This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

01809518 5b

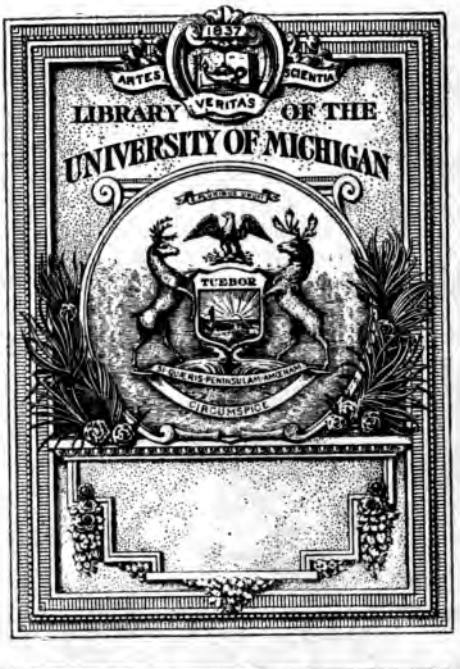

THE GIFT OF
PROF. ALEXANDER ZIWET

DD
377
.V59

Geschichte

Preussens.

Alexander Ziwet

Geschichte Preussens,

von den ältesten Zeiten

bis

zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens,

von

Johannes Voigt.

Dritter Band.

Die Zeit vom Frieden 1249 bis zur Unterwerfung der Preussen 1283.

Königsberg,

im Verlage der Gebrüder Borntträger.

1828.

Printed in Germany

From the Estate of
Prof. Jirecek
3-25-30

Vorwort.

Ueber die Stellung und den Gesichtspunkt, welche in der Geschichte Preussens bei der Zeichnung des Kampfes der Deutschen Ordensritter mit den heidnischen Preussen zu nehmen seyen und in diesem Werke genommen worden sind, hat das Vorwort zum zweiten Bande den nöthigen Fingerzeig bereits gegeben. Dieser dritte Band führt denselben fort bis zu seinem Ende. Sein Ziel war Anfangs weiter gesteckt; er sollte das dreizehnte Jahrhundert schließen. Allein nach vollendeter Unterwerfung der Preussen unter des Ordens Herrschaft schien es unerläßlich, das durch die fortwährenden Kriegsscenen fast ermüdete Auge noch einmal rückwärts zu wenden, um zu sehen, wie sich mittlerweile unter und nach dem Sturme der Waffen

das innere Leben des Volkes entwickelt und ausgebildet, in welcher Art und Form sich die Verhältnisse im Innern sowohl des Landes als der Städte in und durch den Kampf in diesem Jahrhunderte gestaltet und in welchem Geiste und Character die Herrschaft und Verwaltung des Ordens nun über dem Lande dastand. Es schien außerdem auch nöthig, den Leser nach dem wilden Getümmel von Kriegen, Fehden und Schlachten eine Zeitlang Ruhe fassen und von den Waffen hinweg auf des Volkes stilleres Thun und Treiben blikken zu lassen, zumal da die Geschichte Preussens bisher mehr eigentlich immer nur die Geschichte des Ordens in Preussen gewesen ist. Mir aber scheint es, als müsse die Landesgeschichte oder, will man es so nennen, die Volksgeschichte als das Wichtigste und Wesentlichste betrachtet werden, als müsse sie die Trägerin der Ordensgeschichte seyn und als dürfe sie nicht mehr wie bisher so tief im Hintergrunde stehen. Würden die Quellen für sie noch reichlicher fließen, so hätte sie auch hier noch ungleich mehr hervortreten müssen, als es jetzt möglich ist.

Es sind auch diesem Bande einige Beilagen gegeben worden; sie sind von solcher Art, daß es nöthig ist, ein Wort darüber zu sagen. Die erste derselben

entstand aus einer Bereicherung des hiesigen geheimen Archives durch 446 Urkunden, fast ausschließlich päpstliche Bullen aus dem dreizehnten bis funfzehnten Jahrhunderte, die sich jetzt in getreuen Abschriften in zwei Folianten im Archive befinden, deren Benutzung mir bei den beiden ersten Bänden noch nicht möglich war. Es ist daher aus ihnen für diese Beilage auch nur das ausgelesen worden, was die Geschichte des ersten und zweiten Bandes betrifft. Was der ferneren Zeit angehörte, ist in die Darstellung der Ereignisse und Verhältnisse dieses dritten Bandes bereits mit aufgenommen worden. — Die zweite Beilage über die Chronik Peters von Dusburg schien um so nothwendiger, je mehr eines Theils für die äußere Geschichte des Landes, insbesondere für die Kriegsgeschichte dieser Chronist im dreizehnten Jahrhunderte fast der einzige durchgehende Führer bleibt, und je entschiedener andern Theils seine Glaubwürdigkeit und sein geschichtlicher Werth in neuerer Zeit in Zweifel gezogen worden sind. Es schien daher die Untersuchung unerläßlich, ob und wie weit diesem wichtigen Chronisten Preussens in seinen Nachrichten zu trauen sey und ob man fürchten dürfe, in die Irre geführt zu werden, wenn man seiner Leitung folge. — Die dritte Beilage ist eine Mit-

theilung des Herrn Professor Grautoff zu Lübeck, welcher mit rühmlichster Bereitwilligkeit das Archiv zu Lübeck für die Geschichte Preussens durchsucht und bereits einige wichtige Beiträge geliefert hat.

Königsberg,
am 16ten Juni 1828. Johannes Voigt.

Inhalt.

Kapitel I. Seite

Ueberſicht deſſen, was der Orden bisher erreicht 1
Unvollkommener Sieg der chriſtlich Deutſchen Bildung . . 2
Streit des Ordens mit der Geiſtlichkeit 3
" " " " dem Erzbiſchofe Albert 4
Zwieſpalt in der Hochmeiſterwahl 9
Streit des Ordens mit dem Erzbiſchofe Albert 11
Der Orden und Herzog Suantepolc von Pommern . . . 19
Ludwig von Queden, Landmeiſter in Preuſſen 20
Neue Kreuzpredigten für den Orden 22
Eberhards von Sayn Wirken in Preuſſen 24
Streit mit Herzog Suantepolc 27
" " " Kaſimir von Cujavien 30
Ausgleichung mit Herzog Kaſimir von Cujavien 32
Verwaltung des Landes in dieſer Zeit 34
Streit mit dem Großfürſt Mindowe 35
Ausſöhnung mit dem Großfürſt Mindowe 37
Mindowe ein chriſtlicher König in Litthauen 38
Verſuch zur Eroberung Samlands 40
Völlige Ausſöhnung mit Herzog Suantepolc 46
Neue Thätigkeit des Papſtes für den Orden in Preuſſen . . 49
Poppo von Oſterna, Hochmeiſter des Ordens 52
Neuer Kreuzzug nach Preuſſen 54
Neuer Zwiſt mit dem Erzbiſchofe Albert von Riga . . . 58
Vorbereitungen zu Samlands Eroberung 62

Seite

Aufbau der Memelburg 67
Kreuzzug Ottokars von Böhmen nach Preuſſen 75
Samlands Eroberung durch Ottokar von Böhmen 83
Samlands Eroberung 86
Aufbau von Königsberg 88
Burchard von Hornhauſen, erſter Komthur in Königsberg . 89
Heinrich von Strittberg, erſter Biſchof von Samland . . 93
Der Hochmeiſter Poppo von Oſterna 95
Wehlau's Aufbau und Gewinn 99
Kriegszüge nach Nadrauen 101
Der Papſt Alexander der Vierte 104
Aufſtand in Samland 106
Streit mit Herzog Kaſimir 111
Gerhard von Hirzberg 115
Vertrag mit Herzog Kaſimir 117
Vertrag mit dem Biſchofe von Plocz̈k 118
Päpſtliche Bemühungen zur Vermehrung der Ordensbrüder . 122
Neue Erhebung des Ordens 126
Poppo's von Oſterna Abgang 129
Anno von Sangerhauſen 130
Poppo von Oſterna 132

Kapitel II.

Ausgleichung mit dem Biſchof von Samland 135
Heinrich Biſchof von Samland 139
Neues Kreuzheer 140
Beläſtigungen des Ordens durch die Geiſtlichkeit 142
Anklage und Vertheidigung des Ordens 143
Gefahren für den Orden in Preuſſen 148
Die Tartaren 149
Bedrückung der Neubekehrten 152
Hartmud von Grumbach 154
Neues Kreuzheer in Preuſſen 155
Der Aufbau von Labiau 157
Bedrohung durch die Tartaren 158

Seite

Zunehmende Erbitterung der Neubekehrten 159
Neue Thätigkeit des Papstes für den Orden 164
Bündniß des Ordens mit Semovit von Masovien 168
Vorkehrungen wegen des Abfalles der Preussen 170
Nähere Gefahr des Abfalles der Preussen 174
Der König Mindowe von Litthauen 176
Die Schlacht an der Durbe 182

Kapitel III.

Der Ordensvogt Walrab Mirabilis 189
Aufstand der Preussen zur Befreiung 191
Des Papstes Bemühen zur Hülfe des Ordens 198
Begünstigung treuer Preussen 202
Ankunft des Kreuzheeres 204
Die Schlacht bei Pokarwen 205
Siege der Preussen 207
Heilsberg erobert 209
Braunsberg verbrannt 210
Königsberg, Kreuzburg und Bartenstein belagert 211
Harte Bedrängniß des Ordens 213
Bemühungen des Papstes für einen Kreuzzug 214
Neues Kreuzheer in Preussen 215
Königsbergs Befreiung 216
Die Ordensburg Königsberg 220
Der Bau von Lochstätt 225
Samland von neuem überwältigt 227

Kapitel IV.

Herzog Kasimir von Cujavien und der Orden 232
Vertrag mit Kasimir von Cujavien 234
Kampf im Barterlande 237
= in Natangen 239
Schlacht bei Löbau 240
Ludwig von Baldersheim 243
Kampf um Bartenstein 244
Belagerung Bartensteins 245

Seite

Einnahme Bartenſteins 247
Kriegsſtürme in Samland 248
Belagerung Wehlau's 249
Aufbau von Tapiau 250
Bemühungen um Hülfe für den Orden 251
Neue Kreuzfahrt nach Preuſſen 254
Aufbau von Brandenburg 256
Heimkehr des Kreuzheeres 257
Neue Kreuzpredigt für den Orden 258
Hemmungen in der Sache des Ordens in Preuſſen . . . 261
Blick auf Pommern 264
Herzog Suantepolc's Tod 267
Herzog Miſtwin II. 268
Herzog Miſtwin von Pommern wider den Orden 270
Friede zwiſchen Wartislav und dem Orden 273
Kämpfe in Natangen 274
" " Pogeſanien 276
" " Pomeſanien. Schlacht an der Sirgune . . . 277
Chriſtburgs Belagerung 278
Elbing 280
Einnahme mehrer Burgen 281
Chriſtburgs Befreiung 282
Marienwerder verbrannt 283
Kreuzfahrt des Königes Ottokar von Böhmen 284
Neues Waffenglück der Preuſſen 291
Aufbau von Starkenberg 292
Zerſtörung Starkenbergs 293
Verheerung des Kulmerlandes 294

Kapitel V.

Hülfloſe Lage des Ordens in Preuſſen 299
Konrad von Thierberg 305
Bemühungen um Hülfe für den Orden 306
Landmeiſter Dieterich von Gatersleben 307
Erhebung des Ordens 308

Seite

Der Papst Gregorius X. 311
Neue Kreuzfahrt nach Preussen 313
Siege des Kreuzheeres 315
Untergang der Volkshäuptlinge der Preussen 317
Unterwerfung Natangens und Ermlands 320
Kampf in Pogesanien 321
Neue Erhebung des Ordens 323
Tod des Hochmeisters 327
Der Hochmeister Hartmann von Helbrungen 328
Konrad von Thierberg 329
Aufbau von Marienburg 331
Kämpfe mit den Sudauern 333
" in Nadrauen 334
Nadrauens Eroberung 336
Kämpfe in Schalauen 338
Schalauens Eroberung 341

Kapitel VI.

Christian Bischof von Samland 344
Versäumniß in christlicher Belehrung des Volkes 345
Neue Bewegungen im Volke 347
Unterdrückung des Aufstandes 349
Sudauer im Kulmerlande 350
Der Häuptling Skomand 351
Wenige Aussicht des Ordens auf Unterstützung 354
Pommerns Verhältnisse zum Orden 355
Erster Schritt des Ordens auf Pommern 356
Herzog Sambor von Pommern 357
" Mistwin von Pommern 358
Stellung des Ordens zu den Nachbarlanden 360
Bekämpfung der Sudauer 362
Der Landmeister Konrad von Feuchtwangen 369
Zug nach Sudauen 372
Der Landmeister Mangold von Sternberg 373
Kämpfe in Sudauen 375

Seite

Skomands Ergebung 378
Mangolds Bemühungen um die Landescultur 379
Streit des Ordens mit Mistwin um den Besitz von Mewe . 382
Tod des Hochmeisters Hartmann von Heldrungen 391
Wahl eines neuen Hochmeisters 393
Mangold von Sternberg, Landmeister von Preussen . . . 394
Konrad von Thierberg, Landmeister von Preussen 395
Neuer Kampf in Sudauen 396
Kantegerde's Unterwerfung 397
Konrads von Thierberg Kriegszüge nach Sudauen . . . 398
Sudauens Unterwerfung 400

Kapitel VII.

Umwandlung des inneren Volkslebens 402
Des Ordens Recht zum Kampfe gegen die Preussen . . . 408
Gestaltung der neuen Verhältnisse im Lande 413
Die Withinge 420
Die Freilehens-Leute 434
Die Kölmer 444
Der Bauernstand und die Hintersassen 451
Lage der bezwungenen Preussen 458
Ursachen der Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen . 459
Die Deutschen Einzöglinge 462
Der Deutsche Bauernstand 474

Kapitel VIII.

Städte und Bürgerthum 488
Städtischer Handelsbetrieb 504
Handel mit dem Auslande 507
Das Münzwesen 514
Ueberblick 517

Kapitel IX.

Die Landesverwaltung 519
Der Landmeister 521
Der Ordensmarschall 529
Die Komthure 532

Seite

Die Ordens-Vögte 538
Einkünfte des Ordens 540
Kirchenthum und Verwaltung der Bischofstheile 543
Volksbildung 556

Beilagen.

No. I. Auszüge aus päpstlichen Bullen zur Geschichte Preussens 565
No. II. Ueber den Werth und die Glaubwürdigkeit der Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg 603
No. III. Urkunde über die Gründung einer freien Handelsstadt an Samlands Küste 627

das innere Leben des Volkes entwickelt und ausgebildet, in welcher Art und Form sich die Verhältnisse im Innern sowohl des Landes als der Städte in und durch den Kampf in diesem Jahrhunderte gestaltet und in welchem Geiste und Character die Herrschaft und Verwaltung des Ordens nun über dem Lande dastand. Es schien außerdem auch nöthig, den Leser nach dem wilden Getümmel von Kriegen, Fehden und Schlachten eine Zeitlang Ruhe fassen und von den Waffen hinweg auf des Volkes stilleres Thun und Treiben blikken zu lassen, zumal da die Geschichte Preussens bisher mehr eigentlich immer nur die Geschichte des Ordens in Preussen gewesen ist. Mir aber scheint es, als müsse die Landesgeschichte oder, will man es so nennen, die Volksgeschichte als das Wichtigste und Wesentlichste betrachtet werden, als müsse sie die Trägerin der Ordensgeschichte seyn und als dürfe sie nicht mehr wie bisher so tief im Hintergrunde stehen. Würden die Quellen für sie noch reichlicher fließen, so hätte sie auch hier noch ungleich mehr hervortreten müssen, als es jetzt möglich ist.

Es sind auch diesem Bande einige Beilagen gegeben worden; sie sind von solcher Art, daß es nöthig ist, ein Wort darüber zu sagen. Die erste derselben

entstand aus einer Bereicherung des hiesigen geheimen Archives durch 446 Urkunden, fast ausschließlich päpstliche Bullen aus dem dreizehnten bis funfzehnten Jahrhunderte, die sich jetzt in getreuen Abschriften in zwei Folianten im Archive befinden, deren Benutzung mir bei den beiden ersten Bänden noch nicht möglich war. Es ist daher aus ihnen für diese Beilage auch nur das ausgelesen worden, was die Geschichte des ersten und zweiten Bandes betrifft. Was der ferneren Zeit angehörte, ist in die Darstellung der Ereignisse und Verhältnisse dieses dritten Bandes bereits mit aufgenommen worden. — Die zweite Beilage über die Chronik Peters von Dusburg schien um so nothwendiger, je mehr eines Theils für die äußere Geschichte des Landes, insbesondere für die Kriegsgeschichte dieser Chronist im dreizehnten Jahrhunderte fast der einzige durchgehende Führer bleibt, und je entschiedener andern Theils seine Glaubwürdigkeit und sein geschichtlicher Werth in neuerer Zeit in Zweifel gezogen worden sind. Es schien daher die Untersuchung unerläßlich, ob und wie weit diesem wichtigen Chronisten Preussens in seinen Nachrichten zu trauen sey und ob man fürchten dürfe, in die Irre geführt zu werden, wenn man seiner Leitung folge. — Die dritte Beilage ist eine Mit-

theilung des Herrn Professor Grautoff zu Lübeck, welcher mit rühmlichster Bereitwilligkeit das Archiv zu Lübeck für die Geschichte Preussens durchsucht und bereits einige wichtige Beiträge geliefert hat.

Königsberg,
am 16ten Juni 1828. Johannes Voigt.

Inhalt.

Kapitel I. Seite

Ueberſicht deſſen, was der Orden bisher erreicht 1
Unvollkommener Sieg der chriſtlich Deutſchen Bildung . . 2
Streit des Ordens mit der Geiſtlichkeit 3
" " " " dem Erzbiſchofe Albert 4
Zwieſpalt in der Hochmeiſterwahl 9
Streit des Ordens mit dem Erzbiſchofe Albert 11
Der Orden und Herzog Suantepolc von Pommern . . . 19
Ludwig von Queden, Landmeiſter in Preuſſen 20
Neue Kreuzpredigten für den Orden 22
Eberhards von Sayn Wirken in Preuſſen 24
Streit mit Herzog Suantepolc 27
" " " Kaſimir von Cujavien 30
Ausgleichung mit Herzog Kaſimir von Cujavien 32
Verwaltung des Landes in dieſer Zeit 34
Streit mit dem Großfürſt Mindowe 35
Ausſöhnung mit dem Großfürſt Mindowe 37
Mindowe ein chriſtlicher König in Litthauen 38
Verſuch zur Eroberung Samlands 40
Völlige Ausſöhnung mit Herzog Suantepolc 46
Neue Thätigkeit des Papſtes für den Orden in Preuſſen . . 49
Poppo von Oſterna, Hochmeiſter des Ordens 52
Neuer Kreuzzug nach Preuſſen 54
Neuer Zwiſt mit dem Erzbiſchofe Albert von Riga . . . 58
Vorbereitungen zu Samlands Eroberung 62

Seite

Aufbau der Memelburg 67
Kreuzzug Ottokars von Böhmen nach Preuſſen 75
Samlands Eroberung durch Ottokar von Böhmen 83
Samlands Eroberung 86
Aufbau von Königsberg 88
Burchard von Hornhauſen, erſter Komthur in Königsberg . 89
Heinrich von Strittberg, erſter Biſchof von Samland . . 93
Der Hochmeiſter Poppo von Oſterna 95
Wehlau's Aufbau und Gewinn 99
Kriegszüge nach Nadrauen 101
Der Papſt Alexander der Vierte 104
Aufſtand in Samland 106
Streit mit Herzog Kaſimir 111
Gerhard von Hirzberg 115
Vertrag mit Herzog Kaſimir 117
Vertrag mit dem Biſchofe von Ploczk 118
Päpſtliche Bemühungen zur Vermehrung der Ordensbrüder . 122
Neue Erhebung des Ordens 126
Poppo's von Oſterna Abgang 129
Anno von Sangerhauſen 130
Poppo von Oſterna 132

Kapitel II.

Ausgleichung mit dem Biſchof von Samland 135
Heinrich Biſchof von Samland 139
Neues Kreuzheer 140
Beläſtigungen des Ordens durch die Geiſtlichkeit 142
Anklage und Vertheidigung des Ordens 143
Gefahren für den Orden in Preuſſen 148
Die Tartaren 149
Bedrückung der Neubekehrten 152
Hartmud von Grumbach 154
Neues Kreuzheer in Preuſſen 155
Der Aufbau von Labiau 157
Bedrohung durch die Tartaren 158

Seite

Zunehmende Erbitterung der Neubekehrten 159
Neue Thätigkeit des Papstes für den Orden 164
Bündniß des Ordens mit Semovit von Masovien 168
Vorkehrungen wegen des Abfalles der Preussen 170
Nähere Gefahr des Abfalles der Preussen 174
Der König Mindowe von Litthauen 176
Die Schlacht an der Durbe 182

Kapitel III.

Der Ordensvogt Walrab Mirabilis 189
Aufstand der Preussen zur Befreiung 191
Des Papstes Bemühen zur Hülfe des Ordens 198
Begünstigung treuer Preussen 202
Ankunft des Kreuzheeres 204
Die Schlacht bei Pokarwen 205
Siege der Preussen 207
Heilsberg erobert 209
Braunsberg verbrannt 210
Königsberg, Kreuzburg und Bartenstein belagert 211
Harte Bedrängniß des Ordens 213
Bemühungen des Papstes für einen Kreuzzug 214
Neues Kreuzheer in Preussen 215
Königsbergs Befreiung 216
Die Ordensburg Königsberg 220
Der Bau von Lochstätt 225
Samland von neuem überwältigt 227

Kapitel IV.

Herzog Kasimir von Cujavien und der Orden 232
Vertrag mit Kasimir von Cujavien 234
Kampf im Barterlande 237
= in Natangen 239
Schlacht bei Löbau 240
Ludwig von Baldersheim 243
Kampf um Bartenstein 244
Belagerung Bartensteins 245

Seite

Aufbau der Memelburg 67
Kreuzzug Ottokars von Böhmen nach Preuſſen 75
Samlands Eroberung durch Ottokar von Böhmen 83
Samlands Eroberung 86
Aufbau von Königsberg 88
Burchard von Hornhauſen, erſter Komthur in Königsberg . 89
Heinrich von Strittberg, erſter Biſchof von Samland . . 93
Der Hochmeiſter Poppo von Oſterna 95
Wehlau's Aufbau und Gewinn 99
Kriegszüge nach Nadrauen 101
Der Papſt Alexander der Vierte 104
Aufſtand in Samland 106
Streit mit Herzog Kaſimir 111
Gerhard von Hirzberg 115
Vertrag mit Herzog Kaſimir 117
Vertrag mit dem Biſchofe von Ploczk 118
Päpſtliche Bemühungen zur Vermehrung der Ordensbrüder . 122
Neue Erhebung des Ordens 126
Poppo's von Oſterna Abgang 129
Anno von Sangerhauſen 130
Poppo von Oſterna 132

Kapitel II.

Ausgleichung mit dem Biſchof von Samland 135
Heinrich Biſchof von Samland 139
Neues Kreuzheer 140
Beläſtigungen des Ordens durch die Geiſtlichkeit 142
Anklage und Vertheidigung des Ordens 143
Gefahren für den Orden in Preuſſen 148
Die Tartaren 149
Bedrückung der Neubekehrten 152
Hartmud von Grumbach 154
Neues Kreuzheer in Preuſſen 155
Der Aufbau von Labiau 157
Bedrohung durch die Tartaren 158

Seite

Zunehmende Erbitterung der Neubekehrten 159
Neue Thätigkeit des Papstes für den Orden 164
Bündniß des Ordens mit Semovit von Masovien 168
Vorkehrungen wegen des Abfalles der Preussen 170
Nähere Gefahr des Abfalles der Preussen 174
Der König Mindowe von Litthauen 176
Die Schlacht an der Durbe 182

Kapitel III.

Der Ordensvogt Walrad Mirabilis 189
Aufstand der Preussen zur Befreiung 191
Des Papstes Bemühen zur Hülfe des Ordens 198
Begünstigung treuer Preussen 202
Ankunft des Kreuzheeres 204
Die Schlacht bei Pokarwen 205
Siege der Preussen 207
Heilsberg erobert 209
Braunsberg verbrannt 210
Königsberg, Kreuzburg und Bartenstein belagert 211
Harte Bedrängniß des Ordens 213
Bemühungen des Papstes für einen Kreuzzug 214
Neues Kreuzheer in Preussen 215
Königsbergs Befreiung 216
Die Ordensburg Königsberg 220
Der Bau von Lochstätt 225
Samland von neuem überwältigt 227

Kapitel IV.

Herzog Kasimir von Cujavien und der Orden 232
Vertrag mit Kasimir von Cujavien 234
Kampf im Barterlande 237
= in Natangen 239
Schlacht bei Löbau 240
Ludwig von Baldersheim 243
Kampf um Bartenstein 244
Belagerung Bartensteins 245

Seite

Einnahme Bartenſteins 247
Kriegsſtürme in Samland 248
Belagerung Wehlau's 249
Aufbau von Tapiau 250
Bemühungen um Hülfe für den Orden 251
Neue Kreuzfahrt nach Preuſſen 254
Aufbau von Brandenburg 256
Heimkehr des Kreuzheeres 257
Neue Kreuzpredigt für den Orden 258
Hemmungen in der Sache des Ordens in Preuſſen . . . 261
Blick auf Pommern 264
Herzog Suantepolc's Tod 267
Herzog Miſtwin II. 268
Herzog Miſtwin von Pommern wider den Orden 270
Friede zwiſchen Wartislav und dem Orden 273
Kämpfe in Natangen 274
" " Pogeſanien 276
" " Pomeſanien. Schlacht an der Sirgune . . . 277
Chriſtburgs Belagerung 278
Elbing 280
Einnahme mehrer Burgen 281
Chriſtburgs Befreiung 282
Marienwerder verbrannt 283
Kreuzfahrt des Königes Ottokar von Böhmen 284
Neues Waffenglück der Preuſſen 291
Aufbau von Starkenberg 292
Zerſtörung Starkenbergs 293
Verheerung des Kulmerlandes 294

Kapitel V.

Hülfloſe Lage des Ordens in Preuſſen 299
Konrad von Thierberg 305
Bemühungen um Hülfe für den Orden 306
Landmeiſter Dieterich von Gatersleben 307
Erhebung des Ordens 308

Seite

Der Papſt Gregorius X. 311
Neue Kreuzfahrt nach Preuſſen 313
Siege des Kreuzheeres 315
Untergang der Volkshäuptlinge der Preuſſen 317
Unterwerfung Natangens und Ermlands 320
Kampf in Pogeſanien 321
Neue Erhebung des Ordens 323
Tod des Hochmeiſters 327
Der Hochmeiſter Hartmann von Helbrungen 328
Konrad von Thierberg 329
Aufbau von Marienburg 331
Kämpfe mit den Sudauern 333
" in Nadrauen 334
Nadrauens Eroberung 336
Kämpfe in Schalauen 338
Schalauens Eroberung 341

Kapitel VI.

Chriſtian Biſchof von Samland 344
Verſäumniß in chriſtlicher Belehrung des Volkes 345
Neue Bewegungen im Volke 347
Unterdrückung des Aufſtandes 349
Sudauer im Kulmerlande 350
Der Häuptling Skomand 351
Wenige Ausſicht des Ordens auf Unterſtützung 354
Pommerns Verhältniſſe zum Orden 355
Erſter Schritt des Ordens auf Pommern 356
Herzog Sambor von Pommern 357
" Miſtwin von Pommern 358
Stellung des Ordens zu den Nachbarlanden 360
Bekämpfung der Sudauer 362
Der Landmeiſter Konrad von Feuchtwangen 369
Zug nach Sudauen 372
Der Landmeiſter Mangold von Sternberg 373
Kämpfe in Sudauen 375

Seite

Skomands Ergebung 378
Mangolds Bemühungen um die Landescultur 379
Streit des Ordens mit Mistwin um den Besitz von Mewe . 382
Tod des Hochmeisters Hartmann von Heldrungen 391
Wahl eines neuen Hochmeisters 393
Mangold von Sternberg, Landmeister von Preussen . . . 394
Konrad von Thierberg, Landmeister von Preussen 395
Neuer Kampf in Sudauen 396
Kantegerde's Unterwerfung 397
Konrads von Thierberg Kriegszüge nach Sudauen . . . 398
Sudauens Unterwerfung 400

Kapitel VII.

Umwandlung des inneren Volkslebens 402
Des Ordens Recht zum Kampfe gegen die Preussen . . . 408
Gestaltung der neuen Verhältnisse im Lande 413
Die Withinge 420
Die Freilehens-Leute 434
Die Kölmer 444
Der Bauernstand und die Hintersassen 451
Lage der bezwungenen Preussen 458
Ursachen der Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen . 459
Die Deutschen Einzöglinge 462
Der Deutsche Bauernstand 474

Kapitel VIII.

Städte und Bürgerthum 488
Städtischer Handelsbetrieb 504
Handel mit dem Auslande 507
Das Münzwesen 514
Ueberblick 517

Kapitel IX.

Die Landesverwaltung 519
Der Landmeister 521
Der Ordensmarschall 529
Die Komthure 532

Seite

Die Ordens-Vögte 538
Einkünfte des Ordens 540
Kirchenthum und Verwaltung der Bischofstheile 543
Volksbildung 556

Beilagen.

No. I. Auszüge aus päpstlichen Bullen zur Geschichte Preussens 565
No. II. Ueber den Werth und die Glaubwürdigkeit der Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg 608
No. III. Urkunde über die Gründung einer freien Handelsstadt an Samlands Küste 627

das innere Leben des Volkes entwickelt und ausgebildet, in welcher Art und Form sich die Verhältnisse im Innern sowohl des Landes als der Städte in und durch den Kampf in diesem Jahrhunderte gestaltet und in welchem Geiste und Character die Herrschaft und Verwaltung des Ordens nun über dem Lande dastand. Es schien außerdem auch nöthig, den Leser nach dem wilden Getümmel von Kriegen, Fehden und Schlachten eine Zeitlang Ruhe fassen und von den Waffen hinweg auf des Volkes stilleres Thun und Treiben blikken zu lassen, zumal da die Geschichte Preussens bisher mehr eigentlich immer nur die Geschichte des Ordens in Preussen gewesen ist. Mir aber scheint es, als müsse die Landesgeschichte oder, will man es so nennen, die Volksgeschichte als das Wichtigste und Wesentlichste betrachtet werden, als müsse sie die Trägerin der Ordensgeschichte seyn und als dürfe sie nicht mehr wie bisher so tief im Hintergrunde stehen. Würden die Quellen für sie noch reichlicher fließen, so hätte sie auch hier noch ungleich mehr hervortreten müssen, als es jetzt möglich ist.

Es sind auch diesem Bande einige Beilagen gegeben worden; sie sind von solcher Art, daß es nöthig ist, ein Wort darüber zu sagen. Die erste derselben

entstand aus einer Bereicherung des hiesigen geheimen Archives durch 446 Urkunden, fast ausschließlich päpstliche Bullen aus dem dreizehnten bis funfzehnten Jahrhunderte, die sich jetzt in getreuen Abschriften in zwei Folianten im Archive befinden, deren Benutzung mir bei den beiden ersten Bänden noch nicht möglich war. Es ist daher aus ihnen für diese Beilage auch nur das ausgelesen worden, was die Geschichte des ersten und zweiten Bandes betrifft. Was der ferneren Zeit angehörte, ist in die Darstellung der Ereignisse und Verhältnisse dieses dritten Bandes bereits mit aufgenommen worden. — Die zweite Beilage über die Chronik Peters von Dusburg schien um so nothwendiger, je mehr eines Theils für die äußere Geschichte des Landes, insbesondere für die Kriegsgeschichte dieser Chronist im dreizehnten Jahrhunderte fast der einzige durchgehende Führer bleibt, und je entschiedener andern Theils seine Glaubwürdigkeit und sein geschichtlicher Werth in neuerer Zeit in Zweifel gezogen worden sind. Es schien daher die Untersuchung unerläßlich, ob und wie weit diesem wichtigen Chronisten Preussens in seinen Nachrichten zu trauen sey und ob man fürchten dürfe, in die Irre geführt zu werden, wenn man seiner Leitung folge. — Die dritte Beilage ist eine Mit-

theilung des Herrn Professor Grautoff zu Lübeck, welcher mit rühmlichster Bereitwilligkeit das Archiv zu Lübeck für die Geschichte Preussens durchsucht und bereits einige wichtige Beiträge geliefert hat.

Königsberg,
am 16ten Juni 1828. Johannes Voigt.

Inhalt.

Kapitel I. Seite

Ueberſicht deſſen, was der Orden bisher erreicht 1
Unvollkommener Sieg der chriſtlich Deutſchen Bildung . . 2
Streit des Ordens mit der Geiſtlichkeit 3
" " " " dem Erzbiſchofe Albert 4
Zwieſpalt in der Hochmeiſterwahl 9
Streit des Ordens mit dem Erzbiſchofe Albert 11
Der Orden und Herzog Suantepolc von Pommern . . . 19
Ludwig von Queden, Landmeiſter in Preuſſen 20
Neue Kreuzpredigten für den Orden 22
Eberhards von Sayn Wirken in Preuſſen 24
Streit mit Herzog Suantepolc 27
" " " Kaſimir von Cujavien 30
Ausgleichung mit Herzog Kaſimir von Cujavien 32
Verwaltung des Landes in dieſer Zeit 34
Streit mit dem Großfürſt Mindowe 35
Ausſöhnung mit dem Großfürſt Mindowe 37
Mindowe ein chriſtlicher König in Litthauen 38
Verſuch zur Eroberung Samlands 40
Völlige Ausſöhnung mit Herzog Suantepolc 46
Neue Thätigkeit des Papſtes für den Orden in Preuſſen . . 49
Poppo von Oſterna, Hochmeiſter des Ordens 52
Neuer Kreuzzug nach Preuſſen 54
Neuer Zwiſt mit dem Erzbiſchofe Albert von Riga . . . 58
Vorbereitungen zu Samlands Eroberung 62

Seite

Aufbau der Memelburg 67
Kreuzzug Ottokars von Böhmen nach Preuſſen 75
Samlands Eroberung durch Ottokar von Böhmen 83
Samlands Eroberung 86
Aufbau von Königsberg 88
Burchard von Hornhauſen, erſter Komthur in Königsberg . 89
Heinrich von Strittberg, erſter Biſchof von Samland . . 93
Der Hochmeiſter Poppo von Oſterna 95
Wehlau's Aufbau und Gewinn 99
Kriegszüge nach Nadrauen 101
Der Papſt Alexander der Vierte 104
Aufſtand in Samland 106
Streit mit Herzog Kaſimir 111
Gerhard von Hirzberg 115
Vertrag mit Herzog Kaſimir 117
Vertrag mit dem Biſchofe von Ploczk 118
Päpſtliche Bemühungen zur Vermehrung der Ordensbrüder . 122
Neue Erhebung des Ordens 126
Poppo's von Oſterna Abgang 129
Anno von Sangerhauſen 130
Poppo von Oſterna 132

Kapitel II.

Ausgleichung mit dem Biſchof von Samland 135
Heinrich Biſchof von Samland 139
Neues Kreuzheer 140
Beläſtigungen des Ordens durch die Geiſtlichkeit 142
Anklage und Vertheidigung des Ordens 143
Gefahren für den Orden in Preuſſen 148
Die Tartaren 149
Bedrückung der Neubekehrten 152
Hartmud von Grumbach 154
Neues Kreuzheer in Preuſſen 155
Der Aufbau von Labiau 157
Bedrohung durch die Tartaren 158

Seite

Zunehmende Erbitterung der Neubekehrten 159
Neue Thätigkeit des Papstes für den Orden 164
Bündniß des Ordens mit Semovit von Masovien 168
Vorkehrungen wegen des Abfalles der Preussen 170
Nähere Gefahr des Abfalles der Preussen 174
Der König Mindowe von Litthauen 176
Die Schlacht an der Durbe 182

Kapitel III.

Der Ordensvogt Walrad Mirabilis 189
Aufstand der Preussen zur Befreiung 191
Des Papstes Bemühen zur Hülfe des Ordens 198
Begünstigung treuer Preussen 202
Ankunft des Kreuzheeres 204
Die Schlacht bei Pokarwen 205
Siege der Preussen 207
Heilsberg erobert 209
Braunsberg verbrannt 210
Königsberg, Kreuzburg und Bartenstein belagert 211
Harte Bedrängniß des Ordens 213
Bemühungen des Papstes für einen Kreuzzug 214
Neues Kreuzheer in Preussen 215
Königsbergs Befreiung 216
Die Ordensburg Königsberg 220
Der Bau von Lochstätt 225
Samland von neuem überwältigt 227

Kapitel IV.

Herzog Kasimir von Cujavien und der Orden 232
Vertrag mit Kasimir von Cujavien 234
Kampf im Barterlande 237
= in Natangen 239
Schlacht bei Löbau 240
Ludwig von Baldersheim 243
Kampf um Bartenstein 244
Belagerung Bartensteins 245

Seite

Einnahme Bartensteins 247
Kriegsstürme in Samland 248
Belagerung Wehlau's 249
Aufbau von Tapiau 250
Bemühungen um Hülfe für den Orden 251
Neue Kreuzfahrt nach Preussen 254
Aufbau von Brandenburg 256
Heimkehr des Kreuzheeres 257
Neue Kreuzpredigt für den Orden 258
Hemmungen in der Sache des Ordens in Preussen . . . 261
Blick auf Pommern 264
Herzog Suantepolc's Tod 267
Herzog Mistwin II. 268
Herzog Mistwin von Pommern wider den Orden 270
Friede zwischen Wartislav und dem Orden 273
Kämpfe in Natangen 274
" " Pogesanien 276
" " Pomesanien. Schlacht an der Sirgune . . . 277
Christburgs Belagerung 278
Elbing 280
Einnahme mehrer Burgen 281
Christburgs Befreiung 282
Marienwerder verbrannt 283
Kreuzfahrt des Königes Ottokar von Böhmen 284
Neues Waffenglück der Preussen 291
Aufbau von Starkenberg 292
Zerstörung Starkenbergs 293
Verheerung des Kulmerlandes 294

Kapitel V.

Hülflose Lage des Ordens in Preussen 299
Konrad von Thierberg 305
Bemühungen um Hülfe für den Orden 306
Landmeister Dieterich von Gatersleben 307
Erhebung des Ordens 308

Seite

Der Papst Gregorius X. 311
Neue Kreuzfahrt nach Preussen 313
Siege des Kreuzheeres 315
Untergang der Volkshäuptlinge der Preussen 317
Unterwerfung Natangens und Ermlands 320
Kampf in Pogesanien 321
Neue Erhebung des Ordens 323
Tod des Hochmeisters 327
Der Hochmeister Hartmann von Heldrungen 328
Konrad von Thierberg 329
Aufbau von Marienburg 331
Kämpfe mit den Sudauern 333
" in Nadrauen 334
Nadrauens Eroberung 336
Kämpfe in Schalauen 338
Schalauens Eroberung 341

Kapitel VI.

Christian Bischof von Samland 344
Versäumniß in christlicher Belehrung des Volkes 345
Neue Bewegungen im Volke 347
Unterdrückung des Aufstandes 349
Sudauer im Kulmerlande 350
Der Häuptling Skomand 351
Wenige Aussicht des Ordens auf Unterstützung 354
Pommerns Verhältnisse zum Orden 355
Erster Schritt des Ordens auf Pommern 356
Herzog Sambor von Pommern 357
" Mistwin von Pommern 358
Stellung des Ordens zu den Nachbarlanden 360
Bekämpfung der Sudauer 362
Der Landmeister Konrad von Feuchtwangen 369
Zug nach Sudauen 372
Der Landmeister Mangold von Sternberg 373
Kämpfe in Sudauen 375

Seite

Skomands Ergebung 378
Mangolds Bemühungen um die Landescultur 379
Streit des Ordens mit Mistwin um den Besitz von Mewe . 382
Tod des Hochmeisters Hartmann von Heldrungen 391
Wahl eines neuen Hochmeisters 393
Mangold von Sternberg, Landmeister von Preussen . . . 394
Konrad von Thierberg, Landmeister von Preussen 395
Neuer Kampf in Sudauen 396
Kantegerde's Unterwerfung 397
Konrads von Thierberg Kriegszüge nach Sudauen . . . 398
Sudauens Unterwerfung 400

Kapitel VII.

Umwandlung des inneren Volkslebens 402
Des Ordens Recht zum Kampfe gegen die Preussen . . . 408
Gestaltung der neuen Verhältnisse im Lande 413
Die Withinge 420
Die Freilehens-Leute 434
Die Kölmer 444
Der Bauernstand und die Hintersassen 451
Lage der bezwungenen Preussen 458
Ursachen der Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen . 459
Die Deutschen Einzöglinge 462
Der Deutsche Bauernstand 474

Kapitel VIII.

Städte und Bürgerthum 483
Städtischer Handelsbetrieb 504
Handel mit dem Auslande 507
Das Münzwesen 514
Ueberblick 517

Kapitel IX.

Die Landesverwaltung 519
Der Landmeister 521
Der Ordensmarschall 529
Die Komthure 532

Seite

Die Ordens-Vögte 538
Einkünfte des Ordens 540
Kirchenthum und Verwaltung der Bischofstheile 543
Volksbildung 556

Beilagen.

No. I. Auszüge aus päpstlichen Bullen zur Geschichte Preussens 565
No. II. Ueber den Werth und die Glaubwürdigkeit der Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg 603
No. III. Urkunde über die Gründung einer freien Handelsstadt an Samlands Küste 627

Erſtes Kapitel.

Nun waren zwanzig Jahre vorüber, ſeit der Orden der Deutſchen Ritter das Land betreten. Es war allerdings Vieles vollbracht im Ablaufe dieſer Zeit: das Kulmerland durch Verträge für immer dem Orden feſt zugeeignet, fünf andere Landſchaften, als Pomeſanien, Pogeſanien, Ermland, Natangen und ein Theil des Barterlandes unter Blut und Kampf errungen und wie es ſchien, war durch den Friedensvertrag der Beſitz dieſer Länder auch für alle Zeit geſichert. Ein zehnjähriger Krieg mit Pommerns entſchloſſenem und tapferm Herzoge war unter ſchweren Opfern und Mühen durchgekämpft. Siegreich über ſeine Feinde war der Orden ſchon zu einer bedeutenden Macht emporgeſtiegen. Zwei andere nachbarliche Rittervereine, der jüngere Orden der Ritterbrüder von Dobrin und der ältere der Schwertbrüder in Livland, dieſer mit allen ihm zugefallenen Beſitzungen, hatten ſich mit den Deutſchen Rittern in Preuſſen vereinigt und in ſie aufgelöſt. Vom Weichſel-Strome, der Gränze Pommerns bis an Samlands Gränze, auf einer Weite von zwanzig bis dreißig Meilen hatte ſich das Volk dem Gehorſam und dem Geſetze des Ordens untergeben und mit Taufe und Gelübde auch dem chriſtlichen Glauben gehuldigt. Drei Biſchofsſtühle ſtanden bereits in den Gebieten, auf denen noch vor kurzer Zeit nur des Griwen Machtgebot gegolten, und die Heiligthümer der Haine, wo noch vor wenigen Jahren die Namen heidniſcher Gottheiten in Opfer und Gebet waren vernommen worden, hatte der Krieger entweiht, zertreten

und vernichtet. Das Kirchenthum war wenigstens in seinen ersten Grundlagen angebaut, geregelt und bestimmt; aber es fehlte diesem Bau freilich noch an dem innern belebenden Geiste, denn es beruhete der neue angenommene Glaube vorerst fast nur allein in den äußeren Formen und christlichen Gebräuchen, und nur in wenigen Menschen des bezwungenen Volkes war es dem Eifer frommer Lehrer geglückt, das Herz mit der Wärme zu beleben und den Geist mit dem Lichte zu erleuchten, die in Gesinnung und That den Menschen erst wahrhaft zum Christen bilden. Aber das ganze alte Leben des Volkes war furchtbar gestört und durchbrochen und der uralte Stamm stand, wenn auch noch nicht völlig ausgebrannt und abgestorben, doch fast gänzlich entblättert und entästet da. Durch den Friedensschluß des Jahres 1249 war man bemüht gewesen, eine gewaltige Scheidewand zwischen das alte und das neue Leben hinzustellen, und die Verhältnisse des neu beginnenden häuslichen und bürgerlichen Lebens, Sitten und Gebräuche, Rechte und Gewohnheiten schienen durch ihn doch in so weit auch eine gewisse Ordnung und Sicherheit erhalten zu haben, daß die neue christlichdeutsche Bildung auf ihnen sicher aufgebaut und mehr und mehr erweitert werden konnte.

Das Werk aber war noch bei weitem nicht vollendet, selbst da wo es beendigt schien; noch lange stand der Orden nicht an seinem Ziele und die Bahn dahin war noch mit unendlichen Hindernissen und Schwierigkeiten überfüllt. Das furchtbare Siegerschwert, welches seit zwanzig Jahren durch die Länder hindurchgegangen war, hatte in den Tausenden, die es überwältiget, nur die Kraft des Armes gelähmt und den Muth der Seele gebrochen; aber die Brust erfüllte noch überall Zorn und Rachlust und Ingrimm und Erbitterung, und mit aller Macht der Sehnsucht ging noch in den Meisten die Erinnerung in die freien Tage des alten friedlichen Lebens zurück. Nichts vermochte zu trösten über den verlornen Glanz und über die vernichtete Freude der alten freien Zeit; an ihrer Stelle herrschte überall eine Leere, eine Ödung,

eine Verwilderung und eine Gewaltsamkeit, die das Herz mit tiefstem Jammer erfüllten. Nur Angst und Schrecken hielten noch Jahre lang den Ausbruch der Spannung zurück, die allgemein durch alle Lande ging. So gährten in dem Boden, auf welchem die Ritterherrschaft aufgerichtet dastand, noch die gefährlichsten Elemente, und es war kaum anders zu erwarten, als daß sie einst hervorbrechen und den ganzen Bau des Ordens wieder zerwerfen und vernichten würden. Somit hatte also selbst in den bereits gewonnenen Landschaften der Friede den Kampf nur tief versteckt, und nur der Name und die Form, nicht der Geist des Heidenthums war im Volke vertilgt und erstickt.

Doch zu diesem Kampfe gegen das Heidenthum hatte der Orden das Schwert und seine ritterliche Kraft. Anders war es in dem ärgerlichen Streite, den er noch fort und fort mit der hohen Geistlichkeit vor dem Richterstuhle des Papstes führte. Der Clerus, der gefährlichste und lästigste Feind des Ordens, durch Habsucht und Neid getrieben, hatte sein listiges, heimliches Spiel gegen die Ordensritter auch jetzt noch nicht aufgegeben; er spielte es jetzt vielmehr schon zu gleicher Zeit in Deutschland und in Preussen. Dort bot er nach wie vor alle erfinnlichen Ränke und Künste auf, dem Orden in seine Rechte und Freiheiten einzugreifen, um ihm in solcher Weise die Mittel zu entziehen, durch welche er in Preussen und Livland für seine Bestrebungen wirken konnte. Zwar waren für die meisten Verhältnisse, in denen sonst die Geistlichkeit den Orden zu beeinträchtigen und seine Gerechtsame zu schmälern suchte, vom päpstlichen Stuhle aus seit Jahren der Verbote, Warnungen und Verordnungen so viele ergangen, daß es kaum mehr möglich schien, dem Orden hierin irgend noch entgegentreten zu können. Allein die Schlauheit einzelner Geistlichen fand immer neue Wege und nirgends galten päpstliche Gebote weniger, als wo sie der Genußsucht und Habluſt der Geistlichkeit entgegenstanden. So war unter den Begünstigungen, die man auch jetzt wieder dem Orden zu entziehen oder im Genusse doch

zu verringern strebte, besonders das vom päpstlichen Stuhle ihm zugesprochene Vorrecht, die Lösungsgelder für das Gelübde zur Theilnahme an einem Kreuzzuge, so weit die Sache Preussen und Livland betreffe, ausschließlich und allein einsammeln zu lassen, um sie für seine Zwecke in diesen Landen zu verwenden. Abermals brachte daher der Landmeister Dieterich von Grüningen bei dem Papste die Klage vor, daß dieses Einkommen dem Orden auf allerlei listigen Wegen durch die Geistlichen entzogen und von diesen zu ihren eigenen Zwecken verwendet werde, und der Papst mußte von neuem dem Erzbischofe von Magdeburg den gemessenen Befehl ertheilen, die Unbill aufs strengste zu bestrafen, an Laien mit Bann und Interdict und an Geistlichen mit augenblicklicher Entsetzung von ihrem Amte [1]).

An der Spitze der Geistlichen aber, mit denen der Orden bald in dieser, bald in anderer Weise zu kämpfen hatte, stand um diese Zeit selbst auch schon der Erzbischof Albert von Preussen, und mit ihm war aus mancherlei Rücksicht der Streit am schwersten zu führen. Albert, der große Günstling des Papstes, eingeweiht in die wichtigsten Verhältnisse der Zeit, voll Erfahrung und Klugheit, dabei nicht ohne

1) Wir erinnern uns, daß schon früher zur Zeit des Bischofs Christian gegen diesen vom Orden über dieselbe Sache Klage erhoben worden war; vgl. Bd. II. S. 460. Daß dieses Recht des Ordens jetzt wieder von neuem vielfach verletzt wurde, beweiset eine päpstliche Bulle im groß. Privilegienbuche p. 109 im geh. Archiv. Sie ist in der Abschrift, in welcher sie sich hier befindet, zwar ohne Datum; gehört indessen offenbar in diese Zeit, und da Dieterich von Grüningen, der die Klage bei dem Papste anbrachte, in der Bulle selbst Magister in Alemannia genannt ist, so finden sich Gründe, sie in das Jahr 1249 zu setzen, wo sie ohnehin durch ihren ganzen Inhalt auch die nächste Beziehung findet, wie bald näher erhellen wird. Eine Gesetzwidrigkeit war die Entziehung der erwähnten Einkünfte des Ordens deshalb, weil den Ordensbrüdern, wie die Bulle erklärt, a sede apostolica est indultum, ut redempciones votorum crucesignatorum Alamanie in subsidium Pruscie et Livonie recipere possint pro ipsarum defensione terrarum.

Stolz auf das hohe Wohlwollen des Oberhauptes der Kirche und tief durchdrungen von dem Geiste und Streben seines Standes, konnte oder wollte sich eben so wenig, wie früher der Bischof Christian, gegen den Orden in die Richtung stellen, in welcher die gegenseitigen Anrechte und Befugnisse unberührt und unverletzt bleiben konnten. Es kam hinzu, daß seine Stellung gegen den Orden wie in Livland so in Preussen allerdings eine ganz eigenthümliche war und in solcher Weise zwischen einem solchen Prälaten und einem solchen Landesherrn nirgends wieder Statt fand. Als Erzbischof in diesen Landen war er im Besitz einer Macht und einer Gerichtsbarkeit, deren Gränzen in Beziehung auf den Orden noch keineswegs genau genug bestimmt und geregelt waren; denn es gab keine Verordnung, daß die für die Landesbischöfe Preussens gegen die Ordensritter festgesetzten Verhältnisse auch für seine Stellung gelten sollten, und in der That waren sie auf ihn, einen Erzbischof ohne ein eigentliches Erzbisthum [1]), auch nicht einmal recht anwendbar. Und wie er seiner Würde nach über den Bischöfen des Landes stand, so mußte ihm natürlich selbst auch sein Verhältniß zum Orden als ganz anders erscheinen. Der Römische Stuhl hatte außerdem nichts versäumt, den Erzbischof in den eben erst christlichgewordenen Ländern mit allem Glanze und Pomp auszustatten, um auch von dieser Seite her auf die jungen Christen einzuwirken. Wo z. B. im ganzen Umfange der ihm mit Metropolitan-Recht untergebenen Provinz der Erzbischof öffentlich erschien, hatte er vom Papste das ausge-

1) Befremdend ist der Titel, welchen der Erzbischof in einer Original-Urkunde des Herzogs Mistwin von Pommern vom J. 1279 bekommt; es ist darin von der Zeit zwischen 1249 und 1250 die Rede und der Erzbischof wird bezeichnet als Archiepiscopus Albertus Prucie tunc temporis apostolice sedis legatus et pater noster *episcopus Natangie*. Da ein Bischof von Natangen ganz unbekannt ist, so könnte diese Benennung, wenn nicht sonst ein Irrthum obwaltet, doch wohl nur auf die Vacanz des Ermländischen Bischofsstuhles zwischen Heinrich und Anselm in jener Zeit Beziehung haben.

zeichnete Recht, vor seiner Person das Kreuz hertragen zu lassen[1])! Aber nicht bloß als Erzbischof, sondern auch als Legat des päpstlichen Stuhles im Norden trat er mit einer Gewaltfülle und einer Vollmacht auf, die ihn, so fern er wollte, noch weit über die Gränzen seiner erzbischöflichen Amtsgewalt hinausgreifen ließen. Was daher dem Erzbischofe gegen den Orden nicht erreichbar schien, das durfte nur der päpstliche Legat versuchen, denn wie mächtig hatten bisher die Legaten der Römischen Curie in die Verhältnisse des Nordens eingegriffen und wie konnte der Orden bestimmen, wie weit gerade diesem Legaten seine Macht zugemessen war! Albert aber war ein Mann, der nur zu gern seine ganze Gewaltfülle geltend machte. Als oberster Machthaber der Kirche in Livland und Preussen, als Schirmherr der geistlichen Rechte und in der Ausübung seiner erzbischöflichen Gerichtsbarkeit kam er nur zu bald in die Stellung eines Gegners des Ordens. Es erfolgten hie und da Reibungen. Der Orden übte Vergeltung, hinderte die Ausübung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, nahm nicht selten die von dem Erzbischofe mit dem Banne Bestraften in seinen Schutz, verweigerte diesem die Ehrenbezeigungen, welche sonst seiner Würde zukamen, während der Erzbischof auch kein Bedenken trug, die anerkanntesten Rechte und Freiheiten des Ordens anzutasten, nach der Sitte anderer Geistlichen die erwähnten Lösungsgelder zu seinem Gebrauche einzuziehen, ja selbst die ganze Einrichtung des Kirchenwesens anzugreifen, welche der einstige Bischof Wilhelm von Modena als päpstlicher Legat im Lande angeordnet. Und da es schon so weit gekommen war, verlor sich bei dem Erzbischofe auch aller Eifer für des Ordens Sache, besonders auch in der Verkün-

1) Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 416; im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 69. Die Bulle hierüber ist von Innocenz IV. und hat das Datum: Lugduni XIII. Calend. April. an. III. Des Papstes Worte sind: quod per totam provinciam tibi metropolitico iure subiectam tam tu quam successores tui coram vobis faciatis crucis signaculum anteferri.

digung des Kreuzes zur Fortsetzung und Förderung des Kampfes der Ordensritter gegen die Heiden [1]).

Also lag der Keim dieses Zwistes theils schon in der Anordnung und in dem Amte des Erzbischofs selbst, theils auch in der Stellung, die er als päpstlicher Legat einnahm, und gesammelt hatte sich der Stoff der feindseligen Spannung wohl schon seit einigen Jahren. Aber mehr hervorgetreten war das Nachtheilige und Verderbliche dieser Verhältnisse besonders im Laufe des Jahres 1248, als bei der Feststellung des kirchlichen Wesens in den wiedergewonnenen Landen ein thätiges Eingreifen des Erzbischofs nothwendig ward. Um so mehr fühlte man jetzt auch gegenseitig, wie hinderlich und hemmend gerade um diese Zeit das Widerstreben und jene Spannung der geistlichen und weltlichen Obergewalt für die neuzugestaltenden Verhältnisse in Preussen in jeder Weise wirken mußten, und man begegnete sich daher auch gerne von beiden Seiten in dem Wunsche einer friedlichen Ausgleichung der gegenseitigen Rechte. Da traten die drei Bischöfe in Preussen, Heidenreich von Kulm, Ernst von Pomesanien und Heinrich von Ermland in Verbindung mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg, der damals schon in Preussen war, im Anfange des Jahres 1249 als Vermittler ein und bewirkten, daß der Erzbischof und die Ordensritter sich gegenseitig alles bisherige Unrecht verziehen und sich völlig aussöhnten, indem der erstere versprach, den Orden forthin durch die Predigt des Kreuzes und auf jede andere förderliche Weise nach allen Kräften und wo er könne zu unterstützen, über die streitig gewesenen Rechte und Freiheiten keine Klage weder bei dem Papste, noch bei irgend einem andern Richter anzubringen, während die Ordensritter dem Erzbischofe die Versicherung gaben, daß sie ihn fernerhin durch nichts mehr belästigen, vielmehr nach Recht

1) Diese Ursachen des Streites zwischen Albert und dem Orden giebt zunächst die Urkunde an die Hand, welche Kotzebue B. I. S. 429—431 mitgetheilt hat. Andere kennen wir nicht, weil die Chronisten über diese streitigen Verhältnisse gänzlich schweigen.

und Gebühr stets achten und ehren würden. Zudem verpflichtete sich der Orden auch zur Entrichtung von dreihundert Mark Silber an den Erzbischof in bestimmten Fristen, von denen zwei noch in demselben Jahre eingehalten werden sollten, wogegen der Erzbischof das Versprechen niederlegen mußte, daß er seinen erzbischöflichen Sitz nie ohne der Ordensgebietiger ausdrücklichen Willen in Preussen nehmen wolle. So geschah die Verhandlung am zehnten Januar des Jahres 1249 [1]).

Der Streit indessen ruhete nur auf kurze Zeit; das Uebel wucherte mittlerweile in der Wurzel weiter fort, zumal da ohnehin die Irrungen mehr nur auf die Seite geschoben als völlig ausgeglichen waren. Nur vom päpstlichen Hofe her konnte eine gründliche Heilung kommen. Den Papst aber beschäftigten zur Zeit weit wichtigere Verhältnisse. Es ist bekannt, in welche arge Zerrissenheit und in welches wilde Gewirre von Unruhen und aufrührerischen Bewegungen das Deutsche Reich gerathen war, seit sich der Streit zwischen Kaiser Friederich und dem Papste Innocenz dem Vierten wiederum erneuert hatte und jener in den Bann gethan und seines Thrones für entsetzt erklärt worden war. Nach Heinrich Raspe's Tod hatte es der Papst abermals dahin gebracht, daß im Grafen Wilhelm von Holland dem Kaiser Friederich zum zweitenmal ein Gegenkönig gegenüber gestellt worden war. Konnte nun Innocenz durch diese neue Königswahl sein ersehntes Ziel, das herrschende Haus der

---

1 Die Urkunde hierüber im Original im geh. Archiv Schiebl. XLI. Nr. 1, gedruckt bei Baczko B. I. S. 259. Der Erzbischof ließ die Verhandlung selbst abfassen und sagt, es handele sich in dem Streite super diversis questionum articulis seu iuribus et iniuriis. Daß man ihm Lässigkeit im Kreuzpredigen vorgeworfen, geht auch aus seinem Versprechen hervor: Nos in negocio crucis et fidei et in aliis, quae patrie (nicht paci, wie Baczko las) expediunt, fratres ipsos pro posse iuvabimus ubicunque et quandocunque videbitur oportunum. Cf. *Bray* Essai critique sur l'histoire de la Livonie T. I. p. 181.

Hohenstaufen gänzlich in den Staub zu treten, auch keineswegs erreichen und blieb das Uebergewicht der Macht in Deutschland, so lange Friederich lebte und mit seinem großen Geiste wirkte, auch immer noch auf seiner Seite, so hatten doch die Umtriebe und Verhetzungen des päpstlichen Hofes in Deutschland die schrecklichste Verwirrung und Auflösung aller Ordnung zur Folge, und alles im Reiche war gespalten in päpstliche und kaiserliche Parteien.

Diese Parteiung aber, die so tief in alle Verhältnisse des Vaterlandes eingriff, konnte auch schwerlich ohne Einfluß auf den Deutschen Orden bleiben; und sie wirkte hier gerade um so stärker ein, da es eben in dieser sturmbewegten Zeit geschah, daß der Orden in dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe am sechzehnten Juli des Jahres 1249 sein Oberhaupt durch den Tod verlor [1]). Denn als man bald darauf

1) Wie über diese Zeit der Geschichte überhaupt noch große Dunkelheit und Ungewißheit herrscht, die dann wohl erst zu beseitigen seyn wird, wenn alle den Orden betreffenden Urkunden ans Licht kommen, so stimmt auch über Heinrichs von Hohenlohe Todesjahr fast keiner mit dem andern überein. Man schwankt zwischen den Jahren 1250, 1252 und 1253. Vgl. die verschiedenen Meinungen hierüber in Heinrichs Lebensbeschreibung in den Preuss. Samml. B. II. S. 209 und 218, bei Bachem Chronol. der HM. S. 20 und Pauli a. a. O. S. 89. Wir glauben folgende Gründe für uns zu haben, Heinrichs Tod schon in das Jahr 1249 zu setzen. 1. Ist bis jetzt nach dem Jahre 1249 keine Urkunde bekannt, die den späteren Tod dieses Hochmeisters nachwiese; s. Baczko B. II. S. 261. *De Wal* Recherches T. II. p. 288. 2. Nennt der Papst den Landmeister Dieterich von Grüningen im October 1249 Preceptor, qui est Vicarius Magistri hospitalis in partibus cismarinis. Man hat zwar meist dieses Wort Vicarius für „Gesandter" des Hochmeisters genommen; allein erstlich hat es streng genommen diese Bedeutung nicht, und dann erscheint auch Dieterich um diese Zeit bei dem Papste eigentlich gar nicht als Gesandter, sondern lediglich in seiner eigenen Streitsache. Vicarius nennt ihn der Papst ohne Zweifel deshalb, weil er den Hochmeister als solchen nicht anerkannte und die vices des Hochmeisters von Dieterich zur Zeit verwaltet wurden. 3. Stimmt damit auch die erwähnte päpstl. Bulle im großen Privilegienbuche p. 109 überein. Da sie nach ihrem Inhalte unbezweifelt in das

das Wahlkapitel zur Kür eines neuen Meiſters verſammelte, war keineswegs Eintracht und Friede, wie bisher, herrſchender Geiſt der verſammelten Ordensgebietiger; vielmehr wie im Deutſchen Reiche überhaupt, ſo wirkten auch in dieſer Wahlverſammlung die feindlichen Intereſſen und widerſtrebenden Geſinnungen einander entgegen und es gab auch hier eine päpſtliche und eine hohenſtaufiſche Partei. So war alſo auch die Wahl des neuen Ordensmeiſters zwieſpältig, denn die päpſtliche Partei, an deren Spitze der Landmeiſter Dieterich von Grüningen ſtand, erkor, wie es ſcheint, den Ordensritter und nachmaligen Landmeiſter Ludwig von Queden zu ihrem Oberhaupte; die Deutſche Partei dagegen behielt das Uebergewicht für den Ordensritter Günther, deſſen vollſtändigen Namen die Geſchichte nicht aufbehalten hat. Und dieſer Zwieſpalt im Orden dauerte einige Jahre hindurch, denn Günther ſcheint keineswegs vom ganzen Orden als allgemeines Oberhaupt je anerkannt geweſen zu ſeyn, wiewohl

---

J. 1249 gehört und der Landmeiſter darin Magister hospitalis S. M. Th. in Almania genannt wird, ſo kann dieſes nur von der interimiſtiſchen Verwaltung des hochmeiſterlichen Amtes in Deutſchland gelten, zu welcher Dieterich damals berufen war. Setzt man die Bulle in eine andere Zeit, etwa in das J. 1254, in welchem Dieterich Deutſchmeiſter war, ſo fällt alle hiſtoriſche Beziehung hinweg, welche die Bulle ſichtbar auf den Streit des Erzbiſchofs Albert hat. 4. Erklärt ſich hiedurch auch am beſten, worin die ardua et festinata negotia beſtanden, welche der Papſt dem Landmeiſter Dieterich nach einer ſogleich näher zu berührenden Urkunde im J. 1249 gerade zur Zeit der neuen Hochmeiſterwahl aufgetragen hatte und quae sine morae periculo bene differri non poterant. 5. Stimmt hiemit auch am beſten der Umſtand zuſammen, daß bald nach dieſer Zeit auch ein neuer Landmeiſter in Preuſſen erſcheint, denn gewöhnlich wurden ſolche Veränderungen zugleich bei der neuen Meiſterwahl beſtimmt. 6. Wird es durch obige Annahme des Todesjahres Heinrichs von Hohenlohe auch erſt erklärlich, warum dieſer in der Urkunde in Hennigs Ordensſtatut. S. 222 mit den Worten „beate memorie“ bezeichnet werden konnte. Offenbar ſetzt dieſe Urkunde den Tod des Hochmeiſters voraus; da ſie aber ſicherlich im J. 1251 abgefaßt iſt, ſo muß Heinrich ſchon vor dieſer Zeit geſtorben ſeyn.

ſeine Partei in Deutſchland, wie die des Kaiſers Friederichs, immer die gewichtvollere und zahlreichere geweſen zu ſeyn ſcheint. Um aber endlich den Gegner aus der Mitte ſeines Anhanges zu entfernen, bewirkte Günther den Beſchluß, den bisherigen Landmeiſter Heinrich von Wida aus Preuſſen zurückzurufen und an ſeine Stelle Ludwig von Queden dahin zu ſenden, vielleicht auch um in ſolcher Weiſe ſo viel als möglich dem Nachtheile der zwieſpältigen Meiſterwahl vorzubeugen [1]).

In dieſer Zeit der Spaltung und des inneren Zerwürfniſſes des Ordens mochten aber wohl leicht hier Verpflichtungen und Verſprechungen vergeſſen oder doch unbeachtet geblieben, dort auch wohl ihre Erfüllung ſehr erſchwert oder verhindert worden ſeyn. Der Streit des Ordens mit dem Erzbiſchofe Albert ward von neuem rege, ſey es, daß dieſer ſelbſt neuen Anlaß gab oder daß, wie wahrſcheinlicher iſt, das Verſäumen der beſtimmten Zahlungsfriſten jener erwähnten Geldſumme von Seiten des Ordens den Zwiſt wieder erweckte [2]). Je verderblicher dieſer aber gerade jetzt bei

1) Streng diplomatiſch-hiſtoriſch läßt ſich freilich bei dem Mangel der Quellen dieſer Verlauf der Dinge nicht nachweiſen. Aber im Allgemeinen iſt wohl richtig, was *De Wal* Recherches T. II. p. 318 darüber ſagt: Il paroit, que le schisme dans l'Empire en occasionna un second dans l'Ordre; on n'a point, à la verité, de certitude sur cet objet, mais voici ce qu'il y a de plus vraisemblable. Après la mort du Grand Maître Henri de Hohenlohe, que nous croyons être arrivée vers le même tems que celle de l'Empereur Frédéric II., les chevaliers attachés au Roi Conrad IV, choisirent pour Grand-Maître Guntherus ou Gonthier, dont on ignore le nom de famille: d'un autre côté quelques partisans de Guillaume de Hollande, la créature du Pape, s'assemblèrent à Venise (?), où ils élurent Louis de Quede. — Übrigens mag man über dieſen in ſo großer Ausführlichkeit nicht in die Geſchichte Preuſſens gehörigen Gegenſtand das Weitere in dem erwähnten Werke von *De Wal* ſelbſt nachleſen.

2) Dieß ſcheint theils nach den Worten der früher erwähnten Urkunde: Quod si tunc (in den erſten Friſten) non dederint (fratres) nec plene exsolverint, liceat nobis post solutas centum Marcas instrumentum fratrum, quod pro ducentis Marcis obligatum pro tres-

dem innern Zwiespalte im Orden für dessen Freiheiten und Gerechtsame besonders in Beziehung auf Preussen wirken konnte, um so mehr eilte der so kluge, als in Weltgeschäften viel bewanderte Landmeister [1]) Dieterich von Grüningen noch im Sommer dieses Jahres nach Lübeck, wo sich der Erzbischof zur Zeit aufhielt und wo ein neuer Verhandlungstag zur Ausgleichung aller streitigen Verhältnisse angeordnet war. Kaum ließen wichtige und schleunigst auszuführende Aufträge des Papstes die Reise zu, und Dieterich war jetzt mehr als je geneigt, den verderblichen Zwist für immer zu beseitigen. Allein mit seinen Ordensbrüdern in Lübeck angelangt, fand er den Erzbischof nicht anwesend, denn dieser hatte die Zeit des angesetzten Verhandlungstages nicht nur gar nicht wahrgenommen, sondern wie absichtlich ausweichend und unter dem Vorwande kirchlicher Geschäfte verreisend, kehrte er auch dann noch nach Lübeck nicht zurück, als Dieterich seinen Aufenthalt um sieben Tage verlängerte und Briefe und Boten den Erzbischof von des Landmeisters Anwesenheit und dessen aufrichtigem Wunsche zur Beilegung alles Streites benachrichtigten. Da ließ der Landmeister über seine zum Frieden geneigte Gesinnung und über seine Bemühungen zur Ausgleichung mit dem Erzbischofe vom Rathe der Stadt ein urkundliches Zeugniß ausstellen [2]) und begab sich mit diesem sofort an den päpstlichen Hof [3]). Hier stellte er dem Papste

centis Marcis in pascha sequente creditoribus obligare, theils auch deshalb der Fall gewesen zu seyn, weil späterhin der Landmeister die 300 Mark noch zahlte.

1) Ordens-Chron. bei *Matthaeus* T. V. p. 734.

2) Das Original dieser Urkunde im geh. Archiv Schiebl. I. Nr. 2; es ist ausgestellt zu Lübeck am 30. Juli 1249. Der Landmeister war schon am Tage Mariä Magdal. oder am 22. Juli in Lübeck angekommen. Er muß daher vom Wahlkapitel aus, vielleicht von Marburg in größter Eile nach Lübeck gereist seyn. Dazu bewogen ihn vorzüglich die ardua et festinata negocia sibi a sede apostolica commissa, que sine more periculo bene differri non poterant, wie es in dieser Urkunde heißt.

3) Seine Anwesenheit am päpstlichen Hofe beweiset unter andern

den großen Nachtheil und die für das Glaubens- und Bekehrungswerk in Preussen in vieler Hinsicht so verderblichen Folgen dieses Zwiespaltes zwischen dem Orden und dem Erzbischofe mit solchem Nachdrucke vor, daß Innocenz beschloß, dem Streite auf jede Weise bald ein Ende zu machen. Er sah wohl ein, daß der Grund alles Uebels in Alberts doppeltem Amte lag und daß er seine Gränzen als päpstlicher Legat allerdings überschritten hatte. Ehe er indessen weiter in die Sache eingriff, lud er den Erzbischof nebst dem Landmeister Dieterich auf Ostern des nächsten Jahres vor das Gericht des päpstlichen Stuhles, um die streitigen Verhältnisse selbst zu untersuchen, und trug dem Abte des Cistercienser-Klosters zu Meißen von Buch auf, dem Erzbischofe die Ladung bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß er auch wirklich erscheine [1]). Aber zugleich ertheilte der Papst diesem Abte unter Bezeugung seiner günstigen Gesinnung und mit rühmlicher Erwähnung der Verdienste des Ordens um Kirche und Glauben auch den Befehl, den Erzbischof mit allem Ernste zu warnen, forthin nichts Nachtheiliges gegen den Landmeister und die Ordensritter mehr vorzunehmen, vielmehr in aller Weise sich ihnen günstig und geneigt zu bezeigen und sowohl in Unterstützung durch Pilgrime, als in

auch die Bulle bei *Dogiel* T. V. Nr. XXIV. p. 18. Vgl. Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 733.

1) Diese Bulle an den Abt von Buch im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 47, datirt: Lugdun. VIII. Calend. Novemb. p. n. an. VII (25. Oct. 1249); sie ist gedruckt im Lucas David B. III. S. 27 und in den Actis Boruss. B. II. S. 623. Unrichtig nennt Bergmann im Magazin für Rußlands Geschichte B. I. H. I. S. 18 den Abt einen Abt von Dünamünde. Daß der Landmeister sich damals schon am päpstl. Hofe befand, geht auch daraus hervor, daß der Papst in dieser Bulle sagt: Maxime cum *viva voce* iniunxerimus predicto Preceptori, qui est Vicarius dilecti filii Magistri Hospitalis eiusdem in partibus Cismarinis, ut simili modo propter hoc compareat coram nobis. Uebrigens finden wir hier den Namen des Landmeisters wie in mehren Urkunden der Zeit, besonders in den päpstlichen Bullen Tetricus geschrieben.

Rücksicht der Lösungsgelder für gethane Gelübde, so wie in jeder andern Hinsicht zu Gunsten des Ordens den Verordnungen des päpstlichen Stuhles gemäß zu handeln. Am wenigsten aber sollte der Erzbischof es sich fernerhin erlauben, unter dem Vorwande seines Streites gegen die Ordensbrüder gegen ihre Dienerschaft oder die ihnen dienenden Pilgrime irgend eine kirchliche Strafe zu verhängen, und sey eine solche von ihm irgend schon ausgesprochen, so sollte der Abt sie ohne weiteres für aufgehoben und null und nichtig erklären [1]).

Aus dieser Sprache des Papstes ging schon klar hervor, daß er des Erzbischofs Benehmen gegen den Orden in keiner Weise billigte. Der Vorladung folgend erschien Albert zur bestimmten Zeit zu Lion [2]); allein der Papst ward bei dem Verhöre der Parteien nur noch mehr überzeugt, daß der Erzbischof in seinem Verfahren seine Gewalt als päpstlicher Legat weit überschritten habe. Aus Schonung indessen gegen seine Würde entließ ihn der Papst wieder, ohne augenblicklich eine Aenderung in seiner bisherigen Stellung zu verfügen, und erst im September des Jahres 1250 erging an Albert der päpstliche Befehl, zur Verhütung fernerer Mißverhältnisse gegen den Orden von seiner Legaten-Vollmacht vorerst keinen Gebrauch zu machen und namentlich von deman keinen Bischof weder in Preussen noch in Livland oder Esthland fernerhin mehr einzusetzen [3]). Daraus ging deutlich

1) Die Bulle hierüber mit der vorigen von gleichem Datum im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 46.

2) Seine Anwesenheit am päpstlichen Hofe erweiset unter andern auch eine an ihn gerichtete Bulle in Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 92, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 88, wo es heißt: Dudum a presentia nostra non minoratus in aliquo ad propria remeares tibi concessimus etc.

3) Dieses ist die soeben erwähnte Bulle in Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 92 mit dem Datum: Lugdun. V. Calend. Octobr. an. VIII (27. Septemb. 1250). Es heißt hier: Tibi concessimus, ne per accessum tuum ad Sedem apostolicam commisse tibi prius legationis officium expiraret. Cum itaque concessionis huius munere sane sis

hervor, daß Albert vorzüglich seine Macht als päpstlicher Legat gegen den Orden zu dessen Nachtheil geltend gemacht. Aber auch seine Verhältnisse als Erzbischof gegen den Orden bedurften einer festeren Regelung, und hierüber erfolgte die Entscheidung erst im Februar des nächsten Jahres 1251. Im Auftrage des Papstes übernahmen nämlich die beiden Bischöfe Peter von Albano und Wilhelm von Sabina nebst dem Kardinal Johannes von S. Laurenz die Schlichtung des Streites. Im Wesentlichen legten sie jenen Vergleich zum Grunde, welchen vor einigen Jahren jene Bischöfe von Preussen und Markgraf Otto von Brandenburg über Verzeihung und Nachlaß der gegenseitigen Beeinträchtigungen, über die s. g. Lösungsgelder [1]) und über die Unverletzlichkeit der beiderseitigen Gerechtsame und Freiheiten ausgesprochen hatten. Der Erzbischof ward ausdrücklich darauf hingewiesen, nicht nur alle Privilegien und Freiheiten, welche der Orden vom Römischen Stuhle erhalten, nie zu schmälern oder auf irgend eine Art zu beeinträchtigen, sondern auch alle Anordnungen zu achten und zu genehmigen, welche einst Wilhelm von Modena, der jetzige Bischof von Sabina, als Legat im Lande getroffen hatte [2]). Er versprach, durch Kreuzpredig-

---

fructus, et secundum nostre et tue intentionis propositum honestati tue, quam integram esse cupimus, sit provisum, volumus et fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus de cetero ab huius officii laboribus *requiescas*. Man sieht hieraus, daß der Papst schon früher beschlossen hatte den Erzbischof seines Legaten-Amtes zu entbinden und nur aus besondern Rücksichten diese Entbindung nicht sogleich verfügte. Eine eigentliche Entlassung vom Amte war es also keineswegs, wie schon die Worte des Papstes selbst bezeugen. Daß aber Albert die Gränzen seiner Gewalt als Legat überschritten hatte, bemerkt der Papst ausdrücklich in einer andern Bulle, wo es heißt: „quod fines tue fueras legationis egressus“ etc.

1) Hierüber heißt es: Idem Archiepiscopus permittet fratres ipsos redemptiones votorum libere accipere, sicut hactenus perceperunt et sicut eis per litteras apostolicas est indultum.

2) Ausdrücklich wird auch gesagt: Consentit etiam et expresse ratum habet ac semper habebit idem Archiepiscopus, quod predicti

ten die Sache der Ordensritter in Preuſſen mit Eifer und Treue zu befördern und je weder mit Heiden noch mit Chriſten gegen den Orden ein Bündniß einzugehen. Die Ritter aber ſollten gegen den Erzbiſchof in Rückſicht der vom päpſtlichen Hofe ihm zugeſtandenen Begünſtigungen und Verleihungen ein Gleiches beobachten, und auch außer Preuſſen und Kurland ſollte der letztere in ſeiner ganzen Provinz ſeine erzbiſchöfliche Gerichtsbarkeit frei und ungehindert ausüben können. Dem Erzbiſchofe ſollte forthin von den Ordensrittern ſtets die gebührende Ehre bezeigt und die von ihm Gebannten durch den Orden nicht ferner mehr in Schutz genommen werden. Es ward außerdem von den Schiedsrichtern auch feſtgeſetzt, daß wenn die Ungläubigen eines Landes ſich zum Glauben bekehren wollten, der Erzbiſchof ſammt den Biſchöfen und den Ordensrittern ſie freundlich und gütig unter erträglichen und ehrenvollen Bedingungen aufnehmen ſolle, und wenn bei ſolcher Aufnahme der Erzbiſchof nicht gegenwärtig ſeyn könne, ſo ſollten die Ordensritter einen ſeiner Suffragane an ſeine Stelle nehmen, der mit ihnen die Sache vollführe, doch unbeſchadet aller dem Orden vom Römiſchen Stuhle verliehenen Freiheiten und Begnadigungen. Es iſt erinnerlich, daß über dieſen Punkt, die Aufnahme der Neubekehrten betreffend, ſchon zur Zeit des Biſchofs Chriſtian viel Hader und Streit obgewaltet hatte und die Sache des Glaubens und der Kirche dadurch nicht wenig gehindert und geſtört worden war. Darum fand man es jetzt auch um ſo nothwendiger, hierüber eine nähere Beſtimmung feſtzuſtellen [1]).

---

fratres duas partes terrarum cum decimis habeant in partibus Prusie et Curonie. Hatte alſo der Erzbiſchof auch dieſe Anordnung angefochten?

1) Es heißt in der Urkunde: Preterea si pagani alicuius terre ad fidem converti voluerint, idem Archiepiscopus cum Episcopis et fratribus supradictis eos *comiter et benigne* suscipiet sub condicionibus tollerabilibus et honestis, in quorum receptione si copia predicti Archiepiscopi haberi non possit, fratres loco ipsius aliquem de

In solcher Weise ward der Streit am vierundzwanzigsten Februar des Jahres 1251 völlig beigelegt [1]). Der Landmeister Dieterich versprach hierauf dem Erzbischofe aufs neue die Entrichtung von dreihundert Mark Silber, wie sie vor zwei Jahren schon bedungen war und erfüllte dieses Versprechen auch noch im Laufe dieses Jahres [2]). Der Papst aber bestätigte nicht nur diesen Vergleich, indem er solchen dem ganzen Orden bekannt machte [3]), sondern er trug dem Bischofe Bruno von Olmütz auch auf, dafür zu sorgen, daß er in allen Punkten von beiden Theilen streng beobachtet und befolgt werde [4]). — Und dennoch ward gerade um diese Zeit wiederum neuer Same zu einem Streite ausgeworfen, der bis ins nächstkommende Jahrhundert dauerte. Um nämlich der erzbischöflichen Würde in den Baltischen Ländern eine festere Stütze und Haltung zu geben, vielleicht aber zugleich auch um den Orden von der Besorgniß zu befreien, Albert möge einst wohl doch noch seinen Sitz in Preussen nehmen, ward

---

suffraganeis eius assumant, qui cum ipsis fratribus negotium prosequatur.

1) Das Original dieser Vertrags-Urkunde, datirt: Lugduni 1251 VI Calend. Martii, pont. dni Innocent. pp. Quarti anno VIII und mit den Siegeln der drei genannten Schiedsrichter, des Erzbischofs und des Landmeisters versehen, befindet sich im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 2; gedruckt bei Kotzebue B. I. S. 429. Die Urkunde ist von den Schiedsrichtern selbst ausgefertigt und enthält eigentlich nur den Thatbestand der Verhandlung.

2) Dieses weiset die noch vorhandene Quittung des Erzbischofs im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 5 aus. Sie ist datirt: Lubike an. dni 1251 in die Brictii (13. Novemb.). Albert giebt sich darin noch den Titel Minister Ecclesie Lubicensis.

3) Wir besitzen diese päpstliche Bulle nur noch in einem Transsumte vom J. 1451. Sie ist datirt: Lugdun. VII Idus Martii p. n. an. VIII (9. März 1251) und enthält zugleich die soeben erwähnte Vertrags-Urkunde; im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 3. Daß der Landmeister Dieterich sich auch um diese Zeit noch am päpstlichen Hofe befand, ersieht man aus *Dogiel* T. V. p. 18.

4) Das Original dieser Bulle, datirt: Lugdun. VII Idus Martii p. n. an. VIII. im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 50.

im Namen des Papſtes vom Biſchof Wilhelm von Sabina die Anordnung entworfen, daß forthin der Erzbiſchof der Baltiſchen Länder ſeinen erzbiſchöflichen Sitz in Riga nehmen ſolle, weil ſie aus manchen Gründen die vornehmſte und geeignetſte Stadt in dieſen Gegenden ſey. Sobald der zeitige Biſchof von Riga ſterbe oder durch Verſetzung ſein biſchöflicher Stuhl erledigt werde, ſo ſolle die Kirche zu Riga als eine erzbiſchöfliche an den Erzbiſchof Albert übergehen; bis dahin jedoch der Biſchof von Riga in allen ſeinen bisherigen Verhältniſſen bleiben und der Erzbiſchof in ſeinem ganzen kirchlichen Bezirke nur die ihm zuſtändige erzbiſchöfliche Gerichtsbarkeit ausüben [1]). Durch dieſe Uebertragung des Erzbiſthums von Livland und Preuſſen auf das bisherige Biſthum von Riga geſtalteten ſich wieder eine Menge neuer Verhältniſſe, die dem für kurze Zeit beſchwichtigten Streite des Erzbiſchofs und der Ordensritter neue Nahrung gaben.

In Preuſſen waren die Friedenstage des Jahres 1249 in ziemlich ungeſtörter Ruhe hingegangen. Es gab allerdings noch Viele, die in feindlicher Geſinnung und von Haß und Groll getrieben den Ordensrittern, wo ſie konnten, zu ſchaden ſuchten und ſie an ihren Beſitzungen und ſonſtigen Gütern

1) Wilhelm von Modena, Biſchof von Sabina, ſagt in einer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11: Ne sedis metropolitica, que ab eodem domino papa (Innocentio IV) de novo in illis partibus est creata, debito careat fundamento, ex sue titulo dignitatis decrevimus ordinandum, ut archiepiscopus, qui ad illam metropolim est assumptus, in civitate Rigensi predicta, que nobilior ex multis causis et habilior aliis ecclesiis illarum partium esse videtur, Sedem archiepiscopalem constituat, secundum quod ei per litteras apostolicas est indultum. Si autem idem Rigensis episcopus cedere episcopatum Rigensem vel ad alium episcopatum se transferre voluerit, id ei auctoritate presentium indulgemus, et sic memoratus Archiepiscopus nominatam Rigensem ecclesiam pro metropoli libere valeat adipisci. Alioquin dictus Rigensis, quoad vixerit, pacifice in statu presenti tam in civitate, quam in dyocesi Rigensi permaneat, eodem archiepiscopo tam in civitate Rigensi, quam per totam provinciam suam iurisdictionem metropoliticam exercente.

auf alle Weiſe beeinträchtigten. Selbſt der damals noch ſchwebende Zwiſt mit dem Erzbiſchofe Albert gab hiezu mannichfaltigen Anlaß und es iſt ſogar nicht unwahrſcheinlich, daß dieſer bei des Ordens Feinden manche Beläſtigungen heimlich angeſchürt und ſelbſt den alten Gegner der Ritter, den Herzog Suantepolc von Pommern hie und da benutzt habe, um durch dieſen ſeine feindliche Seele gegen den Orden wirken zu laſſen [1]). Wenn es indeſſen zwiſchen dieſem alten Feinde des Ordens und den Rittern auch nicht zur offenen Fehde kam und wenn alles, was zum Nachtheile der letztern geſchah, auch immer nur Einzelnheiten blieben, ſo waren ſie doch der Art und das feindliche Feuer glimmte ſo ſichtbar unter der Aſche fort, daß der Landmeiſter, um ſeinem Ausbruche vorzubeugen, hierüber von neuem die Hülfe des Papſtes anrufen und dieſer dem Biſchofe Heidenreich von Kulm den Befehl ertheilen mußte, gegen ſolche Bedränger und Feinde des Ordens mit aller Strenge zu verfahren und ohne weiteres die Strafe des Bannes zu verfügen. Auf fünf Jahre ward der Biſchof beauftragt, darauf zu ſehen, daß dem Orden in dieſer Weiſe kein fernerer Schaden geſchehe [2]).

Gegen Ausgang des Jahres 1249 aber oder im Anfange des folgenden trat, wie ſchon erwähnt iſt, Heinrich von Wida von ſeiner Stelle als ſtellvertretender Landmeiſter in Preuſſen ab und es folgte ihm im Amte jener Ludwig von Queden [3]),

---

1) Ohne Zweifel bezog ſich hierauf in dem Vertrage vom J. 1251 das Verſprechen, welches der Erzbiſchof geben mußte: Nec idem Archiepiscopus procurabit aliquod malum fratrum ipsorum per se vel per alios litteris, opere vel sermone, nec unquam cum aliquo vel aliquibus *christianis vel paganis* societatem contrahet vel amicitiam contra fratres eosdem. — *Lucas* de bellis Suantopolci p. 48.

2) Die Bulle hierüber im Original im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 48; ſie iſt datirt: Lugdun. V. Calend. Novembr. p. n. an. VII (28. Oct. 1249). Sie drückt ſich über die Sache ſelbſt nur unbeſtimmt aus, indem es heißt: Cum dilecti filii Preceptor et fratres Hospit. S. M. Th. in Prussia a *nonnullis* sicut accepimus graves super possessionibus et aliis bonis suis paciantur iniurias et iacturas etc.

3) Daß Ludwig von Queden aus Metz gebürtig geweſen ſey, iſt

[illegible] Pomesanien [illegible] Ordensgebie- [illegible] unter den [illegible] Auch er [illegible] Stellvertreter; [illegible] Hofe, führte [illegible] von Preussen, [illegible] doch [illegible] Landesverwaltung [illegible] der [illegible]

[illegible] Namen von Cunlin, [illegible]

[illegible] Preceptor domus S. M. T. in prussia: [illegible] Dusburg p. 400 [illegible] Provisor Prussiae: [illegible] -Urkunde im Vol. [illegible] p. 39 im geh. Arch. [illegible] S. M. Th. Magister Prusie und in einer [illegible] Marienwerd. p. III. Preceptor domus S. M. Th. [illegible] findet sich von ihm die Benennung [illegible] vices gerens Magistri. Dadurch hebt sich der [illegible] Dr. Wal Recherches T. I. p. 353 gegen diesen [illegible] Daß aber Dietrich von Grüningen noch eigentlicher [illegible] von Preussen war, geht aus mehren Urkunden hervor, deren [illegible] schon erwähnt haben, theils noch erwähnen werden.

[illegible]) S. B. II. S. 459.

linge erhielten [1]), ſondern er erwarb ſich auch um die chriſtliche Bildung des Volkes manche rühmliche Verdienſte. Wir hören, daß er ſich mit dem Biſchofe Anſelm von Ermland über die Anordnung von Schulen, über die Anſtellung tauglicher Lehrer und mit dem Biſchofe Ernſt von Pomeſanien über die Errichtung neuer Kirchen im Lande aufs freundlichſte verſtändigte und deshalb von dem erſtern auch mit hohem Lobe beehrt wurde [2]).

Unter ſolchen rühmlichen Beſtrebungen gingen auch die Tage des Jahres 1250 in Preuſſen ziemlich friedlich hin. An die Fortſetzung des Eroberungskampfes mit den noch nicht unterworfenen Landen, zunächſt alſo an einen Angriff auf das nachbarliche Samland konnte Ludwig von Queden noch in keiner Weiſe denken. Nach dem Heimzuge jener Kreuzheere, welche die abgefallenen Landſchaften wieder hatten unterwerfen helfen, war des Ordens Streitmacht auch wohl keineswegs zahlreich genug, um mit dem ſtarken und rüſtigtapfern Volke Samlands den Kampf mit Glück wagen zu können. Zudem war auf Beihülfe aus den Nachbarländern oder aus Deutſchland ohnehin auch kaum zu rechnen. Ueberall waren die Zeiten viel zu ſtürmiſch, verwirrungsvoll und kriegeriſch, als daß man mit beſonderer Theilnahme an den Kampf gegen die Heiden in Preuſſen hätte denken ſollen. Dänemark war mit Lübeck in einem Kriege begriffen, der einen großen Theil des nördlichen Deutſchlands in Unruhe und Bewegung ſetzte [3]). Gegen den Herzog Suantepolc von Pommern war

---

1) So ertheilte er z. B. honesto viro et nobis dilecto Prutheno Tulizede und deſſen Erben das beträchtliche Feldgut Kuſeyns im Chriſtburgiſchen Gebiete mit Kulmiſchem Rechte auf ewigen Beſitz. Der Beſitzer des Gutes ſoll dem Orden ad expeditiones et ad civitates, castra et munciones quaslibet construendas cum hominibus suis beiſtehen; geh. Arch. Fol. X. p. 39. Zu ſolchen Leiſtungen aber wurden, wie wir ſpäter näher ſehen werden, in der Regel auch die Deutſchen Einzöglinge verpflichtet.

2) Urkunde im geh. Archiv Schiebl. LI. Nr. 1.

3) *Corneri* Chron. p. 893.

man im Ordenslande auch jetzt noch nicht einmal ganz sicher [1]). Die Fürsten von Schlesien, Großpolen, Masovien und Cujavien kämpften selbst unter einander schon seit mehren Jahren um den Besitz ihrer Herrschaften, einer den andern beneidend und keiner seiner Freiheit und seines Landes auf lange Zeit sicher. Das Deutsche Reich war durch des Papstes Umtriebe in großer Verwirrung und als Kaiser Friederich im December des Jahres 1250 starb, lösten sich nicht nur noch so manche wichtige Banden, welche bisher noch Fürsten und Völker an sein Haus geknüpft hatten, sondern es erlitt durch seinen Tod auch der Deutsche Orden einen unersetzlichen Verlust: denn nie trat unter den nachfolgenden Kaisern und Königen je wieder einer auf, der den Orden mit so ausgezeichneter Gunst und Gewogenheit und mit so viel Liebe und Eifer beschützte und emporhob, und nie fand der Orden auf dem Throne wieder einen Gönner, der ihm für seine Erhebung und Blüthe das jemals wurde, was ihm sein ganzes Leben hindurch Kaiser Friederich unter allen Stürmen der Zeit gewesen war.

Solche Verhältnisse der nachbarlichen Lande konnten allerdings nicht förderlich auf die Lage der Dinge in Preussen einwirken und es trat somit auf einige Zeit ein Stillstand in dem Fortgange der Waffen ein. Nur der Papst, dem an der Zuneigung des Deutschen Ordens zumal unter den jetzigen Verhältnissen viel gelegen war, blieb noch fort und fort für die Bekehrungssache eifrigst thätig und Dieterich von Grüningen, der sich noch fortwährend am päpstlichen Hofe aufhielt, der Partei des Papstes stets aufs treuste zugethan, von diesem deshalb hochgeschätzt und im Februar des Jahres 1251 beauftragt, sich mit dem Archidiaconus Jacob Pantaleon nach Deutschland zu begeben, um die Fürsten und Völker des Reichs zum Abfalle vom Könige Konrad, Friederichs Sohn und Nachfolger, und zum Gehorsam und zur Treue gegen Wilhelm

1) *Boguphal* p. 64. *Henel. ab Hennenfeld* ap. *Sommersberg* T. II. p. 253—254.

von Holland aufzufordern [1]), war bisher unermüdlich gewesen, des Papstes Interesse an dem Bekehrungswerke in Preussen auch in dieser sturmbewegten Zeit noch wach und lebendig zu erhalten. Es ergingen päpstliche Ermunterungsschreiben an den Provinzial des Prediger-Ordens in Polen, in welchen dieser den Auftrag erhielt, nicht nur seine Ordensbrüder zur Bekehrung der noch heidnischen Preussen und Liven auszusenden, sondern auch die Prioren des Prediger-Ordens in Livland, die gegen die Heiden das Kreuz predigten, und die Ordensritter mit den zur Förderung ihres Kampfes gesammelten Geldern und den zu ihren Kriegen nöthigen Waffen und Rossen hülfreich zu unterstützen [2]). Aehnliche Aufforderungen zum thätigsten Eifer in Beförderung des Glaubens in Preussen erließ hierauf der Papst auch an den Provinzial-Prior des Prediger-Ordens in Böhmen, indem er diesem zu erkennen gab, daß es sein sehnlichster Wunsch sey,

---

1) Bei *Raynald.* Annal. Eccles. an. 1251 Nr. 7 heißt es in dem päpstlichen, an Jacob Pantaleon gerichteten Schreiben: Discretionem tuam rogamus et hortamur attente mandantes, quatenus assumpto tecum fratre Theodorico magistro domus Theutonicorum Prusciae, qui linguam novit Theutonicam, accedas ad Duces, Marchiones et Comites imperii, revoces eos ad devotionem Ecclesie et ad prestandum homagium Carissimo in christo filio nostro W. Regi Romanorum illustri efficaciter inducere satages iuxta prudentiam a Domino tibi datam. — Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 555. Tom. II, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 325. Das Datum dieser Bulle ist: Lugdun. XII Calend. Martii an. VIII. Als einen solchen Legaten nennt der Papst den Landmeister Dieterich auch in einem Schreiben an den Herzog von Sachsen und schildert ihn und den Archidiaconus als viros utique discretos et providos ac nobis pro sue devotionis meritis gratos plurimum et acceptos. Dieses Schreiben in den Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 566. T. II, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 326 hat das Datum: Lugdun. XI Calend. Martii an. VIII. Mit zwei andern solchen Schreiben begab sich Dieterich auch zu dem Markgrafen von Meißen und zu dem Herzog von Braunschweig. Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 567 und 575.

2) *Baronii* Annal. Eccles. an. 1251 Nr. VIII. *Bzovius* an. 1251. Nr. VIII. 5.

die Bekehrung der Völker des Nordens noch in ſeinen Zeiten vollendet zu ſehen [1]). Von wichtigen Folgen indeſſen waren dieſe und andere Ermahnungsſchreiben des Papſtes nicht begleitet. Zwar kam im Herbſt des Jahres 1251 auch der damalige Deutſchmeiſter Eberhard von Sayn, der Sohn Eberhards des Zweiten, unter dem Titel eines Stellvertreters des Hochmeiſters in Preuſſen, Livland und Kurland zur Einrichtung und Anordnung verſchiedener Verhältniſſe ſowohl des Ordens als des Landes in Preuſſen an [2]); allein wir hören nicht, daß er eine nur irgend bedeutende kriegeriſche Hülfe mit herbeigeführt habe und es konnte daher auch jetzt noch an die Fortſetzung des Krieges zur weiteren Eroberung der heidniſchen Lande auf keine Weiſe gedacht werden.

Eberhards Anweſenheit in Preuſſen ward jedoch in anderer Hinſicht von vielſeitiger Wichtigkeit; denn als er zu Ende des Septembers nach Kulm kam, erſchienen vor ihm die Vorſteher der Bürgerſchaft von Thorn und Kulm mit der Anzeige, daß die von dem Landmeiſter Hermann Balk ihnen gegebene Handfeſte bei einem Brande der Stadt Kulm verloren gegangen ſey und zugleich mit der Bitte, daß er den Bürgern dieſer Städte dieſes wichtige Privilegium, auf welches ſich alle ihre Rechte gründeten, wieder erneuern möchte. Eberhard zog die vornehmſten ſeiner Ordensbrüder zu Rath, die der Landesverhältniſſe am meiſten kundig waren und nachdem ſich die Ordensritter mit den Bürgern beider Städte über die Abänderung und Hinzufügung einzelner Punkte verſtändigt hatten, ward die wichtige Urkunde, wie es ſcheint, nach einer noch vorhandenen Abſchrift am erſten October des Jahres 1251 durch Eberhard von Sayn in Gegenwart des

1) Die Bulle hierüber im Original, datirt: Perusii Idus Januar. p. n. an. IX (13. Januar 1252) im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 51.

2) S. Kulm. Handfeſte in Hartknochs Ausgabe von *Dusburg* p. 453. Ueber die Familie der Grafen von Sayn in dieſer Zeit ſ. Wenck's Heſſ. Landesgeſch. B. III. S. 124. Einen Everhardus Comes de Seine finden wir ſchon im J. 1189 in einer Urkunde in *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 600.

Landmeiſters Ludwig von Queden und der übrigen Ordensbeamten erneuert [1]).

1) Vgl. den Eingang und den Schluß der Kulmiſchen Handfeſte a. a. O. Dieſe Erneuerung des Kulmiſchen Privilegiums war jedoch keineswegs mit in dem Zwecke von Eberhards Sendung geweſen, ſondern nur etwas Zufälliges. Die Fragen: Warum die Bürgerſchaft von Thorn und Kulm erſt die Ankunft Eberhards abwarteten, um auf die Erneuerung ihrer Handfeſte anzutragen und warum Ludwig von Queden als Landmeiſter von Preuſſen nicht eben ſo gut ermächtigt war, eine ſchon gegebene Urkunde zu erneuern? löſen ſich nach unſerm Bedünken nur durch die große Wichtigkeit, welche dieſes Privilegium hatte. Deshalb hatte ja auch das ältere Original nicht der Landmeiſter Hermann Balk allein, ſondern auch der Hochmeiſter Hermann von Salza in Verbindung mit jenem ausgeſtellt. Dunkeler iſt die Frage: wie es möglich war, dieſe Handfeſte zu erneuern, wenn der Brand von Kulm das ältere Original vernichtet hatte? Gaupp in ſ. Schrift: Das alte Magdeburg und Halliſche Recht S. 10 hat angenommen: im J. 1233 ſeyen höchſt wahrſcheinlich zwei Originaldocumente ausgefertigt worden, eins für Kulm und eins für Thorn; beide hätten im Texte vollkommen übereingeſtimmt und nur in der Angabe der Zeugen hätten kleine Verſchiedenheiten Statt gefunden. Das Thorner Exemplar ſey nicht mit verbrannt, ſondern jetzt, im J. 1251 nach Kulm gebracht und dem jetzt für beide Städte erneuerten Privilegium zu Grunde gelegt worden. Allein wir tragen Bedenken, dieſer Meinung beizutreten; denn erſtens warum fand denn Eberhard Cives Culmenses ac *Thorunienses* turbatos pro eorum Privilegio — — postmodum per incendium Civitatis Culmensis *amisso*? Was hatten denn die Thorner für Anlaß, turbati zu ſeyn, wenn ſie noch im Beſitze ihres Originaldocuments waren? Wie konnte zweitens das Privilegium amissum und perditum (wie im Original ſteht, nicht praedictum, wie der Abdruck bei Hartknoch hat) genannt werden, wenn es wirklich noch vorhanden, und nur das eine Originaldocument untergegangen war? Und drittens bedurfte es dann einer Erneuerung, einer restauratio oder renovatio des Privilegiums, oder nicht vielmehr einer bloßen Copie des noch in Thorn befindlichen Documents für Kulm? — Dieß läßt uns zu der Behauptung kommen: es wurde nur Ein älteres Originaldocument ausgefertigt und zu Kulm (der Hauptſtadt des Landes) verwahrt. Ein Thorner Original, nach deſſen Schickſal Gaupp fragt, iſt nie vorhanden geweſen. Aber wie konnte nun eine Erneuerung der Urkunde Statt finden? Wir behaupten: nach einer Abſchrift in einem Copiebuche, in deſſen Beſitz der Orden war; denn erſtlich hatte der Orden wirklich ſolche Copiebücher über

Eberhard erſchien aber in Preuſſen auch mit dem vom Ordenskapitel in Akkon ihm zugeſandten Auftrage, die Beſchaffenheit und Führung der Landesverwaltung überhaupt und insbeſondere auch die Ordnung, die ſittliche Zucht und Lebensweiſe der Ordensritter, ſowie den ganzen Zuſtand der Ordenshäuſer in allen Beziehungen einer genauen Unterſuchung zu unterwerfen; er erſchien ſomit nach Ordensſitte als amtlicher Viſitator [1]). Dieſes war daher der eigentliche wichtigſte Zweck ſeiner Sendung in die nordiſchen Länder des Ordens und auf dieſen mag er wohl auch die meiſte Zeit ſeiner Anweſenheit im Lande verwandt haben. Er war außerdem durch das erwähnte Ordenskapitel beauftragt, den Ordensgebietigern in Preuſſen gewiſſe Anordnungen und Verfügungen bekannt zu machen und ins Leben einzuführen, welche theils die Landesverwaltung, theils die Ordnung und Verfaſſung des Ordens ſelbſt betrafen. Wir beſchränken uns hier zunächſt nur auf die erſteren [2]). Es ward nämlich feſtgeſetzt: Der Orden in Preuſſen ſolle ein eigenes Convents-Siegel führen, mit welchem er die urkundlichen Verſchreibungsbriefe der Lehnsleute und anderer zinspflichtiger Güterbeſitzer bekräftigen könne. Jegliches Jahr ſolle am Kreuzerhöhungstage zu Elbing ein General-Kapitel gehalten werden, zu welchem wenn wichtige Gegenſtände zu verhandeln ſeyen, wenigſtens acht Ordensbrüder aus Balga und Chriſtburg berufen wer-

---

alle von ihm ertheilten Privilegien und Verſchreibungen und das geh. Archiv beſitzt noch elf Folianten ſolcher Verſchreibungen ſelbſt aus dem 13ten Jahrhundert. Das geh. Archiv hat aber auch ſelbſt von jenem ältern Originaldocument eine Abſchrift in einem alten, zum Theil auf Pergament geſchriebenen Buche, betitelt: Ellen, Hubenmaß, Münz u. ſ. w. mit der Ueberſchrift: „Dis iſt die Uſſchrifft des erſten Privilegii des Colmiſſchen Landes", worauf ſchon Kotzebue B. I. S. 440 aufmerkſam machte und zwar finden ſich darin ſo manche Abweichungen, die dafür ſprechen, daß dieſes eine Copie des ältern Privilegiums iſt.

1) Vgl. den Anfang der Urkunde in Hennigs Ordens-Statuten S. 221.

2) Wir werden den übrigen Inhalt dieſer Urkunde ſpäter in dem Abſchnitte über die Verfaſſung des Ordens benutzen.

den ſollten; darum ſollte Elbing von deman auch für das Haupthaus in ganz Preuſſen gelten. Des verſtorbenen Hochmeiſters Heinrichs von Hohenlohe Verbot, gewiſſe Güter im Kulmerlande als Lehne auszugeben, ſollte auch ferner in dem ganzen von der Weichſel, Drewenz und Oſſa umgränzten Gebiete beobachtet werden, ſofern hierüber der Hochmeiſter und das Ordenskapitel zu Akkon nicht eine beſondere Erlaubniß erlaſſe [1]). Der Landmeiſter ſolle nie ohne Zuſtimmung des Ordens-Convents das Land verlaſſen, um in entfernte Gegenden zu reiſen. Jegliches Jahr ſollten über den Zuſtand des Landes und über die innere Ordnung im Leben der Ritterbrüder ſchriftliche Berichte ins Morgenland geſandt werden und im zweiten oder dritten Jahre dort ein Ordensritter erſcheinen, um mündlich darüber Bericht zu erſtatten [2]).

Aber ſchon im Januar des Jahres 1252 brach die friedliche Ruhe, in welcher Eberhard von Sayn das Land gefunden hatte. Es begannen neue Kriegsfehden zwiſchen Herzog Suantepolc von Pommern und dem Orden. Ueber Anlaß und Urſache ſind wir auch hier wieder nicht näher unterrichtet; aber gewiß iſt, daß auch nach dem letzten Frieden in des Herzogs Seele der alte Groll und das lange genährte Mißtrauen noch fortlebte; denn gänzlich verſöhnt mit dem Orden war er auch damals noch in keiner Weiſe. Seit funfzehn Jahren hatte Haß und Feindſchaft gegen die Ordensherren ſich viel zu tief in ſeiner Bruſt feſtgeſetzt, als daß ein ſolcher Friede, der ohnehin auch mehr erzwungen und erpreßt, als aus freier Seele gewünſcht war, eine vollkommene Verſöhnung und eine friedliche Geſinnung hätte erzeugen können. So bedurfte es gewiß nur irgend einer Veranlaſſung,

1) „Sicut magister noster frater H. de Honloch beate memorie inhibuerat ne bona aliqua aliquius in terra culmensi in feodum darentur, quod et nos inter Wyslam Drivenciam et Ozzam volumus observari nisi fiat de speciali licencia magistri generalis et capituli ultramarini.

2) Die Urkunde hierüber in Hennigs Ordens-Statuten S. 221; einen Auszug bei *De Wal* Recherches T. I. p. 411.

um das verſteckte Feuer des Krieges wieder aufzuwecken, und ſie fand ſich, wie es ſcheint, in dem Umſtande, daß Suantepolcs Bruder, Herzog Sambor, dem Orden immer noch treu ergeben, dieſem am ſiebenten December des Jahres 1251 die an dem Weichſel-Strome gelegene Inſel Zanthir, in deren Beſitz die Ordensritter ſchon lange Zeit geweſen, für die Summe von 150 Mark mit Verzicht auf alles Recht darauf förmlich abtrat [1]), eine Verleihung, welche Herzog Suantepolc wohl unmöglich gleichgültig anſehen konnte [2]). So kam es von neuem zu Mißhelligkeiten und binnen wenigen Wochen war der Streit wiederum ſo weit gediehen und die Erbitterung abermals ſo hoch geſteigert, daß am fünfundzwanzigſten Januar des Jahres 1252 die Kriegsmannſchaft des Ordens in Pommern plötzlich einfiel, das Land weit und breit verheerte, des Herzogs Heerhaufen überwältigte, einen großen Theil ſeiner Kriegsleute gänzlich aufrieb und bis Oliva

1) Das Original dieſer Verleihungs-Urkunde, datirt: in Culmine an. dni 1251 VII Idus Decembr. im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 18, abgedruckt im Lucas David B. III. Anh. S. 22. Kotzebue B. I. S. 412 ſchreibt dieſe Urkunde unrichtig dem Herzoge Suantepolc zu; ein Blick auf das Siegel und — der Irrthum wäre vermieden worden. Die Urkunde iſt aber ſo beſchädigt, daß ſich der Inhalt im Einzelnen nicht überall klar faſſen läßt. Der Herzog Sambor behielt ſich noch einiges Land auf der Inſel vor, wie es ſcheint zum Bau der Burg Gordin. Die Fiſcherei in der Weichſel blieb vorerſt gemeinſchaftlich, bis die genannte Summe an den Herzog gezahlt war.

2) Die Urkunde ſcheint auch ſelbſt anzudeuten, daß Herzog Suantepolc nicht einmal mit der bisherigen Beſitznahme der Inſel durch den Orden, viel weniger mit der förmlichen Verleihung an ihn zufrieden war; denn in den Worten: Ne plurimorum beneficiorum nobis a . . Magistro et fratribus domus theut. in Pruscia misericorditer inpensorum simus immemores, ut vel a nobis vel a successoribus nostris eis de Insula in Santhir in cuius possessione iam longo tempore extiterunt, possit moveri questio, *eo pretextu quod quidam eandem ad nostrum dicunt pertinere dominium vel pertinere debere*—, liegt wohl offenbar eine Beziehung auf Herzog Suantepolc. Uebrigens weiß Lucas David B. III. S. 147 keine Urſache der Erneuerung des Krieges anzuführen.

vorstürmend das Kloster völlig ausplünderte [1]). Auch Herzog Sambor nahm an dem neuerweckten Kampfe wieder Theil; sein Land war abermals den Angriffen seines Bruders Preis gestellt und Suantepolc würde schwere Rache geübt haben, wenn nicht vor allem die Bürgerschaft aus Kulm zur Hülfe des Herzogs aufgestanden und mit Aufopferung von Gut und Blut zu seiner Rettung herbeigeeilt wäre. Dankbar vergalt nachmals Herzog Sambor den Bürgern von Kulm diesen Beweis treuer Zuneigung und Anhänglichkeit, indem er ihnen und allen ihren Nachkommen völlige Zollfreiheit zu Wasser und Land durch sein ganzes Herzogthum und für ewige Zeiten verlieh [2]). Dennoch übte bald darauf Herzog Suantepolc noch Rache und Vergeltung. Es gelang ihm durch heimliche Verbindungen, eine Schaar heidnischen Volkes zusammen zu bringen und an ihrer Spitze, bevor die Ordensritter solches vermutheten, in Pomesanien einzufallen, wo er das Land in die Weite und Breite durch Feuer verheerte, viele der Neubekehrten als Gefangene mit hinwegführte und überall großen Schaden veranlaßte [3]).

Von wichtigen Folgen waren jedoch diese einzelnen Kriegs-

1) Chron. Oliv. p. 80. *Schütz* p. 82. Lucas David B. III. S. 147.

2) Die Urkunde befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 19, gedruckt im Lucas David B. III. S. 23 im Anh. im Auszug bei Baczko B. I. S. 390. Der Herzog sagt ausdrücklich: ad memoriam revocare conati, quanta fidelitatis constancia dilecti nobis cives de Culmen in tempore necessitatis nobis non sine corporum et rerum propriarum dispendio adheserunt. Da die Urkunde am 30. April 1252 ausgestellt ist, so scheint sie uns Beziehung auf die Feindseligkeiten zu haben, welche im Januar d. J. von neuem ausgebrochen waren.

3) Wir erfahren dieses durch das Zeugniß des Gardians der Minoriten in Thorn Berthog, welches dieser über Suantepolcs Befehdungen des Ordens nach dem Vertrage von 1248 ausstellte. Es hat das Datum: Thorun. VIII Non. (Idus) Junii 1252, im Original im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 20, gedruckt im Lucas David B. III. Anh. S. 25. Kotzebue B. I. S. 413 giebt der Urkunde fälschlich das Jahr 1256, wiewohl das Jahr 1252 ganz klar dasteht.

fehden, so viel wir wissen, nicht begleitet; sie wurden selbst, wie es scheint, nicht einmal weiter fortgesetzt; wenigstens schweigt hierüber die Geschichte. Nur der erste Sturm des Zornes hatte zum Schwerte getrieben; vielleicht vermied man gerne beider Seits, es ferner noch in Thätigkeit zu erhalten; denn für den Orden waren die Verhältnisse der Zeit weder im Innern seines Landes, noch mit den nachbarlichen Herzogthümern im mindesten dazu geeignet, den Kampf gegen den alten Feind mit sicherem Glücke weiter zu verfolgen, da nur zu sehr zu besorgen war, Pommerns Herzog möge bald Beistand gegen den Orden an einem nachbarlichen Fürsten finden, welcher bereits schon einige Jahre mit den Ordensrittern nicht im freundlichsten Vernehmen stand. Dieser Fürst war der Herzog Kasimir von Cujavien und der Anlaß zu den Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem Orden lag in folgenden Verhältnissen.

Zur Zeit als Herzog Suantepolc zuerst als des Ordens Feind auftrat und sein Land längs dem ganzen Weichsel-Strome für Handel und Wandel aus Preussen her geschlossen war, die Ritter also mit ihren Unterthanen ihre Bedürfnisse nicht mehr wie zuvor aus dem westlichen Nachbarlande ziehen konnten, war der damalige Landmeister Hermann Balk bedacht gewesen, mit den Herzogen von Polen dem Handel und Verkehr ihrer beiderseitigen Länder mehr Ordnung, Sicherheit und eine festere Richtung zu geben, um für die Ordenslande von dorther die nöthigen Bedürfnisse gewinnen zu können. Besonders häufige Klagen über die Willkühr der Zollbeamten bei Erhebung der Zölle in Groß-Polen hatten den Herzog Wladislav veranlaßt, im Einverständnisse mit den Ordensrittern darüber solche Bestimmungen zu geben, daß den willkührlichen Erhebungen für immer ein Ziel gesetzt schien und Handel und Wandel bedeutend erleichtert worden war. Des Ordens Unterthanen, welche zum Ankauf von Lebensbedürfnissen mit einem Zeugnisse der Ordensgebietiger versehen in des Herzogs Land kamen, waren seitdem für die angekauften Lebensbedürfnisse völlig zollfrei. Nur auf Salz,

Heringe und Tuch waren gewisse Zollabgaben und die Entrichtung eines gewissen Maaßes der genannten Artikel an die Zollbeamten angeordnet [1]). Ein ähnlicher Vertrag in Rücksicht des Handels und Verkehrs war nun vor Jahren auch zwischen dem Orden und Herzog Kasimir von Cujavien geschlossen worden [2]); er bezog sich hauptsächlich auf die Einfuhr von Getreide und einigen andern Landeserzeugnissen Cujaviens auf der Weichsel, und der Orden war den Bestimmungen desselben auch nachgekommen, so lange er mit Herzog Suantepolc im Kriege lag. Seit er mit diesem aber Friede geschlossen und der Handel und Betrieb wieder ein weiteres Feld gewonnen hatte, waren ihm die Bedingungen jenes Vertrages wahrscheinlich zu drückend geworden und er hatte sich nicht mehr so streng an die früheren Bestimmungen halten zu dürfen geglaubt. Darüber liefen Beschwerden beim Herzoge ein und da dieser den Vertrag von Seiten des Ordens als verletzt ansah, so schien es ihm für die Ruhe und den Vortheil seiner Unterthanen weit heilsamer, unter Strafe seines Herzogs-Bannes allen Handelsverkehr auf der Weichsel und durch Thorn zu verbieten, indem gegen die Verluste und Beeinträchtigungen, welchen die Unterthanen

1) Dieß ist der Vertrag vom Jahre 1238 bei *Dogiel* T. IV. Nr. 19, dessen wir früher schon in anderer Beziehung erwähnt haben; vgl. B. II. S. 359. Es wurde festgesetzt, daß die Handelsleute des Ordens ihre Zeugnisse bei ihrer Rückkehr am letzten Zollamte abgeben sollten, und dieser Zollämter waren zwei, das eine zu Gnesen, das andere zu Posen. Die oben genannten drei Artikel ausgenommen, sollte für alles, was die Handelsleute auf ihren Wagen mit sich führten, kein Zoll erlegt werden; für jedes Wagenpferd wurden zwei Scot bezahlt. Von Tüchern wurde für das ganze Maaß (ad totum brachium) eine lange Elle von der besten Gattung und eine Gewichtmark Pfeffer an den Zollbeamten abgegeben. Vom Salz wurde für jedes Deutsche Pferd ein bestimmtes Maaß (unum cribrum) erhoben u. s. w.

2) Wir besitzen zwar diesen Vertrag nicht mehr selbst; aber der Herzog sagt in der unten näher bezeichneten Urkunde: Cum inter nos sane et Magistrum et fratres dicte domus firmata pacis federa fuerint vinculis indissolubilibus et certis condicionibus pro utralibet parcium bono provide fine utiliter interuertis etc.

ſeines Landes bisher im Ordensgebiete ausgeſetzt waren, in ſolchem Verbote ſogar mehr Vortheil und Nutzen für ihn lag [1]). Der Orden erließ ein gleiches Verbot für ſeine Unterthanen und ſo geſchah, daß zwei Jahre hindurch alle Handelsverbindung und aller Verkehr zwiſchen beiden Ländern unterbrochen waren. So ſtanden nun die Verhältniſſe auch noch zur Zeit, als Herzog Suantepolc und der Orden aufs neue in Feindſchaft geriethen und der Handelsverkehr auch in Pommern abermals geſtört wurde. Weil aber dem Handel im Ordensgebiete in dieſer Lage der Dinge zu bedeutender Nachtheil erwuchs, Preuſſen die Gemeinſchaft mit den Nachbarlanden für ſeine Bedürfniſſe keineswegs entbehren konnte, die alten Handelswege geſchloſſen waren und die Spannung zwiſchen dem Herzoge Kaſimir und dem Orden gerade jetzt um ſo bedenklicher ward, je mehr Kaſimir den Verkehr zwiſchen ſeinem Herzogthum und Pommern zu erleichtern ſuchte [2]), ſo wandten ſich die Ordensgebietiger, vorzüglich der Landmeiſter Dieterich von Grüningen an den Herzog mit der Bitte, den freien Verkehr zwiſchen beiden Nachbarlanden wieder herzuſtellen, und Kaſimir ließ ſich bereit finden, die Verbote und Beſchränkungen im Handel wieder aufzuheben und zu erlauben, daß jeder Unterthan des Ordens, er ſey Pole oder Deutſcher oder von einem andern Volke, ſicher und frei in ſein herzogliches Gebiet kommen und aus demſelben in das Land des Ordens gehen könne, ſofern er nur die unter ſeinem Vater, dem Herzoge Konrad feſtgeſetzten Verordnungen in Rück-

1) Der Herzog erklärt: Sepe sepius ipsi et nos in ipsis plurimas in passagio molestias et ut ab ipsorum querelis frequencius didicimus in iudicio oppidi thorunensis dampnosas et contumeliosas iniurias sumus passi, nec tamen ex eorum provectione ullum nobis emolumentum crevit, sed pocius in honore et in utilitatibus detrimentum, immo in hiis et in similibus statutis et prohibicionibus invenimus nostros redditus in modico esse auctos.

2) So verlieh Kaſimir z. B. dem Kloſter Oliva Zollfreiheit für ſeine Bedürfniſſe in ſeinem ganzen Lande; Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 24.

ficht der Zollentrichtung beobachte [1]). Darauf bestimmte der Herzog die Zollplätze, an welchen die Einzahlung des Zolles erfolgen solle, setzte die Höhe des Fährgeldes bei der Ueberfahrt über die Weichsel fest, stellte verschiedene Verordnungen im Handelsrecht in Rücksicht der gegenseitigen Unterthanen auf, schrieb die Art und Weise vor, wie in gerichtlichen Untersuchungen gegen seine Unterthanen vor dem Gerichte zu Thorn verfahren werden solle und gab nähere Bestimmungen über die Höhe des Strafgeldes, welches bei dem Morde eines seiner Unterthanen gezahlt werden müsse [2]). Es

1) Der Herzog sagt in der Urkunde ausdrücklich: er habe diese Erlaubniß gegeben eorum (sc. fratrum) precibus inclinati et precipue fratris Theoderici dicti de Gruningen preceptoris Pruscie dulcedine verborum allecti et pacificis promissionibus.

2) Einige dieser Bestimmungen sind für die damalige Zeit merkwürdig. So heißt es über Markt- und Verkaufsrecht: Quicquid in foro vendendum fuerit, cum inter venditorem et emptorem de precio conventum est, si statutum precium emptor statim non dederit, venditor rem suam vendere poterit sine pena. Ueber das Gerichtsverfahren wird bestimmt: In omni causa sanguinis sive procedendum sit ad decapitacionem sive ad mutilacionem membrorum sive ad quodcunque genus mortis, sine verbo Commendatoris non debet vinculis mancipari, maxime si fideiussoriam habere potuerit caucionem. Quod si habuerit, abire permittatur. Item nullus de genere militari in cyppum poni debet, sed aliis ferri vinculis detineri. Detento autem de vestibus vel aliis rebus donec agnoscatur de causa nihil penitus auferatur. Et quando procedendum est ad examen cause, vocabuntur duo de vassaldis nostris, quos ad hoc deputabimus, quorum unus vel ambo assideant thuronensi iudici iudicanti audituri iusticiam et iniusticiam delinquentis. Si autem e duobus neuter vocatus venire voluerit die ipsis prefixo, Commendator vel alter frater ad hoc deputatus in causa procedat. Alia minuta iudicia Commendator vel vicem eius gerens cum Sçultheto iudicabit supradictis vassaldis non vocatis. — Ueber das Strafgeld bei einem Morde heißt es: Si quis a latronibus occisus inventus fuerit in aliquo loco terre ad nostram iurisdiccionem et dominium pertinente, vicini ubi clamor super mortuum factus audiri poterit, si miles fuerit functus aliqua dignitate secularis potestatis XXX. Marc. argenti persolvant. Si autem simplex miles fuerit XV Marc. persolvant. Si autem miles ....

war am sechsundzwanzigsten Juli des Jahres 1252, als in solcher Weise das freundschaftliche Verhältniß des Herzogs und des Ordens wieder hergestellt wurde [1]).

Die Verwaltung im Lande führte aber zur Zeit, als diese Verhältnisse ausgeglichen wurden, nicht mehr der Landmeister Ludwig von Queden selbst, sondern der von ihm zu seinem Stellvertreter ernannte Ordensmarschall Heinrich Botel, dessen Schwert den Ordensrittern so oft schon Sieg und Ruhm gebracht [2]). Ludwig hatte sich in Begleitung des Deutschmeisters Eberhard von Sayn und des Bischofs Heidenreich von Kulm nach Livland begeben, wo mittlerweile wichtige Ereignisse den Stand der Dinge merklich verändert hatten. Nach dem Abgange Dieterichs von Grüningen vom landmeisterlichen Amte in Livland war dort der Ordensritter Andreas von Stuckland, „ein sittsamer, ehrenreicher und freundlicher Mann," an die Spitze des Ordens getreten [3]). Doch in den

---

qui non est de genere militari vel quilibet alter de populo, VI Marc. argenti persolvant, nisi occisor inveniatur ab ipsis. Quem si invenerint iudicio presentabunt. —

1) Die Urkunde ist datirt: In iuveni Wladislaw an. dni MCCLII. septimo Cal. Augusti und befindet sich in einem Vidimus des Bischofs Anselm von Ermland vom J. 1253 im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 5.

2) S. die Urkunde bei Lucas David B. III. Anh. S. 23—24. Auch im J. 1253 muß der Ordensmarschall die Stelle des Landmeisters vertreten haben, wie aus der in der vorigen Anmerk. erwähnten Urkunde zu schließen ist.

3) Arndt Th. II. S. 50. Wir finden diesen Landmeister unter andern auch in einer Originalurkunde des Bisch. Heinrich von Kurland und des Deutschmeisters Eberhard von Sayn, datirt: In Guldingen Castro fratrum a. d. 1252, secunda die Luce ewangel., wo er zweimal Andreas Preceptor Lyvoniensis genannt wird. Nach dem Verzeichnisse bei *Bray* Essai critique T. I. p. 322 soll er schon im J. 1250 ins Amt getreten seyn. In Urkunden im geh. Archiv Schiebl. LII. Nr. 1. finden wir ihn zuerst am 19. April 1252. Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 734 nennt ihn „en heerlyck, vroom, wael gemynt man von dem volck." — Also neben Eberhard von Sayn noch ein besonderer Landmeister von Livland, denn jener nannte sich auch Prece-

erſten Jahren ſeines Amtes waren es nur wenige friedliche Tage, die er verlebte: denn der alte grauſame und trotzige Feind des Ordens, das Volk der Litthauer und an deſſen Spitze der kriegeriſche Fürſt Mindowe ſtand auch jetzt noch feſt in dem Entſchluſſe da, die nachbarliche Ritterſchaft und mit ihr zugleich auch das verhaßte Chriſtenthum durch den Sturm der Waffen wo möglich wieder zu verdrängen. Und von dieſem Gedanken hatte den Fürſten auch der blutige Kampf noch nicht zurückgeſchreckt, welchen noch Dieterich von Grüningen im Jahre 1248 gegen ihn gewagt hatte, obgleich er dabei eine bedeutende Niederlage erlitten [1]). Vielmehr ſeit Dieterichs Abgang bot Mindowe alle Kräfte ſeines Landes auf, um ſeinem Ziele näher zu kommen, zumal da ſeine Neffen, die er aus ihrer Herrſchaft vertrieben, an den Livländiſchen Ordensrittern noch fort und fort Verbündete und Beſchützer fanden. Mit den Samaiten und Semgallen verbunden fiel er daher wiederholt in die Gebiete des Ordens ein und verheerte ſolche auf die ſchrecklichſte Weiſe. Da ſammelte auch der Landmeiſter Andreas von Stuckland ein ſtarkes Heer und während Mindowe's Neffe von Polozk aus mit einer zahlrei-

---

ptor Alemannie, summi Magistri Domus Theut. in Livonia Vices gerens; *Dogiel* T. V. Nr. XXVI. p. 19. Unter die eigentlichen Landmeiſter von Livland darf jedoch Eberhard nicht geſetzt werden, obgleich Bachem Chronolog. der HM. S. 19, das Verzeichniß bei *Bray* l. c. p. 323 u. a. ihn als ſolchen anführen. Wir haben keine Auctorität dazu. Er war vielmehr neben den Landmeiſtern von Livland immer nur Statthalter, Stellvertreter, Vices gerens des Hochmeiſters in dieſem Lande. So lange er ſich in ſeinen Verhältniſſen in Preuſſen aufhielt, nannte er ſich „Vicem magistri hospitalis s. M. Th. gerens in Prusia", ſ. Hennigs Ordens-Statut. S. 221 oder „Vices gerens Magistri Generalis per Livoniam et Prussiam" ſ. Hartknoch Kulm. Handfeſte p. 453. Auch der Erzbiſchof Albert bezeichnet ihn in der Urkunde bei *Dogiel* T. V. Nr. XXVI. nur als einen ſolchen, qui eo tempore (1254) vices summi Magistri dom. Theut. gerebat in Livonia. Wir werden bald ſehen, daß er auch im J. 1256 nicht Landmeiſter in Livland ſeyn konnte, obgleich man dieſes allgemein annimmt.

1) *Kojalowicz* Histor. Litthuan. p. 95. Hiärn S. 168.

chen Macht Litthauen von der einen Seite überzog und das Land mit furchtbarer Verwüstung durch Feuer und Raub heimsuchte, brach der Ordensmeister mit seinem Kriegshaufen von der andern Seite in die feindlichen Gebiete ein, schlug den Feind in einer blutigen Schlacht zurück, trieb Mindowe's ungeordnete Schaaren in die Flucht und drang unter schwerer Verheerung ins feindliche Land hinein bis an des Fürsten Wohnburg, alles vernichtend und verwüstend, was sich im Fortgange seinen Waffen entgegen stellte. Eine unzählige Schaar Gefangener ward seinem Heere nachgeführt und als er Litthauen weit und breit durchstürmt hatte, brachen seine Heerhaufen auch in die Gebiete der Samaiten ein und hauseten da in gleicher Weise. Dasselbige Schicksal traf auch die Semgallen, in deren Lande alles, was sich nicht in die Tiefe der Wälder und Sümpfe geflüchtet hatte, in Gefangenschaft mit fortgeführt wurde. Und kaum war dieser Sturm vorüber, als Mindowe von neuem die Kunde erhielt, daß sich sein Neffe Theophil mit Livländischer Beihülfe abermals zu einem Raubzuge gegen Litthauen rüste [1]). Da aber seine Kriegsheere völlig aus einander geworfen, seine Wehrburgen fast alle gebrochen und zerstört, Litthauen durch und durch aufs schrecklichste verwüstet und mancher Ereignisse wegen auch gegen Rußland nicht einmal außer Gefahr war [2]), also daß jetzt Widerstand und Vertheidigung auf keine Weise mehr möglich schien, so beschloß „der listige Heide" [3]), gedrängt durch Noth und neue Gefahr, bei den Ordensrittern Friede zu suchen, und entbot dem Landmeister von Livland durch eine Gesandtschaft mit zahlreichen Geschenken eine persönliche Zusammenkunft. Der Meister, begleitet von einem großen Gefolge seiner Ritter und der Vornehmsten aus dem Adel seines Landes, erschien auf Mindowe's Hofburg, von dem Fürsten mit wahrhaft königlicher Pracht empfangen und

1) *Kojalowicz* p. 95. Ordens-Chron. Mscr. S. 44. und bei *Matthaeus* p. 726. Arndt B. II. S. 51. Hiärn S. 171.

2) Karamsin B. IV. S. 55. 59. 68.

3) So nennt ihn Karamsin.

nach einem glänzenden Gastgelage begannen die Unterhandlungen des Friedens. Vor allem aber trat der Meister mit der Erklärung auf: „Es sey nicht ziemlich für den christlichen Ritter, mit den Heiden Friede zu schließen, die zu bekämpfen ihn sein Eid verpflichte; werde Litthauens Fürst jedoch sich zum Christenthum bekennen und die von seinen Neffen dem Orden zugesprochenen Länderbeschenkungen genehmigen auf sein Recht über diese Gebiete verzichtend, so sey zum Frieden kein Hinderniß im Wege. Dann werde er nach des Fürsten Wunsch beim Papste auch bewirken, daß nach Empfang der Taufe Mindowe mit der Königskrone geschmückt und sein Land zum Königreich erhoben werde." Ungern und nur durch den Drang der Gefahr getrieben willigte der Fürst in des Meisters Verlangen, empfing die Taufe, sicherte den Ordensrittern die Gebiete von Jatzwingen, Samaiten, Kurland und die Weizischen Lande zu und erließ sofort im Jahre 1252 mit der Botschaft des Landmeisters eine Gesandtschaft an den Papst [1]).

Innocenz war sehr erfreut über dieses Ereigniß, zumal da er zugleich die Nachricht erhielt, daß mit dem Litthauischen Landesfürsten auch eine große Zahl seiner Unterthanen den christlichen Glauben angenommen [2]). Darum erließ er im Juli dieses Jahres ein äußerst freundliches Schreiben an den Fürsten, ihn benachrichtigend, mit welchem Wohlgefallen er seinen Austritt aus der Finsterniß des alten Glaubens und seine Wiedergeburt zum Ruhme des Wortes Gottes vernom-

---

1) So erzählen den Vorgang der Sache *Kojalowicz* p. 96—97. Ordens-Chron. a. a. O. Lucas David B. VII. S. 131—132. Arndt B. II. S. 51. Russow S. 20. Hiärn S. 173. Daß das Jahr 1252 die richtige Zeitangabe der ersten s. g. Bekehrung Mindowe's ist, geht aus Gründen hervor, die in den nachfolgenden Anmerkungen mitgetheilt werden. Es ist folglich unrichtig, wenn Karamsin Bd. IV. S. 68 die Bekehrung Mindowe's erst in die Zeit Alexanders IV. setzt.

2) *Raynald* an. 1251. Nr. 44. Sechshundert soll die Zahl derer gewesen seyn, welche mit Mindowe die Taufe erhielten.

men und mit welcher Freude er seine Bitte erfülle, ihn als Sohn der Kirche zu empfangen und sein Reich Litthauen und alle seine Gebiete in das Recht und Eigenthum der Römischen Kirche und ihn sammt seiner Familie in den Schutz des apostolischen Stuhles aufzunehmen [1]).

Mit diesem Schreiben des Papstes und mit dem Auftrage an den Bischof von Kulm, den neubekehrten Fürsten zum König zu krönen [2]), kehrte die Gesandtschaft nach Livland zurück. Da berief der Landmeister Andreas von Stuckland den Bischof Heidenreich von Kulm [3]) und begab sich mit diesem, mit dem Bischofe von Riga, den vornehmsten Ordensgebietigern, unter denen ohne Zweifel auch der Deutschmeister Eberhard von Sayn und Ludwig von Queden, der Landmeister von Preussen waren, nebst einer großen Schaar von Ordensrittern nach Litthauen zum Fürsten Mindowe. Es war im Herbst des Jahres 1252, als auf der Ebene bei Novogrodeck unter dem Zulaufe einer unzählbaren Menschenmenge der Fürst nebst der Fürstin Martha, seiner Gemahlin durch den Bischof von Kulm zum Könige Litthauens feierlich gesalbt und beide vom Landmeister von Livland mit königlichen Kronen geschmückt wurden [4]). Den festlichen Tag

---

1) Das Schreiben des Papstes mit dem Datum: Mediolani XVII Cal. Aug. an. IX. steht bei *Raynald* l. c. Es muß in diesem Datum aber statt anno IX heißen X. Auch liefert *Baronius* Annal. eccles. an. 1252 Nr. V. den Inhalt des Schreibens nicht wie *Raynald* im J. 1251, sondern 1252.

2) *Raynald* an. 1251. Nr. 46.

3) Seine Anwesenheit beweiset außerdem auch die schon erwähnte Urkunde vom 18. October 1252 im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3, wo er Heidenrus Episcopus de Pruscia genannt wird.

4) Daß die Taufe und Krönung Mindowe's, wie auch *Kojalowicz* p. 97, die Ordens-Chron. S. 44 u. a. bezeugen, in einem und demselben Jahre erfolgten, ist ausgemacht und Urkunden ergeben, daß beides im J. 1252 geschah. Es weisen darauf schon die päpstlichen Schreiben bei *Raynald* l. c. hin, die ins Jahr 1252 gehören; vgl. *Baron.* Annal. eccles. an. 1252 Nr. V. Wir haben auch eine Original-Bulle des Papstes vom 21. August 1253, worin dieser den Fürsten Regem Le-

verherrlichte auch noch die Taufe einer großen Schaar neubekehrter Litthauer.

So war Litthauen ein christliches Königreich geworden fast ohne Christenthum und Fürst Mindowe ein christlicher König ohne Glauben, ohne christliche Ueberzeugung und fast ohne alle christliche Belehrung; denn der flüchtige Unterricht, welchen ihm vor der Taufe der Ordenspriester Christian ertheilt [1]), war wohl kaum geeignet und hinreichend gewesen, ihn mit den wichtigsten Grundlehren des Evangeliums genau bekannt zu machen. Sichtbar war von beiden Seiten zuerst alles nur auf die bloße Form berechnet und man eilte gegenseitig, zunächst nur diese Form zu vollenden. Mindowe suchte, von Noth und Gefahr bedrängt, den Frieden mit dem Feinde; die Taufe war Bedingung; er ging sie ein, ohne zu wissen, was die Taufe in ihrem Wesen sey, im Herzen fort und fort den alten heidnischen Glauben hegend und die alten vaterländischen Götter ehrend [2]). Auch der Orden gewann zunächst schon durch die bloße Form viel zu wichtige Vortheile, als daß er vor allem nicht auf sie das größte Gewicht hätte legen sollen. Eine Russische Heeresmacht drohte so eben in Livland einzufallen [3]) und die Befreiung von einem alten lästigen Feinde, der Gewinn einer ansehnlichen Ländermasse, vor der Welt der Ruhm der Bekehrung eines so mächtigen nordischen Fürsten und eines ganzen Volkes, das alles waren

---

thovie *de novo* conversum nennt, welches Krönung und Taufe im J. 1252 voraussetzt. Vgl. Hennigs Anmerk. zu Lucas David B. VII. S. 138. Arndt B. II. S. 52. d). *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. I. p. 442 nimmt, durch *Raynald* verleitet, das Jahr 1251 an.

1) Eine Bulle des Papstes Innocenz IV. nennt diesen Mann fratrem Christianum de domo Theutonicorum in Livoniam virum utique litteratum, providum et honestum, quem (Rex) secum tempore sue conversionis habuit.

2) Daher *Kojalowicz* p. 94 auch sagt: At Mendog sacra quidem metu nuper suscepta palam prae se ferre: privatis vero ad ethnicas aras sacrificiis impie eadem violare.

3) Karamsin Bd. IV. S. 59.

allerdings für die Ordensritter nur zu reizende Lockungen und was verſprach zudem an neuen Vortheilen und Gewinnen auch noch die Zukunft! Wie wichtig konnte es werden, daß der Orden dem neuen Könige den Königsnamen erwirkt und daß es der Landmeiſter von Livland geweſen war, der ihm die Königskrone auf das Haupt geſetzt hatte! In der That ging man forthin auch in allem darauf aus, das Ereigniß für des Ordens Intereſſe in aller Hinſicht nutzbar und erſprießlich zu machen. Darauf wies ſchon klar genug der Umſtand hin, daß es jener Ordenspriester Chriſtian war, den man zum erſten Biſchofe Litthauens ernannte [1]).

Dieſe Ereigniſſe in Litthauen aber und dieſes glückliche Erfolgniß der Waffenmacht des Ordens gegen das dortige Heidenthum blieb nicht ohne Einfluß auf die Lage der Dinge in Preuſſen. Was dort gelungen war, das durfte hier, ſo meinte man, noch um ſo mehr gelingen, indem in dieſem Lande der Orden doch wohl ungleich größere Kräfte aufzubieten hatte. Man hatte neues Vertrauen gewonnen auf die Macht der chriſtlichen Waffen und die Ueberzeugung war neu geſtärkt, daß wie dort auch hier das Kreuz ſiegen werde, ſobald der Kampf dafür von neuem beginne. So ward der Angriff und die Eroberung Samlands jetzt beſchloſſen. Man hatte Jahre lang gezögert, dem Volke dieſer Landſchaft Preuſſens das feindliche Schwert zu zeigen [2]), denn allerdings

1) Daß *Bzovius* Annal. eccles. an. 1252. Nr. V., *Kojalowicz* p. 97 und andere neuere Chroniſten den erſten Biſchof von Litthauen Veit oder Vitus nennen, iſt nach den Urkunden bei *Dreger* Nr. 243. 244. 247. 249 unrichtig. Vgl. *Baron.* an. 1252. Nr. V. *Raynald.* an. 1251. Nr. 46—47. an. 1253. Nr. 26. an. 1254. Nr. 27. *De Wal* Histoire de l'O. T. T. I. p. 444. In einer Bulle des Papſtes vom Jahr 1253, deren Original im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 55 liegt, heißt es über dieſen Biſchof: Rex per litteras affectione plenas petivit a nobis, ut de fratre Christiano de domo Theutonicorum in Livonia viro utique litterato, provido et honesto, quem secum tempore sue conversionis habuit, et iuxta se in futurum habere desiderat, predicte provideri ecclesie faceremus.

2) Einzelne Fehden mögen allerdings gegen die Samländer in den

waren hier schon seit uralten Zeiten die Verhältnisse in vieler Hinsicht anders, als in den übrigen Theilen des Landes, da schon, wie früher berichtet ist, die Niederlassung der Dänen die Gestalt des bürgerlichen Lebens in mancherlei Weise verändert hatte. Es kam hinzu, daß vor länger als zehn Jahren der Versuch zu Samlands Eroberung und Bekehrung schon einmal gewagt, aber keineswegs geglückt war. Jetzt schienen die Verhältnisse zu einem neuen Versuche wohl ungleich günstiger. Am Weichsel-Strome herrschte wenigstens Ruhe, wenn auch noch keine friedliche Gesinnung in Herzog Suantepolcs Brust. Mit den Herzogen von Polen waren die Irrungen ausgeglichen. Im Innern der unterworfenen Landschaften hatten im Ablaufe von vier Jahren die vereinten Bemühungen der Landesbischöfe und der Gebietiger und Komthure des Ordens vieles geordnet und geregelt, fester begründet und gestaltet, was für die neue Unternehmung zum Theil günstig wirken konnte. Endlich war man auch benachrichtigt, daß in Samlands Volke keineswegs das Vertrauen und der Glaube herrschte, das Land werde der Waffengewalt der Ordensritter auf die Dauer widerstehen können, denn durch mancherlei Sagen und Erzählungen, die über das Leben und die Thaten dieser Ritter unter dem Volke verbreitet waren, hatte jenes Vertrauen schon längst seine Kraft verloren [1]).

Jahren 1249 bis 1252 vorgefallen seyn, wenn man nämlich die Worte bei *Dusburg* P. III. c. 67: Multa bella gesta sunt contra gentem Sambitarum auch auf diese Zeit bezieht.

1) *Dusburg* c. 69 erzählt hierüber Folgendes. Bald nach dem Aufbau der Burg Balga sandten die Samländer einen ihrer Aeltesten in die genannte Burg herüber, um Kunde über Sitten und Leben der Ordensritter einzuziehen. Die Ritter, vom Zwecke der Sendung unterrichtet, nahmen den Samen freundlich auf, zeigten ihm ihren Remter, ihr Schlafgemach und ihre Kirche und machten ihn mit allem genau bekannt. Dann kehrte der Samländer zu den Seinen zurück, ihnen berichtend: Die Ritter seyen auch gerade solche Menschen wie sie; sie hätten auch solche weiche Bäuche, wie sie (— wegen der Brustharnische der Ritter hatte man dieß früher wahrscheinlich nicht geglaubt —) und in Waffen, Speisen und andern Dingen stimmten sie mit ihnen ziemlich

Um ſo mehr aber ward es jetzt das nächſte Ziel und Beſtreben des Ordens, durch Samlands Eroberung den Weg nach Livland zu eröffnen und ſo den Ritterbrüdern in dieſem Lande die Hand zu reichen.

Dem Komthur von Chriſtburg Heinrich Stango, einem ſo ſtarken und beherzten, als vorſichtigen Helden [1]), ward vom Meiſter der Auftrag, ſich als Führer und Feldherr an die Spitze eines anſehnlichen Heeres zu ſtellen und die Eroberung Samlands zu verſuchen. Begleitet von ſeinem Bruder Hermann, einem gleich tapferen Ritter, brach er mit

---

überein. Nur eine für die Samländer gefährliche Gewohnheit ſey ihnen eigen: jede Nacht ſtänden ſie von ihrem Lager auf und begäben ſich ins Bethaus, wo ſie, wie mehrmals auch des Tages, ihrem Gotte ihre Ehrfurcht bezeigten. „Unde in bello nos sine haesitatione aliqua superabunt.“ Da der Samländer die Ritter in ihrem Speiſegemache auch Kräuter oder Salat eſſen geſehen, ſo fügte er hinzu: „Sie eſſen auch Gras, wie Pferd und Maulthier“; quis posset talibus resistere, qui in solitúdine sine labore inveniunt cibum suum? — So erzählt auch Lucas David B. IV. S. 1—3 nach, nur daß dieſer die Sache mehr ausmalt. Die ganze Nachricht klingt allerdings etwas zweideutig. Vielleicht wurde dem Chroniſten das Geſchichtchen vorerzählt und er nahm es auf Treu und Glauben auf oder es geht auch hieraus nur die Tendenz des Chroniſten hervor, die heidniſchen Preuſſen als ein ſehr unwiſſendes, ganz ungebildetes und rohes Volk zu ſchildern, was aber wohl am allerwenigſten die Samländer waren. An den Einzelnheiten der Erzählung mag alſo wohl mit Recht gezweifelt werden dürfen. Wer hörte es auch, was der alte Samländer ſeinen Landsleuten von den Rittern berichtete? Und ſcheint es nicht nach Lucas Davids Darſtellung, als hätten die Samländer zuvor noch nie einen fremden Menſchen geſehen?

1) Der Name dieſes Komthurs wird in allen Original-Urkunden Henricus Stango gefunden und ſo hat ihn auch *Dusburg* P. III. c. 67. Lucas David B. IV. S. 3 nennt ihn dagegen Heinrich Stange und ſo war auch der eigentliche Familien-Name. In Thüringen und Meißen iſt das Geſchlecht ſehr alt und auch nach Schleſien und ins Elſaß verzweigt. Heinrich Stango oder Stange ſcheint ein Thüringer geweſen zu ſeyn. Dort kommt gerade um dieſe Zeit das Geſchlecht vor. S. Thuringia Sacra p. 349, wo ums Jahr 1264 ein Hartungus miles dictus Stange genannt wird. Falkenſteins Thüring. Chron. S. 1339 und 1342.

seinem Heerhaufen gegen die Landschaft auf. Es war Winterzeit [1]) und das festgefrorene Haff erleichterte den Uebergang, so daß das Heer die Gegend zuerst betrat, wo nachmals die Burg Lochstädt erhoben wurde, an der Gränze des alten Witlandes. An der Stätte vorüberziehend, wo vor dritthalbhundert Jahren der heilige Adalbert für die Sache des Glaubens erschlagen worden und wohl in manches Kriegers Brust heilige Erinnerungen erwachten, drang das Heer der Ritter unter Verheerung und Plünderung, alles was man von Bewohnern der Gegend fand, gefangen hinwegführend, in das Land hinauf bis an das Dorf Germau [2]). Bis dahin hatten die Ritter fast nirgends Widerstand gefunden. Nördlich hinauf aber, wo zur Zeit alles dichte Waldung war, lag das alte Heiligthum der Landschaft, das heilige Romowe, der Wohnsitz des Landes-Griwen und seiner Priester, die Heimat der urväterlichen Götter [3]). Es war ohne Zweifel das nächste Ziel des kühnen Komthurs von Christburg, bis in das Innere des Heiligthums vorzudringen und Götter und Priester zu vernichten, denn auf Vertilgung der heiligen Orte einer Landschaft war auch bisher schon immer das nächste Bemühen der Ritter gerichtet. Allein am Dorfe Germau hatte sich zu des Heiligthums Vertheidigung und Rettung ein zahlreiches Heer des Samländischen Volkes versammelt und als es die Schaar der Ritter heranziehen sah, stürzte es plötzlich zum Kampfe auf sie ein. Zwar tritt mit männlichem Muthe

1) Es kann dieses nur in dem Winter 1252—1253 gewesen seyn. Für das Jahr 1253 ist kein Beweis vorhanden, daß Heinrich Stange sein Komthuramt verwaltet oder noch gelebt habe. Wir finden ihn zuletzt in der Urkunde bei Lucas David B. III. Anh. S. 24, woraus der Beweis hervorgeht, daß diese Unternehmung gegen Samland nicht in den Winter 1251—1252 fallen könne. Die Chronisten bestimmen übrigens die Zeit dieses Ereignisses gar nicht. *De Wal* Histoire T. I. p. 420 versetzt es ins J. 1253, aber ohne Beweis.

2) Nach den Worten „ex utraque parte“ bei *Dusburg* l. c. ist wohl keineswegs zu schließen, daß das Heer getheilt gewesen sey; der Epitomator erläutert es durch circumquaque.

3) Vgl. B. I. S. 644.

das christliche Heer entgegen und die Schlacht beginnt mit außerordentlicher Erbitterung; allein in kurzem schon macht die Wuth des Samländischen Kriegsvolkes allen Widerstand unmöglich, die Schaaren der Ritter wanken und nur im Rückzuge erscheint noch einige Rettung. Während aber also das christliche Heer rückwärts zieht unter beständigem Kampfe, um eine sichere Stellung zu gewinnen, streitet der Komthur im Nachzuge mit dem verfolgenden Feinde „wie ein unerschrockener Löwe" [1]), wirft die Kühnsten aus dem feindlichen Heere mit seiner Lanze nieder, bis eine größere Schaar ihn plötzlich umzingelt und mit Keulenschlägen vom Streitrosse herabstürzt. Kaum gewahrt es sein Bruder Hermann, als er schnell zur Hülfe heransprengt und von einer kleinen Schaar unterstützt halten jetzt die ritterlichen Brüder im tapfersten Kampfe den Feind zurück, bis ihr Heer sich durch die Flucht gerettet und sie ermattet, entkräftet und tödtlich verwundet beide niedersinken. Der rühmlichste Tod krönte ihre That; lange sind ihre Namen unter den Rittern des Ordens in ehrenvollster Erinnerung geblieben und manche Brust ist nachmals durch ihr Beispiel ermuthigt und gestärkt worden. Man nannte sie forthin immer die starken Löwen im Streite und dankbar erhob der Orden auch späterhin noch manchen aus ihrem Geschlechte gerne zu höheren Würden [2]).

---

1) „Quasi leo intrepidus". *Dusb.*

2) Außer *Dusburg* c. 67 und Lucas David B. IV. S. 3—4 erwähnen dieses Ereignisses auch Henneberger Landtaf. S. 140 und Simon Grunau B. VII. c. 15. §. 4. Dieser letztere wirrt auch hier wieder alles durch einander, setzt das Ereigniß ins Jahr 1261, läßt die Schlacht bei Thierberg geschehen und Lochstädt nennt er Luxeta. Mehr als das oben Erzählte wissen die ältern Quellen nicht. *De Wal* dagegen in s. Histoire de l'Ord. Teut. T. I. p. 421 hat die einfache Erzählung noch mehr ausgeschmückt. Er erzählt von einem Kampfe an einem engen Passe, einem Defilé, vor welchem die beiden Brüder das Heer der Samländer von der Verfolgung der Ihrigen aufgehalten hätten u. s. w. Davon schweigen aber alle ältere Quellen, und die Gegend, wo die Schlacht vorgefallen seyn muß, weiset jetzt wenigstens keine Spur mehr von einem solchen engen Passe auf. Kotzebue B. I.

Für Samlands Unterwerfung war allerdings durch dieſe Unternehmung vorerſt noch nichts gefördert; vielmehr der Kampf hatte des Ordens Kraft nur wieder mehr geſchwächt und der entſchloſſene Muth und die verzweifelte Tapferkeit, welche Samlands Volk in der Vertheidigung ſeiner Götter und um die Rettung ſeines Heiligthums bewieſen, konnte wohl ſchwerlich die Hoffnung der Ritter auf des Landes baldigen Gewinn beſonders aufrecht halten. Indeſſen geſtalteten ſich dennoch im Laufe des Jahres 1253 die Verhältniſſe des Ordens ſowohl im Auslande und am Hofe des Papſtes, als in den nachbarlichen Herzogthümern in ſolcher Weiſe, daß die baldige Eroberung auch dieſer Landſchaft Preuſſens nicht lange mehr zweifelhaft blieb. Vor allem zeigte ſich der Papſt Innocenz für das Intereſſe des Ordens wieder ungleich thätiger und dem Orden überhaupt weit günſtiger als in den letzten Jahren. Die Spannung und Spaltung im Orden ſelbſt hatte ſich in den letzten Zeiten gänzlich ausgeglichen und es erlaubte daher der Papſt nun auch, daß ſolche, welche früher entſchiedene Anhänger des Kaiſers Friederich geweſen waren, jetzt in den Orden aufgenommen werden durften, ſelbſt wenn ſie vormals mit dem Banne beladen geweſen [1]). Zum Zeichen ſeiner Ausſöhnung mit dem ganzen Orden aber ertheilte ihm Innocenz eine neue Beſtätigungsbulle aller ſeiner Freiheiten, Gerechtſame und Begünſtigungen [2]).

Das Wichtigſte indeſſen war, daß der Papſt nun auch wieder an den Verhältniſſen des Ordens in Preuſſen, an dem

---

S. 223 hat übrigens dem von ihm ſo oft getadelten *De Wal* die Sache ebenfalls nachgeſchrieben.

1) Die Bulle hierüber, Fratri Conrado presbytero, Priori et fratribus Hospitalis S. M. Th. de Barulo Travens. dioeces., datirt: Perusii Idus Novemb. p. n. an. X. ſteht im groß. Privilegienbuche p. 35.

2) Wir haben von dieſer Bulle nicht bloß eine Abſchrift im klein. Privilegienbuche p. 48, ſondern auch ein Transſumt vom Jahre 1412, worin die Bulle das Datum hat: Perusii XVI. Cal. April. p. n. an. X. (17. März 1258).

Fortgange seines Werkes und an der Sicherung seiner äußeren Ruhe den thätigsten und lebendigsten Antheil nahm. Vor allem erließ er eine ernste, durch die Klagen der Ordensgebietiger bei ihm veranlaßte Ermahnung an den Herzog Suantepolc, der immer noch in feindlichem Geiste dastand, ihn mit allem Nachdruck auffordernd, dem Orden ungesäumt alles Unrecht und allen Schaden, den er ihm selbst mit Verletzung seines geleisteten Eides im letzten Kriege zugefügt, aufs vollkommenste zu vergüten und den Frieden forthin unverbrüchlich zu beobachten, weil sonst der Bischof von Pomesanien von ihm beauftragt sey, nach Ermittelung der Schuld gegen ihn ohne weiteres den kirchlichen Bann zu verfügen [1]). Und diese ernste Sprache des Papstes hatte auf des Herzogs Gesinnung oder doch wenigstens auf sein Verhalten gegen den Orden die erwünschte Wirkung. Ein Abgesandter des päpstlichen Legaten in Polen, Böhmen und Mähren, der Predigermönch Gerhard, welcher im Frühling des Jahres 1253 in Cruschwitz erschien, dort eine Mißhelligkeit zwischen dem Bischofe von Cujavien und dem Orden ausglich und ein Freundschaftsbündniß zwischen ihnen zu Stande brachte [2]), scheint

1) Die Bulle hierüber im Original im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 53, gedruckt im Lucas David B. III. Anh. S. 20. Das Datum ist zum Theil, weil das Pergament durch Moder sehr beschädigt ist, nicht mehr zu erkennen; doch sind mit einiger Mühe die Worte pontificatus nostri anno decimo noch zu lesen und Hennig hat daher Unrecht, diese Bulle in das Jahr 1250 zu setzen, wohin sie auch schon deshalb nicht passen würde, weil wir keine päpstliche Bulle haben, die des Papstes Anwesenheit in Perugia im J. 1250 ausweiset. Erst im J. 1251 begab er sich dahin; s. Raumer Hohenstaufen B. IV. S. 325—327.

2) Die Urkunde hierüber im geh. Arch. Schiebl. LXXVI. Nr. 3 im Original, gedruckt bei Baczko B. I. S. 394. Sie ist ausgestellt in Cruswicia anno domini M. CC. LIII. mense April. XII Cal. May (20. April); es wird darin festgestellt, quod altera pars alterius dampnum nec in rebus neque in persona oculte vel manifeste minime procurabit, imo altera alterius dampno cavebit et utilitatem pro viribus promovebit. Wir wissen nicht genau, welches der Gegenstand des Streites gewesen; aber die Vermuthung bei *Lucas* de bellis Suantop.

auch die Aussöhnung zwischen Herzog Suantepolc und dem Orden vorbereitet zu haben. Es gingen jedoch noch einige Monate hin, ehe sie wirklich erfolgte. Erst am dreißigsten Juli 1253 ward ein Verhandlungstag auf dem Sande neben der Schmiedsinsel im nördlichen Theile Pomesaniens angeordnet. Dort erschienen die vornehmsten Ordensgebietiger, Herzog Suantepolc selbst nebst seinem Sohne Mistwin und mehre seiner Landesbeamten. Da alles, was den Unfrieden seit Jahren erzeugt und fort und fort genährt hatte, schon durch die Vermittlung des Archidiaconus Jacob von Lüttich und den von ihm bewirkten Friedensvertrag vollkommen ausgeglichen worden war, so diente dieser Vertrag auch jetzt zur Grundlage der Versöhnung. Der Orden hatte dem Herzoge die Strafsumme von zweitausend Mark, in welche dieser durch den Friedensbruch und die Verletzung des erwähnten Vertrages verfallen war, zur Erleichterung der Versöhnung erlassen [1]). Suantepolc versprach jetzt, diesen Vertrag forthin in allen seinen Punkten aufs genaueste zu beobachten; er verpflichtete sich, sofern er des Ordens Gebiet aufs neue mit kriegerischer Mannschaft überziehe oder mit Heiden oder Christen heimlich oder öffentlich gegen die Ordensbrüder ein Bündniß eingehe, nicht bloß zu derselben Strafsumme von zweitausend Mark, sondern er machte sich dann auch zur Abtretung der Burg und des Gebietes von Danzig mit allen seinen Rechten an den Orden verbindlich. Außerdem verhieß er, alle Anforderungen seiner Unterthanen über erlittene Schaden oder sonstiges Un-

---

p. 49, daß dieser Streit mit der Feindseligkeit des Herzogs Suantepolc im Zusammenhange gestanden habe, ist nicht ohne Grund. Sie bestätigt sich wenigstens durch die Urkunde im Lucas David B. III. S. 28.

1) Der Herzog bekennt hiemit urkundlich selbst, daß er es gewesen war, welcher den Frieden im Jahre 1252 gebrochen hatte, denn er spricht selbst in der Urkunde von der Strafsumme, in die er verfallen sey pro eo quod compositionem inter nos initam non observavimus, supradictis fratribus solvere debemus quam penam pro bono pacis relaxarunt.

recht vor Gericht selbst zu vertreten und dafür Genüge zu leisten, nur mit Ausnahme des Bischofs von Cujavien, mit welchem der Orden sich über alles selbst vergleichen sollte. Ein gleiches Verfahren versprachen die Ordensritter auch gegen den Herzog in Rücksicht derer, die gegen ihn Ansprüche zu erheben gedächten. Suantepolc und sein Sohn Mistwin bekräftigten endlich mit einem feierlichen Eide, daß sie keine ihrer Zusagen jemals brechen oder verletzen würden [1]). Noch im Herbste dieses Jahres bestätigte auch der päpstliche Legat Opizo Abt von Mezano diesen neuen Friedensvertrag im Namen des Römischen Stuhles [2]).

Herzog Suantepolc hatte gewiß nie aufrichtiger den Frieden gewünscht und nie mit festerem Vorsatze versprochen, ihn fortan unverbrüchlich zu halten, als gerade um diese Zeit. Mochte der Druck hoher Jahre ihn mehr und mehr niedergebeugt und den einst so kräftigen Arm gelähmt, oder die Erfolglosigkeit aller seiner Mühen und Bestrebungen seinen Muth gebrochen, alle seine Hoffnungen zerstört, alle gehegten Plane zerrissen haben, oder mochte in ihm der Gedanke leben, seinem kräftigen Sohne das Ziel zu überlassen, zu dem er selbst unter Blut und Schweiß nicht hatte gelangen können: — er hatte jetzt fest beschlossen, gegen den Orden nie wieder das Schwert zu erheben. Er sprach diese Gesinnung auch öffentlich dadurch aus, daß er zum Beweise seiner fernern Freundschaft und seiner Friedensliebe gegen den Orden

1) Das Original dieser Urkunde mit des Herzogs Siegel im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 21a); ein Transsumt derselben vom Bischofe Wolomir von Leßlau, datirt: Thorun X Cal. Octobr. 1259 ebendas. Nr. 21c). Gedruckt ist die Urkunde im *Dogiel* T. IV. Nr. XXV. p. 24, in den Actis Boruss. B. II. S. 724, in beiden aber fehlerhaft. Baczko B. I. S. 392. *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. T. VII. p. 122.

2) Das Original dieser Bestätigungs-Urkunde im geh. Archive Schiebl. XLVIII. Nr. 21b), abgedruckt im Lucas David B. III. Anh. Nr. XV. S. 27. — S. 28 Z. 5 muß der Druckfehler „nos“ in vos verbessert werden. Der Orden hatte übrigens selbst um die Bestätigung bei dem Legaten angetragen.

den Bürgern von Kulm, mit denen er Jahre lang in Hader und Zwist gelebt und die ihm einst so männlich widerstanden hatten, einen ihrer Stadt gegenüber liegenden Werder unter dem Titel des Verkaufes überließ und ihnen den Besitz für ewige Zeiten zusicherte [1]).

Wie hier Herzog Suantepolc der Stadt Kulm, so hatte in diesem Jahre auch Herzog Sambor dem Orden durch eine neue Schenkung der Insel oder des Werders Bern zwischen der alten und neuen Weichsel gegen Zantir über sein Gebiet nach Pommern hin erweitert und dadurch einen neuen Beweis seiner getreuen Anhänglichkeit gegen den Orden gegeben, eingedenk der zahlreichen Wohlthaten, die er den Ordensrittern verdankte [2]).

In solcher Weise hatten sich die zwistigen Verhältnisse mit den Nachbarlanden, namentlich mit Pommern und Cujavien in kurzer Zeit völlig ausgeglichen und der Orden konnte nunmehr um so unbesorgter und ruhiger seinen Zielen anderwärts entgegengehen. In der That war auch dem Orden wie dem Papste dieser Friede der Ritter mit ihren Nachbarn nur Mittel zu andern höheren Zwecken und auf diese gingen nun um so mehr auch alle Bestrebungen hin. Das Schwert des Glaubensritters durfte noch nicht ruhen und die Predigt

1) Die Original-Urkunde hierüber im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 22, gedruckt im Lucas David B. III. Anh. Nr. XIV. S. 26. Sie ist datirt: In Zwez anno dni M. CC. LIII. II Non. August. (4. Aug.) und spricht die friedliche Gesinnung des Herzogs mehr als jede andere von ihm gegebene Urkunde aus; es heißt: Sane sublatis omnibus que inter . . Magistrum et fratres domus S. M. Th. ex parte una et nos ex altera iam dudum discordiis movebantur, ac ipsis velut nunquam habitis oblivione perpetua suffocatis, dictis Magistro et fratribus necnon et eorum hominibus plena volumus amicicia iugiter adherere ad ea studiose deinceps intendere cupientes que ipsorum respiciunt utilitatem commodum et honorem.

2) Das Original dieser Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 23, gedruckt in *Dreger* Cod. diplom. Pom. Nr. 232. p. 341. Das Datum ist: In Dersowe an. 1253. IV. Idus Januar. (10. Januar).

vom Kreuze durfte noch nicht verstummen, solange noch Götter in diesem Lande angebetet wurden, die dem Christen ein Gräuel waren und ein Hohn des einzigen wahren Gottes. Der Papst forderte daher die Mönche des Prediger-Ordens aufs neue auf, nicht bloß an der Bekehrung der heidnischen Völker des Nordens mit allem Eifer selbst zu arbeiten, sondern durch die Predigt des Kreuzes auch in allen Landen zur Vertheidigung der christlichen Kirche in Preussen und Livland aufzurufen [1]). Es galt aber dieser Aufruf zum Kreuz und Schwert keineswegs allein die heidnischen Völker in Preussen und Litthauen; sondern es ging die Schreckensnachricht durch die Länder, daß abermals ein großer Schwarm Tartarischer Völker im Anzuge sey, um durch Polen hindurchziehend die Länder der Abendwelt zu überstürmen. Es war Gefahr, daß auch Livland und Preussen von diesem rohen Volke, vielleicht selbst in Verbindung mit den dortigen Heiden, heimgesucht werden könne. Darum gebot der Papst, daß auch gegen dieses Volk zum Schutze der Länder das Kreuz gepredigt werden möge [2]); und für Preussen hatte dieses Gebot, wie wir weiter sehen werden, eine wichtige Wirkung. Außerdem aber ergingen vom Papste auch ermunternde Schreiben an Herzog Boleslav von Krakau und an Herzog Kasimir von Cujavien, um auch diese mit neuem Eifer für die Erweiterung der Kirche in den heidnischen Landen zu beleben; deshalb bewilligte er auch, daß alle von ihnen eroberte heidnische Gebiete, sofern solche noch nicht in den Gränzen irgend einer Diöcese begriffen seyen, ihrer Herrschaft untergeben seyn sollten [3]) und da die Herzoge den Papst benach-

1) *Raynald.* an. 1253. Nr. 26. *Baron.* an. 1253. Nr. V. *Bzovius* an. 1253. Nr. V.

2) *Raynald.* an. 1253. Nr. 21—23. an. 1254. Nr. 28.

3) *Raynald.* l. c. Nr. 25: Ad propagandam vero in septentrione religionem Cracoviensi duci et ducis Lanchitiae et Cujaviae filiis concessit, ut terras, quae ethnicis parebant, armis compararent suaeque adjungerent ditioni, modo nullius dioecesios terminis continerentur. Es liegen dieser Nachricht päpstliche Briefe zum Grunde.

richtigt, daß das Volk der Polexianer an Polens öſtlicher Gränze bereit ſey, den chriſtlichen Glauben anzunehmen, ſobald es von ihnen in Schutz und Schirm genommen und über ſeine bisherige Freiheit ſicher geſtellt werde, ſo ertheilte Innocenz den beiden Herzogen die Erlaubniß, unter dieſen Verhältniſſen das Land Polexien ihren Herzogthümern zuzueignen, ſie gegen alle Anſprüche verwahrend, welche deshalb vielleicht der Deutſche Orden gegen ſie erheben könne [1]). So rückten nun auch die Gränzen der Herzoge von Polen bedeutend weiter nach Oſten hinaus und ein der Ruhe ihrer Länder einſt ſehr gefährliches und feindſeliges Volk ward ihrer Herrſchaft untergeben.

Aus dieſen Verhältniſſen und Erſcheinungen konnte jeder erkennen: es ſey in Preuſſen der Vorabend großer Ereigniſſe. Das Kreuz ward überall mit einem Eifer gepredigt, wie ſeit Jahren nicht geſchehen war; es wurden in Deutſchland, Böhmen, Mähren und andern Ländern Kräfte aufgeweckt, wie ſie für die Sache des Chriſtenthums im Norden lange nicht in Bewegung geſetzt worden waren. Da wollte es das Schickſal, daß auch ein Mann an des Ordens Spitze trat, der

---

1) Das Schreiben des Papſtes an den Herzog von Cujavien bei *Raynald.* an. 1253. Nr. 25. Wir haben von den feindlichen Verhältniſſen der Polexianer gegen die Herzoge von Polen ſchon früher B. I. S. 359 ff. geſprochen. Wodurch dieſes Volk zunächſt bewogen worden, ſich freiwillig zur Annahme der Taufe bereit zu erklären, iſt nicht genau bekannt. Die beiden Bedingungen: Schirm und Schutz unter der Herrſchaft der Polniſchen Herzoge und Erhaltung ihrer alten Freiheit wurden den Polexianern bewilligt und der Papſt erklärte: Concedimus, ut dictae terrae (Polexiae) paganos sub tua possis protectione recipere ac dominio retinere, si sponte propter hoc velint fidem Christi recipere per baptismum. Er fügte aber noch ausdrücklich hinzu: Non obstante quod fratribus domus Theuton. tota terra Prussiae, quam gladio sibi subiugare poterunt, dicitur esse ab Apostolica sede concessa, cum sponte, non coacti gladio velint ipsi pagani, ut dictum est, ad fidem Christiani nominis convolare. Alſo wurde auch jetzt noch Polexien unter dem allgemeinen Namen Preuſſen mitbegriffen, wie ſchon früher geſchah; ſ. B. I. S. 361.

dem neuerwachten Interesse für die Förderung des Glückes und des Gedeihens dieses Ordens die nöthige Richtung gab. Der Hochmeister Günther, vor welchem die Geschichte fast gänzlich schweigend vorübergeht, war schon am vierten Mai des Jahres 1253 gestorben [1]) und sein Tod hatte nun auch die letzte Spur der Spaltung verwischt, die seit Heinrichs von Hohenlohe Hinscheiden im Orden geherrscht. Die Erfahrung dieser Zeit aber scheint für die obersten Gebietiger des Ordens nicht ohne Lehre vorübergegangen zu seyn. Das tiefe Schweigen der Geschichte über Günthers Leben kann zum Beweise dienen, wie leer und nüchtern die Zeit seiner Amtsverwaltung für den Orden vorübergelaufen seyn mag. Als nun die Ordensgebietiger zur Wahl eines neuen Meisters zusammentraten, fiel die Stimme aller einmüthig auf den Mann, der schon seit zwanzig Jahren in die wichtigsten Verhältnisse seines Ordens eingegriffen und wo er gestanden, sich jeder Zeit Achtung, Anerkennung und Ruhm erworben hatte. Es war jener tapfere, umsichtige und vielerfahrene Ordensritter Poppo von Osterna. Vor seinem Leben war eine große, auch für den Deutschen Orden äußerst wichtige Zeit vorübergegangen, seit er vor zwei Jahrzehnden Preussen zuerst gesehen hatte. Von allen, die ihn damals in das Land begleitet, stand er jetzt fast nur allein noch da. So kannte er auch die Geschichte der Zeit, wie kaum ein anderer. Er hatte Preussen als Ordensritter kennen gelernt, als da das heidnische Leben noch in voller Kraft und Blüthe war; er hatte es mehre Jahre auch als Landmeister verwaltet und wußte somit aus Erfahrung, was es im Kampfe mit den heidnischen Völkern galt; er kannte Ziel und Richtung und Mittel und Wege; er kannte aber auch wie kein anderer seiner Ordensbrüder die ganze Stellung seines Ordens in der Zeit und die Verhältnisse, welche die Zeit für den Orden gegeben hatte. So war es also in aller Hinsicht von großer Wichtigkeit,

1) *Dusburg* c. 69. *De Wal* Recherches T. II. p. 253. 289. 299. Bachem Chronol. der Hochmeist. S. VIII.

daß dieser Mann gerade in diesen Jahren als Haupt an die Spitze des Ordens erhoben wurde [1]).

Dieser neue Meister nun, der schon wegen seiner früheren Verhältnisse in Preussen wohl mehr als irgend einer seiner Ordensbrüder am Fortgange der Eroberungen im Lande die lebendigste Theilnahme in sich trug, bot in Deutschland allen Eifer auf, um die durch die Kreuzpredigten für die Sache seines Ordens aufgeweckten Kräfte zu vereinigen, zu vermehren und ihnen Richtung und Ordnung zu geben. Und manches wirkte in den Verhältnissen der Zeit für sein Bestreben, den Blick der Fürsten und des fehde- und kriegslustigen Adels auf Preussen und auf den verdienstreichen Kampf mit den Heiden hinzurichten, gerade jetzt besonders günstig. Seit Friederichs des zweiten Tod stand kein Kaiser oder König an der Spitze des Reiches, der große Gedanken verfolgt und an den sich gerne jeder mit Liebe und Zuneigung angeschlossen hätte, keiner, unter dessen vaterländischen Fahnen Ruhm und Ehre im Ritterdienste hätten erworben werden können. König Konrad, Friederichs Sohn, zu welchem noch manchen die alte Liebe zum Hause der Hohenstaufen hinzog, war seit dem Jahre 1251 fast unausgesetzt in Italien mit Kriegshändeln beschäftigt und keineswegs geeignet, die Herzen der Deutschen ungetheilt für seine Sache zu gewinnen. Auch blieb der Papst Innocenz noch unablässig bemüht, durch Ränke und Drohungen die Zahl der Anhänger des Hohenstaufischen Hauses zu verringern. Dennoch konnte auch der Gegner dieses Hauses, König Wilhelm von Holland seine Macht noch nicht aller Seits befestigen, denn hatte er seit kurzem auch das Glück, seinen Anhang in Deutschland durch den Hinzutritt der Markgrafen von Brandenburg und von Meißen, des Herzogs von Sachsen, der Fürsten von Anhalt, des Erzbischofs von Magdeburg und einiger andern vermehrt

1) Es ist eben so wenig bekannt, wo Poppo von Osterna seit seiner Zurückkunft aus Preussen im J. 1246 gelebt habe, als wo im J. 1253 seine Hochmeisterwahl erfolgte.

zu ſehen, ſo war dieſes doch nur ein augenblicklicher Gewinn; das Reich war und blieb in ſeinem Innern zerworfen, zerriſſen und in feindlicher Spaltung; jeder ſtand für ſich allein; jeder ſtrebte für ſich allein und jeder freute ſich, von dem uralten, blätter- blüthen- und fruchtreichen Baume ein Blättchen für ſich nach Hauſe zu tragen [1]). Wo der Freund des Vaterlandes ſich hinwandte, ſah er nur das troſtloſeſte Getreibe der Parteien, ein unſeliges Gewebe von Liſt und Zerwürfniß, von Ränken und Fehden und nirgends vernahm er einen hohen Gedanken, der die Menſchen emporgehoben hätte über die Gemeinheit des Lebens. Um ſo leichter aber drang unter dieſer politiſchen Zerriſſenheit des Reiches und unter ſolchem Unglücke des Vaterlandes das Wort der Kreuzpredigt in die beſorgte, bange Bruſt; um ſo leichter riß ſich der Einzelne los vom väterlichen Boden, der nichts für Freude und Heiterkeit mehr darbot; um ſo mehr fanden ſich fehdeluſtige Ritter und Kriegsleute für Belohnungen durch Ruhm und Beute und um ſo leichter ward es auch dem thätig eingreifenden Hochmeiſter, die Theilnahme der Fürſten und den Blick der Ritter auf das große und rühmliche Ziel hinzurichten, welches für Kirche und Chriſtenthum in den heidniſchen Theilen Preuſſens zu erſtreben war.

In der That war keiner eifriger thätig, den Kreuzzug nach Preuſſen ſo bald als möglich in Bewegung zu ſetzen, als der Hochmeiſter Poppo von Oſterna, denn er hatte beſchloſſen, an der Heerfahrt ſelbſt Theil zu nehmen. Unter den Deutſchen Fürſten, die ſich zu dieſem Zwecke rüſteten, war einer der erſten Markgraf Heinrich der Erlauchte von Thüringen und Meißen [2]) und unter ſeinen Fahnen ſammel-

1) Worte Raumers B. IV. S. 394.

2) Außer *Dusburg* und den andern Ordens-Chroniſten erwähnt ſeines Zuges auch Monument. Landgrav. Thuring. ap. *Mencken* T. II. p. 839. Lucas David B. IV. S. 5 nennt ſtatt Heinrichs des Erlauchten einen Markgrafen Friedrich von Meißen und „einen Tilemann, Fürſten von Thüringen", welche beide die Geſchichte gar nicht kennt. Er geſteht zwar, daß Dusburg und Jeroſchin dieſer Fürſten nicht ge-

ten ſich zahlreiche Schaaren aus ſeinen eigenen Landen, aus Sachſen und andern Theilen Deutſchlands. An den Hochmeiſter ſelbſt ſchloß ſich das Kriegsvolk aus Franken und den Rheinlanden an, welches die Predigt des Kreuzes nach Preuſſen rief. Auch Markgraf Otto der Dritte oder der Fromme von Brandenburg, der Urenkel Albrechts des Bärs, derſelbe, welcher ſchon in den Jahren 1248 und 1249 in Preuſſen geweſen war, damals den Orden zur Unterwerfung der abtrünnigen Landſchaften unterſtützt und dann den Frieden mit den Preuſſen vermittelt, hatte bereits abermals das Kreuz zur Heerfahrt gegen die heidniſchen Preuſſen genommen; indeſſen verhinderten ihn noch manche Verhältniſſe ſeines Landes, in Verbindung mit den andern Heerhaufen den Zug jetzt ſchon anzutreten.

Es war um das Ende des Jahres 1253, als der Hochmeiſter in Begleitung des Markgrafen von Meißen, des Landmeiſters von Preuſſen Dieterichs von Grüningen und einer Anzahl anderer Ordensritter an der Spitze eines bedeutenden Kreuzheeres in Preuſſen anlangte [1]). Die erſt vor kurzem

---

dächten, aber er hätte auch bekennen ſollen, daß er ſeine ganze Nachricht hierüber aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 5. § 1. entnommen habe. Man ſieht jedoch hieraus, wie leicht ſich Lucas David hie und da durch den faſelnden Mönch verführen ließ.

1) Ueber dieſe frühe Ankunft des Hochmeiſters mit dem Landmeiſter in Preuſſen ſchweigen zwar alle gedruckten chroniſtiſchen Quellen; deſto klarer aber ſprechen darüber Urkunden. Eine ſolche bei Lucas David B. III. Nr. XVI. S. 30 beweiſet deutlich, daß die beiden Meiſter ſchon am 10ten März 1254 in Elbing waren. Wir werden ferner in einer der nächſten Anmerkungen aus dem Inhalte einer Bulle erſehen, daß die Ankunft derſelben ſchon einige Monate vorher erfolgt ſeyn mußte. Dagegen ſtreitet freilich eine Urkunde bei *Dogiel* T. V. Nr. XXVIII. p. 20, durch welche der Hochmeiſter den Landmeiſter Dieterich von Grüningen bevollmächtigt, mit dem Erzbiſchofe von Riga den obwaltenden Streit auszugleichen. Nach ihrem Datum: Bohemiae anno dni Millesimo ducentesimo quinquagesimo quarto in vigilia Exaltationis sanctae Crucis müßte ſich der Hochmeiſter am 13ten September 1254 in Böhmen aufgehalten haben. Entweder aber hat es mit dem auffallenden „Bohemiae“ nicht ganz ſeine Richtigkeit,

erfolgte Unterwerfung des Volkes der Polexianer unter die Herrſchaft der Herzoge von Polen und Cujavien zog natürlich zunächſt des Meiſters Blick auf die nachbarlichen Gränzgebiete Polexiens, auf den einen Theil der Landſchaft Barten, Groß-Barten genannt, und auf Galindien, beide ſchon einmal durch den Orden bezwungen, ſeit ihrem Abfalle aber noch nicht in den Gehorſam wieder zurückgekehrt[1]). In der That es war an der Zeit, vor allem dieſe Gebiete unter des Ordens Herrſchaft zurückzubringen, denn nur zu klar zeigte ſich, wie ſehr die Fürſten Polens ſtrebten, dort ihre Gränzen immer weiter hinauszurücken, um dorthin immer neues Vorland und eine neue Vormauer gegen die Anſtürme der räuberiſchen Streifhorden aus Litthauen und Rußland zu gewinnen. Bereits war Galindiens ſüdlichſter Theil wirklich im Beſitze des Herzogs Kaſimir von Cujavien[2]). So ſchien es alſo dem Hochmeiſter nothwendig, auf den ſchnellen Wiedergewinn dieſer bedeutenden Landestheile die ganze Kraft des Kreuzheeres zu richten. Und der Erfolg belohnte. Der Landmeiſter Dieterich führte die Schaaren an; ſie fanden ſo wenig Widerſtand, daß die Geſchichte von keinem einzigen bedeutenden Kampfe mit dem Volke zu erzählen weiß. Die Landſchaften ergaben ſich in des Ordens Herrſchaft; das Volk gelobte von neuem die Annahme des Chriſtenthums und ſtellte Geißeln zur Sicherung ſeiner Treue. Man war jedoch gegen die nachbarlichen Herzoge viel zu ſcheu und beſorgt geworden, als daß man ſich den Beſitz dieſer neuen Eroberungen nicht noch auf eine andere Weiſe hätte feſt verſichern wollen. Der Landmeiſter Dieterich, die Biſchöfe von Pomeſanien, Kulm und Ermland und einige Edle aus Preuſſen

---

oder der Hochmeiſter müßte von Preuſſen aus im Sommer 1254 nach Böhmen gereiſt ſeyn.

1) Es iſt zu Ende des zweiten Bandes S. 615 ſchon erwähnt, daß dieſe beiden Landestheile nicht mit unter denen waren, mit welchen im J. 1249 der Friedensvertrag geſchloſſen wurde.

2) Darüber der Beweis in einer Urkunde des Herzogs von Cujavien ſelbſt, die wir bald näher berückſichtigen werden.

berichteten daher dem Papſte die neue Erwerbung und Bekehrung der genannten Länder, baten aber zugleich zu ihrer ferneren Erhaltung unter des Ordens Herrſchaft um ſeinen eben ſo nothwendigen als heilſamen Schutz und der Papſt erließ ſogleich an die drei erwähnten Biſchöfe den Befehl, dem Orden in ſeinem Beſitze dieſer Gebiete alle Hülfe und allen Rath und Beiſtand zu leiſten und jeglichen, der ihn darin beläſtigen und beeinträchtigen werde, ohne alle weitere Rückſichten mit dem kirchlichen Banne zu beſtrafen[1]). So waren nun auch dieſe Lande der Herrſchaft des Ordens wieder zugeeignet und man regelte und ordnete nun auch hier die

1) Keine einzige chroniſtiſche Quelle ſpricht über dieſe Begebenheit. Nur die erwähnte Bulle giebt darüber einigen Aufſchluß. Es heißt nämlich: Sicut ex relatu dilecti filii fratris Thetrici Preceptoris eiusdem Hospitalis in Alemania et Pruscia necnon ex vestrarum et aliorum Nobilium de partibus illis serie litterarum accepimus fratres ipsius Hospitalis cum peregrinorum et aliorum fidelium cristi subsidio terram, que maior Bartha vulgariter appellatur Warmiens. dioces. ac terram nomine Galanda prope positam ad cultum fidei catholice ydoneis de predicta Bartha receptis obsidibus de novo per dei gratiam deduxerunt. Hieraus und aus dem Datum der Bulle: Asisii VI Idus May p. n. an. XI (10 Mai 1254) geht deutlich hervor, daß das Kreuzheer ſchon mehre Monate zuvor die Unternehmung gegen die beiden Länder ausgeführt haben und alſo ſchon am Ende des J. 1253 oder wenigſtens zu Anfang des J. 1254 in Preuſſen angekommen ſeyn mußte. Es iſt ferner aber auch außer Zweifel, daß die Bulle eigentlich gegen die Herzoge von Polen und Cujavien gerichtet war. Der Papſt ſagt: Quia vero dictis fratribus pro terris eisdem salubriter conservandis nostrum subsidium esse dicitur plurimum oportunum, fraternitatem vestram rogamus et hortamur attente per apostolica vobis scripta mandantes, quatinus eis ad hoc pro divina et nostra reverencia impendatis consilium, auxilium et favorem, nec permittatis ipsos super illis ab aliquibus indebite molestari. Wer konnten anders die molestatores ſeyn, als die genannten Herzoge, zumal da ſchon im nächſten Jahre wirklich Streit mit dem Herzoge von Cujavien wegen eines Theiles von Galindien entſtand? — Das geh. Arch. beſitzt von dieſer Bulle drei Exemplare, Schiebl. III. Nr. 58. 59. 60. Sie ſteht auch in Regest. Innocent. IV. An. XI. epist. 776, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 333.

Verhältniſſe, wie ſie für die neue Geſtalt der Dinge zuträglich und paſſend ſchienen.

Wie ſich hier der Papſt beeiferte, alle Hinderniſſe hinwegzuräumen, welche die Beſtrebungen des Ordens nur irgend beſchränken konnten, ſo war er um dieſe Zeit auch wiederum bemüht, die Mißverhältniſſe auszugleichen, welche von neuem zwiſchen dem Orden und dem Erzbiſchofe Albert eingetreten waren. Der Same des neuen Zwiſtes war, wie früher erwähnt, ſchon dadurch ausgeworfen worden, daß der Papſt dem Erzbiſchofe das Biſthum Riga bei deſſen Erledigung zugeſprochen hatte. Nun war der bisherige Biſchof von Riga Nicolaus zu Ende des Jahres 1253 geſtorben und das dortige Domcapitel nebſt den Biſchöfen der dortigen Lande erwählte den Erzbiſchof Albert zum Biſchof der Rigaiſchen Kirche. Dem Biſthum Lübeck, welchem er bisher immer noch vorgeſtanden, hatte er entſagt und ſchon im Anfange des Jahres 1254 nahm er ſeinen Aufenthalt in Livland, wahrſcheinlich ſogleich zu Riga[1]). Seit einiger Zeit hatte ihm der Papſt auch wieder die Ausübung der Legatengewalt über Preuſſen, Livland und Eſthland zugeſtanden. Allein in Preuſſen traten ihm bei ſeinen Anordnungen im kirchlichen Weſen und bei der Ausübung ſeiner Legatenrechte in den von den Päpſten verliehenen Freiheiten und Vorrechten des Ordens und ſelbſt auch in der eigenthümlichen Stellung der Landesbiſchöfe zu dem Orden nicht ſelten Schwierigkeiten und Hemmungen entgegen, die ſeine ganze Thätigkeit behinderten und ſeinen Bemühungen allen Erfolg benahmen. Das meldete er dem Papſte, leiſtete ſelbſt Verzicht auf ſeine Legatenwürde, ſo weit ſie Preuſſen betraf und legte ihm den Wunſch vor, ſie forthin nur noch über Livland, Eſthland oder Rußſ-

1) Am 4. März 1254 ſchreibt ſchon der Papſt: Cum Venerabilis frater noster Archiepiscopus Pruscie, cui Episcopatum Lubicen. pro sui sustentatione iam dudum commendavimus, in loco idoneo ubi et residere, ac de proventibus Archiepiscopalibus commode sustentari posset erexerit, sicut accepimus, sedem suam — etc.

land [1]) behalten zu dürfen. Innocenz genehmigte ſolches; um aber ferneren Reibungen zwiſchen dem Orden und dem Erzbiſchofe vorzubeugen, erließ er an den letztern in einer beſondern Bulle den Befehl, daß er hinfüro in den Ländern des Ordens nichts unternehmen und verfügen ſolle, was nur irgend gegen den Willen der Ordensritter ſtreite, denn zum voraus erkläre er alles, was ſolcher Art ſey, für nichtig und ungültig [2]). Sonach hatte der Erzbiſchof als päpſtlicher Legat in Beziehung auf den Orden faſt alle ſeine Macht verloren und der Papſt ſchien alles gethan zu haben, um allen Mißhelligkeiten im voraus zu begegnen. Und dennoch wucherte jener Same der Zwietracht und des Haders im Stillen fort und nur zu bald eröffnete ſich eine neue Quelle bitterer Feindſchaft. Albert trat nämlich ſchon im April des Jahres 1254 als Erzbiſchof von Riga auf [3]) und als ſolcher kam er in

1) Warum der Papſt auch gerne ſelbſt Rußland noch in den Kreis zog, iſt in Karamſin B. IV. S. 55—56 nachzuleſen.

2) Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 415, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 90. Die Bulle wurde ſpäterhin von Alexander IV im J. 1258 erneuert und nur in dieſer Erneuerung befindet ſie ſich im Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 68. Die Bulle Innocenz IV iſt in dieſe vollſtändig aufgenommen und in mancher Hinſicht merkwürdig. Wir erfahren durch ſie, daß der Erzbiſchof am päpſtlichen Hofe auf ſeine Legatenwürde über Preuſſen freiwillig verzichtet. Der Papſt ſagt: Tu tandem videns, quod in Pruscie partibus ex labore tuo circa legationem huiusmodi speratus fructus non poterat provenire, ipsi legationi quantum in te fuit renuntians, revocationis .... litteras a sede predicta sicut asseris recepisti. Dann trägt er ihm das Amt eines Legaten auch ferner auf quoad Livoniam, Estoniam vel Rusciam, Pruscia penitus excepta, deum habendo pre oculis prudenter ac laudabiliter exercere; fügt aber hinzu: ita tamen quod de dilectis filiis.. Magistro et fratribus Hospitalis S. M. Th. in Livonia seu Pruscia et Curonia vel Estonia constitutis ac de hiis que pertinent ad eosdem te ipsis invitis seu renitentibus nullatenus intromittas. Quod si contra feceris illud ex nunc irritum esse volumus et inane. Datirt iſt die Bulle: Lateran. VI Idus Marcii p. n. an. XI (10 März 1254.)

3) *Dogiel.* T. V. Nr. XXVI. p. 19, wo er ſich in der im April ausgeſtellten Urkunde ſchon Albertus miseratione divina Archiepiscopus Livoniae, Esthoniae et Prutiae ac *Rigensis ecclesiae* nennt.

eine ganz neue Stellung zu dem Orden in Livland, denn ſeine bisher bloß kirchliche Würde erhielt nun durch den Beſitz des Biſthums Riga eine förmliche feſte Unterlage und die Verhältniſſe des bisherigen Biſchofs von Riga zu dem Ritterorden in Livland gingen nunmehr auf ihn auch als Erzbiſchof über. Die Theilung des Landes Semgallen, welches Innocenz im Jahre 1251 mit dem Biſthum Riga vereinigt hatte [1]), mit dem noch jetzt in Livland ſich aufhaltenden Deutſchmeiſter Eberhard von Sayn — das Erſte, was Albert als Erzbiſchof von Riga vornahm — ging friedlich vorüber [2]), denn hierüber hatte ſich der Papſt ſchon ganz beſtimmt ausgeſprochen. Darauf aber erhob ſich ſogleich ein heftiger Streit über das unterwürfige Verhältniß, in welchem der Orden in Livland gegen den Biſchof von Riga ſchon ſeit alten Zeiten und namentlich auch noch bei ſeiner Vereinigung mit dem Deutſchen Orden geblieben war [3]). Der Erzbiſchof verlangte nun von den Ordensrittern die Leiſtung eines Gehorſams und eine Untergebenheit, in welche ſich dieſe auf keine Weiſe fügen wollten. Es ward lange darüber geſtritten, immer aber ohne Erfolg. Da beſchloß man die Entſcheidung dem Papſte anheimzuſtellen und der Erzbiſchof, begleitet von dem Biſchofe Heinrich von Oeſel, und Dieterich von Grüningen mit einer Vollmacht des Hochmeiſters verſehen, traten zu Ende des Jahres 1254 die Reiſe an den päpſtlichen Hof an. Zu Sens trafen beide Parteien zuſammen. Es kam zu Unterhandlungen und man vereinigte ſich bald gegenſeitig dahin, daß Dieterich von Grüningen in des Meiſters von Livland Namen dem Erzbiſchofe und den beiden Biſchöfen von Oeſel und Dorpat den in früheren darüber abgefaßten Schriften beſtimmten Gehorſam öffentlich im Kapitel der Predigerbrüder zu Sens geloben, der Meiſter und die Ordensritter von Livland den genannten Prälaten in geiſtlichen und weltlichen

1) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11.

2) *Dogiel.* T. V. Nr. XXVI und die päpſtliche Beſtätigung Nr. XXVII.

3) Vgl. B. II. S. 345.

Dingen alles leiſten ſollten, was in den Freiheitsbriefen darüber beſtimmt ſey. Sobald indeſſen der Meiſter von Livland oder ſein Nachfolger dem Erzbiſchofe den Gehorſam ſelbſt angelobt habe, ſolle Dieterich ſeines Gelöbniſſes entbunden ſeyn. Endlich verſprach auch dieſer, daß der Hochmeiſter durch Briefe und Boten dem Livländiſchen Meiſter dieſes alles mit Nachdruck anbefehlen ſolle, damit die Ordensritter den Biſchöfen in Betreff ihrer einzelnen Klagen Genugthuung leiſten ſollten. So ward am zwölften December 1254 der Streit zwiſchen der Livländiſchen hohen Geiſtlichkeit und dem Orden wieder ausgeglichen und es ſchien abermals alles beſeitigt, was neuen Zwiſt erregen konnte [1]). Der nächſte Erfolg dieſer Beilegung des bisherigen Streites war, daß ſich der Erzbiſchof vom Papſte eine Urkunde ausfertigen ließ, worin dieſer die Kirche zu Riga mit allen ihren namentlich aufgezeichneten Beſitzungen in den Schutz des Apoſtels Petrus nahm, ihr ausdrücklich die Biſthümer von Oeſel, Dorpat, Wierland, Kurland, Kulm, Ermland, Pomeſanien, Samland, Rußland und Warſchau untergab, dem Erzbiſchofe alle ſeine erzbiſchöflichen Rechte und Freiheiten genau beſtimmte und auf jede Weiſe die Stellung aufs beſtimmteſte zu bezeichnen ſuchte, welche der Erzbiſchof von nun an ſowohl gegen die Geiſtlichkeit dieſer Länder, als gegen den Orden einnehmen ſollte [2]).

Je mehr aber ſolche und ähnliche Verhältniſſe ausgeglichen und Hinderniſſe beſeitigt wurden, um ſo gegründeter

1) Die hierüber abgefaßte Urkunde bei *Dogiel.* T. V. Nr. XXVIII. p. 20, iſt datirt: In Civitate Senonensi an. dni 1254 in vigilia beatae Virginis Luciae. Ohne Zweifel iſt der Abdruck fehlerhaft und deshalb Einzelnes auch unverſtändlich. Aber auch außerdem hat die Sache noch ihre Dunkelheiten. Warum kamen die Parteien gerade in Sens zuſammen, da doch der Papſt um dieſe Zeit in Neapel war, wo er im Anfange des Decembers ſtarb? — Vergl. *Bray* Essai critique T. I. p. 182.

2) Regest. Alexandr. IV. An. I. epist. 291. p. 43, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 334. Das Datum dieſer wichtigen Bulle iſt: Neapoli II Calend. April. Indict. XIII. An. M. CC. LV. pont. domini Alexand. IV anno I.

war die Hoffnung zum Gelingen der ferneren Beſtrebungen des Ordens. Da man von den ſüdlichen Nachbarlanden her Ruhe und Friede genoß, da Herzog Suantepolc in ſeiner friedlichen Geſinnung ſich auch jetzt noch getreu blieb und ſein Bruder Sambor für eine Güterſchenkung auf der Inſel Zantir, womit ihn der Hochmeiſter und Dieterich von Grüningen erfreuten, dem Orden neue Zuſicherungen ſeiner Ergebenheit und Treue ertheilte[1]), ſo durfte nun auch der Gedanke an Samlands Eroberung bei den Ordensgebietigern wieder lebendiger erwachen, und wirklich war bereits im März des Jahres 1254 der edle Ordensritter Burchard von Hornhauſen, „ein Kämpfe tugendlicher Art,“[2]) zum künftigen Komthur dieſes Landes ernannt[3]). Man war daher auch ſchon bemüht, einige der vornehmſten Samländer noch vor dem Angriffe des Landes zu gewinnen, um durch ſie des Volkes Geſinnung, die innere Beſchaffenheit des Samländiſchen Gebietes zu erforſchen und durch ihr Anſehen und Gewicht vielleicht auch auf die Bewohner der Landſchaft günſtig einzuwirken. Man lockte ſie durch mancherlei ausgezeichnete Begünſtigungen. Einer der erſten, welche in ſolcher Weiſe in das Intereſſe des Ordens gezogen wurden, war der Sam-

---

1) Die Urkunde im Lucas David B. III. Nr. XVI. S. 30. Der Herzog verſprach unter andern auch: ordini eorundem (fratrum) singulis annis duos clipeos albos cum Cruce signatos, quibus iidem fratres uti dinoscuntur.

2) So nennt ihn Alnpeck Reim-Chron. S. 52.

3) In der oben erwähnten Urkunde kommt ſchon Borchardus Sambie commendator vor. Dadurch wird zugleich die Angabe, welche Baczko in d. Annalen des Königr. Preuſſ. Jahrg. 1793 H. II. S. 128—129 mittheilt, widerlegt, daß Burchard erſt mit dem Könige von Böhmen nach Preuſſen gekommen, in den Orden aufgenommen und dann zum Komthur von Königsberg ernannt worden ſey. Wahrſcheinlich war Burchard aus der Gegend von Dortmund und Höxter gebürtig und aus der gräflichen Familie von Horhuſen, wie ſie ſich im 12ten Jahrhundert ſchrieb. S. Wigand Geſchichte von Corvey B. I. Abth. II. S. 73. *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 511.

ländische Edle Ponate, dem durch den Landmeister ansehnliche Besitzungen zugewiesen wurden [1]).

So würde nun gewiß Samlands Eroberung noch im Laufe dieses Jahres erfolgt oder doch versucht worden seyn, wenn nicht folgender Umstand die Unternehmung verzögert hätte. Schon im Frühling des Jahres erschien in Preussen der Bischof Bruno von Olmütz, seiner Geburt ein Graf von Schaumburg, ein nicht weniger durch Klugheit, Gewandtheit und Erfahrung in Weltgeschäften, als durch körperliche Schönheit und Würde ausgezeichneter Prälat [2]). Er kam im Auftrage seines Herrn, des Königes Ottokar von Böhmen, als Gesandter an den Hochmeister und die Gebietiger, sie zu benachrichtigen, daß der König zu einer Heerfahrt nach Preussen das Kreuz genommen habe und im nächsten Winter sein Gelübde erfüllen wolle. Außerdem brachte der Bischof auch ein Sendschreiben des Königes an das Samländische Volk, worin er dieses aufforderte, sich in friedlicher Ergebung dem christlichen Glauben zuzuwenden und die Herrschaft des Deutschen Ordens anzuerkennen. „Wir fühlen uns berufen," schrieb unter andern der stolze König an Samlands Volk, „euch insgesammt zur Theilnahme an dem Ruhme der christlichen Erlösung aufzufordern und zu ermuntern, auf daß in euch der Eifer erwache, euch die Lehre des Christenthums zuzueignen und die heilige Taufe im Namen Jesu Christi des Erlösers zu empfangen. Um das Heil euerer Seelen zu gewinnen, sind wir entschlossen, im künftigen Winter nach euerem Lande zu kommen und für euer Heil zu sorgen. Darum senden wir den ehrwürdigen Vater, den Bischof Bruno, zu euch voraus, in dessen Willen ihr euch fügen könnet, dieweil wir ihn mit

1) Wir besitzen diese Verleihung, eine der ältesten über Samländisches Gebiet, nicht mehr im Original, sondern nur in der Erneuerung durch den Landmeister Konrad von Thierberg im J. 1278; es wird aber in mehren Abschriften wiederholt, daß Ponate seine Besitzungen in Samland schon im J. 1254 vom Orden zugesprochen erhalten habe.

2) *Freher* Scriptor. rer. Bohem. de episcop. Olomucens. p. 282.

der Ausführung alles deſſen beauftragt haben, was euerer Wohlfahrt frommt. Er hat zugleich auch Vollmacht, euch, wenn ihr Gewißheit über euer Verſprechen gegeben, mit den geachteten und in Chriſto geliebten Brüdern des Deutſchen Hauſes in gütlicher Weiſe zu dem hinzuleiten, was zur Eintracht führet." — So hatte alſo der Biſchof Bruno zwei verbundene Ziele zu erreichen: Samlands Volk durch Ueberredung zur Taufe zu führen und Friede zwiſchen ihm und dem Deutſchen Orden zu bewirken[1]). Wir ſind zwar nicht unterrichtet, auf welche Weiſe und wie weit Bruno dieſen Zielen nachgegangen ſey; gewiß aber iſt, daß ſeine Sendung dieſen nächſten Zweck verfehlte.

Auf dieſe Nachricht beſchloß der Hochmeiſter, Samlands Eroberung bis zu des Königes Ankunft aufzuſchieben[2]) und zwar um ſo mehr, da man in Preuſſen und Livland gegen einen Einfall des Tartaren-Volkes gar nicht ſicher, vielmehr die Beſorgniß deshalb ſo allgemein und groß war, daß der Papſt der hohen Geiſtlichkeit in Deutſchland und in Preuſſen, Livland und Eſthland den Befehl ertheilte, gegen jenes gefährlich drohende Volk von neuem das Kreuz zu predigen[3]). Aber auf jegliches Mittel bedacht, die Bezwingung der noch

1) Wir erhalten dieſe Nachricht im Anzeige-Blatt für Wiſſenſchaft und Kunſt zu den Wiener Jahrbüchern Jahrg. 1823. Nro XXII. S. 44—46, wo aus einer alten Handſchrift dieſer Brief unter der Ueberſchrift: Persuasio ut aliquis se baptizari sinat mitgetheilt iſt. In gegenwärtiger Geſtalt iſt der Brief an vielen Stellen durch die Schuld nachläſſiger oder unwiſſender Abſchreiber ſo verdorben, daß der Sinn kaum noch zu errathen iſt.

2) Nimmt man das Datum in der ſchon erwähnten Urkunde bei *Dogiel* T. V. p. 20 als richtig an, ſo begab ſich der Hochmeiſter im Sommer des Jahres 1254 in Begleitung Dieterichs von Grüningen nach Böhmen, vielleicht um die Heerfahrt des Königes mit Eifer zu beſchleunigen. Von da würde dann Dieterich nach Sens gereiſt ſeyn, wo wir ihn in der Mitte des Septembers finden.

3) Die Bulle hierüber in Regest. Innocent. IV. An. XI. epist. 665, im Copien-Buche des geh. Arch. Nro 331. Sie iſt datirt: Assisii XIV Calend. Junii an. XI.

heidnischen Landschaften zu erleichtern, war der Meister vorzüglich bemüht, so viel als möglich die Verbindung zwischen Samland und den andern nördlichen Gebieten zu verhindern und zugleich auch alle Handelsgemeinschaft mit den Heiden aufzuheben.

Am verderblichsten konnte bei dem Unternehmen zur Eroberung Samlands die Verbindung der Samländer mit den aus uralter Zeit her stammverwandten Samaiten [1]) werden. Die Lage des Landes Samaiten gegen Samland bot einen zwiefachen Weg zur Beihülfe des Samaitischen Volkes für die Bewohner des letztern Landes dar: zuerst den Weg über den Memel-Strom durch Schalauen und Nadrauen; dann aber auch den Weg über die Nehring zwischen der offenen See und dem Kurischen Haff. Dieser letztere war insofern offenbar der gefährlichste für den Orden in seiner Herrschaft auf Samland, weil hier die Ankunft eines feindlichen Heeres am wenigsten bemerkbar war und weil ein Feind von daher kommend der Streitmacht des Ordens leicht in den Rücken fallen und diese somit unvermerkt in die Mitte zweier Feinde bringen konnte. Das Samaitische Volk aber, in diesen Zeiten auch nicht selten noch mit dem allgemeineren Namen von Litthaueren bezeichnet [2]), war im Kriege noch sehr furchtbar.

---

1) Die weite Ausdehnung der Wohnsitze der Aestier in alter Zeit und die Größe, welche früher dem Lande der Samen zugeschrieben wird, besonders bei den Skandinavischen Chronisten, lassen schon von selbst auf eine weite Ausdehnung des Samischen Volkes schließen. Auf eine Verwandtschaft der Samländer, Samaiten und Semgallen weisen aber außerdem auch Name, Sitte, Verfassung und Religion hin. Von diesen letzteren hier weiter zu sprechen, ist nicht der geeignete Ort; der Name der Samen aber geht auch durch die beiden Benennungen Samaiten und Semgallen durch, denn Semgallen ist aus Semme und Gals, Galas, d. h. das Aeußerste, Ende, die Gränze, zusammengesetzt, ebenso wie Widsemme, das Withland oder Widenland s. v. a. Gothenland, als Name des Lettlandes, welchen Namen man gewiß unrichtig durch Mittelland erklärt.

2) Alnpeck sagt dieses öfter ausdrücklich. S. 138 heißt es z. B.

Von Sameiten ein her gerant
Die sint auch lettowen genannt.

Könige oder ſ. g. Reiks, die an ſeiner Spitze ſtanden, gaben ihm eine feſte Einheit. Im Kriege waren ſie die Führer [1]). Neben ihnen erweckten außerdem die kriegeriſchen Zeiten und die Gefahren des Vaterlandes auch andere kühne Kriegshelden. So ſtand in dieſen Tagen der kecke Krieger Aleman bei allen in großem Anſehen [2]). Zudem war das ganze Volk jetzt mehr als je zu Krieg und Raub geneigt [3]), ſeit es ſah, daß das Joch des Deutſchen Ordens, nachdem er Kurland, das Nachbarland, ſchon bezwungen und Samland zu erobern ſchon Verſuche gemacht hatte, auch einſt noch auf ſeinen Nacken geworfen werden ſolle. Daher in ihm der allgemeine Zorn und die tiefe Erbitterung, wenn es vernahm, daß wieder eins der nachbarlichen Völker dem alten Glauben abgeſagt und ſich dem Chriſtenthum ergeben habe [4]). Und ſeit nun dieſe Gefahr dem Lande immer näher drohete, durfte der Fürſt nur zu den Waffen rufen, um jeder Zeit ein kampf-

---

S. 156: Ein her von ſameiten lant
Die auch lettowen ſint genant.

1) Als ſolche lernen wir ſpäterhin Butegeyde und Nameyre kennen. Auch Alnpeck S. 55 erwähnt „der kunige von ſameiten.“ So hieß früher auch das Oberhaupt der Semgallen König, und Alnpeck S. 29. nennt uns noch den König Veſter von Semgallen.

2) Alnpeck S. 57: Zu ſameiten was ein man
Wie der zit hies aleman
Der was ein vil vromer helt
Von ſameiten us erwelt.

3) „Sie hatten riſcher manne vil“ ſagt von ihnen Alnpeck S. 55.

4) Gewiß war es die allgemeine Stimmung des Volkes, wenn Alnpeck S. 46 vom Samaitiſchen Kriegshelden Aleman ſagt:

Der truc in ſinem hertzen
Bitterlichen ſchmerzen
Und dar zu groſen has
Ich will ûch ſagen durch was
Das der kunic myndowe
Und manich lettowe
Criſten waren worden
Und der heiden orden
Hatten zu rücke geleit.

bereites Heer dem Feinde gegenüber zu ſtellen. Mächtig wirkten auf dieſe Stimmung auch die Landespriester ein. Wollte ein Heer in Feindes Land ausziehen, ſo erweckte man zuvor den kriegeriſchen Muth durch ein großes Trinkgelag, wobei die Könige und die Aelteſten das Kriegsvolk zum Streit und zu Raub und Plünderung ermahnten. Dann trat der Opferprieſter[1]) auf und warf nach alter Sitte das wahrſagende Loos; hierauf ſchlachtete er ein junges Rind, beſprengte mit deſſen Blut das ganze Heer und ſprach: „Seyd wohlgemuth, ihr Samaiten! Begegne euch Freude oder Leid auf dieſem Kriegszuge: ihr werdet immer ſo bewahrt bleiben, daß ihr den Sieg behaltet[2])!“ So zog das Heer dann aus und kämpfte meiſt mit äußerſt tapferem Muthe bald zu Fuß, bald zu Roß. Wo es zur Belagerung vor einer Burg erſchien, ward die Gegend weit umher durch ſeinen Raub verheert und Strauchhütten dienten ihm ſtatt der Zelte, es mochte Winter oder Sommer ſeyn[3]).

Dieſes Volk nun war den Samländern auch jetzt noch befreundet und es durfte ſicher erwartet werden, daß es ihnen zu Hülfe eilen werde, ſobald der Orden ſie mit Krieg heimſuche. Dieſe Verbindung beider Völker zu hindern, war die Aufgabe des Hochmeiſters und er löſte ſie auf folgende Weiſe. Die Wichtigkeit des Ortes, wo in damaliger Zeit die Memel und die Dange zuſammenſtrömten und vereint ſich dann in das Kuriſche Haff oder wahrſcheinlicher unmittelbar in die offene See ergoſſen[4]), hatte man ſchon früh erkannt;

---

1) „Ir blutekirl“ (Blutkerl) nennt ihn Alnpeck.

2) So bei Alnpeck S. 55—56.

3) Alnpeck S. 138.

4) Nach allen Nachrichten, die man im 13ten Jahrhundert über den weſtlichen Theil des Memel-Stromes hat, muß ſeine Richtung in den öſtlichen Gegenden des Kuriſchen Haffes damals eine ganz andere geweſen ſeyn. Urkunden aus dieſer Zeit bringen beſtändig in der Gegend, wo jetzt Memel liegt, den Fluß Memel mit der nördlich herab kommenden Dange in enge Verbindung. In den Urkunden über den Aufbau von Memel wird beſtimmt geſagt, daß die Burg und Stadt

ja es ſcheint, man hatte ſie ſogleich erkennen müſſen, als der Livländiſche Orden ſich mit den Ordensrittern in Preuſſen vereinigte. Ohne Zweifel war deshalb bald nachher dort auch eine Burg erbaut worden, um in ſolcher Weiſe die den Or-

---

Memel erbaut werden ſolle in loco, ubi fluvii scilicet Memala et Danga *confluunt*. Nachdem das Castrum inter Mimelam et Dangam erbaut iſt, werden auch der Stadt Memel beſtimmte Stadtgränzen angewieſen und zwar a loco, ubi Danga et Mimela confluunt et se extendunt per ascensum Mimele usque ad rivum de Sarde et per ascensum eiusdem rivi usque ad silvam vicinam et descendunt secus eandem silvam usque prope Dangam. Dieſe Beſtimmungen weiſen alle darauf hin, daß die Memel und die Dange damals in naher Berührung ſtanden. Die Burg Memel wurde in den Winkel gebaut, den die Memel und die Dange bei ihrem Zuſammenfluſſe bildeten; daher heißt es von einem Theile der Burg, er liege vicinior Mimele et Dange und von einem andern, attingit usque ad Mimelam und ein dritter Theil se extendit iuxta Dangam. Faßt man dieſe Ortsbeſtimmungen zuſammen, ſo iſt kein Zweifel, daß der Memel-Fluß in damaliger Zeit weit nördlicher mündete, indem er ſich mit der Dange zuerſt vereinigte und da, wo jetzt Memel liegt, in die See ging. Er muß alſo noch in der Mitte des 13ten Jahrh. in der Gegend von Heidekrug an ſeinen Lauf nördlich gehabt haben und durch die fortlaufenden Bruchgegenden im öſtlichen Uferlande des Haffes bis nach der Gegend hin gegangen ſeyn, wo er ſich mit der Dange vereinigen konnte. In dieſem Falle aber müßte die Memel die von Norden herabkommende Minge an irgend einem Punkte in ſich aufgenommen haben, wenn ſich ihre Gewäſſer nicht kreuzen ſollten. Daß dieſe Zuſammenſtrömung aber wirklich auch Statt fand, erſehen wir aus einer Urkunde vom J. 1253, worin der Biſchof von Kurland und der Orden eine Theilung des noch unbebauten Landes vornehmen. Hier wird nämlich auch der Gegend um Garsden an der Minge gedacht; es heißt: zum zweiten Theile ſolle auch gehören Garde ad manum sinistram et excepta silva, que ab eadem via (ad Sarde) se ad *latus dextrum* extendit usque ad locum ubi *Menia et Memela confluunt*, que remaneret indivisa. Da die Urkunde in Goldingen abgefaßt iſt, ſo iſt die rechte Seite von Garsden aus die Gegend zunächſt im Oſten des Kuriſchen Haffes oder weſtwärts von Garsden, und dort wäre der Punkt geweſen, wo die Minge (Minia) ſich mit der Memel vereinigte. Nur darf jenes Garsden mit dem ſüdlicher liegenden Garden (Gordom) nicht verwechſelt werden. Uebrigens bezeugt auch dieſe Urkunde eine Vereinigung der Memel und der Dange.

densrittern in Preuſſen wie in Livland gleich gefahrvolle und verderbliche Gemeinſchaft der Samländer mit den nordöſtlichen Heidenvölkern, namentlich auch mit den Samaiten und Litthauern zu hindern. Sie hieß die Memelburg [1]). Allein die Erfahrung der Zeit bewies nur zu bald, daß ſie ihren Zweck keineswegs erfüllte. Die Samländer hatten ſich dennoch mit den Litthauern verbunden, die Burg lange Zeit belagert, um ſie zu erobern und niederzuwerfen, und wenn ihnen dieſes auch nicht gelungen war [2]), ſo war doch anerkannt, daß die Burg durch ihre Lage und Beſchaffenheit keineswegs geeignet ſeyn konnte, die Völker von ferneren Verſuchen zurückzuhalten. Und gewiß war zu befürchten, daß ſolche Verſuche zur Vernichtung der hemmenden Wehrfeſte um ſo eher und nachdrücklicher wieder würden gewagt werden, je mehr durch ſie die Schiffahrt und der Handel auf dem Memel-Strome, durch welche den heidniſchen Völkern bisher Waffen, Salz und mancherlei Lebensmittel zugeführt worden waren, ſeitdem geſtört und faſt unmöglich wurden [3]). Dieſe Störung des

1) Von dieſer Burg, die alte Burg oder die Memelburg genannt, iſt in den Urkunden über den Aufbau von Memel öfter die Rede. Zum Unterſchied der nun zu erbauenden Burg wird ſie immer Castrum primitus edificatum oder Castrum Mimelburg primitus edificatum genannt. Sie muß ganz nahe an der See und in der Nähe der jetzigen Stadt Memel gelegen haben, denn es wird in Urkunden einer area erwähnt in eminenciori et arciori loco inter Dangam et Mimelam versus mare non longe a Castro primitus edificato, und eine Stadtgränze ſoll anfangen ab extremo fossato Castri primitus edificati.

2) Von dieſer Belagerung der alten Memelburg durch die Samländer und Litthauer hören wir nur beiläufig in einer Theilungs-Urkunde vom Jahre 1253, wo es in der Gränzbeſtimmung der Stadt Memel heißt: Civitatem duximus limitandam communi consilio et consensu ab extremo fossato Castri primitus edificati secus Mimelam et Dangam usque ad finem Castrorum exercitus Lettowiorum et Sambitarum, que fixerunt in obsidione Castri primitus edificati.

3) Dieſes Handels auf der Dange und Memel wird in Urkunden öfter erwähnt. So heißt es in einer vom J. 1253: Si plures pontes in Danga construi contigerit, tam idem pons quam alii sic construentur, ut naves ascendentes vel descendentes minime impediantur. Vom Handel

Handels mit den nahen heidnischen Völkern war aber gerade ein zweiter wichtiger Gesichtspunkt, den der Orden bei der Errichtung der Burg gefaßt hatte. Mit der ganzen Wichtigkeit der Sache bekannt, hatte daher der Hochmeister Poppo von Osterna schon im Jahre 1251 seinem Statthalter in diesen Landen, dem Deutschmeister Eberhard von Sayn, den Auftrag ertheilt, bei seiner Ankunft im Norden sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, sowohl zum Aufbau einer neuen, zweckmäßiger gelegenen Burg, als zur Gründung einer Stadt unter ihren Mauern. Und kaum war dieser im Sommer des Jahres 1252 dort angekommen, als er mit dem Bischof Heinrich von Kurland [1]), zu dessen Kirchensprengel die Gegend von Memelburg gehörte [2]), in nähere Unterhandlung trat. Am neunundzwanzigsten Juli ward der Bau beschlossen. Der Bischof versprach, den Aufbau der neuen Feste zwischen der Memel und der Dange auf fünf Jahre lang mit dem Zins von fünfhundert Haken Landes, von jedem Haken zwei Loponen [3]), zu unterstützen. Der Orden

mit den Heiden auf der Memel ist in einer von uns bald näher zu berührenden Urkunde die Rede.

1) Dieser Bischof, Heinrich von Lützelburg, (Urban IV nennt ihn in einer Bulle H. de Luxemburg) war erst seit kurzem zur bischöflichen Würde in Curland gelangt. Zuvor war er Bischof in Semgallen, von wo ihn aber der Papst bei der Vereinigung Semgallens mit dem Bisthum Riga nach Kurland versetzte.

2) Die Gränze zwischen Preussen und Kurland war hier überhaupt sehr unbestimmt; doch lief das Kurländische Gebiet damals weit mehr südlich herab, als jetzt. Memel gehörte noch offenbar zu Kurland. Im Ganzen sah man freilich damals Kurland auch für einen Theil von Preussen an. So erklärt z. B. der päpstl. Legat Wilhelm von Modena in einer Urkunde vom J. 1245 (geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11) Curonia seu Curlandia cum sit pars Prucie etc.; und in einer andern Stelle: Cum notum sit nobis et omni homini terrarum illarum noticiam habenti, quod Curonia seu Curlandia inter regiones Prucie totaliter computatur. Eben so in einer Bulle Innocenz IV in Regest. Innocent. IV. an. II. epist. 296.

3) Lopones wahrscheinlich i. q. lottoni vel letones. *Adelung* Glossar. man.: Leto metallum ex cupro et cadmia compositum.

ſollte in dieſer Zeit auch den Nießbrauch einer Anzahl Ländereien in der Umgegend zum Behufe der Baumaterialien erhalten und nach Ablauf der fünf Jahre zwei Theile dieſer Ländergebiete für ſich nehmen, den dritten aber dem Biſchofe abtreten. Im erſten Jahre ſollte die Burg gemeinſam durch die Leute des Biſchofs und des Ordens erbaut werden; für die nachfolgenden vier Jahre übernahm der Orden die Erhaltung und Bewahrung derſelben auf ſeine eigene Koſten. Mit dem Ablaufe des erſten Jahres ſollte jedoch die Burg getheilt und ein Drittel durchs Loos dem Biſchofe überwieſen werden. Innerhalb zwei Jahren wollte der Orden gemeinſam mit dem Biſchofe auch den Aufbau der Stadt in der Nähe der Burg beginnen und auch von dieſer ſollten zwei Theile dem Orden und der dritte dem Biſchofe zugehören. Endlich ward auch feſtgeſetzt, daß ſofern irgend einmal die Burg verloren gehe oder aus Noth verlaſſen werden müſſe, kein Theil von dem andern die auf den Bau verwandten Koſten verlangen, dagegen die der Burg zugewieſenen Güter ſofort wieder an den Biſchof frei zurückfallen ſollten [1]).

So ward nun noch im Laufe des J. 1252 der Bau der Memelburg begonnen [2]). Man fand indeſſen bald über Einzelnes noch eine nähere Beſtimmung nöthig. Unter andern war der Anordnung über die Theilung der neuen Stadt Memel die Ausdehnung gegeben worden, als ſolle nunmehr überhaupt jegliche neugegründete Stadt in Kurland immer in

1) Das Original dieſes Vertrages, datirt: IV Cal. Aug. 1252, im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 2 iſt ausgeſtellt von Evehardus de Seyne preceptor domus thetonicorum per Allemaniam vicem gerens magistri generalis in lyvonia et curonia. Es enthält noch mehre einzelne Beſtimmungen, die nur ſpecielle Beziehungen auf die Oertlichkeit der Gegend haben. Zu bemerken iſt, daß die Urkunde außer dem noch vorhandenen Siegel des Deutſchmeiſters auch noch das des Landmeiſters von Livland hatte, woraus ſich ebenfalls beſtätigt, daß Eberhard von Sayn nicht Landmeiſter von Livland war.

2) Bei *Dusburg* Supplem. c. 3 iſt daher ganz richtig der Erbau der Memelburg in das J. 1252 geſetzt.

gleicher Weiſe wie Memel zwiſchen dem Biſchofe und dem Orden getheilt werden. Dieſes war indeſſen weder des einen, noch des andern Meinung. Sie erklärten öffentlich, dieſer Theilungsvertrag gelte nur allein von der neuzugründenden Stadt Memelburg und der Biſchof ſowohl als der Orden könne in ſeinem Landestheile zu ſeinem eigenen Nutzen Städte und Burgen erbauen, wie jeglicher wolle [1]); doch nur in Memelburg ſolle Münze geſchlagen und dieſe in ganz Kurland für gültig erkannt werden. Aber auf allen Kurländiſchen Märkten ſollten den Unterthanen des Ordens und des Biſchofs Handel und Wandel überall frei ſtehen [2]).

Der Bau der Burg ward nun mit außerordentlichem Eifer betrieben, ſonder Zweifel auch deshalb, weil der Plan zum Angriff und zur Eroberung Samlands mit dem Aufbau der Wehrfeſte in unverkennbarem Zuſammenhange ſtand. Und ſchon im Februar des nächſten Jahres war er ſo weit vorgerückt, daß der Biſchof mit dem Orden die verabredete Theilung der Burg vornehmen konnte. Ihm fiel der weſtliche, der Memel und der Dange näher liegende Theil, dem Orden dagegen der mittlere und öſtliche zu. Jeder hatte das Recht, ſeinen Theil, wo es nöthig ſchien, noch ſtärker zu befeſtigen. Auch ward dem Biſchofe außerhalb der Burg ein Raum frei gelaſſen, wo er eine Kirche und Wohnungen für ſich und ſeine Domherren erbauen laſſen konnte, woraus erhellt, daß er forthin in Memelburg ſeinen biſchöflichen Sitz habe neh-

1) Die erwähnte Deutung hatte ihren Grund in einem ſchon am 19 April 1252 zwiſchen dem Biſchofe von Kurland und dem Orden abgeſchloſſenen Vertrage, worin es hieß: Preterea ubicunque in Curonia civitas fuerit instauranda, hoc fiet de communi episcopi et fratrum consilio et consensu ibique fratres in omni iure et iurisdictione temporali duas partes et episcopus terciam obtinebunt.

2) Dieſe Original-Urkunde, datirt in Guldingen castro fratrum an. dni 1252 secunda die Luce ewangel. im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3. Sie iſt ausgeſtellt vom Biſchof Heinrich von Kurland und vom Deutſchmeiſter Eberhard von Sayn. Unterſiegelt wurde ſie auch vom Biſchof Heidenreich von Kulm und vom Livländ. Landmeiſter Andreas von Stuckland.

men wollen [1]). Darauf wurde nun auch ſchon an den Aufbau der Stadt gedacht und der Umfang der Gränzen bezeichnet, in welchen man ſie gründen wollte [2]). Sie ward Anfangs ebenfalls die Memelburg genannt [3]), wiewohl man urſprünglich Willens war, ihr den Namen Neu-Dortmund und zugleich das Dortmundiſche Recht zu geben, wahrſcheinlich weil es Deutſche aus der Gegend von Dortmund waren, welche die Stadt zunächſt bevölkerten [4]).

1) In der Urkunde heißt es: Ceterum si nos contenti fuerimus de eodem loco, qui in partem nostram per electionem cessit ad edificandum ecclesiam nostram maiorem et nostram Curiam et Curias Canonicorum, contenti erunt et fratres etc. Daß dieſes zur Ausführung kam, erſehen wir aus einer Urkunde vom J. 1290, worin der Biſchof und ſein Kapitel dem Orden ihre Mühle zu Memel mit der Bedingung abtreten: nobis et ecclesie nostre canonicis pro necessitatibus expensarum nostrarum in *domo nostra Memele* solummodo habendarum gratis in eodem molendino molent. Urk. im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 10. Früherhin hatte der Biſchof von Kurland ſich meiſt in Riga aufhalten müſſen.

2) Die hierüber abgefaßte Urkunde des Biſchofs von Kurland im Original im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 4, datirt: In Castro Mimelburch primitus edificato an. dni 1253 VI Idus Febr. (8 Febr.). Folglich ſtand um dieſe Zeit die alte Memelburg noch da. Als ihr Komthur wird ein gewiſſer Bernhard genannt.

3) Sie wird namentlich Civitas nostra Mymelemburg in einer Urkunde vom J. 1258 genannt, durch welche der Biſchof von Kurland und der Provincial-Komthur von Livland und Kurland, Burchard von Hornhauſen, die dortige Kirche des heil. Nicolaus zu einer Mutterkirche erheben. Geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 6.

4) Wir erſehen dieſes aus der zuerſt von Dreyer in ſ. Nebenſtunden und dann von Wigand Geſchichte von Corvey B. I. Abth. II. S. 206 mitgetheilten Urkunde der Stadt Corvey an den Biſchof Heinrich von Kurland und den Livländ. Ordensmeiſter Anno von Sangerhauſen, wo es heißt: Cum igitur non modicum, ymo magnum nobis hoc sit reputandum, quod opidum vestrum, quod *nunc* de novo apud Mimelborch per vos erigitur, *juribus nostris* a Majestate etc. . . . et cum precipue *novelle plantacioni* vestre nomen nostre civitatis imposuistis et *novam Tremoniam* vocari feceritis, nobis pre aliis civitatibus tantam et specialem vicissitudinem ostendentes etc. Man hat fälſchlich die Urkunde ins J. 1275 geſetzt. Sie kann nur in den Jah-

Als nun die Burg vollendet daſtand, war der Orden bemüht, ſowohl für die Erreichung ihres Zweckes, als für ihre Erhaltung und Vertheidigung auch noch in anderer Weiſe die zweckmäßigſten Maßregeln zu ergreifen. Unter andern berichtete man auch dem Papſte, welches der Zweck der neuen Wehrfeſte und was zu ihrer Sicherheit und Erhaltung gegen die nahen heidniſchen Völker nothwendig ſey. Da erließ Innocenz im Auguſt des Jahres 1254 eine Bulle an die das Kreuz für Preuſſen und Livland verkündigenden Predigermönche mit dem Auftrage, überall das Verbot bekannt zu machen, daß forthin niemand mehr auf dem Memel-Strome den Heiden Waffen, Salz, Kleider oder irgend Lebensmittel zuführen und verkaufen ſolle, dagegen ſolchen Kriegsleuten, die ſich um die Bewachung und Vertheidigung der Memelburg gegen die Heiden beſondere Verdienſte erwerben würden, dieſelbe Gnadenverleihung wie den zur Beihülfe Preuſſens und Livlands herbeieilenden Kreuzbrüdern im Namen des heiligen Stuhles zuzuſichern [1]). — So war nun auch von

---

ren 1255—1257 gegeben ſeyn, da Anno von Sangerhauſen als Landmeiſter von Livland genannt iſt. Die Urſache aber, warum der beabſichtigte Name Neu-Dortmund nicht aufkam, iſt unbekannt. Memel erhielt das Lübeckiſche Recht, doch ſchwerlich ſchon im J. 1254, wie *Hartknoch* Dissertatt. XVII. p. 342 annimmt. Hiernach iſt manches zu berichtigen, was Wigand a. a. O. über dieſe Urkunde ſagt. Daß ſich aber Bürger aus Dortmund in den Städten des Ordensgebietes gerne niederließen und namentlich auch Elbing ehemalige Dortmunder unter ſeinen Bürgern hatte, ſehen wir aus der Urkunde in Erichton's Beiträgen zur Preuſſ. Geſchichte S. 17.

1) Der Papſt ſpricht in der Bulle den Zweck der Erbauung der Memelburg in den Worten aus: Sicut ex eorum (fratrum) insinuatione percepimus, iuxta flumen situm inter Livoniam et Prusciam, Memele vulgariter appellatum, *quia* arma, vestes, sal et multa vite necessaria paganis illarum parcium in discrimen christifidelium ferebantur, quoddam castrum cum gravissimis laboribus et expensis de novo construere inceperunt. Er verleiht dann denen, qui ad tuitionem et conservationem ipsius castri, ne a paganis eisdem valeat occupari, procedant viriliter et potenter, eandem indulgentiam quam

dieſer Seite her zur Bekämpfung und Eroberung Samlands alles vorbereitet; die Verbindung der nördlichen Heiden mit Samlands Bewohnern ſchien durch die neue Wehrburg faſt unmöglich, ſobald ſie ſtets mit hinlänglicher Mannſchaft verſehen war. Aber auch der Gewinn dieſer Landſchaft ſelbſt war nunmehr dem Orden offenbar noch wichtiger geworden, denn ſobald ſie nun unter des Ordens Herrſchaft ſtand, war die Verbindung mit den Ritterbrüdern in Livland durch die Memelburg ſchon vollkommen geſichert und die neue Wehrfeſte bildete den Punkt, wo ſich die Ordensritter aus Preuſſen und Livland gegenſeitig die Hände reichen konnten.

Dieſe Hoffnung aber zu Samlands Eroberung rückte nun der Erfüllung immer näher. Kaum hatte König Ottokar von Böhmen mit Bela dem Könige von Ungern im Jahre 1254 Friede geſchloſſen, als er ſich mit allem Eifer zu der gelobten Heerfahrt nach Preuſſen rüſtete. Er hatte fürwahr in kurzer Zeit große Tage erlebt. Seit dem Jahre 1251 ſchon Herzog von Oeſterreich und Steiermark, im Kriege mit dem Ungern-Könige fort und fort vom Glücke begünſtigt, unter den Waffen von hohem Siegerruhme umſtrahlt, ſeit dem Jahre 1253 durch den Tod ſeines Vaters Wenceslav des Dritten zum Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren erhoben, durch den Frieden mit König Bela in Oeſterreichs Beſitz völlig geſichert und unter allen dieſen Ereigniſſen ſtets durch des Papſtes ausgezeichnetſte Gunſt erfreut, — ſo war der königliche Jüngling in wenigen Jahren auf eine Höhe geſtiegen, auf welcher die feuerige Seele wohl ſehr natürlich zu immer höheren Gedanken fortgetrieben werden mußte [1]). Je mehr das Glück ſeinen Günſtling emporgeho-

---

accedentibus in succursum dictarum Livonie et Pruscie. Die Bulle datirt: Asisii X Calend. Septemb. p. n. an. XI (23 Auguſt 1254) im klein. Privilegienb. p. 189. Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 129, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 329.

1) Freilich ſchildert ihn der Chroniſt — *Cosmae Pragens.* Continuat. in script. rer. Boemicar. T. I. p. 428 — zunächſt mehr als in sui Principatus regimine zelo pietatis succensus nimio. Ihm iſt

ben, deſto höher der Schwung ſeines ritterlichen Geiſtes. Auch im Könige war der Ritter noch nicht vergeſſen; daher ein ritterlicher Kreuzzug gegen die heidniſchen Preuſſen eins der erſten Gelübde war, welche Ottokar unter der Königskrone abgelegt hatte [1]). Wie es ſcheint hatte der Papſt den erſten Gedanken hiezu in ſeine Seele geworfen; ergriffen aber hatte Ottokar dieſen Gedanken mit allem Feuer ſeines Geiſtes und ſeitdem erfüllte er ſeine ganze Seele.

Es war im letzten Monate des Jahres 1254, als eine große Schaar von Rittern und Edlen und bedeutende Heerhaufen aus Böhmen, Mähren und Oeſterreich auf das Wort der Kreuzpredigt des beredten und feuerigen Mönches Bartholomäus [2]) ſich unter des Königes Fahnen verſammelten [3]),

---

er ein lumen quasi sol meridianus praecellens fulgore omnes Reges, Duces et Principes suae magnificae potentiae.

1) Einen Beweis ſeiner Zuneigung gegen den Orden und ſeiner Theilnahme an deſſen Bemühungen in Preuſſen gab Ottokar ſchon im J. 1251, indem er ihm alle Beſchenkungen und Freiheiten, welche ſein Großvater Primislav II und ſein Vater Wenceslav III ihm in Böhmen mit ausgezeichnetſter Freigebigkeit verliehen hatte, beſtätigt. Er fügt in der Urkunde hinzu: Nos igitur prefati patris ac etiam memorabilis Ottocari avi nostri volentes devocionis vestigia imitari, pro labore continuo, quem fratres sepius memorati fideliter et frequenter in partibus faciunt transmarinis et *etiam in Pruscia pro ecclesia dei contra barbariem paganorum*, cuius videlicet *laboris participacionem affectamus in premio* iam scriptum autenticum solempniter renovamus etc. Das Original dieſer Urkunde, unter deren Zeugen auch Bruno Olomucensis episcopus genannt iſt, befindet ſich im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 3.

2) *Raynald.* an. 1255. Nr. 59.

3) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 386: Quem (regem) multa turba Nobilium Bohemiae, Moraviae et Austriae secuta est et aliorum militum generis inferioris. Cum *maximo exercitu* profectus est in Prussiam heißt es im Chron. Bohemiae ap. *Ludewig* Reliqu. Msc. T. XI. p. 296. *Dubrav.* Histor. Bohem. p. 137. Nach *Dusburg* c. 70 ſoll Ottokar in ſeiner Begleitung auch „Ducem Austriae, Marchionem Moraviae gehabt haben. Allein ſchon *Duellius p.* 18 widerſprach dieſer Nachricht, behauptend, Ottokar ſelbſt ſey dieſer Dux Austriae et Marchio Moraviae geweſen und nur aus Mißverſtändniß ſeyen aus Ot-

und am vierzehnten December ſetzte ſich das ganze Heer in Bewegung, der mit dem Kreuze bezeichnete ritterliche König an ſeiner Spitze. Unter ſeiner Führung zunächſt ſtanden die Böhmen und Oeſterreicher. Die Mähren dagegen befehligte der Biſchof Bruno von Olmütz. In der Zahl der Ritter begleitete den König auch der tapfere Graf Rudolf von Habsburg, nicht ahnend, daß er einſt noch über das Land, dem der Zug galt, vom Kaiſerthrone herab gebieten werde. Aber damals war es ohne Zweifel, als in Rudolfs Seele die nachmals ſo vielfach bewieſene innige Theilnahme und Zuneigung zu dem Deutſchen Orden zuerſt erweckt ward [1]). Man ſchlug den Weg durch Schleſien ein und wenige Tage vor dem Weihnachtsfeſte langte der König in Breslau an, aufs ehrenvollſte und glänzendſte von den Herzogen von Polen, dem Biſchofe der Stadt und dem Adel des Landes empfangen. Dort traf er, wie verabredet war, ſeinen Schwager den Markgrafen Otto von Brandenburg [2]), der ſeinen Heer-

---

tokars Titel: Rex Bohemiae, Dux Austriae et Marchio Moraviae bei dem Ordens-Chroniſten drei Perſonen entſtanden. Die Sache hat ihre Richtigkeit. Ottokar führt nicht bloß überall in Urkunden dieſen Titel: — ſ. *Duellius* P. III. p. 55. *Freher* Rer. Boem. Script. P. III. p. 83. 84. *Naucler* p. 835. *Hanthaler* Recens. diplom. genealog. T. I. p. 183. — ſondern es nennt auch keine einzige alte, bewährte Quelle einen Herzog von Oeſterreich und einen Markgrafen von Mähren als Ottokars Begleiter. Nur in den Neuern z. B. Lucas David B. IV. S. 5. *Schütz* p. 27. *Leo* Histor. Pruss. p. 95 u. a. iſt der Irrthum Dusburgs beibehalten, und da dieſer Chroniſt, wie er ſelbſt ſagt, über Ottokars Zug nur nach Hörenſagen ſchrieb, ſo war ein ſolcher Irrthum bei ihm leicht möglich. Auch bei *Naucler* p. 836 findet man die Nachricht: Othocarus rex Bohemiae, Otho marchio Brandenburgensis, dux Austriae, marchio Moraviae cum multis principibus nonnullas regiones Prussiae debilitarunt etc.

1) Fugger Oeſterreich. Ehrenſpiegel S. 57. Joh. v. Müller Schweizer-Geſchichte B. I. S. 500 „möglichſt wahrſcheinlich nach *Gerberti* fastis p. 29*". Lope Geſchichte des Hauſ. Oeſterreich B. I. S. 12. Joh. v. Müller meint, Rudolf habe wohl zur Ausſöhnung der Kirche an dem Kreuzzuge Theil genommen.

2) Otto hatte Ottokars Schweſter Beatrix zur Gemahlin. Zwar nennt

haufen m
Fürsten in
gefeiert u
sches sich e
Fortzug na
der König
zuges ernan
Heeres. Ei
Lebensmitteln

In den
nig diesseits
vom Hochme
von Meißen
glänzendste e
von Grüning
ein [3]). Da z
Wehrmannen

Dubrav. p. 137
allein Otto's M
rad von der La
T. XI. p. 296

1) *Cosmae*
Claustro-Neobu
p. 982. Chron.
Hermanni Alta
p. 676.

2) *De Wal*
a. a. O. S. 90
Dlugoss p. 739
Hochmeister dem
es und gewöhnlic
Quellen wissen

3) Wir find
1255 wieder in
Kriegszuge nach
Grüningen auch
Innocenz IV, b
in Alamannia

[illegible]

herbei, Biſchof Heidenreich [1]), und Biſchof Anſelm an ihrer Spitze und als die Streitmacht ſich auf ſolche Weiſe vereinigt, betrug die geſammte Zahl der Kriegsleute über ſechzigtauſend Mann [2]). Noch nie waren ſolche Streitkräfte in Preuſſen vorhanden geweſen. Während die Fürſten aber mit dem Hochmeiſter ſich über die Ordnung des Zuges und über den Plan der Eroberung Samlands beriethen, brach unter den Kriegsleuten bei Elbing ein gefährlicher Streit aus, zuerſt angeregt durch einen Sachſen und einen Oeſterreicher, die ſich über die Benutzung einer Mühle entzweit, dann immer mehr erweitert und verſtärkt, als ſämmtliche Kriegsleute aus Sachſen und Oeſterreich Partei ergriffen; ſelbſt der König und die Fürſten wurden bald in den Hader mit hineingeriſſen, ſo daß Gefahr war, es werde zum förmlichen Kampfe kommen. Da trat der Biſchof Bruno von Olmütz in die Mitte der Erbitterten und es gelang ſeinem kräftigen Worte und ſeiner Ermahnung zum Frieden, die erhitzten Gemüther wieder zu beſänftigen [3]).

Um ähnlichen Unruhen bei längerer Ruhe vorzubeugen, brach Ottokar mit dem Kriegsheere ſogleich gegen Balga hin auf. Dort ward ihm durch die Ordensgebietiger ein alter Samländer Gedune, der Vater des Withings Wiſſegaude aus dem edlen Geſchlechte der Candeynen im Gebiete von Medenau [4]), vorgeſtellt. Der König fragte ihn, ob er wohl

1) Nicht Henricus Episcopus Coloniensis, wie im *Dusburg* c. 70 ſteht, ſondern Episcopus Colmensis, wie die Handſchriften leſen.

2) *Dusburg* l. c. nennt dieſe Zahl. Lucas David B. IV. S. 6.

3) *Dusburg* l. c. Die bei Lucas David a. a. O. genannten Namen ſind lediglich aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 6. § 2. genommen.

4) So ſind die Namen aus Urkunden berichtigt. Der Name des Geſchlechtes der Candeynen iſt bei *Dusburg* l. c. und Lucas David a. a. O. verſtümmelt Candym und Candeminer. Vgl. meine Abhandlung über die alten Withinge in der Geſchichte der Eidechſen-Geſellſchaft S. 213. 222. Wir finden in dieſem Namen zugleich ein Beiſpiel, daß das Geſchlecht entweder damals ſchon den Namen ſeiner Beſitzungen führte oder daß der Name des Geſchlechtes nachmals auf die

glaube, daß mit ſo viel Kriegern etwas gegen Samland auszuführen ſey? Der Alte verneinte die Frage, da er nur erſt einen mäßigen Theil des Heeres geſehen. Er gab dieſelbige Antwort, als er eine doppelt größere Schaar erblickte. Erſt da er das ganze große Kriegsheer überſehen und der König noch einmal die nämliche Frage ihm vorlegte, erwiederte Gedune: „Das iſt hinreichend; gehe, König, wohin du willſt und was du willſt, wirſt du erreichen.“ Da gab ihm der König auf ſeine Bitte, ſein Haus und Eigenthum gegen die Gewalt der Krieger zu ſchützen, ein Fähnlein mit dem königlichen Wappen, um ſolches an ſeinem Hauſe aufzuſtecken. Während aber Gedune noch einige Tage auf Balga verweilte, war ein Theil des Heeres auf dem Eiſe des friſchen Haffes bereits ins ſüdliche Gebiet Samlands eingebrochen und hatte, bis nach Medenau vorgedrungen, auch Gedune's und ſeiner Familie Häuſer und Eigenthum durchplündert und aufgebrannt und alle ſeine Verwandten nebſt ſeinem Bruder Ringel erſchlagen. So fand Gedune bei ſeiner Rückkehr alles verwüſtet und vernichtet[1]).

Darauf brach auch der König mit dem übrigen Theile des Heeres in Samland ein. Dort kam auch er an dem Orte vorüber, wo der heilige Adalbert die Märtyrerkrone erworben hatte: für Ottokar gewiß eine um ſo ernſtere und ſchmerzlichere Erinnerung, da es gerade ſein Volk war, von dem Adalbert einſt verſchmäht und vertrieben hier das Leben im Eifer für den Glauben geopfert hatte. Jetzt war die Zeit rächender Vergeltung. Das Heiligthum Romowe war des Königs nächſtes Ziel. Nichts widerſtand dem chriſtlichen Heere, als es den heiligen Wald betrat; es drang vor bis in das innerſte Heiligthum; die heilige Eiche mit ihren ur-

Beſitzung überging. Der Name Candeyn kommt nämlich auch von einer Feldmark im Gebiete von Medenau vor; es iſt das jetzige ſüdlich von Medenau liegende Condehnen und wir wiſſen ſomit aufs beſtimmteſte, wo Gedune in Samland wohnte. Candeyn als Gut findet ſich in Urkunden von 1371 und 1401.

1) Vgl. die Erzählung bei *Dusburg* c. 70.

alten Götterbildern ward niedergebrannt und alles erlag der Vernichtung, was nur in irgend einer Weise an den alten Glauben erinnern konnte[1]). Seit Adalbert in des Heiligthums Nähe den Tod gefunden, waren dritthalbhundert Jahre vorüber, als jetzt das uralte Romowe für immer seinen Untergang erlitt. — Dann zog das Kriegsheer weiter; im Gebiete von Medenau ward weit umher alles niedergebrannt und ein großer Theil der Bewohner theils gefangen, theils erschlagen. Nachdem Ottokar die Nacht daselbst verweilt, ging er des andern Tages nördlich hinauf am Galgarben hin. Er erwartete hier am heiligen Walde bei Nastrehnen[2]) Widerstand vom Feinde; nirgends aber trat dieser dem christlichen Heere entgegen, obgleich der Hochmeister den einzelnen Schaaren Wegeführer zugab, welche sie zur Plünderung in die nahe liegenden Gebiete geleiten mußten, um hiedurch das verstockte Volk zum Kampfe zu reizen. Nur einmal geschah, daß plötzlich eine Schaar von Samländern hervorstürmte und des Königes Lager durch schnellen Ueberfall in Unordnung und Verwirrung brachte; allein ihr eiliger Rückzug ließ es nicht zum Kampfe kommen und der König zog nun weiter hinauf in das Gebiet von Rudau. Dort aber griffen ihn die Samländer, durch das Ereigniß des vo-

1) Wir erhalten diese Nachricht durch *Schütz* p. 27, wo es heißt: „Der König zog noch bey Winterßzeit nach der Balga, von dannen auff Romowe oder Rikayot, eroberte die Feste und verbrante die große Eiche mit sampt iren Göttern und macht aus der großen heiligen Stelle ein Dorff, welches noch heutiges tages Rom (Romehnen) heist." Vgl. auch *Schütz* rer. Pruss. Historia p. 66. Diese Angabe ist um so auffallender bei diesem Chronisten, da er früher p. 3 das heilige Romowe ins Galinderland versetzt. Es geht daraus aber hervor, daß hier der Chronist eine bestimmte Nachricht aus einer alten Quelle über den Angriff auf das Heiligthum Romowe haben mußte. Weder *Dusburg*, noch die Ordens-Chronik, noch sonst eine andere alte, uns noch zugängliche Quelle wissen etwas hievon.

2) Eine Urkunde vom J. 1357 in Matricul. Fischhus. p. CXIII beweiset die Ausdehnung des heiligen Waldes bis Nastrehnen, damals Nastrayn.

rigen Tages ermuthigt, ſchon am andern Morgen an. Der erſte Anſturm des Feindes war äußerſt heftig und blutig; mit ihm aber endigte auch der Kampf, denn Ottokars Krieger widerſtanden mit ſo heldenmüthiger Tapferkeit, daß das ganze feindliche Heer die Flucht ergriff und jeglicher Einzelne ſich rettete, wohin er konnte. Die Führer und Vornehmſten [1]) warfen ſich in die in der Nähe von Rudau gelegene feſte Burg Nogympten am Walde Nurande [2]). Während nun ein Theil der Kreuzkrieger das flüchtige Volk verfolgte, eine große Zahl gefangen nahm, andere in der Gegenwehr erſchlug und wohin er kam, alles verheerte und vernichtete, ward von dem andern Theile jene Burgfeſte beſtürmt. Sie leiſtete Anfangs den entſchloſſenſten Widerſtand; allein ſie war ſo wenig mit Lebensmitteln verſehen und die Angriffe des zahlreichen Feindes geſchahen mit ſo ausgezeichneter Tapferkeit, daß die Flüchtlinge die Vertheidigung bald aufgaben und durch eine Geſandtſchaft aus ihrer Mitte dem Könige Ergebung entboten, ſofern er ihres Lebens ſchonen wolle. Da antwortete Ottokar den Geſandten: „ich bin ein chriſtlicher König und werde euch treues Wort halten.“ Am andern Morgen ergaben ſich die Edlen, erſchienen vor dem Könige, gelobten Gehorſam und Unterwerfung und ſtellten Geißeln zur Verſicherung ihrer Treue mit der Bitte, ſie und die Ihrigen in Gnaden aufzunehmen und nicht das ganze Volk zu vernichten. Die Taufe war die erſte Bedingung, die ihnen der König ſtellte und da ſie ſolche verſprachen und die Handlung ſogleich vom Biſchofe Bruno von Olmütz vollzogen

---

1) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 386 bezeichnet dieſe Vornehmſten durch Potentes et Maiores; *Dubrav.* p. 137 durch Prutenorum Duces. *Dusburg* c. 70 nennt ſie Nobiles. Wir wiſſen aus dem erſten Theile dieſes Werkes, was wir zunächſt in Samland unter dieſer Claſſe der Nobiles zu verſtehen haben.

2) Dieſe heidniſche Burg Nogympten am Walde Nurande in der Nähe von Rudau finden wir noch in einer Urkunde vom J. 1274, wo ſie ein antiquum castrum genannt wird; ſ. Alte Samländ. Handfeſten der Freien p. 212 im geh. Archiv.

wurde, war er selbst der erste, der sich als Zeuge bei der Taufe des ersten Samländischen Edlen stellte und diesem seinen Namen Ottokar ertheilte [1]). Desgleichen that der Markgraf Otto von Brandenburg, indem er dem zweiten getauften Edlen seinen Namen Otto übertrug. Beide beschenkte der König mit kostbaren Kleidern und begrüßte sie als christliche Brüder [2]). Diesem Beispiele folgten dann auch die übrigen Führer und Ritter des christlichen Heeres, bis alle Edlen die Taufe empfangen hatten. Die freundliche Behandlung der Neubekehrten hatte aber auf das Volk in Samland eine so günstige Wirkung, daß es in den nächsten Tagen schon in großer Zahl zur Weihe der Taufe hinzuströmte und das Zeichen des Bekenntnisses zum Christenthume erhielt [3]).

Nach einiger Tage Verlauf brach der König mit dem Heere auf südwärts durch die Waldungen bis Quedenau, wo der Edle Sclode wohnte und rings in dem Gebiete um ihn eine zahlreiche Verwandtschaft [4]). Er ergab sich zu Ge-

---

1) Daher kommt es, daß man den Namen Ottokar wirklich öfter in alten Samländischen Verschreibungen findet, denn gewiß mochten damals mehre getaufte Samländer diesen Namen erhalten. Namentlich kommt er bei alten Preussen auch in der Gegend von Medenau vor. Man darf indessen nicht glauben, daß die Preussen bei der Taufe ihre heidnischen Namen immer mit christlichen vertauscht hätten. In der Regel behielten sie vielmehr ihre alten Namen bei und man findet daher durch einige Jahrhunderte hindurch noch weit mehr altheidnische Namen als christliche. Ein christlicher Taufname mit einem altheidnischen verbunden kommt nur selten vor.

2) Das Chron. Bohem. ap. *Ludewig* l. c. sagt überhaupt, daß nur duo duces Prussiae baptizati sunt. Es fügt aber hinzu: et omnis infidelis populus per eos christianam fidem accepit et ad dominum deum conversus est.

3) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 386. *Dubrav.* p. 137 hat manche einzelne Umstände allein, stimmt im Ganzen aber mit den andern Quellen überein. *Balbinus* Miscellan. histor. regni Bohem. Dec. I. l. VII. p. 121 und eiusd. Epitome Rer. Bohem. p. 272 habe ich nicht selbst einsehen können. *Dusburg* c. 70 und aus ihm Lucas David B. IV. S. 9. *Schütz* p. 27. Ordens-Chron. S. 47.

4) *Dusburg* c. 81. Vergl. das Withings-Privilegium in meiner

Als nun die Burg vollendet daſtand, war der Orden bemüht, ſowohl für die Erreichung ihres Zweckes, als für ihre Erhaltung und Vertheidigung auch noch in anderer Weiſe die zweckmäßigſten Maßregeln zu ergreifen. Unter andern berichtete man auch dem Papſte, welches der Zweck der neuen Wehrfeſte und was zu ihrer Sicherheit und Erhaltung gegen die nahen heidniſchen Völker nothwendig ſey. Da erließ Innocenz im Auguſt des Jahres 1254 eine Bulle an die das Kreuz für Preuſſen und Livland verkündigenden Predigermönche mit dem Auftrage, überall das Verbot bekannt zu machen, daß forthin niemand mehr auf dem Memel-Strome den Heiden Waffen, Salz, Kleider oder irgend Lebensmittel zuführen und verkaufen ſolle, dagegen ſolchen Kriegsleuten, die ſich um die Bewachung und Vertheidigung der Memelburg gegen die Heiden beſondere Verdienſte erwerben würden, dieſelbe Gnadenverleihung wie den zur Beihülfe Preuſſens und Livlands herbeieilenden Kreuzbrüdern im Namen des heiligen Stuhles zuzuſichern [1]). — So war nun auch von

---

ren 1255—1257 gegeben ſeyn, da Anno von Sangerhauſen als Landmeiſter von Livland genannt iſt. Die Urſache aber, warum der beabſichtigte Name Neu-Dortmund nicht aufkam, iſt unbekannt. Memel erhielt das Lübeckiſche Recht, doch ſchwerlich ſchon im J. 1254, wie *Hartknoch* Dissertatt. XVII. p. 342 annimmt. Hiernach iſt manches zu berichtigen, was Wigand a. a. O. über dieſe Urkunde ſagt. Daß ſich aber Bürger aus Dortmund in den Städten des Ordensgebietes gerne niederließen und namentlich auch Elbing ehemalige Dortmunder unter ſeinen Bürgern hatte, ſehen wir aus der Urkunde in Crichton's Beiträgen zur Preuſſ. Geſchichte S. 17.

1) Der Papſt ſpricht in der Bulle den Zweck der Erbauung der Memelburg in den Worten aus: Sicut ex eorum (fratrum) insinuatione percepimus, iuxta flumen situm inter Livoniam et Prusciam, Memele vulgariter appellatum, *quia* arma, vestes, sal et multa vite necessaria paganis illarum parcium in discrimen christifidelium ferebantur, quoddam castrum cum gravissimis laboribus et expensis de novo construere inceperunt. Er verleiht dann denen, qui ad tuitionem et conservationem ipsius castri, ne a paganis eisdem valeat occupari, procedant viriliter et potenter, eandem indulgentiam quam

dieſer Seite her zur Bekämpfung und Eroberung Samlands alles vorbereitet; die Verbindung der nördlichen Heiden mit Samlands Bewohnern ſchien durch die neue Wehrburg faſt unmöglich, ſobald ſie ſtets mit hinlänglicher Mannſchaft verſehen war. Aber auch der Gewinn dieſer Landſchaft ſelbſt war nunmehr dem Orden offenbar noch wichtiger geworden, denn ſobald ſie nun unter des Ordens Herrſchaft ſtand, war die Verbindung mit den Ritterbrüdern in Livland durch die Memelburg ſchon vollkommen geſichert und die neue Wehrfeſte bildete den Punkt, wo ſich die Ordensritter aus Preuſſen und Livland gegenſeitig die Hände reichen konnten.

Dieſe Hoffnung aber zu Samlands Eroberung rückte nun der Erfüllung immer näher. Kaum hatte König Ottokar von Böhmen mit Bela dem Könige von Ungern im Jahre 1254 Friede geſchloſſen, als er ſich mit allem Eifer zu der gelobten Heerfahrt nach Preuſſen rüſtete. Er hatte fürwahr in kurzer Zeit große Tage erlebt. Seit dem Jahre 1251 ſchon Herzog von Oeſterreich und Steiermark, im Kriege mit dem Ungern-Könige fort und fort vom Glücke begünſtigt, unter den Waffen von hohem Siegerruhme umſtrahlt, ſeit dem Jahre 1253 durch den Tod ſeines Vaters Wenceslav des Dritten zum Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren erhoben, durch den Frieden mit König Bela in Oeſterreichs Beſitz völlig geſichert und unter allen dieſen Ereigniſſen ſtets durch des Papſtes ausgezeichnetſte Gunſt erfreut, — ſo war der königliche Jüngling in wenigen Jahren auf eine Höhe geſtiegen, auf welcher die feuerige Seele wohl ſehr natürlich zu immer höheren Gedanken fortgetrieben werden mußte [1]). Je mehr das Glück ſeinen Günſtling emporgeho-

---

accedentibus in succursum dictarum Livonie et Pruscie. Die Bulle datirt: Asisii X Calend. Septemb. p. n. an. XI (23 Auguſt 1254) im klein. Privilegienb. p. 189. Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 129, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 329.

1) Freilich ſchildert ihn der Chroniſt — *Cosmae Pragens.* Continuat. in script. rer. Boemicar. T. I. p. 428 — zunächſt mehr als in sui Principatus regimine zelo pietatis succensus nimio. Ihm iſt

ben, deſto höher der Schwung ſeines ritterlichen Geiſtes. Auch im Könige war der Ritter noch nicht vergeſſen; daher ein ritterlicher Kreuzzug gegen die heidniſchen Preuſſen eins der erſten Gelübde war, welche Ottokar unter der Königskrone abgelegt hatte [1]). Wie es ſcheint hatte der Papſt den erſten Gedanken hiezu in ſeine Seele geworfen; ergriffen aber hatte Ottokar dieſen Gedanken mit allem Feuer ſeines Geiſtes und ſeitdem erfüllte er ſeine ganze Seele.

Es war im letzten Monate des Jahres 1254, als eine große Schaar von Rittern und Edlen und bedeutende Heerhaufen aus Böhmen, Mähren und Oeſterreich auf das Wort der Kreuzpredigt des beredten und feuerigen Mönches Bartholomäus [2]) ſich unter des Königes Fahnen verſammelten [3]),

---

er ein lumen quasi sol meridianus praecellens fulgore omnes Reges, Duces et Principes suae magnificae potentiae.

1) Einen Beweis ſeiner Zuneigung gegen den Orden und ſeiner Theilnahme an deſſen Bemühungen in Preuſſen gab Ottokar ſchon im J. 1251, indem er ihm alle Beſchenkungen und Freiheiten, welche ſein Großvater Primislav II und ſein Vater Wenceslav III ihm in Böhmen mit ausgezeichnetſter Freigebigkeit verliehen hatte, beſtätigt. Er fügt in der Urkunde hinzu: Nos igitur prefati patris ac etiam memorabilis Ottocari avi nostri volentes devocionis vestigia imitari, pro labore continuo, quem fratres sepius memorati fideliter et frequenter in partibus faciunt transmarinis et *etiam in Pruscia pro ecclesia dei contra barbariem paganorum*, cuius videlicet *laboris participacionem affectamus in premio* iam scriptum autenticum solempniter renovamus etc. Das Original dieſer Urkunde, unter deren Zeugen auch Bruno Olomucensis episcopus genannt iſt, befindet ſich im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 3.

2) *Raynald.* an. 1255. Nr. 59.

3) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 386: Quem (regem) multa turba Nobilium Bohemiae, Moraviae et Austriae secuta est et aliorum militum generis inferioris. Cum *maximo exercitu* profectus est in Prussiam heißt es im Chron. Bohemiae ap. *Ludewig* Reliqu. Msc. T. XI. p. 296. *Dubrav.* Histor. Bohem. p. 137. Nach *Dusburg* c. 70 ſoll Ottokar in ſeiner Begleitung auch „Ducem Austriae, Marchionem Moraviae gehabt haben. Allein ſchon *Duellius p.* 18 widerſprach dieſer Nachricht, behauptend, Ottokar ſelbſt ſey dieſer Dux Austriae et Marchio Moraviae geweſen und nur aus Mißverſtändniß ſeyen aus Ot-

und am vierzehnten December ſetzte ſich das ganze Heer in Bewegung, der mit dem Kreuze bezeichnete ritterliche König an ſeiner Spitze. Unter ſeiner Führung zunächſt ſtanden die Böhmen und Oeſterreicher. Die Mähren dagegen befehligte der Biſchof Bruno von Olmütz. In der Zahl der Ritter begleitete den König auch der tapfere Graf Rudolf von Habsburg, nicht ahnend, daß er einſt noch über das Land, dem der Zug galt, vom Kaiſerthrone herab gebieten werde. Aber damals war es ohne Zweifel, als in Rudolfs Seele die nachmals ſo vielfach bewieſene innige Theilnahme und Zuneigung zu dem Deutſchen Orden zuerſt erweckt ward[1]). Man ſchlug den Weg durch Schleſien ein und wenige Tage vor dem Weihnachtsfeſte langte der König in Breslau an, aufs ehrenvollſte und glänzendſte von den Herzogen von Polen, dem Biſchofe der Stadt und dem Adel des Landes empfangen. Dort traf er, wie verabredet war, ſeinen Schwager den Markgrafen Otto von Brandenburg[2]), der ſeinen Heer-

---

tokars Titel: Rex Bohemiae, Dux Austriae et Marchio Moraviae bei dem Ordens-Chroniſten drei Perſonen entſtanden. Die Sache hat ihre Richtigkeit. Ottokar führt nicht bloß überall in Urkunden dieſen Titel: — ſ. *Duellius* P. III. p. 55. *Freher* Rer. Boem. Script. P. III. p. 83. 84. *Naucler* p. 835. *Hanthaler* Recens. diplom. genealog. T. I. p. 183. — ſondern es nennt auch keine einzige alte, bewährte Quelle einen Herzog von Oeſterreich und einen Markgrafen von Mähren als Ottokars Begleiter. Nur in den Neuern z. B. Lucas David B. IV. S. 5. *Schütz* p. 27. *Leo* Histor. Pruss. p. 95 u. a. iſt der Irrthum Dusburgs beibehalten, und da dieſer Chroniſt, wie er ſelbſt ſagt, über Ottokars Zug nur nach Hörenſagen ſchrieb, ſo war ein ſolcher Irrthum bei ihm leicht möglich. Auch bei *Naucler* p. 836 findet man die Nachricht: Othocarus rex Bohemiae, Otho marchio Brandenburgensis, dux Austriae, marchio Moraviae cum multis principibus nonnullas regiones Prussiae debilitarunt etc.

1) Fugger Oeſterreich. Ehrenſpiegel S. 57. Joh. v. Müller Schweizer-Geſchichte B. I. S. 500 „möglichſt wahrſcheinlich nach *Gerberti* fastis p. 29". Lope Geſchichte des Hauſ. Oeſterreich B. I. S. 12. Joh. v. Müller meint, Rudolf habe wohl zur Ausſöhnung der Kirche an dem Kreuzzuge Theil genommen.

2) Otto hatte Ottokars Schweſter Beatrix zur Gemahlin. Zwar nennt

haufen mit des Königes Schaaren vereinigte. Nachdem die Fürſten in Breslau einige Tage verweilt, das Weihnachtsfeſt gefeiert und das Kreuzheer von den Beſchwerden des Marſches ſich erhohlt hatte, traten ſie am Ende des Jahres den Fortzug nach Preuſſen an [1]). Den Markgrafen Otto hatte der König zu ſeinem Kriegsmarſchall während dieſes Kreuzzuges ernannt; er ordnete auf dem Marſche den Zug des Heeres. Eine zahlloſe Menge von Wagen mit Waffen und Lebensmitteln folgte den Schaaren nach.

In den erſten Wochen des Jahres 1255 langte der König dieſſeits des Weichſel-Stromes an. Bei Elbing ward er vom Hochmeiſter, dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen und den vornehmſten Ordensgebietigern aufs glänzendſte empfangen [2]). Auch der Landmeiſter Dieterich von Grüningen fand ſich bald darauf in Preuſſen wieder ein [3]). Da zogen auf des Hochmeiſters Aufruf auch die Wehrmannen aus den Biſthümern von Kulm und Ermland

---

Dubrav. p. 137 den Markgrafen Otto ex sorore Othogari prognatus; allein Otto's Mutter Mathilde war eine Tochter des Markgrafen Konrad von der Lauſitz. Auch das Chron. Bohem. ap. *Ludewig* Reliqu. T. XI. p. 296 nennt Otto sororius des Königes Ottokar.

1) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 886. *Dubrav.* p. 137. Chron. Claustro-Neoburg. ap. *Pez* T. I. p. 462. Chron. Zwetlicens. ibid. p. 982. Chron. Bohemiae ap. *Ludewig* Reliqu. Msc. T. XI. p. 296. *Hermanni* Altahens. Annal. ap. *Oefele* Script. rer. Boicar. T. I. p. 676.

2) *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 3—4 und Pauli a. a. O. S. 90 erzählen auf das Zeugniß des Polniſchen Chroniſten *Dlugoss* p. 739 vieles von einem glänzenden Ehrentiſche, welchen der Hochmeiſter dem Könige bei Elbing gegeben haben ſoll. Möglich wäre es und gewöhnlich war dieſe Sitte ſpäterhin beim Orden; allein ältere Quellen wiſſen aus dieſer Zeit nichts davon.

3) Wir finden ihn in einer Elbingiſchen Urkunde im Monat Mai 1255 wieder in Culmſee und ohne Zweifel wohnte er auch ſchon dem Kriegszuge nach Samland bei. Im Frühling 1254 war Dieterich von Grüningen auch ſchon Deutſchmeiſter; ſchon in einer Bulle des Papſtes Innocenz IV, datirt: Asissii VI Idus Maii an. XI, wird er preceptor in Alamannia et Pruscia genannt.

herbei, Biſchof Heidenreich [1]), und Biſchof Anſelm an ihrer Spitze und als die Streitmacht ſich auf ſolche Weiſe vereinigt, betrug die geſammte Zahl der Kriegsleute über ſechzigtauſend Mann [2]). Noch nie waren ſolche Streitkräfte in Preuſſen vorhanden geweſen. Während die Fürſten aber mit dem Hochmeiſter ſich über die Ordnung des Zuges und über den Plan der Eroberung Samlands beriethen, brach unter den Kriegsleuten bei Elbing ein gefährlicher Streit aus, zuerſt angeregt durch einen Sachſen und einen Oeſterreicher, die ſich über die Benutzung einer Mühle entzweit, dann immer mehr erweitert und verſtärkt, als ſämmtliche Kriegsleute aus Sachſen und Oeſterreich Partei ergriffen; ſelbſt der König und die Fürſten wurden bald in den Hader mit hineingeriſſen, ſo daß Gefahr war, es werde zum förmlichen Kampfe kommen. Da trat der Biſchof Bruno von Olmütz in die Mitte der Erbitterten und es gelang ſeinem kräftigen Worte und ſeiner Ermahnung zum Frieden, die erhitzten Gemüther wieder zu beſänftigen [3]).

Um ähnlichen Unruhen bei längerer Ruhe vorzubeugen, brach Ottokar mit dem Kriegsheere ſogleich gegen Balga hin auf. Dort ward ihm durch die Ordensgebietiger ein alter Samländer Gedune, der Vater des Withings Wiſſegaude aus dem edlen Geſchlechte der Candeynen im Gebiete von Medenau [4]), vorgeſtellt. Der König fragte ihn, ob er wohl

1) Nicht Henricus Episcopus Coloniensis, wie im *Dusburg* c. 70 ſteht, ſondern Episcopus Colmensis, wie die Handſchriften leſen.

2) *Dusburg* l. c. nennt dieſe Zahl. Lucas David B. IV. S. 6.

3) *Dusburg* l. c. Die bei Lucas David a. a. O. genannten Namen ſind lediglich aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 6. § 2. genommen.

4) So ſind die Namen aus Urkunden berichtigt. Der Name des Geſchlechtes der Candeynen iſt bei *Dusburg* l. c. und Lucas David a. a. O. verſtümmelt Candym und Candeminer. Vgl. meine Abhandlung über die alten Withinge in der Geſchichte der Eidechſen-Geſellſchaft S. 213. 222. Wir finden in dieſem Namen zugleich ein Beiſpiel, daß das Geſchlecht entweder damals ſchon den Namen ſeiner Beſitzungen führte oder daß der Name des Geſchlechtes nachmals auf die

glaube, daß mit ſo viel Kriegern etwas gegen Samland auszuführen ſey? Der Alte verneinte die Frage, da er nur erſt einen mäßigen Theil des Heeres geſehen. Er gab dieſelbige Antwort, als er eine doppelt größere Schaar erblickte. Erſt da er das ganze große Kriegsheer überſehen und der König noch einmal die nämliche Frage ihm vorlegte, erwiederte Gedune: „Das iſt hinreichend; gehe, König, wohin du willſt und was du willſt, wirſt du erreichen.“ Da gab ihm der König auf ſeine Bitte, ſein Haus und Eigenthum gegen die Gewalt der Krieger zu ſchützen, ein Fähnlein mit dem königlichen Wappen, um ſolches an ſeinem Hauſe aufzuſtecken. Während aber Gedune noch einige Tage auf Balga verweilte, war ein Theil des Heeres auf dem Eiſe des friſchen Haffes bereits ins ſüdliche Gebiet Samlands eingebrochen und hatte, bis nach Medenau vorgedrungen, auch Gedune's und ſeiner Familie Häuſer und Eigenthum durchplündert und aufgebrannt und alle ſeine Verwandten nebſt ſeinem Bruder Ringel erſchlagen. So fand Gedune bei ſeiner Rückkehr alles verwüſtet und vernichtet [1]).

Darauf brach auch der König mit dem übrigen Theile des Heeres in Samland ein. Dort kam auch er an dem Orte vorüber, wo der heilige Adalbert die Märtyrerkrone erworben hatte: für Ottokar gewiß eine um ſo ernſtere und ſchmerzlichere Erinnerung, da es gerade ſein Volk war, von dem Adalbert einſt verſchmäht und vertrieben hier das Leben im Eifer für den Glauben geopfert hatte. Jetzt war die Zeit rächender Vergeltung. Das Heiligthum Romowe war des Königs nächſtes Ziel. Nichts widerſtand dem chriſtlichen Heere, als es den heiligen Wald betrat; es drang vor bis in das innerſte Heiligthum; die heilige Eiche mit ihren ur-

---

Beſitzung überging. Der Name Candeyn kommt nämlich auch von einer Feldmark im Gebiete von Medenau vor; es iſt das jetzige ſüdlich von Medenau liegende Condehnen und wir wiſſen ſomit aufs beſtimmteſte, wo Gedune in Samland wohnte. Candeyn als Gut findet ſich in Urkunden von 1371 und 1401.

1) Vgl. die Erzählung bei *Dusburg* c. 70.

alten Götterbildern ward niedergebrannt und alles erlag der Vernichtung, was nur in irgend einer Weiſe an den alten Glauben erinnern konnte[1]). Seit Adalbert in des Heiligthums Nähe den Tod gefunden, waren dritthalbhundert Jahre vorüber, als jetzt das uralte Romowe für immer seinen Untergang erlitt. — Dann zog das Kriegsheer weiter; im Gebiete von Medenau ward weit umher alles niedergebrannt und ein großer Theil der Bewohner theils gefangen, theils erſchlagen. Nachdem Ottokar die Nacht daſelbſt verweilt, ging er des andern Tages nördlich hinauf am Galgarben hin. Er erwartete hier am heiligen Walde bei Naſtrehnen[2]) Widerſtand vom Feinde; nirgends aber trat dieſer dem chriſtlichen Heere entgegen, obgleich der Hochmeiſter den einzelnen Schaaren Wegeführer zugab, welche ſie zur Plünderung in die nahe liegenden Gebiete geleiten mußten, um hiedurch das verſtockte Volk zum Kampfe zu reizen. Nur einmal geſchah, daß plötzlich eine Schaar von Samländern hervorſtürmte und des Königes Lager durch ſchnellen Ueberfall in Unordnung und Verwirrung brachte; allein ihr eiliger Rückzug ließ es nicht zum Kampfe kommen und der König zog nun weiter hinauf in das Gebiet von Rudau. Dort aber griffen ihn die Samländer, durch das Ereigniß des vo-

1) Wir erhalten dieſe Nachricht durch *Schütz* p. 27, wo es heißt: „Der König zog noch bey Winterßzeit nach der Balga, von dannen auff Romowe oder Rikayot, eroberte die Feſte und verbrante die große Eiche mit ſampt iren Göttern und macht aus der großen heiligen Stelle ein Dorff, welches noch heutiges tages Rom (Romehnen) heiſt." Vgl. auch **Schütz** rer. Pruss. Historia p. 66. Dieſe Angabe iſt um ſo auffallender bei dieſem Chroniſten, da er früher p. 3 das heilige Romowe ins Galinderland verſetzt. Es geht daraus aber hervor, daß hier der Chroniſt eine beſtimmte Nachricht aus einer alten Quelle über den Angriff auf das Heiligthum Romowe haben mußte. Weder *Dusburg*, noch die Ordens-Chronik, noch ſonſt eine andere alte, uns noch zugängliche Quelle wiſſen etwas hievon.

2) Eine Urkunde vom J. 1357 in Matricul. Fischhus. p. CXIII beweiſet die Ausdehnung des heiligen Waldes bis Naſtrehnen, damals Naſtrayn.

rigen Tages ermuthigt, ſchon am andern Morgen an. Der erſte Anſturm des Feindes war äußerſt heftig und blutig; mit ihm aber endigte auch der Kampf, denn Ottokars Krieger widerſtanden mit ſo heldenmüthiger Tapferkeit, daß das ganze feindliche Heer die Flucht ergriff und jeglicher Einzelne ſich rettete, wohin er konnte. Die Führer und Vornehmſten [1]) warfen ſich in die in der Nähe von Rudau gelegene feſte Burg Nogympten am Walde Nurande [2]). Während nun ein Theil der Kreuzkrieger das flüchtige Volk verfolgte, eine große Zahl gefangen nahm, andere in der Gegenwehr erſchlug und wohin er kam, alles verheerte und vernichtete, ward von dem andern Theile jene Burgfeſte beſtürmt. Sie leiſtete Anfangs den entſchloſſenſten Widerſtand; allein ſie war ſo wenig mit Lebensmitteln verſehen und die Angriffe des zahlreichen Feindes geſchahen mit ſo ausgezeichneter Tapferkeit, daß die Flüchtlinge die Vertheidigung bald aufgaben und durch eine Geſandtſchaft aus ihrer Mitte dem Könige Ergebung entboten, ſofern er ihres Lebens ſchonen wolle. Da antwortete Ottokar den Geſandten: „ich bin ein chriſtlicher König und werde euch treues Wort halten.“ Am andern Morgen ergaben ſich die Edlen, erſchienen vor dem Könige, gelobten Gehorſam und Unterwerfung und ſtellten Geißeln zur Verſicherung ihrer Treue mit der Bitte, ſie und die Ihrigen in Gnaden aufzunehmen und nicht das ganze Volk zu vernichten. Die Taufe war die erſte Bedingung, die ihnen der König ſtellte und da ſie ſolche verſprachen und die Handlung ſogleich vom Biſchofe Bruno von Olmütz vollzogen

1) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 886 bezeichnet dieſe Vornehmſten durch Potentes et Maiores; *Dubrav.* p. 137 durch Prutenorum Duces. *Dusburg* c. 70 nennt ſie Nobiles. Wir wiſſen aus dem erſten Theile dieſes Werkes, was wir zunächſt in Samland unter dieſer Claſſe der Nobiles zu verſtehen haben.

2) Dieſe heidniſche Burg Nogympten am Walde Nurande in der Nähe von Rudau finden wir noch in einer Urkunde vom J. 1274, wo ſie ein antiquum castrum genannt wird; ſ. Alte Samländ. Handfeſten der Freien p. 212 im geh. Archiv.

wurde, war er selbst der erste, der sich als Zeuge bei der Taufe des ersten Samländischen Edlen stellte und diesem seinen Namen Ottokar ertheilte [1]). Desgleichen that der Markgraf Otto von Brandenburg, indem er dem zweiten getauften Edlen seinen Namen Otto übertrug. Beide beschenkte der König mit kostbaren Kleidern und begrüßte sie als christliche Brüder [2]). Diesem Beispiele folgten dann auch die übrigen Führer und Ritter des christlichen Heeres, bis alle Edlen die Taufe empfangen hatten. Die freundliche Behandlung der Neubekehrten hatte aber auf das Volk in Samland eine so günstige Wirkung, daß es in den nächsten Tagen schon in großer Zahl zur Weihe der Taufe hinzuströmte und das Zeichen des Bekenntnisses zum Christenthume erhielt [3]).

Nach einiger Tage Verlauf brach der König mit dem Heere auf südwärts durch die Waldungen bis Quedenau, wo der Edle Sclode wohnte und rings in dem Gebiete um ihn eine zahlreiche Verwandtschaft [4]). Er ergab sich zu Ge-

---

1) Daher kommt es, daß man den Namen Ottokar wirklich öfter in alten Samländischen Verschreibungen findet, denn gewiß mochten damals mehre getaufte Samländer diesen Namen erhalten. Namentlich kommt er bei alten Preussen auch in der Gegend von Medenau vor. Man darf indessen nicht glauben, daß die Preussen bei der Taufe ihre heidnischen Namen immer mit christlichen vertauscht hätten. In der Regel behielten sie vielmehr ihre alten Namen bei und man findet daher durch einige Jahrhunderte hindurch noch weit mehr altheidnische Namen als christliche. Ein christlicher Taufname mit einem altheidnischen verbunden kommt nur selten vor.

2) Das Chron. Bohem. ap. *Ludewig* l. c. sagt überhaupt, daß nur duo duces Prussiae baptizati sunt. Es fügt aber hinzu: et omnis infidelis populus per eos christianam fidem accepit et ad dominum deum conversus est.

3) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 386. *Dubrav.* p. 137 hat manche einzelne Umstände allein, stimmt im Ganzen aber mit den andern Quellen überein. *Balbinus* Miscellan. histor. regni Bohem. Dec. I. l. VII. p. 121 und eiusd. Epitome Rer. Bohem. p. 272 habe ich nicht selbst einsehen können. *Dusburg* c. 70 und aus ihm Lucas David B. IV. S. 9. *Schütz* p. 27. Ordens-Chron. S. 47.

4) *Dusburg* c. 81. Vergl. das Withings-Privilegium in meiner

horsam und empfing nebst allen seinen Angehörigen und den Bewohnern der Umgegend die Taufe. Auch hier beschenkte man die Neugetauften mit schönen Kleidern [1]). Sclode hielt, was er gelobt; er wankte nie wieder in der treuen Ergebung, die er dem Orden zugesagt; vielmehr erwarb er sich nachmals hohe Verdienste im Streite für die christliche Sache. Darauf zog das königliche Heer am Pregel-Strome entlang bis gegen Waldau hin, dann nördlich hinauf in das Gebiet von Caymen, um dort das Heiligthum des heiligen Waldes zu vernichten, und da ihm solches gelungen war, ging es südwärts hinab in das Gebiet von Tapiau, wo damals auf der Burg Sugurbi der Edle Sapelle wohnte [2]). Ueberall war Angst und Schrecken vor dem Heere hergegangen; nirgends fand es Widerstand; alles ergab sich zu Gehorsam, um dem Gräuel der Verheerung und dem Morden der Bewohner des Landes zu entgehen, von denen Samlands westliche Gebiete heimgesucht worden waren. Wo die Fahnen des Kreuzheeres erschienen, kamen überall die Landes-Edlen dem Könige entgegen und entboten ihm ihre Söhne als Geißeln zur festen Bürgschaft ihrer Treue und ihres Gehorsams [3]). Ueberall aber bewies der König auch Schonung und Milde, wo er Bereitwilligkeit zur Ergebung und Geneigtheit zum Empfange der Taufe fand. Nur der alte Götzendienst war seiner Seele ein Gräuel und gegen ihn und seine Anhänger kannte er kein Mitleid und kein Erbarmen [4]), denn nur dem

---

Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 213. Die wahrscheinliche Burgwohnung des Edlen Sclode bei Quedenau stand dort noch in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, wie Urkunden ergeben. S. Handfest. des Bisth. Samland p. XXXII.

1) *Dusburg* l. c. B. I. S. 506.

2) *Dusburg* c. 70 vgl. mit c. 107 und dem Withings-Privilegium a. a. O.

3) *Dusburg* l. c. Lucas David B. IV. S. 9. Ordens-Chron. S. 46, bei *Matthaeus* p. 734. Nur läßt fälschlich diese Chronik den König über die Memel ziehen.

4) „Die niet gedoopt en was, sy mosten sterven", sagt die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* l. c.

Glauben an den einzig wahren Gott und an den Erlöser, der durch sein klares Wort die Finsterniß des Irrglaubens alter Zeit verdrängt, war das Schwert geweiht, das unter dem Kreuze ins Land der Heiden getragen wurde und in dieser Bestimmung erkannte der Kreuzfahrer keinen Werth des Menschenlebens an, wo das Gebot noch nicht beachtet ward: Du sollst nicht andere Götter haben neben mir. Darum war es auch hier vor allem stets mit das nächste Ziel des Königes, die heiligen Orte zu vernichten, in denen der heidnische Dienst seit Jahrhunderten seine Grundlage und seine Heimat gehabt hatte. Wie jenes Heiligthum Romowe an Samlands West-Küste nun nach mehr als tausendjährigem Daseyn seinen Untergang gefunden, so ward auch im östlichen Samland im heiligen Walde am Pregel-Strome ein ähnlicher heiliger Götterſitz Romowe durch das christliche Schwert vernichtet, die heilige Eiche aufgebrannt und der Götzendienst vertilgt [1]).

---

1) Auf den heiligen Wald am Pregel-Ufer und auf das nahe liegende Romowe (Romau, Romawe, wie es in Urkunden vom Jahre 1394 und 1401 vorkommt) ist schon früher im B. I. S. 596—597 hingewiesen worden, und wie wir damals bemerkten S. 588, daß bei jeglichem heiligen Walde ein dem Gotte Curche geweihter Ort war, so finden wir auch hier ein „Kurkelauk“ oder Curche-Feld; s. Privileg. des Stifts Samland p. 104—105 und 111. Zwar sagt hier keine Quelle, daß Ottokar dieses Heiligthum jetzt zerstört habe, wenn man nicht Lucas Davids Nachricht B. IV. S. 11, nach welcher Ottokar „in Nadrauen die heilige Eiche mit den drei Götzen und die Wohnungen des Griwen und der Waidelotten vernichtete und den Griwen Mangolo in Stücken hieb“, darauf beziehen will; allein es ist auch wohl ohnedieß kaum ein Zweifel, daß sein Zug in die Gegend von Caymen und Tapiau, wo der heilige Wald lag, diesen Zweck gehabt habe. Es stimmt dieses an sich schon mit dem gewöhnlichen Verfahren der Ordensritter überein, bei Eroberung der Landschaften immer zunächst die heiligen Orte anzugreifen und zu vernichten; aber es läßt sich auch nachweisen, daß Ottokars Zug gerade auf die Gegenden traf, wo der heilige Wald stand. Dieser zog sich nämlich nach Urkunden aus dem 14ten Jahrhundert aus der Gegend bei dem jetzigen Schlosse Neuhausen bis nach Caymen hin. So spricht eine Verschreibung über die Dörfer Ra-

Von dort aus drang nun König Ottokar westwärts längs dem Strome vor bis zu einer Berganhöhe, wo der Wald Twangſte ſtand[1]). Die Berghöhe in der Nähe des Stromes, der die Verbindung mit dem friſchen Haff und durch dieſes die Gemeinſchaft mit den Burgen Balga, Braunsberg, Elbing und ſelbſt mit denen am Weichſel-Strome ſo leicht darbot, ſchien auch ſelbſt noch durch ihre nähere Umgebung, vor allem durch den natürlichen Schutz eines nahe liegenden Sees dem Könige zum Aufbau einer Burg geeignet, von welcher aus, an Samlands ſüdlicher Gränze gelegen, zunächſt wenigſtens dieſe Landſchaft beherrſcht und ferner im Gehorſam erhalten werden konnte; denn einer ſtarken Burgfeſte bedurfte es hier jeden Falls. Das erkannte auch König Ottokar; daher bezeichnete er ſelbſt den Ort, wo die neue Burg erbaut werden müſſe, ſpendete den Ordensrittern zu ihrem Aufbau ſehr bedeutende Geſchenke, übergab ihnen dann auch die von den Samländern erhaltenen Geißeln und da er ſomit alles erreicht zu haben glaubte, worauf ſein Ziel gerichtet geweſen, trat er noch im Monat Januar des J. 1255 über Braunsberg eilend die Rückkehr in ſein Reich an[2]).

---

rytien und Bulichien, jetzt Rachſitten und Bulitten unfern von Neuhauſen, von einer „*sacra sylva*, que Scayte vulgariter nominatur. Ferner ertheilt im J. 1334 das Kapitel von Samland ſeinem Kämmerer in Quedenau einen dimidium mansum in *silva olim a Pruthenis sancta reputata* prope villam Trausdytin, dem jetzigen Dorfe Trauſitten nördlich von Neuhauſen, ſo daß alſo damals die ganze Gegend zwiſchen Neuhauſen und Schönwalde mit dem heiligen Walde bedeckt war. S. Handfeſt. des Biſth. Samland p. XXXII. Daß oſtwärts der heilige Wald ſich bis Caymen erſtreckte, erſehen wir aus einer Urkunde des Hochmeiſters Ludwig von Erlichshauſen, die „des heiligen Waldes vor dem Hauſe Caymen" erwähnt. Um dieſe Zeit hatten ſich ſ. g. Deutſche Gärtner dort niedergelaſſen.

1) *Dusburg* c. 71: Tuwangste in den neuern Mſcr., Jeroſchin hat Twangſte, ebenſo Lucas David B. IV. S. 12.

2) Nach *Dusburg* l. c. gab Ottokar nur Rath und Plan zum Aufbau der Burg. Bei *Cosmae Prag.* Continuat. p. 386 heißt es zwar: Ad quendam Montem venientes, quem Montem Regalem appella-

Kaum einen Monat [1]) war Ottokar im Lande gewesen; nur Samland hatte er überwältigen wollen und so eilig war nun die Heimkehr in sein Reich, daß ein prachtvolles Kriegszelt [2]), welches ein frommer Abt aus Böhmen ihm nach Preussen nachsandte, nicht mehr zu ihm gelangte und selbst die Königin Margaretha mit Verwunderung die Nachricht von des Königes schneller Rückkunft vernahm [3]). Für den Ruhm des ritterlichen Kämpfers in der Sache der Kirche und des Glaubens und für den Glanz des königlichen Siegers im heidnischen Nordlande glaubte König Ottokar allerdings schon genug gewirkt zu haben, als er sagen konnte,

---

verunt, fecerunt munitionem ad maiorem fidei Christianę corroborationem; allein wenn gleich darauf dieser Chronist sagt: Princeps Bohemiae venit Opaviam VIII Idus Februarii, so ist in so kurzer Zeit an den Aufbau einer Burg nicht zu denken. *Dubrav.* p. 137 erwähnt sogar: Urbem in littore maris praeclaram condidit, quam ex titulo suo regio *Montem regalem* appellavit. Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 735 drückt sich darüber so aus: „Die selve Coninck van Bemen halp myt rade ende myt gaven ende myt hülpe, als die Hoichmeister die Stad van Coningsberg ende das Slot tymmerden."

1) Es ist offenbar unrichtig, wenn das Chron. Bohem. in *Ludewig* Reliq. Mscr. T. XI. p. 296 die Fürsten als per totum annum dictam Prussiam undique oppugnantes bezeichnet. Freilich heißt es hier auch: Usque quendam montem ultra ripam fluminis Pregor, in quo Rex Przemislaus castrum et civitatem et in ea ecclesiam cathedralem in honore dei et S. Adalberti martyris, patroni et secundi Pragensis episcopi, qui in eadem provincia pro Christo martyrium a Prutenis subierat, devote construxit.

2) Mit solchen Zelten trieb man damals in Böhmen, wie anderwärts großen Luxus. So befand sich im J. 1264 der König von Böhmen in quodam tentorio novo ad modum Ecclesiae praeparato et diversis pannis quasi de lateribus tecto; *Cosmae Prag.* Contin. p. 407. Auch Peter Suchenwirt sagt späterhin bei der Ritterfahrt des Herzogs Albert von Oesterreich nach Preussen:

Da sach man manik schön gezelt
Das es gab gegen der sunne zier.

3) Wiener Jahrbücher Anzeige-Blatt für Literat. und Kunst 1823 Nr. XXII, wo ein Brief der Königin Margaretha in Beziehung auf obige Nachricht steht.

er habe das ganze Volk der Samländer der christlichen Taufe zugeführt, und in der That rühmte er sich forthin gerne, durch Böhmens ausgedehnte Gränzen das Adriatische Meer mit den Baltischen Gewässern verbunden und Böhmens Bereich bis in den entferntesten Norden erweitert zu haben [1]), und nicht minder rühmten gefällige Chronisten ihm die schmeichelnden Worte nach [2]). Allerdings könnte es wohl schon jetzt in Ottokars hoher Seele als Plan gelegen haben, „mit der alten Hoheit über Polen ein neues Zinskönigreich am Pregel verknüpfen zu wollen [3])."

Als nun König Ottokar mit seinem Heere das Land verlassen, ward vor allem mit Eifer der Aufbau der neuen Burg begonnen. Nach den nöthigen Vorbereitungen verbanden des Ordens oberste Gebietiger mit ihrem Kriegsheere eine bedeutende Schaar der neugetauften Preussen aus den früher schon unterworfenen Landschaften und zogen auf jene Berghöhe, die ihnen der König bezeichnet. Hier erstand nun schnell unter der Waffen Schutz die neue Ritterburg, die aus Dankbarkeit gegen den ritterlichen König fortan der Königsberg genannt wurde. Und zum Andenken an Ottokars Heer-

1) Bohemia Pia ap. *Freher.* T. III. p. 22: Prussia subacta, gloriari palam solebat (Rex), se terminos Regni Bohaemiae a mari Adriatico usque ad mare Germanicum promovisse, quod aliis ante se regibus ne per somnium quidem contigerit. *Dubrav.* p. 137.

2) *Aeneas Sylvius* Histor. Bohem. ap. *Freher.* p. 135 sagt geradezu: Imperium, quod a fratre (?) susceperat, ex mari Balthico usque ad Danubium protensum. In des Aeneas Sylvius Unwissenheit über den Norden bekämpft Ottokar die Tartaren in Samland und Preussen. *Arenpeck* Chron. Austriae ap. *Pez* T. I. p. 1219. Auch *Dubrav.* p. 168 nennt die Preuffen olim ab Othogaro clientelae nomine regibus Boiemiae addictos. — Es erwähnen übrigens dieses Pilgerzuges Ottokars auch noch Chron. Augusten. ap. *Freher.* p. 378. Chron. Vetero-Cellens. minus ap. *Mencken.* T. II. p. 441. Bei *Goldast* Commentar. de iur. Regni Bohem. T. I. p. 301 soll Ottokar dem Orden Hülfe im Kampfe gegen den Fürsten Mindowe geleistet haben. Chron. Hirsaug. T. II. p. 30. *Naucler* p. 886.

3) Beiträge zur Lösung der Preisfrage des Erzherzogs Johann H. I. S. 170.

fahrt ward ihr das Zeichen eines geharniſchten und gekrönten Ritters zum Wappen gegeben. Die alten Stammpreuſſen nannten ſie noch lange nach der alten Benennung Twangſte. Sie lag damals in der Gegend, welche heutiges Tages der Steindamm heißt und ihr zur Seite ward noch im Laufe dieſes Jahres auch eine Kirche erbaut und dem heiligen Nicolaus geweiht, die erſte in der neugewonnenen Landſchaft [1]). Als erſter Komthur der Burg ward mit einer ſtarken Kriegsmannſchaft der tapfere Ordensritter Burchard von Hornhauſen eingeſetzt, der bisher ſchon Komthur von Samland geheißen hatte und ſeit kurzem als Stellvertreter das Amt des Landmeiſters über Preuſſen verwaltete [2]). Ohne Zweifel hatte auch er zunächſt den Bau der Burg geleitet und von ihr aus übte er nunmehr auch die ganze Verwaltung über das neueroberte Land aus.

Wirft man einen Blick auf den Stand der Dinge, ſo war es fürwahr keine geringe Aufgabe, mit deren Löſung Burchard von Hornhauſen beauftragt ward. An der Gränze eines Landes, in welchem der wilde Sturm des Krieges in einem Monat alle Ordnung zerworfen, göttliche und menſchliche Geſetze aufgehoben, die alten Banden des geſelligen und bürgerlichen Lebens faſt ſämmtlich zerriſſen und alle Verhältniſſe der früheren Zeit geſtört und furchtbar verwirrt hatte; auf der neuen, kaum befeſtigten Burg von einer Kriegerzahl umgeben, die einem kräftigen Angriffe eines nur irgend zahlreichen Feindes ſchwerlich lange hätte widerſtehen können; einem Volke gegenüber geſtellt, dem durch Feuer und Schwert alles Heilige und Theuere in ſeinem Glauben und in ſeinem Leben wie aus der Seele geriſſen, vernichtet, zertreten oder doch wankend gemacht worden war und welches nun in ſei-

1) Ueber den Aufbau der Burg Königsberg iſt die wichtigſte Stelle bei *Dusburg* c. 70—71 vgl. mit c. 101. Vgl. Chron. Bohem. ap. *Ludewig* l. c.

2) Vgl. die Urkunde bei Lucas David B. III. Anh. Nr. XVI. S. 32. Als Vice-Landmeiſter erſcheint Burchard ſchon in einer Urkunde vom 18. Januar 1255.

ner Bekehrung — kaum hat das Wort hier eine Bedeutung — noch nichts weiter kennen gelernt hatte von dem neuen dargebotenen und erzwungenen Glauben als das leere und inhaltslose Zeichen der Taufe: — so sollte Burchard von Hornhausen eine neue Ordnung schaffen, ein neues Leben begründen, neue Gesetze befestigen und überhaupt alle Verhältnisse neu gestalten. Burchard von Hornhausen erkannte gewiß die ganze Gefahr seiner wichtigen Stellung. Darum verfuhr er in seiner Verwaltung des Landes mit äußerster Vorsicht, mit größter Mäßigung, Milde und Schonung. Sein ganzes Streben ging vor allem zunächst darauf hin, das Vertrauen, die treue Ergebenheit und die Zuneigung jenes edlen Herrenstandes zu gewinnen, den wir früher unter dem Namen des Standes der alten Samländischen Withinge kennen gelernt haben. Und er gewann die angesehensten und vornehmsten aus diesem Stande dadurch, daß er ihnen den ferneren und ungestörten Besitz aller ihrer bisherigen Güter und ihres gesammten Eigenthums nicht bloß fest und sicher verbürgte und verschrieb, sondern jenen Besitz hie und da auch noch ansehnlich vergrößerte. Vielen wurde zu ihrem früheren Besitzthum meist noch eine bedeutende Anzahl, nicht selten funfzehn bis zwanzig oder fünfundzwanzig Familien des geringeren Volkes zugewiesen und solche zu ihnen in denselbigen Gehorsam und überhaupt in das ganze nämliche Verhältniß gesetzt, in welchem in andern Gebieten das gemeine Volk des Landes zum Orden stand. Ihre eigenen Besitzungen gab man den Edlen völlig frei vom Zehnten und allen sonstigen Abgaben; dagegen waren ihnen selbst die untergebenen Familien sowohl zins- als zehntenpflichtig und starb eine Familie ohne Erben aus, so fiel ihr ganzes Eigenthum dem Herrn anheim. Meist übten die Edlen über diese untergebenen Leute auch jetzt schon die Gerichtsbarkeit, wenigstens die s. g. niedere. Die wichtigste Forderung, welche hiefür der Orden an die Edlen machte, bestand in der Verpflichtung des Kriegsdienstes in dem Heere des Ordens, in der Beihülfe zur Landesvertheidigung und zum Aufbau neuer

Burgen, neuer Städte und Befeſtigungen in gleicher Art, wie des Ordens übrige Lehnsleute ihm hiezu verpflichtet waren. Einer der erſten unter Samlands Edlen, welche in ſolcher Weiſe für den Orden gewonnen und zu feſter und unverbrüchlicher Treue verpflichtet wurden, war der Withing Ibute aus dem Gebiete Laptau [1]).

Erwägt man dieſe Maaßregel, die wohl ohne Zweifel der Hochmeiſter ſelbſt verfügte, in ihren Folgen und Wirkungen, ſo war ſie gewiß von außerordentlicher Wichtigkeit und vor allem am meiſten geeignet, dem Orden eine ſichere Bürg-

1) Ueber die Verleihung an dieſen Edlen Ibute, welcher auch in dem Withings-Privilegium a. a. O. als Withing bezeichnet wird, haben wir noch die von Burchard von Hornhauſen an ihn ausgeſtellte Urkunde vom 18. Januar 1255. Sie bildet gleichſam die Norm aller ähnlichen Verleihungen. Es heißt zunächſt ausdrücklich, ſie ſey gegeben ex iussu reverendi in christo fratris Popponis dicti de Hosterna Magistri generalis. Ibute erhält außer ſeinen früheren Beſitzungen in Campo, qui Labota nuncupatur, auch noch ein campum in Kewthe (Kiauten bei Laptau) cum viginti familiis ad eundem pertinentibus et omni decimatione earundem necnon et hereditate predictarum absque herede morientium iure hereditario in perpetuum. Die ihm und ſeinen Erben zugewieſenen Familien aber decimam solvere tenebuntur eisdem et subjectionem et servicia sicut homines et subditi fratrum fratribus exhibebunt. Er dagegen erhält für ſich, ſeine Kinder und Erben plenam libertatem de prediis et hereditatibus, decimam non solvendi similiter libertatem. Die hohe Gerichtsbarkeit über dieſe Familien behielt ſich in der erſten Zeit in der Regel noch der Orden vor: Maiora iudicia, que sunt vulnus letale, manus amputatio, sententiam mortis in predictas familias exercendi nullam habebunt facultatem; de aliis vero causis inter ipsas familias subortis iudicandi iudiciariam plene habebunt potestatem. Ueber die pflichtigen Leiſtungen heißt es: De predictis autem bonis serviet nobis idem suique heredes in clipeo et lancea, sicut ceteri nostri feodales consueverunt, und in einer andern Urkunde wird geſagt, der Empfänger müſſe in expeditionem ire, ad propugnationem terre venire, ad munitionem urbium et civitatum iuvare und zwar mit ſeinen Familien. Eine gleiche Verleihung, doch nur über ſieben Familien erhielt der Edle Grande, den wir gleichfalls im Withings-Privilegium a. a. O. aufgeführt finden. — Wir werden in einem ſpätern Kapitel dieſe Verhältniſſe noch näher verfolgen.

ſchaft für den Beſitz und die Ruhe des Landes, dem Lande ſelbſt aber auch wieder feſte Ordnung und ſichere Begründung ſeiner neuen Verhältniſſe zu geben. Der begünſtigte Herren-Stand, in allen Gebieten Samlands zerſtreut und in den Landbezirken von Laptau, Quedenau, Medenau, Rinau, Caymen, Tapiau, Waldau, Rudau, Schaken, Wargen und Germau ſchon aus alter Zeit her durch ſein Gewicht und Anſehen unter dem Volke alles geltend und als der reichſte Stand auch alles vermögend, war auf dieſe Weiſe nicht bloß in ſeiner Treue im chriſtlichen Glauben und in ſeinem Gehorſam gegen den Orden ungleich ſicherer gemacht, als es ſonſt bei den Neubekehrten der Fall geweſen, ſondern man hatte ihn auch mit ſeinem ganzen Intereſſe für die Erhaltung ſeines Beſitzthums, für die Behauptung ſeiner Rechte und für die ganze Stellung ſeines Standes gegen das gemeine Volk an die Sache des Ordens gekettet[1]). Die feſte Herrſchaft der Ordensritter ſicherte jetzt auch nur allein die ſeinige über ſeinen Beſitz und Glück und Unglück mußte er mit dem Orden theilen. Durch ihn aber erhielt Burchard von Hornhauſen zugleich auch das zweckmäßigſte und wirkſamſte Mittel in die Hand, von neuem Ordnung, Geſetz und Verfaſſung in das aufgelöſte Leben einzuführen und die ganze neue Geſtalt der Verhältniſſe feſter zu begründen.

Wie in ſolcher Art das bürgerlichgeſellige Leben der Neubekehrten nach und nach wieder mehr geregelt und geordnet ward, ſo wurde ſogleich nach des Volkes Bezwingung auch

1) Nur einzelne dieſer vornehmen Geſchlechter ſcheinen ſich durch die Flucht entweder jetzt oder nachmals der Herrſchaft des Ordens entzogen zu haben. Dahin gehörte namentlich das Geſchlecht der Sypaine, welches ſüdöſtlich von Rudau zwiſchen Gerlauken und Kanthen ſeine Beſitzungen hatte, die nachher der Orden dem getreuen Withing Ibute verlieh. Sie heißen daher in der darüber ausgeſtellten Verſchreibung bona fugitivorum illorum, qui dicuntur Sypayner. Samländ. Verſchreib. p. 22. Der Name blieb indeſſen noch bis in ſpätere Zeiten, denn noch im J. 1450 finden wir dort den Ort Sipain, dabei ein Berg, Caporn genannt.

das geiſtlichreligiöſe in ſeiner Entwickelung und Fortbildung der Sorge eines Biſchofes anvertraut. Für dieſes vierte Bisthum Preuſſens nämlich, deſſen Begränzung ſchon im Jahre 1243 beſtimmt worden, ward ſchon in den erſten Wochen nach Samlands Unterwerfung zum Biſchof ernannt und geweiht der Deutſche Ordensbruder Heinrich von Strittberg, bisher Domherr des Stiftes zu Brünn in Mähren, wo er beim Könige Ottokar, mit welchem er nach Preuſſen zog, wegen ſeiner Gewandtheit in Weltgeſchäften, ſo wie wegen ſeiner Beredſamkeit in hoher Achtung geſtanden und nicht ſelten mit wichtigen Verhandlungen an verſchiedenen Fürſtenhöfen vom Könige beauftragt worden war. Seine Weihe ſoll zu Thorn geſchehen ſeyn [1]). Seiner Wahl waren indeſſen mancherlei Irrungen und Verhandlungen mit dem Papſte vorangegangen, denn dieſer hatte ſchon früher den Prediger-Mönch Johannes von Deyſt aus Brabant, des Königs Wilhelm von Holland Rath und Kapellan, zum Biſchof für die Samländiſche Kirche beſtimmt. Doch glich der Papſt ſelbſt die Streitſache dadurch aus, daß er dieſen Günſtling des Königes Wilhelm in das erledigte Biſthum zu Lübeck verſetzte [2]).

---

1) *Leo* Histor. Pruss. p. 96. Daß dieſer Biſchof Deutſcher Ordensbruder war, beweiſen ſeine eigenen Urkunden, in denen er ſich ſchon im Jahre 1255 Frater Ordinis Hospitalis s. Marie Theut. Jerusal. nennt. Einige geben an, ſeine Wahl und Weihe ſeyen ſchon im J. 1252 erfolgt; es läßt ſich indeſſen hierüber kein Beweis führen. Wir wiſſen nur beſtimmt, daß er am 10. Februar 1255 ſchon Biſchof von Samland war. Seiner Weihe zu Thorn gedenkt *Leo* l. c.

2) Daß ein Zwieſpalt in der Ernennung des erſten Biſchofs von Samland vorgefallen ſeyn mußte, war ſchon aus dem Chron. Lubec. ap. *Meibom.* T. II. p. 397 zu erſehen, wo die Nachricht ſteht: Frater Johannes de Deyst de ordine Minorum, de Brabantia oriundus, translatus est ad petitionem magni Principis Dni Wilhelmi Regis Romanorum, cuius fuit Capellanus et Consiliarius, per Papam Innocentium IV a Sambiensi Ecclesia ad Ecclesiam Lubicensem anno dni M. CC. LIV. Iste magnus erat Theologus et praedicator crucis generalis solemnis et prudens Dominus. Auch *Botho* Chron. Brunswic. ap. *Leibnitz* T. III. p. 365 ſpricht von dieſem Johannes

So eilig man indeſſen auch mit der Anordnung des neuen Biſchofs verfahren war, ſo weiß die Geſchichte doch von keiner Bemühung, das Volk in Samland, dem nur der Schrekken des Schwertes den chriſtlichen Namen aufgezwungen, auch mit dem Inhalte und mit dem Geiſte des chriſtlichen Glaubens bekannt zu machen und nicht das Land allein, ſondern vor allem auch Herz und Geiſt der Bewohner für die Kirche zu gewinnen. Scheint doch der Biſchof Heinrich ſelbſt kaum einmal ins Land gekommen zu ſeyn. Er hielt ſich meiſt in Thorn auf, in Verhandlungen mit dem Landmeiſter über die ihm zugehörigen Einkünfte aus ſeinem Biſthum beſchäftigt und da dieſe zur Zeit noch äußerſt ſpärlich waren, ſo übertrug er die einſtweilige Verwaltung ſeines Amtes dem Ordensbruder Volpert, den er zum Vogt von Samland beſtellte, und forthin unbeſorgt um die religiöſe Belehrung ſeiner neuen Gemeine begab er ſich ſchon im Februar des Jahres 1255 nach Deutſchland, nachdem er zuvor ſein Eigenthum, ſofern er nicht wieder zurückkehre, zur beſſeren Befeſtigung der Ordensburg Thorn verſchrieben [1]). Wohl mögen

---

von Deyſt, und wenn er ihn auch nicht als Biſchof von Samland kennt, ſo ſagt doch *Raynald* an. 1253 Nr. 6: Papa Johannis Minoritae Sambiensis industria est usus, ut populos ad induendam contra Conradum crucem incitaret. — Hunc vero Joannem postea ex Sambiensi ad Lubecensem sedem traduxit; und an. 1254 Nr. 34 heißt es: Extant litterae, quibus (Innocentius) Sabinensem (Sambiensem) episcopum ad Lubecensem sedem traducere iussit. Dieſe Briefe befinden ſich in Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 490. 546 und 585 und im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 89. 91 und 92., woraus klar hervorgeht, daß der Papſt den J. de Diest (wie er in dieſen Bullen heißt) zum Samländiſchen Biſchof ernannt hatte, ihn im J. 1254 aber in das durch Alberts Abgang erledigte Biſthum Lübeck verſetzte. Wahrſcheinlich iſt es derſelbe, welcher ſich am 4. October 1254 zu Erfurt bei der Einweihung eines Kloſters gegenwärtig befand und im Erfurdian. Antiquit. variloq. ap. *Mencken.* T. II. p. 486 Episcopus de ordine fratrum domus Teutonicae genannt wird.

1) Wir kennen die einzelnen Verhältniſſe hierüber nicht genau. Wir haben jedoch zwei zu Thorn am Tage Scholaſticä (10 Febr.) 1255 vom

manche uns unbekannte Ursachen ihn zu dieser Reise bewogen haben; aber für das Heil und Gedeihen dessen, wozu sein Amt ihn zunächst verpflichtete, hatte seine Entfernung unendlich nachtheilige Folgen. Jahre lang blieb das Volk in Samland ohne Hirten und Führer, fast ohne alle Belehrung über Glaube und Christenthum, von dem es kaum etwas mehr als die bloße Form der Taufe kannte und wenn es vielleicht im Stande der Edlen auch einzelne geben mochte, die unter den Ereignissen der früheren Zeit einige Kenntniß von den Lehren des Christenthums erhalten hatten, so fand das Volk doch lange durchaus keinen Ersatz für die Verluste seines alten Glaubens und seiner alten Heiligthümer. Und hierin lag nun auch der Keim zu den vielfachen Bewegungen und Stürmen und zu dem schweren Unglück, denen Samland in der nachfolgenden Zeit noch oftmals unterlag.

Auch von dem Hochmeister Poppo von Osterna geschah, so viel wir wissen, nichts weiter für die geistige Umbildung des unterworfenen Volkes. Ihn beschäftigten seit des Böhmischen Königes Abzug am Weichsel-Strome verschiedene politische Landesverhältnisse. Vor allem war ein Streit auszugleichen, den der Herzog Kasimir von Cujavien gegen den Orden führte. Kaum nämlich hatte der Herzog von den durch den Papst ihm zugewiesenen Ländern Polerien und Galindien Besitz genommen, als der Orden gegen diesen Schritt eine Berufung an den Römischen Stuhl einlegte, vom Abte Opizzo aber als päpstlichen Legaten nach der Verfügung des Papstes in den Bann gethan wurde [1]). Nun

---

Bischofe ausgestellte Urkunden, in deren einer er bestimmt, daß seine bei dem Komthur von Thorn und dem Bischofe von Kulm niedergelegten Bücher und sonstige Habe ad opus turris castri sive ad murum eiusdem castri, si nos redire non contigerit, verwandt werden sollten. Es fanden also Verhältnisse Statt, die seine Rückkehr in das Bisthum zweifelhaft machten. In der andern Urkunde weiset er zu dem nämlichen Zwecke zehn Mark Silber an. Jenes Original und dieses Transsumt im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 1. 2.

1) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 4, gedruckt in *Hennig*

trat außerdem der Herzog gegen den Orden noch mit einer neuen Forderung auf. Es ward ihm bei der Landestheilung von ſeinem Bruder Boleslav auch ein Theil des Löbauiſchen Gebietes zugewieſen, über deſſen Beſitz der Orden ſchon früher mit dem Herzoge Konrad von Maſovien geſtritten hatte [1]). Damals war die Sache nicht zu feſter Entſcheidung gekommen, die Ordensritter aber ſeit jener Zeit in ungeſtörtem Beſitze geblieben, bis jetzt Herzog Kaſimir den alten Streit wieder aufnahm und vom Orden einen Theil des Löbauer Landes forderte. Da übernahmen die Biſchöfe von Leßlau und Leubus die Vermittlung; es kam zur Ausgleichung [2]). Der Orden trat die ſüdliche, des Herzogs Gebiet am nächſten gelegene Hälfte des Löbauer Landes ab, wogegen Kaſimir nicht nur alle von ſeinem Vater verliehenen Beſchenkungen dem Orden beſtätigte, ſondern zu deſſen Gunſten auch auf jene vom Papſte ihm erſt kürzlich zugeſprochenen Gebiete von Polexien und Galindien Verzicht leiſtete. Somit ſchien es denn, nachdem noch einige andere minder wichtige Streitpunkte, als über die Fiſcherei in der Weichſel, über die gegenſeitige Auslieferung entlaufener Knechte und über anderes der Art näher erörtert waren, als ſei der Streit nun völlig ausgeglichen [3]), und zwar ſchien es ſo um ſo

---

Commentat. de rebus Jazygum p. 40—41, wo der Landmeiſter ſelbſt ſagt: abbas post appellationem a nobis interpositam in nos excommunicationis sententiam promulgavit.

1) Wir erinnern uns, daß damals im J. 1239 der Herzog von Maſovien auf dem dieſe Streitſache betreffenden Verhandlungstage nicht erſchienen war und dadurch ſeine Anſprüche aufgegeben zu haben ſchien. Vgl. B. II. S. 396.

2) Vgl. die Urkunde bei *Hennig* l. c.

3) Das Original dieſes Vergleiches im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 6. Es iſt die vom Herzoge für den Orden ausgefertigte Urkunde. Die vom Hochmeiſter Poppo für den Herzog ausgeſtellte iſt gedruckt im *Dogiel* T. IV. Nr. XXVI. p. 25. Acta Boruss. B. III. S. 138 und bei Baczko B. I. S. 395. Ueber die beiden wichtigſten Punkte heißt es im Original: Magister Poppo et fratres domus thetonice nobis dimidiam partem terre Lubavie secundum tenorem privilegiorum olim

mehr, da auch der Papſt dieſen Vergleich in allen Punkten genehmigte und beſtätigte [1]), außerdem auch den Biſchof Heidenreich von Kulm beauftragte, auf die genaue Befolgung dieſes Vertrages ſtreng zu halten [2]). Und dennoch war, wie wir bald näher ſehen werden, dem keineswegs alſo.

Vielfach beſchäftigten ferner den Hochmeiſter um dieſe Zeit auch noch die Landestheilungen mit den Biſchöfen, denn wir erinnern uns, daß es im Jahre 1255 war, als ſich der Biſchof von Ermland über ſeinen Landestheil zuerſt mit dem Orden ausglich und der von Pomeſanien ſeine frühere Ausgleichung wiederum veränderte [3]). Während ſonach in den Landestheilen dieſer beiden Biſchöfe die neuen Verhältniſſe überall zuerſt begründet und geregelt werden mußten und die neue Schöpfung erſt im Beginne war, blieb der umſichtige und thätige Biſchof Heidenreich von Kulm unabläſſig bemüht,

---

inter dominum B. fratrem nostrum illustrem principem Mazovie et inter nos conceptorum dimittunt nobis cum pleno iure dominio et potestate, quam etiam dimidietatem terre nostre magis vicinam et melius adjacentem iusta et recta facta divisione nobis assignabunt. Der Herzog dagegen verſprach: Nos etiam dicto Magistro et fratribus promisimus omnia adimplere, ad que per privilegia patris nostri bone memorie vel nostra sumus obligati. Insuper promittimus, quod nulli volenti inpugnare fratres vel terram ipsorum inpedire nec per nos nec per nostros impendemus auxilium, consilium vel favorem, quod etiam Magister et fratres ante dicti nobis bona fide promiserunt. Preterea nos omni iuri accioni seu commodo quod nobis ex donacione domini Pape super terris Pelexia et Galenz competebat renunciamus, magister etiam et fratres sue apellacioni renunciaverunt. Vgl. hiemit die Urkunde bei *Hennig* l. c.

1) Die Original-Beſtätigungs-Bulle, dat. Neapoli VII Id. Mart. p. n. an. I. (9. März 1255) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 1.

2) *Dogiel* T. IV. Nr. XXVIII. Da dieſe Bulle das Datum hat: Neapoli VII Id. Maij p. n. an. I., ſo iſt faſt zu vermuthen, daß in der vorigen Bulle ſtatt Martii ebenfalls Maij ſtehen müſſe, denn ſicherlich wurden ſie beide an einem Tage ausgeſtellt und es iſt kaum möglich, daß der im Januar abgeſchloſſene Vergleich vom Papſt am 9ten März zu Neapel ſchon beſtätigt werden konnte.

3) S. B. II. S. 488.

die Landescultur in seinem Bischofstheile auf jede Weise zu fördern und zu vervollkommnen. Um die Fruchtbarkeit und das Gedeihen in dürren Gegenden zu vermehren, legte er in verschiedenen Gebieten seines Landes, z. B. bei dem Dorfe Kunzendorf [1]) unter vielen Kosten Wasserleitungen an, erneuerte die Freiheiten und Erleichterungen für solche, welche zuerst wüste Felder bebauten oder neue Dörfer gründeten, regelte die Zinsleistung u. s. w. [2]). Auch die jungen Städte in jenen westlichen Theilen des Ordensgebietes hob die Friedenszeit mehr und mehr empor, sie in ihrem Aufstreben auf mancherlei Weise begünstigend. So erhielt das frisch aufblühende Elbing in diesem Jahre vom Herzoge Sambor aus Dankbarkeit für manche erwiesene Dienste für seine Kaufleute völlige Zollfreiheit im ganzen Umfange seines Landes [3]). Eine ähnliche Befreiung hatte seit einigen Jahren auch schon die Bürgerschaft von Thorn [4]). Auch Braunsberg hob sich von diesem Jahre an, da es nun in den Besitz des Bischofs von Ermland kam, bedeutend empor, indem die Stadt, des Bischofs Wohnsitz, seit dieser Zeit sich ungleich mehr vergrößerte [5]).

---

1) Vgl. hierüber die Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 1.

2) Hierüber eine vom Bischof und dem Kapitel von Kulm ausgestellte Urk. im geh. Arch. im Buche, betitelt: Ellen-Hubenmaaß u. s. w.

3) *Dogiel* T. IV. Nr. XXIX. p. 27. *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. T. VII. S. 125.

4) Zernecke Thorn. Chron. S. 12.

5) Wir haben der Erbauung Braunsbergs schon früher B. II. S. 406 erwähnt. Auch weisen Urkunden, z. B. das Privilegium von 1249 bei *Dusburg* p. 469, *Dreger* Nr. 257 das frühere Daseyn der Stadt ganz sicher nach. Es ist daher ganz unrichtig, wenn verschiedene Chronisten, z. B. Lucas David B. IV. S. 11, *Leo* p. 96, *Dubrav.* p. 137, *Schütz* p. 27 u. a. behaupten, die Stadt sey erst jetzt durch den Bischof Bruno von Olmütz gegründet und nach seinem Namen benannt worden. Das Wahre dieser Nachricht möchte seyn, daß dieser Bischof manches zur Erweiterung der Stadt beigetragen habe. Das Chron. Bohemiae ap. *Ludewig* Reliqu. Mss. T. XI. p. 297 sagt schon: Olomucensis episcopus Bruno cum regis praefati iuvamine civitatem

Nicht so friedlich und erfreulich verlief die Zeit im nördlichen Lande. Samland, geschreckt, gefesselt und begütigt, blieb vorerst noch in Ruhe; aber die Nachbarvölker in Nadrauen, Schalauen und Sudauen hatte der Sturm des Krieges und Samlands Unterwerfung in Angst und Schrecken gesetzt. Erzürnt über die Zaghaftigkeit und über die willfährige Ergebung, mit welcher die Samländer, sonst die mächtigsten und tapfersten Bewohner der nördlichen Lande, sich des Ordens Geboten unterworfen, und in Besorgniß, daß nun das nämliche Joch auch ihren Nacken drücken und das nämliche Verderben auch über ihre Götter und Heiligthümer ergehen werde, traten die Bewohner dieser drei Landschaften zu einem bedeutenden Heere zusammen und fielen unter schrecklicher Verheerung durch Raub und Brand in Samland ein. Das Christenthum, dem die Samländer sich ergeben, ließ an keine nachbarliche Liebe und an keine Banden der Verwandtschaft denken. Die ganze Landschaft ward überstürmt und Schaaren von Gefangenen mußten dem Feinde folgen. Zum Glück der Ordensritter war die Burg Königsberg wenigstens schon so weit in ihrem Aufbaue vorgeschritten, daß sie gegen den Ansturm des Feindes vertheidigt werden konnte. Darauf kehrte das feindliche Heer in seine Lande wieder zurück. Unfern von Samlands östlicher Gränze aber, wo sich die Alle südwärts aus Nadrauen herab mit dem Pregel-Strome vereinigt, ward in Eile eine Burg zur Wehr des Landes erbaut und stark befestigt. Sie wurde Wehlau genannt, vielleicht schon früher der feste Wohnsitz eines Landes-Edlen. Mit starker Kriegsmannschaft besetzt und dem Befehle des Nadrauischen Landesfürsten Tirsko und seines Sohnes Maydelo anvertraut sollte sie vor allem die beiden Flüsse bewachen, an deren Zusammenströmung sie errichtet war und dem Feinde den Eingang nach Nadrauen erschweren [1]).

---

construens, ei nomen imponens Brunsperg, quod mons Brunonis dicitur, et ecclesiam cathedralem Warmiensem in eadem provincia — — instituit.

1) *Dusburg* c. 72. Chron. Oliv. p. 24 nennt den Landesfürsten

Die Vorsicht aber, durch welche das Volk dieses Landes seine Freiheit und Sicherheit hatte schützen wollen, schlug zu seinem Verderben aus; denn kaum hatten sich die einzelnen Heereshaufen in ihre Landschaften zerstreut, als es dem Landmeister und Komthur von Königsberg Burchard von Hornhausen glückte, den Befehlshaber der feindlichen Burg und durch ihn auch seinen Sohn und die Wehrmannschaft der Feste für sich zu gewinnen. Mag es seyn, daß dargebotene Geschenke, glänzende Verheißungen und Hoffnungen auf irdischen Gewinn bei williger Ergebung sie verlockten, oder mag in ihnen selbst das Vertrauen auf ihre Kraft und der Glaube an die mögliche Errettung ihres Landes bald entschwunden seyn und die wankende Seele um so leichter sich den Verlockungen hingegeben haben, oder mag endlich, wie die Chronisten behaupten [1]), das Wort eines beredten und begeisterten christlichen Priesters mit der Kraft der christlichen Lehre ihr Inneres erschüttert und den alten Glauben in ihrer Seele zerstört haben: — sie ließen sich zur Annahme der Taufe bewegen, überlieferten ihre Burg dem Landmeister und begaben sich in den Schutz des Ordens, der ihre Unterwerfung mit freigebiger Hand belohnte.

Kirske. Lucas David B. IV. S. 13, *Schütz* p. 27 nennt die Burg Wetow und erklärt diesen Namen aus dem Preussischen wetow, eine Warte, specula oder eine Landwehre. Der Name Wehlau oder Welowe ist aber ohne Zweifel der ursprüngliche; wenigstens paßt die Endung owe in ihrer Bedeutung nicht zu Schützens Auslegung. Wie Quedenau, Medenau u. a., so war sicherlich auch Wehlau das Besitzthum eines Edlen, vielleicht des Tirsko selbst.

1) Dieses ist wohl das Unwahrscheinlichste. Offenbar decken hier entweder die Chronisten, wie *Dusburg* c. 72, Chron. Oliv. p. 24 u. a. die vom Komthur angewandten Mittel der Verlockung und Verführung absichtlich mit frommen Floskeln zu oder sie gebrauchten solche, um nicht gestehen zu müssen, daß sie selbst nicht wüßten, wie in der Sache verfahren worden war. Der Epitomator Dusburgs läßt wirklich etwas mehr errathen, indem er sagt: Accidit quoddam mirabile, quia divina clementia Tirskonem dictum *tantum terruit* cum suis et cor eius illustravit gratia sua, quod deposito infidelitatis errore conversus est et cum fratribus inimicos fidei impugnavit.

Da beschloß der Komthur von Königsberg, des Volkes Bestürzung über den Verlust der Gränzfeste zu benutzen und sammelte schnell auf Tirsko's Rath aus den über die Verheerung ihres Landes erzürnten Bewohnern Samlands ein ansehnliches Heer. Tirsko, der Wege kundig, führte es unter des Komthurs Befehl, den Bewohnern unvermuthet, in das Gebiet von Wohnsdorf zwischen der Alle und dem Omet, wo die Burg Kapostete, der Wohnsitz eines Edlen lag. Bei des Heeres Stärke wurde sie leicht erstürmt, alles was darin war theils gefangen, theils erschlagen und dann die Feste durch Feuer verwüstet. Nachdem ward das ganze Gebiet mit Raub und Brand durchzogen und eine reiche Beute nach Königsberg zurückgebracht, mit welcher der Komthur den Samländern ihre Theilnahme am Heereszuge lohnte [1]).

Aber das Glück lockte nun weiter. Kein Feind hatte auf diesem Zuge bedeutenden Widerstand geleistet. Daher brach Burchard von Hornhausen bald darauf mit einem neuen Heere in das genannte Gebiet ein. Die Burg Ochtolitten, da wo jetzt das Dorf Auglitten noch den Namen erhält, erlitt den ersten Ansturm; sie wurde gewonnen und aufgebrannt und ihr Heer sammt den Seinen gefangen hinweggeführt. Das Gebiet umher erlag der Plünderung und Verheerung. Da sandten die Edlen aus drei anderen umhergelegenen Burgen, aus Unsatrapis, Gundau und Angeteten, erschreckt durch des Landes Jammer und Verwüstung und verzweifelnd an der Errettung gegen den mächtigeren Feind, eine Botschaft an den Komthur, erboten sich zur Unterwerfung, gelobten die Taufe und stellten Geißeln zur Versicherung ihrer Treue [2]).

So brach der morsche Bau des alten Lebens auch in diesen Theilen Preussens mehr und mehr zusammen; an je-

1) *Dusburg* c. 73. Chron. Oliv. p. 24. Lucas David B. IV. S. 14. *Schütz* p. 27.

2) Vgl. die Quellen der vorigen Note. Ueber die Namen und die Lage der erwähnten Burgen ist im ersten Bande S. 491—492 schon gesprochen.

der Burg ſank ihm eine Stütze und mit jeder verlorenen Stütze ging er dem Untergange näher entgegen. Im Geiſte der Völker fand er keine feſte Haltung mehr. Zwar war man hie und da bemüht, den alten Bau, in welchen man ſich einmal hineingelebt und eingewohnt, noch zu retten und zu vertheidigen und manches große Opfer, rühmlich in ſeinem Sinne, ward hiezu dargebracht; allein es fehlte immer und überall an Plan, an Einheit in That und Geſinnung, an feſter und anhaltender Vereinigung der geſammten Volkskraft. Wie Pomeſanien und Pogeſanien unterworfen wurden, ohne daß das nahe bedrohte Warmien oder Barterland ſich rührte und regte, wie dann der Sturm über Warmien und Natangen erging, ohne daß Samland oder Nadrauen zur Hülfe und Rettung der nachbarlichen Brüder aufſtand und wie zuletzt Samland überwältigt ward, ohne daß zur Zeit der Noth die drei öſtlichen Landſchaften mit ihrer Heeresmacht herbeigeeilt waren, ſo zeigte ſich auch jetzt, da der Orden immer weiter und weiter ins Innere von Nadrauen eindrang, keine Spur einer gemeinſamen Verbindung oder auch nur eines Verſuches zum Widerſtande und zur Rettung des gemeinſamen Ganzen. Mag es ſeyn, daß der Hochmeiſter Poppo von Oſterna, der ſich im Herbſte des Jahres 1255 in Memelburg aufhielt[1]), von dort aus die Schalauer mit Krieg beſchäftigte, um dem Komthur von Königsberg

1) Der Hochmeiſter war im Auguſt und in der erſten Hälfte des September in Livland geweſen, wovon die livländiſchen Schriftſteller nichts wiſſen. Es bezeugt uns dieſes aber eine vom Hochmeiſter ſelbſt ausgeſtellte Urkunde, die in Memelburg am 20. Sept. 1255 gegeben iſt, worin Poppo ſagt: Noverit universitas vestra, quod in reversione itineris nostri, quo a Lyvonia in Prussiam divertimus et venissemus in Memilburg, accessit ad nos frater Girhardus commendator ipsius domus et alii fratres quamplures nobis supplicarunt pro quodam de Sambia nomine Paganle de Wergenow. Unter andern finden wir dort in Begleitung des Hochmeiſters auch Hartmann von Heldrungen. Vgl. Samländ. Handfeſt. p. 214 und Handfeſt. der Samländ. Freien p. 294 im geh. Arch.

ſeine Kämpfe zu erleichtern, ſo würde die Kraft der Nadrauer und Sudauer, feſt vereint und klug verwandt, doch ſicherlich wohl hingereicht haben, dem Feinde aus Samland den nöthigen Widerſtand zu leiſten.

Dem entgegen wurden von dem Orden und für denſelben noch fort und fort Kräfte aufgeboten, bei denen Preuſſens völlige Unterwerfung ſchon auf keine Weiſe mehr im Zweifel ſtehen konnte. Zwar war allerdings das, was der Orden an der Stelle des vertilgten und zertretenen alten Lebens aufrichtete, nichts weniger als auf ſicheren Boden aufgebaut; es ruhete nicht in der Tiefe des Geiſtes, nicht auf der Liebe, Ueberzeugung und in der Erkenntniß des Volkes; es ruhete auf Schrecken und Angſt, auf Furcht und Verzweifelung, auf dem Verderben und Vertilgen alles deſſen, was dem Zwecke und dem Ziele der aufgerichteten Herrſchaft entgegenſtand. Zwar findet ſich noch keine Spur der Bemühung, dem neuen Fortbau dieſer Herrſchaft in Samland eine edlere Grundlage, die der Ueberzeugung und der Belehrung des Volkes von dem Heil und der Kraft, von dem Weſen und der Wahrheit des Evangeliums zu geben, und äußeres Gehorchen und blindes Unterwerfen blieb vorerſt noch das wichtigſte und faſt das einzige Ziel, an welches der Orden alle ſeine Kräfte und ſein ganzes Streben ſetzte. Allein es wurde bei dem allen doch immer ſo viel erreicht, daß der Grundbau des alten Lebens immer mehr zuſammenbrach und die Formen der alten Verhältniſſe mehr und mehr auseinander geriſſen und zerſtört wurden.

Für dieſes Ziel nun ging der Orden mit jedem Jahre weiter. Während im Winter des Jahres 1256 der Komthur von Königsberg mit einem neuen Heerhaufen, zu welchem nun auch ſchon die kaum bezwungene Wehrmannſchaft aus dem Gebiete von Wohnsdorf hinzuzog, in den öſtlichen Theil Natangens einbrach, dort einen edlen Landesherrn, Goducke genannt, der den mit den Natangern (1249) geſchloſſenen Frieden anzunehmen verweigerte, bekämpfte, mit ſeinen zwei Söhnen und vielen andern erſchlug, ſeine Familie gefangen

hinwegführte und das ganze Gebiet ſchwer verwüſtete [1]), langte am Weichſel-Strome der Markgraf von Brandenburg, Otto des Frommen Bruder, ein ſo tapferer und kriegsgeübter, als erfahrener und thätiger Fürſt, auf ſeiner Heerfahrt nach Preuſſen mit zahlreicher Kriegsmannſchaft an. Allein der Winter war ſo weit und die nördlichen Landſchaften, denen der Kampf gelten ſollte, ſo ſtark mit Sümpfen und Moräſten angefüllt, die nur bei harter Kälte gangbar wurden, daß der Markgraf mit Frühlings Anbruch unverrichteter Sache wieder heimziehen mußte [2]).

Bereits aber wurden um dieſe Zeit wieder andere Kräfte für die Sache des Ordens aufgerufen. Seit dem Ende des Jahres 1254 war im Kardinalbiſchof Raynald ein neuer Papſt Alexander der Vierte auf den päpſtlichen Stuhl gekommen. Kaum war das erſte Jahr ſeiner Regierung, in welchem nur einzelne Verordnungen ſeine Zuneigung zu dem Orden kund thaten, vorübergegangen, als er erfreut über die Fortſchritte in der Erweiterung der Kirche im Norden durch die Ritterbrüder des Deutſchen Ordens auch ſeiner Seits die thätige Beihülfe zur Förderung des weiteren Kampfes gegen die Ueberbleibſel des Heidenthums darbot. Es belebte ihn die Hoffnung, daß es ſeiner Zeit beſchieden ſey [3]), die letzten Spuren des Irrglaubens in Preuſſen zu vertilgen und er bewies daher für dieſe Sache einen Eifer und eine Thätigkeit, wie kaum irgend einer ſeiner nächſten Vorgänger. Es ergingen neue Aufforderungen zur Kreuzpredigt für den Heereszug nach Preuſſen an die Priore und Brüder des Prediger-Ordens in Bremen und Magdeburg, Regensburg, Paſſau, Halberſtadt, Brandenburg, Havelberg, Hildesheim und Verden, andere an denſelbigen Orden in Polen, Pommern, Däne-

1) *Dusburg* c. 75. Lucas David B. IV. S. 15.

2) *Dusburg* c. 76 ſetzt die Ankunft des Markgrafen ins J. 1255 und die Handſchriften nebſt Jeroſchin ſtimmen in dieſer Angabe überein. Es kann daher die Anweſenheit deſſelben nur in den Winter 1255—1256 fallen, wie Lucas David B. IV. S. 15 auch annimmt.

3) *Raynald* an. 1256. Nr. 15.

mark, Schweden, Norwegen und Gothland, überall von neuem an das hohe Verdienſt erinnernd, welches in der Ehre des Gekreuzigten zu erringen ſey. In Preuſſen und Kurland ſelbſt forderte der Papſt die Biſchöfe Heidenreich und Heinrich zu friſcher Thätigkeit und zur eifrigſten Beförderung der Glaubensſache auf [1]). Desgleichen erließ er auch noch beſondere Befehle an den Biſchof von Breslau, an den Prior der Predigerbrüder in Kulm und an andere über die Aufnahme der Neubekehrten in den Schooß der Kirche [2]).

Der nächſte Erfolg dieſer Ermunterungen des Papſtes war zwar keine neue größere Kreuzfahrt eines Fürſten; allein es zogen doch, durch die mahnende Predigt des Kreuzes getrieben, fort und fort einzelne Schaaren bekreuzter Krieger und Ritter gegen Preuſſen herbei und auch dieſer beſtändig fortdauernde Zufluß neuer Kräfte hatte für den Orden manche heilſame Folgen. Deshalb erneuerte auch bald darauf der Papſt ſeinen Befehl zur Kreuzpredigt an den Prediger-Orden in der Umgegend von Mainz, hinzufügend, daß man ſolche, die ſchon mit dem Kreuze bezeichnet aus Armuth oder Schwächlichkeit an einer Heerfahrt nach Preuſſen, Livland oder Kurland nicht ſelbſt Theil nehmen könnten, von ihrem Gelübde entbinden möge, ſobald ſie durch eine ihrem Vermögen angemeſſene Hülfsſpende den Orden in ſeiner Sache unterſtützen würden, daß ferner auch ſelbſt ſolche, die wegen Brandſtiftung, wegen Mißhandlungen von Clerikern oder andern geweihten Perſonen in den Bann erklärt werden

1) Regest. Alexand. IV. An. II. epist. 367, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 337. *Raynald* l. c. Das Datum des Briefes an den Orden der Predigermönche iſt: Lateran. V Idus Mart. an. II. (11. März 1256). Der Brief ſpricht beſonders die lebendige Freude und Theilnahme des Papſtes an der Sache in Preuſſen aus.

2) *Baron.* Annal. eccles. an. 1256. Nr. V giebt zwei päpſtliche Schreiben über die Förderung des Bekehrungswerkes an; in dem einen Indulgentias proficiscentibus in succursum Livoniae et Prussiae impertivit; in dem andern giebt der Papſt den obengenannten Perſonen auf, ut quosdam (paganorum) ad fidem venire cupientes reciperent et dominio Casimiri Lansiciae et Cujaviae Ducis adjungerent.

ſollten, der Strafe enthoben werden möchten, ſobald ſie das Kreuz für das Heil der Kirche annehmen würden [1]).

Bei ſolchem beſtändigen Zuwachs neuer Streitkräfte für den Orden waren daher die heidniſchen Preuſſen auch nicht im Stande, den Ordensrittern zu widerſtehen, viel weniger ſie aus den neuen Erwerbungen wieder zu verdrängen. Zwar ſtürmte im Laufe des Jahres 1256 einmal ein bedeutender Haufe heidniſcher Krieger bis an Nadrauens weſtliche Gränze vor, um die Burg Wehlau wieder zu gewinnen; allein der kräftige Widerſtand der Beſatzung ließ den Verſuch ohne allen Erfolg [2]). Mit Benutzung der neuen Streitkräfte aber würde gewiß der Orden ſchon jetzt in ſeinen Eroberungen weiter vorgeſchritten ſeyn, wäre er im Beſitze ſeiner neuen Erwerbungen zur Zeit nicht noch ſo ſehr unſicher geweſen. Allein ſchon jetzt zeigte ſich, wie wenig es dem Orden gelungen war, durch ſein Joch den Geiſt der Samländer gänzlich zu erdrücken. Es brach im Lande ein ſehr gefährlicher Aufſtand aus. Die laſtende Knechtſchaft, welcher der größte Theil der Bewohner des Landes untergeben worden war, hatte die Gemüther mit jedem Tage mehr aufgereizt. Vergebens hatte der Komthur von Königsberg das Mittel verſucht, die Kraft des Volkes in ſeinen Heereszügen auf Nadrauen und Natangen abzuleiten; der Wurm fraß im Her-

1) Die Bulle, datirt: Anagnie XVI Octobr. p. n. an. II. (16 Sept. 1256) befindet ſich in einem Transſumte im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 10. Es heißt darin: Preterea ut prefatum negotium eo magis incrementum prosperitatis optate suscipiat, quo ipsum pluribus remediis contigerit adjuvari presentium vobis auctoritate concedimus, quod illis de predicta provincia, qui ad sollempnem vestram predicationem accesserint viginti dies de injuncta penitentia relaxare ac eorum singulis illuc assumpto propter hoc crucis caractere processuris qui pro incendiis et injectione manuum in Clericos vel alias religiosas personas excommunicationis laqueum incurrerunt absolutionis beneficium impertiri juxta formam Ecclesie valeatis proviso ut passis dampna et injurias satisfaciant competenter.

2) Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 13. Erläut. Preuſſ. B. IV. S. 675.

gen des Volkes nur weiter fort und die Erbitterung steigerte sich immer mehr, je strenger derselbe Komthur auf die Entrichtung der dem Lande auferlegten Geldabgaben hielt, und so entsagte bald der größte Theil der Landschaft dem versprochenen Gehorsam. Aber man dachte hiebei auf weitere Plane. Um mit Kraft dem Schwerte des Ordens entgegen zu treten, hielt man vor allem nothwendig, die Verbindung mit den nördlichen Nachbarvölkern, den erzürnten Feinden der Ritter, wo möglich wieder herzustellen. Während daher ein Theil des Wehrvolkes zur Hut und Vertheidigung des Landes in der Heimat zurückblieb, brach eine ansehnliche Heerschaar auf der Nehring gegen die Memelburg auf, denn sie vorzüglich hinderte den Zuzug der nördlichen befreundeten Völker zur Beihülfe der Samländer. Voraus lief eine bedeutende Anzahl Samländischer Schiffe längs der Ostseeküste, um die Besatzung der Memelburg in Schrecken zu halten und das Landheer bei seiner Ankunft durch ihre Stellung zu decken. Die Schiffe hatten den Memel-Strom bereits besetzt, als das Landheer, vor der Burg angelangt, ohne Verzug auf die Mauern einen wilden Sturm wagte. Der Kampf war äußerst blutig; allein die Ritter widerstanden mit außerordentlicher Tapferkeit. Lange setzten auch die Samländer die theuersten Opfer für den Gewinn der Burg ein; doch es glückte kein Erfolg und da endlich nach stundenlangem Kampfe ihre Streitkraft sehr bedeutend vermindert und ermüdet war, so errichteten sie im Angesicht der Ritter einen großen Scheiterhaufen, verbrannten nach Landessitte die Leichname der im Streite gefallenen Krieger sammt deren Waffen und Rossen, brachten dann die Verwundeten auf die nahen Schiffe und traten auf demselben Wege traurig den Rückzug an.

Kaum aber vernahm Anno von Sangerhausen, der Meister von Livland, durch Burchard von Hornhausen von der Kriegsbewegung in Samland unterrichtet, die Kunde von diesem kühnen Wagnisse der Samländer, als er sofort beschloß, durch einen Kriegszug in ihr Land Rache und Ver-

geltung zu üben. Schnell erließ er an seine Komthure das Kriegsgebot und in kurzem stand eine starke Streitschaar unter seinen Fahnen. An sie schloß sich auch ein Theil der Besatzung der Memelburg an. So zog der Meister die Nehring herab. Doch in der Gegend angelangt, wo sich die schmale Erdzunge zwischen den Gewässern des Meeres und des Haffes erweitert, stieß er plötzlich auf einen starken Verhau, welchen die Samländer vorgeschlagen hatten, um des Feindes Eindringen in ihr Land zu hindern [1]). Er zog sich vom Ufer des Haffes an bis an den Strand der See, aus mächtigen Baumstämmen und Strauchwerk zusammengefügt. Der Meister aber durchbrach den starken Hagen ohne alle Gegenwehr, denn die Samländer ahneten noch keinen Feind. Da sahen sie plötzlich mit Schrecken ihr Land von den ergrimmten feindlichen Schaaren fast ganz überzogen und furchtbar mit Raub und Brand heimgesucht. Viel Volks ward erschlagen. Mittlerweile aber, als die Ordenskrieger um Gut und Beute umher zerstreut waren, sammelte schnell einer der Vornehmsten unter den Samländern einen starken Kriegshaufen und eilte durch die Nehring, ohne Säumen den Ha-

1) Einen solchen Verhau oder Hagen findet man auch sonst häufig, besonders an den Landesgränzen; so unter andern auch in Litthauen; vgl. Alnpeck Reimchron. S. 62; auch auf der Insel Oesel, ebendas. S. 79. Von den Semgallen sagt Alnpeck S. 97:

Sie verhageten die wege
Gros und klein in steter pflege
Die hagene machten sie so gros
Das manchen cristen sint verdros.

Zuweilen scheint ein solcher Hagen eine ziemlich bedeutende Strecke der Landesgränze eingenommen zu haben. So spricht Alnpeck S. 123 von einem Hagen, „der vor das lant was geschlagen". Bei *Wigand Marburg.* kommen diese Verhaue vor unter dem Ausdruck septa vulgariter slege. Sie waren aus Holz, Steinen und Erde zusammengeworfen und hatten den Zweck der in Deutschland gewöhnlichen „Landwehren" — munimenta quae Landwehr dicuntur — Graben und Wälle zur Sicherheit um das Land gezogen; s. Stenzel Geschichte der Kriegsverfass. Deutschlands S. 204.

gen wiederherzustellen. Es gelang, bevor der Feind zurückkehrte; und da nun der Meister zur Rückkehr mit seiner Schaar herankam, erhob sich ein furchtbarer Kampf, denn hier wollten die Samen den Rittern vergelten, was diese in ihrem Lande verübt. Es blieb dem Meister nichts übrig, als unter jedem Opfer sich durch den Feind durchzuschlagen. Es geschah mit schweren Verlusten und mancher Ordensritter blieb im Kampfe [1]). Auch von den Samländern erlag eine bedeutende Zahl; aber die ganze Beute der Ritter fiel wieder in ihre Hände. Und als nun der Meister Anno mit den Seinen auf der Memelburg wieder ankam, ward ein Dankgebet gehalten für die Rettung der Wiederkehrenden, denn selten war ein Ordensheer bisher in solcher Gefahr des Unterganges gewesen.

So war also der Heranzug des Meisters von Livland für Samlands Unterwerfung ohne allen Erfolg geblieben. Um so mehr mußten daher in Preussen nun von neuem alle Kräfte aufgeboten werden, um das abtrünnige Volk in den Gehorsam des Ordens wieder zurückzuführen; und es gelang dieses vorzüglich durch die Beihülfe und den Eifer der vornehmeren Landes-Edlen [2]). Kaum aber war dieser

---

1) Aehnlich erging es späterhin vor einem solchen Hagen in Semgallen dem Landmeister von Livland, Konrad von Mandern; s. Alnpeck S. 97.

2) Ueber die Art, wie diese neue Unterwerfung Samlands gelang, sind wir im Einzelnen gar nicht unterrichtet. Die inländischen Chronisten schweigen überhaupt gänzlich über diesen neuen Abfall des Landes. Nach urkundlichen Quellen aber muß diese Empörung Samlands in die erste Zeit des Jahres 1256 fallen. Es bezeugt dieses nicht bloß eine Urkunde des Bischofs von Samland, der schon zu Ende Juni's d. J. von Samland als einer terra primo et *secundo* subjugata spricht und hiemit eine Empörung andeutet, sondern es wird auch in einer Verschreibung des nachmaligen Landmeisters Gerhard von Hirzberg erwähnt, daß zur Zeit Burchards von Hornhausen ein neuer Abfall Samlands Statt gefunden und daß dieser den Samländischen Edlen Ibuthe mit einer neuen Verleihung beschenkt habe propter fidei promocionem et terre utilitatem, postquam *terra Sambiensis apostaverat et post se-*

Aufſtand im Lande unterdrückt, als der Biſchof Heinrich von Samland, auch jetzt noch weniger um das geiſtige Theil ſeiner Untergebenen, als um den Gewinn von Geld und Gut aus ſeinem Biſthum bekümmert, von Deutſchland aus gegen den Ordens-Convent in Königsberg mit der Forderung auftrat, daß ihm der dritte Theil des Geldes entrichtet werden müſſe, welches der Orden bisher aus Samland erhoben habe, weil ihm ja auch nach päpſtlicher Verordnung der dritte Theil des Landes gebühre. Der Convent ſtellte vor: es ſey ein unbilliges Verlangen, weil ja der Orden nicht allein für ſich, ſondern auch für den Biſchof bedeutende Summen auf den Bau und die Bewehrung der Burg Königsberg, wie nicht minder auch auf des Landes Eroberung verwandt habe. Dem Biſchofe indeſſen genügte dieſes nicht und es wurden daher mit ſeiner und des Landmeiſters Dieterichs von Grüningen Zuſtimmung der Biſchof von Kulm und der Komthur von Königsberg zu Schiedsrichtern in dem Streite ernannt. Sie erkannten, daß der Biſchof ſich mit der Summe von zweihundert Mark begnügen, ſonſt alle weiteren Anforderungen aufgeben, der Orden aber gegen ihn auch keine Anſprüche auf Schadenerſatz für ſeine auf die Burg Königs-

---

eundem subjugacionem et fidei receptionem eiusdem terre. Die erſte Verleihung an den Samländer Ibuthe aber, heißt es hier, ſey geſchehen post primam subjugacionem et fidei susceptionem terre Sambiensis. S. Samländ. Handfeſt. Fol. VII. p. 185. Nach einer bald näher zu berückſichtigenden Urkunde vom 11. März 1258 waltete zwiſchen dem Biſchofe von Samland und dem Orden ein Streit ob de duobus artungis super quemlibet uncum *eorum qui postulaverunt* pro emenda impositis: alſo ein neuer Beweis für einen ſchon vor dem Jahre 1258 geſchehenen Abfall der Samländer; ſ. Samländ. Handfeſt. p. XV. — Den Zug der Samländer auf die Memelburg und den Einfall des Meiſters Anno in Samland beſingt die Reimchronik Alnpecks S. 43—46: die einzige Quelle über dieſe Ereigniſſe. Leider iſt vor dem Anfange der Erzählung eine Lücke, die uns den Zuſammenhang entreißt. Aber auch nach dieſem Reimchroniſten können die erwähnten Ereigniſſe nur in die erſte Zeit des J. 1256 fallen. Anno wird ausdrücklich von ihm noch Meiſter von Livland genannt.

berg und auf das Land verwandten Kosten erheben solle, und Bischof Heinrich genehmigte diese Entscheidung [1]).

Mittlerweile entspannen sich wieder neue Mißhelligkeiten mit dem Herzoge Kasimir von Cujavien. Zwar schien durch den letzten Vertrag mit diesem Fürsten, nach welchem er auf

---

1) Das Original dieser Urkunde, worin der Bischof Heinrich selbst die schiedsrichterliche Entscheidung bekannt macht, im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3. Sie ist in mancher Hinsicht wichtig. Ihr Datum: apud Vrankevort in festo apost. Petri et Pauli an. dni 1256 beweiset zunächst, daß sich der Bischof damals (29. Juni) noch nicht in Preussen befand. Sie giebt ferner den erwähnten Beweis von dem Aufstande in Samland im J. 1256. Sie zeigt uns, daß um diese Zeit auch Dieterich von Grüningen als „preceptor Allemanie et Pruscie" in Preussen war, weshalb hier Burchard von Hornhausen auch nicht Vice-Landmeister, sondern bloß Commendator und frater B. de Hornhusen genannt wird. Auch sein an der Urkunde befindliches Siegel hat die einfache Umschrift: S. Fratris Borchardi de Hornhusen. Ausdrücklich wird in der Urkunde Dieterich von Grüningen in Beziehung auf Preussen preceptor superior genannt. Außerdem führt die Urkunde einen A. Preceptor in Livonia an; es kann also um diese Zeit weder Eberhard von Sayn, noch Ludwig von Queden Landmeister von Livland gewesen seyn, und ohne Zweifel ist dieser A. kein anderer als Anno de Sangerhausen, der das Landmeister-Amt einige Jahre verwaltete. Könnte man sich auf die Richtigkeit des Abdruckes der Urkunde bei *Dogiel* T. V. Nr. XXVIII verlassen, wo ein Anno schon im December 1254 als Meister von Livland genannt ist, so müßte dieser Anno von Sangerhausen sein Amt in Livland schon früher angetreten haben. Dieses wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß Alnpeck S. 51 dem Meister Anno eine Verwaltungszeit von drei Jahren zuschreibt. Daß Ludwig von Queden im J. 1256 Landmeister von Livland gewesen sey, kann aus der Urkunde bei Arndt B. II. S. 54—55, die man gewöhnlich als Belag anführt, nicht erwiesen werden, denn er wird darin nicht nur keineswegs Landmeister von Livland genannt (er heißt dort bloß Magister Ludowicus), sondern es liegen auch selbst in den Worten: dilectos Magistrum Ludowicum, *Praeceptorem* et Fratres etc. in Rigensi dioecesi commorantes manche Gründe, einen andern Landmeister von Livland anzunehmen; und dieser war kein anderer als Anno von Sangerhausen, den wir als solchen auch in einer Urkunde in Wigands Geschichte von Corvey B. I. Abth. II. S. 206 finden. Vgl. damit *Schubert* de Gubernat. Prussiae p. 23 und 44.

Galindien und Polexien verzichtet, dagegen die Hälfte des Löbauer Landes erhalten hatte, aller Zwiſt beſeitigt zu ſeyn; zwar hatte ferner auch der Hochmeiſter Poppo von Oſterna in einem Streite des Herzogs Suantepolc von Pommern mit den Fürſten von Polen wegen des Beſitzes der Burg Nakel als Vermittler allen Fleiß aufgewandt, um unter den nachbarlichen Fürſten Friede und Ruhe aufrecht zu erhalten [1]). Allein Herzog Kaſimir trieb bald ſeine Anſprüche gegen den Orden noch weiter. Er ſchlug denſelben Weg ein, den er vor einigen Jahren ſchon betreten hatte und auf welchem er wirklich auch zum Ziele gelangt war. Wie er damals Anſprüche auf einen Theil von Löbau erhoben, ſo behauptete er ſolche jetzt auf das nachbarliche Land Saſſen oder wenigſtens auf einen Theil deſſelben [2]), und wie er ſich damals durch einen Bericht an den Papſt Innocenz die Gebiete Galindiens und Polexiens zu erwerben gewußt, ſo meldete er jetzt dem Papſte Alexander: Es ſey wiederum ein heidniſches Völklein, die Jentuoſen oder Jazvingen, bereit, freiwillig das Chriſtenthum zu bekennen; es liege nahe an ſeines Landes Gränzen und wünſche ſeiner Herrſchaft ſich zu untergeben. Sich berufend auf das Beiſpiel und auf die Erklärung Innocenz des Vierten, daß er diejenigen nachbarlichen Heidenvölker, welche freiwillig, ohne durch Kampf und Schwert geſchreckt zu ſeyn, ſich dem Glauben zuwenden und ſeinem Gebote unterwerfen wollten, unbedenklich aufnehmen und be-

1) *Boguphal* p. 68. *Dlugoss.* p. 742. Beide wiſſen aber aus dem frater Poppo crucifer de domo Theutonica, wie ihn erſterer bezeichnet, nicht klug zu werden. Während jener vieles von einer Blutsverwandtſchaft Poppo's mit Herzog Przemisl von Polen zu erzählen weiß, dann aber ganz offen geſteht: Poppo de quo genere fuit, apud nos non habetur, macht ihn *Dlugloss*, der freilich den Hochmeiſter Poppo von Oſterna ſchon im J. 1241 hat begraben laſſen, — p. 681 —, zu einem Polen, aus Krakau, qui Ordinem Cruciferorum assumpserat! Chron. Oliv. p. 25.

2) Dieſes weiſet die Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXX aus, denn die terra, quae Sausin vulgariter nuncupatur, iſt kein anderes Land als Saſſen, das Nachbarland von Löbau.

schützen und vertheidigen könne, indem es den Rittern des Deutschen Ordens in diesen Gegenden nur zugestanden sey, solche Völker, die sie durch Krieg und Gewalt unterjochten, ihrer Herrschaft zuzueignen, bat der Herzog den Papst um die Erlaubniß, bei diesem neuen Volke nach dem vorigen Beispiele verfahren zu dürfen. Der Papst ertheilte ihm solche und zwar nicht bloß in Beziehung auf dieses Volk allein, sondern auch auf alle andern Heiden, die sich freiwillig zum Glauben bekennen würden [1]). Hiemit aber schien dem Orden jener Vertrag gebrochen, den er mit dem Herzoge über die Abtretung der einen Hälfte von Löbau und über die Verzichtleistung auf Galindien und Polexien geschlossen, denn dieses Volk der Jazvingen hatte seinen Wohnsitz in dem letztern Lande und war also dadurch schon dem Orden unterthan [2]). Die Folge war, daß die Ritter nicht bloß die Abtretung des südlichen Theiles von Löbau verweigerten [3]), sondern auch in jene ihnen zugesprochenen Lande bewaffnet eindrangen, um deren Besitz zu behaupten [4]). Der Schrecken der Ordenswaffen mochte manche bewogen haben, sich zur Rettung in den Schooß der Kirche zu flüchten und in der

1) Dieses Schreiben des Papstes bei *Raynald* an. 1256 Nr. 14 ist datirt: Anagnie Idus Julii an. II (15. Juli 1256). Es heißt ausdrücklich: Ipsius ducis supplicationibus inclinati mandamus, quatenus dictos paganos et quoscunque alios sponte ad eandem fidem redire volentes contra quoscunque autoritate nostra manuteneatis et defendatis. Vgl. *Baronii* Annal. an. 1257. Nr. VIII.

2) Die Jentuosi, wie das erwähnte päpstliche Schreiben sie nennt, sind keine andern als die Jazvingen, die alten Jazygen. Ueber die große Veränderlichkeit ihres Namens bei den Chronisten und in Urkunden dieser Zeit vgl. *Hennig* Commentat. de rebus Jazygum, wo zugleich auch über ihre Wohnsitze die nöthigen Nachweisungen zu finden sind. S. B. I. S. 359.

3) Dieses geht nicht bloß aus der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXX. p. 27, sondern auch aus einer späteren Urkunde vom J. 1263 im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 7 hervor. Vergl. die ausgehobene Stelle bei *Hennig* l. c. p. 28.

4) *Baronii* Annal. l. c. und die erwähnte Urkunde vom J. 1263.

Taufe Schonung vor dem Feinde zu ſuchen. Darüber indeß brachte Herzog Kaſimir eine neue Anklage vor den Papſt, den Orden beſchuldigend, daß er mit Waffen und Gewalt die Bewohner des Landes zum Chriſtenthum gezwungen habe, wiewohl er vorgebe, daß ſie freiwillig ſich bekehrt hätten, um ſich in ſolcher Weiſe das Land zuzueignen. Und weil nun früher ſchon der Abt von Mezano als päpſtlicher Legat dem Orden mit dem Banne gedroht, ſofern er es unternehme, ſich den Beſitz dieſer Länder mit Gewalt der Waffen zu erringen, ſo erging vom Herzog an den Papſt zugleich die Bitte, dieſe Strafe mit ſeinem eigenen Ausſpruche zu beſtätigen, und Alexander ertheilte den beiden Prioren des Prediger-Ordens zu Kulm und Elbing und dem Guardian der Minoriten zu Thorn nicht bloß den Auftrag, die Anklage gegen den Orden genau zu unterſuchen und darüber Bericht zu geben, ſondern zugleich auch die Weiſung, der Verwegenheit der Ordensritter Gränze zu ſetzen, ſie zur Zurückgabe des dem Herzoge mit Unrecht entriſſenen Landes ernſtlich anzuhalten [1]) und bis dieſe erfolgt ſey und dem Herzoge vollkommen Genüge geſchehe, über die Aufrechthaltung der Bannſtrafe ſtreng zu wachen [2]).

So weit war der Streit gediehen, als im Frühling des Jahres 1257 eine Veränderung in der Verwalterſchaft Preuſſens Statt fand. Noch bevor der Hochmeiſter und der Land-

1) *Baron.* l. c. giebt uns dieſe Nachricht und dadurch zugleich auch näheren Aufſchluß über die Worte der Urkunde bei *Hennig* l. c. p. 41: Nunc vero idem dux sicut intelleximus a dicta compositione recedens (nämlich vom Vertrage vom J. 1255) litteras gravaminis super dicta sententia, Religiosis viris de Elbingo et Culmine Prioribus ordinis predicatorum et Gardiano fratrum Minorum in Thorun, Culmensis dyocesis scribi a sede apostolica procuravit. Wir ſehen hieraus, daß Kaſimir ſelbſt dieſen Auftrag beim Papſte veranlaßt hatte.

2) Regest. Alexand. IV. an. III. epist. 4., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 338. Das Datum iſt: Laterani Nonis Januar. an. III. Es heißt ausdrücklich: Sicut ex parte ipsius Ducis nobis humiliter supplicatum, ut eamdem sententiam (excommunicationis) robur faceremus firmitatis debitum obtinere.

meiſter Dieterich von Grüningen das Land wieder verließen, erkannten ſie für zweckmäßig, den bisherigen ſtellvertretenden Landmeiſter von Hornhauſen, deſſen Verwalterſchaft ohnedieß während Dieterichs Anweſenheit eingeſtellt geweſen war, zum Landmeiſter von Livland zu ernennen, wo bis jetzt noch Anno von Sangerhauſen das Amt verwaltet hatte [1]). Die Verwaltung Preuſſens aber ward in Stellvertretung Dieterichs von Grüningen, der noch fortwährend die eigentliche Würde des Landmeiſters von Preuſſen bekleidete, dem bisherigen Komthur der Memelburg Graf Gerhard von Hirzberg übertragen [2]). Aus einem alten Geſchlechte entſproſſen, welches ſchon zur Zeit Heinrichs des Löwen [3]) in Baiern blühete, ein Bruder des Grafen Siegfried von Witgenſtein [4]), hatte

1) Wir finden ihn in einer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11 noch am 25. April 1256 im Amte, woraus abermals erhellt, daß Eberhard von Sayn um dieſe Zeit nicht Landmeiſter von Livland ſeyn konnte. Burchard von Hornhauſen kommt ſchon am 18. April 1257 als Landmeiſter von Livland vor, nach einer Urkunde in d. Handfeſt. des Biſth. Samland p. VII; er befand ſich aber um dieſe Zeit und auch ſpäter noch fortwährend in Preuſſen. *Dreger* Nr. 289. p. 399. Während er jedoch in dieſer Urkunde ſchon den gewöhnlichen Titel: Magister Livonie führt (*Dreger* l. c. hat unrichtig Richardus ſtatt Burchardus), könnte es auffallen, daß er in einer andern Urkunde vom 27. Juli 1258 (im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 6) frater Burchardus de Hornhusen Provincialis commendator domus s. Marie Theuton. in Lyvonia et Curonia genannt wird, zumal da auch auf ſeinem an dieſer Urkunde befindlichen Siegel die Umſchrift ſteht: S. Commendatoris domus theuton. in Livonia. Allein wir ſehen hieraus nur, daß auch hier noch der Titel Commendator in Livonia für gleichbedeutend mit Praeceptor in Livonia gebraucht wurde. Uebrigens befand ſich Burchard damals zu Memelburg. Unrichtig ſetzt das Verzeichniß bei *Bray* Essai crit. T. I. p. 324 ſeine Meiſterwahl erſt ins J. 1261.

2) Komthur der Memelburg war Gerhard ſchon im J. 1255. Der Hochmeiſter nennt ihn in einer Urkunde von dieſem Jahre ſelbſt als ſolchen. Samländ. Handfeſt. p. 214. In der eben erwähnten Urk. vom 27. Juli 1258 wird unter den Zeugen als ſein Nachfolger Bernardus Commendator de Mimelemburg genannt.

3) *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 425. 467. 595.

4) *Guden.* Cod. diplom. T. I. p. 144. *Lang* Regest. Boica T.

ſich Graf Gerhard als Ordensbruder ſchon längſt das beſondere Vertrauen des Hochmeiſters erworben und ſchon ſein bisheriges Amt als Komthur der ſo äußerſt wichtigen Memelburg war hievon Beweis. Aber nicht ohne beſondere Abſicht hatte ihn gerade jetzt der Hochmeiſter zum Verweſer des Landes erkoren, denn ſeine menſchenfreundliche und milde Geſinnung, ſeine Nachſicht und Schonung gegen die Neubekehrten, ſeine Frömmigkeit und Aufrichtigkeit wie im Denken ſo im Handeln[1]) waren allerdings wohl am meiſten geeignet, ſo manche Erbitterung zu dämpfen, ſo manchen Groll zu mäßigen und ſo manche Gährung zu erſticken, die noch in vielen Gemüthern in den neuerworbenen Gebieten herrſchten. Deshalb nahm Gerhard auch meiſt ſeinen Wohnſitz auf der Burg Königsberg.

Schon durch die Zeit ſeiner Wahl trat dieſer neue Landmeiſter mitten in den Streit mit dem Herzoge von Cujavien hinein. Sobald daher jener päpſtliche Befehl an die beiden Prioren zu Kulm und Elbing angelangt war, übergab Gerhard den beiden Biſchöfen von Samland und Leßlau eine Gegenerklärung, worin er im Namen ſeines Ordens an den Römiſchen Stuhl appellirte und deſſen Schutz in Anſpruch nahm[2]). Es ging aus allem hervor, daß der Papſt von

II. p. 304. 407. Dettert Verſuch e. Geſch. der Burggraf. von Nürnb. B. II. S. 83. Hennig zu Lucas David B. III. S. 135. Vgl. Baczko Annal. des Königr. Preuſſ. Jahrg. 1793. H. II. S. 126 ff. Chron. August. ap. *Freher* Scr. rer. Germ. p. 380. Auch um dieſe Zeit blühete das Geſchlecht in Baiern noch; ſ. *Staindelii* Chron. ap. *Oefele* Script. rer. Boicar. T. I. p. 503. 589. Der Name Gerhard war in dieſer Familie ſehr gewöhnlich.

1) Ueberall wird Gerhards Character gerühmt; *Dusburg* c. 77. Lucas David B. IV. S. 17 fand ſein Lob auch in andern Geſchichtſchreibern ausgeſprochen.

2) Das Original dieſer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 4., gedruckt in *Hennig* Comment. de rebus Jazygum p. 40. Es iſt ausgeſtellt am 14. Mai 1257 und ſchließt mit den Worten: Coram vobis sedem apostolicam appellamus, nos et nostra subjicientes protectioni sedis eiusdem, quam appellationem vestrorum sigillorum instanter petimus roborari.

dem ganzen Verlaufe des Streites zu wenig unterrichtet gewesen war; es war auch kaum zu bezweifeln, daß Alexander, näher unterrichtet, sich für das Recht des Ordens entscheiden werde. Deshalb ging Herzog Kasimir auch gerne in den Gedanken ein, die streitigen Verhältnisse durch eine mündliche Verhandlung auszugleichen. Es ward also ein Verhandlungstag auf den vierten August 1257 festgestellt und es erschienen außer dem Herzoge und dem Landmeister auch Heinrich von Meerwitz, Komthur des Kulmischen Gebietes, Hartmud von Kronenberg, Komthur von Thorn, Hartmud von Grumbach und mehre andere vornehmere Ordensritter. Nach manchen Verhandlungen kam es bald zu einem freundlichen Verhältnisse über alle obwaltenden Streitpunkte. Herzog Kasimir versprach unter hinlänglicher Bürgschaft, forthin auf kein Landgebiet des Ordens, welches dieser zur Zeit besitze oder inskünftige durch Krieg erobern oder auf einem andern gerechten Wege erlangen werde, irgend wieder Ansprüche zu erheben, vielmehr den Ordensrittern in allem, was zu des Friedens Erhaltung diene, sich stets mit Eifer förderlich zu beweisen. Dagegen stellten die Ordensritter den früheren Vertrag in Betreff des Löbauischen Landes in neue Kraft und Gültigkeit, während der Herzog auf seine Anforderung in Rücksicht des Gebietes von Sassen gänzlich Verzicht leistete. Endlich trat der Orden dem Herzoge für die Summe von sechzig Mark auch das Dorf Orlau bei Neu-Leßlau ab, welches früher Herzog Konrad von Masovien dem Orden als Schenkung überwiesen [1]). Gewiß aber sah der Orden nicht ohne Besorgniß die Flußgränze der Drewenz durch den Nachbar überschritten und des Herzogs Gebiet wie in das seinige hineingeschoben, wo keine natürliche Gränze die beiderseitigen Besitzungen mehr trennte. Daher war es dem Orden wohl höchst erwünscht, als noch in dem

1) Dieser Vertrag bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXX. p. 27 ist ausgestellt zu Alt-Leßlau am 4. Aug. 1257. Die päpstliche Bestätigung Alexanders IV, welche Baczko B. I. S. 306 auf diesen Vergleich bezieht, betrifft vielmehr den Vertrag vom Jahre 1255.

nämlichen Jahre Herzog Kaſimir den frommen Gedanken ausführte, die ſoeben neuerworbene Hälfte des Löbauer Landes zum Heile ſeiner und ſeiner Kinder Seelen und für eine täglich für ſeine verſtorbene Gemahlin Conſtantia zu haltende Seelenmeſſe der Kirche zu Kulmſee mit ſeiner Söhne Bewilligung zu ſchenken [1]), denn ſomit trat der Herzog nun freiwillig wieder aus dem Ordensgebiete zurück. Nicht minder erwünſcht war es ferner, daß auch der Herzog Semovit von Maſovien, Kaſimirs Bruder, deſſen Gebiet die Ordensritter verletzt hatten, um einige dorthin geflüchtete Ueberläufer zurückzubringen, ſich nicht bloß mit dem Orden auf jenem Verhandlungstage völlig wieder ausſöhnte, ſondern dem Vertrage ſeines Bruders auch in allen Punkten beitrat [2]).

Endlich gleichen ſich bei Gerhards von Hirzberz eifrigem Streben, alles was den Frieden mit den Nachbarlanden ſtörte, ſo viel als möglich zu beſeitigen, auch die ſtreitigen Verhältniſſe aus, in welchen der Orden ſeit Jahren ſchon mit dem Biſchofe von Ploczk lebte. Es iſt erinnerlich, daß bei des Ordens Eintritt ins Kulmerland der Biſchof Günther von Ploczk ihm alle Beſitzungen ſeines Biſthums in dieſem Lande geſchenkt hatte, nur mit dem Vorbehalt, daß kirchliche Weihungen oder ſonſt kirchliche Handlungen nur vom Biſthum zu Ploczk aus verrichtet werden ſollten [3]). So lange nun

1) Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXXII. p. 28. Acta Boruss. B. III. S. 141. Nicht ohne Nachdruck ſagt Kaſimir in dieſer Urkunde von der Hälfte des Löbauer Landes „quae nostra fuit“. Obgleich er ferner ſehr beſtimmt hinzufügt, die Schenkung ſey von ihm geſchehen nulla cogente necessitate, imo spontanea voluntate, ſo liegt doch der Gedanke ſehr nahe, daß der Orden durch mittelbare fromme Einflüſterungen bei dem Herzoge die Schenkung vielleicht veranlaßt haben mochte.

2) Das Original dieſer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVII. Nr. 13. Urſache zum Zwiſte hatte der Umſtand gegeben, quod aliqui de fratribus ordinis cum prutenis sibi subjectis requirentes suos profugos, filios videlicet Letaudi terram nostram hostiliter intraverunt sub vexillo. Der friedliche Herzog indeſſen erließ dem Orden den dafür zu leiſtenden Schadenerſatz. Uebrigens iſt auch dieſe Urkunde ausgeſtellt zu Alt-Leßlau am 4. Auguſt 1257.

3) S. B. II. S. 203.

dieſer Biſchof, der hohe Freund des Ordens, das biſchöfliche Amt verwaltet, war ein Streit kaum möglich geweſen. Als indeſſen der Biſchof Andreas den Biſchofsſtab von Ploczk erhielt, erhoben ſich bald mancherlei Mißhelligkeiten über den Zehnten, über einzelne Beſitzungen, über verſchiedene Rechte, über die weltliche Gerichtsbarkeit und manches andere der Art in Beziehung auf jene geſchenkten Güter im Kulmerlande [1]). Es trat jedoch eine Vermittlung ein; der Streit ward ausgeglichen und ein Vertrag geſchloſſen, den beide Theile genehmigten. Nach Verlauf einiger Zeit indeſſen weigerte ſich der Orden dieſen Vertrag forthin aufrecht zu erhalten und der Biſchof Andreas kam hierüber klagbar bei dem Römiſchen Hofe ein. Der Papſt Alexander erließ daher im Jahre 1256 an den Biſchof von Cujavien und an den Prior der Prediger-Mönche zu Kulm den Befehl, den Orden mit nachdrücklichem Ernſte zur Beobachtung des von ihm ſelbſt genehmigten Vergleiches anzuhalten und nöthigen Falls dazu auch mit dem kirchlichen Banne zu zwingen [2]). Dieſe entſchiedene Sprache des Papſtes blieb nicht ohne Wirkung auf die Gebietiger des Ordens und ſowohl der Landmeiſter, als der Ordensmarſchall Heinrich Botel, der Landkomthur von Kulm und mehre andere erſchienen im November des Jahres 1257 in dem Dorfe Parchan im Biſthum Leßlau zu einer Verhandlung mit dem Biſchofe von Ploczk. Der Bi-

1) Wie Streit über manches Einzelne hatte entſtehen können, iſt freilich dunkel; ſo hatte z. B. der Biſchof Günther dem Orden auch geſchenkt *omnes* decimas et ecclesias et earum patronatum cum omni iure ac libertate quod ibidem habemus vel habere possemus und doch entſtand auch hierüber Zwiſt.

2) Die einzige Quelle hierüber iſt eine Bulle des Papſtes an den Biſchof von Cujavien, den Prior der Prediger-Mönche zu Kulm und an den Scholaſticus von Leßlau, datirt: Anagnie XV Calend. Aug. p. n. an. II. (18 Juli 1256) im Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 9. Es heißt darin: Magister et fratres compositionem eandem contra iustitiam renuunt observare. Dieſen Vertrag ſelbſt aber haben wir nicht mehr.

ſchof Wolimir von Leßlau trat als Vermittler ein. Der Landmeiſter Gerhard legte dem Biſchofe Andreas den Schenkungsbrief des Biſchofs Günther vor; dieſer genehmigte ihn nicht nur, beſonders in Rückſicht der Zehntenerhebung, welche dem Orden darin zuerkannt war, ſondern er überließ dieſem auch noch den Theil des Zehnten, auf welchen er bisher nach beſtehender Gewohnheit Anſpruch gehabt hatte und verzichtete von jetzt an auf alle Anforderungen und Anrechte, die er bisher gegen den Orden erheben zu können geglaubt hatte. Als Erſatz hiefür überwies ihm der Landmeiſter ein Erbgut in der Nähe vom Kulmſee und eine Beſitzung im Löbauer Lande an der Gränze Maſoviens, die ſich der Biſchof nach Belieben auswählen ſollte. So ward am neunzehnten November 1257 auch dieſer Streit völlig beigelegt [1]).

Für den Orden war es unverkennbar von äußerſter Wichtigkeit, die nachbarlichen Herzoge auf dieſe Weiſe ſowohl im Oſten als im Weſten der Maſoviſchen Gränze aus ſeinem Gebiete zurückgewieſen zu ſehen. Aber nicht minder wichtig war es nun auch, den ganzen Beſtandtheil ſeiner Beſitzungen in Preuſſen ſich kraft höherer Beſtätigungen von neuem verſichern und befeſtigen zu laſſen, denn nach ſolchen Vorfällen ſchien dieß doppelt nothwendig. Man wirkte daher nicht bloß beim Papſte noch in dieſem Jahre eine Bulle aus,

1) Das Original dieſes Vertrages befindet ſich im geh. Arch. Schiebl. LXXV. Nr. 2, abgedruckt bei *Dreger* Nr. 299. p. 411, wo aber außer manchen andern Fehlern ſtatt Badla — Radla und ſtatt Luberne — Lubevie zu leſen iſt; auch heißt der Landkomthur von Kulm nicht Henricus de Mornys, ſondern Henricus de Merwix. Außerdem beſitzen wir im geh. Arch. Schiebl. LXXVI. Nr. 4 von dieſer Urkunde auch noch ein Vidimus des Biſchofs Wolimir von Leßlau, ausgeſtellt proximo sabbato ante dominicam Reminiscere 1258, gedruckt in den Actis Boruss. B. III. S. 261—268, aber ſehr fehlerhaft, ſelbſt im Namen des Biſchofs und im Datum. Baczko B. I. S. 306. — Das Erbgut, welches der Biſchof von Ploczk im Kulmerlande erhielt, ſcheint die heutige Beſitzung Archidiakonka nahe am Kulmſee geweſen zu ſeyn. Außerdem verſprach ihm der Orden ducentos Mansos in terra Lubevie Mazovie finibus contiguos.

in welcher dieser die alte Schenkung des Kulmerlandes bestätigend zugleich auch alle neuen und künftigen Erwerbungen des Ordens in seinen und der Kirche Schutz nahm und für des Römischen Stuhles Eigenthum erklärte [1]), sondern man ersuchte auch den neuen Römischen König Richard von Cornwall um eine Bestätigung theils aller Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten des Ordens, theils auch aller jetzigen Besitzungen desselben, selbst auch solcher, die er inskünftige noch erwerben könne [2]).

Pergamente indessen, auch von Königen und Päpsten dargereicht, konnten freilich unmöglich genügen, den Orden im Besitze seiner weiten Eroberungen in jeder Weise ganz sicher zu stellen. Ueberblickte man die große Gränzlinie, die von dem Weichsel-Ufer bis an Litthauens Gränzen zu vertheidigen war; überfah man die Ausdehnung der unterworfenen Landschaften von der Gränze Pommerns an bis nach Nadrauen und gegen Sudauen hin; erwog man hiebei die Stimmung und den Geist, der sich noch hie und da, wie vor kurzem erst in Samland in dem bezwungenen Volke kund gethan; überdachte man die Gefahren, welche dem Orden drohten, sobald auch nur in einigen Landschaften die Völker sich verständigten und dem Gehorsam wieder entsagten; überschätzte man die bedeutenden Verluste, welche der Orden selbst auch nur allein an seinen in den Kämpfen gefallenen Ordensbrüdern erlitten hatte [3]), und hielt man nun

1) Die Bulle in Regest. Alexandr. IV. an. III. epist. 732, im Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 40; ein Transsumt vom Bischofe Johann von Kulm und Gerhard von Pomesanien vom J. 1421; ein anderes Nr. 41 vom J. 1414 vom Bischofe Johann von Pomesanien; ein drittes Nr. 42 vom J. 1419 vom Bisch. Gerhard von Pomesanien. Gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXXI. p. 27. *Dreger* Nr. 296.

2) Das Privilegium steht im Histor. Diplom. Unterricht und Deduction der Ballei Hessen Beil. Nr. 9; auch in *Gercken* Cod. diplomat. Brandenb. T. VII. p. 106. Es ist ausgestellt am 28. Novemb. 1257. Vgl. Gebauer Richards Leben, Urkunde Nr. 18. p. 362.

3) In einer Bulle vom 8. Aug. 1257 (geh. Arch. Schiebl. IV.

mit dem allen die geringen Kräfte zuſammen, welche der Orden aufzubieten hatte und auf die er ſicher rechnen konnte: ſo ſchien jetzt allerdings wohl nichts nothwendiger, als Mittel jeglicher Art zu ergreifen, um die Streitmacht ſo ſtark und ſo ſchnell als möglich zu vermehren.

Der Papſt wurde von neuem in Bewegung geſetzt. Es ward auf ſeinen Befehl abermals in Deutſchland für Preuſſen das Kreuz gepredigt und um dieſe Predigten für den Orden noch erfolgreicher zu machen, erhielt der Provinzial-Prior des Prediger-Ordens in Deutſchland vom Papſte die Weiſung, das Kreuz zum Heereszuge nach Preuſſen vorzugsweiſe durch diejenigen Brüder ſeines Ordens verkündigen zu laſſen, welche der Hochmeiſter und die Ritterbrüder ſelbſt als die geſchickteſten dazu auserleſen würden [1]). Da jedoch ein Kreuzzug auch bei dem glücklichſten Erfolge immer nur eine bald vorübergehende Hülfe war, ſo ging der Wunſch der Ordensgebietiger und mit dieſem auch das Bemühen des Papſtes vorzüglich darauf hin, den Orden ſelbſt in der Zahl ſeiner Glieder aufs möglichſte zu verſtärken, und hiezu wurden nun vom päpſtlichen Hofe aus alle erdenkliche Mittel aufgeboten. Zuerſt erleichterte man überhaupt den Eintritt in den Orden; auf des Meiſters Bitte erlaubte der Papſt, daß Cleriker und Laien, ſobald ſie nur freie Menſchen ſeyen, in den Orden ſogleich und ohne die in den Or-

Nr. 51) ſagt hierüber der Papſt: Pro fidei negotio in Lyvonie et Pruscie partibus ad dei gloriam magnifice promovendo dilecti filii et fratres Hospitalis S. M. Th. a longis retro temporibus corpus et animam constanter et intrepide posuerunt, ita quod fere Quingenti ex eis iam, prout accepimus, manibus infidelium crudeliter sunt occisi.

1) Das Original der Bulle, datirt: Viterb. V. Cal. Julii p. n. an. III. (27. Jun. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 32. Der Papſt fügte noch die Ermahnung hinzu: Predicationem ipsam cum omni diligentia facias exerceri, proviso quod pro negotio ipso facilius et felicius promovendo predicti fratres ordinis tui donec eidem predicationi vacaverint, nulli alii Priori vel fratri de ordine ipso quam tibi et generali Magistro eiusdem ordinis obedire ac intendere teneantur.

densgeſetzen bisher beſtimmte Probezeit aufgenommen werden könnten, zugleich aber mit der Verordnung, daß es dem einmal aufgenommenen Ordensbruder unter keinem Vorwande je geſtattet werde, das Ordenskleid wieder abzulegen und in das Weltleben oder in einen andern Orden zurückzutreten [1]). Der Papſt ſchärfte dieſe Verordnung auch noch dadurch, daß er an alle Prälaten der chriſtlichen Kirche den Befehl ergehen ließ, im Falle ein Deutſcher Ordensbruder ohne des Meiſters Willen den Orden verlaſſe und von jemanden aufgenommen werde, ſowohl den erſtern als den letztern mit dem Kirchenbanne zu beſtrafen [2]). Ferner erließ er eine Bulle, nach welcher alle diejenigen, die wegen ihrer großen Anhänglichkeit gegen Kaiſer Friederich oder gegen deſſen Söhne Konrad und Manfred oder auch aus irgend einer andern Urſache mit Amtsentſetzung, Interdict oder Bann beſtraft worden, durch die Geiſtlichen des Ordens von der Strafe losgeſprochen werden könnten, ſofern ſie in den Deutſchen Orden treten wür-

1) Die Bulle hierüber, datirt: Viterb. V Cal. Aug. p. n. an. III (28. Juli 1257), im Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 39, im groß. Privilegienbuche p. 43 und 64, gedruckt bei *Duellius* Histor. ord. Teut. selecta Privileg. Nr. VII. Sie iſt an den Meiſter und an die Ordensbrüder in Deutſchland gerichtet. Als Urſache zu dieſer wichtigen Beſtimmung giebt der Papſt an: Nonnulli ex fratribus vestri ordinis in terra sancta ac Livonie et Prussie partibus pro defensione catholice fidei manibus infidelium prout accepimus crudeliter sunt occisi, unde fit quod idem ordo plurimum indigere dinoscitur, ut de novellis fratribus restauretur. Dann heißt es: Indulgemus, ut clericos seu laycos liberos et absolutos, qui relicta vanitate seculi vestro sacro collegio desiderant aggregari et propter devocionis sue fervorem petiunt humiliter et instanter a vobis statim recipi et sine dilatione habitum vestrum sibi dari, libere prout in ordine vestro fuit hactenus observatum in fratres recipere valeatis. An den Landmeiſter und die Ordensbrüder in Preuſſen gerichtet befinden ſich zwei Originale der Bulle im geh. Archiv Schiebl. IV. Nr. 43. 54. Das Datum iſt hier: IV Non. Aug. (2. Auguſt).

2) Original der Bulle, datirt: Viterby XIII Idus Cal. Septemb. p. n. an. III. (20 Aug. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 58; im groß. Privilegienbuche p. 70.

den [1]). Sonach ſtand es jedem mit dem Banne Beladenen frei, ſich durch die Annahme des Ordensmantels der kirchlichen Strafe zu entwinden [2]), und bei der Menge derer, die während des langen Streites der Päpſte mit dem Hauſe der Hohenſtaufen jenes Loos getroffen, konnte ein bedeutender Erfolg für den Orden wohl kaum fehlen. Der Papſt hatte ferner auch ſchon ſolchen, die vor dem Eintritte in den Orden Raub und Brand geübt oder Schulden gemacht und nun den Orden zu verlaſſen und in die Heimat zurückzukehren wünſchten, um ihre Vergehungen wieder zu verſühnen und ihren Verpflichtungen *nachzukommen*, das Gewiſſen dadurch zu beſchwichtigen *geſucht*, daß ſie ſich in ſolchen Fällen mit dem wohlmeinenden Rathe ihrer Beichtiger beruhigen und durch ihre Armuth ſich in Betreff ihrer Verpflichtungen entſchuldigt halten möchten, indem der Wille ſie vor Gott ſchon rechtfertige, ſo lange ſie als Brüder des Ordens der Tugend des Gehorſams huldigten. Auch hiebei hatte der Papſt nur die Abſicht vor Augen, die Brüderſchaft des Ordens ſo zahlreich als möglich zu erhalten [3]).

---

1) Das Original der Bulle, datirt: Viterby III Idus Junii p. n. an. III im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 21; ſie ſteht auch im groß. Privilegienb. p. 69, hier aber mit dem Datum: V Idus August.; im klein. Privilegienb. p. 87 hat ſie das Datum des Originals und von dieſem Datum iſt auch die von *De Wal* Recherches T. II. p. 56 erwähnte Bulle, welche ſich im Archiv zu Mergentheim befindet.

2) Da es in der Bulle hieß: Indulgemus, ut illis, qui pro favore impenso quondam Friderico Romanorum Imperatori aut Conrado seu Manfredo natis eius vel pro *quacunque alia causa* suspensionis aut interdicti vel excommunicationis sententiis sunt ligati et vestro cupiunt aggregari collegio fratres presbyteri vestri ordinis possunt absolutionis beneficium iuxta formam ecclesie impertiri, dummodo ipsi habitum vestre religionis assumant, ſo konnte eigentlich jeder Gebannte hiedurch der Strafe entkommen. Nur, heißt es, si aliqui ex eisdem propter debitum sententiis huiusmodi sunt astricti, de ipso satisfaciant ut tenentur.

3) Daß dieſe Abſicht den Papſt leitete, geht ſchon aus den Worten hervor: Quia huiusmodi discursus posset in grave dispendium ordinis et eciam animarum periculum redundare; daher giebt er lieber den Rath, quod predicti fratres confessorum suorum in hac parte

Um außerdem auch für ſolche, die ſich als neue Brüder dem Orden zugewandt hatten, dem Heeresdienſte gegen die Ungläubigen in Preuſſen noch einen beſondern Reiz zu geben, verlieh er allen Ordensrittern, ſo lange ſie im Dienſte des Ordens in Preuſſen blieben, ganz denſelbigen Ablaß, wie er vom päpſtlichen Stuhle im allgemeinen Concilium den Kreuzfahrern ins heilige Land verliehen worden war und erklärte dieſe Verleihung für eine ganz beſondere Belohnung ſeiner unveränderlichen Liebe für die frommen Verdienſte [1]). Endlich erleichterte Alexander auch die Aufnahme geiſtlicher Brüder und Cleriker in den Orden, indem er dem Meiſter die Erlaubniß gab, Geiſtliche und Cleriker, woher ſie auch kommen möchten, wenn ſie nur geſetzlich ordinirt ſeyen, ohne weiteres in des Ordens Brüderſchaft einzuweihen und nur wenn ſie einem nahen Biſchof untergeben geweſen, dieſen darum anzuſprechen. Sofern aber ſolche geiſtliche Brüder in den Orden einmal aufgenommen ſeyen, ſollten ſie fortan niemanden mehr als nur allein dem Hochmeiſter und dem Kapitel des Ordens untergeben ſeyn [2]).

So viel that der Papſt durch unmittelbare Verordnungen, um die Ritterbrüderſchaft des Ordens in ihrer Glieder Zahl ſo viel als möglich zu vermehren. Aber auch in andern

---

acquiescant consilio saniori et illo sint omnino contenti maxime cum ipsi tanquam proprium non habentes a predicta satisfactione per inopiam excusentur et apud deum pro contritione spiritus ac voluntate bona maneant absoluti, cum etiam sit decentius, quod ipsi, qui relictis omnibus secuti sunt dominum infra domos vestras obedientie virtuti humili devotione deserviant, quam quod tali pretextu labori dampnoso et redundanti vobis et fratribus vestris in scandalum se committant. Das Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 6, datirt: Neapoli Idus Martii p. n. an. I.

1) Das Original dieſer Bulle, datirt: Viterby V Idus Julii p. n. an. III. (11 Juli 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 87.

2) Das Original der Bulle, datirt: Viterb. Idus Septembr. p. n. an. III (13 Sept. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 62, im großen Privilegienbuche p. 73, im kleinen Privilegienb. p. 59, hier aber mit dem abweichenden Datum: Viterb. XVII Calend. Sept. p. n. an. III.

Mitteln war Alexander unermüdlich in seinem Eifer, den Namen und den Ruhm des Ordens auf alle Weise zu verherrlichen, seine Verdienste aller Welt kund zu thun, seine Vorrechte theils noch mehr sicher zu stellen, theils auch zu vermehren, des Ordens Heil und Gedeihen auf jegliche Art zu fördern und somit auch auf diesem Wege zur Annahme des Ordenskleides zu locken und zu gewinnen. So wurde jede thätliche Beleidigung und unehrbare Behandlung eines Deutschen Ordensbruders nach des Papstes Verordnung *mit* der Excommunication bestraft[1]). Mit derselben Strafe *war es* verpönt, von den Ordensbrüdern irgend eine Art von Zoll zu erheben[2]), ein Verbot, welches freilich schon oft ergangen war. Gegen die hohe Geistlichkeit ward der Orden von neuem gegen jegliche Kirchenstrafe sicher gestellt und auch jetzt nur dem Papste allein eine Bestrafung des Ordens vorbehalten[3]). Es ward ferner auf mancherlei Weise vom Papste dafür gesorgt, des Ordens Einkünfte zu vermehren oder ihm seine Erhaltung und die Erreichung seiner Zwecke zu erleichtern theils durch Bestätigung früherer Freiheiten[4]), theils auch durch Ertheilung neuer Gerechtsame und Begünstigungen. So wurde namentlich den Ordensbrüdern in Preussen wegen des öfter drückenden Mangels der nöthigsten Lebensmittel vom Papste die Erlaubniß zugestanden, in allen Orten und Landen durch Mitglieder ihres Ordens Handel zu treiben, um somit ihre Bedürfnisse desto leichter befriedigen zu können[5]). Dahin ge-

1) *Duellius* l. c. P. II. Nr. 13. p. 10.

2) Bulle im groß. Privilegienb. p. 26, im klein. Privilegienb. p. 40. 58. *Duellius* P. II. Nr. 16. p. 11.

3) *Duellius* P. II. Nr. 17. p. 12. Original-Bulle im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 28. Groß. Privilegienb. p. 64.

4) Vgl. die Bulle bei *Duellius* P. II. Nr. 17, worin mehres in dieser Beziehung zusammen gefaßt ist.

5) Original der Bulle, datirt: Viterb. VIII Idus August. p. n. an. III (6 Aug. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 46; gedruckt, wiewohl fehlerhaft, bei Kotzebue B. I. S. 467. Sie ist hier aber, wie S. 233 zu ersehen ist, nicht richtig verstanden worden. Die Ordensritter trieben keineswegs den Handel selbst; sondern es heißt in der

hört endlich auch die den Ordensrittern vom Papſte ertheilte Berechtigung, die durch Erblichkeit an einzelne Ordensglieder gefallenen älterlichen Güter in Empfang zu nehmen, auf welche ſie ein Recht gehabt hätten, ſofern ſie nicht in den Orden getreten wären, nur mit Ausnahme der Lehen [1]).

Dieſe Bemühungen des Papſtes aber theils für das Gedeihen und die Erhebung des Ordens überhaupt, theils insbeſondere auch für die Vermehrung ſeiner Ritterzahl blieben nicht ohne den erwünſchten Erfolg. Es nahmen wirklich gerade zu dieſer Zeit in Deutſchland ſehr viele junge Ritter den Deutſchen Ordensmantel an [2]), denn außer den Lockmitteln des Papſtes hatten ohne Zweifel ſeit einigen Jahren auch die Heerfahrten mehrer Deutſchen Fürſten den Blick des Deutſchen Adels noch mehr als ſonſt auf Preuſſen und auf die ritterlichen Kämpfer für den Glauben hingerichtet. Hie und da fanden ſich auch Geiſtliche, die wie z. B. der Biſchof Heinrich von Utrecht dem Orden ihre Geneigtheit nicht bloß durch mancherlei Vorrechte in ihren Sprengeln zu erkennen gaben [3]), ſondern auch auf die Sache in Preuſſen mit regem Eifer wirkten. Selbſt in dem Volke regte ſich in vielen Gegenden Deutſchlands, durch die Kreuzprediger geweckt, ein neuer lebendigerer Geiſt der Theilnahme für den Glaubens-

---

Bulle: Concedimus, ut in omnibus locis et terris ubi videritis expedire merces vestras vendere ac emere alienas per ydoneas ad hoc de ordine vestro personas libere valeatis. Ohne Zweifel waren es Halbbrüder, welche das Handelsgeſchäft für den Orden übernahmen. Der Papſt ſchildert in dieſer Bulle die Lage der Ordensbrüder in Preuſſen als keineswegs glücklich, denn, ſagt er, Tanta prout accepimus vos urget paupertatis angustia, quod in vite necessariis defectum frequentissime sustinetis. Ueber dieſe Armuth des Ordens in Preuſſen ſpricht der Papſt auch in der Bulle Schiebl. IV. Nr. 51.

1) *De Wal* Recherches T. I. p. 23. Die Erneuerung dieſer Bulle von Gregor X bei *Duellius* P. II. Nr. 30.

2) Lucas David B. IV. S. 18.

3) So ertheilte der Biſchof von Utrecht den Ordensbrüdern in Coblenz das Vorrecht, jährlich hundert Faß Wein zollfrei durch ſein Stift zu führen; ſ. *Lünig* Continuat. spicileg. eccl. p. 363. 365.

kampf im Norden. Eine bedeutende Menge Menſchen hatte daher im Verlaufe dieſes Jahres das Kreuz genommen, um im nächſtfolgenden als Kämpfer für die Sache der Kirche in Preuſſen aufzutreten [1]). Und im Vertrauen auf dieſe neue Hülfe fing man bereits auch in Preuſſen an, die vorhandenen Kräfte zur Verſicherung und Befeſtigung der Ordenshäuſer, ſowie zum Anbau des Landes beſſer zu benutzen. Es wurden hin und wieder neue Burgen aufgerichtet, andere mit ſtärkerem Mauerwerke verſehen [2]). Zwar nahm man zu ſolchen Arbeiten beſonders auch die bekehrten Landesbewohner in Anſpruch, indem ſie in ihren Güterverſchreibungen zu ſolchen Dienſten immer ausdrücklich verpflichtet worden waren. Allein man war Anfangs noch auch vielfach bemüht, ihnen die Beſchwerden ihrer Arbeit zu verſüßen und durch Belohnungen zu vergelten. Man erheiterte die Arbeiter durch fröhliche Schmäuße und mancherlei Vergnügungen [3]); man

1) Den Beweis hievon giebt der Erfolg im Frühling des nächſten Jahres 1258. Es wurde außerdem im Spätſommer 1257 das Kreuz auch in Böhmen, Polen, Mähren, Pommern und andern Ländern gepredigt. Allein es gingen hiebei mancherlei Unregelmäßigkeiten vor. Viele ſcheinen unter dem Vorgeben, daß ſie für den Orden das Kreuz verkündigten, dem Orden ſehr zur Laſt gefallen zu ſeyn und bedeutende Anſprüche auf Unterſtützung an ihn gemacht zu haben. Daher der Papſt auf die Bitte des Ordens an den Meiſter in Preuſſen die Verordnung richtete, quod in Boemia, Polonia, Pomerania, Moravia et provinciis ac terris aliis, quas benignitas apostolice sedis ordini vestro in Livonie ac Pruscie subsidium deputavit, nemini auctoritate sedis eiusdem vel cuiuscumque alterius contra paganos et infideles eosdem (Lectovie aut Gzetnesie) invitis et renitentibus vobis ac fratribus vestris de iam dicta Livonia crucem liceat predicare, vel aliquid pretextu predicationis sibi commisse facere, quod redundet in vestrum preiudicium vel supradicti negotii detrimentum. Das Original der Bulle, datirt: Viterby VIII Idus Aug. p. n. an. III (6 Aug. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 48. Darüber erhielten auch die Kreuzprediger des Minoriten-Ordens in den genannten Landen die nöthigen Befehle in der Bulle Schiebl. IV. Nr. 51, vgl. Nr. 53.

2) Lucas David B. IV. S. 17—18.

3) Lucas David a. a. O.

belohnte die Vornehmeren für ihre Beweise von besonderer Thätigkeit und Unterstützung bei dem neuen Burgenbau mit verschiedenen Begünstigungen und Ehrenbezeigungen [1]) und es geschah daher, daß in manchen Theilen des Landes das Volk sich willig und gerne in die Anforderungen und Gebote des Ordens fügte.

Mitten in diesem frischen Aufstreben des Ordens aber trat gerade aus dem Kreise der Gebietiger der Mann zurück, welcher seit des Ordens erstem Eintritt in das Land in vielen Beziehungen so äußerst wirksam und einflußreich, stets mit so umsichtiger Thätigkeit und mit dem unermüdlichsten Eifer in alle Verhältnisse des Ordens eingegriffen hatte. Poppo von Osterna, der früherhin einige Jahre als Landmeister schwere Zeiten im Lande durchlebt und nun seit länger als vier Jahren das hochmeisterliche Amt meist in Preussen verwaltet hatte, fühlte sich nicht mehr stark genug, der wichtigen Würde fernerhin noch vorzustehen. Ermattung der Kräfte, Krankheit und die Bürde eines hohen Alters zwangen ihn, schon im Sommer des Jahres 1257 dem Amte zu entsagen [2]), um die letzten Tage seines Lebens in Ruhe hinzubringen [3]). Er entschloß sich zu dieser Abdankung seines

1) *Hartknoch* Dissertat. XVII. p. 378. Waissel Chron. S. 83.

2) Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 735 sagt: „Als nu der Hoichmeister Meister Poppe out wert ende totten (zu den) striden niet meer en dochte, so gaff hy die Meisterschap ootmoedelick over."

3) Diese frühe Abdankung Poppo's von Osterna widerspricht allerdings allen bisherigen Annahmen, denn die neueren Schriftsteller lassen sie entweder erst im J. 1261, oder auch erst im J. 1262 erfolgen; s. Bachem Chronol. der Hochmeist. S. 22. *De Wal* Recherches T. II. p. 319. Hist. de l'Ord. Teut. T. II. p. 66. *Duellius* p. 22. Hartknoch A. und N. Preuss. S. 289. Baczko B. I. S. 317. Kotzebue B. II. S. 20. *Schubert* de Gubernat. p. 7. Jene frühere Abdankung Poppo's läßt sich indeß aus folgenden Gründen erweisen. 1. Giebt es seit dem August des J. 1257 keine Urkunde mehr, welche Poppo's längere Amtsverwaltung darthun könnte; wenigstens ist uns zur Zeit noch keine bekannt. 2. Haben wir eine Bulle des Papstes vom 9. August 1257 im großen Privilegienb. p. 45, worin des Antritts des neuen Hochmeisters

Amtes ſchon in Preuſſen, begab ſich dann nach Rom, erhielt vom Papſte die gewünſchte Entlaſſung, berief hierauf ein allgemeines Ordens-Kapitel, wo er den Meiſtern der Ordenslande ſeinen Entſchluß vorlegte. Es ſchmerzte die verſammelten Ordensritter, daß der von allen hochgeachtete Meiſter aus dem Amte ſcheiden wollte, das er ſtets mit ſo vieler Würde, ſo viel Umſicht und ſo großem Eifer Jahre lang verwaltet. Poppo aber blieb der Gegenbitten aller ſeiner Ordensbrüder ungeachtet doch feſt bei ſeinem Vorſatze [1]). So wurde in demſelben Kapitel als des Ordens neuer Hochmeiſter erkoren der tapfere Anno von Sangerhauſen, aus Thüringen gebürtig, ſeines Geſchlechts aber aus dem herzoglichen Hauſe von Braunſchweig [2]), ſeit drei Jahren Landmeiſter von Livland, wo er vor kurzem erſt in Verbindung mit den Kuren und Semgallen von einem großen Kriegszuge

---

beſtimmt erwähnt und frater Poppo *quondam* Magister genannt wird. Daß das Datum dieſer Bulle richtig und nicht, wie Kotzebue B. II. S. 300 ohne Grund vermuthet, verwechſelt iſt, beweiſet der Umſtand, daß wir die nämliche Bulle an den Meiſter in Livland gerichtet und mit demſelbigen Datum in einem Transſumt Schiebl. IV. Nr. 50 und an den Meiſter von Preuſſen ebenſo im kleinen Privilegienb. p. 85 haben. Wir werden die betreffende Stelle ſogleich in der Note Nro. 3 ausheben. 3. Wird Poppo von Oſterna in einer andern Urkunde, deren Gegenſtand, nämlich die Theilung von Samland, im März 1258 verhandelt wurde, unter den Zeugen obenan frater Poppo *quondam* Magister generalis genannt; ſie iſt ausgeſtellt zu Elbing am 3. Mai 1258, und beweiſet nicht bloß ebenfalls, daß Poppo's Abdankung ſchon vor dieſe Zeit fällt, ſondern auch, daß der alte Meiſter ſich damals in Preuſſen aufhielt. 4. Läßt Alnpeck S. 51 den Meiſter von Livland, Anno von Sangerhauſen, unmittelbar aus dieſem Amte in die hochmeiſterliche Würde eintreten. Dieſes wäre ſpäterhin nicht möglich geweſen, da wir im J. 1257 ſchon Burchard von Hornhauſen in Livland als Meiſter finden. — Alſo ſetzte auch Hennig zu Lucas David B. IV. S. 24 die Abdankung zu ſpät ins J. 1260.

1) Wir erhalten hierüber einige ſichere Aufklärungen in Alnpecks Reim-Chron. S. 50—51.

2) Henneberger Preuſſ. Landtaf. S. 370. *Duellii* Historia ordin. Teut. p. 22. *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 69.

ins Land der Samaiten zurückgekehrt war[1]). In einſtimmiger Wahl empfing er den Meiſter-Ring[2]). Da äußerte Poppo von Oſterna, wie es ſcheint, auf dem Wahl-Kapitel den Wunſch oder verlangte es vielleicht auch als eine belohnende Anerkennung ſeiner Verdienſte, daß ihm für ſeine letzten Lebenstage zu ſeiner Unterhaltung die Verwaltung irgend eines Ordenshauſes, einer Ballei oder die Einkünfte irgend einiger Ordensgüter übergeben werden möchten. Es mochten Rückſichten Bedenken erregen, des alten Meiſters Bitte zu erfüllen. Der Papſt ſollte die Entſcheidung geben. Dieſer indeſſen, die Sache mehr dem willfährigen Beſchluſſe der Ordensgebietiger überlaſſend, ertheilte die Verordnung, daß der Orden wider ſeiner Gebietiger Willen nie verpflichtet ſeyn ſolle, weder den alten Meiſter Poppo von Oſterna, noch ſonſt irgend einen Landmeiſter oder Ordensbruder mit einer Prälatur, einer Würde, einem Amte, einer Ballei, einem Ordenshauſe oder mit ſonſt einem Beſitzthum des Ordens zu verſorgen[3]). So wurde Poppo's Wunſch und Verlangen, wie

1) Ueber dieſen Verheerungszug Alnpeck S. 47—50 ziemlich weitläuftig.

2) Alnpeck S. 51:

Die (meiſterſchaft) entpfienc gar tugenthaft
Meiſter anne von nieſlant
Do gab man ime an die hant
Das zeichen das der meiſter treit
Das was ein vingerlin vil feit.

3) Wir kennen dieſe Umſtände nur aus der an den neuen Hochmeiſter gerichteten Bulle des Papſtes, datirt: Viterb. V Idus August. p. a. III. im groß. Privilegienb. p. 45. Die wichtigſte Stelle darin heißt: Cum itaque fili Magister ad generale tui ordinis regimen secundum instituta ipsius de novo prout accepimus sis assumptus, nos dignis laudibus id in domino commendantes universitati vestre firmam de vobis volumus adesse fiduciam, quod nos in christo paterna caritate complectamur et gracioso favore prosequi assidue delectamur. In cuius rei signum vobis de speciali gratia indulgemus, quod fratri Popponi quondam Magistro vestro seu cuicunque Preceptori vel fratri ordinis vestri de prelatura seu dignitate aut officio vel baliva seu domo aut de quibuscunque bonis eiusdem ordinis per litteras se-

es scheint, nicht erfüllt; wenigstens ist zur Zeit die Geschichte nicht im Stande, das Dunkel gänzlich aufzuhellen, welches die letzten Jahre seines Lebens umhüllt. Nachdem er sich im Jahre 1258 noch in Preussen aufgehalten, soll er nach Deutschland zurückgegangen seyn, dort noch mehre Jahre gelebt, in der letzten Zeit seines Lebens sich nach Schlesien begeben haben, in Breslau am sechsten November 1263 gestorben und in der S. Jacobs-Kirche daselbst begraben seyn [1]). Doch sind die Nachrichten hierüber noch keineswegs außer allen Zweifel gesetzt.

Das Gericht der Geschichte ist über ihn verschieden ge-

---

dis apostolice seu legatorum eius impetratas vel de cetero impetrandas inviti non teneamini provideri. Irritum etiam et inane decernimus, si quod contra tenorem ipsius indulgentie fuerit attemptatum.

1) Gleichzeitige Nachrichten über Poppo's letzte Lebensjahre fehlen uns gänzlich; die spätern sind schwankend und abweichend. Im Hochmeister-Verzeichnisse bei Lindenblatt S. 360 wird unrichtig seine Verwaltungszeit auf elf Jahre ausgedehnt, Breslau aber schon als Begräbnißort genannt. Lucas David B. IV. S. 23, besonders vor den Nachrichten der Polnischen Chronisten über Poppo's Tod warnend, sagt, daß er selbst in Breslau wegen Poppo's Begräbniß Nachforschungen habe anstellen lassen, besonders auch in der S. Jacobs-Kirche, aber ohne Erfolg. Dies befremdet um so mehr, da nach Klose Geschichte v. Breslau B. I. S. 467 die früher von uns B. II. S. 664 schon erwähnte Inschrift über dem Begräbnisse Poppo's im J. 1568 noch vorhanden gewesen seyn soll. Auch die Nachrichten bei *Schütz* p. 29 haben keine Gewißheit. Einige lassen Poppo am 22. Juli 1263 in Preussen, andere im J. 1264 in Schlesien, noch andere am 8. Juli 1265 in Deutschland sterben. S. Pauli B. IV. S. 101. Ueber seinen Todestag, 6. November, ist nach Bachem S. XI und *De Wal* Recherches T. II. p. 248 wohl kein Zweifel. Die Ordens-Chron. (Mscr.) S. 48 sagt: „Da gab er das Hoemeisterampt über gantz demüttiglich und nam an sich eyne ehrliche Ruhe nach allem seynem begeren und sollt also kürtzlichen darnach gestorben seyn. Man findet aber yn der legenden Sanct Hedwigen das er bey Lignitz myt yhrem sone yn eynem streyte myt den Tattern gehalten erschlagen ist und also zu Breslav in Sanct Albrechtskirchen czum Predigern gar ehrlichen begraben im iare 1265." Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 736.

fallen. Während ältere Quellen ihn als einen weisen, redlichen und milden Mann rühmen und seine Kriegstugenden im Kampfe gegen die Heiden preisen [1]), haben jüngere Chronisten, die seine Amtsverwaltung auf mehre Jahre später hinausrückten, zugleich auch alles ihm als Schuld aufgebürdet, was in dieser Zeit auf dem Namen des Ordens als schwere Vergehungen und als ein untilgbarer Makel in seinem Verhalten gegen das neubekehrte Volk in Preussen haftet. Und wenn man mit besonnenem Blicke in die Verhältnisse hineinsieht und die Keime zu entdecken sucht, aus denen nachmals das so furchtbar über den Orden einbrechende Unglück emporwuchs, so ist allerdings wohl nicht zu läugnen, daß diese schwere Zeit durch Poppo von Osterna dadurch schon vorbereitet wurde, daß er es immer mehr nur als wichtigstes Ziel alles Bestrebens aufstellte, das im Sturme überwältigte und mit dem Schrecken des Schwertes überwundene Volk Preussens zu bezähmen, durch irdische Vortheile zu bestricken und zu bezügeln; daß er viel zu wenig darauf hinarbeitete, die Neubekehrten auch geistig zu gewinnen, die Gemüther zu überzeugen und Herz und Geist zu bekehren über das bessere Heil und über das edlere Gut, welches im Kreuze ihnen dargeboten war; daß er durch alle Gebiete Preussens hindurch mehr nur das Zwanggebot und das Schwert wirken ließ in seinem Schrecken und in seiner vertilgenden Macht, als das tief ergreifende und das innere Leben gewinnende Wort des christlichen Lehrers und des freundlichen Führers auf der Bahn zur Wahrheit des Evangeliums. Diese Versäumniß war wohl allerdings vorzüglich die Schuld der Landesbischöfe; allein sie war auch Schuld des Hochmeisters. Von Grausamkeiten aber, die er veranlaßt, von unmäßigen Bedrückungen des gehorsamen Volkes, die er geboten, von herrischer Härte und Strenge, die er gegen die duldsamen Besiegten geübt, kann die geläuterte Geschichte keine Beweise stellen, denn das Elend und der Jammer, der Schrecken und die Verzweifelung, die durch

1) *Dusburg* c. 69. Ordens-Chron. S. 47, bei *Matthaeus* a. a. O.

die Bekämpfung und Ueberwältigung des ganzen Landes wie über die Völker so über Einzelne gekommen waren, wird ihm allein keiner als Schuld beirechnen und theilt er hier die Schuld, so ist es die Schuld des ganzen Ordens, es ist die Schuld der Zeit, die in jeglichem Kampfe gegen das Heidenthum und in aller Vertilgung des Unglaubens und Götzendienstes nur eine fromme, gottverdienstliche Sache, eine heilige Pflicht des gottgeweihten Ritters und ein gottgefälliges Mittel zur Seelen Seligkeit erkannte.

Zweites Kapitel.

Auf Preuſſens Verwaltung hatte vorerſt der Wechſel der hochmeiſterlichen Würde keinen beſondern Einfluß, denn der neue Hochmeiſter Anno von Sangerhauſen [1]), an deſſen Stelle in Livland, wie erwähnt iſt, der Komthur von Königsberg Burchard von Hornhauſen auf Poppo's von Oſterna Bitte zum Landmeiſter erkoren worden war [2]), hielt ſich ſeit ſeiner Wahl in Deutſchland auf und Gerhard von Hirzberg bekleidete auch forthin noch das Amt eines ſtellvertretenden Meiſters in Preuſſen [3]). Zunächſt beſchäftigte ihn die Erör-

1) Die Ordens-Chron. (Mſcr.) S. 102 rühmt von ihm: „Regierte in großen Ehren, geiſtlicher Zucht und zu des Landes Vermehrung hielt er die Preuſen in Gezwang mit ſeinen Brüdern; er war ein ſehr weiſer, ſinnſchicklicher Mann, eine herliche Perſohn."

2) Alnpecks Reim-Chron. S. 51.

3) Die Frage: ob Gerhard von Hirzberg wirklich je auch eigentlicher Landmeiſter oder nur Stellvertreter des Landmeiſters geweſen ſey? worüber ſchon Pauli S. 95 ungewiß war, läßt ſich nur dann genügend beantworten, wenn man die Urkunden unterſcheidet, in denen er bald praeceptor in Prussia, bald nur Vice-praeceptor oder Vice-Magister genannt wird, und nach dieſem Unterſchiede darf ſicher behauptet werden, daß Gerhard nie eigentlicher Landmeiſter, ſondern ſtets nur Stellvertreter im Amte war. In allen Urkunden nämlich, die er ſelbſt ausſtellt, nennt er ſich ſelbſt vom J. 1257 bis 1259 beſtändig nur Vice-praeceptor, vices gerens Magistri in Pruscia oder Vicemagister, ſo in zwei Urkunden vom 14. April und 1. Mai 1257 (Samländ. Handfeſt. p. VIII. *Dreger* Nr. 289 und 290). Ferner giebt ſich Gerhard in der von ihm ausgeſtellten Urkunde vom J. 1258, wovon die Urkunde bei *Dreger* Nr. 304 die Gegenurkunde iſt, nur den Titel: Vicemagi-

terung und Ausgleichung der biſchöflichen Verhältniſſe im neuen Biſthum Samland. Der Biſchof Heinrich von Samland war nach Preuſſen zurückgekehrt, aber weniger, wie es ſcheint, um dem zu genügen, was dem Geiſte ſeines Volkes Noth that und was die Seele forderte, als um weltliches Gut und irdiſches Beſitzthum. Da der Orden für nothwendig befunden, die vor wenigen Jahren erbaute Burg Königsberg an einen beſſer gelegenen Ort zu verſetzen und ſtärker zu befeſtigen zur Sicherung gegen Gefahren, ſo war der Biſchof aufs emſigſte thätig, ſich mit dem Landmeiſter zuvor über den Ort, wo die bisherige Burg ſtand, wie über die ganze umherliegende Gegend ſorgſam auszugleichen, alſo daß das ganze Gebiet in drei Theile geſchieden und deren zwei dem Orden, der dritte aber dem Biſchofe als erſter Aufenthalt zugewieſen wurden. Der letztere umfaßte die alte Burg, auf welcher Biſchof Heinrich nun vorerſt auch ſeinen Wohn-

---

ster fratrum domus S. M. Th., während dieſe letztere ihn mit Magister bezeichnet; folglich kann dieſe Urkunde auch nicht beweiſen, daß Gerhard im J. 1258 wirklicher Landmeiſter geweſen ſey. Dieſes beſtätigt ſich auch durch eine andere Urkunde vom März 1258, worin er ſich wiederum ſelbſt vicepreceptor nennt; ſ. Samländ. Handfeſt. p. IX. XIV., außerdem auch noch durch eine andere vom 28. Mai 1258, in welcher er ſich ſelbſt ebenfalls nur als Vicemagister bezeichnet; ebendaſ. p. XIV., und eine andere vom 21. Mai 1258, die er als Vices gerens Magistri fratrum domus S. M. Th. ausſtellt. Auch im Anfange des Jahres 1259 bekleidete Gerhard immer nur ſtellvertretend das Landmeiſteramt. Dieſes beweiſet eine Urkunde vom April d. J. im Archiv des Rathhauſes zu Thorn Cist. III. Nr. 20, worin ſich Gerhard wieder nur den Titel eines Vicepreceptor beilegt. Dagegen läßt ſich keine einzige von ihm ſelbſt ausgeſtellte Urkunde auffinden, in welcher er ſich ſelbſt als wirklichen Landmeiſter bezeichnet. Die nicht von ihm ſelbſt ausgeſtellten Diplome, welche ihn ſchlechthin Magister oder Praeceptor in Prussia nennen, beweiſen alſo nur, daß man entweder mit der Amtsbezeichnung es nicht immer ganz genau nahm oder daß man mit dieſen Benennungen oft auch den bloß ſtellvertretenden Landmeiſter bezeichnete, und es bleibt ſomit die Behauptung unbeſtreitbar, daß Gerhard nie eigentlicher Landmeiſter war. Vgl. dagegen Schubert de Gubernat. Pruss. p. 24—25.

ſitz nahm [1]). Darauf ſchloß der Landmeiſter mit ihm zur Beſtimmung der nöthigen biſchöflichen Einkünfte einen Vertrag über die beiden in der Nähe von Königsberg liegenden Gebiete von Quedenau und Derne, ſowie über die nahe Burgmühle, nach welchem von dem allen der dritte Theil dem Biſchofe anheimfiel [2]). Dieſelbigen Bemühungen zur Ausgleichung der äußeren Verhältniſſe des Biſthums und des Ordensgebietes ſetzte der Biſchof und der Landmeiſter auch noch im Anfange des Jahres 1258 fort; ſie betrafen die Eintheilung und die ganze äußere Geſtaltung des biſchöflichen Sprengels. Lange hatte Heinrich mit dem Orden über die Art der Theilung ſchon gehadert und geſtritten; durch gegenſeitiges Verſtändniß ſchien eine Ausgleichung kaum mehr möglich. Da traten endlich auf beider Theile Erſuchen die Biſchöfe Heidenreich von Kulm und Anſelm von Ermland als freundliche Vermittler ein und auf einem Verhandlungstage zu Elbing am zwölften März 1258 ward die Streitſache dahin beſtimmt, daß die Theilung des bereits bewohnten Theiles von Samland und der Nehring nach der päpſtlichen Vorſchrift binnen einer beſtimmten Friſt geſchehen, der Biſchof das Seinige wählen und die weitere Erörterung über ſpäter erſt zu theilende Gebiete einer künftigen Verhandlung vorbehalten bleiben ſolle [3]). Zugleich verpflichtete ſich der Orden, Samlands Theilung binnen drei Wochen zu beendigen und dem Biſchofe die Wahl ſeines Biſchofstheiles in einem Monate frei zu ſtellen. Der Biſchof erließ dem Orden jene früher ſchon erwähnte Forderung von zweihundert Mark des

1) Wir beſitzen die hierüber abgefaßte Urkunde doppelt; nämlich bei *Dreger* Nr. 290. p. 400 die des Biſchofs und in den Samländ. Handfeſt. p. VII die des Landmeiſters. Die Theilung geſchah am 14. April 1257.

2) *Dreger* Nr. 289. p. 399. Samländ. Handfeſt. p. VIII. Das Ländchen Derne iſt daſſelbe, welches bei *Dreger* l. c. unter dem verſtümmelten Namen Derume, p. 400 richtiger Dernen und ſo auch in den Samländ. Handfeſten p. IX vorkommt.

3) *Dreger* Nr. 301. p. 414. Samländ. Handfeſt. p. XI—XII.

Einkommens aus dem Samländiſchen Gebiete bis zur Hälfte; dagegen verſprach der Landmeiſter, dem Biſchofe die alte Burg Königsberg, ſobald die Ordensbrüder ſolche verlaſſen könnten, in ihrem ganzen Zuſtande mit allen Gebäuden und Nebenanlagen ſofort zu übergeben, bis dahin aber den Anbau neuer Gebäude nach des Biſchofs Gefallen gerne zu erlauben. Das war die wichtigſte Entſcheidung. Aber auch alle übrigen Streitpunkte des Ordens und des Biſchofs theils über den früher von den Ordensrittern an die Bürger von Lübeck als Lehengut übertragenen und wieder zurückgekauften dritten Theil von Samland, theils über die auf Bewachung und Sicherung des Landes vom Orden verwandten Koſten, ferner über das von jedem Haken Landes der kürzlich abtrünnig gewordenen Samländer zu erhebende Strafgeld, ſowie der Zwiſt über die drei Jahre lange Zurückhaltung der Einkünfte des Biſthums Ermland wurden durch der erwähnten Biſchöfe Vermittlung geſchlichtet und für immer beigelegt. Fünfhundert Mark ſollten deſſen Strafbuße ſeyn, der über ſolches alles wieder neuen Zwiſt anrege[1]). Nun erfolgte im

1) Dieſe in mancher Hinſicht wichtige Urkunde, datirt: In Elbingo an. dni 1258. V Idus Marcii, ſteht in den Samländ. Handfeſt. p. XV und enthält das ſchiedsrichterliche Erkenntniß der Biſchöfe von Kulm und Ermland. Wir lernen aus ihr vor allem die Hauptpunkte des Streites zwiſchen dem Samländ. Biſchofe und dem Orden kennen. So heißt es unter andern auch: Ceterum questiones omnes, que ab utraque parte fuere proposite de incendio Curie Nesov (dieſer Umſtand iſt dunkel,) de infeudata per fratres et redempta a civibus Lubicensibus tercia parte Sambie (darüber iſt ſchon im zweiten Bande S. 568 geſprochen und wir ſehen hier nur, daß hierüber zwiſchen dem Orden und dem Biſchofe Streit entſtand, wahrſcheinlich weil der Orden dieſes mit ſeinem Gelde wieder erkaufte Land nicht mit theilen wollte), de expensis in custodia terre factis (worüber der Orden Anforderungen an den Biſchof erhob) de duobus artungis super quemlibet uncum eorum, qui postataverant pro emenda impositis (wovon ohne Zweifel auch der Biſchof einen Antheil verlangte), item de retentione redditnum episcopatus Warmye per tres annos (worüber wir keine nähere Nachricht haben) ac de dampno ducentarum marcarum in terminis promissis non solutarum (über welchen Punkt wir oben ſchon geſprochen haben.)

Mai die Theilung Samlands selbst. Zuvor ward die ganze Landschaft mit Sorgfalt in drei Theile ausgemessen und dann dem Bischofe die Auswahl völlig freigestellt. Er wählte mit Klugheit den süd- und nordwestlichen Theil, weil dieser gegen die Anfälle der östlichen Heidenvölker am meisten gesichert lag[1]), verbürgte aber ausdrücklich, die vom Orden in diesem Theile bereits erfolgten Güterverleihungen an verdiente Samländer vollkommen zu genehmigen, jedoch mit der Bedingung, daß der Orden für das an diesen Gütern ihm zukommende Recht nöthigen Falls sich verpflichte[2]), den Bischof zu vertreten. Und als nun in solcher Weise die äußeren Verhältnisse des Bisthums Samland vorerst wenigstens im Ganzen ausgeglichen und geordnet und dem Bischofe das Seine an Landgebiet und Einkommen zugewiesen und gesichert war, dachte nun dieser letztere auch an das geistige Heil der Seinigen? Suchte er durch Lehre und Unterricht der trostlosen Brust der Bewohner seines Sprengels das heilige Kleinod christlicher Wahrheit im Geiste des Evangeliums entgegen zu bringen und sie mit dem wieder zu trösten und zu erfüllen, wonach die menschliche Seele sich ewig sehnt? Trat er jetzt nun als Vermittler zwischen das schreckhafte Kriegsschwert und den versöhnenden christlichen Altar, um die gewaltige Kluft zwischen dem Einst und dem Jetzt in den verzweifelten Gemüthern in Vergessenheit zu bringen? Zündete er nun das heilige Licht christlicher Erkenntniß an, nachdem das alte Feuer der heiligen Eiche erloschen war? — Die Geschichte schweigt auch noch um diese Zeit und keine Spur ist aufzufinden von einer Bemühung des Bischofs, auch nur das erste Samenkorn auf dem verwilderten und verwüsteten Boden auszustreuen.

---

1) Die specielle Theilungsurkunde vom Landmeister ausgestellt und datirt: in Elbingo quinto Nonas Maij 1258, steht in den Samländ. Handfest. p. X.

2) *Dreger* Nr. 305. p. 418. Den Verpflichtungsbrief stellte der Landmeister am 28. Mai 1258 auch wirklich aus. Er steht in den Samländ. Handfest. p. XIV.

Mittlerweile waren die in Deutschland und andern Ländern aufgerufenen Heerhaufen von Kreuzbrüdern in Preussen angelangt. Freudig vernahm der Papst Alexander die Nachricht ihres Pilgerzuges. „Das Verlangen nach den Freuden des ewigen Lebens„, rief er ihnen ermunternd zu, „hat euch getrieben, den Reiz des väterlichen Bodens aufzugeben, Freunde und Verwandte zu verlassen, um einem Kampfe mit dem ungläubigen, den Christen feindlichgesinnten Volke in Preussen mit muthiger Brust entgegenzugehen, freiwillig die vielfachen Bedrängnisse ertragend, um mit der Hülfe göttlicher Macht das Heil der Gläubigen und das Gedeihen des wahren Glaubens zu befördern. Tief ergriffen von innigster Freude hierüber und mit väterlicher Liebe wünschend, daß euer Werk zu Gottes Ehre fruchtbringend gedeihe, bitten wir euch bei der Barmherzigkeit Gottes und legen es euch zur Vergebung eurer Sünden ans Herz, daß ihr starken und tapferen Geistes und unerschütterlich in eueren Gesinnungen in Einigkeit die Sache Gottes mit Eifer verfolget und dem Meister und den Brüdern des Hospitals euch in allem willig untergebet, was der Eifer im Kriege fordert und zum Kampfe gehört, auf daß es ihnen durch euch als tapferen Kämpfern Christi durch Eintracht leicht werde, die Verächter des Namens Christi zu zertreten, euch aber der Ruhm des Triumphes und endlich die himmlische Palme, die ihr suchet, zu Theil werde [1]).“

So sprach der Papst und erließ zugleich auch eine dringende Ermahnung an die gesammte christliche Streitmannschaft in Preussen, worin er diese gleichfalls zum tapfern und männlichen Kampfe, zu willigem Beistand und zur Folgeleistung in der Anordnung und im Rathe der Ordensritter aufforderte, damit das Werk der Ueberwindung der Heiden nun bald sein erwünschtes Ende erreiche [2]). Und um alle Hindernisse, die dem Plane des Ordens in der Bekämpfung der

1) Das Original dieser Bulle, datirt: Viterbii V Idus Maii p. n. an. IV (11 Mai 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 67.

2) Das Original der Bulle, datirt wie das vorige, im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 80.

Ungläubigen entgegen wirken konnten, zu beseitigen, brachte Alexander dem Erzbischofe von Riga — so hieß Albert seit dem ersten Jahre der Regierung dieses Papstes, als er seinen Sitz in Riga genommen und die Rigaische Kirche, die älteste und bisher immer schon die angesehenste in Livland [1]), zu einem Erzbisthum erhoben worden war [2]) — die Verordnung Innocenz des Vierten in Erinnerung, nach welcher er in Preussen, Livland, Kurland und Esthland nichts unternehmen solle, was den Wünschen und Bestrebungen der Ordensritter nicht entspreche und ihrem Vorhaben nicht förderlich sey [3]). Kurz zuvor aber hatte der Papst zu dem nämlichen Zwecke auch die Erlaubniß zugestanden, daß sich der Orden gegen diejenigen, welche seiner Burgen und Befestigungen sich bemeistern wollten, auch in Preussen und Livland mit der Macht der Waffen vertheidigen könne [4]). Die Geschichte indessen läßt uns darüber unbelehrt, wie weit um diese Zeit die Unternehmungen des Ordens durch die herbeigekommene Hülfe mehr gefördert worden seyen und wie er die im Lande versammelten Streitkräfte verwendet habe; sie schweigt vielleicht, weil keine hervorstechenden Ereignisse die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zogen.

1) Primitiva et praecipua nennt sie der Papst selbst in der Bulle bei *Dogiel* T. V. Nr. XXIV. p. 17.

2) Regest. Alexand. IV. an. I. epist. 342; Copien-Buch im geh. Arch. Nr. 100. *Raynald* an. 1255. Nr. 64. Arndt Livländ. Chron. Th. II. S. 53.

3) Original der Bulle, datirt: Viterb. — Idus Maii p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 68.

4) Original der Bulle, datirt: Viterb. V Idus Februar. p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 64. Wir kennen die eigentliche Beziehung dieser Bulle nicht genau und wissen nicht bestimmt, wer es in beiden genannten Ländern gewagt, sich der Burgen des Ordens zu bemächtigen. Zielte sie vielleicht noch gegen Herzog Kasimir von Cujavien? Die Erlaubniß des Papstes zur Nothwehr war allerdings deshalb wohl nothwendig, weil der Orden gegen Christen eigentlich nicht streiten durfte. Aber hatte er nicht schon gegen Herzog Suantepolc von Pommern gestritten? — Eine Abschrift dieser Bulle im groß. Privilegienbuche p. 71.

es scheint, nicht erfüllt; wenigstens ist zur Zeit die Geschichte nicht im Stande, das Dunkel gänzlich aufzuhellen, welches die letzten Jahre seines Lebens umhüllt. Nachdem er sich im Jahre 1258 noch in Preussen aufgehalten, soll er nach Deutschland zurückgegangen seyn, dort noch mehre Jahre gelebt, in der letzten Zeit seines Lebens sich nach Schlesien begeben haben, in Breslau am sechsten November 1263 gestorben und in der S. Jacobs-Kirche daselbst begraben seyn [1]). Doch sind die Nachrichten hierüber noch keineswegs ausser allen Zweifel gesetzt.

Das Gericht der Geschichte ist über ihn verschieden ge-

---

dis apostolice seu legatorum eius impetratas vel de cetero impetrandas inviti non teneamini provideri. Irritum etiam et inane decernimus, si quod contra tenorem ipsius indulgentie fuerit attemptatum.

1) Gleichzeitige Nachrichten über Poppo's letzte Lebensjahre fehlen uns gänzlich; die spätern sind schwankend und abweichend. Im Hochmeister-Verzeichnisse bei Lindenblatt S. 360 wird unrichtig seine Verwaltungszeit auf elf Jahre ausgedehnt, Breslau aber schon als Begräbnißort genannt. Lucas David B. IV. S. 23, besonders vor den Nachrichten der Polnischen Chronisten über Poppo's Tod warnend, sagt, daß er selbst in Breslau wegen Poppo's Begräbniß Nachforschungen habe anstellen lassen, besonders auch in der S. Jacobs-Kirche, aber ohne Erfolg. Dies befremdet um so mehr, da nach Klose Geschichte v. Breslau B. I. S. 467 die früher von uns B. II. S. 664 schon erwähnte Inschrift über dem Begräbnisse Poppo's im J. 1568 noch vorhanden gewesen seyn soll. Auch die Nachrichten bei *Schütz* p. 29 haben keine Gewißheit. Einige lassen Poppo am 22. Juli 1263 in Preussen, andere im J. 1264 in Schlesien, noch andere am 8. Juli 1265 in Deutschland sterben. S. Pauli B. IV. S. 101. Ueber seinen Todestag, 6. November, ist nach Bachem S. XI und *De Wal* Recherches T. II. p. 248 wohl kein Zweifel. Die Ordens-Chron. (Mscr.) S. 48 sagt: „Da gab er das Hoemeisterampt über gantz demüttiglich und nam an sich eyne ehrliche Ruhe nach allem seynem begeren und sollt also kürtzlichen darnach gestorben seyn. Man findet aber yn der legenden Sanct Hedwigen das er bey Lignitz myt yhrem sone yn eynem streyte myt den Tattern gehalten erschlagen ist und also zu Breslav in Sanct Albrechtskirchen czum Predigern gar ehrlichen begraben im iare 1265." Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 736.

fallen. Während ältere Quellen ihn als einen weisen, redlichen und milden Mann rühmen und seine Kriegstugenden im Kampfe gegen die Heiden preisen [1]), haben jüngere Chronisten, die seine Amtsverwaltung auf mehre Jahre später hinausrückten, zugleich auch alles ihm als Schuld aufgebürdet, was in dieser Zeit auf dem Namen des Ordens als schwere Vergehungen und als ein untilgbarer Makel in seinem Verhalten gegen das neubekehrte Volk in Preussen haftet. Und wenn man mit besonnenem Blicke in die Verhältnisse hineinsieht und die Keime zu entdecken sucht, aus denen nachmals das so furchtbar über den Orden einbrechende Unglück emporwuchs, so ist allerdings wohl nicht zu läugnen, daß diese schwere Zeit durch Poppo von Osterna dadurch schon vorbereitet wurde, daß er es immer mehr nur als wichtigstes Ziel alles Bestrebens aufstellte, das im Sturme überwältigte und mit dem Schrecken des Schwertes überwundene Volk Preussens zu bezähmen, durch irdische Vortheile zu bestricken und zu bezügeln; daß er viel zu wenig darauf hinarbeitete, die Neubekehrten auch geistig zu gewinnen, die Gemüther zu überzeugen und Herz und Geist zu bekehren über das bessere Heil und über das edlere Gut, welches im Kreuze ihnen dargeboten war; daß er durch alle Gebiete Preussens hindurch mehr nur das Zwanggebot und das Schwert wirken ließ in seinem Schrecken und in seiner vertilgenden Macht, als das tief ergreifende und das innere Leben gewinnende Wort des christlichen Lehrers und des freundlichen Führers auf der Bahn zur Wahrheit des Evangeliums. Diese Versäumniß war wohl allerdings vorzüglich die Schuld der Landesbischöfe; allein sie war auch Schuld des Hochmeisters. Von Grausamkeiten aber, die er veranlaßt, von unmäßigen Bedrückungen des gehorsamen Volkes, die er geboten, von herrischer Härte und Strenge, die er gegen die duldsamen Besiegten geübt, kann die geläuterte Geschichte keine Beweise stellen, denn das Elend und der Jammer, der Schrecken und die Verzweifelung, die durch

1) *Dusburg* c. 69. Ordens-Chron. S. 47, bei *Matthaeus* a. a. O.

die Bekämpfung und Ueberwältigung des ganzen Landes wie über die Völker ſo über Einzelne gekommen waren, wird ihm allein keiner als Schuld beirechnen und theilt er hier die Schuld, ſo iſt es die Schuld des ganzen Ordens, es iſt die Schuld der Zeit, die in jeglichem Kampfe gegen das Heidenthum und in aller Vertilgung des Unglaubens und Götzendienſtes nur eine fromme, gottverdienſtliche Sache, eine heilige Pflicht des gottgeweihten Ritters und ein gottgefälliges Mittel zur Seelen Seligkeit erkannte.

Zweites Kapitel.

Auf Preuſſens Verwaltung hatte vorerſt der Wechſel der hochmeiſterlichen Würde keinen beſondern Einfluß, denn der neue Hochmeiſter Anno von Sangerhauſen [1]), an deſſen Stelle in Livland, wie erwähnt iſt, der Komthur von Königsberg Burchard von Hornhauſen auf Poppo's von Oſterna Bitte zum Landmeiſter erkoren worden war [2]), hielt ſich ſeit ſeiner Wahl in Deutſchland auf und Gerhard von Hirzberg bekleidete auch forthin noch das Amt eines ſtellvertretenden Meiſters in Preuſſen [3]). Zunächſt beſchäftigte ihn die Erör-

1) Die Ordens-Chron. (Mſcr.) S. 102 rühmt von ihm: „Regierte in großen Ehren, geiſtlicher Zucht und zu des Landes Vermehrung hielt er die Preuſen in Gezwang mit ſeinen Brüdern; er war ein ſehr weiſer, ſinnſchicklicher Mann, eine herliche Perſohn."

2) Alnpecks Reim-Chron. S. 51.

3) Die Frage: ob Gerhard von Hirzberg wirklich je auch eigentlicher Landmeiſter oder nur Stellvertreter des Landmeiſters geweſen ſey? worüber ſchon Pauli S. 95 ungewiß war, läßt ſich nur dann genügend beantworten, wenn man die Urkunden unterſcheidet, in denen er bald praeceptor in Prussia, bald nur Vice-praeceptor oder Vice-Magister genannt wird, und nach dieſem Unterſchiede darf ſicher behauptet werden, daß Gerhard nie eigentlicher Landmeiſter, ſondern ſtets nur Stellvertreter im Amte war. In allen Urkunden nämlich, die er ſelbſt ausſtellt, nennt er ſich ſelbſt vom J. 1257 bis 1259 beſtändig nur Vice-praeceptor, vices gerens Magistri in Pruscia oder Vicemagister, ſo in zwei Urkunden vom 14. April und 1. Mai 1257 (Samländ. Handfeſt. p. VIII. *Dreger* Nr. 289 und 290). Ferner giebt ſich Gerhard in der von ihm ausgeſtellten Urkunde vom J. 1258, wovon die Urkunde bei *Dreger* Nr. 304 die Gegenurkunde iſt, nur den Titel: Vicemagi-

terung und Ausgleichung der bischöflichen Verhältnisse im neuen Bisthum Samland. Der Bischof Heinrich von Samland war nach Preussen zurückgekehrt, aber weniger, wie es scheint, um dem zu genügen, was dem Geiste seines Volkes Noth that und was die Seele forderte, als um weltliches Gut und irdisches Besitzthum. Da der Orden für nothwendig befunden, die vor wenigen Jahren erbaute Burg Königsberg an einen besser gelegenen Ort zu versetzen und stärker zu befestigen zur Sicherung gegen Gefahren, so war der Bischof aufs emsigste thätig, sich mit dem Landmeister zuvor über den Ort, wo die bisherige Burg stand, wie über die ganze umherliegende Gegend sorgsam auszugleichen, also daß das ganze Gebiet in drei Theile geschieden und deren zwei dem Orden, der dritte aber dem Bischofe als erster Aufenthalt zugewiesen wurden. Der letztere umfaßte die alte Burg, auf welcher Bischof Heinrich nun vorerst auch seinen Wohn-

---

ster fratrum domus S. M. Th., während diese letztere ihn mit Magister bezeichnet; folglich kann diese Urkunde auch nicht beweisen, daß Gerhard im J. 1258 wirklicher Landmeister gewesen sey. Dieses bestätigt sich auch durch eine andere Urkunde vom März 1258, worin er sich wiederum selbst vicepreceptor nennt; s. Samländ. Handfest. p. IX. XIV., außerdem auch noch durch eine andere vom 28. Mai 1258, in welcher er sich selbst ebenfalls nur als Vicemagister bezeichnet; ebendas. p. XIV., und eine andere vom 21. Mai 1258, die er als Vices gerens Magistri fratrum domus S. M. Th. ausstellt. Auch im Anfange des Jahres 1259 bekleidete Gerhard immer nur stellvertretend das Landmeisteramt. Dieses beweiset eine Urkunde vom April d. J. im Archiv des Rathhauses zu Thorn Cist. III. Nr. 20, worin sich Gerhard wieder nur den Titel eines Vicepreceptor beilegt. Dagegen läßt sich keine einzige von ihm selbst ausgestellte Urkunde auffinden, in welcher er sich selbst als wirklichen Landmeister bezeichnet. Die nicht von ihm selbst ausgestellten Diplome, welche ihn schlechthin Magister oder Praeceptor in Prussia nennen, beweisen also nur, daß man entweder mit der Amtsbezeichnung es nicht immer ganz genau nahm oder daß man mit diesen Benennungen oft auch den bloß stellvertretenden Landmeister bezeichnete, und es bleibt somit die Behauptung unbestreitbar, daß Gerhard nie eigentlicher Landmeister war. Vgl. dagegen *Schubert* de Gubernat. Pruss. p. 24—25.

sitz nahm [1]). Darauf schloß der Landmeister mit ihm zur Bestimmung der nöthigen bischöflichen Einkünfte einen Vertrag über die beiden in der Nähe von Königsberg liegenden Gebiete von Quedenau und Derne, sowie über die nahe Burgmühle, nach welchem von dem allen der dritte Theil dem Bischofe anheimfiel [2]). Dieselbigen Bemühungen zur Ausgleichung der äußeren Verhältnisse des Bisthums und des Ordensgebietes setzte der Bischof und der Landmeister auch noch im Anfange des Jahres 1258 fort; sie betrafen die Eintheilung und die ganze äußere Gestaltung des bischöflichen Sprengels. Lange hatte Heinrich mit dem Orden über die Art der Theilung schon gehadert und gestritten; durch gegenseitiges Verständniß schien eine Ausgleichung kaum mehr möglich. Da traten endlich auf beider Theile Ersuchen die Bischöfe Heidenreich von Kulm und Anselm von Ermland als freundliche Vermittler ein und auf einem Verhandlungstage zu Elbing am zwölften März 1258 ward die Streitsache dahin bestimmt, daß die Theilung des bereits bewohnten Theiles von Samland und der Nehring nach der päpstlichen Vorschrift binnen einer bestimmten Frist geschehen, der Bischof das Seinige wählen und die weitere Erörterung über später erst zu theilende Gebiete einer künftigen Verhandlung vorbehalten bleiben solle [3]). Zugleich verpflichtete sich der Orden, Samlands Theilung binnen drei Wochen zu beendigen und dem Bischofe die Wahl seines Bischofstheiles in einem Monate frei zu stellen. Der Bischof erließ dem Orden jene früher schon erwähnte Forderung von zweihundert Mark des

1) Wir besitzen die hierüber abgefaßte Urkunde doppelt; nämlich bei *Dreger* Nr. 290. p. 400 die des Bischofs und in den Samländ. Handfest. p. VII die des Landmeisters. Die Theilung geschah am 14. April 1257.

2) *Dreger* Nr. 289. p. 399. Samländ. Handfest. p. VIII. Das Ländchen Derne ist dasselbe, welches bei *Dreger* l. c. unter dem verstümmelten Namen Derume, p. 400 richtiger Dernen und so auch in den Samländ. Handfesten p. IX vorkommt.

3) *Dreger* Nr. 301. p. 414. Samländ. Handfest. p. XI—XII.

Einkommens aus dem Samländiſchen Gebiete bis zur Hälfte; dagegen verſprach der Landmeiſter, dem Biſchofe die alte Burg Königsberg, ſobald die Ordensbrüder ſolche verlaſſen könnten, in ihrem ganzen Zuſtande mit allen Gebäuden und Nebenanlagen ſofort zu übergeben, bis dahin aber den Anbau neuer Gebäude nach des Biſchofs Gefallen gerne zu erlauben. Das war die wichtigſte Entſcheidung. Aber auch alle übrigen Streitpunkte des Ordens und des Biſchofs theils über den früher von den Ordensrittern an die Bürger von Lübeck als Lehengut übertragenen und wieder zurückgekauften dritten Theil von Samland, theils über die auf Bewachung und Sicherung des Landes vom Orden verwandten Koſten, ferner über das von jedem Haken Landes der kürzlich abtrünnig gewordenen Samländer zu erhebende Strafgeld, ſowie der Zwiſt über die drei Jahre lange Zurückhaltung der Einkünfte des Biſthums Ermland wurden durch der erwähnten Biſchöfe Vermittlung geſchlichtet und für immer beigelegt. Fünfhundert Mark ſollten deſſen Strafbuße ſeyn, der über ſolches alles wieder neuen Zwiſt anrege[1]). Nun erfolgte im

1) Dieſe in mancher Hinſicht wichtige Urkunde, datirt: In Elbingo an. dni 1258. V Idus Marcii, ſteht in den Samländ. Handfeſt. p. XV und enthält das ſchiedsrichterliche Erkenntniß der Biſchöfe von Kulm und Ermland. Wir lernen aus ihr vor allem die Hauptpunkte des Streites zwiſchen dem Samländ. Biſchofe und dem Orden kennen. So heißt es unter andern auch: Ceterum questiones omnes, que ab utraque parte fuere proposite de incendio Curie Nesov (dieſer Umſtand iſt dunkel,) de infeudata per fratres et redempta a civibus Lubicensibus tercia parte Sambie (darüber iſt ſchon im zweiten Bande S. 568 geſprochen und wir ſehen hier nur, daß hierüber zwiſchen dem Orden und dem Biſchofe Streit entſtand, wahrſcheinlich weil der Orden dieſes mit ſeinem Gelde wieder erkaufte Land nicht mit theilen wollte), de expensis in custodia terre factis (worüber der Orden Anforderungen an den Biſchof erhob) de duobus artungis super quemlibet uncum eorum, qui postataverant pro emenda impositis (wovon ohne Zweifel auch der Biſchof einen Antheil verlangte), item de retentione reddituum episcopatus Warmye per tres annos (worüber wir keine nähere Nachricht haben) ac de dampno ducentarum marcarum in terminis promissis non solutarum (über welchen Punkt wir oben ſchon geſprochen haben.)

Mai die Theilung Samlands ſelbſt. Zuvor ward die ganze Landſchaft mit Sorgfalt in drei Theile ausgemeſſen und dann dem Biſchofe die Auswahl völlig freigeſtellt. Er wählte mit Klugheit den ſüd- und nordweſtlichen Theil, weil dieſer gegen die Anfälle der öſtlichen Heidenvölker am meiſten geſichert lag [1]), verbürgte aber ausdrücklich, die vom Orden in dieſem Theile bereits erfolgten Güterverleihungen an verdiente Samländer vollkommen zu genehmigen, jedoch mit der Bedingung, daß der Orden für das an dieſen Gütern ihm zukommende Recht nöthigen Falls ſich verpflichte [2]), den Biſchof zu vertreten. Und als nun in ſolcher Weiſe die äußeren Verhältniſſe des Biſthums Samland vorerſt wenigſtens im Ganzen ausgeglichen und geordnet und dem Biſchofe das Seine an Landgebiet und Einkommen zugewieſen und geſichert war, dachte nun dieſer letztere auch an das geiſtige Heil der Seinigen? Suchte er durch Lehre und Unterricht der troſtloſen Bruſt der Bewohner ſeines Sprengels das heilige Kleinod chriſtlicher Wahrheit im Geiſte des Evangeliums entgegen zu bringen und ſie mit dem wieder zu tröſten und zu erfüllen, wonach die menſchliche Seele ſich ewig ſehnt? Trat er jetzt nun als Vermittler zwiſchen das ſchreckhafte Kriegsſchwert und den verſöhnenden chriſtlichen Altar, um die gewaltige Kluft zwiſchen dem Einſt und dem Jetzt in den verzweifelten Gemüthern in Vergeſſenheit zu bringen? Zündete er nun das heilige Licht chriſtlicher Erkenntniß an, nachdem das alte Feuer der heiligen Eiche erloſchen war? — Die Geſchichte ſchweigt auch noch um dieſe Zeit und keine Spur iſt aufzufinden von einer Bemühung des Biſchofs, auch nur das erſte Samenkorn auf dem verwilderten und verwüſteten Boden auszuſtreuen.

1) Die ſpecielle Theilungsurkunde vom Landmeiſter ausgeſtellt und datirt: in Elbingo quinto Nonas Maij 1258, ſteht in den Samländ. Handfeſt. p. X.

2) *Dreger* Nr. 305. p. 418. Den Verpflichtungsbrief ſtellte der Landmeiſter am 28. Mai 1258 auch wirklich aus. Er ſteht in den Samländ. Handfeſt. p. XIV.

Mittlerweile waren die in Deutschland und andern Ländern aufgerufenen Heerhaufen von Kreuzbrüdern in Preussen angelangt. Freudig vernahm der Papst Alexander die Nachricht ihres Pilgerzuges. „Das Verlangen nach den Freuden des ewigen Lebens„ rief er ihnen ermunternd zu, „hat euch getrieben, den Reiz des väterlichen Bodens aufzugeben, Freunde und Verwandte zu verlassen, um einem Kampfe mit dem ungläubigen, den Christen feindlichgesinnten Volke in Preussen mit muthiger Brust entgegenzugehen, freiwillig die vielfachen Bedrängnisse ertragend, um mit der Hülfe göttlicher Macht das Heil der Gläubigen und das Gedeihen des wahren Glaubens zu befördern. Tief ergriffen von innigster Freude hierüber und mit väterlicher Liebe wünschend, daß euer Werk zu Gottes Ehre fruchtbringend gedeihe, bitten wir euch bei der Barmherzigkeit Gottes und legen es euch zur Vergebung euerer Sünden ans Herz, daß ihr starken und tapferen Geistes und unerschütterlich in eueren Gesinnungen in Einigkeit die Sache Gottes mit Eifer verfolget und dem Meister und den Brüdern des Hospitals euch in allem willig untergebet, was der Eifer im Kriege fordert und zum Kampfe gehört, aufdaß es ihnen durch euch als tapferen Kämpfern Christi durch Eintracht leicht werde, die Verächter des Namens Christi zu zertreten, euch aber der Ruhm des Triumphes und endlich die himmlische Palme, die ihr suchet, zu Theil werde [1]).“

So sprach der Papst und erließ zugleich auch eine dringende Ermahnung an die gesammte christliche Streitmannschaft in Preussen, worin er diese gleichfalls zum tapfern und männlichen Kampfe, zu willigem Beistand und zur Folgeleistung in der Anordnung und im Rathe der Ordensritter aufforderte, damit das Werk der Ueberwindung der Heiden nun bald sein erwünschtes Ende erreiche [2]). Und um alle Hindernisse, die dem Plane des Ordens in der Bekämpfung der

1) Das Original dieser Bulle, datirt: Viterbii V Idus Maii p. n. an. IV (11 Mai 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 67.

2) Das Original der Bulle, datirt wie das vorige, im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 80.

Ungläubigen entgegen wirken konnten, zu beseitigen, brachte Alexander dem Erzbischofe von Riga — so hieß Albert seit dem ersten Jahre der Regierung dieses Papstes, als er seinen Sitz in Riga genommen und die Rigaische Kirche, die älteste und bisher immer schon die angesehenste in Livland [1]), zu einem Erzbisthum erhoben worden war [2]) — die Verordnung Innocenz des Vierten in Erinnerung, nach welcher er in Preussen, Livland, Kurland und Esthland nichts unternehmen solle, was den Wünschen und Bestrebungen der Ordensritter nicht entspreche und ihrem Vorhaben nicht förderlich sey [3]). Kurz zuvor aber hatte der Papst zu dem nämlichen Zwecke auch die Erlaubniß zugestanden, daß sich der Orden gegen diejenigen, welche seiner Burgen und Befestigungen sich bemeistern wollten, auch in Preussen und Livland mit der Macht der Waffen vertheidigen könne [4]). Die Geschichte indessen läßt uns darüber unbelehrt, wie weit um diese Zeit die Unternehmungen des Ordens durch die herbeigekommene Hülfe mehr gefördert worden seyen und wie er die im Lande versammelten Streitkräfte verwendet habe; sie schweigt vielleicht, weil keine hervorstechenden Ereignisse die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zogen.

1) Primitiva et praecipua nennt sie der Papst selbst in der Bulle bei *Dogiel* T. V. Nr. XXIV. p. 17.

2) Regest. Alexand. IV. an. I. epist. 342; Copien-Buch im geh. Arch. Nr. 100. *Raynald* an. 1255. Nr. 64. Arndt Livländ. Chron. Th. II. S. 53.

3) Original der Bulle, datirt: Viterb. — Idus Maii p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 68.

4) Original der Bulle, datirt: Viterb. V Idus Februar. p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 64. Wir kennen die eigentliche Beziehung dieser Bulle nicht genau und wissen nicht bestimmt, wer es in beiden genannten Ländern gewagt, sich der Burgen des Ordens zu bemächtigen. Zielte sie vielleicht noch gegen Herzog Kasimir von Cujavien? Die Erlaubniß des Papstes zur Nothwehr war allerdings deshalb wohl nothwendig, weil der Orden gegen Christen eigentlich nicht streiten durfte. Aber hatte er nicht schon gegen Herzog Suantepolc von Pommern gestritten? — Eine Abschrift dieser Bulle im groß. Privilegienbuche p. 71.

Da trat der alte Feind wieder in die Schranken. Die zahlreichen Begünſtigungen, die außerordentlichen Lobpreiſungen, die vielfältigen Beweiſe der Liebe und der Zuneigung und die willfährige Bereitwilligkeit zur Abhülfe aller Beſchwerden, die nun ſeit Jahren wieder der Papſt gegen den Orden kund gegeben: das alles war der hohen Geiſtlichkeit ein Greuel im Auge und regte den alten Neid und Groll von neuem an. Sie ſpielte daher gegen das Gedeihen und die Ruhe des Ordens in allen Wegen und Weiſen auch wiederum das alte verderbliche, ſchnöde Spiel. Bald erhoben Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andere Prälaten auf Kirchen des Ordens neue und bisher ganz ungewöhnliche Rechte und mußten vom Papſte mit ſcharfem Nachdruck zurückgewieſen werden [1]); bald traten Biſchöfe den Ordensgebietigern hinderlich entgegen, wenn dieſe ihnen zur Beſetzung erledigter Ordenskirchen geſchickte und taugliche Weltgeiſtliche des Ordens, die in den Ordenshäuſern ihren Unterhalt gehabt hatten, zur Beſtätigung vorſchlugen und verweigerten unter allerlei Vorwänden deren Zulaſſung zum kirchlichen Amte, worüber der Papſt gleichfalls eine neue Entſcheidung geben mußte [2]); bald mußten gegen die Geiſtlichen

1) Bulle im groß. Privilegienb. p. 69, im klein. Privilegienb. p. 157, datirt: Viterb IX. Cal. Jun. p. n. an. IV (25 Mai 1258), wo es heißt: Nos quieti et tranquillitati vestre (sc. fratrum Ordinis) paterna diligencia providere volentes, vestris inclinati precibus, auctoritate vobis presentium indulgemus, ut Archiepiscopi et Episcopi et alii ecclesiarum prelati in vestris quas habetis et tenetis ecclesiis salva procuratione si qua debetur eisdem, eo tantummodo sint iure contenti, quod ipsi et predecessores eorum a vobis et predecessoribus vestris noscuntur hactenus habuisse: quod si amplius ex predictis ecclesiis petere vel extorquere contenderint, vobis id liceat auctoritate sedis apostolice denegare.

2) Original der Bulle, datirt: Viterb. V Idus Jun. p. n. an. IV (9 Juni 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 69, im groß. Privilegienbuche p. 69. Der Papſt entſchied: ut huiusmodi personas ydoneas prefatis diocesanis ad easdem ecclesias vobis liceat presentare, dummodo dicte ecclesie nullum defectum in divinis officiis patiantur et de premissis iuribus faciatis locorum Episcopis plenarie responderi.

auch die alten Verbote gegen Bann und Interdict, gegen Erhebung von Abgaben und Zöllen vom Gute und Eigenthum des Ordens und dergleichen von neuem geschärft werden, weil es der hab- und herrschsüchtige Clerus immerfort noch versuchte, die päpstlichen Verordnungen zu umgehen [1]). In eben dem Maaße jedoch als die Geistlichkeit auf jegliche Weise bemüht war, durch Ränke und Schliche, durch List und Umtriebe den Orden zu beeinträchtigen und seine Rechte zu schmälern, stieg und wuchs auch des Papstes Eifer und Wachsamkeit für des Ordens Schutz und Ruhe [2]).

Aber der Neid und hämische Eifersucht, in allen Zeiten der Schmutz gemeiner Seelen, ruheten dennoch nicht. Vom Papste, des Ordens wachsamem Schutzherrn, in ihren arglistigen Bedrängungen und Befehdungen des gehaßten Ritter-Vereines zurechtgewiesen, getadelt, bedroht und mit ernster Strenge in ihre Schranken zurückgetrieben, versuchte die hohe Geistlichkeit bald einen weiteren Schritt in ihrem Hasse und ihrer Feindschaft. Es galt das Wagniß, ob der Orden nicht bei dem Papste selbst aus dem Angel aller seiner Gunst herausgehoben und so mit dem Umsturze dieser mächtig festen Säule der ganze Aufbau der Ordensherrschaft im Norden niedergeworfen und zertrümmert werden könne. Da liefen Anklagen bei dem päpstlichen Hofe und bei dem Kollegium der Kardinäle ein, welche das ganze Wesen und Verdienst des Ordens erschüttern sollten. Die Ritter wurden angeschuldigt, daß sie die Regeln und Gesetze ihres Ordens verletzten und pflichtwidrig wider ihr Bekenntniß handelten, daß sie die Predigt und Belehrung im Worte Gottes verhinder-

---

Die darüber den hohen Geistlichen ertheilte Weisung im groß. Privilegienbuche p. 72.

1) Hierüber verschiedene Bullen im groß. Privilegienb. p. 4. 13. 70.

2) Daher erklärte Alexander in seinen Bullen an die Geistlichkeit auch wiederholt: Religiosos viros fratres Hospitalis S. M. Th. pro religione et honestate sua tanto propensius a malignorum incursibus protegere volumus et tueri, quanto puriorem devocionem circa nos et romanam ecclesiam habere noscuntur.

ten, daß ſie läſſig und ſäumig in Ausübung der Verordnungen des apoſtoliſchen Stuhles ſeyen, daß ſie der Ermittelung der Unzucht, des Ehebruches und anderer ähnlicher Laſter Hinderniſſe in den Weg legten[1]), keine Bethäuſer zu errichten geſtatteten, daß ſie mit Abſicht ältere Kirchen niederriſſen, die Sacramente der Beichte, der Taufe, des Abendmahls, Begräbniſſe und andere heilige Bräuche verwehrten, daß ſie die Neubekehrten mit dem Joche der Knechtſchaft belaſteten u. ſ. w. Konnte die Wahrheit ſolcher Verbrechen begründet werden, ſo waren ſie allerdings geeignet, den Namen des Ordens wie vor dem Papſte, ſo vor den Augen der ganzen Welt ins ſchwärzeſte Licht zu ſtellen, ſtatt ſeiner Verdienſte und ſeines Ruhmes ihn auf ewig mit Schmach und Schande zu bedecken und — was als Folge nothwendig kommen mußte — ihm mit ſeiner Achtung und Ehre auch ſeinen Reichthum an Beſitzungen, ſeine große Zahl von Vorrechten und Freiheiten, ihm ſeine ganze hohe wichtige Stellung zu entreißen. Keiner aus dem Orden ſelbſt fand es ſeiner würdig, die arge Verleumdung und hämiſche Schmähung vor dem Papſte zu widerlegen. Es liegt ein edles Bewußtſeyn ſeines Werthes und ſeiner Würde in der Seele des Men-

1) Dieſe Beſchuldigung heißt wörtlich: Quod incestus et adulteria et hiis similia redargui prohibeant. Damit iſt aber auf keine Weiſe geſagt, daß die Ritter ſelbſt „incestus et adulteria treiben", wie Kotzebue B. I. S. 469 es ausdrückt, um ſeiner argen Anſicht ein ſchlagendes Argument zu geben. Auch Kotzebue ſchrieb hier nicht „secundum conscientiam, sed dolose", wie dieſe Urkunde von den Anklägern des Ordens ſagt. Wir benutzen dieſe Gelegenheit, um noch ein anderes falsum aufzudecken, welches Kotzebue zur Begründung ſeiner Vorſtellung von dem ſchlechten Lebenswandel der Deutſchen Ordensritter ſich erlaubt hat; B. I. S. 460 führt er nämlich eine Bulle an ohne Angabe ihres Anfanges und bezieht ſie ausſchließlich auf den Deutſchen Orden; ſie betrifft aber, wie man deutlich aus dem Anfange ſieht, den Johanniter-Orden und Kotzebue — hat hier nicht ſehen wollen. So ſieht es aber öfter in dem Werke aus, welches Kotzebue als „ein klaſſiſches Denkmal für Preuſſens Geſchichte auf Klio's Altar niederlegte"; Hennig Vorrede zu Lucas David B. I.

ſchen, welches über den Ekel nicht hinaus kann, wenn er in die Lage verſetzt iſt, die Gemeinheit der Geſinnung und die verachtungswürdigen Beſtrebungen ſeiner Feinde vor die Augen der Welt bringen zu müſſen. Es traten aber andere Männer für den Orden auf, welche dem Papſte in verſchiedenen Berichten das liſtige Spiel enträthſelten und das feindliche Gewebe aufdeckten. Herzog Semovit von Maſovien, derſelbe Fürſt, welcher mehre Jahre hindurch mit dem Orden in Hader und Spannung gelebt und der Guardian Dieterich aus einem Kloſter zu Thorn waren es vorzüglich, die unaufgefordert und durch die Ueberzeugung der Liebe zur Wahrheit getrieben [1]) es für ihre Pflicht hielten, dem Papſte die Quelle dieſer Anklagen und die wahre Beſchaffenheit der Dinge klar zu enthüllen. „Es iſt eine verleumderiſche und erdichtete Beſchuldigung, erklärten ſie, womit die Ordensritter unverdient am Hofe zu Rom verunglimpft ſind [2]). Aber weil von ihrer Ruhe und Sicherheit der Friede und das Heil der Länder ringsumher abhängt, ſo glauben wir in wahrhaften Berichten bezeugen zu müſſen, daß der Landmeiſter Gerhard und ſeine Brüder mit bedächtiger Umſicht und Ueberlegung in den durch die Heerfahne des Kreuzes errungenen Ländern alles ſo angeordnet, wie es die Natur des ungezähmten Preuſſenvolkes und des Landes erfordert [3]). Wir wiſſen aus täglichem Umgange, daß die Geſetze und Gewohnheiten, die ſie den Neubekehrten auflegen, in keinem Punkte vom Wahren und Rechten abweichen. Euere Heiligkeit aber wird jenem Gemurre wohl um ſo weniger Gehör leihen, da nur Haß ſeine Quelle iſt. Wie iſt es wahrſcheinlich, daß ſie die Predigt des Wortes Gottes verhindern, da ſie ja fromme Kirchenlehrer an ſich ziehen, mit aller Liebe behandeln, zumal wenn ſie

1) „Urgente consciencia, nulla precum instantia compulsi, celsitudini vestre humilibus et veridicis litteris duximus intimandum.“

2) „Quorumdam calumpniosa et falsa accusatione apud maiestatem vestram nescimus quo spiritu sunt immerito infamati.“

3) „Omnia disponunt habita consideratione provida, prout exigit gentis Prutenorum indomabilis et terrarum qualitas eorumdem.“

ſolche finden können, welche zum Unterricht des Volkes die Preuſſiſche Sprache verſtehen [1]). Falſch iſt ferner auch die Anſchuldigung, daß ſie in der Ausführung der päpſtlichen Verordnungen ſaumſelig und läſſig ſeyen, da ſie es ja ſind, die von der Kirche ausgeſandt ſie für ihre Herrin und Meiſterin erkennen, und ſie als ſolche ehren und lieben und für jeden Wink des Papſtes bereit ſtehen. Unwahr iſt es, daß ſie die Ermittelung ſchändlicher Verbrechen verhindern, der Errichtung von Bethäuſern und Kirchen und der Anſtellung rechtgläubiger Geiſtlichen entgegen wirken ſollen oder daß ſie alte Kirchen verwüſten, da ſie ja überall in dieſen Gegenden neue erbauen und die erbauten auch wohl verſorgen. Daß ſie die Sacramente in der Ausübung verhindern, iſt eine Beſchuldigung, die nicht einmal mit der Vernunft übereinkommt, da ſie ſelbſt ja dem kirchlichen Gebrauche mit aller Treue ergeben ſind. Und was die Beknechtung der Neubekehrten betrifft, ſo widerlegen wir ſie als unglaublich, da ſie ihnen die Freiheit, womit Chriſtus uns erlöſet hat, auch ſelbſt gegen ihren Willen und in ihrem Widerſtreben, wenn ſich Gelegenheit giebt, darbieten und in allen geiſtlichen und weltlichen Dingen mitleidig und väterlich für ſie ſorgen [2]). Gott weiß es, daß alle Beſchuldigungen, die man zu Ohren Euerer Heiligkeit gebracht hat, ohne Grund und Urſache ſind und da wir ſeit langer Zeit alles ſelbſt geſehen und gehört, ſo bezeugen wir vor Gott, daß alles gegen die Ordensritter mißgünſtig erdichtet und nicht aus reinem Gewiſſen, ſondern aus Lug und Trug hervorgegangen iſt" [3]).

1) „Etiam religiosos et doctores ecclesiasticos sibi attrahunt, affectuosissime pertractantes, presertim si aliqui possent inveniri scientes ydioma prutenicum ad erudiendum gentem illam in preceptis fidei ortodoxe."

2) „Quod autem ut dicitur predicti fratres neophitos suos servitutis iugo premant pro inopinabili confutamus, cum eis libertatem, qua christus nos liberavit, etiam eis invitis et adhuc renitentibus si daretur occasio, tribuant et in omnibus spiritualibus et temporalibus eis provideant misericorditer et paterne."

3) „Hec et huiusmodi quidam infrunite predictis dominis inpin-

So ward der Orden gegen die ſchweren Anklagen vor dem Stuhle zu Rom vertheidigt. Der Plan der verſteckten Ankläger war gänzlich vernichtet, denn auf die Geſinnung und Zuneigung des Papſtes hatten alle dieſe Anſchuldigungen nicht den mindeſten Einfluß, da es klar am Tage lag, wie unlauter und ſchmutzig die Quelle war, aus welcher die Anklagen gefloſſen. Aber manches von dem, was hier über Gerhards von Hirzberg erſte Verwaltungszeit zu des Ordens Nachtheil zum Theil erdichtet, zum Theil übertrieben war, ging in den letzten Zeiten ſeines Amtes — das muß die Geſchichte offenbar bekennen — allerdings mehr und mehr in die That und Wahrheit über, und hievon trug am meiſten der Papſt die Schuld. Sein auch jetzt noch fortdauerndes Bemühen, den Orden in ſeiner Gliederzahl aufs möglichſte zu vergrößern, leitete ihn nicht ſelten zu Mitteln, die auf den Geiſt und Charakter des Ordens in aller Weiſe verderblich wirkten. Bereits iſt einiger dieſer Mittel ſchon Erwähnung geſchehen. Aber der Papſt ging jetzt noch weiter. Jene früher von ihm ſchon dargebotenen Lockungen hatten wirklich bedeutenden Erfolg gehabt; aber es waren durch ſie auch Menſchen in den Verein des Ordens hineingezogen worden, deren früheres Leben nichts weniger als löblich, ja ſelbſt mit

---

xerunt, deus noverit sine causa ea vestre sanctitatis auribus instillando. Et quoniam veritati reddit testimonium mens secura, ideo prout vidimus a longo tempore et audivimus, in domino protestamur, hec omnia contra eos conficta inique non secundum conscientiam sed dolose. Itaque pater sancte delationes huiusmodi frivolas habeatis. — Unde sanctitati vestre pedibus provoluti supplicamus, ut nullius quacumque religiosi fabricate detractioni adversus eosdem preceptorem et fratres aurem vestre majestatis velitis aperire.“ — Beide Urkunden befinden ſich im geh. Arch. Schiebl. LIV. Nr. 1 und Schiebl. LVII. Nr. 14. Die des Herzogs Semovit iſt datirt: Anno dom. 1258. XVI Calend. Augusti, die des Guardians: Thorun anno dni 1258. V Calend. Augusti. Die erſtere hat noch das herzogliche Siegel; von der zweiten iſt das Siegel abgefallen. Beide ſtimmen in den meiſten Punkten völlig überein, nur widerlegt die des Guardians die einzelnen Anklagen ſpecieller.

ſchweren Verbrechen angefüllt war. Schien auch in mancher verirrten Seele nach dem Eintritte in die geweihte Verbrüderung das Gewiſſen zu erwachen, mögen einzelne auch wirklich in ihrem geiſtigen Leben gänzlich umgewandelt worden ſeyn und ertheilte auch der Papſt zur Erleichterung der ſündenbeladenen Bruſt die Erlaubniß, daß die Ordensgeiſtlichen ſolchen Ordensrittern, die vor ihrem Eintritte in die Verbrüderung Raub oder Brandſtiftung und Verheerungen geübt, auf abgenommene Beichte Abſolution ertheilen könnten [1]), ſo war doch von den meiſten wohl ſchwerlich zu erwarten, daß die vergebenen Verbrechen die letzten ſeyn würden. Der Ordensmantel war kein Schutzmittel gegen Sünde und Vergehen und für manchen, der im Weltleben wild getobt hatte und auf keine andere Weiſe die unruhige Seele über ſeine Handlungen beſchwichtigen konnte, galt der Eintritt in die geweihte Brüderſchaft der von Papſt und Kirche ſo hochgeprieſenen Ritter nur für ein ſicheres Ausgleichungsmittel der ſchuldbeladenen Vergangenheit, die das Gewiſſen belaſtete. Selbſt bei dem Eintritte und bei der Aufnahme in den Orden blieb der betretene Weg nicht immer rein und geſetzlich; es ereigneten ſich Fälle, in welchen bald der neu eintretende Ritter, bald auch der aufnehmende Ordensgebietiger ſich ſelbſt vom Verbrechen der Simonie nicht frei hielt und der Papſt

1) Wir haben eine Bulle im großen Privilegienb. p. 71, datirt: Viterb. XV Calend. Jun. p. n. an. IV (18 Mai 1258), worin der Papſt ſelbſt ſagt: Ex parte vestra fuit propositum nobis, quod nonnulli ex fratribus ordinis vestri, dum adhuc manerent in seculo, rapinas, incendia et depopulationes rerum quamplurium commiserunt, propter quod humiliter petivistis, ut eorum in hac parte providere saluti misericorditer curaremus. Der Papſt verordnet dann die Abſolution und fügt endlich noch hinzu: Ita tamen quod predicti fratres, qui se reputant fuisse culpabiles in premissis sine ipsorum discursu seu vagatione, quam fieri penitus inhibemus, devotis mentibus iuxta consilium vestrum ordinent et procurent, ut de bonis suis, que in seculo dimiserunt, vel de bonis consanguineorum et amicorum suorum, si possint, passis dampnis huiusmodi congrua satisfactione impendatur.

erſucht werden mußte, darüber Dispenſation zu bewilligen. Und ſtatt nun ſolche Glieder aus dem Orden zu ſeinem Heile wieder auszuſtoßen, ward nur verordnet, daß ſie in andere Ordenshäuſer verſetzt die unterſten Stellen im Chore und im Speiſegemache einnehmen ſollten [1]).

Aber nur zu bald brachen Stürme herein, welche bewieſen, wie ungleich mehr in der Stunde der Gefahr und am Tage der Entſcheidung Tugend und Tüchtigkeit austragen und wie weit wichtiger es in allen Dingen iſt, auf Geiſt, auf große Gedanken und auf moraliſche Kraft zu bauen, als Heil und Rettung in der Vielheit der Maſſe und in der Ueberzahl der Glieder zu ſuchen. Der erſte jener Stürme drohete freilich mehr nur an der Gränze, ohne in das Land ſelbſt einzubrechen. Seit zwanzig Jahren ſchon hatten die Horden der Tartaren oder Mongolen unter Baty's Führung die Gebiete Rußlands weit und breit überzogen und dort eine Herrſchaft aufgerichtet, die den nächſten Gränzlanden im Weſten die höchſte Gefahr drohete [2]). Zwar war der mächtige Baty ſoeben im Jahre 1257 geſtorben; allein es traten andere entſchloſſene Kriegshäupter an ſeine Stelle und je mehr jenem ſchon gelungen war, deſto weiter ſchritten dieſe fort und deſto mehr ſuchten ſie noch zu gewinnen [3]). Da kam plötzlich im Jahre 1258 die ſchreckliche Nachricht in

1) Das Original dieſer Bulle, datirt: Anagnie X Calend. Decembr. p. n. an. IV (22 November 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 74; eine Abſchrift im großen Privilegienb. p. 71, im kleinen Privilegienb. p. 98, gedruckt bei Kotzebue B. I. S. 467.

2) Schon Innocenz IV fürchtete große Gefahr für die Ordensgebiete von den Tartaren, denn in einer Bulle vom J. 1254 ſchrieb er: Sane non absque cordis anxietate percepimus, quod sevissimi Tartari Christiani nominis inimici et ipsorum complices terras Livonie, Estonie, Pruscie et alias, quas in partibus illis dilecti filii fratres Hospit. S. M. Th. — — reduxerunt ad culmen Catholice veritatis, occupare et destruere moliuntur. Schon damals befahl er, gegen ſie das Kreuz zu predigen. Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 665 im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 331.

3) Vgl. Karamſin B. IV. S. 62 ff.

Mittlerweile waren die in Deutschland und andern Ländern aufgerufenen Heerhaufen von Kreuzbrüdern in Preussen angelangt. Freudig vernahm der Papst Alexander die Nachricht ihres Pilgerzuges. „Das Verlangen nach den Freuden des ewigen Lebens„, rief er ihnen ermunternd zu, „hat euch getrieben, den Reiz des väterlichen Bodens aufzugeben, Freunde und Verwandte zu verlassen, um einem Kampfe mit dem ungläubigen, den Christen feindlichgesinnten Volke in Preussen mit muthiger Brust entgegenzugehen, freiwillig die vielfachen Bedrängnisse ertragend, um mit der Hülfe göttlicher Macht das Heil der Gläubigen und das Gedeihen des wahren Glaubens zu befördern. Tief ergriffen von innigster Freude hierüber und mit väterlicher Liebe wünschend, daß euer Werk zu Gottes Ehre fruchtbringend gedeihe, bitten wir euch bei der Barmherzigkeit Gottes und legen es euch zur Vergebung euerer Sünden ans Herz, daß ihr starken und tapferen Geistes und unerschütterlich in eueren Gesinnungen in Einigkeit die Sache Gottes mit Eifer verfolget und dem Meister und den Brüdern des Hospitals euch in allem willig untergebet, was der Eifer im Kriege fordert und zum Kampfe gehört, auf daß es ihnen durch euch als tapferen Kämpfern Christi durch Eintracht leicht werde, die Verächter des Namens Christi zu zertreten, euch aber der Ruhm des Triumphes und endlich die himmlische Palme, die ihr suchet, zu Theil werde [1]).“

So sprach der Papst und erließ zugleich auch eine dringende Ermahnung an die gesammte christliche Streitmannschaft in Preussen, worin er diese gleichfalls zum tapfern und männlichen Kampfe, zu willigem Beistand und zur Folgeleistung in der Anordnung und im Rathe der Ordensritter aufforderte, damit das Werk der Ueberwindung der Heiden nun bald sein erwünschtes Ende erreiche [2]). Und um alle Hindernisse, die dem Plane des Ordens in der Bekämpfung der

1) Das Original dieser Bulle, datirt: Viterbii V Idus Maii p. n. an. IV (11 Mai 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 67.

2) Das Original der Bulle, datirt wie das vorige, im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 80.

Ungläubigen entgegen wirken konnten, zu beseitigen, brachte Alexander dem Erzbischofe von Riga — so hieß Albert seit dem ersten Jahre der Regierung dieses Papstes, als er seinen Sitz in Riga genommen und die Rigaische Kirche, die älteste und bisher immer schon die angesehenste in Livland [1]), zu einem Erzbisthum erhoben worden war [2]) — die Verordnung Innocenz des Vierten in Erinnerung, nach welcher er in Preussen, Livland, Kurland und Esthland nichts unternehmen solle, was den Wünschen und Bestrebungen der Ordensritter nicht entspreche und ihrem Vorhaben nicht förderlich sey [3]). Kurz zuvor aber hatte der Papst zu dem nämlichen Zwecke auch die Erlaubniß zugestanden, daß sich der Orden gegen diejenigen, welche seiner Burgen und Befestigungen sich bemeistern wollten, auch in Preussen und Livland mit der Macht der Waffen vertheidigen könne [4]). Die Geschichte indessen läßt uns darüber unbelehrt, wie weit um diese Zeit die Unternehmungen des Ordens durch die herbeigekommene Hülfe mehr gefördert worden seyen und wie er die im Lande versammelten Streitkräfte verwendet habe; sie schweigt vielleicht, weil keine hervorstechenden Ereignisse die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zogen.

1) Primitiva et praecipua nennt sie der Papst selbst in der Bulle bei *Dogiel* T. V. Nr. XXIV. p. 17.

2) Regest. Alexand. IV. an. I. epist. 342; Copien-Buch im geh. Arch. Nr. 100. *Raynald* an. 1255. Nr. 64. Arndt Livländ. Chron. Th. II. S. 53.

3) Original der Bulle, datirt: Viterb. — Idus Maii p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 68.

4) Original der Bulle, datirt: Viterb. V Idus Februar. p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 64. Wir kennen die eigentliche Beziehung dieser Bulle nicht genau und wissen nicht bestimmt, wer es in beiden genannten Ländern gewagt, sich der Burgen des Ordens zu bemächtigen. Zielte sie vielleicht noch gegen Herzog Kasimir von Cujavien? Die Erlaubniß des Papstes zur Nothwehr war allerdings deshalb wohl nothwendig, weil der Orden gegen Christen eigentlich nicht streiten durfte. Aber hatte er nicht schon gegen Herzog Suantepolc von Pommern gestritten? — Eine Abschrift dieser Bulle im groß. Privilegienbuche p. 71.

Da trat der alte Feind wieder in die Schranken. Die zahlreichen Begünſtigungen, die außerordentlichen Lobpreiſungen, die vielfältigen Beweiſe der Liebe und der Zuneigung und die willfährige Bereitwilligkeit zur Abhülfe aller Beſchwerden, die nun ſeit Jahren wieder der Papſt gegen den Orden kund gegeben: das alles war der hohen Geiſtlichkeit ein Gräuel im Auge und regte den alten Neid und Groll von neuem an. Sie ſpielte daher gegen das Gedeihen und die Ruhe des Ordens in allen Wegen und Weiſen auch wiederum das alte verderbliche, ſchnöde Spiel. Bald erhoben Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andere Prälaten auf Kirchen des Ordens neue und bisher ganz ungewöhnliche Rechte und mußten vom Papſte mit ſcharfem Nachdruck zurückgewieſen werden [1]); bald traten Biſchöfe den Ordensgebietigern hinderlich entgegen, wenn dieſe ihnen zur Beſetzung erledigter Ordenskirchen geſchickte und taugliche Weltgeiſtliche des Ordens, die in den Ordenshäuſern ihren Unterhalt gehabt hatten, zur Beſtätigung vorſchlugen und verweigerten unter allerlei Vorwänden deren Zulaſſung zum kirchlichen Amte, worüber der Papſt gleichfalls eine neue Entſcheidung geben mußte [2]); bald mußten gegen die Geiſtlichen

1) Bulle im groß. Privilegienb. p. 69, im klein. Privilegienb. p. 137, datirt: Viterb. IX. Cal. Jun. p. n. an. IV (25 Mai 1258), wo es heißt: Nos quieti et tranquillitati vestre (sc. fratrum Ordinis) paterna diligencia providere volentes, vestris inclinati precibus, auctoritate vobis presentium indulgemus, ut Archiepiscopi et Episcopi et alii ecclesiarum prelati in vestris quas habetis et tenetis ecclesiis salva procuratione si qua debetur eisdem, eo tantummodo sint iure contenti, quod ipsi et predecessores eorum a vobis et predecessoribus vestris noscuntur hactenus habuisse; quod si amplius ex predictis ecclesiis petere vel extorquere contenderint, vobis id liceat auctoritate sedis apostolice denegare.

2) Original der Bulle, datirt: Viterb. V Jdus Jun. p. n. an. IV (9 Juni 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 69, im groß. Privilegienbuche p. 69. Der Papſt entſchied: ut huiusmodi personas ydoneas prefatis diocesanis ad easdem ecclesias vobis liceat presentare, dummodo dicte ecclesie nullum defectum in divinis officiis patiantur et de premissis iuribus faciatis locorum Episcopis plenarie responderi.

auch die alten Verbote gegen Bann und Interdict, gegen Erhebung von Abgaben und Zöllen vom Gute und Eigenthum des Ordens und dergleichen von neuem geschärft werden, weil es der hab- und herrschsüchtige Clerus immerfort noch versuchte, die päpstlichen Verordnungen zu umgehen [1]). In eben dem Maaße jedoch als die Geistlichkeit auf jegliche Weise bemüht war, durch Ränke und Schliche, durch List und Umtriebe den Orden zu beeinträchtigen und seine Rechte zu schmälern, stieg und wuchs auch des Papstes Eifer und Wachsamkeit für des Ordens Schutz und Ruhe [2]).

Aber der Neid und hämische Eifersucht, in allen Zeiten der Schmutz gemeiner Seelen, ruheten dennoch nicht. Vom Papste, des Ordens wachsamem Schutzherrn, in ihren arglistigen Bedrängungen und Befehdungen des gehaßten Ritter-Vereines zurechtgewiesen, getadelt, bedroht und mit ernster Strenge in ihre Schranken zurückgetrieben, versuchte die hohe Geistlichkeit bald einen weiteren Schritt in ihrem Hasse und ihrer Feindschaft. Es galt das Wagniß, ob der Orden nicht bei dem Papste selbst aus dem Angel aller seiner Gunst herausgehoben und so mit dem Umsturze dieser mächtig festen Säule der ganze Aufbau der Ordensherrschaft im Norden niedergeworfen und zertrümmert werden könne. Da liefen Anklagen bei dem päpstlichen Hofe und bei dem Kollegium der Kardinäle ein, welche das ganze Wesen und Verdienst des Ordens erschüttern sollten. Die Ritter wurden angeschuldigt, daß sie die Regeln und Gesetze ihres Ordens verletzten und pflichtwidrig wider ihr Bekenntniß handelten, daß sie die Predigt und Belehrung im Worte Gottes verhinder-

---

Die darüber den hohen Geistlichen ertheilte Weisung im groß. Privilegienbuche p. 72.

1) Hierüber verschiedene Bullen im groß. Privilegienb. p. 4. 13. 70.

2) Daher erklärte Alexander in seinen Bullen an die Geistlichkeit auch wiederholt: Religiosos viros fratres Hospitalis S. M. Th. pro religione et honestate sua tanto propensius a malignorum incursibus protegere volumus et tueri, quanto puriorem devocionem circa nos et romanam ecclesiam habere noscuntur.

ten, daß ſie läſſig und ſäumig in Ausübung der Verordnungen des apoſtoliſchen Stuhles ſeyen, daß ſie der Ermittelung der Unzucht, des Ehebruches und anderer ähnlicher Laſter Hinderniſſe in den Weg legten[1]), keine Bethäuſer zu errichten geſtatteten, daß ſie mit Abſicht ältere Kirchen niederriſſen, die Sacramente der Beichte, der Taufe, des Abendmahls, Begräbniſſe und andere heilige Bräuche verwehrten, daß ſie die Neubekehrten mit dem Joche der Knechtſchaft belaſteten u. ſ. w. Konnte die Wahrheit ſolcher Verbrechen begründet werden, ſo waren ſie allerdings geeignet, den Namen des Ordens wie vor dem Papſte, ſo vor den Augen der ganzen Welt ins ſchwärzeſte Licht zu ſtellen, ſtatt ſeiner Verdienſte und ſeines Ruhmes ihn auf ewig mit Schmach und Schande zu bedecken und — was als Folge nothwendig kommen mußte — ihm mit ſeiner Achtung und Ehre auch ſeinen Reichthum an Beſitzungen, ſeine große Zahl von Vorrechten und Freiheiten, ihm ſeine ganze hohe wichtige Stellung zu entreißen. Keiner aus dem Orden ſelbſt fand es ſeiner würdig, die arge Verleumdung und hämiſche Schmähung vor dem Papſte zu widerlegen. Es liegt ein edles Bewußtſeyn ſeines Werthes und ſeiner Würde in der Seele des Men-

1) Dieſe Beſchuldigung heißt wörtlich: Quod incestus et adulteria et hiis similia redargui prohibeant. Damit iſt aber auf keine Weiſe geſagt, daß die Ritter ſelbſt „incestus et adulteria treiben", wie Kotzebue B. I. S. 469 es ausdrückt, um ſeiner argen Anſicht ein ſchlagendes Argument zu geben. Auch Kotzebue ſchrieb hier nicht „secundum conscientiam, sed dolose", wie dieſe Urkunde von den Anklägern des Ordens ſagt. Wir benutzen dieſe Gelegenheit, um noch ein anderes falsum aufzudecken, welches Kotzebue zur Begründung ſeiner Vorſtellung von dem ſchlechten Lebenswandel der Deutſchen Ordensritter ſich erlaubt hat; B. I. S. 460 führt er nämlich eine Bulle an ohne Angabe ihres Anfanges und bezieht ſie ausſchließlich auf den Deutſchen Orden; ſie betrifft aber, wie man deutlich aus dem Anfange ſieht, den Johanniter-Orden und Kotzebue — hat hier nicht ſehen wollen. So ſieht es aber öfter in dem Werke aus, welches Kotzebue als „ein klaſſiſches Denkmal für Preuſſens Geſchichte auf Klio's Altar niederlegte"; Hennig Vorrede zu Lucas David B. I.

schen, welches über den Ekel nicht hinaus kann, wenn er in die Lage versetzt ist, die Gemeinheit der Gesinnung und die verachtungswürdigen Bestrebungen seiner Feinde vor die Augen der Welt bringen zu müssen. Es traten aber andere Männer für den Orden auf, welche dem Papste in verschiedenen Berichten das listige Spiel enträthselten und das feindliche Gewebe aufdeckten. Herzog Semovit von Masovien, derselbe Fürst, welcher mehre Jahre hindurch mit dem Orden in Hader und Spannung gelebt und der Guardian Dieterich aus einem Kloster zu Thorn waren es vorzüglich, die unaufgefordert und durch die Ueberzeugung der Liebe zur Wahrheit getrieben [1]) es für ihre Pflicht hielten, dem Papste die Quelle dieser Anklagen und die wahre Beschaffenheit der Dinge klar zu enthüllen. „Es ist eine verleumderische und erdichtete Beschuldigung, erklärten sie, womit die Ordensritter unverdient am Hofe zu Rom verunglimpft sind [2]). Aber weil von ihrer Ruhe und Sicherheit der Friede und das Heil der Länder ringsumher abhängt, so glauben wir in wahrhaften Berichten bezeugen zu müssen, daß der Landmeister Gerhard und seine Brüder mit bedächtiger Umsicht und Ueberlegung in den durch die Heerfahne des Kreuzes errungenen Ländern alles so angeordnet, wie es die Natur des ungezähmten Preussenvolkes und des Landes erfordert [3]). Wir wissen aus täglichem Umgange, daß die Gesetze und Gewohnheiten, die sie den Neubekehrten auflegen, in keinem Punkte vom Wahren und Rechten abweichen. Euere Heiligkeit aber wird jenem Gemurre wohl um so weniger Gehör leihen, da nur Haß seine Quelle ist. Wie ist es wahrscheinlich, daß sie die Predigt des Wortes Gottes verhindern, da sie ja fromme Kirchenlehrer an sich ziehen, mit aller Liebe behandeln, zumal wenn sie

1) „Urgente consciencia, nulla precum instantia compulsi, celsitudini vestre humilibus et veridicis litteris duximus intimandum."

2) „Quorumdam calumpniosa et falsa accusatione apud maiestatem vestram nescimus quo spiritu sunt immerito infamati."

3) „Omnia disponunt habita consideratione provida, prout exigit gentis Prutenorum indomabilis et terrarum qualitas eorumdem."

ſolche finden können, welche zum Unterricht des Volkes die Preuſſiſche Sprache verſtehen [1]). Falſch iſt ferner auch die Anſchuldigung, daß ſie in der Ausführung der päpſtlichen Verordnungen ſaumſelig und läſſig ſeyen, da ſie es ja ſind, die von der Kirche ausgeſandt ſie für ihre Herrin und Meiſterin erkennen, und ſie als ſolche ehren und lieben und für jeden Wink des Papſtes bereit ſtehen. Unwahr iſt es, daß ſie die Ermittelung ſchändlicher Verbrechen verhindern, der Errichtung von Bethäuſern und Kirchen und der Anſtellung rechtgläubiger Geiſtlichen entgegen wirken ſollen oder daß ſie alte Kirchen verwüſten, da ſie ja überall in dieſen Gegenden neue erbauen und die erbauten auch wohl verſorgen. Daß ſie die Sacramente in der Ausübung verhindern, iſt eine Beſchuldigung, die nicht einmal mit der Vernunft übereinkommt, da ſie ſelbſt ja dem kirchlichen Gebrauche mit aller Treue ergeben ſind. Und was die Beknechtung der Neubekehrten betrifft, ſo widerlegen wir ſie als unglaublich, da ſie ihnen die Freiheit, womit Chriſtus uns erlöſet hat, auch ſelbſt gegen ihren Willen und in ihrem Widerſtreben, wenn ſich Gelegenheit giebt, darbieten und in allen geiſtlichen und weltlichen Dingen mitleidig und väterlich für ſie ſorgen [2]). Gott weiß es, daß alle Beſchuldigungen, die man zu Ohren Euerer Heiligkeit gebracht hat, ohne Grund und Urſache ſind und da wir ſeit langer Zeit alles ſelbſt geſehen und gehört, ſo bezeugen wir vor Gott, daß alles gegen die Ordensritter mißgünſtig erdichtet und nicht aus reinem Gewiſſen, ſondern aus Lug und Trug hervorgegangen iſt" [3]).

1) „Etiam religiosos et doctores ecclesiasticos sibi attrahunt, affectuosissime pertractantes, presertim si aliqui possent inveniri scientes ydioma prutenicum ad erudiendum gentem illam in preceptis fidei ortodoxe."

2) „Quod autem ut dicitur predicti fratres neophitos suos servitutis iugo premant pro inopinabili confutamus, cum eis libertatem, qua christus nos liberavit, etiam eis invitis et adhuc renitentibus si daretur occasio, tribuant et in omnibus spiritualibus et temporalibus eis provideant misericorditer et paterne."

3) „Hec et huiusmodi quidam infrunite predictis dominis inpin-

So ward der Orden gegen die ſchweren Anklagen vor dem Stuhle zu Rom vertheidigt. Der Plan der verſteckten Ankläger war gänzlich vernichtet, denn auf die Geſinnung und Zuneigung des Papſtes hatten alle dieſe Anſchuldigungen nicht den mindeſten Einfluß, da es klar am Tage lag, wie unlauter und ſchmutzig die Quelle war, aus welcher die Anklagen gefloſſen. Aber manches von dem, was hier über Gerhards von Hirzberg erſte Verwaltungszeit zu des Ordens Nachtheil zum Theil erdichtet, zum Theil übertrieben war, ging in den letzten Zeiten ſeines Amtes — das muß die Geſchichte offenbar bekennen — allerdings mehr und mehr in die That und Wahrheit über, und hievon trug am meiſten der Papſt die Schuld. Sein auch jetzt noch fortdauerndes Bemühen, den Orden in ſeiner Gliederzahl aufs möglichſte zu vergrößern, leitete ihn nicht ſelten zu Mitteln, die auf den Geiſt und Charakter des Ordens in aller Weiſe verderblich wirkten. Bereits iſt einiger dieſer Mittel ſchon Erwähnung geſchehen. Aber der Papſt ging jetzt noch weiter. Jene früher von ihm ſchon dargebotenen Lockungen hatten wirklich bedeutenden Erfolg gehabt; aber es waren durch ſie auch Menſchen in den Verein des Ordens hineingezogen worden, deren früheres Leben nichts weniger als löblich, ja ſelbſt mit

xerunt, deus noverit sine causa ea vestre sanctitatis auribus instillando. Et quoniam veritati reddit testimonium mens secura, ideo prout vidimus a longo tempore et audivimus, in domino protestamur, hec omnia contra eos conficta inique non secundum conscientiam sed dolose. Itaque pater sancte delationes huiusmodi frivolas habeatis. — Unde sanctitati vestre pedibus provoluti supplicamus, ut nullius quacumque religiosi fabricate detractioni adversus eosdem preceptorem et fratres aurem vestre majestatis velitis aperire.“ — Beide Urkunden befinden ſich im geh. Arch. Schiebl. LIV. Nr. 1 und Schiebl. LVII. Nr. 14. Die des Herzogs Semovit iſt datirt: Anno dom. 1258. XVI Calend. Augusti, die des Guardians: Thorun anno dni 1258. V Calend. Augusti. Die erſtere hat noch das herzogliche Siegel; von der zweiten iſt das Siegel abgefallen. Beide ſtimmen in den meiſten Punkten völlig überein, nur widerlegt die des Guardians die einzelnen Anklagen ſpecieller.

ſchweren Verbrechen angefüllt war. Schien auch in mancher verirrten Seele nach dem Eintritte in die geweihte Verbrüderung das Gewiſſen zu erwachen, mögen einzelne auch wirklich in ihrem geiſtigen Leben gänzlich umgewandelt worden ſeyn und ertheilte auch der Papſt zur Erleichterung der ſündenbeladenen Bruſt die Erlaubniß, daß die Ordensgeiſtlichen ſolchen Ordensrittern, die vor ihrem Eintritte in die Verbrüderung Raub oder Brandſtiftung und Verheerungen geübt, auf abgenommene Beichte Abſolution ertheilen könnten [1]), ſo war doch von den meiſten wohl ſchwerlich zu erwarten, daß die vergebenen Verbrechen die letzten ſeyn würden. Der Ordensmantel war kein Schutzmittel gegen Sünde und Vergehen und für manchen, der im Weltleben wild getobt hatte und auf keine andere Weiſe die unruhige Seele über ſeine Handlungen beſchwichtigen konnte, galt der Eintritt in die geweihte Brüderſchaft der von Papſt und Kirche ſo hochgeprieſenen Ritter nur für ein ſicheres Ausgleichungsmittel der ſchuldbeladenen Vergangenheit, die das Gewiſſen belaſtet. Selbſt bei dem Eintritte und bei der Aufnahme in den Orden blieb der betretene Weg nicht immer rein und geſetzlich; es ereigneten ſich Fälle, in welchen bald der neu eintretende Ritter, bald auch der aufnehmende Ordensgebietiger ſich ſelbſt vom Verbrechen der Simonie nicht frei hielt und der Papſt

1) Wir haben eine Bulle im großen Privilegienb. p. 71, datirt: Viterb. XV Calend. Jun. p. n. an. IV (18 Mai 1258), worin der Papſt ſelbſt ſagt: Ex parte vestra fuit propositum nobis, quod nonnulli ex fratribus ordinis vestri, dum adhuc manerent in seculo, rapinas, incendia et depopulationes rerum quamplurium commiserunt, propter quod humiliter petivistis, ut eorum in hac parte providere saluti misericorditer curaremus. Der Papſt verordnet dann die Abſolution und fügt endlich noch hinzu: Ita tamen quod predicti fratres, qui se reputant fuisse culpabiles in premissis sine ipsorum discursu seu vagatione, quam fieri penitus inhibemus, devotis mentibus iuxta consilium vestrum ordinent et procurent, ut de bonis suis, que in seculo dimiserunt, vel de bonis consanguineorum et amicorum suorum, si possint, passis dampnis huiusmodi congrua satisfactione impendatur.

erſucht werden mußte, darüber Dispenſation zu bewilligen. Und ſtatt nun ſolche Glieder aus dem Orden zu ſeinem Heile wieder auszuſtoßen, ward nur verordnet, daß ſie in andere Ordenshäuſer verſetzt die unterſten Stellen im Chore und im Speiſegemache einnehmen ſollten [1]).

Aber nur zu bald brachen Stürme herein, welche bewieſen, wie ungleich mehr in der Stunde der Gefahr und am Tage der Entſcheidung Tugend und Tüchtigkeit austragen und wie weit wichtiger es in allen Dingen iſt, auf Geiſt, auf große Gedanken und auf moraliſche Kraft zu bauen, als Heil und Rettung in der Vielheit der Maſſe und in der Ueberzahl der Glieder zu ſuchen. Der erſte jener Stürme drohete freilich mehr nur an der Gränze, ohne in das Land ſelbſt einzubrechen. Seit zwanzig Jahren ſchon hatten die Horden der Tartaren oder Mongolen unter Baty's Führung die Gebiete Rußlands weit und breit überzogen und dort eine Herrſchaft aufgerichtet, die den nächſten Gränzlanden im Weſten die höchſte Gefahr drohete [2]). Zwar war der mächtige Baty ſoeben im Jahre 1257 geſtorben; allein es traten andere entſchloſſene Kriegshäupter an ſeine Stelle und je mehr jenem ſchon gelungen war, deſto weiter ſchritten dieſe fort und deſto mehr ſuchten ſie noch zu gewinnen [3]). Da kam plötzlich im Jahre 1258 die ſchreckliche Nachricht in

1) Das Original dieſer Bulle, datirt: Anagnie X Calend. Decembr. p. n. an. IV (22 November 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 74; eine Abſchrift im großen Privilegienb. p. 71, im kleinen Privilegienb. p. 98, gedruckt bei Kotzebue B. I. S. 467.

2) Schon Innocenz IV fürchtete große Gefahr für die Ordensgebiete von den Tartaren, denn in einer Bulle vom J. 1254 ſchrieb er: Sane non absque cordis anxietate percepimus, quod sevissimi Tartari Christiani nominis inimici et ipsorum complices terras Livonie, Estonie, Pruscie et alias, quas in partibus illis dilecti filii fratres Hospit. S. M. Th. — — reduxerunt ad culmen Catholice veritatis, occupare et destruere moliuntur. Schon damals befahl er, gegen ſie das Kreuz zu predigen. Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 665 im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 331.

3) Vgl. Karamſin B. IV. S. 62 ff.

die nahen Gränzlande und von da weiter durch Europa, daß das Tartarenvolk gegen Abend vordringe, Litthauen von ihm schon überzogen, das Land der Jatzwingen schon verheert[1]) und Polen und Preuſſen in höchſter Gefahr ſeyen, von den wilden Horden überſtürmt zu werden. Sie gelangte bis an den päpſtlichen Hof[2]). Für Preuſſen war die Gefahr allerdings doppelt groß, wenn man auf den Geiſt der jüngſt erſt unterworfenen Völker ſah und dabei erwog, wie wenig die Kriegsmacht des Ordens hinreichen würde, bei dieſem Zuſtande der Dinge im Innern des Landes auch nur dem mindeſten Anſturm eines ſolchen Feindes von außen her widerſtehen zu können. Der ganzen Herrſchaft des Ordens drohete der unvermeidliche Untergang, ſobald nur ein Hordenführer es unternahm, Rußlands und Litthauens Gränzen zu überſchreiten, um Preuſſen heimzuſuchen. Der Papſt nahm vor allem das Verderben und den Untergang der Kirche vor Augen, ſofern das wilde Volk über Preuſſen und Polen vorſtürme und, von den Herzogen des letztern Landes und den Biſchöfen von der ſchweren Gefahr unterrichtet, erließ er im Juli des Jahres 1258 in den dringendſten Worten eine Aufforderung an die Provinzialen des Prediger-Ordens in ganz Deutſchland, Böhmen, Mähren und Polen zur thätigſten und eifrigſten Predigt des Kreuzes gegen die grauſamen, im Oſten der Kirche, „der Braut Chriſti," drohenden Horden. Er ſelbſt forderte zugleich alle Chriſten auf, die des Schwertes mächtig ſeyen, dem Unheil und Verderben zu widerſtehen, welches dem Glauben bevorſtehe. Alle Gnadenmittel der Kirche wurden denen dargeboten, die den Ruf des Kreuzes

1) Karamſin B. IV. S. 69.

2) Der Papſt ſchrieb dem Orden in Preuſſen: Corde tristes audivimus, quod multi ex fratribus vestris et aliis christi fidelibus pridem pro tuitione catholice fidei paganorum manibus fuerunt crudelissime interfecti et gens impia Tartarorum iam Pruscie partibus ita propinqua esse dinoscitur, ut a vobis et aliis fidelibus convicinis gravissima rerum et personarum perditio vehementissime timeatur.

hören und zum Kampfe gegen die Tartaren und deren Verbündete ausziehen würden [1]).

Aus Besorgniß aber, durch diese Kreuzpredigt gegen das Tartarenvolk möge die für den Orden in Preussen theils gegen die nämliche Gefahr, theils gegen die nahen Heiden noch so nothwendige Kriegshülfe geschmälert oder wohl ganz entzogen werden, erließ der Papst bald nachher an die Prioren desselbigen Ordens die neue Aufforderung, daß sie die Kreuzpredigt für Preussen und Livland, in denen die Ritter des Deutschen Ordens die neue Pflanzung immer noch mit mächtiger Hand und ohne Unterlaß zu vertheidigen hätten [2]), auf keine Weise unter dem Vorwande jener Kreuzpredigt gegen die Tartaren durch ihre Predigerbrüder verhindern, vielmehr mit gleichem Eifer und Feuer auch fernerhin betreiben lassen sollten, zumal da auch die Ritterbrüder aus Preussen bereit ständen, zur Zeit der Gefahr gegen das Volk der Tartaren aufzutreten. Zugleich erließ Alexander auch das Verbot, daß kein Heerhaufe der gegen die Tartaren aufbrechenden Kreuzbrüder ohne der Ordensritter Einstimmung und Wunsch in Preussen oder Livland oder in ein anderes dem Orden untergebenes Land einziehen solle unter Strafe des Bannes und unter Verlust aller zugesicherten Gnadenmittel [3]). Selbst noch zu Ende des Jahres 1258 war die Gefahr nicht nur nicht vorüber, sondern sie zog sich sogar so nahe, daß der Papst den Orden aufs dringendste aufforderte, sich zu seiner und seines Landes Rettung eiligst mit den nahen Herzogen und Fürsten, die ihm Schutz und Hülfe angeboten, zu verbinden,

---

1) Die Bulle des Papstes, datirt: Viterb. XII Calend. Jul. p. n. an. IV (20 Juni 1258), im kleinen Privilegienb. p. 104.

2) Der Papst sagt in der Bulle, daß illi precipue fratres, per quos novella christi plantatio in eisdem Pruscie partibus potenti manu et sine intermissione defenditur, defectum gravem vite in necessariis sub continua expectatione martirii frequentissime patiuntur.

3) Das Original der Bulle, datirt: Viterb. Idus Julii p. n. an. IV (15 Juli 1258), im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 72.

um dem Sturme mit aller Kraft begegnen zu können, sobald er hereinbreche [1]).

Er brach nun zwar nicht herein, dieser gefahrvolle Sturm, allein sein Jahre langes Drohen an den Gränzen hatte doch manche, schon für die nächste Zukunft bedeutend wichtige Folgen. Die Gefahr der Zeit verlangte eiligst überall im Lande eine stärkere Befestigung der Burgen und Bewehrungen. Solche, die früher in der Schnelle nur aus Holz errichtet worden waren, wurden jetzt in aller Eile aus Stein- und Ziegelwerk fester umgebaut [2]). Vor andern Burgen mußten feste Wehrschanzen, Graben und Wälle aufgeworfen und hie und da auch neue Burgen errichtet werden. Bei dem allen war natürlich, daß auch die Anforderungen an die Hülfsdienste der Landeseingeborenen verdoppelt und gesteigert und wohl nicht bloß ihre Arme und ihre Kraft, sondern auch ihre Habe und ihr Eigenthum zur Beisteuer weit mehr als früher in Anspruch genommen werden mußten. Die außerordentliche Zeit schien auch außerordentliche Maaßregeln zu rechtfertigen. Dadurch geschah aber, daß zugleich auch Groll und Ingrimm und Erbitterung im Volke sich mit jedem Tage steigerten. Häufig erschienen die Aufgebotenen gar nicht bei der Frohnarbeit und wurden dann von den Ordensrittern mit Strenge herbeigetrieben, auch wegen der trotzigen Weigerung mit Strafen belegt. Bald ging durch das ganze Volk ein dumpfes Murren. Da verhing es Gott, sagt der Chronist, daß die Preussen heimlich wieder einen Griwaiten oder Griwe, Alepe genannt, unter sich aufwarfen, durch den sie ihren alten Göt-

1) Das Original der Bulle, datirt: Anagn. XVI Januar. p. n. an. V (17 Decemb. 1258), im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 75. Es muß hiebei noch ein eigener Umstand obgewaltet haben, den wir nicht kennen. Der Orden scheint zu einem solchen Bündnisse nicht recht geneigt gewesen zu seyn, denn der Papst sagt: Etiam vobis in remissionem iniungimus peccatorum, quatinus confederationem ipsam de consilio aliquorum religiosorum et proborum virorum deum timentium pro tantis et talibus devitandis periculis in christi nomine libere faciatis.

2) Lucas David B. IV, S. 18.

tern wieder opferten und den Waidelotten dienten. Und als sie einst durch diesen Griwe ihre Götter fragten: ob ihrer Herren Hochmuth und Ungerechtigkeit in kurzem nicht werde bestraft werden? gaben die Götter die Antwort: sie werden bestraft werden und mehr denn genug [1])!

Der Landmeister Gerhard von Hirzberg konnte den bedenklichen, gefährlichen Geist nicht verkennen, der durch das ganze Volk herrschte, denn die Zeichen der Erbitterung, des Zornes und der Verzweifelung, wovon die Seelen erfüllt waren, boten sich ihm täglich zahlreich dar. Er suchte zu schonen, so viel möglich war und so viel die Bedrängnisse der Zeit nur irgend erlaubten. Er rieth den übrigen Ordensgebietigern gleichfalls Nachsicht, Milde und Schonung gegen die Neubekehrten an; allein seine Ermahnungen wurden selten gehört, seine Verordnungen selten befolgt, seine Hindeutungen auf die Größe der Gefahr selten beachtet, denn der herrische Stolz und wilde Uebermuth, der mit der neuen Zahl von neuaufgenommenen Ordensrittern ins Land gekommen war, ließ gegen Gesetze, gegen heilsamen Rath und Verbot keinen Gehorsam zu. Da sah Gerhard das Unvermeidliche; er sah voraus, daß nothwendig einmal ein Ausbruch des Zornes erfolgen und die verhaltene Spannung sich lösen müsse. Er fühlte sich dem drohenden Sturme nicht gewachsen, legte deshalb im Frühling des Jahres 1259 sein Landmeister-Amt nieder und begab sich nach Deutschland, um den Hochmeister Anno von Sangerhausen über den gefahrvollen Zustand der Dinge in Preussen näher zu belehren [2]).

1) Lucas David B. IV. S. 19. Simon Grunau Tr. VIII. c. VI. § 3. *Schütz* p. 28.

2) Man nahm gemeinhin an, daß Gerhard von Hirzberg schon im J. 1258 von seinem Amte abgetreten sey, so Hennig zu Lucas David B. IV. S. 17, Bachem Chronol. der HM. S. 19, *De Wal* Hist. de l'Ord. Teut. T. II. p. 23, Baczko B. I. S. 307, *Schubert* l. c. p. 26. Diese Annahme widerlegt aber eine von Gerhard noch selbst ausgestellte Urkunde, die sich im Original im Archiv des Rathhauses zu Thorn Cist. III. Nr. 20 befindet und das Datum hat: In Crisburg anno domini M°. CC°. Quinquagesimo Nono, in mense

Zu ſeinem Nachfolger wurde ernannt der Ordensritter Hartmud von Grumbach [1]), aus einem alten und vornehmen Geſchlechte Thüringens entſproſſen [2]), bisher Komthur des Hauſes zu Chriſtburg [3]). Er trat das Amt nicht wie ſein Vorgänger als Stellvertreter, ſondern als wirklicher Landmeiſter im Mai des Jahres 1259 an [4]), aber ohne die Hoffnung zu erwecken, daß durch ihn die obſchwebende Gefahr beſeitigt und die gereizten und erbitterten Gemüther nur im mindeſten beſänftigt und beruhigt werden könnten. Er war ein harter, karger und geſtrenger Herr, ſagt von ihm die Chronik, der ſeinen Namen Hartmud nicht ohne Andeutung auf ſeinen hartherzigen und unbeugſamen Geiſt trug. Es wird berichtet, daß er nicht bloß die Neubekehrten mit großer Strenge und Schonungsloſigkeit behandelt, ſondern ſelbſt auch die Ordens-

---

Aprili. Als Zeugen ſind in ihr genannt: frater Hartmudus commendator ipsius Domus, frater Henricus dictus Bozel Marscalcus Pruscie, fr. Theodericus commendator de Kunigesberg etc. Gerhard ſelbſt nennt ſich darin noch Vicepreceptor fratrum domus S. M. Th. in Pruscia. Die Urkunde giebt den Thorner Bürgern die Erlaubniß zum Bau eines Kaufhauſes (Domus forensis); es iſt dieſelbe, worauf in den Preuſſ. Samml. B. II. S. 245 Bezug genommen iſt. Vergl. Pauli B. IV. S. 94. Es erhellt hieraus aber, daß Gerhard im April 1259 noch Vice-Landmeiſter war.

1) So iſt der Name in den von ihm ſelbſt ausgeſtellten Urkunden; ſonſt wird er auch oft Grünbach, Gronbach, Grunebach, Grunbahe gefunden. Der unrichtige Taufname Hartmann wird ihm nur in Chroniken und verſtümmelten Urkunden beigelegt. In Originalen heißt er beſtändig Hartmud.

2) Früher war dieſes Geſchlecht auch in Franken einheimiſch. Marquardus de Gruombach kommt ſchon in einer Urkunde von 1151 vor; *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 440. 465. 467. Albertus de Grombach ibid. p. 553.

3) In zwei Urkunden des Biſchofs von Samland vom J. 1257 und 1258 wird er Komthur von Chriſtburg genannt; nach der in der vorſtehenden Note Nr. 2 berührten Urkunde verwaltete er dieſes Amt auch noch im April 1259. Vgl. *Dreger* Nr. 290.

4) Die erſte Urkunde, welche wir von ihm haben, iſt vom 14. Mai 1259. Wir werden ihrer ſpäter erwähnen. Vgl. Lucas David B. IV. S. 20.

brüder ſeine Kargheit und Härte habe fühlen laſſen, denn er habe ſie in grobes, ſchlechtes Tuch gekleidet, von welchem man ihm den Schimpfnamen Watmal gegeben; auf ſeine Anordnung ſeyen den Conventsbrüdern an den Faſttagen nur meiſt trockene, ſchlechte Fiſche gereicht worden, während er ſelbſt mit den Komthuren des Landes ſich aller Schranken überhoben und jeglichen nach ſeinem Belieben habe ſchalten und walten laſſen [1]).

So würde ein Ausbruch der Erbitterung und des Zornes im Volke wohl ſchon im erſten Verwaltungsjahre des neuen Landmeiſters erfolgt ſeyn, wären nicht gerade um dieſe Zeit wiederum bedeutende Schaaren von Kreuzheeren in das Land gekommen, die vorerſt die ergrimmten Gemüther in Furcht ſetzten und die Waffen zurückhielten. Der Erzbiſchof Konrad von Cöln hatte auf päpſtliche Ermahnung durch die Mönchsorden und Geiſtlichen ſeines Sprengels in den Rheinlanden von neuem zur Hülfe des Ordens und zur Förderung

1) So ſchildern ihn die Landes-Chroniken einſtimmig. *Dusburg* c. 79 ſagt: Hic nomen habuit a re, quia durissimae fuit cervicis. Interpretatur Hartmann durus vir. Iste dictus fuit Watmal ab illo panno laneo, dicto Watmal, quod instituit fratribus deferendum. Der Ausdruck Watmal kommt auch in Heinrich dem Letten p. 8 vor; vgl. Ottokar von Horneck von Schacht S. 95. 302. Da für den pannus laneus, der auf dem Handelswege durch Polen kam, ein geringerer Zoll bezahlt wurde, als für die feinen farbigen Tücher (panni nobiles), wie die Urkunde bei *Dreger* Nr. 150. p. 231 ausweiſet, ſo iſt auch ſchon daraus klar, daß es eine gröbere Tuchgattung war. Fiſcher Geſchichte des Hand. B. I. S. 18 nimmt es für gleichbedeutend mit faldones oder paldones und erklärt dieſes für eine Art von Zottelkleid, mit langen herabhängenden Fäden. Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 735 ſchildert Hartmuden beſonders als habſüchtig und geizig. Es heißt: „Hy was een hart man ende seer scerp op aertſchen (irdiſchen) goede the crighen ende seer vreeck. Hy was die ierſte, die den broederen des Oirdens gaf te draghen grof laken, als men in Pruyſen maket. Dick was hy die ierſte die opbracht, dat men den bruederen des Viſchndags ſtockviſche te eten gaf. Dit dede hy von groeter karicheit." Schütz p. 28 nennt ihn einen grimmigen und tyranniſchen Mann. Lucas David B. IV. S. 20. Waißel S. 82.

der Glaubensſache in Preuſſen, Livland und Kurland das Kreuz predigen laſſen und das ungemein rühmliche Zeugniß, welches dieſer hohe Prälat in ſeinem Umſchreiben über die großen Verdienſte des Ordens um die Verbreitung des Evangeliums und um die Erweiterung der chriſtlichen Kirche ausſprach, die reichen Gnadenſpenden, welche er allen verhieß, die das Kreuz für die heilbringende Sache aufnehmen würden, der glühende Eifer, mit welchem er ſelbſt die Verkündigung des Kreuzes empfahl, der Umſtand, daß er ſogar beſondere Feſttage zum Behufe der Kreuzpredigten anzuſagen befahl und daß er erlaubte, daß auch an den mit dem Interdicte belegten Orten zur Ermunterung und Ermahnung des Volkes für die gottverdienſtliche Unternehmung Gottesdienſt gehalten werden könne, das feuerige Wort des hochgeachteten Prälaten, das er überhaupt über die ganze hohe Wichtigkeit des Werkes der Deutſchen Ritter im Norden ausſprach: das alles hatte auf die Gemüther der Menſchen eben ſo bedeutende Wirkungen, als große Erfolge gehabt [1]). Schon im Frühling des Jahres 1259 zogen die geſammelten Schaaren gegen Preuſſen heran und weil der Orden bei dem Papſte die Klage angebracht, daß bisher die den Ordensrittern zu Hülfe kommenden Pilgerhaufen auf ihren Zügen nicht ſelten überfallen, zum Theil gefangen genommen oder beraubt und auf andere Weiſe gemißhandelt worden waren, ſo erließ Alexander an den Biſchof Ernſt von Pomeſanien den Befehl, diejenigen ſofort mit der Kirchenſtrafe zu belegen, welche die Pilgrime auf ihrem Zuge nach Preuſſen in irgend einer Art beleidigen oder beſchädigen würden [2]).

1) Das geh. Arch. Schiebl. XXIII. Nr. 2 beſitzt eine Original-Abſchrift dieſer Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß dominus papa dictis fratribus concesserit pro gratia speciali, ut in nostro Episcopatu et aliis ad provincias Moguntinens. et Coloniens. pertinentibus in subsidium dictarum terrarum (i. e. Livonie, Pruscie et Curonie) predicatio sancte crucis christi fidelibus proponatur. Die Urkunde hat nur die Jahresangabe 1259 und kein genaueres Datum.

2) Original der Bulle, datirt: Anagnie IV Cal. Maii p. n. an. V (28 April 1259) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 77.

Sobald die Heeresmacht des Ordens durch die Ankunft dieſer neuen Beihülfe wieder bedeutend verſtärkt war, ward beſchloſſen, die neuen Kräfte zu einem gemeinſamen, für Preuſſen und Livland gleich wichtigen Plane zu verwenden. Am ſüdlichen Küſtenlande des Kuriſchen Haffes ſchien eine neue ſtarke Burg nicht bloß von großer Wichtigkeit, ſondern ſelbſt in mancher Hinſicht unumgänglich nothwendig zu ſeyn. Wie im Weſten Preuſſens bei des Landes damaliger Beſchaffenheit dem Orden gleich im Anfange ſeiner Eroberungen alles daran gelegen geweſen, ſich die natürlichen Waſſerwege von der ſüdweſtlichen Gränze des Kulmerlandes an bis an die Oſtküſte des friſchen Haffes ſtets ſicher und offen zu erhalten, ſo ging er nun mit demſelben Gedanken und in dem nämlichen Streben auch im Oſten und Norden weiter. Die Burg Königsberg ſicherte ihm bereits die Einfahrt in das Waſſerbecken des friſchen Haffes; die Burgen Tapiau und Wehlau ſchützten die Fahrt auf dem Pregel-Strome bis an die Gränzen der noch unbezwungenen Heiden. Dort vermittelte die Deime eine in vielfacher Beziehung ſehr wichtige Verbindung zwiſchen dieſem Strome und dem Kuriſchen Haff. Um ſie aber zu ſichern und um die Gemeinſchaft mit der Memelburg ſtets offen zu erhalten, mußte am ſüdlichen Küſtenlande die Burg Labiau unter der Beihülfe und dem Schutze des Pilgerheeres errichtet werden[1]). Mittlerweile hatte ſich ein anderer Theil des Kreuzheeres nach Kurland hinaufbegeben, wo der damalige Landmeiſter von Livland Burchard von Hornhauſen nach demſelbigen Plane im Gebiete Karſau unfern vom Fluſſe Aa auf einer Berghöhe die S. Georgenburg erbaute, um die Fahrt aus dieſem Fluſſe in den Rigaiſchen Meerbuſen zu ſichern. Da auch ſie beſtimmt war, die Verbindung zwiſchen Preuſſen und Livland zu vermitteln, ſo ward ihre Erbauung auf gemeinſame Koſten der Ordens-

1) Henneberger S. 245 ſetzt die Erbauung in das Jahr 1258 und ihm folgt auch Beckher in ſ. Beſchreibung des Schloſſes und der Stadt Labiau im Erläut. Preuſſ. B. II. S. 707.

ritter beider Lande unternommen und als ſie vollendet war, auch mit Ordensbrüdern und einer ſtreitfertigen Mannſchaft aus beiden Ländern beſetzt und ſtark bewehrt[1]).

Der Aufbau dieſer und einiger andern Burgen ſcheint das Wichtigſte geweſen zu ſeyn, wozu der Orden die vermehrten Kräfte ſeiner Kriegsmacht durch die Kreuzfahrer benutzte. Ein Verſuch zur weitern Bekämpfung der Heiden im Oſten konnte für jetzt in keiner Weiſe heilſam ſeyn, vielmehr nur neue Gefahr erwecken. Hiezu waren jetzt die Verhältniſſe der Zeit in keiner Hinſicht günſtig. Im Rücken dieſer Völker drohten nicht bloß immer noch die mächtigen Horden der Tartaren, die durch die heidniſchen Preuſſen herbeigerufen oder durch einen Kampf des Ordens gegen dieſe auf den Weſten aufmerkſam gemacht leicht das ganze Ordensgebiet überziehen konnten, ſondern es waren bereits auch ſchon im Jahre 1259 unter der Anführung des ſtürmiſchen und grauſamen Burondai einige Haufen jenes Volkes mit heidniſchen Preuſſen, Litthauern, Ruſſen und andern Völkern verbunden in Polen eingebrochen und hatten das Land, beſonders die Gebiete von Sandomir mit Raub und Brand aufs fürchterlichſte verwüſtet und alles mit Gräueln überfüllt[2]). Mit je-

1) *Dusburg* c. 80. Lucas David B. IV. S. 29 legen beide ihre Erbauung ins J. 1259. Erſterer giebt als Zweck nur im Allgemeinen mit den Worten an: quod tum fuit summe necessarium ad incrementum fidei Christianae. Arndt B. II. S. 58, Gadebuſch Livl. Jahrb. B. I. S. 274 und nach ihnen Hennig zu Lucas David a. a. O. bemerken, daß die Burg nicht weit von der Stadt Doblen weſtwärts von der Aa gelegen habe. Ganz genau ſcheint man mit ihrer Lage nicht bekannt zu ſeyn, da ſie bald nach ihrer Erbauung wieder zerſtört wurde. Vgl. *Raynald.* an. 1260. p. 22.

2) *Boguphal* p. 73 nennt ausdrücklich auch Preuſſen als damalige Verbündete der Tartaren. Chron. Salisburg. ap. *Pez* T. I. p. 367. *Dlugoss.* T. I. p. 757. *Henelii ab Hennenfeld* Annal. ap. *Sommersberg* T. II. p. 256. Nach Karamſin B. IV. S. 71 mußten die Ruſſiſchen Fürſten Waßilko, Daniil von Halitſch Bruder, und Lew, des erſtern Sohn, den Mongolen zu Werkzeugen ihrer Gräuelthaten bei dem Einfalle in Sandomir dienen, indem ſie den Wojewoden von Sandomir beredeten, ſich zu ergeben.

dem Tage mußte der Orden gleiches Unglück für Preuſſen befürchten. Und welche Gefahren drohten ihm dann hiebei im Innern ſeines eigenen Landes! Der Burgenbau und die raſtloſen Arbeiten an den Ordenshäuſern und an den Wehrſchanzen der am meiſten bedrohten Theile des Landes hatten ſchon jetzt überall Ungehorſam und Widerſetzlichkeit erzeugt, alſo daß bald keiner mehr weder ſich zur Arbeit ſtellen, noch für den Orden das Schwert führen wollte. Unter ſolchen Verhältniſſen wäre vorerſt gewiß jeder Verſuch zur weitern Bekämpfung der öſtlichen Heidenvölker mit großem Unheil und Verderben verbunden geweſen.

Der innere Zuſtand Preuſſens aber regte immer größere Beſorgniſſe an; die Ordensgebietiger ſchilderten endlich auch dem Papſte das Bedenkliche und Gefahrvolle ihrer Lage und baten um Rath und Hülfe. Zwar half der Papſt auch jetzt, wie ſonſt, nur durch ein neues Pergament; allein in der Art und in der Zeit, in welcher es gegeben ward, hatte es ſehr bedeutenden Einfluß auf die Geſtaltung der Dinge in nachfolgender Zeit. Man hatte dem Papſt berichtet: Der Orden habe einſt vom päpſtlichen Legaten Wilhelm, Biſchof von Sabina, die Weiſung erhalten, diejenigen der unterworfenen Preuſſen, welche von den Ritterbrüdern zur Theilnahme an ihren Kriegszügen gegen die Glaubensfeinde oder zur Beihülfe und Unterſtützung beim Burgenbau und bei den Feſtungswerken zu des Landes gemeinem Beſten aufgefordert, ſich unfolgſam, widerſetzlich und läſſig beweiſen würden, dadurch zu jenen Leiſtungen zwingen zu dürfen, daß ſie ihnen ihre Kinder als Unterpfänder wegnähmen und ſolche ſo lange im Verwahrſam behielten, bis die Anforderungen erfüllt ſeyen. Zugleich erſuchte man den Papſt, dieſe Verfügung des Legaten jetzt von neuem zu beſtätigen und in Kraft zu ſetzen. Und Alexander, deſſen Vorgänger immer ſo ernſt und nachdrücklich gegen alle Belaſtung und Unterdrückung der Neubekehrten geſprochen und ſo dringend an Schonung und Milde gegen die neuen Chriſten gemahnt, erließ jetzt an den Meiſter und die Gebietiger in Preuſſen die unheilvolle Verord-

nung, daß ſie, weil wegen der häufigen Anfälle der Feinde in dieſem Lande für die Gläubigen ein ſolches Zwangsantreiben für das zweckdienlichſte Mittel des Gehorſams erkannt werde, gegen die Preuſſen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen forthin ganz nach jener Weiſung des Legaten verfahren könnten [1]). — Einige Zeit nachher erhielten vom päpſtlichen Hofe auch Preuſſens ſämmtliche Biſchöfe eine Verfügung gleicher Art. Nachdem der Papſt in dem Schreiben an ſie den großen Verluſt des Ordens an ſeinen Brüdern im Kampfe mit den Heiden, ſeinen Mangel und ſeine Armuth oft in den nöthigſten Lebensmitteln beklagt, fuhr er alſo fort: „Um dieſen Ordensbrüdern aber für ihre glänzenden Verdienſte unſere Liebe und unſer beſonderes Wohlwollen zu beweiſen und mit Recht wünſchend, daß ihr frommes Werk nicht untergehe, ſondern vom Guten zum Beſſern fortſchreite und die erwünſchte Frucht erzeuge, halten wir dafür, euch, meine Brüder, mit aller Sorgfalt bitten und ermahnen und mit Ernſt hiedurch beauftragen zu müſſen, daß ihr alle euere

1) Das Original dieſer merkwürdigen Bulle, datirt Anagnie XII Calend. Februar. p. n. an. VI (21 Januar 1260), im geheim. Arch. Schiebl. V. Nr. 85. Es iſt durch Moder ſchon ſehr beſchädigt und an einigen Stellen unleſerlich; wir beſitzen indeſſen eine ſehr alte Abſchrift davon in den Matricul. Fischhus. p. XXXI. Es heißt darin: W. Sabinensis Episcopus tunc Penitentiarius et in partibus Pruscie apostolice sedis legatus dum adhuc in partibus eisdem existeret intellecto quod Pruteni Episcopo Pruscie subjecti quantumcunque moniti accedere in expeditionibus contra hostes fidei ac iuvare in faciendis munitionibus pro communi utilitate terre nolebant, vobis sicut asseritis auctoritate sue legationis committendo mandavit, ut dictos Prutenos si ipsi per eumdem Episcopum aut suos et tandem per vos seu nuncios vestros moniti in expeditionibus ipsis ire ac in munitionibus predictis iuvare negligerent, ad ea per captionem et etiam retentionem pignorum compellatis. Quia vero huiusmodi compulsio fidelibus de dictis partibus propter frequentes insultus hostium esse dinoscitur plurimum oportuna, Nos vestris supplicationibus inclinati presentium vobis auctoritate concedimus, ut iuxta commissionem et mandatum predicti legati contra Prutenos ipsos super premissis procedere valeatis.

Lehnsleute und Unterthanen aus Eifer für Gottes Sache mit Nachdruck anhaltet, an dem Kriegszuge der Ordensritter gegen die Heiden jener Gegenden so oft es nothwendig ist, ohne Weigerung mit männlichem Muthe Theil zu nehmen und den Orden mit ihrem Vermögen beim Aufbau der gegen die Angriffe der Feinde nöthigen festen Burgen mit Eifer zu unterstützen. Sofern es aber ihre trotzige Widerspenstigkeit erheischt, so treibet sie durch Wegnahme und Einhaltung ihrer Kinder als Pfänder ohne weiteres dazu an, zumal es nothwendig ist, daß da, wo es sich um ihre und der andern Gläubigen Errettung aus der Gefahr handelt, keine Trägheit und Nachlässigkeit herrschend werde, sondern vielmehr alle Bereitwilligkeit Statt finde, weil sie selbst nur im Verein mit den andern Gläubigen sicher und frei leben können [1]).“

Welche Wirkung nun aber diese Maaßregel auf die Stimmung des unterworfenen Volkes machen mußte, ist wohl leicht zu ermessen, und hält man sie mit dem jammervollen Zustande zusammen, in welchem die unglücklichen Landesbewohner damals sich in allen Theilen des Landes überhaupt befanden, so war ihr Loos fürwahr in aller Hinsicht verzweifelungsvoll. Ihre Felder waren durch die wilden Kriegsstürme fast alle verheert und verwüstet worden; die beinahe alljährlich wiederkehrenden unruhevollen Bewegungen hatten den Ackerbau noch nirgends wieder zu einiger Blüthe gelangen lassen und den Betrieb des Landmannes immer bedeutend gestört. Daher die harten Bedrängnisse, die selbst der Orden in Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse erleiden mußte [2]). Hatten aber die Ordensritter, die Herren und Gebieter im Lande, mit Noth und Mangel zu kämpfen und

1) Das Original dieser Bulle, datirt Anagn. X Cal. Martii p. n. an. (20 Febr. 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 90; eine alte Abschrift in den Matricul. Fischhus. p. XLV.

2) Der Papst sagt wiederholt in seinen Bullen von den Ordensrittern in Preussen: defectum gravissimum in vite necessariis sub continua exspectatione martirii frequentissime patiuntur.

rangen sie, wie der Papst sagt, mit Armuth, wie mußte das Schicksal der Unterworfenen, wie elend und jammervoll mußte das Leben des gemeinen Volkes seyn[1])! Oder ist zu glauben, daß der Besiegte in Fülle gelebt, während der Sieger hungerte? Und für die Erhaltung dieses Lebens ohne Freude, ohne Erheiterung, ohne Trost, voll Jammer, voll Trübsal und Kummer sollte nun der unglückliche Eingeborne alle seine Kräfte opfern, sollte das Schwert zu einem Kampfe führen, der ihn selbst in Noth und Elend gestürzt hatte, sollte aus dem Gewinne der Arbeit seiner Hände den Tisch der Herren füllen, die ihm das Joch aufgelegt, sollte die Kreuzheere ernähren, die nur herbeikamen, um die Fesseln enger anzulegen; er sollte mit eigenen Händen, während die Seinigen darbten und mit Hunger und Kummer rangen, die Burgfesten mit aufbauen und starker befestigen helfen, von welchen aller Jammer und alles Unglück ausfloß und auf welche die theuersten Pfänder seines Hauses, seine Kinder als Geißeln geschleppt wurden, sobald er der schreckhaften Geboten der Ordensherren nicht nachkam. Und diese Gewaltthaten und diese ganze Zwingherrschaft hatten nunmehr durch das machtvolle Haupt der Kirche, das auch nur der heilige Vater heißen sollte, gesetzliche Kraft und neue Bestätigung erhalten und der Ordensbrüder handelte ganz im Sinne der Kirche und im Einklange mit dem Geiste des Heiligen, der an ihrer Spitze stand, wenn er seine Anforderungen an die Neubekehrten mit aller Schonung und Gewalt erprobte. In der That wenn der unglückliche Preuße, so das Einst und das Jetzt übersah, so fand er ein [illegible] geworfen. Es ist völlig [illegible] Schoß des Jammers, [illegible] Klage des Elends.

[1]) [illegible]

kein Wort der Verzweiflung des Volkes aus jener Zeit zu uns herübergekommen und es spricht keiner von den Flüchen der Väter und keine von den Thränen der Mütter: aber die Thaten sprechen, wo die Worte verhallt und die Stimmen der Unglücklichen verstummt sind.

Aber die Zeit der Rache rückte nun schon immer näher. Allerdings war auch die Lage des Ordens in aller Hinsicht schreckenvoll. Denn während im eigenen Lande der Boden seiner Herrschaft mit jedem Tage unsicherer ward, mußte er fort und fort sein Augenmerk auf die Gefahren von außen richten. Wiederum hatten neue Tartaren-Horden Polen weit und breit überzogen und ihre Grausamkeiten und Gräuel waren schrecklicher als je zuvor. Nichts Göttliches und Menschliches, kein Alter und Geschlecht fanden Schonung und Erbarmen [1]). Die Gefahr bedrohte auch Preussen und die Ordensgebietiger rüsteten sich daher ebenfalls mit einem starken Heerhaufen [2]). Da mochte wohl jene Maaßregel der Gewalt schon hie und da scharfe Anwendung finden, denn auch in diese Verhältnisse griff der Papst von neuem ein. Um den Kampf gegen die Tartaren zu beleben, erklärte er sich zum beständigen Schutzherrn aller der Landgebiete, Burgen und Städte, welche dem Orden in Rußland oder von den Tartaren entweder durch Schenkung oder durch die Waffen zufallen würden, nahm sie zum voraus schon als rechtmäßiges Besitzthum des Apostels Petrus auf und überwies auch schon dem Orden alles Einkommen und die weltliche Botmäßigkeit in denselben [3]).

1) Vgl. die Schilderung bei *Boguphal* p. 73. *Dlugoss* p. 760. *Raynald* an. 1260. Nr. 25.

2) Das Chron. Salisburg. ap. *Pez* T. I. p. 367 hat die Nachricht: Duces Poloniae et fratres Domus Theutonicorum cum auxilio aliorum, quorum Deus corda tetigerat, congressi cum Tartaris in Polonia, ipsos vicerunt. Allein an der Theilnahme des Ordens ist insofern wohl sehr zu zweifeln, als sich die Herzoge von Polen gerade in diesem Jahre 1260 beim Papste über den Orden wegen Mangel an Theilnahme beklagten.

3) Regest. Alexand. IV. an. VI. epist. 34. Das Original der

che Schaar solcher, die zu des Glaubens Schutz in Preussen und in den nachbarlichen Gebieten das Kreuz genommen, im Lande versammelt war, um den feindlichen Horden der Tartaren zu begegnen, erging an sie der päpstliche Befehl, daß sie sich in allem, was die Bekämpfung der Tartaren betreffe, nach dem Rathe und der Leitung des Meisters und der Ordensbrüder sowohl in Preussen selbst als in den nachbarlichen Gebieten unbedingt richten solle, da genaue Bekanntschaft mit dem Lande und lange Erfahrung im Kriegswesen bei diesen am meisten die Hoffnung begründe, daß unter ihrer Führung und durch Eintracht im christlichen Heere die Vernichtung des Tartaren-Geschlechtes gelingen werde [1]). Dem Landmeister von Preussen selbst übersandte Alexander eine Bulle voll Lobeserhebungen über seine und des Ordens hohe Verdienste, besonders auch über den Entschluß, der kühnen Frechheit des Tartaren-Volkes mit männlichem Muthe Widerstand zu leisten, sofern es Preussen zu betreten wage, und um ihm einen Beweis seines Vertrauens und seiner besondern Gewogenheit zu geben, erhob ihn Alexander zum Feldhauptmann und obersten Führer aller Kreuzheere, die sich in Preussen zum Kampfe gegen die Tartaren versammeln würden; den schon im Lande anwesenden Kreuzbrüdern aber ertheilte er den Befehl, den Meister Hartmud von Grumbach als solchen anzuerkennen und ihm in allem Folge zu leisten [2]). So wie aber diese Belobung der Ordensritter und

aber „luctuosis precibus“ hatten die Ritter den Papst bewogen, für sie das Kreuz predigen zu lassen.

1) Das Original der Bulle, datirt Anagn. XII Calend. April. p. n. an. VI (21 März 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 94. Die Bulle ist zugeschrieben: Dilectis filiis universis Crucesignatis contra Tartaros in Pruscie partibus constitutis.

2) Das Original der Bulle, datirt Anagn. XII Calend. April. p. n. an. VI im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 95. Die Worte des Papstes: Etiam quod sevitie Tartarorum triumphalis audacie opponatis obstaculum, si Pruscie partes quod absit velint aggredi sue multitudinis terribili furore confisi, beweisen, daß sich der Orden um diese Zeit noch mehr bloß vertheidigungsweise verhielt und daß die Tartaren

dieſe Erhebung ihres Landmeiſters gewiß auch manchen Einfluß auf ihre Behandlung der Neubekehrten und auf den ganzen Charakter ihrer Herrſchaft hatte, ſo entnahm die Anweſenheit der neuen Kriegshülfe im Lande dem gedrückten, unglücklichen Volke vorerſt noch alle Gelegenheit und jegliche Ausſicht, ſein ſchweres Loos zu ändern. Das Unheil alſo, womit die Zeit ſchwanger ging, dauerte noch immer fort.

Der Papſt aber arbeitete für den Schutz der Kirche weiter und je weiter er ging, deſto höher ſtieg ſein Eifer. Er erließ im Juni des Jahres 1260 auch eine Aufforderung an die Minoriten-Mönche der Magdeburgiſchen Provinz, daß ſie in dieſer ganzen Umgegend das Volk aufs dringendſte ermahnen und erwecken möchten, mit der Liebe, in welcher Chriſtus die Welt geliebet, Kreuz und Schwert zu ergreifen für den Ruhm des Gekreuzigten, für die Befreiung der Chriſtgläubigen und für die Errettung der bedrängten Gemeine des Herrn in Preuſſen, Kurland und Livland, auf daß die Heiden ſich ferner nicht mehr rühmen könnten, ungeſtraft Chriſti Namen zu befeinden. Wer mit dem Kreuze bezeichnet aus Armuth oder Schwachheit ſein Gelübde nicht zu erfüllen vermöge, ſolle zur Unterſtützung des Ordens aus ſeinem Vermögen beiſteuern, ſo viel er könne. Alle Kreuzfahrer, alle ihre Angehörigen, ihr geſammtes Eigenthum nahm der Papſt von neuem in den Schutz der Kirche und verſicherte jeden, der auf dieſe oder auf jene Weiſe zur Förderung der heiligen Sache ſich thätig beweiſe, aller üblichen Gnadenmittel. Zwanzig Tage der Buße wurden ſchon denen erlaſſen, welche der Kreuzpredigt beiwohnen würden und wer wegen Brandſtiftung oder wegen gewaltthätiger Angriffe auf Geiſtliche oder ſonſt geweihte Perſonen mit dem Banne beſtrickt war, ſollte

---

die Gränze Preuſſens noch nicht berührt hatten. An den Landmeiſter ſchrieb der Papſt: Devotioni tue fili Preceptor presentium auctoritate committimus, quod omnium Crucesignatorum contra eosdem Tartaros, qui predictas Pruscie partes adiverint, pro illorum compescenda rabie vel confundenda dampnabili feritate, tu Capitaneus et Dux principalis existas.

frei gesprochen werden, sobald er für die Sache des Glaubens in Preussen oder Livland das Kreuz annehme [1]).

Auf diesen Kreuzesruf kamen abermals neue Pilgerhaufen in Preussen an, wahrscheinlich meist aus den entfernteren Theilen Deutschlands, denn die Fürsten von Schlesien und Brandenburg hatten zur Zeit bedeutende Kriegshaufen in den Kriegshändeln zwischen Böhmen und Ungern beschäftigt [2]); indessen beschränkte sich der Orden auch jetzt noch immer nur auf die Verwahrung und Sicherung seiner Gränzen gegen den Feind in Polen. Es scheint demnach, daß ein bedeutender Theil seiner Streitmacht im Laufe des Jahres 1260 beständig an der südlichen Gränze Preussens zur Wacht und Wehr aufgestellt blieb. Aber auch das innere Land selbst bedurfte hie und da schon ernstliche Bewachung. Nicht selten brach im Einzelnen der Zorn und Grimm des Volkes in wilde Bewegungen aus; bereits waren in manchen Gegenden die alten Landesbewohner nicht allein vom Gehorsam gegen den Orden, sondern selbst auch schon vom christlichen Glauben wieder abgefallen und in ihr altes Leben und in die heiligen Haine zu ihren Göttern zurückgekehrt. Und diese Erscheinungen hatten nun auch schon bei den Ordensrittern, wie bei den Bischöfen des Landes große Besorgniß und allgemeine Bangigkeit angeregt [3]).

---

1) Wir haben von dieser Bulle nur noch eine Copie aus dem 13. Jahrhundert, datirt Anagnie Idus Jun. p. n. an. VI (13 Jun. 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 96. Der Papst bezieht sich selbst auf diese Bulle an die Minoriten in dem Schreiben bei *Raynald* an. 1260. Nr. 22.

2) *Cosmae Pragens.* Continuat. in Scriptt. rer. Boemicar. T. I. p. 395—396.

3) Wir erfahren dieses durch eine Bulle des Papstes an den Bischof von Samland vom 7. Januar 1261 (im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 104), worin er sagt: Significasti nobis, quod cum *multi* Neophiti de Pruscie partibus instinctu diabolico fidem catholicam dampnabiliter relinquentes in errorem pristinum dampnabiliter sint relapsi, gravis tibi timor ingeritur — etc. Dann muß also dieser Abfall schon in das Jahr 1260 fallen.

Da griff der Orden endlich auch zu dem Mittel, welches der Papſt ihm längſt angerathen, zu einem Hülfs- und Vertheidigungsbündniß mit einem nachbarlichen Fürſten. Herzog Semovit von Maſovien ſchien der geeignetſte nicht nur wegen der Nähe ſeines Landes, ſondern auch weil er erſt vor kurzem ſeine freundſchaftliche Geſinnung gegen den Orden am aufrichtigſten beurkundet, und es ward daher zwiſchen ihm und dem Landmeiſter Hartmud von Grumbach am funfzehnten Juni des Jahres 1260 ein Vertrag geſchloſſen folgenden Inhalts: Der Landmeiſter und der Orden beſtätigen die Abtretung des ſechſten Theiles des Jatzwinger-Landes an den Herzog Semovit, wie ſolche ſchon durch Hartmuds Vorgänger Burchard von Hornhauſen mit Zuſtimmung der Ordensgebietiger bereits geſchehen war [1]). Dafür verſpricht der Herzog, ſich ſammt den Baronen ſeines Landes treu und unverbrüchlich mit dem Orden zu verbinden und wenn ihn nicht ſelbſt eigene Gefahr, ein drohender Einfall eines Feindes verhindert und in ſeinem Lande zurückhält, dem Orden mit ſeiner ganzen Kriegsmacht zu jeglichem Kriegszuge gegen die Feinde des Glaubens zu Hülfe zu ſtehen, bis dieſer Feind wieder zur Annahme des Glaubens gezwungen iſt. Wird des Herzogs Land durch einen chriſtlichen Feind bedrängt, ſo ſoll ihm der Orden mit dem nöthigen Rathe gegen die Bedrängniſſe beizuſtehen verbunden ſeyn [2]). Wird das Jatzwinger

1) Es heißt in der Urkunde: Magister Hartmodus de Gronbahe et eius fratres domus Th. S. M. in Prussia donationem illam, quam fecit suus antecessor frater Borcardus vicemagister cum fratrum suorum consensu nobis sextam partem terre Getvinzitarum conferendo, prout in forma publica super hoc confecta clarius innotescit, placido affectu confirmant. Wir haben jedoch über dieſe Schenkung unter Burchard von Hornhauſen keine Nachricht weiter; auch die Schenkungsurkunde, auf welche in dieſen Worten hingedeutet wird, iſt nicht mehr vorhanden.

2) Si terra nostra per hostes christianos gravabitur, predicti magister et fratres, sicut ex pacto sunt astricti, nobis consilium contra huiusmodi molestias necessarium ministrabunt. Dieß beswe-

chriſtlich bekehrte Land von einem Feinde überfallen, ſo verpflichtet ſich der Herzog dem Orden kräftig und mit aller ſeiner Macht Beiſtand zu leiſten; es mag der feindliche Einfall nur jenen abgetretenen Theil oder das übrige dem Orden noch zugehörige Land betreffen, ſo ſoll eine feindliche Verletzung des Jatzwingiſchen Gebietes als gemeinſchaftliche Beleidigung beider Theile angeſehen werden. Sollte es ſich ferner aber ereignen, daß ein Land der Neubekehrten, durch die Kraft des Kreuzes bezwungen, dem Glauben entſagend zum Heidenthum zurückkehre oder ſonſt im Aufruhr ſich gegen den Orden empöre, ſo verpflichtet ſich der Herzog, gegen ſolche Abtrünnige den Ordensrittern mit ſeinem Kriegsheere unverzüglich Hülfe zu bringen und in beſtimmter Friſt nach vollendeter Rüſtung dem Ordensheere zuzuziehen [1]). Geſchloſſen ward dieſer Vertrag zu Troſſin in des Herzogs und des Landmeiſters Gegenwart [2]).

---

gen, weil thätige Hülfe im Kriege gegen Chriſten dem Orden ohne ausdrücklichen Erlaß vom Papſte nicht erlaubt war.

1) Dieſer wichtige Artikel lautete: Preterea si aliquam terram neophitorum eis virtute sancte crucis iam subjectam suadente dyabolo spreto fidei orthodoxe sacramento ad squalorem vetuste gentilitatis vel aliter cervicem temerariam erexerint contra fratres, quod absit contigerit declinare, astrinximus nos contra tales sepedictis fratribus nostri exercitus auxilium indeficiens ministrare. Cum itaque deo auctore per sepedictos magistrum et fratres contra prefatos gentiles expedicio incipiet procurari, nobis vel nostro palatino citra spacium quinque ebdomadarum pro equis pascendis et aliis necessariis comparandis ipsorum nuncio qualicunque debebit intimari et exinde ante duas ebdomadas dies et locus conveniendi exercitibus per ipsos foret indicandus, ad quem nos et nostri cum omni cordis puritate auxiliante domino veniemus in singulis et universis penes ipsorum consilium et regimen ambulantes.

2) Das Original der vom Herzoge ausgeſtellten Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVII. Nr. 15; gedruckt in *Hennig* Commentat. de rebus Jazygum p. 45. Troſſin, der Ort der Verhandlung über dieſen Vertrag, war wahrſcheinlich das heutige Troszyn, ſüdlich von Narew. Uebrigens war von Seiten des Ordens auch ein Komthur von Thorn, Heinrich, gegenwärtig, deſſen Familiennamen wir aber nicht kennen.

So war es nun aufs klarſte kund, daß ſich der Orden der Treue der Neubekehrten auf keine Weiſe mehr ſicher glaubte und die Beſorgniſſe vermehrten ſich, als im Auguſt der Papſt den Ordensbrüdern den Befehl ertheilte, ihre Streitmacht ferner nicht mehr bloß an den Gränzen ihres Landes aufzuſtellen, ſondern ſobald das rauhe Volk der Tartaren es wiederum wage, in Polen einzudringen, ihrer Ordenspflicht zu gedenken, die ſie verbinde, die Angriffe der Ungläubigen auf die Kirche mit männlich thätiger Hand zurückzutreiben und am Kampfe wider den Chriſtenfeind dadurch ſogleich Theil zu nehmen, daß ſie dem Erzbiſchofe von Gneſen und den Herzogen von Polen eiligſt zu Hülfe kämen, denn, ſagte der Papſt, es gilt ja auch das Euere, wenn eueres Nachbars Wand in Flammen ſteht.

Dieſe Mahnung des Papſtes war ſehr wahrſcheinlich die Wirkung der Klagen der Polniſchen Fürſten am päpſtlichen Hofe über des Ordens Saumſeligkeit in der Leiſtung der erbetenen Hülfe bei des Feindes letztem Einfalle ins Land und der Papſt konnte wohl kaum umhin, die Ordensgebietiger aufs ernſtlichſte auf ihre Pflicht hinzuweiſen[1]). Aber ſollte dann der Orden ſein eigenes Land, wo im Innern alles glühte und gährte, unbewehrt und unbewacht laſſen und ſeinen Nachbar retten, während über ſeinem eigenen Hauſe die Flammen zuſammen ſchlagen konnten? Dieß erwägend hatte auch der Landmeiſter klagenvolle Berichte über die ſo ſehr gefahrvolle Lage des Ordens und über die äußerſt bedenklichen Verhältniſſe des Landes an den Papſt geſandt, mit der dringendſten Bitte, alles aufzubieten, daß neue Kreuzheere eiligſt

1) Das Original dieſer Bulle, datirt: Sublaci IV Idus Aug. p. n. an. VI (10 Aug. 1260) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 98. Daß der Erzbiſchof von Gneſen und die Herzoge von Polen bei dem Papſte über das Unglück ihres Landes ſchwer geklagt hatten, geht aus der Bulle hervor. Die Tartaren, heißt es, in concepti furoris proposito persistentes eandem terram adhuc durioribus insultibus impugnare proponunt, spem suam pro eo quod deo permittente de pluribus triumpharunt Regnis et Regibus ad cunctorum christianorum exitium prorogantes.

zu Hülfe kämen, weil ſonſt in kurzem Alles in Preuſſen dem unvermeidlichſten Untergange entgegen gehe [1]). Der Papſt eilte mit ſeiner Hülfe; aber er half auch jetzt nur, wie er konnte, durch neue feurige Ermahnungen und Aufrufe an alle Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Prälaten der chriſtlichen Kirche zur eifrigſten Predigt des Kreuzes für Preuſſen, Livland und Kurland [2]); ähnliche Aufforderungen ergingen auch an die Prioren und ſonſtigen Vorgeſetzte der Prediger- und Minoriten-Mönche [3]); außerdem erhielten die Erzbiſchöfe von Mainz, Bremen, Cöln, Trier, Magdeburg und Salzburg nebſt deren Suffraganen noch den beſondern Befehl, darauf zu ſehen, daß der Kreuzpredigt für Preuſſen und Livland unter dem Vorwande, die Kreuzpredigt gegen die Tartaren befördern zu müſſen durchaus kein Hinderniß entgegengelegt, ſondern ſie vielmehr in jeder Hinſicht vorzugsweiſe begünſtigt werde [4]). Zugleich ertheilte Alexander dem Könige von Böhmen und dem Markgrafen von Brandenburg, die durch ihn ſelbſt auf die Bitten der Herzoge von Polen aufgefordert worden waren, die Oberanführung des Kreuzheeres gegen die Tartaren zu übernehmen, die Weiſung, daß ſie in das Gebiet des Ordens mit ihrer Kriegsmacht ohne der Ordensritter Zuſtimmung unter keine Bedingung eindringen, am wenigſten aber die nach Preuſſen gehenden Pilgrime und Kreuzheere auf ihrem Zuge hindern oder ſonſt beläſtigen ſollten [5]).

---

1) Quia idem negotium, ſagt der Papſt, perire creditur, nisi per divine virtutis auxilium et apostolice sedis favorem in eo potissime roboretur, quod ad partes ipsas peregrinorum confluat multitudo, nos dilectorum filiorum Preceptorum et fratrum ipsius ordinis in Livonia et Pruscia *luctuosis precibus* inclinati — etc.

2) Original der Bulle, dat. Sublaci V Idus Sept. p. n. an. VI (9. Sept. 1260) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 100.

3) Die Bulle von dem nämlichen Datum im kleinen Privilegienb. p. 86—87.

4) Original der Bulle von demſelben Datum im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 102.

5) Die an beide Fürſten gerichteten Bullen im Original vom nämlichen Datum wie die vorigen im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 101 und 103.

Doch alle dieſe Bemühungen des eifrigen Oberhauptes der Kirche hatten keineswegs den großen Erfolg, den Alexander ſelbſt und der Orden erwarteten. Auch für Preuſſen und Livland war der Ruf des Kreuzes ſeit dreißig Jahren ſchon zu oft erſchollen, als daß er auch jetzt noch die einſt ſo wunderbare Wirkung auf die Gemüther der Menſchen hätte äußern können und das nun ſchon gealterte Mittel der Kreuzzüge war bereits an ſich auch viel zu ſtark abgenutzt. Und doch war der Orden in Preuſſen zur Zeit noch auf keine Weiſe im Stande, ſich ohne dieſes Mittel allein aufrecht zu erhalten. Der Abfall der Neubekehrten vom Chriſtenthum und folglich auch vom Orden nahm nun ſchon mit jedem Tage mehr und mehr zu, ſo daß der Biſchof von Samland ſchon fürchtete, es werde in kurzem ſein ganzer biſchöflicher Sprengel zum heidniſchen Glauben zurückkehren. Auch er ſuchte noch zu halten, ſo viel als möglich war und um ſich zunächſt unter den Vornehmſten der Neubekehrten eines Gebietes größeren Anhang zu verſchaffen und die einflußreichſten an ſein Intereſſe zu feſſeln, erbat er ſich vom Papſte die Erlaubniß, aus einem Theile ſeiner Kirchengüter Lehen zu ſtiften und ſie an ſolche Neubekehrte zu verleihen, die am meiſten im Stande waren, auf das übrige Volk einzuwirken und ſo die Kirche bei einbrechender Gefahr zu ſchützen [1]). Dieſem Beiſpiele des Biſchofs folgte auch der Landmeiſter [2]), und der Biſchof Anſelm von Ermland ſich hieraus ebenfalls

1) Das Original der hierüber an den Biſchof gerichteten Bulle, datirt Lateran. VII Idus Januar. p. n. a. VII (7 Januar 1261) im geh. Arch. V. Nr. 104. Es heißt darin: Nos devotionis tue precibus inclinati presentium tibi auctoritate concedimus, ut in bonis episcopatus tui aliqua feuda statuere ac illis tot ex eisdem fidelibus infeudare valeas, quot necessitati patrium earundem propter imminentem persecutionem infidelium videris expedire, non obstante iuramento quod de non alienandis bonis eiusdem Episcopatus te asseris prestitisse, dummodo episcopa mensa exinde graviter non ledatur.

2) Darüber mehre Verſchreibungen aus der erſten Hälfte des Jahres 1261.

glücklichen Erfolg verſprechend, genehmigte zum voraus jegliches Mittel, welches der Landmeiſter theils in Erlaſſung der Schuld der Neubekehrten, theils in Ertheilung neuer Freiheiten in ſeinem Biſthum anwenden werde, um Ruhe und Gehorſam aufrecht zu erhalten [1]).

Was indeſſen durch die erwähnten Mittel im Einzelnen zur Verminderung der Gefahr einer Seits gewonnen ward, ging anderer Seits durch böswillige Hintertreibung oft wiederum verloren. Wie konnte die Argliſt und Mißgunſt ſchlafen zu einer Zeit, als für den Orden mehr als je alles auf dem Spiele ſtand! Es fanden ſich Menſchen, ſelbſt häufig im Stande der Geiſtlichkeit nicht bloß in Deutſchland und andern Ländern, ſondern ſelbſt in Preuſſen, welche dem Orden und ſeiner Sache abhold ihr überall und auf jede Weiſe hinderlich entgegenwirkten, die ſich bemühten, das ganze Werk der Ordensritter in Livland und Preuſſen als verkehrt und fruchtlos darzuſtellen, die Menſchen überhaupt über das Verdienſtliche des Unternehmens irre zu machen, Pilgrimen von ihrem Entſchluſſe, dem Orden in Preuſſen Hülfe zu leiſten, abzurathen und gegen Ordensgebietiger oder Ordensbrüder, gegen Kreuzfahrer und andere Gönner des Ordens, die ſich ſeiner Sache mit thätigem Eifer annahmen, ſogar die Strafe des Bannes und des Interdicts zu verfügen [2]). Zwar erklärte ſich der Papſt hiegegen aufs allernachdrücklichſte und gab den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Deutſchland und in Preuſſen dem Biſchofe Anſelm von Ermland den ſtrengſten

1) Die hierüber ausgeſtellte Urkunde, datirt: in Thorun, mense Martio 1261, im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 6, abgedruckt bei Kotzebue B. I. S. 432.

2) Es heißt in den Bullen des Papſtes hierüber: Aliqui sue dampnabilis sequentes impetum voluntatis huiusmodi pium et secundum negotium tot expensis et tanti sanguinis effusione promotum impedire aut turbare seu peregrinos avertere a subsidio predictarum Livonie ac Pruscie vel in Preceptores et fratres prefati Hospitalis aut peregrinos eosdem seu quoscunque alios pretextu ipsius negotii excommunicationis vel suspensionis aut interdicti sententias presumpserunt promulgare.

rangen sie, wie der Papst sagt, mit Armuth, wie mußte das Schicksal der Unterworfenen, wie elend und jammervoll mußte das Leben des gemeinen Volkes seyn[1])! Oder ist zu glauben, daß der Besiegte in Fülle gelebt, während der Sieger hungerte? Und für die Erhaltung dieses Lebens ohne Freude, ohne Erheiterung, ohne Trost, voll Jammer, voll Trübsal und Kummer sollte nun der unglückliche Eingeborne alle seine Kräfte opfern, sollte das Schwert zu einem Kampfe führen, der ihn selbst in Noth und Elend gestürzt hatte, sollte aus dem Gewinne der Arbeit seiner Hände den Tisch der Herren füllen, die ihm das Joch aufgelegt, sollte die Kreuzheere ernähren, die nur herbeikamen, um die Fesseln enger anzulegen; er sollte mit eigenen Händen, während die Seinigen darbten und mit Hunger und Kummer rangen, die Burgfesten mit aufbauen und stärker befestigen helfen, von welchen aller Jammer und alles Unglück ausfloß und auf welche die theuersten Pfänder seines Hauses, seine Kinder als Geißeln geschleppt wurden, sobald er den schreckhaften Geboten der Ordensherren nicht nachkam! Und diese Gewaltthaten und diese ganze Zwingherrschaft hatten nunmehr durch das machtvolle Haupt der Kirche, das auch ihm der heilige Vater heißen sollte, gesetzliche Kraft und neue Bestätigung erhalten und der Ordensritter handelte ganz im Sinne der Kirche und im Einklange mit dem Willen des Heiligen, der an ihrer Spitze stand, wenn er seine Anforderungen an die Neubekehrten mit aller Strenge und Gewalt erpreßte! In der That wenn der unglückliche Preusse so das Einst und das Jetzt übersah, so fand er ein furchtbares Loos über sein Leben geworfen. Es ist freilich kein Schrei des Jammers, keine Klage des Elends,

1) Wie wenig waren die Worte in Erfüllung gegangen, die einst der Papst Gregorius IX an die Neubekehrten schrieb, indem er ihnen versprach, ut cum gratia fidei vestra plenius procuretur utilitas et data vobis *pace plenaria cum augmento bonorum temporalium* vos tanquam dilectissimos in filiorum gratiam adoptatos sincere caritatis brachiis amplexemur. Regest. Gregor. IX. an. VI. epist. 232, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 32.

kein Wort der Verzweiselung des Volkes aus jener Zeit zu uns herübergekommen und es spricht keiner von den Flüchen der Väter und keine von den Thränen der Mütter: aber die Thaten sprechen, wo die Worte verhallt und die Stimmen der Unglücklichen verstummt sind.

Aber die Zeit der Rache rückte nun schon immer näher. Allerdings war auch die Lage des Ordens in aller Hinsicht schreckenvoll. Denn während im eigenen Lande der Boden seiner Herrschaft mit jedem Tage unsicherer ward, mußte er fort und fort sein Augenmerk auf die Gefahren von außen richten. Wiederum hatten neue Tartaren-Horden Polen weit und breit überzogen und ihre Grausamkeiten und Gräuel waren schrecklicher als je zuvor. Nichts Göttliches und Menschliches, kein Alter und Geschlecht fanden Schonung und Erbarmen [1]). Die Gefahr bedrohte auch Preussen und die Ordensgebietiger rüsteten sich daher ebenfalls mit einem starken Heerhaufen [2]). Da mochte wohl jene Maaßregel der Gewalt schon hie und da scharfe Anwendung finden, denn auch in diese Verhältnisse griff der Papst von neuem ein. Um den Kampf gegen die Tartaren zu beleben, erklärte er sich zum beständigen Schutzherrn aller der Landgebiete, Burgen und Städte, welche dem Orden in Rußland oder von den Tartaren entweder durch Schenkung oder durch die Waffen zufallen würden, nahm sie zum voraus schon als rechtmäßiges Besitzthum des Apostels Petrus auf und überwies auch schon dem Orden alles Einkommen und die weltliche Botmäßigkeit in denselben [3]).

1) Vgl. die Schilderung bei *Boguphal* p. 73. *Dlugoss* p. 760. *Raynald* an. 1260. Nr. 25.

2) Das Chron. Salisburg. ap. *Pez* T. I. p. 367 hat die Nachricht: Duces Poloniae et fratres Domus Theutonicorum cum auxilio aliorum, quorum Deus corda tetigerat, congressi cum Tartaris in Polonia, ipsos vicerunt. Allein an der Theilnahme des Ordens ist insofern wohl sehr zu zweifeln, als sich die Herzoge von Polen gerade in diesem Jahre 1260 beim Papste über den Orden wegen Mangel an Theilnahme beklagten.

3) Regest. Alexand. IV. an. VI. epist. 34. Das Original der

Doch seit der Papst von jenem inneren bedenklichen Zustande der Dinge in Preussen und diesen äußeren drohenden Gefahren näher unterrichtet war, ging sein eifrigstes Streben einzig darauf hin, die Streitmacht des Ordens durch fremde Beihülfe so viel als möglich zu verstärken. Er erließ daher an die Ordensgebietiger in Preussen und Livland die Verordnung, daß sie sowohl in diesen, als in allen andern Ländern, auf welche der Römische Stuhl sie in Rücksicht ihrer Hülfsleistung angewiesen habe, durch geschickte Ordensgeistliche das Kreuz in eben der Art predigen lassen sollten, wie er es selbst den Predigerbrüdern und verschiedenen Bischöfen aufgetragen habe[1]), und als nun bald eine ansehnli-

---

Bulle, datirt Anagn. VIII Calend. Februar. p. n. an. VI (25 Januar 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 87. Wir haben auch noch zwei Transsumte dieser Bulle, das eine vom J. 1445 vom Bischofe Kaspar von Pomesanien, das andere vom J. 1506 vom Pomesan. Bischof Hiob von Dobeneck, in welchen aber bei sonst völliger Uebereinstimmung der Länder in Rußland und der Tartaren nicht besonders, sondern nur im Allgemeinen der Gebiete erwähnt wird, welche der Orden den Händen der Heiden entreißen würde; und in dieser Art befindet sich auch eine Bulle in den Regest. Alexand. IV. an. VI. epist. 35. So steht die Bulle auch im *Dogiel* T. IV. Nr. 33 und so erwähnt ihrer auch *De Wal* Histoire etc. T. II. p. 28. Auch *Raynald* an. 1260. Nr. 22 sagt: Quo vero magis ad pugnam in barbaros eosdem religiosos equites concitaret, spopondit se in Apostolicae sedis clientelam accepturum terras, quas hosti erupuissent.

1) Die Bulle in Regest. Alexand. IV. an. VI. epist. 28, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 344 und im Auszuge bei *Raynald* an. 1260. Nr. 22. Der Papst sagt: Vix absque lacrymis meditari vel audire possumus, quod fidei negotio in Livoniae et Prussiae partibus sub innumeris expensis ordinis vestri et infinitis angustiis ad Dei gloriam magnifice iam promoto, plurimi ex fratribus ipsius ordinis per manus infidelium crudelissime sunt occisi. Diese Stelle hat sowohl *Raynald* l. c. als Kotzebue B. II. S. 297 veranlaßt, die Schlacht bei Durben schon ins J. 1259 zu setzen; allein Hennig zu Lucas David B. IV. S. 33 hat diesen Irrthum schon berichtigt und es kann diese Bulle kaum wohl auf etwas anders, als auf die bedrängende Gefahr von den Tartaren bezogen werden. Auch spricht die Bulle nur überhaupt von Gefahren, welche dem christlichen Glauben drohten;

che Schaar solcher, die zu des Glaubens Schutz in Preussen und in den nachbarlichen Gebieten das Kreuz genommen, im Lande versammelt war, um den feindlichen Horden der Tartaren zu begegnen, erging an sie der päpstliche Befehl, daß sie sich in allem, was die Bekämpfung der Tartaren betreffe, nach dem Rathe und der Leitung des Meisters und der Ordensbrüder sowohl in Preussen selbst als in den nachbarlichen Gebieten unbedingt richten solle, da genaue Bekanntschaft mit dem Lande und lange Erfahrung im Kriegswesen bei diesen am meisten die Hoffnung begründe, daß unter ihrer Führung und durch Eintracht im christlichen Heere die Vernichtung des Tartaren-Geschlechtes gelingen werde [1]). Dem Landmeister von Preussen selbst übersandte Alexander eine Bulle voll Lobeserhebungen über seine und des Ordens hohe Verdienste, besonders auch über den Entschluß, der kühnen Frechheit des Tartaren-Volkes mit männlichem Muthe Widerstand zu leisten, sofern es Preussen zu betreten wage, und um ihm einen Beweis seines Vertrauens und seiner besondern Gewogenheit zu geben, erhob ihn Alexander zum Feldhauptmann und obersten Führer aller Kreuzheere, die sich in Preussen zum Kampfe gegen die Tartaren versammeln würden; den schon im Lande anwesenden Kreuzbrüdern aber ertheilte er den Befehl, den Meister Hartmud von Grumbach als solchen anzuerkennen und ihm in allem Folge zu leisten [2]). So wie aber diese Belobung der Ordensritter und

aber „luctuosis precibus“ hatten die Ritter den Papst bewogen, für sie das Kreuz predigen zu lassen.

1) Das Original der Bulle, datirt Anagn. XII Calend. April. p. n. an. VI (21 März 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 94. Die Bulle ist zugeschrieben: Dilectis filiis universis Crucesignatis contra Tartaros in Pruscie partibus constitutis.

2) Das Original der Bulle, datirt Anagn. XII Calend. April. p. n. an. VI im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 95. Die Worte des Papstes: Etiam quod sevitie Tartarorum triumphalis audacie opponatis obstaculum, si Pruscie partes quod absit velint aggredi sue multitudinis terribili furore confisi, beweisen, daß sich der Orden um diese Zeit noch mehr bloß vertheidigungsweise verhielt und daß die Tartaren

diese Erhebung ihres Landmeisters gewiß auch manchen Einfluß auf ihre Behandlung der Neubekehrten und auf den ganzen Charakter ihrer Herrschaft hatte, so entnahm die Anwesenheit der neuen Kriegshülfe im Lande dem gedrückten, unglücklichen Volke vorerst noch alle Gelegenheit und jegliche Aussicht, sein schweres Loos zu ändern. Das Unheil also, womit die Zeit schwanger ging, dauerte noch immer fort.

Der Papst aber arbeitete für den Schutz der Kirche weiter und je weiter er ging, desto höher stieg sein Eifer. Er erließ im Juni des Jahres 1260 auch eine Aufforderung an die Minoriten-Mönche der Magdeburgischen Provinz, daß sie in dieser ganzen Umgegend das Volk aufs dringendste ermahnen und erwecken möchten, mit der Liebe, in welcher Christus die Welt geliebet, Kreuz und Schwert zu ergreifen für den Ruhm des Gekreuzigten, für die Befreiung der Christgläubigen und für die Errettung der bedrängten Gemeine des Herrn in Preussen, Kurland und Livland, auf daß die Heiden sich ferner nicht mehr rühmen könnten, ungestraft Christi Namen zu befeinden. Wer mit dem Kreuze bezeichnet aus Armuth oder Schwachheit sein Gelübde nicht zu erfüllen vermöge, solle zur Unterstützung des Ordens aus seinem Vermögen beisteuern, so viel er könne. Alle Kreuzfahrer, alle ihre Angehörigen, ihr gesammtes Eigenthum nahm der Papst von neuem in den Schutz der Kirche und versicherte jeden, der auf diese oder auf jene Weise zur Förderung der heiligen Sache sich thätig beweise, aller üblichen Gnadenmittel. Zwanzig Tage der Buße wurden schon denen erlassen, welche der Kreuzpredigt beiwohnen würden und wer wegen Brandstiftung oder wegen gewaltthätiger Angriffe auf Geistliche oder sonst geweihte Personen mit dem Banne bestrickt war, sollte

---

die Gränze Preussens noch nicht berührt hatten. An den Landmeister schrieb der Papst: Devotioni tue fili Preceptor presentium auctoritate committimus, quod omnium Crucesignatorum contra eosdem Tartaros, qui predictas Pruscie partes adiverint, pro illorum compescenda rabie vel confundenda dampnabili feritate, tu Capitaneus et Dux principalis existas.

frei gesprochen werden, sobald er für die Sache des Glaubens in Preussen oder Livland das Kreuz annehme [1]).

Auf diesen Kreuzesruf kamen abermals neue Pilgerhaufen in Preussen an, wahrscheinlich meist aus den entfernteren Theilen Deutschlands, denn die Fürsten von Schlesien und Brandenburg hatten zur Zeit bedeutende Kriegshaufen in den Kriegshändeln zwischen Böhmen und Ungern beschäftigt [2]); indessen beschränkte sich der Orden auch jetzt noch immer nur auf die Verwahrung und Sicherung seiner Gränzen gegen den Feind in Polen. Es scheint demnach, daß ein bedeutender Theil seiner Streitmacht im Laufe des Jahres 1260 beständig an der südlichen Gränze Preussens zur Wacht und Wehr aufgestellt blieb. Aber auch das innere Land selbst bedurfte hie und da schon ernstliche Bewachung. Nicht selten brach im Einzelnen der Zorn und Grimm des Volkes in wilde Bewegungen aus; bereits waren in manchen Gegenden die alten Landesbewohner nicht allein vom Gehorsam gegen den Orden, sondern selbst auch schon vom christlichen Glauben wieder abgefallen und in ihr altes Leben und in die heiligen Haine zu ihren Göttern zurückgekehrt. Und diese Erscheinungen hatten nun auch schon bei den Ordensrittern, wie bei den Bischöfen des Landes große Besorgniß und allgemeine Bangigkeit angeregt [3]).

---

1) Wir haben von dieser Bulle nur noch eine Copie aus dem 13. Jahrhundert, datirt Anagnie Idus Jun. p. n. an. VI (13 Jun. 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 96. Der Papst bezieht sich selbst auf diese Bulle an die Minoriten in dem Schreiben bei *Raynald* an. 1260. Nr. 22.

2) *Cosmae Pragens.* Continuat. in Scriptt. rer. Boemicar. T. I. p. 395—396.

3) Wir erfahren dieses durch eine Bulle des Papstes an den Bischof von Samland vom 7. Januar 1261 (im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 104), worin er sagt: Significasti nobis, quod cum *multi* Neophiti de Pruscie partibus instinctu diabolico fidem catholicam dampnabiliter relinquentes in errorem pristinum dampnabiliter sint relapsi, gravis tibi timor ingeritur — etc. Dann muß also dieser Abfall schon in das Jahr 1260 fallen.

Da griff der Orden endlich auch zu dem Mittel, welches der Papſt ihm längſt angerathen, zu einem Hülfs- und Vertheidigungsbündniß mit einem nachbarlichen Fürſten. Herzog Semovit von Maſovien ſchien der geeignetſte nicht nur wegen der Nähe ſeines Landes, ſondern auch weil er erſt vor kurzem ſeine freundſchaftliche Geſinnung gegen den Orden am aufrichtigſten beurkundet, und es ward daher zwiſchen ihm und dem Landmeiſter Hartmud von Grumbach am funfzehnten Juni des Jahres 1260 ein Vertrag geſchloſſen folgenden Inhalts: Der Landmeiſter und der Orden beſtätigen die Abtretung des ſechſten Theiles des Jatzwinger-Landes an den Herzog Semovit, wie ſolche ſchon durch Hartmuds Vorgänger Burchard von Hornhauſen mit Zuſtimmung der Ordensgebietiger bereits geſchehen war [1]). Dafür verſpricht der Herzog, ſich ſammt den Baronen ſeines Landes treu und unverbrüchlich mit dem Orden zu verbinden und wenn ihn nicht ſelbſt eigene Gefahr, ein drohender Einfall eines Feindes verhindert und in ſeinem Lande zurückhält, dem Orden mit ſeiner ganzen Kriegsmacht zu jeglichem Kriegszuge gegen die Feinde des Glaubens zu Hülfe zu ſtehen, bis dieſer Feind wieder zur Annahme des Glaubens gezwungen iſt. Wird des Herzogs Land durch einen chriſtlichen Feind bedrängt, ſo ſoll ihm der Orden mit dem nöthigen Rathe gegen die Bedrängniſſe beizuſtehen verbunden ſeyn [2]). Wird das Jatzwinger

1) Es heißt in der Urkunde: Magister Hartmodus de Gronbahe et eius fratres domus Th. S. M. in Prussia donationem illam, quam fecit suus antecessor frater Borcardus vicemagister cum fratrum suorum consensu nobis sextam partem terre Getvinzitarum conferendo, prout in forma publica super hoc confecta clarius innotescit, placido affectu confirmant. Wir haben jedoch über dieſe Schenkung unter Burchard von Hornhauſen keine Nachricht weiter; auch die Schenkungsurkunde, auf welche in dieſen Worten hingedeutet wird, iſt nicht mehr vorhanden.

2) Si terra nostra per hostes christianos gravabitur, predicti magister et fratres, sicut ex pacto sunt astricti, nobis consilium contra huiusmodi molestias necessarium ministrabunt. Dieß beswe-

chriſtlich bekehrte Land von einem Feinde überfallen, ſo verpflichtet ſich der Herzog dem Orden kräftig und mit aller ſeiner Macht Beiſtand zu leiſten; es mag der feindliche Einfall nur jenen abgetretenen Theil oder das übrige dem Orden noch zugehörige Land betreffen, ſo ſoll eine feindliche Verletzung des Jatzwingiſchen Gebietes als gemeinſchaftliche Beleidigung beider Theile angeſehen werden. Sollte es ſich ferner aber ereignen, daß ein Land der Neubekehrten, durch die Kraft des Kreuzes bezwungen, dem Glauben entſagend zum Heidenthum zurückkehre oder ſonſt im Aufruhr ſich gegen den Orden empöre, ſo verpflichtet ſich der Herzog, gegen ſolche Abtrünnige den Ordensrittern mit ſeinem Kriegsheere unverzüglich Hülfe zu bringen und in beſtimmter Friſt nach vollendeter Rüſtung dem Ordensheere zuzuziehen [1]). Geſchloſſen ward dieſer Vertrag zu Troſſin in des Herzogs und des Landmeiſters Gegenwart [2]).

---

gen, weil thätige Hülfe im Kriege gegen Chriſten dem Orden ohne ausdrücklichen Erlaß vom Papſte nicht erlaubt war.

1) Dieſer wichtige Artikel lautete: Preterea si aliquam terram neophitorum eis virtute sancte crucis iam subjectam suadente dyabolo spreto fidei orthodoxe sacramento ad squalorem vetuste gentilitatis vel aliter cervicem temerariam erexerint contra fratres, quod absit contigerit declinare, astrinximus nos contra tales sepedictis fratribus nostri exercitus auxilium indeficiens ministrare. Cum itaque deo auctore per sepedictos magistrum et fratres contra prefatos gentiles expedicio incipiet procurari, nobis vel nostro palatino citra spacium quinque ebdomadarum pro equis pascendis et aliis necessariis comparandis ipsorum nuncio qualicunque debebit intimari et exinde ante duas ebdomadas dies et locus conveniendi exercitibus per ipsos foret indicandus, ad quem nos et nostri cum omni cordis puritate auxiliante domino veniemus in singulis et universis penes ipsorum consilium et regimen ambulantes.

2) Das Original der vom Herzoge ausgeſtellten Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVII. Nr. 15; gedruckt in *Hennig* Commentat. de rebus Jazygum p. 45. Troſſin, der Ort der Verhandlung über dieſen Vertrag, war wahrſcheinlich das heutige Troszyn, ſüdlich von Narew. Uebrigens war von Seiten des Ordens auch ein Komthur von Thorn, Heinrich, gegenwärtig, deſſen Familiennamen wir aber nicht kennen.

So war es nun aufs klarſte kund, daß ſich der Orden der Treue der Neubekehrten auf keine Weiſe mehr ſicher glaubte und die Beſorgniſſe vermehrten ſich, als im Auguſt der Papſt den Ordensbrüdern den Befehl ertheilte, ihre Streitmacht ferner nicht mehr bloß an den Gränzen ihres Landes aufzuſtellen, ſondern ſobald das rauhe Volk der Tartaren es wiederum wage, in Polen einzudringen, ihrer Ordenspflicht zu gedenken, die ſie verbinde, die Angriffe der Ungläubigen auf die Kirche mit männlich thätiger Hand zurückzutreiben und am Kampfe wider den Chriſtenfeind dadurch ſogleich Theil zu nehmen, daß ſie dem Erzbiſchofe von Gneſen und den Herzogen von Polen eiligſt zu Hülfe kämen, denn, ſagte der Papſt, es gilt ja auch das Euere, wenn eueres Nachbars Wand in Flammen ſteht.

Dieſe Mahnung des Papſtes war ſehr wahrſcheinlich die Wirkung der Klagen der Polniſchen Fürſten am päpſtlichen Hofe über des Ordens Saumſeligkeit in der Leiſtung der erbetenen Hülfe bei des Feindes letztem Einfalle ins Land und der Papſt konnte wohl kaum umhin, die Ordensgebietiger aufs ernſtlichſte auf ihre Pflicht hinzuweiſen[1]). Aber ſollte dann der Orden ſein eigenes Land, wo im Innern alles glühte und gährte, unbewehrt und unbewacht laſſen und ſeinen Nachbar retten, während über ſeinem eigenen Hauſe die Flammen zuſammen ſchlagen konnten? Dieß erwägend hatte auch der Landmeiſter klagenvolle Berichte über die ſo ſehr gefahrvolle Lage des Ordens und über die äußerſt bedenklichen Verhältniſſe des Landes an den Papſt geſandt, mit der dringendſten Bitte, alles aufzubieten, daß neue Kreuzheere eiligſt

1) Das Original dieſer Bulle, datirt: Sublaci IV Idus Aug. p. n. an. VI (10 Aug. 1260) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 98. Daß der Erzbiſchof von Gneſen und die Herzoge von Polen bei dem Papſte über das Unglück ihres Landes ſchwer geklagt hatten, geht aus der Bulle hervor. Die Tartaren, heißt es, in concepti furoris proposito persistentes eandem terram adhuc durioribus insultibus impugnare proponunt, spem suam pro eo quod deo permittente de pluribus triumpharunt Regnis et Regibus ad cunctorum christianorum exitium prorogantes.

zu Hülfe kämen, weil ſonſt in kurzem Alles in Preuſſen dem unvermeidlichſten Untergange entgegen gehe [1]). Der Papſt eilte mit ſeiner Hülfe; aber er half auch jetzt nur, wie er konnte, durch neue feurige Ermahnungen und Aufrufe an alle Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Prälaten der chriſtlichen Kirche zur eifrigſten Predigt des Kreuzes für Preuſſen, Livland und Kurland [2]); ähnliche Aufforderungen ergingen auch an die Prioren und ſonſtigen Vorgeſetzte der Prediger- und Minoriten-Mönche [3]); außerdem erhielten die Erzbiſchöfe von Mainz, Bremen, Cöln, Trier, Magdeburg und Salzburg nebſt deren Suffraganen noch den beſondern Befehl, darauf zu ſehen, daß der Kreuzpredigt für Preuſſen und Livland unter dem Vorwande, die Kreuzpredigt gegen die Tartaren befördern zu müſſen, durchaus kein Hinderniß entgegengelegt, ſondern ſie vielmehr in jeder Hinſicht vorzugsweiſe begünſtigt werde [4]). Zugleich ertheilte Alexander dem Könige von Böhmen und dem Markgrafen von Brandenburg, die durch ihn ſelbſt auf die Bitten der Herzoge von Polen aufgefordert worden waren, die Oberanführung des Kreuzheeres gegen die Tartaren zu übernehmen, die Weiſung, daß ſie in das Gebiet des Ordens mit ihrer Kriegsmacht ohne der Ordensritter Zuſtimmung unter keine Bedingung eindringen, am wenigſten aber die nach Preuſſen gehenden Pilgrime und Kreuzheere auf ihrem Zuge hindern oder ſonſt beläſtigen ſollten [5]).

---

1) Quia idem negotium, ſagt der Papſt, perire creditur, nisi per divine virtutis auxilium et apostolice sedis favorem in eo potissime roboretur, quod ad partes ipsas peregrinorum confluat multitudo, nos dilectorum filiorum Preceptorum et fratrum ipsius ordinis in Livonia et Pruscia *luctuosis precibus* inclinati — etc.

2) Original der Bulle, dat Sublaci V Idus Sept. p. n. an. VI (9. Sept. 1260) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 100.

3) Die Bulle von dem nämlichen Datum im kleinen Privilegienb. p. 86—87.

4) Original der Bulle von demſelben Datum im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 102.

5) Die an beide Fürſten gerichteten Bullen im Original vom nämlichen Datum wie die vorigen im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 101 und 103.

Doch alle dieſe Bemühungen des eifrigen Oberhauptes der Kirche hatten keineswegs den großen Erfolg, den Alexander ſelbſt und der Orden erwarteten. Auch für Preuſſen und Livland war der Ruf des Kreuzes ſeit dreißig Jahren ſchon zu oft erſchollen, als daß er auch jetzt noch die einſt ſo wunderbare Wirkung auf die Gemüther der Menſchen hätte äußern können und das nun ſchon gealterte Mittel der Kreuzzüge war bereits an ſich auch viel zu ſtark abgenutzt. Und doch war der Orden in Preuſſen zur Zeit noch auf keine Weiſe im Stande, ſich ohne dieſes Mittel allein aufrecht zu erhalten. Der Abfall der Neubekehrten vom Chriſtenthum und folglich auch vom Orden nahm nun ſchon mit jedem Tage mehr und mehr zu, ſo daß der Biſchof von Samland ſchon fürchtete, es werde in kurzem ſein ganzer biſchöflicher Sprengel zum heidniſchen Glauben zurückkehren. Auch er ſuchte noch zu halten, ſo viel als möglich war und um ſich zunächſt unter den Vornehmſten der Neubekehrten eines Gebietes größeren Anhang zu verſchaffen und die einflußreichſten an ſein Intereſſe zu feſſeln, erbat er ſich vom Papſte die Erlaubniß, aus einem Theile ſeiner Kirchengüter Lehen zu ſtiften und ſie an ſolche Neubekehrte zu verleihen, die am meiſten im Stande waren, auf das übrige Volk einzuwirken und ſo die Kirche bei einbrechender Gefahr zu ſchützen [1]). Dieſem Beiſpiele des Biſchofs folgte auch der Landmeiſter [2]), und der Biſchof Anſelm von Ermland ſich hieraus ebenfalls

1) Das Original der hierüber an den Biſchof gerichteten Bulle, datirt Lateran. VII Idus Januar. p. n. a. VII (7 Januar 1261) im geh. Arch. V. Nr. 104. Es heißt darin: Nos devotionis tue precibus inclinati presentium tibi auctoritate concedimus, ut in bonis episcopatus tui aliqua feuda statuere ac illis tot ex eisdem fidelibus infeudare valeas, quot necessitati patrium earundem propter imminentem persecutionem infidelium videris expedire, non obstante iuramento quod de non alienandis bonis eiusdem Episcopatus te asseris prestitisse, dummodo episcopa mensa exinde graviter non ledatur.

2) Darüber mehre Verſchreibum aus der erſten Hälfte des Jahres 1261.

glücklichen Erfolg verſprechend, genehmigte zum voraus jegliches Mittel, welches der Landmeiſter theils in Erlaſſung der Schuld der Neubekehrten, theils in Ertheilung neuer Freiheiten in ſeinem Biſthum anwenden werde, um Ruhe und Gehorſam aufrecht zu erhalten [1]).

Was indeſſen durch die erwähnten Mittel im Einzelnen zur Verminderung der Gefahr einer Seits gewonnen ward, ging anderer Seits durch böswillige Hintertreibung oft wiederum verloren. Wie konnte die Argliſt und Mißgunſt ſchlafen zu einer Zeit, als für den Orden mehr als je alles auf dem Spiele ſtand! Es fanden ſich Menſchen, ſelbſt häufig im Stande der Geiſtlichkeit nicht bloß in Deutſchland und andern Ländern, ſondern ſelbſt in Preuſſen, welche dem Orden und ſeiner Sache abhold ihr überall und auf jede Weiſe hinderlich entgegenwirkten, die ſich bemühten, das ganze Werk der Ordensritter in Livland und Preuſſen als verkehrt und fruchtlos darzuſtellen, die Menſchen überhaupt über das Verdienſtliche des Unternehmens irre zu machen, Pilgrimen von ihrem Entſchluſſe, dem Orden in Preuſſen Hülfe zu leiſten, abzurathen und gegen Ordensgebietiger oder Ordensbrüder, gegen Kreuzfahrer und andere Gönner des Ordens, die ſich ſeiner Sache mit thätigem Eifer annahmen, ſogar die Strafe des Bannes und des Interdicts zu verfügen [2]). Zwar erklärte ſich der Papſt hiegegen aufs allernachdrücklichſte und gab den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Deutſchland und in Preuſſen dem Biſchofe Anſelm von Ermland den ſtrengſten

1) Die hierüber ausgeſtellte Urkunde, datirt: in Thorun, mense Martio 1261, im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 6, abgedruckt bei Kotzebue B. I. S. 432.

2) Es heißt in den Bullen des Papſtes hierüber: Aliqui sue dampnabilis sequentes impetum voluntatis huiusmodi pium et secundum negotium tot expensis et tanti sanguinis effusione promotum impedire aut turbare seu peregrinos avertere a subsidio predictarum Livonie ac Pruscie vel in Preceptores et fratres prefati Hospitalis aut peregrinos eosdem seu quoscunque alios pretextu ipsius negotii excommunicationis vel suspensionis aut interdicti sententias presumpserunt promulgare.

Befehl, jene kirchlichen Zuchtmittel gegen ſolche argliſtige Menſchen ſofort ſelbſt anzuwenden[1]; allein wie leicht war es bisher der Liſt und Schlauheit der Ordensfeinde immer ſchon gelungen, die päpſtlichen Verbote zu umgehen und bald hier bald da durch neue Umtriebe und neue Künſte die Verordnungen des Römiſchen Stuhles unwirkſam zu machen! Und ſo geſchah es gewiß in gleicher Art auch noch um dieſe Zeit.

Indeſſen wären auch alle dieſe Mittel nach des Papſtes und des Ordens Wünſchen ausgefallen und hätte man abermals ein neues Kreuzheer in Preuſſen geſehen; damit war keine Rettung aus dem Unglück gegeben; das Schwert konnte jetzt ſchon nicht mehr ſchrecken und mit jedem Tage ſchon rückte die Entſcheidung näher. Unter Angſt und Bangigkeit zog ſich die drohende Gefahr nicht bloß auch ins Jahr 1261 hinein, ſondern es ereigneten ſich ſchon hie und da ſehr ernſthafte und ſelbſt blutige Auftritte, in denen viele Ordensritter auf die grauſamſte Weiſe von dem abtrünnigen, erbitterten Volke ermordet wurden[2]. Da erließ der Papſt, weil keine Hoffnung war, daß bald ein hinreichendes Kreuzheer die nöthige Hülfe bringen werde, an die Biſchöfe von Kulm und Cujavien den Auftrag, ſofern die Horden der Tartaren wie-

1) Das Original der Bulle an den Biſchof von Ermland, datirt: Lateran. II Idus Januar. p. n. an. VIII (11 Januar 1261) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 105. Die an die Deutſchen Erzbiſchöfe und Biſchöfe gerichtete Bulle mit dem Datum: Lateran. XII Calend. Februar. p. n. an. VII (21 Januar 1261) im kleinen Privilegienb. p. 99. Aus der erſtern Bulle erfahren wir auch, daß jetzt noch fort und fort in Böhmen, Polen, Mähren, Pommern und andern Ländern für den Orden in Preuſſen das Kreuz gepredigt wurde.

2) Die Chroniſten ſchweigen zwar auch hierüber, wie über dieſe ganze Zeit; der Papſt aber ſagt in einer Bulle vom 8. April 1261: Multi ex dilectis filiis fratribus Hospitalis S. M. Th. et aliis christi fidelibus in Livonie et Pruscie partibus constitutis *de novo*, sicut tristes audivimus, manibus infidelium crudelissime sunt occisi, predictis Livonia et Pruscia propter hoc in discrimine tanto positis, quod *de perditione ipsarum continuus timor* ingeritur, nisi de potenti peregrinorum auxilio eis propere per sedis apostolice providentiam succurratur.

der zurückgezogen und keine Beſorgniſſe eines neuen Anſturmes mehr vorhanden ſeyen, die zum Streit gegen ſie in jenen Gegenden angekommenen Heerhaufen von Kreuzfahrern[1]) auf gleiche Weiſe und mit den dringendſten Ermahnungen zu bewegen, ſtatt des angelobten Kampfes gegen die Tartaren den Ordensrittern in Preuſſen und Livland in ihren Bedrängniſſen zu Hülfe zu eilen und männlich beizuſtehen mit Zuſicherung derſelbigen Gnadenverleihungen auch in dieſem Kampfe[2]).

Jetzt war indeſſen der Bau der Ordensherrſchaft in Preuſſen ſchon viel zu tief erſchüttert und aus ſeinen Fugen gewichen, als daß irgend ein ſolches Mittel, wie der Papſt ſie vorſchlug und der Orden anwandte, im Stande geweſen wäre, den Sturm, der ſeinen Einſturz drohete, in ſeinem Laufe aufzuhalten und das verhängte Unglück zu beſchwören, welches nicht minder der Papſt als der Orden durch Schuld und Sünde herbeigezogen hatten. Auch war der Geiſt der Erbitterung und des Aufruhrs bereits über Preuſſens Gränzen hinausgegangen; in Kurland und Livland zeigten ſich gleichfalls ſchon Spuren von ihm und war der Zorn und Groll gegen die Ordensherrſchaft dort auch bei weitem nicht ſo allgemein, ſo hatte er doch in vielen Seelen tiefe Wurzeln gefaßt.

Nirgends aber war auf die Wirkungen dieſer feindlichen Stimmung im ganzen Ordenslande mehr gerechnet als in Litthauen. Der neue König dieſes Landes Mindowe, ein Neubekehrter, wie es Tauſende in Preuſſen gab, ein Chriſt

---

1) Der Papſt hatte nämlich zu einer allgemeinen Heerfahrt gegen die Tartaren auch alle Fürſten Deutſchlands aufgefordert. In *Staindelii* Chron. ap. *Oefele* Scriptt. rer. Boicar. T. I. p. 508 heißt es: Alexander Papa direxit litteras Regibus, et Ducibus, Archiepiscopis et Episcopis ac universis Principibus Christianis, hortando ipsos, ut contra horrendam rabiem Tartarorum consiliis et armis se praemunire deberent.

2) Original der Bulle, datirt: Lateran. VI Idus April. p. n. an. VII (8 April 1251) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 107.

am Altare und ein Heide im heiligen Götterhaine[1]), jenes ohne gründliche Belehrung, ohne sichere Ueberzeugung, ohne Haltung im Glauben, dieses noch in voller Seele und mit ganzer Hingebung in die Religion der Väter, hatte schon seit Jahren keineswegs gleichgültig auf diese Gestalt der Dinge in den Nachbarlanden hingesehen. Der Orden selbst ahnete von dorther kein Arges. Seit des Fürsten Bekehrung und königlicher Erhebung waren kaum einige Jahre hingegangen, in denen er dem Orden nicht durch neue Beschenkungen auch neue Beweise seiner Gunst und Treue gab oder doch gegeben haben soll. Schon im Jahre 1254 erfreute er die Livländischen Ritter mit sehr ansehnlichen Ländereien, worunter auch Karsau, Weyse, Wangen und Betegallen genannt waren. Im folgenden Jahre erhielten sie von ihm das ganze Landgebiet Selen in Semgallen und verschiedene andere Besitzungen. Dann soll im Jahre 1257 Mindowe dem Orden das ganze Land Samaiten als Eigenthum überwiesen haben und zwei Jahre nachher stellte er ein Diplom aus, welches den Rittern das ganze Land Schalauen und mehre andere Ländereien überwies, unter denen auch wieder Samaitenland begriffen war[2]). Mit dem Livländischen Meister Burchard von Hornhausen stand er lange, wie es scheint, in den freundlichsten Verhältnissen; beide sandten sich gegenseitige Ehrengeschenke[3]). Aus dem Jahre 1260 aber ist sogar eine Ur-

1) Ganz richtig sagt daher auch *Kojalowicz* p. 98: Mendogus sacra quidem metu nuper suscepta palam prae se ferre, privatis vero ad Ethnicas aras sacrificiis impie eadem violare.

2) Wir überheben uns der speciellen Nachweisungen über diese einzelnen Beschenkungsurkunden, indem wir auf die Angaben bei Lucas David B. VII. S. 136—144, bei Kotzebue B. II. S. 291—295 und auf die Urkunden bei *Dreger* Nr. 252. 270. 271. 298. 312. 315, in den Actis Boruss. B. III. S. 738 und ff. und auf die Originale und Transsumte im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 6—12 verweisen.

3) Alnpeck Reimchron. S. 52; und diesen Chronisten bestätigt auch die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 738, indem sie vom Landmeister sagt: „Hy screef aen den Coninck Mandouwe von Lettauwen vruntlicke brieven, ende senden hem cleynoden tot eenre gruete, dat die Co-

lande vorhanden, in welcher der König aus Dankbarkeit für des Ordens Verdienste um ihn und seine Lande den Ordensrittern in Livland, im Fall er ohne Erben sterben sollte, sein ganzes Königreich übermachte. In der That wären alle diese reichen Beschenkungen vom Könige mit vollem freien Herzen gegeben, hätten nicht manche vielleicht nur Noth und Bedrängniß, andere vielleicht nur schmeichlerische Ueberredung, andere priesterliche List bewirkt, dürfte selbst bei allen diesen Schenkungsbriefen völlige Aechtheit unbezweifelt seyn [1]) und wäre die Sprache der Pergamente in Wahrheit auch die Sprache seiner Seele gewesen: fürwahr sie wären die herrlichsten Zeugnisse der höchsten Zuneigung, der wärmsten Gesinnung, des vollsten Vertrauens des Königes gegen die Ordensherren. Allein keine Forschung in die Tiefe der Verhältnisse gewinnt die Ueberzeugung, daß Mindowe sich wirklich dem Orden so völlig hingegeben habe, ohne der Tage zu gedenken, die durch solche verschwenderische Freigebigkeit noch einst für ihn kommen könnten; es widerspricht sein ganzes Leben sowohl vor seiner Krönung, als nach dieser Zeit und es zeugt weit mehr für die Annahme, daß wohl in seiner Seele meist ganz andere Gedanken und Gesinnungen lebten, als auf den Schenkungs-Pergamenten standen, daß sein Inneres wenig von der Dankbarkeit und nichts von der Liebe und der Zuneigung gegen den Orden wußte, wovon die Schenkungsbriefe voll in Worten und Formeln sind und daß er oft auch nur gab, weil er geben mußte [2]).

---

ninck seer vruntelick nam. Ende die Coninck senden hem weder scriften ende cleynoden ende gaven."

1) Schon Hennig hat bei Lucas David B. VII. S. 142 einige Bedenklichkeiten gegen die Aechtheit einiger dieser Urkunden und die Aeußerung hingeworfen, daß sie zum Theil das Machwerk der Ordenspriester seyen. Diese Zweifel dürften sich leicht weiter begründen lassen, wenn wir, um die Untersuchung gründlich zu verfolgen, hier nicht zu weit ausholen müßten. Ohnedieß auch gehört eine solche Untersuchung eigentlich mehr in eine Geschichte Litthauens und Livlands als hieher.

2) Vielleicht schildert Kojalowicz p. 98 des Königs Gesinnung ganz richtig, wenn er sagt: Ubi deinde periculo abeunte, timor ma-

Vor allem aber scheinen zwei Umstände den gänzlichen Umschlag seiner gewiß längst schon wankenden und vielleicht nie völlig gewonnenen Seele noch im Ablaufe des Jahres 1260 erzeugt zu haben. Zuerst war die Unzufriedenheit der mächtigsten Großen seines Reiches [1]) und unruhige Bewegungen unter seinem dem größten Theile nach noch heidnischen und darum gegen die nahe, immer weiter dringende Ritterherrschaft feindselig gesinnten Volke nie so allgemein gewesen, als gerade um diese Zeit und es mag daher die Nachricht nicht ungegründet seyn, daß einer der königlichen Großen Troinat mit einer Gesandtschaft aus Samaiten dem Könige Aufschluß über die Stimmung und Gesinnung seines Volkes gab, die allerdings bei ihm hohe Besorgniß erregte [2]). Wohl um diese Stimmung abzuleiten und die an Fehde und Raub gewöhnten Kriegerhaufen zu beschäftigen, fiel Mindowe noch im Jahre 1260 zuerst in Polen und bald darauf mit einem zahlreichen Heere auch in Masovien ein, heerte und plünderte bis Ploczk, verbrannte Burgen und Dörfer weit und breit und überzog mit reicher Beute heimkehrend, gewiß nicht ohne Absicht auf jene mißliche Stimmung seines Volkes, auf dem Rückwege auch einen Theil von Preussen [3]).

---

gis resedisset, dolore actorum acrius urgeri. sub regio titulo principatus undique mancus, hinc Russia detracta, inde Samogitia, Curonia, Jatwiezia amissis, se ipso minor, vehementius displicere. quidquid nuper metu aut simulatione egisset, penitus odisse.

1) Darüber die Erzählung bei Lucas David B. IV. S. 139 ff. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 740 berichtet: Der König der Samaiten, der von Litthauen und ein König aus Rußland hätten um diese Zeit gemeinschaftlich den Plan gefaßt, Livland und Kurland dem Orden wieder zu entreißen und die Christen dort alle zu vertreiben. Andere Quellen aber wissen davon nichts.

2) Vergl. Alnpeck S. 82 — 83. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 741.

3) So scheint es wenigstens nach *Boguphal* p. 73, welcher, übereinstimmend mit *Kojalowicz* p. 99, zuerst eines Einfalles in Polen, dann eines andern in Masovien erwähnt und darauf hinzufügt: deinde Prussiam invadens urbes subvertit, villas et fere totam terram Prus-

Zum andern aber hatte auf Mindowe's Gesinnung und Handlungsweise gegen den Orden ohne Zweifel auch der Groll, die erbitterte Stimmung und der theilweise schon erfolgte Abfall der Neubekehrten in Preussen bedeutend eingewirkt und nur im Vertrauen auf diesen feindlichen Geist in Preussen selbst mochte er es gewagt haben, einen Theil des Ordensgebietes plötzlich mit den Waffen zu überziehen. Und als nun der König schon so weit gegangen war, da kam es ihm gewiß als sehr erwünschter Anlaß zum gänzlichen Abfalle und zur offenen Feindschaft, als ein naher Verwandter, dessen Habe und Waaren die Ordensritter geraubt haben sollten, vor ihm mit schweren Klagen gegen die Ritter erschien. Mindowe verlangte die Zurückgabe und Genugthuung für den erlittenen Schaden und da diese nicht erfolgten, so trat er mit Entsagung seines Glaubens öffentlich als Feind des Ordens auf [1]).

---

siae destruxit, magnam stragem in populo Christiano per suos Pruthenos baptizatos committendo etc. Diese Prutheni sind bei *Bogupkal* entweder Polerianer (*Kadlubeck* L. IV. c. 19) oder wirklich getaufte Preussen, die sich mit Mindowe verbunden hatten. Indessen nimmt es der Polnische Chronist mit dem Namen Prutheni nicht sehr genau, denn nach ihm müßte selbst „Mendolphus Rex Prussiae" gewesen seyn. Der von Mindowe feindlich überfallene Theil Preussens kann wohl nur der südöstliche seyn, denn infesta signa in *propinquam Prussiam* ex insperato intulit. *Kojalowicz* l. c.

1) In einem zu Riga im Jahre 1309 abgehaltenen Zeugenverhör (Original im geh. Arch. Schiebl. XLI.) erhalten wir über Mindowe's Abfall folgende sonst nirgends zu findende Nachricht: quod Rex Lethovie quondam Mindo nomine fuit conversus ad fidem catholicam et quod fratres hospitalis quedam dampna fecerunt cuidam ipsius regis nepoti, et quia noluerunt satisfacere pro dampnis huiusmodi ipsi regi seu nepoti eius, ipse Rex apostatavit a fide. Ein anderer Zeuge stellt die Sache so vor: Quod audivit dici, quod quidam Rex fuit in Lethovia, qui fuit christianus nomine Mindo et quod audivit dici a quodam mercatore, quod Rex ille apostatavit ab fide ob istam causam, videlicet quod cum dictus Rex haberet quendam suum avunculum strenuum in armis et ille mitteret familiam suam cum quibusdam mercibus versus partes fidelium, quod fratres predicti illas mer-

Da griff man ſchnell auch im Orden zu den nöthigen Maßregeln. Es ſchien vor allem nothwendig, eine anſehnliche Heeresmacht in Kurland zu verſammeln, denn ein Einfall der Litthauer in dieſes Land war ſchon darum am gefährlichſten, weil der in Preuſſen herrſchende Geiſt auch dort ſchon allgemein verbreitet und die Kuren bereits ſeit Jahren dem Ordensgebote und den Lehren des Chriſtenthums nichts weniger als zugethan waren. Der Livländiſche Meiſter Burchard von Hornhauſen hatte daher ſchon mehre Jahre hindurch wiederholt in Kurland gegen einzelne einbrechende Heerhaufen von Litthauern und Samaiten ankämpfen müſſen. Sogar bis zur Memelburg war der Feind einmal vorgeſtürmt und nicht ohne bedeutenden Verluſt des Ordensheeres von dort wieder verdrängt worden [1]). Nun hatte es vor kurzem ein Samaitiſcher Heerhaufe auch gewagt, bis zur S. Georgenburg im Gebiete Karſau vorzurücken, um ſie zu erſtürmen und da dieſes nicht gelungen war, ſo hatten die Samaiten unfern davon eine andere Burg erbaut und mit ſtarker Wehrmannſchaft beſetzt. Seitdem hatten die blutigſten Kämpfe um die S. Georgenburg nicht einen Tag geruht. Da beſchloß der Meiſter Burchard von Hornhauſen, alle Streitkräfte ſeines Landes aufzubieten, den läſtigen Feind aus

ces predictas familie abstulerunt, unde dictus avunculus Regis audito quod bona sui sibi fuissent ablata, dixit Regi: tu es christianus factus, et cum eis pacem fecisti, videas qualem amicitiam faciunt nobis! Quo Rex audito dixit: ego mittam ibi nuncios meos et faciam omnia restitui tibi, et missis nunciis suis ad fratres pro-gans de restitutione rerum predictarum, et fratres nollent restituere, voluit dictus Rex esse contentus quod solummodo dimidium eorum, que ablata fuerant, restituerent, quod cum dicti fratres nollent hoc facere, dictus avunculus regis intravit terram christianorum cum magno exercitu et fecit ibidem magna dampna, ex quibus postea potentiores Lythovie opposuerunt se Regi predicto, ita quod ipse postmodum apostatavit a fide.

1) Ordenschron. S. 51, bei *Matthaeus* p. 738—739. Den blutigen Kampf bei der Memelburg, in welchem Burchard ſelbſt verwundet wurde, beſchreibt Alnpeck S. 52—53 und 58—59.

dem Gebiete zu vertreiben und ließ in Livland auf ein Heergebot alles zum Kampfe rüſten. Er ſelbſt eilte nach Preuſſen, um auch von daher Hülfe herbeizurufen [1]). Sofort bot auch der Landmeiſter von Preuſſen aus ſeinen Landſchaften alle ſtreitbare Mannſchaft auf, die nur irgend entbehrlich war. Die vornehmeren Stammpreuſſen zogen gleichfalls nach Lehnspflicht der Heerfahne des Ordens zu und als im Sommer des Jahres 1261 nun alles gerüſtet und eine ſtarke Streitmacht verſammelt war, auch dreiſſig eben aus Deutſchland angekommene Ordensbrüder ſich dem Heere angeſchloſſen, trat der alte, unter dem Schwerte ergraute Ordensmarſchall Heinrich Botel an ſeine Spitze und zog gegen Kurland hinauf. Wie verabredet, führte auch der Landmeiſter Burchard von Hornhauſen eine bedeutende Schaar von Ordensrittern und anderm Kriegsvolke aus Livland herbei [2]), verſtärkt durch einen Heerhaufen Däniſchen Hülfsvolkes aus Reval, welchen der Herzog Karl von Schweden führte [3]). Bei der S. Ge-

1) Alnpeck S. 69—70.

2) Sie kamen beide, wie *Dusburg* c. 81 ſagt, cum validis exercitibus; aber die Stärke dieſer Heere wird nirgends angegeben. Auch Alnpeck S. 70 ſpricht nur überhaupt von „zwei ſchonen hern" und ſagt von Burchard: „Sin her was michel und gros."

3) Vgl. den Auszug aus dem Liber Anniversar. bei Bachem Chronol. der Hochmeiſt. S. 21 und Lucas David B. IV. S. 34. Dieſer Chroniſt ſagt S. 31: „Der Juncker Utram von Zihebogen, der von wegen des Königes von Dennemarcken und Schweden mit ethlichen Schwediſchen Reutern von Revel dem orden zu hülff komen," habe den Hülfshaufen angeführt. Dieſen ganz unrichtigen Namen aber erborgte Lucas David aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 14. § 2, wo er Uthram von Zoybogen heißt. Grunau giebt ihn für den Marſchall des Königes von Schweden aus. *Kojalowicz* p. 100 erwähnt des Däniſchen Hülfsvolkes nur im Allgemeinen und Alnpeck S. 88 rühmt ebenfalls nur obenhin, daß der Däniſche Hauptmann zu Reval die Ordensritter oft unterſtützt habe. Wir erfahren aber aus *Erici Olai* Histor. Suecorum L. III. p. 61, daß dieſer Herzog Karl von Schweden, deſſen d. Liber Annivers. erwähnt, kein anderer war, als jener Anſtifter der Verſchwörung mehrer mächtiger Schweden gegen den Jarl Birger, der im J. 1251 der Ermordung mehrer mächtiger Verſchwore-

Befehl, jene kirchlichen Zuchtmittel gegen ſolche argliſtige Menſchen ſofort ſelbſt anzuwenden[1]); allein wie leicht war es bisher der Liſt und Schlauheit der Ordensfeinde immer ſchon gelungen, die päpſtlichen Verbote zu umgehen und bald hier bald da durch neue Umtriebe und neue Künſte die Verordnungen des Römiſchen Stuhles unwirkſam zu machen! Und ſo geſchah es gewiß in gleicher Art auch noch um dieſe Zeit.

Indeſſen wären auch alle dieſe Mittel nach des Papſtes und des Ordens Wünſchen ausgefallen und hätte man abermals ein neues Kreuzheer in Preuſſen geſehen; damit war keine Rettung aus dem Unglück gegeben; das Schwert konnte jetzt ſchon nicht mehr ſchrecken und mit jedem Tage ſchon rückte die Entſcheidung näher. Unter Angſt und Bangigkeit zog ſich die drohende Gefahr nicht bloß auch ins Jahr 1261 hinein, ſondern es ereigneten ſich ſchon hie und da ſehr ernſthafte und ſelbſt blutige Auftritte, in denen viele Ordensritter auf die grauſamſte Weiſe von dem abtrünnigen, erbitterten Volke ermordet wurden[2]). Da erließ der Papſt, weil keine Hoffnung war, daß bald ein hinreichendes Kreuzheer die nöthige Hülfe bringen werde, an die Biſchöfe von Kulm und Cujavien den Auftrag, ſofern die Horden der Tartaren wie-

1) Das Original der Bulle an den Biſchof von Ermland, datirt: Lateran. II Idus Januar. p. n. an. VIII (11 Januar 1261) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 105. Die an die Deutſchen Erzbiſchöfe und Biſchöfe gerichtete Bulle mit dem Datum: Lateran. XII Calend. Februar. p. n. an. VII (21 Januar 1261) im kleinen Privilegienb. p. 99. Aus der erſtern Bulle erfahren wir auch, daß jetzt noch fort und fort in Böhmen, Polen, Mähren, Pommern und andern Ländern für den Orden in Preuſſen das Kreuz gepredigt wurde.

2) Die Chroniſten ſchweigen zwar auch hierüber, wie über dieſe ganze Zeit; der Papſt aber ſagt in einer Bulle vom 8. April 1261: Multi ex dilectis filiis fratribus Hospitalis S. M. Th. et aliis christi fidelibus in Livonie et Pruscie partibus constitutis *de novo*, sicut tristes audivimus, manibus infidelium crudelissime sunt occisi, predictis Livonia et Pruscia propter hoc in discrimine tanto positis, quod *de perditione ipsarum continuus timor* ingeritur, nisi de potenti peregrinorum auxilio eis propere per sedis apostolice providentiam succurratur.

der zurückgezogen und keine Beſorgniſſe eines neuen Anſturmes mehr vorhanden ſeyen, die zum Streit gegen ſie in jenen Gegenden angekommenen Heerhaufen von Kreuzfahrern [1]) auf gleiche Weiſe und mit den dringendſten Ermahnungen zu bewegen, ſtatt des angelobten Kampfes gegen die Tartaren den Ordensrittern in Preuſſen und Livland in ihren Bedrängniſſen zu Hülfe zu eilen und männlich beizuſtehen mit Zuſicherung derſelbigen Gnadenverleihungen auch in dieſem Kampfe [2]).

Jetzt war indeſſen der Bau der Ordensherrſchaft in Preuſſen ſchon viel zu tief erſchüttert und aus ſeinen Fugen gewichen, als daß irgend ein ſolches Mittel, wie der Papſt ſie vorſchlug und der Orden anwandte, im Stande geweſen wäre, den Sturm, der ſeinen Einſturz drohete, in ſeinem Laufe aufzuhalten und das verhängte Unglück zu beſchwören, welches nicht minder der Papſt als der Orden durch Schuld und Sünde herbeigezogen hatten. Auch war der Geiſt der Erbitterung und des Aufruhrs bereits über Preuſſens Gränzen hinausgegangen; in Kurland und Livland zeigten ſich gleichfalls ſchon Spuren von ihm und war der Zorn und Groll gegen die Ordensherrſchaft dort auch bei weitem nicht ſo allgemein, ſo hatte er doch in vielen Seelen tiefe Wurzeln gefaßt.

Nirgends aber war auf die Wirkungen dieſer feindlichen Stimmung im ganzen Ordenslande mehr gerechnet als in Litthauen. Der neue König dieſes Landes Mindowe, ein Neubekehrter, wie es Tauſende in Preuſſen gab, ein Chriſt

---

1) Der Papſt hatte nämlich zu einer allgemeinen Heerfahrt gegen die Tartaren auch alle Fürſten Deutſchlands aufgefordert. In *Staindelii* Chron. ap. *Oefele* Scriptt. rer. Boicar. T. I. p. 508 heißt es: Alexander Papa direxit litteras Regibus, et Ducibus, Archiepiscopis et Episcopis ac universis Principibus Christianis, hortando ipsos, ut contra horrendam rabiem Tartarorum consiliis et armis se praemunire deberent.

2) Original der Bulle, datirt: Lateran. VI Idus April. p. n. an. VII (8 April 1251) im geh. Arch. Schieht. V. Nr. 107.

am Altare und ein Heide im heiligen Götterhaine [1]), jenes ohne gründliche Belehrung, ohne sichere Ueberzeugung, ohne Haltung im Glauben, dieses noch in voller Seele und mit ganzer Hingebung in die Religion der Väter, hatte schon seit Jahren keineswegs gleichgültig auf diese Gestalt der Dinge in den Nachbarlanden hingesehen. Der Orden selbst ahnete von dorther kein Arges. Seit des Fürsten Bekehrung und königlicher Erhebung waren kaum einige Jahre hingegangen, in denen er dem Orden nicht durch neue Beschenkungen auch neue Beweise seiner Gunst und Treue gab oder doch gegeben haben soll. Schon im Jahre 1254 erfreute er die Livländischen Ritter mit sehr ansehnlichen Ländereien, worunter auch Karsau, Weyse, Wangen und Betegallen genannt waren. Im folgenden Jahre erhielten sie von ihm das ganze Landgebiet Selen in Semgallen und verschiedene andere Besitzungen. Dann soll im Jahre 1257 Mindowe dem Orden das ganze Land Samaiten als Eigenthum überwiesen haben und zwei Jahre nachher stellte er ein Diplom aus, welches den Rittern das ganze Land Schalauen und mehre andere Ländereien überwies, unter denen auch wieder Samaitenland begriffen war [2]). Mit dem Livländischen Meister Burchard von Hornhausen stand er lange, wie es scheint, in den freundlichsten Verhältnissen; beide sandten sich gegenseitige Ehrengeschenke [3]). Aus dem Jahre 1260 aber ist sogar eine Ur-

1) Ganz richtig sagt daher auch *Kojalowicz* p. 98: Mendogus sacra quidem metu nuper suscepta palam prae se ferre, privatis vero ad Ethnicas aras sacrificiis impie eadem violare.

2) Wir überheben uns der speciellen Nachweisungen über diese einzelnen Beschenkungsurkunden, indem wir auf die Angaben bei Lucas David B. VII. S. 136—144, bei Kotzebue B. II. S. 291—295 und auf die Urkunden bei *Dreger* Nr. 252. 270. 271. 298. 312. 315, in den Actis Boruss. B. III. S. 738 und ff. und auf die Originale und Transsumte im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 6—12 verweisen.

3) Alnpeck Reimchron. S. 52; und diesen Chronisten bestätigt auch die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 738, indem sie vom Landmeister sagt: „Hy screef aen den Coninck Mandouwe von Lettauwen vruntlicke brieven, ende senden hem cleynoden tot eenre gruete, dat die Co-

lande vorhanden, in welcher der König aus Dankbarkeit für des Ordens Verdienste um ihn und seine Lande den Ordensrittern in Livland, im Fall er ohne Erben sterben sollte, sein ganzes Königreich übermachte. In der That wären alle diese reichen Beschenkungen vom Könige mit vollem freien Herzen gegeben, hätten nicht manche vielleicht nur Noth und Bedrängniß, andere vielleicht nur schmeichlerische Ueberredung, andere priesterliche List bewirkt, dürfte selbst bei allen diesen Schenkungsbriefen völlige Aechtheit unbezweifelt seyn [1]) und wäre die Sprache der Pergamente in Wahrheit auch die Sprache seiner Seele gewesen: fürwahr sie wären die herrlichsten Zeugnisse der höchsten Zuneigung, der wärmsten Gesinnung, des vollsten Vertrauens des Königes gegen die Ordensherren. Allein keine Forschung in die Tiefe der Verhältnisse gewinnt die Ueberzeugung, daß Mindowe sich wirklich dem Orden so völlig hingegeben habe, ohne der Tage zu gedenken, die durch solche verschwenderische Freigebigkeit noch einst für ihn kommen könnten; es widerspricht sein ganzes Leben sowohl vor seiner Krönung, als nach dieser Zeit und es zeugt weit mehr für die Annahme, daß wohl in seiner Seele meist ganz andere Gedanken und Gesinnungen lebten, als auf den Schenkungs-Pergamenten standen, daß sein Inneres wenig von der Dankbarkeit und nichts von der Liebe und der Zuneigung gegen den Orden wußte, wovon die Schenkungsbriefe voll in Worten und Formeln sind und daß er oft auch nur gab, weil er geben mußte [2]).

---

ninck seer vruntelick nam. Ende die Coninck senden hem weder scriften ende cleynoden ende gaven."

1) Schon Hennig hat bei Lucas David B. VII. S. 142 einige Bedenklichkeiten gegen die Aechtheit einiger dieser Urkunden und die Aeußerung hingeworfen, daß sie zum Theil das Machwerk der Ordenspriester seyen. Diese Zweifel dürften sich leicht weiter begründen lassen, wenn wir, um die Untersuchung gründlich zu verfolgen, hier nicht zu weit ausholen müßten. Ohnedieß auch gehört eine solche Untersuchung eigentlich mehr in eine Geschichte Litthauens und Livlands als hieher.

2) Vielleicht schildert Kojalowicz p. 98 des Königs Gesinnung ganz richtig, wenn er sagt: Ubi deinde periculo abeunte, timor ma-

Vor allem aber scheinen zwei Umstände den gänzlichen Umschlag seiner gewiß längst schon wankenden und vielleicht nie völlig gewonnenen Seele noch im Ablaufe des Jahres 1260 erzeugt zu haben. Zuerst war die Unzufriedenheit der mächtigsten Großen seines Reiches [1]) und unruhige Bewegungen unter seinem dem größten Theile nach noch heidnischen und darum gegen die nahe, immer weiter dringende Ritterherrschaft feindselig gesinnten Volke nie so allgemein gewesen, als gerade um diese Zeit und es mag daher die Nachricht nicht ungegründet seyn, daß einer der königlichen Großen Troinat mit einer Gesandtschaft aus Samaiten dem Könige Aufschluß über die Stimmung und Gesinnung seines Volkes gab, die allerdings bei ihm hohe Besorgniß erregte [2]). Wohl um diese Stimmung abzuleiten und die an Fehde und Raub gewöhnten Kriegerhaufen zu beschäftigen, fiel Mindowe noch im Jahre 1260 zuerst in Polen und bald darauf mit einem zahlreichen Heere auch in Masovien ein, heerte und plünderte bis Ploczk, verbrannte Burgen und Dörfer weit und breit und überzog mit reicher Beute heimkehrend, gewiß nicht ohne Absicht auf jene mißliche Stimmung seines Volkes, auf dem Rückwege auch einen Theil von Preussen [3]).

---

gis resedisset, dolore actorum acrius urgeri. sub regio titulo principatus undique mancus, hinc Russia detracta, inde Samogitia, Curonia, Jatwiezia amissis, se ipso minor, vehementius displicere. quidquid nuper metu aut simulatione egisset, penitus odisse.

1) Darüber die Erzählung bei Lucas David B. IV. S. 139 ff. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 740 berichtet: Der König der Samaiten, der von Litthauen und ein König aus Rußland hätten um diese Zeit gemeinschaftlich den Plan gefaßt, Livland und Kurland dem Orden wieder zu entreißen und die Christen dort alle zu vertreiben. Andere Quellen aber wissen davon nichts.

2) Vergl. Alnpeck S. 82 — 83. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 741.

3) So scheint es wenigstens nach *Boguphal* p. 73, welcher, übereinstimmend mit *Kojalowicz* p. 99, zuerst eines Einfalles in Polen, dann eines andern in Masovien erwähnt und darauf hinzufügt: deinde Prussiam invadens urbes subvertit, villas et fere totam terram Prus-

Zum andern aber hatte auf Mindowe's Gesinnung und Handlungsweise gegen den Orden ohne Zweifel auch der Groll, die erbitterte Stimmung und der theilweise schon erfolgte Abfall der Neubekehrten in Preussen bedeutend eingewirkt und nur im Vertrauen auf diesen feindlichen Geist in Preussen selbst mochte er es gewagt haben, einen Theil des Ordensgebietes plötzlich mit den Waffen zu überziehen. Und als nun der König schon so weit gegangen war, da kam es ihm gewiß als sehr erwünschter Anlaß zum gänzlichen Abfalle und zur offenen Feindschaft, als ein naher Verwandter, dessen Habe und Waaren die Ordensritter geraubt haben sollten, vor ihm mit schweren Klagen gegen die Ritter erschien. Mindowe verlangte die Zurückgabe und Genugthuung für den erlittenen Schaden und da diese nicht erfolgten, so trat er mit Entsagung seines Glaubens öffentlich als Feind des Ordens auf [1]).

---

siae destruxit, magnam stragem in populo Christiano per suos Pruthenos baptizatos committendo etc. Diese Prutheni sind bei *Bogupkal* entweder Polexianer (*Kadlubeck* L. IV. c. 19) oder wirklich getaufte Preussen, die sich mit Mindowe verbunden hatten. Indessen nimmt es der Polnische Chronist mit dem Namen Prutheni nicht sehr genau, denn nach ihm mußte selbst „Mendolphus Rex Prussiae" gewesen seyn. Der von Mindowe feindlich überfallene Theil Preussens kann wohl nur der südöstliche seyn, denn infesta signa in *propinquam Prussiam* ex insperato intulit. *Kojalowicz* l. c.

1) In einem zu Riga im Jahre 1309 abgehaltenen Zeugenverhör (Original im geh. Arch. Schiebl. XLI.) erhalten wir über Mindowe's Abfall folgende sonst nirgends zu findende Nachricht: quod Rex Lethovie quondam Mindo nomine fuit conversus ad fidem catholicam et quod fratres hospitalis quedam dampna fecerunt cuidam ipsius regis nepoti, et quia noluerunt satisfacere pro dampnis huiusmodi ipsi regi seu nepoti eius, ipse Rex apostatavit a fide. Ein anderer Zeuge stellt die Sache so vor: Quod audivit dici, quod quidam Rex fuit in Lethovia, qui fuit christianus nomine Mindo et quod audivit dici a quodam mercatore, quod Rex ille apostatavit ab fide ob istam causam, videlicet quod cum dictus Rex haberet quendam suum avunculum strenuum in armis et ille mitteret familiam suam cum quibusdam mercibus versus partes fidelium, quod fratres predicti illas mer-

Da griff man ſchnell auch im Orden zu den nöthigen Maßregeln. Es ſchien vor allem nothwendig, eine anſehnliche Heeresmacht in Kurland zu verſammeln, denn ein Einfall der Litthauer in dieſes Land war ſchon darum am gefährlichſten, weil der in Preuſſen herrſchende Geiſt auch dort ſchon allgemein verbreitet und die Kuren bereits ſeit Jahren dem Ordensgebote und den Lehren des Chriſtenthums nichts weniger als zugethan waren. Der Livländiſche Meiſter Burchard von Hornhauſen hatte daher ſchon mehre Jahre hindurch wiederholt in Kurland gegen einzelne einbrechende Heerhaufen von Litthauern und Samaiten ankämpfen müſſen. Sogar bis zur Memelburg war der Feind einmal vorgeſtürmt und nicht ohne bedeutenden Verluſt des Ordensheeres von dort wieder verdrängt worden [1]). Nun hatte es vor kurzem ein Samaitiſcher Heerhaufe auch gewagt, bis zur S. Georgenburg im Gebiete Karſau vorzurücken, um ſie zu erſtürmen und da dieſes nicht gelungen war, ſo hatten die Samaiten unfern davon eine andere Burg erbaut und mit ſtarker Wehrmannſchaft beſetzt. Seitdem hatten die blutigſten Kämpfe um die S. Georgenburg nicht einen Tag geruht. Da beſchloß der Meiſter Burchard von Hornhauſen, alle Streitkräfte ſeines Landes aufzubieten, den läſtigen Feind aus

---

ces predictas familie abstulerunt, unde dictus avunculus Regis audito quod bona sui sibi fuissent ablata, dixit Regi: tu es christianus factus, et cum eis pacem fecisti, videas qualem amicitiam faciunt nobis! Quo Rex audito dixit: ego mittam ibi nuncios meos et faciam omnia restitui tibi, et missis nunciis suis ad fratres pro-gans de restitutione rerum predictarum, et fratres nollent restituere, voluit dictus Rex esse contentus quod solummodo dimidium eorum, que ablata fuerant, restituerent, quod cum dicti fratres nollent hoc facere, dictus avunculus regis intravit terram christianorum cum magno exercitu et fecit ibidem magna dampna, ex quibus postea potentiores Lythovie opposuerunt se Regi predicto, ita quod ipse postmodum apostatavit a fide.

1) Ordenschron. S. 51, bei *Matthaeus* p. 738—739. Den blutigen Kampf bei der Memelburg, in welchem Burchard ſelbſt verwundet wurde, beſchreibt Alnpeck S. 52—53 und 58—59.

dem Gebiete zu vertreiben und ließ in Livland auf ein Heergebot alles zum Kampfe rüſten. Er ſelbſt eilte nach Preuſſen, um auch von daher Hülfe herbeizurufen [1]). Sofort bot auch der Landmeiſter von Preuſſen aus ſeinen Landſchaften alle ſtreitbare Mannſchaft auf, die nur irgend entbehrlich war. Die vornehmeren Stammpreuſſen zogen gleichfalls nach Lehnspflicht der Heerfahne des Ordens zu und als im Sommer des Jahres 1261 nun alles gerüſtet und eine ſtarke Streitmacht verſammelt war, auch dreiſſig eben aus Deutſchland angekommene Ordensbrüder ſich dem Heere angeſchloſſen, trat der alte, unter dem Schwerte ergraute Ordensmarſchall Heinrich Botel an ſeine Spitze und zog gegen Kurland hinauf. Wie verabredet, führte auch der Landmeiſter Burchard von Hornhauſen eine bedeutende Schaar von Ordensrittern und anderm Kriegsvolke aus Livland herbei [2]), verſtärkt durch einen Heerhaufen Däniſchen Hülfsvolkes aus Reval, welchen der Herzog Karl von Schweden führte [3]). Bei der S. Ge-

---

1) Alnpeck S. 69—70.

2) Sie kamen beide, wie *Dusburg* c. 81 ſagt, cum validis exercitibus; aber die Stärke dieſer Heere wird nirgends angegeben. Auch Alnpeck S. 70 ſpricht nur überhaupt von „zwei ſchonen hern" und ſagt von Burchard: „Sin her was michel und gros."

3) Vgl. den Auszug aus dem Liber Anniversar. bei Bachem Chronol. der Hochmeiſt. S. 21 und Lucas David B. IV. S. 34. Dieſer Chroniſt ſagt S. 31: „Der Juncker Utram von Zihebogen, der von wegen des Königes von Dennemarcken und Schweden mit ethlichen Schwediſchen Reutern von Revel dem orden zu hülff komen," habe den Hülfshaufen angeführt. Dieſen ganz unrichtigen Namen aber erborgte Lucas David aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 14. § 2, wo er Uthram von Zoybogen heißt. Grunau giebt ihn für den Marſchall des Königes von Schweden aus. *Kojalowicz* p. 100 erwähnt des Däniſchen Hülfsvolkes nur im Allgemeinen und Alnpeck S. 88 rühmt ebenfalls nur obenhin, daß der Däniſche Hauptmann zu Reval die Ordensritter oft unterſtützt habe. Wir erfahren aber aus *Erici Olai* Histor. Suecorum L. III. p. 61, daß dieſer Herzog Karl von Schweden, deſſen d. Liber Anniversa. erwähnt, kein anderer war, als jener Anſtifter der Verſchwörung mehrer mächtiger Schweden gegen den Jarl Birger, der im J. 1251 der Ermordung mehrer mächtiger Verſchwore-

orgenburg trafen die Heere zusammen und dort stießen auch noch die aufgebotenen Kriegsmannen aus Kurland hinzu.

Es ward beschlossen, vor allem die S. Georgenburg stärker zu bemannen und unter dem Schutze der versammelten Streitmacht mit zureichenden Lebensmitteln zu versorgen[1]), um dann an den Samaiten und Litthauern die verübte Unbill zu rächen. Da kam plötzlich die Nachricht ins Lager, daß eben viertausend Litthauer einen Theil Kurlands mit wilder Verheerung, mit Raub und Brand heimgesucht, die Christen überall ermordet hätten und wie es damals Kriegssitte war, mit einer großen Zahl gefangener Frauen und Kinder beutebeladen im Rückzuge begriffen seyen. Schnell folgte das Ordensheer der Raubhorde nach und als

---

nen entgangen war, sich nachmals mit Birger scheinbar zwar wieder ausgesöhnt hatte, aber um Birgers fortdauernden Verfolgungen zu entgehen, sich nach Livland flüchtete, wo er sich im Kampfe gegen die Ungläubigen oft durch Tapferkeit sehr ausgezeichnet. S. Ekendahl Geschichte des Schwed. Volks und Reichs B. I. S. 487.

1) Lucas David B. IV. S. 30 giebt die Nachricht, daß auch des Königes von Böhmen Volk mit in dem Kriegsheere der Litthauer gewesen sey. Woher er diese Angabe entnommen, ist ungewiß. Simon Grunau, den er hier leider sehr stark benutzte, hat sie nicht. Sie ist an sich schon ganz unglaublich; dennoch hat Hennig bei Lucas David a. a. O. sie durch eine päpstliche Bulle bekräftigen und damit beweisen wollen, daß um diese Zeit der König von Böhmen wirklich feindlich gegen den Orden gesinnt gewesen sey. Allein Hennigs Beweis zerfällt schon dadurch in nichts, daß der Papst die nämlichen Worte, auf welche Hennig seinen Beweis stützt, gleichlautend an alle diejenigen Fürsten schrieb, welche er gegen die Tartaren aufrief. So stehen sie z. B. ebenso in der Bulle an den Markgrafen von Brandenburg vom 9. Septemb. 1260, also von demselben Datum, welches die Bulle an den König von Böhmen hat; ja wir finden sie ferner in der früher schon erwähnten Bulle an die Erzbischöfe von Mainz, Bremen, Cöln u. s. w. vom nämlichen Datum. Wir haben vielmehr Grund zu der Annahme, daß der Böhmische König mit dem Orden noch in den freundlichsten Verhältnissen gelebt habe, denn gerade im J. 1261 sandte der Ordensmeister zwei Bischöfe aus Preussen zur Festfeier und Verherrlichung seiner Königskrönung in Prag; s. darüber *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 405.

es ihr nahete und man den Feind am Ufer des Fluſſes Durbe gelagert fand, hielten die Ordensgebietiger mit den übrigen Führern und mehren Edlen eine Berathung über den Angriff des feindlichen Haufens. Da trat der Pomeſaniſche Edle Macho, der Sohn Pipins, deſſen früher ſchon gedacht iſt, auf des Ordensmarſchalls Befragen mit dem Rathe hervor: „Laſſet uns die Roſſe entfernen, auf daß uns keine Hoffnung zum ſchnellen Rückzuge übrig bleibt. Bekämpfen wir den Feind zu Fuß, ſo wird das Volk, nicht auf die Schnelligkeit der Pferde vertrauend, im Kampfe um ſo männlicher beharren; wo nicht, ſo fürchte ich, es wird alles bald in Flucht gerathen.“ Ohne Zweifel kannte Macho den uneinigen Geiſt des buntgemiſchten Heervolkes. Die Ritter aber und beſonders der Herzog Karl von Schweden verwarfen den wohlbedachten Rath, die Schwere ihrer Rüſtung vorſchützend [1]). Da erhoben die Kurländer die Forderung, daß ihnen, gelinge des Feindes Beſiegung, ihre gefangenen Frauen und Kinder frei zurückgegeben würden. Die Bitte ſchien gerecht und die Ordensritter bewilligten ſie; allein das Kriegsvolk aus Preuſſen und Livland und wahrſcheinlich auch Herzog Karl von Schweden, mehr um Gewinn und Beute dienend, ſprachen dem Verlangen entgegen, behauptend, die Gefangenen behandele man auch hier nach ſtrenger Kriegsgewohnheit [2]), und wer die Seinen frei wünſche, möge ſie mit Geld löſen. Darob erzürnten die Kurländer; ein dumpfes Gemurre ging durch den ganzen Heerhaufen und man beſchloß, Rache zu üben, ſobald ſich nur Gelegenheit biete. Ins geheim aber ſandten

1) *Dusburg* c. 81. Ueber Macho vgl. oben B. II. S. 434. Lucas David B. IV. S. 30. Daß Macho ſeines Rathes wegen als Verräther aus dem Ordensheere entfernt worden ſey, ſchreibt dieſer Chroniſt dem Simon Grunau a. a. O. nach.

2) Vergl. hier die Verdrehung und Verfälſchung der Quellen bei Kotzebue B. II. S. 10 mit *Dusburg* l. c., wo ausdrücklich geſagt iſt, daß die Ordensritter precibus eorum (Curonensium) satis inclinati geweſen ſeyen. Lucas David B. IV. S. 31. *Kojalowicz* p. 101.

die Vornehmeren sofort eine Botschaft an die Litthauer und spielten Verrath gegen das Heer des Ordens [1]).

Bald nach jener Berathung zog man dem Feinde näher. Als aber die Schlacht nun begann und die Litthauer und Samaiten [2]) mit dem Keulenwurfe dem ersten Ansturm des Feindes widerstanden hatten und der Kampf nun Mann gegen Mann ging, griffen plötzlich die erbitterten Kurländer, die man aus Mißtrauen im Nachtrappe gelassen, das Ordensheer im Rücken an [3]). So stand dieses mit einemmal zum allgemeinen Entsetzen inmitten des doppelten Feindes. Es drohte das furchtbarste Loos; der Kampf wogte bald mehr hierhin gegen die Kurländer, bald mehr dorthin gegen die Litthauer und Samaiten. Da ergriff plötzlich vom Schrecken überwältigt ein großer Theil des gemeinen Kriegsvolkes im Ordensheere die Flucht [4]). Nur die Ordensritter sammt ihren Getreuen und das Dänische Hülfsvolk hielten den blutigen Kampf noch aufrecht und manche der Edlen aus Preussen bewährten dem Orden ihre Treue in solcher Noth. So rief Selode aus Quedenau, jener edle Häuptling aus Samland, den Seinen zum entschlossenen Streite entgegen: „Gedenket der Geschenke an bunten Kleidern, die euch die Ordensbrüder dargereicht; wohlan! färbt sie heute mit dem Blute euerer Wunden, und für den süßen Meth, den ihr aus ihrer Hand empfangen, schmecket heute den bittern Tod

1) Ordenschron. S. 52 und bei *Matthaeus* p. 740. *Leo* p. 97. Nach *Kojalowicz* l. c. trennten sich die Kurländer vom Ordensheere und verbanden sich mit dem Feinde.

2) Auch solche waren nach der Ordenschron. a. a. O. mit im Litthauer-Heere.

3) Zwar nicht von einem solchen förmlichen Angriffe, aber doch von einer schon vor der Schlacht angesponnenen Verrätherei der Kurländer spricht auch Alnpeck S. 70:

Die kuren hatten vor gedacht
Ein ding, das wart vollenbracht
Es was ein geraten rat
Den sie volwurten mit der tat.

4) Alnpeck a. a. O. nennt als Fliehende vorzüglich die Esthen.

zum Bekenntniſſe des wahren Glaubens!" So ſprach der heldenmüthige Samländer und ſtürzte mit den Seinigen, zweihundert an der Zahl, von neuem in die Schlacht [1]). Ihm folgte auch Macho, jener edle Pomeſanier. Es begann von neuem ein harter, wilder und verzweifelter Kampf; acht Stunden dauerte er ohne Unterlaß und unter furchtbarem Morden. Da ermattete endlich gegen den doppelten Feind die Streitkraft der Ritter und als nun in der letzten Schlachtſtunde Meiſter Burchard von Hornhauſen, „der auserkorene Degen," und mit ihm auch der alte, tapfere Ordensmarſchall Heinrich Botel unter den Keulen des Feindes fielen, war keine Haltung mehr in ihrem Schlachthaufen und der Sieg lag in den Händen der Litthauer. Hundert und funfzig tapfere Ordensritter [2]), der edle Sclode mit ſeinen Samländern und Macho mit ſeinen Pomeſaniern waren erſchlagen und neben ihnen auch der größte Theil des Däniſchen Hülfsvolkes aus Reval ſammt ſeinem Führer, dem Herzog Karl [3]).

1) *Dusburg* l. c. Lucas David B. IV. S. 32 dagegen ſchreibt dieſe Worte dem Macho zu, obgleich er dieſen früher aus dem Heere entfernen läßt; allein auch hier iſt wieder Simon Grunau ſeine faule Quelle. Alnpeck S. 71 rühmt ebenfalls die Treue und Tapferkeit der Samländer.

2) Die Zahl wechſelt. *Dusburg* l. c. giebt 150 Ordensritter an und fügt hinzu: de populo Dei tanta multitudo, quod eorum numerum non audivi. Im Liber Anniversar. iſt von 136 gefallenen Ordensbrüdern die Rede. Lucas David B. IV. S. 34, Ruſſow S. 10, *Kojalowicz* l. c., die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 740 nennen ebenfalls 150, dagegen die Ordenschron. S. 52 (Mſcr.) giebt 200 gefallene Ritter an. Nach Simon Grunau Tr. VIII. c. 14. § 2 blieb Hermann Riſe, der Marſchall von Livland, mit 80 Brüdern und der Ordensmarſchall von Preuſſen, Werner Doldaw, mit 33 Ordensrittern — ein neues Beiſpiel, wie der Mönch Namen ſchmiedet! Alnpeck ſagt:

Der meiſter da die martir leit
Mit anderhalb hundert brudern ſin
Da was auch manich pilgerin
Der da leit die ſelbe not
Durch got unde ſtarken tot.

3) *Ericus Olai* l. c. erwähnt Karls Tod in dieſer Schlacht ebenfalls, hinzufügend: Cognita per famam et nuntium morte eius, Dux

Das ganze Kriegsheer des Ordens war zersprengt, geflüchtet oder aufgerieben und was sich vor dem Feinde noch retten konnte, zerstreute sich in die Waldungen, um unter Angst und Noth der Heimat zuzueilen. Es war am dreizehnten Juli, am Tage der heil. Margaretha im Jahre 1261, als den Orden dieser unheilvolle Schlag traf [1]). Vierzehn Or-

---

Birgerus orans pro anima eius, benedixit Deum pro eo, quod separatus esset ab illo.

1) Ueber die richtige Zeitangabe der Schlacht hat schon Hennig zu Lucas David B. IV. S. 33 einige Erläuterungen gegeben; aber völlig klar ist dadurch die Sache noch keineswegs geworden, denn es ist unrichtig, wenn Hennig behauptet, daß unter dem Titel Magister in Urkunden immer der Hochmeister und unter Preceptor der Landmeister verstanden werde. Schon die Urkunde bei *Dreger* Nr. 304 beweiset, daß sogar der Vice-Landmeister magister genannt wird. Dieser Fall ist nun ohne Zweifel auch hier anzuwenden. Der in der Urkunde in den Actis Boruss. B. III. S. 744 und in dem Transsumt dieser Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 14 genannte Magister Andreas war sicherlich nur Vice-Landmeister von Livland im J. 1260 und Burchard von Hornhausen verwaltete eigentlich das Amt, war aber nach der Ordenschron. S. 51 in diesem Jahre vielfältig mit Krieg beschäftigt. Daß der Hochmeister Anno von Sangerhausen im J. 1260 in Livland gewesen sey, wäre allerdings möglich; dann aber würde in der Urkunde nicht magister allein, sondern magister generalis stehen. Auch ist der Name Andreas in der Urkunde selbst ausgeschrieben. Bei dem allen aber bleibt Hennigs Angabe fest, daß nämlich die Schlacht am 13. Juli 1261 erfolgte. Da Burchard von Hornhausen im J. 1257 ins Amt trat, so setzt auch Alnpeck S. 71 die Schlacht ins J. 1261, wenn er diesem Meister eine Verwaltung von vierthalb Jahren zuschreibt. Der Anonymus Leobiens. Chron. ap. *Pez* T. I. p. 825 giebt unter dem J. 1259 eine Nachricht, die sich wahrscheinlich auf diese Schlacht bezieht. Es heißt: Tartari multa mala fecerunt in Pruscia, contra quos congregati sunt Fratres de domo Theutonicorum, et in die S. Margarethae simul pugnantibus, occisi sunt fratres de domo Theut. plures quam centum, et de familia eorum plures; sed tamen laudabiliter occisi, quia Tartari ipsis cesserunt. Der letzte Satz paßt freilich nicht, aber der Schlachttag trifft zu, die Tartaren könnten hier die Litthauer seyn und so überhaupt die Nachricht Beziehung finden, da wir sonst von einer Schlacht gegen die Tartaren in Preussen in dieser Zeit nichts wissen.

densritter waren in feindliche Hände gefallen; acht von ihnen wurden den Göttern zu Ehren lebendig verbrannt; den übrigen wurden Arme und Beine abgehauen und ihre Körper mit thierischer Wuth zerrissen [1]).

Aber kaum war der Sieg am Ufer der Durbe errungen und die reiche Beute an Kleidern, Waffen und Rossen der Erschlagenen zusammengerafft, als der ermuthigte Feind dem flüchtigen Volke des Ordensheeres in die Waldungen nacheilte und so schrecklich war alles von Furcht und Angst ergriffen, daß drei bis vier Litthauer hinreichten, Hunderte von Flüchtlingen zu erschlagen oder in die Flucht zu treiben. Nirgends war mehr Widerstand; auch die Ordensburgen fielen in feindliche Gewalt und so schien alles in jenem Lande für den Orden an diesem einen Tage verloren [2]).

1) Ordenschron. S. 52 und bei *Matthaeus* p. 740. Arndt Th. II. S. 59. Hiärn S. 177.

2) *Dusburg* c. 81. Ordenschron. a. a. O.

Drittes Kapitel.

Furchtbar war das Unglück und schrecklich der Verlust des Ordens in der erlittenen Niederlage selbst; aber weit verderblicher und unheilvoller waren die Folgen der blutigen Schlacht besonders für den Orden in Preussen. Auch an dem schreckenvollen Tage an der Durbe hatte der wild hereingebrochene Sturm noch nicht ausgetobt; unglückschwanger zog er weiter, denn da der raubgierige Feind, aufgebläht vom zornigen Stolze über den Sieg, bald auch in die Gebiete Preussens hereinstürmte, ohne Widerstand bis nach Samland eindringend alles verwüstete und vertilgte, was ihm entgegentrat, dann auch die Burg Königsberg umlagerte, wo ihn nur die entschlossenste Tapferkeit der Besatzung mit schwerem Verluste zurückwarf [1]), so ging bald durch die Landschaften Preussens eine allgemeine wilde Bewegung. Dem Gedanken des schrecklichen Verlustes, den der Orden erlitten, lag der Gedanke an Befreiung vom lastenden Joche viel zu nahe, als daß er nicht bald in aller Brust mit neuem Leben, mit neuer Sehnsucht und mit neuer Erbitterung gegen die Ordensherren hätte erwachen müssen [2]). Und er erwachte jetzt

1) *Kojalowicz* p. 102.

2) Alnpeck S. 72:

Do die semen quamen
Zu lande, sie vernamen
Das sie manchen vromen helt
Hatten verlorn gar usirwelt
Die clageten sie vil manche tage

auch allgemeiner und feueriger als je zuvor und faſt keine Seele war, die nicht von ihm ergriffen, bewegt und gehoben wurde.

Da kam durch folgendes Ereigniß die entſcheidende Stunde. Während des Kriegszuges nach Kurland waren die daheimgebliebenen Vornehmeren der Landeseingeborenen mehrmals vor den Gebietigern des Ordens mit der Bitte erſchienen, in der Erhebung des Zinſes und in der Leiſtung der Frohnarbeiten das verarmte und niedergedrückte Volk des Landes mit mehr Schonung und Milde zu behandeln; aber ſelten war ihnen eine freundliche und troſtvolle Antwort geworden. So traten nun auch, da ſchon die allgemeine Bewegung und Unruhe durchs ganze Land ging, die Edlen aus Natangen und Ermland vor dem Ordensvogt Walrad Mirabilis, aus einem alten Geſchlechte Weſtphalens[1]), der auf

---

Mit vil bitterlicher clage
Ouch was der natangen mut
Und der pruſen maſen gut
Und der ermen alſo wol
Sie hatten gegeben alle zol
Zu dorben in deme ſtrite.

1) Man hat geglaubt, Walrad habe den Beinamen Wunderlich gehabt. Baczko B. I. S. 310 meinte ſogar, es ſey ein Spottname geweſen und Kotzebue B. II. S. 298 tadelt den Herrn von Wal wegen einer ſchlechten Ueberſetzung des Wortes Mirabilis. Es iſt aber bekannt, daß Mirabilis der Name einer adelichen Familie Weſtphalens war, wo die Glieder derſelben in Urkunden oft vorkommen. So führt Troß in ſ. Zeitſchrift Weſtphalia Jahrg. 1826. Nr. 37. S. 308 eine Urkunde vom J. 1167 an, in welcher eines Advocatus Thiedericus Mirabilis erwähnt iſt. Die Familie hatte in der Gegend von Hamm ſehr anſehnliche Beſitzungen. Vgl. *Pistorii* Scriptt. Rer. German. T. III. p. 812. Sehr gründliche Nachrichten über dieſes alte Geſchlecht findet man in von Spilcker Beiträgen zur ältern Deutſch. Geſchichte. B. I. Geſchichte der Grafen von Wölpe, Arolſen 1827, wo S. 123 eine Stammtafel der älteſten Glieder dieſes Geſchlechtes befindlich iſt; S. 14 und 15 führt der Verfaſſer das Geſchlecht bis ins 12. Jahrhund. zurück, weiſet aber den Namen der Familie Mirabilis auch im 13. Jahrhund., namentlich in Urkunden aus den Jahren 1245, 1248 und

dem Lenzenberg am frischen Haff unfern vom Hause Brandenburg saß, mit der Bitte auf, daß er ihnen die Lieferung des Pflugkornes erlassen möge, weil die schweren Frohnen und Schaarwerke es nicht möglich gemacht, den Acker mit Sorgfalt zu bebauen. Der Vogt schützte seiner Obern strenge Befehle vor, verhieß jedoch, das Gesuch weiter an den Meister zu bringen und da es Abend war, so lud er die Edlen ein, bei ihm zu Gast zu bleiben. Sie folgten der Einladung. Während des Mahles aber, da der Vogt die Leistung des Pflugkornes abermals zur Sprache brachte, wurden plötzlich im Gemache die Lichter verlöscht. Alle sprangen auf und stürzten mit gezückten Schwertern nach dem Orte, wo der Vogt gesessen, um ihn zu ermorden. Allein ihn schützte sein Panzer unter dem Kleide, bis die Burgdiener wieder Licht herbeibrachten. Da der Vogt jeden der Gäste wieder an seinem Platze fand, zeigte er ihnen sein durchbohrtes Kleid, sie befragend: welche Strafe derjenige nach ihrem Gesetze verdiene, welcher in solcher Weise auf seines Herrn Mord gesonnen? Den Feuertod! antworteten sie Alle. Darauf entließ Walrad die Gäste mit dem Bescheide, daß sie nach wenigen Tagen wieder kommen und Antwort wegen Leistung des Pflugkorns von ihm empfangen möchten. Sie kamen und der Vogt lud sie abermals zu einem Mahle; plötzlich aber ließ er die Thüren verrammeln, die Burg in Flammen setzen und sämmtliche Edlen verbrennen, sie beschuldigend, daß sie eine Verschwörung wider sein Leben angestiftet. Er selbst verließ eiligst das Land, um bei dem Hochmeister sich einer Buße wegen seiner That zu unterwerfen [1]).

1281 nach. Vorzüglich hatte die Familie auch Güter in der Gegend von Minden; der Wohnsitz war Brock, der jetzige Bruchhof bei Stadthagen, unfern von Minden, damals Mirabelsbrock genannt.

1) So geben die Erzählung *Dusburg* c. 83, nach ihm Jeroschin c. 83, Lucas David B. IV. S. 86—88; *Schütz* p. 28 liefert sie im Einzelnen noch etwas vollständiger. Die Edlen regen z. B. absichtlich unter sich selbst Zank und Streit an; es kommt dadurch alles in Aufruhr und in ihrer Vertheidigung gegen den Vogt erklären sie nach-

Kaum war die Nachricht dieser schrecklichen That in den Landschaften bekannt, als Allen die längst ersehnte Stunde der Befreiung gekommen schien. Nur Ein Gedanke ging durch alle Lande: der Gedanke des Aufruhrs und der Erlösung vom aufgebürdeten Joche. Nie war die Hoffnung zur alten Freiheit größer, wie die Sehnsucht nach dem alten Leben der Völker in Aller Brust lebendiger, nie die Zeit günstiger, die alten Tage wiederum herbeizurufen mit ihrer Freiheit, mit ihren Göttern, mit ihrer Freude und ihrem Glücke für dießeits und jenseits. Kreuzheere waren nicht im Lande; des Ordens eigene Kriegsmacht und seine Kriegswerkzeuge und Waffen hatten die Litthauer im Kampfe an der Durbe vernichtet, zum wenigsten bedeutend veringert; die Zahl der Ordensritter war theils in dieser Schlacht, theils in früheren Kämpfen, zum Theil selbst durch heimliche Ermordung sehr vermindert [1]). Auch der alte reisige Ordensmarschall, der so manchen Unzufriedenen in Zaum und Zügel gehalten, war nicht mehr [2]). Aus den Nachbarlanden war keine Theil-

her, die Lichter seyen verlöscht worden, um dem wilden Gezänk und Toben unter sich selbst ein Ende zu machen; sie leugnen eine absichtliche Verschwörung, gestehen jedoch, daß unter ihnen ein Böswicht seyn müsse, der es auf den Vogt abgesehen habe. Nach Henneberger p. 252 waren es 50 Preuss. Edle, welche verbrannt wurden; ebenso nach *Leo* p. 98. Tidemanns Chron. Mscr. S. 55. Simon Grunau Tr. VIII. c. 7. § 1 nennt den Vogt Wallenrot Wunderlich und seine Burg Lünenburg. Die Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 30 erzählt die Begebenheit meist nach *Schütz*, bei welchem der Vogt überhaupt in bessern Ehren steht; denn er weiß schon vorher, daß eine Verschwörung unter den Landesedlen wider ihn im Werke ist, „welchs er aber anfenglich nicht wohl glauben kundte, dieweil er inen gar nicht hart gefiel, sondern viel zu gute hielte, was andere nicht gethan hatten und sonsten sein Regiment sanfftmütig und linde führete, dessen er unter den Preussen für allen andern Creutzherren bey jedermenniglich besonders Lob und Guten Namen hatte." Die Ordenschron. erzählt nichts von diesem Ereignisse.

1) *Dusburg* c. 84.

2) Daß auch dieser Umstand bedeutend auf die Stimmung des Volkes wirkte, berührt Alnpeck S. 72.

nahme am Kampfe und keine ſonderliche Beihülfe für den Orden zu befürchten. Pommerns Herzoge hatten ſich ſeit Jahren kaum noch um die Sache des Ordens bekümmert. Polen war noch fort und fort vom Volke der Tartaren bedroht und das Bündniß der Ordensherren mit Herzog Semovit von Maſovien konnte nicht ſonderlich gefährlich ſcheinen. In Livland ſtand der Orden in der nämlichen Bedrängniß, wie in Preuſſen. Die Kurländer verknüpfte gleicher Druck und gleiches Unglück zu Verbündeten; ſie hatten an der Durbe ihre Geſinnung gegen den Orden kundgethan und bereits auch neue Heerhaufen von Litthauern zur Hülfe gegen die Ordensherren in ihr Land gerufen [1]). Selbſt auf den König Mindowe, der ſich ja ebenfalls wieder zu den alten Göttern gewandt, durfte man in Preuſſen nicht ohne Vertrauen hinſehen; des Ordens Feind war er, der Preuſſen Freund, und dieſes gerade jetzt noch um ſo mehr, da die Livländiſchen Ritter ſeinen Neffen Towtiwil bei der Eroberung von Ploczk, wo dieſer als unabhängiger Fürſt auftrat, hülfreich unterſtützt hatten [2]). Hatte er doch wahrſcheinlich auf ſeinem Kriegszuge nach Samland die erſte Flamme des Aufruhrs unter den Preuſſen mit entzündet [3]).

So ſchien alles zu dem Plane der Befreiung geeignet und bereit. Das Wichtigſte aber war, daß Männer aus dem Volke hervortraten, die mit Muth und Geiſt die Kraft der Einzelnen zuſammenfaßten, an welchen die Wünſche und Beſtrebungen Aller ſich vereinigend feſten Halt und ſichere Richtung gewannen, in denen die Landſchaften ihre Führer und Retter fanden, an deren Ruhm und Namen ſich alles

---

1) Ulnpeck S. 72—73.

2) Karamſin B. IV. S. 74.

3) *Kojalowicz* p. 108 ſagt wenigſtens ſehr beſtimmt: Ne tamen recuperata per eam expeditionem Samogitia et Curonia vastata Sambia, frustra Prussiam tentasse Mendogus videretur, per universam provinciam popularium animos ad defectionem solicitavit; submissisque auxiliis Samogiticis conflavit *post aliquot annos* intra Prussiam bellum. In der Zeitangabe iſt dieſes freilich nicht richtig.

knüpfte, welche die Leiter und Lenker der Kräfte waren, durch welche die Befreiung gewagt und gewonnen werden ſollte. Es waren zum Theil jene Preuſſiſchen Jünglinge, welche die Ordensritter auf Deutſchen Schulen hatten ausbilden und unterrichten laſſen, jetzt zu kräftigen Männern herangewachſen, vertraut mit Deutſchen Sitten, mit Deutſchem Waffengebrauche und mit der Kriegsart der Ritter, dabei aber noch tief erfüllt von Liebe zu ihrem Volke, begeiſtert von dem Gedanken ſeiner Befreiung, unverdorben in ihrer Geſinnung für das Vaterland, voll Feuereifer für das groſse Werk, das ſie begannen und feſten Entſchluſſes, an ſeine Vollendung Gut und Blut zu ſetzen. Aus fünf Landſchaften traten zunächſt ſolche Männer auf: Glande war der aus Samland, dem Geſchlechte der Withinge entſproſſen, aus dem Gebiete von Rinau, wo er in der Taufe den Namen Richard erhalten [1]). Aus Natangen war der tapfere Monte, in der Taufe Heinrich genannt [2]). Aus Warmien erſchien der in allem feſt ent-

1) Der Name Glande kommt unter den alten Samländiſchen Perſonen-Namen ziemlich häufig vor, beſonders in der Gegend von Wargen; im Withins-Privilegium, ſ. meine Geſchichte der Eidechſen-Geſellſch. S. 214, erſcheint er einigemal. Es läſst ſich aus den Verſchreibungen abnehmen, daſs die Glande immer aus edlem, vornehmen Geſchlechte waren. Noch im J. 1298 finden wir einen Glande, den Sohn Sambils, im Beſitze des Feldes Sirgite in Samland; dieſs war der Withing Glande. Auch in Ermland kommt der Name zuweilen vor; z. B. in einer Verſchreibung vom J. 1326.

2) Monte iſt theils ein Samländiſcher, theils ein Ermländiſcher Name, dem man öfter in Verſchreibungen begegnet. Der Name Hendrik Momen, wie ihn die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737, oder Montnigo, wie ihn Lucas David B. IV. S. 40 hat, iſt daher eben ſo falſch, als nicht abzuſehen iſt, warum dieſer Chroniſt ihn auch Heinrich von Monte ſchreibt. Jene Verſtümmelung rührt wieder von Simon Grunau Tr. VIII. c. 7. § 2 her. Eben ſo unrichtig iſt die Schreibart Hercus Monte, wie ſie Baczko B. I. S. 310 und Kotzebue B. II. S. 15 haben. Hercus iſt offenbar nur eine Abbreviatur von Heinricus. Als ein heidniſcher Name kann Hercus auch ſchon deshalb ſchwerlich gelten, weil es eins der äuſserſt ſeltenen Beiſpiele ſeyn würde, daſs ein Stammpreuſſe zwei heidniſche Namen gehabt hätte. In

ſchloſſene Edle Glappo. Aus dem Barterlande trat der kühne Divane, genannt Clekine, hervor[1]) und für Pogeſanien ſtand der edle Auctumo auf[2]). Alle noch Söhne der einſtigen freien Tage und aus dem Blute freier Väter entſproſſen, zielte auch alles, was ſie ſannen und dachten, nur allein auf Rettung und Freiheit. Das Unglück des Vaterlandes hatte ſie erweckt; der Jammer ihres Volkes hatte ſie zu Freunden vereint; die Schmach der Ihrigen rief ſie zur Rache auf und in einer geheimen Zuſammenkunft hatten ſie den Plan beſchworen, als Befreier ihres Vaterlandes an ihres Volkes Spitze zu treten. Und die Landſchaften nahmen ſie mit Freuden zu Führern ihrer Kriegsſchaaren und wählten ſie zu Häuptern ihrer Streitheere. Der Tag der Befreiung war unter ihnen feſtgeſetzt. Jeder wirkte insgeheim in ſeiner eigenen Landſchaft; alles ward im Stillen vorbereitet. Kein Ordensritter ahnete die Nähe einer ſo ſchreckenvollen Gefahr.

---

einer Verſchreibung aus der Zeit Dieterichs von Altenburg iſt der Name Henrich Muriche geſchrieben und es wird dabei erwähnt, daß dieſer Henrich Muriche das eigentliche Haupt der Verſchwörung geweſen ſey. Später iſt ein Stammpreuſſe Monte im Beſitze von Gütern bei Kaimen.

1) So nennt ihn *Dusburg* c. 138. Clekine war offenbar ein Beiname, wie ſchon aus Dusburgs Worten: Divanus dictus Clekine hervorgeht. Nach Jeroſchin c. 138, wo es heißt:

Dywan der Bartin Hauptmann
Dem ein Zuname klebte an
Daß man yn hiß Klekine
Nach dem Vater ſyne

würde er dieſen Beinamen von ſeinem Vater haben, und dieß iſt auch das Wahrſcheinlichſte; wenigſtens entgeht uns die Beziehung, wenn wir ihn mit Prätorius in ſ. Schaubühne vom Litthauiſchen Worte klykahns oder kleegt d. h. Schreier oder ſchreien ableiten wollten. Der Name Dywane oder Dywan kommt als Preuſſ. Perſonal-Name öfter vor, beſonders in den Zinsbüchern; wir finden ihn noch zu Ende des 14. Jahrhund. S. Samländ. alte Handfeſt. p. 190. 307.

2) Auctumo iſt ohne Zweifel der richtige Name; ſo hat ihn auch Jeroſchin und die Handſchr. Dusburgs. Lucas Davids Name Auctunus iſt eben ſo unrichtig als Autinnen bei Schütz. Simon Grunau hat ſogar Arctonio.

Es war am zwanzigsten September des Jahres 1261, am Abend vor S. Matthäus-Tag, als plötzlich in allen Landschaften die Zeichen des Aufstandes ertönten und die Kriegshaufen der Lande überall zusammenströmten, an ihrer Spitze jene erwählten Feldherren und Befreier. Von Samlands Seegestade bis an die Gränze Pomesaniens ging an demselbigen Tage Eine Vernichtung und Verwüstung, denn alles, was auf den christlichen Glauben deutete, wurde zertreten, entheiligt und zerstört; Kirchen und Kapellen wurden niedergestürzt oder verbrannt, die heiligen Geräthe geraubt, die Priester aufs grausamste ermordet. Alle Landbewohner, Christen und Deutsche, die nicht eiligst Rettung in einer nahen Ordensburg finden konnten, wurden theils jammervoll erwürgt und erschlagen, theils in Sklaverei hinweggeführt [1]). Es war nur die Wahl zwischen Tod und Gefangenschaft. In Samland ergriff man einen Ordenspriester, der zur Taufe dahin gesandt war, quetschte seinen Hals zwischen zwei Brettern und erwürgte ihn also, spottend: ein solcher Tod gezieme heiligen Männern, deren Blut man nicht zu vergießen wage [2]). Und solche Grausamkeiten wurden vielfach überall verübt, denn je länger die Erbitterung des Volkes verhalten war und je tiefer der Grimm und Groll sich in die Seele eingefressen, desto schrecklicher war jetzt sein Ausbruch, zumal wenn Ordensbrüder das fürchterliche Schicksal hatten, den wüthenden Volkshaufen in die Hände zu fallen. Allenthalben wurden die Ordensburgen umlagert und kein Ordensritter durfte es wagen, die Mauern zu verlassen. Außer den größeren Kriegshaufen aber, die sich vor die Burgen legten, sammelten sich bald in allen Landschaften auch noch kleinere Raubhorden, an deren Spitze sich einzelne Preussische Edlen stellten. So rückten zwei solcher Hordenführer, die Edlen Stumo und Stutze, auch vor die Burg Balga, um Vieh und Rosse zu rauben. Aber

1) *Dusburg* c. 132.

2) *Dusburg* c. 85. Lucas David B. IV. S. 40. *Schütz* p. 29. *Kojalowicz* p. 103.

die Ordensritter brachen plötzlich aus der Feſte; es kam zum handgemeinen Kampf, in welchem die beiden Edlen erſchlagen wurden; doch bezahlten die Ritter, im Verfolgen des Feindes von einem verſteckten Haufen überfallen, jenen Sieg mit dem Leben von drei ihrer Brüder und vierzig ihrer Kriegsleute [1]). Der Gewinn Balga's war vor allem das Ziel der Ermländer und Natanger; faſt täglich erſchienen neue Heerhaufen unter den Mauern der Burg; aber immer warf ſie die ritterliche Tapferkeit der Beſatzung wieder zurück. Der edle Preuſſe Pobrave, einſt ebenfalls mit einem ſtarken Heerhaufen vor der Burg erſcheinend, um eine Viehheerde der Ordensritter in der Nähe des Hauſes aufzuheben, ward von dem kühnen Ritter Gerhard von Rhein überfallen und büßte die verwegene That mit dem Tode [2]).

So dauerte der Kampf mehrere Wochen hindurch; doch nicht überall bewieſen die Ordensritter ſolche Tapferkeit im Streite und ſolches Ausharren in ihrer Noth. Zwei Ritterbrüder aus dem Convente zu Elbing ließen ſich ſogar in verrätheriſche Verbindung mit den Preuſſen ein, ritten insgeheim in deren Heerlager und wollten dem Feinde die Burg überliefern. Der verbrecheriſche Plan indeß ward noch zeitig genug entdeckt und der ſtrenge Meiſter Hartmud von Grun-

1) *Dusburg* c. 133.

2) *Dusburg* c. 134. Lucas David B. IV. S. 42—43. Der erwähnte Ordensritter, ſpäterhin im Convent zu Marienburg (ſ. Privilegium von Marienburg vom J. 1276, wo er frater Gerardus Renensis genannt iſt) heißt in der Chronik Gerhardus de Reno; wahrſcheinlich aus dem Orte Renen bei Utrecht gebürtig, vielleicht ein Bruder oder Verwandter jenes Hugo von Renen oder Rhein (Hugo de Reno), der im J. 1263 alle ſeine Beſitzungen dem Orden ſchenkte und im J. 1267 in den Orden ſelbſt eintrat; ſ. die Urkunden hierüber in *Lünig* Continuat. Spicileg. eccles. p. 363, wo wir einer parochia de Renen und eines presbiter in Reno erwähnt finden. Ob die Familie von und zu Rhein ſo weit hinaufreicht, iſt ungewiß. Ein Albrecht von Reen war ſpäter Cleriker zu Minden und kaiſerlicher Notar. Wir finden im 14. Jahrhundert auch eine Familie von Rein in Franken, ſ. Falkenſteins Urkunden das Burggrafth. Nürnberg betreff. Nr. 132. p. 125.

bach erkannte auf das schwere Verbrechen den Feuertod. So wurden beide Ritter zum Schrecken der andern zu Elbing öffentlich verbrannt [1]). Da aber die Nachricht von dieser That an den Papst gelangte, ward er so erzürnt über diese Verletzung des Ordensgesetzes, nach welchem kein Ordensbruder den andern mit dem Leben bestrafen durfte, daß er den Hochmeister ersuchte, den Landmeister des Amtes zu entsetzen und ihn nebst allen, die ihm bei der That zu Rath gestanden, mit der Jahrbuße zu bestrafen [2]). So geschah es auch. Der Hochmeister entließ Hartmud von Grumbach noch im Spätherbste des Jahres 1261 seiner Würde und übertrug des Landes einstweilige Verwaltung dem Komthur von Königsberg, der seit dem Tode Heinrich Botels auch schon das Amt des Ordensmarschalls übernommen hatte [3]).

Mittlerweile hatte sich die Nachricht von dem schreckenvollen Unglück, welches den Orden in Livland und Preussen

---

1) Duos fratres Ordinis sui, qui conspirationem fecerant cum Pruthenis in Apostasia — iussit in Elbingo comburi in conspectu multitudinis populi circumstantis, sagt *Dusburg* c. 79. Auch die Ordenschron. S. 48 und bei *Matthaeus* p. 735 erzählt die Sache, hinzufügend: der Landmeister habe die beiden Ritter nicht in Pönitenz nehmen wollen. *Schütz* p. 30 sagt nur im Allgemeinen, Hartmud sey seiner Tyrannei halben entsetzt worden; p. 28 führt er indessen auch dieses Ereigniß an und bemerkt, daß einige auch drei, andere sogar sieben Ordensbrüder als bestrafte Verbrecher nennten, die mit den Samländern heimliche Unterredung gehabt. Lucas David B. IV. S. 54. Hochmeister-Chron. S. 99 Mscr. im geh. Arch.

2) Bei *Dusburg* c. 79 muß es heißen: puniri poenitentia annali. S. Ordens-Statut. v. Hennig S. 97. Der Landmeister durfte offenbar nur nach dem Gesetze in d. Ordens-Statut. c. 45. S. 109 bestrafen. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 735.

3) Die Amtsentsetzung muß schon vor dem 16. Octob. 1261 erfolgt seyn, denn wir haben im Fol. Hubenzahl und Handfest. von Samland p. 66 eine Urkunde von diesem Tage, worin es heißt: Nos frater Theodoricus Commendator in Konigsberg ex parte fratris H. magistri terre Pruscie, qui nobis vices suas delegavit etc. oder wenn die förmliche Entsetzung auch noch nicht erfolgt war, so hatte Hartmud doch die Verwaltung um diese Zeit schon abgetreten.

getroffen, auch durch Deutschland verbreitet und bei Fürsten und Edlen Theilnahme und Mitleid erregt. Der Hochmeister Anno von Sangerhausen wandte allen Eifer auf, den bedrängten Brüdern so schnell als möglich Hülfe zuzusenden und bereits sammelten sich schon im Herbst des Jahres 1261 auch hie und da bedeutende Heerhaufen. Auch der Papst blieb nicht unthätig. Allein es war nicht mehr Alexander der Vierte, der mit unwandelbarer, immer steigender Liebe und mit dem feuerigsten Eifer bis an seinen Tod für den Orden gewirkt hatte; sondern es saß um diese Zeit schon als sein Nachfolger Urban der Vierte auf dem päpstlichen Stuhle. Und in der That für die Sache des Ordens in Preussen hätte die lange zwistige Papstwahl wohl schwerlich günstiger ausfallen können; denn in Urban kam jetzt der Mann in den Besitz der päpstlichen Tiare, welcher im Jahre 1249 unter dem Namen Jacob Pantaleon als päpstlicher Legat den Frieden zwischen den Preussen und dem Orden vermittelt. Schon darum erregten bei ihm die Verhältnisse des Ordens besonders in Preussen die lebendigste Theilnahme und bereits schon in den ersten Monaten seines Pontificats gab er dem Meister Anno von Sangerhausen manchen Beweis seiner besondern Zuneigung und seines Wohlwollens [1]). Sein ganzer Eifer aber ward entflammt und das Andenken seiner einstigen Wirk-

1) Unter andern erließ er schon am 26. Nov. 1261 an den Hochmeister Anno von Sangerhausen eine Bulle, nach welcher allen denen, welche nach Anhörung der hohen Messe in ihren Pfarrkirchen die Kirchen des Ordens an den Festtagen Weihnachten, Himmelfahrt, Pfingsten, Himmelfahrt und Reinigung Mariä, Allerheiligen und am Grünen-Donnerstage besuchen würden, Erlaß von 40 Tagen der ihnen auferlegten Pönitenz ertheilt, doch diese Gnadenverleihung nur auf die Zeit dieses Hochmeisters ausgedehnt wird. Die Bulle, im Original im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1 ist auch insofern noch wichtig, als sie gegen die Annahme der meisten Geschichtschreiber bestimmt beweiset, daß Anno von Sangerhausen um diese Zeit schon im hochmeisterlichen Amte war, denn sein Name wird in der Bulle ausdrücklich genannt. Vgl. Hennig zu Lucas David B. IV. S. 24. 87. Dadurch ist Baczko B. I. S. 321 widerlegt.

ſamkeit im Norden erwachte aufs lebendigſte in ſeiner Seele, als ihm die Nachricht von dem Unglück zukam, welches den Orden ſo ſchwer getroffen. Schon da er den Verluſt und die Niederlage der Ordensritter an der Durbe vernahm, forderte er zur ſchnellen Abwendung der drohenden Gefahren die hohe Geiſtlichkeit in ganz Deutſchland zur Erneuerung der Kreuzpredigt für Preuſſen, Livland und Kurland mit allem Eifer auf. „Nicht ohne Thränen", ſchrieb er, „haben wir gehört, wie für des Glaubens Sache, die bisher in jenen Landen unter ſo unendlichen Mühen und Bedrängniſſen gefördert worden, jüngſt faſt tauſend der Ordensbrüder durch die grauſame Hand der Ungläubigen erſchlagen worden ſind. Es iſt kein Zweifel, daß das begonnene Werk wieder untergehen muß, wenn nicht eiligſt eine große Schaar neuer Pilgrime zu des Ordens Hülfe dahin ziehet. Darum betreibet die Verkündigung des Kreuzes mit allem Eifer, der euch inwohnet, um Gottes Ehre[1])!"

Hierauf ertheilte der Papſt auch dem Biſchofe Anſelm von Ermland[2]), den er zu ſeinem Legaten in Preuſſen ernannt hatte[3]), den Auftrag, die Kreuzfahrer, welche zur Bekämpfung der Tartaren in Preuſſens Nachbarlanden bereits angelangt waren, durch jegliches Mittel zur Beihülfe des Ordens zu bewegen, da die Gefahr in Preuſſen gegen die Heiden jetzt ungleich dringender ſey, als gegen das Volk der Tartaren. Als aber bald nachher auch die trauervolle Nachricht vom Abfalle der Preuſſen vom Glauben und von ihrem Aufſtande gegen den Orden an den Papſt gelangte und es nun faſt gewiß wurde, daß das Werk der Kirche in jenen

1) Die Bulle im kleinen Privilegienb. p. 101 iſt datirt: Viterb. Idus Decemb. p. n. an. I (13 Decemb. 1261) „Fere Mille ex fratribus ipsius ordinis, *prout accepimus*, per manus infidelium crudelissime sunt occisi." Alſo nach mündlichen Nachrichten.

2) Original der Bulle, datirt: Viterb. III Non. Januar. p. n. an. I (13 Jan. 1262) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 3.

3) Als ſolchen bezeichnet ihn nicht nur Lucas David B. IV. S. 50, ſondern die eben erwähnte Bulle auch ſelbſt.

nordiſchen Landen wieder gänzlich zerworfen und vernichtet werden müſſe, wenn nicht ſchleunigſt Beiſtand komme, erließ er an die Vorſteher des Prediger-Ordens in Deutſchland, Dänemark, Polen und Böhmen ein Wort der Ermahnung und Ermunterung und Verkündigung des Kreuzes, wie es mit ſolcher ergreifenden Wärme und mit ſo glühendem Eifer faſt noch nie vom Römiſchen Stuhle aus für die Sache des Ordens geſprochen worden war. „Schon längſt haben die Brüder, der Meiſter und die Gebietiger geſeufzet, daß für das Werk des Glaubens in Preuſſen, Livland und Kurland ſo viele der Ihrigen durch die Hand der Ungläubigen aufs grauſamſte ermordet und erſchlagen worden ſind. Jetzt aber häufen ſie Seufzer auf Seufzer, ſeitdem die ganze Maſſe der Ungläubigen, die jene Gegenden bewohnen, in ſo verdammungswürdiger Weiſe in den alten Irrglauben zurückgefallen ſind und die noch übrig gebliebenen Ordensbrüder von den Heiden und den abtrünnigen Neubekehrten in ihren Burgen hart belagert und aller Hülfe entblößt den jammervollſten Tod unfehlbar erwarten müſſen, wenn nicht ſchnell ihnen ſiegreicher Beiſtand geleiſtet wird. Uns hat der Jammer der Brüder aufs tiefſte erſchüttert und welche ſchrecklichere Kunde konnte uns zukommen, als daß der Glaube in einem Lande wieder untergehe, in welchem wir einſt ſelbſt als päpſtlicher Legat Zeuge waren, unter welchen unausſprechlichen Mühſalen und Bedrängniſſen jene Ordensbrüder männlich und kräftig das Glaubenswerk beförderten! Darum gebieten und ermahnen wir euch, ziehet aus und ſendet euere Brüder aus, die in Böhmen, Dänemark, Schweden und Norwegen, in Friesland, Polen, Pommern und Gothland, und andere, welche in den Gebieten von Magdeburg, Bremen, Mainz, Cöln und Salzburg und in allen Städten und Kirchſprengeln die Chriſtgläubigen dieſer Lande durch das Wort des Kreuzes und durch Erinnerung an die Liebe des Heilandes in dem Werke der Erlöſung aufrufen und ermuntern, daß ſie das Schwert umgürten im Eifer für die Verherrlichung deſſen, der uns am Kreuze geliebt und erlö-

ſet, und zur Errettung der Brüder aus der Hand der Heiden." — Dann verhieß der Papſt ſolchen, die das Kreuz empfangen würden für die heilige Sache oder auch ſolchen, welche den Orden in ſeinem Werke nur irgend unterſtützen möchten, alle Gnadengaben, die nur je vom päpſtlichen Stuhle aus für die Vertheidigung und Rettung der Kirche waren verliehen worden[1]).

So ſprach der Papſt und er ſprach nicht ohne Wirkung, denn die Zahl derer, welche beſonders in Deutſchland zu des Ordens Hülfe das Kreuz empfingen, wurde immer bedeutender. Bevor indeſſen die Hülfe ankam, war das Loos der Ordensritter in Preuſſen in aller Weiſe ſchrecklich und verzweifelungsvoll. Faſt immer nur auf die nächſten Umgebungen ihrer Burgen beſchränkt, in dieſen nicht einmal auf lange Zeit mit den nöthigen Lebensmitteln verſehen und ganz außer Stande, dem Feinde mit Macht entgegentreten zu können, ging ihr einziges Streben vorerſt vorzüglich nur darauf hin, ſich der Treue und Ergebenheit der Neubekehrten zu verſichern, welche Zuflucht und Rettung in ihren Burgen geſucht hatten. Und man gewann ſie vor allem dadurch, daß man ſolchen, welche früher vom Orden noch keine beſondern Belohnungen erhalten hatten, neue Beſitzungen ertheilte und

1) Dieſe merkwürdige Bulle iſt datirt: Viterb. VIII Calend. Maij p. n. an. I (24 April 1262) und ſteht im kleinen Privilegienbuche p. 165—166; auch im großen Privilegienb. p. 80—81, hier aber mit dem abweichenden Datum: Apud Urbem veterem II Calend. Novembr. p. n. an. II (31 Octob. 1262). Sie iſt zugleich in Verbindung mit jener Bulle vom 13. Decemb. 1261 ein neuer Beweis für die Annahme, daß die Schlacht an der Durbe und der Abfall der Preuſſen nicht in das J. 1260 und noch viel weniger in das J. 1263 fallen kann, denn der Papſt ſagt hier ausdrücklich: Plurimi ex jam dictis fratribus Lyvonie, Curonie ac Pruscie de novo ab eisdem infidelibus crudelissime sunt occisi, multitudine neophitorum, que in illis partibus habebatur, dampnabiliter in errorem pristinum relabante, unde fit, quod residui ex fratribus taliter interfectis obsessi durissime ab infidelibus ac neophitis memoratis et alias omni destituti presidio mortis periculum habent sine intermissione pre oculis, nisi eis triumphale cito subsidium procuret apostolice providentia pietatis.

denen, die vormals solche schon empfangen, neue Freiheiten, Erleichterungen und Vorrechte zuwies. So erhielt der getreue Samländer Berisco, der sich auf das Haus Königsberg geflüchtet und dort den Ordensbrüdern manchen Beweis seiner treuen Zuneigung gegeben, vom Komthur Dieterich zu seinem früheren Besitzthum noch fünf Familien im Dorfe Sunegoge auf Erbrecht. Um gleicher Verdienste willen erfreute derselbe Komthur die beiden Brüder Romike und Gilbirs mit einer Schenkung von zehn Familien im Dorfe Giersteins[1]). Der getreue Schardimo erhielt für seine im Tumulte des Abfalles bewiesene Anhänglichkeit zwanzig Familien im Dorfe Preweren im Gebiete von Wargen und Greibau; und so belohnte man auch den treu gebliebenen Geduke und manche andere[2]). Wargule aber, der gleichgesinnte Sohn jenes edlen Sclode von Quedenau, der sich mit den Seinen für den Orden im Kampfe an der Durbe geopfert, ward wegen der Treue, die wie sein Vater so auch er beständig gegen den Orden bewiesen und wegen seiner zur Zeit des Abfalles den Rittern geleisteten Dienste mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit über fünfundzwanzig Familien in verschiedenen Gegenden Samlands erfreut. Der Besitz ward ihm und seinen Erben für alle Zeiten zugesichert und zugleich auch das Recht ertheilt, die Güter seinem Belieben gemäß veräußern zu können[3]). Und je größer die Verdienste und die Opfer für des Ordens Wohl, desto ausgezeichneter waren stets auch die vergeltenden Belohnungen. Wenige aber hatten sich in

1) Westlich von Rudau am Kranzeschen Forste.

2) Die Urkunden hierüber findet man im Fol. Handfest. der Freien in Samland p. 14. 163. 171. 221 und im Fol. Hubenzahl und Handfest. in Samland p. 66. In allen heißt es: die Verleihungen seyen geschehen propter servitia in apostasia terrarum domui nostre fide constanti exhibita. Die meisten dieser Verleihungen ertheilte der Komthur Dieterich von Königsberg, wie er sagt, ex parte Hartmudi magistri Prussie, qui nobis vices suas delegavit.

3) Fol. alte Handfest. der Vogtei Fischhausen; auch gedruckt bei Kreuzfeld vom Adel der alten Preuss. S. 38, hier aber äußerst fehlerhaft. *Schubert* de Gubernat. Pruss. p. 61.

Liebe und Ergebenheit gegen die Ritter mehr hervorgethan, als der edle Gedune, deſſen Beſitz um Medenau lag. Deshalb befreite ihn der Orden nicht bloß von aller Zehntenlieferung und allen ſonſtigen Dienſtleiſtungen, den Waffendienſt zur Landwehr ausgenommen, ſondern er ſetzte auf ſeine Ermordung die Todesſtrafe oder nach Gutbefinden der Schiedsrichter ein angemeſſenes Wehrgeld und verbürgte ſich dafür, daß ihm jeder irgendwo erlittene Schade immer aufs vollkommenſte vergütet werden ſolle. Sein Beſitzthum erhielt er für alle ſeine Erben völlig frei und es ward ihm außerdem verheißen, daß ſobald er ſeinen Wohnſitz mit einem beſſer gelegenen vertauſchen wolle, der Orden ihm hiebei ſtets willfahren wolle [1]).

Mittlerweile war gegen Anfang des Jahres 1262 ein Kreuzheer in Preuſſen angekommen, an ſeiner Spitze der neue Landmeiſter Helmerich von Rechenberg, aus Franken gebürtig, und mit ihm auch eine anſehnliche Zahl neuer Ordensbrüder [2]). Unter den Kreuzfahrern glänzten mehre edle

1) Dieſe Urkunde ſtellt der Komthur von Balga Berthold aus; ſie iſt datirt: Balga Non. May 1261 und wird auch dadurch merkwürdig, daß ſie eine der erſten iſt, in welchen des Wehrgeldes Erwähnung geſchieht, denn es heißt: Et si idem prefato per aliquam vim illatam vite cursus fuerit breviatus, is qui necis reus fuerit collum pro collo, manum pro manu reddere teneatur, tamen suorum arbitri sit permissum si pro eo decreverint aequam summam pecunie acceptare.

2) Früher kann Helmerich von Rechenberg (welches ſein richtiger Name, indem Reichenberg oder Reichenbach nur verdorben iſt) ſein Amt nicht füglich angetreten haben, da vom 21. und 24. Decemb. 1261 noch Urkunden vorhanden ſind, welche der Komthur Dieterich von Königsberg als Stellvertreter des Landmeiſters ausſtellt; vgl. Samländ. Handfeſt. p. 221 und Handfeſt. der Freien in Samland p. 14. Daß das Kreuzheer nicht, wie *Dusburg* c. 86 angiebt, im J. 1261, ſondern erſt im Anfange des J. 1262 nach Preuſſen kam, ſagt Anonymus Leobiens. Chron. ap. *Pez* T. I. p 826, wo es heißt: Fratres de domo Theutonicorum et alii Christiani congregati sunt contra Prutenos et adjutorio Dei victoriam obtinuerunt; im J. 1262. *Khjalowicz* p. 103. — Die Familie von Rechenberg kommt um dieſe Zeit in Franken noch häufig vor; ſ. Falkenſteins Urkunden und Zeugniſſe das Burggraf-

Ritter, als der von Reyder [1]), Stenzel von Bentheim aus Weſtphalen und mancher andere. Der Zug des Heeres durch Kulmerland und Pomeſanien geſchah in Ruhe, denn dieſe Landſchaften, meiſt von Deutſchen Einzöglingen bewohnt, hatten am Aufſtande keinen Theil genommen. Auch in Pogeſanien und Ermland fand ſich nirgends Widerſtand, denn das Volk war tief in die Wälder geflüchtet, als es von der Ankunft des Kreuzheeres Nachricht erhalten [2]). Auch gaben viele das Vaterland lieber auf und flüchteten nach Rußland, wohin der Ruhm des edlen Fürſten Alexander Newsky lockte [3]).

So zog nun das Kreuzheer mit den Ordensrittern der dortigen Burgen vereinigt unter Raub und Brand in die Landſchaft Natangen ein bis in die Gegend, wo nachmals Brandenburg erbaut ward. Da ſchlug man Lager. Es ward beſchloſſen, den einen Theil des Heeres ins Innere der Landſchaft zu Raub und Plünderung auszuſenden, während der andere im Lager verbleiben und die Wacht halten ſollte. Da aber die Natanger auskundſchaftet, daß der größere Theil des

---

thum Nürnberg betreff. Nr. 52. p. 62. *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 513.

1) Wir finden dieſer Familie von Reyder in Weſtphalen öfter erwähnt; z. B. eines Antonius de Reidere in Monument. Paderborn. p. 204. Lucas David nennt ihn von Röder und Schütz einen Freiherrn von Reder. Wäre dieſer Name richtig, ſo würde hier an die Familie von Reder, Redern oder Raeder im Schwarzburgiſchen und Gothaiſchen zu denken ſeyn. Ein Arnold von Reder aus dem Anhaltiſchen kommt im J. 1223 in einer Urkunde bei *Schultes* Director diplom. B. II. S. 575 vor.

2) Lucas David B. IV. S. 43. Die Nachricht, welche dieſer Chroniſt über den Aufbau Rieſenburgs und über die Eroberung Chriſtburgs durch dieſes Kreuzheer beibringt, iſt aus Simon Grunau Tr. VIII. c. XI. § 2 genommen und unbezweifelt erdichtet, wie denn überhaupt Simon Grunau's Erzählung hier wieder voll Unrichtigkeiten iſt.

3) Karamſin B. IV. S. 76 nach Ruſſiſchen Quellen; S. 267 erwähnt er beſonders eines gewiſſen Michael, der aus Preuſſen nach Rußland geflüchtet ſeyn und von welchem die Familien Moroſow, Schein, Tſcheglokow, Scheßtow, Saltykov, Tutſchkow u. a. abſtammen ſollen.

Heeres zum Raube ausgezogen war, ſo brach plötzlich eine ſtarke Schaar derſelben aus den Waldungen hervor, ſich bei dem Orte Pokarwen nahe am feindlichen Lager dem Kreuzheere entgegenſtellend [1]). Es kam zur Schlacht. So ungleich aber die Streitkräfte beider Heere waren, ſo hielt die männliche Tapferkeit der Deutſchen Ritter den Kampf doch mehre Stunden aufrecht. Am meiſten glänzte vor allen durch wunderbaren Muth der Ritter Stenzel von Bentheim [2]) hervor. Er fürchtete keinen Tod, denn einſt hatte er in eines Biſchofs Predigt gehört, daß die Seelen der in Preuſſen von den Ungläubigen Erſchlagenen unmittelbar und ohne die Läuterung durch das Fegfeuer in den Himmel entflöhen. Und auch in dieſem Kampfe von jenem Gedanken erglüht ſtürzt er plötzlich, wie einſt Winkelried im Schweizerlande, mit gefällter Lanze auf ſeinem Streitroſſe in den Feind, durchbricht die feindlichen Reihen und wirft rechts und links alles nieder, was ihm Widerſtand leiſtet. So im fürchterlichen Streite bis in den Rücken des Feindes gelangt, ſprengt er zum zweitenmal in die feindlichen Haufen zurück, um den Seinen die Bahn zu eröffnen zum Durchbrechen der Natangiſchen Heerſchaar. Doch als er bis in die Mitte des Heeres vorgedrungen den Boden um ſich her mit Leichen angefüllt, erliegt der Held von Feinden rings umſtürmt der Ermattung und den Wunden und ſterbend ſinkt er nieder. Das iſt die Macht des Glaubens und die Gewalt der Idee, wenn ſie den Menſchen begeiſtert. Da durchglühte des edlen Ritters Beiſpiel das ganze chriſtliche Heer. Doppelt furchtbar

1) Bei dem jetzigen Pokarben, öſtlich nahe bei Brandenburg. *Dusburg* c. 86 nennt den Ort Pocarwix; der Name iſt aber bei Jeroſchin c. 86 und in Dusburgs Epitomator richtiger Pocarwin geſchrieben; ſ. Lucas David B. IV. S. 44—45.

2) *Dusburg* l. c. nennt ihn Stenkel (richtiger Stenzel) de Bentheim; Jeroſchin Schenkel von Bintheim; *Schütz* p. 29 ſogar Schinckel von Buchheim. Die Familie kommt in Urkunden des 13. und 14. Jahrhund. in Weſtphalen öfter vor; ſ. z. B. Troß Zeitſchrift Weſtphalia 1826 Nr. 35. S. 287. *Scheid.* Orig. Guelf. T. III. p. 509. *Teschenmacher* Annales Cliviae-Juliae-Montiae etc. p. 455 seq.

tobte nun die Schlacht; hier stürzten Verwundete, dort fielen Schaaren von Todten nieder. Doch endlich überwog des Feindes ungleich stärkere Heermasse der Deutschen Muth und Kriegskunst, denn auch die Natanger waren durch ihren Häuptling Heinrich Monte mit Deutscher Waffenübung bekannt geworden. Da erlag auch der tapfere Ritter von Reyder mit seiner Kriegerschaar und einer ansehnlichen Zahl von Ordensbrüdern, und als nun kein Widerstand mehr möglich war, ergriff das übrige Heer die Flucht und überließ den Natangern den Triumph des Sieges. Die Schlacht war schon beendigt, als jener auf Beute und Plünderung ausgesandte Theil des Kreuzheeres zurückkehrte, aber zum Schrekken das ganze Lager in Verwirrung und seine Kampfgenossen theils in Flucht und Unordnung zerstreut, theils auf dem Kampfplatze erschlagen fand. Bei des Feindes siegstrunkenem Muthe wagten die Führer keinen neuen Angriff auf den bei weitem noch stärkeren Haufen der Natanger und vertrauten sich gerne getreuen Wegeleitern, um in die Burgen und Städte der westlichen Landschaften zurückzukehren [1]).

Alsbald zogen auch die Natanger in das Innere ihrer Landschaft zurück, den Göttern ein Freudenopfer zu bringen für den verliehenen Sieg, denn so gebot es Religion und Kriegsgebrauch. Nach alter Volkssitte ward über die Gefangenen das Loos geworfen und welchen es traf, der war zum Opfer bestimmt. Es fiel diesesmal auf einen edlen und reichen Burggesessenen von Magdeburg, Hirzhals genannt, einen Wohlthäter und Freund des Natangischen Kriegshäupt-

1) So erzählt *Dusburg* c. 86 und nach ihm Lucas David B. IV. S. 44—46 und so ist die Begebenheit ohne Zweifel am richtigsten dargestellt, zumal wenn mit dem Hartknochischen Texte Dusburgs Jeroschin und der Epitomator verglichen wird. *Schütz* p. 29 giebt einen etwas abweichenden, aber keineswegs glaublicheren Bericht, denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß in dem Augenblicke, als das Kreuzheer im westlichen Theile Natangens lag, Heinrich Monte an einen Einfall ins Kulmische Gebiet gedacht habe. Auch scheint Schütz mit der Lage von Pokarben ganz unbekannt gewesen zu seyn. Vgl. *Kojalowicz* p. 104—105. *Raynald* an. 1261. Nr. 2.

lings Heinrich Monte, der einſt in Magdeburg zum Unterricht gaſtfreundlich bei ihm aufgenommen worden war. Da bat Hirzhals den edlen Freund in der Angſt des Todes, der einſtigen Wohlthaten zu gedenken und das furchtbare Unglück von ihm abzuwenden. Es geſchah; Heinrich Monte befreite ihn vom Opfertode. Der Wurf ward zum zweitenmal gethan; allein es traf denſelben Ritter auch dieſesmal. Da wagte es der Feldherr noch einmal, das Loos für ungültig zu erklären, um den Freund zu retten. Als aber der dritte Wurf abermals auf Hirzhals fiel, verbat ſich dieſer des Freundes Fürſprache und bot ſich nun ſelbſt zum Tode dar. Er ward auf ſein Roß gebunden und in einem rings umher aufgeſchichteten Scheiterhaufen den Göttern zu Ehren verbrannt. „Die Götter mögen dir lohnen!“ rief Heinrich Monte dem Freunde zu, als die Flamme aufloderte. So heilig dem Feldherrn die Pflicht der Gaſtfreundſchaft geweſen war, ſo durfte die heilige menſchliche Sitte doch über den Götterwillen nicht obſiegen [1]).

Nicht glücklicher war ein zweiter Heerhaufe von Kreuzbrüdern, der unter der Führung eines Grafen von Barby um dieſelbe Zeit nach Preuſſen zog und in Verbindung mit den Ordensrittern und den aus der Schlacht bei Pokarwen Geretteten es unternahm, Samland zum Gehorſam zurückzubringen. Er durchſtreifte das Land weit und breit unter ſchrecklicher Verheerung. Da überfiel ihn plötzlich ein ſtarkes Heer von Samländern am Tage der heil. Agnes; der Graf von Barby ſelbſt ward im Kampfe ſchwer verwundet und mehre Stunden dauerte der blutige Streit; allein die Samländer errangen zuletzt den Sieg, denn als das chriſtliche Heer, durch ſeine Verluſte zu ſehr geſchwächt, ſich gegen den zahlreicheren Feind nicht mehr halten konnte, ſuchte es ſeine Rettung in der Flucht nach Königsberg; viele aber

1) *Dusburg* c. 86. Lucas David B. IV. S. 46—47. *Schütz* p. 29. Simon Grunau Tr. VIII. c. XI. § 2. *Kojalowicz* p. 105. *Raynald* an. 1261. Nr. 3.

wurden von den verfolgenden Samländern auf dem Wege noch erreicht und theils erſchlagen, theils gefangen genommen [1]).

Der Siegesjubel aber unter den Preuſſen ging ſchnell von Gau zu Gau und von einer Landſchaft in die andere, und die Verluſte, welche der Orden in dieſen beiden Schlachten an ſeiner Streitkraft erlitten, waren wenn gleich immer wichtig für ihn ſelbſt, doch in keinem Maße ſo bedeutend, als die Wirkungen der Siege auf die Preuſſen. Zweimal hatten die alten Götter, ſeit das Volk ſich von neuem ihren heiligen Orten genaht, wieder Hülfe und Rettung verliehen und es ſchien der neue Morgen des alten freien Lebens wieder anzubrechen. Zweimal war das Schwert für die Befreiung mit Glück und Siegesruhm in die Schlacht getragen; die Kraft des Volkes ſchien erprobt und durch den Opfertod der chriſtlichen Gefangenen der Zorn der alten Gottheiten für immer wieder verſöhnt. So ſchwerer Druck, ſo großer Jammer und ſo viel Unglück auf den Tagen des Gehorſams und der Knechtſchaft unter des Ordens Geboten gelegen hatten, ſo hohe Freude, ſo große Hoffnungen, und ſo viel ermuthigendes Glück erfüllten nun die Tage, in welchen das Joch abgeworfen und das Schwert für die alten Götter und die alte Freiheit ergriffen worden war. Es war nur Ein Gefühl männlicher Erhebung und muthiger Zuverſicht auf Glück und Sieg, von welchem das neuerſtandene Volk emporgetra-

1) *Schütz* p. 29. weicht auch hier von *Dusburg* c. 88 und Lucas David B. IV. S. 51 merklich ab. Nach ihm iſt es ein Graf von Berg, der in Samland einfällt und dieſer Graf bleibt dann auch in der Schlacht. Die Verwechſelung in der Perſon mag wohl daher entſtanden ſeyn, daß ſtatt Comes de Barbye, wie der Text Dusburgs von Hartknoch hat, im Jeroſchin c. 88 „ein Greve von Barboyge", im Epitomator ebenfalls ein Comes de Barboyge und im Mscr. Berolin. p. 82 Comes de Barbige vorkommt, während nur das Mscr. Regiomont. Comes de Barbie hat. Simon Grunau Tr. VIII. c. XV. § 3 hilft ſich auch hier wieder nach ſeiner Weiſe, nennt den Grafen Bernhard von Birbenaw und läßt mit ihm auch einen Fürſten von Mähren herbeiziehen.

gen und tief durchdrungen wurde. Darum so fern auch das Ziel noch lag, man durfte beim Beginn nicht stehen bleiben; nur am Ziele gab es Rast und Ruhe und Glück und Freiheit.

Daher geschah, daß bald nach jenen siegreichen Tagen die Heerhaufen dreier Landschaften unter der Führung des Hauptmannes der Pogesanier Auctumo und des der Ermländer Glappo mit drei Belagerungsmaschinen und anderem Kriegszeuge sich aufmachten, um Heilsberg, die Burg des Bischofs von Ermland, zu erstürmen. Lange leistete die Besatzung den entschlossensten Widerstand. Allein die Burg hatte im Sturme des Aufstandes nicht mit den nöthigen Lebensmitteln versorgt werden können; man zehrte daher endlich auch alle Rosse auf und da nun nichts mehr übrig war und der Hunger den Muth gänzlich gebrochen hatte, so entwich die Besatzung heimlich aus der Burg und floh nach Elbing, wo zwölf Geißeln der Preussen, die sie mit sich brachte, der Augen beraubt und so den Ihrigen zurückgesandt wurden. So fiel Heilsberg in die Gewalt der Preussen[1]). Man ließ den einen Heerhaufen dort als Besatzung; die Ermländer aber und Pogesanier führten ihre Hauptleute hierauf weiter gegen Braunsberg zu. Da diese Burg die Verbindung zwischen den Ermländern und den Natangern verhinderte und jetzt mehr als je durch die Kriegshäupter der Gedanke der gemeinsamen Zusammenwirkung aller Streitkräfte der Landschaften im Volke erweckt worden war, so wandten sie alle Macht auf, die Burg und Stadt zu gewinnen. Einen ganzen Tag lang wurde die letztere bestürmt; allein die Bewohner, durch den Bischof Anselm selbst zum standhaftesten Wi-

1) *Dusburg* c. 89 sagt: cum tribus exercitibus seyen die Preussen vor die Burg gezogen. Eine solche Theilung des Kriegsvolkes bestand wohl ohne Zweifel nur darin, daß die Kriegsvölker aus drei Landschaften zusammenzogen und jedes seinen „Heergrafen" oder seinen Hauptmann an der Spitze hatte. Es waren also schwerlich bloß die Ermländer, wie *Schütz* p. 29 angiebt. Lucas David B. IV. S. 52 nennt besonders auch die Barter, ohne Zweifel weil diese die Burg späterhin besetzten.

derſtand ermuntert, trieben den Feind mit großen Verluſten zurück und dieſer legte ſich heimlich in einen nahen Wald, um von da aus jede Verbindung und jede Hülfe für die Stadt abzuſchneiden. Auch hier kämpften die Bürger bald mit Noth und Hunger und als einſt vierzig rüſtige Männer, die ausgeſandt waren, um Holz und Futter einzubringen, von den Preuſſen aus dem Walde überfallen und ſämmtlich erſchlagen wurden, wagte ſich forthin keiner mehr aus den Mauern. So verſchwand nun alle Ausſicht zur Rettung. Der Biſchof Anſelm gab ſelbſt den Rath, die trauerige Stadt zu verlaſſen und Zuflucht und Schutz in Elbing zu ſuchen. Da brachen in einer Nacht alle Bewohner auf, ſo viel von ihrer Habe mit ſich nehmend, als jeglicher retten konnte und eilten auf Elbing zu, auf dem Wege einem ziemlich ſtarken Kriegshaufen begegnend, den ihnen der Komthur von Elbing zur Vertheidigung ihrer Stadt zugeſandt hatte. Allein Braunsberg war bereits vernichtet, denn fünf entſchloſſene Männer waren in der Stadt zurückgeblieben und hatten, als ſich die Ihrigen ſämmtlich gerettet, die Häuſer und die Burg in Brand geſteckt; ſie ſelbſt flüchteten dann ebenfalls nach Elbing zu[1]).

So war die Hoffnung der Preuſſen, Braunsberg für ſich zu gewinnen, zwar getäuſcht; allein ſelbſt ſeine Vernichtung galt für ſie als ein glückliches Ereigniß; denn daß man eine Zwingburg im Lande doch nun weniger zählte, ſchien allerdings auch ein Gewinn und ſelbſt dieſes hob den Muth und das Vertrauen des Volkes auf ſeine Kraft mächtig empor[2]). Daher geſchah, daß die Kriegsheere der Preuſſen an

1) *Dusburg* c. 185. Lucas David B. IV. S. 48—50.

2) Jeroſchin c. 90 bezeichnet dieſen Geiſt auf folgende Weiſe:

Nu ſach die tüweliſche dit
Daß nach Wunſche ir gerit
Und is gar nach Willin ging
S' was ſy argis angeving
Zu harme der criſtinheit
Des ſprochin ſy in üppikeit

Zahl und Stärke immer bedeutender wurden, denn auch die Zweifelnden und Zaudernden gelangten nunmehr zu festerer Hoffnung und Zuversicht auf des Vaterlandes Befreiung; und bald reichten die Streitkräfte hin, zu gleicher Zeit drei Burgen, Königsberg, Kreuzburg und Bartenstein zu umlagern. Braunsbergs Beispiel aber hatte die Erfahrung gebracht, daß die offene Bestürmung mehr nur mit großen Verlusten verbunden sey, als schnell zum Zwecke führe. Daher warf man jetzt bei jeglicher Burg drei starke Burgwehren oder Bergfrieden [1]) auf, bemannte sie mit zahlreichen, kriegsmuthigen und wohlgeübten Streithaufen und verschloß somit den Ordensrittern und Burgbewohnern jeden Aus- und Eingang. So war auch bald in diesen drei Burgen die Besatzung nur auf ihre Mauern beschränkt und die Noth steigerte sich in ihnen in dem Maße immer um so schneller, als aus den Landschaften sich viele treugebliebene Preussen in ihren Bezirk geflüchtet und nun von dem oft nur mäßigen Vorrath an Lebensmitteln auch mit erhalten werden mußten. In kurzem brach in allen diesen Burgen der schrecklichste Hunger ein. Thierhäute und anderes kaum Genießbare mußte als Nahrung dienen [2]) und während dieser innere Feind täglich mehr quälte, manchen entmuthigte und ermattete, war der Feind von außen gegen die Burgbesatzung in unaufhörlicher Thätigkeit, und doch durfte bei seiner ungleich größeren Stärke kein ernster Angriff gegen ihn gewagt werden, denn wenn auf Bartenstein die Besatzung auch vierhundert Mann zählte, so lag eine zweimal größere feindliche Heerschaar rings um

---

Sa wie lange sal dis wern
Wol dann wir wollin abeschern
Und tilgin cristlichin Nam
Von disen Landin allintsam.

1) In circuita cuiuslibet tria propugnacula firma — construxerunt, sagt *Dusburg* c. 90. Jeroschin a. a. O. giebt propugnacula durch „Bergfrieden". Wir haben hierüber B. I. S. 537—538 gesprochen.

2) Vgl. die Schilderung bei *Dusburg* l. c.

ihre Mauern[1]). Doch unter allen Kämpfen mit dem erbitterten Feinde, unter allen Bedrängnissen durch Mangel und Hungersnoth hielten die Ritter fest am Vertrauen auf sich selbst und widerstanden in freudiger Zuversicht auf ihre Sache der täglichen Gefahr mit männlichem, ungebrochenem Muthe. Selbst viele der Neubekehrten, die sich in die Burgen geflüchtet, zeichneten sich nicht selten durch tapfere Thaten aus. Die Geschichte nennt uns die Namen des heldenmüthigen Troppo[2]), des tapfern Samländers Tyrune[3]), der braven Söhne Ibute's Nakox und Kerse, deren Vater mit mehren seiner Söhne in der Vertheidigung Samlands gefallen war[4]) und mehrer anderer. Der Orden belohnte sie alle durch reiche Besitzungen und Vorrechte. Nur die Ordensritter und die Kriegsleute auf der Burg Rössel belebte keineswegs jene feste Zuversicht, in der die Kraft sich stählt und der Geist erstarkt, denn als

1) Henneberger Landtaf. p. 28—29.

2) Urkunde vom J. 1262 vom Landmeister Helmerich von Rechenberg im geh. Arch. Schiebl. XXVI. Nr. 1. Ihrer erwähnt auch schon Kreuzfeld vom Adel der alten Preuss. S. 30; nur sind hier die Dörfernamen nicht ganz richtig; sie heißen Plotemeiten, Surweisten, Lauxeinnen, Hewksene, Reiotiten und Keymal. Auch Duisburg c. 114 nennt diesen Troppo und schildert ihn als totus magnanimus et fidei zelator.

3) Dieser Tyrune erhält propter servitia, que Ecclesie in apostasia terre exhibuit, vom Vogt des Samländ. Bischofs Andreas Fisch septem familias in villa Trintiton (Trentitten, östlich von Rudau in Samland) im J. 1262. Urk. im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 5. Vgl. Kreuzfeld a. a. O. S. 41.

4) Original-Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 4. Es heißt: Dampna et pericula considerans ac labores, quos homines domini nostri in servicio suo bona videlicet ecclesie fideliter defendendo plurimos sunt perpessi, cuius rei causa Iboto bone memorie de Sambia et filiorum suorum aliqui perierunt, dignum fore ratione previa iudicavi, ut reliqui filii sui adhuc superstites Nakox scilicet et Kerse in recompensationem huiusmodi discriminis et moeroris aliquo saltem remedio consolentur, quatinus hoc exemplo iidem et alii promptiores merito murum pro ecclesia se opponant. Vergl. meine Abhandlung über die Withinge in der Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft S. 219.

ſie vernahmen, wie Königsberg, Kreuzburg und Bartenſtein durch die Preuſſen umzingelt und bedrängt ſeyen, wurden ſie zaghaft, brannten ihre Burg auf und ſuchten auf heimlichen Wegen durch Waldungen und Wildniſſe Zuflucht in andern Ordenshäuſern [1]).

Aber woher nun Hülfe und Rettung in dieſer harten Bedrängniß? — Der Meiſter von Livland Georg von Eichſtätt, ſeit Burchards von Hornhauſen Tod dort im Amte, war im Kampfe mit den Kurländern beſchäftigt und bedurfte in ſeinen Landen ſeine ganze Streitmacht [2]). Herzog Semovit von Maſovien war allerdings zum Beiſtande verpflichtet; allein er konnte oder wollte ſeine Wehrmannſchaft jetzt nicht aus ſeinem Lande ziehen. Wiederholt war auch der Hochmeiſter und der Orden in Deutſchland von der großen Gefahr benachrichtigt und um ſchnelle Beihülfe angefleht worden. Allein im Deutſchen Reiche herrſchte gerade jetzt in der Zeit des Interregnums überall die heilloſeſte Verwirrung und Päpſte und Prälaten ſchalteten mit der Königswürde, wie mit einer feilen Waare. Zwei Könige ſtanden eben an der Spitze des Regiments, Alfons von Caſtilien, der Deutſchland nicht einmal ſah, und Richard von Cornwall, der das Reich immer nur wie im Fluge durcheilte. Unter den Fürſten war alles in Zwieſpalt und Parteiung; jeglicher ſuchte ſich geltend zu machen; jeder wollte gebieten; keiner kannte das Vaterland mehr [3]) und weil den Gliedern das gemeinſame Haupt fehlte, ſo fehlte überall auch Ordnung, Gehor-

1) *Dusburg* c. 92. Lucas David B. IV. S. 55 berichtet, daß Rößel oft von den Preuſſen beunruhigt worden ſey, wovon Dusburg nichts weiß. *Schütz* p. 29. Hennneberger S. 896.

2) Alnpeck S. 74—75. Er nennt den Landmeiſter Juries (Georg), bezeichnet ihn aber meiſt nur als Vice-Landmeiſter S. 81.

3) Principes nihil de republica agebant, sed sua quisque stabiliebat. Annal. Hildesh. an. 1265. So manchen Fürſten umſtrickten wohl auch die Geiſtlichen und ihre Räthe zum Nachtheil des Ordens; ein Beiſpiel giebt der Landgraf Heinrich I. von Heſſen, worüber Rommel Geſchichte v. Heſſen B. II. S. 63 und die Urkunde in dem hiſtor. diplomat. Unterricht Nr. 80.

sam und Gesetz. Wer demnach Krieg und Fehde suchte, fand sie zahlreich im ganzen Umkreise des Deutschen Reiches und wer in solcher Verwirrung zu verlieren hatte, blieb gerne zum Schutz der Seinigen in der Heimat; denn selbst die Schutzbriefe des Papstes für das Eigenthum derer, die für die Sache der Kirche das Kreuz nahmen, leisteten in dieser sturmvollen Zeit schon keine sichere Bürgschaft mehr und die öftern Erneuerungen und wiederholten scharfen Ermahnungen des Papstes in dieser Sache beweisen an sich hinlänglich, wie vielfach dagegen gefrevelt und wie oft sie übertreten wurden [1]). Den Gedanken aber, durch einen Pilgerzug nach Preussen im Kampfe wider die Heiden für das Heil der Seele zu sorgen, ließ die Verwilderung der Zeit nur wenigen in die Seele kommen, wiewohl der Papst auch jetzt noch unermüdlich blieb, diesen Gedanken immer von neuem anzuregen. Wie schwer freilich sein mahnendes Wort Gehör fand und wie sehr das alte Mittel der Kreuzpredigt schon abgenutzt war, beweiset unter andern auch schon der Umstand, daß vielen die Zeit eines Jahres eine viel zu lange Frist zur Gewinnung der Gnadenspenden war, um die man früher unter Leiden und Mühen aller Art bis ins ferne Morgenland gezogen war, und daß auch schon aus diesem Grunde viele sich weigerten, das Kreuz zu einem Pilgerzug nach Preussen anzunehmen. Und dennoch blieb das Mittel der Kreuzpredigt auch für jetzt nur das einzige, wodurch dem Orden einige Hülfe in seiner Noth zugebracht werden konnte. An neuen Ermahnungen zur eifrigsten Verkündigung des Kreuzes ließ es daher der Papst auch jetzt nicht fehlen [2]); nur

1) So erließ der Papst hierüber auch um diese Zeit eine Bulle, worin er den Erzbischöfen und Bischöfen auftrug, in subsidium Livonie, Curonie et Pruscie crucesignatis et crucesignandis Schutz und Sicherheit im ruhigen Besitze ihrer Güter innerhalb ihrer Städte und Diöcesen zu gewähren. Das Datum ist: Apud Urbem Veter. VII Cal. Jun. p. n. an. II (26 Mai 1263) geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 10.

2) Original-Bulle an den Bischof Heidenreich von Kulm gerichtet im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 6.

mußte er den hohen Geiſtlichen und Kreuzpredigern die Erlaubniß ertheilen, mit denjenigen, die für Preuſſen oder Livland das Kreuz nicht auf ein ganzes Jahr zu empfangen geneigt waren, nach Lage der Umſtände auch kürzere Termine ihres Dienſtes für die Sündenerlaſſung abzuſchließen [1]).

Das Wort des Papſtes blieb auch dieſesmal nicht ganz ungehört. Die beiden Grafen Wilhelm der Fünfte von Jülich und Engelbert von der Mark [2]) ſammelten unter ihren Fahnen aus den Rheinlanden eine ziemlich bedeutende Streiterzahl, die im Winter des Jahres 1263 in Preuſſen anlangte. Es begleitete ſie der Hochmeiſter Anno von Sangerhauſen mit einer Anzahl Ordensritter [3]), um durch perſön-

---

1) Original-Bulle, datirt: Montesfiascone III Idus Aug. p. n. an. I (11 Aug. 1262) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 5. Die merkwürdige Stelle, woraus man ſieht, wie ſchwer es jetzt ſchon mit einem Kreuzzuge hielt, heißt: Sane *paucissimi* ex fidelibus illis, qui ad predicationem vestram conveniunt, crucem prout dicitur volunt assumere, dum turbato corde percipiunt, quod ipsi per unius anni spatium in eisdem manere partibus teneantur. Nos itaque ad instantiam lacrimose supplicationis fratrum ipsorum, quorum plurimi per manus infidelium de novo crudelissime sunt occisi, presentium vobis auctoritate concedimus, ut singuli vestrum illis ex fidelibus memoratis, qui ad suam predicationem convenerint et voluerint crucem assumere in subsidium partium predictarum, ad manendum ibidem prefigant terminum, prout distantiam locorum et alias circumstantias oportunas, tam pro negotio viderint expedire.

2) *Dusburg* c. 93 nennt nur den letztern ausdrücklich mit ſeinem Namen und bezeichnet den erſtern bloß durch Comes de Juliaco. Es kann aber kein anderer ſeyn, als Wilhelm V nach Gebauer Leben des Königs Richard S. 525. *Teschenmacher* Annales Cliviae-Juliae-Montiae etc. p. 388.

3) Daß der Hochmeiſter im Anfange des J. 1263 in Preuſſen war, ergiebt ſich aus mehren Urkunden. So beweiſet eine ſolche vom Biſchofe Anſelm vom 1. Januar 1263 (deren wir ſogleich näher gedenken wollen), daß er ſich um dieſe Zeit ſchon in Elbing befand. Hier ſtellte er am 24. Januar 1263 eine Urkunde aus (Original in der Conventshalle zu Elbing), worin er der Stadt Elbing die ihr in ihrem Privilegium zugeſicherten Gränzen ihres ſtädtiſchen Gebietes beſtätigte. Außer dem

lichen Rath die Gefahren beseitigen zu helfen. Während er selbst in den westlichen Landschaften verweilte, brach das Kreuzheer nach kurzer Rast durch Ermland und Natangen bis nach Königsberg vor, wo es am Abend des einundzwanzigsten Januars ankam. Noch in derselbigen Stunde wollten die Grafen die Wehrschanzen erstürmen, in welchen die Samländer die Burg noch belagert hielten. Allein die im Heere befindlichen Ordensritter widerriethen den Angriff bis auf den nächsten Morgen. Als jedoch in der Frühe des andern Tages der Sturm auf die Wehrschanzen geschehen sollte und das Kreuzheer sich näherte, fand es die Befestigungen alle vom Feinde verlassen, denn die Samländer hatten sich während der Nacht auf einem Seitenwege dem christlichen Heere in den Rücken gelegt, um ihm den Rückzug abzuschneiden und es auf der Heimkehr aus dem Hinterhalte zu überfallen. Unbekannt mit dieser Kriegslist und erzürnt, daß er dem Feinde das Schwert nicht bieten konnte, brach Graf Wilhelm alsbald mit dem Kriegsheere auf. Auf den Rath der Ordensritter aber, die aus der Samländer schnellem Abzuge gerechten Verdacht schöpften, sandte er einige Kundschafter aus, um über den Feind Nachricht einzuziehen. Der eine von ihnen, Stantike, ein Sohn jenes getreuen Samländers Grande[1]), der mit der ausgestellten Heerwache der Samländer zusammengetroffen und im Gefechte schwer verwundet worden war, sprengte noch in derselbigen Stunde mit ge-

Landmeister Helmerich von Rechenberg befanden sich damals bei ihm Gerhard von Hirzberg, Ludwig von Baldersheim (der im nächsten Jahre Landmeister ward), Hartmut von Grumbach, Johannes von Wegelere u. a. Die genannten waren um diese Zeit alle ohne ein Amt und werden daher auch nur mit fratres bezeichnet. Am 10. Februar 1263 stellt Anno eine Urkunde in Thorn aus; s. Handfest. des Bisth. Samland p. XV. *Dusburg* l. c. ist hier in seiner Jahrangabe immer um ein Jahr zurück; es muß daher auch bei ihm 1263 heißen.

1) Dieser Stantike war ein Withing, wie das Withings-Privilegium in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 213 ausweiset. Nur etwas verändert schreibt *Dusburg* l. c. den Namen Stanteko. Jeroschin nennt ihn noch richtiger Stanteke.

zücktem blutigen [illegible]
Kriegsführer [illegible]
gend. [illegible]
Graf Engelbert [illegible]
terschaar. [illegible]
ward der [illegible]
äußerst [illegible]
muthig [illegible]
gener [illegible]
ein [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
dem [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die [illegible]
Da [illegible]
Königsberg [illegible]
bei; das gab [illegible]
die [illegible]
ner [illegible] bis sie [illegible]
erschlagen [illegible] Ueber [illegible]
— es war der [illegible] Tag [illegible]
der Kampf bei [illegible]

---

1) Es kann [illegible]
lich von Königsberg [illegible]
burg l. c. scheint [illegible]
oder nach Jerosch [illegible]
ältere wieder im [illegible]
Urkunden nicht [illegible]
mon Grunau [illegible]
Namen „[illegible]
Ort beide Namen [illegible]
ser Art nicht [illegible]

len; aber auch die Ordensritter und das Kreuzheer zählte eine bedeutende Menge von Todten und Verwundeten[1]).

So war die Burg Königsberg vom Feinde wieder frei. Allein der Verluſt der Schlacht hatte auf die Stimmung der Samländer keine beſondere Wirkung; feſt entſchloſſen, das freie Land auch forthin noch mit freier Seele mannhaft zu vertheidigen, blieben ſie in feindlicher Stellung und jener Kampf, in welchem die Ihrigen ſich für die Freiheit Aller ſo heldenmüthig aufgeopfert, hatte dieſes hohe Erbgut der Väter Allen nur noch heiliger und theuerer gemacht, denn auch die kältere Seele erwärmt es, wenn ſie Tauſende in glühender Liebe für Freiheit und Vaterland ſich hingeben und opfern ſieht. Anderer Seits waren für das Intereſſe des Ordens auch ferner noch Liſt und Klugheit thätig, denn die Gebietiger ſowohl als die Biſchöfe[2]) blieben immer aufs eifrigſte bemüht, die Angeſehenſten und Vornehmſten aus dem Lande

1) Die Hauptquelle über dieſe Begebenheit iſt *Dusburg* c. 93; aber der Chroniſt will hier richtig verſtanden ſeyn, denn er iſt im erſten Augenblick nicht ganz klar. Achtet man genau auf den Zuſammenhang, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat. Das Kreuzheer liegt in der Nacht vom 21. zum 22. Januar zwiſchen Kalgen und Königsberg. Die Preuſſen, ihr Lager verlaſſend, ziehen ſüdlich über Aweyden und Karſchau gegen Kalgen hin und legen ſich dort in den Hinterhalt, um dem Feinde in den Rücken zu fallen; daher viam occupaverunt peregrinis. Der Graf von Jülich ahnet Gefahr vom Abzuge des Feindes und recessit cum exercitu. Man erfährt aber durch den Späher, daß der Feind ſich in den Rücken gelegt hat. Die Schlacht beginnt nun in der Gegend zwiſchen Königsberg und Kalgen, ſo daß das Kreuzheer gegen das erſtere und die Samländer gegen das letztere den Rücken wenden, denn da die Grafen nachher aus Königsberg Hülfe kommen laſſen und die Samländer ſich nach Kalgen zurückziehen — cedentibus quibusdam ad villam, quae *quondam* Calige, etiam Sclume dicitur, — ſo können dieſe nicht zwiſchen dem Kreuzheere und Königsberg geſtanden haben. Von einem „Schloß Kalgen“ (Pauli S. 98. Baczko B. I. S. 314) wiſſen die beſſern Quellen nichts. Vgl. Lucas David B. IV. S. 56—57. *Schütz* p. 30.

2) Auch vom Biſchof Heinrich von Samland ſind hierüber mehre Urkunden vorhanden. So beſtätigt er in der einen alle Lehnsverſchrei-

an sich zu ziehen, um in solcher Weise das Volk immer mehr seiner Häupter und Führer zu berauben, und die schon oft versuchten Mittel hatten auch jetzt wieder manchen für den Orden erfreulichen Erfolg, denn es kamen der Edlen, durch Verheißungen und Verleihungen verlockt, immer mehre aus Samland nach Königsberg [1]). Man begriff sie nun schon allgemein unter dem Namen der alten Withinge, eine Bezeichnung, deren Bedeutung und Beziehung wir früher schon kennen gelernt. Aber viele wiesen auch mit zornerfüllter Seele diese schlauen Lockmittel zurück; bei vielen galt es für Schmach und Schande, um solches Gewinnes willen das freie Haupt unter des Ordens Gebot zu beugen. Nalube, der Sohn jenes tapfern Edlen Sclodo aus Quedenau [2]) und Bruder des getreuen Wargule [3]), konnte es nicht über sich gewinnen, seinen Namen mit solchem Schimpfe zu beflecken, obgleich schon alle seine Brüder sich dem Orden zugewandt.

---

bungen, die sein Vogt auf Anrath und mit Beistimmung der Ordensgebietiger an Neubekehrte gegeben hat, um sie für den Schutz seiner Kirche zu gewinnen; dat. Thorn am 12. Febr. 1263 im geh. Archiv Schiebl. LII. Nr. 6. Es heißt ausdrücklich, die Güter seyen verliehen worden ad defensionem et conservacionem neophitorum in Sambie partibus.

1) *Dusburg* c. 95. *Schütz* p. 30—31. — Daß es nicht *pauci* viri praeclari genere et Nobiles waren, die sich dem Orden auf solche Weise zuwandten, ersieht man aus dem Withings-Privilegium a. a. O. S. 212, dessen Eingangsworte gerade in den Verhältnissen dieser Zeit ihre Beziehung finden.

2) Unrichtig behauptet Kreuzfeld a. a. O. S. 29, daß Sclodo um diese Zeit noch gelebt und mit seiner Familie in den Aufstand der Samländer verwickelt gewesen sey.

3) *Dusburg* c. 96. Lucas David B. IV. S. 58. Die Namen Nalube und Wargule sind in diesen Chroniken nicht ganz richtig Nalubo und Wargullo oder Wirgullo geschrieben. Jene Schreibart der Namen stützt sich auf Urkunden. Wargule muß bald nachher gestorben seyn, denn im Withings-Privilegium finden wir nur Nalube im Besitze der Güter seines Vaters in Quedenau. Er wurde nachmals auch unter die Nobiles Ecclesiae magnum ius habentes gezählt. Vgl. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 226 und *Schütz* p. 30—31.

Und als die Ritter aus Königsberg mit bewaffneter Macht gegen ihn ausziehen wollten und sein Bruder Wargule ihm die Wahl legte, entweder dem Beispiele der Seinigen zu folgen oder Habe und Gut zu verlassen, da gab er lieber Alles, Haus und Familie auf und entfloh allein in das Gebiet von Schaken, sein Eigenthum und alle die Seinen der Ritter Willkühr überlassend. Es ward alles zerstreut und zur Beute der Ordensleute. Nur das eine edle Kleinod, das er in der Seele trug, die Freiheit hatte er gerettet und dieses wollte er auch dem Volke retten.

Bevor man es jedoch wagen durfte, den Kampf gegen die Samländer weiter ins Land hineinzuversetzen, schien es nothwendig, für fernere ähnliche Gefahren die Burg Königsberg stärker zu befestigen und gegen feindliche Angriffe besser zu verwahren. Es standen aber hier um diese Zeit noch zwei Burgen unfern von einander, denn die neue dem Orden zugehörige Burg war schon vor des Landes Abfall ganz vollendet und die ältere hatte nach einem früheren Vertrage der Bischof Heinrich erhalten. Sonach lag diesem auch ihre Erhaltung und Vertheidigung ob. Der Abfall der Samländer indeß überzeugte ihn bald von der Unzweckmäßigkeit beider Burgen an demselbigen Orte; er trat deshalb bei der Ankunft des Hochmeisters in Preussen mit diesem in Unterhandlungen und da sowohl ihm als der Sache seiner Kirche aus dem Besitze seiner Burg fast gar kein Nutzen erwuchs, so beschloß er, theils zu seinem Wohnsitze, theils zum Schutze der getreuen Neubekehrten an irgend einem passenden Orte Samlands eine neue Burg aufzurichten[1]). Er trat daher in einem mit dem Hochmeister zu Elbing abgeschlossenen Vertrage dem Orden nicht bloß jene ältere Burg, sondern auch die in

1) Der Bischof sagt selbst: Cum de structura castri iuxta muros castri predilectorum fratrum nostrorum hospitalis S. M. Th. in Kunegesberch siti novelle plantationi christianorum modicus hucusque fructus provenerit et cum nos ad ampliandum honorem et gloriam crucifixi et tuitionem neophitorum in Sambie partibus in loco competenti castrum providerimus construendum etc.

ihrer Nähe liegenden, ihm zugehörigen Beſitzungen mit allen Rechten und Anſprüchen wieder ab. Als Erſatz überwies ihm der Hochmeiſter zur Vermehrung ſeiner Einkünfte funfzig Hufen Landes im Kulmerlande[1]) zum ewigen Beſitz der Samländiſchen Kirche; zudem verpflichtete ſich auch der Orden, den Biſchof bei dem Aufbau der neuen Burg entweder durch eine beſtimmte Geldſumme oder im Baue ſelbſt thätig zu unterſtützen[2]). So kam der Orden wieder in den Beſitz der alten Burg Königsberg[3]). Der Biſchof indeſſen mußte es über ſich nehmen, die Koſten für die Erhaltung derſelben und für die Verpflegung ſeiner darauf liegenden Kriegsmannſchaft noch bis zum Aufbau der neuen Burg zu beſtreiten, obgleich er in ſeinen Einkünften durch den Aufſtand der Samländer ſo verarmt war, daß er die nöthige Geldſumme von dem Orden leihen und dieſen wegen der Wiederbezahlung auf die Samländiſchen Geißeln weiſen mußte, die noch in ſeinem Verwahrſam waren. Dafür wies er dem Orden bis zu Sam-

1) Quinquaginta mansos in terra Culmensi sitos iuxta villam, que dicitur Windesturen.

2) Der Orden verſprach nämlich: ut quando nos aut noster successor primum in terra Sambiensi castrum construere decreverimus, nos unam partem, fratres vero duas partes plancarum procurabunt; ut etiam idem castrum plancis muniatur, ad hoc fratres in expensis propriis tenentur auxilium ministrare. Ad hec fratres predicti in eodem castro nobis per dictam partem plancarum construendo duas domos ambas ad viginti Marcarum valorem construent, vel nobis aut successori nostro pro castri et domorum structuris Marcas quinquaginta persolvent.

3) Der Vertrag hierüber, abgeſchloſſen zwiſchen dem Hochmeiſter Anno von Sangerhauſen und dem Biſchof Heinrich von Samland zu Elbing am 30. Decemb. 1262, wurde vom päpſtlichen Legaten, dem Biſchofe Anſelm von Ermland, beſtätigt. Dieſe Beſtätigung, datirt: in Thorun an. dom. 1263, quinto Idus Februar. iſt noch vorhanden im geh. Arch. Schiebl. XXXIII. Nr. 2. In einer andern Urkunde erläßt der Biſchof Heidenreich von Kulm die Zehntenſteuer über die dem Samländiſchen Biſchofe bei dem Dorfe Windeſturen abgetretenen Ländereien, doch ſo, daß der Orden ihm als Erſatz einen gleichen Zehnten auf den Ordensgütern bei Birgelau anweiſen muß. S. geh. Arch. Fol. VII.

lands völliger Bezwingung alles Einkommen und allen Gewinn, den er aus dem Lande ziehen könne, zu seinem freien Gebrauche an[1]).

Den Rittern auf Königsberg war dieses in aller Weise von bedeutender Wichtigkeit. Es drohten bald abermals neue, harte Gefahren. Nalube, jener bittere Ordensfeind, hatte den Ruf zur Errettung der Freiheit von neuem durch ganz Samland verbreitet; die Vernichtung der Zwingburg Königsberg war jetzt wieder mehr als je das Loosungswort im ganzen Lande und jeglicher war bereit, dafür alles einzusetzen[2]). Man beschloß, die Ritter auf der Burg in gleicher Zeit zu Wasser und zu Land zu bedrängen und so unablässig durch Kampf und Sturm zu beschäftigen, daß sie endlich ermattet und geschwächt allen Widerstand aufgeben sollten, denn das Kreuzheer war schon wieder abgezogen. Nalube stand an der Spitze, Freiheitsliebe und Rachlust trieben seine schwerbeladene Seele und mit zornerfüllter Brust erschien er überall in Samlands Gebieten, die Gemüther zu entflammen zu neuer Kampflust und zur Vertheidigung und Rettung der urväterlichen Freiheit. Viele Tausende traten unter seine Führung und plötzlich ward die um die Burg Königsberg neugegründete Stadt von ihm mit Raub und Verheerung überfallen. Kaum durch die Burgbesatzung vertrieben, erschien er gleich darauf von neuem und stellte sich den Ordenskriegern zur Schlacht. Es erhob sich ein mörderischer Kampf, in welchem nicht weniger als siebentausend Samländer erlagen und das ganze übrige Heer zerstreut wurde[3]).

Die Unternehmungen der Samländer zu Wasser, theils auf dem frischen Haff theils auf dem Pregel-Strome leitete

---

1) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XXXIII. Nr. 1; sie ist datirt: Thorun an. dom. 1263, Non. Februar., gedruckt bei Kotzebue B. I. S. 432. Der Betrag der geliehenen Summe belief sich auf 100 Mark.

2) *Dusburg* c. 97.

3) *Schütz* p. 31. *Dusburg* erzählt diese Begebenheit nicht, deutet aber c. 96 durch die Worte: Nalubo fatigatus crebris impugnationibus darauf hin.

ihr Kriegsfeldherr Glande, verbunden mit Swayno, dem Reiks eines großen Theiles der Nehring. Ihr Hauptziel war, der Burg alle Zufuhr zu Wasser von Elbing herauf abzuschneiden, denn zu Land war es an sich schon unmöglich, ihr irgend woher Lebensmittel zuzuführen. Sie belegten daher das Haff und die Einfahrt in den Pregel mit einer Menge bewaffneter Fahrzeuge, durch welche alle heransegelnden Frachtschiffe der Ritter genommen oder vernichtet wurden, und es entstand in Königsberg bald wieder eine neue schreckliche Hungersnoth. Zwar gelang den Ordensrittern, die feindlichen Fahrzeuge durch einen listigen Anschlag alle aus dem Wege zu räumen, da ein Lübecker Bootsmann, durch hohe Versprechungen gewonnen, in Begleitung mehrer Preussen auf einem Kahne den Pregel hinabfahrend zur Nachtzeit durch die Sprache seiner Begleiter die Wachen der Samländer täuschte, des Feindes Fahrzeuge durch eingebohrte Oeffnungen unter Wasser setzte und die meisten versenkte [1]); allein das listige Wagstück brachte den Rittern auf

1) *Dusburg* c. 97. Der Text des Chronisten scheint jedoch hier nicht ganz vollständig zu seyn, denn sowohl Jeroschin c. 97, als der Epitomator sprechen auch vom Verbrennen mehrer Schiffe. Der letztere sagt: Novissime mittunt quendam, qui naves Prutenorum perforaret, submergeret et combureret, quod idem sepius fecit, und Jeroschin übersetzt:

Zujüngst wurdin sy in eyn
Daß sy truge (occulte) eynen Mann
Santin, der by Schiff ouch san
Bornte, durchrenkte (perforavit)
Und sy also versenkte.

Schütz p. 30 nennt als Unternehmer dieses Wagnisses einen Lübecker, „welcher ehemals zur Seewarts für einen Boßman gesegelt hatte." Baczko B. I. S. 315 meint, er sey seinem Gewerbe nach ein Taucher gewesen. Nach Dusburgs Worten: et hoc tociens iteravit etc. dürfte man glauben, die Schiffe der Samländer seyen nicht alle auf einmal in einer Nacht vernichtet worden. Die Erzählung bei Lucas David B. IV. S. 60 vom Tode des Reiks Swayno auf den Schiffen und von der Rache seines Bruders Seleino ist aus Simon Grunau Tr. VIII. c. XV § 2 genommen und deshalb verdächtig.

Königsberg doch keinen sonderlichen Gewinn, denn die Preussen ersannen bald ein anderes Mittel, um zu ihrem Zwecke zu kommen. Sie zogen über den Pregel-Strom eine Brücke, erbauten an beiden Enden zwei feste Wehrschanzen in der Form eines Thurmes und besetzten diese mit so starker Mannschaft, daß wiederum alle Zufuhr auf dem Strome gehemmt war. In Königsberg aber stieg nun die Noth auf den höchsten Grad; bereits war alles aufgezehrt, was nur irgend zur Fristung des Lebens tauglich gewesen und es drohte allen in kurzer Zeit der Hungertod.

Da beschloß man in Verzweifelung, lieber im männlichen Kampfe mit dem Feinde zu sterben, als in der gräßlichen Noth dem schmählichen Tode entgegenzugehen. Alles was waffenfähig war, warf sich in die Fahrzeuge und steuerte den Strom hinab bis an die Brücke. Unter einem heftigen Sturmwinde wurde sie erstiegen und sofort der entschlossenste und wildeste Kampf mit dem Feinde auf der Brücke und um die Wehrschanzen begonnen. Swayno und Glande befehligten die feindliche Mannschaft selbst; aber fast noch nie war mit so ungleicher Streitmacht und mit so stürmender Tapferkeit und solcher verzweifelten Wuth gefochten worden [1]). Den Ordenskriegern stand nur die Wahl zwischen Sieg oder Tod; das gab ihren Waffen die unbezwinglichste Kraft. Der Sieg krönte endlich den Ruhm ihres ritterlichen Kampfes, denn als der Kriegsfürst Glande und bald nach ihm auch der Reiks Swayno im wilden Streite gefallen waren und die Samländischen Krieger weder Führung noch Haltung mehr hatten, warf sich alles, was sich noch retten konnte, in die Flucht. Da erstürmten die Ritter die Wehrschanzen, schlugen alles nieder, verfolgten den Feind weit ins Land hinein und erlegten an diesem Tage überhaupt nicht weniger als fünftausend Samländer.

---

1) Ortum fuit inter ipsos tam durum bellum, quale unquam visum fuit in hoc seculo inter paucos bellatores, sagt *Dusburg* c. 98. *Schütz* p. 30.

Die Brücke und die Wehrschanzen wurden hierauf vernichtet und so die Fahrt nach Königsberg wieder völlig frei [1]). Die Folge aber belohnte den blutigen Kampf; denn bald kamen aus Elbing reichbeladene Fahrzeuge und linderten die lang erduldete Noth auf Königsberg. Sofort wurden nun auch, um ferneren Hemmungen vorzubeugen, jene durchbohrten Fahrzeuge der Samländer eilig wieder ausgebessert, die Ufergebiete vom Feinde gesäubert und Swayno's Burg überfallen und gänzlich vernichtet [2]).

Die Gefahr indeß, durch welche die Wasserverbindung zwischen Königsberg und den westlichen Ordensburgen eine Zeit lang unterbrochen worden war, hatte den Ordensrittern ihre große Wichtigkeit nur um so fühlbarer gemacht; die bittere Erfahrung hatte in der That auch eine zu ernsthafte Lehre gebracht, als daß man nicht mit weiser Vorsicht dem Uebel für die Zukunft hätte vorbeugen sollen. Man beschloß daher, unfern von dem Orte, an welchem damals die Ein- und Ausfahrt der Schiffe ins frische Haff am leichtesten gehemmt werden konnte, eine feste Burg zu errichten, durch deren kriegerische Besatzung die Schiffahrt aus der See in das Haff und in den Pregel-Strom immer gesichert und frei erhalten werden konnte [3]). Da ein Theil der Gegend,

1) *Dusburg* l. c. und Lucas David B. IV. S. 62: beide erzählen dabei noch, daß der Ordensritter Gerhard aus Sachsen einem Samländer auf der Flucht den Kopf auf Einen Hieb abgehauen habe und der Rumpf dann noch 29 Schritte weit fortgelaufen sey. *Kojalowicz* p. 102 bringt das Mährchen in die Schlacht an der Durbe, läßt aber den cadaver ad plura stadia fortlaufen. „Das ist mehr wie Boerhave's Hahn!" — Die Zahl von 5000 gefallenen Samländern giebt *Schütz* l. c. an.

2) *Schütz* l. c. nennt die Burg Neidenburg, nach Angabe der Deutschen, Lucas David B. IV. S. 60 Nittenburg. Höchst wahrscheinlich war es die alte Burg Naito, deren wir B. I. S. 100 bei ihrer Erbauung erwähnt haben. Ihr altpreussischer Name mag Naitepile gewesen seyn, woraus im Deutschen Neidenburg wurde.

3) Diesen Zweck spricht die Urkunde bei *Dreger* Nr. 367. p. 476 ausdrücklich aus: Fratres — quandam munitionem, ut securus pa-

deren Lage für die Burg am geeignetſten war, damals Witlandsort oder Witlands-Gränze genannt, durch die Landestheilung dem Samländiſchen Biſchofe zugefallen war, ſo trat dieſer ihn an den Orden ab, mit der Bedingung daß man ihm da, wo er ſeinen biſchöflichen Wohnſitz erbauen werde, wieder eine gleiche Landesſtrecke zuweiſen und den in Witlandsort gewonnenen Bernſtein zum dritten Theile ihm zufallen laſſen wolle [1]). So erſtand zu dieſem Zwecke im nächſten Jahre (1264) die Burg Lochſtätt, von einem Samländer Laucſtiete ſo genannt, der bis dahin dort ſeinen Wohnſitz gehabt [2]).

Die Burg Königsberg aber, wie nicht minder die Stadt blieben noch fort und fort den Anfällen und Befehdungen des nahen Feindes Preis geſtellt, denn während Samländiſche Heerhaufen die Ritter faſt Tag für Tag durch ſtürmende Angriffe und Plünderungen in Bewegung ſetzten und die Kämpfe faſt niemals aufhörten, brach eines Tags auch der Häuptling Heinrich Monte mit einer ſtarken Schaar aus Natangen von Süden gegen die Burg heran, ſie zu erſtürmen. Der Verſuch mißglückte, denn die Kriegsmannſchaft der Burg zog zum offenen Kampfe entgegen. Da ſah mitten im Streite Heinrich Monte den Ordensritter Heinrich Ulenbuſch ſeine Armbruſt ſpannen, ſtürzte auf ihn ein und

---

teat introitus et exitus navibus ad terras Prussie applicantibus in loco, qui Witlandisort vulgariter appellatur, intendunt construere. *Dusburg* c. 107 ſagt nur im Allgemeinen, die Ritter hätten die Burg erbaut, ut facilius compescerent malitiam Sambitarum.

1) Das Original dieſer Urkunde, die im Juli 1264 ausgeſtellt wurde, im geh. Arch. Schiebl. XVI. Nr. 1, gedruckt in *Dreger* Nr. 367. Die vom Hochmeiſter zu gleicher Zeit ausgeſtellte Gegenurkunde in den Actis Boruss. B. III. S. 146 und in *Baieri* Opuscula p. 267.

2) *Dusburg* c. 107. Der Name Lochſtätt oder Locstete, wie Dusburg hat, ſcheint nicht der urſprüngliche geweſen zu ſeyn; vielmehr hieß die Burg Anfangs wie die Gegend Witlandsort. So nimmt es auch Jeroſchin, welcher beſtimmt ſagt:

Witlandisort hiß ſye
Nu heißit ſy Louſtete.

verwundete ihn fast tödtlich mit der Lanze. In dem Augenblick aber schleuderte ein Kriegsknecht seine Lanze auf den Hauptmann ab; er fiel verwundet und nun entwich den Seinen aller Muth; eiligst ergriffen sie die Flucht und kaum gelang es ihnen noch, ihren ermatteten Führer von der Gefangenschaft zu retten [1]).

Doch aus allen diesen Kämpfen im Umkreise der Burg ersahen die Ritter auf Königsberg weder Gewinn für die Gegenwart, noch viel weniger Heil und Rettung für die Zukunft. Nachdem man daher die Anordnung getroffen, daß die im Norden der Burg erst jüngst angelegte, aber von Samländischen Plünderern oft heimgesuchte Stadt südwärts zwischen die Burg und den Pregel-Strom [2]) versetzt wurde [3]), beschloß Dieterich, der Ordensmarschall und zugleich Komthur von Königsberg, den Krieg weiter ins Land zu spielen und so den Feind auf seinem eigenen Boden zu bekämpfen. Er brach zunächst in das Gebiet von Quedenau und überwältigte Land und Volk. Dann traf dasselbe Schicksal auch die Gebiete von Waldau und Wargen, wo die Bewohner theils zum Gehorsam gezwungen wurden, theils in fernere Gegenden entflohen. Hierauf wagte sich das Ordensvolk auch schon bis in das Gebiet von Schaken am Kurischen Haff [4]) und von da westwärts hinüber in das Gebiet Pobethen. Nirgends fand es mehr bedeutenden Widerstand. Selbst die wenigen Edlen,

1) *Dusburg* c. 99. Lucas David B. IV. S. 73.

2) Jetzt die Altstadt genannt.

3) Die Samländer nämlich hatten erst kürzlich bei einem unvermutheten Ueberfalle die Stadt fast gänzlich vernichtet, viele Einwohner erschlagen und gefangen fortgeführt, wie *Dusburg* c. 101 erzählt. Die Versetzung der Stadt war also mehr ein neuer Aufbau in der bezeichneten Gegend. Sie fällt indessen noch ins J. 1263, nicht 1264, wie Baczko Geschichte von Königsberg S. 27 angiebt. Vgl. Lucas David B. IV. S. 74—76.

4) Dieses Gebiet wird im *Dusburg* c. 102 nicht genannt; allein der Text ist hier wieder mangelhaft; es erwähnt seiner nicht nur Jeroschin c. 102, sondern auch der Epitomator und eben so *Schütz* p. 31.

die noch im Lande zerſtreut waren, traten dem Schwerte des Ordens nicht ferner mehr entgegen. Jener tapfere Nalube, von allem getrennt, was ihn an das Leben gefeſſelt, war durch die unabläſſigen Fehden und Verfolgungen endlich ermüdet und als er nun mit der Hoffnung zur Errettung der väterlichen Freiheit auch die Kraft und den Muth verloren, da beugte auch er den ſtolzen Nacken und ergab ſich dem Orden zu Treue und Gehorſam [1]). Und da die Häupter wankten, ſo war bald nirgends mehr Zuverſicht und Haltung im Volke. Was ſich daher des Ordens Geboten nicht fügen wollte, ward erſchlagen oder gefangen mit fortgeführt, und ſo geſchah, daß hie und da ganze Geſchlechter dem väterlichen Boden entriſſen oder gänzlich vertilgt wurden. Zwar überfiel die Ordensritter auf der Rückkehr ein ſtarker Samländiſcher Kriegshaufe, um ihnen die Beute wieder zu entnehmen; allein der tapfere Ritter Heinrich Ulenbuſch flößte durch ſeinen entſchloſſenen Widerſtand dem ganzen Heere Muth ein und feſſelte ſo abermals den Sieg an die Waffen des Ordens [2]).

So war in kurzer Zeit der größte Theil des Landes dem Gehorſam des Ordens wieder unterworfen und zwar wie es ſcheint ohne beſondere Gegenwehr. So befremdend dieſes allerdings auch bei dem Geiſte iſt, der erſt jüngſt noch das ganze Volk befeuert und belebt hatte, ſo oft kehrt doch in Preuſſen die Erſcheinung wieder, daß das Volk des Landes immer mehr feſten Muth und kriegeriſche Tapferkeit und ſicheres Vertrauen auf ſeine Waffen beim Angriffe zeigte, als in der Vertheidigung und in der Abwehr feindlicher Macht. Vielleicht mag es auch wahr ſeyn, daß dem Volke Samlands auch dadurch alle Zuverſicht auf ſein ferneres Glück und alle Hoffnung der Errettung entſchwand, daß ſein letzter Landes-Grive, an allem Heile verzweifelnd, die Seinigen verließ, nach Königsberg entfloh und dort die Taufe empfing [3]).

1) *Dusburg* c. 96.
2) *Dusburg* c. 102.
3) Die Sache erzählen zwar Lucas David B. V. S. 1 und

Samlands westlicher Theil indeß, da wo damals noch in weiter Ausdehnung der heilige Wald rauschte und einst das Götter-Heiligthum Romowe stand, fügte sich noch nicht in den erzwungenen Gehorsam. Der Ordensmarschall trug jedoch Bedenken, jenes Gebiet mit seiner Kriegsmannschaft allein zu bekämpfen, denn in der Nähe dieser Gegend, westwärts von Pobethen nach S. Lorenz und Heilige-Kreuz hinüber, wohnten im Landgebiete Bethen die tapfersten und entschlossensten Kriegsmänner ganz Samlands, gleichsam als des heiligen Waldes Vorwacht; und jegliches Dorf in diesem Gebiete, so sagt die Chronik, stellte zum Kampfe an fünfhundert streitbare Männer auf [1]). Um so wichtiger aber und nothwendiger war die Ueberwältigung und Eroberung auch noch dieses Theiles von Samland. Darum rief der Ordensmarschall den Landmeister von Livland um Beistand an, Tag und Ort bestimmend, wo die zugesandten Heerhaufen sich mit

---

Schütz p. 31; allein die Urquelle dieser Nachricht ist ohne Zweifel Simon Grunau Tr. VIII. c. XV. § 5 und in den Worten bei *Schütz* liegt der Beweis, daß dieser aus dem letztern geschöpft habe. Es bleibt also immer noch ein Zweifel gegen die Wahrheit dieser Nachricht übrig. Indessen scheint der Name des letzten Landes-Griwen Aleps nicht erdichtet, denn der Name Aleps und Auleps kommt in Samland als Personal-Name späterhin noch oft vor.

1) *Dusburg* c. 103 sagt: In quo (territorio) homines feroces habitabant et adeo potentes, quod de una villa quingenti viri ad bellum habiles poterant procedere. Es wäre indessen möglich, daß diese keineswegs alle Bewohner eines Dorfs waren, und daß sich vielleicht dorthin aus dem übrigen Samlande eine bedeutende Anzahl Vertriebener geflüchtet oder auch von den Edlen und Führern in die Dörfer dieses Gebietes gelegt waren, um dort das alte Heiligthum mit vertheidigen zu helfen; denn wie erfuhren die Ordenschronisten so genau, daß alle aus einem Dorfe kommenden Kriegsleute wirkliche Bewohner des Dorfes waren? — Daß das Gebiet Bethen (territorium dictum Bethen) in jener Gegend lag, geht schon daraus hervor, daß Pobethen nur ein zusammengesetzter Name und aus Po-Bethen, d. h. bei oder unter Bethen, entstanden ist. *Dusburg*, Jeroschin und der Epitomator, welche letztere den Namen Betyn schreiben, geben die Lage nicht genau an.

keiner mehr das Schwert zu ergreifen. Die wenigen
h übrigen Edlen des Volkes beugten nunmehr alle den
zen Nacken unter des Ordens Gebot; sie sandten als
rgen für ihre Treue ihre Söhne auf die Burg zu Kö-
sberg und bekannten mit eben der Schnelle, als sie ihn
lassen, von neuem den christlichen Glauben. So ging zum
itenmale das neuerweckte alte Leben in Samland unter
) keiner sah es fortan je wieder zu solcher Frische er-
chen.

Viertes Kapitel.

Mittlerweile war die Bedrängniß der Ordensritter in den übrigen Landschaften nicht minder groß; überall tobte der Kriegssturm und im ganzen Lande war nur Fehde und Kampf des Tages Geschäft; denn das hatte das Volk in allen Landen erkannt: es müsse jetzt jedes Opfer dargebracht und jegliche Kraft daran gesetzt werden, die Freiheit zu erretten, weil die Fesseln, noch einmal angelegt, dann wohl nie wieder zersprengt werden könnten. Und dieser entschlossene, kriegsmuthige Geist drohte fast überall den Ordensrittern den Untergang. Nicht bloß Königsberg bestand im Laufe des Jahres 1263 so harte Tage der Noth, der Bedrängniß und Gefahr; es gab beinahe keine einzige Burg in den abgefallenen Landschaften, die nicht Aehnliches zu erdulden hatte. Die Ereignisse aber und die zahlreichen Kriegszüge und Kämpfe liefen in den verschiedenen Theilen des Landes so wild und stürmisch durch einander und der Vertilgungskrieg gegen alles Christliche durchkreuzte und verwirrte sich selbst so außerordentlich, daß Tage und Monate und Jahr, wie der Geschichtschreiber der Zeit gesteht, selbst dem Gedächtnisse der Zeitgenossen und der nächsten Geschlechter großen Theils entschwunden waren[1]); und so würde selbst die Zerrissenheit

1) *Dusburg* c. 182 sagt in Beziehung hierauf: Non moveat Lectorem, si aliqua bella infra secundam Apostasiam iam posita vel ponenda non inveniat eo ordine, quo sunt digesta, quia iam transiverunt a memoria hominum nunc viventium, quod nullus de ipsis posset se modo debito expedire: factum quidem pro maiori parte ponitur, sed tempus debitum non servatur.

und die plan- und regellose Folge der Ereignisse und Erscheinungen ein sprechendes Bild ihrer verwirrten Zeit seyn.

Der Hochmeister Anno von Sangerhausen ward vorerst im Süden des Landes viel zu sehr beschäftigt, als daß er selbstthätig in die verwirrten Kriegsereignisse hätte eingreifen können, denn es walteten Verhältnisse mit Herzog Kasimir von Cujavien ob, die auch von dorther dem Ordenslande mancherlei Gefahren drohten. Schon längst herrschte Spannung und Feindschaft zwischen dem Herzoge und dem Orden. Als Poppo von Osterna noch des Ordens Meister war, hatten sich Herzog Boleslav von Kalisch und Gnesen, Herzog Semovit von Masovien und Herzog Boleslav der Fünfte von Krakau zu einem Einfall in Kasimirs Gebiet verbunden und den Sohn des Russischen Königes Daniel, Romano, zur Hülfe herbeigerufen. Kasimir aber sah damals schon den Hochmeister als die Seele dieses Bündnisses an [1]). Bald nachher war ein bedeutender Heerhaufe von Russen und Litthauern unter der Führung Swarno's, eines Schwestersohnes des Königes Daniel, mit Raub und Brand in Masovien eingefallen und Semovit, Kasimirs Halbbruder, war von Swarno's eigener Hand ermordet worden. Zu gleicher Zeit aber hatte auch eine Heerschaar Preussen Masovien überzogen und die Masovische Kriegsmannschaft bei dem Dorfe Dlugoßedle in einer schweren Niederlage überwältigt [2]). Auch in diesem Ereignisse hielt Kasimir den Orden nicht frei von aller Schuld [3]); er hatte deshalb gegen einen zwischen ihm und dem Orden bestehenden Vertrag nicht bloß mit den Lit-

1) *Boguphal* p. 72 erwähnt bloß des Einfalls der Fürsten ins Gebiet von Lanczig selbst. Daß Kasimir aber den Hochmeister für die bewegende Ursache ansah, ersehen wir aus der Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 7, wo Kasimir deshalb eine Klage erhob contra fratrem Poponem et fratres alios ratione expeditionis facte in terram Lanchicie per Cracovie, Polonie et Mazovie Duces ac per filium Danielis Regis Russie.

2) *Boguphal* p. 74. *Dlugoss.* p. 766.

3) Die erwähnte Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 7.

thauern, ſondern auch mit den abtrünnigen Preuſſen einen Frieden abgeſchloſſen, der für den Orden in jeder Weiſe nachtheilig wirken konnte [1]). Als es aber nun ſchon zu dieſer feindlichen Spannung gekommen war, konnte es nicht fehlen, daß immer neue feindliche Reibungen, Verletzungen früherer Verträge und Befehdungen und Beleidigungen jeglicher Art erfolgten und daß beſonders der Handelsverkehr zwiſchen beiden Ländern theils gänzlich geſtört, theils wenigſtens bedeutend gefährdet wurde. Bei dem Zuſtande der Dinge in Preuſſen mußte es dem Hochmeiſter in jeder Hinſicht bedenklich ſcheinen, dieſen feindlichen Nachbar beſtändig im Rücken zu haben. Er wünſchte eine friedliche Vergleichung; und da der Herzog, durch einen neuen Einfall der Preuſſen bedrängt [2]), ihm mit demſelbigen Wunſche entgegentrat, ſo erkor man gegenſeitig zur Beilegung aller Mißverhältniſſe den Herzog Sambor von Pommern und den Biſchof Wolimir von Leßlau von des Herzogs Seite und den Biſchof Heidenreich von Kulm nebſt den beiden Ordensbrüdern Friederich von Hauſen und Johannes von Wegeleben auf der Seite des Ordens zu Schiedsrichtern in den gegenſeitigen Klagbeſchwerden und Anforderungen [3]). Sie entſchieden in den wichtigſten Punkten alſo: In Hoffnung der Beihülfe, die der Herzog den Or-

1) In der erwähnten Urkunde heißt es hierüber: Fratres eundem Ducem accusant, quod contra tenorem privilegii sui treugas fecerit sine ipsis cum Paganis, Lethuinis et apostatis hostibus fidei christiane in maximum eorum et Ecclesie detrimentum.

2) *Boguphal* p. 74 ſetzt dieſen zweiten Einfall der Preuſſen auf den 13. Januar 1263 und ſagt: Castellaniam Lowicensem et alias multas villas in circuitu eiusdem Prutheni et alie gentes paganice gladio et incendio et aliis armis enormiter vastaverunt. Es war dieſes wahrſcheinlich der nämliche Einfall, über welchen ſich der Herzog auch in der erwähnten Urkunde gegen die Ordensritter beklagt, indem er hier ſagt: Quod eorum (i. e. fratrum) consilio et precepto castellani Ducis Kazimiri sunt captivati et spoliati ac terra depredata per quosdam Prutenos.

3) *Dogiel* Cod. diplom. Polon. T. IV. Nr. 34. p. 29. Friederich von Hauſen oder de Husen wird in der Urkunde im geh. Archiv

densrittern inskünftige noch leiſten wird, erlaſſen ſie ihm den durch den Frieden mit den Ungläubigen ihnen zugefügten Schaden; weder der Herzog aber, noch ſeine Nachfolger ſollen je wieder mit den Heiden, den Litthauern oder den vom Orden Abgefallenen Frieden ſchließen ohne der Ritter Zuſtimmung, wie der Vertrag des Herzogs mit dem Orden es ausdrücklich beſtimmt. Des Herzogs Klage über den Einfall der Preuſſen in ſein Gebiet beſeitigt ſchon der Vertrag, den er mit dem Biſchofe von Pomeſanien[1]) abgeſchloſſen, indem es Preuſſen aus deſſen Diöceſe waren, die des Herzogs Land feindlich überzogen. Auf die Klage des Herzogs, daß die Kaufleute ſeines Landes nicht jenſeits Elbing fahren dürften, ſondern auf der Weichſel in Kulm gezwungen würden, ihre Waaren auszuladen und die Auslegung ihrer Güter in Soletz durch die Ordensritter gänzlich verhindert werde, ſowie auf des Ordens Gegenklage, daß die Handelsleute aus Preuſſen weder Getreide noch ſonſt etwas anderes in das Land des Herzogs aufkaufen und ausführen dürften, wird beſtimmt, daß forthin Handel und Verkehr aus einem Lande in das andere völlig frei und ungehindert ſeyn ſollen[2]). Unordnun-

---

Schiebl. LII. Nr. 5 Sacerdos genannt. Wahrſcheinlich war er aus den Rheingegenden gebürtig, wo die Dörfer Hauſen lagen; ſ. Acta Academ. Palat. T. II. p. 162. *Scheid* Orig. Guelf. T. III. p. 657. Er wurde bald nach dieſer Zeit zum Biſchof von Kulm ernannt. Die Familie von Hauſen kommt jedoch auch häufig in Franken vor, ſ. Falckenſteins Urkunden und Zeugniſſe das Burggrafth. Nürnberg betreff. p. 28. 54. 61. 62. 65. *Scheid* Orig. Guelf. T. III. p. 487. 596.

1) Hier noch Episcopus Quedinensis genannt.

2) Ueber dieſen Verkehr beider Länder iſt folgende Stelle nicht unwichtig: Super eo quod dominus dux querulatur, quia mercatores sui ultra Elbingum navigio descendere non sinuntur et mercatores ascendentes per Wislam in Culmen tantum cum pannis applicare cogantur, et Naves, que in Soletz merces suas vellent deponere, per fratres prohibentur et ex converso fratres querulantur, quod homines terre ipsorum in terris ducis K. annonam et res alias emere et deducere prohibentur, taliter diffinimus et sub predicta pena statuimus, ut naves descendentes et ascendentes indifferenter omnes cum

gen im Zollweſen, die den Verkehr bisher geſtört, ſollten abgethan und fernerhin nur die alten Zölle erhoben werden. Landesflüchtlinge und entlaufene Knechte ſollte die Herrſchaft beider Länder ſich gegenſeitig ausliefern. An den Beſitz der Dörfer des Ordens jenſeits des Weichſel-Stromes ſollte Herzog Kaſimir inskünftige keine Anſprüche mehr erheben, ſondern den Orden nach den darüber beſtehenden Verträgen in ruhigem Beſitze laſſen. Endlich wurden durch die Schiedsrichter auch noch verſchiedene andere die bürgerliche Sicherheit und Ruhe beider Länder betreffende Verhältniſſe näher erörtert und feſtgeſtellt und in ſolcher Weiſe der Friede und nachbarliche Freundſchaft des Herzogs und des Ordens wieder herbeigeführt [1]).

Für den Orden war dieſe friedliche Ausgleichung mit dem Herzoge von Cujavien um ſo wichtiger, da ſich der

---

pannis et rebus aliis vadant et applicent ubicunque volunt sine fratrum prohibitione et e converso diffinimus et statuimus, ut dictus K. dux sive sui heredes non prohibeant quin fratres et quilibet homines in terris eorum degentes in d. ducis K. terris et heredum suorum libere possint emere ac deducere annonam et alias merces salva iusta et consueta telonei pensione.

1) Wir haben dieſe ſchiedsrichterliche Entſcheidung im Original im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 7 mit der Angabe: Actum et datum in Juvene Wladislavia M. CC. LXIII. XI Calend. Marcii (19 Februar), woraus erhellt, daß die Verhandlung der Schiedsrichter in Neu-Leßlau gepflogen wurde. Wir erfahren aus dieſer Urkunde auch noch manchen andern nicht ganz unwichtigen Umſtand. So erhob z. B. der Orden die Klage, daß ſeine Unternehmungen gegen die Jatzwinger (Getwesitas) durch den Herzog waren verhindert worden, daß ferner auch Herzog Sambor von Pommern ſich einige Feindſeligkeiten gegen Kaſimirs Unterthanen erlaubt hatte, denn es heißt: De spolio navis, quod factum est in Trssew (Dirſchau), cum hoc Dux Samborius se fecisse recognoscat, fratres inculpabiles esse pronunciamus. Daß der Ordens-Komthur in Orlow mit den Bürgern von Leßlau pro interfectione hominis fratrum de Orlove in Fehde gelegen und die Stadt mit bewaffneter Gewalt überfallen, mehre Bürger getödtet und gefangen genommen, außerdem auch Geld von der Stadt erpreßt hatte u. ſ. w., geht ebenfalls daraus hervor.

Kriegssturm in Preussen bald auch bis in die Nähe der Gränzen Masoviens und Cujaviens hinaufzog. Vorerst indessen tobte er noch am verderblichsten im Barterland, wo der Kriegshauptmann Dywane mit seiner Heermacht alles Christliche zu vernichten suchte. Der edle Preusse Girdawe, dessen Geschlecht auch noch in späterer Zeit unter dem Namen der Rendalier blühete [1]), eifrig wie kaum ein anderer dem christlichen Glauben zugethan, ward auf seiner Stammburg Girdauen von einem Heerhaufen des Barterlandes mit um so größerer Erbitterung bekämpft, da er auf keine Weise zu bewegen gewesen war, am Aufstande seiner Landschaft wider den Orden Theil zu nehmen. Aber die Tapferkeit der Seinen hielt alle Stürme männlich aus, bis Hunger und Noth die Kräfte brach. Da brannte er seine Burg mit eigener Hand auf und entwich mit allen den Seinigen in das Ordenshaus Königsberg [2]).

Noch wichtiger aber war für die Bewohner des Barterlandes der Kampf um die beiden Burgen Weistote-Pil und Wallewona oder Wisenburg, denn es knüpften sich an sie, wie wir wissen, so manche große und heilige Erinnerungen aus dem alten Leben, welche die Seele mit Freude und die Brust mit Muth erfüllten [3]). Darum ward alles daran gesetzt, durch den Gewinn beider Burgen sich dieser heiligwichtigen Gegend wieder zu bemeistern. Fast drei Jahre lang waren die Ritter von den Heerschaaren der Preussen theils aus der Landschaft selbst, theils aus dem östlichen Sudauen,

---

1) Auch der Name Girdawe kommt späterhin noch öfter als altpreussischer Name vor; unter andern noch in einer Verschreibung vom J. 1362.

2) *Dusburg* c. 108. *Schütz* p. 35 giebt an, Girdawe sey aus seiner Burg gewichen aus Besorgniß, belagert zu werden. Nach *Dusburg* aber geschah es post multa bella et impugnationes, quas a compatriotis suis apostatis sustinuit. Lucas David B. IV. S. 64 schreibt hier meist nur dem Simon Grunau Tr. VIII. c. VII. §. 3 nach und ist daher hier wenig glaubwürdig.

3) Vgl. B. I. S. 493—494.

theils auch aus andern Gegenden hart belagert, oft ſchwer bekämpft und nicht ſelten im Kampfe überliſtet. Da zog einſt ein doppelt ſtarker Heerhaufe gegen Weiſſiote-Pil heran. Tag und Nacht wurde die Burg beſtürmt; die Ritter leiſteten heldenmüthigen Widerſtand und der Feind mußte wieder weichen. Allein der harte Sturm hatte die Kraft der Beſatzung ſo erſchöpft und die Befeſtigungswerke waren ſo bedeutend beſchädigt, daß die Ritter, um größerem Unglück zu entgehen, die Burg in Brand ſteckten und auf verborgenen Wegen davon zogen [1]). Wallewona, die andere Burg, ward noch ſtandhaft vertheidigt, obgleich täglich drei Belagerungsmaſchinen gegen ſie in Bewegung waren; aber auch ſie unterlag in kurzem dem allgemeinen Looſe. Der Hauptmann Dywane ergriff endlich, um ſich der Burg zu bemeiſtern, verrätheriſche Liſt. Mit einem feilen Preuſſen aus der Dienerſchaft der Burg ward der Verrath verabredet. Da zog eines Tags der Hauptmann mit einer bedeutenden Schaar gegen die Burg heran, durchplünderte die Umgegend und wich dann eilig wieder zurück. Alsbald erbot ſich jener Preuſſe den Rittern, ihren Heerhaufen im Verfolgen des Feindes ſo zu führen, daß er plötzlich überfallen, leicht beſiegt und aller Raub ihm wieder entriſſen werden könne. Die Ritter trauten dem verrätheriſchen Worte und folgten ſchnell dem wegekundigen Führer mit ihrer Kriegsmacht bis an die Gränzen des Barterlandes. Von dort wollten ſie zurückkehren, weil ſie den Feind nicht fanden; allein der Verräther lockte ſie weiter durch die Hoffnung, daß ſich ſonder Zweifel am Fluſſe Angerapp [2]) das feindliche Heer gelagert habe. Da gelangten die Ritter unbeſorgt an den Ort, der zwiſchen dem Hauptmanne und dem verrätheriſchen Führer

1) *Dusburg* c. 109—110. (Im Text c. 106 iſt Ducis ein Druckfehler für duas villas, wie Jeroſchin und der Epitomator haben.) Lucas David B. IV. S. 64—65. *Schütz* p. 35.

2) Wengrapia nennt *Dusburg* c. 111 den Fluß. Der Epitomator ſchreibt Wangrapien und eben ſo Jeroſchin c. 111; Lucas David B. IV. S. 66 die Wangerap.

verabredet war und plötzlich stürzte das ganze feindliche Heer auf die Ordensritter ein. Schnell gesammelt faßten sie Stand auf einer nahen Anhöhe und nun erfolgte ein äußerst blutiger Kampf. Bald indeß war das Ordensvolk vom Feinde ganz umringt und wiewohl es fort und fort mit außerordentlicher Tapferkeit den stürmenden Heiden widerstand, so wurden doch endlich zwanzig Ordensritter mit ihrer gesammten Mannschaft erschlagen, also daß nur eine geringe Zahl in die Ordensburg zurückflohen [1]). Mit der Kraft aber war ihnen auch der Muth entschwunden und da sie bald auch Hungersnoth bedrängte, so verließen sie insgeheim die Burg und schlugen den Weg nach Masovien ein. Der Hauptmann Dywane jedoch setzte ihnen schnell mit einer starken Schaar nach und mit dreizehn rüstigen Reitern vorauseilend griff er die ermüdeten und durch Hunger ermatteten Ritter in einem neuen Kampfe an. Drei aus ihrer Zahl fielen sogleich im ersten Angriffe; die übrigen aber vertheidigten sich mit aller Kraft, bis Dywane selbst schwer verwundet genöthigt war, zu seiner Rettung den weitern Kampf aufzugeben [2]).

Mittlerweile war auch die starke Kreuzburg in Natangen gefallen. Aber nicht gebrochener Muth, nicht Mangel an Tapferkeit bei der ritterlichen Burgbesatzung hatte sie fallen lassen, denn Jahre lang war die Feste von drei Wehrschanzen aus mit drei Kriegsmaschinen hart belagert worden und in allen Stürmen und Kämpfen hatten die Ritter mit den Ihrigen stets männlich und rühmlich widerstanden. Da zwang auch hier endlich der unbesiegliche Feind einer schrecklichen

---

1) Lucas David a. a. O. nennt den Verräther Merune, aber nur auf die Auctorität des Simon Grunau. Nach *Schütz* p. 35 wurde der verrätherische Diener von den Ordensrittern in Stücken zerhauen.

2) Ob Wallewona oder Wisenburg wirklich zerstört worden sey, bleibt zweifelhaft; in der Ueberschrift bei *Dusburg* c. 112 heißt es freilich: De destructione castri Wiesenburg; im Texte selbst aber wird gesagt: fratres *relicto castro* recesserunt und beim Epitomator: castrum deserunt; eben so bei *Schütz* p. 35.

Hungersnoth, die Burg aufzugeben. Die Ritter entflohen heimlich bei nächtlicher Weile; allein der Feind, hievon unterrichtet, folgte dem abziehenden Haufen eiligſt nach, überfiel ihn plötzlich und erſchlug alles bis auf zwei Ritterbrüder, die ſich durch die Flucht retteten [1]).

Kreuzburgs Belagerung hatte lange Zeit der tapfere Heinrich Monte geleitet. Da brach er nun von neuem Muthe erhoben an der Spitze ſeiner Natanger auf und ſtürmte bis ins Kulmerland hinauf. Furchtbar war die Verwüſtung, die er dort aller Orten anrichtete; alle Gebäude, welche nicht ſtarke Mauern ſchützten, wurden durch ſeine wilde Horde niedergebrannt; kein Chriſt, der unglücklich in des Feindes Hände fiel, fand Schonung vor dem Schwerte. Frauen und Kinder trieb man wie Herden vor dem Heere her und da das Land lange Zeit Friede genoſſen, ſo war der Raub unzählig, den Heinrich Monte hinwegführte [2]). Aber kaum hatte er das Gebiet von Löbau erreicht, als der Landmeiſter Helmerich von Rechenberg und Dieterich der Ordensmarſchall ihm mit der ganzen Kriegsmacht des Kulmerlandes nacheilten und ihm die Schlacht boten. Ohne Säumen nahm ſie der Hauptmann an; es wurde mit großer Erbitterung geſtritten. Die Preuſſen, dadurch im Vortheile, daß ſie durch Verhaue gedeckt keinen Angriff zur Seite fürchten durften [3]), leiſteten Anfangs den männlichſten Widerſtand und faſt ſchien ſchon der Sieg ſich ihnen zuzuneigen. Da ſprach der Landmeiſter den Seinen neuen Muth und neue Freudigkeit zum Kampfe ein: „Es ſind nicht unſere Feinde, die ihr zu beſiegen habt; es ſind die Feinde der gebenedeieten Jungfrau! Es iſt nicht ir-

1) *Dusburg* c. 113. *Schütz* p. 35.

2) Immensam rapinam cum mulieribus et liberis deduxit, ſagt der Epitomator. Jeroſchin a. 118. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737.

3) Jeroſchin a. a. O. ſagt:

Und hattin ſich behouwin
Dy Pruzin und vorheynit
Des wart von yn begeynit
Den criſtenyn mit hertir Wer.

diſcher Lohn, den ihr im Kampfe erringen ſollt; es iſt der Lohn des ewigen Lebens, der eueren Sieg krönen wird!" So ſprach der Meiſter und dieſes Wort in der Stunde der Entſcheidung that eine gewaltige Wirkung [1]). Der Feind ward in die Flucht geworfen und in ein nahes Gebüſch getrieben, wo viele dem Schwerte der Ritter erlagen. Das Ordensheer aber, im Verfolgen einzelner feindlicher Haufen begriffen, hatte ſich allzu ſehr zerſtreut, ſo daß nur eine geringe Zahl bei der Heerfahne zurückgeblieben war. Als Heinrich Monte dieſes von einer Anhöhe gewahrte [2]), ſammelte er ſchnell die Seinen wieder und ſtürmte mit reißender Gewalt auf den Kampfplatz zurück, die Schlacht von neuem beginnend. Es wurde Stunden lang und mit der äußerſten Erbitterung gekämpft. Da fiel der Landmeiſter im Schlachtgewühle; der Schrecken benahm dem Ordensvolke alle Haltung und Richtung; der Feind drängte nun mit um ſo höherem Muthe auf die wankenden Haufen ein und in kurzem waren vierzig von den Ordensrittern und der geſammte übrige Theil des Heeres erſchlagen. — Es war eine ſchreckliche Niederlage, welche der Orden hier erlitt und Jammer und Betrübniß, Angſt und Schrecken ging bald durch das ganze Land, ſo weit noch Chriſten wohnten. Seit der Schlacht an der Durbe hatte der Orden keinen ſo ſchweren Verluſt empfunden, und er war hier und gerade in dieſer Zeit noch ungleich ſchmerzlicher und unheilvoller; denn zählte man jetzt auch nicht ſo viel Erſchlagene als damals an der Durbe, ſo bejammerte man hier neben der auserleſenſten und tüchtigſten Kriegsmannſchaft auch die ausgezeichnetſten Gebietiger und Ordensritter, durch deren Weisheit und thätigen Eifer bisher ſowohl des Landes Verwaltung, als die Führung des Krieges geleitet und geordnet worden war [3]). Der eine Tag hatte die

1) Der Text Dusburgs von Hartknoch iſt auch hier wieder nicht ganz vollſtändig. Sowohl Jeroſchin als der Epitomator weiſen deutlich auf die ermunternden Worte des Landmeiſters hin.

2) Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737. *Schütz* p. 36.

3) Ohne Zweifel verſteht *Dusburg* bei den Worten: omnes electi

Dem im Kampfe gefallenen Landmeiſter folgte im Amte der Ordensritter Johannes von Wegeleben aus Sachſen gebürtig, doch wie es ſcheint nur ſtellvertretend und nur auf kurze Zeit[1]). Die Geſchichte hat nichts von ſonderlicher Wichtigkeit von ihm aufbehalten[2]) und es trat an ſeine Stelle bald nachher als Landmeiſter von Preuſſen der Ordensritter Ludwig von Baldersheim, damals zugleich Landkomthur von Böhmen. Seine Stammverwandten blühten zur Zeit in Franken und in den Rheinlanden, zum Theil als Hohenlohiſche Vaſallen[3]). Er übernahm das Amt wahrſcheinlich erſt gegen Ende des Jahres 1263, vielleicht weil ihn der Hochmeiſter erſt aus Böhmen herbeirief[4]).

Ludwig von Baldersheim fand in Preuſſen ſchwere und jammervolle Tage, Zeiten voll Noth und Bedrängniß, überall noch den tobenden Sturm des Krieges und den Orden

---

erwähnten Urkunden überein, nach welchen Dieterich noch lebte, als Johannes von Wegeleben als Vice-Landmeiſter auftrat.

1) Der Name dieſes Johannes von Wegeleben wechſelt in der Schreibart in den verſchiedenen Urkunden und wir finden Wegelere, Wegclere, Wegelaw und Wegeleyben. Johannes Wegelewe kommt in einer Urkunde vom 24. Jan. 1263 vor. Das Richtigſte iſt ohne Zweifel Wegeleben, der Name einer niederſächſiſchen, im 13. und 14. Jahrh. blühenden Familie. S. Wohlbrück Geſchichte des Geſchlechts von Alvensleben B. I. S. 98. *Scheid.* Orig. Guelf. T. III. p. 545.

2) Wir haben von ihm nur einige Urkunden über Güterverleihungen an Preuſſen im Fol. II. p. 43. 179. 188. In der einen heißt es: Do dy newen criſten czu Prüſen hatten abegewurffen den criſten gelouben und die kirche gots pynygitten mit mancherleie Pyn und wedir uns und andir geloubigen in gote grymeclichin czornten, dovon ſy nicht unbilichin vorloren ere vreyheit, ſo welle wir dowedir, das dy dy uns getrülichin geſtanden haben, ſich vrouwen ſundirliche befeſtunge der vryheit.

3) Hanſelmann von der Hohenloh. Landeshoheit S. 591. B. II. S. 161.

4) Die erſte Urkunde, in welcher er als Landmeiſter vorkommt, iſt die bei *Dogiel* T. IV. Nr. 35 und im Februar 1264 gegeben; alſo iſt es unrichtig, wenn *Dusburg* c. 119 ihn ſein Amt erſt 1265 antreten läßt.

Dem im Kampfe gefallenen Landmeiſter folgte im Amte der Ordensritter Johannes von Wegeleben aus Sachſen gebürtig, doch wie es ſcheint nur ſtellvertretend und nur auf kurze Zeit[1]). Die Geſchichte hat nichts von ſonderlicher Wichtigkeit von ihm aufbehalten[2]) und es trat an ſeine Stelle bald nachher als Landmeiſter von Preuſſen der Ordensritter Ludwig von Baldersheim, damals zugleich Landkomthur von Böhmen. Seine Stammverwandten blühten zur Zeit in Franken und in den Rheinlanden, zum Theil als Hohenlohiſche Vaſallen[3]). Er übernahm das Amt wahrſcheinlich erſt gegen Ende des Jahres 1263, vielleicht weil ihn der Hochmeiſter erſt aus Böhmen herbeirief[4]).

Ludwig von Baldersheim fand in Preuſſen ſchwere und jammervolle Tage, Zeiten voll Noth und Bedrängniß, überall noch den tobenden Sturm des Krieges und den Orden

---

erwähnten Urkunden überein, nach welchen Dieterich noch lebte, als Johannes von Wegeleben als Vice-Landmeiſter auftrat.

1) Der Name dieſes Johannes von Wegeleben wechſelt in der Schreibart in den verſchiedenen Urkunden und wir finden Wegelere, Wegclere, Wegelaw und Wegeleyben. Johannes Wegelewe kommt in einer Urkunde vom 24. Jan. 1263 vor. Das Richtigſte iſt ohne Zweifel Wegeleben, der Name einer niederſächſiſchen, im 13. und 14. Jahrh. blühenden Familie. S. Wohlbrück Geſchichte des Geſchlechts von Alvensleben B. I. S. 98. *Scheid.* Orig. Guelf. T. III. p. 545.

2) Wir haben von ihm nur einige Urkunden über Güterverleihungen an Preuſſen im Fol. II. p. 43. 179, 188. In der einen heißt es: Do by newen criſten czu Prüſen hatten abegewurffen den criſten gelouben und die kirche gots pynygitten mit mancherleie Pyn und wedir uns und andir geloubigen in gote grymeclichin czornten, dovon ſy nicht unbilichin vorloren ere vreyheit, ſo welle wir dowedir, das by die by uns getrülichin geſtanden haben, ſich vrouwen ſundirliche befeſtunge der vryheit.

3) Hanſelmann von der Hohenloh. Landeshoheit S. 591. B. II. S. 161.

4) Die erſte Urkunde, in welcher er als Landmeiſter vorkommt, iſt die bei *Dogiel* T. IV. Nr. 35 und im Februar 1264 gegeben; alſo iſt es unrichtig, wenn *Dusburg* c. 119 ihn ſein Amt erſt 1265 antreten läßt.

Dem im Kampfe gefallenen Landmeiſter folgte im Amte der Ordensritter Johannes von Wegeleben aus Sachſen gebürtig, doch wie es ſcheint nur ſtellvertretend und nur auf kurze Zeit[1]). Die Geſchichte hat nichts von ſonderlicher Wichtigkeit von ihm aufbehalten[2]) und es trat an ſeine Stelle bald nachher als Landmeiſter von Preuſſen der Ordensritter Ludwig von Baldersheim, damals zugleich Landkomthur von Böhmen. Seine Stammverwandten blühten zur Zeit in Franken und in den Rheinlanden, zum Theil als Hohenlohiſche Vaſallen[3]). Er übernahm das Amt wahrſcheinlich erſt gegen Ende des Jahres 1263, vielleicht weil ihn der Hochmeiſter erſt aus Böhmen herbeirief[4]).

Ludwig von Baldersheim fand in Preuſſen ſchwere und jammervolle Tage, Zeiten voll Noth und Bedrängniß, überall noch den tobenden Sturm des Krieges und den Orden

---

erwähnten Urkunden überein, nach welchen Dieterich noch lebte, als Johannes von Wegeleben als Vice-Landmeiſter auftrat.

1) Der Name dieſes Johannes von Wegeleben wechſelt in der Schreibart in den verſchiedenen Urkunden und wir finden Wegelere, Wegclere, Wegelaw und Wegeleyben. Johannes Wegelewe kommt in einer Urkunde vom 24. Jan. 1263 vor. Das Richtigſte iſt ohne Zweifel Wegeleben, der Name einer niederſächſiſchen, im 13. und 14. Jahrh. blühenden Familie. S. Wohlbrück Geſchichte des Geſchlechts von Alvensleben B. I. S. 98. *Scheid.* Orig. Guelf. T. III. p. 545.

2) Wir haben von ihm nur einige Urkunden über Güterverleihungen an Preuſſen im Fol. II. p. 43. 179, 188. In der einen heißt es: Do by newen criſten czu Prüſen hatten abegewurffen den criſten gelouben und die kirche gots pynygitten mit mancherleie Pyn und wedir uns und andir geloubigen in gote grymeclichin czornten, dovon ſy nicht unbilichin vorloren ere vreyheit, ſo welle wir dowedir, das by die by uns getrülichin geſtanden haben, ſich vrouwen ſundirliche befeſtunge der vryheit.

3) Hanſelmann von der Hohenloh. Landeshoheit S. 591. B. II. S. 161.

4) Die erſte Urkunde, in welcher er als Landmeiſter vorkommt, iſt die bei *Dogiel* T. IV. Nr. 35 und im Februar 1264 gegeben; alſo iſt es unrichtig, wenn *Dusburg* c. 119 ihn ſein Amt erſt 1265 antreten läßt.

mit seiner Herrschaft über das Land mehr als je am Rande des Unterganges. Immer näher rückten die empörten Preussen an ihr Ziel, denn eine Zwingburg fiel nach der andern. Am unglücklichsten war jetzt der Kampf um die Burg Bartenstein an der Grenze des Barterlandes. Vierhundert Krieger, theils Ordensritter, theils Deutsche Einzöglinge nebst einigen treugebliebenen Preussen bildeten die Burgbesatzung. Ihr entgegen aber lag vor den Mauern ein Heer von dreizehnhundert streitbaren Preussen in drei Wehrschanzen ringsumher mit drei Belagerungsmaschinen, die fast beständig thätig waren. So oft indessen und so stürmend die Belagerer die Burg auch bedrängten, so waren sie doch selten vom Glück sehr begünstigt, denn die Besatzung leistete Tag für Tag den heldenmüthigsten Widerstand und in allen Kämpfen war die Zahl der gefallenen Preussen bei weitem stärker, als die der Ritter. Am meisten aber glänzte im Streit durch seine ausserordentliche Tapferkeit ein Preusse hervor, Milegede genannt[1], aus Samland, ein eben so muthvoller und männlich kühner, als äusserst flinker und behender Streiter, welchen darum die Feinde auch mehr fürchteten, als fast die Hälfte der Besatzung. Schon oft hatte in den Streitfehden allen auf seinen Tod gezielt und immer war er der Gefahr entronnen. Man sann im feindlichen Heere auf allerlei listige Anschläge, um sich des gefürchteten Gegners zu entledigen. Einst legten die Befehlshaber eine Heerschaar in Hinterhalt und sandten dann einen rüstigen Krieger unter die Burgmauer, um zu einem Zweikampfe aufzufordern. „Ist einer unter euch," rief er mit starker Stimme, „der mit mir den Kampf wagen will; er komme heraus!" Milegede stellt

1) Milegede ist der richtige Name; so finden wir ihn auch noch in spätern Urkunden, z. B. in einer Verschreibung des Bischofs Jacob von Samland vom J. 1356 in Matricul. Fischhus. p. 110. So schreibt ihn auch Jeroschin c. 114. *Dusburg* c. 114 hat Miligedo, der Epitomator Milgedus und Lucas David B. IV. S. 69 Melgedo; eine Urkunde von 1330 Mylligeyde. In den Matricul. Fischhus. p. 25 werden als Brüder eines Miliede Samone und Dargots genannt.

ſich dem Kämpfer mit der Ritter Erlaubniß zum Streite und als dieſer bald die Flucht ergreift, ſetzt er ihm weiter und weiter nach. Da bricht aber plötzlich jene Schaar aus dem Hinterhalte hervor; Milegede ſchlägt den Gegner mit der Keule nieder, erreicht durch ſeine außerordentliche Schnelligkeit glücklich den nahen Wald und kommt wohlbehalten auf heimlichen Wegen nach Bartenſtein zurück. Die Feinde indeſſen boten auch forthin noch allerlei ſchlaue Mittel auf, den gefährlichen Helden in ihre Gewalt zu bekommen und Milegede wagte ſich oft allzu unvorſichtig in Gefahr. Da überfielen ihn einſt aus verſtecktem Hinterhalte zehn wackere Krieger; er beſtand ſie männlich im Kampfe; aber es ſtürzten plötzlich noch funfzig andere über ihn her; ſeine Kraft ermüdete und er erlag endlich ihren Waffen zu unendlicher Freude des ganzen Belagerungsheeres. Da nun die Preuſſen zur nämlichen Zeit auch jenen tapfern Helden Troppo, deſſen wir früher ſchon erwähnten [1]), im Kampfe erſchlugen, ſo wurden die Ritter auf der Burg ſo vom Zorn ergriffen gegen den Feind, daß ſie aus Rache dreißig Geißeln der Preuſſen an einem Galgen vor dem Thore der Burg aufhängen ließen zu großem Jammer ihrer Väter und Blutsverwandten [2]).

Eines Tags geſchah aber, daß die Preuſſen ein heiliges Opfergefäß aus einer Wehrſchanze in die andere trugen. Die Ritter auf der Burg, ſolches gewahrend, meinten, die Feinde feierten ein fröhliches Feſtgelage und ſtürmten plötzlich hundert und funfzig Mann ſtark aus ihren Mauern auf ſie ein. Es kam zu einem heißen Kampfe und mit fortreißender Gewalt drang die Ordensmannſchaft von einer Wehrſchanze in die andere. Die feindlichen Krieger entflohen oder erlagen dem Schwerte; kein einziger blieb in den Belagerungswerken [3])

1) S. S. 212. Der Epitomator und Jeroſchin a. a. O. ſchreiben auch hier dieſen Namen Troppe.

2) *Dusburg* c. 114. Lucas David B. IV. S. 69. *Schütz* p. 35 — 36 berührt einige nähere Umſtände, unter andern von Milegede's Tod.

3) Nach *Dusburg* c. 115 wurde freilich faſt die ganze Mannſchaft

und unter Jubel und Freude brachte die Burgbeſatzung das eroberte Opfergefäß in die Burg zurück. Nur des tapfern Ordensmarſchalls Dieterich Tod trübte das fröhliche Ereigniß. Er war der einzige Gefallene. Darauf wurden ſogleich die drei Wehrſchanzen gänzlich vernichtet und dem Boden gleich gemacht und die Ritter glaubten ſich nun von aller Gefahr befreit. Allein die Hoffnung täuſchte, denn in kurzem zog ein neues Belagerungsheer von dreitauſend Mann heran, welches ſchnell die Wehrſchanzen wieder herſtellte und die Belagerung nun mit um ſo größerer Erbitterung fortſetzte. Mehr als je war die Burgbeſatzung bald nur auf ihre Mauer beſchränkt und alle Ausſicht auf Erſatz und Rettung verſchwand. Da kehrte auch hier in die Burg ein Feind ein, dem bisher faſt alle hatten erliegen müſſen; es gebrach auch hier bald an allen Lebensmitteln und die Ritter ſannen jetzt nur noch auf einen Weg zur Rettung ihres Lebens. Dreimal wurden die Feinde im Lager dadurch getäuſcht, daß die Burgbeſatzung ſich vom Morgen bis zum Abend in ihren Mauern ſo verborgen und ſo ruhig verhielt, als ſey die Burg verlaſſen; wenn dann die Belagerer ſich näherten, um in die Thore einzudringen, wurden ſie plötzlich überfallen und ſtets mit großem Verluſte zurückgetrieben. So hatte man abſichtlich den Feind in Schrecken geſetzt, um mit ſo größerer Sicherheit die Gelegenheit zur Rettung zu benutzen. Der erſehnte Tag erſchien, an welchem ein frommer Ordensbruder glücklichen Aus-

---

aufgerieben. Er ſagt: de MCCC viris, qui ad defensionem ipsorum fuerant ordinati, vix aliquis mortem evasit. Die Sache klingt etwas übertrieben. Der Epitomator ſagt aber, vielleicht um der Erzählung mehr Wahrſcheinlichkeit zu geben: Tria fortalitia attigerunt, in quibus dormierunt inimici inebriati, ubi quasi 1800 sunt a fratribus interempti. Doch heißt es auch bei Jeroſchin c. 115:

Da ſy di bergfried alle drie
Mit Gotis hülf irliefen
Da lagin unde ſliffen
Der Prüzin vil von Trunkinheit
Den auch der Slaf mit bittirkeit
Ward in des Todis Slaf gewant.

gang verheißen. In zwei Haufen getheilt und in größter Stille die Burg verlassend zog die Besatzung in dunkeler Nacht ein Theil nach Königsberg, ein anderer nach Elbing zu, nur ihre Waffen und die Reliquien ihrer Kirche mit sich nehmend. Nur ein alter, kranker und blinder Ordensbruder, der nicht folgen konnte, blieb in der Burg zurück, den Feind über den Abzug der Seinen mehre Tage dadurch täuschend, daß er in den üblichen Stunden des Gottesdienstes nie versäumte, die Glocke zu läuten. Doch endlich naheten sich die Preussen der Burg, erstiegen die Mauern, ermordeten den Ordensbruder aus Zorn über die Täuschung und besetzten die Feste mit einer starken Mannschaft, die von hier aus den Orden nicht selten noch hart bedrängte und beläſtigte [1]).

So ging an dem Bau der Ordensherrschaft eine Stütze nach der andern verloren, mit dem Verluste jeder Burg sank ein Pfeiler nieder und jeder Ordensritter sah schon mit bangem Herzen dem Augenblicke entgegen, in welchem er gänzlich zusammenbrechen und alle Keime Deutscher Bildung und christlicher Erkenntniß wieder erstickt und zertreten werden würden. Eine Rettung schien nun schon kaum mehr möglich, denn die Folgen und Wirkungen des Unheils, welches den Orden bisher fast Tag für Tag getroffen, gingen immer weiter und weiter und nirgends mehr durfte auf einige Sicherheit im Besitze und auf beständige Ruhe im Frieden gerechnet werden. Kaum war die Kunde von dem Unglück der Ordensritter auf ihren Burgen im Barterland nach Samland gekommen, als auch dort wieder im Rinauer Gebiete um den Galtgarben der Geist der Empörung aufzuckte, denn alles, was waffenfähig war, trat zusammen und stürmte hinab an das Ufergebiet des frischen Haffes, wo der Bischof Hein-

1) *Dusburg* c. 116. *Schütz* p. 36. Lucas David B. IV. S. 70—71 benutzte hier den Simon Grunau. Die Angabe des J. 1264 bei *Dusburg* und Lucas David ist wohl richtig, denn die Belagerung Bartensteins zog sich allerdings in das J. 1264 hinein. Tidemanns Chron. (Mscr.) p. 61 nennt ebenfalls das J. 1264, läßt aber den einen Theil der Besatzung statt nach Königsberg nach Balga ziehen.

rich von Samland so eben seine neue Wohnburg Schönewik erbaut hatte [1]). Sie war zur Zeit noch ohne alle Vertheidiger und nur der Zug eines Riemens an der Burgpforte hätte dem Feinde den Eingang geöffnet; allein die Samländer, wie es scheint noch ganz unbekannt mit dieser Art der Verschliessung, versuchten umsonst die Eroberung und zogen dann wieder in ihr Gebiet zurück. Da brach der Komthur von Königsberg, erzürnt über den kühnen Frevel, mit seinen Conventsrittern und einer Schaar von getreuen Samländern in das Gebiet von Rinau ein. Zum Schreckensbeispiel anderer wurden alle waffenfähigen Männer des ganzen Landstrichs erschlagen, Weiber und Kinder mit aller ihrer Habe hinweggeführt und in ferne wüste Gegenden versetzt. So ward die Ruhe im westlichen Samland wieder hergestellt.

Dagegen ward um dieselbe Zeit das östliche Samland, als die Nachricht von des Ordens Verlusten im Barterland sich in die heidnischen Landschaften verbreitet, durch einen neuen Kriegssturm heimgesucht. Ein starkes Heer von Preussen [2]), Sudauern und Litthauern brach in die östlichen Gebiete Samlands ein und das Land mit Raub und Verwüstung weit und breit durchziehend, lagerte es sich dann in getheilten Haufen mit zwei Belagerungsmaschinen vor die Burg Wehlau. Acht Tage lang war vor ihren Mauern alles in rastloser Thätigkeit, um ihren Fall zu bewirken, hier die Wurfmaschinen mit Steinschleudern, dort Schaaren von geübten Bogenschützen und anderer Seits große Heerhaufen

1) *Dusburg* c. 105 sagt: Ipsi congregati cum exercitu Castrum Vischusen Episcopi Sambiensis impugnaverunt. Der Chronist setzt also voraus, daß die bischöfliche Residenz in Samland schon erbaut war. Den Namen Fischhausen, Anfangs Bischofshausen, hatte die Burg damals allerdings noch nicht; denn zuerst hieß sie Schönewik. Aber der Bau der Burg kann eigentlich auch erst im Nachsommer des J. 1264 erfolgt seyn, da im Juli der Bischof erst beschlossen hatte, dort seine sedem kathedralem zu errichten, nach der Urkunde bei *Dreger* Nr. 367. p. 476. Vgl. Lucas David B. IV. S. 99. Henneberger p. 130 giebt das J. 1269 als die Zeit der Erbauung von Fischhausen an.

2) Henneberger p. 471 nennt ausdrücklich Nadrauer.

beſchäftigt, Stroh und Holz an den Mauern aufzuhäufen [1]), um die Burg ſammt der Beſatzung durch Feuer zu vertilgen. Und ſicherlich hätte Wehlau dieſem gewaltigen Sturme erliegen müſſen, wäre nicht der Schützenmeiſter der Burg, Heinrich Taubadel, ein ſo entſchloſſener und tapferer, als in der Waffenkunſt meiſterlich geübter Mann [2]), Tag und Nacht thätig geweſen, bald die ermüdete Beſatzung zur ſtandhaften Gegenwehr zu ermuntern, bald die Wurfmaſchinen anzurichten, bald die Flammen zu löſchen, welche die Burg verzehren ſollten. Täglich erlagen zahlreiche Feinde ſeinen Geſchoſſen von der Burgmauer und eines Tags traf ſein glücklicher Wurf auch das Kriegshaupt der Litthauer. Da fing der Muth der Feinde ſchon zu wanken an und als nun am achten Tage Heinrich Taubadel einem feindlichen Büchſenmeiſter, den er eben mit der Ausbeſſerung einer Wurfmaſchine beſchäftigt ſah, durch einen geſchickten Pfeilſchuß die Hand an die Wurfbleide feſtnagelte, erſchraken die Heiden, ihres Führers beraubt, ob des Wunders in ſolchem Maaße, daß ſie die Burg eilig verlaſſend in ihre Heimat zurückkehrten. Da es vor allem Heinrich Taubadels Verdienſt war, daß Wehlau gerettet ward, ſo belohnte man nachmals ſeine Tapferkeit mit der Aufnahme in den Orden [3]). Um Samland aber nach ſolcher Gefahr an ſeiner öſtlichen Gränze gegen ſolche

---

1) Ein damals ſehr gewöhnliches Mittel zur Vernichtung der Burgen. Alnpeck ſagt einmal bei der Belagerung einer Burg:

Do wart ein harter ſturm erhaben,
Do was holtzes zu der tracht
Manich hundert vuder bracht
Man buſte al umme vuer an
Die burc an manchen enden bran.

2) *Dusburg* c. 117 nennt „Henricus Tupadel“ einen vir strenuus in armis et arte balistariorum plenius edoctus; der Epitomator: Hinricus subtilis et animosus contra inimicos cognomine Tupadil magister sagittarum. Die Familie Taubadel erhielt nachmals auch anſehnliche Beſitzungen in Preuſſen.

3) *Dusburg* l. c. Jeroſchin c. 117. Lucas David B. IV. S. 76—77. Henneberger p. 471. Erläut. Preuſſ. B. IV. S. 675.

Raubzüge noch mehr ſicher zu ſtellen, ward an der Deime und am Pregel-Strome der Bau einer neuen Burg Tapiau begonnen und im Jahre 1265 auch ſchon vollendet[1]).

So blieb hie und da das Glück im Einzelnen auch bei den Rittern. Aber wie gering und troſtlos waren immer die Erfolge ſolcher einzelnen Ereigniſſe für die Erhaltung des Ganzen! Wie konnte ein Kampf noch lange beſtanden werden, in welchem täglich des Ordens ſpärliche Kräfte in unaufhörlichen Kriegsfehden mehr und mehr verzehrt wurden gegen einen Feind, deſſen Muth und Trotz mit jedem Glücke wuchs, deſſen Kraft immer leicht erſetzt wurde, deſſen Bedürfniſſe ohne Mühe zu befriedigen waren, dem Feld und Wald zur Wohnung dienten, dem Seen und Wildniſſe immer die nöthige Nahrung boten, der ſchon kein zu theueres Opfer mehr für ſeine Freiheit kannte und für Haus, Götter und Vaterland kämpfte, der nun auch ſchon in ein enges Hülfsbündniß mit dem Raubvolke Litthauens getreten war? Wie konnte ein ſolcher blutiger Vertilgungskampf ferner noch beſtanden und wie konnte er auch nur mit einigem Glück für den Orden beendigt werden, wenn dieſem nicht irgend ein Erſatz der verbrauchten und täglich noch mehr hinſchwindenden Kräfte herbei kam? — Das erkannte auch der Hochmeiſter Anno von Sangerhauſen und war deshalb in den treugebliebenen weſtlichen Landſchaften in Verbindung mit den Landesbiſchöfen auch auf jede Weiſe bemüht geweſen, das ſinkende Glück ſeines Ordens durch die Streitkräfte jener Lande wieder mehr emporzuheben[2]). Allein er ſah nur zu

1) Nach *Dusburg* c. 107 und Henneberger p. 449. Tapiau war früher der Name des ganzen Landgebietes; *Dusburg* c. 70. Sehr wahrſcheinlich hatte ehedem dort eine heidniſche Burg geſtanden, Sugurbi genannt. Daher die Preuſſen dieſen Namen auch für die neue Burg noch beibehielten.

2) Beſonders diente zur Beförderung des Intereſſes des Ordens auch die Gründung der Neuſtädte an der Seite der Altſtädte. Die Neuſtadt Thorn war die erſte, welche um dieſe Zeit neben der Altſtadt Thorn ihre Entſtehung erhielt. Ihre Gründung geſchah durch den Landmeiſter

bald ein, daß diese Kräfte nicht zureichten und begab sich daher schon im Frühling des Jahres 1264 nach Deutschland, zunächst aber zu den Markgrafen Johannes und Otto von Brandenburg, um hier für die so sehr gefährdete Sache seines Ordens durch seine Gegenwart zu wirken [1]). Von da ging er dann nach Thüringen, um den hohen Gönner des Ordens Landgraf Albert für einen Heereszug nach Preussen zu gewinnen und sowohl Otto von Brandenburg als Albert erfreuten den Meister durch eine freundliche Zusage.

Darauf eilte der Hochmeister im Sommer des Jahres 1264 auch nach Rom zum Papste [2]), ihm mündlich und nicht ohne Thränen das schwere Unglück seines Ordens in Preussen, den Jammer und Verderb des ganzen Landes, die Noth und Angst der Christen und den fast unvermeidlichen Untergang der christlichen Kirche in jenen Gegenden schildernd, zugleich aber auch aufs dringendste um Hülfe und

---

Ludwig von Baldersheim durch eine am 13. August 1264 ausgestellte Urkunde, in welcher er der Neustadt alle Freiheiten und Rechte der Altstadt Thorn mit Ausnahme einiger wenigen verlieh. Abschrift der Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XXI, deutsch in Zernecke Thorn. Chron. S. 13. Zwei Jahre nachher bestätigte auch der Hochmeister Anno von Sangerhausen jenes Privilegium; s. Zernecke a. a. O. Gedruckt stehen die Urkunden im Continuirten gelehrt. Preuss. Quart. II. S. 169—172.

1) Wir finden den Hochmeister schon am 17. März 1264 bei den Markgrafen von Brandenburg in Guben (Kopeniae) nach einer Urkunde in Hoffmanni Scriptt. rer. Lusaticar. T. IV. p. 173, wo aber statt Amone zu lesen ist Annone.

2) Daß Anno im Sommer 1264 persönlich bei dem Papste war, sagt dieser selbst in einer Bulle vom 5. Septemb. 1264, wo es heißt: Magistri predicti Hospitalis tunc apud sedem apostolicam personaliter constituti lacrimosis precibus inclinati etc. Ferner beweiset es auch eine Bulle vom 17. Aug. 1264, worin der Papst den Bischof von Würzburg beauftragt, den Notarius und Clerikus des Hochmeisters mit einer geistlichen Pfründe zu versehen und hinzufügt: Nos dilectum filium fratrem A. Magistrum Hospit. S. M. Th. devotum nostrum — — honorare volentes etc. Regest. Urban. IV. an. III. epist. 1101 im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 355.

Beiſtand flehend. Dann überbrachte der Meiſter dem Papſte auch die traurige Nachricht, daß der ſeit langen Zeiten ſo eifrig thätige und für das Wohl des Kulmerlandes immer ſo unermüdliche Biſchof Heidenreich vor kurzem geſtorben ſey, mit der Bitte, einen andern tüchtigen und den gefahrvollen Zeiten gewachſenen Mann der Kirche zu Kulm vorzuſetzen, und auf des Meiſters Vorſchlag ward ſofort vom Papſte der Ordensbruder Friederich von Hauſen, ein ebenſo durch ſittlichen Wandel, als durch Kenntniſſe mit Umſicht in Weltgeſchäften ausgezeichneter Geiſtlicher zu Heidenreichs Nachfolger ernannt [1]).

Nun erließ der Papſt ſogleich an die Provinzialen des Prediger-Ordens und an die Minoritenbrüder, auch an mehre Biſchöfe und an die Prieſterbrüder des Deutſchen Ordens ſelbſt eine mit eben ſo tiefer Wärme, als feuerigem Eifer ermahnende Aufforderung zur Erneuerung der Kreuzpredigt für die Wiedererhebung der ſinkenden Kirche in Preuſſen, Livland und Kurland. Den hohen Geiſtlichen aber, den Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Aebten trug er noch ganz beſonders auf, jetzt da der Untergang der großen Sache Gottes in jenen Landen ſo ſchreckenvoll drohe, die Kreuzpredigt in ihren Gebieten in keiner Weiſe behindern zu laſſen, ſondern vielmehr mit allem nur möglichen Eifer zu befördern, auf daß der Erfolg den ſehnlichſten Wünſchen entſpreche [2]). Vor allem wandte ſich

1) Die päpſtliche Bulle hierüber in Regest. Urban. IV. an. III. epist. 313. im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 858. Der Papſt nennt den Friedericum de Husen presbyterum fratrem Hospitalis S. M. Th. virum utique de honestate morum, litterarumque scientia et circumspecta providentia commendatum. Das Datum dieſer Bulle iſt: Apud Urbem veterem XVII Calend. Septemb. an. III. (16. Auguſt 1264.) Die Wahl eines Ordensbruders zum Biſchof, ſagt der Papſt, ſey deshalb geſchehen, quod eadem Ecclesia per ipsius fratris industriam fratrum hospitalis eiusdem favore assiduo fulciendam in spiritualibus et temporalibus deberet multipliciter prosperari.

2) Das Original dieſer Bulle, datirt: Apud Urbem veter. Non. Septemb. p. n. an. IV (5. Sept. 1264) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 15. Es heißt darin unter andern: Vix absque lacrimis meditari

Urban ſelbſt abermals an den König Ottokar von Böhmen mit der dringendſten Bitte, eiligſt das Schwert zu umgürten zum Kampfe gegen die Ruſſen, Litthauer und gegen die andern nahen heidniſchen Völker, die nicht bloß Polen zum Verderb der Kirche mit wilder Raubluſt überſtürmt, ſondern auch in Preuſſen die Pflanzung des Evangeliums gänzlich wieder auszurotten trachteten. Und um den König zugleich auch durch irdiſchen Gewinn zu ſchleuniger Hülfe zu bewegen, ſprach ihm der Papſt alle Länder, die er durch ſeine Waffenmacht bewältigen und zum Glauben führen werde, ſofern nicht ſchon die Ordensritter oder andere chriſtliche Herren ein Recht darauf beſäßen, als Eigenthum ſeines Reiches zu [1]). Mit großer Freude vernahm auch Urban bald nachher, daß der König wirklich von neuem das Kreuz empfangen habe, entſchloſſen, zum Schutz der Gläubigen mit einer ſtarken Heermacht aufzubrechen. Ihn mit Lob überhäufend erließ der Papſt nur noch die Bitte an ihn, dem Orden in Preuſſen in der ſchweren Bedrängniß die nöthige Hülfe ſo eilig als möglich zu bringen [2]). Es gingen indeſſen doch noch ei-

vel audire possumus, quod pro fidei negotio in Livonie, Curonie ac Pruscie partibus sub expensis innumeris ordinis Hospitalis S. M. Th. et infinitis angustiis ad dei gloriam magnifice promovendo fere Mille ex fratribus ipsius ordinis prout accepimus per manus infidelium crudelissime sunt occisi.

1) *Raynald* an. 1264. Nr. 44. Regest. Urban. IV. an. III. epist. 850. T. IV. im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 354. Das päpſtl. Schreiben an den König iſt datirt: Apud Urbem veter. II Non. Jun. p. n. an. III (4 Juni 1264). Was aber *Raynald* Nr. 45 über den Kreuzzug Ottokars ſelbſt ſagt, gehört offenbar in das J. 1254.

2) *Raynald* an. 1255. Nr. 61 ſetzt dieſes Schreiben ohne Datum in die Zeit des erſten Kreuzzuges des Königes. Er ſagt: hasce litteras nos ex ingenti volumine M. S. archivi Vaticani inscripto Formular. Marini Ebuli — descripsimus. Dieſes Formelbuch hatte zum Theil keine Jahrzahlen, wodurch *Raynald* ſich verleiten ließ, den Brief an den König der Zeit ſeines erſten Zuges zuzueignen. Die Gründe indeſſen, nach welchen dieſes Schreiben in die Jahre 1264 oder 1265 zu ziehen iſt, ergeben ſich leicht aus ihm ſelbſt, denn unter andern heißt es, nachdem von der früheren Eroberung Samlands die Rede ge-

nige Jahre vorüber, ehe es die Verhältniſſe ſeines Reiches dem Könige geſtatteten, ſein Gelübde zu erfüllen.

Der Meiſter Anno war darauf nach Deutſchland zurückgekehrt[1]) und wandte hier im Frühling des Jahres 1265 allen möglichen Eifer auf, den Kreuzzug der Fürſten in Bewegung zu ſetzen. Auf ſeine Veranlaſſung fand zu Quedlinburg zwiſchen dem Landgrafen Albert von Thüringen, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, den beiden Herzogen Albert und Johann von Braunſchweig, dem Markgrafen von Meißen, den Grafen von Holſtein und mehren andern auch über eine Kreuzfahrt nach Preuſſen eine Berathung Statt; ſie ward beſchloſſen[2]) und im Sommer dieſes Jahres brachen auch wirklich der Landgraf Albert von Thüringen und Herzog Albert von Braunſchweig mit einer ziemlich anſehnlichen Pilgerſchaar nach Preuſſen auf[3]). Der Hochmeiſter begleitete ſie bis in die Mark Brandenburg, wo er ſich zum Markgrafen Otto begab, um auch dieſen zum baldigen Zuge zu bewegen. In Preuſſen angelangt, ſandten jene beiden Fürſten vor allem eine Anzahl Schiffe mit Lebensmitteln auf dem friſchen Haff nach Königsberg, um dort der Noth der Ordensritter hülfreich zu begegnen. Der tapfere, rieſenſtarke

---

weſen iſt: *Processu vero temporis* tu pie considerans, quod ex multiplicato studio beatorum operum major proveniat cumulus praemiorum perennium, *denuo* crucis characterem tuis humeris affixisti.

1) Die Urkunde in Diplomat. Unterricht und Deduction gegen Heſſen Nr. 230 beweiſet ſeine Gegenwart in Marburg im April 1265.

2) *Heineccii* Antiquit. Goslariens. an. 1265. p. 284. Allerdings wurden außerdem auch andere wichtige Gegenſtände verhandelt.

3) Albert der Unartige, Landgraf von Thüringen, war es, der dieſen Kreuzzug unternahm, nicht aber Heinrich der Erlauchte, wie Pauli B. IV. S. 105 und Kotzebue B. II. S. 29 angeben. Jenen erſtern nennen auch alle Quellen; z. B. Addition. ad *Lambert. Schaffnab.* ap. *Pistor.* T. I. p. 483. Compilat. Chronolog. ibid. p. 1105. Historia Landgrav. Thuring. ibid. p. 1332. Chron. S. Aegidii ap. *Leibnitz* Script. rer. Brunsv. T. III. p. 592. Des Zuges des Herzogs von Braunſchweig erwähnt das Chron. Rhythmic. ap. *Leibnitz* T. III. p. 141. v. 215—219.

Ordensbruder Ulrich von Magdeburg war nebſt einigen Ordensrittern und andern Kriegsleuten vom Komthur des Hauſes mit der Bewachung der Schiffe beauftragt, als plötzlich die Preuſſen mit fünf Schiffen heranſegelten, um ſich der feindlichen Fahrzeuge zu bemächtigen oder ſie zu vernichten. Da ergriff aber Ulrich eilig den Maſtbaum ſeines Schiffes und ſchlug ſo gewaltig damit umher, daß funfzig Preuſſen mit ihren Schiffen unterſanken und die übrigen ſich durch die Flucht retteten [1]).

Weiter indeſſen wagten ſich die beiden Fürſten nicht in den Kampf mit den abgefallenen Landſchaften, denn ſie wollten ihr Kriegsheer ſchonen und ihre Kräfte nicht vereinzeln bis zur Ankunft des Hochmeiſters und des Markgrafen von Brandenburg. Dieſe aber erfolgte erſt im Anfange des Jahres 1266 und es begleitete den Markgrafen Otto auch ſein Sohn und ſein Bruder, der Markgraf Johann von Brandenburg [2]). Allein ſo bedeutend nun auch die Zahl des Kreuzheeres in Preuſſen war [3]) und ſo ſehr die Ordensgebietiger deshalb auch auf glückliche Erfolge rechneten, ſo hinderte die Thätigkeit des Kriegsheeres doch ein in Preuſſen ganz beſonders wichtiger Umſtand. Das Land war damals noch aller Orten ſo zahlreich mit Sümpfen und Moräſten angefüllt und noch ſo häufig von Flüſſen und Seen durchbrochen, daß es nur bei ſtarker Winterkälte möglich wurde, mit einem Kriegsheere in die Wälder und Schlupfwinkel vor-

1) *Dusburg* c. 121. Von der Rieſenſtärke dieſes Ritters ſagt der Chroniſt: Adeo fortis erat in corpore, quod plurium virorum vires excederet; accepit enim duos armigeros quemlibet cum uno digito per cingulum et eos in sublime ipsis renitentibus elevavit. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737—738.

2) Außer *Dusburg* c. 120. 122 auch Addition. ad *Lamberti Schaffnab.* l. c. und Chron. S. Aegidii l. c., wo aber nur Otto's und ſeines Sohnes Erwähnung geſchieht. Ordenschron. bei *Matthaeus* l. c.

3) Vom Herzoge von Braunſchweig heißt es im Chron. Rhythmic. l. c.: „Darnach in dem andern jar, Fuhr er mit herrlicher Schar zu Preuſſen." Von Otto von Brandenburg ſagt *Dusburg* c. 122: cum *multitudine* pugnatorum venit in terram Pruschiae.

zudringen, wohin der Feind sich zu flüchten pflegte und wo er sich immer auch sicher und unangreifbar fand. Ohnedieß waren die Ströme, damals zum Theil in ihren Betten noch ungezähmter, auch nur selten mit Brücken versehen und nur bei festem Eise überall gangbar. Der Winter des Jahres 1266 aber war so weich und faul, daß das Kreuzheer Monate lang fast ganz unthätig im Lande lag, ohne nur irgend mit den feindlichen Preussen, die sich sorgsam ins Innere ihrer Landschaften zusammengezogen hatten, in Kampf zu kommen [1]). So blieb der Zweck der Kreuzfahrt allerdings wohl unerfüllt. Um jedoch das Heil der Sache, für welche der Zug unternommen war, nach Kräften zu fördern, ließ sich der Markgraf Otto auf des Hochmeisters und der Gebietiger Anrath bereit finden, in der Landschaft Natangen inmitten der beiden Burgen Balga und Königsberg hart am frischen Haff eine neue Burg zu erbauen, durch die zwischen den beiden genannten Ordenshäusern die Verbindung und Gemeinschaft bedeutend erleichtert, daneben aber auch der südöstliche Theil des Haffes selbst ungleich mehr gesichert werden konnte. Sie ward nach des Markgrafen Land die Brandenburg genannt und ihre Bewachung und Vertheidigung dem Ordensmarschall Friederich von Holdenstäte, Dieterichs Nachfolger, übertragen, der nun also zugleich auch Komthur der neuen Burg war [2]). Und als das neue Ordenshaus vollendet dastand und darauf an einem festlichen Tage der

1) Bei *Dusburg* c. 120 bleibt es unbestimmt, auf welches von den drei von ihm genannten Jahren die mollicies hyemis zu beziehen sey und auch c. 122 drückt er sich nicht deutlich aus. Der Epitomator aber sagt: Hec peregrinatio parvum fructum induxit propter hyemis molliciem, quia hostes non poterant invadere. Damit stimmt auch die Nachricht in Addition. ad *Lambert Schaffnab.* l. c. überein, wo es heißt: quod hyems lenis erat eodem tempore, nihil proficientes ad propria reversi sunt. Eben so die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737, wo die Begebenheit aber ins J. 1270 gesetzt wird.

2) *Dusburg* c. 122 vergl. mit c. 119. Lucas David B. IV. S. 87. 90.

edle Landgraf von Thüringen vom Hochmeister sich feierlich zum Ritter hatte schlagen lassen, — eine Ehrenhandlung, auf welcher schon in damaliger, wie in späterer Zeit, zumal wenn sie vom obersten Meister des Deutschen Ordens geschah, ein ganz eigenes Gewicht und ein besonderer Ruhm ruhete, — auch des Landgrafen Ritter und Begleiter mit Geld, Kostbarkeiten und schönen Gewanden fürstlich beschenkt worden waren [1]), traten die Fürsten insgesammt mit ihren Heerhaufen im anbrechenden Frühling des Jahres 1266 die Heimkehr an [2]). Den Markgrafen Otto begleitete auf der

1) Die Historia Landgrav. Thuring. ap. *Pistor.* T. I. p. 1332 sagt von Albert nur ganz kurz: ivit in Prusciam contra paganos cum signo crucis et miles effectus est; der *Monach. Pirnens.* ibid. p. 1447 dagegen: Anno Cristi MCCLXVIII czug er mit vilen edlen Junglingen in Preusen auf di Heiden, Ritterschaft zu uben, wart daselbst zu Ritter geslagen, teilte miltreichlich den jungen Rittern umbher gelt cleinot und gewant, so mit ym aufgereist warn. Eben so *Rohte* Chron. Thuring. ibid. p. 1743.

2) Ueber die Zeit dieses Kreuzzuges sind die Quellen nicht ganz einstimmig. *Dusburg* c. 120 setzt die Ankunft des Landgrafen Albert und des Herzogs Albert von Braunschweig ins J. 1265 und die der Markgrafen von Brandenburg ins J. 1266. Da die Addition. ad *Lambert. Schaffnab.* l. c. diese sämmtlichen Fürsten mit einander im J. 1265 nach Preussen ziehen lassen, so glaubten wir diese Quellen in der Art, wie oben geschehen ist, vereinigen zu können. Damit stimmt auch die Chron. S. Aegidii ap. *Leibnitz* T. III. p. 592 überein. Es wäre indessen nicht unmöglich, daß der Zug des Markgrafen Otto erst in den Spätherbst oder Winter des J. 1266 fiele, denn im Anfange des Juni 1266 finden wir den Hochmeister Anno bei dem Markgrafen zu Tangermünde nach der Urkunde bei *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. T. I. Nr. 122. Da indessen die Markgrafen Johann und Otto sich am 2. Februar 1267 schon wieder in Stolpe befinden nach der Urkunde bei *Gercken* T. II. Nr. 220, und da nicht glaublich ist, daß sie in diesem Jahre so früh Preussen würden verlassen haben; da außerdem auch der Markgraf Konrad von Brandenburg in ihrer Begleitung ist, der in den Quellen nirgends als Theilnehmer des Zuges genannt wird, so findet die Annahme des J. 1266 für den Zug der Fürsten wenig Begründung. Auf keine Weise kann aber der Heereszug erst ins J. 1268 fallen, wie *Monach. Pirnens.* l. c. und *Rohte* l. c. angeben.

Rückkehr auch der Hochmeister, um in Deutschland wo möglich ein neues Kreuzheer in Bewegung zu setzen[1]).

In Deutschland nämlich ward seit kurzem wieder überall mit neuerwecktem Eifer das Kreuz gepredigt. Seit dem Februar des Jahres 1265 saß der Kardinal Guido von Sabina als Papst Clemens der Vierte auf dem päpstlichen Stuhle, der in Zuneigung und Eifer für den Deutschen Orden seinem Vorgänger wohl in keiner Hinsicht nachstand. Es waren drei mächtige Feinde, gegen welche die bedrängte Kirche von ihm als ihrem Oberhaupte Hülfe und Rettung forderte in ihrer Noth und überall erlitt durch diese drei Feinde auch der Deutsche Orden großen Eintrag an seinem Glück und Wohlstand. Im Morgenland bestürmte schon seit Jahren der kriegerische Sultan von Babylon Bendocdar die Stadt Akkon und durchplünderte und verwüstete hiebei auch alle Besitzungen, durch welche sich der Orden bisher immer noch im Morgenlande erhalten hatte; und bei der geringen christlichen Macht, die sich damals dort noch hielt, unterlag auch der Orden von einem Jahre zum andern unersetzlichen Verlusten, also daß die dortigen Ordensritter, nachdem der Sultan auch Saphet erobert und die Christen fast allein nur auf das Gebiet von Akkon beschränkt hatte, in der drückendsten Armuth lebten und fast keine ihrer Ordenspflichten mehr erfüllen konnten[2]). Der andere gefährliche Feind der Kirche und des Ordens waren auch jetzt noch die Tartaren, die immer noch in mächtigen Raubhorden in Polen, Ungern und andern Nach-

---

1) Im Monat März 1266 finden wir den Hochmeister noch zu Thorn, wo er dem Privilegium über die Rechte der Neustadt seine Bestätigung ertheilt; Urk. im geh. Arch. Schiebl. XXI. Zernecke Thorn. Chron. S. 14.

2) *Sanut.* L. III. P. XII. c. 6. 8. *Siffridi* Presbyt. Epitom. ap. *Pistor.* T. I. p. 1046, wo es heißt: Cepit castrum munitissimum, quod dicitur Caphet, in quo fratres domus Teutonicae et alios Christianos inventos, duris vinculis constrinxit, ad duo millia et plures. Ueber die drückende Armuth des Ordens vgl. die Bulle bei *Duellius* P. II. Nr. 23. p. 15. *Raynald* an. 1265. Nr. 37—39.

barländern umherschweiften, nicht selten auch in die östlichen Theile Preussens einbrachen und mit den Feinden des Ordens sich verbanden [1]). Wie ein dunkler Gewitterſturm lagen ſie an der Oſtgränze des Ordensgebietes, immer die Bruſt mit Angſt und Bangigkeit erfüllend. Der dritte Feind der Kirche und in ſeinem trotzigen Muthe und ſeiner Erbitterung auch für den Orden nicht der geringſte waren die Preuſſen, deren Hoffnung und Vertrauen auf die Erhaltung und Vertheidigung ihrer alten Freiheit auch durch die gänzliche Erfolgloſigkeit des letzten Kreuzzuges gewiß wiederum nicht wenig geſteigert und von neuem bekräftigt ſeyn mochte.

Gegen dieſen dreifachen Feind des Ordens und der Chriſtenheit ließ nun der neue Papſt ſogleich in den erſten Monaten ſeines Amtes überall das Kreuz verkündigen. Es durchzog nicht bloß der Kardinal Guido als päpſtlicher Legat Deutſchland, Böhmen und den Norden, überall Fürſten und Völker ermahnend und ermunternd [2]), ſondern es erhielten auch die geſammten Geiſtlichen des Ciſtercienſer-, Prämonſtratenſer-, Prediger- und Minoriten-Ordens noch eigene Aufträge, in Böhmen, Dänemark, Schweden und Norwegen, in Friesland, Polen, Pommern und Gothland und in allen Gebieten Deutſchlands gegen die Heiden in Preuſſen,

1) Daher ſagt auch der Papſt in dem Schreiben an König Ottokar bei *Raynald.* an. 1264. Nr. 44: Ipsi etiam (i. e. Rhuteni et Lituani, una cum Tartaris eorum complicibus), quidquid est in Pruscia per dilectos filios domus Hospitalis S. M. Th. Jer. auxilio sedis apostolicae Christique fidelium non absque plurima effusione sanguinis acquisitum, conantur destruere, intendentes fidem christianam exinde totaliter extirpare. — Welche Gefahren für die ganze chriſtliche Kirche der Papſt von den Tartaren befürchtete, ſprach er in einer Bulle an den Erzbiſchof von Gran aus, woraus hervorgeht, daß das Kreuz gegen dieſes Volk um dieſe Zeit in Ungern, Böhmen, Polen, Steiermark, Oeſterreich, Kärnthen und in der Mark Brandenburg geprediget wurde; die Bulle, datirt: Perusii VII Calend. Jul. p. n. an. I. in Regest. Clement. IV. an. I. epist. 112. T. III., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 151.

2) *Baronii* Annal. Eccles. an. 1265. Nr. 7. *Raynald.* an. 1265. Nr. 51—52. *Bzovii* Annal. Eccles. an. 1265.

Kurland und Livland mit allem Eifer das Kreuz zu predigen, „damit das wiederaufgestandene Unthier des alten Götzendienstes von neuem überwältigt werden könne[1])". Man ersah aus den vielfachen Verordnungen des Papstes, wie nahe ihm die Glaubenssache in Preussen am Herzen liege; denn er verfügte nicht bloß ausdrücklich, daß die Kreuzpredigten zu Gunsten dieser nordischen Länder durch die für das Morgenland und gegen die Tartaren in keiner Weise Eintrag erleiden sollten[2]), sondern er suchte den Kreuzfahrern auch den Zug in die heidnischen Lande theils durch Abkürzung der sonst bestimmten längeren Frist, theils noch auf manchfache andere Art zu erleichtern[3]) und mit dem Verdienste des Kampfes selbst noch manche andere Begünstigungen zu verbinden. Dahin gehörte die Verordnung, daß alle die, welche für Preussen entweder das Kreuz schon genommen oder noch nehmen wollten, außerhalb ihrer Städte und Kirchensprengel in Rücksicht ihrer Besitzungen darin binnen drei Jahren nicht vor Gericht geladen werden sollten[4]); und um diejenigen, welche

1) Die Bulle, datirt: Perusii XV Calend. Maii p. n. an. I (17 April 1265) in einer alten Abschrift im geh. Archiv. Das Original im Schlesischen Provinzial-Archiv zu Breslau sub rubro Dominikaner zu Breslau Nr. 45.

2) So schrieb z. B. der Papst an den Erzbischof von Gran: Caeterum volumus, quod ex huiusmodi praedicatione tua nullum praedicationi crucis, quae fit auctoritate sedis Apostolicae in subsidium dilectorum filiorum fratrum hospitalis S. M. Th. aliorumque fidelium de Livonia, Curonia et Prussia, praeiudicium generetur. *Raynald.* an. 1265. Nr. 50. Regest. Clement. IV. an. I. epist. 112. T. III. im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 151.

3) Auch jetzt machte der Papst wieder die Erfahrung, daß nur paucissimi ex fidelibus ipsis, qui ad praedicationem conveniunt, crucem prout dicitur volunt assumere, dum turbato corde percipiunt, quod ipsi per unius anni spatium in eisdem manere partibus teneantur und überläßt daher den Geistlichen die Abkürzung der Frist. Die Bulle, datirt: Perusii II Non. Jun. p. n. an. I (4 Juni 1265) im kleinen Privilegienb. p. 101.

4) Das Original dieser Bulle, datirt: Perusii III Cal. Jun. p. n. an. I (30 Mai 1265) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1.

für die Glaubensſache in Preuſſen das Kreuz genommen hatten, in ihrem Gelübde feſter an den Orden zu knüpfen, zum Theil auch um des letztern Einkünfte zur Förderung ſeiner Sache zu vermehren und zu ſichern, befahl Clemens, daß forthin unter Strafe des Bannes niemand mehr ohne der Ordensgebietiger ausdrückliche Zuſtimmung die Löſegelder für die Gelübde zur Unterſtützung des Kampfes einnehmen und behalten ſolle[1]) und daß es künftighin auch nur den Ordenspriestern zuſtehe, von dem Gelübde einer Pilgerfahrt gegen ein angemeſſenes Löſegeld zu entbinden und nach dem Verhältniſſe der Hülfe im Kampfe oder der geleiſteten Beiſteuer Erlaß der Sünden zu verleihen[2]).

Allein dieſer Bemühungen des Papſtes ungeachtet waren die Erfolge der Kreuzpredigten für Preuſſen vorerſt doch nicht von ſonderlicher Bedeutung, denn es zeigte ſich nicht bloß auch jetzt wieder, wie ungemein viel das Wort vom Kreuze von ſeiner einſt ſo gewaltig bezaubernden Kraft durch öftern Brauch und Mißbrauch ſchon verloren hatte, ſondern es traten überdieß in Rückſicht auf den Orden und auf Preuſſen auch noch allerlei Hinderniſſe und Hemmungen ein. Noch immer wachte und wirkte jener feindliche Geiſt der Geiſtlichkeit; es gab in dieſem Stande auch jetzt wieder zahlreich mißgünſtige Menſchen, die in den Ländern, in welchen für Preuſſen das Kreuz gepredigt wurde, zu des Ordens Nachtheil die Nachricht verbreiteten, der Papſt habe den Kreuzpredigern den Befehl ertheilt, die Löſegelder für die gethanen Gelübde von allen mit dem Kreuze Bezeichneten ausſchließlich nur zur Unterſtützung der chriſtlichen Sache im heiligen Lande zu verwenden, und die Folge dieſer erdichteten Angabe war, daß man in vielen Gegenden das Kreuz zur Hülfe des Ordens in Preuſſen und Livland nicht nur gar nicht mehr annahm, ſondern die ſchon gethanen Gelübde eines Kreuzzu-

1) Original der Bulle, datirt: Perusii II Cal. Jun. p. n. an. I (31 Mai 1265) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 6.

2) Die Bulle, datirt: Perusii IV Non. Jun. p. n. an. I (2 Juni 1265) im großen Privilegienb. p. 76.

ges in dieſe Länder auch weiter nicht mehr erfüllte, wodurch dem Orden auch alle daraus erfolgenden Unterſtützungen und Einkünfte gänzlich entzogen wurden [1]). Zwar wirkte der Papſt dagegen und es erging namentlich an die für den Kreuzzug ins heilige Land predigenden Minoriten-Brüder die Verordnung, daß ſie diejenigen Gelübde, welche für Preuſſen und Livland gethan würden, nicht zu denen für das Morgenland rechnen ſollten [2]); allein wie wenig war es dem Römiſchen Stuhle bisher immer möglich geweſen, den geheimen und hinterliſtigen Umtrieben des neidiſchen Clerus Einhalt zu thun! Folgten daher, um den Orden gegen die hohen Geiſtlichen in Schutz zu nehmen und ſeine Rechte und Freiheiten zu verwahren, auch jetzt wieder von Seiten des Papſtes neue Warnungen, neue Befehle und Verbote [3]), ſo frommte dieſes alles doch nur wenig. Nur ſelten bewieſen einzelne Geiſtliche für das Heil des Ordens und für die Förderung der Glaubensſache in Preuſſen und Livland einen ſo thätigen und reinen Eifer, wie der Biſchof Heinrich von Brandenburg, der den in ſeinem biſchöflichen Sprengel mit der Kreuzpredigt beauftragten Ordenspriester Konrad nicht bloß ſelbſt mit der regſten Theilnahme unterſtützte, ſondern auch ſeine geſammte Geiſtlichkeit aufforderte, dem Ordenspriester in ſeinem Geſchäfte ſowohl der Kreuzpredigt ſelbſt, als der Einſammlung der Löſegelder aufs thätigſte beizuſte-

1) Wie der Papſt ſagt, gereichte dieſes dem Orden in non modicum detrimentum.

2) Original der Bulle, datirt: Perusii II Cal. Jun. p. n. an. I (31 Mai 1265) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 5.

3) Wir haben hierüber mehre päpſtl. Bullen aus dem erſten und zweiten Jahre des Pontificats Clemens IV; z. B. in Betreff des Einſammelns der Almoſen in Kirchen, über Freiheit von Zöllen und andern Abgaben u. ſ. w. Sie beziehen ſich alle auf Geſetzwidrigkeiten und Rechtsverletzungen, die ſchon längſt unterſagt waren, aber immer wieder unterſagt werden mußten. Sie ergeben daher im Ganzen nichts Neues; nur den Beweis liefern ſie, daß auch die Geiſtlichen im Mittelalter allerlei liſtige Schliche und Pfiffe kannten und anwandten, um den heiligen Vater zu hintergehen.

hen und denen eine vierzigtägige Bußerlaſſung zuzuſichern, die ſich bei der Kreuzpredigt Konrads einfinden würden [1]).

In Verbindung mit dem Papſte und einzelnen wohlgeſinnten Biſchöfen wirkte auch der Hochmeiſter auf ſeinen Reiſen ſo viel als möglich für die Förderung einer neuen Kreuzfahrt nach Preuſſen. Von Brandenburg aus [2]) begleitete er den Landgrafen Albert nach Thüringen, um auch hier die Theilnahme für die Sache des Ordens forthin noch lebendig zu erhalten. Freilich war ihm hier, als er ſich im Juni 1266 auf dem Ordenshauſe Grieſſtädt an der Unſtrut aufhielt, die Nachricht ſehr betrübend, daß auch nicht einmal in Preuſſen ſelbſt zwiſchen den Biſchöfen und den Ordensgebietigern überall vollkommene Eintracht herrſche und namentlich zwiſchen dem Biſchof Heinrich von Samland und den Ordensrittern ſchon wieder Mißverſtändniſſe ausgebrochen ſeyen, indem die letztern ſich weigerten, den zwiſchen dem Biſchofe und den Landmeiſtern Helmerich von Rechenberg und Ludwig von Baldersheim eingegangenen Tauſchvertrag in Beziehung auf die Beſitzungen des Biſchofs im Kulmerlande in Ausführung zu bringen. Der Hochmeiſter, erwägend, wie verderblich gerade jetzt ein ſolcher Zwieſpalt wirken müſſe, erließ daher ſogleich an den Landmeiſter in Preuſſen den Befehl, dem Vertrage ſofort in allen Punkten unverbrüchlich nachzukommen und den Ordensbrüdern in keiner Weiſe zu erlauben, den abgeſchloſſenen Beſtimmungen auch nur im geringſten entgegen zu treten [3]).

---

1) Eine Original-Abſchrift des biſchöflichen Schreibens, datirt: Sygezere (Zieſer) an. 1266 pridie Calend. Mart. pontificatus nostri anno tercio im geh. Arch. Schiebl. XLI. Der Biſchof fand die Verſicherung nöthig, quod omnia et singula, que in eiusdem Prussie ac Lyvonie subventionem dicto fratri Cunrado predicatori crucis offeruntur, omni dubio remoto ad utilitatem sepe dictarum terrarum fideliter convertuntur.

2) *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. I. Nr. 122. p. 205.

3) Wir finden dieſe Urkunde in einer alten Copie in den Handfeſt. des Biſth. Samland p. XV und gedruckt in den Actis Boruss. B. III. S. 147, an beiden Orten aber ohne Jahrangabe und nur mit dem Da-

In Preuſſen verlief das Jahr 1266 im Ganzen ohne beſonders hervorglänzende Ereigniſſe, denn theils zogen aus den nächſten Ländern durch Kreuzpredigten aufgerufen doch wenigſtens ſo viele Kreuzfahrer ins Land [1]), daß die Preuſſen nicht wagten, ihre Waffen weiter zu tragen und ihr Glück bis an die Weichſel zu verfolgen, theils ſcheint es unter den einzelnen Hauptleuten der Landſchaften auch jetzt wieder an Plan, feſter Richtung und Einheit ihrer Beſtrebungen gefehlt zu haben. Wir kennen indeſſen freilich die im Innern der Landſchaften obwaltenden Verhältniſſe viel zu wenig, um die Urſachen dieſer anſcheinenden Ermattung und dieſes müßigen Stillſtandes in ihrer Befreiungsſache klar entwickeln zu können. Vielleicht aber erwarteten die Hauptleute zunächſt erſt den Ausgang der bedenklichen Verhältniſſe, welche um dieſe Zeit am linken Ufer des Weichſel-Stromes, in Pommern eingetreten waren und auch nach dieſer Seite hin für den Orden nichts weniger als eine friedliche Zukunft zu verſprechen ſchienen, denn allerdings war dort der Stand der Dinge der Art, daß ſie an die Zeiten erinnern konnten, in denen einſt Herzog Suantepolc mit den Preuſſen wider den Orden im Kampfe geſtanden hatte.

Dieſer Fürſt hatte ſein dem Orden im Jahre 1253 gegebenes Wort des Friedens unverbrüchlich gehalten. Mancherlei Kriegsfehden mit Herzog Przemislaw von Polen wegen der für ihn wichtigen Burg Nakel, dann mit Herzog Boleslav von Kaliſch und mit Wratislav Herzog von De-

---

tum: Gryfstede III Cal. Julii. Es würde zweifelhaft ſeyn, in welches Jahr ſie zu ſetzen wäre, fände ſich dieſelbe Urkunde nicht auch wieder im geh. Arch. im Fol. 7. p. 69 mit dem Datum: 1266 in die beat. Petri et Pauli, welches mit III Cal. Julii derſelbe Tag, nämlich der 29. Juni iſt. Griefſtädt war eine Komthurei, die zur Ballei Heſſen gehörte; ſ. Falkenſteins Thüring. Chron. S. 930. Die Urkunde bezieht ſich übrigens auf den früher erwähnten Tauſchvertrag vom 1. Januar 1263.

1) Dieß geht unter andern auch aus einer päpſtl. Bulle im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 11 hervor.

min [1]) hatten ihn Jahre lang so unabläſſig beſchäftigt, durch herannahendes hohes Alter waren die Kräfte des Geiſtes und des Körpers endlich so hingeſchwunden und ermattet und der Gedanke, ein Krieg gegen den Orden ſey immer zugleich ein Kampf mit dem Papſte [2]) und als ſolcher nicht bloß immer mit ſehr bedenklichen Folgen verbunden, ſondern auch nie bis an das erwünſchte Ziel zu führen, hatte ihn nun ſchon so niedergedrückt, daß er auch ſelbſt in der Zeit des Abfalles der Preuſſen und in den großen Bedrängniſſen des Ordens an keinen Kampf gegen dieſen mehr denken mochte. Darum hatte er in den letzten Jahren ſeines Lebens auch ſchon die Landesverwaltung ſeinen Söhnen übergeben. Der älteſte von ihnen Miſtwin nannte ſich ſchon ſeit dem Jahre 1264 Herzog von Schwez oder auch Herzog von Pommern, weil der Vater ihm den Bezirk von Schwez bereits förmlich abgetreten hatte [3]). Der junge Fürſt ließ aber ſchon um dieſe Zeit gegen den Orden eine Geſinnung blicken, die wohl nichts weniger als günſtig war, denn indem er ſchon im erwähnten Jahre ſeinen Vetter den Herzog Barnim den Erſten von Slavien im Falle ſeines Todes zum Erben nicht nur des Gebietes von Schwez, ſondern auch des ganzen einſt von ſeinem Vater und Bruder ihm zufallenden Landes einſetzte, gab er offenbar die Abſicht zu erkennen, dieſe Lande den Brüdern ſeines Vaters Sambor und Ratibor auf ſolche Weiſe zu entziehen, damit ſie durch dieſe nicht etwa an den Deutſchen Orden gelangen könnten [4]). Für Suantepolc's zweiten

1) *Boguphal* p. 68. 72.

2) Nicht ohne Abſicht ſprachen die Päpſte in ihren Bullen ſo oft „de Prussia, que iuris est et proprietatis beati Petri," oder „de terra Pruscie, quam Sanctissimus Pater Dominus Innocentius Papa recepit in ius et proprietatem beati Petri."

3) In der einen Urkunde bei *Dreger* Nr. 368. p. 477 nennt er ſich Mistwinus Dei gratia Dux Scwecensis, in der andern ibid. Nr. 369 vom nämlichen Jahre Mestwinus Dei gratia Dux Pomeranorum.

4) *Dreger* Nr. 368. Miſtwin führt in der Urkunde zwar keinen weitern Grund dieſer Verleihung an, indem er nur ſagt: Nos de mera

Sohn Wartislav war einſt das Gebiet von Danzig beſtimmt und es iſt wahrſcheinlich, daß auch er ſchon um dieſe Zeit die Verwaltung hierüber geführt habe[1]). Es lebten aber, wie erwähnt, auch noch Suantepolc's beide Brüder Sambor und Ratibor[2]) und jener erſtere hatte ſich in mancher Hinſicht um ſein Land ſehr verdient gemacht. So war von ihm im Jahre 1260 die Stadt Dirſchau gegründet und mit dem Lübeckiſchen Rechte und manchen andern Begünſtigungen begabt worden[3]). Schon ſeit Jahren herrſchte zwiſchen den Brüdern ungeſtörte Einigkeit[4]); nur war Sambor ſchon vor mehren Jahren mit der Kirche zerfallen. Schon 1258 nämlich hatte das Kloſter Oliva am päpſtlichen Hofe gegen den Herzog wegen Vorenthaltung der Güter Klage geführt, welche einſt Wartislav, Sambors jüngſter Bruder, im Gebiete von Wanzke oder Mewe dem Kloſter zum Heile ſeiner Seele geſchenkt. Zwar waren damals der Abt von Mogilno und der Probſt von Kulmſee vom Papſt Alexander mit näherer Unterſuchung der Sache beauftragt worden[5]); allein auch noch im Jahre 1261 waren die Beſitzungen dem Klo-

nostra liberalitate — contulimus etc. Allein der oben angeführte liegt wohl ſehr nahe. Auch muß weder Miſtwin, noch ſein Bruder irgend Hoffnung zur Nachkommenſchaft gehabt haben, denn es iſt in der Urkunde von einſtigen Erben wenigſtens gar nicht die Rede.

1) Suantepolc hatte nur dieſe beiden Söhne, wie aus den Urkunden bei *Dreger* Nr. 189 und 288 hervorgeht. Auch in Nr. 378 wird Wartislav „dilectissimus filius meus“ unter den Zeugen genannt.

2) *Dreger* Nr. 343. Durch den Titel: Dei gratia Dux Slavorum, welchen Ratibor hier hat, darf man ſich nicht irre führen laſſen, wie in der Anmerkung b) von Dreger geſchehen iſt.

3) Original-Urkunde, datirt: In castro nostro Dersowe 1260, im geh. Arch. Schiebl. XL. Nr. 1. Die Burg Dirſchau iſt dagegen weit älter.

4) Dieß beweiſet nicht bloß die Urkunde bei *Dreger* Nr. 343, ſondern auch eine andere im geh. Arch. Schiebl. LIX vom J. 1260, in welcher Suantepolc dem Kloſter Dobran im Lande ſeines Bruders Sambor Zollfreiheit bewilligt.

5) Bulle im Original, datirt: Viterb. III Non. Mart. p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 27.

ſter nicht abgetreten und da nun Urban nicht nur neue Ermahnungen an den Herzog erließ [1]), ſondern auch eine abermalige Unterſuchung des Streites veranlaßte [2]), Sambor aber auch jetzt ſich noch in keiner Weiſe fügſam zeigte, ſo ward er mit dem Banne geſtraft [3]).

So ſah Herzog Suantepolc am Abend ſeines Lebens, wenn er Pommern überblickte, noch das nämliche Bild der Getheiltheit und Zerriſſenheit des Ganzen, wie in früherer Zeit und erwog er die vielfachen Mühen und Kämpfe ſeiner Tage, ſo fand er ſich freilich mit allen dargebrachten Opfern nicht um einen Schritt näher an ſeinem Ziele, denn alles was er für die Vereinigung und feſtere Verbindung der Landestheile erſtrebt und gewollt, war ohne allen Erfolg geblieben und ſo lag der nutzloſe Kampf gegen den Deutſchen Orden mit ſeinen Opfern und Gräueln gewiß ſchwer auf ſeiner Seele. Als daher die Stunde herannahete, die für ſein langes und thatenreiches Leben die letzte ſeyn ſollte, rief er die beiden Söhne, die Erben ſeines Landes, vor ſein Sterbebette, ſie ermahnend: „Seitdem zwiſchen mir und den Rittern des Deutſchen Ordens Krieg obgewaltet, habe ich immer großen Schaden erlitten; ich habe ſie mit Recht und mit Unrecht und auf mancherlei Weiſe bekämpft; allein ich habe nichts erreicht, weil Gott mit ihnen iſt und für ſie ſtreitet. Darum gebe ich euch den väterlichen Rath: ſtellet euch ihnen nie entgegen, ſondern ehret ſie mit aller Achtung. Haltet Friede mit ihnen [4])!" — So ſprach im tiefen Schmerze

1) Original-Bulle, datirt: Viterb. III Idus Jul. p. n. an. I im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 29. Der Herzog Wartislav heißt darin: Quondam Wartislaus *dominus Pomeranie.*

2) Original-Bulle, datirt: Viterb. V Idus Jul. p. n. an. I im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 30.

3) Die beiden Aebte von Uzna und Belbok hatten in Folge ihrer Unterſuchung den Bann ausgeſprochen und der päpſtliche Legat Guido beſtätigte ihn im J. 1267; Urkunde des Legaten, datirt: Spandou XIII Calend. April. pont. dni Clement. pape an. II im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 32. Chron. Oliv. p. 28.

4) *Dusburg* c. 123. Der Epitomator und Jeroſchin c. 128 ge-

der Herzog in wenigen Worten die bitterste Erfahrung seines ganzen Lebens aus und mit diesem reuigen Blicke auf die fruchtlosen Mühen seiner Tage verschied er am elften Januar des Jahres 1266 [1]). Er endigte ein langes und überaus thatenreiches Leben, aber ein Leben, welches kein großer Ausgang und kein glücklicher Erfolg krönte.

Die beiden Söhne des Herzogs übernahmen sofort die förmliche Herrschaft des Landes. Mistwin, der Zweite dieses Namens unter den Fürsten dieses Landes, nannte sich nun Herzog von ganz Pommern [2]), vielleicht in demselben Sinne, wie einst sein Vater. Sein Bruder Wartislav übernahm das Gebiet von Danzig als seinen Landestheil und hieß bald Herzog von Danzig, bald auch Herzog der Pommern [3]). Die Brüder lebten Anfangs in den friedlichsten Verhältnissen. Allein in Mistwins Seele gingen bald über die Verhältnisse seines Landes Gedanken um, über die er bei dem Schwanken seines Geistes nicht zur Ruhe kommen konnte. Noch war

---

ben die Ermahnungsworte noch etwas vollständiger. Eben so die Ordenschron. Mscr. p. 49, bei *Matthaeus* p. 736. Hochmeisterchron. S. 102 Mscr. im geh. Arch.

1) Das Chron. Oliv. p. 27 giebt diese Zeit bestimmt an: Anno 1266 Dux Suantepolcus, expletis iam duodecim post ultimam concordiam annis serviens interim Deo in operibus misericordia, plenus dierum servitio grato decessit fine beato III Idus Januarii, sepultusque est in sepulchro progenitorum suorum in Oliva. In der Angabe des erwähnten Jahres stimmen auch *Dusburg* c. 128 und Kantzow W. I. S. 258 überein. *Schütz* p. 14 läßt den Herzog ein Alter von 97 Jahren erreichen und sagt, daß sein Fürstenkleid im Kloster Suckow noch zu seiner Zeit wie ein Heiligthum aufbewahrt worden sey. Baczko W. I. S. 329 giebt unrichtig das J. 1268 an. Die Ordenschron. p. 48 hat das J. 1269. Die Hochmeisterchron. S. 103 sagt: „Seinen Rock und sein Krieges-Zeug haben die Münche in der Olive; wer denselben, meinen sie, siehet, erlanget große Gnade bei der Jungfrauen Maria."

2) In einer Urkunde vom J. 1266, im Original im geh. Archiv Schiebl. XLIX. Nr. 1, bei *Dreger* Nr. 391 nennt er sich Dei gratia Dux totius Pomeranie; Nr. 436 Dux Pomeranorum.

3) *Dreger* Nr. 386. p. 494: W. Dei gratia Dux de Gdanzk; Nr. 427. p. 537: W. Dei gratia Dux Pomeranorum.

die Lage seines Herzogthums dieselbe, in welcher schon sein Vater für sein Land so viele drohende Gefahren erkannt hatte; die abermalige Theilung zwischen ihm und seinem Bruder hatten diese Gefahren selbst nur noch mehr gesteigert. Noch immer standen seines Vaters Brüder Sambor und Ratibor als Freunde und Gönner der Ordensritter da und das Band der Freundschaft war durch gegenseitige Beschenkungen und Begünstigungen seit Jahren nur noch enger und enger geknüpft. Wenn es nun dem Orden gelang, die Preussen wieder zu überwältigen; wenn er dann im Einverständniß mit diesen beiden Fürsten seinen Blick auf Pommern warf und vielleicht geringfügige Mißverhältnisse benutzend seine Waffen über die Weichsel trug: woher dann die nöthige Kraft zum Widerstande in einem Lande, welches durch die beständigen Durchzüge Deutscher Pilgerhaufen und Kreuzfahrer nicht bloß manchen Schaden und Eintrag erlitten hatte, sondern wo auch eine Menge Deutscher Ansiedler sich nach Deutscher Herrschaft sehnen mochten[1])? Woher dann die nöthige Beihülfe von andern nahen Fürsten, da der Orden mit den Herzogen Polens, die ohnedieß dem herzoglichen Hause Pommerns nicht zugethan waren, im Frieden lebte und Herzog Barnim von Slavien viel zu friedfertig und aller Kriegsfehde abgeneigt war, als daß auf seinen kräftigen Beistand gebaut werden durfte? Konnte ein solcher Friede mit dem Orden dem Lande für die Zukunft Heil bringen? Oder gingen nicht vielmehr die Tage friedlicher Ruhe mit den Tagen der drohenden Gefahr Schritt vor Schritt vorwärts? Freilich sollte

1) Daß die Zahl der Deutschen auch in diesen Theilen Pommerns schon jetzt bedeutend zunahm, ersieht man nicht bloß an den Zeugen-Angaben in Urkunden, in welchen immer mehr Deutsche vorkommen, sondern auch in der öftern Verleihung des Deutschen oder Lübeckischen Rechts. Es trug hiezu vorzüglich auch der Umstand sehr viel bei, daß die Klöster bei Güterverleihungen sehr oft auch die Erlaubniß erhielten, die geschenkten Güter an Deutsche auszuthun. Vgl. *Dreger* Nr. 213. 230. In den Städten Danzig, Dirschau u. a. wohnten um diese Zeit schon sehr viele Deutsche; vgl. Bell Geschichte Pommerns B. I. S. 383.

dem Sohne das Friedenswort des ſterbenden Vaters ſtets ein ernſtes Wort ſeyn; aber für den Fürſten war es nur das Wort eines hingealterten Greiſes, deſſen ganzes Leben und Streben ja ohnedieß dieſem Worte des Friedens nicht entſprach. Allerdings hatte der Vater das Ziel nicht erreicht, dem er faſt zwanzig Jahre lang nachgegangen war; er war unter den Mühen und Schwierigkeiten ſeiner Bahn ermattet und entmuthigt. Aber galt darum das Ziel für unerreichbar? Wie ganz anders ſtanden jetzt die Zeiten da! Wie gewaltig und wie tief war jetzt der Bau der Ordensherrſchaft ſchon erſchüttert! Wie wild tobte noch fort und fort der Sturm gegen ihn an! Und wie nun, wenn in dieſem wilden Treiben und Drängen gegen den Orden von Oſten her ein Kampf gegen ihn auch von Weſten aus erhoben ward, konnte da des Vaters Wunſch und Ziel nicht leicht und ohne große Opfer erreicht werden? — Solche Gedanken waren es, wie es ſcheint, die Miſtwins Seele fort und fort bewegten, erfüllten und beſchäftigten, und ſie fanden immer neuen Aufſchwung und neue Nahrung in einer bitteren Abneigung und in einem Haſſe gegen den Orden, der ſchon in früher Zeit, in den Tagen ſeiner Gefangenſchaft im Innerſten ſeines Geiſtes feſtgewurzelt war [1]).

So geſinnt trat Herzog Miſtwin noch im Laufe des Jahres 1266 gegen den Orden mit Anforderungen über die von ſeinem Oheim, dem Herzog Sambor den Ordensbrüdern verkaufte Inſel Zanthir auf, von welcher nach näher berichtigten Gränzen noch manche Gebiete, wie er vorgab, zu ſeinem Landestheile gehören ſollten [2]). Es kam beider

1) *Dusburg* c. 123 giebt gar keine Urſachen der Feindſchaft Miſtwins gegen den Orden an; eben ſo wenig andere Quellen. Es bleibt alſo dem Geſchichtſchreiber nichts übrig, als ſie aus den Verhältniſſen und der Lage der Dinge zu entwickeln.

2) Lucas David B. IV. S. 92 ſagt zwar: Miſtwin habe die ganze Inſel Zanthir vom Orden zurückverlangt; allein dieß iſt kaum glaublich, da der Orden ſie rechtmäßig erworben hatte und dem Herzoge dieſes nicht unbekannt ſeyn konnte. Ohnedieß ſcheint Lucas Da-

Seits zu harten Erklärungen, denn der Landmeister warf es dem Herzoge tadelnd vor, daß er dem Beispiele seines Vaters in seinen ungerechten Handlungen folgen wolle, und der Herzog vertheidigte dagegen dessen Verfahren als keineswegs ungebührlich, sondern vielmehr als gerecht. So schieden beide Theile voll Erbitterung und Groll gegen einander. Nun gewann Mistwin auch seinen Bruder Wartislav zum Krieg gegen den Orden und jetzt des Ordens Feind war er schon entschieden der Preussen Freund. Zwar scheute er das Urtheil der Welt und trat nicht so frei und offen, wie einst sein Vater, mit den Feinden der Kirche ins Bündniß; aber im Stillen und versteckt begünstigte er alle ihre Plane [1]). Durch ihn verlockt und gehetzt [2]) brach daher ein starker Heerhaufe von Preussen ins Kulmerland und in das Bisthum Pomesanien ein und verheerte alles mit Raub und Brand. Wie der Orden Zanthir stärker besetzte, so befestigte Mistwin am Ufer des Weichsel-Stromes die Burg Neuenburg und bemannte sie mit einer zahlreichen Besatzung, die nicht selten heerend und plündernd ins Gebiet des Ordens einfiel. Funfzehn mit Lebensmitteln beladene und in die nordöstlichen Ordensburgen bestimmte Frachtschiffe wurden im Sommer 1267 in der Nähe

vid diese Angabe auch nur aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 18. § 1 entlehnt zu haben. Weit mehr hat Kantzows Nachricht B. I. S. 258 für sich, nach welcher der Zwist zwischen dem Orden und dem Herzog sich über Gränzverhältnisse erhob. Daß Zanthir dem Orden von Suantepolc verkauft worden sey, wie Kotzebue B. II. S. 33 und B. I. S. 189 angiebt, ist ein Irrthum und beruht auf einer unrichtigen Beziehung der Urkunde, deren B. I. S. 412 erwähnt ist, die aber von Hennig bei Lucas David B. III. Beilage Nr. XI ganz richtig auf Sambor bezogen wird.

1) Lucas David a. a. O.

2) Induxit Pruthenos, sagt *Dusburg* c. 123. Von einem förmlichen Bündnisse mit den Preussen, von welchem Lucas David a. a. O. spricht, weiß jener Chronist nichts. Kantzow a. a. O. läßt die Herzoge Mistwin und Wartislav diese Einfälle ins Ordensgebiet selbst unternehmen. Daß auch von deren Kriegsleuten Räubereien in den nahen Landschaften geschehen waren, geht aus den nachmaligen Friedensschlüssen hervor.

der Neuenburg einer Seits von der Burgbeſatzung und anderer Seits durch einen Heerhaufen von Preuſſen überfallen und ſo heftig bekämpft, daß die Mannſchaft der Schiffe ihre ganze Ladung in den Strom werfen mußte, um ſich auf den erleichterten Fahrzeugen retten zu können [1]).

Da machte ſich Ludwig von Baldersheim, der Landmeiſter, mit einem bedeutenden Heere von Kreuzbrüdern und Kriegsleuten des Landes auf, ſetzte über die Weichſel, brach in die Gebiete von Dirſchau, Neuenburg und Mewe ein, verwüſtete Miſtwins und Wartislavs Land mit Raub und Brand, ſo weit er konnte und kehrte dann nach ſchwerer Rache mit reicher Beute nach Pomeſanien zurück. Eine große Schaar von Gefangenen und ein bedeutender Raub von Viehheerden waren die Frucht des verheerenden Zuges, deſſen Gräuel Wartislavs Gebiete am meiſten getroffen [2]), denn ſelbſt Danzig, ſeine Wohnburg war vom Feinde ſtark bedrängt und die Gegend rings umher ſchrecklich verwüſtet worden. Da begab ſich Wartislav zu ſeinem Bruder, nicht bloß für die Erholung ſeiner Unterthanen Friede mit dem Orden verlangend, ſondern ſelbſt auch eine neue ihm vortheilhaftere Landestheilung als Erſatz ſeines erlittenen Schadens. „Willſt du Friede, erwiederte ihm der erzürnte Bruder, ſo ſuche ihn nicht bei mir, ſondern bei den Ordensrittern, die deinem

1) *Dusburg* c. 123. Lucas David B. IV. S. 93. Kantzow a. a. O. ſpricht nur von 5 Schiffen.

2) Ueber die Zeit dieſer erneuerten Feindſchaft zwiſchen dem Orden und den Herzogen von Pommern ſind die Quellen nicht einſtimmig. *Dusburg* c. 124 ſagt von dem Landmeiſter: intravit in die beat. Petri et Pauli Apost. terram Pomeranie: dieß wäre nach ſeiner Zählung am 29. Juni 1266. Dieſes Jahr iſt aber ohne Zweifel unrichtig und muß 1267 heißen. Der Chroniſt giebt durch die Worte „Quo facto“ ſelbſt zu verſtehen, daß bald nach dieſem Einfalle in Pommern der Friede erfolgte. Nimmt man nun aber an, daß dieſe Kriegsfehde ins J. 1266 falle, ſo bliebe zwiſchen ihr und dem Friedensſchluſſe noch ein Zeitraum von faſt anderthalb Jahr. Kantzow a. a. O. hat die ganz unrichtige Zahl 1270 und die Ordenschron. p. 48 das J. 1269. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 736 giebt gar keine Zeit an.

Lande Schaden zugefügt; von ihnen laß dir Erſatz gewähren.“ So ſchieden beide Brüder in Zwiſt von einander[1]). Wartislav aber knüpfte ſofort mit dem Landmeiſter Unterhandlungen an. Berthold von Nordhauſen, der Landkomthur von Kulm[2]), übernahm die Vermittlung und am erſten Auguſt des Jahres 1267 erfolgte der Friedensſchluß unter folgenden Bedingungen: Wenn jemals wieder aus des Herzogs Land hundert oder mehr Kriegsleute das Ordensgebiet überfallen und mit Raub beläſtigen, ſo verpflichtet er ſich ſelbſt zur Strafe von zweitauſend Mark an den Orden; wenn aber eine geringere Zahl von Kriegsleuten einen ſolchen Einfall wagen, ſo ſollen des Herzogs Ritter über die Schadenſache Gericht ſprechen; verweigern ſie dieſes, ſo will es der Herzog ſelbſt und iſt dieſer in der Sache ſäumig, ſo büßet er die Strafe von zweitauſend Mark. Entrichtet er dieſe nicht und kann der Orden auch durch die Vermittlung nachbarlicher Fürſten nicht zum Erſatze ſeines Schadens gelangen, ſo ſteht es ihm zu, ſich in des Herzogs Land auf jegliche Weiſe ſeines Schadens zu erholen. Wenn aber bei einem Einfalle der Kriegsleute des Herzogs eine Burg oder Befeſtigung in deren Gewalt fällt, ſo will der Herzog mit ſeiner ganzen Macht dem Orden zu Hülfe ziehen und ihm die Burg wieder gewinnen. Ueberläufern und Verbrechern aus des Ordens Gebiet wird der Herzog in ſeinem Lande forthin keinen Schutz mehr geben[3]).

1) Lucas David B. IV. S. 94 muß hier mit Vorſicht benutzt werden, da er vorzüglich dem Simon Grunau Tr. VIII. c. 18. § 1 folgt; namentlich iſt die Erzählung von Miſtwins Buhlerei mit der Aebtiſſin Fulca eine Grunauiſche Nachricht.

2) Als ſolchen nennt ihn die Friedens-Urkunde ſelbſt. Sein Taufname war aber nicht Bartholomaeus, wie ihn die Urkunde im Continuirten gelehrt. Preuſſ. Quart. II. S. 170 angiebt, ſondern Berthold.

3) Original dieſes Friedensſchluſſes, datirt Svece Kalend. August. 1267 im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 1. Der Abdruck bei Kotzebue B. II. S. 304 iſt völlig unbrauchbar, denn da das Original ſtark mit Abbreviaturen geſchrieben iſt, ſo findet man in dieſem Abdrucke nicht weniger als 46 grobe Fehler.

Herzog Miſtwin aber bequemte ſich noch nicht zum Frieden. Obgleich von ſeinem Bruder verlaſſen, vertraute er theils noch auf die Beihülfe des Herzogs Barnim von Slavien, des einſtigen Erben ſeines Herzogthums, theils am meiſten auf den Beiſtand der Preuſſen, die ohne Zweifel auch auf ihn gerechnet. Dieſe Hoffnung indeſſen täuſchte den Herzog, denn der Landmeiſter hatte des Herzogs Plan wohl durchſchaut und den Komthuren der Ordensburgen deshalb den Befehl ertheilt, die Preuſſen in ihren eigenen Gebieten durch Kampf und Fehden unabläſſig zu beſchäftigen. So brach auch der Ordensmarſchall Friedrich von Holdenſtädt mit ſeiner Mannſchaft, verſtärkt durch den Zuzug der Deutſchen Lehnsleute aus Natangen und Ermland, von Brandenburg aus ins Innere der Landſchaft ein. Bis nach Kreuzburg hinauf längs dem Pasmar-Fluſſe und im Gebiete von Solidau [1]) ward alles dem Raube und dem Feuer Preis gegeben; wer mit den Waffen widerſtand, ward erſchlagen, die übrigen Bewohner aber, die nicht Gehorſam gelobten, gefangen hinweggeführt und ſo geſchah, daß ein großer Theil von Natangen und Ermland ſich jetzt den Geboten des Ordens wieder fügte. Freilich hatte der Landmeiſter, um die Deutſchen Lehnsleute zur rüſtigen Theilnahme an dieſem Zuge zu gewinnen, dieſen die feſte Zuſicherung ertheilen müſſen, daß ſie nach Bezwingung der abtrünnigen Landſchaften forthin nur bis an das Ufer der Weichſel und nur zur Landwehr und zur Vertheidigung des Vaterlandes innerhalb ſeiner Gränzen verpflichtet ſeyn ſollten [2]). Doch froh des glück-

1) *Dusburg* c. 125 nennt es ein territorium Nattangiae, quod dicitur Solidow, circa castrum Cruceburg; es iſt das jetzige Sollau am Pasmar, zwiſchen Kreuzburg und Dollſtädt. Vgl. B. I. S. 489.

2) So *Dusburg* l. c. und eine Urkunde des Landmeiſters Ludwig von Baldersheim, datirt: Konigesperg an. dni 1267, Mense Junio im Fol. Balgaiſch. Verſchreib. p. 389, worin es heißt: Universitatem vestram cupimus non latere, quod dilecti nobis theutonici feodales nostri in Warmia et Natangia ad compescendam Prutenorum apostatarum insaniam et refrenandam sunt astricti. Postquam vero idem apostate auxiliante domino ad fidem redierint cristianam, dicti feo-

lichen Erfolges dieſes Zuges trat der Ordensmarſchall den Rückweg an. Da brachte ihm aber ein Eilbote aus Brandenburg die Nachricht entgegen, die Burg ſey mittlerweile vom Feinde vernichtet worden. Ein Preuſſiſches Weib, bisher im Burgdienſte, war aus der Burg entflohen und hatte dem Hauptmanne der Ermländer Glappo die Kunde gebracht, daß das Haus von ſeiner Beſatzung verlaſſen, faſt ohne alle Vertheidigung und alſo leicht zu erſtürmen ſey. Eiligſt war der Hauptmann mit einem Heerhaufen herangezogen, hatte die Burg gewonnen, durch Feuer vernichtet und belagerte eben die noch dort zurückgebliebenen Ordensbrüder mit ihrer geringen Mannſchaft in einer feſten Wehrſchanze, worin ſich dieſe vertheidigten. Erſchreckt durch dieſe Nachricht wagte der Ordensmarſchall nicht, mit ſeiner ermüdeten Mannſchaft den Feind ſogleich anzugreifen, da er ſeine Stärke nicht kannte. Er ſchlug den Weg nach Königsberg ein, fuhr dann zu Schiff gegen Brandenburg und entſetzte die Belagerten mit leichter Mühe [1]).

Zu demſelbigen Zwecke, die Preuſſen im Innern ihres Landes zu beſchäftigen, brach einige Zeit zuvor auch der Komthur von Chriſtburg Dieterich von Rhode [2]) mit ſeinen Rittern und einer Schaar von hundert Kreuzkriegern zu Raub

dales non ulterius ad defensionem patrie quam infra spacium et metas terrarum subscriptarum, Sambie scilicet et Natangie, Warmie et Barthie, Pogzanie procedere tenebuntur contra omnes quoque domus nostre et patrie turbatores usque ad Wyslam armis solitis sunt progressuri.

2) *Dusburg* c. 124. Daß die Burg aufgebrannt wurde, ſagt der Epitomator. Lucas David B. IV. S. 119 erwähnt, das verrätheriſche Weib ſey eine Wiehmutter in der Burg und von den Preuſſen zum Verrathe erkauft geweſen. Nach *Dusburg* vertheidigen ſich die zurückgebliebenen Ordensritter in turri lignea, dem Epitomator zufolge in quodam fortalitio, welches Jeroſchin durch „Bergfriede" überſetzt. Ordenschron. S. 104 (Mſcr. im geh. Arch.).

3) Wahrſcheinlich aus der Familie von Rhode, die um dieſe Zeit bei Speier wohnte. Ein Ritter Dieterich von Rhode im J. 1270 in einer Urkunde in den Actis Academ. Palatin. T. II. p. 78.

und Beute in das Gebiet von Pogesanien ein, durchstreifte das Land mit Brand und Verheerung und trieb großen Gewinn davon. Auf der Rückkehr aber folgte ihm im Rücken eine unzählige Schaar von Preussen, die ihm den Weg bald so verstellt hatten, daß ein Kampf unvermeidlich war, obgleich der Feind es mehr nur auf die Beute abgesehen. Da fiel der tapfere Komthur mit seinem kleinen Haufen plötzlich und unvermuthet über ihn her, schlug einen Theil mit männlicher Kraft darnieder, zwang die Uebrigen zur Flucht und ließ dann diese durch seine Mannschaft verfolgen. Alles, was zu erreichen war, erlag dem Schwerte und selten waren an einem Tage so Viele von so Wenigen erschlagen worden. Eine den Preussen am Himmel erschienene wunderschöne Jungfrau mit der Ordensfahne sollte ihnen, wie die Sage wollte, allen Muth zum Widerstande entnommen[1]) haben. Aber es folgte bald die Rache. Die Pogesanier sammelten sich, stürmten bis Christburg vor, bemächtigten sich dort eines stark bewehrten Hauses, wohin sich Pomesanier geflüchtet und ermordeten alle, die sie fanden. Das feste Haus selbst ward bis auf den Grund zerstört[2]).

Doch dieses war nur das Vorspiel zu noch bedeutenderen Kämpfen. Auf des Pommern-Herzogs Beihülfe vertrauend warfen sich der Barter Hauptmann Diwane und Linko der Kriegshäuptling der Pogesanier mit einem starken Heere ins Kulmerland. Da indessen der Komthur von Christ-

1) *Dusburg* c. 136. Lucas David B. IV. S. 78—79. Dieses Ereigniß fällt wenigstens noch in das J. 1265; denn in diesem Jahre legte Dieterich von Rhode das Komthuramt in Christburg nieder und es folgte ihm Konrad von Thierberg, wie wir aus einer Urk. im Fol. XI. p. 74 im geh. Arch. ersehen.

2) *Dusburg* c. 137 nennt es ein Castrum situm intra ipsum Chrisburg; nach dem Epitomator war es domus quaedam in refugium christianorum Pomesaniensium. Lucas David B. IV. S. 79 übersetzt es durch „Fliehhaus." Wahrscheinlich war es die alte Burg, welche vormals Herzog Suantepolc bei der Belagerung der Ordensburg Christburg erbaut hatte und die man um diese Zeit als Zufluchtsort der Flüchtlinge aus dem Lande von neuem befestigt.

burg dem Feinde mit starker Kriegsmacht nacheilte, so zogen die Pogesanier, wie Diwane zuvor angeordnet, vor die Pomesanische Burg Trappeinen zwischen Christburg und Alyem [1]) — dem Orte, wo nachmals die Marienburg emporstieg, — um auf solche Weise die Ordensritter auch hier zu beschäftigen und ihre Kriegsmacht getheilt zu halten. Hier ließen sie das Fußvolk unter dem Hauptmanne Kolte zur Belagerung, während ein Reiterhaufe, der mit vor die Feste gezogen war, unter großen Verheerungen bis ins Gebiet von Alyem vordrang und dann hinauf bis Marienwerder sprengte, alles mordend und verbrennend, was ihm entgegenstand. Da riefen schnell die Ordensritter auf Christburg die Ritter aus den Landesburgen zu Pusilie und Fischau in Pomesanien zur Hülfe auf und eilten mit den Bürgern von Christburg vor die belagerte Burg, als Kolte sie eben zu erstürmen suchte. Aber kaum den reisigen Ritterhaufen gewahrend, ergriff er in größter Eile mit seinem Volke die Flucht, ward jedoch mit Vielen aus seinem Heere von den nachfolgenden Rittern erschlagen. Was sich noch retten konnte, sammelte sich bei dem um Marienwerder noch plündernden Reiterhaufen, der nun mit dem Fußvolke vereint, hinüber an die Sirgune zog, wo an dem andern Ufer beim Dorfe Poganste die Ordensritter mit einem Heerhaufen bereits ein Lager geschlagen, um hier in gutgewählter Stellung die ins Kulmerland hinaufgezogene Heerschaar der Preussen bei ihrer Rückkehr zu erwarten. Die Ritter aber, des Feindes Nähe nicht ahnend, waren sorglos in der Wache. Das erspäheten die Preussen, setzten zur Nachtzeit einen Reiterhaufen über den Fluß und plötzlich sah sich das Ordensheer hier vorne und dort im Rücken überfallen. Es kam zum heftigsten Kampfe; doch ehe die Deutschen sich förmlich zur Schlacht ordnen konnten, waren schon zwölf Ordensbrüder und fünfhundert der trefflichsten Kriegsleute jämmerlich erschlagen und die übrigen wurden nun bald in die Flucht geworfen. Was sich retten konnte, flüchtete

1) Vgl. hierüber Voigt's Geschichte v. Marienburg S. 17—18.

auf Christburg zu, um unter dem Schutze ihrer Mauern der Wuth des Feindes zu entkommen. Allein die Stadt, schlecht vertheidigt, ward vom nacheilenden feindlichen Heere bald erstürmt; gleiches Schicksal hatte auch die nahe Feste Landvolk genannt [1]), und selbst die Vorburg der Ordensburg konnte dem feindlichen Sturme nicht lange widerstehen. Alles Volk in der Stadt und in den beiden Burgen ward theils erschlagen, theils gefangen und dann alles in den Grund gebrochen. Die Hauptburg hielt sich zwar noch; aber wo war die Aussicht auf Rettung, da nur drei Ritterbrüder und drei Knechte in ihr geblieben waren! Und sicherlich wäre auch sie in der Feinde Hände gefallen, hätte nicht ein in der Burg wegen Vergehungen gefangen gehaltener Pomesane, Syrene genannt, sich seiner Fesseln entledigt und mit Schwert und Lanze die Brücke der Burg so lange und so heldenmüthig gegen den anstürmenden Feind vertheidigt, bis durch den Aufzug der Brücke der Eingang in die Burg verschlossen war. So entging die Christburg der Vernichtung, obwohl sie forthin stark belagert blieb [2]).

In ähnlicher Weise aber waren die Landschaften Pogesanien und Pomesanien noch lange Zeit der blutige Tummelplatz unaufhörlicher Raubfehden und Kämpfe; denn hören wir auch nicht, daß Herzog Mistwin es gewagt habe, die Weichsel zu überschreiten, so erschien doch bald darauf der Barter Hauptmann Diwane mit einem neuen mächtigen Heere und durchstürmte mit wildester Verwüstung abermals die Gebiete

1) *Dusburg* c. 138 nennt es ein Castrum Pogesaniorum; der Epitomator dagegen domus Lantvolke und Jeroschin übersetzt: „eyn huß dem Landvolke genannt." Es muß also im alten Texte des Dusburg dieser Name gestanden haben. Eine alte Uebersetzung der Dusburgischen Chronik nennt es „eyn Blyhus, daz dem Lantvolke waz gebuwet." Dieß giebt uns wohl auch die beste Aufklärung über die Sache. Es war ein befestigter Zufluchtsort für das flüchtige Landvolk aus Pogesanien, daher bei *Dusburg* auch Castrum Pogesaniorum. So nennt es auch Lucas David B. IV. S. 81.

2) *Dusburg* c. 138. Lucas David B. IV. S. 80 ff. *Schütz* p. 36. Voigt's Gesch. v. Marienb. S. 18—19.

um Christburg und Alyem, entschlossen, hier auch die letzten Reste der Zwingherrschaft des Ordens in kurzem zu vertilgen. Der Raub war reich und nirgends fand der Feind Widerstand, denn seine Kriegsmacht war so außerordentlich und die Zahl der Ordensritter und ihrer Kriegsleute durch die beständigen Verluste so vermindert, daß kein offener Kampf von ihnen mehr gewagt werden durfte. Kaum hatte indeß der Feind das verödete Land verlassen und Diwane, den Raub von Vieh und Menschen unter dem Schutze des größten Theiles seines Heeres vorausſendend, mit einer geringen, aber erlesenen Mannschaft die Rückkehr ins Barterland angetreten, als die Ordensritter aus Elbing und Christburg mit einem mäßigen Kriegshaufen nacheilten. Sie trafen den Feind am Ufer des Guber-Flusses, überfielen die sorglos Schlafenden, erschlugen sie bis auf den letzten Mann und nahmen so die reiche Beute zurück. Seinen nahen Blutsfreund Dabore unter den Gefallenen bejammernd, entkam Diwane selbst kaum noch durch die Flucht mit Wenigen der Seinen [1]).

Die Ritter auf Christburg aber hatten des wenig Gewinn; denn bald lagerte sich wieder ein neues feindliches Heer rings um ihre Burg. Die zahlreichen Flüchtlinge aus Pomesanien hatten die vorräthigen Lebensmittel bald verzehrt; nur unter großen Mühen und Gefahren konnte zuweilen aus Elbing auf dem Drausen und der Sirgune das Nothwendigste herbeigebracht werden; aber dreimal wurde die Mannschaft auf den Fahrzeugen in der Sirgune vom Feinde überfallen und ermordet. Die Noth stieg oftmals so hoch, daß kaum noch für einen Tag die Rettung möglich schien. Da setzte mehrmals der edle Preusse Samile aus Pomesanien [2]),

1) *Dusburg* c. 139. Auch der Epitomator sagt: Totus ibi exercitus Prutenorum conteritur. Lucas David B. IV. S. 83—84.

2) *Dusburg* l. c. hat den Namen unrichtig Namile; sowohl der Epitomator, als Jeroschin c. 139 haben richtiger Samile, wie auch *Hartknoch* in der Anmerkung zu *Dusburg* l. c. anführt. Der Name Samile kommt im Christburgischen Gebiete auch noch späterhin, z. B. in einer Verschreibung vom J. 1354 im Fol. XI. p. 119 im geh. Arch.

zwar mit im feindlichen Heere, aber dem Orden in treuer Liebe zugethan, sein Leben ein, um heimlich die Ritter auf der Burg mit neuen Lebensmitteln zu versorgen. Das merkten jedoch endlich die Preussen, ergriffen ihn auf der That und bestraften das Verbrechen damit, daß sie ihm heißes Wasser in den Mund gossen, dann ihn am Feuer langsam marterten und endlich vor das Burgthor vor Christburg warfen. Halbtodt von den Rittern hier aufgenommen genaß er wieder unter sorgsamer Pflege und vergalt nachmals dem Orden die Wohlthat durch manches schöne Verdienst. Die Hungersnoth auf der Burg aber ward nun um so schrecklicher und obgleich eine Anzahl getreuer Pomesanier, die sich zur Rettung dorthin geflüchtet, entfernt und mit Gefahr in andere Burgen gebracht wurden, so war doch auch den wenigen Zurückbleibenden noch lange Zeit der schrecklichste Jammer beschieden, denn nirgendswoher leuchtete der mindeste Hoffnungsstrahl zur Rettung [1]).

Doch endlich kam für die Bedrängten die Befreiung; sie kam aus Elbing. Seit dem Abfalle der Preussen war diese Burg im Ganzen nur wenig belästigt worden, obgleich auch sie schon gleich im Anfange der Zufluchtsort für mehre Preussische Edle aus Pogesanien war, welche dem Orden treu blieben [2]). Nur einmal warf sich in der frühsten Zeit des Abfalles ein ansehnliches Heer von Pogesaniern, mit Sudauern und andern östlichen Völkern vereint, nachdem es Pomesanien und Pogesanien durchstürmt und alle Christen, die es fand, erschlagen oder gefangen genommen, vor die Burg Elbing, um sie zu vernichten. Und der Angriff auf die Mauern war so kräftig und so wild, daß die Vorburg wohl

---

vor. Die erwähnte alte Uebersetzung Dusburgs nennt jenen Samile einen Vater des Tustim (pater Tustimi, wie bei Dusburg stehen muß) und dieser Tustim lebte noch im J. 1308. (Verschreib. im Fol. XI. p. 88.) *Schütz* p. 86—87 giebt mit Unrecht diesem Preussen Samile den Namen Nalube.

1) *Dusburg* l. c. Lucas David B. IV. S. 84—85. *Schütz* l. c.

2) *Dusburg* c. 163.

ohne Zweifel in feindliche Hände gefallen wäre, hätte es nicht dem kühnen Burgwächter Wirtel, einem Preuſſen[1]), geglückt, mit ſeinem Speere den Hauptmann des feindlichen Heeres zu durchbohren. Darüber erſchrack das Kriegsvolk, daß es floh und ſich am Drauſen hinziehend vor die Wehrburg Ozzek warf, da wo der Weſeke-Fluß in den Drauſen mündet[2]). Sie ward beſtürmt, nach kurzem Widerſtande durch Feuer vertilgt und die Mannſchaft theils gefangen, theils ermordet, wenige ausgenommen, die ſich auf dem Drauſen retteten. So durch Glück ermuthigt zog dann die feindliche Schaar weiter vor die durch ihre Lage auf einer Berghöhe und durch Kunſt ſtark befeſtigte Burg Weklitz am Fluſſe Rogow, wo noch zur Zeit das Dorf Weklitz den Namen erhält. Hier aber war der Kampf hartnäckiger und blutiger. Lange wehrten ſich die Belagerten mit äußerſter Tapferkeit und erſt nach einer harten und ſturmvollen Belagerung ward die Feſte gewonnen, die Beſatzung auch hier ermordet oder gefangen und die Burg aufgebrannt. Seitdem hat nie die menſchliche Hand dort wieder etwas angebaut und bis jetzt iſt alles dort verwüſtet und verödet[3]).

---

1) *Dusburg* c. 164 ſagt bloß: quidam dictus Wirtel; der Epitomator aber nennt ihn Prutenus, custos castri und Jeroſchin c. 164 überſetzt:

Eyn Pruze der hiß Wirtel
Der was der Veſtin Hirtel.

2) Bei *Dusburg* c. 164 heißt es: Recesserunt usque ad propugnaculum quoddam, situm inter fluvium Rogow et Wesecam flumen, in eo loco ubi Weseca intrat stagnum Drusine. Der Epitomator aber ſagt: Transeunt ad castrum Ozzek iuxta flumen Weyske, und Jeroſchin überſetzt:

Unde zuggin danne
Vor ein Ozzek dort geſat
Da daz Vließ die Weißke gat
In den Sche den Druyſen.

3) *Dusburg* c. 164 nennt die Burg castrum Wecrize situm supra Rogow fluvium. Der Epitomator entſtellt den Namen in Wentliz; dagegen hat Jeroſchin c. 164 ganz richtig Wecklitz. Lucas David B. IV. S. 135 ſchreibt ihn wie Dusburg. Vgl. Krauſe

Dieß war fast der einzige bedeutende Sturm gewesen, den die Ritter zu Elbing und die nächste Umgebung erlitten hatten. Als man nun aber die drückende Noth der Ritterbrüder auf Christburg zu Elbing vernahm, beschloß der Komthur des Hauses die belagerte Burg zu entsetzen und die kühne That gelang. Er brach mit seiner mäßigen Mannschaft gegen Christburg auf; bei nächtlicher Weile wurde das belagernde Heer plötzlich überfallen; keiner hatte den Feind geahnet; alles gerieth in Bestürzung und Verwirrung; die meisten aus tiefem Schlafe aufgeschreckt wurden erschlagen und kaum gelang es dem feindlichen Häuptling Diwane, noch unbekleidet sich auf ein Roß zu werfen und mit wenigen Begleitern dem Tode zu entfliehen. So ward nach schweren Leiden die Christburg aus ihrer harten Bedrängniß wieder befreit [1]).

Der tobende Kampf war noch lange nicht vorüber. Zwar hören wir in dem Niederlande, nämlich in den nördlichen Landschaften Samland, Natangen und Ermland von keinen wichtigen Kriegsfehden weiter [2]); allein um so sturmvoller

---

Bemerkungen zur Ansicht der Feste bei Weklitz in den Beiträgen zur Kunde Preuss. B. V. S. 539.

1) *Schütz* p. 37.

2) Um Memel aber, damals noch zu Kurland gehörig, wurde um diese Zeit viel gekämpft, indem es fast täglich von der Besatzung der drei Meilen entfernt liegenden Burg Kretenen überfallen und beläftigt ward. Der Komthur der Memelburg gerieth dabei in feindliche Gefangenschaft und wurde auf ein Roß gelegt. Alnpeck kann die außerordentliche Tapferkeit der Ordensritter in diesen Kämpfen nicht genug rühmen und schließt endlich seine Erzählung also:

Der es solde schriben
Was da wunders ist geschen
Der mochte sich wol umme sehen
Nach den kalbes hüten
Solde ich es rechte büten
So muste ich gedanken han
Sie haben wunders vil getan
Zu schalowe in dem lande
Mit roube unde mit brande

waren die Zeiten für die westlichen Lande, denn die Preussen hatten wohl erkannt, daß der Umsturz der Zwingherrschaft in jenen Gebieten in jeder Hinsicht das Wichtigste sey. Waren die Weichsel-Ufer von den Süd-Gränzen des Kulmerlandes bis an das Meer in ihren Händen, hatte dort der Orden in keinen Burgen mehr Halt und Sicherheit, wurden die Pilgerhaufen an Preussens westlicher Gränze sogleich mit dem Schwerte empfangen und aufgerieben oder doch ermüdet und beschäftigt, so waren die östlichen und nördlichen Lande immer schon an sich gesichert. Und wann schien je dieses Ziel leichter erreichbar als jetzt, da Herzog Mistwin noch immer feindlich lauernd zur Seite stand und nur den günstigen Augenblick zum offenen Kampfe erwartete? Darum wandten die Kriegshäuptlinge der Preussen nun auch fast ausschließlich ihre ganze Kraft auf den Krieg im Westen. Kaum war daher das Belagerungsheer vor Christburg vernichtet und zerstreut, als aus den östlichen Landschaften schon wieder eine neue sehr bedeutende Heeresmacht gen Westen hervorbrach bis gegen Marienwerder hin. Dort sandte der Heerführer einen Streithaufen voraus und legte sein übriges Heer zur Seite in den Hinterhalt. Was er bezweckt, geschah. Die Ritter mit ihren Kriegsleuten und den bewaffneten Bürgern der Stadt zogen gegen den geringen Haufen aus; es kam zum Kampfe; mehre von den Preussen wurden erschlagen, andere schwer verwundet, die meisten ergriffen die Flucht und zogen fliehend den Feind immer weiter nach sich. Da brach plötzlich das Hauptheer aus seinem Hinterhalte hervor und stürzte auf die Ritter ein; ihre ganze Mannschaft wurde aufgerieben und nur einige wenige flüchteten in die Stadt zurück. Aber die Feinde folgten eiligst nach; nach geringem Widerstande wurden die Mauern erstiegen, die Einwohner, die sich nicht in die Burg gerettet, gefesselt oder ermordet; dann wurde

---

Sie haben den lettowen
Vil dicke abe gehowen
Etteliche stoltze schar.

alles ausgeplündert und die ganze Stadt dem Feuer übergeben. Frohlockend und mit reicher Beute zog hierauf das feindliche Heer zurück [1]).

So war das Jahr 1267 unruhig und sturmvoll vorüber gegangen und noch erschien keine Aussicht zur Hülfe und Rettung. Da zog gegen Ende dieses Jahres der ritterliche König Ottokar von Böhmen abermals mit dem Kreuze bezeichnet gegen Preussen heran. Längst war sein Heereszug mit Sehnsucht erwartet. Wir wissen, daß schon im Jahre 1264 Papst Urban der Vierte ihn aufgerufen, sein Schwert vorzüglich gegen die östlichen Nachbarvölker, gegen die schismatischen Russen und gegen die Litthauer zu richten, da diese mit den Tartaren in Verbindung nicht nur Polen öfter mit ihren Raubzügen heimsuchten, sondern auch darauf ausgingen, die mit so vielem Blute errungenen Eroberungen in Preussen dem Orden zu entreißen und alles zum Abfall vom Glauben zu zwingen [2]). Wir sahen auch, durch welchen irdischen Gewinn der Papst schon damals den ehrgeizigen König zu locken versucht. Auch Urban's Nachfolger Clemens der Vierte ging in dem Plane fort. Er ermahnte den König von neuem und aufs dringendste zu einem Kreuzzuge gegen das Volk der Litthauer, gegen die Galinder, die Jaczwinger [3]) und die andern Feinde des Glaubens im Norden mit

1) *Dusburg* c. 142. Lucas David B. IV. S. 86. Hennebergers S. 309. *Schütz* p. 37.

2) Regest. Urban. IV. an. III. epist. 850. T. IV; im Copien-Buche im geh. Arch. Nr. 354. Es heißt in der Bulle: Accepimus, quod Rutheni scismatici et Litwani ac alii habitantes in eorum confinibus, qui Deum non colunt, sed blasphemant potius nomen eius una cum Tartharis eorum complicibus, quibus sunt federe dampnato coniuncti, Poloniam hostiliter frequenter invadunt, eis nemine resistente. Ipsi etiam quicquid est in Pruscia per dilectos filios fratres domus hospitalis S. M. Th. J. auxilio sedis apostolice christifidelium non absque plurima effusione sanguinis acquisitum conantur destruere intendentes fidem christianam exinde totaliter extirpare.

3) In einer Bulle nennt Clemens ausdrücklich infideles in Galandia, Letowia, Getuesia et aliis adiacentibus provinciis existentes,

der wiederholten Verheißung, daß alles Land, welches ſein Schwert den Händen der Ungläubigen entreißen werde, ſofern ſolches nicht den Rittern des Deutſchen Ordens oder einem andern chriſtlichen Herrn zugehöre, von ihm in Beſitz genommen und darüber verfügt werden könne [1]). Der König hatte hierauf dem Papſte auch einen baldigen Kreuzzug zugeſagt und ſchon im Laufe des Sommers im Jahre 1267 waren deshalb zwiſchen ihm und dem Orden Unterhandlungen gepflogen worden, denn bei dem Gedanken, den Ottokar bei dieſem Unternehmen im Buſen trug, konnte es den Ordensgebietigern allerdings nicht gleichgültig ſeyn, wie der König im Ordenslande auftreten werde. Am neunzehnten September war endlich zu Prag ein Vertrag zu Stande gekommen, worin Ottokar feierlichſt verſprach, er werde den Orden in den bereits in ſeinem Beſitz und Eigenthum ſeyenden Ländern oder in den zur Zeit von ihm abgefallenen, oder einſt doch ſchon beſeſſenen Gebieten, als im Kulmerlande, in den Gebieten Löbau und Saſſen, Pomeſanien, in Paſſaluck und Lanſanien, Samland, Pogeſanien, Warmien, Natangen und Barterland [2]) nebſt allen dazu gehörigen Landgebieten weder

---

als gegen welche der König ſeinen Zug richten wolle. Regest. Clement. IV. an. III. epist. 141. T. III. im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 359.

1) „Ut terras, quas de manibus Lituanorum et aliorum infidelium, si tamen (cum) Tartaris vel aliis Christiani nominis inimicis se, prout ferebatur, damnabiliter copularant, eriperes, illis duntaxat exceptis, quae ad dilectos filios magistrum et fratres hospitalis S. M. Th. vel ad alios Christi fideles pertinebant, ad manus tuas libere posses ac licite retinere.“

2) Die päpſtliche Bulle nennt die Länder: Terra Culmensis, Lubovia, Soysim, Pogzania, Warmia, Natangia, Pomzania, Pazluch, Landesen, Sambia et Barthia. Daß unter Soysim das Land Saſſen verſtanden wird, iſt unverkennbar. Pazluch iſt das Gebiet von Preuſſiſch-Holland (welches früher ſelbſt Pazlock hieß) bis an die Paſſarge, welche daher ebenfalls den Namen Paſſaluck führte (vgl. die Charte im zweiten Bande). Landesen iſt das Gebiet Lanſanien, das jetzige Lenzen, worüber B. I. S. 486 zu vergleichen iſt.

in ſeiner Herrſchaft, noch ſonſt in ſeinen Rechten, weder jetzt, noch in der Folge in irgend einer Weiſe beeinträchtigen, vielmehr ihn im freien und ruhigen Beſitze aller ſeiner Gerechtſame und Freiheiten laſſen und ihm zur Wiedererobe-rung der vom Glauben abgefallenen Länder nach allen Kräf-ten mit Hülfe und Rath beiſtehen. Dagegen verhieß der Or-den dem Könige, ihm auch zur Unterwerfung Galindiens, des Jaczwingerlandes, Litthauens und der andern heidniſchen Gebiete nach Kräften Unterſtützung zu leiſten, um ſie dem Chriſtenglauben und des Königs Herrſchaft zuzueignen. — Der Papſt Clemens empfing dieſe Nachricht mit hoher Freude; er beſtätigte nicht bloß jenen zur Sanction ihm vorgelegten Vertrag [1]), ſondern ertheilte dem Könige, um ſeinen Eifer noch mehr zu befeuern, zugleich auch um ſeinen rühmlichen Gedanken, an den Gränzen der heidniſchen Lande eine an-ſehnliche Heerwacht zum Schutze der Kirche aufſtellen zu wol-len [2]), würdig zu belohnen, auch die Vollmacht, ſobald ihm die Eroberung Litthauens geglückt ſey, in die Stelle des vor kurzem [3]) von ſeinem Schwager Troinat erſchlagenen Köni-ges Mindowe und deſſen gleichfalls ermordeten Neffen Tow-tiwil, Fürſten von Polozk, einen neuen Königsthron aufzu-richten und ſolchen nach eigener Wahl mit einem Könige zu beſetzen, doch alſo daß hiedurch die Rechte der Ordensritter

1) Dieſe Bulle in Regest. Clement. IV. an. III. epist. 144. T. III., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 360. Ihr Datum iſt: Viterbii II Calend. Februar. an. III. Sie enthält zugleich auch die Vertrags-Urkunde des Königes Ottokar ſelbſt ganz vollſtändig mit der Angabe: Acta sunt hec Prage a. d. M. CC. LXVII. Datum ibidem XIII Cal. Octobris.

2) Der König hatte nämlich verſprochen: in finibus locorum, quae praedictis infidelibus remanere contigerit, magnum constituere praesidium bellatorum, ad infidelium eorundem locorum populum salutem per vexationis angustias ad caulam Domini reducendum.

3) Nach dem Nowgorodſchen Jahrbuche geſchah die Ermordung Mindowe's im J. 1263. Karamſin B. IV. S. 269. Alnpeck S. 94 ſetzt die Ermordung in die Zeit des Landmeiſters Konrad von Mandern, nennt den Mörder aber nicht.

und deren Lande und Besitzungen keinen Eintrag erleiden sollten [1]).

Mehr Schwierigkeit fand der Papst bei der Ausführung eines andern Gedankens, den Ottokar dem Papste noch vor dem Zuge mittheilte. Da es nämlich, wie er ihm vorstellte, im Königreiche Böhmen, in der Markgrafschaft Mähren und in den Herzogthümern Oesterreich und Steiermark zur Zeit keinen erzbischöflichen Stuhl mehr gab, so ersuchte er den Papst, den Erzbischof von Salzburg zu beauftragen, die Kirche zu Olmütz, deren Bischof den König auf seinem Zuge zur Förderung des Glaubens begleiten wollte, zu einer erzbischöflichen zu erheben und ihr die Metropolitankirche, die nach Unterjochung der Litthauer, Galinder und Jaczwinger in deren Ländern errichtet werden könnte, so wie die hier zu gründenden Kathedralkirchen zu untergeben. Der Papst rühmte zwar diesen Gedanken als einen schönen Beweis des regen Eifers des Königes [2]); allein er stellte diesem doch vor, daß die Kirche von Olmütz nun einmal schon unter dem Erzbisthum von Mainz stehe und daß des Königes Wunsch nicht erfüllt werden könne ohne Eintrag des erwähnten Erzbisthums. Zugleich ermahnte er ihn aber, darum seinen Eifer in dem ruhmvollen Unternehmen nicht erkalten zu lassen, ihm versprechend, wenn er in jenen Landen so viel erobern könne, daß eine Metropolitankirche dort errichtet werden könne, sofort darüber solche Einrichtungen treffen zu wollen, die des Königes Wünsche erfüllen und zum Heil der genannten Länder gereichen sollten [3]).

Hierauf war im Auftrage des Papstes auch der Kardi-

---

1) Regest. Clement. IV. an. III. epist. 139. T. III., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 357.

2) „Profecto, fili carissime, tuum in hac parte desiderium, quod ex zelo magnae devotionis prodire percepimus, dignis in Domino laudibus commendamus.

3) Diese Bulle in Regest. Clement. IV. an. III. epist. 141. T. III., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 359. Das Datum ist: Viterbii decimo tertio Calend. Februar. an. III.

nal Guido als Legat am Hofe des Königes für die Sache des Kreuzzuges mit großem Eifer thätig [1]); ohnedieß hatte ſchon der Plan, im Norden ein von Böhmens Thron abhängiges Königreich aufzurichten, für Ottokars hochſtrebende Seele einen ſo gewaltigen Reiz, daß er kein Opfer zu groß für ſeine Ausführung kannte. Er eilte daher, mit Herzog Heinrich von Baiern, mit dem er im Kriege lag, Friede zu ſchließen und trat nach trefflicher Rüſtung gegen den Ausgang des Jahres 1267 den Heereszug nach Preuſſen an [2]). Große Erwartungen gingen ihm voran; man erinnerte ſich, wie einſt der Schrecken ſeines Schwertes in wenigen Tagen ganz Samland überwältigt, und auch jetzt kam er mit einer auserleſenen Zahl von Rittern und einer ſtarken Heeresmacht [3]). In Preuſſen angelangt war es ſein erſtes Geſchäft, zwiſchen dem Herzoge Miſtwin von Pommern und dem Orden Friede zu ſtiften. Er trat als Vermittler ein und der Herzog, in ſeinem Lande ohne bedeutende Hülfe, vom Bruder verlaſſen und vom Herzog Barnim von Slavien nur wenig unterſtützt, ließ ſich bald zur Ausgleichung bereit finden. Schon am dritten Januar des Jahres 1268 erfolgte der Friedensſchluß in des Königes Gegenwart. Man legte gegenſeitig allen Streit nieder und verſprach ſich offene und aufrichtige Freundſchaft. Der Herzog machte ſich verbindlich, wenn durch ſeine Unterthanen im Gebiete des Ordens eine Burg oder ſonſt eine Befeſtigung weggenommen werde, auf ſeine Koſten alles anzuwenden, ſolche dem Orden wieder zu verſchaffen. Daſſelbe verhieß der Orden auch dem Herzoge. Ferner gelobten beide Theile, in die gegenſeitigen Gebiete keinen offenen Einfall mit aufgerichteten Fahnen zu unternehmen oder durch Raub und

1) Continuat. *Cosmae Pragens.* p. 409 vgl. mit *Staindelii* Chron. ap. *Oefele* T. I. p. 509.

2) Ottokar befand ſich am 15. Novemb. 1267 noch zu Prag, wie die Urkunde in Schöttgen und Kreyſig Diplomat. Nachleſe der Hiſtorie von Ober-Sachſen Th. XII. S. 214 ausweiſet. Er kann alſo den Kriegszug erſt am Ende des Novemb. angetreten haben.

3) „In manu forti“ ſagt der Papſt.

Brand Schaden zuzufügen, und wenn einer dieſer Friedenspunkte in irgend einer Weiſe verletzt werde, ſo unterwarf man ſich auf Verluſt von Wort und Ehre dem Gerichte, alſo daß König Ottokar des Ordens Anwald ſeyn ſolle, wenn eine ſolche Friedensverletzung durch den Herzog geſchehe [1]).

Von hieraus beſchäftigte ſich Ottokar einzig nur mit ſeinem großen Plane; allein ſo eifrig er alles hiefür auch in voraus ſchon berechnet hatte und ſo ſehr der Plan ſelbſt dem ſtolzen Könige auch am Herzen liegen mochte, ſo ſah man doch nur zu bald ein, daß ſeine Ausführung für jetzt unmöglich ſey. Auch jetzt wieder erlaubte der weiche und überaus naſſe Winter nicht, mit dem Kriegsheere in das Innere der heidniſchen Länder vorzudringen und es konnten ſo weder die Erwartungen des Ordens, noch die Hoffnungen des Königes auch nur im mindeſten in Erfüllung gehen [2]). Wie es ſcheint,

---

1) Das Original dieſer Friedens-Urkunde mit dem Datum: Actum .... (Moderſiek) domini M. CC. LXVIII; datum apud Cholmen III Non. Januar. im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 2. Es iſt das von Miſtwin für den Orden ausgeſtellte Friedens-Inſtrument und es heißt darin ausdrücklich: In presentia domini Othokari serenissimi boemie regis, ducis austrie et stirie et Marchionis Moravie, eo mediante concordavimus amicabiliter cum magistro, Commendatoribus et fratribus cruciferis etc. Am Schluſſe der Urkunde ſagt der Herzog: Que omnia et singula supradicta bona fide et sine omni fraude atque dolo promittimus inviolabiliter observare et si aliquod violaverimus predictorum, iudicamus nos fidem amittere et honorem et dominum O. regem prefatum super nos eorum constituimus adjutorem. Die vom Landmeiſter für den Herzog Miſtwin ausgeſtellte Urkunde iſt gedruckt in den Wiener Jahrbüchern Jahrgang 1824 im Anzeigeblatt für Wiſſenſchaft und Kunſt Nr. 22. Sie wird dort aber fälſchlich auf die Zeit des Herzogs Suantepolc bezogen, worüber ich das Nöthige in der Recenſion über *Lucas* de bellis Suant. in der Leipzig. Literat. Zeit. Jahrg. 1824. Nr. 307. S. 2455 geſagt habe.

2) *Dusburg* c. 120. *Martini Poloni* Continuat. ap. *Eccard.* T. I. p. 1424. — Der Monach. Pirnens. ap. *Mencken.* T. II. p. 1448 und das Chron. Thuring. ibid. p. 1743 ſprechen auch in dieſem Jahre von einer Kreuzfahrt des Landgrafen Albert von Thüringen nach Preuſſen, verwechſeln aber damit offenbar die frühere.

zog Miſtwin ungeachtet wohl noch trauriger und bedrängter wurde. Die Anweſenheit eines Königes und eines Markgrafen im Lande ohne Krieg und Kampf, die Thatloſigkeit ihrer Kriegsmacht und ſelbſt die ſeit mehren Jahren wiederkehrende Milde des Himmels, die den Feind gewiſſermaßen entwaffnete: das alles mußte in den abgefallenen Preuſſen das Vertrauen auf ihre Sache, die Zuverſicht auf die Errettung ihrer Freiheit und den Glauben an die Mithülfe ihrer Götter nur noch mehr befeſtigen, erheben und beleben. Darum war auch jetzt bei ihnen weder Raſt noch Ruhe und hatten auch die beiden Fürſten einen Theil ihrer Kriegsmacht dem Orden zur Beihülfe zurückgelaſſen, ſo zagte doch keiner unter den Preuſſen vor der Stärke des Feindes und keiner zweifelte am ferneren Fortgange des Glückes ihrer Waffen. Kaum war daher die Stadt Marienwerder zum großen Theile wieder aufgebaut, als ein mächtiges Heer von Preuſſen, nachdem es das Kulmerland verheert und bei der Burg des edlen Pomeſaniers Jones, Belichow genannt und an der Oſſa gelegen [1]), gegen den wackeren Ordensritter Konrad den Schwaben aus Elbing [2]) und deſſen Schaar einen blutigen Kampf beſtanden hatte, ſich abermals vor Marienwerder warf, um die Stadt in ihrer jungen Erhebung wieder zu vernichten. Und das Glück war auch dießmal den Preuſſen wieder günſtig; nach einer langen und harten Belagerung fiel Marienwerder abermals in ihre Hände und ward von neuem von Grund aus zerſtört. Die Bewohner retteten ſich zum Theil in die Burg, zum Theil in eine Wehrſchanze der Stadt, wo ſie ſich tapfer vertheidigten; andere wurden erſchlagen oder gefangen

1) Castrum Belichow cuiusdam Nobilis de Pomesania, dicti Jonis filii Sargini situm supra Ossam nennt es *Dusburg* c. 143. Der Epitomator ſchreibt Bellichow. Es iſt, wie wir ſchon oben B. I. S. 482 erwähnten, der jetzige Ort Bialochowo, auf dem nördlichen Uferlande der Oſſa, bei dem Dorfe Mokrau.

2) Dieſer frater Conradus Suevus de Elbingo, wie ihn *Dusburg* l. c. bezeichnet, war nachmals Hauskomthur in Elbing; ſ. Kreutzfeld vom Adel der alt. Preuſſ. S. 45.

einer auserlesenen Schaar von Ordensrittern und Wäppnern anvertraut. Die Preussen aber, ergrimmt über die neue Zwingburg und ihren Zweck nicht verkennend, brachen bald von neuem mit starker Macht hervor, sie zu belagern und zu vernichten. Sie fanden zwar bei dem entschlossenen Ordensritter Konrad von Blindenburg und seiner reisigen Schaar in der Vertheidigung den tapfersten Widerstand und viele aus dem feindlichen Heere erlagen dem Schwerte und den Pfeilen der Besatzung. Allein da der Anführer der Burgmannschaft in einem Kampfe fiel und diese bei den täglichen Angriffen und Stürmen in gleichem Maaße ermüdete, als des Feindes Rachzorn mit jedem Kampfe sich steigerte, so ward die Feste endlich erstürmt, alles Lebende ohne Schonung ermordet und die Burg durch Feuer vertilgt. Erst nach Jahren ward unter demselben Namen eine neue Burg am linken Ufer der Ossa im Kulmerland erbaut, die noch in späteren Zeiten stand [1]). Und in denselben Tagen war auch die Burg Spittenberg, unfern von dem Starkenberg, am rechten Ufer der Ossa in Pomesanien, vom stürmenden Feinde so schwer bedrängt worden, daß die Ordensritter sie aus Mangel und Noth verlassen und durch Feuer vernichten mußten, wenn nicht auch sie in feindliche Hände fallen sollte [2]). So folgte für den Orden ein herber Schlag auf den andern und auch in den westlichen Landen brach schon eine Stütze seiner Herrschaft nach der andern.

Vor allem aber litt während der ganzen Zeit des Abfalles der Preussen vom Orden auch das Kulmerland und zwar dieses deshalb um so mehr im gränzenlosesten Elende,

Ritter eine Burg dieses Namens; Annal. *Stereon. Altahens.* ap. *Freher.* Script. Rer. German. p. 386. *Sanut.* L. III. P. XII. c. 11. Möglich wäre es, daß die Familie von Starkenberg am Rhein dabei mit im Spiele war; s. Chron. Hirsaug. T. II. p. 44. — Das spätere Starkenberg hatte seinen besondern Castellan; s. *Hartknoch* ad *Dusburg* p. 242.

1) *Dusburg* c. 145. Lucas David B. IV. S. 115.

2) *Dusburg* c. 146 bemerkt, daß sie nie wieder aufgebaut worden sey. Lucas David B. IV. S. 116.

Schweſter einſt gefangen von den Preuſſen vor ſeinen Augen war getödtet worden, und er vergalt jetzt aus Rache am Feinde die grauſame That durch manches kühne Wagniß. Einſt gefangen und von zwei Preuſſen bewacht, bat er im Augenblick, als das Schwert gegen ihn gezückt werden ſollte, die Wächter, zu ihrem eigenen Vortheile ihn zuvor zu entkleiden, um die Kleider nicht mit Blut zu beſudeln. Sie folgten und löſten ihm die Feſſeln. Da ergriff er aber ſchnell das Schwert, durchſtieß beide Wächter und entkam glücklich nach Rheden zurück, auch ferner noch im Dienſte des Ordens einer der berühmteſten und kühnſten Krieger und Parteigänger[1]).

Was das Unglück und Elend des Kulmerlandes aber am ſchrecklichſten machte, war der Umſtand, daß mit dem Kriegsvolke der mittlern Landſchaften ſich nicht ſelten um Raub und Beute auch die öſtlichen Sudauer verbanden. Zweimal beſtürmte dieſer wilde Feind die feſte Burg Wartenberg mitten in einem See auf einer Berghöhe gelegen, ermordete das erſtemal an einem Sonntage alles dort aus der Umgegend zum Gottesdienſt verſammelte Landvolk und brannte, als er zum zweitenmal erſchien und ſämmtliche Bewohner erwürgt hatte, die Burg nieder. Und ſie erſtand nie wieder[2]). Darauf warf ſich das Sudauiſche Heer an Zahl noch verſtärkt in das Gebiet von Löbau, ſchleifte Stadt uud Burg, rückte dann weiter vor Strasburg, verwüſtete die ganze Gegend und zog unter Raub und Brand im Kulmerlande hin und her. Vor Thorn ward das Hospital ſammt allen Gebäuden außerhalb der Mauern durch Feuer vernichtet. Auch Kulm, die Hauptſtadt des Ordenslandes[3]), erfuhr

1) Vgl. über ihn *Dusburg* c. 40. 151—152. 193 und Lucas David B. IV. S. 135—138, wo mehre ſeiner kühnen Thaten erzählt ſind. Schütz p. 87 nennt ihn Martin von Solm und macht ihn zum Komthur von Rheden. Allein wir wiſſen aus Urkunden, daß unter dem Landmeiſter Ludwig von Baldersheim der Ordensritter Hartung Komthur von Rheden war. Chriſtburg. Verſchreib. Fol. XI. p. 74.

2) *Dusburg* c. 153—154. Lucas David B. IV. S. 116—117.

3) Kulm wird in den Urkunden dieſes Jahrhunderts immer als inter alias civitates terre nostre principalis et capitanea bezeichnet.

Auch dieſes war noch nicht der letzte Sturm. Zwar gelang es den Kulmern bei dem neuen Einfalle eines Raubheeres, welches ſich vor ihre Stadt legte, den Heerführer und eine anſehnliche Zahl ſeiner Kriegsleute im Kampfe zu erſchlagen; allein nach kurzer Zeit überzog wieder eine große Schaar von Sudauern, an ihrer Spitze Scomande als Hauptmann, das ganze Kulmerland, indem ſich ein Theil der Heeresmacht vor Thorn lagerte, ein anderer ſich vor Kulm warf und alles niederſtürzte, verbrannte und hinwegſchleppte, was die vorigen Raubheere nur noch irgend zurückgelaſſen. Auch das Haus Birgelau ward von neuem beſtürmt und mehre Ordensritter erlagen in einem nächtlichen Kampfe mit den Heiden [1]). Und kaum war dieſer Feind heimgekehrt, als der kühne Barter Hauptmann Diwane mit einem Kriegerhaufen von achthundert Mann ſich vor die Burg Schönſee lagerte und bei der Macht aller ſeiner Götter ſchwur, die Ritter und Kriegsleute insgeſammt vor dem Burgthore aufzuhängen, wenn ſie die Burg nicht bald übergäben. Allein die Drohung ſchreckte nicht, wiewohl nur drei Ordensbrüder und wenige Kriegsknechte des Hauſes Vertheidigung über ſich hatten. Um den Feind über die Zahl der Burgmannſchaft zu täuſchen, hatte man die gemeinen Kriegsleute mit Ordensmänteln bekleidet. Der Feind wagte aber dennoch einen Sturm auf die Burg; es kam zu einem hartnäckigen Kampfe; viele vom feindlichen Heere wurden ſchwer verwundet und getödtet. Da traf ein Pfeilſchuß des tapfern Ordensritters Arnold von Kropf die Bruſt des Hauptmanns Diwane. Der Heerführer fiel und ſtarb; das Kriegsvolk aber, nun ohne Haupt und Führung, verließ alsbald die Burg, unter Klagen und Trauern in ſeine Landſchaft zurückeilend [2]).

ſcheint, der Biſchof Heidenreich von Kulm noch, ſo wäre gegen dieſe Annahme nichts einzuwenden.

1) *Dusburg* c. 158—159. Lucas David B. IV. S. 122—123.

2) *Dusburg* c. 160 nennt den Ordensritter, der den Feldherrn erlegte, frater Arnoldus Crop; richtiger aber ſchreiben ihn der Epitomator und Jeroſchin c. 160 Arnold Kropf; ebenſo Lucas David

die feindliche Wuth, widerſtand jedoch dem Sturm des Feindes durch ſeiner Bürger Tapferkeit. Vier Tage lang hatte das Raubvolk das Land umher mit barbariſcher Grauſamkeit durchſtürmt, als es dann mit einem unmäßig reichen Raub von Menſchen, Roſſen, Viehheerden und andern Dingen ſich aus dem Kulmiſchen Gebiete zurückzog [1]). Und kaum hatte dieſes Raubheer das unglückliche Land verlaſſen, als der Litthauiſche Großfürſt Troinat, eben erſt auf Mindowe's blutbefleckten Fürſtenſtuhl emporgeſtiegen, auf ſeinem Raubzuge nach Maſovien mit einer Heerſchaar von dreißigtauſend Kriegern auch Preuſſen überſchwemmte, den einen Theil ſeiner Kriegsmacht nach Maſovien, den andern nach Pomeſanien zu Raub und Brand entſendend und mit dem dritten Heerhaufen ins Kulmerland eindringend, wo er bis zur Burg Birgelau vorſtürmte. Er bemächtigte ſich dieſer Burg, plünderte ſie gänzlich aus und ließ den Rittern, die ſich in einem Thurme wacker vertheidigt hatten, nichts zurück als die leeren Mauern [2]).

---

1) *Dusburg* c. 157 erwähnt, daß ein Theil des Heeres Strasburg belagert und die Uebrigen terram Colmensem diviso exercitu praeoccupaverunt plura castra. *Schütz* p. 37 nennt dieſe Burgen Hemſtot, Zippel, Schönſee, Leipe, Leſſen, Churnitz, Clementsburg u. a. Lucas David B. IV. S. 117. Einige dieſer Burgen wurden aber erſt bei einem ſpätern Einfalle zerſtört.

2) *Dusburg* c. 155 nennt den Fürſten Crinota oder beſſer, wie der Epitomator und Jeroſchin c. 155 haben, Trinote. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 741 hat Tramiate. Nach ihnen ſoll er ein filius Regis Lethovinorum, alſo wohl Mindowe's geweſen ſeyn. Nach *Kojalowicz* p. 109 war Troynatus Samogitiae Dux Mendogi ex sorore nepos und nach Mindowe's Ermordung Großfürſt von Litthauen. Aber auch dieſes iſt unrichtig, denn nach Mindowe folgte erſt deſſen Sohn Woiſchelg; ſ. Karamſin B. IV. S. 81. Troinate's Zug nach Maſovien erwähnt auch *Kojalowicz* p. 111, doch ohne zu erwähnen, daß er auch in Preuſſen eingefallen ſey. Dürfte man ſich auf die Chronologie dieſes Chroniſten genau verlaſſen, ſo würde dieſe Verwüſtung Preuſſens durch die Litthauer ſchon in das J. 1264 fallen. Dieß nimmt auch Schlözer Geſchichte von Litthauen S. 43 an, und lebte wirklich zur Zeit dieſes Ereigniſſes, wie es nach Dusburgs Zuſammenſtellung faſt

Auch dieſes war noch nicht der letzte Sturm. Zwar gelang es den Kulmern bei dem neuen Einfalle eines Raubheeres, welches ſich vor ihre Stadt legte, den Heerführer und eine anſehnliche Zahl ſeiner Kriegsleute im Kampfe zu erſchlagen; allein nach kurzer Zeit überzog wieder eine große Schaar von Sudauern, an ihrer Spitze Scomande als Hauptmann, das ganze Kulmerland, indem ſich ein Theil der Heeresmacht vor Thorn lagerte, ein anderer ſich vor Kulm warf und alles niederſtürzte, verbrannte und hinwegſchleppte, was die vorigen Raubheere nur noch irgend zurückgelaſſen. Auch das Haus Birgelau ward von neuem beſtürmt und mehre Ordensritter erlagen in einem nächtlichen Kampfe mit den Heiden [1]). Und kaum war dieſer Feind heimgekehrt, als der kühne Barter Hauptmann Diwane mit einem Kriegerhaufen von achthundert Mann ſich vor die Burg Schönſee lagerte und bei der Macht aller ſeiner Götter ſchwur, die Ritter und Kriegsleute insgeſammt vor dem Burgthore aufzuhängen, wenn ſie die Burg nicht bald übergäben. Allein die Drohung ſchreckte nicht, wiewohl nur drei Ordensbrüder und wenige Kriegsknechte des Hauſes Vertheidigung über ſich hatten. Um den Feind über die Zahl der Burgmannſchaft zu täuſchen, hatte man die gemeinen Kriegsleute mit Ordensmänteln bekleidet. Der Feind wagte aber dennoch einen Sturm auf die Burg; es kam zu einem hartnäckigen Kampfe; viele vom feindlichen Heere wurden ſchwer verwundet und getödtet. Da traf ein Pfeilſchuß des tapfern Ordensritters Arnold von Kropf die Bruſt des Hauptmanns Diwane. Der Heerführer fiel und ſtarb; das Kriegsvolk aber, nun ohne Haupt und Führung, verließ alsbald die Burg, unter Klagen und Trauern in ſeine Landſchaft zurückeilend [2]).

ſcheint, der Biſchof Heidenreich von Kulm noch, ſo wäre gegen dieſe Annahme nichts einzuwenden.

1) *Dusburg* c. 158—159. Lucas David B. IV. S. 122—123.

2) *Dusburg* c. 160 nennt den Ordensritter, der den Feldherrn erlegte, frater Arnoldus Crop; richtiger aber ſchreiben ihn der Epitomator und Jeroſchin c. 160 Arnold Kropf; ebenſo Lucas David

Doch auch dieſer Stern des Glückes leuchtete nur auf kurze Zeit, denn bald darauf zog wiederum Scomande an der Spitze eines ſehr bedeutenden Heeres von Sudauern und andern Preuſſen ins Kulmerland ein und durchſtürmte es unter Raub und Brand neun Tage lang. Dann legte er ſich vor das ſtark befeſtigte Kulm, hoffend, ſich jetzt der Stadt durch Verrath zu bemeiſtern. Ein Polniſcher Ritter Niverick, hiezu erkauft, hatte ſich in die Stadt geſchlichen, die ſchimpfliche That auszuführen. Die Bürger über ſeinen Plan täuſchend beſtieg er mit ihnen die Wehrmauern und gab dort zweimal mit einem Horn den Feinden das verabredete Zeichen. Das verrieth ſein verrätheriſches Unternehmen und erſchrocken und Unheil ahnend ergriffen ihn die Kulmer und hingen den entdeckten Verräther nebſt ſeinem Sohne und einem Knechte vor das Stadtthor auf den Feinden zur Schau. Da zog Scomande ſeiner Hoffnung entnommen von dannen, erſtürmte die Landesburg Heimſote, ließ die Beſatzung ermorden, bemeiſterte ſich dann auch der Burg des Lehnsritters Zippel, ſetzte beide in Brand und führte ſo endlich ſein Raubheer in die Heimat zurück[1]).

B. IV. S. 123. Er wurde nachher Komthur in Birgelau; als ſolchen finden wir ihn in der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 37 unter den Zeugen. Später bekleidete er das Komthuramt in mehren Häuſern. Wahrſcheinlich war er aus der Gegend von Würzburg gebürtig, ſ. Falckenſteins Urkunden das Burggrafth. Nürnberg betreff. Nr. 95. p. 97.

1) *Dusburg* c. 161. Die Namen ſind im Texte Hartknochs nicht ganz richtig. Der Polniſche Ritter hieß nach Jeroſchin c. 161 Niverick; ſo lieſet nach Hartknochs Bemerkung auch der Cod. Thorunens. und der Cod. Berolin. Die Burg Heimſot, bei *Dusburg* Hemsoth, kommt unter jenem Namen auch noch in ſpäterer Zeit vor und erbte auf ein Rittergeſchlecht über, welches im Kulmerlande noch bis ins 15. Jahrhundert blühete. Der miles feodatarius dictus Cippel, wie *Dusburg* ihn nennt, war der Stammvater, oder wenigſtens der älteſte bekannte Ahnherr des Geſchlechtes der Czippelyn, welches im 15. Jahrhunderte ſeine Beſitzungen im Rhedenſchen Gebiete hatte. Vgl. hierüber meine Geſchichte der Eidechſen-Geſellſchaft S. 32 und 69.

Fünftes Kapitel.

So füllt ein wildes und verwirrtes Gewebe der gräuelvollſten Raubfehden die Jahre bis 1270; eine endloſe Reihe von Bildern voll Elend, Jammer und Unglück, ein gräßliches Trauerſpiel mit Scenen voll Mord und Blutvergießen, voll Verheerung und Vernichtung aller menſchlichen Wohlfahrt zieht ſich durch die furchtbare Zeit hin und die Bühne iſt ein Boden, auf welchem Jahre hindurch der grauſe Genius des Verderbens und des Todes mit Schwert und Feuer in allen ſeinen Geſtalten und mit allen ſeinen Mitteln grauenvoll geherrſcht und gewüthet hatte. Der Griffel der Geſchichtſchreibung vermag es in der That kaum über ſich zu gewinnen, die Jammerbilder und Gräuelſcenen nachzuzeichnen und aus dem wilden Getreibe eines ſolchen Lebens den Beweis zu ſtellen, wie nahe der Menſch in ſeiner Leidenſchaft dem wilden Thiere verwandt ſey. Faſt dürfte man wünſchen, aus dem Buche der Geſchichte das Gemälde ſolcher Zeiten entfernt zu ſehen, wo der Menſch nur in Morden und Rauben und Verderben auf der Bühne des Lebens ſpielt und keine tröſtende und verſühnende Erſcheinung den Geiſt wieder erhebt und erfreut. — Anders aber richtet der Geſchichtſchreiber über das Bild voll namenloſen Jammers und Unglücks und anders betrachtet und beurtheilt er den Menſchen auf dieſer Bühne voll Blutvergießen und Raubthaten, wenn er die Idee ergreift und den Gedanken erfaßt, der ſich als Träger dieſer Trauerſcenen durch die wilde Zeit hindurchzieht und gleichſam die Seele bildet, aus welcher alles hervorquillt und in den Sturm des Lebens übergeht. Gewiß es war nicht ein ſinn-

benutzte man die Anwesenheit des Kreuzheeres, um unter dem Schutze seiner Waffen die Stadt Marienwerder aus ihrer grauenvollen Verwüstung wieder aufzubauen, da es kaum möglich war, die geflüchteten Bürger lange in der Burg zu erhalten [1]).

Mit König Ottokar war aber wahrscheinlich auch der Markgraf Otto von Brandenburg wiederum nach Preussen gekommen und da auch er im eigentlichen Kampfe gegen die Heiden keine Verdienste erwerben konnte, so zog er auf die Nachricht, daß die von ihm vor kurzem erbaute Burg Brandenburg durch die Preussen vernichtet worden sey, mit seiner ganzen Heerschaar nach Natangen hinab und richtete nach des Meisters und der Ordensritter Plan an dem nämlichen Orte die Burg wieder auf [2]).

Nicht mit dem Siegesruhm wie vor zwölf Jahren nach Samlands Ueberwältigung kehrte König Ottokar in sein Reich zurück; es war für den Orden gewiß ein Glück, daß sein wunderlicher Plan, den nur Stolz geboren und Herrschlust genährt hatten, nicht zur Ausführung gelangte, denn wie ganz anders würde sich alles in Preussen und in den Nachbarlanden gestaltet haben, wäre des Königes Gedanke in die Wirklichkeit getreten! So blieb nun aber auch nach Ottokars Heimkehr die Gestalt der Dinge in Preussen im Ganzen wie zuvor, nur daß die Lage des Ordens des Friedens mit Her-

1) *Dusburg* c. 143. Eine genaue Zeitangabe ist hierüber aus den Quellen nicht möglich; nach dem Zusammenhange der Ereignisse aber ist obige Annahme die wahrscheinlich richtigere.

2) Daß Otto III oder der Fromme Brandenburg wieder aufbaute, ist nach *Dusburg* c. 126 gewiß; die Worte castrum per eum aedificatum weisen zu deutlich darauf hin; dadurch ist die Angabe bei Pauli B. IV. S. 107 widerlegt, nach welcher erst im J. 1270 ein Markgraf von Brandenburg die Burg wieder erbaut haben soll, denn Otto muß bald nach dem 1. Mai 1268 gestorben seyn, wie nach den Urkunden bei *Gercken* B. I. Nr. 119 und 121, als den letzten, die wir von ihm haben, zu schließen ist; s. Gallus Geschichte der Mark Brandenburg B. I. S. 185. Die in der Zeitrechnung äußerst unsichere Hochmeister-Chron. S. 104 setzt den Zug des Markgrafen sogar erst ins J. 1274.

zog Miſtwin ungeachtet wohl noch trauriger und bedrängter wurde. Die Anweſenheit eines Königes und eines Markgrafen im Lande ohne Krieg und Kampf, die Thatloſigkeit ihrer Kriegsmacht und ſelbſt die ſeit mehren Jahren wiederkehrende Milde des Himmels, die den Feind gewiſſermaßen entwaffnete: das alles mußte in den abgefallenen Preuſſen das Vertrauen auf ihre Sache, die Zuverſicht auf die Errettung ihrer Freiheit und den Glauben an die Mithülfe ihrer Götter nur noch mehr befeſtigen, erheben und beleben. Darum war auch jetzt bei ihnen weder Raſt noch Ruhe und hatten auch die beiden Fürſten einen Theil ihrer Kriegsmacht dem Orden zur Beihülfe zurückgelaſſen, ſo zagte doch keiner unter den Preuſſen vor der Stärke des Feindes und keiner zweifelte am ferneren Fortgange des Glückes ihrer Waffen. Kaum war daher die Stadt Marienwerder zum großen Theile wieder aufgebaut, als ein mächtiges Heer von Preuſſen, nachdem es das Kulmerland verheert und bei der Burg des edlen Pomeſaniers Jones, Belichow genannt und an der Oſſa gelegen [1]), gegen den wackeren Ordensritter Konrad den Schwaben aus Elbing [2]) und deſſen Schaar einen blutigen Kampf beſtanden hatte, ſich abermals vor Marienwerder warf, um die Stadt in ihrer jungen Erhebung wieder zu vernichten. Und das Glück war auch dießmal den Preuſſen wieder günſtig; nach einer langen und harten Belagerung fiel Marienwerder abermals in ihre Hände und ward von neuem von Grund aus zerſtört. Die Bewohner retteten ſich zum Theil in die Burg, zum Theil in eine Wehrſchanze der Stadt, wo ſie ſich tapfer vertheidigten; andere wurden erſchlagen oder gefangen

1) Castrum Belichow cuiusdam Nobilis de Pomesania, dicti Jonis filii Sargini situm supra Ossam nennt es *Dusburg* c. 143. Der Epitomator ſchreibt Bellichow. Es iſt, wie wir ſchon oben B. I. S. 482 erwähnten, der jetzige Ort Bialochowo, auf dem nördlichen Uferlande der Oſſa, bei dem Dorfe Mokrau.

2) Dieſer frater Conradus Suevus de Elbingo, wie ihn *Dusburg* l. c. bezeichnet, war nachmals Hauskomthur in Elbing; ſ. Kreutzfeld vom Adel der alt. Preuſſ. S. 45.

und was man sonst nicht auf die Burg hatte retten können, wurde mit gräßlicher Wuth zertreten und vertilgt [1]).

Je mehr aber das Waffenglück den Preussen fort und fort getreu blieb, um so entschiedener ging nun auch ihr ganzes Ziel auf des Ordens gänzliche Vertilgung in den weltlichen Landen. Nicht minder aber erkannten auch die Ordensherren die ganze Wichtigkeit gerade dieses Theiles ihres Gebietes. Jetzt schien es vor allem nothwendig, dem Feinde den Uebergang über die Ossa zu versperren und der Hochmeister ertheilte dem Landmeister von Preussen den Befehl, an der Gränze Pomesaniens und des Kulmischen Gebietes am Ufer jenes Flusses eine starke Wehrburg aufzurichten, mit dem Versprechen, die Burgbesatzung mit allen Bedürfnissen reichlich versehen zu wollen [2]). Da berief Ludwig von Baldersheim eine bedeutende Anzahl Arbeiter zusammen und ließ den Bau beginnen. Aber kaum hatten die Preussen von dem Unternehmen vernommen, als eines Tags unvermuthet eine Schaar von ihnen herbeistürzte, die Bauleute bis auf den letzten Mann ermordend. Bald darauf indessen begann man den Bau von neuem und, unter dem Schutze einer starken Waffenmacht glücklich vollendet, wurde die Burg der Starkenberg geheißen [3]) und ihre Bewachung und Vertheidigung

1) *Dusburg* c. 143. Der Text des Chronisten ist aber auch hier nicht ganz vollständig; namentlich fügt der Epitomator am Schlusse des Kapitels hinzu: In hac duplici civitatis desolatione varie delusiones imaginibus sanctorum exhibebantur, Altaria, palle, sacre vestes dilanite sunt et in abusionem scandalizate; und so muß auch Jeroschin c. 143 in Dusburgs Text gelesen haben.

2) Nach *Dusburg* c. 144 scheint es, als sey der Hochmeister Anno von Sangerhausen um diese Zeit (1268) selbst in Preussen gewesen. Ein diplomatischer Beweis ist darüber nicht zu führen; aber wahrscheinlich hatte der Hochmeister den Markgrafen von Brandenburg auch diesesmal nach Preussen begleitet. Wenigstens setzt *Dusburg* durch die Worte: „Hoc tempore" den Befehl des Hochmeisters zum Aufbau Starkenbergs mit der zweiten Zerstörung Marienwerders in Verbindung.

3) Ob Starkenberg seinen Namen von seiner starken Befestigung hatte, wird nicht gesagt. Auch im Morgenlande hatten die Deutschen

einer auserlesenen Schaar von Ordensrittern und Wäppnern anvertraut. Die Preussen aber, ergrimmt über die neue Zwingburg und ihren Zweck nicht verkennend, brachen bald von neuem mit starker Macht hervor, sie zu belagern und zu vernichten. Sie fanden zwar bei dem entschlossenen Ordensritter Konrad von Blindenburg und seiner reisigen Schaar in der Vertheidigung den tapfersten Widerstand und viele aus dem feindlichen Heere erlagen dem Schwerte und den Pfeilen der Besatzung. Allein da der Anführer der Burgmannschaft in einem Kampfe fiel und diese bei den täglichen Angriffen und Stürmen in gleichem Maaße ermüdete, als des Feindes Rachzorn mit jedem Kampfe sich steigerte, so ward die Feste endlich erstürmt, alles Lebende ohne Schonung ermordet und die Burg durch Feuer vertilgt. Erst nach Jahren ward unter demselben Namen eine neue Burg am linken Ufer der Ossa im Kulmerland erbaut, die noch in späteren Zeiten stand [1]). Und in denselben Tagen war auch die Burg Spittenberg, unfern von dem Starkenberg, am rechten Ufer der Ossa in Pomesanien, vom stürmenden Feinde so schwer bedrängt worden, daß die Ordensritter sie aus Mangel und Noth verlassen und durch Feuer vernichten mußten, wenn nicht auch sie in feindliche Hände fallen sollte [2]). So folgte für den Orden ein herber Schlag auf den andern und auch in den westlichen Landen brach schon eine Stütze seiner Herrschaft nach der andern.

Vor allem aber litt während der ganzen Zeit des Abfalles der Preussen vom Orden auch das Kulmerland und zwar dieses deshalb um so mehr im gränzenlosesten Elende,

Ritter eine Burg dieses Namens; Annal. *Stereon. Altahens.* ap. *Freher.* Script. Rer. German. p. 386. *Sanut.* L. III. P. XII. c. 11. Möglich wäre es, daß die Familie von Starkenberg am Rhein dabei mit im Spiele war; s. Chron. Hirsaug. T. II. p. 44. — Das spätere Starkenberg hatte seinen besondern Castellan; s. *Hartknoch* ad *Dusburg* p. 242.

1) *Dusburg* c. 145. Lucas David B. IV. S. 115.

2) *Dusburg* c. 146 bemerkt, daß sie nie wieder aufgebaut worden sey. Lucas David B. IV. S. 116.

weil seit langen Zeiten hier schon alles christlich war und darum der Gegensatz des Christenthums und des Heidenthums hier überall weit schroffer als anderwärts hervortretend auch die Rachewuth der Heiden noch um so tiefer aufreizte. Kein Jahr ging vorüber, in welchem das ganze Land nicht in der Länge und Breite räuberisch durchzogen und verheert wurde. So lagerte sich einst ein feindliches Heer vor die bischöfliche Stadt Kulmsee. Der Bischof Heidenreich sandte Kundschafter aus, des Feindes Stärke zu erforschen, und da es diesen glückte, einen ausgezeichneten Preussischen Krieger von riesiger Größe gefangen zu nehmen, so erbot sich der bestürzte Heerführer gegen Freigebung des Gefangenen die Belagerung der Stadt alsbald aufzuheben. Der Bischof willigte ein und der Feind hielt Wort und zog von dannen [1]). Aber in kurzem zur Zeit der Erndte erschien das feindliche Heer von neuem, sich dreizehn Tage lang beim Orte Vogelsang in einer Waldung verborgen haltend, bis die Bürger der Stadt in voller Beschäftigung bei der Erndte waren. Da fiel dann plötzlich der Feind aus seinen Schlupfwinkeln heraus, erschlug alle Männer, die er auf dem Felde fand und schleppte die Frauen und Kinder in die schrecklichste Gefangenschaft [2]). So blieb keine Stadt im Kulmerlande verschont. Rheden, wo die feindlichen Heerhaufen ins Land ein- und auszuziehen pflegten, wurde zweimal erstürmt und was sich nicht geflüchtet hatte, ermordet und gefangen [3]). Hier befand sich auch jener Martin Golin, dessen schwangere

1) *Dusburg* c. 148. Lucas David B. IV. S. 119 läßt die Bürger das feindliche Heer schlagen, den Anführer fallen und die übrigen die Flucht ergreifen.

2) *Dusburg* c. 149. *Schütz* p. 37.

3) Rheden muß damals überhaupt sehr bedeutend gelitten haben; daher *Dusburg* c. 150 sagt: Nullus posset ad plenum scribere vel dictare, quanta Fratres et Burgienses de Redino infra secundam apostasiam passi sunt pro defensione fidei Christianae a Pruthenis, quia per illum locum quasi continue fuit introitus et exitus ipsorum ad terram Colmensem. Lucas David B. IV. S. 118 schreibt hier zum Theil nach Simon Grunau.

Schweſter einſt gefangen von den Preuſſen vor ſeinen Augen war getödtet worden, und er vergalt jetzt aus Rache am Feinde die grauſame That durch manches kühne Wagniß. Einſt gefangen und von zwei Preuſſen bewacht, bat er im Augenblick, als das Schwert gegen ihn gezückt werden ſollte, die Wächter, zu ihrem eigenen Vortheile ihn zuvor zu entkleiden, um die Kleider nicht mit Blut zu beſudeln. Sie folgten und löſten ihm die Feſſeln. Da ergriff er aber ſchnell das Schwert, durchſtieß beide Wächter und entkam glücklich nach Rheden zurück, auch ferner noch im Dienſte des Ordens einer der berühmteſten und kühnſten Krieger und Parteigänger[1]).

Was das Unglück und Elend des Kulmerlandes aber am ſchrecklichſten machte, war der Umſtand, daß mit dem Kriegsvolke der mittlern Landſchaften ſich nicht ſelten um Raub und Beute auch die öſtlichen Sudauer verbanden. Zweimal beſtürmte dieſer wilde Feind die feſte Burg Wartenberg mitten in einem See auf einer Berghöhe gelegen, ermordete das erſtemal an einem Sonntage alles dort aus der Umgegend zum Gottesdienſt verſammelte Landvolk und brannte, als er zum zweitenmal erſchien und ſämmtliche Bewohner erwürgt hatte, die Burg nieder. Und ſie erſtand nie wieder[2]). Darauf warf ſich das Sudauiſche Heer an Zahl noch verſtärkt in das Gebiet von Löbau, ſchleifte Stadt und Burg, rückte dann weiter vor Strasburg, verwüſtete die ganze Gegend und zog unter Raub und Brand im Kulmerlande hin und her. Vor Thorn ward das Hospital ſammt allen Gebäuden außerhalb der Mauern durch Feuer vernichtet. Auch Kulm, die Hauptſtadt des Ordenslandes[3]), erfuhr

1) Vgl. über ihn *Dusburg* c. 40. 151—152. 193 und Lucas David B. IV. S. 135—138, wo mehre ſeiner kühnen Thaten erzählt ſind. Schütz p. 87 nennt ihn Martin von Solm und macht ihn zum Komthur von Rheden. Allein wir wiſſen aus Urkunden, daß unter dem Landmeiſter Ludwig von Baldersheim der Ordensritter Hartung Komthur von Rheden war. Chriſtburg. Verſchreib. Fol. XI. p. 74.

2) *Dusburg* c. 153—154. Lucas David B. IV. S. 116—117.

3) Kulm wird in den Urkunden dieſes Jahrhunderts immer als inter alias civitates terre nostre principalis et capitanea bezeichnet.

die feindliche Wuth, widerstand jedoch dem Sturm des Feindes durch seiner Bürger Tapferkeit. Vier Tage lang hatte das Raubvolk das Land umher mit barbarischer Grausamkeit durchstürmt, als es dann mit einem unmäßig reichen Raub von Menschen, Rossen, Viehheerden und andern Dingen sich aus dem Kulmischen Gebiete zurückzog [1]). Und kaum hatte dieses Raubheer das unglückliche Land verlassen, als der Litthauische Großfürst Troinat, eben erst auf Mindowe's blutbefleckten Fürstenstuhl emporgestiegen, auf seinem Raubzuge nach Masovien mit einer Heerschaar von dreißigtausend Kriegern auch Preussen überschwemmte, den einen Theil seiner Kriegsmacht nach Masovien, den andern nach Pomesanien zu Raub und Brand entsendend und mit dem dritten Heerhaufen ins Kulmerland eindringend, wo er bis zur Burg Birgelau vorstürmte. Er bemächtigte sich dieser Burg, plünderte sie gänzlich aus und ließ den Rittern, die sich in einem Thurme wacker vertheidigt hatten, nichts zurück als die leeren Mauern [2]).

---

1) *Dusburg* c. 157 erwähnt, daß ein Theil des Heeres Strasburg belagert und die Uebrigen terram Colmensem diviso exercitu praeoccupaverunt plura castra. *Schütz* p. 37 nennt diese Burgen Hemstot, Zippel, Schönsee, Leipe, Lessen, Thurnitz, Clementsburg u. a. Lucas David B. IV. S. 117. Einige dieser Burgen wurden aber erst bei einem spätern Einfalle zerstört.

2) *Dusburg* c. 155 nennt den Fürsten Crinota oder besser, wie der Epitomator und Jeroschin c. 155 haben, Trinote. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 741 hat Tramiate. Nach ihnen soll er ein filius Regis Lethovinorum, also wohl Mindowe's gewesen seyn. Nach *Kojalowicz* p. 109 war Troynatus Samogitiae Dux Mendogi ex sorore nepos und nach Mindowe's Ermordung Großfürst von Litthauen. Aber auch dieses ist unrichtig, denn nach Mindowe folgte erst dessen Sohn Woischelg; s. Karamsin B. IV. S. 81. Troinat's Zug nach Masovien erwähnt auch *Kojalowicz* p. 111, doch ohne zu erwähnen, daß er auch in Preussen eingefallen sey. Dürfte man sich auf die Chronologie dieses Chronisten genau verlassen, so würde diese Verwüstung Preussens durch die Litthauer schon in das J. 1264 fallen. Dieß nimmt auch Schlözer Geschichte von Litthauen S. 43 an, und wäre wirklich zur Zeit dieses Ereignisses, wie es nach Dusburgs Zusammenstellung fast

Auch dieſes war noch nicht der letzte Sturm. Zwar gelang es den Kulmern bei dem neuen Einfalle eines Raubheeres, welches ſich vor ihre Stadt legte, den Heerführer und eine anſehnliche Zahl ſeiner Kriegsleute im Kampfe zu erſchlagen; allein nach kurzer Zeit überzog wieder eine große Schaar von Sudauern, an ihrer Spitze Scomande als Hauptmann, das ganze Kulmerland, indem ſich ein Theil der Heeresmacht vor Thorn lagerte, ein anderer ſich vor Kulm warf und alles niederſtürzte, verbrannte und hinwegſchleppte, was die vorigen Raubheere nur noch irgend zurückgelaſſen. Auch das Haus Birgelau ward von neuem beſtürmt und mehre Ordensritter erlagen in einem nächtlichen Kampfe mit den Heiden [1]). Und kaum war dieſer Feind heimgekehrt, als der kühne Barter Hauptmann Diwane mit einem Kriegerhaufen von achthundert Mann ſich vor die Burg Schönſee lagerte und bei der Macht aller ſeiner Götter ſchwur, die Ritter und Kriegsleute insgeſammt vor dem Burgthore aufzuhängen, wenn ſie die Burg nicht bald übergäben. Allein die Drohung ſchreckte nicht, wiewohl nur drei Ordensbrüder und wenige Kriegsknechte des Hauſes Vertheidigung über ſich hatten. Um den Feind über die Zahl der Burgmannſchaft zu täuſchen, hatte man die gemeinen Kriegsleute mit Ordensmänteln bekleidet. Der Feind wagte aber dennoch einen Sturm auf die Burg; es kam zu einem hartnäckigen Kampfe; viele vom feindlichen Heere wurden ſchwer verwundet und getödtet. Da traf ein Pfeilſchuß des tapfern Ordensritters Arnold von Kropf die Bruſt des Hauptmanns Diwane. Der Heerführer fiel und ſtarb; das Kriegsvolk aber, nun ohne Haupt und Führung, verließ alsbald die Burg, unter Klagen und Trauern in ſeine Landſchaft zurückeilend [2]).

ſcheint, der Biſchof Heidenreich von Kulm noch, ſo wäre gegen dieſe Annahme nichts einzuwenden.

1) *Dusburg* c. 158—159. Lucas David B. IV. S. 122—123.

2) *Dusburg* c. 160 nennt den Ordensritter, der den Feldherrn erlegte, frater Arnoldus Crop; richtiger aber ſchreiben ihn der Epitomator und Jeroſchin c. 160 Arnold Kropf; ebenſo Lucas David

Doch auch dieſer Stern des Glückes leuchtete nur auf kurze Zeit, denn bald darauf zog wiederum Scomande an der Spitze eines ſehr bedeutenden Heeres von Sudauern und andern Preuſſen ins Kulmerland ein und durchſtürmte es unter Raub und Brand neun Tage lang. Dann legte er ſich vor das ſtark befeſtigte Kulm, hoffend, ſich jetzt der Stadt durch Verrath zu bemeiſtern. Ein Polniſcher Ritter Niverick, hiezu erkauft, hatte ſich in die Stadt geſchlichen, die ſchimpfliche That auszuführen. Die Bürger über ſeinen Plan täuſchend beſtieg er mit ihnen die Wehrmauern und gab dort zweimal mit einem Horn den Feinden das verabredete Zeichen. Das verrieth ſein verrätheriſches Unternehmen und erſchrocken und Unheil ahnend ergriffen ihn die Kulmer und hingen den entdeckten Verräther nebſt ſeinem Sohne und einem Knechte vor das Stadtthor auf den Feinden zur Schau. Da zog Scomande ſeiner Hoffnung entnommen von dannen, erſtürmte die Landesburg Heimſote, ließ die Beſatzung ermorden, bemeiſterte ſich dann auch der Burg des Lehnsritters Zippel, ſetzte beide in Brand und führte ſo endlich ſein Raubheer in die Heimat zurück[1]).

B. IV. S. 123. Er wurde nachher Komthur in Birgelau; als ſolchen finden wir ihn in der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 37 unter den Zeugen. Später bekleidete er das Komthuramt in mehren Häuſern. Wahrſcheinlich war er aus der Gegend von Würzburg gebürtig, ſ. Falckenſteins Urkunden das Burggrafth. Nürnberg betreff. Nr. 95. p. 97.

1) *Dusburg* c. 161. Die Namen ſind im Texte Hartknochs nicht ganz richtig. Der Polniſche Ritter hieß nach Jeroſchin c. 161 Niverick; ſo lieſet nach Hartknochs Bemerkung auch der Cod. Thorunens. und der Cod. Berolin. Die Burg Heimſot, bei *Dusburg* Hemsoth, kommt unter jenem Namen auch noch in ſpäterer Zeit vor und erbte auf ein Rittergeſchlecht über, welches im Kulmerlande noch bis ins 15. Jahrhundert blühete. Der miles feodatarius dictus Cippel, wie *Dusburg* ihn nennt, war der Stammvater, oder wenigſtens der älteſte bekannte Ahnherr des Geſchlechtes der Czippelyn, welches im 15. Jahrhunderte ſeine Beſitzungen im Rhedenſchen Gebiete hatte. Vgl. hierüber meine Geſchichte der Eidechſen-Geſellſchaft S. 32 und 69.

Fünftes Kapitel.

So füllt ein wildes und verwirrtes Gewebe der gräuelvollſten Raubfehden die Jahre bis 1270; eine endloſe Reihe von Bildern voll Elend, Jammer und Unglück, ein gräßliches Trauerſpiel mit Scenen voll Mord und Blutvergießen, voll Verheerung und Vernichtung aller menſchlichen Wohlfahrt zieht ſich durch die furchtbare Zeit hin und die Bühne iſt ein Boden, auf welchem Jahre hindurch der grauſe Genius des Verderbens und des Todes mit Schwert und Feuer in allen ſeinen Geſtalten und mit allen ſeinen Mitteln grauenvoll geherrſcht und gewüthet hatte. Der Griffel der Geſchichtſchreibung vermag es in der That kaum über ſich zu gewinnen, die Jammerbilder und Gräuelſcenen nachzuzeichnen und aus dem wilden Getreibe eines ſolchen Lebens den Beweis zu ſtellen, wie nahe der Menſch in ſeiner Leidenſchaft dem wilden Thiere verwandt ſey. Faſt dürfte man wünſchen, aus dem Buche der Geſchichte das Gemälde ſolcher Zeiten entfernt zu ſehen, wo der Menſch nur in Morden und Rauben und Verderben auf der Bühne des Lebens ſpielt und keine tröſtende und verſühnende Erſcheinung den Geiſt wieder erhebt und erfreut. — Anders aber richtet der Geſchichtſchreiber über das Bild voll namenloſen Jammers und Unglücks und anders betrachtet und beurtheilt er den Menſchen auf dieſer Bühne voll Blutvergießen und Raubthaten, wenn er die Idee ergreift und den Gedanken erfaßt, der ſich als Träger dieſer Trauerſcenen durch die wilde Zeit hindurchzieht und gleichſam die Seele bildet, aus welcher alles hervorquillt und in den Sturm des Lebens übergeht. Gewiß es war nicht ein ſinn-

loſes Getreibe ohne Ziel und Zweck, welches in Preuſſens Landſchaften Jahre lang wie ein wilder, ungezähmter Strom hin und herwogte und alles verwüſtete, verwilderte und untergrub, wo es erſchien; es war nicht der Menſch in thieriſcher Leidenſchaft und Rohheit und in gedankenloſem Wüthen und Würgen, der alles niederwarf und zertrümmerte, was ihm entgegentrat; — vielmehr es war die Idee der Freiheit, die durch des Ordens drückendes Zwanggebot nur um ſo feueriger und lebendiger angeregt das erzürnte Volk Preuſſens zu dieſem Sturme drängte und trieb; es war die glühende Sehnſucht nach dem freien und unabhängigen Leben, deſſen Erinnerung auf Jahrhunderte in die glücklichen Zeiten der Väter zurückging, die jetzt unter dem Joche des Gehorſams und unter dem Drucke der Zwingherrſchaft in der Seele des Volkes neu erwacht mit ihrer gewaltigen Kraft den gewohnten Tagesgang durchbrach und ein ſonſt friedſames und ſtilles Volk in das Gewirre wilder Kämpfe und auf den Tummelplatz gräuelvoller Thaten fortriß. Unter dem Schrecken des Schwertes, unter Gefahren des Todes und unter Erniedrigung und Knechtſchaft ſeines alten freien und friſchen Lebens beraubt durfte ja das Volk wohl glauben, nur im Morden, nur im Vertilgen und Verderben alles deſſen, was die urväterliche Freiheit erdrückt hatte, die Freiheit wieder gewinnen zu können. Da gab es für ein ſolches heiliges Gut keinen Werth und keine Schonung mehr für das, was nur dem gemeinen Leben zugehört, und nur auf dem Grabe des Ordens konnte das alte freie Leben wieder emporblühen, nur auf den Trümmern ſeiner Zwingfeſten und Herrſcherburgen konnte wiederum die erſte Freudenſtunde der Freiheit gefeiert werden. Zu dieſem Ziele aber führten nun ſchon keine anderen Mittel als Tod und Vertilgung, als Raub und Feuer, als Verheerung und Verderben.

Und wie nahe ſtand man ſchon beim Schluſſe des Jahres 1269 an dieſem Ziele! Zwar gehorchten dem Orden noch einige Theile des Landes; allein nur Furcht, Gewalt und Zwang hatten dieſen Gehorſam erpreßt und auf die Treue

des Volkes war in keiner Weise zu rechnen. Fast überall sah sich der Orden nur auf seine Burgen beschränkt, und selbst diese, welch ein zerrissenes, gebrochenes, trübes und kummervolles Leben schlossen sie in sich! Noch nie hatte der Orden trostlosere Tage erlebt; denn das sah man klar ein, der Zustand der Dinge, wie er sich im Verlaufe weniger Jahre gestaltet, konnte sich so unmöglich lange mehr halten und wie er sich günstiger für den Orden verbessern könne, war gar nicht abzusehen, sofern nicht bald fremde Hülfe herbeikam. Doch selbst auch diese gab noch keineswegs eine ganz sichere Hoffnung zur Errettung und Befreiung aus der harten Bedrängniß. Die Kreuzzüge des Landgrafen von Thüringen, des Markgrafen von Brandenburg und des Königes Ottokar von Böhmen gaben hierüber ja wohl die schmerzlichsten Erfahrungen. Vorerst aber war selbst auch zu solcher Beihülfe von außenher noch nicht die mindeste Aussicht. Der für den Orden so eifrig wirkende Papst Clemens der Vierte war am 29sten November 1268, gerade einen Monat nach der schauderhaften That, durch welche der letzte Sprößling des Hohenstaufischen Hauses auf dem Blutgerüste starb, zu Viterbo verschieden und drei Jahre dauerte es, ehe der Zwist und die Uneinigkeit der Kardinäle eine neue Papstwahl zu Stande kommen ließ. Es saß also gerade in dieser Zeit der höchsten Noth und Bedrängniß des Ordens niemand auf dem päpstlichen Stuhle, auf den man mit Vertrauen und Hoffnung hätte hinblicken können. Im Deutschen Reiche war noch alles zerworfen und zerrissen; die Zeit des sogenannten Interregnums war noch nicht vorüber. Den Namen eines Deutschen Königes trug zur Zeit noch Richard von Cornwall; er aber, ein Fremdling und selten in Deutschland anwesend, hatte sich fast nie um den Deutschen Orden bekümmert und ob Preussen mit in den Verband des Deutschen Reiches gezogen werde, war ihm so gleichgültig, daß er wohl nie einen Blick auf die Ritter in Preussen gerichtet haben mag. So war also von Rom her, so war aus Deutschland durchaus auf keine sichere Hülfe für den Orden zu rechnen.

Desgleichen boten auch die Nachbarlande nichts weniger als eine erfreuliche Ausſicht auf Beiſtand und Rettung dar. Pommern war ſchon durch ſeine Zerriſſenheit in vier beſondere Landesherrſchaften keiner kräftigen Beihülfe fähig; zudem lagen die beiden Brüder Miſtwin und Wartislav in offener Fehde gegen einander. Der erſte, noch immer von ſeinen alten Beſorgniſſen hin und hergetrieben, hatte ſich Danzigs bemächtigt und um gegen ſeinen Bruder, der ſich immer mehr an den Deutſchen Orden anſchmiegte, Schutz und Hülfe zu finden, übertrug er den Markgrafen von Brandenburg Johann, Otto und Konrad alle ſeine Beſitzungen zu Lehen und trat ſomit in Brandenburgiſche Vaſallenſchaft [1]). Von den Herzogen von Polen war ſchon ſeit Jahren nicht das mindeſte für den Orden geſchehen. Der vor zehn Jahren, gerade zur Zeit des Abfalles der Preuſſen mit Herzog Semovit von Maſovien abgeſchloſſene Vertrag wegen Hülfsleiſtung gegen die abtrünnigen Neubekehrten hatte, ſo viel wir wenigſtens wiſſen, weiter keinen Erfolg gehabt und überdieß waren jetzt Polens Herzoge auch viel zu ſehr in andern Verhältniſſen verwickelt und beſchäftigt [2]). Auch aus Livland her eröffnete ſich den Ordensbrüdern in Preuſſen keine Ausſicht zum Beiſtande. Dort war der Orden ſchon ſeit Jahren in nicht geringerer Bedrängniß als in Preuſſen. Die Geiſtlichkeit hatte dort auch jetzt noch nicht aufgehört, den Orden auf jede mögliche Weiſe zu beſtricken [3]) und nicht immer ſtanden

1) *Gercken* Cod. diplom. Brandenburg. T. I. Nr. 124. p. 208. *Dreger* Nr. 436. 437. Kantzow Pomeran. B. I. S. 259 ff. Sell Geſchichte von Pommern B. I. S. 340.

2) *Boguphal* p. 77—78. Kantzow a. a. O. erwähnt, daß Herzog Semovit von Maſovien jetzt ſelbſt in den Streit der Pommeriſchen Herzoge mit hineingezogen wurde, da er Wartislaws Schwager war.

3) So ließ ſich z. B. der Ordensmeiſter Otto von Luttenberg vom Rigaiſchen Domkapitel zu dem Verſprechen bewegen: quod nullae hereditates hominum nostrorum vel Capituli infra terminos Ecclesiae constitutae, ad Fratres possint hereditaria successione devolvi vel ab eis praetextu avulsionis cuiuspiam aut emtionis, conductionis, permutationis seu donationis titulo venditari. *Dogiel* T. V. Nr. XXIX.

Männer da, die ihr die Spitze bieten konnten; und ſind wir über das Einzelne dieſer fortwährenden Fehden auch nicht genau unterrichtet, ſo zeugen doch einzelne Ereigniſſe von einem gewaltigen Zwieſpalte; denn was muß nicht alles vorhergegangen ſeyn, wenn die Ordensritter den Schritt wagen konnten, den Erzbiſchof Albert einſt in ſeiner Kapelle zu überfallen und ihn nebſt dem Probſt von Riga Johann von Fechten gefangen zu nehmen[1])! Zudem hatten ſeit dem Kampfe an der Durbe und ſeit Mindowe's Abfall vom Chriſtenthum die Waffen des Ordens dort nie geruht. Zwar hatten ſich der Orden und das Domſtift zu Riga in einem im Jahre 1266 abgeſchloſſenen Trutz- und Schutz-Bündniſſe beſonders gegen die androhenden heidniſchen Völker kräftige Beihülfe und alle mögliche Unterſtützung gegenſeitig verſprochen und die Einigkeit zwiſchen der Kirche zu Riga und dem Orden ſchien ſo auf einige Zeit aufrichtiger und inniger, als ſie je geweſen war[2]); allein nur der Drang großer Gefahren von

1) Ueber dieſe Gefangennehmung des Erzbiſchofs Albert ſpricht ſchon die Urkunde bei *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. p. 26; ſie ſey geſchehen eo, quod eisdem Magistro et fratribus se pro defensione suae Ecclesiae ipsius iurium opponebat. Beſtätigt wird die Sache auch noch durch das früher ſchon erwähnte Rigaiſche Zeugenverhör, wo ein Zeuge ausſagt: Albertum olim primum Archiepiscopum Rigensem ceperunt in Capella sancti Michaelis, que est infra domos Archiepiscopales in Riga; und ein anderer Zeuge fügt noch hinzu: deduxerunt eum captivum in Seegold et ibidem tenuerunt eum captivum. Auf die dieſem Zeugen vorgelegte Frage: quantum temporis esset, quod dictus dominus Albertus olim Archiep. Rig. fuisset captus? antwortet er: quod essent quadraginti anni vel plus. Dennoch würde Alberts Gefangenſchaft ungefähr in das Jahr 1269 fallen und dieſes Jahr giebt das Zeugenverhör anderwärts auch noch beſtimmt an. Um die nämliche Zeit wurde auch nach Angabe des Zeugenverhörs Johann von Fechten (in der Urkunde Vecthe genannt), damaliger Probſt zu Riga, von den Rittern gefangen genommen und in einen Thurm eingeſperrt. Cf. *Dogiel* l. c.

2) Die Urkunde hierüber mit dem Datum: Tertio Nonas Februar. 1265 findet ſich in einem Transſumt vom J. 1415 im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 14. Merkwürdig iſt, daß wir in ihr einen Landmeiſter mit

Litthauen her hatte das Bündniß erzeugt und von großen Folgen war es nicht begleitet geweſen, denn Litthauer, Ruſſen, Samaiten und die Kurländer hatten auch nachher wieder von Jahr zu Jahr den Boden Livlands mit Blut gedüngt, bald über die Ordensritter ſiegend, bald von dieſen beſiegt [1]). Und da erſt jüngſt im Jahre 1268 der Livländiſche Ordensmeiſter Otto von Lutterberg gegen die Ruſſen eine Schlacht geſchlagen, die ihm 1350 ſeiner beſten Krieger hinweggerafft und der Krieg ſich auch ins Jahr 1269 hineingezogen hatte, ſo reichten die Kräfte des Ordens in Livland, der dort ein Heer von achtzehntauſend Kriegern aufſtellen mußte [2]), kaum zu ſeiner eigenen Sicherheit und Rettung hin [3]).

Sonach war alſo der Orden in Preuſſen vorerſt noch ganz auf ſich ſelbſt und auf die geringe Hülfe beſchränkt, welche ihm aus Deutſchland durch einzelne Haufen herbeiziehender Pilgrime zukam. Der Landmeiſter Ludwig von Baldersheim verzagte an aller Möglichkeit der Errettung und legte deshalb ſein kummervolles Amt im Herbſt oder Winter des Jahres 1269 nieder. Als Stellvertreter übernahm einſtweilen die Verwaltung der Provinzial-Komthur von Kulm

---

den Worten: frater C. Magister bezeichnet finden, den wir ſonſt in dieſem Jahre nicht kennen, denn nach der gewöhnlichen Annahme ſoll im J. 1266 noch Werner von Breithauſen Livländiſcher Landmeiſter geweſen ſeyn.

1) Ordenschron. Mſcr. S. 52 ff. bei *Matthaeus* p. 741 seq. Alnpeck S. 72—100. Arndt B. II. S. 59—61.

2) Karamſin B. IV. S. 85.

3) *Russow* Livländ. Chron. p. 11—12. Arndt B. II. S. 62. Hiärn S. 181 vgl. mit Karamſin B. IV. S. 84—85 und 269, wo die Chronologie dieſer Livländ. Geſchichtſchreiber berichtigt iſt. Nur irrt Karamſin auch offenbar, wenn er im J. 1268 Otto von Rodenſtein ſchon Ordensmeiſter von Livland ſeyn läßt. Es iſt urkundlich zu erweiſen, daß in den Jahren 1267—1268 Otto von Lutterberg das Meiſteramt in Livland bekleidete; wonach auch Arndt B. II. S. 61 zu berichtigen iſt. Vergl. über dieſen Ruſſiſchen Krieg auch Alnpeck S. 102—8. 197. *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 133.

Konrad von Thierberg [1]) und in ihm trat zuerſt der Mann auf, dem es beſchieden war, durch die Gewandtheit und Klugheit ſeines Geiſtes, durch die Feſtigkeit ſeines Characters, durch die Umſicht und Entſchloſſenheit in ſeinen Handlungen, durch ſeine Tapferkeit und Beſonnenheit im Kriege und durch Begünſtigung der Umſtände die geſunkene Sache des Ordens wieder emporzuheben. Sein Geſchlecht ſtand in Hohenlohiſcher Vaſallenſchaft. Er ſelbſt hatte im Orden ſchon mehre Aemter verwaltet und hierin manche Erfahrung ſich angeeignet [2]). Vorerſt indeſſen gebrach es dem Orden überall an allen Mitteln und an aller Kraft, um mit Hoffnung auf Erfolg gegen den Feind aufzutreten. Auf jene wandten daher die Ordensgebietiger ihre ganze Sorgſamkeit. Wie ſich der Biſchof Friederich von Dorpat ſchon ſeit einigen Jahren in Deutſchland unabläſſig bemühte, ein neues Kreuzheer aufzubringen [3]), ſo begab ſich nun im Jahre 1270 auch der Biſchof Heinrich von Samland ohne Zweifel zu demſelben Zweck nach Thüringen. Er überließ deshalb die Verwaltung ſeiner biſchöflichen Güter mit allen Einkünften und allem Gewinne aus den kirchlichen Beſitzungen auf zwei Jahre dem Orden für die Summe von achtzig Mark reinen Silbers, die ihm jährlich in Erfurt ausgezahlt werden ſollten, wogegen der Orden ſich verpflichtete, ihm bei ſeiner Rückkehr die Güter mit allem biſchöflichen Eigenthum wieder ſo zuzuſtellen, wie er ſie empfangen habe, ſofern nicht bedeutende Einfälle der Heiden oder große Sterblichkeit übermäßigen Schaden anrichten wür-

1) Die Zeit der Abdankung Ludwigs von Baldersheim iſt nicht ganz genau zu beſtimmen. Wir wiſſen nur ſo viel gewiß, daß er gegen das Ende des Februars 1270 nicht mehr im Amte war.

2) Im J. 1267 war Konrad von Thierberg Komthur in Zantir nach einer Verſchreibungs-Urk. im Fol. II. p. 40. 174.

3) *Heinecii* Antiquit. Goslar. an. 1268 p. 286, wo es heißt: Hic ergo „Crucis Christi Minister“ totam ferme Saxoniam adversus Borussos armavit; — id impetravit, ut novae subinde copiae sub crucis vexillo eo convolarent, cuius peregrinationis societatem et cives nostros quamplures petiisse Kapoliensis (Episcopus Tharbatensis postulatus) huius industria nos non patitur dubitare.

den. Dieſen Vertrag ſchloß mit dem Biſchofe ſchon der Statthalter des Landmeiſters Konrad von Thierberg [1]), da um dieſe Zeit der abgetretene Landmeiſter, wie es ſcheint, ſich ebenfalls ſchon nach Deutſchland begeben hatte. Vielleicht mit dem Biſchofe von Samland zugleich aber doch bald hernach trat auch der Biſchof Friederich von Kulm, welcher jenen Vertrag vermittelt und mit unterſiegelt hatte, eine Reiſe nach Deutſchland an, wohl ohne Zweifel zu dem nämlichen Zwecke, denn da die Bedrängniß des Ordens in Preuſſen faſt aufs höchſte geſtiegen und eine ſchleunige Hülfe äußerſt nothwendig war, da ferner kein Papſt in dieſer Zeit ſeine Stimme für den Orden erhob und um Beiſtand für ihn bat und mahnte, da endlich die hohe Geiſtlichkeit in Deutſchland, dieſer alte Widerſacher des Ordens, jetzt da die Kirche ohne Oberhaupt und der Orden ohne ſeinen Schutzherrn daſtand, gewiß nichts unverſucht ließ, nach alter Weiſe dem Orden entgegen zu wirken und, wie zuweilen ſchon geſchehen war, ſelbſt die Pilgerzüge nach Preuſſen zu hemmen, ſo blieb kaum etwas anders übrig, als daß der Orden dieſe ſeine Landesbiſchöfe ſelbſt nach Deutſchland entſandte, um dort durch ſie für ſein Heil und ſeine Hülfe zu wirken [2]).

1) Wir haben hierüber nicht bloß die von „Conradus Commendator provincialis, vices gerens Magistri in Pruscia“ ausgeſtellte Urkunde, mit dem Datum: Actum in Elbingo a. d. M. CC. LXX. in die kathedre beati Petri, Datum Thorun quarto Kalend. Marcii, ſondern auch die vom Biſchof Heinrich mit derſelbigen Angabe im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 7 und LII. Nr. 7. Es heißt darin namentlich: Quod si pagani terram nostram quod absit, ad quinquaginta uncos vel infra devastaverint, cedet in dampnum fratrum, si vero ultra quinquaginta uncos lesa fuerit, estimabitur secundum bonorum virorum arbitrium et cedet integraliter in dampnum nostrum. Item Equos et pecora, que eis assignamus, in eodem numero et valore, nisi pagani seu apostate ipsos equos seu pecora abstulerint vel commune morticinium fuerit, quod vulgariter Shelm dicitur, nobis restituent expleto termino memorato.

2) Daß ſich der Biſchof von Samland nach Deutſchland begab, ſehen wir aus dem angeführten Vertrage ſelbſt, in welchem aber über den Zweck ſeiner Reiſe nichts geſagt iſt. Die Anweſenheit des Biſchofs

Das Jahr 1270 ging für die Ordensritter in Preuſſen unter Noth und Bedrängniß hin. Konrad von Thierberg gab ſo wenig, als der Ordensmarſchall Friederich von Holdenſtäte auch nur im mindeſten Anlaß, die Preuſſen zum Kampfe zu reizen und es ſcheint, daß dieſe auch ſelbſt ſich im Verlaufe dieſer Zeit ziemlich ruhig verhalten. Darauf kam im Anfange des Jahres 1271 der neue Landmeiſter Dieterich von Gatersleben nach Preuſſen [1]) und da nun Konrad von Thierberg mit dem Marſchallamte bekleidet [2]) und alſo ihm zunächſt die oberſte Verwaltung und Anordnung des Kriegsweſens übertragen ward, ſo ging bald über alle Unternehmungen des Ordens in Preuſſen ein ganz neues Glück auf. Die ſchwerſten Tage waren vorüber, als dieſe Männer das Steuer der Ordensherrſchaft in die Hand bekamen, denn es vereinigte ſich ſeitdem alles zur neuen Ermächtigung und Erhebung des Ordens durchs ganze Land. Der neue Landmeiſter Dieterich von Gatersleben, aus dem Biſthum Halberſtadt gebürtig, wo ſein Geſchlecht ſchon ſeit einigen Jahrhunderten blühete [3]), zeichnete ſich zwar keineswegs durch hohen Geiſt

Friederichs von Kulm in Deutſchland erfahren wir durch eine Urkunde in *Lang* Regest. Boica T. III. p. 395, wo es heißt: Fratris Friderici de ordine Domus S. Mariae Theutonicorum, Episcopi Culmensis, indulgentiae pro conventu in Coeliporta, ordinis Cisterciensis, ad perficiendum aedificium monasterii, de opere lapideo inchoatum. Datum Herbipoli III Non. Augusti 1272. Freilich iſt dieſe Urkunde zwei Jahre ſpäter gegeben; allein auch der Biſchof von Samland verpachtete die biſchöfl. Güter „ad biennium“, und von der Anweſenheit des Biſchofs von Kulm in Preuſſen in den J. 1270—1271 haben wir keine Spur.

1) Die erſte Urkunde, welche ſeine Anweſenheit in Preuſſen darthut, iſt vom 24. Februar 1271; vgl. Chriſtburg. Verſchreib. Fol. X. p. 37 und Fol. XI. p. 53 im geh. Arch.

2) Daß Andreas von Weſtphalen der Nachfolger Friederichs von Holdenſtäte und der Vorgänger Konrads von Thierberg im Marſchallamte geweſen ſey, iſt aus Urkunden nicht erweislich und beruht bloß auf der unſicheren Angabe bei Arndt B. II. S. 63, wo aber nicht einmal eine beſtimmte Zeit ſeiner angeblichen Amtsverwaltung genannt iſt.

3) Vgl. *Schultes* Director. diplom. B. II. S. 236. 241. Wohl-

andere. Es wirkte außerdem auf des Ordens Glück auch der Umstand günstig ein, daß das Jahr 1271 im Ganzen ziemlich friedlich und sturmlos vorüberging, die treu gebliebenen Gebiete sich wieder etwas erholen und die Ritter ihre Burgen von neuem besser bewehren und versorgen konnten. Zwar fielen einmal die Heiden in vier getheilten Schaaren in die christlichen Lande ein, vernichteten Kirchen und Altäre, erschlugen dreizehn Ordensbrüder und führten eine bedeutende Anzahl gefangener Christen unter großer Verheerung mit sich hinweg; allein der Sturm ging doch schnell vorüber [1]).

Auch des Ordens Verhältnisse mit den nachbarlichen Fürsten gestalteten sich um diese Zeit wieder ungleich günstiger. Eine Mißhelligkeit mit Herzog Boleslav von Polen ward durch Vermittlung des Bischofs Wolymir von Leßlau dahin beigelegt, daß dem Orden der durch den Herzog bei seinem Kriegszuge in Cujavien [2]) in den Ordensgütern zu Orlow, Morin und Nessau zugefügte Schaden durch 160 Mark Silber ersetzt und dem Landmeister zugleich auch versprochen wurde, dem Orden zu einem solchen Schadenersatz auch bei dem Herzog Mistwin vom Pommern zu verhelfen. Es ward ausdrücklich auch das alte freundschaftliche Verhältniß zwischen Boleslav und dem Orden wiederhergestellt [3]). Mit Herzog Mistwin von Pommern dauerte freilich die feindliche

1) In *Lambert. Schaffnaburg.* Addit. ap. *Pistor.* T. I. p. 433 heißt es hierüber: Eodem anno (1271) inimici crucis Christi pagani cum quatuor turmis irruerunt in Prussiam, ecclesias et altaria devastantes, tredecim fratres domus Teutonicae, et de populo promiscui sexus alios 150 necnon et 2000 et innumerabilem populum Christianorum utriusque sexus captivantes, cum pecoribus et spoliis secum deduxerunt, villas succenderunt et plurimos homines cremaverunt. *Raynald.* an. 1271. Nr. 21.

2) Anonym. Archidiacon. Gnesn. ap. *Sommersberg* T. II. p. 89.

3) Die Urkunde mit dem Datum: In Juvene-Vladislavia a. d. 1271 in vigilia omnium Sanctor. steht bei *Dogiel* T. IV. Nr. 36. p. 30. Daß auch Preussen und Unterthanen des Herzogs Mistwin dem Orden an seinen Besitzungen Schaden zugefügt, geht aus der Urkunde deutlich hervor.

oder durch beſondere Kühnheit in ſeinen Unternehmungen, noch ſonſt durch hervorſtechende Eigenſchaften aus; er war aber ein Mann, der es ohne Neid ertragen konnte, daß der Ordensmarſchall ſowohl durch Beſonnenheit, Umſicht und Klugheit im Entwurfe ſeiner Plane, als durch Entſchloſſenheit, Feſtigkeit und Tapferkeit bei deren Ausführung bei weitem über ihm ſtand, dem Orden das entwichene Glück wieder zuführte und mit dem Glücke auch allen Ruhm an ſeinen Namen knüpfte. An der Seite dieſer Männer ſtand ferner eine Reihe von Ordensgebietigern, die als Befehlshaber oder Komthure der verſchiedenen Ordensburgen, durch die Schule harter Bedrängniß und drückender Noth gegangen, manche Erfahrung für das Leben geſammelt und in den Gefahren der Zeit und durch den verzweifelungsvollen Kampf mit dem Glaubensfeind Herz und Geiſt erkräftigt und geſtählt hatten: ſo jener Arnold Kropf, welcher den Barter Hauptmann Divane vor den Mauern von Schönſee getödtet, als Komthur von Birgelau[1]), Hermann von Schönenberg, zur Zeit Komthur auf Chriſtburg und bald nachher Komthur zu Zantir[2]), Helmbold Komthur zu Elbing[3]), Heinrich von Byr (?) Komthur des Hauſes Thorn[4]), der Ordensritter Hartung Komthur auf Rheden[5]) und manche

---

brück Geſchichte des Geſchlechts von Alvensleben B. I. S. 44. 76 und beſonders B. II. S. 376. Im J. 1227 kommt bei *Schultes* B. II. S. 627 ein Truchſes Theoderich von Gatersleve vor, vielleicht der Vater unſeres Landmeiſters. Einen Henning von Neu-Gatersleben finden wir in einer Urk. des Grafen Otto von Bren über Wettin im J. 1288 in *Lünig* Continuat. Spicileg. eccles. p. 282. Schon 1164 finden wir einen Ericus de Gatersleve in einer Urkunde bei *Scheid.* Orig. Guelf. T. III. p. 494. 522. 544. *Ludewig* Reliqu. Msc. T. XI. p. 569.

1) Urkunde Schiebl. I. Nr. 7.

2) Urkunde im Fol. X. p. 37. Kreutzfeld v. Adel der Preuſ. S. 44.

3) Urkunde im Fol. XI. p. 53 und X. p. 37.

4) Urkunde Schiebl. I. Nr. 7. Ganz ſicher kennen wir nur den Taufnamen Heinrich.

5) Urkunde im Fol. XI. p. 74.

andere. Es wirkte außerdem auf des Ordens Glück auch der Umstand günstig ein, daß das Jahr 1271 im Ganzen ziemlich friedlich und sturmlos vorüberging, die treu gebliebenen Gebiete sich wieder etwas erholen und die Ritter ihre Burgen von neuem besser bewehren und versorgen konnten. Zwar fielen einmal die Heiden in vier getheilten Schaaren in die christlichen Lande ein, vernichteten Kirchen und Altäre, erschlugen dreizehn Ordensbrüder und führten eine bedeutende Anzahl gefangener Christen unter großer Verheerung mit sich hinweg; allein der Sturm ging doch schnell vorüber [1]).

Auch des Ordens Verhältnisse mit den nachbarlichen Fürsten gestalteten sich um diese Zeit wieder ungleich günstiger. Eine Mißhelligkeit mit Herzog Boleslav von Polen ward durch Vermittlung des Bischofs Wolymir von Leßlau dahin beigelegt, daß dem Orden der durch den Herzog bei seinem Kriegszuge in Cujavien [2]) in den Ordensgütern zu Orlow, Morin und Nessau zugefügte Schaden durch 160 Mark Silber ersetzt und dem Landmeister zugleich auch versprochen wurde, dem Orden zu einem solchen Schadenersatz auch bei dem Herzog Mistwin vom Pommern zu verhelfen. Es ward ausdrücklich auch das alte freundschaftliche Verhältniß zwischen Boleslav und dem Orden wiederhergestellt [3]). Mit Herzog Mistwin von Pommern dauerte freilich die feindliche

1) In *Lambert. Schaffnaburg.* Addit. ap. *Pistor.* T. I. p. 433 heißt es hierüber: Eodem anno (1271) inimici crucis Christi pagani cum quatuor turmis irruerunt in Prussiam, ecclesias et altaria devastantes, tredecim fratres domus Teutonicae, et de populo promiscui sexus alios 150 necnon et 2000 et innumerabilem populum Christianorum utriusque sexus captivantes, cum pecoribus et spoliis secum deduxerunt, villas succenderunt et plurimos homines cremaverunt. *Raynald.* an. 1271. Nr. 21.

2) Anonym. Archidiacon. Gnesn. ap. *Sommersberg* T. II. p. 89.

3) Die Urkunde mit dem Datum: In Juvene-Vladislavia a. d. 1271 in vigilia omnium Sanctor. steht bei *Dogiel* T. IV. Nr. 36. p. 30. Daß auch Preussen und Unterthanen des Herzogs Mistwin dem Orden an seinen Besitzungen Schaden zugefügt, geht aus der Urkunde deutlich hervor.

Spannung im Stillen noch fort; indeſſen gerade um die Zeit wurde dieſer in Verhältniſſe verflochten, die dem Orden von dieſer Seite her wenigſtens vollkommene Ruhe ſicherten und den Preuſſen zugleich auch die Ausſicht und das Vertrauen auf einen nahen Bundesgenoſſen entnahmen. Schon ſeit Jahren lebten, wie früher erwähnt, die beiden Brüder Miſtwin und Wartislav in feindlicher Geſinnung gegen einander und mehr entflammt ward dieſe noch, als der letztere mit der Forderung einer neuen Landestheilung gegen den Bruder auftrat. Da Miſtwin ſolche verweigerte, ſo ward er einſt von ſeinem Bruder liſtig überfallen und gefangen genommen. Bald indeſſen von den Baronen ſeines Landes wieder befreit, vertrieb er den Bruder aus deſſen Herrſchaft und als nun dieſer ſich um Hülfe an den Herzog Semovit von Maſovien wandte, rief Miſtwin den Markgrafen Konrad von Brandenburg, den Sohn Johann's von Brandenburg um Beiſtand an und übergab ihm die ſeinem Bruder abgenommene Stadt und Burg Danzig als Pfand für Kriegsentſchädigung. Wartislav drang zwar an der Spitze eines Heeres ins Land ein, um ſich ſeines Beſitzthums wieder zu bemächtigen; allein der Tod übereilte ihn zu Wiſſegrod und machte nun von ſelbſt den Herzog Miſtwin zum Herrn des ganzen Landes[1]). Weil es nun aber nicht zum Kampfe ge-

1) Die Quellen ſtimmen hier nicht genau mit einander überein. Am richtigſten erzählt die Sache ohne Zweifel der Anonym. Archidiac. Gnesn. ap. *Sommersberg* T. II. p. 89, wo nur ſtatt Dominus Wladislaus zu leſen iſt Dominus Warcislaus, wie das Mscr. des geh. Archivs ergiebt. *Boguphal* p. 78 giebt ſeine Nachricht wenigſtens nicht klar, auch nicht vollſtändig; ſelbſt der Text bei *Sommersberg* l. c. iſt nicht richtig, denn Wartislav nahm Danzig nicht wieder ein (est adeptus castrum), ſondern er wünſchte und ſtrebte nur, es wieder zu gewinnen, (affectans castrum, wie das Mscr. hat). Kantzow B. I. S. 259—260 dreht die Sache ganz um, denn nach ihm ruft Wartislav den Markgrafen zu Hülfe und übergiebt ihm Danzig. Ebenſo *Schütz* p. 34. Auch das Chron. Oliv. p. 28—29 läßt Wartislav dem Markgrafen Danzig überliefern und dieſes dann von Miſtwin zurückfordern. Allein allen dieſen Angaben widerſprechen die beſtehenden Verhältniſſe. Miſtwin war ja

kommen war und der Markgraf Konrad also auch keine Verluste erlitten hatte, so forderte Mistwin Danzig von ihm zurück, und da jener die Zurückgabe nicht eher als bis nach Entschädigung der Kriegskosten erfolgen lassen wollte, so umlagerte der Herzog die Stadt und rief zu seiner Hülfe den Herzog Boleslav von Polen herbei. In solcher Weise ward Mistwin bis ins Jahr 1273 hinein in einen Krieg verwickelt, der ihn keinen Blick auf die Ereignisse jenseits der Weichsel thun ließ. Wie dieß einer Seits aber für die Preussen in ihren Bestrebungen wohl keineswegs ohne Wirkung bleiben konnte[1]), so war es anderer Seits für den Orden darum von Wichtigkeit, weil nun die Kreuzfahrer aus Deutschland durch die Pommerschen Lande wieder einen freieren und ungehemmten Durchzug gewannen.

Auch für diese Hülfe aus Deutschland hatten sich die Verhältnisse in der Kirche sowohl als im Reiche wieder weit günstiger gestaltet. Auf den päpstlichen Stuhl war nach einer fast dreijährigen Erledigung der Archidiaconus Theobald zu Lüttich unter den Namen Gregorius des Zehnten gekommen. Zur Zeit seiner Wahl sich in Akkon aufhaltend und dort vom lebendigsten Interesse für die Sache des Morgenlandes ergriffen zog er zwar gleich im Anfange seiner Regierung den Blick der abendländischen Christenheit von neuem nach dem heiligen Lande hin und suchte Fürsten und Völker

---

Brandenburgischer Vasall; nach der Urkunde bei *Dreger* Nr. 437 hatte er dem Markgrafen von Brandenburg Danzig wirklich angeboten. Wie hätte jetzt der Markgraf Konrad gegen ihn herbeiziehen können?

1) Spätere Quellen, wie Kantzow, *Schütz* u. a. lassen auch den Orden an diesen Händeln Theil nehmen. Ersterer giebt die Nachricht: „sagen etliche, das der Orden Wartislaffen heimlich angeschündet." Nach *Schütz* p. 34 flüchtet der aus seinem Lande vertriebene Wartislav nach Elbing, klagt bei dem Orden über den Markgrafen von Brandenburg, und um Hülfe bei ihm zu finden, überträgt er ihm seine Ansprüche auf alle seine Lande. Da ihm der Orden aber keinen Beistand leisten kann, so fällt er „in Mühe und Wehmuth" und stirbt. Für diese Angaben fehlt es indessen an allen sicheren Beweisen und schon Lucas David B. V. S. 51—52 erklärt die Sache für eine bloße Erdichtung.

für deſſen Errettung und Befreiung zu begeiſtern[1]); allein es war ſchon wichtig, daß die Sache des Kreuzes wieder in Bewegung geſetzt, daß die Gemüther zu neuer Sehnſucht nach den Verdienſten um Kirche und Glauben erweckt und aufgeregt und der Blick der Menſchen aus dem wilden Getreibe der gemeinen Welt auf ein höheres Ziel gerichtet wurde. Auch für die Sache der Kirche und des Ordens in Preuſſen blieb dieſes keineswegs ohne Einfluß, zumal da das neue Haupt der chriſtlichen Welt auch für den Orden und für deſſen Beſtrebungen in Preuſſen viel regen Eifer bewies, um ihn durch baldige Hülfe aus ſeiner Bedrängniß zu retten[2]). Auf Gregors Antrieb nämlich ward auch für den Orden in Preuſſen im Laufe des Jahres 1272 abermals das Kreuz ge-

---

1) Annales Steron. Altahens. ap. *Freher* p. 386. 388. Chron. Hirsaug. T. II. p. 20 — 21. *Raynald.* an. 1272. Nr. 1. 5. sequ. *Naucler.* p. 964.

2) Wir haben eine Bulle dieſes Papſtes, datirt: Lateran. III Calend. Jun. p. n. an. I (30 Mai 1272) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1, worin er dem Orden alle ſeine von Päpſten, Königen und Fürſten verliehenen Privilegien und Freiheiten beſtätigt; im groß. Privilegienb. p. 50. Eine ähnliche Bulle an den Preceptor et fratres Hospitalis S. M. T. J. in Confluentia Trevir. dioces., datirt: apud Veterem Urbem V... Jul. p. a. I im groß. Privilegienb. p. 90. Daß auch jetzt die hohe Geiſtlichkeit ihr altes Spiel gegen den Orden noch fortſetzte und ihn, wo ſie konnte, beläſtigte, ſagt uns eine Bulle dieſes Papſtes mit dem Datum: Anagn. XII Aug. p. n. an. I (21 Juli 1272) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 2, wo unter andern den Geiſtlichen geſagt wird: Ceterum audivimus et audientes nequivimus non mirari, quod eos (i. e. fratres Hospitalis) quidam vestrum durius solito persequentes non solum querelas eorum dissimulant, sed ipsos gravibus injuriis vexaverunt, et in dampnabili adhuc proposito perseverant, litteras nostras generales et quandoque speciales legere contempnentes, quas si interdum legerint vilipendunt. Unde Clerici et laici sumentes audaciam adversus eos securius insolescunt, elemosinas et beneficia subtrahunt consueta. Invasores quoque bonorum ipsorum fratrum non arguunt, sed in sua familiaritate recipiunt fratres ipsos intollerabiliter deprimentes, quos pro sue religionis honestate deberent attentius sustentare. — —

predigt [1]). Und die Erfolge zeigten bald eine bedeutende Wirkung. Mit des Papſtes Bemühungen verbanden ſich auch die des Hochmeiſters Anno von Sangerhauſen, der in den letzten Jahren ſeines Lebens bald in Thüringen, bald in Franken und am Rhein für die Sache ſeines Ordens unermüdlich thätig war [2]). Selbſt das Unglück wirkte in mancher Hinſicht für den Orden günſtig. Seit 1271 herrſchte in den Deutſchen Landen drei Jahre hindurch eine ſo ſchreckliche Hungersnoth, und Krankheiten, Seuchen und Menſchenſterben wütheten ſo fürchterlich, daß Viele gerne die unglückſelige Heimat und das jammervolle Vaterland verließen, um das Leben anderwärts zu friſten [3]).

Es war die Zeit der Rettung gekommen; denn im Zuſammenwirken dieſer und anderer Verhältniſſe geſchah gegen das Ende des Jahres 1272, daß neu ermuntert durch den Gedanken an das Verdienſt um Glauben und Kirche ſich in mehren Theilen Deutſchlands Grafen, Ritter, Edle und zahlreiches Kriegsvolk zuſammen fanden, den geſunkenen Ordensbau in Preuſſen wieder aufzurichten [4]). Eine anſehnliche Reiterſchaar kam aus den Rheingegenden, wo bisher der Hochmeiſter für ein neues Kreuzheer unermüdlich thätig geweſen

---

1) Wir ſchließen dieſes aus der von *Raynald* an. 1272 Nr. 55 citirten päpſtl. Bulle.

2) Im Mai 1272 befand ſich der Hochmeiſter zu Erfurt, wie die Urkunde in *Georgisch* Regesta Chronolog. diplom. T. I. p. 1230. Nr. 20 ausweiſet. Im Januar 1273 war er in Sachſenhauſen bei Frankfurt nach *Guden.* T. IV. Nr. 48. p. 920.

3) *Siffridi* Presbyt. Epitome ap. *Pistor.* T. I. p. 1047. In *Hamsfortii* Chronol. ap. *Langebeck* T. I. p. 292 heißt es: Fuit insignis annonae caritas, quae ab esurialibus diebus usque ad messem duravit, et complures Lubecae et in aliis locis fame extincti sunt.

4) Daß die Grafen von Jülich und von der Mark an der Spitze eines großen Heerhaufens um dieſe Zeit nach Preuſſen gekommen ſeyen, wie *Raynald.* an. 1272. Nr. 55 angiebt, iſt offenbar unrichtig; auch ſieht man es ſeinem Berichte ſogleich an, daß er ihren Zug im J. 1262 meint. Vgl. *Schütz* p. 37.

war. Am wichtigſten aber war, daß auch ein Fürſt, der Markgraf Dieterich der Weiſe von Meißen, der Sohn jenes Heinrich des Erlauchten, deſſen Name ſeit ſeinem Zuge ins Ordensland bei dem Orden ſtets hochgefeiert war, ſeine Heerfahne für die Glaubensſache in Preuſſen erhob, denn vor kurzem erſt als Halbbruder in den Verband des Ordens aufgenommen [1]) und dadurch zum thätigſten Eifer für die Sache der Brüder um ſo mehr verpflichtet, führte er ein ſehr bedeutendes Kreuzheer, in welchem vor allem dreitauſend geharniſchte Krieger hervorglänzten durch ritterlichen Muth [2]). An des Markgrafen Kriegsſchaar ſchloſſen ſich die beiden Brüder Graf Dieterich und Graf Günther von Regenſtein mit einem Reiterhaufen von fünfhundert Roſſen an; auch ſie waren zuvor in den Orden aufgenommen und gaben nun den erſten Beweis ihres ritterlichen Eifers [3]). Es war zu Ende des Jahres 1272, als dieſe Heerſchaar ſich in Pomeſanien verſammelte und dann mit des Ordens Streithaufen vereint unter der Führung des Landmeiſters und des Ordensmarſchalls

---

1) *Schütz* p. 37 ſagt: „er nam den Orden an.“ *De Wal* Recherches T. II. p. 173 erklärt dieſes wohl ganz richtig: il est probable, qu'il n'a été attaché à l'Ordre qu'en qualité d'oblat. Wir werden hierüber im nächſten Theile bei der inneren Verfaſſung des Ordens ſprechen.

2) *Dusburg* c. 128 ſagt nur im Allgemeinen: venit ad terram Pruschiae cum multitudine pugnatorum. Der Epitomator hat die Worte: duxit secum magnam potentiam populi und Jeroſchin c. 128 überſetzt:

Wann er mit ym groſze Krafft
Von herlicher Rittirſchaft
Und von Volke brachte.

Die Angabe von 3000 Mannen in Harniſch hat *Schütz* l. c., meint damit aber gewiß nicht die ganze ſtreitbare Macht des Markgrafen.

3) Sie ſtammten beide aus dem gräflichen Hauſe Regenſtein oder Reinſtein, deſſen Stammburg und Grafſchaft in der Nähe von Halberſtadt lag. Das Geſchlecht war im 13. Jahrhund. ſehr blühend, kommt öfter aber ſchon im 12. Jahrhund. vor; ſ. *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 510. 522. Ulrich und Albrecht von Regenſtein im J. 1270 ibid. p. 677. Notitia Procerum Imperii German. p. 461.

über Pogesanien nach Ermland zog, wo kein Feind entgegentrat. Da der Winter durch strenge Kälte dem Kriegszuge günstig war, so beschloß man, von Natangen aus tiefer ins Land einzudringen. Als indessen das Kreuzheer bis an die Gränze dieser Landschaft vorgerückt war, stieß es auf eine starke Wehrburg, erst vor kurzem von den Natangern zur Verhinderung eines feindlichen Einbruches in ihr Gebiet errichtet und von zweitausend tapfern Kriegern besetzt. Die ritterlichen Grafen Günther und Dieterich von Regenstein nahmen es über sich, die Feste zu gewinnen. Allein drei Tage leisteten die Heiden den entschlossensten Widerstand. Am vierten Tage wagte die Burgbesatzung einen Ausfall; es kam zu einem heftigen Kampfe; der Sieg aber blieb auf der Seite der Christen, denn es glückte den beiden Grafen nicht bloß, sich während der Schlacht der Wehrburg zu bemächtigen, sondern die ganze Besatzung ward theils erschlagen, theils gefangen genommen: seit langer Zeit für den Orden wieder die erste Stunde des Glückes und der Freude! Doch die Christen bezahlten den Sieg mit bedeutenden Verlusten, denn von der Heerschaar des Markgrafen waren gegen dritthalbhundert und von der Kriegsmacht des Ordens anderthalbhundert [1]) im Kampfe gefallen. Die Wehrburg aber ward hierauf niedergeworfen und gänzlich vernichtet [2]).

1) Diese Zahl geben auch der Epitomator und Jeroschin a. a. O. an.

2) *Dusburg* c. 123 nennt diese Wehrburg ein propugnaculum in tractu terrae Nattangiae firmatum; der Epitomator ein castrum, de quo prohibebant transitum euntibus et armatum defensoribus paganis; Jeroschin c. 128 übersetzt es „Veste." *Schütz* p. 88 bezeichnet es als „eine große und weit begriffene Festung", legt sie aber unrichtig an die Gränze von Pomesanien. Lucas David B. IV. S. 121 sagt: die Natanger hätten „eine starke Feste vorn im Eingang ihres Landes erbaut." Wenn man diese Angaben zusammen nimmt, so ist an einer eigentlichen Wehrburg kaum zu zweifeln. Wo sie gelegen habe, wird uns nirgends berichtet. Man hat auf Heiligenbeil gerathen; möglich allerdings, vielleicht um dort das wieder hergestellte Heiligthum zu vertheidigen; aber auch möglich, daß es bloß ein großer

Darauf zog das Kreuzheer weiter und es zog fortan von Sieg zu Sieg. Während eine Heerschaar bei Christburg in das südliche Pogesanien einbrach, wo der Pogesanier Hauptmann Linko mit seinem Kriegsvolke die Gränze schützen wollte, aber mit dem größten Theile der Seinen im Kampfe fiel, schlug der Markgraf Dieterich eine blutige Schlacht bei Braunsberg gegen Heinrich Monte, den Häuptling der Natanger, und dann weiter ziehend eine zweite bei Brandenburg, überall siegreich gegen die tapferen Feinde, die fast jeden Schritt des Landes, den sie dem Gegner räumten, mit Blut bezeichneten. Wissen wir auch nichts von den einzelnen bittern Kämpfen, die sie für das Vaterland, für ihre Götter, für die Freiheit und für Haus und Herd wagten und ist ihnen auch nicht das Glück geworden, daß ihre tapferen Thaten, die Beweise ihres Heldenmuthes und ihrer Begeisterung im Buche der Geschichte unvergeßlich geworden sind: es zeugt schon von selbst aufs ruhmvollste für ihre männliche Tugend, für ihren Muth und ihre Tapferkeit, daß in den drei Schlachten sich mehr als zwölftausend, nach andern Berichten an zwanzigtausend Preussen sterbend für ihre Freiheit opferten [1]). Gleichen Muth aber und gleiche Tapferkeit entboten dem Feinde auch die Ritter und die Führer des Kreuzheeres. Kühn drang der Markgraf Dieterich bis ins Innere von Natangen ein und bei dem Orte Görken [2]) ge-

---

Verhau, ein starker Hagen war, wie er in Samland und sonst oft zur Vertheidigung der Landesgränzen aufgeworfen wurde und von einem solchen finden sich wirklich zwischen Brandenburg und Heiligenbeil hie und da noch Spuren.

1) *Schütz* p. 38.

2) Bei *Dusburg* l. c. lesen wir den Ort, der hier forum, ein Marktplatz genannt wird, Clerkin. Dieser Name ist aber sicherlich verstümmelt, der Epitomator hat keinen Namen. Jeroschin l. c. aber meint ihn „Gerkin". Es ist ohne Zweifel der jetzige Ort Görken zwischen den Kirchdörfern Dollstädt und Deren, und erinnern wir uns der religiösen Bedeutung dieses Namens — vgl. B. I. S. 590 —, so wird es uns um so deutlicher, warum gerade hier das christliche Heer sein Lager hatte.

lagert verheerte er von da aus die Landſchaft drei Tage lang mit Raub und Brand die Weite und die Breite. Der Schrekken aber, der überall den ſiegreichen Waffen der Chriſten voranging, brach bald im ganzen Volke den Muth der Seelen ſo zuſammen, daß faſt nirgends mehr Widerſtand Statt fand und die Landesburgen meiſt verlaſſen und ohne Wehr daſtanden. Vom chriſtlichen Heere erobert wurden ſie theils von Grund aus vernichtet, theils zu Ordensburgen eingerichtet, ſofern ihre Lage günſtig war; ſo erſtieg die Gilgenburg, da wo ſonſt ein alter Landesfürſt Gellens lange ſeinen Sitz gehabt [1]); ſo ward die alte Landesfeſte Transparn in eine neue Burg verwandelt, die nachmals Preuſſiſchmark hieß. In ſolcher Weiſe ward ein großer Theil des abtrünnigen Landes zum Gehorſam und zur Herrſchaft des Ordens zurückgebracht. Mittlerweile aber war mildere Jahreszeit eingekehrt und Markgraf Dieterich beſchloß die Heimkehr in ſein Land. Zuvor jedoch den Orden mit Wohlthaten überhäufend und die wichtigſten Ordenshäuſer reichlich mit mancherlei Bedürfniſſen verſorgend ließ er vierundzwanzig edle Jünglinge aus ſeinem Gebiete in die Ritterſchaft des Ordens aufnehmen und rüſtete ſie auf ſeine Koſten ſtattlich aus [2]).

Das Glück aber blieb den Waffen des Ordens auch forthin noch getreu. Die Stärke des Geiſtes war durch den Sieg ihrer Sache in den Rittern und ihren Streitmannen in gleichem Maaße wie neugeboren und neubekräftigt, als in den Seelen der Beſiegten Muth und Vertrauen geſunken und gebrochen. Bald war alles umgewandelt; die tapferſten Krieger waren gefallen und mit ihnen war auch das freie Vaterland dahin. Die ſonſtige Ermuthigung und Begeiſterung war entſchwunden und ſcheu und verzagt ſtand nun das Volk da, ohne den Kampf für Freiheit und Vaterland wieder aufzunehmen, in welchem ſo viele ſich ſchon geopfert, und ohne der Führung

1) *Schütz* p. 38, wo der Name Gilgenburg von Gellensburg abgeleitet wird. *Hartknoch* Dissert. XIX. § VI. p. 405.

2) *Dusburg* l. c. Lucas David B. IV. S. 122.

der Kriegsoberſten zu vertrauen, die es ſonſt ſo oft von Sieg zu Sieg geführt. Und auch dieſe Häupter, des Volkes einſtige Befreier, wurden den Ihrigen nun bald entnommen. Zuerſt fiel Heinrich Monte. Seit der blutigen Schlacht bei Braunsberg, die ſein Kriegsheer aufgerieben und zerworfen, hielt ſich der kühne, entſchloſſene und tapfere Hauptmann in einer Höhle einer dichten Waldung verborgen, mit wenigen Gefährten von Wurzeln und Kräutern und von erjagtem Wilde lebend, das Herz voll Schwermuth und tief darniedergebeugt durch das Unglück ſeines Volkes und Vaterlandes. Da kam aber einſt, als des Hauptmanns Gefährten ſich zur Jagd zerſtreut, ſey es durch Zufall oder auf erhaltene Kunde von Monte's verborgenem Aufenthalte, der Komthur von Chriſtburg, Hermann von Schönenberg nebſt dem Ordensritter Helwich von Goldbach und mehren Kriegsleuten herbei. Sie erkannten den Hauptmann, bemächtigten ſich ſeiner, knüpften ihn an einem Baume auf und durchbohrten die freie Bruſt mit dem Schwerte. Jahre lang hatte der Held einen würdigeren Tod im Kampfe für die Freiheit geſucht und ſelbſt dieſes Glück war ihm nicht zu Theil geworden [1]). Oft hatte ſein kühnes Kriegsſchwert die Ordensritter geſchreckt; aber nicht minder verderblich war für ſie auch ſeine Kenntniß der Deutſchen Sprache geweſen, denn nicht ſelten hatte

1) *Dusburg* c. 130 ſagt, die Ordensritter ſeyen ex inopinato rerum eventu zu Monte's verborgenem Aufenthalt gekommen; ſo auch Lucas David B. IV. S. 127. *Schütz* p. 38 berichtet, daß die Jagd den Komthur von Chriſtburg dahin geführt. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 744 ſagt: Sie ſeyen mit 30 Bewaffneten in die Wildniß gezogen „ende wolden vernemen ende verhoren, wat die Natangen begonden of bedreven." Von einem Verrathe des Feldherrn findet ſich alſo wenigſtens in den Quellen nichts. Die Zeit von Monte's Tode iſt nicht genau zu ermitteln. Nur ſo viel iſt ſicher, daß ſie nicht vor dem Jahre 1273 liegen kann, denn am 8. Januar 1274 war noch Hartung Komthur von Chriſtburg und erſt nach dieſer Zeit folgte Hermann von Schönenberg. Helwich von Goldbach, der uns ſpäter noch wichtig wird, war damals Conventsbruder in Chriſtburg; ſ. Verſchreibungsurk. im Fol. X. p. 59.

er die in Wäldern und Gebüſch verborgenen Chriſten durch den Deutſchen Zuruf täuſchend überfallen und erſchlagen [1]).

Es war faſt um dieſelbe Zeit, als auch die Ermländer ihres Häuptlings Glappe beraubt wurden; hier aber trieb niederige Verrätherei ihr gemeines, feiles Spiel. Ein Jüngling, Stenow genannt [2]), lange des tapfern Feldherrn Liebling und oft in Todesgefahr von ihm gerettet, ſeit vielen Jahren mit der zärtlichſten Liebe ſeines Herrn erfreut, ward durch Erbitterung und Zorn, wir wiſſen nicht durch welche Urſachen angeregt, zu dem Gedanken hingeriſſen, durch Verrath ſeines Wohlthäters Untergang zu bewirken. An Samlands ſüdlichem Ufer, hart am friſchen Haffe, dem Hauſe Brandenburg gegenüber, lag eine Burg Konowedit [3]), die hier den Eingang in die Landſchaft Samland eröffnete. Ihr Gewinn konnte von wichtigen Folgen ſeyn; ihr Beſitz konnte nach des Landes Geſtalt und Beſchaffenheit, wie ſie damals in jener Gegend war, die Samländer mit Ermland und Natangen näher verbinden und auf jede Weiſe die Burg Königsberg in Gefahr bringen. Der Jüngling wußte den Feldherrn für dieſen Plan zu gewinnen und dieſer beſchloß, an einem beſtimmten Tage die Burg mit einem Heerhaufen zu beſtürmen. Mittlerweile aber ſchlich ſich der Verräther zum Kom-

---

1) *Dusburg* c. 162 bemerkt, daß dieſe Liſt außer Monte auch noch multi alii Prutheni, qui a pueritia nutriti fuerant circa fratres, geübt hätten. *Schütz* p. 88.

2) *Dusburg* c. 131 ſchreibt Steinow; dagegen haben der Epitomator, Jeroſchin und *Schütz* richtiger Stenow. Die Silbe ow in altpreuſſ. Perſonen-Namen iſt allerdings etwas ſelten; doch finden wir unter den Samländ. Withingen auch einen Eytiow. Simon Grunau Tr. VIII. c. XI. § 3 macht den Stenow zu einem Fürſten in Samland, obgleich ihn *Dusburg* einen subjectus Glappe's nennt.

3) Die Chroniſten nennen bei dieſer Gelegenheit die Burg nicht namentlich, außer daß die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 745 eine Burg mit Namen Cerauwe anführt, die wir ſonſt gar nicht kennen. Die Bezeichnung der Lage der Burg aber bei *Dusburg* c. 131 weiſet deutlich auf Conowedit hin. Nach Henneberger S. 43 und 58 lag ſie in der Gegend von Caporn, alſo Brandenburg gegenüber.

thur von Königsberg, ihm Kunde zu bringen von des Feindes Unternehmen. Da brach der Komthur am festgesetzten Tage mit seiner ganzen Burgbesatzung und der bewehrten Bürgerschaft aus Königsberg auf und kam unvermerkt durch die Waldung in des Feindes Nähe; es glückte ihm, den Ermländischen Kriegshaufen bei nächtlicher Weile bei der Burg zu überfallen, bis auf den letzten Mann aufzureiben und den Feldherrn Glappe gefangen zu nehmen. Mit nach Königsberg geführt, endigte auch dieser Häuptling durch einen unwürdigen Tod am Galgen auf einer Berganhöhe, die noch lange Zeit nachher der Glappenberg geheißen hat[1]).

In solcher Weise ihrer Führer und Häupter im Kriege beraubt, durch keinen Mund mehr zum Opferkampfe für Freiheit und Vaterland ermuntert und begeistert und durch keinen Helden mehr in ihren Bestrebungen zusammengehalten unterwarfen sich nun die Natanger und Ermländer sämmtlich von neuem des Ordens Gebot[2]), bangen Blicks in die Tage der Zukunft, wo ihnen vor kurzem noch so schöne Hoffnungen geblühet. Samland war schon längst beruhigt und seit Glande war kein neuer Häuptling an des Volkes Spitze getreten. Auch das tapfere Barterland, durch die Kriegszüge ermüdet und erschöpft mochte seit seines kühnen Feldherrn Linko Tod keinen Kampf mehr für die Freiheit wagen, also daß mit dem Ende des Jahres 1273 fast ganz Preussen, so weit es früher erobert war, dem Orden von neuem gehorchte[3]). Nur Pogesanien beharrte noch im Abfalle, denn das Kriegshaupt Auctumo stand dort immer noch an des Volkes Spitze.

1) Zu Dusburgs Zeit hieß der Berg noch so; s. c. 131. Nach Henneberger S. 43 ist es der jetzige Rollberg. Daß Stenow gegen Glappe wegen Entführung seiner Geliebten erbittert gewesen sey, weiß nur Simon Grunau Tr. VIII. c. XI. § 3. Lucas David B. IV. S. 128 bemerkt, daß Glappe's Tod nach Dusburgs Zeitrechnung ins Jahr 1274 falle. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 744 führt sogar erst das J. 1282 an.

2) *Dusburg* c. 131 bemerkt ausdrücklich, daß der Tod der Kriegsführer auf die Natanger und Ermländer bedeutend eingewirkt habe.

3) *Dusburg* c. 165.

Fest entschlossen, nur mit dem letzten Strahle der Hoffnung den Kampf für die Freiheit aufzugeben, stand er noch dort mit einem starken Heerhaufen, brach einst zur Nachtzeit mit seiner Schaar gegen Elbing heran und ließ am Morgen, den größten Theil seiner Macht in einem Hinterhalte im Walde verbergend, wenige Reiter bis unter die Mauern der Stadt hinansprengen. Wie vermuthet brach die bewaffnete Bürgerschaft auf sie ein, sie verfolgend und einige tödtend. Da stürzte plötzlich die im Hinterhalte verborgene Schaar hervor, schnitt den Elbingern den Rückweg ab und zwang sie, sich in die nahe gelegene und stark befestigte Liesnards-Mühle zu flüchten, wo sie sich gegen des Feindes heftigen Ansturm Anfangs wacker vertheidigten. Aber die Kräfte reichten nicht aus, denn nicht wenige waren schwer verwundet und da die Pogesanier zur Ergebung aufforderten, überlieferten ihnen die Elbinger fünfundzwanzig der Vornehmsten aus ihrer Mitte gegen das Versprechen des freien Abzuges für die Uebrigen. Kaum aber waren die Geißel übergeben, als der wortbrüchige Feind die Mühle von neuem bestürmte, sie in Brand steckte und so die Mannschaft aus Elbing theils durch Feuer, theils durch Schwert und Lanze bis auf den Letzten aufrieb. So groß war die Zahl der Erschlagenen, daß, wie berichtet wird, der Fluß sich vom Blute färbte [1]).

Schwer erzürnt über diese Freveltat beschloß jetzt der Landmeister Dieterich von Gatersleben, am Volke Pogesaniens zum Schrecken anderer ein furchtbares Beispiel der Rache zu üben. Die Ergebung der übrigen Landschaften machte es ihm möglich, die ganze Streitmacht des Ordens gegen das hartnäckige Volk der Pogesanier zu wenden. Mit dem Ordensmarschall vereint brach er ins Land ein, durchzog

1) *Dusburg* c. 165. Lucas David B. IV. S. 129—131 verbindet hier die Erzählung Dusburgs mit der des Simon Grunau Tr. VIII. c. VIII. § 1, dessen Namen und Zahlen aber eben so wenig Glauben verdienen, als seine Jahresangabe 1252. Er weiß sogar, daß die Begebenheit am S. Bartholomäus-Tag erfolgt ist. Warzmanns Chron. (Mscr.) Tidemanns Chronik p. 63 (Mscr.)

daſſelbe mit Raub und Feuer von der einen Gränze bis zur andern unter ſchrecklicher Verheerung und Vernichtung. Alles männliche Geſchlecht, was ſich nicht gerettet, erlag dem Schwerte ohne Erbarmen; Frauen und Kinder wurden gefangen hinweggeführt, ſo daß in einigen Tagen das ganze Land faſt wie zur Einöde wurde. Darauf rückte das Heer nach Heilsberg hinüber, welches die Pogeſanier bisher immer noch in ihrer Gewalt behauptet. Die Burg wurde erſtürmt, die ganze Beſatzung gefangen und erſchlagen und ſo, — ruft der alte Landeschroniſt endlich aus, — ſo ruhte ſeitdem Preuſſen-Land in Ruhe und Friede[1]).

Es war dieſes die letzte That, welche Dieterich von Gatersleben als Landmeiſter in Preuſſen vollbrachte[2]), denn ſchon zu Ende des Jahres 1273 legte er ſein Amt nieder und begab ſich, wie es ſcheint, bald darauf nach Deutſchland. In des Landes Verwaltung aber trat ſofort der bisherige Ordensmarſchall Konrad von Thierberg ein, höchſtwahrſcheinlich nach einer Anordnung, welche der alternde und kränkende Hochmeiſter nach Preuſſen hatte ergehen laſſen. Das Ordensmarſchall-Amt erhielt des neuen Landmeiſters Bruder, gleichfalls Konrad von Thierberg genannt, mit dem Beinamen des Jüngeren, und da der Landmeiſter bald ebenfalls zu wichtigen Verhandlungen in Verhältniſſen des Ordens nach Deutſchland ging, ſo übertrug er die einſtweilige Verwaltung ſeines Amtes in Stellvertretung dem Ordensmarſchall, ſeinem Bruder[3]).

---

1) „Extunc terra Pruschiae quievit in pace!“ *Dusburg* c. 166. Lucas David B. IV. S. 132.

2) Daß der Landmeiſter Dieterich die Unterwerfung Pogeſaniens noch ſelbſt bewirkte, ſchließen wir aus *Dusburg* l. c., wo es heißt: Perturbati ergo *Magister* et Fratres etc. — In Preuſſen finden wir nachmals dieſen Landmeiſter nirgends wieder. Wenn er daher um dieſe Zeit nicht geſtorben iſt, ſo begab er ſich ſehr wahrſcheinlich in ein Deutſches Ordenshaus.

3) Die Chronologie iſt hier bei den Chroniſten überall ſo ſchwankend und verwirrt, daß aus ihnen für feſte und ſichere Zeitangabe durchaus kein Reſultat zu gewinnen iſt; vgl. *Dusburg* l. c. mit *Schubert* de

In Deutschland aber ereigneten sich um diese Zeit auch für den Deutschen Orden manche wichtige Veränderungen. Die so betrübliche, in sich selbst zerworfene, auch für den

---

gubernat. Boruss. p. 30—31. Bei *Dusburg* l. c. sind ohnedieß die Zahlen VII annis und anno domini MCCLXIV offenbar unrichtig, denn nach dem Epitomator und nach Jeroschin müssen werden VI annis und a. d. MCCLXXVII. Aber auch dadurch löst sich in der Verwirrung wenig auf. *Kojalowicz* p. 143, der ins J. 1274 noch einen „Henricus Prussicis Equitibus Magister" einschiebt, würde das Räthsel noch vermehren, wenn nicht überhaupt schon seine Nachricht von dem Vertrage dieses Meisters Heinrich mit dem Fürsten Giermond an sich verdächtig genug wäre. Nur urkundliche Beweise können die Sache ins Reine bringen. Aus Urkunden ergiebt sich aber: 1) daß der Landmeister Dieterich von Gatersleben sein Amt schon um die Mitte Octobers 1273 niedergelegt haben muß. Dieses beweiset eine am 25. Octob. 1273 von Konrad von Thierberg als „preceptor fratrum dom. Th. in Pruscia" ausgestellte Verleihungsurkunde an den Preussen Peter über das Feldgut Teilen im Fol. X. p. 59 und XI. p. 80 und Kreutzfeld a. a. O. S. 43—44. Es ist 2) schon aus dieser Urkunde klar, daß ein anderer Konrad von Thierberg um diese Zeit das Amt des Landmeisters und ein anderer das Amt des Ordensmarschalls verwaltete, denn der Landmeister — Conradus dictus de Tyrberg, preceptor fratrum dom. Th. in Pruscia — stellt die Urkunde selbst aus und der Ordensmarschall — Conradus de Tyrberg Marschalcus — steht mit unter den Zeugen; folglich war dieser eine vom Aussteller des Diploms verschiedene Person, was deshalb hier bemerkt wird, weil einige überhaupt um diese Zeit nur einen Konrad von Thierberg als Landmeister angenommen haben. Es geht 3) aus Urkunden auch hervor, daß Konrad von Thierberg der Landmeister im Anfange des Jahres 1274 schon nicht mehr in Preussen war und seine Amtsverwaltung dem Ordensmarschall Konrad von Thierberg aufgetragen hatte. Dieser trat daher seitdem zugleich als Vice-Landmeister und als Ordensmarschall auf; so bezeichnet er sich in einer Verschreibung vom 8. Januar 1274 als Vicemagister et Marschalcus fratrum dom. Theut. im Fol. X. p. 71. In einer Original-Urkunde des Raths-Archivs zu Thorn Cistul. III. Nr. 17, die mit dem Siegel des Ordensmarschalls versehen und am 5. Sept. 1274 gegeben ist, nennt er sich Marschalcus Pruscie et vices gerens Magistri terre eiusdem, woraus klar hervorgeht, daß die Stellvertretung der Landmeisterwürde und das Ordensmarschall-Amt im Laufe des Jahres 1274 verbunden waren; und hält man nun daran fest, so wird

Deutschen Orden so unheilvolle Zeit des Interregnums war vorüber, denn im September des Jahres 1273 hatte der edle Graf Rudolf von Habsburg den Deutschen Königsthron bestiegen, auch für die Deutschen Ordensritter eine so erfreuliche als heilbringende Erscheinung. Rudolf selbst hatte ja vor zwanzig Jahren unter König Ottokars Fahnen in Preussen für die Sache des Ordens und des Glaubens gefochten und seitdem die damals gewonnene Zuneigung zu den Rittern vom Deutschen Hause treu bewahrt[1]). Er trug daher die Deutsche Krone auch kaum erst einige Monate, als er ihnen den ersten Beweis seiner königlichen Gunst und seines Wohlwollens gab, indem er sich selbst für den obersten Sachwalter und Vertheidiger des Ordens erklärte, diesem alle seine Freiheiten und Vorrechte bestätigte, alle Glieder des Ordens sammt den Halbbrüdern und Untergebenen desselben mit allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum in seinen besondern Schutz nahm und eine namhafte Strafsumme für alle diejenigen festsetzte, die sich in irgend einer Weise an dem Inhalte seines Schutzbriefes vergehen würden[2]). Ru-

in Urkunden über diese beiden Aemter in dem bezeichneten Jahre alles klar. — Uebrigens sagt *Dusburg* c. 209 ausdrücklich, daß diese beiden Konrade Brüder waren.

1) Wenn die Nachricht bei *Naucler* p. 965 auch wahr ist, daß auf dem Wahltage zu Frankfurt auch ein Deutscher Ordensbruder als Gesandter des Königes Ottokar erschien und für die Sache dieses Königes, Rudolfs Gegner, also gegen Rudolfs Wahl sprach, so zeigte sich hierin keineswegs die Gesinnung des ganzen Ordens, denn offenbar war jener Gesandter ein Komthur eines Böhmischen Ordenshauses. Und wenn wirklich auch der Orden für die Wahl des Böhmischen Königes gewesen wäre, verpflichtete ihn nicht große Dankbarkeit gegen den ritterlichen Besieger der Samländer?

2) Ein Transsumt dieser Urkunde, datirt: Colonie a. d. 1273 XVIII Calend. Decembr. (14 Nov.) Indictione secunda, regni nostri anno primo, im geh. Arch. Schiebl. XX. Nr. 1; gedruckt in Diplomat. Unterricht und Deduction gegen Hessen Nr. 10 und bei *Duellius* Select. Privileg. Nr. XX. p. 18, wo aber XVII Calend. Decemb. als Datum angegeben ist. Eine sehr alte Deutsche Uebersetzung in einem Buche des geh. Arch. betittelt: Dis synt die Privilegia von leyflant her.

dolf faßte überhaupt die Idee des Ordens weit höher auf, als die meiſten ſeiner Zeitgenoſſen. Kaiſer Friederich der Zweite und Heinrich der Sechſte ſtanden ihm hierin als Vorbild vor; wie ſie, ſo ſah auch er in dem Weſen des Ordens nicht die ritterliche Soldatenmacht und das adeliche Herrenthum als das Beachtungswertheſte in der Erſcheinung des Ordens an, ſondern er griff dieſe mehr in ihrer ſittlichreligiöſen Bedeutung auf und erkannte hierin ſeine, des Deutſchen Königes Pflicht, dem Orden die ganze Fülle ſeiner Gunſt und Zuneigung zu ſchenken, und dieſe Anſicht ſprach er auch öffentlich vor ſeinen Zeitgenoſſen aus [1]).

Auch der Papſt Gregorius der Zehnte gedachte des Ordens wieder mit geneigter Geſinnung. Er ſprach ihn nicht bloß von der Verpflichtung frei, von ſeinen Einkünften den auf dem eben gehaltenen Concilium zu Lion zur Befreiung des heiligen Landes auf die Einkünfte der Geiſtlichkeit gelegten Zehnten zu entrichten [2]), ſondern beſtätigte den Ordensrittern in Preuſſen auch insbeſondere das ſchon von den Päpſten verliehene, aber öfter ſtreitig gemachte Vorrecht, daß ſie die Beſitzungen und die beweglichen und unbeweglichen Güter der in den Orden ſich begebenden freien Perſonen als Eigenthum annehmen und behalten dürften, nur mit Ausnahme der Lehngüter [3]). Und ſo bewies ſich Gregorius um dieſe

1) In dem erwähnten Diplom heißt es: Eapropter non tantum in nostris armis armatis militibus seu bellorum ducibus, quantum in religiosorum Deo militantium devotis intercessoribus ac aliis piis operibus nostrae spei anchora figitur, coruscantis nostrae gloriae solium sublimius et solidius in speculam elevatur: Religiosam itaque vitam ducentibus serenitatem nostram convenit prospicere, ipsorum commodis intendere, et incommoda instantia propellere.

2) Original der Bulle, datirt: Lugdun. XIV Calend. Nov. p. n. an. III (19 Octob. 1274) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 3 und im großen Privilegienbuche p. 49.

3) Original der Bulle, datirt: Lugdun. Calend. Februar. p. n. an. III (1 Febr. 1274) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 7, gedruckt bei *Duellius* P. II. Nr. 30. p. 18. Sie iſt namentlich an den Landmeiſter

Zeit namentlich auch gegen die Ordensritter in Preuſſen beſonders in Rückſicht der Sicherſtellung ihrer erweiterten Beſitzungen noch auf mancherlei andere Weiſe günſtig und geneigt [1]).

Es hatte alſo für den Orden ſowohl in Deutſchland, als in Preuſſen eine ganz neue Zeit begonnen; eine Zeit neuer Ermuthigung und neuer Erhebung, in welcher wieder mit ſchönen Hoffnungen in die Zukunft hinausgeblickt werden konnte; in Preuſſen wiederum faſt ungetrübtes Waffenglück und Sieg und Unterwerfung; an der Spitze der Chriſtenheit abermals zwei Oberhäupter, die mit eben ſo liebreicher und wirkſamer Gunſt und Gewogenheit, als mit hohen Erwartungen auf die Beſtrebungen der Ordensritter hinſahen; in

---

und die Ordensritter in Preuſſen gerichtet und hatte alſo hier für den Orden eine beſondere Beziehung.

1) Bemerkenswerth ſind in dieſer Hinſicht noch zwei Bullen dieſes Papſtes, an den Landmeiſter und die Ritter in Preuſſen gerichtet. Der Orden muß es in ſeinem Verhältniſſe zum Herzog Miſtwin von Pommern für nöthig gefunden haben, ſich wegen des Beſitzes der Inſel Zantir durch eine päpſtl. Bulle ſicher zu ſtellen; denn in der einen Bulle heißt es: Exhibita nobis vestra petitio continebat, quod cum olim inter vos ex una parte, et Nobilem virum Samborium Ducem Pomeranie ex altera super Insula de Zantir infra Nogath et Wizlam coram felicis recordacionis Urbano papa III predecessore nostro, tunc Leodiensi Archidiacono in partibus illis apostolice sedis Legato fuisset diutius litigatum, tandem inter partes mediante dicto Legato et quibusdam aliis bonis viris amicabilis super dicta Insula compositio intervenit, prout in litteris inde confectis plenius dicitur contineri. Dieſen Vertrag beſtätigt nun der Papſt kraft dieſer Bulle, deren Datum iſt: Lugdun. Non. Februar. p. n. an. III (5 Febr. 1274) im Original im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 8. — Durch die andere Bulle vom nämlichen Datum erfahren wir, daß dem Orden in Preuſſen bone memorie Wolotslaus Dux Polonie cupiens terrena in celestia felici commercio commutare, Quingentos Mansos circa Stagnum Hisbitama necnon et alia Stagna illi adjacentia et fluvium nomine Pyla ex eodem Stagno Hisbitame fluentem ad eum spectantia cum omnibus libertatibus et immunitatibus ac iuribus et pertinentiis contulit intuitu pietatis. Der Papſt beſtätigt die Schenkung. Das Original im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 9.

den Rittern selbst neuer Muth, neues Vertrauen auf die Sache ihres Ordens, neue Zuversicht auf Glück und Gedeihen. Und in dieser Zeit gerade — das war die andere für den Orden wichtige Veränderung — starb zu Trier am achten Juli des Jahres 1274 der alte würdige Hochmeister des Ordens Anno von Sangerhausen, nachdem er siebzehn Jahre hindurch als Haupt des Ordens dagestanden [1]) und seinen Brüdern wie der Welt als ein Mann bekannt geworden war, der manche löbliche Eigenschaften und Tugenden in sich vereinigte und nicht weniger durch Klugheit, Umsicht und Welterfahrung hervorglänzte, als durch Frömmigkeit, rechtlichen Wandel, strenge Beobachtung seiner Ordenspflichten und unermüdliche Thätigkeit für seines Ordens Heil und Gedeihen seinen Brüdern Beispiel und Muster war [2]).

Höchstwahrscheinlich zu Marburg, wo der verstorbene Hochmeister zur Ruhe beigesetzt wurde [3]), erschienen bald nach Anno's Tod die obersten Gebietiger des Ordens, Gerhard

1) Ueber die Zeit des Todes dieses Hochmeisters stimmt *Dusburg* c. 113 mit dem Liber Anniversar. bei Bachem a. a. O. S. 24 und *De Wal* Recherches T. II. p. 248 völlig überein; vgl. Lucas David B. V. S. 2. Der IX Idus Julii, welchen Henneberger p. 371 als Todestag angiebt, ist ein sichtbarer Fehler. Eben so sind die Jahre 1273 und 1275, welche bei Lucas David a. a. O., in der Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 743 und *Schütz* p. 38 zu finden, unrichtig. Daß Anno zu Trier gestorben sey, erwähnen Henneberger a. a. O., *Schütz* l. c. u. a. Seine Regierungszeit dehnt Lindenblatt S. 360 nur auf zwölf Jahre aus, da er seine Wahl erst im J. 1263 erfolgen läßt. Wir haben aber früher das Irrige dieser Angabe schon erörtert.

2) Vgl. *Dusburg* c. 113. Henneberger p. 371. Die Ordenschron. S. 48 (Mscr.) sagt von ihm: „Regiret yn großen Ehren, geistlicher Zucht, er was ein fere weyser, sinnschicklicher man, eyne herliche person." Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 736 fügt hinzu: „ende tot des lants behoef hab hy die Pruyssenaers seer onder dwanck myt synen broederen. Ende dat lant von Pruyssen ende dat lant von Lyflant nam seer toe by synre tyt."

3) Ordenschron. S. 48, bei *Matthaeus* p. 743. *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 137.

von Hirzberg [1]), der Deutſchmeiſter und Konrad von Thierberg, der Landmeiſter von Preuſſen und andere zum Wahlkapitel und die Kur des neuen Hochmeiſters fiel auf den um den Orden vielverdienten Ordensritter Hartmann von Heldrungen aus Thüringen, den Freund des einſtigen Hochmeiſters Konrad von Thüringen, mit dem er gerade vor vierzig Jahren die Weihe des Ordens erhalten hatte. Schon hochbetagt, nach einigen ſchon in einem Alter von mehren achtzig Jahren hatte er die großen Zeiten Hermanns von Salza, Konrads von Thüringen und Heinrichs von Hohenlohe vor Augen; aber er hatte auch die trüben und unglücklichen Zeiten Anno's von Sangerhauſen geſehen und ſieben Hochmeiſter waren vor ihm vorübergegangen [2]). Einer der älteſten der Brüder im ganzen Orden kannte er deſſen Verhältniſſe nicht bloß im Morgenlande, wo er zu Akkon eine Zeitlang die Würde des Großkomthurs als Statthalter des Hochmeiſters verwaltet [3]), ſondern auch in Deutſchland, Italien, Preuſſen und Livland, wo er überall in die Ereigniſſe der Zeit ſelbſtthätig eingewirkt hatte, wie kein anderer ſeiner Ordensbrüder. Eine reiche Erfahrung lag in ſeinem Geiſte und

---

1) Nach einer von *De Wal* Recherches T. II. p. 230 und 364 erwähnten Urkunde Gerhards von Hirzberg war dieſer am 2. März 1274 ſchon Deutſchmeiſter und Statthalter des Hochmeiſters; er befand ſich damals zu Marburg.

2) Es ſcheint nicht, daß Hartmann um die Zeit ſeiner Wahl irgend ein Ordensamt verwaltet habe; wenigſtens finden wir ihn in einer Urkunde vom J. 1268 nur ſchlechthin frater domus Theutonicos unter den Zeugen genannt; ſ. Heſſe Geſchichte des Schloſſes Rochenburg S. 43.

3) Wir erſehen dieſes aus *De Wal* Recherches T. I. p. 315, wo es heißt: Dans une sentence arbitrale prononcée à Acre en 1262, par laquelle l'Eveque de Bethléem, le Grand-Commandeur de l'Ordre Teutonique Hartman de Heldrungen et d'autres arbitres terminèrent quelques difficultés qu'avoient les Hospitaliers de St. Jean et les Templiers, Heldrungen et nommé Lieutenant du Grand-Maître au Royaume de Jérusalem ... Cod. diplom. di Malt. T. I. p. 177.

an Biederkeit und Adel der Gesinnung und in demüthiger Gottesfurcht im Sinne seiner Zeit konnte er schwerlich übertroffen werden [1]). Ueberzeugt, daß er durch seine reichen Verbindungen und Bekanntschaften mit dem Adel, der Ritterschaft und den Fürstenhäusern in Deutschland am wohlthätigsten für seinen Orden wirken könne, hielt er sich meist im Vaterlande auf, um da die Theilnahme an den Verhältnissen des Ordens besonders in Preussen immer rege und lebendig zu erhalten. Und hiebei stand ihm der Deutschmeister Gerhard von Hirzberg, der ehemalige Landmeister von Preussen, um so thätiger zur Seite, da auch er die Lage und Bedürfnisse des Ordens in diesem Lande aufs genaueste kannte [2]). Sonach hatten sich in Deutschland im Laufe des Jahres 1274 die Verhältnisse des Ordens aller Seits so günstig gestaltet, daß für Preussen auch von dorther höhere Hoffnungen erwachen durften.

Mittlerweile führte hier, wie erwähnt, der Ordensmarschall Konrad von Thierberg der Jüngere des Landes Verwaltung. Friedliche Beschäftigungen wechselten auch bei ihm mit Kampf und Krieg. Nicht allein mit Eifer bemüht, die von ihren Bewohnern verlassenen Gebiete durch Herbeiziehung und Gewinnung neuer Ansiedler wieder zu bevölkern und durch Begünstigungen auch die zum Gehorsam zurückgekehrten Preussen wieder an die stille und friedliche Arbeit des Ackerbaues zu gewöhnen [3]), wandte er seine Aufmerksamkeit

1) Ordenschron. S. 54, bei *Matthaeus* p. 744. Henneberger p. 371.

2) Gerhard befand sich im Anfange des März 1274 zu Marburg; s. *Kettner* Antiquit. Quedlinb. p. 344. Acta Academ. Palat. T. II. p. 26, wo er sich in einer Urkunde preceptor fratrum domus Theut. per Allemanniam, gerens vices magistri generalis nennt; also war im Anfange des März der neue Hochmeister noch nicht gewählt; aber es wird auch hieraus noch wahrscheinlicher, daß eben um diese Zeit die neue Wahlversammlung zu Marburg erfolgen sollte. Nach einer Urkunde in *Gudeni* Sylloge diplom. Nr. 144. p. 264 war Gerhard auch im März 1277 noch Deutschmeister.

3) Davon zeugen die von dem Ordensmarschall Konrad von Thier-

und Thätigkeit, ſo viel die Zeit geſtattete, auch auf die Erhebung der Städte, auf Förderung und Belebung des bürgerlichen Verkehres und überhaupt auf die Begründung eines kräftigthätigen Bürgerlebens im Schutze des Friedens und unter Gehorſam und Geſetz. Beweiſe ſolcher Fürſorge für die Beförderung des ſtädtiſchen Betriebes erhielt z. B. Thorn; denn er bewilligte der Stadt nicht nur nach der Einrichtung Deutſcher Städte die Anlage von Kaufladen und Brodbänken [1]), ſondern um das Umſatzmittel des Verkehres, das Geld in ſeinem Gewichte und Werth zu erhalten, kamen die Bürger mit dem Landmeiſter darin überein, daß niemand in Thorn Silber einſchmelzen ſolle, den der Orden dazu nicht beſonders bevollmächtigt und daß wer Silber ſo einſchmelzen laſſe, daß die Mark ſo weiß als ein Vierdung ſey, von jeglicher ſolcher Mark die Summe von ſechs Denaren und wenn ſie ſchwärzer ſey als eine Vierdung, von jeder Mark acht Denare erlegen ſolle; zudem ward beſtimmt, daß jeder Einſchmelzer das gereinigte Silber auch mit ſeinem Zeichen verſehe und dafür verantwortlich ſey [2]).

---

berg ausgeſtellten zahlreicheu Verſchreibungen; z. B. Fol. X. p. 71, wo die beiden alten Preuſſen Gastame und Luchymere das Feld Bigedis und den dritten Theil des Feldes Sparrach mit der niedern Gerichtsbarkeit und von der höheren den dritten Theil erhalten.

1) Vergl. Hüllmann Städteweſen des Mittelalters B. I. S. 304—305.

2) Man ſehe folgende Stelle aus der Urkunde als eine Ergänzung zu dem an, was Hüllmann a. a. O. S. 401 ff. vom Geldweſen des Mittelalters ſagt: Elegerunt quoque quod nullus in sepedicta civitate argentum comburat, nisi quem poluerint ad hoc fratres nostri. Quotquot autem Marcas aliquis comburenti presentaverit, ita quod quevis Marca fertone sit alba vel albior, de qualibet talium Marcarum dabit precium sex denariorum. Quecunque autem Marca nigrior fuerit quam predictum est, de illa denarios dabit octo. Verumtamen si aliquis comburentem rogaverit, quod sibi purum faciat argentum, illud purificatum comburens suo signaculo consignabit, et si postea purum deprehensum fuerit non esse, comburens pro collo proprio respondebit. Es iſt ſichtbar von ungemünztem Silber die Rede,

Damals geschah es auch, daß Konrad von Thierberg ohne Zweifel im Auftrage des Landmeisters theils zur Beförderung des inneren Betriebes im Lande, theils zur Sicherheit bei feindlichen Einfällen, theils vorzüglich auch zu besserer Versorgung der nördlichen Ordenshäuser den Aufbau einer Burg begann, welche nachmals auf Preussens Schicksale und auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Ordensstaates für den ganzen Norden von unendlich reichen Folgen geworden ist. Es war die Marienburg, bald die Königin der Burgen, die in den Jahren 1274 und 1275 ihr Daseyn erhielt. Aber sie erstand nicht sogleich in dem vollen Glanze, in dem sie nachmals so herrlich prangte; denn bei ihrer Gründung lag dem Ordensgebietiger wohl allerdings nur die Erfahrung aus den Ereignissen der verflossenen stürmischen Kriegsjahre und nur der nähere Zweck in Beziehung auf des Landes Sicherheit und auf die Befestigung der in ihm aufgerichteten Ordensherrschaft vor Augen. Jenen wichtigen Wasserweg, der seit der ersten Gewinnung des Landes dem Orden immer wie ein fördernder Gehülfe zur Seite gestanden und im Eroberungsplane der Ritter stets den leitenden Faden gebildet hatte, den Weichsel-Strom deckten nun schon die Burgen Thorn, Althaus, das feste Kulm, weiter herab Graudenz und Marienwerder oben von Polens Gränze an bis nach Pomesanien herein. Die Nogat dagegen, obgleich durch sie gerade die Verbindung mit Elbing und durch das frische Haff auch mit Balga, Brandenburg, Königsberg und Samland durch die Natur schon vorgezeichnet war, hatte bis jetzt an ihren Ufern noch keine einzige Burg zu ihrer Schutzwehr, denn die Wehrburg Fischau lag doch

womit die Zahlungen geschahen. Eine Marca alba hieß eben so wie argentum album eigentliches Silbergeld, dagegen Marca nigra wie argentum nigrum Kupfergeld. War also eine marca nigrior fertone, so war das Silber der Mark nicht mehr so rein und vollköthig als das eines Vierdungs, sondern mehr mit Kupfer versetzt. — Die Urkunde, datirt: In Thorun a. d. 1274 Nonis Septemb., befindet sich im Original im Rathsarchiv zu Thorn Cist. III. Nr. 17.

und Thätigkeit, ſo viel die Zeit geſtattete, auch auf die Erhebung der Städte, auf Förderung und Belebung des bürgerlichen Verkehres und überhaupt auf die Begründung eines kräftigthätigen Bürgerlebens im Schutze des Friedens und unter Gehorſam und Geſetz. Beweiſe ſolcher Fürſorge für die Beförderung des ſtädtiſchen Betriebes erhielt z. B. Thorn; denn er bewilligte der Stadt nicht nur nach der Einrichtung Deutſcher Städte die Anlage von Kaufladen und Brodbänken [1]), ſondern um das Umſatzmittel des Verkehres, das Geld in ſeinem Gewichte und Werth zu erhalten, kamen die Bürger mit dem Landmeiſter darin überein, daß niemand in Thorn Silber einſchmelzen ſolle, den der Orden dazu nicht beſonders bevollmächtigt und daß wer Silber ſo einſchmelzen laſſe, daß die Mark ſo weiß als ein Vierdung ſey, von jeglicher ſolcher Mark die Summe von ſechs Denaren und wenn ſie ſchwärzer ſey als eine Vierdung, von jeder Mark acht Denare erlegen ſolle; zudem ward beſtimmt, daß jeder Einſchmelzer das gereinigte Silber auch mit ſeinem Zeichen verſehe und dafür verantwortlich ſey [2]).

---

berg ausgeſtellten zahlreichen Verſchreibungen; z. B. Fol. X. p. 71, wo die beiden alten Preuſſen Gastame und Luchymere das Feld Bigedis und den dritten Theil des Feldes Sparrach mit der niedern Gerichtsbarkeit und von der höheren den dritten Theil erhalten.

1) Vergl. Hüllmann Städteweſen des Mittelalters B. I. S. 301—305.

2) Man ſehe folgende Stelle aus der Urkunde als eine Ergänzung zu dem an, was Hüllmann a. a. O. S. 401 ff. vom Geldweſen des Mittelalters ſagt: Elegerunt quoque quod nullus in sepedicta civitate argentum comburat, nisi quem poluerint ad hoc fratres nostri. Quotquot autem Marcas aliquis comburenti presentaverit, ita quod quevis Marca fertone sit alba vel albior, de qualibet talium Marcarum dabit precium sex denariorum. Quecunque autem Marca nigrior fuerit quam predictum est, de illa denarios dabit octo. Verumtamen si aliquis comburentem rogaverit, quod sibi purum faciat argentum, illud purificatum comburens suo signaculo consignabit, et si postea purum deprehensum fuerit non esse, comburens pro collo proprio respondebit. Es iſt ſichtbar von ungemünztem Silber die Rede,

Damals geschah es auch, daß Konrad von Thierberg ohne Zweifel im Auftrage des Landmeisters theils zur Beförderung des inneren Betriebes im Lande, theils zur Sicherheit bei feindlichen Einfällen, theils vorzüglich auch zu besserer Versorgung der nördlichen Ordenshäuser den Aufbau einer Burg begann, welche nachmals auf Preussens Schicksale und auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Ordensstaates für den ganzen Norden von unendlich reichen Folgen geworden ist. Es war die Marienburg, bald die Königin der Burgen, die in den Jahren 1274 und 1275 ihr Daseyn erhielt. Aber sie erstand nicht sogleich in dem vollen Glanze, in dem sie nachmals so herrlich prangte; denn bei ihrer Gründung lag dem Ordensgebietiger wohl allerdings nur die Erfahrung aus den Ereignissen der verflossenen stürmischen Kriegsjahre und nur der nähere Zweck in Beziehung auf des Landes Sicherheit und auf die Befestigung der in ihm aufgerichteten Ordensherrschaft vor Augen. Jenen wichtigen Wasserweg, der seit der ersten Gewinnung des Landes dem Orden immer wie ein fördernder Gehülfe zur Seite gestanden und im Eroberungsplane der Ritter stets den leitenden Faden gebildet hatte, den Weichsel-Strom deckten nun schon die Burgen Thorn, Althaus, das feste Kulm, weiter herab Graudenz und Marienwerder oben von Polens Gränze an bis nach Pomesanien herein. Die Nogat dagegen, obgleich durch sie gerade die Verbindung mit Elbing und durch das frische Haff auch mit Balga, Brandenburg, Königsberg und Samland durch die Natur schon vorgezeichnet war, hatte bis jetzt an ihren Ufern noch keine einzige Burg zu ihrer Schutzwehr, denn die Wehrburg Fischau lag doch

---

womit die Zahlungen geschahen. Eine Marca alba hieß eben so wie argentum album eigentliches Silbergeld, dagegen Marca nigra wie argentum nigrum Kupfergeld. War also eine marca nigrior fertone, so war das Silber der Mark nicht mehr so rein und vollöthig als das eines Vierdungs, sondern mehr mit Kupfer versetzt. — Die Urkunde, datirt: In Thorun a. d. 1274 Nonis Septemb., befindet sich im Original im Rathsarchiv zu Thorn Cist. III. Nr. 17.

ſtige Volk dieſes Landes erſchrack und erzürnte über die ſchnelle Ergebung der nachbarlichen Gebiete, die es ſo lange in ihrem Kampfe gegen den Orden unterſtützt hatte, denn im Barterlande war allerdings die Vormauer Sudauens in des Feindes Gewalt gefallen. Es galt alſo den Verſuch, ihm dieſe Landſchaft wieder zu entreißen. Es wurde gewagt. Ein großes Heer von Sudauern ſtürmte plötzlich und unvermuthet nach Bartien ein, ohne Widerſtand vordringend bis an die Gränzburg Bartenſtein, welche der Orden vielleicht aus Mangel an nöthiger Beſatzung den Bartern zur Vertheidigung übergeben. So ward ſie leicht vom Feinde erſtürmt und aufgebrannt und die Mannſchaft meiſt erſchlagen und gefangen[1]). Das Glück lockte bald zu einem zweiten Verſuche. Es brach ein neuer Schwarm von Sudauern, Nadrauern und Schalauern in noch weit größerer Zahl gegen die nördlich von Bartenſtein, am Kertener-Walde gelegene Burg Beſelede[2]), den Sitz eines Edlen hervor, ſie zu erſtürmen. Hier fand der Feind lange Zeit den tapferſten Widerſtand. Doch in Beſorgniß, daß eine längere Belagerung den Fall der Burg endlich doch bewirken möge, trat eines Tags eine edle Frau, Nomeda war ihr Name, die Mutter des edlen Posdraupote aus dem Geſchlechte der Monteminer, unter den Burgleuten auf. „Ich bedauere es, rief ſie ihren Söhnen zu, euch an meiner Bruſt getragen zu haben, da ihr es nicht einmal wagen wollt, mein Leben und euer Volk gegen den Feind im offenen Kampfe zu vertheidigen.“ Darauf ermunterte ſie die Beſatzung zur tapferſten Gegenwehr und das Wort der hochſinnigen Mutter ging allen, die es hörten, tief in die Seele. Es ward beſchloſſen, dem Feinde im freien Kampfe zu begegnen; man ſtürmte aus der Burg auf ihn ein; es kam zur blutigen Schlacht und in wenigen Stunden war der Sieg errungen, denn über zweitauſend Heiden

1) *Dusburg* c. 168. Lucas David B. IV. S. 133. *Schütz* p. 38.

2) Vgl. über ihre Lage oben B. I. S. 490.

lagen auf dem Kampfplatze [1]). So war die Burg Beſelede gerettet und unter ihrem Schutze gelang es den Ordensrittern, auch die Burg Bartenſtein bald nachher wieder aufzubauen.

So hatte die Erfahrung dieſer Tage von neuem bewieſen, daß nie Friede zu gewinnen ſey, ſo lange auch nur in den wenigen Ueberreſten in den erwähnten Landen das alte Leben des Heidenthums noch fortbeſtehe, und es war abermals die Ueberzeugung befeſtigt, daß nur auf dem Grabe dieſes Lebens das neugepflanzte glücklich emporwachſen und zur Blüthe gedeihen könne. Für ſeine Vernichtung ſprach zudem ſchon die Geſchichte von faſt funfzehn Jahren warnend und mahnend, und das Geſetz und die Beſtimmung und Pflicht des Ordens gebot es unerläßlich, daß das Heidenvolk, der Feind der Kirche und der Chriſtenheit bekämpft, vertilgt und zertreten werden ſolle [2]), bis die letzte Wurzel des alten wilden Stammes erſtorben und verdorrt ſey. Der Kampf durfte alſo nicht ruhen, auch wenn der Feind geruhet hätte.

Im Oſten Samlands war das Volk der Nadrauer das nächſte, dem der Kampf gelten mußte und ſeine Bezwingung ſchien um ſo leichter, da ſich ſeit Tirsko's, des Burghauptmanns von Wehlau Bekehrung mit allen den Seinen, mehre durch Macht und Anſehen ausgezeichnete edle Nadrauer mit ihren Familien dem Orden zugewandt hatten und durch die

1) *Dusburg* c. 169. Lucas David B. IV. S. 134. *Schütz* p. 38. — Simon Grunau Tr. VIII. c. 9. § 2 weiß, daß Beſelede in Galindien lag, daß Nomeda eine Wittwe und Heinrich Monte's leibliche Schweſter war, daß ihr Mann Feluto geheißen, ſie vier Söhne hatte u. ſ. w.

2) Darüber ſpricht ſich die Vorrede der Ordens-Statuten ſehr beſtimmt aus; vgl. Ordens-Statute v. Hennig S. 35. Auch *Dusburg* c. 170 giebt dieß bei dieſer Gelegenheit durch die Worte zu verſtehen: Magister et fratres soliciti ad dilatandum terminos Christianorum contra gentem Nadrowitarum arma bellica paraverunt. Beſonders oft aber wird dieſe Beſtimmung des Ordens in den päpſtlichen Bullen ausgeſprochen.

Taufe geweiht seine Sache in aller Weise eifrig beförderten. Auf ihre getreue Mithülfe und kluge Führung vertrauend und nicht unbekannt mit dem Mangel aller Einheit im Volke und mit der Hülflosigkeit des Landes durch den Abfall jener Vornehmeren, die sonst dem Volke als Häupter vorgestanden, sandte der Statthalter Konrad von Thierberg[1]) den kühnen und tapfern Vogt von Samland Dieterich von Liedelau[2]) mit einem ansehnlichen Kriegshaufen ins Nadrauische Gebiet. Die schwerste Verheerung traf zunächst die Gegend um Rechow am Alle-Fluß, wo nach manchen hartnäckigen Kämpfen zwei Landesburgen erstürmt, durchplündert und niedergebrannt wurden. Unsäglich war die Beute an Rossen, Vieh und andern Dingen, die man aus dem Lande hinwegführte. Zwar hatte auch der Vogt bedeutend an seiner Mannschaft gelitten; allein er wiederholte bald darauf dennoch den Zug von neuem und drang mit seiner Schaar, in welcher vor allen 150 gewappnete Reiter hervorglänzten, bis in das Gebiet von Kathau vor, wo am Pissa-Flusse die Burg Otholichien lag[3]). Man schritt sofort zur Belagerung und die

---

1) *Dusburg* c. 171 nennt hier zwar den Konrad von Thierberg Magister und man könnte demnach meinen, daß hier wieder Konrad von Thierberg der Aeltere oder der Landmeister handelnd auftrete. Allein der Text von Hartknoch ist hier wieder nicht ganz vollständig, denn nicht bloß der Epitomator sagt ausdrücklich: Conradus de Thirberg *tenens locum magistri in Prussia*, sondern auch Jeroschin muß so gelesen haben; er übersetzt:

„Von Tirberg Brudir Conrad
Der do hilt des Meistirs Stat
Zu Pruzin in dem lande.

Sonach muß wohl auch dieser Angriff auf Nadrauen noch in den Winter 1274 bis 1275 fallen, wo Konrad von Thierberg der Aeltere noch nicht wieder im Lande war.

2) Das adeliche Geschlecht dieses Ritters geht bis ins 11. Jahrhundert hinauf; man findet es früh im Altenburgischen, dann auch in Schlesien und Böhmen.

3) Es ist oben B. I. S. 500 schon die Vermuthung aufgestellt worden, daß das Gebiet Kathau höchst wahrscheinlich die Gegend nord-

Wehrmannschaft der Burg leistete Anfangs einigen Widerstand; allein die Nachricht von der blutigen Erstürmung der beiden Burgen im Gebiete Rechow hatte sie so entmuthigt und verzagt gemacht, daß sie im Kampfe bald überwältigt, die Männer sämmtlich erschlagen, Frauen und Kinder gefangen hinweggeführt und die Burg von Grund aus zerstört wurde [1]).

Mittlerweile aber war der Landmeister Konrad von Thierberg im Jahre 1275 nach Preussen zurückgekehrt [2]) und ihm war es nun vorbehalten, Nadrauens Eroberung zu vollenden. Mit einer starken Heerschaar, aus den unterworfenen Landen gesammelt, brach er nun selbst in Nadrauen ein [3]). Brand und Verheerung bezeichneten weit und breit seinen Weg. Aber scheu und eingeschreckt wich das Landvolk überall in die dunkelen Wälder zurück und da auch keine bedeutende Burg seinen Fortzug hinderte, so drang er gen Osten vor bis an die Bergfeste Kaminiswike am Kamswikus-Berge, da wo jetzt unsern Insterburg liegt [4]). Die Sage erhebt sie zum Wohnsitze des Landesfürsten oder des Reiks von Nadrauen. Zur Zeit bildeten zweihundert wohlgerüstete und tapfere Kriegs-

östlich von Gumbinnen war, wo der Berg und das Dorf Kattenau liegen. Vgl. Henneberger S. 331.

1) *Dusburg* c. 172. Lucas David B. V. S. 3.

2) Wir finden ihn nach urkundlichen Angaben am 17. Januar 1276 in Thorn.

3) Daß der Landmeister selbst diesen Kriegszug nach Nadrauen unternahm, sagt *Dusburg* c. 173 und noch bestimmter der Epitomator: *Magister personaliter* pertransit terram etc. Auch beweisen die bei Crichton Urk. zur Preuss. Geschichte S. 4 angeführte Urkunde und einige Verschreibungen aus dem Jahre 1275, daß Konrad von Thierberg der Landmeister im Laufe dieses Jahres wieder im Lande war, denn nun heißt in diesen Urkunden der Titel immer wieder: Magister Hospitalis S. M. Th. in Prussia. So steht er namentlich auch in einer Verschreibungsurkunde an den Preussen Podage vom 17. Febr. 1276, wo unter den Zeugen Konrad von Thierberg der Jüngere wieder blos als Ordensmarschall erscheint.

4) Vgl. oben B. I. S. 500—501.

leute ihre Besatzung. Sie ward vom Landmeister rings umlagert und es erhob sich ein langer und hartnäckiger Kampf zwischen den Heiden und Christen. Doch endlich wurde auch sie, die Hauptfeste des Landes, von den letztern erstürmt, mit reichem Gewinne durchplündert und dem Boden gleich gemacht[1]). Und hiemit war zugleich auch schon die ganze Landschaft für die Herrschaft des Ordens gewonnen, denn galt es hie und da wohl auch noch manche einzelne Fehden und leistete auch noch manche Wehrburg und mancher zusammengeraffte Kriegshaufe einzelner Häuptlinge noch einigen Widerstand, so fehlte es dem Volke doch überall an Haltung und an Einheit, es fehlte an entschlossenen und tapfern Führern, welche die Volkskraft hätten auf feste Ziele richten und zusammenfassen können. So ging nun hier das Ordensgebiet ostwärts schon vor bis an die Gränzen Samaitenlands und Litthauens. Gewonnen hatte freilich der Orden wenig mehr als ein fast zur Wüste umgewandeltes Land; Raub und Brand hatten allen Wohlstand vernichtet; viele der Bewohner waren erschlagen und Schaaren von Frauen und Kindern hatte man aus der Heimat hinweggeführt und in andere Gegenden versetzt. Eine bedeutende Anzahl Nadrauer flüchtete nach Litthauen, wo der Großfürst sie gerne aufnehmend die Städte Slonim und Grodno mit ihnen bevölkerte[2]). So war es gekommen, daß selbst nach funfzig Jahren das Nadrauerland von dieser Verödung und Verwüstung sich noch nicht wieder erholt hatte[3]).

Nadrauens Eroberung aber würde sonder Zweifel nicht so bald gelungen seyn, hätte der Orden nicht zu gleicher Zeit, um eine Hülfsverbindung der Nachbarvölker zu hindern, auch die Schalauer in ihrem eigenen Lande mit Krieg heimgesucht[4]).

---

1) *Dusburg* c. 173. Lucas David B. V. S. 4. *Schütz* p. 39.

2) Karamsin B. IV. S. 102. *Dusburg* c. 174.

3) *Dusburg* l. c. sagt noch von seiner Zeit: Terra Nadroviae usque in praesentem diem remanet desolata.

4) *Dusburg* c. 175 bemerkt ausdrücklich, quod aliqua, quae sequuntur, gesta fuerant infra bellum Nadrovitarum.

Während nämlich der Landmeister den Kriegszug gegen Nadrauen selbst leitete, begab sich auf seinen Befehl jener kriegstapfere Vogt von Samland Dieterich von Liedelau mit einer Schaar von tausend im Belagerungskriege besonders geübten Streitern und einer Anzahl Ordensritter zu Schiff auf dem Memel-Strome ins Schalauerland hinauf. Da wo jetzt Ragnit hart am Strome liegt, stand eine alte Heiden-Burg, die einst schon von den Russen oder Litthauern einmal belagert worden war [1]). Unvermuthet vor ihr erscheinend begann Dieterich sofort durch angelegte Sturmleitern die Bestürmung. Vergebens leistete die Burgbesatzung auf den Mauern Widerstand, denn die Bogenschützen im Ordensheere trieben sie stets mit Macht zurück und da nun endlich die Belagerer zu gleicher Zeit über die Mauern und durch das Thor in die Burg eindrangen, so ward die ganze Besatzung, obgleich sie an Zahl weit stärker war als des Vogts Streitmacht, bis auf den letzten Mann erschlagen und nur Frauen und Kinder verschonte das Schwert, um sie dem unglücklichen Schicksale der Gefangenschaft hinzugeben. Die Burg aber und alles, was an Gebäuden umher stand, ward ausgeplündert und durch Feuer vertilgt [2]). Durch Glück ermuthigt setzte hierauf Dieterich von Liedelau seine Schaar auch auf das andere Stromufer über, wo die Burg Ragnit lag; auch diese wurde genommen und der Erde gleich gemacht [3]).

---

1) Diesen Umstand berührt *Dusburg* c. 176 nur beiläufig, ohne Anlaß und Ursache anzugeben. Er setzt diese Belagerung neun Jahre vor die Ankunft des Ordens in Preussen, eine Zeit, welche für diese Gegenden freilich völlig dunkel vor uns liegt. Andere Quellen wissen von dieser Sache gar nichts. Höchstwahrscheinlich war es ein bloßer Raubeinfall östlicher Völker gewesen. Vgl. Lucas David B. V. S. 5.

2) *Dusburg* c. 177. Lucas David B. V. S. 7—8. *Schütz* p. 39 giebt die Burgbesatzung auf 2000 Mann an.

3) Es ist oben B. I. S. 509 schon erwähnt worden, daß der Name dieser Burg Ramige, wie ihn *Dusburg* c. 178 hat, verstümmelt ist und Ragnite oder Ragnita heißen muß. *Schütz* l. c. Nach dem Epitomator geschah die Erstürmung der Burg Ragnit noch am nämlichen

Das ganze Volk der Schalauer war tief ergriffen und ergrimmt über dieſen Frevel an ſeinem Lande und die Stammälteſten traten in Berathung, wie an dem Feinde Rache zu üben ſey. Da brachen auf ihren Befehl vierhundert auserwählte, entſchloſſene und kühne Krieger gegen die Ordensburg Labegau — jetzt Labiau — am ſüdlichen Ufer des Kuriſchen Haffes auf. Keiner ahnete hier des Feindes Nähe und alles war noch dem Schlafe hingegeben, als die feindlichen Krieger die Burg ſchon erſtiegen hatten, die ganze Beſatzung ermordend, die Burg vernichtend und das wehrloſe Geſchlecht gefangen hinwegführend [1]). Mittlerweile aber war für die Zeit der Gefahr von den Landesälteſten der Edle Stenegaude [2]) zum Kriegshaupt erkoren und ihm ein ſtarkes Heer zur Vertheidigung des Landes übergeben. Als daher noch im Winter des Jahres 1276 [3]) der Landmeiſter an der Spitze einer ſtarken Kriegsſchaar von neuem das feindliche

---

Tage, an welchem auch die gegenüber gelegene Burg erobert worden war.

1) *Dusburg* c. 179. Lucas David B. V. S. 8—9. Henneberger S. 245. *Schütz* p. 89.

2) *Dusburg* c. 180 nennt den Schalauer Häuptling Slinegota; es iſt aber früher B. I. S. 510 über die Richtigkeit des Namens Stenegaude ſchon geſprochen worden; noch im J. 1330 kommt der Name Steynegaude in einer Verſchreibung über eine Samländ. Beſitzung vor. Jeroſchin hat Stegenote.

3) *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 144 und Pauli S. 114 ſetzen dieſe Begebenheiten ins J. 1277. Es iſt hiezu aber gar kein Grund vorhanden. Zwar iſt die Chronologie bei *Dusburg* auch hier äußerſt ſchwankend und unbeſtimmt; allein eine gewiſſe ſächliche Ordnung der Begebenheiten und ein gewiſſes Nacheinanderfolgen der Ereigniſſe muß man bei ihm — wenn er nicht ausdrücklich davon abweicht, wie er hie und da ſelbſt bemerkt — doch immer annehmen und bei genauer Forſchung findet ſich dieſe auch. Wenn nun das, was *Dusburg* c. 184 und 185 unbezweifelt ins J. 1277 ſetzt, als nachfolgend zu betrachten iſt, ſo darf mit Recht angenommen werden, daß die c. 180 bis c. 183 erzählten Begebenheiten in Schalauen noch ins J. 1276 gehören. Ganz richtig erzählt ſie daher *Schütz* l. c. auch noch vor dem Jahre 1277.

Gebiet von der einen Gränze bis zur andern unter Brand und Raub durchstürmte, folgte ihm der Schalauer Feldherr mit seinem Heere nach; allein er ward unvermuthet von einem feindlichen Haufen aus dem Hinterhalte überfallen und nicht ohne bedeutenden Verlust mit seiner ganzen Kriegsmacht in die Flucht geschlagen [1]). So entging der Landmeister der Gefahr eines offenen Kampfes mit dem ergrimmten Feinde.

Hie und da sollte auch List und Schlauheit ersetzen, was die Kraft nicht vermochte. So geschah, daß einst der Burgherr Sareke auf einer Schalauischen Feste gleiches Namens, dem es zur offenen Fehde gegen den Orden an nöthiger Kriegsmacht gebrach, Botschaft an den Komthur der Memelburg sandte, mit dringender Bitte, eiligst mit seinen Waffenleuten zu ihm zu kommen und ihn durch die heidnischen Lande in seine Burg zu begleiten, da er entschlossen sey, sich mit allen den Seinigen dem christlichen Glauben zuzuwenden. Da machte der Komthur sich schnell auf, um die bekehrten Seelen der Kirche zuzuführen, obgleich Sareke's Burg fast an der Gränze Litthauens lag [2]). Auf dem Wege aber durch einen Freund des Ordens benachrichtigt, daß der Burgherr mit einer Schaar im Hinterhalt liege, seiner zum Ueberfall erwartend, beschloß der Komthur die freche List zu bestrafen und an den Ort geleitet, wo Sareke mit seinem Haufen sich verbarg, fiel er plötzlich über ihn her, warf seine Mannschaft in die Flucht und führte ihn nebst acht seiner vornehmsten Gefährten gefangen mit fort. In nächster Nacht jedoch, da die Ordensritter in ihren Zelten ruheten, wußte Sareke sich

---

1) *Dusburg* c. 180. Lucas David B. V. S. 9.

2) *Dusburg* c. 181 bezeichnet den Sareke als vir potens und nennt ihn Castellanus in castro Sareka, de parte illa Scaloviae, quae tangit terram Lethoviae. Diese Burg könnte vielleicht zwischen der Memel und Inster gelegen haben, wo der Name des Dörfchens Schurken und alte Spuren einer heidnischen Burg darauf hindeuten könnten — deshalb legt sie auch unsere Charte dahin —, aber sie könnte nach Dusburgs Worten auch noch weiter nach Osten hin gesucht werden. Vgl. oben B. I. S. 509.

seiner Banden zu entledigen, die ihn an einen Baum gefesselt, ergriff ein Schwert und ermordete einen Ordensbruder und drei Kriegsleute. Mit Schrecken erwacht durchbohrten ihn die Ritter auf den Leichen der Ermordeten [1]).

Da beschloß endlich der Landmeister Konrad von Thierberg, das feindliche Land mit einer Heeresmacht zu überziehen, gegen welche kein Widerstand mehr möglich war, um so die blutigen Fehden für immer zu beendigen. Funfzehnhundert war allein die Zahl der starkgepanzerten Reiter in seinem Heere und ein starkes Fußvolk fuhr auf funfzehn Schiffen die Memel aufwärts, bis die Kriegsschaaren sich bei der Burg Sassau unfern am Inster-Flusse vereinigten [2]). Sie ward nach einem heftigen Kampfe erstürmt und in Asche verwandelt und da [illegible]auf der Landmeister das ganze Volk mit Brand und Verheerung überzog und nichts mehr Widerstand zu leisten wagte, da selbst die Landesältesten und Edlen, unter welchen Surbanis, Suisdeta und Surdeta als die vornehmsten genannt werden [3]), endlich an aller Rettung und an der Hülfe ihrer Götter verzweifelnd sich in des Ordens Gehorsam ergaben, so folgte ihrem Beispiele, seiner Kriegsführer beraubt auch das gemeine Volk. Der größte Theil der Landesbewohner verließ gerne die schwerverwüstete Heimat und zog nach Samland, wo ihnen der Orden neue Wohnsitze anwies [4]). Daher seitdem in Samland zerstreut

1) *Dusburg* c. 181, wo aber der Name statt Sarecte — Sareke heißen muß; so haben ihn nicht bloß Jeroschin und der Epitomator, sondern auch das Mscr. Berolin. Später kommt er auch bei *Dusburg* selbst Sareka vor. Nach *Schütz* p. 39 sandte Sareke jene Botschaft nicht an den Komthur von Memelburg, sondern an den Landmeister selbst. Vgl. Lucas David B. V. S. 9—11.

2) Vgl. über die muthmaßliche Lage von Sassau B. I. S. 509.

3) *Dusburg* c. 183. Der Epitomator nennt die drei edlen Schalauer Surbantz, Swiscete und Surdete. Jeroschin hat Surbantz, Swisdete und Suydete. Noch anders lauten die Namen bei *Schütz* p. 40, wo aber auch noch ein vierter Mindeta hinzukommt. Lucas David B. V. S. 12.

4) *Schütz* p. 40 nennt ausdrücklich Samland, wo die Schalauer

auch viel Schalauiſches Volk wohnte, welches ſich forthin nicht ſelten durch beſondere Treue und Dienſtfertigkeit gegen den Orden auszeichnete [1]).

ſich neu angeheimt hätten. *Dusburg* l. c. ſagt nur unbeſtimmt: Ad Christianos, relicta paterna haereditate, successive cum omni domo et familia sua successerunt. Daraus läßt ſich zugleich ſchließen, daß hiebei keineswegs an eine ſtrenggewaltſame Verſetzung der Schalauer zu denken iſt, wie Kotzebue B. II. S. 49 es darſtellt, wiewohl auch nicht zu läugnen iſt, daß ſonſt der Orden dieſes Mittel oft anwandte.

1) Dieſes beweiſen die noch vorhandenen zahlreichen Verſchreibungen an Schalauer in Samland ſowohl aus dem Ende des 13ten, als aus dem 14ten Jahrhundert, die ſich im geh. Archiv befinden.

Sechstes Kapitel.

So waren zwei neue Landschaften für des Ordens Herrschaft gewonnen; aber freilich wiederum nur gewonnen mit der Gewalt des Schwertes, nur unter Noth und Schrecken, nur auf dem mit Verwüstung, mit Blut und Tod bezeichneten Wege. Es war nur die wild stürmende Kriegsgewalt, nur Jammer, Elend und Verzweifelung, welche die freien Seelen dieser Menschen zerknickt und ihren Muth gebrochen hatten. Auch hier zog keine Ueberzeugung und keine Hoffnung eines einstigen glücklicheren Zustandes, keine Belehrung über reinere und höhere Wahrheiten in göttlichen Dingen, kein Wort der Versöhnung über das Vormals und Jetzt, über den Verlust des alten Lebens und über den hohen Gewinn des neuen Lebens im Geiste des Christenthums, es zog nichts die zerknirschten Gemüther in die neuen Verhältnisse herein, was sie nur irgend hätte trösten, erfrischen und wieder erheben können. Das äußere Zeichen der Taufe, das Einzige, was ihnen aus der neuen Religion dargeboten ward, für die unglücklichen Besiegten in seiner inneren geistigen Bedeutung lange Zeit ganz unverständlich, blieb auch für sie nur eine leere, kalte Form, mit welcher ihnen das Joch der Dienstbarkeit und des Gehorsams auf den Nacken gelegt ward. Zunächst wäre es freilich die Pflicht des Bischofs von Samland gewesen, zu dessen kirchlichem Sprengel die beiden neugewonnenen Lande schon früherhin gerechnet wurden, das mit dem Schwerte überwältigte Volk durch das tröstende Wort christlicher Belehrung auch geistig zu gewinnen, die

niedergeschlagenen Gemüther durch die Kraft des Evangeliums wieder aufzurichten und die tief verwundeten Seelen durch den Trost der Kirche zu heilen. Allein schon seit Jahren war der bischöfliche Stuhl in Samland unbesetzt und die kaum erstandene Kirche stand ohne Haupt und Leiter da.

Der Bischof Heinrich nämlich war von seiner Reise nach Deutschland, wie es scheint, in sein Bisthum nicht wieder zurückgekehrt und soll schon im Jahre 1274 gestorben seyn. Es erschien zwar bald hierauf ein gewisser Hermann von Cöln, der sich Bischof von Samland nannte und das Bischofsamt auch wirklich eine Zeitlang verwaltete; allein niemand wußte, woher er kam und durch wen er zu dieser Würde erhoben sey; denn im August des Jahres 1275 ertheilte der Papst Gregorius, von der Verwaisung der Samländischen Kirche benachrichtigt, in Besorgniß, daß der Mangel eines geistlichen Hirten hier bei dem Schwanken des Glaubens unter den Neubekehrten noch größeren Verderb erzeugen könne [1]), dem Bischofe Friederich von Merseburg in einer Bulle den Auftrag, sobald als möglich für die Kirche in Samland einen passenden Geistlichen zum Bischofe auszuwählen und durch die Weihe in das Amt einzusetzen. Zugleich aber sprach auch der Papst den Wunsch aus, daß die Wahl einen Deutschen Ordensbruder treffen möge, weil einen solchen auch schon das nähere Interesse seiner Ordenspflicht für das Heil und Aufkommen der dortigen Kirche beleben müsse. Der Bischof Friederich, diesem Befehle nachkommend, erkor daher den Deutschen Ordensbruder Christian von Mühlhausen, einen durch redlichen Wandel, wie durch Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten Mann, zum Bischofe von Samland und nachdem er ihn zu Merseburg in Gegenwart der Bischöfe Ludolf von Hal-

1) Der Papst sagt daher auch in der erwähnten Bulle: Ecclesia Sambiensis a longo iam dudum tempore pastoris solacio destituta cum populus regionis ipsius in paganorum terminis constitutus per studium ministerii presularis olim in forma fidei christiane concresceret informatus, nunc tanquam neophitus et in eiusdem fidei sorte recens magnum patitur ex patris spiritualis carencia detrimentum.

berſtadt und Meinhard von Naumburg feierlich eingeweiht, meldete er ſeine Ernennung dem Biſchofe Werner von Kulm mit dem Auftrage, den unrechtmäßigen Biſchof Hermann von Cöln ſofort aufzufordern, das angemaßte Amt binnen zwei Monaten aufzugeben, die eingezogenen Einkünfte wieder zu erſtatten, wofern dieß aber nicht geſchehe, ihn und ſeinen Anhang ohne weiteres in den Bann zu erklären und den Ordensmarſchall und Komthur von Königsberg zu beauftragen, dem erwähnten Hermann die Verwaltung der kirchlichen Güter nicht länger zu geſtatten und die Einkünfte dem neuen Biſchofe zu verwahren [1]). Dieſer Biſchof Chriſtian aber kam erſt im Verlaufe des Jahres 1276 nach Preuſſen und war in den erſten Zeiten bis ins folgende Jahr hinein noch ſo vielfältig mit der Anordnung und Feſtſtellung der unter ſeinem unrechtmäßigen Vorgänger verwirrten äußeren Verhältniſſe ſeines Biſthums und mit mancherlei Verhandlungen mit dem Orden beſchäftigt, daß in den erſten Zeiten auch unter ihm wohl nur wenig für die religiöſe Bildung und Belehrung des neubezwungenen Volkes geſchah [2]).

1) Wir haben hierüber im geh. Arch. im Fol. 7, betitelt: Privilegien von Samland, Pomeſan. und Kulm das von den Aebten Andreas vom Petersberg bei Erfurt und Thymo in Honburg ausgeſtellte Vidimus über den Brief des Biſchofs Friederich von Merſeburg an den Biſchof von Kulm, worin auch die an jenen gerichtete päpſtliche Bulle enthalten iſt. Sie hat das Datum: Bellicardi VIII Idus Aug. p. n. an. IV (6 Aug. 1275). Der Brief des Biſchofs Friederich iſt datirt: Merseburg in die epiphan. 1276. Das Vidimus ſelbſt iſt ausgeſtellt zu Erfurt am 19. Nov. 1294. Vgl. auch Dregers Urkundenverzeichniß zur Fortſetz. des Cod. diplom. Pomeran. p. 6.

2) Die erſte Urkunde, welche die Anweſenheit des Biſchofs in Preuſſen bezeugt, iſt vom 1. Januar 1277. Es iſt ein Tauſchvertrag, in welchem der Biſchof Marschalco fratri Conrado gerenti vices Magistri et fratribus domus teut. in Prussia das Dorf Sabnow abtritt und dagegen vom Marſchall für die Samländiſche Kirche erhält bona quecunque in Vremar posita, preter aream seu locum, in quo quondam fuit positum opidum. Es iſt wohl kaum einem Zweifel unterworfen, daß ſich dieſe Beſtimmung auf einen Theil des untergegangenen, damals noch vorhandenen Withlands beziehe und daß die erwähnte Stadt die-

Auch in den übrigen Landſchaften ſcheint ſelbſt jetzt noch viel zu wenig dieſe Bildung und Belehrung der Beſiegten über den Gehalt und Geiſt des neuen Glaubens das nächſte Ziel der Bemühungen ſowohl des Ordens als der Biſchöfe geweſen zu ſeyn. Man ſah auch ſelbſt nach den theuergebüßten Erfahrungen der unglücksvollen Jahre noch nicht ein, daß dem Volke die Zeichen und Formen nicht genügten und daß überhaupt dem Geiſte nichts genügt, was nicht vom Geiſt durchdrungen iſt. Man verſäumte es überall viel zu ſehr, dem von den Neubekehrten erzwungenen Gehorſam und der verlangten Treue durch einen für ſie paſſenden und für ihre Denkweiſe berechneten Unterricht im Geiſt des Chriſtenthums die nöthige ſichere Grundlage und innere feſte Haltung zu geben, denn die Erfahrung war nur zu bald gemacht, daß die äußeren Mittel und die Banden, durch welche man die Unterworfenen an die Sache des Ordens, an Treue und Gehorſam und an die neue Geſtaltung der Dinge hatte binden und gewöhnen wollen, daß Eidſchwüre, Gelöbniſſe und Geißeln die bindende Kraft bald verloren und ſomit alles wieder aus ſeinen Fugen fiel, weil es im Geiſte des Volkes keinen Glauben, keinen Gott und keinen Altar gab. Mochten alſo die Gebietiger und die Biſchöfe immerhin bemüht bleiben, Einzelne aus dem Volke, die ſich durch Treue und Ergebenheit hervorgethan oder durch Anſehen und Einfluß auf die Menge auszeichneten, durch Begünſtigungen und ſonſtige Lockungen zu gewinnen; die eigentliche Maſſe des Volkes nährete in ſich fort und fort einen Geiſt, der noch keine Verſöhnung zuließ weder mit der Geſtaltung des

---

jenige ſey, welche an der Pregelmündung die Lübecker hatten erbauen helfen. Dieſes beſtätigt ſich auch noch durch die ſchon anderwärts erwähnte Theilungsurkunde des Landmeiſters Gerhard von Hirzburg vom J. 1258, worin mehrmals im Withlande einer insula ex transverso *civitatis* als in der Richtung zwiſchen Balga, Germau, Powayen und Grebitten liegend erwähnt wird. Es kann dieſes keine andere, als die eben genannte ſeyn, denn die Richtung der Meſſung weiſet durchaus auf dieſe Gegend hin.

äußeren Lebens, noch mit der neuen und fremden geistigen Welt des Glaubens und der Religion. Die Zahl der fremden Ansiedler aber, die man auch deshalb gerne ins Land zog, um das einheimische Element durch das Uebergewicht des fremden immer mehr niederzudrücken, und deren Menge sich auch um diese Zeit wieder aus Sachsen, besonders aus Meißen, aus Holland, Jülich, Geldern und andern Ländern ansehnlich vermehrte [1]), zumal um Elbing, Frauenburg, Braunsberg, Melsack und Rößel, bildete noch zur Zeit, wie gerne man sie auch so schmeichelnd nannte, keineswegs den eisernen Riegel und das eherne Schild gegen die Stürme der Gefahren, die noch täglich drohten [2]).

So brannte im Innern des Bodens, auf dem die Ordensherrschaft dastand, das wilde vulkanische Feuer noch immer fort und es bedurfte, um ihm wieder Luft zu geben und in der Spannung der Gemüther und im gepreßten Herzen des Volkes den Gedanken an das alte freie Leben von neuem lebendig erwachen zu lassen, nur eines neuen Anlasses. Wie sollte sich aber ein solcher in der Unstätigkeit aller Dinge und in der Zerrissenheit aller Lebensverhältnisse nicht leicht wie von selbst ergeben! Und er fand sich auch wirklich nur zu bald. Ein Samländer, Bonse genannt, den der Landmeister zum Kämmerer des Gebietes von Pobeten gesetzt, trat öffentlich mit dem Verlangen auf, sich nach alter Landessitte mit zwei Frauen verehelichen zu dürfen. Die Ordensritter verwehrten ihm diese Verletzung des christlichen Gesetzes und entzogen ihm die eine der gewünschten Frauen. Darüber ergrimmt spann der Kämmerer zunächst in Samland unter dem

---

1) Lucas David B. IV. S. 133 führt namentlich an, daß einmal aus Meißen, wo das Land zu volkreich war, mehr als 3000 Bauern nach Preussen gekommen seyen.

2) Es heißt in mehren Verschreibungsurkunden: Legis Dei et iusticie amatores tanquam *obicem ferreum et scutum ereum* cum gladio ancipite in manibus eorum ponimus ad dictam terram, ut nos necnon res nostras, nostrosque homines ab hostium incursibus consulant, protegant et defendant.

Volke heimlich allerlei Umtriebe an und hetzte bald alles zur Empörung und zum Abfall gegen den Orden auf [1]). Schnell aber lief das entzündete Feuer auch über Samlands Gränzen hinaus, denn überall in Natangen, Ermland, Pogesanien und andern Gegenden fand es reichen Stoff und Nahrung in des Volkes Stimmung. Dieser neue Ausbruch der Erbitterung erfolgte schon im Jahre 1277. Nun fehlte es zwar in den meisten Landen dem Volke an Führern und Häuptern, die an der Spitze der Unzufriedenen die Waffen erhoben und der erregten Kraft die nöthige Sammlung und Richtung hätten geben können und es kam daher hier nichts zum offenen Abfalle. Allein in Pogesanien trat das Volk doch dem Komthur Helmold von Elbing und dem von Christburg Helwig von Goldbach mit bewaffneter Hand entgegen und es gelang sogar einem Krieger aus dem Barterlande, sich der beiden Komthure bei einem Ueberfalle zu bemächtigen und sie sammt ihren Gefährten gefesselt hinwegzuführen [2]). Ihr Loos würde ohne Zweifel ein quaalvoller Tod gewesen seyn, wenn nicht der wohlgesinnte Pogesanier Powide [3]), erschüttert durch die Ermordung eines Kapelans, den beiden Rit-

1) Mehr wissen wir sicher nicht von diesem Vorfalle, denn so ganz einfach erzählt ihn *Dusburg* c. 185 und nach ihm Lucas David B. V. S. 13. Wie ihn Simon Grunau Tr. VIII. c. 15. § 2 darstellt, ist er ohne Zweifel ausgeschmückt, obgleich spätere Schriftsteller, wie Kotzebue B. II. S. 49, gerade diese Grunauische Dichtung am liebsten nacherzählt haben. So beruht auch die Erzählung vom Pogesanischen Fürsten Muso ganz allein auf dem Zeugnisse des Simon Grunau Tr. VIII. c. 10. § 2. Wenn es nun allerdings wohl sehr wahrscheinlich ist, daß in Pogesanien irgend ein Vornehmer an des Volkes Spitze stand, so können wir ohne andere Quellen dem Berichte des Mönches doch nicht unbedingten Glauben schenken.

2) *Dusburg* c. 184 mit c. 218. Die Erwähnung Helwigs von Goldbach als Komthur von Christburg giebt uns die richtige Zeit dieses Ereignisses an, denn im J. 1276 war nach urkundlichen Zeugnissen noch Hermann von Schönenberg Komthur dieses Hauses. Aber schon am 1. Januar 1277 finden wir Helwig von Goldbach als solchen genannt.

3) So nennt ihn Jeroschin c. 184 am richtigsten. *Dusburg* l. c. hat Powida, Lucas David Pewida.

tern durch Lösung ihrer Fesseln die Freiheit wieder gegeben und dann auch den übrigen Gefangenen die Flucht möglich gemacht hätte.

Sonder Zweifel aber würde das im Stillen noch fortglimmende und immer weiter fressende Feuer anderwärts sich bald neue offene Bahn gebrochen und den kaum wieder begonnenen Aufbau der Ordensherrschaft vielleicht gänzlich gestürzt haben, wäre nicht eben der in Samland beim Volke so allgemein beliebte Vogt Dieterich von Liedelau, dessen Abwesenheit der Kämmerer Bonse gewiß absichtlich benutzt hatte, zur glücklichen Stunde aus Deutschland zurückgekehrt und hätte es ihm durch das Vertrauen und die Liebe, die er überall genoß, nicht schnell geglückt, die Samländer wieder zu beruhigen; denn als die Natanger und Warmier jene Nachbarn wieder in des Ordens Gehorsam zurückkehren sahen, folgten auch sie diesem Beispiele und so herrschte in den nördlichen Landschaften wiederum Friede und Ruhe, zumal nachdem der Kämmerer Bonse, mit dessen verrätherischen Umtrieben der Orden nun bekannt geworden, zum Schrecken des Volkes mit dem Tode bestraft worden war. Nur Pogesanien beharrete noch im Aufstande und da es auch nach einem verwüstenden Heereszuge des Meisters Konrad von Thierberg in seine Gebiete sich keineswegs unterwarf, so drang im Herbst des Jahres 1277 ein neues starkes Heer ein, verwüstete das ganze Land mit Raub und Brand und erschlug oder führte alle Bewohner hinweg, deren man sich nur irgend bemächtigen konnte. Nur wenige retteten sich durch die Flucht nach Litthauen ins Gebiet von Garthen oder Grodno, wo sich schon viele ihrer Landsleute fanden. So ward Pogesanien eine wüste Einöde, in welcher lange Zeit kaum noch ein Laut zu vernehmen war [1]).

1) *Dusburg* c. 185—186. Lucas David B. V. S. 20. Der hier genannte Conradus de Tierberg Magister kann aber nicht füglich der eigentliche Landmeister, sondern es muß hier wieder Konrad von Thierberg der Jüngere als Stellvertreter gewesen seyn, denn nachdem wir im J. 1276 immer den Landmeister Konrad von Thierberg in Ur-

Mittlerweile aber hatte auch das Kulmerland manche harte Stürme erlitten. Schon im Laufe des Jahres 1276 war das Volk der Sudauer, ſtärker und tapferer im Kriege als jedes andere, wohl ahnend, daß nun auch ihm bald das Loos der Beknechtung und Bejochung zufallen werde [1]), ſeinen Feldhäuptling Skomand an der Spitze wiederholt raubend und verheerend ins Kulmiſche Gebiet eingefallen. Dort verpflichtete zwar vor allem den Landkomthur Berthold von Nordhauſen ſein Amt zur Wehr und Vertheidigung des Landes; allein der geizige und habſüchtige Mann verließ ungern Haus und Schatz und bis zum Schmutze karg verwandte er nicht einmal die nöthigen Summen auf des Landes Sicherheit, das arme Volk dem Schwerte und der Raubgier des Feindes überlaſſend [2]). Und je öfter der feige Geizhals das Land den Raubzügen des rauhen Volkes unbeſchützt Preis gab, um ſo früher erſchien der Feind immer wieder und um ſo kühner drangen auch unbedeutendere Heerhaufen immer weiter vor, bis endlich der Landmeiſter den fahrläſſigen Landkomthur zu Ende des Jahres 1276 ſeines

---

kunden erwähnt gefunden, erſcheint ſchon mit dem Anfange des J. 1277 wieder Conradus Marschalcus gerens vices Magistri oder „brudir Conrad von tirberg marſchalk in des Meiſters ſtatt der brudir czu Prüſin" in einer Urkunde vom 19. Febr. 1277 im Fol. II. p. 166—167. In keiner einzigen Urkunde vom J. 1277 finden wir den Landmeiſter als in Preuſſen gegenwärtig.

1) *Kojalowicz* p. 135.

2) Eine viel ſchärfere Schilderung, als im jetzigen Texte des *Dusburg* c. 187 ſteht, findet man beim Epitomator und bei Jeroſchin c. 187. Bei erſterem heißt es: fuit avarus auri etc. cupidus et toto corde ad divitias inclinatus, unde contra inimicos invalidus, sed ut vulpes dolosus. Jeroſchin giebt von ihm folgendes Bild:

Eyn land-Commentuwer
Uf den Pfennig ſuwer,
Den Undirtanen ſwinde
Und ken den Viendin linde,
Genannt Berthold von Northuyſin,
Mit dem Buchſe kond er muyſin.

Amtes entsetzte und den im Kriege so erfahrenen als ritterlich tapferen Komthur von Christburg Hermann von Schönenberg zum Landkomthur von Kulm ernannte[1]). Dieser aber begegnete dem kecken Feinde mit ganz anderer Kraft. So oft die einzelnen Raubschaaren ins Gebiet einfielen, schlug er sie mit großen Verlusten in die Flucht oder rieb sie gänzlich auf[2]).

So ging der Sommer des Jahres 1277 hin, da der Feind es zuletzt nicht mehr wagte, in kleinen Haufen im Lande zu erscheinen. Im Herbst aber sammelte der Sudauer Häuptling Skomand aus seinem Volke ein Heer von viertausend Kriegern und lud zur Verstärkung seiner Macht auch noch die Litthauer und Samaiten zum Raubzuge ein. Mit diesen Schaaren erschien er darauf am einundzwanzigsten October an der nordöstlichen Gränze des Kulmerlandes zur Beute und Rache. Den ersten harten Sturm des wilden Kriegsvolkes erlitt die Wohnburg eines Lehnmannes Plowenz, an der Ossa gelegen[3]). Sie würde erobert und ver-

1) Dieß giebt uns wieder die richtige Zeitangabe für diese Ereignisse, welche sonst bei den Chronisten sehr unbestimmt ist. Wir finden Hermann von Schönenberg nämlich schon am 1. Januar 1277 in einer Urkunde im großen Ordensprivilegienbuche p. LXXXVII als Landkomthur von Kulm und dagegen Helwig von Goldbach als Komthur von Christburg genannt. Berthold von Nordhausen finden wir im Anfange des J. 1278 als Komthur von Birgelau; s. Alte Samländ. Handfest. S. 217. Folglich muß nicht bloß die Absetzung Bertholds von Nordhausen, sondern auch die öftere Verheerung des Kulmerlandes durch die Sudauer schon in das J. 1276 fallen. Im Chron. Canonici Sambiens. heißt es: Anno domini MCCLXXVII Litwini congregato exercitu vastaverunt terram Culmensem incendiis et rapinis et cremaverunt Clement. Unter den Litwinis sind hier wohl meist die Sudauer zu verstehen, doch waren auch Litthauer und Samaiten mit im Heere der Sudauer.

2) *Dusburg* c. 187. *Kojalowicz* p. 136.

3) Der Name Pollowist, wie ihn *Dusburg* hat, ist offenbar verstümmelt. Beim Epitomator heißt er Plovols, bei Jeroschin Plovois. Lucas David B. V. S. 20 nennt die Burg Ployese und *Kojalowicz* Plovist. Es ist offenbar keine andere als Plowenz an der

nichtet worden seyn, wenn sich der Feind mit dem Burgherrn nicht darin vereinigt hätte, daß der letztere für seine und der Seinigen Errettung dem feindlichen Heere zwei landeskundige Männer als Führer durch das Land stellen solle. Es geschah und der Feind zog von dannen, ohne Zweifel um durch längeren Aufenthalt an des Landes Gränze dem Landkomthur nicht Zeit zu lassen zur Rüstung eines starken Heeres. An den Burgen Rheden und Leipe vorüberstürmend, ohne ihre Eroberung zu wagen, griff Skomand die Burg Willisas oder Welsas ostwärts von Leipe an und vernichtete die Vorburg [1]). Nachdem hierauf weiter nordwärts die starke Wohnburg eines Lehnmannes, Turnitz genannt, vergeblich bestürmt worden, da die Wehrmannschaft die entschlossenste Tapferkeit entgegensetzte, die nahe gelegene Clemensburg aber, gleichfalls einem Lehnmanne zugehörig, in der Belagerung aufgebrannt [2]) und mehr als hundert wehrhafte Männer da-

---

Ossa, dessen wir als Burg schon im B. I. S. 478 erwähnt haben. Ihre Lage trifft mit Dusburgs Angabe auch genau zusammen.

1) Der Text des Dusburg bei Hartknoch ist auch hier nicht ganz vollständig. Bei dem Epitomator heißt es: Transierunt in Reddyn et Lypam, que relinquunt in pace, postea transeunt Welsasam etc. und Jeroschin übersetzt:

Und das Heer geving die Vart,
Vor dise burge den Reddin
Di Lipe, di sie beide syn
Lißin in Friddis Satze
Darnach zcu Welsaze u. s. w.

Daraus geht hervor, daß der Name Welscus bei Dusburg verstümmelt ist. Es ist die alte Burg Willisas, welche schon im J. 1222 da stand, wo der heutige Ort Wielsons zwischen den Kirchdörfern Blendowo und Plusnitz an einem See liegt. Vgl. oben B. I. S. 478.

2) Auch diese Burgen sind noch in den Namen der heutigen Dörfer Turszniz und Plement in der Nähe von Rheden ihrer Lage nach kenntlich. Ob der Name Castrum Clementis, wie ihn auch Jeroschin gelesen haben muß, ganz richtig und ob das Dorf Plement früher Clement genannt worden ist, läßt sich nicht entscheiden. An Clemensfähre an der Nogat, an welches *Hartknoch* ad Dusb. p. 274 erinnert, kann aber gar nicht gedacht werden.

bei erschlagen worden waren, zog der Sudauer Häuptling, vor ihm her eine Schaar gefangener Weiber und Kinder, zwischen dem Nensen- und Mellno-See hinab gegen die Burg Graudenz, dann weiter nordwärts vor Marienwerder, Zantir und Christburg. Nur vor der starken Marienburg scheute sich der tobende Feind; sie blieb verschont von seiner Raubgier. Aber furchtbar war sonst der Weg, den das feindliche Heer betreten, mit Verheerung, Blut und Brand gezeichnet, denn alles, was dem wilden Kriegsvolke auf seinem Zuge begegnet, hatte durch Feuer und Schwert seinen Untergang gefunden. Unbeschreiblich war die Beute, welche der Feind auf seiner Heimkehr mit sich fortschleppte und unzählich die Schaar der gefangenen Männer, Frauen, Jungfrauen, Jünglinge und Kinder; und da man dann mit dem Raube auch die Gefangenen theilte, riß man den Vater von dem Sohne, die Mutter von dem Kinde, Verwandte von Verwandten und kühlte am weiblichen Geschlecht alle Lust der Rohheit. Seit langen Zeiten war kein solcher Jammer über das Kulmerland und über Pomesanien ergangen und doch war es bei des Feindes Stärke nirgends möglich gewesen, den räuberischen Schaaren mit Kraft zu begegnen, indem zur Zeit die Ordensgebietiger ihre meiste Kriegsmannschaft in die Burgen der vor kurzem wieder wankend gewordenen Landschaften hatten entsenden müssen[1]). So glückte es dem Feinde auch, un-

1) Dieß mag wohl der wichtigste Grund gewesen seyn, daß dem Feinde nirgends, selbst vom tapferen Landkomthur von Kulm nicht in offener Feldschlacht begegnet wurde. Wenigstens spricht *Dusburg* c. 187 von keinem einzigen Versuche dieser Art; eben so wenig andere Quellen. Aus *Kojalowicz* p. 137 geht überhaupt hervor, daß der Raubzug auch mit großer Eile vor sich ging, denn von der Belagerung von Plowenz heißt es: Lituanus enim veritus, ne si gravioribus propositis conditionibus supplices rejecisset, ex diuturniore circa eundem locum mora, periculi aliquid aut certe agendis rebus impedimenti enasceretur, omnia in integro reliquit. Dasselbe befürchtete Skomand offenbar auf dem ganzen Raubzuge; deshalb belagerte er auch Turnitz nur einen einzigen Tag und eilte weiter, als es nicht schnell erobert werden konnte.

verfolgt und unangegriffen mit seinem Raube in die Heimat zurückzukehren.

Den Erfolg hatte indessen dieser Raubzug des wüsten Volkes, daß der Ordensmarschall Konrad von Thierberg nun fest beschloß, die Sudauer in ihrem eigenen Gebiete aufzusuchen und alles aufzubieten, auch diese letzte Landschaft Preussens dem Gebote des Ordens zu unterwerfen. Aber es war ein so wichtiges als äußerst schwieriges Unternehmen; denn blicken wir auf die Verhältnisse der Zeit hin, so finden wir sie ihm in keiner Hinsicht irgend besonders günstig. Auf fremden Beistand und namentlich auf die Beihülfe von Kreuzheeren konnte der Orden um diese Zeit durchaus gar nicht rechnen. Seit Gregorius des Zehnten Tod im Januar 1276 waren bis zu Ende des Jahres 1277 nicht weniger als vier Päpste auf den Römischen Stuhl gestiegen und keiner hatte dem Orden einen Beweis von Gunst und Eifer für seine Sache gegeben. Der letzte von ihnen Nicolaus der Dritte hatte zudem die päpstliche Würde eben erst übernommen und war mit näher liegenden und ihm wichtigeren Verhältnissen auch viel zu sehr beschäftigt. Von Rom aus also war jetzt für den Orden keine Beihülfe zu erwarten. — Auch in Deutschland eröffnete sich zur Zeit den Ordensrittern keine Aussicht zu einigem Beistande. Kaiser Rudolf war und blieb dem Orden allerdings auch fernerhin noch sehr geneigt; er bewies solches nicht bloß durch die Bestätigung aller seiner Freiheiten und Vorrechte, namentlich auch des vom Kaiser Friederich dem Zweiten ihm zugesprochenen Besitzrechtes auf das Kulmerland und auf ganz Preussen [1]), sondern auch noch auf mancherlei andere Weise [2]). Allein während des Jahres 1276

1) Das geh. Archiv besitzt hievon nicht weniger als vier Transsumte, Schiebl. XX. Nr. 1—4. Das Original hat das Datum: Wiennae VI Idus Octobr. (10 Octob.) 1277.

2) So befiehlt unter andern Rudolf in einer Urkunde vom 23. November 1275 der Stadt Riga, den Livländischen Ordensmeister als ihren obersten Richter anzunehmen. Vgl. Hennigs Copiebuch im geh. Arch. B. XIV. S. 500. Ohne Zweifel gründete sich hierauf nachmals

und dann nach kurzem Frieden auch in dem nachfolgenden Jahre im Kriege mit König Ottokar von Böhmen beschäftigt und, so viel die Unruhen des Krieges erlaubten, in den zerworfenen Verhältnissen des Reiches thätig, konnte er jetzt für den Orden in Preussen in keiner andern Weise besonders wirksam seyn. — Von des Hochmeisters Thätigkeit in Beziehung auf den Orden in Preussen weiß die Geschichte wenigstens nichts zu berichten [1]) und so konnte auch von Deutschland aus für den Krieg in Preussen gegen die östlichen Heiden auf keine Hülfe gerechnet werden.

Mit den Nachbarlanden lebte der Orden auch um diese Zeit noch in ungestörtem Frieden. Die Verhältnisse mit Pommern waren in einer Weise freundschaftlich, wie seit vielen Jahren nicht; ja sie bahnten dem Orden in seinen Besitzungen nun schon den Weg über die Weichsel hinüber. Es geschah am neunundzwanzigsten März im Jahre 1276, daß Herzog Sambor von Pommern, der alte unwandelbare Freund des Ordens, eine Urkunde ausstellte, durch welche er dem Orden das nicht unbedeutende Gebiet Wenzeke oder Mewe, welches er früherhin dem Kloster Oliva verliehen [2]), aber wieder zurückgenommen hatte, aus Dankbarkeit für die vielen ihm erwiesenen Wohlthaten und zum ewigen Heile seiner Seele in seiner ganzen Ausdehnung und mit allen Rechten schenkte [3]). Es war dieses der erste wichtige Schritt, welchen

auch ein Theil der Anklage gegen den Orden, worin es hieß: Magister et Fratres dudum aspiraverunt et conati sunt subiugare sibi Civitatem Rigensem. *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. p. 29.

1) Wir wissen ungeachtet der Lebensbeschreibung Hartmanns von Heldrungen in den Historischen Sammlungen zur Erläuterung der deutschen Staats- und Kirchengeschichte 1stes St. S. 483, die freilich auch fast ohne allen Werth ist, überhaupt sehr wenig von ihm als Hochmeister. Nach dem Transsumt einer päpstl. Bulle im kleinen Privilegienbuche p. 9 scheint sich Hartmann im Sept. 1278 in Viterbo aufgehalten zu haben.

2) Im Jahre 1230; s. *Dreger* Cod. diplom. Pomer. Nr. 77.

3) Der Herzog sagt, diese Schenkung sey geschehen ob honorem et reverentiam ihesu cristi ac ipsius matris Marie virginis gloriose pro

ſitzungen Entſchädigung geben wolle. Daſſelbe verſicherte der Herzog dem Orden auch in Beziehung auf den Herzog Zemach von Cujavien, der Sambors Tochter zur Gemahlin hatte und darum Anſprüche auf das geſchenkte Land hätte erheben können [1]). Allerdings that hiebei der Herzog in ſchwacher Frömmigkeit oder vielleicht auch durch die Ordensritter beredet und verlockt einen Schritt, der in keiner Weiſe zu entſchuldigen iſt und neuen Zwiſt auf mehre Jahre erregte; denn das Kloſter Oliva hatte offenbar ganz unbeſtreitbare Rechte auf den Beſitz des Gebietes von Mewe [2]). Da jedoch Sambor ausdrücklich verſprochen, den Orden in ſeinem Rechte auf das Land gegen fremde Anſprüche zu ver-

1) Das Original dieſer Urkunde, gleichfalls zu Elbing ausgeſtellt, befindet ſich im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 29, gedruckt bei Lucas David B. III. Anhang Nr. XIX. S. 36.

2) Wenn Sambor im J. 1230 in der Schenkungsurkunde ſagt: In manu abbatis et conventus in Oliva Cisterc. ordinis terram Gymev cum *tota Wansca* in pratis, villis etc. cum omni iure ab omni exactione liberam contulimus *perpetuo* possidendam. Ut autem hec donatio nostra rata permaneat et *inviolabilis* presentem paginam sigillorum nostrorum munimine fecimus roborari, wie konnte er nun in der ſoeben erwähnten Urkunde die Behauptung aufſtellen: Quia fratres ordinis Cysterciensis de Olyva in predicta terra (sc. Wenzeke, alio nomine vocata Mewe) *partem* bonorum affirmant ad se iusto donationis tytulo pertinere, quod per nos ad quem predicta terra libere et neminem alium de iure pertinet, non poterunt comprobare? Hatte Sambor denn ganz vergeſſen, was er vor 46 Jahren gethan? Sell Geſch. Pommerns B. I. S. 347 löſet das Räthſel dadurch, daß er ſagt: „Sambor ſcheint in der That, wie auch Swantepolk in ſeinen Urkunden, wenn er von Sambor redet, und Meſtwin in einer Urkunde vom J. 1281 genug zu verſtehen geben, damals ſehr ſchwach und wol gar im Verſtande irre geweſen zu ſeyn.“ *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 170 ſagt dagegen: Les Ducs de Poméranie avoient repris le territoire de Mewe en donnant d'autres biens en compensation à l'abbaye d'Oliva, ce qu'on voit de l'acte de confirmation des biens et privilèges dudit monastère, donné l'an 1291 par Bogislas VI Duc de Slavie; v. Pièces justif. de l'exposé des droits du Roi de Prusse, Nr. 8. Allein ich habe dieſes Buch nicht einſehen können.

mals noch manchen Streit, so freiwillig sie Mistwin um diese Zeit wohl auch verliehen haben mochte [1]).

Ueberhaupt hatte dieser Fürst, dem nicht das Mindeste von der Festigkeit in den Bestrebungen und von der Beharrlichkeit in den Planen seines Vaters eigen war, seit einigen Jahren schon ganz andere Gedanken verfolgt, als in der ersten Zeit seiner Regierung. Schwach an Geist, wankend in den Grundsätzen, unstät im Willen, so ohne eigenen festen Halt in sich selbst und ohne Sicherheit im Verfolgen Eines Zieles suchte er gerne in bedrängten Lagen Stützen und Anhalte, wo er sie nur finden konnte. Kaum hatte er sich aus den Armen der Markgrafen von Brandenburg, in die er sich wegen seines Streites mit seinem Bruder gestürzt, mit Mühe losgewunden, als er glaubte, in der Begünstigung und Erhebung des Johanniter-Ordens in Pommern gegen nahe drohende Gefahren Schutz und Rettung zu finden. Es folgte daher, neben der Vergeudung ansehnlicher Güter an die Klöster Oliva und Pelplin, auch an die Johanniter eine Schenkung auf die andere [2]); und kaum waren einige Jahre vorüber, so begann Mistwin mit derselbigen verschwenderischen Freigebigkeit und mit dem nämlichen gedankenlosen Wankelmuth im Jahre 1276 auch die Reihe seiner zahlreichen Beschenkungen an den Orden in Preussen und half in solcher Weise den nämlichen Ordensrittern, welche aus dieser Besorgniß sein Vater fast sein ganzes Leben hindurch bekämpft hatte, in ihren Ländererwerbungen selbst den Weg über die Weichsel bahnen. — So waren also die Verhältnisse in Pommern für den Orden in aller Hinsicht äußerst günstig; allein auf Hülfe für seinen Kampf zur völligen Unterwerfung Preus-

1) Wann die Schenkung Mistwins erfolgt sey, ist nicht zu bestimmen. Die Burg Schwez war wenigstens um Pfingsten 1280 nach einer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 8 noch im Besitz des Herzogs.

2) Das geh. Archiv besitzt mehre Abschriften solcher Beschenkungsbriefe Mistwins an die Johanniter; unter andern im großen Ordensprivilegienbuche p. XLIX.

den Ordensmeister Walther von Nordeck schon seit dem Jahre 1272 in des Ordens Gehorsam und zum Glauben zurückgebracht[1]). Allein bei dem allen war die Lage des Ordens in Livland fast dieselbe, wie in Preussen. Auch dort standen noch heidnische Feinde an den Gränzen, die in Raubzügen fort und fort Nahrung und Gewinn suchten; auch dort bewegten sich die Neubekehrten noch schwer und unwillig in den neuen und ungewohnten Formen, und verlief die Verwaltungszeit des erwähnten Ordensmeisters bis zum Jahre 1277 auch ziemlich in Friede und Ruhe, so entnahmen ihm doch auch Krankheit und Alter alle Kraft zu reger Thätigkeit in dem Maaße, daß er in dem genannten Jahre seinem Amte entsagend die Meisterwürde seinem Nachfolger Ernst von Ratzeburg überließ[2]). Und endlich lag dort der Orden noch fort

1) Wie überhaupt die Geschichte Livlands auch für diese Zeit noch sehr im Argen liegt, so widerspricht auch diese Angabe allen bisherigen Geschichtswerken, denn nach diesen soll Walther von Nordeck erst im J. 1275 Meister von Livland geworden seyn (vgl. das Verzeichniß bei *Bray* Essai critiq. T. I. p. 327) und nur Bachem S. 29 setzt ihn schon ins J. 1273 nach Gebhardi. Allein eine von Walther selbst als Livländ. Ordensmeister ausgestellte Urkunde vom J. 1272 enthält folgende Worte: „Do dat lant to semigallen von der gobis gnaden to rugghe gelacht by dwelunge des heydenichsen geloven unde echtir den Cristenloven enpfieng, den sie vormales entpfangen hadden und beshyden gewopen hadden und wie by dar over weren geryschit hebbin by Eldesten des landes to unsir gegenwordicheit und vil halndelunge gehat hebbin her und dar up iren tyns und ir recht twischen in und uns to dem lesten behagit yn von gemeynem rade und volbort iren tyns und ire recht to metigen in disse wies." Hieraus geht klar hervor, daß die Unterwerfung der Semgallen im J. 1272 schon geschehen war. Damit stimmt auch Alnpeck S. 108—109, wo er die Ergebung Semgallens erzählt, völlig überein; vgl. auch S. 198. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 745 deutet dieß ebenfalls an.

2) *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 156—157. Gadebusch Livl. Jahrb. B. I. S. 310. Bachem a. a. O. Arndt B. II. S. 65. a). Sartorius Gesch. des Hanseat. Bund. B. I. S. 434, wo aber nicht Gotofred., sondern Gualterus stehen muß. Die Ordenschron. a. a. O. sagt von Walther von Nordeck: „Hy mochte niet mer ryden noch arbeyden."

den Ordensmeiſter Walther von Nordeck ſchon ſeit dem Jahre 1272 in des Ordens Gehorſam und zum Glauben zurückgebracht [1]). Allein bei dem allen war die Lage des Ordens in Livland faſt dieſelbe, wie in Preuſſen. Auch dort ſtanden noch heidniſche Feinde an den Gränzen, die in Raubzügen fort und fort Nahrung und Gewinn ſuchten; auch dort bewegten ſich die Neubekehrten noch ſchwer und unwillig in den neuen und ungewohnten Formen, und verlief die Verwaltungszeit des erwähnten Ordensmeiſters bis zum Jahre 1277 auch ziemlich in Friede und Ruhe, ſo entnahmen ihm doch auch Krankheit und Alter alle Kraft zu reger Thätigkeit in dem Maaße, daß er in dem genannten Jahre ſeinem Amte entſagend die Meiſterwürde ſeinem Nachfolger Ernſt von Ratzeburg überließ [2]). Und endlich lag dort der Orden noch fort

1) Wie überhaupt die Geſchichte Livlands auch für dieſe Zeit noch ſehr im Argen liegt, ſo widerſpricht auch dieſe Angabe allen bisherigen Geſchichtswerken, denn nach dieſen ſoll Walther von Nordeck erſt im J. 1275 Meiſter von Livland geworden ſeyn (vgl. das Verzeichniß bei *Bray* Essai critiq. T. I. p. 327) und nur Bachem S. 29 ſetzt ihn ſchon ins J. 1273 nach Gebhardi. Allein eine von Walther ſelbſt als Livländ. Ordensmeiſter ausgeſtellte Urkunde vom J. 1272 enthält folgende Worte: „Do dat lant to semigallen von der godis gnaden to rugghe gelacht dy dwelunge des heydenichſen geloven unde echtir den Criſtenloven enpfieng, den ſie vormales entpfangen hadden und beſyhden geworpen hadden und wie dy dar over weren geryſchit hebbin dy Eldeſten des landes to unſir gegenwordicheit und vil halndelunge gehat hebbin her und dar up iren tyns und ir recht twiſchen in und uns to dem leſten behagit yn von gemeynem rade und volbort iren tyns und ire recht to metigen in diſſe wies." Hieraus geht klar hervor, daß die Unterwerfung der Semgallen im J. 1272 ſchon geſchehen war. Damit ſtimmt auch Alnpeck S. 108—109, wo er die Ergebung Semgallens erzählt, völlig überein; vgl. auch S. 198. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 745 deutet dieß ebenfalls an.

2) *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 156—157. Gadebuſch Livl. Jahrb. B. I. S. 310. Bachem a. a. O. Arndt B. II. S. 65. a). Sartorius Geſch. des Hanſeat. Bund. B. I. S. 434, wo aber nicht Gotofred., ſondern Gualterus ſtehen muß. Die Ordenschron. a. a. O. ſagt von Walther von Nordeck: „Hy mochte niet mer ryden noch arbeyden."

in ihren Seen zu suchen [1]). Diese Beschaffenheit des Landes ließ außerdem einem feindlichen Heere auch nie einen längern Aufenthalt zu. Dort war ferner der mächtigere Stand der Landes-Edlen noch ungetheilt und unverführt und es konnte den Ordensherren nicht so leicht gelingen, diese Vornehmeren des Volkes durch seine gewohnten Mittel und Künste zu verlocken, in ihre Sache zu ziehen und so die gemeine Menge ihrer Häupter und Führer zu berauben. Ueberdieß stand das Sudauische Volk mehr als alle seine Nachbarn im Rufe kühner Tapferkeit und kecken Muthes, wie denn schon von früher Zeit her seine Lage es mehr zu Kampf und Krieg veranlaßt und gelockt hatte, und hiedurch mochte es wohl auch in den Besitz einer größeren Wohlhabenheit gekommen seyn, als seine Nachbarn [2]). Das ganze männliche Geschlecht war dort Krieger und die Jagd von frühauf die Vorübung zu Kampf und Krieg. Daher stellte Sudauen leicht eine Heerschaar von sechstausend erlesenen Reitern und eine unzählige Masse Fußvolkes [3]).

Es war demnach fürwahr keine leichte Aufgabe, welche dem Orden in der Bekämpfung und Unterwerfung dieses Volkes vorlag. Der Ordensmarschall Konrad von Thierberg, jetzt wieder in des Landmeisters Stelle des Landes Verwaltung führend [4]), rüstete daher auch noch im Laufe des Jah-

1) Vgl. oben B. I. S. 498—499.

2) Daher *Dusburg* P. III. c. 3 sagt: Sudovitae generosi sicut nobilitate morum alios praecedebant, ita divitiis et potentia excedebant. *Schütz* p. 40.

3) Deshalb heißt es auch bei *Dusburg* c. 188: terra Sudowitarum potentior inter omnes, und der Chronist legt ein besonderes Gewicht darauf, wenn er sagt: quam (terram) fratres non in humana virtute nec in pugnatorum multitudine, sed in divinae protectionis auxilio confisi, viriliter sunt aggressi.

4) Es möchte wohl überhaupt schwer nachzuweisen seyn, daß sich der Landmeister seit dem Anfange des Jahres 1277 bis zu Ende seiner Verwaltung viel in Preussen aufgehalten habe, denn in Urkunden finden wir immer nur Konrad von Thierberg den Jüngern als Marschalcus per Prussiam, vices gerens Magistri genannt; so in einer Verschrei-

und fort im Streite mit dem Erzbischofe von Riga Johann von Lünen, denn in der obwaltenden Spannung fand sich immer neuer Anlaß und immer frischer Stoff zum fortdauernden Zwiste. So hatte erst kurz zuvor der Erzbischof dem Vogte der Stadt Riga das Recht zugestanden, sich einen Stellvertreter zu erwählen, als Kaiser Rudolf auf die deshalb erhobene Klage des Livländischen Ordens der Stadt Riga in sehr ernster Sprache den Befehl ertheilte, forthin den jederzeitigen Livländischen Ordensmeister in weltlichen Verhältnissen als ihren obersten Richter anzuerkennen[1]), ein Umstand, der nothwendig dem glimmenden Feuer wieder neue Nahrung gab.

Sonach war also der Orden in Preussen in seinem Unternehmen zur Unterwerfung des kriegerischen und tapferen Volkes der Sudauer nur allein auf sich selbst, auf den Muth und die Entschlossenheit seiner Ordensbrüder und auf die Kraft und Ausdauer seiner eigenen Kriegsmacht hingewiesen. So nothwendig aber und unvermeidlich ein offener Kampf gegen dieses Volk in seinem eigenen Lande und die Ueberwältigung dieser letzten Landschaft Preussens nach den jüngsten Ereignissen auch geworden war, so lagen in dem Unternehmen selbst doch auch sehr bedeutende Schwierigkeiten. In ihrer Ausdehnung weit größer als manche andere Landschaft Preussens, war sie damals auch noch ungleich mehr als die meisten andern mit dichten Waldungen und Wildnissen bedeckt, vor allem aber mit einer außerordentlichen Menge von Seen, Morästen und Sümpfen angefüllt, die es den kundigen Bewohnern immer sehr leicht machten, sich dem Angriffe des feindlichen Schwertes zu entziehen und ihre Nahrung, so lange es nothwendig war, in den wildreichen Wäldern und

---

1) Es ist hierauf schon kurz vorher S. 354 Anmerk. 2 hingewiesen. Die Urkunde Rudolfs ist datirt: Norimberg IX Calend. Decembr. regni an. II (23 Nov. 1275), steht in dem Buche: Dis synt die Privilegia von leyflant her. Vgl. Bergmanns Magazin für Rußlands Geschichte B. I. H. I. S. 29. *Bray* Essai critiq. T. I. p. 183.

in ihren Seen zu ſuchen [1]). Dieſe Beſchaffenheit des Landes ließ außerdem einem feindlichen Heere auch nie einen längern Aufenthalt zu. Dort war ferner der mächtigere Stand der Landes-Edlen noch ungetheilt und unverführt und es konnte den Ordensherren nicht ſo leicht gelingen, dieſe Vornehmeren des Volkes durch ſeine gewohnten Mittel und Künſte zu verlocken, in ihre Sache zu ziehen und ſo die gemeine Menge ihrer Häupter und Führer zu berauben. Ueberdieß ſtand das Sudauiſche Volk mehr als alle ſeine Nachbarn im Rufe kühner Tapferkeit und kecken Muthes, wie denn ſchon von früher Zeit her ſeine Lage es mehr zu Kampf und Krieg veranlaßt und gelockt hatte, und hiedurch mochte es wohl auch in den Beſitz einer größeren Wohlhabenheit gekommen ſeyn, als ſeine Nachbarn [2]). Das ganze männliche Geſchlecht war dort Krieger und die Jagd von frühauf die Vorübung zu Kampf und Krieg. Daher ſtellte Sudauen leicht eine Heerſchaar von ſechstauſend erleſenen Reitern und eine unzählige Maſſe Fußvolkes [3]).

Es war demnach fürwahr keine leichte Aufgabe, welche dem Orden in der Bekämpfung und Unterwerfung dieſes Volkes vorlag. Der Ordensmarſchall Konrad von Thierberg, jetzt wieder in des Landmeiſters Stelle des Landes Verwaltung führend [4]), rüſtete daher auch noch im Laufe des Jah-

1) Vgl. oben B. I. S. 498—499.

2) Daher *Dusburg* P. III. c. 3 ſagt: Sudovitae generosi sicut nobilitate morum alios praecedebant, ita divitiis et potentia excedebant. *Schütz* p. 40.

3) Deshalb heißt es auch bei *Dusburg* c. 188: terra Sudowitarum potentior inter omnes, und der Chroniſt legt ein beſonderes Gewicht darauf, wenn er ſagt: quam (terram) fratres non in humana virtute nec in pugnatorum multitudine, sed in divinae protectionis auxilio confisi, viriliter sunt aggressi.

4) Es möchte wohl überhaupt ſchwer nachzuweiſen ſeyn, daß ſich der Landmeiſter ſeit dem Anfange des Jahres 1277 bis zu Ende ſeiner Verwaltung viel in Preuſſen aufgehalten habe, denn in Urkunden finden wir immer nur Konrad von Thierberg den Jüngern als Marschalcus per Prussiam, vices gerens Magistri genannt; ſo in einer Verſchrei-

res 1277 mit aller Kraft und fiel darauf von einer Anzahl Ordensritter begleitet mit einer Reiterschaar von funfzehnhundert Rossen und einigem Fußvolk in Sudauen ein. Das Gebiet Kimenau, welches den Eingang in das Land bildete, erfuhr zuerst eine schwere Verwüstung. Eine bedeutende Zahl der Bewohner wurde erschlagen und ein Haufe von tausend Gefangenen mit einer äußerst reichen Beute hinweggeführt. Bevor aber noch des Marschalls Heer weiter ziehen konnte, stellte sich ihm am Walde Winse, wie es scheint nördlich am Spirding-See [1]), ein Streithaufe von dreitausend auserlesenen Sudauern entgegen. Es erfolgte ein schrecklich blutiger Kampf, denn die Sudauer schlugen sich mit der ausgezeichnetsten Tapferkeit und erst nachdem zweitausend der Ihrigen theils schwer verwundet, theils erschlagen den Kampfplatz bedeckten, ergriffen die übrigen die Flucht. Aber auch dem Ordensmarschalle kostete der Sieg einen beträchtlichen Verlust, denn außer sechs Ordensrittern war auch von seiner Streitmacht eine große Zahl gefallen [2]).

---

bung vom 20. Febr. 1277 im Fol. XI. p. 166; dann in einer andern vom 5. Januar 1278 im Fol. Samländ. Verschreib. der Freien p. 206; ferner in einer vom 17. Jan. 1278 und in einer andern vom 2. Febr. 1278 ebendas. p. 115 und 119; desgleichen wieder in einer Urkunde vom 12. Juli 1278 im Fol. alte Handfest. der Vogtei Fischhausen p. 88 und 95; selbst auch noch im J. 1279 findet sich nur der Vice-Landmeister; so in einer Verschreib. vom 1. März 1279.

1) Das Gebiet Kimenau ist in seiner Lage nicht sicher zu ermitteln; s. oben B. I. S. 498. Nach der Angabe des Waldes Winse könnte es wohl die vom Spirding-See nördlich liegende Gegend seyn, wo über dem Kirchdorfe Eckersberg Wensöwen an einem Walde liegend an den Namen Winse noch erinnern möchte. Vielleicht war es des Ordensmarschalls Plan gewesen, von dort aus östlich vorzudringen bis an die Burg Skomands, welche ostwärts von Lyck am See Skomand (jetzt Skomentnen) lag.

2) *Dusburg* c. 189. *Schütz* p. 40. Lucas David B. V. S. 22—23. Wenn *Dusburg* sagt: In hac pugna de exercitu fratrum nisi sex viri ceciderunt interfecti, alii salvi sunt reversi, so möchte diese geringe Zahl wohl nur auf die Ordensritter zu beziehen seyn, denn *Schütz* spricht auch von einem nicht geringen Verluste des Ordensheeres.

Eiligst aber sammelte der Marschall, von dem Gedanken geleitet, daß nun das Volk unabläſſig durch Kampf und Fehde beschäftigt, ermüdet, geschwächt und wo möglich vor allem seiner Führer und Häupter beraubt werden müsse, eine neue, noch stärkere Kriegsmacht und brach abermals ins feindliche Land ein. Um den Rückzug zu decken, ließ er das Fußvolk an der Landesgränze stehen, während er mit der Reiterschaar tief ins Land bis an das waldreiche Gebiet von Merunisken [1]) vordringend unter Raub und Brand die Wohnburgen von achtzehn Landes-Edlen erstürmte und die Herren erschlug. Dann kehrte er unter schwerer Verheerung mit einer neuen Schaar von Gefangenen zu dem Fußvolke und in die Heimat zurück [2]).

Gewiß würde Sudauens Eroberung weit früher gelungen seyn, hätte nicht des Landes eigenthümliche Beschaffenheit die Fortsetzung des Krieges im Laufe des Sommers immer unmöglich gemacht. Es blieb demnach den Ordensgebietigern nichts anders übrig, als das feindliche Volk durch einzelne Angriffe und Fehden unaufhörlich zu beschäftigen und immer mehr zu ermüden. Und hiebei unterstützten den Orden vorzüglich eine Anzahl neubekehrter getreuer Preussen, die mit des Landes Oertlichkeit genauer bekannt, als Freibeuter, damals Struter genannt [3]), mit kleinen Kriegshaufen versehen

1) Ohne Zweifel das heutige Mierunsken an der Preussischen Gränze bei Filipowo. Lucas David B. V. S. 24 nennt es Merunske.

2) *Dusburg* c. 192. Lucas David a. a. O., wo auch der Bericht Simon Grunau's mitgetheilt ist; man sieht ihm indessen die Grundlosigkeit bald an. *Schütz* p. 40.

3) *Dusburg* c. 193 und c. 223 bezeichnet sie gemeinhin mit dem Ausdrucke Latrunculi und ihr Geschäft nennt er Latrocinium. Der Begriff des Straßenraubes darf jedoch in das Wort nicht eingemischt werden, denn ein latrunculus ist im Mittelalter ein excursor, praecursor exercitus seu potius miles, qui in insidiis latet; so erklärt *Du Fresne* Glossar. s. h. v. Hiernach würden wir diese latrunculi anzusehen haben als eine im Vortrab des Heeres oder auch in einzelnen Streifzügen agirende leichte Reiterei, die „cum levibus armis prutenicalibus“ ins feindliche Land einsprengte. So scheint auch schon *De*

auch zur Sommerzeit in die einzelnen Gebiete Sudauens einfielen, einzelne Orte und Gegenden durchplünderten, das Volk in Schrecken ſetzten und bald hier bald da beunruhigten. Am meiſten zeichneten ſich unter ihnen aus jener Martin Golin, der kühne Kulmer, welcher ſchon durch manche

---

Wal Recherches T. II. p. 162 die Sache genommen zu haben, wenn er von dieſen latrunculis ſagt: C'étoit le metier journalier des troupes légères, destinées à éclairer les démarches de l'ennemi et à le harceler sans cesse, elles se glissoient par pelotons dans *son* pays, en enlevoient les habitants, les chevaux, le bétail, les vivres et par conséquent elles exerçoient un pillage continuel: les bonnes gens du Nord nommoient donc les choses par leur nom, mais dans un sens, qui n'avoit rien d'offensant pour personne. Als ſolche erſcheinen dieſe latrunculi auch in einem Vertrage, Pax Latrunculorum genannt, zwiſchen dem Livländiſchen Landmeiſter und den Fürſten von Litthauen im J. 1367 abgeſchloſſen, bei *Dogiel* T. V. Nr. 56, woraus hervorgeht, daß um dieſe Zeit auch die Litthauer dieſe leichte Reiterei in dieſer Art ſchon hatten. Bei *Wigand Marburg.* (Mscr.) kommen ſie vor unter dem Namen Latrones, indem es von einem Ordensbruder heißt: Frater Heinricus convocavit a longe quos voluit, intrans deserta more latronum, infestat paganos cursu subtili et occurrentes paganos captivavit. — Unternahmen ſie Fehdezüge auf ihre eigene Hand, ſo erſcheinen ſie als Freibeuter. So lernen wir ſie durch Jeroſchin kennen; er giebt, wie ein anderer alter Ueberſetzer Dusburgs, das Wort latrunculi bald durch „Ebintûre", bald auch und am häufigſten durch „Strutere und Struterie." Dieſer Ausdruck, auch Struderie geſchrieben, iſt Deutſch und hängt wohl offenbar mit dem altdeutſchen Worte Strut oder Strat, Geſträuch, Gebüſch und Waldwildniß zuſammen. Daher erklärt auch *Haltaus* Glossar. German. s. h. v. das Wort Struter oder Ströter durch milites eorumque famuli, in insidiis, nempe in frutetis ac silvis latitantes praedandi causa: alii omnes praedones silvestres, mercatoribus praecipue infesti. Wir finden dieſelbe Sache mit derſelben Bezeichnung auch in Deutſchland; ſo werden in einer Urkunde bei *Guden.* T. III. Nr. 387. p. 609 zuſammengeſtellt „Struder und Fußrauber, die zu fus plegen zu gende nach Rauberie." — Daß dieſe Struter in Preuſſen aber heimliche Ordensglieder oder Halbbrüder geweſen ſeyen, wie früher z. B. im Erläutert. Preuſſ. B. I. S. 66 behauptet wurde, iſt durch keine Beweiſe darzuthun. Hätte man gewußt, wer dieſe latrunculi bei Dusburg eigentlich waren, ſo würde man dieſe Behauptung wohl auch kaum gewagt haben.

tapfere und verwegene That dem Orden seine Treue bewährt, Konrad Tüvel[1]), der Withing, der sich des Vertrauens der Ordensritter schon in den Kriegsunruhen in Samland besonders würdig gezeigt, ferner der kühnentschlossene Stobemel, der tapfere Kudar, selbst ein Sudauer[2]) und Nakaim, ein Pogesanier. Oft standen sie an der Spitze von nur funfzehn bis zwanzig Mann, wenn sie plündernd in Feindes-Land einfielen und immer bewiesen sie den kühnsten und entschlossensten Muth. So überzog einst Martin Golin mit funfzehn Mann ein Sudauisches Dorf. Auf der Heimkehr aber ward er plötzlich mit seinen Gefährten bei einem Mahle vom Feinde überfallen und als vier der Seinen erschlagen waren, mußte er fliehend Beute und Waffen zurücklassen. In einem Walde aber sammelte er seine Gefährten wieder, schlich sich leise zu dem schlafenden Feinde, entnahm ihm seine Schilde, Schwerter und Lanzen, bewaffnete so die Seinigen wieder und stürzte sich nun auf die noch schlafenden Heiden, sie alle bis auf den letzten Mann erwürgend und dann mit seiner Beute heimkehrend. Bei einem andern Einfalle ins Sudauische Gebiet erschlug er einst in einem Bade mit eigener Hand zehn Männer und trieb zurückkehrend eine große Herde von Rossen, Vieh, Kindern und Frauen vor sich her[3]).

1) Dieser Konrad Tüvel kommt unter dem Namen Cunradus Dyabulus unter den Withingen Samlands vor; s. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 214 und 217. Vgl. *Dusburg* c. 223.

2) Der Name könnte auch wohl Kudrawe oder Codrowe seyn, denn im J. 1292 erhielten die Söhne des Kudrawe propter multa fidelitatis obsequia, que fratribus multo tempore exhibuerunt, ein Stück Land als Belohnung vom Landmeister Meinhard von Querfurt. Ein Codrowe, gleichfalls mit Land belohnt, in den Privileg. des Stiffts Samlands p. 86. b).

3) *Dusburg* c. 193—194. Lucas David B. V. S. 29. Dieser hat jedoch seinen Vorgänger mißverstanden, wenn er die genannten Freibeuter Deutsche Männer nennt, mit denen Martin Golin seine Streifzüge unternimmt. Martin hat zwar auch quatuor viros Teutonicos bei sich, aber es waren nicht die Freibeuter, denn die Namen bezeichnen diese als Preussen; auch werden jene IV socii Teutonici von den Sudauern erschlagen; jene latrunculi kommen aber noch später vor.

seit einigen Jahren von der unruhevollen Bühne der Ereignisse in Preussen zurückgetreten, sey es daß andere Verhältnisse des Ordens ihn anderwärts beschäftigt hielten, oder daß ihn, wie wahrscheinlicher ist, Krankheit an der Verwaltung seines Amtes hinderte. Daher hatte der Ordensmarschall die Verwaltungsgeschäfte stellvertretend fortgeführt, bis bei dem Hochmeister Hartmann von Heldrungen zu Marburg die Nachricht von des Landmeisters Tod einlief [1]) und dieser, zugleich auch benachrichtigt, daß der bisherige Landmeister von Livland Ernst von Ratzeburg in einer Schlacht gegen die Litthauer mit siebenzig Ordensbrüdern gefallen sey [2]), den Ordensritter Konrad von Feuchtwangen aus einer edlen Familie in Franken zum Landmeister von Preussen und Livland ernannte [3]). Es war der Wunsch der obersten Ordensgebie-

1) Nach Alnpeck S. 116 hatte sich der Ordensmarschall selbst nach Deutschland begeben, um dem Hochmeister die Nachricht zu bringen.

2) Alnpeck S. 113—114 setzt den Tod des Livländischen Landmeisters ins J. 1278, ebenso die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 745.

3) Ueber den Tod Konrads von Thierberg des Aelteren war man schon zur Zeit des Lucas David ungewiß; s. B. V. S. 27. *Dusburg* c. 129 sagt von ihm, daß er a Magistro Generali vocatus ad Capitulum mortuus est in via, und dieses ist auch wohl das Wahrscheinlichste. Nach andern soll er in einer Schlacht gegen die Sudauer geblieben seyn und der Epitomator Dusburgs deutet ebenfalls auf einen solchen Tod hin, indem er sagt: Anno 1279 Conradus Tyrberg Magister occisus a paganis, similiter frater Ernestus Magister Livoniensis. Auch Lucas David a. a. O. erwähnt dieses Todes, obgleich *Dusburg* c. 196 durch sein „mortuo fratre Conrado“ und mit ihm auch Jeroschin eine andere Todesart andeuten. Der letztere giebt ebenfalls das J. 1279 an. Simon Grunau Tr. VIII. c. 17. §. 1 gesteht hier einmal offen, daß er nichts Bestimmtes über Konrads Tod habe finden können. Natürlich ist auch der Todestag ganz unbekannt; er muß indessen in den Februar oder März fallen, denn Ernst von Ratzeburg blieb in der Schlacht am 9. März nach Arndt B. II. S. 66 oder am 5. März 1279 nach dem Chron. Canonici Sambiens. und die nämlichen Boten brachten die Nachricht vom Tode beider Meister an den Hochmeister nach *Dusburg* l. c. Demnach müßte in der letzten Zeit Konrad von Thierberg auch wohl in Preussen gewesen seyn. Die letzte

da er eben ein Kapitel hielt, ein Botſchafter aus Livland erſchien, ihm zu berichten, daß die Semgallen ihres Gelübdes uneingedenk unter ihrem Hauptmanne Nameiſe die feſte Burg Terweten belagert und endlich gewonnen, die Ordensbrüder theils erſchlagen, theils gefangen genommen, die Chriſten rings umher nach Litthauen vertrieben und die Burg ſtark mit Kriegsleuten beſetzt hätten. Zugleich bat der Sendbote im Namen des ſtellvertretenden Landmeiſters Gerhard von Katzenellenbogen um Hülfe, um den Uebermuth des wortbrüchigen Volkes zu züchtigen. Konrad von Feuchtwangen erkannte wohl, wie nothwendig es ſey, das Beiſpiel des neuwiederholten Abfalles der Semgallen mit Nachdruck zu beſtrafen und ſandte nach Livland nicht bloß die auserleſene Ritterſchaar, welche ihm aus Deutſchland gefolgt war, ſondern auch eine anſehnliche Zahl von Ordensbrüdern aus Preuſſen; denn Gerhards Bitte, ſelbſt nach Livland zu kommen, konnte er nicht erfüllen [1]). Er hielt ſich forthin beſtändig in Preuſſen auf, theils mit ſtädtiſchen Angelegenheiten [2]), theils mit den Verhältniſſen des platten Landes, beſonders mit Vermehrung der Bevölkerung, beſſerm Anbau des Landes und Beförderung des Ackerbaues beſchäftigt. Und zu dieſem Zwecke wurden von ihm nicht bloß die alten Stamm-Preuſſen, die ſich dem Orden in der ſchweren Zeit der Bedrängniß beſonders treu und ergeben gezeigt, vielfach mit ländlichem Eigenthum und vorzüglichen Rechten und Freiheiten beſchenkt, ſondern er wies auch den als Gefangenen ins Land geführten

Als ir meiſter quam geriten
Wol nach tugentlichen ſiten
Was das ir gewonheit
Das man ſchone kein im reit.

1) Alnpeck S. 117—120. Jenes Kapitels zu Elbing erwähnt der Chroniſt nur in Beziehung auf Livland.

2) In einer Original-Urkunde im Reichsarchiv zu Thorn, worin er ſich Ch. de Vühtwanch preceptor ordinis fratrum domus Theut. per Livoniam et Prusciam nennt, ertheilt er der Altſtadt Thorn einen Raum neben dem Kaufhauſe zur Anlage einer Wage. Sie iſt datirt: Thorun in vigilia s. Andree Apost. 1279.

oder herbeigeflüchteten Sudauern ländliches Besitzthum an, um durch sie die menschenleeren Gegenden wieder zu bevölkern [1]).

Der Krieg gegen die Sudauer ruhete bis gegen den Winter dieses Jahres. Da sammelte aber der Ordensmarschall Konrad von Thierberg auf des Landmeisters Geheiß ein neues starkes Kriegsheer und fiel damit in das Sudauische Gebiet Pokimen ein, wo wiederum nach alter Weise verheert und geplündert und Hunderte von Bewohnern erschlagen oder gefangen wurden, denn zum offenen Kampfe stellte sich auch jetzt das Volk dem Ordensheere nicht entgegen. Erst auf der Heimkehr des Marschalls folgte ihm ein Sudauischer Heerhaufe nach, um ihm den Raub wieder zu entreißen. Und dieß würde auch gelungen seyn, wenn nicht der Löwentin-See bei Lötzen, dessen Eisdecke am Abend dem Ordensheere noch zum Wege gedient hatte, am andern Morgen aber schnell aufgethaut keine Spur von Eis mehr zeigte, den Feind vom Verfolgen zurückgehalten hätte [2]).

Der neue Landmeister indessen verwaltete sein Amt in Preussen kaum ein Jahr; denn da auch im Sommer des Jahres 1280 die wilden Bewegungen und der Aufstand unter den Semgallen noch fortdauerten, so berief er ein Kapitel seiner vornehmsten Komthure, ihnen erklärend, daß er sich nicht im Stande fühle, unter so schwierigen Verhältnissen in der Verwaltung Preussens und unter den fortdauernden Kriegs-

1) Wir haben solche Verschreibungen aus den Jahren 1279 und 1280 im Fol. X. p. 73. XI. p. 101.

2) *Dusburg* c. 197 nennt das Gebiet Pokima, Jeroschin Pokymen, Lucas David B. V. S. 33 Pokieme (nicht Pokinen, wie oben B. I. S. 499 verdruckt ist). Es muß ostwärts vom Löwentin-See gelegen haben; jetzt aber erinnert kein Ortsname mehr daran. Daß der Löwentin oft mit außerordentlicher Schnelligkeit seine Eisdecke verliere, erfuhr auch Lucas David noch; s. B. V. S. 33—34. Henneberger von den Seen und Strömen p. 14 sagt, daß sich das Eis oft schnell zu Boden senke. Dieß soll auch jetzt noch Statt finden. Uebrigens ist in älteren Quellen der Name nicht Löwentin, sondern Newotin, bei *Dusburg* unrichtig Negothin.

stürmen in Livland das doppelte Meisteramt längerhin zu tragen und daß er den Hochmeister ersuchen wolle, einen fähigeren Mann an seine Stelle zu setzen. Ungern verloren die Gebietiger in Preussen einen Vorgesetzten, zu welchem sie großes Vertrauen gefaßt [1]). Es geschah aber mit ihrem Beirathe, daß er in demselben Kapitel noch die einstweilige Landesverwaltung wieder dem Ordensmarschall Konrad von Thierberg übertrug [2]). Darauf begab er sich nach Deutschland, wo er in einem vom Hochmeister berufenen Ordenskapitel die Gründe vorlegte, die ihm nicht gestatteten, die Bürde des zwiefachen Amtes unter so unruhevollen Verhältnissen länger zu tragen. Man bat ihn auch hier wieder, sich der Verwaltung Preussens ferner noch zu unterziehen. Da er jedoch auf keine Weise hiezu bewogen werden konnte [3]), so ernannte der Hochmeister mit des Kapitels Zustimmung den Ritter Mangold von Sternberg zu seinem Nachfolger im Meisteramte in Preussen; ihn selbst aber sandte er als Landmeister nach Livland mit einer „stolzen Schaar" von vier und dreißig Ordensrittern, die dort mit Freude und Ehrenbezeigungen empfangen wurden [4]).

---

1) Alnpeck S. 120.

2) In einer Verschreibung aus dem Anfange des Augusts 1280 nennt sich Konrad von Feuchtwangen zwar noch preceptor Prussie; aber auch Konrad von Thierberg kommt in diesem Jahre wieder als Vice-Landmeister vor; s. Fol. XI. p. 114 vgl. mit Lucas David B. V. S. 33. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 746. Da nun außerdem auch Mangold von Sternberg schon am 1. August 1280 als Landmeister eine Verschreibung ausstellt, worin Konrad von Thierberg bloß Marschall genannt wird, so muß in der erwähnten Verschreibung Konrads von Feuchtwangen ein Irrthum im Datum liegen; sie ist eine bloße Copie und ohnedieß auch datirt VII Nonas (?) Aug. —

3) Alnpeck S. 121.

4) Nach Alnpeck a. a. O. muß Konrad unmittelbar wieder nach Livland als Meister zurückgegangen seyn. Darin stimmen *Dusburg* c. 196, die Ordenschron. a. a. O. und Urkunden mit einander überein; denn in den letzteren wird Mangold im J. 1280 und auch noch in einem Theile des J. 1281 nur als Landmeister von Preussen bezeichnet.

Aus einem alten edlen Geſchlechte des Frankenlandes entſprungen oder aus einem Zweige jenes Geſchlechtes in Weſtphalen, in Oeſterreich oder am Rhein entſproſſen — denn jener alte Stamm hatte ſich um dieſe Zeit ſchon weit verzweigt[1]) — hatte Mangold von Sternberg ſchon ſeit einer Reihe von Jahren dem Ordenshauſe Königsberg als Komthur mit vielem Ruhme vorgeſtanden und kannte ſomit die Verhältniſſe, in deren Leitung er eintrat, genauer als viele andere. Aus dieſem Amte ging er nun unmittelbar in das neue über[2]). Sein ganzer Geiſt aber war von dem an in allen ſeinen Beſtrebungen vorzüglich auf zwei Ziele gerichtet: das eine die Bekämpfung, Unterjochung und Bezähmung des Sudauiſchen Volkes, das andere die Aufnahme und Erhebung des Landes aus ſeinem trauerigen Zuſtande der Ödung und Verwüſtung durch Verbeſſerung des Ackerbaues, durch Belebung des inneren Betriebes und Vermehrung der Bevölkerung, und dieſen beiden Beſtrebungen widmete er ſogleich vom Anbeginne ſeines neuen Amtes unabläſſig ſeine ganze Thätigkeit. Nur unter Ruhe und Friede konnte das zweite Ziel erreicht werden; darum war es das Kriegsſchwert, welches „der ernſte Kriegsmann," wie rühmend ihn eine Chronik nennt, zuerſt ergriff. Der Feind ſelbſt aber gab auch zu des Kampfes Erneuerung bald näheren Anlaß. Die Sudauer, wegen des Stillſtandes des Krieges in der letzten Zeit auf des Ordens Schwäche ſchließend und nach Rache dürſtend für die häufigen Verheerungen ihres Landes durch die einzelnen Raubhaufen der Freibeuter, beſchloſſen in einer Ver-

Der Livländ. Vice-Landmeiſter Gerhard von Katzenellenbogen erhielt nun das Amt des Ordensmarſchalls in Livland; Alnpeck S. 126. Konrad von Feuchtwangen begab ſich bald nachher nach Deutſchland und wurde Landkomthur von Franken; *De Wal* Recherches T. II. p. 31.

1) Eine Ahnentafel des Hauſes Sternberg findet man in Hormayrs Taſchenbuch von 1825. Vgl. auch Hormayrs Archiv für Geſchichte Jahrg. 1827. S. 514—515.

2) *Dusburg* c. 198 rühmt auch ſchon ſeine Verwaltung als Komthur von Königsberg. Mangold war wenigſtens vom J. 1276 an, vielleicht auch ſchon früher, in jenem Amte.

ſammlung ihrer Edelſten einen Verheerungszug nach Samland und mit einer Hülfsſchaar aus Litthauen verbunden brachen ſie noch im Laufe des Jahres 1280 in die Landſchaft ein. Allein die Ordensbeamten, längſt zuvor von des Feindes Plan unterrichtet, hatten durch ein Kriegsgeſchrei die Bewohner vorher ſchon aufgefordert, ſich mit aller ihrer Habe in die feſten Burgen zu flüchten, und ſo blieb dem Feinde, der zehn Tage das Land durchſtürmte, nichts übrig, als das platte Land zu verheeren und dann ohne Beute heimzukehren. Dieſe Heimkehr aber ward um ſo mehr beſchleunigt, da mittlerweile, wohl nicht ohne des Landmeiſters Anordnung, der beherzte und kriegskühne Komthur der Burg Tapiau Ulrich Baier mit zwölf Ordensrittern und einer Reiterſchaar in Sudauen einfallend das unbewehrte Land mit Raub und Feuer furchtbar verwüſtete, die Söhne und Töchter der Edlen, die währenddeß in Samland hauſeten, zu Gefangenen machte, eine bedeutende Zahl von Burgen vernichtete und ſo mit reicher Beute zurückkehrte [1]). Dieſes Glück reizte aber den entſchloſſenen Komthur fortan zu immer kühneren Thaten. Mit ſeinem rüſtigen Streithaufen kannte er bald keine Gefahren mehr, denn wo er erſchien im feindlichen Lande, entfloh aus Schrecken vor ſeinem Namen alles in die Wälder, ſo groß und fürchterlich waren die Verheerungen, die er überall mit ſeinen Reiſigen anrichtete. Da mußte endlich der Landmeiſter dem kecken Ritter ſolche einzelne Streifzüge ohne Befehl ſeines Obern, des Ordensmarſchalls, unterſagen, denn er ſah, daß hiedurch das Sudauiſche Volk ohne Nutzen und Erfolg nur immer mehr erbittert und immer ergrimmter auf Rache dachte [2]).

Mangold von Sternberg glaubte das Ziel weit eher und ſicherer zu erreichen, wenn ſtatt der bisherigen einzelnen Raub-

1) *Dusburg* c. 199—200. Lucas David B. V. S. 35. *Schütz* p. 40.

2) *Dusburg* c. 201. Lucas David a. a. O. Simon Grunau Tr. VIII. c. 17. § 3 nennt nach ſeiner Mode dieſen Komthur Ulrich von Lauf.

An seiner Seite lagen noch vier andere Ritter erschlagen [1]).

In diesem Kampfe aber fiel dem Ordensritter Ludwig von Liebenzell, einem tapferen, im Kriegswesen wohl erfahrenen, kühnen Manne das unglückliche Loos, in feindliche Gefangenschaft zu gerathen. Dem Kriegshauptmann Skomand vorgeführt gewann er durch seine edle Gestalt, durch hohe Würde und kühnen Muth des Häuptlings ganzes Vertrauen und seine Liebe bald in solchem Maaße, daß er ihn seiner Fesseln entlassen selbst seines nächsten Umganges würdigte. Der edle Kriegsfeldherr fühlte sich dem edlen Ritter durch ihre Tugenden immer mehr verwandt und zu ihm hingezogen. Da geschah es einst, daß Skomand ihn zu einem Gastmahle zog, zu welchem sich die Edelsten der Sudauer versammelt hatten; und als einer aus ihrer Zahl im Uebermuthe den fremden Ritter mit Schmähungen beleidigte, sprach dieser unwillig zu Skomand, seinem Schutzherrn: Hast du mich deshalb hieher geführt, damit ich diese schmähenden Worte ertragen soll? Nein, erwiederte der Feldherr, auch mich schmerzt solche Beleidigung; aber wohlan, nimm Rache an dem Beleidiger; ich werde dir beistehen! Da stand der Ritter auf, ergriff sein Schwert, begann den Kampf und streckte den Gegner nieder. Alle erstaunten über des Ritters Behendigkeit in den Waffen. Skomand indeß befürchtete doch, man werde aus Rachgier dem Freunde nach dem Leben trachten und ließ ihn unlängst nach dieser That insgeheim auf unbekannten Wegen durch einen sicheren Diener zu den Seinen nach Preussen zurückführen [2]).

Auf Skomands Seele machte die Erscheinung des hochgeachteten Ritters, dessen kühner und entschlossener Muth, dessen Heldensinn und Fassung in der Stunde der Gefahr, aber nicht minder auch die schreckliche Verheerung seines gan-

---

1) *Dusburg* c. 204. Lucas David B. V. S. 38. *Schütz* p. 41.

2) *Dusburg* c. 205. Lucas David a. a. O. *Schütz* a. a. O.

zen Gebietes und die Verwüſtung ſeiner altväterlichen Burg außerordentlichen Eindruck. Ludwig von Liebenzell hatte ihm alles Vertrauen entnommen zur Errettung der urväterlichen Heimat und zur Erhaltung des alten freien Lebens[1]). Doch noch konnte er es nicht über ſich gewinnen, ſich auf dem Boden dem Gehorſam und dem fremden Geſetze zu fügen, auf welchem die Väter frei und unbeſchränkt gelebt. Er verließ ihn lieber mit ſeinem ganzen Hauſe und allen ſeinen Freunden und begab ſich in ein Gebiet von Rußland, wo er einige Zeit verweilte. Die Stille des Friedens aber ward ihm hier bald unerträglich, denn noch lebte in ihm das Vaterland mit aller Macht der Liebe. Er kehrte zu neuen Verſuchen für ſeine Rettung zurück. Kaum hatte indeß der Landmeiſter davon Kunde, als ein neues Ordensheer in Sudauen einbrach und den Feldherrn mit Kämpfen und Fehden ſo lange beengte und beläſtigte, bis ihm auch die letzte Hoffnung entſchwand. Da legte er endlich das Kampfſchwert nieder, begab ſich mit allen den Seinigen nach Preuſſen, empfing die Taufe und lebte forthin einige Jahre auf der Ordensburg Balga, bis er nachmals vom Landmeiſter Konrad von Thierberg in der Nähe von Landsberg das Dorf Steynio und einige umherliegende Beſitzungen erhielt, wo er mit ſeinen drei Söhnen Rukals, Gedetes und Galms den friedlichen Geſchäften des Landbaues lebte und vom Orden immer hoch geſchätzt war[2]).

1) Darüber *Schütz* a. a. O.

2) *Dusburg* c. 206. Daß Skomand einige Zeit in Balga lebte, erſehen wir aus der Verſchreibungsurkunde, durch welche der Landmeiſter Konrad von Thierberg ihm die oben erwähnte Beſitzung verleiht. Sie befindet ſich im Original im geh. Arch. Schiebl. XVI. Nr. 2 und iſt datirt: In Balga XIV Calend. May 1285. Der Name Skomands iſt darin Scumant geſchrieben und er und ſeine Söhne werden ausdrücklich Sudovite genannt. Das Dorf Steynio iſt das heutige Groß-Steegen bei dem Kirchdorfe Canditten unfern vom Städtchen Landsberg im Amte Pr. Eilau. Skomand erhält außerdem noch das Wieſenfeld Pemkoweo und ein kleines Ackerfeld Labalancs frei vom Zehnten und aller bäuerlichen Arbeit, mit der Erlaubniß, Bauern in ſein Gut aufzuneh-

So hatte der ritterliche Meister Mangold von Sternberg das eine Ziel schon fast ganz erreicht, dem er vom Antritte seines Amtes an unter Opfern und Mühen nachgestrebt, denn war das Volk Sudauens auch allerdings noch nicht gänzlich unterworfen, opferte es auch noch fernerhin auf den Altären seiner Götter und folgten auch nach der Zeit immer noch einzelne Zuckungen des alten Geistes, so war die eigentliche Volkskraft in ihrer Stärke doch gebrochen, der frische Muth der Seele war zerknickt und vor allem fehlte dem Volke das Haupt, welches bisher die Kraft in einem Punkte gesammelt, den Muth im Sinken immer neu erhoben und den Einzelnen bei ihren Bestrebungen ein festes Ziel gegeben. Demnach war Sudauen schon so gut als gewonnen und bejocht, wenn auch der Kampf sich matt und kraftlos noch einige Zeit hinauszog.

Aber auch dem zweiten Ziele war Mangold von Sternberg mittlerweile, so viel die Unruhen des Krieges erlaubten, mit Lust und Eifer nachgegangen. Zahlreiche Güterverleihungen sind noch heute redende Zeugnisse seiner Sorgfalt für die Erhebung des Ackerbaues und für bessere Landescultur[1]).

men; ferner die niedere Gerichtsbarkeit und von der höheren Gerichtsbarkeit den dritten Theil der Gefälle. Dafür ist er zur Landesvertheidigung und zur Hülfe beim Burgenbau verpflichtet. — Hiemit ist zugleich die Nachricht bei *Schütz* p. 41 widerlegt, daß er in den Orden aufgenommen worden sey, und es ist dieß abermals ein Beweis, wie wenig man den ähnlichen Angaben wegen Aufnahme von Nichtdeutschen in den Orden Glauben schenken darf. — Der Priesterbruder Konrad von Balga aber, der bei Skomands Tod nach *Dusburg* c. 219 zugegen gewesen seyn soll, wird auch in der erwähnten Urkunde unter den Zeugen genannt; ein neuer Beweis von Dusburgs Genauigkeit.

1) Nur Ein Beispiel, wie Mangold durch Begünstigungen Deutsche Einzöglinge herbeilockte. Er überwies einem gewissen Konrad von Leiwitz 108 Hufen Landes am See Lome, welche früher Hermann von Meiningen besessen hatte, zur Gründung eines neuen Dorfes. Den sechsten Theil des Landes erhielt Konrad für sich und seine Erben für immer frei von allem Dienst und Zins; nur zur allgemeinen Landesvertheidigung waren sie verpflichtet. Die Bewohner des neuen Dorfes erhielten elf Freijahre, so daß sie erst im zwölften Jahre von jeder Hufe

Tagen des Friedens seine Blüthe immer herrlicher, theils durch Beförderung seines Handels, theils durch manche andere Begünstigungen. Vorzüglich gelangte schon in diesen Zeiten das dortige, nachmals für den Orden wie für das Land so wichtige, Hospital zu einem Umfange und Reichthum, der es zu dem ersten im Lande emporhob [1]). Vor allem aber ruhete Mangolds Auge gerne auf der prächtigen Marienburg. Um die Stadt stärker zu befestigen und um die Vertheidigungswerke der Burg, dieser kräftigen Wächterin des Nogat-Flusses, noch zu vermehren, ließ er im Jahre 1280 die Burg Zantir brechen und umzog mit deren Baustoffen die Stadt und Burg mit neuen Befestigungswerken [2]). Auch die kunstvolle und in vieler Hinsicht so äußerst merkwürdige Wasserleitung, durch welche aus sechs Meilen weiter Entfernung ein Gewässer gleichsam herbeigezaubert ward, um die Brunnen der Stadt zu speisen und die Befestigungsgraben der Burg zu füllen, ist Mangolds von Sternberg großes Werk [3]) und beweiset noch bis diesen Tag, mit welchem Eifer, mit welcher Umsicht und Besonnenheit dieser Meister für des Landes Heil und Wohlfahrt besorgt war und mit welcher Ausdauer und Festigkeit seine Plane hiebei verfolgt wurden; sie beweiset aber auch, wie weit oft der menschliche Geist in seinem segensreichen Wirken in die Zukunft von Jahrhunderten hinausgreift, wenn nicht Selbstsucht und Eigennutz die Grän-

---

1) Nach einer Urkunde zu Elbing erhielt es schon im J. 1255 ansehnliche Besitzungen vor der Stadt und in der Gegend von Cadienen, welche ihm der Landmeister bestätigte. Im J. 1278 bewilligte der Samländ. Bischof im Auftrage des päpstlichen Stuhles denen, die es hülfreich unterstützen würden, eine lockende Indulgenz. Dasselbe geschah auch im J. 1324 durch den Bischof Otto von Kulm.

2) Vgl. meine Geschichte von Marienburg S. 29. Die Burg Zantir hatte nach urkundlichen Beweisen in den Jahren 1273 und 1274 noch einen ordentlichen Convent. Wir haben noch Urkunden vom J. 1273, welche der dortige Hauskomthur Peter ausstellt.

3) Das Nähere über diese merkwürdige Anlage in m. Gesch. von Marienburg S. 30.

und wie es ſchien nicht unbegründete Anſprüche erhob. Mittlerweile nämlich war dieſer Streit nur noch verwickelter geworden[1]). Herzog Sambor, dieſer alte Gönner des Ordens, war ſeitdem geſtorben. Statt aber dieſen Umſtand zu einer gütlichen Ausgleichung der Rechte des Ordens und der Anſprüche des Kloſters zu benutzen, händigte Miſtwin, nunmehr nach den Geſetzen der Erbfolge Herr und Fürſt des ganzen Landes[2]), dem Kloſter Oliva eine Urkunde ein, in welcher er zur Begründung der Rechte des Kloſters nicht nur bezeugte: Herzog Sambor habe einſt aus freiem, eigenen Willen und mit Zuſtimmung ſeines Vaters des Herzogs Suantepolc in ſeiner (Miſtwins) und vieler glaubwürdigen Zeugen Gegenwart bei völliger körperlichen Geſundheit dem Kloſter Oliva im Gebiete von Wanske oder Mewe eine Anzahl benannter Dörfer geſchenkt[3]), die Gränzen dieſer Schenkung aufs genauſte ſelbſt beſtimmt und auf alle Rechte verzichtet, die ihm bisher auf dieſes Gebiet zugeſtanden[4]), ſondern dieſe ganze

1) Nach *Dusburg* c. 208 hatte Miſtwin den Orden gar nicht in den Beſitz gelaſſen: violenter has tres partes ducatus Pomeraniae occupavit et invitis fratribus detinuit multis annis. Er ſpricht hier nämlich von den drei Schenkungen Sambors, Ratibors und Wartislavs.

2) Miſtwin ſagt in der Urkunde von ſich ausdrücklich: Nos, qui per legittimam successionem tocius terre Pomeranie principatum deo favente tenemus et regimus.

3) Die Namen der Dörfer (bei Kotzebue B. II. S. 313 ſehr verſtümmelt) ſind nach der Originalurkunde folgende: Gymev, Sympnowe, Ylovz, Musvesdal, Lelicowe, Vissoka, Pyrovis, Clesowe, Brod, Janisowe, Damsowe, Sosnica, Sprudow et Wolszenitz. Dann werden die Gränzen derſelben ganz genau bezeichnet. Als abgetreten an das Kloſter werden außerdem noch genannt: ambae ripae Wislae usque ad Waugromatnissam et sic per descensum Verisse usque in Vislam cum insulis videlicet Berin parva et Gymev et Talnitz et Wolszenitz.

4) Renuncians omni iuri et iuris beneficio, quod sibi in predictis bonis competiit vel in posterum competere videretur, dans eciam eisdem fratribus et tribunis eorundem in prenominatis bonis manentibus liberam facultatem et plenum ius ducale citandi iudicandi et omnia alia et singula faciendi, que ad forum seculare pertinent tam in causis capitalibus quam minutis.

Gunſt gegeben, als daß er wie ſein Vorgänger ihm wie gewöhnlich beim Antritte ſeines Amtes alle ſeine Freiheiten und Privilegien von neuem beſtätigt [1]). Jetzt ertheilte er dem päpſtlichen Legaten Philipp, Biſchof von Firmano, der ſeit mehren Jahren in kirchlichen Angelegenheiten in Ungern beſchäftigt war, den Auftrag, die Streitſache des Deutſchen Ordens mit Herzog Miſtwin und mit dem Kloſter Oliva genau zu unterſuchen und nach Befinden zu entſcheiden. Der Legat begab ſich nach Schleſien und beſtimmte die Burg Militſch in der Diöceſe von Breslau als Verhandlungsort für die Parteien [2]). Dort erſchienen auch im Mai des Jahres 1282 der Herzog Miſtwin ſelbſt mit dem Abte Johannes von Oliva, der Landmeiſter Mangold von Sternberg mit dem Ordensmarſchall Konrad von Thierberg [3]), der Biſchof von Breslau und mehre andere angeſehene Geiſtliche. Der Legat trat als Vermittler auf; allein die Unterhandlungen dauerten, obgleich die Ordensgebietiger die Schenkungsurkunden ſelbſt vorwieſen [4]), dennoch ziemlich lange, bis es endlich am achtzehnten Mai zur Ausgleichung kam. Herzog Miſtwin trat dem Orden das ganze Gebiet Mewe in dem nämlichen Umfange der Gränzen ab, wie es Herzog Sambor verliehen hatte, doch mit Ausſchluß und Vorbehalt der Beſitzungen und Rechte, welche das Kloſter Oliva in dieſem Bezirke hatte und nach des Herzogs Wunſch dem Kloſter verbleiben ſollten. Was des Ordens Anſprüche auf das Gebiet von Schwez, auf Neuenburg und Thimau nach jener früher erwähnten Schen-

1) Die Bulle im großen Privilegienbuche p. 80 iſt datirt: Apud urbem veterem XIV Calend. Septemb. p. n. an. I (19 Aug. 1281). Das Original im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 4.

2) Der Legat befand ſich ſchon in den erſten Tagen des Aprils 1282 zu Breslau und beſtätigte dort eine Uebereinkunft zwiſchen den Klöſtern Oliva und Succow in Pommern in einem Streite über eine Anzahl Dörfer. Urkunde im geh. Arch.

3) Dieſen nennt ausdrücklich bei der Verhandlung auch *Dusburg* c. 208 als gegenwärtig, bezeichnet ihn aber unrichtig als Magister.

4) *Dusburg* l. c. ad probandum, se et fratres habere merum ius in illis, obtulit privilegia.

mit welchem ſowohl der Herzog als der Landmeiſter und der Ordensmarſchall den Vergleich bekräftigten [1]).

Und dennoch war auch ſelbſt durch dieſen Vertrag der Streit keineswegs beendigt. Herzog Miſtwin, leichtſinnig, ſchwankend, characterlos und wankelmüthig wie immer, bereute bald alles wieder, was er verſprochen hatte und nahm Anſtand, die Beſtimmungen des Vergleiches zu erfüllen. Der Vertrag ward an den Papſt geſandt und er genehmigte und beſtätigte ihn nach ſeinem ganzen Inhalte in einer an den Orden gerichteten Bulle [2]). Da er jedoch in denſelbigen Tagen auch die Nachricht erhielt, daß der Herzog ſich weigere, dem Vergleiche nachzukommen, ſo erließ er bald darauf an den Biſchof Heinrich von Ermland den Auftrag, den Herzog zur Erfüllung des Vertrages auf jede Weiſe und nöthigen Falls durch Kirchenſtrafen anzuhalten, jedoch zur Excommunication oder zum Interdicte gegen ihn zuvor noch die beſondere päpſtliche Vollmacht einzuholen [3]). Miſtwin benahm ſich

1) Das Original dieſer Urkunde mit den Siegeln des Landmeiſters, des päpſtlichen Legaten, des Herzogs Miſtwin und des Ordensmarſchalls im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 11, gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 59. p. 32. Dähnerts Pommeriſ. Biblioth. B. IV. S. 360. Das Original hat allerdings auch das Datum: Datum et actum apud castrum Militz Dioeces. Wratisl. a. d. 1282 die XVIII Mensis May. Daher irrt Kotzebue B. II. S. 314. S. Acta Boruss. B. III. S. 274—282. Des Hauptinhalts des Vergleichs erwähnt auch *Dusburg* c. 208.

2) Das Original dieſer Bulle, datirt: Apud Montem Fiasconem VIII Idus Novemb. p. an. II (6 Nov. 1282) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 1; gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 40. p. 34 und in Dähnert Pomm. Biblioth. B. IV. S. 364. Ferner befindet ſich im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 2 auch noch ein Vidimus des erwähnten päpſtlichen Legaten über dieſe Bulle mit dem Datum: Apud Urbem veterem in festo b. Lucie mensis Decemb. an. d. 1282, um welche Zeit der Legat alſo wieder in Rom war.

3) Die Bulle im Original im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 3 iſt datirt: Apud Montem Fiasconem Idus Novemb. p. n. an. II (13 Nov. 1282), alſo nur um 7 Tage ſpäter gegeben, als die erwähnte Beſtätigungsbulle. Da nun der Papſt in dieſer letzteren ſagt: Die Composi-

mit welchem ſowohl der Herzog als der Landmeiſter und der Ordensmarſchall den Vergleich bekräftigten [1]).

Und dennoch war auch ſelbſt durch dieſen Vertrag der Streit keineswegs beendigt. Herzog Miſtwin, leichtſinnig, ſchwankend, characterlos und wankelmüthig wie immer, bereute bald alles wieder, was er verſprochen hatte und nahm Anſtand, die Beſtimmungen des Vergleiches zu erfüllen. Der Vertrag ward an den Papſt geſandt und er genehmigte und beſtätigte ihn nach ſeinem ganzen Inhalte in einer an den Orden gerichteten Bulle [2]). Da er jedoch in denſelbigen Tagen auch die Nachricht erhielt, daß der Herzog ſich weigere, dem Vergleiche nachzukommen, ſo erließ er bald darauf an den Biſchof Heinrich von Ermland den Auftrag, den Herzog zur Erfüllung des Vertrages auf jede Weiſe und nöthigen Falls durch Kirchenſtrafen anzuhalten, jedoch zur Excommunication oder zum Interdicte gegen ihn zuvor noch die beſondere päpſtliche Vollmacht einzuholen [3]). Miſtwin benahm ſich

1) Das Original dieſer Urkunde mit den Siegeln des Landmeiſters, des päpſtlichen Legaten, des Herzogs Miſtwin und des Ordensmarſchalls im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 11, gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 59. p. 32. Dähnerts Pommeriſ. Biblioth. B. IV. S. 360. Das Original hat allerdings auch das Datum: Datum et actum apud castrum Militz Dioeces. Wratisl. a. d. 1282 die XVIII Mensis May. Daher irrt Kotzebue B. II. S. 314. S. Acta Boruss. B. III. S. 274—282. Des Hauptinhalts des Vergleichs erwähnt auch *Dusburg* c. 208.

2) Das Original dieſer Bulle, datirt: Apud Montem Fiasconem VIII Idus Novemb. p. an. II (6 Nov. 1282) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 1; gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 40. p. 34 und in Dähnert Pomm. Biblioth. B. IV. S. 364. Ferner befindet ſich im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 2 auch noch ein Vidimus des erwähnten päpſtlichen Legaten über dieſe Bulle mit dem Datum: Apud Urbem veterem in festo b. Lucie mensis Decemb. an. d. 1282, um welche Zeit der Legat alſo wieder in Rom war.

3) Die Bulle im Original im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 3 iſt datirt: Apud Montem Fiasconem Idus Novemb. p. n. an. II (13 Nov. 1282), alſo nur um 7 Tage ſpäter gegeben, als die erwähnte Beſtätigungsbulle. Da nun der Papſt in dieſer letzteren ſagt: Die Composi-

mit welchem ſowohl der Herzog als der Landmeiſter und der Ordensmarſchall den Vergleich bekräftigten [1]).

Und dennoch war auch ſelbſt durch dieſen Vertrag der Streit keineswegs beendigt. Herzog Miſtwin, leichtſinnig, ſchwankend, characterlos und wankelmüthig wie immer, bereute bald alles wieder, was er verſprochen hatte und nahm Anſtand, die Beſtimmungen des Vergleiches zu erfüllen. Der Vertrag ward an den Papſt geſandt und er genehmigte und beſtätigte ihn nach ſeinem ganzen Inhalte in einer an den Orden gerichteten Bulle [2]). Da er jedoch in denſelbigen Tagen auch die Nachricht erhielt, daß der Herzog ſich weigere, dem Vergleiche nachzukommen, ſo erließ er bald darauf an den Biſchof Heinrich von Ermland den Auftrag, den Herzog zur Erfüllung des Vertrages auf jede Weiſe und nöthigen Falls durch Kirchenſtrafen anzuhalten, jedoch zur Excommunication oder zum Interdicte gegen ihn zuvor noch die beſondere päpſtliche Vollmacht einzuholen [3]). Miſtwin benahm ſich

1) Das Original dieſer Urkunde mit den Siegeln des Landmeiſters, des päpſtlichen Legaten, des Herzogs Miſtwin und des Ordensmarſchalls im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 11, gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 39. p. 32. Dähnerts Pommeriſ. Biblioth. B. IV. S. 360. Das Original hat allerdings auch das Datum: Datum et actum apud castrum Militz Dioeces. Wratisl. a. d. 1282 die XVIII Mensis May. Daher irrt Kotzebue B. II. S. 314. S. Acta Boruss. B. III. S. 274—282. Des Hauptinhalts des Vergleichs erwähnt auch *Dusburg* c. 208.

2) Das Original dieſer Bulle, datirt: Apud Montem Fiasconem VIII Idus Novemb. p. an. II (6 Nov. 1282) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 1; gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 40. p. 34 und in Dähnert Pomm. Biblioth. B. IV. S. 364. Ferner befindet ſich im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 2 auch noch ein Vidimus des erwähnten päpſtlichen Legaten über dieſe Bulle mit dem Datum: Apud Urbem veterem in festo b. Lucie mensis Decemb. an. d. 1282, um welche Zeit der Legat alſo wieder in Rom war.

3) Die Bulle im Original im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 3 iſt datirt: Apud Montem Fiasconem Idus Novemb. p. n. an. II (13 Nov. 1282), alſo nur um 7 Tage ſpäter gegeben, als die erwähnte Beſtätigungsbulle. Da nun der Papſt in dieſer letzteren ſagt: Die Composi-

auf die ſo lange beſtrittene Schenkung des Herzogs Sambor, nahm vom Herzoge Miſtwin ſechzehn andere Dörfer als Erſatz in ſeinen Beſitz [1]) und der Orden trat nunmehr unbeſchränkt und unbeſtritten als rechtmäßiger Herr im Gebiete von Mewe auf. Schon im März des Jahres 1283 ſaß Dieterich von Spira als erſter Komthur auf der aus den Bauwerken der Kulmiſchen Feſte Potterberg errichteten Ordensburg zu Mewe [2]).

Um aber den wankelmüthigen Herzog an die Aufrechthaltung dieſer neuen Beſtimmungen feſt zu binden, bewog ihn

---

Prior Poznan. Ordinis predicat. vom J. 1291. Der Herzog macht außerdem noch in einer beſondern Urkunde (im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 51) bekannt, daß er alle Beſitzungen des Kloſters Oliva, die ihm Sambor geſchenkt, eingetauſcht habe: prehabito maturo militum nostrorum consilio predictam hereditatem a domino Abbate et conventu de Oliva commutavimus et ipsam fratribus de domo Theutonica contulimus possidendam.

1) Original-Urkunde des Abts Hermann und des Convents zu Oliva, datirt: Gdanzk III Non. Marcii an. 1283 im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 20. Es iſt übrigens in dieſer Urkunde merkwürdig, wie ſich der Abt in Redensarten windet und dreht, um die Urſachen anzugeben, warum dieſer Tauſch geſchehen ſey; und doch ſieht man klar, daß er über die wahre Urſache nur täuſchen will.

2) Unter den Zeugen der erwähnten Urkunde vom 6. März 1283 (Schiebl. LV. Nr. 51) kommt außer Conradus de Tyrberch marschalcus Pruscie, Hermannus de Schonberch provincialis terre Cholmensis, Ulricus commendator in Elbingo auch frater Theodericus de Spira commendator in Gmev vor. Sie befanden ſich alſo damals alle bei dem Herzog in Danzig. Der erſte Mewiſche Komthur hieß wahrſcheinlich Dieterich von Speier; indeſſen habe ich hier die urkundliche Schreibart abſichtlich beibehalten wollen. Sie kommt eben ſo ſchon im 12. Jahrh. vor. *Scheidii* Guelf. Orig. T. III. p. 518. Der Name Mewe wechſelt in den Urkunden ſehr. Die Namen Gmeve und Wanske wurden ſpäterhin abwechſelnd für daſſelbige Gebiet gebraucht; früher, z. B. in der Schenkungsurkunde vom J. 1230 war die terra Gimev verſchieden von der terra Wanska und dieſes der größere, die terra Gimev mit einſchließende Theil. In einer Urkunde vom J. 1284 kommt der Name Gymca sive Wanzeke geſchrieben vor, in einer andern vom J. 1283 Gmeva sive Wanzeke.

den Grafen Simon Gallicus Hauptmann von Breslau und Albert von Stuolna Kastellan in Wrathenberg mit der Bedingung verliehen, daß sie in jenen Gegenden, wo die heidnischen Preussen und andere Feinde der Kirche so oft ins Kulmerland verheerend einfielen, den Orden in seinen Kämpfen aufs thätigste unterstützen und das Kulmische Gebiet mit Schild und Schwert vertheidigen sollten [1]).

In solcher Weise war es also dem Orden unter Mangolds von Sternberg Verwaltung und durch seine Gewandtheit und Thätigkeit gelungen, sich den ersten bedeutenden Besitz am linken Weichsel-Ufer völlig sicher zu stellen und den ersten Schritt in das Land eines Herzogs zu thun, dessen Vater aus solcher Besorgniß fast sein ganzes Leben zur Abwehr dieser Gefahr unter Blut und Kampf hingeopfert hatte. Da traf mitten unter Mangolds Bemühungen für das Gedeihen, für den Frieden und für die Erweiterung des Ordensgebietes aus Deutschland die Nachricht ein, daß der fromme, tugendhafte und hochbejahrte Meister des Ordens Hartmann von Heldrungen am Vorabend von S. Bernhards-Tag, am neunzehnten August des Jahres 1283 zu Akkon gestorben sey [2]). Auf seinem Namen ruheten hohe

1) Diese Verleihung fällt schon ins J. 1276. Die Original-Urkunde des Bischofs, datirt: In antiqua Wladislavia die s. Vitalis martyr. (28 April) 1276 im geh. Arch. Schiebl. LIII. Nr. 2 nennt die Besitzungen mit den alten Namen Hostrovite, Golube, Pluscowanzs, Crusno utrumque, Chelmanie.

2) Bei *Dusburg* c. 169 wird XIV Calend. Septemb. und beim Epitomator vigilia S. Bernhardi, welche beide Angaben den 19. August bezeichnen, als Todestag genannt. *De Wal* Recherches T. II. p. 248. Auch das Todesjahr 1283 ist nach *Dusburg* c. 218 und einigen Urkunden unbezweifelt. Daß der Hochmeister zu Venedig gestorben sey, sagen außer Lindenblatts Jahrbüch: S. 360 zwar auch die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 746, Lucas David B. V. S. 40, *Schütz* p. 44 u. a., wiewohl Gerstenbergers Chron. auch Nürnberg als Ort des Todes angiebt. Allein das Zeugniß des Zeitgenossen Alnpeck ist hier doch weit wichtiger und überstimmt die jüngeren Quellen. Er sagt nämlich S. 135:

über Livland zu übernehmen, also daß er unter ihm nur stellvertretender Meister bleiben wollte [1]). Auf Konrads Bitte war Mangold zu näherer Berathung über die Verwaltung nach Livland gereist. Da legte ihm aber Konrad zu Riga die neue Bitte vor, ihn seines Amtes gänzlich zu entlassen. Sie ward ihm in einem Kapitel bewilligt und Wilhelm von Schurburg oder Schauerburg als stellvertretender Landmeister ernannt. Erfreut über diese neue Anordnung der Dinge und über den ganzen Geist und die Stimmung der Ordensbrüder in Livland war Mangold in Preussen wieder angekommen, als er mit jener Trauernachricht auch die Einladung der obersten Ordensgebietiger zu einem allgemeinen Ordens-Kapitel wegen der Wahl eines neuen Oberhauptes erhielt [2]). Er übergab sofort die Landesverwaltung dem Ordensmarschall Konrad von Thierberg als stellvertretendem Landmeister und reiste eiligst in Begleitung von drei Ordensrittern aus Livland nach Akkon ab, denn hier sollte der neue Meister erkoren werden [3]). Dort fiel im Ordens-Kapitel [4]) die Wahl auf den Ordens-

1) Wir haben daher auch Urkunden aus dem J. 1283, worin sich Mangold Magister fratrum domus Teutonice per Prussiam et Livoniam nennt.

2) Wir erhalten diese Nachricht von dem zeitgenössischen Alnpeck S. 134—135.

3) Nach Alnpeck S. 135. — Die erste Urkunde, in welcher sich Konrad von Thierberg wieder Ordinis Theut. Marschalcus ac vice-Magister Pruscie nennt, ist datirt: In Konigisberg a. d. 1283 tercio Non. Sept. im Fol. alte Handfest. der Vogtei Fischhausen p. 92 und im Fol. Alte Samländ. Handfest. p. XVIII. Wir haben das Original dieser Urkunde nicht mehr und es ist daher an der Richtigkeit des Datums nicht zu zweifeln, denn wäre es richtig, so bliebe zwischen Hartmanns von Heldrungen Tod und Mangolds von Sternberg Abreise nur der kurze Zeitraum von 14 Tagen, in welchem die Todesnachricht kaum von Deutschland, unmöglich aber von Akkon nach Preussen gekommen seyn kann. Es liegt also hier ohne Zweifel noch ein Irrthum zum Grunde, der erst durch sichere Zeugnisse berichtigt werden könnte.

4) Alnpeck S. 135 sagt ausdrücklich, daß die Wahl Burchards von Schwenden, „des frommen Herren", zu Akkon erfolgt sey. Der wichtigste Grund mag wahrscheinlich gewesen seyn, weil gerade damals

golden eine heftige Fieberkrankheit und er ſtarb auf der Meerfahrt [1]).

Als die Nachricht von Mangolds Tod an den Hochmeiſter gelangte, ernannte er den Ordensmarſchall Konrad von Thierberg zum Landmeiſter von Preuſſen [2]). Das Amt des Ordensmarſchalls dagegen blieb eine Zeitlang unbeſetzt [3]). Für Preuſſen aber konnte die Wahl des Landmeiſters gewiß nicht glücklicher fallen, denn Konrad war ſchon ſeit vielen

1) *Dusburg* c. 198. Der Epitomator ſagt: dum dictus magiſter rediret in Prussiam, incidit in febrem et in via obiit. Jeroſchin c. 198 überſetzt:

Ein Súche an der Reiſe
Mit alſulchir Vreiſe
In angewant und an ym watb
Das er uf dem Wege ſtarb.

Daraus geht alſo klar hervor, daß bei *Dusburg* l. c. ſtatt mortuus in ara geleſen werden muß: mortuus in via. *De Wal* Histoire T. II. p. 278 hat alſo offenbar Unrecht, wenn er ſtatt in ara leſen will in Acra. Außerdem ſagt auch Alnpeck S. 135:

Von akers manich erlich man
Sumelicher nicht zu hus quam
Meiſter manegolt lac tot
Uf dem mere als got gebot.

Uebrigens iſt die Zeit ſeines Todes nicht genau bekannt. Lucas David B. V. S. 41.

2) Wir haben noch eine Verſchreibung vom 3. Septemb. 1283 im Fol. alte Samländ. Handfeſt. p. XVIII, die er als Marſchall und Vice-Landmeiſter ausſtellt; wenigſtens war er alſo damals noch nicht eigentlicher Landmeiſter.

3) Die Angabe bei Lucas David B. V. S. 41, nach welcher Wolfart von Heideck die Würde eines Marſchalls bekleidet haben ſoll, iſt ſicherlich ungegründet, denn erſtlich iſt bloß Simon Grunau die eigentliche Quelle dieſer Nachricht und man weiß, was man von ihm in ſolchen Angaben von Namen zu halten hat. Zweitens kann gegen Simon Grunau urkundlich bewieſen werden, daß nicht Wolfart von Heideck, ſondern Albert von Meißen im J. 1283 Komthur von Königsberg war; drittens trifft auch keiner von den andern in der Angabe angeführten Komthuren mit urkundlichen Zeugniſſen überein. Da wir nun in Urkunden von 1283 an einige Jahre gar keinen Ordensmarſchall finden, ſo iſt wohl gewiß, daß die Würde eine Zeitlang unbeſetzt blieb.

golden eine heftige Fieberkrankheit und er ſtarb auf der Meerfahrt [1]).

Als die Nachricht von Mangolds Tod an den Hochmeiſter gelangte, ernannte er den Ordensmarſchall Konrad von Thierberg zum Landmeiſter von Preuſſen [2]). Das Amt des Ordensmarſchalls dagegen blieb eine Zeitlang unbeſetzt [3]). Für Preuſſen aber konnte die Wahl des Landmeiſters gewiß nicht glücklicher fallen, denn Konrad war ſchon ſeit vielen

1) *Dusburg* c. 198. Der Epitomator ſagt: dum dictus magister rediret in Prussiam, incidit in febrem et in via obiit. Jeroſchin c. 198 überſetzt:

Ein Súche an der Reiſe
Mit alſulchir Vreiſe
In angewant und an ym watb
Das er uf dem Wege ſtarb.

Daraus geht alſo klar hervor, daß bei *Dusburg* l. c. ſtatt mortuus in ara geleſen werden muß: mortuus in via. *De Wal* Histoire T. II. p. 278 hat alſo offenbar Unrecht, wenn er ſtatt in ara leſen will in Acra. Außerdem ſagt auch Alnpeck S. 135:

Von akers manich erlich man
Sumelicher nicht zu hus quam
Meiſter manegolt lac tot
Uf dem mere als got gebot.

Uebrigens iſt die Zeit ſeines Todes nicht genau bekannt. Lucas David B. V. S. 41.

2) Wir haben noch eine Verſchreibung vom 3. Septemb. 1283 im Fol. alte Samländ. Handfeſt. p. XVIII, die er als Marſchall und Vice-Landmeiſter ausſtellt; wenigſtens war er alſo damals noch nicht eigentlicher Landmeiſter.

3) Die Angabe bei Lucas David B. V. S. 41, nach welcher Wolfart von Heideck die Würde eines Marſchalls bekleidet haben ſoll, iſt ſicherlich ungegründet, denn erſtlich iſt bloß Simon Grunau die eigentliche Quelle dieſer Nachricht und man weiß, was man von ihm in ſolchen Angaben von Namen zu halten hat. Zweitens kann gegen Simon Grunau urkundlich bewieſen werden, daß nicht Wolfart von Heideck, ſondern Albert von Meißen im J. 1283 Komthur von Königsberg war; drittens trifft auch keiner von den andern in der Angabe angeführten Komthuren mit urkundlichen Zeugniſſen überein. Da wir nun in Urkunden von 1283 an einige Jahre gar keinen Ordensmarſchall finden, ſo iſt wohl gewiß, daß die Würde eine Zeitlang unbeſetzt blieb.

Liebenzell war im Sturme der Schlacht faſt tödtlich verwundet von ſeinem Streitroſſe geworfen und von den Seinigen auf der mit tiefem Schnee bedeckten Wahlſtatt zurückgelaſſen worden. Dort fanden ihn die Sudauer ſchon mit dem Tode ringend, und in die Quere auf ein Pferd gebunden, ſo daß das Blut aus den Wunden ſtrömte, überbrachten ſie den unglücklichen Ritter dem edlen Sudauer Kantegerde [1]) zu gefänglicher Verwahrung. Und doch hatte Ludwigs trauriges Schickſal das glücklichſte Ereigniß zur Folge. Dieſer edle Sudauer nämlich hatte den biederen Ordensritter ſchon früher auf Skomands Burg kennen gelernt und lieb gewonnen. Jetzt ſprach die Pflicht der Gaſtfreundſchaft und Menſchenliebe noch lebendiger in der Bruſt des Heiden. Er pflegte den Ritter bis zur völligen Geneſung, behielt ihn auch ferner zu freundlichem Umgange auf ſeiner Wohnburg und als bald darauf der Landmeiſter Konrad von Thierberg mit einer neuen Heerſchaar gegen Sudauen zog, kam ihm der edle Kantegerde an der Hand ſeines Freundes, des Ritters entgegen, ſich den Geboten des Ordens unterwerfend, denn ſo mächtig hatte Ludwig durch milde Beredſamkeit und menſchenfreundliche Ueberredung nicht nur auf den Geiſt ſeines Wohlthäters, ſondern auch auf die Geſinnung ſeiner Verwandten, Freunde und Untergebenen zu wirken gewußt, daß ſich ſechzehnhundert Sudauer um Kantegerde verſammelt und zur Auswanderung aus dem Lande entſchloſſen hatten. Hocherfreut über das glückliche Ereigniß trug der Landmeiſter dem Ritter Ludwig auf, die ganze Schaar nach Samland zu führen [2]); und dieſer des Meiſters Befehlen folgend wies den Sudauern als neue Wohnſitze die nordweſtlichen Küſtenge-

1) *Dusburg* c. 207 ſchreibt den Namen Cantengerde. Der Epitomator und Jeroſchin haben richtiger Kantegirde. Urkunden ſchreiben Kantegerde.

2) *Dusburg* c. 207 und c. 212. Lucas David B. V. S. 44—45. *Schütz* p. 41. Es ſcheint, daß dieſer Kantegerde nachmals Beſitzungen bei Chriſtburg erhalten habe, denn in der Gründungs-Urkunde des Dorfes Blumenberg vom J. 1299 wird ſeiner erwähnt.

Anfangs jedoch leisteten die Burgbewohner unter ihres Herrn Befehl den entschlossensten Widerstand, bis endlich auch hier alle Hoffnung der Rettung verschwand und die Burg unter der Bedingung eines freien und sicheren Auszuges der Besatzung mit Habe und Gut dem Ordensheere übergeben ward. Nachdem Gedete selbst mit den Seinen das Versprechen abgelegt, die Taufe zu empfangen, gab ihnen Konrad von Thierberg etliche Geleitsmänner, die sie nach Samland führen sollten. Allein am andern Tage schon, da das Ordensheer sich nach andern Gegenden gezogen, fiel das erzürnte Volk von Kimenau über die Führer her, erschlug einige, stach andern die Augen aus, verwüstete dann das ganze Gebiet und entfloh nach Litthauen, dort die Freiheit und die alten Götter zu suchen, die in der Heimat ihm entrissen worden [1]). Dort verweilte Gedete mehre Jahre; allein er fand auch dort nicht wieder, was er auf dem heimatlichen Boden verloren. Er folgte daher Skomands des Heerführers Beispiel und kehrte unter Konrads von Thierberg Nachfolger Meinhard von Querfurt mit einer Schaar von mehr als funfzehnhundert seines Volkes nach Preussen zurück, sich der Herrschaft des Ordens zu untergeben. Hier freundlich empfangen und mit allen den Seinigen durch die Taufe in das Christenthum geweiht [2]), erhielt er vom Landmeister ansehnliche Besitzungen in der Gegend von Wargen bei Medniken in Samland unfern von Königsberg mit ganz besonderen Vorrechten; auch selbst noch seinem Sohne Luprecht vergalt ein späterer Hochmeister das Vertrauen und die Zuneigung, die seitdem der Vater gegen den Orden bewiesen hatte [3]).

1) *Dusburg* c. 212; einiges nach dem Epitomator und Jeroschin c. 212. Lucas David B. V. S. 57.

2) *Dusburg* c. 214. Lucas David B. V. S. 58. *Schütz* p. 42.

3) Die Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O., deren Original sich im geh. Arch. befindet, bestätigt auch hier Dusburgs Bericht, indem sie sagt: quod temporibus fratris Meinheri de Querenfort preceptoris Prussie quidam Sudowita nomine Gedete de Sudowensibus partibus ad fratres nostros confugit adducens secum plus quam mille mares homines sub gravi labore et periculo corporis et rerum ad baptismi

war. Als nun der Kampf mit der Ueberwältigung Sudauens, der letzten Landschaft Preussens, endigte, waren es drei und funfzig Jahre, seitdem der Orden das Kriegsschwert ins Land getragen und über zwanzig Jahre, seitdem die früher schon einmal unterworfenen Landschaften und die östlichen Gebiete Nadrauens, Schalauens und Sudauens das alte Leben der Väter mit seiner Freiheit, mit seinen Göttern, mit seinem Glauben, mit seiner Sitte und Verfassung, mit seiner Sprache und seinem heitern und freudenvollen Geiste zu retten, zu vertheidigen und für die späteren Enkel aufrecht zu erhalten strebten. Acht Hochmeister waren seit diesem großen Kampfe vorübergegangen, jeder in seiner Lage, nach der Stellung seiner Zeit und nach dem Maaße seiner Kraft eifrig bemüht, ihn zu beendigen und in dem Schwerte dem Kreuze den Sieg zu geben. Vierzehn Landmeister hatten in dem Kampfe gefochten, um das Ziel zu erreichen, welches schon Hermann Balk, der Erste derselben, den Ordenswaffen gesteckt hatte. Seitdem stand es jeglichem Ordensritter immerdar vor Augen; Bestimmung und Gesetz des Ordens geboten, es zu erreichen; jede ritterliche Brust, die des Ordens Sinn und Bedeutung erkannt, strebte ihm entgegen. Darum war es gelungen, dasselbe zu erreichen, denn „der Mensch hat Götterkraft, alles Mögliche zu vollenden!“

Sieht man mit diesem Gedanken auf die ganze Erscheinung hin, so entsteigen der menschlichen Brust allerdings die natürlichen Gefühle des Schmerzes und der Betrübniß. Jedes Volk hat an seiner Eigenthümlichkeit ein Heiligthum, ein Kleinod, das es als hehres Erbtheil der Väter in seinem Schooße trägt. An sich ist kein Fremdling ermächtigt und berufen, ihm solches zu entreißen; er frevelt, so er es wagt, an einem dem Volke heiligen Besitzthum, denn es giebt kein Gesetz im Menschenleben, welches die Macht und das Recht verleiht, einem Volke seine urväterliche Verfassung, seinen Glauben, sein Gesetz, seine Sitte und Sprache zu entziehen und ihm gewaltsam eine andere Ueberzeugung vom Göttlichen, eine andere Einrichtung seines öffentlichen Lebens, ein fremdes Gesetz, eine andere Sitte und Sprache aufzudringen. In Preussen aber geschah nicht bloß dieses durch die Ritter des Deutschen Ordens, sondern wenn man außerdem auch an die Art und Weise denkt, wie dieser Raub an dem Volke begangen wurde, an die Gräßlichkeiten des Kampfes, an die Sünden gegen die Menschheit und ihre Rechte, an die namenlosen Gräuel und Verwüstungen in dem Lande schuldloser Menschen, an die schreckliche Hinopferung und Vernichtung ganzer Geschlechter, so steigt noch die Schwere des Verbrechens, welches in solcher Weise an dem Volke verübt wurde. Und könnte es die menschliche Seele auch über sich gewinnen, auf die Leere und Ertödung im geistigen Leben des unterworfenen Volkes ohne tiefe Theilnahme und ohne Trauer hinzublicken; wie unnatürlich und gewaltsam waren die neuen Verhältnisse und die ganze neue Welt, in welche die Besiegten durch den Schrecken des Schwertes hineingeworfen wurden: eine neue Religion, die in ihrem Wesen und Character, in ihren Pflichten und Geboten, in ihren Lehren und Anforderungen dem alten, von den Urvätern zugebrachten, darum schon heiligen und in den Geist des Volkes tief eingewurzelten Glauben völlig entgegenstand und deren innerer Gehalt und Geist den unglücklichen Unterjochten lange gänzlich unbekannt blieb; eine

ritter Burchard von Schwenden oder Schwanden, wie einige meinen aus den Rheinlanden gebürtig[1]); doch blühete eine Familie dieses Namens zur Zeit auch in Hessen[2]). Nicht minder dunkel ist auch seine frühere Lebensgeschichte und weil sich weder in Deutschland, noch in Preussen oder sonst irgend eine Spur seiner früheren Thätigkeit gefunden hat, so ist kein Zweifel, daß er sich schon lange vor seiner Wahl im Morgenlande aufgehalten[3]). Er soll zuvor einmal Landmeister in Sicilien und Komthur der Ballei Hessen gewesen seyn[4]). In demselben Kapitel ward Konrad von Feuchtwangen, der ehemalige Landmeister von Preussen mit der Würde des Deutschmeisters bekleidet. Das landmeisterliche Amt in Preussen sollte auch fernerhin noch Mangold von Sternberg verwalten. Seines Amtes in Livland aber ward er auf seine Bitte entlassen und Wilhelm von Schauerburg dort als Meister bestätigt[5]). Das Schicksal hatte es indessen anders bestimmt, denn auf der Rückreise überfiel Man-

---

auch das Amt des Deutschmeisters erledigt war; s. Acta Academ. Palat. T. II. p. 27. *De Wal* Recherches T. I. p. 404. Wachem a. a. O. S. 22.

1) Wachem a. a. O. S. 26. Justi Vorzeit 1821. S. 139; auch *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 178 neigt sich zu dieser Meinung. Vgl. Pauli B. IV. S. 119. Ein oppidum Svand lag auch bei Nürnberg, s. Falckensteins Urkunden das Burggrafthum Nürnberg betreff. Nr. 61. p. 69; Schwand p. 97. Ein Marquardus de Schwendin kommt im J. 1181 in einer zu Ulm ausgestellten Urkunde vor; s. *Scheidii* Orig. Guelf. T. II. p. 627.

2) Wenck Hess. Landesgeschichte B. I. Urkundenb. S. 97 und B. II. Urk. S. 303, wo ein Wiprecht Swende genannt wird ums J. 1325. — In seinen eigenen Urkunden finden wir den Namen dieses Hochmeisters Burchardus de Svanden geschrieben; so in einem Original im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 2; desgleichen in einer Urkunde in *Guden.* Cod. diplom. T. III. p. 1166. *De Wal* Histoire T. II. p. 178.

3) Pauli B. IV. S. 119 vermuthete dieses schon und Alnpeck a. a. O. bestätigt es.

4) Lucas David B. V. S. 40. Justi Vorzeit 1821. S. 139.

5) Alnpeck S. 135 nennt diesen Livländ. Meister Willekin (Wilhelm).

golden eine heftige Fieberkrankheit und er ſtarb auf der Meerfahrt [1]).

Als die Nachricht von Mangolds Tod an den Hochmeiſter gelangte, ernannte er den Ordensmarſchall Konrad von Thierberg zum Landmeiſter von Preuſſen [2]). Das Amt des Ordensmarſchalls dagegen blieb eine Zeitlang unbeſetzt [3]). Für Preuſſen aber konnte die Wahl des Landmeiſters gewiß nicht glücklicher fallen, denn Konrad war ſchon ſeit vielen

1) ***Dusburg*** c. 198. Der Epitomator ſagt: dum dictus magister rediret in Prussiam, incidit in febrem et in via obiit. Jeroſchin c. 198 überſetzt:

Ein Súche an der Reiſe
Mit alſulchir Vreiſe
In angewant und an ym watb
Das er uf dem Wege ſtarb.

Daraus geht alſo klar hervor, daß bei ***Dusburg*** l. c. ſtatt mortuus in ara geleſen werden muß: mortuus in via. ***De Wal*** Histoire T. II. p. 278 hat alſo offenbar Unrecht, wenn er ſtatt in ara leſen will in Acra. Außerdem ſagt auch Alnpeck S. 135:

Von akers manich erlich man
Sumelicher nicht zu hus quam
Meiſter manegolt lac tot
Uf dem mere als got gebot.

Uebrigens iſt die Zeit ſeines Todes nicht genau bekannt. Lucas David B. V. S. 41.

2) Wir haben noch eine Verſchreibung vom 3. Septemb. 1283 im Fol. alte Samländ. Handfeſt. p. XVIII, die er als Marſchall und Vice-Landmeiſter ausſtellt; wenigſtens war er alſo damals noch nicht eigentlicher Landmeiſter.

3) Die Angabe bei Lucas David B. V. S. 41, nach welcher Wolfart von Heideck die Würde eines Marſchalls bekleidet haben ſoll, iſt ſicherlich ungegründet, denn erſtlich iſt bloß Simon Grunau die eigentliche Quelle dieſer Nachricht und man weiß, was man von ihm in ſolchen Angaben von Namen zu halten hat. Zweitens kann gegen Simon Grunau urkundlich bewieſen werden, daß nicht Wolfart von Heideck, ſondern Albert von Meißen im J. 1283 Komthur von Königsberg war; drittens trifft auch keiner von den andern in der Angabe angeführten Komthuren mit urkundlichen Zeugniſſen überein. Da wir nun in Urkunden von 1283 an einige Jahre gar keinen Ordensmarſchall finden, ſo iſt wohl gewiß, daß die Würde eine Zeitlang unbeſetzt blieb.

Liebenzell war im Sturme der Schlacht fast tödtlich verwundet von seinem Streitrosse geworfen und von den Seinigen auf der mit tiefem Schnee bedeckten Wahlstatt zurückgelassen worden. Dort fanden ihn die Sudauer schon mit dem Tode ringend, und in die Quere auf ein Pferd gebunden, so daß das Blut aus den Wunden strömte, überbrachten sie den unglücklichen Ritter dem edlen Sudauer Kantegerde [1]) zu gefänglicher Verwahrung. Und doch hatte Ludwigs trauriges Schicksal das glücklichste Ereigniß zur Folge. Dieser edle Sudauer nämlich hatte den biederen Ordensritter schon früher auf Skomands Burg kennen gelernt und lieb gewonnen. Jetzt sprach die Pflicht der Gastfreundschaft und Menschenliebe noch lebendiger in der Brust des Heiden. Er pflegte den Ritter bis zur völligen Genesung, behielt ihn auch ferner zu freundlichem Umgange auf seiner Wohnburg und als bald darauf der Landmeister Konrad von Thierberg mit einer neuen Heerschaar gegen Sudauen zog, kam ihm der edle Kantegerde an der Hand seines Freundes, des Ritters entgegen, sich den Geboten des Ordens unterwerfend, denn so mächtig hatte Ludwig durch milde Beredsamkeit und menschenfreundliche Ueberredung nicht nur auf den Geist seines Wohlthäters, sondern auch auf die Gesinnung seiner Verwandten, Freunde und Untergebenen zu wirken gewußt, daß sich sechzehnhundert Sudauer um Kantegerde versammelt und zur Auswanderung aus dem Lande entschlossen hatten. Hocherfreut über das glückliche Ereigniß trug der Landmeister dem Ritter Ludwig auf, die ganze Schaar nach Samland zu führen [2]); und dieser des Meisters Befehlen folgend wies den Sudauern als neue Wohnsitze die nordwestlichen Küstenge-

1) *Dusburg* c. 207 schreibt den Namen Cantengerde. Der Epitomator und Jeroschin haben richtiger Kantegirde. Urkunden schreiben Kantegerde.

2) *Dusburg* c. 207 und c. 212. Lucas David B. V. S. 44—45. *Schütz* p. 41. Es scheint, daß dieser Kantegerde nachmals Besitzungen bei Christburg erhalten habe, denn in der Gründungs-Urkunde des Dorfes Blumenberg vom J. 1299 wird seiner erwähnt.

genden von Samland an, gewiß nicht ohne besondere Absicht, denn in der Nähe dieses Gebietes lag einst, wie früher erwähnt ist, das Heiligthum Romowe; bis dort hinauf lief der einstige heilige Wald und das heilige Feld; die ganze Umgegend war in dem Kampfe in Samland schrecklich verwüstet worden und noch mochten es die alten Samländer wohl schwerlich über sich gewinnen, die Art an die heilige Waldung zu setzen und den heiligen Boden mit dem Pfluge zu umwühlen. Darum war es so klug als heilsam, die ausgewanderten Sudauer in diese Gegenden zu versetzen, denn für sie hatte die alte Heiligkeit der Gegend wohl schwerlich noch die wichtige Bedeutung. Von ihnen aber erhielt seitdem jenes ganze Gebiet den Namen des Sudauischen Winkels oder des Sudauer Feldes [1]).

Mittlerweile war Konrad von Thierberg mit seinem Heere in Sudauen eingebrochen. Der Kriegszug galt für diesesmal die Eroberung des Gebietes von Kimenau, in welchem der Edle Gedete Herr des Landes war, ein durch hohe Abkunft, Macht und Reichthum weit umher hochangesehener Mann und durch Gesinnung, Sitte und Charakter überall geachtet [2]). Um so wichtiger war auch seine Ueberwindung. Seine Wohnburg, nach dem Namen des Gebietes genannt [3]), ward sofort belagert und heftig bestürmt.

1) Das „Feld zu Sudow" heißt es in einer Urkunde von 1396, in andern campus Sudowitarum oder auch bloß apud Sudowitas. Die Benennung „Sudauischer Winkel oder Sudauer-Winkel" ist späteren Ursprungs. Er fing oben nördlich von der äußersten Meeresküste an und ging südwärts bis nach Heilige-Kreuz herunter. Noch im J. 1503 bezeichnet eine Urkunde Ecclesiam Sancte Crucis apud Szudowitas; eben so früher in Verschreibungen aus den Jahren 1353 und 1355.

2) *Dusburg* c. 214 nennt ihn Jedetus, vir nobilis et genere et moribus, potens et dives, Capitaneus Sudowitarum de Kymenovia; vgl. c. 212. Jeroschin c. 214 giebt den Namen richtig Gedete, denn so nennt ihn auch die Urkunde bei Kreutzfeld v. Adel der alten Preuss. Nr. VIII. S. 48. Der Name Gedete war späterhin in Samland sehr häufig und kommt in Urkunden und Zinsbüchern sehr oft vor.

3) Unrichtig bemerkt *Schütz* p. 42, es sey das Land und die Burg Kantegerde's gewesen.

Anfangs jedoch leisteten die Burgbewohner unter ihres Herrn Befehl den entschlossensten Widerstand, bis endlich auch hier alle Hoffnung der Rettung verschwand und die Burg unter der Bedingung eines freien und sicheren Auszuges der Besatzung mit Habe und Gut dem Ordensheere übergeben ward. Nachdem Gedete selbst mit den Seinen das Versprechen abgelegt, die Taufe zu empfangen, gab ihnen Konrad von Thierberg etliche Geleitsmänner, die sie nach Samland führen sollten. Allein am andern Tage schon, da das Ordensheer sich nach andern Gegenden gezogen, fiel das erzürnte Volk von Kimenau über die Führer her, erschlug einige, stach andern die Augen aus, verwüstete dann das ganze Gebiet und entfloh nach Litthauen, dort die Freiheit und die alten Götter zu suchen, die in der Heimat ihm entrissen worden [1]). Dort verweilte Gedete mehre Jahre; allein er fand auch dort nicht wieder, was er auf dem heimatlichen Boden verloren. Er folgte daher Skomands des Heerführers Beispiel und kehrte unter Konrads von Thierberg Nachfolger Meinhard von Querfurt mit einer Schaar von mehr als funfzehnhundert seines Volkes nach Preussen zurück, sich der Herrschaft des Ordens zu untergeben. Hier freundlich empfangen und mit allen den Seinigen durch die Taufe in das Christenthum geweiht [2]), erhielt er vom Landmeister ansehnliche Besitzungen in der Gegend von Wargen bei Medniken in Samland unfern von Königsberg mit ganz besonderen Vorrechten; auch selbst noch seinem Sohne Luprecht vergalt ein späterer Hochmeister das Vertrauen und die Zuneigung, die seitdem der Vater gegen den Orden bewiesen hatte [3]).

1) *Dusburg* c. 212; einiges nach dem Epitomator und Jeroschin c. 212. Lucas David B. V. S. 57.

2) *Dusburg* c. 214. Lucas David B. V. S. 58. *Schütz* p. 42.

3) Die Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O., deren Original sich im geh. Arch. befindet, bestätigt auch hier Dusburgs Bericht, indem sie sagt: quod temporibus fratris Meinheri de Querenfort preceptoris Prussie quidam Sudowita nomine Gedete de Sudowensibus partibus ad fratres nostros confugit adducens secum plus quam mille mares homines sub gravi labore et periculo corporis et rerum ad baptismi

In demſelben Jahre noch, als der Landmeiſter Konrad von Thierberg das Gebiet von Kimenau überzog, brach auch der Ordensritter Friederich von Holle aus dem Ordenshauſe Brandenburg mit einer reiſigen Schaar von hundert Reitern in das Sudauiſche Gebiet Kirſau ein. Zwar war dieſes mehr nur bloßer Raubzug, auf welchem eine bedeutende Beute gewonnen ward, die freilich in einem Gefechte mit dem verfolgenden Feinde der tapfere Ritter Friederich von Holle mit dem Leben bezahlen mußte; allein er trug mit mehren andern wiederholten Zügen gleicher Art doch weſentlich dazu bei, dem Volke Sudauens auch die letzte Hoffnung ſeiner Rettung und Befreiung zu entnehmen. Da gab endlich auch der letzte von Sudauens Heerführern Skurdo, der ſich an ſeines Volkes Spitze geſtellt, das traurige Vaterland gänzlich auf. Er verſammelte eines Tags ſeine ganze Heerſchaar, die ſich unter ſeinen Kriegsbefehl geſtellt, in ſeinem Gebiete, und nachdem er ſie von ſeinem Plane unterrichtet, verheerte er zuvor den eigenen vaterländiſchen Boden mit Feuer und Raub, ſo weit er konnte. Dann brach er auf und wanderte mit ſeinem ganzen Volke nach Litthauen aus, um nie die unglückliche, wüſte Heimat wieder zu betreten [1]). Seitdem herrſchte in Sudauen die Stille der Wüſte und die Ruhe des Grabes auf lange Zeit und da wo früherhin mit jedem Frühling in Dörfern, auf Auen und Feldern die thätige menſchliche Hand neues Leben und neues Gedeihen hervorgerufen hatte, fanden nunmehr bald in wildem Geſträuch und dunkelen Waldungen nur wilde Thiergeſchlechter ihre Lagerſtätten und ihr freies Regiment [2]).

Das Blut Friederichs von Holle, des kühnen Ritters, war das letzte, welches um Preuſſens Eroberung gefloſſen

graciam suscipiendam. Et quidem dictus Gedete fideliter se gerens in omnibus dotatus est a nostris fratribus possessionibus perpetuis sub sigillo preceptoris supradicti.

1) *Dusburg* c. 214. Lucas David B. V. S. 58. *Schütz* p. 42.

2) Selbſt *Dusburg* l. c. ſagt noch: Sic terra Sudoviae usque in praesentem diem remanet desolata.

war. Als nun der Kampf mit der Ueberwältigung Sudauens, der letzten Landschaft Preussens, endigte, waren es drei und funfzig Jahre, seitdem der Orden das Kriegsschwert ins Land getragen und über zwanzig Jahre, seitdem die früher schon einmal unterworfenen Landschaften und die östlichen Gebiete Nadrauens, Schalauens und Sudauens das alte Leben der Väter mit seiner Freiheit, mit seinen Göttern, mit seinem Glauben, mit seiner Sitte und Verfassung, mit seiner Sprache und seinem heitern und freudenvollen Geiste zu retten, zu vertheidigen und für die späteren Enkel aufrecht zu erhalten strebten. Acht Hochmeister waren seit diesem großen Kampfe vorübergegangen, jeder in seiner Lage, nach der Stellung seiner Zeit und nach dem Maaße seiner Kraft eifrig bemüht, ihn zu beendigen und in dem Schwerte dem Kreuze den Sieg zu geben. Vierzehn Landmeister hatten in dem Kampfe gefochten, um das Ziel zu erreichen, welches schon Hermann Balk, der Erste derselben, den Ordenswaffen gesteckt hatte. Seitdem stand es jeglichem Ordensritter immerdar vor Augen; Bestimmung und Gesetz des Ordens geboten, es zu erreichen; jede ritterliche Brust, die des Ordens Sinn und Bedeutung erkannt, strebte ihm entgegen. Darum war es gelungen, dasselbe zu erreichen, denn „der Mensch hat Götterkraft, alles Mögliche zu vollenden!"

Sieht man mit diesem Gedanken auf die ganze Erscheinung hin, so entsteigen der menschlichen Brust allerdings die natürlichen Gefühle des Schmerzes und der Betrübniß. Jedes Volk hat an seiner Eigenthümlichkeit ein Heiligthum, ein Kleinod, das es als hehres Erbtheil der Väter in seinem Schooße trägt. An sich ist kein Fremdling ermächtigt und berufen, ihm solches zu entreißen; er frevelt, so er es wagt, an einem dem Volke heiligen Besitzthum, denn es giebt kein Gesetz im Menschenleben, welches die Macht und das Recht verleiht, einem Volke seine urväterliche Verfassung, seinen Glauben, sein Gesetz, seine Sitte und Sprache zu entziehen und ihm gewaltsam eine andere Ueberzeugung vom Göttlichen, eine andere Einrichtung seines öffentlichen Lebens, ein fremdes Gesetz, eine andere Sitte und Sprache aufzudringen. In Preussen aber geschah nicht bloß dieses durch die Ritter des Deutschen Ordens, sondern wenn man außerdem auch an die Art und Weise denkt, wie dieser Raub an dem Volke begangen wurde, an die Gräßlichkeiten des Kampfes, an die Sünden gegen die Menschheit und ihre Rechte, an die namenlosen Gräuel und Verwüstungen in dem Lande schuldloser Menschen, an die schreckliche Hinopferung und Vernichtung ganzer Geschlechter, so steigt noch die Schwere des Verbrechens, welches in solcher Weise an dem Volke verübt wurde. Und könnte es die menschliche Seele auch über sich gewinnen, auf die Leere und Ertödung im geistigen Leben des unterworfenen Volkes ohne tiefe Theilnahme und ohne Trauer hinzublicken; wie unnatürlich und gewaltsam waren die neuen Verhältnisse und die ganze neue Welt, in welche die Besiegten durch den Schrecken des Schwertes hineingeworfen wurden: eine neue Religion, die in ihrem Wesen und Character, in ihren Pflichten und Geboten, in ihren Lehren und Anforderungen dem alten, von den Urvätern zugebrachten, darum schon heiligen und in den Geist des Volkes tief eingewurzelten Glauben völlig entgegenstand und deren innerer Gehalt und Geist den unglücklichen Unterjochten lange gänzlich unbekannt blieb; eine

Verfaſſung und ein Geſetz, durch Zwanggebote und mit der Macht des Schwertes aufgedrungen, in Deutſchland unter ganz andern Verhältniſſen entſtanden und in einem ganz verſchiedenartigen Geiſte geboren und ausgebildet, hier aber alles auflöſend und untergrabend, was der Gegenwart in ihrer Lage der Dinge aus den Tagen entfernter Vergangenheit nur irgend zugebracht und in das ganze Leben des Volkes tief und feſt hineingewachſen war; eine Herrſchaft und eine Landesverwaltung, die ſich nur auf dem Grabe des alten Lebens geſichert glaubte und ſchon darum alles niedertrat, zerwarf und vertilgte, was nur in irgend einer Art an das alte Leben erinnern konnte, und dieſe Herrſchaft von Menſchen geführt, welche das Schwert und der Sieg zu Herren des Landes erhoben hatten, die aus ihrem eigenen Volke gleichſam ausgeſchieden waren, ohne Sinn und Gefühl für ein Leben in ſtiller Häuslichkeit und für die Banden der Ehe und Familie, alſo eine Landesherrſchaft von Männern, die wegen der Pflicht ihres Standes ſich nie mit den Beſiegten vermiſchen oder gleichſam mit in das Volk verwachſen konnten, vielmehr wie ſie, durch ein ſtrenges Ordensgeſetz verbunden, nun einmal da ſtanden, immer nur das Gefühl der Dienſtbarkeit, der Unterwerfung und der Knechtſchaft und die niederbeugende Erinnerung an den alten gräuelvollen und blutigen Kampf in den Unterthanen lebendig erhalten mußten, um den Geiſt nie wieder zum Gedanken der alten Freiheit erwachen zu laſſen; endlich eine Sitte und Denkweiſe, welche alles verachtete, was der Heide werth und heilig gehalten, welche ſtreng verbot, was ihm erlaubt geweſen war, welche verhöhnte, was ihm theuer gegolten hatte, die überhaupt in einem ganz andern Volksgeiſte, in andern Naturverhältniſſen und fremder Lebens- und Handlungsart erzeugt für die Beſiegten weder Reiz, noch Werth, noch irgend eine Bedeutung haben konnte. — Wenn man nun aber ſo weiter erwägt, wie in den einzelnen Verhältniſſen des Lebens der Beſiegten alles geſtört und zerriſſen, wie gleichſam der ganze Bau der Vergangenheit auseinander geworfen und zertrümmert, wie

alles, was in Jahrhunderten der alten Zeit an dem Ganzen des Lebens geformt, geregelt und geordnet worden, aus seinen Fugen gehoben und in der Grundfeste zerrüttet wurde, wie die ganze vergangene Zeit von mehr als einem Jahrtausend in allen ihren Ergebnissen gleichsam in nichts zertreten war, so ist es fürwahr weniger das Blut des entsetzlichen Kampfes und das Hinopfern von vielen Tausenden, welche dieser kostete, was in der menschlichen Seele Schauder erregt, als die Erscheinung, daß ein ganzes Volksleben mit seiner Religion, seiner Verfassung, seinen Sitten und Bräuchen und seinen Gesetzen und Ordnungen niedergetreten und auf ewig vertilgt und vernichtet wird.

„Da wird es dem menschlichen Herzen Bedürfniß," sagt ein berühmter Geschichtschreiber, „eine versöhnende Bedeutung „in diesen Vorgängen aufzusuchen. Und wohl bietet sich Man„ches dar, welches einige Beruhigung für Vergangenheit und „Zukunft geben zu können scheint. Die Völker lettischen „Stammes scheinen bei ihrer Lage und ihrer inneren Schwä„che völlig außer Stand gewesen zu seyn, in Unabhängig„keit und Selbständigkeit zu bestehen. Wären sie nicht in „die Gewalt der Deutschen gekommen, so würden sie von „den Slaven, von Russen und Polen, unterworfen seyn. „Bei den Verhältnissen dieser Völker aber wären sie unnütz „zu Grunde gegangen; unter den Deutschen hingegen haben „auch sie dem Geiste der Menschheit gedient, denn indem die „Deutschen sich der Küsten des Baltischen Meeres bemächtig„ten, gewannen sie Raum und Gelegenheit, ihre Kräfte zu „üben und auszuleben[1])." Allerdings waren die Verhältnisse des Volkes in Preussen, so weit wir sie geschichtlich kennen, in keiner Weise geeignet, ihm für immer ein selbständiges und freies Leben zu erhalten. Es stand kein allgemeines Oberhaupt an seiner Spitze, welches zur Zeit der Gefahr des Volkes gesammte Kraft auf einem Punkte vereinigt,

1) Luden Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten 2r Th. S. 606.

Verfaſſung und ein Geſetz, durch Zwanggebote und mit der Macht des Schwertes aufgedrungen, in Deutſchland unter ganz andern Verhältniſſen entſtanden und in einem ganz verſchiedenartigen Geiſte geboren und ausgebildet, hier aber alles auflöſend und untergrabend, was der Gegenwart in ihrer Lage der Dinge aus den Tagen entfernter Vergangenheit nur irgend zugebracht und in das ganze Leben des Volkes tief und feſt hineingewachſen war; eine Herrſchaft und eine Landesverwaltung, die ſich nur auf dem Grabe des alten Lebens geſichert glaubte und ſchon darum alles niedertrat, zerwarf und vertilgte, was nur in irgend einer Art an das alte Leben erinnern konnte, und dieſe Herrſchaft von Menſchen geführt, welche das Schwert und der Sieg zu Herren des Landes erhoben hatten, die aus ihrem eigenen Volke gleichſam ausgeſchieden waren, ohne Sinn und Gefühl für ein Leben in ſtiller Häuslichkeit und für die Banden der Ehe und Familie, alſo eine Landesherrſchaft von Männern, die wegen der Pflicht ihres Standes ſich nie mit den Beſiegten vermiſchen oder gleichſam mit in das Volk verwachſen konnten, vielmehr wie ſie, durch ein ſtrenges Ordensgeſetz verbunden, nun einmal da ſtanden, immer nur das Gefühl der Dienſtbarkeit, der Unterwerfung und der Knechtſchaft und die niederbeugende Erinnerung an den alten gräuelvollen und blutigen Kampf in den Unterthanen lebendig erhalten mußten, um den Geiſt nie wieder zum Gedanken der alten Freiheit erwachen zu laſſen; endlich eine Sitte und Denkweiſe, welche alles verachtete, was der Heide werth und heilig gehalten, welche ſtreng verbot, was ihm erlaubt geweſen war, welche verhöhnte, was ihm theuer gegolten hatte, die überhaupt in einem ganz andern Volksgeiſte, in andern Naturverhältniſſen und fremder Lebens- und Handlungsart erzeugt für die Beſiegten weder Reiz, noch Werth, noch irgend eine Bedeutung haben konnte. — Wenn man nun aber ſo weiter erwägt, wie in den einzelnen Verhältniſſen des Lebens der Beſiegten alles geſtört und zerriſſen, wie gleichſam der ganze Bau der Vergangenheit auseinander geworfen und zertrümmert, wie

alles, was in Jahrhunderten der alten Zeit an dem Ganzen des Lebens geformt, geregelt und geordnet worden, aus seinen Fugen gehoben und in der Grundfeste zerrüttet wurde, wie die ganze vergangene Zeit von mehr als einem Jahrtausend in allen ihren Ergebnissen gleichsam in nichts zertreten war, so ist es fürwahr weniger das Blut des entsetzlichen Kampfes und das Hinopfern von vielen Tausenden, welche dieser kostete, was in der menschlichen Seele Schauder erregt, als die Erscheinung, daß ein ganzes Volksleben mit seiner Religion, seiner Verfassung, seinen Sitten und Bräuchen und seinen Gesetzen und Ordnungen niedergetreten und auf ewig vertilgt und vernichtet wird.

„Da wird es dem menschlichen Herzen Bedürfniß," sagt ein berühmter Geschichtschreiber, „eine versöhnende Bedeutung „in diesen Vorgängen aufzusuchen. Und wohl bietet sich Man„ches dar, welches einige Beruhigung für Vergangenheit und „Zukunft geben zu können scheint. Die Völker lettischen „Stammes scheinen bei ihrer Lage und ihrer inneren Schwä„che völlig außer Stand gewesen zu seyn, in Unabhängig„keit und Selbständigkeit zu bestehen. Wären sie nicht in „die Gewalt der Deutschen gekommen, so würden sie von „den Slaven, von Russen und Polen, unterworfen seyn. „Bei den Verhältnissen dieser Völker aber wären sie unnütz „zu Grunde gegangen; unter den Deutschen hingegen haben „auch sie dem Geiste der Menschheit gedient, denn indem die „Deutschen sich der Küsten des Baltischen Meeres bemächtig„ten, gewannen sie Raum und Gelegenheit, ihre Kräfte zu „üben und auszuleben[1])." Allerdings waren die Verhältnisse des Volkes in Preussen, so weit wir sie geschichtlich kennen, in keiner Weise geeignet, ihm für immer ein selbständiges und freies Leben zu erhalten. Es stand kein allgemeines Oberhaupt an seiner Spitze, welches zur Zeit der Gefahr des Volkes gesammte Kraft auf einem Punkte vereinigt,

1) Luden Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten 2r Th. S. 606.

Verfassung und ein Gesetz, durch Zwanggebote und mit der Macht des Schwertes aufgedrungen, in Deutschland unter ganz andern Verhältnissen entstanden und in einem ganz verschiedenartigen Geiste geboren und ausgebildet, hier aber alles auflösend und untergrabend, was der Gegenwart in ihrer Lage der Dinge aus den Tagen entfernter Vergangenheit nur irgend zugebracht und in das ganze Leben des Volkes tief und fest hineingewachsen war; eine Herrschaft und eine Landesverwaltung, die sich nur auf dem Grabe des alten Lebens gesichert glaubte und schon darum alles niedertrat, zerwarf und vertilgte, was nur in irgend einer Art an das alte Leben erinnern konnte, und diese Herrschaft von Menschen geführt, welche das Schwert und der Sieg zu Herren des Landes erhoben hatten, die aus ihrem eigenen Volke gleichsam ausgeschieden waren, ohne Sinn und Gefühl für ein Leben in stiller Häuslichkeit und für die Banden der Ehe und Familie, also eine Landesherrschaft von Männern, die wegen der Pflicht ihres Standes sich nie mit den Besiegten vermischen oder gleichsam mit in das Volk verwachsen konnten, vielmehr wie sie, durch ein strenges Ordensgesetz verbunden, nun einmal da standen, immer nur das Gefühl der Dienstbarkeit, der Unterwerfung und der Knechtschaft und die niederbeugende Erinnerung an den alten gräuelvollen und blutigen Kampf in den Unterthanen lebendig erhalten mußten, um den Geist nie wieder zum Gedanken der alten Freiheit erwachen zu lassen; endlich eine Sitte und Denkweise, welche alles verachtete, was der Heide werth und heilig gehalten, welche streng verbot, was ihm erlaubt gewesen war, welche verhöhnte, was ihm theuer gegolten hatte, die überhaupt in einem ganz andern Volksgeiste, in andern Naturverhältnissen und fremder Lebens- und Handlungsart erzeugt für die Besiegten weder Reiz, noch Werth, noch irgend eine Bedeutung haben konnte. — Wenn man nun aber so weiter erwägt, wie in den einzelnen Verhältnissen des Lebens der Besiegten alles gestört und zerrissen, wie gleichsam der ganze Bau der Vergangenheit auseinander geworfen und zertrümmert, wie

alles, was in Jahrhunderten der alten Zeit an dem Ganzen des Lebens geformt, geregelt und geordnet worden, aus seinen Fugen gehoben und in der Grundfeste zerrüttet wurde, wie die ganze vergangene Zeit von mehr als einem Jahrtausend in allen ihren Ergebnissen gleichsam in nichts zertreten war, so ist es fürwahr weniger das Blut des entsetzlichen Kampfes und das Hinopfern von vielen Tausenden, welche dieser kostete, was in der menschlichen Seele Schauder erregt, als die Erscheinung, daß ein ganzes Volksleben mit seiner Religion, seiner Verfassung, seinen Sitten und Bräuchen und seinen Gesetzen und Ordnungen niedergetreten und auf ewig vertilgt und vernichtet wird.

„Da wird es dem menschlichen Herzen Bedürfniß," sagt ein berühmter Geschichtschreiber, „eine versöhnende Bedeutung „in diesen Vorgängen aufzusuchen. Und wohl bietet sich Man„ches dar, welches einige Beruhigung für Vergangenheit und „Zukunft geben zu können scheint. Die Völker lettischen „Stammes scheinen bei ihrer Lage und ihrer inneren Schwä„che völlig außer Stand gewesen zu seyn, in Unabhängig„keit und Selbständigkeit zu bestehen. Wären sie nicht in „die Gewalt der Deutschen gekommen, so würden sie von „den Slaven, von Russen und Polen, unterworfen seyn. „Bei den Verhältnissen dieser Völker aber wären sie unnütz „zu Grunde gegangen; unter den Deutschen hingegen haben „auch sie dem Geiste der Menschheit gedient, denn indem die „Deutschen sich der Küsten des Baltischen Meeres bemächtig„ten, gewannen sie Raum und Gelegenheit, ihre Kräfte zu „üben und auszuleben [1])." Allerdings waren die Verhältnisse des Volkes in Preussen, so weit wir sie geschichtlich kennen, in keiner Weise geeignet, ihm für immer ein selbständiges und freies Leben zu erhalten. Es stand kein allgemeines Oberhaupt an seiner Spitze, welches zur Zeit der Gefahr des Volkes gesammte Kraft auf einem Punkte vereinigt,

1) Luden Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten 2r Th. S. 606.

ihr Richtung und Ziel und dem Ganzen Einheit gegeben hätte; vielmehr hatte jede Landschaft ihren besondern Kriegsobersten, dem immer auch nur das Heil und Wehe seines Gebietes am Herzen lag und dessen Blick selten über die Gränzen hinausging. Daher bot er seine Kriegsmacht immer auch erst dann auf, wenn die Gefahr schon über dem eigenen Haupte drohete. Schon in früher Zeit, als Polens Könige und Herzöge die Landschaft Pomesanien überzogen und überwältigten, blieben Warmien, Barterland und Natangen völlig ohne Theilnahme und als später die Ordensritter Warmien, Natangen und Samland bekämpften und bezwangen, saßen die Nadrauer, Schalauer und Sudauer so säumig und sicher, als ahneten sie keine Gefahr. Nur einigemal erwachte in den Tagen harter Bedrückung und in der Stunde der Verzweiflung der Gedanke einer Vereinigung aller Volkskräfte zur Bekämpfung der Ueberwältiger, und doch mangelte es in der Anwendung dieser Kräfte an aller Berechnung und an einem gemeinsamen Plane, da auch dann noch kein leitendes Oberhaupt an die Spitze trat. Es fehlte aber ferner dem Volke auch an allem kriegerischen Geiste und an der nöthigen Kriegskunst, um für die Länge seine Freiheit behaupten zu können. Von Natur friedlich gesinnt, Jahrhunderte hindurch nur mit Ackerbau, Viehzucht und Handel beschäftigt, im Waffengebrauche ungeübt und in der Belagerungskunst fast ganz unerfahren, gewöhnte es sich in den Befehdungen seiner Feinde immer mehr, nur Raub und Verheerung als des Krieges Zweck anzusehen und was es an Erfahrung im Kriegswesen gewann, gewann es meist erst in seinen Kriegen mit dem Orden. Wären die Deutschen Ritter daher auch nicht ins Land gekommen, es würde sicherlich bald jedem nachbarlichen Volke ein Leichtes gewesen seyn, die vereinzelten Landschaften in eben der Weise, wie es dem Orden gelang, einem fremden Gebote zu unterwerfen und die unkriegerischen Bewohner Preussens zu bewältigen. Hätten aber die Polen solches versucht, würde dann bei dem uralten und tiefgewurzelten Hasse beider Völker der Kampf wohl weniger gräuelvoll

in seiner Art und des Blutes weniger vergossen seyn? Oder würde den Preussen ein glücklicheres Loos gefallen seyn, wenn das rauhe Litthauische Volk ihre Gebiete überstürmt und erobert oder wenn Rußlands Fürsten und die Horden der Tartaren ihre Gränzen bis an den Weichsel-Strom vorgerückt hätten? Wenn es demnach wohl kaum zu bezweifeln ist, daß die Preussen ihr unabhängiges und selbständiges Leben auf die Dauer nicht behaupten konnten: war es für Bildung und menschliche Entwickelung wohl fruchtreicher und heilbringender, wenn der Slavische Geist eines der Nachbarvölker über Preussen herrschend wurde? War nicht Preussens Volk durch Ursprung und Abstammung dem Deutschen Geiste schon an sich weit näher verwandt, als irgend einem seiner Nachbarvölker? Und endlich, was ist nachmals Preussen durch seine Schicksale für die Entwickelung des Geistes der Menschheit überhaupt im Verhältnisse zu seinen Slavischen Nachbarn geworden?

Bei Erwägung dieser Verhältnisse drängt sich aber dem Betrachter auch noch die andere Frage auf: war denn die Dauer jenes alten Volkslebens, welches der Orden mit dem Schwerte untergrub, mit allem, was es in sich trug, und mit der ganzen Grundlage, auf welcher es ruhete, für alle Zeiten und in aller Hinsicht wünschenswerth und selbst auch für die fernste Zukunft nur irgend möglich? Allerdings es hatte seine schöne Lichtseite; es spielte in den Einzelnheiten ein reizender Farbenglanz; es umfaßte unläugbar manches Große und Edle, manches Vortreffliche, was aus der Natur reiner Menschlichkeit hervorgegangen war und in bewunderter Gestalt dastand. Gingen aber daneben nicht auch manche Gräßlichkeiten im Schwange? War überall im Volke Achtung gegen die menschliche Natur und Heilighaltung der Menschenwürde? Wurden nicht tauben und todten Götzen auch Menschenopfer dargebracht? Mordete nicht der Vater Töchter und gebrechliche Söhne? Durften nicht Kinder hochbetagte, schwache und sieche Aeltern durch gewaltsamen Tod dem Leben entziehen? Wurden nicht Knechte und Mägde mit

dem verſtorbenen Herrn auf dem Scheiterhaufen verbrannt? Und wenn ſolches geſchehen konnte, ging die gerühmte Freiheit des Volkes auch wirklich durch das ganze Volk? Oder ſtand nicht auch bei dieſer Freiheit drückende Knechtſchaft und ſklaviſches Gehorchen neben einem harten Herrenthum und neben Gewaltherrſchaft? Genoß im Hauſe das Weib die Achtung und Würdigung, die ihm gebührt? Herrſchte im Kreiſe des Familienlebens nicht eine ſtarre Gebieterſchaft des Mannes, die milde Liebe faſt unmöglich machte? Und ſehen wir dann noch auf den Grundſtein dieſes heidniſchen Lebens hin, konnte ein ſolcher Götzenglaube mit ſeinen Schrecken und Aengſten, mit ſeinen Roheiten und Verirrungen auf die Dauer beſtehen und war es wünſchenswerth, daß in den weiten Gebieten vom Weichſel-Strome bis an Rußlands Gränzen die heilige Eiche mit ihren Götzen auch ferner noch in Zukunft grüne, nachdem ſchon längſt ganz Europa das Kreuz erkannt hatte mit dem Ewig-Lebendigen? Und wenn ihr Fall einſt gewiß einmal erfolgen mußte, war er wohl anders zu erwarten, als er durch den Deutſchen Orden geſchah? War nicht durch Biſchof Chriſtian und ſeine Gehülfen das friedliche Wort der Belehrung und Ueberzeugung dem Schwerte und dem Zwange vorangegangen? Oder wenn es auch möglich geworden wäre, dem Volke ſeinen alten Glauben einſt auf einem milderen Wege zu entziehen, war es denkbar, daß dann das übrige Leben des Volkes in ſeinem eigenthümlichen Geiſte noch habe fortbeſtehen können, da die Religion bis in den innerſten Kern des ganzen Lebens hineinverwachſen war? — Es ſcheint alſo gewiß, daß einſt ein Untergang nicht bloß des alten Götzenglaubens, ſondern ſelbſt auch des alten Lebens in ſeinem innerſten Weſen auf Preuſſens Boden erfolgen mußte.

Hatten aber die Ritter vom Deutſchen Orden ein Recht, dieſen Untergang mit ihrem Schwerte zu bewirken? — An ſich gewiß wohl keineswegs! Allein die Verhältniſſe, die Ueberzeugung und die Begriffe der Zeit legten ihnen dennoch ein durch die Zeit bedingtes Recht zu dieſem Wagniß in die

Hand. Die Verhältniſſe ſtellten es: — Herzog Konrad von Maſovien war anerkannt Herr des Kulmerlandes. Wie er ſein Recht auf deſſen Beſitz begründet hatte, ob mit dem Schwerte, ob durch Erbſchaft und Theilung oder auf welche andere Weiſe, darf auf ſich beruhen. Er aber ſchenkte das Land in dem ganzen Umfange ſeines Rechtes an den Deutſchen Orden und in der Ueberzeugung der damaligen Welt hatten die Ritter des Ordens das Kulmiſche Gebiet mit allem Rechte empfangen. Die heidniſchen Preuſſen hatten es oftmals überfallen, durchplündert, verheert und waren zum Theil in deſſen Beſitz. So durfte der Orden ſie mit Recht im Kulmerlande bekämpfen und aus dem Gebiete vertreiben. Allein ſie überſtürmten es mit ihren Raubhaufen immer wieder von neuem und gefährdeten fort und fort dem Orden die Sicherheit des Beſitzes. Mit Recht durften die Ritter den nachbarlichen Feind von ihren Gränzen entfernen; ſie rückten bald den Krieg auch über dieſe hinaus; es glückte die Eroberung der erſten nachbarlichen Landſchaften und das Recht, welches nun für den Orden ſprach, war das Recht des Krieges und der Waffen. Wo aber auf dieſer Bahn ſtille zu ſtehen und wo dem Eroberungsſchwerte die Gränze zu ſetzen war, konnte nun ſchon keine Frage mehr ſeyn, denn mit jedem neueroberten Gebiete rückten auch die nämlichen Verhältniſſe immer weiter fort und geboten immer zugleich auch dasſelbige Verfahren. — Es lag ferner für den Orden ein Recht zum Umſturze des alten heidniſchen Lebens in der Ueberzeugung der Zeit. Es war Gelübde des Ordens und in allen Rittern tiefes Gefühl der Pflicht, die Kirche zu vertheidigen, wo die Heiden ſie bedrängten, und dem Evangelium Raum zu gewinnen für ſeine weitere Verbreitung. Dieſes Gefühl aber war nicht bloß im Urſprunge, in den erſten und älteſten Verhältniſſen und im Weſen des Ordens ſelbſt begründet, ſondern die Kirche und der Papſt hatten dieſes Gelübde dem Orden auferlegt und den Rittern dieſe Pflicht in die Seele geſchrieben. Sie waren wahrhaft und im Innerſten überzeugt, daß es verdienſtlich, daß es heilbringend für

die chriſtliche Kirche, daß es ihre ſtrengſte Pflicht und ihre Beſtimmung ſey, jenem Gelübde nachzukommen und das Leben an ſeine Erfüllung zu ſetzen. Dieſelbe Ueberzeugung theilte ferner auch die ganze damalige Zeit. Sprachen ſie nicht Kaiſer und Könige, Päpſte und Fürſten wiederholt in ihren Verleihungsbriefen aus? Was trieb die Kreuzheere und an ihrer Spitze Könige und Fürſten nach der Weichſel hin und bis an die Düna hinauf? War es immer und bei allen Pilgerbrüdern nur bloße Fehdeluſt und der eitle Reiz des Kampfes mit den Heiden? Oder hob den Menſchen über die Drangſale und Mühen des Zuges, über die Entbehrungen im verheerten Lande und über die Gefahren des Lebens im Kampfe nicht auch das rege Gefühl einer Pflicht, die tiefe Ueberzeugung hoher Verdienſtlichkeit und das Bewußtſeyn eines heiligen und gerechten Werkes empor, und lag für dieſe Menſchen, wie für die Ritter des Ordens in der mahnenden Stimme ihres Pflichtgefühles, in ihrer Ueberzeugung und in ihrem Gelübde, ſo zu ſagen, nicht auch das Recht zur Bekämpfung der Heiden? — Es gründete ſich endlich das Recht des Ordens zur Eroberung Preuſſens und zum Umſturze des alten heidniſchen Lebens auch auf die herrſchenden Begriffe und Meinungen der Zeit. Zuerſt war es Kaiſer Friederich der Zweite, der dem Orden nicht allein die Schenkung des Kulmerlandes beſtätigte, ſondern ihm auch das Recht und die Vollmacht verlieh, ins Land der Preuſſen einzubrechen und ſich deſſelben zu bemächtigen, ſo weit das Schwert vordrang. Er nannte dieſe Vollmacht öffentlich in ſeiner feierlichen Urkunde ein altes, zukömmliches Reichsrecht und ſprach ausdrücklich den Orden darüber von aller Verantwortlichkeit völlig frei [1]). In ſolcher Weiſe trat der Deutſche Orden durch

1) Die wichtigen Worte des Kaiſers ſind: Auctoritatem eidem magistro concessimus, terram Prussie cum viribus domus et totis conatibus invadendi, concedentes et confirmantes eidem magistro, successoribus eius et domui sue in perpetuum tam predictam terram quam a prescripto duce recipiet, ut promisit et quamcunque aliam dabit, nec non terram quam in partibus Prussie Deo faciente con-

das oberſte Haupt der chriſtlichen Welt in ein klar und beſtimmt ausgeſprochenes Recht wie auf die Eroberung, ſo auf den fortwährenden Beſitz des Landes Preuſſen. Worauf der Kaiſer dieſes Schenkungsrecht gründete und wo die rechtlichen Principien lagen, nach welchen das oberſte Reichshaupt heidniſche Länder als Geſchenke verleihen und als Eigenthum überweiſen konnte, das hatte nicht der Orden, ſondern nur der Kaiſer zu entſcheiden; und dieſer war überzeugt, ein ſolches Recht ertheilen zu können; er gab es dem Orden und wie der Orden glauben durfte, mußte er es geben können [1]). Wie aber der Kaiſer, ſo der Papſt. Auch dieſer hatte nicht nur oft und aufs dringendſte zur Bekämpfung und Bezwingung der Preuſſen aufgefordert, ſondern auch von ihm waren ſchon voraus dem Orden alle Eroberungen kraft ſeiner apoſtoliſchen Gewalt beſtätigt, welche das Ritter-Schwert im Lande der Heiden erwerben werde [2]); und wenn der Papſt wohl auch nicht ſo beſtimmt, wie der Kaiſer von einem eigentlichen Rechte ſprach, nach welchem er das heidniſche Preuſſen verſchenken könne, ſo war ein ſolches in dem päpſtlichen Beſtätigungs-Briefe doch allerdings klar angedeutet. Gewiß iſt aber, daß die Begriffe und Meinungen der Zeit den beiden Oberhäuptern der chriſtlichen Welt das Recht unbeſtritten zugeſtanden, über die Lande der Heiden verfügen zu können: ein Recht, welches ohne Zweifel ſeine Grundlage in der Macht der bei-

---

quiret velut vetus et debitum ius imperii, in montibus, planicie, fluminibus, nemoribus et in mari, ut eam liberam sine omni servicio et exactione teneant et immunem. Et nulli respondere proinde teneantur.

1) Pauli B. IV. S. 122 macht hier die ganz abſonderliche Bemerkung: „Der Kaiſer ſchenkte zwar dem Deutſchen Orden das Preuſſen, aber er muß ſelbſt gelachet haben, da er die Urſache in Erwegung zog, die er von der Schenkung angab, daß Preuſſen zum Kaiſerthum gehöre.“ Die Worte zeigen deutlich, daß Pauli die Sache nicht in ihrem rechten Sinne gefaßt. Der ernſte und beſonnene Friedrich war ohnedieß fürwahr nicht der Mann, welcher Urkunden ſo wichtigen Inhaltes ausſtellte, um darüber zu lachen oder belacht zu werden.

2) Acta Boruss. B. I. S. 415—416.

den Schwerter hatte, auf welche in Beziehung auf den Kaiser wie auf den Papst sich die Herrscher-Macht der Welt stützte [1]). So war durch alle diese Verhältnisse der Orden von seinem unbestreitbaren Rechte auf Preussens Besitz vollkommen überzeugt und in dieser Ueberzeugung begann und endigte er den Kampf, der um das Land geführt wurde.

Aber es war dem Orden nicht sowohl nur die Herrschaft, das Regierungsrecht und die oberste Landesverwaltung über Preussen verliehen worden, sondern man hatte ihm überhaupt und ausdrücklich das Land in Grund und Boden mit dessen Bewohnern als förmliches Eigenthum zugesprochen [2]). So weit ihm das Schwert Gehorsam erzwang, war er Herr und Eigenthümer des Landes selbst geworden und im Augenblicke der Eroberung irgend einer Landschaft waren ihre Bewohner jeder Zeit nur Sklaven und Leibeigene des Siegers [3]). Nur die Taufe und der Eintritt in die christliche Kirche konnten sie wieder zur Freiheit erheben; doch auch dadurch traten sie noch keineswegs unbedingt wieder in das Recht des eigenthümlichen Besitzes [4]). Also persönliche Freiheit erlangte vom Orden nur der neue Christ und er genoß sie auch nur, so lange er der Kirche getreu blieb [5]). Austritt aus der Kirche bewirkte Austritt aus der Freiheit. So bestimmte es der Vertrag vom Jahre 1249, in welchem den Neubekehrten außer dieser Freiheit unter Bedingungen auch rechtlicher Gebrauch des eigenthümlichen Besitzes sicher zuerkannt worden war, indem man ihnen ihre Besitzungen als Allode und nicht als Lehen lassen wollte. Diesen Vertrag indessen hatten die da-

---

1) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte B. II. S. 272. 284.

2) Vgl. die kaiserliche Urkunde bei *Dreger* Nr. 65.

3) Dieß lag wohl schon in der altgermanischen Ansicht, nach welcher „die von Germanischen Völkern Unterjochten in der Regel hörig wurden." Eichhorn Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft B. I. S. 158.

4) Darauf weiset sogleich der Anfang des Vertrages von 1249 hin.

5) S. *Dreger* Nr. 191. S. 289.

mals unterworfenen Preussen durch ihre Empörung gebrochen und mit dem Abfalle ihre Freiheit wieder verloren[1]). Hiedurch war alles anders geworden; der Orden fühlte sich aller seiner Verheißungen und Verpflichtungen entbunden und durch das Schwert neuen Gehorsam erzwingend, schloß er forthin mit den Besiegten keinen solchen Vertrag wieder. So waren die früheren Verhältnisse jetzt alle wieder aufgelöst und es stand demnach in allen Landschaften, die sich dem Orden untreu bewiesen und von der Kirche getrennt hatten, nun in der Macht und Willkühr des Siegers, wie er die neuen Verhältnisse ordnen und begründen wollte. Es war aber in jenem Vertrage bei Verleihung von Rechten und Begünstigungen wie billig auch auf den bestehenden ständischen Unterschied im Volke Rücksicht genommen und der aus dem Stande der Vornehmeren oder aus der Edel-Klasse entsprossene Preusse mit Vorrechten erfreut und hervorgehoben worden[2]). Auch dieser Standesunterschied im Volke war in den Augen der Ritter durch den Abfall durchbrochen[3]) und es galt ihnen nun der abtrünnige Edle wie der Gemeine aus dem Volke für gleichmäßig unfrei.

In solcher Auflösung und Zerrissenheit standen nun die alten Lebensverhältnisse im Verlaufe des langen Kampfes der Preussen gegen den Orden da. Es bedurfte demnach bei der Regelung und Gestaltung einer neuen Verfassung und Ordnung der Dinge um so mehr fester Grundsätze und einer sicheren Richtschnur, als ein sicherer Grundstein zum Aufbau des neuen Lebens für sein Bestehen nothwendig war und Folgendes galt als durchgreifende Norm, nach welcher bei der Gestaltung der neuen Ordnung verfahren wurde und in welcher Geburt und Verdienst die leitenden Gedanken blieben. Wer

1) Die Preussen hatten dieses im Vertrage von 1249 selbst zugegeben. Es heißt: Concesserunt iidem Neophiti, ut quicunque patria vel persona de cetero apostataverit, predictam perdat penitus libertatem.

2) S. *Dreger* p. 289.

3) *Dusburg* c. 215.

aus edlem Stamme geboren ſeine Edel-Würde und ſeine Freiheit nicht durch Abfall oder Vergehungen gegen den Orden verwirkt hatte, behielt auch forthin ſeine Edel-Würde und ſein freies Beſitzthum in dem Maaße, daß er davon nach ſeinem Stande geziemend leben konnte. Wer aus dem Stande der Gemeinen ſich zum Orden und zur Kirche wandte, deſſen Beſitzthum belegte man mit Dienſten und Leiſtungen an den Orden nach der im Lande bisher beobachteten Gewohnheit. So weit gab Stand und Geburt die Richtſchnur des Verfahrens. Aber beſondere Verdienſte oder Vergehungen gegen den Orden änderten dieſe Norm. Wer aus dem Stande der Gemeinen ſich während des Abfalles oder in andern Bedrängniſſen gegen die Ordensherrſchaft treu bewieſen, ward mit der Edel-Würde belohnt und ſeine Dienſtbarkeit ging in Freiheit über; dagegen verfiel der Edelfreie in Dienſtbarkeit und in den Stand der Gemeinen, der Untreue gegen den Orden gezeigt und ſich an deſſen Heil und Wohl vergangen hatte. Dieß war der Grund, daß es ſeitdem unter Preuſſens Bewohnern viele Neubekehrte gab, die aus edlem Stamme entſproſſen wegen ihrer Vergehungen gegen den Orden, gegen Chriſten oder gegen die Kirche in den Stand der Gemeinen hinabſanken, während wiederum andere, deren Aeltern dem Stande der Gemeinen zugehörten, durch ihre getreuen Dienſte gegen den Orden und die Kirche zur Freiheit erhoben wurden [1]).

---

1) So ſtellt im Allgemeinen *Dusburg* c. 215 und nach ihm Lucas David B. V. S. 59—60 die Sache dar. Wegen der Wichtigkeit der Verhältniſſe ſetzen wir die Darſtellung des Epitomators hieher: Diceret quis, quem fructum consequuntur conversi ad fidem et qui sub fratribus versantur in Prussia et aliis terris. Respondetur, quod cum huiusmodi fratres misericorditer conversantur, quemlibet secundum suum statum venerantes nobilem pro nobili tenent, ignobilem ut talem', quemlibet secundum genus suum et statum beneficiis et privilegiis magnificando, ignobilibus hereditates tributarias secundum

Will man nun aber die Anwendung dieſer Grundſätze im Leben ſelbſt und die Beſchaffenheit und Beziehung des Einzelnen zum Ganzen weiter verfolgen, ſo wird vor allem nothwendig, die Zeit, welche vor dem Abfalle der Preuſſen liegt, in ihrer Geſtalt und Ordnung von derjenigen zu ſcheiden, welche mit ganz andern Verhältniſſen nach der Empörung und dem Abfalle der unterworfenen Lande folgte. Die Verhältniſſe jener früheren Zeit in Beziehung auf Grundbeſitz und ländliches Eigenthum waren vor allem durch zwei wichtige Grundverträge geregelt und beſtimmt, zuerſt durch die Kulmiſche Handfeſte und demnächſt durch den Vertrag des Jahres 1249. In beiden trat der Orden in der Stellung eines unbeſchränkten Eigenthümers und Herrn über Grund und Boden auf. In der erſtern verkaufte er den Eigenthümern das ländliche Beſitzthum als nunmehr feſtes Eigenthum oder als Allode zugleich mit dem Rechte des Wiederverkaufes oder der Veräußerung an andere. Ausdrücklich nannte der Orden ſelbſt dieſe Güter Allode; allein durch zwei Bedingungen wurde der Begriff des eigentlichen freien Allode be-

patrie consuetudinem concedendo, nisi quis cuiuscunque eciam status vel preeminentie fuerit huiusmodi per forefacta sua se ingratum exhiberet. Si quis eciam ignobilis sic fidum se exhibet, quod fratribus in necessitate constitutis adiuverit, hunc nobilitant et exaltant, et ex opposito infideles degenerant et in servitutem redigunt. Huius rei experientia sumitur in renovatis ad fidem, unde qui bene conversatus est, bene habuit, qui vero male, male. Multi enim qui de nobili parentela orti fuerunt propter forefacta et infidelitatem ut ignobiles cum posteris suis servati. Econverso de rusticis nati propter benemerita in privilegiis et libertatibus sunt donati, quod eciam posteri eorum inter nobiles computantur et ita quilibet recipit premium operis secundum suum laborem. — Damit ſtimmen auch die Verſchreibungs-Urkunden ſelbſt überein; ſie erwähnen nicht nur öfter der Verdienſte der Empfänger, ſondern es heißt in einer vom J. 1263 auch ausdrücklich: „Do dy newen criſten czu Prüſen hatten abegewurffen den criſten gelouben und die kirche gots pynygitten mit mancherleie Pyn und wedir uns und andir geloubigen in gote grymeclichin czornten, ſo welle wir do wedir, das dy die dy uns getrülichin geſtanden haben, ſich vrouwen ſundirliche beſeſtunge der vryheit." —

ſchränkt; denn erſtlich war das Kulmiſche Allode mit Zins und Dienſt für den Landesherrn oder den Orden belaſtet und ſeine Veräußerung durfte ſtets auch nur an ſolche erfolgen, welche dem Orden dieſen Zins und Dienſt in gleichem Maaße leiſten konnten und ihm überhaupt genehm waren. Der Käufer aber mußte zweitens auch das Allode immer wieder erſt aus der Hand des Ordens empfangen. War dieſer Lehensact immerhin wohl auch nur bloße Form und ſtellte der Orden dabei auch das Verſprechen hin, er wolle bei der Uebergabe des Allode an den Käufer keine Schwierigkeit erheben, ſo war dadurch der reine Begriff des freien Allode doch immer aufgehoben [1]). Wenn alſo der Orden ſolche Güter fort-

1) Vgl. die Kulmiſche Handfeſte bei Baczko B. I. S. 384, bei Hartknochs Ausgabe des *Dusburg* u. ſ. w. — Die Güter werden in ihr ausdrücklich allodia, niemals aber feuda genannt, wiewohl in der Zeugenangabe des Privilegiums doch auch feodales ſtehen: ein Beweis, daß der erwähnte Lehensact eigentlich wohl nur Form war, aber doch eine Form, durch welche der Orden im nöthigen Falle die Guts-Veräußerung hemmen konnte, wozu auch die Beſtimmung noch hinlänglich Spielraum gab, daß der Verkauf ſtets nur an ſolche geſchehen ſolle, qui terrae et Domui nostrae bene competant. Vgl. Baczko's Abhandlung in den Annalen des Königr. Preuſſ. 3tes Quart. über Preuſſ. Lehn (ein Auszug aus *Hesse* Dissertat. iuridica de Feudis Prussor. Regiomont. 1712). Den ſtrengen Begriffen nach kann ein ſolches Kulmiſches Gut weder Allodium noch Feudum heißen. Zwar ſtützt ſich das Veräußerungs-Recht allerdings auf den Begriff des Allode; allein dieſer Begriff wurde vom Orden doch darin wieder beſchränkt, daß es als Bedingung bei der Veräußerung aufgeſtellt wurde, ut hi, qui ea emerint, de manu fratrum suscipiant et Domui nostrae ad idem Jus idemque servitium teneantur, quod illi nobis exinde facere debuerunt et nos ea ipsis porrigere sine ulla difficultate debemus. Nun würde aber außerdem in der Kulm. Handfeſte auch beſtimmt: die Eigenthümer ſollten die Güter haben ad hereditatem Flamingicalem. Gaupp in ſ. Buche: das alte Magdeburg. und Halliſche Recht S. 46, führt einige von Stenzel aufgefundene Urkunden an, nach welchen im 14. Jahrhund. auch zwei Schleſiſche Städte das Flämiſche Recht erhalten; allein er äußert ſich ſelbſt ſehr zweifelhaft über den Inhalt dieſes Rechtes. Was die hereditas Flamingicalis betrifft, ſo erklärt ſie Hoche Hiſtor. Unterſuchung über die Niederländ. Kolonien S. 71 als das weſentliche

hin immer noch als Allode betrachtete, so war doch unverkennbar eine gewisse Lehensabhängigkeit in dieselben übergetragen und man kann es nicht tadeln, daß sie hin und wieder Lehengüter genannt worden sind [1]). Der auf dem Allode liegende Kriegsdienst stand im Verhältnisse zur Hubenzahl des Gutes. Wer vierzig Huben und mehr besaß, war pflichtig zum Dienste mit voller Waffenrüstung auf einem bedeckten, zur Rüstung tauglichen Streitrosse und wenigstens zwei andern reisigen Kriegsknechten. Wessen Besitzthum minder groß, bis auf die Zahl von zehn Hufen war, diente mit dem Platengeschirre, einem bloßen Brustharnische und in leichten Waffen zu Roß, welcher Dienst der Platendienst hieß. Nach Pomesaniens Eroberung ging die Dienstverpflichtung nicht über das Kulmerland hinaus. Der Dienst war also stets nur Landwehr in Kriegsgefahren der Landschaft. Als Zins entrichtete jeder alljährlich für sein Erbgut an den Orden einen Cölnischen oder fünf Kulmische Pfennige nebst zwei Pfund Wachs außer dem Zehnten, der dem Bischofe fiel. — Diese gesammten Bestimmungen bildeten im Ganzen das s. g. Kulmische Recht in Beziehung auf ländliches Besitzthum. Es ward späterhin auch allgemein in andern Landschaften die Grundlage der Territorialverhältnisse Kulmischer Besitzungen.

Dieselben Grundsätze in Beziehung auf ländliches Besitzthum waren im Allgemeinen auch in dem Vertrage des Jah-

---

Recht eines Gutsbesitzers, sein Gut verkaufen zu können, wenn er wolle. Eine Urkunde Heinrichs des Löwen (a. a. O.) bestätigt allerdings, daß dieses Recht mit in dem Jus Hollandricum begriffen war und in dieser Bedeutung ist wohl auch in der Kulm. Handfeste die hereditas Flamingicalis zu verstehen, insofern jenes Recht ein Gut aus der Klasse der bloßen Lehen ausschließt. Ueber die Erbfolge nach Flämischem Rechte ist besonders die Urkunde bei Hoche a. a. O. S. 83—85 zu vergleichen. Was das Flämische Hubenmaaß betrifft, dessen in der Kulm. Handfeste ebenfalls Erwähnung geschieht, so wird dieses in Urkunden des 12. Jahrhund. zu 720 Ruthen in die Länge und 30 Ruthen in die Breite bestimmt; — Mansi vero mansio — in longitudine septingentas et viginti, in latitudine vero XXX habet regales virgas.

1) Z. B. bei Baczko B. I. S. 372.

der in Betreff des ländlichen Besitzes nicht in bestimmten und durch Gesetz und Herkommen geregelten Verhältnissen bald unmittelbar bald mittelbar dem Orden als oberstem Landesherrn verpflichtet war. In gleicher Weise gab es in Preussen, mit Ausnahme einer einzigen Güter-Klasse, durchaus keinen ländlichen Besitz, über welchen der Orden nicht bald in näherer, bald in entfernterer Beziehung gewisse gutsherrliche Rechte übte, und es leuchtet sonach im ganzen Territorial-System überall der Gedanke hervor: der Orden eigentlich sey oberster Herr und Eigenthümer von Land und Boden. An das Grundeigenthum aber knüpfte der Orden mancherlei Dienste, Leistungen und Verpflichtungen, und theils ihre Stufen oder Grade, theils ihre Beschaffenheit und Art bildeten den Standesunterschied. Diese Grade und die Art der Verpflichtungen hingen aber nicht überall, wie in der Kulmischen Handfeste, von dem Maaße und der Größe des Grundbesitzes ab, sondern auch Geburt und Verdienst bedingten die Verpflichtungen und es trat so in die Territorial-Verhältnisse der später unterworfenen Landschaften, besonders aber Samlands im Vergleiche zu denen im Kulmerlande und wie sie sich überhaupt durch die Kulmische Handfeste gestaltet hatten, eine bedeutende Veränderung und Erweiterung.

Zum Zweck größerer Klarheit trennen wir zunächst die Territorial-Verhältnisse der unterworfenen Stamm-Preussen von denen der Deutschen Einzöglinge. In jenen erstern aber finden wir zuvörderst eine doppelte Klasse von Landbesitzern; eine Klasse der Gutsherren und eine Klasse der Gutsunterthanen. Jene erstere zerfällt jedoch wieder in Rücksicht ihrer Stufenordnung in drei verschiedene Stände, nämlich in den Stand der s. g. Withinge, dann in den Stand der Freien oder der Freilehensbesitzer und endlich in den Stand der Kölmer. Um zu sehen, wie sich die beiden erstern, die beiden Stände der Withinge und der Freien, in ihren Verhältnissen am meisten nähern, betrachten wir zunächst

der in Betreff des ländlichen Besitzes nicht in bestimmten und durch Gesetz und Herkommen geregelten Verhältnissen bald unmittelbar bald mittelbar dem Orden als oberstem Landesherrn verpflichtet war. In gleicher Weise gab es in Preussen, mit Ausnahme einer einzigen Güter-Klasse, durchaus keinen ländlichen Besitz, über welchen der Orden nicht bald in näherer, bald in entfernterer Beziehung gewisse gutsherrliche Rechte übte, und es leuchtet sonach im ganzen Territorial-System überall der Gedanke hervor: der Orden eigentlich sey oberster Herr und Eigenthümer von Land und Boden. An das Grundeigenthum aber knüpfte der Orden mancherlei Dienste, Leistungen und Verpflichtungen, und theils ihre Stufen oder Grade, theils ihre Beschaffenheit und Art bildeten den Standesunterschied. Diese Grade und die Art der Verpflichtungen hingen aber nicht überall, wie in der Kulmischen Handfeste, von dem Maaße und der Größe des Grundbesitzes ab, sondern auch Geburt und Verdienst bedingten die Verpflichtungen und es trat so in die Territorial-Verhältnisse der später unterworfenen Landschaften, besonders aber Samlands im Vergleiche zu denen im Kulmerlande und wie sie sich überhaupt durch die Kulmische Handfeste gestaltet hatten, eine bedeutende Veränderung und Erweiterung.

Zum Zweck größerer Klarheit trennen wir zunächst die Territorial-Verhältnisse der unterworfenen Stamm-Preussen von denen der Deutschen Einzöglinge. In jenen erstern aber finden wir zuvörderst eine doppelte Klasse von Landbesitzern; eine Klasse der Gutsherren und eine Klasse der Gutsunterthanen. Jene erstere zerfällt jedoch wieder in Rücksicht ihrer Stufenordnung in drei verschiedene Stände, nämlich in den Stand der s. g. Withinge, dann in den Stand der Freien oder der Freilehensbesitzer und endlich in den Stand der Kölmer. Um zu sehen, wie sich die beiden erstern, die beiden Stände der Withinge und der Freien, in ihren Verhältnissen am meisten nähern, betrachten wir zunächst

Edlen, ſondern behaupteten darin die erſte Stufe. Die Geſammtheit aller ihrer Vorrechte hieß „das große Recht[1]." Urſprünglich, alſo zur Zeit als dieſes große Recht zuerſt in ſeinen Einzelnheiten zuſammengefaßt und den Withingen ertheilt ward, war es faſt immer nur an die Geburt geknüpft. Nur wer aus Withings-Blute ſtammte, war dieſes Rechtes würdig; erſt nachmals ward es auch auf Nicht-Withinge in einzelnen Fällen übertragen. So viel es nun dieſer edlen Grundbeſitzer im Lande gab, ſo viel gab es auch Edelhöfe. Es beſtand jedoch das Bereich oder das ländliche Beſitzthum eines ſolchen Edelhofes, worauf der Withing ſaß, in der Regel aus zwei verſchiedenartigen Theilen, zuerſt nämlich aus dem alten, noch aus dem Heidenthum mit herübergebrachten Erbtheile oder einem angeſtammten Allode, und dann aus einem neuen vom Orden ihm erſt zugewieſenen Beſitze[2]). Je-

1) Daher „Littera *Nobilium magnum ius* habencium"; ſ. meine Geſchichte der Eidechſen-Geſellſch. S. 226.

2) Dieſes doppelte Beſitzthum der Withinge läßt ſich in mehren Urkunden ſehr klar nachweiſen. Deutlich genug ſpricht darüber ſchon die Urkunde, deren wir im 2ten B. S. 526—527 Erwähnung gethan, wo es vom Landmeiſter in Beziehung auf die vornehmeren neubekehrten Samländer heißt: Concedens *maioribus* et *pocioribus* ipsorum (i. e. Sambitarum), ut *hereditates et possessiones suas prius habitas* sine census solucione tam ipsi quam heredes ipsorum in perpetuum libere possiderent. Et nichilominus *in terris et villis* magna *maioribus* eorum *feodalia iura* concessit, ut eo libentius iugum domini in se portarent et alios ad societatem fidei, quam adsumpserant, affectuosius et effectuosius invitarent. Ein klarer Unterſchied zwiſchen Allode und Lehengut; die Maiores et Potiores in Samland aber ſind keine andern, als die Withinge. So werden dem Withing Ibute und ſeinen Erben im Jahre 1255, alſo gleich nach Samlands Eroberung, zuerſt beſtätigt prata et agri, *quos nunc possidet* in Campo, qui Labota (Laptau) nuncupatur; dieß war ſein angeſtammtes Allode. Er erhält vom Orden aber dann auch noch campum in Kewthe (Kiauten, zwiſchen Laptau und Powunden) cum XX familiis ad eundem pertinentibus. So heißt es ferner in der Verſchreibung des Withings Tyrune: Contuli Tyrune et suis heredibus septem familias in villa Trintiton cum agris, pratis etc. et insuper bona sua, que ipsum *ex paterna hereditate* contingunt.

nes Gutes. Als Belohnung nämlich für erwiesene Dienste und für bewährte Treue ertheilte der Orden den Withingen eine jeder Zeit mit ihren Verdiensten im Verhältnisse stehende Anzahl von Familien mit deren Land und Eigenthum. Diese Familien bestanden aus Bauernhöfen, welche die Eroberung des Landes in des Ordens Gewalt und Eigenthum gebracht hatte und deren Leute in die Dienstbarkeit des Siegers gefallen waren [1]). Sie bildeten den alten Satz des Volkes, ursprünglich ohne Zweifel völlig freie Landbesitzer, aber gewiß schon vor der Ankunft der Ordensritter in einem gewissen abhängigen Verhältnisse von den Landesedlen auf den Edelhöfen. Durch die Eroberung des Landes wurden sie Gutsunterthanen des Ordens und der Orden Herr ihres Eigenthums. Durch die Uebergabe an den Withing aber entließ sie der Orden seiner Gutsunterthänigkeit und setzte sie in die des Withings oder des Edelhofes. Dieses gutsunterthänige Verhältniß gründete sich nämlich darauf, daß erstens die Familien dem Withinge und seinen Erben als ihren Gutsherren zehntpflichtig waren [2]); daß zweitens von ihnen dieselbige Unterwürfigkeit, dieselbigen Dienste und überhaupt die nämlichen Verpflichtungen für den Withing gefordert wurden, wie sie die Gutsunterthanen des Ordens diesem als ihrem unmittelbaren Herrn leisteten [3]); und daß sie drittens der Gerichtsbarkeit des Withings unterworfen waren. Die-

1) Außer der allgemeinen Benennung durch Familiae werden sie in Urkunden auch regelmäßig mit den Worten homines et subditi oder auch rustici bezeichnet und in ihren Diensten und Leistungen mit den hominibus et subditis fratrum in Vergleich gesetzt. Sie bildeten ein ähnliches Verhältniß, wie zwischen den Hofbesitzern und Hofhörigen; vgl. Kindlinger Geschichte der Deutsch. Hörigkeit S. 12—13.

2) „Familie prefato Grande suisque heredibus decimam persolvere debent", so oder ähnlich heißt es mit Aenderung des Withings-Namens in allen Verschreibungen. Aber der Betrag des Zehnten ist nirgends im Einzelnen angegeben, woraus zu schließen ist, daß es der allgemeine landgängige Zehnten war.

3) „Eisdem et subjectionem et servicia sicut homines et subditi fratrum fratribus exhibebunt.

ſes letztere Recht der Withinge indeſſen ſteigerte ſich erſt ſtufenweiſe; denn in der erſten Zeit nach Samlands Unterwerfung ertheilte der Orden die Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen noch keinem Withinge, ſondern behielt ſie ſich immer ausdrücklich ſelbſt vor[1]). Darauf übergab er verſchiedentlich den Withingen wenigſtens ſchon das Recht der niederen Gerichtsbarkeit über ihre Familien und von der hohen zuweilen nur ein Drittheil des Ertrages[2]). Erſt nach der Zeit des Abfalles kamen ſolche, die ſich den Ordensrittern ganz beſonders treu bewieſen und wichtige Dienſte geleiſtet, auch in den Beſitz der hohen und alſo der vollen Gerichtsbarkeit über ihre Leute[3]). Oft wurde dieſe auch den verdienſtvollen Söhnen verdienter Withinge zuertheilt[4]). Dadurch waren dann die Familien dem Gutsherrn zu Leib und Leben unterthan. Mit den körperlichen Kräften der Familien ſchaltete der Withing natürlich ganz nach Belieben; ſie waren ihm zum Schaarwerke und zu allen bäuerlichen Arbeiten pflichtig[5]). Der Withing hatte das Recht, nicht bloß das

1) In einer der älteſten Withings-Verſchreibungen an den Withing Ibute vom J. 1255 heißt es noch ausdrücklich: Excipimus tamen ibidem nobis iudicium, alſo Gericht überhaupt, hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

2) So erhielt der erwähnte Ibute in einer Urkunde vom J. 1258 ſchon die niedere Gerichtsbarkeit; es heißt: Prenominatus Ibute suique liberi et ipsorum heredes maiora iudicia, que sunt volnus letale, manus amputatio, sententia mortis in predictas familias exercendi nullam habebunt facultatem, de aliis vero causis inter ipsas familias iudicandi iudiciariam habebunt plene potestatem. Dieſe Verleihung war Belohnung der Treue Ibute's beim erſten Abfalle der Samländer, wie die Urkunde ausdrücklich ſagt.

3) In Urkunden oft ius oder iudicium maius genannt. Der um den Orden ſo ſehr verdiente Wargule, Sclodo's Sohn, erhielt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ſchon im J. 1261 über ſeine 25 Familien; der Withing Gedune im J. 1262.

4) Dieſes war z. B. der Fall bei Ibute's Söhnen Kerſe und Nekarkis; beide ſchon im J. 1261 im Beſitz der hohen Gerichtsbarkeit. S. meine Geſchichte der Eidechſen-Geſellſch. S. 226.

5) Wie die unmittelbaren Gutsunterthanen des Ordens dieſem zu

ländliche Besitzthum der Familien, sondern mit ihm auch sämmtliche darauf sitzende Gutsunterthanen verkaufen zu können; doch durfte die Veräußerung, wie bei dem Kulmischen Allode, stets nur an einen solchen Mann geschehen, der die auf dem Besitzthum ruhenden Dienste dem Orden zu leisten im Stande war[1]). Das ländliche Besitzthum erbte übrigens in den Gliedern der Familie männliches Geschlechtes fort, doch stets nur als Erbgut, nie als Eigenthum und nur beim Mangel aller männlichen Erben fiel es an den Edelhof[2]). Mit dem angestammten Allode des Withings durfte es jedoch schon seinem Character nach wohl nicht vereinigt werden, sondern der Gutsherr mußte es neu an Gutsunterthanen austhun. Der Orden selbst behielt auf diese gutsunterthänigen Güter des Withings weiter kein unmittelbares Recht, als daß das im Grund und Boden etwa aufzufindende Metall oder Salz ihm als Regal zufiel[3]).

Durch diesen doppelten Besitz aber stand der Withing in einem doppelten Verhältnisse. In seinem freien angestammten Allode war er unbedingt Freiherr, zu keinen Diensten und Leistungen pflichtig; durch den Empfang der Familien dagegen trat er sofort zu dem Orden in das Verhältniß ei-

---

Schaarwerk und bäuerlichen Diensten pflichtig waren, so sicherlich auch die des Withings gegen diesen, denn das unterthänige Verhältniß war bei beiden gleich.

1) Wir ersehen dieses aus einer Verschreibung für den Withing Wargule über seine 25 Familien bei Quedenau und Tapiau, wo ihm das Veräußerungsrecht zuerkannt, aber ausdrücklich hinzugefügt wird: der Verkauf dürfe nur geschehen viro idoneo, qui sicut et ipsi possidendi habeat facultatem; und in der Verschreibung für den Withing Tyrune heißt es in dieser Beziehung: Sane si voluerit vendere dicta bona, vendat ei qui sicut ipse congrue valeat deservire.

2) So heißt es in der Verschreibung über 20 Familien für Ibute: er erhalte solche cum omni decimacione earumdem (familiarum) necnon et hereditate predictarum absque herede moriencium iure hereditario in perpetuum.

3) Si aliqua vena cuiuscunque metalli vel salis ibidem inveniatur inposterum, hanc et nobis reservamus.

nes dienstpflichtigen Lehensmannes, denn wenn gleich das Veräußerungs-Recht der Familienhöfe oder des Besitzes der Gutsunterthanen diesem auch den Character eines Allode zu geben schien, so war es doch immer nur ein Allode im Kulmischen Sinn, also eigentlich ein Lehen und der Besitzer Lehensmann. In der That aber werden überall die Withinge in Rücksicht ihrer Leistungen in Betreff ihrer Familienhöfe nicht bloß mit des Ordens übrigen Lehensleuten häufig in Vergleich gestellt [1]), sondern hie und da auch ausdrücklich Lehensleute oder Feodalen genannt [2]). Wie ihnen nämlich in Beziehung auf die Familienhöfe wirkliche Lehensrechte zuerkannt waren, so ruheten auf diesem Theile ihres Besitzes auch gewisse Lehensdienste und Leistungen für den Besitzer gegen den Orden als obersten Lehensherrn. Sie bestanden erstens in der allgemeinen Verpflichtung zur Landwehr [3]) innerhalb der Gränzen der Landschaft, in welcher die Withinge saßen; zweitens in der Verpflichtung zum Kriegsdienste in weitern Heerfahrten, auf s. g. Reisen außerhalb des Landes [4]); der Dienst war meist auf Schild und Lanze

1) So heißt es in den Verschreibungen für die Withinge öfter: sie sollen die Kriegsdienste leisten sicut ceteri nostri feodales consueverunt.

2) Die Benennung Feodales kommt von den Withingen in Urkunden öfter vor. Lehenrechte wurden ihnen, wie wir früher B. II. S. 526 sahen, ausdrücklich zugesprochen und noch in einer Urkunde vom J. 1337 heißen die Nachkommen des Withings Schude Grande, Samile und seine Anverwandten, die jenes Withings Güter besaßen, Feodales.

3) Schon damals eine landübliche Benennung des Zuzuges zur Landesvertheidigung; Alnpeck S. 127. Sie kommt jedoch auch in der Bedeutung von Schutz- und Vertheidigungsgraben vor; so im Privilegium von Braunsberg, wo es heißt: fossatum, quod Lantwer vulgariter nominatur.

4) Diese beiden Verpflichtungen werden immer zusammengestellt; entweder heißt es: In expeditionem ire et ad propugnationem (v. defensionem) terre venire sunt astricti, oder auch: Fideliter deservire cum clipeis, lanceis et bruniis suis contra quoslibet fratrum et patrie invasores, preterea sint astricti defensioni terrarum.

geſtellt und lag durchaus nur auf den Familienhöfen, die in des Withings Beſitz waren [1]). Gleiche Bewandtniß hatte es drittens mit der Verpflichtung des Withings, dem Orden beim Aufbau ſeiner Burgen, bei Errichtung neuer Befeſtigungen und bei der Ummauerung und Bewehrung ſeiner Städte die erforderlichen Dienſte zu leiſten. Sie wurden durch die Gutsunterthanen oder die Leute des Withings verrichtet [2]). Es kommen endlich viertens auch nicht ſelten Fälle vor, daß der Withing dem Orden alljährlich zur Anerkennung der Lehensherrſchaft ein oder zwei Markgewichte Wachs und einen Kulmiſchen Pfennig entrichten mußte; doch waren, wie es ſcheint, nicht alle Withinge zu dieſer Leiſtung pflichtig [3]). Erhielten aber Withinge verlaſſene Beſitzungen, auf welchen die Familien entflohen oder ausgeſtorben waren, ſo

1) Das angeſtammte Allode der Withinge war von der Verpflichtung zum Kriegsdienſte ganz frei; es findet ſich wenigſtens durchaus keine ganz klare Spur einer ſolchen Verpflichtung. Sie lag dagegen entſchieden auf den Bauerhöfen, alſo den Lehen der Withinge. Daher heißt es in einer Verſchreibung über 10 Familien an die beiden Withinge Romeke und Gilbirs, von deren Allode in der Urkunde gar nicht die Rede iſt: De hiisdem familiis et hereditatibus et agris idem Romeke et Gilbirs et heredes eorum debent fratribus ordinis nostri clipeo et lancea servire contra omnes, qui ipsis manus iniiciunt violenter. Indeſſen mußte der Withing nicht bloß ſelbſt, ſondern auch ſeine Gutsunterthanen den Kriegsdienſt leiſten. In der Verſchreibung für den Withing Tyrune heißt es: Nichilominus homines sui in expeditionem terre ire, ad propugnationem terre venire, ad munitiones urbium et civitatum iuvare tenentur, sicut et alii, cum eis fuerit intimatum, ipsi etiam clipeo et lancea servire debent.

2) Darüber heißt es bald: Municionem urbium et civitatum iuvare, cum ipsis intimatum fuerit, sunt astricti; bald ad municiones de novo construendas iuvare debent; bald auch: municionibus noviter construendis et firmandis cum eorum hominibus interesse debent.

3) In vielen Verſchreibungen wird feſtgeſetzt: Dabit insuper nobis idem suique successores in recognicionem dominii omni anno in festo s. Martini talentum cere in pondere duarum marcarum et denarium Colmensem vel sex monete Elbingensis. Vgl. meine Geſchichte der Eidechſen-Geſellſch. S. 224.

übernahmen sie zugleich die Verpflichtung, das ländliche Besitzthum mit neuen Gutsunterthanen zu besetzen und für den Besitz die bestimmten Leistungen zu übernehmen, wie die übrigen Withinge [1]).

Die wesentliche Bedingung aller Vorrechte, Begünstigungen und Verleihungen, die man den Withingen zuwies, knüpfte sich an ihre den Ordensrittern geleisteten Dienste und ihre dem Orden bewährte Treue sowohl zur Zeit des allgemeinen Abfalles der Neubekehrten, als bei der Wiederunterwerfung der abtrünnigen Landschaften [2]). Ihre Wichtigkeit und Größe waren der Maaßstab für die Begünstigung und Belohnung; daher die Zahl der verliehenen Familien auch sehr verschieden. So erhielt der um den Orden so hochverdiente Withing Sklodo aus Quedenau 25 Familien, eine Zahl, die in solchen Verleihungen selten überschritten ist; der getreue Withing Ibute bekam ihrer 20, der Withing Scardune eben so viele, der Withing Romeke 10, der Withing Tyrune 7, der Withing Grande eine gleiche Zahl, der Withing Biriske nur 5 u. s. w. Bei größerer Zahl bildeten die Familien gemeinhin ein Dorf oder sie wohnten wenigstens im Dorfbezirke [3]), zuweilen indessen auch hofweise in einem Felde zerstreut [4]). Manche Withinge erhielten ihre Familien an zwei oder drei verschiedenen Orten. So saßen des Withings

1) So der Withing Geduke im J. 1256. Samländ. Handfest. p. 13.

2) Dieses wird in den Withings-Verschreibungen auch überall als Grundbedingung der ertheilten Begünstigungen voran gestellt. Es heißt entweder: die Verleihung geschehe propter promocionem fidei et christianitatis oder propter servicia in apostasia terrarum domui nostre ab eo (dem Withing) fide constanti exhibita. Vgl. die Urkunde bei Kotzebue B. I. S. 417 und das Withings-Privilegium in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 212.

3) Es heißt z. B. Decem familias *in villa*, que Giersteins nuncupatur; oder septem familiae *in villa* Trinzieyten; oder quinque familias *in villa*, que appellatur Sunegoge.

4) Dann heißt es: Decem familiae in terra Quedenaw *in campis* Gwolims, Renincenis, Leykofithege; oder quindecim familiae in terra Tapiowe; viginti familiae *in campo* Keuthe.

Wargule 25 Familien zum Theil bei Quedenau, zum Theil bei Tapiau.

Was die Erbfolge in des Withings Besitz anlangt, so muß auch hier sein angestammtes Allode von seinen Bauerhöfen geschieden werden; denn in dem erstern scheint die Erblichkeit auf die Kinder beides Geschlechts und auf die nächsten Verwandten wohl keinem Zweifel zu unterliegen. Da es dem Orden als Landesherrn zur Einziehung dieser Güter durchaus an allem Rechte gebrach, so konnte der Withing sicherlich über sein Allode auch durch Vermächtniß oder auf jegliche andere Weise verfügen. Ganz anders war die Erbfolge in des Withings Bauerhöfen. Als Lehen betrachtet und auf Erblichkeit in gerader Linie ertheilt gingen sie gemeinhin nur auf den Sohn, nie aber auf die Tochter oder den nächsten Verwandten über. Nur als Ausnahme bei besondern Begünstigungen wurden die Hof- oder Bauergüter einem Withinge auch auf Erblichkeit in beiden Geschlechtern ertheilt[1]). Wo dieses indessen nicht geschehen war und ein gerader Erbe fehlte, zog der Orden die Verleihung wieder ein und die Familien fielen dann wieder der Herrschaft zu[2]). Doch auch

1) Man findet mehre solcher Ausnahmen. So ertheilte der Landmeister Helmerich von Rechenberg im Jahre 1262 dem Stammpreussen Troppo zwei Dörfer, zwei Felder et quinque familias in Reiotiten et quatuor familias in Sambia in villa, que dicitur Keyme, und fügt hinzu: *Hec omnia* sibi suisque heredibus *utriusque sexus* sunt collata sine decimis persolvendis et rusticalibus laboribus impendendis. Warum dieser Troppo aber eine Ausnahme machte, ist oben schon erwähnt. Auf gleiche Weise erhielt auch der um den Orden sehr verdiente Withing Gebune das Dorf Pyalsede und das Feld Scurbenite mit den dagesessenen Familien für sich und seine Erben beides Geschlechts. — War die Erblichkeit auf beide Geschlechter nicht ausdrücklich bestimmt, so heißt es gemeinhin: Has familias sepius dictas N. N. heredesque sui iure hereditario inperpetuum libere possidebunt und dann erbte nur der Sohn.

2) Unter dem Worte heredes, wenn es ohne weiteren Beisatz steht, sind in diesen Urkunden immer nur ausschließlich die Erben gerader Linie, also nur die Söhne gemeint. Am klarsten spricht hierüber die Einleitung der in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 226 mit-

hierin erweiterte der Orden für mehre Withinge im Jahre 1296 die Begünstigung, indem er zugestand, daß im Sterbefall eines dieser Withinge beim Mangel eines geraden Erben das Erbe oder die andern hinterlassenen Güter desselben auch an den oder die näheren Verwandten und fernerhin nicht mehr an den Orden fallen sollten. Diese Erweiterung des Erbrechtes ließ daher nun nicht mehr bloß die Söhne, sondern auch die Brüder oder andere nahe Verwandte in den Besitz des Withings eintreten [1]).

Die Gesammtheit aller dieser Rechte, Freiheiten und Begünstigungen der Withinge, also erbliches Eigenthum eines angestammten Allode, Befreiung vom Zehnten, Herrenrecht über die zuertheilten Familien, hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen, Erhebung gewisser Abgaben aus deren Gütern, Erbfall und Veräußerungsrecht über sie und ihre Besitzungen nannte man im Allgemeinen das Recht der alten und ersten Withinge oder das Withings-Recht [2]).

---

getheilten Urkunde, wo es in Beziehung auf die Withinge heißt: In Prusia quando infeudatur alicui et suis heredibus possessio aliqua iure hereditario perpetuo possidenda, nomine heredis veniunt soli filii. Quibus deficientibus feudum ad infeudantem revertitur, nec nomine heredis veniunt filie agnati vel cognati, ymo nec fratres. Et si infeudatur alicui et heredibus suis utriusque sexus possessio, filie non succedunt, filiis existentibus; deficientibus vero filiis et filiabus feudum ad dominum revertitur, etiam si superessent agnati vel cognati. Et illa consuetudo habet iuris assistentiam.

1) Die Urkunde hierüber in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 226. Im Fol. Samländ. Handfest. Nr. 7. S. 98 heißt es darüber: Tandem Episcopus (Sambiensis) et Magister Prusie volentes certos fideles propter sua merita remunerare, eis succedendi ius dilatarunt, prout tenor gracie large in hec verba; nun folgt die erwähnte Urkunde. Sie kann schon wegen der in der vorigen Anmerkung mitgetheilten, im Abdrucke in meiner Gesch. der Eidechsen-Gesellsch. a. a. O. nicht mitgetheilten Einleitung durchaus nicht auf das angestammte Allode des Withings, sondern nur auf seine gutsunterthänigen Besitzungen bezogen werden.

2) „Ius et mos antiquorum et primorum Witingorum.“ Oefter

Oefter aber wird darunter auch nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen, zuweilen auch das ſpäterhin für die Withinge feſtgeſetzte Wehrgeld verſtanden[1]). Man unterſchied jedoch ſchon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die alten und erſten Withinge von den ſpäter hinzugekommenen. Es war im Jahre 1299, als auf Veranſtaltung des Komthurs von Königsberg Berthold Brühaven die Namen ſämmtlicher alten und erſten Withinge aufgezeichnet wurden, um ſie der Vergeſſenheit zu entziehen[2]), denn es traten nun ſchon mehr und mehr Fälle ein, daß auch ſolche, welche nicht eigentlich dem alten Samländiſchen Withings-Stamme entſproſſen waren, aber in beſonderer Zuneigung ſich um den Orden Verdienſte erworben hatten, mit den Rechten und Freiheiten der alten und erſten Withinge belohnt wurden. So erhielt unter andern Luprecht, der Sohn jenes Sudauiſchen Häuptlings Gebete, der ſich mit einer großen Schaar ſeines Volkes zu dem Orden geflüchtet, die ſonſt nur den alten Withingen zukommenden Rechte und Freihei-

---

werden die Rechte und Freiheiten der Withinge auch als libertates praerogativae Withingorum bezeichnet.

1) In der erſtern Bedeutung kommt das Withingsrecht ſehr häufig vor. Dann heißt es z. B. Annuimus etiam sepedicto Luprecht et omnibus suis heredibus iudicia tam maiora quam minora, ut et manuum truncationem et colli amputationem super excessibus suorum rusticorum, quos in agris predictorum bonorum locaverint, secundum ius et morem antiquorum et primorum Witingorum iudicandi omne videlicet ius ut habetur. So heißt es ferner noch in einer Verſchreibung des Hochmeiſters Karl von Trier für die beiden Preuſſen Picten und Preidor in Wargen: Insuper prenominatis suisque veris heredibus conferimus omnia iudicia antiquorum Wytingorum et quod utantur iudiciis suorum rusticorum, que omnia tali condicione concedimus, ut non per ipsos, sed per fratres nostros iudicentur. In Beziehung auf das Wehrgeld der Withinge kommt das ius antiquorum Witingorum erſt etwas ſpäter vor; ſ. meine Geſchichte der Eidechſen-Geſellſch. S. 228.

2) Dieſes iſt das hier öfter ſchon erwähnte ſ. g. Withings-Privilegium, gedruckt in meiner Geſchichte der Eidechſen-Geſellſch. S. 212, auch bei Kotzebue B. II. S. 318, wiewohl hier ziemlich fehlerhaft.

ten [1]). Indeſſen finden ſich doch keine Beiſpiele, daß im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts dieſes alte Withings-Recht auch ſchon außerhalb der Gränzen Samlands verliehen worden ſey und erſt in ſpäterer Zeit ging es auch über dieſe hinaus [2]).

Die hohe Wichtigkeit, welche der Orden von jeher auf dieſen edlen Herrenſtand legte, leuchtet außerdem auch noch beſonders daraus hervor, daß er auf die Verletzung, Verſtümmelung, irgend eine Beſchädigung und auf den Todtſchlag eines Withings ein beſonderes Wehrgeld ſetzte. Unbezweifelt fand dieſe nachmals allgemeiner auch auf andere angeſehene Preuſſen ausgedehnte Beſtimmung des Wehrgeldes hier im Lande ſelbſt auch ihren Urſprung eben in der Wichtigkeit, welche der Orden in der Erhaltung und Sicherheit dieſer dem Intereſſe der Ordensritter von jeher zugeneigten edlen Menſchenklaſſe fand, denn als eines Vorrechtes der Withinge geſchieht des Wehrgeldes in Preuſſens Geſchichte am früheſten Erwähnung und ohne Zweifel blieb es bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts auch nur ein ausſchließliches Recht des Withingsſtandes. Es iſt wahrſcheinlich, daß für den Withing gleich Anfangs die höchſte Summe des Wehrgeldes, nämlich ſechzig Mark geſetzt worden ſey, da es nachmals für einen bloßen freien Preuſſen bald auf dreißig, bald auch nur auf funfzehn Mark beſtimmt wurde. Es entgehen uns indeſſen genauere Berichte hierüber [3]).

1) Vgl. die Verleihungs-Urkunde bei Kreutzfeld vom Adel der alten Preuſſen; ſie iſt ausgeſtellt vom Hochmeiſter Werner von Orſeln im J. 1328, aber keineswegs die erſte Verleihung, denn wir finden die nämliche Urkunde auch ſchon vom Hochmeiſter Karl von Trier im J. 1316 gegeben, im Fol. Samländ. Verſchreib. der Freien p. 141.

2) Vgl. meine Geſchichte der Eidechſen-Geſellſch. S. 216. Im J. 1287 ertheilte Konrad von Thierberg auch ſchon einem Schalauer — Girdolle Schalawita — zehn Familien im Felde Poiotowe mit Withings-Recht.

3) Wir haben über dieſen Gegenſtand keine andern Quellen, als bloß einige Verſchreibungen aus dem 13ten und dem Anfange des 14ten Jahrhunderts. Vorzüglich gehört hieher die Urkunde des HM. Karl von

Was hier aber von der Stellung und den Rechten der Withinge in den eigentlichen Landestheilen des Ordens erwähnt ist, das gilt in aller Weise auch von denen im Landgebiete des Samländischen Bischofs, denn da mehre Verleihungen an Withinge von Ordensgebietigern noch vor Samlands Theilung geschehen waren, der Bischof aber nach der Theilung solche bestätigte und in eigenen neuertheilten Begünstigungen des Withingsstandes der Norm des Ordens gleich blieb, so fand zwischen den Withingen im Ordensgebiete und denen auf dem Bischofstheile auch weiter gar kein Unterschied Statt und wie Freiheiten und Rechte, so waren auch die Dienste und Leistungen überall dieselbigen.

Demnach waren die Withinge einer Seits völlig freie Allodial-Besitzer und zwar die einzigen auf Preussens Boden in dieser Zeit; anderer Seits aber auch Lehnsleute auf Gütern, die ihnen als lohnende Geschenke überwiesen wurden.

Trier für Gedete's Sohn, vgl. mit der bei Kreutzfeld a. a. O. S. 49, wo es heißt: Et si ipse Luprecht vel aliquis de suis heredibus mutilatione vel lesione aliqua fuerint molestati, quod absit, ipsis *secundum ius antiquorum Witingorum detur retributio vel emenda.* Es ist hierdurch nicht ganz deutlich, ob in den Worten secundum ius etc. ein ausschließliches Vorrecht der Withinge gemeint oder ob das Wehrgeld für jenen Luprecht dadurch nach dem Maaße oder der Höhe des Wehrgeldes der Withinge bestimmt wird. Daß die Sache indessen älter als diese Urkunde vom J. 1316 ist, geht schon aus einer in dieser Hinsicht merkwürdigen Verschreibung des Komthurs von Balga für den Withing Gedune vom J. 1261 hervor, wo es heißt: Et si prefato (Gedune) per aliquam vim illatam vite cursus fuerit breviatus, is qui necis reus fuerit, collum pro collo, manum pro manu reddere teneatur, tamen suorum arbitrio sit permissum, si pro eo decreverint aequam summam pecunie acceptare. Freilich hatte dieser Gedune ganz besondere Verdienste, wie die Urkunde dieses auch ausdrücklich sagt. Ferner wird in einer Verschreibung des Landmeisters Konrad v. Thierberg für den Preussen Bliwot, von dem wir jedoch nicht wissen, daß er Withing war, die Bestimmung gegeben: Si quis ipsum, quod absit, occiderit aut membrum mutilaverit, reus huius fratri collum pro collo aut manum pro manu reddet, tamen in suorum arbitrio sit parentum, si pro ipso pecuniam voluerint acceptare.

Eine dritte Gattung von Gütern im Besitze einzelner Withinge waren durch Kauf erworben; sie erhielten sie von einem Ordensgebietiger für eine bestimmte Kaufsumme als Eigenthum mit erblichem Rechte und mit der Gutsunterthänigkeit der Bewohner, aber zugleich auch mit der Verpflichtung zu allen Diensten und Leistungen der Withinge durch die auf dem Gute sitzenden Bauern. Es finden sich freilich nur wenige solcher Fälle und ohne Zweifel konnten rechtlich diese käuflich erworbenen Besitzungen weder mit dem Allode, noch mit dem eigentlichen Withings-Lehen vereinigt werden, obgleich sie allerdings auch Lehens-Character hatten [1]).

Die Freien.

Die nächste Klasse von Gutsbesitzern, welche in ihren Territorial-Verhältnissen den Withingen am ähnlichsten war, bildeten die Freien. Freie hießen diese Grundbesitzer, stets alte Landeseingeborene oder Stammpreussen, keineswegs in Beziehung auf ihre persönliche Freiheit oder im Gegensatze der Gutsunterthanen, sondern in Rücksicht auf ihr ländliches Besitzthum und ihre Freiheit hing am Grund und Boden. Diese Freiheit der Besitzungen der Freien nämlich bezog sich durchgängig nur auf Befreiung von der Zehntleistung und von bäuerlicher Arbeit [2]). Dieses allein bildet den wesentli-

1) So kauften im J. 1274 die beiden Withinge Rigen (oder Rege) und Romeke, leibliche Brüder, vom Komthur zu Königsberg, Johannes Sachse, ein bei Rudau gelegenes Feld bei der alten Burg Nogympten für die Summe von 40 Mark; s. Alte Samländ. Handfest. der Freien p. 212. Sie leisteten auf dieses angekaufte Besitzthum keinen Dienst in Person; nur ihre Leute (homines) waren zur Landwehr, zu Kriegsreisen und zum Burgenbau verpflichtet. Sie selbst lieferten dagegen in recognitionem dominii 1 talent. cere et 1 denar. Culmens. an das Ordenshaus Königsberg. Eigenthum war ein solches Gut nur im Sinne eines Kulmischen Allode.

2) Es heißt daher in den Verschreibungs-Urkunden über diese Gü-

chen und durchgreifenden Character dieſer Freigüter [1]) und hierin allein liegt das Vorrecht, deſſen die Freien genoſſen. Am paſſendſten würden ohne Zweifel dieſe Güter Freileben und ihre Beſitzer Freilehens-Leute genannt werden können, ſobald mit dieſer Benennung der richtige Begriff verbunden wird. Sie waren nämlich wirklich Lehen. Zwar wurden ſie regelmäßig auf ſtetiges Erbrecht ausgegeben und ſchienen dadurch den Character der Allode zu erhalten. Dieſes Erbrecht indeſſen erſtreckte ſich nur auf ununterbrochene Erbfolge in männlicher Linie, alſo nur auf Sohn zu Sohn, ſo daß in Ermangelung ſolcher Erben das Beſitzthum immer dem Orden anheimfiel [2]). Dieſer Heimfall ließ es daher nie zum wirklichen Allode werden, ſondern ſtellte es immer in die Reihe der Lehen. Theilbar in der Erbfolge waren dieſe Frei-

---

ter regelmäßig: Quos agros idem C. et heredes ipsius cum omnibus ad ipsos pertinentibus *liberos a solutione decimarum et iugo rusticalium operum seu laborum* iure hereditario perpetuo possidebunt oder auch: Contulimus Saleide, Gedute, Suste necnon heredibus eorum hereditates in campo Dirgowite in agris, pratis, pascuis ac ceteris pertinenciis *a solutione decimarum et iugo rusticalium operum seu laborum in perpetuum libere* possidendas.

1) Dieß geht zwar ſchon aus allen einzelnen Verſchreibungen über die Freilehen von ſelbſt hervor; in einem Folianten des geh. Archivs aber ſtehen alle Handfeſten der Freien im Balgaiſchen Gebiete unter der Bezeichnung: „Dis ſint die handveſten der Freyen", beiſammen und es wird als ausdrücklicher Character ihrer Güter geſagt, daß ſolche ſämmtlich ihre Güter beſäßen sine decima oder libere a solutione decimarum et iugo rusticalium servitiorum.

2) So erklärt das ius hereditarium perpetuum, wie uns ſcheint, ganz richtig ſchon Kreutzfeld a. a. O. S. 16; und beſtätigt wird dieſe Erklärung auch noch durch den Umſtand, daß die Withinge ihre Beſitzungen ſtets auch iure hereditario perpetuo erhielten und dennoch bei dem Wunſche um Erweiterung dieſes Erbrechtes den Landmeiſter um das Recht anſprachen, ut si aliquem de progenie ipsorum ex hac vita absque herede decedere contigerit, is qui propinquior fuerit vel qui propinquiores fuerint, eiusdem defuncti masculini sexus qui presenti gaudent gracia, ipsius bona relicta tollant et possideant hereditatem.

lehen wohl eigentlich nie, wenn mehre Söhne eines Besitzers vorhanden waren. In der Regel, scheint es, folgte im Besitze zunächst immer der älteste oder der Orden bestimmte aus der Zahl der Söhne den Erben des Gutes. Auf weibliche Nachkommen konnte es niemals übergehen; nur Wittwenversorgungen in irgend einer Art durften in einzelnen Fällen auf die Freilehen gelegt werden [1]).

Zehntfreiheit und Erlaß der Schaarwerksdienste waren jedoch nicht alle Zeit verbunden. So that der Landmeister Konrad von Thierberg der Jüngere zuweilen auch Güter an Preussen aus, die zwar frei von bäuerlicher Arbeit, d. h. vom Heuschlage, Getreidemähen, Austen, Holzfällen und Holzfuhren u. dgl., waren, dennoch aber zehntpflichtig wurden, also jährlich von jedem Pfluge einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen und von jedem Haken einen Scheffel Weizen liefern mußten. Ohne Zweifel galt dieses immer nur als Ausnahme [2]). Zehnt- und schaarwerkspflichtige Güter wurden nicht selten durch besondere Verdienste der Besitzer in die Klasse der Freilehen erhoben, indem der Orden Zehnten und Schaarwerksdienste erließ [3]). In gleicher Weise entstanden auch dadurch neue Freilehen, daß die Ordensgebietiger wüstliegende zehnt- und schaarwerkspflichtige Güter austhaten und für den neuen Anbau die erwähnten Leistungen aufhob; dasselbe geschah mit wüstem Wald- und Heideland, welches urbar gemacht werden sollte [4]).

1) So heißt es z. B. in einer Verschreibung vom J. 1276: „Wellen sy eren wiben von den guten icht geben, das habe wir gelossen czu eren willen."

2) Eigentlich bildeten freilich diese Güter, sobald sie auf ununterbrochenes Erbrecht ausgethan wurden, eine besondere Klasse, von welcher wir später sprechen werden.

3) Wie z. B. Meinhard von Querfurt dem Preussen Letyen und dessen Erben propter servicia fratribus fideliter exhibita sue pristine hereditatis agros ad quatuor uncos in campo, qui Wergenow nuncupatur, a solutione decimarum et operum rusticalium seu laborum iure hereditario in perpetuum libere possidendos verleiht.

4) Beispiele im Balgaischen Verschreibungs-Buche p. 420.

Es ſtand ferner aber den Freilehens-Leuten immer auch das Recht zu, theils die ihnen erblich zugekommenen Freilehen, theils die in neuen Anbau gebrachten Beſitzungen mit Bauern zu beſetzen. Geſchah ſolches, ſo trat der Freilehens-Beſitzer im Verhältniſſe zu dieſen Bauern als Lehens-Gutsherr auf; ſie waren ihm durchgängig zehnt- und dienſtpflichtig [1]); wir nennen ſie freie Hinterſaſſen. Ihr Beſitz war Afterlehen und ging nie in erbliches Eigenthum über; er erbte ſtets nur in ununterbrochener Erbfolge fort, ſo daß er, wenn kein gerader Erbe folgte, immer wieder frei ward und an den Gutsherrn zurückfiel [2]). Obgleich in der Regel ſchaarwerkspflichtig, waren dieſe Hinterſaſſen doch dadurch frei, daß ſie niemals an die Scholle gebunden, ſondern vom Beſitzthum ablöslich waren [3]). Nur ſehr ſelten beſaß der Gutsherr über ſie die hohe Gerichtsbarkeit [4]) und ſelbſt nicht im-

1) S. die Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O. Nro IV. S. 44—45, wo es heißt: Ipsi vero et sui heredes dicta bona libere possidentes a suis hominibus inibi residentibus decimationes et fructus decimarum recipient et ipsorum homines ad rusticalia servicia ipsis, prout terre consuetudo oportet, deservibunt.

2) Darüber heißt es in einer Urkunde des Landmeiſters Konrad von Thierberg vom J. 1285: Rustici autem, quos in eisdem bonis duxerint collocare, decimas ipsis dabunt et facient servicia et labores. Ceterum si qua hereditas ibidem absque herede libera forsitan erit, ad predictos Sodowitas volumus pertinere. In einer andern Verſchreibung wird geſagt: Dy lüte ader dy sy in den velden werden secczen, dyselbien In schuldic syn czu geben den zenden und czur gebuerlichen erbeyt und ys das keyn (d. h. irgend ein) Erben in den vorgesprochen velden ane Erbelinge ledig wirt, das welle wir unser vorgesprochen lenlüten czu gehoren.

3) Verſchreibung v. J. 1276: Is das ymant erer lüte von yn czyn wil, der zal yn geben eynen virdung. In der selbigen wyse mogen unse lüte willichlich czu yn czyn. In einer andern Verſchreibung vom J. 1267 heißt es: Vordan von eren gebuwen die von en czihen wellen, dasselbe recht thun sullen, das unsir bruder von den eren pflegen zu fordern. — Wahrſcheinlich war dieſer Vierdung die Freikaufsſumme.

4) Die Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O. Nro IV. S. 45 giebt davon ein Beiſpiel.

mer die niedere. Die erstere behielt sich regelmäßig der Orden vor[1]). Unter solchen Bedingungen, namentlich mit der niedern Gerichtsbarkeit über die bäuerlichen Hintersassen empfingen gewöhnlich die nach Preussen geflüchteten und vom Orden mit ländlichem Besitze begabten edlen Sudauer die ihnen zugewiesenen Güter als Freilehen. So ward mit einem solchen unter andern der Sudauische Kriegshäuptling Skomand von dem Orden beschenkt; nur als besondere Begünstigung sicherte ihm der Landmeister Konrad von Thierberg auch den dritten Theil des Ertrages der hohen Gerichtsbarkeit zu[2]). In der Regel waren diese Güter nicht veräußerlich; sie konnten es schon als Lehen nicht seyn; als Ausnahme indessen ward zuweilen die Erlaubniß ertheilt, das Besitzthum nach geschehener Anzeige bei dem nächsten Ordensgebietiger unter den zugewiesenen Rechten und Verpflichtungen veräußern zu können[3]). Doch umfaßte diese Anzeige wohl immer auch die eigentliche Zustimmung von Seiten des Ordens.

Frei waren diese Lehengüter jedoch nur in der soeben erwähnten Beziehung; denn außer der bisweiligen Zehntleistung[4]), die sie im einzelnen trugen, ruheten auf ihnen ver-

---

1) Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O. Nro III. S. 43.

2) In der Urkunde heißt es: Si iam prefati Sudowite in supra memoratis bonis aliquos rusticos locaverint, prout possunt, idem rustici eis parebunt sicuti nostri nobis parere actenus consueverunt, sic etiam ut minora iudicia super ipsos valeant exercere. Maiora vero, videlicet ad collum et ad manum iudicanda nostro arbitrio reservabunt. Si quid autem de eisdem maioribus iudiciis derivatur, partem terciam damus ipsis. Dasselbe geschah von Konrad von Thierberg im J. 1274 zu Gunsten der beiden Brüder Gastame und Luchymere auf dem Gute Bigedis. Fol. Christburg. Verschreib. Nro X. p. 71.

3) Dieses Veräußerungsrecht bewilligt z. B. eine Verschreibung vom J. 1276, wo es heißt: Wir geben dorobir den vorgesprochenen orlop czu vorkoufen das selbige velt, alzo das sy is erst unsern bruden bewisen weme sy wellen czu czogetanen rechte als sy besessen haben.

4) Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O.

ſchiedene Lehendienſte. Wie der Withing auf ſeinem angeſtammten Allode war der Freilehens-Mann niemals frei. Vor allem blieb er, wie der Ledigmann in Deutſchland, in ſeinem Freilehen zum Kriegsdienſte ſowohl auf Heerfahrten oder Kriegsreiſen als in der Landwehr durchgängig verpflichtet. Die Waffenrüſtung, wie der Dienſt zu Roß war in der Regel beſtimmt bedingt [1]). Hatte der Freilehens-Mann ſein Freilehen mit Bauern beſetzt, ſo mußten jener wie dieſe ſämmtlich zum Dienſte aufſtehen und jeglicher ſich ſelbſt rüſten [2]). Eine andere regelmäßig auf dem Freilehen liegende Verpflichtung war der Dienſt beim Burgenbau, ſey es daß neue Burgen aufgebaut oder alte ſtärker befeſtigt werden ſollten, wobei nicht ſelten ausdrücklich das Erſcheinen in Waffenrüſtung bedungen wurde [3]). Auch zu dieſem Dienſte mußten ſich nicht nur die Freilehens-Männer ſelbſt, ſondern auch ihre Bauern ſtellen, ſo oft ſie dazu gefordert wurden [4]). Außerdem wur-

1) Bald heißt es: die Beſitzer ſollen erſcheinen ad expeditiones et terre defensiones cum eorum brunniis et ceteris armis pruthenicalibus; bald cum brunia, clipeo et hasta et galea et eorum equis astricti sint ire ad expeditiones et ad terrarum defensiones; bald auch: der Beſitzer ſolle dienen cum duobus viris totidemque equis et una brunnia, clipeis et lanceis secundum morem patrie. In der Regel verſtand man unter arma Prutenicalia die brunia, galea, lancea und clipeus. Bekanntlich waren ſolche Dienſte Preuſſen nicht eigenthümlich. In den Slaviſchen Biſthümern machte es z. B. Heinrich der Löwe ebenfalls zur Verpflichtung, daß coloni expeditiones sequantur et Borchwerc operentur; alſo ebenfalls Kriegsdienſt und Hülfe beim Burgenbau. S. *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 512.

2) So heißt es in der Verſchreibung für Skomand und ſeine Söhne: Preterea volumus, ut iam sepedicti Sudowite et ipsorum heredes cum omnibus eorum rusticis contra quoslibet terre nostre turbatores una cum fratribus nostris in solitis armis procedere et astare domui fideliter sint astricti. Vgl. die Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O.

3) Tenebuntur interesse terrarum nostrarum defensionibus ac munitionibus de novo construendis cum eorum equis et armis prutenicalibus quociens fuerint a nostris fratribus requisiti.

4) Ad novas municiones construendas cum eorum hominibus, quando requisiti fuerint, tenebuntur fratribus fideliter deservire; oder

den zuweilen auch noch manche andere Dienste im Allgemeinen bedungen [1]), wozu nicht selten der Wachdienst gehörte. Ueber das ganze Verhältniß dieser Dienste aber zu der Größe des Besitzes bleiben wir im Dunkeln, denn nirgends finden wir eine Bestimmung, wie sie die Kulmische Handfeste in Beziehung auf Kulmischen Besitz enthält.

Was die Freilehen in den Bischofstheilen betrifft, so wurden sie in der Regel völlig nach der Norm des Ordens verliehen. Nur hie und da galten einzelne Ausnahmen und Abänderungen [2]) und nur als besondere Begünstigung ertheilte der Samländische Bischof zuweilen einem Freilehens-Manne die Hälfte des Gerichtsertrages auf seinem Gute, wohl auch freies Holz aus des Bischofs Wäldern, freie Fischerei und freie Jagdgerechtigkeit [3]). Sollte ein solches bischöfliches Freilehen durch Veräußerung in eines andern Besitz übergehen, so mußte es der Verkäufer zuerst förmlich in des Bischofs Hand resigniren; der Bischof genehmigte nun erst den Verkauf und übergab dann das Gut in die Hand des Käufers mit allen Rechten und Verpflichtungen, wie es der Verkäufer besessen [4]).

---

preterea sunt astricti defensioni terrarum et municionibus noviter construendis et firmandis cum eorum hominibus. In andern Verschreibungen werden oft munitiones et castra zusammen genannt; niemals aber kommen hier urbes et civitates vor, wie bei den Withingen. Sollte dieses etwa auf einen wesentlichen Unterschied hindeuten?

1) So heißt es z. B. in einer Verschreibung vom J. 1286: Ad municiones et castra de novo construenda et ad cetera quevis obsequia fidelia quando requisiti fuerint obnoxii nostre domui tenebuntur.

2) Der Bischof von Samland ertheilte z. B. den drei Preussen Miligede, Dargots und Samone ein Allode seiner Kirche hereditatis titulo für 8 Mark jährlichen Zinses, aber mit Vorbehalt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit auf demselben, jedoch für immer frei a custodialibus et quibuscunque aliis exactionibus ac servitiis rusticalibus.

3) So giebt z. B. der Bischof von Ermland an Preussen Güter aus cum omni iure et utilitate tam in melle, quam in pisce et venatione, castore pretermisso, de quo nobis iustitiam exhibebit.

4) So geschah es auch noch später, zum Beispiel im J. 1336, wo ein gewisser Kariote, ein feodalis des Bischofs von Samland, einen

Stellt man nun die Verhältniſſe der Withinge den Verhältniſſen der Freilehens-Leute zur Vergleichung einander gegenüber, um ihre Stellung gegen einander und zum Orden als ihrem Landesherrn deſto klarer zu überblicken, ſo ergiebt ſich, daß die Verhältniſſe der Withinge, ſofern man, abgeſehen von ihrem angeſtammten Allodial-Beſitz, ſie nur als Lehensleute des Ordens betrachtet, in den meiſten weſentlichen Punkten mit denen der Freilehens-Leute gleichſam in Eins zuſammenfließen. War die Zahl der Withinge nämlich immer auch die bedeutend geringere und blieb ihr Name und Stand in der Zeit des dreizehnten Jahrhunderts auch nur auf Samland beſchränkt, bildeten dagegen die Freilehens-Leute wenigſtens in dieſer Zeit immer auch die größte Maſſe der Landbeſitzer Preuſſens, ſo waren doch erſtens beide Lehensleute oder Vaſallen des Ordens; beide trugen zweitens im Weſentlichen dieſelbigen Dienſte, nämlich den Lehens-Dienſt im Kriege und die Dienſte beim Burgenbau; beide genoſſen drittens in der Regel Zehntfreiheit und Befreiung vom Schaarwerk oder von bäuerlichen Dienſten[1]); bei beiden war viertens in der Regel die Erblichkeit des Beſitzes auf gleiche Weiſe beſtimmt und nur einzelne Withinge machten mit ihrem erweiterten Erbrechte eine beſondere Ausnahme; beide hatten fünftens dieſelbe Veräußerungsbefugniß über ihren Lehensbeſitz[2]); beiden war das Recht bewilligt, ihre Le-

Theil ſeiner Beſitzungen an die beiden Brüder Pellinen und Ravellen von Sabenau vertauſcht. Naglande, der Kämmerer von Germau, kauft von Kariote den zurückbehaltenen und von den erwähnten beiden Brüdern den vertauſchten Theil und nun wird mit dem Ganzen in der oben berührten Weiſe verfahren. Auf den neuen Beſitzer ſetzt der Biſchof aber ein Wehrgeld von 30 Mark.

1) Die auf den Freilehen zuweilen ruhende Zehntpflichtigkeit war, wie erwähnt iſt, nur Ausnahme, die ſelten vorkommt und gehört durchaus nicht zum Character des Freilehens, ſondern widerſpricht ihm vielmehr.

2) Daß der Freilehens-Mann zuweilen, vielleicht auch immer verpflichtet war, bei der Veräußerung ſeines Lehens dem Orden davon Anzeige zu geben und die Zuſtimmung abzuwarten, galt der bei dem Wi-

den zuweilen auch noch manche andere Dienste im Allgemeinen bedungen [1]), wozu nicht selten der Wachdienst gehörte. Ueber das ganze Verhältniß dieser Dienste aber zu der Größe des Besitzes bleiben wir im Dunkeln, denn nirgends finden wir eine Bestimmung, wie sie die Kulmische Handfeste in Beziehung auf Kulmischen Besitz enthält.

Was die Freilehen in den Bischofstheilen betrifft, so wurden sie in der Regel völlig nach der Norm des Ordens verliehen. Nur hie und da galten einzelne Ausnahmen und Abänderungen [2]) und nur als besondere Begünstigung ertheilte der Samländische Bischof zuweilen einem Freilehens-Manne die Hälfte des Gerichtsertrages auf seinem Gute, wohl auch freies Holz aus des Bischofs Wäldern, freie Fischerei und freie Jagdgerechtigkeit [3]). Sollte ein solches bischöfliches Freilehen durch Veräußerung in eines andern Besitz übergehen, so mußte es der Verkäufer zuerst förmlich in des Bischofs Hand resigniren; der Bischof genehmigte nun erst den Verkauf und übergab dann das Gut in die Hand des Käufers mit allen Rechten und Verpflichtungen, wie es der Verkäufer besessen [4]).

---

preterea sunt astricti defensioni terrarum et municionibus noviter construendis et firmandis cum eorum hominibus. In andern Verschreibungen werden oft munitiones et castra zusammen genannt; niemals aber kommen hier urbes et civitates vor, wie bei den Withingen. Sollte dieses etwa auf einen wesentlichen Unterschied hindeuten?

1) So heißt es z. B. in einer Verschreibung vom J. 1286: Ad municiones et castra de novo construenda et ad cetera quevis obsequia fidelia quando requisiti fuerint obnoxii nostre domui tenebuntur.

2) Der Bischof von Samland ertheilte z. B. den drei Preussen Miligede, Dargots und Samone ein Allode seiner Kirche hereditatis titulo für 8 Mark jährlichen Zinses, aber mit Vorbehalt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit auf demselben, jedoch für immer frei a custodialibus et quibuscunque aliis exactionibus ac servitiis rusticalibus.

3) So giebt z. B. der Bischof von Ermland an Preussen Güter aus cum omni iure et utilitate tam in molle, quam in pisce et venatione, castore pretermisso, de quo nobis iustitiam exhibebit.

4) So geschah es auch noch später, zum Beispiel im J. 1336, wo ein gewisser Kariote, ein Vasallus des Bischofs von Samland, einen

Stellt man nun die Verhältniſſe der Withinge den Verhältniſſen der Freilehens-Leute zur Vergleichung einander gegenüber, um ihre Stellung gegen einander und zum Orden als ihrem Landesherrn deſto klarer zu überblicken, ſo ergiebt ſich, daß die Verhältniſſe der Withinge, ſofern man, abgeſehen von ihrem angeſtammten Allodial-Beſitz, ſie nur als Lehensleute des Ordens betrachtet, in den meiſten weſentlichen Punkten mit denen der Freilehens-Leute gleichſam in Eins zuſammenfließen. War die Zahl der Withinge nämlich immer auch die bedeutend geringere und blieb ihr Name und Stand in der Zeit des dreizehnten Jahrhunderts auch nur auf Samland beſchränkt, bildeten dagegen die Freilehens-Leute wenigſtens in dieſer Zeit immer auch die größte Maſſe der Landbeſitzer Preuſſens, ſo waren doch erſtens beide Lehensleute oder Vaſallen des Ordens; beide trugen zweitens im Weſentlichen dieſelbigen Dienſte, nämlich den Lehens-Dienſt im Kriege und die Dienſte beim Burgenbau; beide genoſſen drittens in der Regel Zehntfreiheit und Befreiung vom Schaarwerk oder von bäuerlichen Dienſten [1]); bei beiden war viertens in der Regel die Erblichkeit des Beſitzes auf gleiche Weiſe beſtimmt und nur einzelne Withinge machten mit ihrem erweiterten Erbrechte eine beſondere Ausnahme; beide hatten fünftens dieſelbe Veräußerungsbefugniß über ihren Lehensbeſitz [2]); beiden war das Recht bewilligt, ihre Le-

Theil ſeiner Beſitzungen an die beiden Brüder Pellinen und Ravellen von Sabenau vertauſcht. Raglande, der Kämmerer von Germau, kauft von Kariote den zurückbehaltenen und von den erwähnten beiden Brüdern den vertauſchten Theil und nun wird mit dem Ganzen in der oben berührten Weiſe verfahren. Auf den neuen Beſitzer ſetzt der Biſchof aber ein Wehrgeld von 30 Mark.

1) Die auf den Freilehen zuweilen ruhende Zehntpflichtigkeit war, wie erwähnt iſt, nur Ausnahme, die ſelten vorkommt und gehört durchaus nicht zum Character des Freilehens, ſondern widerſpricht ihm vielmehr.

2) Daß der Freilehens-Mann zuweilen, vielleicht auch immer verpflichtet war, bei der Veräußerung ſeines Lehens dem Orden davon Anzeige zu geben und die Zuſtimmung abzuwarten, galt der bei dem Wi-

hensgüter mit Gutsunterthanen oder freien Hinterſaſſen beſetzen zu können und dieſe Hinterſaſſen waren beiden zur Zehntleiſtung und allerlei bäuerlichen Dienſten verpflichtet.

Bei dieſer Gleichſtellung des Withings und des Freilehens-Mannes aber galt der Stand und das Recht der Withinge demungeachtet als ein beſonderer Vorrang und als ein eigener Vorzug. Und ein ſolcher war er auch wirklich; denn erſtens unterſchied den Withings-Stand von dem des Freilehens-Mannes das dem erſtern ſo ganz eigenthümliche Stammgut, das angeerbte Allode, in welchem er den Orden nur als Landesherrn, nicht aber als Lehensherrn über ſich ſtehen ſah und als völlig frei daſtand. In dieſer Hinſicht war ihm kein anderer Grundbeſitzer in Preuſſen vergleichbar und hierin beſchränkte ihn kein Erbgeſetz des Ordens. Der Withing unterſchied ſich zweitens vom Freilehens-Manne durch die ausgedehntere Gerichtsbarkeit über ſeine Hinterſaſſen. Zwar war die ihnen zugeſtandene hohe Gerichtsbarkeit nur eine ſpätere Vermehrung und Erhöhung ihres früheren Rechtes der bloß niederen Gerichtsbarkeit und inſofern ſtanden ſich früherhin der Withing und der Freilehens-Mann in dieſer Beziehung gleich; allein nachmals und beſonders in der Zeit des Abfalles der Preuſſen wurde der Beſitz der hohen Gerichtsbarkeit im Withings-Stande ſo allgemein und gehörte ſo vorherrſchend mit zu den Vorrechten deſſelben, daß die Bezeichnung „Withings-Recht" oft vorzugsweiſe nur in der Bedeutung dieſer umfaſſenderen Gerichtsbarkeit genommen wurde. Es gilt daher auch immer nur als Ausnahme, wenn der Freilehens-Mann über ſeine Hinterſaſſen auch die hohe Gerichtsbarkeit beſaß. Zum dritten unterſchied ſich der Withing vom Freilehens-Manne urſprünglich auch weſentlich durch das ausgezeichnete Wehrgeld, welches auf den Withing geſetzt war, denn es iſt erwähnt, daß dieſes Wehrgeld in Preuſſen höchſt wahrſcheinlich durch

---

thingslehen Statt findenden Verbindlichkeit gleich, das Lehen-Gut nur an einen vir idoneus veräußern zu dürfen.

die Bedeutung und Wichtigkeit des Withings-Standes seinen Ursprung erhielt. Und auch dieses Vorrecht stand eine Zeitlang mit dem Withings-Stande in so enger Beziehung, daß man nicht selten unter „Withings-Recht" nur dieses Wehrgeld verstand. Ging nun allerdings dieser Vorzug im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts auch auf andere Preussen über, so stand doch immer auf dem Leben des Withings die höchste Summe und auf das Leben oder die Verstümmelung anderer Preussen wurde nur die Hälfte oder auch nur der vierte Theil jener Summe gesetzt[1]).

---

1) Darüber das Nähere, wenn wir späterhin von diesen und ähnlichen Verhältnissen im vierzehnten Jahrhundert sprechen werden. — In die Klasse der Withinge oder der Freilehens-Leute gehörte noch eine besondere Art von altpreussischen Landeigenthümern, welche unter dem Namen „Könige" oder „Preussische Könige" in Urkunden vorkommen. Es wird ihrer freilich nur selten erwähnt und ihre Stellung und ihr Verhältniß bleiben daher immer noch sehr dunkel. Der auffallende Name leitet zu der Vermuthung, daß diese Könige in Stammverwandtschaft mit den altpreussischen Reiks stehen und daß sie zur heidnischen Zeit da, wo sie erscheinen, den ersten und vornehmsten Stand gebildet; vgl. darüber oben B. I. S. 511. Die allgemeine Umwandlung der alten Verhältnisse war auch über sie ergangen. Jetzt erscheinen sie als Freilehens-Leute mit hintersässigen Gutsunterthanen; so lernen wir sie im Privilegium von Bartenstein kennen, wo es heißt: Si *Pruteni sub regibus Prutenicalibus residentes* et alii Pruteni advenae advenientes in supradicto civitatis iudicio excesserint seu duxerint contendendum, cives ipsius civitatis ipsorum causam prout iustum fuerit, iudicabunt. Sie besaßen also nicht in allen Fällen die volle Gerichtsbarkeit über ihre Gutsunterthanen. Ungewiß bleibt, ob sie ebenso wie die Withinge ein besonderes eigenthümliches Stammgut gehabt oder nur Freilehens-Leute gewesen seyn mögen. Daß sie aber immer ein gewisses höheres Ansehen unter den Gutsbesitzern behauptet haben, geht aus einer Urkunde des Vogts von Samland, Johannes von Laenstein, vom J. 1347 über einen Streit in einer Vermögenstheilung in Betreff der Immobilia der beiden alten Preussen Robute und Pomande von Bulgaym hervor, worin der Vogt sagt: Nos ex *consilio et iussu nostro-*

Die Kölmer.

Eine besondere Klasse von Gutsbesitzern aus Preussischem Stamme bildeten die Kölmer. Sie führen diesen Namen, weil sie ausdrücklich in ihren Vergabungsbriefen ihren Besitz auf Kulmisches Recht erhielten. Ursprünglich scheint dieses Recht allerdings nicht das gewöhnliche für Stammpreussen oder diesen auch nur häufig ertheilte gewesen zu seyn; vielmehr ist wahrscheinlich, daß der Orden alle diejenigen, welche er aus dem gemeinen Haufen der Besiegten oder aus dem gemeinen Bauernstande hervorheben wollte, durch Ertheilung von Freilehen in den Stand der Freilehens-Leute versetzte. Das Kulmische Recht war dagegen ursprünglich wohl immer nur Deutschen Einzöglingen ertheilt. Weil nämlich im Kulmerlande und in Pomesanien die frühesten Ansiedelungen Deutscher Kolonisten erfolgten und man diesen theils zur Gleichstellung mit ihren Landsleuten in Kulm und Thorn, theils um sie mehr an das Interesse des Ordens zu fesseln, auch alle Rechte und Freiheiten zugestand, welche der Orden in Beziehung auf ländlichen Besitz in der Kulmischen Handfeste den Bürgern von Kulm und Thorn verliehen, so war dieses ohne Zweifel die erste Veranlassung, daß das s. g. Kulmische Recht aus diesen Städten auch auf das Land überging und als ehemaliges bloßes Stadtrecht nun auch Landrecht wurde. Wenigstens in den ersten Jahrzehenden scheint es ausschließlich nur den Deutschen Einzöglingen ertheilt worden zu seyn, obgleich wir bei dem Mangel an Verleihungs-

---

rum Regum et aliorum seniorum virorum de cameratu Powunden dimidietatem omnium bonorum et rerum tam mobilium quam immobilium Pomanden adiudicamus et presentibus dedimus possidere. (Alte Handfest. der Vogtei Fischhausen p. LXV.) Ohne Zweifel waren diese Preussischen Könige den von Hennig in der Ruthenia B. II. S. 323 erwähnten Kurischen Königen oder Freibauern in der Nähe von Goldingen ähnlich. Später erlitten sie eine gleiche Umwandlung wie die Withinge und erscheinen in den Ordenshäusern als eine besondere Art von Ordensdienern; s. Kotzebue B. II. S. 322.

briefen aus dieſer Zeit darüber nicht ganz zur Gewißheit kommen. Kommt doch ſelbſt der Name Kulmiſches Recht als Landrecht auch erſt im zweiten Jahrzehend der Anweſenheit des Ordens überhaupt vor; und wenn gleich unbezweifelt die Güterverleihungen an die Deutſchen Einzöglinge ſchon vom Anfange an alle nach Kulmiſchem Rechte geſchahen, ſo geht die ausdrückliche Benennung dieſes Rechtes in urkundlichen Verſchreibungen wohl nicht viel über das Jahr 1258 zurück [1]).

Der Uebergang dieſes Rechtes aber an die eingeborenen Preuſſen bedurfte wohl ſchwerlich einer beſonderen Veranlaſſung, denn eines Theils ſuchte der Orden auch auf dieſem Wege, durch Gleichſtellung der Preuſſen im Rechte mit den Deutſchen Einzöglingen, die Landeseingeborenen für ſich zu gewinnen und der Landmeiſter ertheilte daher bald auch an Stammpreuſſen Güter mit Kulmiſchem Rechte, andern Theils wurden Beſitzungen mit dieſem Rechte durch Preuſſen von früheren Deutſchen Beſitzern hie und da auch käuflich erworben. Als Landrecht aber und in der Anwendung auf Territorial-Verhältniſſe wird das Kulmiſche Recht oft in ſehr verſchiedenen Beziehungen genommen, denn man begreift entweder darunter den geſammten Inhalt der Kulmiſchen Handfeſte, ſo weit er auf Territorial-Verhältniſſe übertragen werden konnte, oder man findet aus dem Kulmiſchen Rechte nur einzelne Rechtsbeſtimmungen in Anwendung gebracht. In dieſem Falle hat es ſeine Beziehung bald nur auf die Erbfolge im Beſitze eines Gutes und es heißt dann, das Gut werde verliehen auf Kulmiſches Erbrecht, d. h. es wurde angeſehen als Allode im Sinne der Kulmiſchen Handfeſte; bald bezieht es ſich nur auf die Zehntleiſtung, ſo daß dadurch der Beſitzer zu derſelbigen Zehntleiſtung verpflichtet ward, wie die Kulmiſche Handfeſte ſie beſtimmte; bald iſt es nur die Zinsleiſtung, die nach der Beſtimmung des Kulmiſchen Privilegi-

1) Dieſes iſt bis jetzt das erſte Jahr, in welchem das Jus Culmense in Güterverſchreibungen als Landrecht genannt wird.

ums darunter begriffen wird; bald auch nur der Umfang und die Form der Gerichtsbarkeit oder die Freiheit der zehnten Hube für den Gründer eines Dorfes, bald die Beschränkung im Rechte des Fischfanges, wie es für den Besitzer eines Kulmischen Gutes bestimmt war u. s. w.[1]). Unter allen diesen Beziehungen war die erste, nämlich die auf Kulmisches Erbrecht allerdings die gewöhnlichste und schloß die Verpflichtung zur Zehntleistung nach Kulmischen Bestimmungen auch zugleich mit in sich, wenn die Befreiung vom Zehnten nicht ausdrücklich ausgesprochen war.

Die Verleihung eines Gutes mit Kulmischem Rechte schloß nun erstens nothwendig vor allem die Leistung eines bestimmten Zehnten in sich, in der Regel von jeglichem Pfluge einen Scheffel Roggen und von jeglichem Haken einen Schef-

---

1) Zum Verständniß der Territorial-Rechte ist es nothwendig, zu unterscheiden, in welcher Beziehung im einzelnen Falle das ius Culmense gemeint ist. In Beziehung auf das Kulmische Erbrecht heißt es gewöhnlich, das Gut werde verliehen Jure Colmensi hereditario perpetuo possidendum, oder veri heredes iure Colmensi debent inperpetuum possidere, oder auch veris heredibus conferimus hereditatem iure Culmensi perpetue possidendam, tenendam, habendam, vendendam seu etiam commutandam, prout sibi et suis veris heredibus et legitimis successoribus conveniencius videbitur. — Auf Zinspflichtigkeit bezieht sich das ius Culmense z. B. im Privilegium von Preuß. Holland, wo es heißt: Dantes eidem civitati centum et triginta novem mansos iure Culmensi, prout in terra Colmensi ius habent mansi censuales. — In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit kommt oft die Formel vor: Judicium quoque in predictis bonis habebunt secundum ius Culmense, ita quod duas partes emendarum nobis dabunt et tertiam partem suis usibus reservabunt, oder es heißt auch nur: Conferimus iudicia secundum ius Colmense. — In Beziehung auf die zehnte Freihube wird z. B. in einer Verschreibung des Bischofs von Pomesanien gesagt: der locator einer gewissen Anzahl Huben solle die zehnte Hube frei haben occasione locationis secundum ius Culmense. — In Beziehung auf Fischerei kommt es häufig vor; es heißt dann z. B.: Indulgemus, ut in nostris lacubus in ea parte, qua nobis attinet, secundum ius Culmense cum instrumentis minoribus piscandi habeant libertatem.

fel Weizen. Dieſer Zehnte fiel dem Biſchofe und hieß daher der Biſchofs-Scheffel [1]). Wie Zehntfreiheit ein weſentliches Vorrecht eines Preuſſiſchen Freilehens war, ſo gehörte Zehntpflichtigkeit mit zum weſentlichen Character eines Kulmiſchen Gutes; wie aber in Ausnahmen das Preuſſiſche Freilehen zuweilen auch mit Zehnten belegt war, ſo finden ſich ebenfalls als Ausnahmen auch Beiſpiele, daß Kulmiſche Güter Zehntfreiheit hatten [2]). — Die Verleihung eines Gutes mit Kulmiſchem Rechte umfaßte zweitens in der Regel auch die Zinspflichtigkeit und hierin lag der andere Unterſchied des Kulmiſchen Gutes vom Preuſſiſchen Freilehen. Zwei Markpfund Wachs und ein Cölniſcher Pfennig oder fünf Thornſche oder Elbingiſche Pfennige war das gewöhnliche, was als Zins geleiſtet wurde. Dieſer Zins fiel nur dem Orden zu und mußte pünktlich und regelmäßig immer an das nächſte Ordenshaus entrichtet werden, in deſſen Bezirk das Zins-Gut lag [3]). Da er immer zur Anerkennung der Oberlehensherrſchaft des Ordens geliefert wurde, ſo ſetzte er von ſelbſt ſchon

---

1) „Mensura Episcopalis“ — Vgl. die Kulmiſche Handfeſte bei Hartknoch p. 459.

2) Ein merkwürdiges Beiſpiel der Zehntfreiheit gab unter andern der Landmeiſter Meinhard von Querfurt im J. 1289 in einer Verſchreibung an die beiden Brüder Sampalte und Ganothe. Sie erhielten von ihm eine bedeutende Landbeſitzung an der Paſſarge, die unter ſie vertheilt wurde. Dabei heißt es nun: „Wante der vorgenante Sampalte tag und nacht in unserm dienste gereit ist gewezen, yme und syenen erbin habe wyr gegebin dy vryheit des czehnden nicht czu gebin. Aber Ganothe und syene undirsossin alle ior von eynem iczlichim Pfluge eynen scheffil weysſes und eynen rockin und von eynem iczlichin hoken eynen scheffil weysis in dy stat des czehnden schuldig seyn soll czu gebin. — So ertheilte der Biſchof Heinrich von Samland dem Preuſſen Algande das Gut Gorowyten (jetzt Corwingen) auf Kulmiſches Recht, fügt aber hinzu: Insuper predictum Alganden de mensura Episcopali et a precio custodie de sua agricultura reddimus absolutum. Ebenſo wird der um den Orden ſo verdiente Macho vom Zehnten befreit; ſ. oben B. II. S. 434.

3) Kulmiſche Handfeſte a. a. O. p. 458.

jedes zinspflichtige Kulmiſche Gut in die Klaſſe der Lehen [1]). Doch traten auch Kulmiſche Güter, denen in Ausnahmen ausdrücklich Zinsfreiheit ertheilt war, dadurch noch keineswegs aus der Klaſſe der Lehen aus und die Zinsfreiheit galt nur als Erleichterung und als beſondere Begünſtigung [2]). — Was drittens den auf dieſen Gütern ruhenden Kriegsdienſt betrifft, ſo war er nach der Kulmiſchen Handfeſte in ein beſtimmtes Verhältniß zur Größe des Beſitzes geſetzt [3]). Von kleineren Beſitzungen forderte man nur den Platendienſt; auf größeren ruhete ein doppelter Dienſt. In allen dieſen Beſtimmungen aber erlaubte ſich der Orden bei ſeinen Verleihungen Kulmiſcher Güter an Preuſſen auch vielfältige Ausnahmen, die meiſt theils in der Perſönlichkeit der Empfänger, theils in der Oertlichkeit des Grundbeſitzes oder in andern

1) Dieſes geht ſchon daraus hervor, daß es heißt: der Zins werde in recognitionem *dominii* et in signum, quod eadem bona sua habet a domo nostra et nostrae debeat iurisdictioni subesse. In dieſer Beziehung waren auch die an Preuſſen verliehenen Kulmiſchen Güter durchaus Lehen und werden zuweilen ſo auch ausdrücklich genannt. So erhalten im J. 1282 die beiden Preuſſen Wargine und Naperganne „terram pro duobus aratris sufficientem *iure Culmensi in feodum hereditarie* possidendam.

2) Entweder iſt in den Verſchreibungen vom Zins überhaupt gar nicht die Rede (was freilich die Zinspflichtigkeit nicht immer ausſchließt) oder die Güter werden ausdrücklich verliehen libere a solucione census et decimarum.

3) Vgl. oben B. II. S. 240. — Der Platendienſt wird gemeinhin durch die Worte bezeichnet: Cum *uno* spadone et armis levibus, quod vulgariter dicitur eyn Platendynst, deservire tenentur. Doch war im Kriegsdienſte auf Kulmiſchen Gütern ein Unterſchied, wenn es entweder hieß: secundum terre Culmensis consuetudinem oder secundum Prutenorum consuetudinem; er bezog ſich auf Rüſtung und Waffen, denn die Preuſſen dienten dann immer „cum armis Pruthenicalibus.“ Die Preuſſen Navier und Tulekoite, Ludwig und Merune, drei Söhne Naviers, waren wegen der Größe ihrer Beſitzungen verpflichtet cum *duobus* spadonibus et armis levibus deservire et V talent. cere et V denar. Colon. in recognitionem dominii dare. In ſpätern Verſchreibungen wurde häufig ausdrücklich der Kriegsdienſt nach Litthauen ausbedungen.

Verhältniſſen ihre Urſachen haben mochten. Ueberhaupt hielt ſich der Orden nicht alle Zeit ganz ſtreng an die Beſtimmungen der Kulmiſchen Handfeſte. Es wurden Güter auf Kulmiſches Recht verliehen mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit [1]), andere nur mit der letzteren. Auf manchen Kulmiſchen Gütern waren die Bauern oder Hinterſaſſen des Kölmers von allen Dienſten gegen den Orden frei; auf andern wenigſtens pflichtig zur Arbeit beim Burgenbau [2]). — Ging ein Kulmiſches Gut von einem Beſitzer durch Kauf an einen andern über, ſo mußte laut der Beſtimmung der Kulmiſchen Handfeſte vom Landmeiſter die Beſtätigung erlangt werden [3]). Käufer und Verkäufer erſchienen perſönlich vor dem Gebietiger, legten den Verkauf ihm vor und baten um ſeine Genehmigung. Dann gab der Verkäufer ſein Beſitzrecht in die Hand des Meiſters, verzichtete vor ihm auf alle und jede ihm zuſtehenden Rechte und nun überwies der Landmeiſter das Gut als Lehen in des Käufers Hände [4]). Eine urkundliche Verſchreibung diente dieſem als Verbürgung. Nachmals aber kam dieſe Sitte der Inveſtitur bei Kulmiſchen Gütern außer Gebrauch.

Von den Gütern der Freilehens-Leute und von denen der Kölmer unterſchied ſich ferner noch eine andere Klaſſe

1) So erhielten die beiden Brüder Sampalte und Ganothe „cleyne recht und große ober hant und obir hals."

2) In der Verſchreibung der eben erwähnten beiden Brüder heißt es: „Abir ere undirſoßen mit den czuloufe al des landis ſin ſchuldig eyn nûw huws helfin czu buwen."

3) Oder es heißt: „Die geſchicht des kowfers und des vorkowfers nach des landes gewonheit ſal werden geoffenbart in unſer und unſer bruder gegenwertikeit."

4) Dann hieß es: „Wir vorlien dem N. N. und ſinen erben mit allem rechte und beſitzunge alſo dirkannt werden dy lenluyte des landes, dy do beſiczen Ire gûter czu kolmiſchen rachte." Es iſt nach ſolchen Beſtimmungen aus Urkunden wohl ganz unrichtig, wenn ſolche Güter durchaus noch als Allode gelten ſollen. S. Baczko's Annal. des Königreichs Preuſſ. 3 Quart. S. 39—40.

von Gütern, welche manches mit den Preuſſiſchen Freilehen und manches wieder mit den Kölmiſchen Gütern gemein hatten, aber doch in keine von beiden Klaſſen gehörten. Dieß waren die Preuſſiſchen Güter auf ununterbrochenes Erbrecht[1]). Frei waren dieſe Güter ſtets vom Schaarwerk und aller bäuerlichen Arbeit und hierin glichen ſie den Freilehens-Gütern; allein ſie unterſchieden ſich von dieſen dadurch, daß ſie nicht frei vom Zehnten waren, ſondern dieſen wie die Kulmiſchen Güter leiſteten. Außer den Gutsherren ſelbſt waren auch ſtets die Hinterſaſſen und Bauern zehntpflichtig, die jene auf ihre Güter ſetzten[2]). Im übrigen ſtanden dieſe Hinterſaſſen

1) Es war bei Verleihung ſolcher Güter die Formel gebräuchlich: man verleihe partem campi ... *iure hereditario perpetuo* possidendam. Das Recht, nach welchem dieſe Güter verliehen wurden, hieß das Jus hereditarium Prutenicale. Man lernt es am beſten kennen aus einer Anzahl von Verſchreibungen im Ermländ. Verſchreibungs-Buche p. CXIV seq. Späterhin entſtanden einmal bei dem Ermländiſchen Domſtifte Zweifel über dieſes ius hereditarium und man fragte bei dem Hochmeiſter an, wie er es damit halte? Da antwortete er dem Probſte: Als Ir hatt uns loſſen vorbrengen begerende euch zu undirrichten, wie wirs mit unſern lewten und iren gütern halben, die in iren Brieffen erbrecht beſchrieben haben und nicht Colmiſch noch Prewſch recht u. ſ. w. So wiſſet, das wirs und unſer gebiettigere Domethe alſo halden, was lewte in iren brieffen erbrecht und nicht Colmiſch noch Prewſch recht beſchrieben haben, wen die geſterben, das alle ſemliche güter der Hirſchafft anſterben gleich Prewſchem rechte. — Vgl. Kreutzfeld vom Adel der alt. Preuſſ. S. 17. Späterhin hatten in der Regel die Beſitzer dieſer Güter 30 Mark Wehrgeld.

2) Es heißt daher z. B. Predictus siquidem Jonko et heredes ipsius ac ipsorum Rustici de quolibet aratro in hiis bonis duas mensuras, unam tritici et unam siliginis et de quolibet unco unam tritici nostre domui singulis annis solvent et super castrum nostrum Cristburg ducere tenebuntur. Es bleibt jedoch in vielen Urkunden dieſer Art noch ein Zweifel übrig. Gewöhnlich nämlich heißt es: das Gut werde verliehen *libere a solutione decimarum* et iugo rusticalium operum seu laborum iure hereditario perpetuo possidendum und dennoch wird dann in der Verſchreibung beſtimmt: preterea de quolibet aratro duas mensuras, unam tritici et unam siliginis et de quolibet unco unam tritici domui nostre annis singulis assignabunt. Wie paßt

zu ihrem Gutsherrn in denſelbigen Verhältniſſen, wie die früher erwähnten Hinterſaſſen zu den Withingen und den Freilehens-Leuten. In der Regel übte er über ſie die niedere, zuweilen auch die hohe Gerichtsbarkeit [1]). Auch Kriegsdienſt und Beihülfe beim Burgenbau war bei dieſen Gütern wie gewöhnlich [2]). Das Weſentliche alſo, was dieſe Güter zu einer beſonderen Klaſſe machte, war die Verbindung der Zehntpflichtigkeit mit ununterbrochener Erbfolge, die bei andern Gütern in der Regel ſonſt nie verbunden waren. Nur in einzelnen Ausnahmen findet man die beſchränkte Erbfolge aufgehoben, ſo daß in Ermangelung näherer männlicher Erben auch die Töchter zugelaſſen wurden [3]).

Der Bauernſtand und die Hinterſaſſen.

Wir finden die geſammte übrige Maſſe der Landbewohner, die nicht zu den bisher erwähnten Klaſſen von Gutsbe-

dieſes zuſammen? Zuweilen ſcheint es zwar, als ſey die eigentliche Zehntleiſtung nur auf die Gutsbauern zu beziehen und der Grundbeſitzer wirklich frei vom Zehnten geweſen. Allein in vielen Fällen läßt ſich dieſes wieder nicht annehmen. Es ſind zwei Fälle möglich: entweder war der Gutsherr, der ſein Gut mit Bauern beſetzte, nur für ſeine zehnte Hube zehntfrei und blieb zehntpflichtig für das, was er über dieſe noch an Land behielt oder an ſeine Bauern austhat, oder er war zehntfrei in Betreff des an die reſpective Kirche zu leiſtenden Zehnten und blieb zehntpflichtig gegen das nächſte Ordenshaus.

1) So heißt es in der eben erwähnten Verſchreibung: preterea omnia iudicia maiora et minora in predictis bonis dictus Jonko et sui heredes perpetuo iudicabunt et quidquid derivabitur sibi tollent.

2) Es gab auch hievon Ausnahmen. So heißt es in einer Verſchreibung für den Preuſſen Sambange: Predicti Sambangi servitores et subditi et villani fratribus nostris servire non tenebuntur.

3) „Tuis veris heredibus contulimus prefata bona, tali modo interposito, quod si masculi non essent affiniores, filie iure hereditario possidebunt.“ — Oder der Beſitzer erhält ſein Gut „mit ſulchir unbirſcheit, ap do nicht manne weren an der neeſten ſeyte das erbe czu beſitzende, ſo ſullen is beſitzen die frauwen.“

sitzern gehörten, bald durch den Namen Bauern oder Dorfbewohner, bald durch Leute, Hintersassen und Untersassen bezeichnet [1]). Diese Verschiedenheit der Benennung scheint allerdings auch einen Unterschied in ihren Verhältnissen und in ihrer Stellung zu der Herrschaft zu begründen; denn Bauern und Dorfbewohner waren Glieder einer Dorfgemeine, genossen die Dorfrechte und standen unter dem Landvogt, zuweilen unter einem Schultheißen oder Staroſten, wie er häufig im Kulmerlande hieß, der von einigen Dorfältesten umgeben die Dorfordnung aufrecht hielt, auf pünktliche Lieferung des Zehnten sah u. s. w. [2]). Die Leute, Hintersassen oder Untersassen waren die Gutsunterthanen irgend eines Gutsherrn, dessen Gericht meist unmittelbar untergeben, bald zerstreut auf einzelnen Höfen des Gutes, bald auch in einem Dorfe lebend, zu dessen Gemeine-Verband sie indessen nicht gehörten und deshalb auch nicht unter dem Schultheiß saßen. Auf wesentlichen Rechten aber und auf einer höheren oder niedrigeren Stellung der einen oder der andern war dieser Unterschied nicht begründet; vielmehr flossen die Namen und die Verhältnisse der Dorfbewohner oder Bauern und der Leute oder Hintersassen, sobald man ihre Lage und Stellung genauer betrachtet, wie in Eins zusammen.

Als nämlich der Orden nach dem allgemeinen Abfalle die zweite Unterwerfung Preussens vollendet, die noch früher heidnisch gebliebenen Landschaften erobert und in diesen Ländergebieten diejenigen durch Verleihung von Grund und Boden und durch besondere Rechte und Begünstigungen belohnt hatte, welche sich um ihn und seine Sache besondere Verdienste erworben, blieb noch ein großer, vielleicht der ungleich größte Theil des gemeinen Volkes, also die eigentliche Masse

1) Rustici, Villani, Homines, Subditi, zuweilen auch Incolae. In einigen Verschreibungen stehen zusammen Servitores et Subditi et Villani.

2) So wird in einer Urkunde des Bischofs von Kulm vom J. 1255 gesagt: Scultetus vel Starosta et cum eis aliqui Seniores ville numerum aratrorum ville sue dicere tenebuntur.

der gesammten Bewohner Preussens auf dem Lande von dem Orden Anfangs wie unbeachtet sitzen. Die Zahl dieser gemeinen Landbewohner ward zum Theil dadurch noch vermehrt, daß der Orden auch alle diejenigen aus dem höheren edlen Stamme in jene gemeine Volks-Masse hinabdrückte, die sich den Bestrebungen des Ordens ungünstig bewiesen oder seinen Zwecken entgegengewirkt hatten [1]). Die ganze Masse des Volkes aber konnte der Orden, auch wenn sie sich zum Theil seiner Herrschaft mit Gewalt entgegengestellt, unmöglich irgend bestrafen oder aus dem Besitze und Eigenthum vertreiben. Er ließ sie also nach wie vor auf ihrem Grund und Boden sitzen; aber nach der bei ihm im Allgemeinen vorwaltenden Idee und nach dem Rechte der Eroberung betrachtete er sich selbst als den alleinigen obersten Herrn und Eigenthümer des gesammten ländlichen Besitzthums. Vollkommenes, reines und freies Eigenthum von Grund und Boden hörte für die gesammte Masse des Volkes in Preussen nach der Ansicht des Ordens mit dem Augenblicke gänzlich auf, als sich alles seiner Gewalt und Herrschaft hatte untergeben müssen. Demnach war jeder aus der gemeinen Volks-Masse, der auf einem Gute saß, ein Gutsunterthan des Ordens und weil es den Hoch- und Landmeistern in diesem Verhältnisse der Gutsunterthänigkeit frei zu stehen schien, über Grund und Boden der Gutsunterthanen nach völlig freier Willkühr zu verfügen, so legten sie diesen in Beziehung auf ihren ländlichen Besitz verschiedene Verpflichtungen, Leistungen und Lasten für den Orden als Grundherrn auf und es blieben dann die bäuerlichen Besitzer des Ordens unmittelbare Gutsunterthanen, seine pflichtigen Gutsbauern, seine eigenen

1) Si vero est ignobilis, sagt *Dusburg* c. 215, servit et ipse fratribus secundum terrae Pruschiae consuetudinem *hactenus observatam;* und dann: Multi Neophiti sunt in terra Pruschiae quorum progenitores fuerunt de nobili prosapia exorti, ipsi vero propter suam malitiam quam contra fidem et Christi fideles exercuerunt, ignobiles aestimati sunt; d. h. also, sie kamen in den Stand derer, welche ursprünglich ignobiles waren.

Leute, oder der Orden überwies einzelne Dörfer, Höfe und Güter, die von solchen Gutsbauern bewohnt und bebaut wurden, mit allen ihnen obliegenden Verpflichtungen, Leistungen und Lasten als Belohnungen in den Besitz verdienter Preussen aus edlerem Stamme und erhob somit die letzteren zu Gutsherrn über das ländliche Besitzthum der Gutsunterthanen. Auf solche Weise entstand im Bauernstande ein Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Gutsunterthanen des Ordens, denn indem dieser letztere das ländliche Besitzthum der Gutsbauern an den edleren oder verdienten Gutsherrn immer nur als Lehen vergab, blieb er selbst immer in der Stellung des eigentlichen obersten Gutsherrn, dem Grund und Boden als Eigenthum gehörte.

In der Anordnung und Regelung der gesammten bäuerlichen Verhältnisse und in der Aufstellung der Verpflichtungen und Leistungen für die gesammte Masse der Gutsunterthanen herrschte nun stets bei den obersten Gebietigern des Ordens der Gedanke vor, daß in dem Loose und in der Lage sowohl der unmittelbaren, als mittelbaren Gutsunterthanen nur Eine feste Norm bestehen und das Verhältniß und die Behandlung der Gutsunterthanen eines belehnten Gutsherrn nicht verschieden seyn dürften von denen der unmittelbaren Gutsunterthanen des Ordens [1]). Demnach war die Lage der bäuerlichen Verhältnisse im Allgemeinen folgende. — Das Besitzthum ward in der Regel den Bauern nur gelassen oder verliehen, aber fast nie oder nur selten mit urkundlicher Verbriefung besonders verschrieben. Es bestand meistentheils nur in einer oder zwei Huben oder in einigen Haken Landes.

1) Auf diese Gleichförmigkeit hatte der Orden schon von früher Zeit her gehalten und sie hie und da bei Verleihungen selbst auch als Bedingung oder als Vorschrift hingestellt. So erinnern wir uns, daß es in der Verschreibung Heinrichs von Wida für Dieterich von Tieffenau über mehre Preussische Dörfer und Güter hieß: Ceterum libertatem hanc habeat, omnia alia bona sua ex omni nacione hominibus collocandi, dummodo Prutenis, si quos locaverit in eis eundem rigorem, quem nos nostris Prutenis iniunxerimus, iniungant et ipsi.

Im letzten Falle hießen ſie gemeinhin Haken-Bauern [1]). Dieſer ländliche Beſitz fiel beim Ausſterben einer unmittelbar gutsunterthänigen Bauernfamilie ohne weiteres an den Orden und dieſer that ihn dann wieder aus; beim Ausſterben der an den Gutsherrn gewieſenen Familie dagegen ging ihr Beſitzthum an den Gutsherrn, der es auf Erbrecht hatte [2]). Er ſetzte dann von neuem gutsunterthänige Bauern darauf. Nicht ſelten wurde Gutsherren auch Bauernbeſitz mit der Verpflichtung oder doch mit dem Rechte verſchrieben, ſolchen mit Bauern und Hinterſaſſen zu beſetzen [3]). Was die Dienſte und Leiſtungen betrifft, die auf dem Bauerngute lagen, ſo war zwiſchen den unmittelbaren Bauerngütern des Ordens und denen der belehnten Gutsherren im Weſentlichen kein Unterſchied. Was der unmittelbare Gutsunterthan dem Orden, das that in der Regel der Hinterſaſſe dem Gutsherrn [4]).

---

1) So kommt der Name beſonders in den Zinsbüchern vor, wo er „Hokengebure" geſchrieben wird.

2) Es heißt z. B. Has familias XXV idem W. prenominatus heredesque sui jure hereditario in perpetuum libere possidebunt; oder die Empfänger erhalten familias earumque bona in veram proprietatem iure hereditario in perpetuum possidenda; oder es wird geſagt: quas familias et uncos idem Bericho et heredes sui cum omni iure et hereditate, excepto solo quod iudicium ad collum sive ad manum pertinens nobis reservamus, hereditario iure in perpetuum possidebunt.

3) Dann wird in den Verſchreibungsurkunden nur Grund und Boden verſchrieben und zwar, wie es dann heißt: cum omni iure et omni utilitate, cum subiectione et servicio *hominum, quos in ipsos uncos locaverint, qui eis sint homines et subditi.* Im andern Falle wird geſagt: die familiae ſeyen verliehen cum agris et pratis omnibusque bonis ab antiquo attinentibus, omnique iure et omni utilitate necnon cum iudiciis maioribus et minoribus, similiter cum subjectione et servicio.

4) Gewöhnlich heißt es: die homines ſollen ihrem Herrn zu eben den Dienſten bereit ſtehen, sicut homines et subditi fratrum exhibere fratribus dinoscuntur; oder: ſie leiſten ihm eandem subjectionem et servicia sicut homines et subditi fratrum fratribus exhibent; oder: si iam prefati Sudowite in supra memoratis bonis aliquos rusticos

Beide leiſteten von ihrem Beſitze einen Zehnten [1]), vom Haken einen Scheffel Weizen; ſie hatten hierin ihr Land nach Kulmiſcher Zehntbeſtimmung. Auf dem ganzen Bauernſtande laſteten die bäuerlichen Dienſte [2]); alſo trug der unmittelbare Ordensbruder Schaarwerk und Frohnarbeit in eben der Art, wie der hinterſäſſige Bauer des belehnten Grundbeſitzers. Ueberhaupt war der letztere zu allen Dienſten und Leiſtungen verpflichtet, die außer ſeinem Gutsherrn auch noch der Orden von ihm forderte; dahin gehörten Wachdienſte [3]), vor allem aber der Kriegsdienſt. Bei einem Kriegsgeſchrei mußten eben ſo, wie die Ordensbauern, in der Regel auch alle Bauern des belehnten Grundbeſitzers ſich mit dieſem beim Ordensheere ſtellen [4]). Sie bildeten den eigentlichen Kern des Fußvolkes. Beim Burgenbau leiſteten ſie Frohndienſte oder ſie ſtellten die Frohnfuhren. Mit Zinspflichtigkeit ſcheint in der Regel kein bäuerlicher Beſitz beſchwert geweſen zu ſeyn [5]), wenigſtens im dreizehnten Jahrhundert nicht.

Als oberſter Herr über Land und Leute im ganzen gewonnenen Gebiete war der Orden zugleich auch oberſter Richter im ganzen Lande. Demnach war jeder Bewohner Preuſſens der Gerichtsbarkeit des Ordens unterworfen und an ſich ſtanden daher die gutsunterthänigen Bauern durch die Ueber-

---

locaverint, prout possunt, idem rustici eis parebunt sicut nostri nobis parere hactenus consueverunt.

1) Rustici etiam, quos in eisdem bonis locaverint, decimas ipsis dabunt.

2) Daher auch der Name dieſer Dienſte onera oder opera rusticalia seu labores. Zuweilen heißt es auch: Rustici etiam, quos in eisdem bonis locaverint — facient ipsis servicia et labores. Auch servicium rusticale kommt in dieſem Sinne vor.

3) Man findet verbunden custodialia et servicia rusticalia.

4) Preterea volumus, heißt es z. B. in Skomands Verſchreibung, ut iam dicti Sudowite et ipsorum heredes cum omnibus eorum rusticis contra quoslibet terre nostre turbatores una cum fratribus nostris in solitis armis procedere et astare domui fideliter sint astricti.

5) Einzelne Fälle von Zinspflichtigkeit der Bauern ſind nur Ausnahmen.

weiſung ihres Grund und Bodens noch keineswegs unter ihres Gutsherrn Gerichtsbarkeit. Dieſe mußte vom Orden immer ausdrücklich erſt verliehen und übertragen werden. In den erſten Zeiten war die höhere Gerichtsbarkeit über Bauern und Hinterſaſſen dem Gutsherrn ſelten verliehen; ſpäterhin erhielten ſie faſt regelmäßig alle Withinge, die Freilehens-Leute zuweilen nur den dritten Theil der Gerichtsgefälle. Erſt mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts kommen Fälle vor, daß auch andere Preuſſen als Withinge über Preuſſiſche Bauern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit übten. Im gerichtlichen Verfahren aber galten natürlich für die Bauern des Ordens, wie für die Hinterſaſſen der Gutsherren dieſelbigen Geſetze[1]). So ſtand auch dieſen wie jenen der Abzug von dem Gute frei und wie der Orden ſeinen Bauern geſtattete, ſich im Beſitze eines Gutsherrn niederzulaſſen, ſo konnte auch der Hinterſaſſe vom Gute ſeines Gutsherrn auf ein unmittelbares Grundſtück des Ordens übergehen. Nur ſcheint für beide ein Löſegeld Statt gefunden zu haben[2]). — In den Biſchofstheilen beſtanden in Rückſicht auf die Stellung der Gutsherren zu den Bauern und Hinterſaſſen im Allgemeinen die nämlichen Verhältniſſe. Was die unmittelbaren Gutsunterthanen der Kirche dem Biſchofe, das leiſteten auch die Hinterſaſſen der biſchöflichen Gutsbeſitzer dieſen ihren Gutsherren[3]); ebenſo thaten auch die Biſchöfe mehrfältig

---

1) Daher heißt es hie und da in den Verſchreibungen für ſolche, welche Hinterſaſſen unter ſich hatten: Ut suos homines *more Polonico* et iure possit iudicare, quemadmodum fratres eorum homines, in perpetuum conferimus et donamus. So in einer Urkunde Konrads von Thierberg vom J. 1287.

2) „Is das ymant erer lüte von yn czyn wil, der zal yn geben eynen virdung, in der selbigen wyse mogen unse lüte williclich czu yn czyn.“

3) So wird z. B. in der Verſchreibung des Samländiſchen Biſchofs geſagt: Die familiae ſollen dem Withing Tyrune untergeben ſeyn cum subjectione ac servicio et quolibet emolumento, sicut dominus Episcopus de suis hominibus ac bonis percipit integraliter sine quolibet

Güter mit der Erlaubniß oder mit dem Rechte aus, ſolche mit Bauern beſetzen zu dürfen.

Stellt man nun dieſe ſämmtlichen Verhältniſſe im Territorial-Syſtem Preuſſens, nämlich die der Withinge, der Freilehens-Leute, der Kölmer, Bauern und Hinterſaſſen zum klaren Ueberblicke einander gegenüber, betrachtet man das Bild des Ganzen in dem wahren Lichte, wie die Quellen es darbieten und hält man dann ſo klar gefaßt dieſe Territorial-Verhältniſſe in Preuſſen vergleichend mit denen zuſammen, welche zur nämlichen Zeit in den nahen Gränzländern oder auch ſelbſt in Deutſchland beſtanden, ſo dürfte das Urtheil über das Loos, über die Lage und Behandlung der bezwungenen Preuſſen unter des Ordens Herrſchaft im Allgemeinen hoffentlich etwas milder und ſchonender ausfallen, als es gemeinhin ausgeſprochen wird. In Deutſchland war der Vaſall oder der Lehensträger dem Lehensherrn zu einer Menge von Dienſten und Leiſtungen verpflichtet, die gewiß um nichts leichter zu erfüllen waren, als in Preuſſen die Leiſtungen und Dienſte des Withings, des Freilehens-Mannes und des Kölmers [1]). Dort lagen außerdem auf dem Volke noch eine Menge von Abgaben und von Steuer- und Zolllaſten [2]), wie man ſie in Preuſſen gar nicht kannte; dort gab es eine Klaſſe von Hörigen und Leibeigenen, deren Lage und Schickſal in der That um nichts milder und leichter, vielmehr in mancher Hinſicht viel drückender und niederbeugender war [3]), als das Loos der Bauern und Hinterſaſſen unter der Herr-

---

detrimento et eadem qua dominus Episcopus plena gaudeat in suis bonis et hominibus libertate.

1) Man vergleiche nur, um dieſe Verhältniſſe zu überſehen, unter andern Eichhorn Deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte B. II. S. 37 ff. S. 363 ff. S. 458 ff.

2) Vgl. Hüllmann Deutſche Finanz-Geſchichte des Mittelalters S. 132 ff.

3) Vgl. Kindlinger Geſchichte der Deutſchen Hörigkeit.

ſchaft des Ordens. Und wirft man einen Blick auf das nachbarliche Pommern, auf die Menge der Plagen und drückendſten Laſten, unter denen dort das Landvolk ſeufzete[1]), oder denkt man im Nachbarlande Polen an die ſchweren Strafen, welche die Herzoge des Landes gegen ihre armen Unterthanen verfügten, ſobald ihnen ein eingefangener Biber oder ein zur Pflege übergebener Jagdfalke entfloh[2]), ſo dürfte die Lage und die Behandlung der unterworfenen Preuſſen unter des Ordens Herrſchaft immer noch mild und ſchonend erſcheinen.

Und dennoch fanden die bezwungenen Preuſſen ſelbſt ihr Loos und ihre Lage unter dem Gebote des Ordens lange Zeit äußerſt drückend und unerträglich; dennoch wagten ſie Jahre lang Gut und Leben, um ſich dem Joche der Knechtſchaft wieder zu entwinden, das auf ihnen laſtete. Hiezu trugen aber zunächſt zwei Urſachen weſentlich bei. Die eine lag offenbar in dem Ungewöhnlichen und Fremdartigen der Sache und der neuen Verhältniſſe ſelbſt. Krieg hatte der größte Theil des Volkes vor des Ordens Ankunft lange Zeit gar nicht mit geführt. Der Krieg war als Dienſtleiſtung, als eine Laſt, die auf dem Beſitzthum ruhete, eigentlich ganz unbekannt geweſen. Wer etwa zu einem Raubzuge damals mit ausziehen wollte, zog freiwillig des Gewinnes wegen mit und wer in der Heimat ſitzen bleiben wollte, blieb zurück. Allgemeine Kriegsnoth drohete ſelten und nahete einer Landſchaft Gefahr, ſo half ſie ſich ſelbſt, ſo viel ſie konnte. In

1) Wenn in Pommern manche Landbeſitzer frei geſprochen wurden ab expeditione et castrorum municione vel aggerum et pontium edificatione, ab omnibus venatoribus et canuum procurationibus, a falconariis et castorariis, pistoribus, lagenariis, a powos, ab omni prewod, podvorove, a strosa, naraz, podimne ac diversis solutionibus, gravaminibus et omnibus exactionibus vel servitutibus (— nach einer Urkunde des Herzogs Miſtwin im geh. Arch. Schiebl. LIX, vgl. mit *Dreger* Nr. 369 und 391 —), ſo ſetzt dieſes voraus, daß dieſe Laſten von andern getragen werden mußten. Vgl. Sell Geſch. Pommerns B. I. S. 389.

2) Hierüber in der Beilage Nro I. 16 dieſes Bandes.

zu beiden erſcheinen, ſo oft man es von ihm verlangte[1]). Wenn man nun aber erwägt, welche Zahl von Burgen im Lande aufgebaut, wie oft ſie zerſtört und von neuem errichtet wurden, wie oft auch ſtärkere Befeſtigungen nothwendig waren, wie ferner alle neu gegründeten Städte umwallt, ummauert und mit Wehrthürmen verſehen werden mußten; wenn man hinzunimmt, wie wenig das Kriegsſchwert in der Scheide ruhete, wie ſchwer der Kriegsdienſt ſeyn mußte, da er meiſt in Reiterdienſt beſtand[2]), wie oft der Orden aller fremden Hülfe entblößt die Kriege faſt nur allein durch ſeine kriegspflichtigen Unterthanen führen mußte, wie alſo bei den ſtets perſönlich zu leiſtenden Dienſten der Winter den Landbewohner in Heerfahrten und Landwehr, der Sommer ihn beim Burgenbau im Schaarwerk und anderen Dienſten beſchäftigten; wenn man dann endlich die Folgen von dem allen überdenkt, ſchlechter oder gänzlich vernachläſſigter Betrieb des Ackerbaues, Zerſtörung des Hausweſens, Verarmung der Familien, Hungersnoth und Elend, oftmals auch Verluſt der theuerſten Glieder des Hauſes; wenn man dieß alles zuſammennimmt, ſo iſt es wohl allerdings keineswegs befremdend, vielmehr es ſcheint natürlich, daß die neuen Verhältniſſe in Preuſſen, dieſelben, welche anderswo vom Volke mit aller Ruhe und Gelaſſenheit und in vollem Gehorſam ertragen wurden, den Neubekehrten über die Maaßen ſchrecklich und

---

1) So heißt es bald: Ad expeditiones et terre defensiones necnon ad municiones et castra de novo construenda et ad cetera quevis obsequia fidelia, *quando requisiti fuerint*, obnoxii nostre domui tenebuntur; bald: In expeditionem ire, ad propugnationem terre venire, munitionem urbium et civitatum iuvare, *cum ipsis intimatum fuerit*, sunt astricti; oder es hieß auch bei der Verpflichtung zum Kriegsdienſte: Contra quoslibet terre nostre turbatores una cum fratribus nostris in solitis armis procedere sint astricti.

2) Wie in Deutſchland früher die Kriege gegen die Ungern und Slaven, ſo hatten in Preuſſen die beſtändigen Kämpfe mit den Litthauern, Samaiten und andern öſtlichen Völkern den Erfolg, daß das Heer dem größten Theile nach in Reiterei beſtehen mußte.

unerträglich ſcheinen mußten, bis das Schreckensſchwert des Siegers die Ueberwältigten zwang, ſie ertragen zu lernen.

Die Deutſchen Einzöglinge.

Man hat es dem Orden oft nachgerühmt, daß er die fremden, namentlich die Deutſchen Einzöglinge, die ſich in Preuſſen anſiedelten, mit großer Milde behandelt und ganz beſonders begünſtigt habe; aber man hat in dieſer Schonung und Begünſtigung der Deutſchen, gegenübergehalten der Behandlung und dem Schickſale der unterworfenen Preuſſen, auch eine ſchwere Ungerechtigkeit gefunden, welche der Orden an den letztern beging. Um ſo nöthiger möchte es ſeyn, auch die Lage und die Verhältniſſe der eingewanderten Deutſchen etwas genauer kennen zu lernen.

Das Kulmerland, Pomeſanien und Pogeſanien waren die drei erſten Landſchaften, in welchen Deutſche Einzöglinge, die den Kreuzheeren folgten, auf herrenloſen und verlaſſenen Beſitzungen ſich niederließen [1]). Wie ſchon erwähnt galt für

---

1) Weil im Kulmiſchen Privilegium des Flämiſchen Erbrechtes und der Flämiſchen Maaßbeſtimmung erwähnt wird, ſo iſt behauptet worden — vgl. Hoche Hiſtoriſche Unterſuchung über die Niederländ. Colonien S. 39 —, es müßten ſich ſchon vor der Ausſtellung dieſes Privilegiums auch Flämiſche Kolonien im Kulmerlande niedergelaſſen oder doch wenigſtens unter den Deutſchen Einzöglingen ſich auch Fläminger oder Holländer befunden haben. Die Möglichkeit iſt freilich nicht abzuſtreiten; allein ſichere Beweiſe ſind für die Behauptung nicht vorhanden. Die Erwähnung des Flämiſchen Erbrechtes ſetzt eben ſo wenig Fläminger im Kulmerlande, als Lübecker in allen den Städten voraus, die mit Lübeckiſchem Rechte bewidmet waren. War denn nicht Flämiſches Erbrecht durch die Verbreitung Niederländiſcher Kolonien um Bremen, in Holſtein, Wagrien, Mecklenburg, Brandenburg, Pommern, im Magdeburgiſchen u. ſ. w. ſchon im 12. Jahrhundert allgemein bekannt und konnten dieſe Kenntniß nicht auch die Deutſchen Einzöglinge mit ins Kulmerland bringen?

dieſe neuen Anſiedler die Kulmiſche Handfeſte im Allgemeinen für die Norm zur Feſtſtellung ihrer Territorial-Verhältniſſe. Allein es mangelt in den erſten Jahrzehnden viel zu ſehr an urkundlichen Quellen, als daß wir das Einzelne in der Anwendung jener Beſtimmungen der Kulmiſchen Handfeſte genauer verfolgen könnten. Eine der erſten Verleihungen in Pomeſanien, von welcher wir noch Nachricht haben, und zugleich eine der bedeutendſten erhielt im Jahre 1236 der Deutſche Einzögling Dieterich von Tiefenau, denn ſie belief ſich auf nicht weniger als dreihundert Flämiſche Huben theils urbares und angebautes, theils noch unangebautes Landes, dazu freie Fiſcherei in der Nogat für ſeines Hauſes Bedarf, den Hakenzehnten von drei Dörfern, mit Ausnahme deſſen, welcher der Kirche zu Poſtolin zufiel und alles dieſes auf Erbrecht zu beiden Geſchlechtern [1]). Dafür leiſtete er dem Orden als jährlichen Zins zwei Markpfund Wachs und einen Cölniſchen Pfennig und als Zehnten von jeglichem Deutſchen Pfluge jährlich einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen. Aus beſonderer Rückſicht auf ſeine edle Abſtammung ſchrieb man ihm und ſeinen Erben das Maaß der Dienſtleiſtung nicht vor [2]); dagegen ward als Bedingung feſtgeſtellt, daß wenn er ſeinen Beſitz veräußern wolle, ſolches weder an einen Polen, noch an einen Pommer geſchehen dürfe. Der Käufer aber ſolle zum Kriegsdienſt auf zwei Perſonen und einen Waffenknecht gegen alle Friedensſtörer verpflichtet ſeyn. Außerdem ward ausdrücklich beſtimmt, daß

1) „Hec predicta, contulimus eidem et suis heredibus utriusque sexus iure perpetuo hereditarie possidenda.“

2) Die Urkunde — bei Kotzebue B. I. S. 247 ſo außerordentlich fehlerhaft gedruckt, daß ſie ganz unverſtändlich iſt — hat in dieſem Punkte einige Dunkelheit. Es heißt: et quia nobilitati eius condescendimus deferre decrevimus ipsi et heredibus suis nullam describimus obsequii quantitatem. Das Wort condescendimus giebt nicht nur keinen rechten Sinn, ſondern iſt auch in der Urkunde als überflüſſig punktirt. Dann muß deferre die Bedeutung des Franzöſiſchen déférer, avoir de la déférence haben, wie es auch *Du Fresne* Glossar. erklärt.

alle Bewohner des Gutes zur Vertheidigung und Bewehrung des Landes wie alle andern Unterthanen des Ordens verbunden seyn sollten[1]). So entschieden man diese reiche Verleihung auch als das Muster der ausgezeichneten Begünstigung der Deutschen Einzöglinge durch den Orden angesehen hat[2]), so giebt sie für diese Zeiten der frühesten Ordensherrschaft doch keineswegs eine allgemeine Norm; sie zeigt uns höchstens, wie sehr der Orden bemüht war, durch glänzende Verleihungen Deutsche Kolonisten herbeizulocken. Sonst gilt sie immer nur als Ausnahme, denn Dieterich von Tiefenau war offenbar ein besonderer Günstling des Ordens. Es beweiset dieses auch eine andere Vergabung aus dem Jahre 1242, nach welcher derselbe nicht weniger als neun Dörfer mit der Erlaubniß zugeschrieben erhielt, sie mit Bewohnern aus jeglichem Volke besetzen zu dürfen, sofern er die etwa dahin versetzten Preussen mit eben der Strenge behandele, wie der Orden die Seinigen[3]).

Es war Kulmische Ordnung, daß der Orden in der frühsten Zeit seiner Herrschaft den Deutschen Einzöglingen ihre Güter für einen Kaufschilling überließ, also die Besitzungen

1) „Nec pretereundum, ut omnes cultores mansorum, quos diximus, ad defensionem et firmatum terre sicut alii tenebuntur.“ Firmatus oder firmatum hat hier die Bedeutung von firmatura i. e. munitio; s. *Du Fresne* Glossar. s. h. v. — Die Urkunde befindet sich im geh. Arch. in Privileg. Capituli Pomesan. p. XLIX und in Marienwerder. Privileg. p. XX.

2) Kotzebue B. I. S. 447.

3) Die Namen der altpreussischen Dörfer lauten in der Urkunde Wadekowicz (jetzt Wattkowitz zwischen Stuhm und Marienwerder) Stressewite (jetzt Straszewo), hereditas cuiusdam Pruteni, qui Nerdingis dicitur, Barute, Sypenyn, Merenewicz, Godlok, Nudicz, Carczemidicz. Die Verschreibung selbst im Buche: Privileg. Marienwerd. et Pomesan. p. XXII. — Einen andern Beweis der großen Gunst Dieterichs von Tiefenau bei dem Orden giebt auch schon eine Verleihung aus dem J. 1239 vom Landmeister Berlewin über 22 Flämische Huben, von denen er weder Zins, noch Zehnten, noch Kriegsdienste oder sonst etwas zu leisten hatte: eine äußerst seltene Ausnahme. Marienwerd. Privileg. p. XXII.

der Deutschen durch Kauf erworben werden mußten. Man verlieh die Güter mit Erbrecht auch auf die Seitenverwandten, namentlich zunächst auf die Brüder. Vom Zehnten an den Orden waren sie frei; als Zins aber und zur Anerkennung der Oberlehensherrschaft entrichteten jährlich die Besitzer einen Kölnischen Pfennig und zwei Markgewichte Wachs; denn durchgängig wurden auch diese Güter eigentlich als Lehen betrachtet und es ruhete auch auf ihnen der Kriegsdienst mit einem Waffenknechte und einem vollständig gerüsteten Streithengste. Den Biberfang und was an Gold und Silber oder sonstigem Metall und an Salz auf Grund und Boden der Güter zu finden war, behielt sich der Orden als Regalien vor[1]). Als besondere Begünstigung ward dem Besitzer zuweilen auch das Recht der Pfarrer-Wahl für die Kirche des Gutes zugestanden, die ersten Spuren der Anwendung des kirchlichen Patronats auf dem platten Lande[2]). In solcher Weise wurde z. B. dem edlen Dieterich von Brandis der Besitz des Dorfes Hohendorf und einiger andern Güter

1) Diese Regalien waren schon in der Kulmischen Handfeste bestimmt und in einer großen Zahl von Urkunden werden sie noch ausdrücklich bedungen. Auch außerhalb Preussens behielt sie sich der Orden auf seinen Gebieten vor. So wurde z. B. bei der Theilung Kurlands zwischen dem Bischofe und dem Orden namentlich auch festgestellt: Lapidiscine apparentes et non apparentes per totam Curoniam nobis (sc. Episcopo) et fratribus communes erunt; si autem fontes salis vel auri vel argenti, cuprum, plumbum vel stannum sive ferrum inventum fuerit, illius erit, sub cuius dominio reperitur. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nro 11. Diese Regalien behielt sich der Orden auch im Stadtgebiete vor, selbst bei solchen Städten, die mit Lübeckischem Rechte bewidmet waren, z. B. bei Braunsberg.

2) Es heißt darüber in der Urkunde vom J. 1244, welche das Dorf Hohendorf südwestlich von Preussisch-Holland betrifft: Talem autem et tam specialem eis graciam elargimur, quod si parochialem ibi ecclesiam construxerint, eligant plebanum, quem voluerint et presentent eum nobis et nos tenebimur sine difficultatione ipsam eidem conferre. Des Jus patronatus auf Kulmischen Gütern erwähnt auch schon die Kulmische Handfeste. Nach dieser übte es aber der Orden.

ſüdwärts vom Drauſen-See vom Orden gegen einen Kaufſchilling überlaſſen[1]).

Die Güter waren veräußerlich; weil aber der Orden ſie ſtets als Lehengüter und ihre Beſitzer als ſeine Lehensleute betrachtete[2]), ſo bedurfte es zu jeglichem Verkaufe auch unter den Deutſchen Einzöglingen ſelbſt der vom Landmeiſter ertheilten Zuſtimmung des Ordens als oberſten Lehensherrn[3]). Wie die Preuſſiſchen Kölmer mußten auch die Deutſchen, Käufer und Verkäufer in Perſon vor dem Landmeiſter erſchei-

1) In der Urkunde im Fol. Chriſtburg. Verſchreib. Nr. X. p. 81 wird er Tidericus de Brandeicz geſchrieben. Es iſt bekannt, daß ſich die Familie Brandis auch Brandeis ſchrieb. Vgl. über ſie Hellbach Adels-Lexicon B. I. S. 179.

2) Die feodatarii bei *Dusburg* z. B. P. III. c. 148. In Urkunden heißen ſie feodales oder qui a domo nostra sunt infeudati. In der Abhandlung: Ueber Preuſſ. Lehen in Baczko Annalen des Königreichs Preuſſ. Quart. 3. S. 35 wird die Behauptung aufgeſtellt: Im Kulmiſchen Rechte ſeyen die feodales jeder Zeit Adelige und feodalis gleichbedeutend mit nobilis geweſen. Allein für dieſe Zeit iſt dieſe Behauptung unrichtig; die gegebenen Beweiſe dafür ſind äußerſt ſchwach und ſprechen mehr gegen als für den aufgeſtellten Satz. Wenn hier nämlich 1) geſagt wird, daß „vor Alters bei den Deutſchen mit einem adeligen Lehen, Ritterlehen, niemand anders als ein Adeliger inveſtirt wurde," ſo müßte doch vor allem erwieſen werden, daß alle Beſtimmungen des Lehenrechts in Deutſchland ohne Modification auch in Preuſſen angewandt worden ſeyen, daß man an die feodales in Preuſſen damals wirklich nur adelige Lehen ertheilt und daß es keinen feodalis gegeben habe, der nicht im Beſitze eines adeligen Lehens geweſen ſey. Dieſer Beweis iſt aber nicht zu führen. Wenn 2) im Kulmiſchen Privilegium neben cives auch feodales genannt werden, ſo ſtehen in dieſen Ausdrücken keineswegs Bürgerſtand und Adel einander gegenüber, wie der ganze Inhalt der Kulm. Handfeſte ſchon ſelbſt beweiſet, ſondern feodales ſind hier nur die in Thorn und Kulm wohnenden Lehensleute des Ordens. Die Stelle bei *Dusburg* c. 27, wo nobiles et feodatarii neben einander ſtehen, kann 3) vielmehr zum Beweiſe dienen, daß nobilis und feodatarius nicht ein und daſſelbe bedeuten. Eben ſo wenig beweiſet der c. 161 erwähnte feodatarius miles. Außerdem könnten 4) aus Urkunden vielfache Zeugniſſe vorgelegt werden, daß in Preuſſen die feodales keineswegs immer nobiles ſind.

3) Wie ſchon die Kulmiſche Handfeſte beſtimmte.

nen und der letztere eine förmliche Verzichtleistung auf das Besitzthum aussprechen. Dadurch fiel es der Bedeutung nach zunächst eigentlich wieder dem Orden zu und der Meister übergab es daher dem Käufer dann gleichsam als neue Verleihung mit allen darauf ruhenden Rechten, Leistungen und Verpflichtungen [1]).

Solches war, so viel aus den vereinzelten, sparsamen Quellen erkennbar ist, der Stand der Verhältnisse im ländlichen Besitze der Deutschen Einzöglinge bis gegen das Jahr 1260. Von deman aber, während der Zeit des Abfalles der Preussen vom Orden, unterlagen die Deutschen einem überaus schrecklichen und jammervollen Schicksale. Man sah Jahre lang keinen auf dem ihm zugewiesenen Gute sitzen. Ein großer Theil war der Rachwuth der Preussen aufgeopfert worden; die andern hatten sich in die Ordensburgen geflüchtet und führten hier das traurigste Leben, denn unter beständiger Gefahr und Noth waren sie und die Bürger der Städte noch die einzigen, durch welche der Orden sich hinter seinen Mauern aufrecht hielt, indem ihre Lehenspflicht sie allerdings zur Vertheidigung der Ordensherrschaft verband. Freilich hatte anderer Seits dieser bedrängte und bedrückte Zustand der Verhältnisse für die Deutschen Einzöglinge manchen günstigen Erfolg. Die Ordensherren lernten jetzt die Wichtigkeit und den Werth der Beihülfe der Deutschen in ihrer Sache ungleich höher schätzen; in den letztern aber erwachte auch selbst das Gefühl dieser ihrer Wichtigkeit für den Orden und sie wagten nun auch um so kühner manche Forderung an die Ritter zur Feststellung ihrer Verhältnisse. So

1) So verkaufte z. B. Ulrich von Sidow (Ulricus de Schidowe) sein Gut an die Brüder Konrad von Altendorf und Burchard von Muckenberg im J. 1259. Im J. 1258 kommt ein Beispiel vor, quod *nobilis domina* Udulgardis Nicolai relicta decem et octo mansos a Conrado de Broidin sua pecunia legittime comparavit, quos ipsa et earum (!) veri heredes iure Colmensi debent inperpetuum possidere. Geh. Arch. Schiebl. XCV. Nr. 68. Christburg. Verschreib. Fol. XI. p. 71.

benutzten die Deutſchen Lehensleute in Ermland und Natangen dieſe bedrängte Zeit, um von dem Landmeiſter die Zuſage zu fordern, daß nach der Preuſſen Unterwerfung ſich die Verpflichtung ihres Kriegsdienſtes zur Vertheidigung des Landes nicht über die Gränzen von Samland, Natangen, Ermland, Barterland und Pogeſanien bis an die Weichſel erſtrecken ſolle[1]).

In derſelben bedrängten Zeit ſah ſich der Biſchof von Samland auch genöthigt, manche ſeiner kirchlichen Güter an Deutſche Ankömmlinge zu Burglehensdienſten auszugeben, nach welchen dieſe als Lehensleute des Biſchofs nur zur Vertheidigung der Burg, in deren Nähe ſie ſaßen, zu dienen verpflichtet waren. Verſäumten ſie hierin ihre Pflicht, ſo fielen ihre Lehensbeſitzungen ohne weiteres wieder an die Kirche zurück[2]). Uebrigens waren ſie zinspflichtig, beſaßen ihre Güter auf Kulmiſches Recht und konnten ſie ebenfalls nur mit des Biſchofs Bewilligung veräußern.

Dieß waren indeſſen nur Erfolge der Noth und des

1) Es iſt hievon ſchon oben geſprochen. — Es waren alſo ſ. g. gemeſſene Dienſte, welche ſich die Lehensleute von Ermland und Natangen auf dieſe Weiſe erwarben.

2) So heißt es in einer Verſchreibung über ertheilte Burglehen: Insuper predicti cives apud castrum nostrum Schonewick habebunt residentiam corporalem, municiones et ecclesiam contra quemlibet eam inpugnantem tenentur fideliter defensare, quod si non fecerint, quod extunc ipsa bona ad nos reverterentur et in nullo promisso predictorum bonorum ipsis erimus obligati. Matricul. Fischhus. p. XXXII. Wir finden dieſe Güter als feuda castri Bischoveshusen, que borklehen dicuntur, auch noch im J. 1332 erwähnt. Der in Deutſchland gewöhnliche Name feudum urbanum kommt hier nicht vor. Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. B. II. S. 368. Zuweilen war eine Beſitzung zum Theil Burglehen, zum Theil nicht. So verleiht der Biſchof Siegfried von Samland einem gewiſſen Remboto in Gnibau ſieben Huben Landes und beſtimmt: de quibus septem mansis ipse et sui heredes tres habebunt in feudo, quod vulgariter burchleyn dicitur, liberos a decimis et omni opere rusticali, de quatuor vero residuis idem Remboto et sui heredes nobis et nostris successoribus singulis annis duas marcas presentabunt.

Dranges; denn die schweren Zeiten des Kampfes des Ordens mit seinen Deutschen Einzöglingen gegen das abtrünnige Volk in Preussen konnten der Fortbildung und weitern Entwickelung der Lehensverhältnisse der Deutschen Einsassen nichts weniger als förderlich seyn. Während daher im Laufe dieser Kriegszeiten die meisten und wichtigsten Territorial-Verhältnisse der eingeborenen Preussen in vorerwähnter Art sich schon ziemlich vollkommen ausgebildet und fester gestaltet hatten, gewannen die Verhältnisse des Lehenwesens der Deutschen in Preussen ihre festeren Regeln und Formen erst nach Beendigung des Krieges, als der Orden erst gleichsam wieder Herr von Grund und Boden ward. Die Ordensgebietiger hatten nämlich auch im Laufe des Krieges den Deutschen Einzöglingen zur Ermunterung ihres Eifers und zur Belebung ihrer Thätigkeit für die Sache des Ordens bedeutende ländliche Besitzungen theils versprochen, theils auch schon zugewiesen. Aber viele von diesen Lehensleuten, unter andern auch die in Ermland wußten selbst im Jahre 1285 noch nicht, auf welches Recht und unter welchen Bedingungen und Verpflichtungen sie forthin auf ihren Gütern sitzen sollten[1]). Auf ihre Bitte um nähere Bestimmung hierüber setzte nun der Landmeister in dem erwähnten Jahre fest: die Lehensleute erhalten ihre Besitzungen mit allen Zubehörungen auf Kulmisches Recht und mit immerwährender Erblichkeit, mit Ausnahme von Gold-, Silber- und andern Metallgruben oder Salzquellen, auf welche sie nur das Recht haben, wie es im Kulmerlande gilt. Es gehören ihnen ferner die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nebst den Strafgefällen in allen ihren Besitzungen; nur die s. g. Straßengerichte verbleiben forthin dem Orden[2]). Sie sollen aber das Gericht über ihre Bauern

1) Der Landmeister sagt selbst von ihnen: Accedentes (fideles nostri feodales in Warmiensi districtu) nostram presenciam cum instancia supplicarunt, utvipsos quo jure super bonis eorum, que a domo nostra possident, gaudere deberent, dignaremur reddere cercioros, cum nullum adhuc super eo forent privilegium consecuti.

2) Die Urkunde enthält hierüber noch einzelne nähere Bestimmun-

und Leute nach eben dem Rechte und derſelben Sitte ausüben können, wie der Orden über die ſeinigen[1]); nur zu Lebensſtrafe und Verſtümmelung der Glieder ſollen ſie niemanden gerichtlich verurtheilen ohne Vorwiſſen der Ordensgebietiger, deren Rath in ſolchen Gerichtsfällen einzuholen iſt. Außerdem erhalten ſie freie Fiſcherei im friſchen Haffe zu ihrem Gebrauche. Neben dieſen Rechten und Freiheiten, welche der Orden den Lehensleuten in Ermland einräumte, wurden auch ihre Leiſtungen und Verpflichtungen beſtimmt: Sie leiſten Kriegsdienſte auf gerüſteten Streithengſten und in leichter Waffenrüſtung in den ſoeben erwähnten ſechs Landſchaften[2]) und erſcheinen beim Bau neuer Befeſtigungen bewaffnet, ſo oft ſie dazu gefordert werden[3]). Ob ſie dem Orden auch außerhalb der genannten Gebiete zu Dienſt ziehen wollen, bleibt ihrem freien Willen überlaſſen. Ihre Leute

---

gen; ſo heißt es z. B. Si homines in villis residentes aut hospites advene, si moram in ipsis villis fecerint et super communibus viis in ipsis villis deliquerint, tale iudicium ad predictos feodales et eorum heredes sicut et in aliis suis bonis volumus pertinere. Ausnahmen, in welchen auch die Straßengerichte verliehen werden, gab es wenig. So heißt es in einer Verſchreibung Konrads von Thierberg für Thomas Weiß genannt von Bechem: Porro omnia iudicia viarum et per eas transeuntium et in ipsis viis delinquentium in omnibus bonis suis sibi et heredibus suis conferimus; unam solam viam tantum aut stratam per predicta bona sua transeuntem nobis reservamus iudicandum.

1) D. h. wie oben S. 457. Anmerk. 1 angeführt iſt, nach Polniſchem Rechte.

2) Die ausdrückliche Anwendung hievon finden wir ſchon im Jahre 1287 in einer Verſchreibung für jenen Thomas Weiß genannt von Bechem, wo es heißt: Volentes ut uno tantum dextrario phalerato in his solum terris nobis deserviant, videlicet Sambia, Barthia, Natangia, Pogesania, Pomesania et Warmia nec in aliis terris nobis deservire, nisi propria velint voluntate, sint astricti.

3) An Bauarbeit iſt hiebei natürlich nicht zu denken, ſondern nur an Schutzleiſtung während des Baues gegen den Feind. Daher heißt es auch nur: cum armis sicut condecet *interesse* novis municionibus, cum requisiti fuerint, construendis astricti sint.

auf ihren Gütern [1]) dagegen sind eben so wie die Leute des Ordens zu Heerfahrten und Kriegsreisen, zur Landwehr und zu neuem Burgenbau theils als Fußvolk theils als Reiter gerüstet zu erscheinen verpflichtet, zu andern Diensten aber und zur Zehntlieferung nur für ihre Herren verbunden [2]). Zehnten und Zins leisten die Lehensleute sammt ihren Hintersassen nach den Bestimmungen der Kulmischen Handfeste; doch sind die letzteren nicht zum Zins verpflichtet. In solcher Weise wurden die Lehensverhältnisse zur Zeit eines General-Kapitels der Ordensgebietiger in Elbing für Ermland bestimmt [3]).

Seit dieser Zeit bildete sich nun das Lehenwesen auch in Preussens übrigen Landschaften vollkommener aus. Die soeben erwähnten Bestimmungen gaben auch für die übrigen Gebiete des Landes die nöthige feste Grundlage, denn im Ganzen galten sie als allgemein durchgehende Regeln, die zuweilen nur bald in Rücksicht auf persönliche Verhältnisse, bald in örtlichen Umständen Ausnahmen und Abänderungen erlitten. Dahin gehört unter andern der gemessene Lehendienst, den z. B. die Bischöfe oft nur auf die Vertheidigung ihrer Diöcesen oder auch nur auf die einer Burg ausdehnten [4]). So ward bisweilen dem Lehensmanne außer der freien Fi-

1) D. h. ihre Hintersassen, eorum homines, qui in eisdem bonis resident.

2) Nec ad alia servicia domui sint obnoxii, sed suis dominis feodalibus videlicet supradictis. In der erwähnten Verschreibung für Thomas Weiß genannt von Bechem heißt es: Volumus etiam, ut eidem Thome et suis heredibus homines eorum in predictis bonis residentes atque in futuro in ipsis qui resideant in solvendis decimarum fructibus, in omnibus servitiis sint parati, quemadmodum homines nostri nobis.

3) Diese für die Geschichte des Lehenrechtes in Preussen sehr wichtige Urkunde befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. XXV und schließt mit den Worten: Datum tempore capituli nostri generalis celebrati in Elbingo anno d. M. CC. LXXXV. pridie Kalend. Maji.

4) Dasselbige wie in Deutschland; vgl. Eichhorn a. a. O. B. II. S. 367 c) und k).

scherei [1]) auf seinen Besitzungen auch noch ausdrücklich die Jagdgerechtigkeit ertheilt.

Da diese Lehensleute zum großen Theile aus adeligen Geschlechtern Deutschlands stammten, sich auf ihren Besitzungen, jedoch meist nur unter landesherrlicher Bewilligung, zu ihren Wohnsitzen Burgen erbaueten [2]) und bald für einzelne aus ihrer Zahl auch der Ritter-Name gewöhnlich ward [3]),

---

1) Diese jedoch immer nur mit dem s. g. kleinen Gezeuge, nämlich wie der Bischof von Ermland es erklärt: „Hantwaten, Stokenezze, Clebenezze, Hamen, Worfangeln, Rüsen, Wenzer und Säcke zu stellen."

2) Diese Burgen erbaueten die Lehensleute bald ohne weiteres zu ihrer eigenen Sicherheit, *Dusburg* P. III. c. 27; bald erhielten sie in ihren Verschreibungs-Urkunden vom Orden die ausdrückliche Erlaubniß zum Bau einer Burg auf ihrem Gute. So ertheilte z. B. der Bischof von Pomesanien im J. 1293 den Rittern Dieterich und Cothobor von Stange das Recht, unum construere Molendinum, *Castrum* etiam, ubi necesse habuerint, Civitatem unam, ecclesias construendi et conferendi in predictis suis bonis.

3) Miles war die Bezeichnung für einen solchen Ritter. Von Lang sagt ganz richtig im Hermes B. XXX. H. I. Jahrg. 1828. S. 148: „Was in lateinischen Urkunden unter dem Namen Miles vorkommt (*Ducange* v. Miles), bezeichnet Leute, die im Hof- oder Kriegsdienste standen oder zum Militärdienste verpflichtete Beneficien besaßen. Man ließ sich auf diese Art zum Miles bestellen (in militem se dedit), man wurde ein Miles Regis, Ducis, Marchionis, Domini; ja nicht allein die Bischöfe, sondern selbst die Aebte hatten eine Ueberzahl solcher milites. Erst später, in der Mitte des 13. Jahrhund., wenn sich Adelige diesen Titel selbst geben und ihrem Geschlechtsnamen oder Amt nachgesetzt haben, läßt sich auf eine andere Bedeutung dieses Wortes schließen." Diese Bemerkung paßt ganz für unsern Fall. In Preussen finden sich die Milites in der Bedeutung von Rittern am frühsten im Kulmerlande in der Landschaft Pomesanien, doch nicht viel vor dem Ende des 13. Jahrhunderts. Dieterich von Stange war einer der ersten, welche den Titel Miles dort führten. Nachmals kommt er in diesem Geschlechte sehr häufig vor. So wird auch Dieterichs Bruder Cothobor von Stange im J. 1293 ebenfalls Miles genannt; so nachher strenuus Miles dominus Ticzmannus Stange, Schamborius Stange der Ritter. Ferner in Pomesanien Symon Miles, Johannes de Ever Miles, Albertus de Tymovia Miles, Henricus de Panckow Miles u. a. Auch

indem die in Deutschland herrschenden Begriffe von Ritterbürtigkeit und Ritterwürde[1]) natürlich auch bei den Deutschen in Preussen fortwirkten und somit auch hier Edle, Vasallen oder sonst reiche Grundbesitzer diese Würde erlangen konnten, so gingen aus diesen Deutschen Ordensvasallen die eigentlichen Landesritter hervor, die wir in den nächsten Zeiten fast in allen Landschaften auf ihren Herrenburgen sitzen sehen. Als solche adelige Lehensleute finden wir unter andern schon um diese Zeit in Preussen Heinz von Mul[2]), Nicolaus von Untenau, Dieterich von Pynau, Heinrich von Stubech, Ulrich von Sidow (Schidow), Konrad von Altendorf, Burchard von Muckenberg, Dieterich von Brandis, Dieterich von Tiefenau, der Ritter Dieterich von Stange, Gerhard von Ochla, Ludwig von Krickassin, Martin von der Mark, der Ritter Dieterich von Oelsen, Konrad von Leiwitz, Hermann von Meiningen, der Ritter Johannes von Ever, sein Bruder Friederich von Ever, der Ritter Dieterich von Ganshorn, der Ritter Albert von Tymau, der Ritter

---

alte Stammpreussen erhielten die Ritterwürde bei besondern Verdiensten um den Orden. So war der Preusse Slobote, ein Nachkomme des Sclodo von Quedenau, mit der Ritterwürde geschmückt und wird Miles genannt; s. Handfest. des Bisth. Samland p. XXII. Auch der um den Orden so viel verdiente Macho wird in den Stand der Ritter erhoben; wenigstens soll er seine Besitzungen haben iure Theutonicali, sicut habent meliores milites Culmenses. Freilich würde auch wenig dagegen einzuwenden seyn, wenn man in dieser Urkunde des Bischofs Albert von Pomesanien vom J. 1260 die Bezeichnung miles in der zuerst berührten Bedeutung nähme, denn wenn der Bischof dem Macho die Verpflichtung auflegt: Expeditioni vero Ecclesie nostre tenebitur sicut ceteri milites in Episcopatu nostro ut defensor et adjutor sit ecclesie nostre contra quoslibet invasores, so tritt wohl allerdings die zuerst erwähnte Bedeutung mehr hervor.

1) Vgl. Eichhorn a. a. O. B. II. S. 107.

2) Dieses Geschlecht blühete in Preussen noch im 15. und 16. Jahrhundert. Georg von Mul oder Maul z. B. war ums J. 1450 Eidechsen-Ritter.

Heinrich von Panckow, Thomas von Panckow, Heinrich von Lemberg und mehre andere [1]).

Während nun in solcher Weise durch diese Lehensleute der Deutsche Adel in Preussens Gebieten sich hie und da ansiedelte und der Landadel seine Begründung erhielt, entstanden durch herbeigezogene Deutsche Ansiedler auch eine zahlreiche Menge neuer Deutscher Dörfer, in deren Anlage und Gründung, sobald der Krieg im Lande beendigt war, der Orden mit den Bischöfen förmlich wetteiferte; es entstand ein Deutscher Bauernstand, in welchem das Deutsche Wesen, Deutscher Geist, Deutsche Art und Sitte, Deutsche Ordnung und Sprache erst ihre feste Grundlage und Haltung erhielten. Dem Bauernstande der Preussen gegenüber bildete sich in diesem Deutschen Bauernstande zuerst eigentlich der Boden aus, auf welchem der Same der Deutschen Eigenthümlichkeit in allen ihren Beziehungen immer weiter und weiter fortwuchern uud so weit heranwachsen und reifen konnte, bis er im Stande war, die Eigenthümlichkeit des eingeborenen Volkes mehr und mehr niederzudrücken und endlich ganz zu verdrängen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert daher, die Entstehung und erste Verfassung dieses Deutschen Bauernstandes hier etwas näher zu verfolgen.

Gewiß war nirgends von Seiten des Ordens und der Landesbischöfe ein lebendiger und thätiger Eifer nothwendiger, als in der Vermehrung der Bevölkerung und im bessern An-

---

1) In Rücksicht des Kriegsdienstes heißt es in den Verschreibungen dieser adeligen Lehensbesitzer insgemein, daß sie cum uno dextrario fallerato deservire tenebuntur. Allein mit dem adeligen Stande hing an sich diese Art des Kriegsdienstes nicht zusammen, sondern nur mit der Größe der Besitzungen. So heißt es ausdrücklich in einer Verschreibung des Pomesanischen Bischofs Heinrich für den Ritter Dieterich von Ganshorn: Er und seine Erben *pro hiis C et X mansis* nobis et ecclesie nostre inter terminos dyocesis nostre cum uno dextrario fallerato deservire tenebuntur.

bau des Landes durch neue Bewohner, denn Hunderte von Dörfern waren in dem langen Kriegsſturme gänzlich untergegangen, Tauſende der alten Landesbewohner hatte das Schwert oder Krankheit oder Jammer und Elend hingerafft und viele Gegenden Preuſſens, ſo unter andern die biſchöflichen Theile Pomeſaniens und Ermland waren ſo arm und menſchenleer, daß die Biſchöfe kaum noch den nöthigen Lebensunterhalt daraus gewinnen konnten[1]). Nur durch Gründung und Erhebung des Bauernſtandes und neuer Dörfer ward es möglich, auf dem wüſten und verödeten Lande wieder ein friſches und regſames Leben und mit ihm neue Freude, neues Glück und neuen Wohlſtand hervorzurufen[2]). Man verfuhr hiebei ſowohl von Seiten des Ordens als in den biſchöflichen Gebieten gemeinhin in folgender Weiſe.

Es wurde in der Regel einem bewährten, tüchtigen Manne aus der Zahl der Deutſchen Einzöglinge eine beſtimmte Strecke Landes oder eine gewiſſe Anzahl Huben vom Landmeiſter oder einem Biſchofe unter der Bedingung verſchrieben, daß er ſie mit neuen Bewohnern beſetzen und dieſe zu einer Geſammtheit oder einer Gemeine in ein Dorf ſam-

1) Der Biſchof Heinrich von Pomeſanien ſagt noch in einer Urkunde vom J. 1293: Nostra ecclesia ad tale exterminium sive excidium devenerat propter continuos insultus gentilium et paganorum, quod ab ecclesia nostra dominus Albertus bone memorie noster predecessor eciam victum tenuem habere non poterat; Urk. im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 1. Auch der Biſchof Heinrich von Ermland ſpricht im Privilegium von Braunsberg im J. 1284 von der Verwüſtung ſeines Landes: Nos, ſagt er, reformationi terre nostre, que per apostasiam Pruthenorum acriter destructa, quantum possumus intendentes — —.

2) So ſagt das Domkapitel von Ermland in einer Urkunde: Nos Henricus prepositus Warmiensis ecclesie totumque Capitulum ecclesie utilitati ut tenemur salubriter intendere cupientes nec videntes modum alium, quo facilius eiusdem status ecclesie valeat emendari, nisi quod nostre terre situs steriles solitudinis heremique vicio patenter obruti locacionis iure compertis fidelibus et ydoneis exponantur.

meln ſolle[1]). Ueber das Maaß und die Art der Vertheilung der Hubenzahl wurde ihm nichts vorgezeichnet. Er ſelbſt aber erhielt für die erſte Beſetzung dieſes zugewieſenen Landgebietes jeder Zeit eine Anzahl von Freihuben, bald ſechs, bald acht, bald auch von der ganzen Zahl die neunte oder zehnte Hube[2]). Zugleich wurde außerdem ihm und ſeinen Erben das Schultheißen-Amt in dem neuzugründenden Dorfe auf erbliches Recht ertheilt[3]) und als Einkommen ein Theil, meiſt nämlich ein Drittel der Gerichtsgebühren angewieſen. Da dieſes Amt ſomit förmliches Eigenthum ſeiner Familie war, ſo konnte es von ihm auch veräußert werden[4]).

---

1) Dafür war in den Verſchreibungs-Urkunden der Ausdruck locare oder locatio gebräuchlich. Die Ländereien werden alſo gewöhnlich verſchrieben ratione locationis, iure locationis oder auch iure hereditario ad locandum, oder mit der beſtimmten Verpflichtung, quod ibi unam villam locare tenebuntur.

2) Dieſe Freihuben galten als Lohn für ſeine Amtsgeſchäfte und es heißt daher quod de predictis mansis Sculteto, ut suorum laborum premium recipiat, quatuor mansos liberos hereditarie assignamus. Eine merkwürdige Ausnahme hievon machte der Landmeiſter Konrad Sack im J. 1307. Er ertheilte einem gewiſſen Quetke und deſſen Erben das Schultheißenamt in einem Dorfe dicht vor der Ordensburg Roggenhauſen und außerdem 6 Huben Landes. Auf drei dieſer Huben aber legte er die Verpflichtung, die Briefe der Ordensritter von ſeinem Dorfe nach zwei andern Dörfern weiter zu befördern; — de quibus sex mansis tres libere possidebit, ita ut ipse Quetke et sui heredes de prefatis liberis mansis literas missiles fratrum in villas, que Nogathen et Wyderse nuncupantur, quandocunque a fratribus requisitus fuit, ducere sit ligatus. Die andern drei Huben waren zinspflichtig.

3) D. h. in dem Sinne auf erbliches Recht, als überhaupt das ius hereditarium in Preuſſen zu verſtehen iſt. Wenn in Deutſchland die Verleihung des Schultheißenamtes nach Eichhorn a. a. O. B. II. S. 360 auch meiſtens erblich oder lehensweiſe geſchah, ſo folgte man dieſem Gebrauche im Allgemeinen zwar auch hier, aber im Ganzen herrſchte doch die in Lehensweiſe ertheilte Verleihung entſchieden vor.

4) Oft werden die Freihuben, das officium scultetie et tertia pars mulctarum iudicalium als ein Ganzes zuſammengefaßt und als ſolches iure Culmensi libere perpetuo ertheilt. Im Fall der Schultheiß ohne Erben ſtarb, fiel ſein Amt dem nächſten Ordenshauſe anheim und der

Sollte das Dorf eine Kirche erhalten, ſo wurde für dieſe eine Anzahl Freihuben, bald vier, bald fünf oder ſechs ausgeſetzt[1]). Es ward ferner zugleich beſtimmt, auf welches Recht die zugewieſene Hubenzahl an die einzelnen Beſitzer ausgethan werden ſollte. Alles, was Abgabe und Leiſtung hieß, wurde aufs Land gelegt und der Orden oder der Biſchof ſchrieben zum voraus das Maaß der Zinszahlung vor, welche jede Hube tragen ſollte, eben ſo den Zehnten nach Kulmiſchem Rechte[2]). Dieſer Zins und Zehnte wurden aber ſelten ſogleich von den Dorfbewohnern erhoben, denn gewöhnlich erhielten dieſe bald ſieben oder zehn, bald zwölf oder funfzehn Freijahre, während welcher Zeit ſie ſich anbauen, das Land urbar machen und ihre Familien zu einigem Wohlſtand erheben konnten. Dieſe Befreiung von Zins und Zehnten bezog ſich jedoch nur auf die Leiſtung an den Orden; den Zehnten

Komthur des Hauſes verkaufte es dann wieder. Die Veräußerung des Amtes von Seiten des Schultheißen ſelbſt durfte jedoch immer nur mit Erlaubniß des Ordens oder des Biſchofs geſchehen. Ein Gebietiger ſprach es dann dem Käufer zu. Ueber jenen Fall heißt es z. B. in einer Urkunde des Landmeiſters Meinhard von Querfurt vom J. 1286: Relatione fratrum nostrorum in Rogenhusen ad nos veridice devoluta didicimus, Guntherum Scultetum IV mansos et dimidium ad officium Scultetie iure Culmensi in villa Dameraw sibi suisque heredibus a fratre Henrico de Wedersberg tunc temporis in Rogenhusen commendatore emptione rationali comparasse, quos mansos sine censu libere dictus Guntherus in perpetuum iure hereditario possidebit.

1) Im Privilegium des Dorfes Blumenau heißt es: quod in villa possunt eorum de consensu, quorum interest, ecclesiam edificare et per conventum sacerdotem, si placuerit, officiare.

2) Dieſer Zins war verſchieden, wahrſcheinlich nach Verhältniß der Güte des Bodens. Die Hube gab bald 16 Scot und zwei Hühner, bald drei Vierdung und 2 Hühner, bald eine halbe Mark Denare und 2 Hühner, oder 9 Scot Preuſſ. Denare und 2 Hühner oder eine halbe Mark und eine Gans. Es kommt auch vor von jeder Hube $3\frac{1}{2}$ Vierdung und 5 Hühner. Zuweilen ſtieg der Zins mit den Jahren bis zu einer gewiſſen Höhe. So werden erſt 3 Freijahre beſtimmt; im 4ten Jahre ſoll man dann zahlen de quolibet manso dimidium fertonem denar., im 5ten unum fertonem, im 6ten novem Scotos und im 7ten mediam marcam und hiebei ſoll es dann bleiben.

welche der Schultheiß die Zinshuben ausgethan hatte. Es war aber natürlich, daß ſich für die Befriedigung und Lieferung der nächſten und nothwendigſten Bedürfniſſe der Landleute bald auch Handwerksleute und Kleinkrämer in den Dörfern anſiedelten und ihre Fleiſch-, Brod- und Schuhbänke anlegten oder mit einigen Kaufwaaren Kleinhandel trieben [1]). Sie zahlten für ihr Geſchäft einen beſtimmten Zins, der meiſtens an den Schultheiß fiel.

In des Schultheißen Amt lag die Verpflichtung, in allen Fällen die Dorfordnung aufrecht zu erhalten, auf richtige Einlieferung des Zinſes und des Zehnten zu ſehen, die Säumigen hiebei mit Strafen zu belegen [2]), Zwiſt und Streit unter den Bauern zu ſchlichten, über Mein und Dein Gericht zu üben u. ſ. w. Es gab indeſſen auch eine bedeutende Anzahl Dörfer, in welchen kein Schultheiß ſaß [3]). Bei reindeutſchen Dörfern war dieſes allerdings ein ſeltener Fall; ſie genoſſen dann meiſtens das Magdeburgiſche Recht und waren in ihren Gerichtsfällen gemeinhin an das nächſte Ordenshaus gewieſen, wo der Komthur oder Vogt die Stelle des Schultheißen vertrat [4]). In allen reinpreuſſiſchen Dörfern,

1) Dieß ſind die bancae carnis, panis et sutorum, die wir im 13. Jahrhundert ſchon häufig in den Dörfern finden oder die macella (maxilla), in quibus panes et carnes venduntur. Hie und da kommt in Dörfern auch ſchon Tuchhandel vor.

2) Darüber heißt es z. B.: Qui ante nativitatem domini eas (i. e. mensuras) non solverint, postea solvent cum pena quatuor solidorum et sic deinceps non solventes semper post sex ebdomadas eandem penam incurrent et pro mensuris et pena ista Scultetus vel starosta poterit vadiari.

3) Es kommen namentlich auch Fälle vor, in welchen das Schultheißenamt eines zu einer Stadt gehörigen Dorfes mit dem Schultheißenamte der Stadt vereinigt war; z. B. bei Mohrungen.

4) So heißt es z. B. bei dem Dorfe Hanswalde, wo ein gewiſſer Johannes bloß die Location des Dorfes, aber nicht das Schultheißenamt hatte: Jure utentur (villani) Meydeburgensi reprehensas suas sententias in Cristburg afferendo. Dagegen giebt das im J. 1299 gegründete Dorf Wittenberg das Beiſpiel, daß es einen erblichen Schultheißen hatte und es doch in ſeiner Verſchreibung hieß: Jure utentur

wo alſo ausſchließlich Preuſſen die Gemeine bildeten, iſt das Schultheißenamt eine äußerſt ſeltene Erſcheinung und nur etwa dann vorhanden, wenn ein Preuſſe das Dorf ganz neu angelegt hatte; aber ſelbſt dieſe Fälle kommen nur in ſpäteren Zeiten vor[1]). Alle dieſe Dörfer ſtanden vielmehr in allen ihren Verhältniſſen unter dem vom Orden oder vom Biſchofe über die Landſchaft geſetzten Landvogt, der folglich alles richtete und ſchlichtete, was unter den Preuſſiſchen Dorfbewohnern vorfiel. Selbſt auch in ſolchen Dörfern, in welchen Preuſſen und Deutſche zuſammenwohnten und über die letzteren ein Schultheiß ſaß, gehörte das Gericht über die Preuſſen nicht dieſem, ſondern zur Vogtei[2]). Ueberhaupt war der Preuſſe im Gerichte ſtets nur dem Orden oder dem Biſchofe oder deren Vögten unterworfen. Zwar ertheilte man zuweilen auch ſolchen Preuſſen, die nicht Withinge waren, auf ihren Beſitzungen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, allein doch immer mit der Beſchränkung, daß ſie nur in des Vogts

---

(incolae villae) Magdeburgensi in civitate Christburg necessitatis tempore suas sententias afferentes. Hier richtete der Chriſtburgiſche Stadt-Schultheiß; aber dem Dorf-Schultheiß war dennoch zugewieſen tertia pars mulctarum iudicialium omnium iudiciorum. Dieſes ius Magdeburgense war in dieſem Falle dem ius Theutonicum und dem ius Polonicum entgegengeſetzt. Im Kulmerlande und beſonders jenſeits der Weichſel bei Neſſau und in der Gegend umher geſchahen zu Ende des 13. Jahrhund. öfter Verleihungen iure Theutonico. Zuweilen wird noch ausdrücklich hinzugefügt: die Bewohner a iure etiam Polonico sint exempti. Alſo herrſchte dieſes ius Polonicum damals auch noch in der dortigen Gegend. Vgl. *Hartknoch* Dissertat. XVII. p. 325.

1) So gründete z. B. der Preuſſe Glande das Dorf Glandemannsdorf und wir finden dann den Preuſſen Coyte darin als Scultetus.

2) So wohnten z. B. im Dorfe Medenau in Samland Preuſſen und Deutſche neben einander. Ueber die letztern wird das Schultheißenamt einem gewiſſen Halbpage iure hereditario übertragen und zwar ita quod tertia pars maiorum et minorum iudiciorum in ipsa villa tantummodo sibi cedat, reliquis vero duabus partibus nobis et nostris successoribus reservatis. Exceptis eciam Pruthenis, de quibus eidem Halbp. aut eius successoribus nullam iudicandi tribuimus potestatem, sed ipsos iurisdictioni nostre advocatie penitus reservamus.

Gegenwart geübt werden durfte [1]). Deutſche konnten nie unter dem Gerichte eines Preuſſen ſtehen.

Wie in ſolcher Weiſe der Orden in ſeinem Landgebiete und der Biſchof in ſeinem biſchöflichen Theile, ebenſo verfuhr in der Anordnung und Beſtimmung ſolcher Verhältniſſe auch der Deutſche Lehensmann in ſeinem Beſitzthum. Auch er that zur Gründung von Dörfern eine beſtimmte Anzahl Zinshuben auf ſeinem Gute aus, ſetzte den Schultheißen ein, benannte die Freijahre, die Höhe des Zinſes, ließ ſich den Zehnten liefern u. ſ. w. So geſchah es z. B. von dem reichen Gutsbeſitzer in Pomeſanien, dem Ritter Dieterich Stange, als er die beiden Dörfer Brakau (damals Brocowe) und Lamprechtsdorf an der Liebe unfern von Marienwerder gründete [2]).

Außer den Preuſſen und den Deutſchen Einzöglingen wohnten in Preuſſen auch eingewanderte Polen und Pommern. Sie beſchränkten ſich indeſſen faſt einzig nur auf Pomeſanien; nur einzelne ſiedelten ſich im Kulmerlande und in Pogeſanien an. Ueber die Verhältniſſe der erſtern iſt früher ſchon geſprochen [3]). Die im Lande wohnenden Pommern,

1) Das Kapitel von Ermland ertheilt z. B. dem Preuſſen Labilo auf ſeinem Gute zwar plenam auctoritatem iudicandi maiora iudicia et minora, tamen nostri capituli Advocato presente.

2) Die Original-Urkunde über Brakau im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 2. Ueber Lamprechtsdorf die Gründungs-Urkunde im Fol. Privileg. Capituli Pomesan. p. XXVI.

3) S. oben B. II. S. 298—300. — Eine merkwürdige Verſchreibung in Beziehung auf die Polen ertheilt der Landmeiſter Konrad Sack an zwei Polen, die Gebrüder Boguſch und Goſtko bei Schönſee, wo ſie einige Jahre das Dorf Kauke iure Polonico beſeſſen hatten. Tandem de ipsorum bona voluntate et consensu fr. Otto Commendator in Schonensee eandem villam ad utilitatem ordinis cum sexaginta mansis iure theutonico locavit; er giebt dem Boguſch und deſſen Erben septem mansos liberos iure hereditario possidendos, wovon dieſer und ſeine Erben tam in nostris quam in extraneis partibus in armis levibus tenetur nostris fratribus deservire. In scampno autem iudiciali quod Scheppenbanc dicitur non tenebitur sedere, quia nostre domui necessitatis tempore die noctuque est servitiis obligatus.

öfter unter dem alten Namen Wenden oder Slaven vorkommend, lebten im Allgemeinen in den nämlichen Verhältniſſen, wie die Preuſſen; ſie ſtanden z. B. im Gerichtsweſen ebenſo unmittelbar unter dem Orden oder dem Vogte des Biſchofs[1]).

Wirft man nun einen vergleichenden Blick auf das Ganze und ſtellt man die Verhältniſſe und die Lage der Deutſchen Einzöglinge mit denen der Landeseingeborenen in Rückſicht der Vorrechte, der Leiſtungen und Verpflichtungen der verſchiedenen Stände zuſammen, ſo ſtehen im Allgemeinen die Withinge gleich den Deutſchen adeligen Lehensleuten[2]); ihr angeſtammtes Erbgut erhebt ſie als Freiherren auf dieſem Gute ſelbſt noch über dieſe. Ebenſo entſprechen die Preuſſiſchen Freilehens-Leute und Kölmer im Ganzen den gemeinen Deutſchen Kölmern und es gleicht ſich ſomit in den höheren Ständen zwiſchen Deutſchen und Preuſſen das Territorial-Verhältniß in ſeinen weſentlichen Beziehungen völlig aus. Nur im niedern Stande herrſchte Verſchiedenheit. Der Deutſche Bauer ſtand ungleich freier da. Schon ſeine Stellung unter dem Schultheiß war bei weitem günſtiger; er war zu keiner bäuerlichen Arbeit oder zum Schaarwerk verpflichtet. Kein Deutſcher Dorfbewohner, der unter dem Schultheiß ſaß, leiſtete Kriegsdienſte; lieferte er jährlich ſeinen Zins und Zehnten und fügte er ſich in die allgemeine Landesordnung, ſo durfte kein Ordensgebietiger ſeine Freiheit antaſten.

Der Komthur wollte auch dem Goſtko 7 Huben in derſelben Art ertheilen; weil dieſer aber impotens ad servicium war und ſie ablehnte, ſo bekam er nur duos mansos hereditarie possidendos, von welchen er jährlich dimidiam marcam denariorum Culmensium et quatuor pullos entrichtete. Dann heißt es: Promisit etiam idem Gostko pro se et suis heredibus omnia iura facere et servare, que rustici dicte ville facere consueverunt. —

1) S. meine Geſchichte Marienburgs S. 26.

2) Es kommen Beiſpiele vor, wo ausdrücklich edle und vornehme Preuſſen den Deutſchen adeligen Lehensleuten gleich geſtellt werden; ſo wird der edle Macho in Pomeſanien in ſeinem Rechte gleich geſetzt den melioribus militibus Culmensibus, welche Deutſche waren.

Achtes Kapitel.

Städte und Bürgerthum.

Preuſſen kannte noch keine Städte, bevor der Orden ankam; alſo waren ſtädtiſches Weſen und Bürgerthum für die alten Landesbewohner ganz neue Erſcheinungen, die ihnen Anfangs, wie es ſcheint, nicht beſonders zuſagten. Wie im alten Germanien gewöhnte auch hier der freie Sohn der Natur ſich ſchwer an Mauer und Wall. So fanden alſo die erſten Städte in Preuſſen ihre Entſtehung ausſchließlich nur durch die Deutſchen Einzöglinge, indem ſich dieſe gemeinhin unter dem Schutze der Mauern einer Ordensburg und unter dem Schirm der bewaffneten Ritterſchaft anſiedelten [1]) und zu ihrem Unterhalte das zunächſt umherliegende Land bebaueten. Zur Gründung einer Stadt waren wohl immer vor allem zwei Bedingungen nothwendig; die eine, das Aeußere betreffend, war die Befeſtigung, die Umwallung und Ummauerung zu Schutz und Sicherheit [2]); die andere, das Innere betreffend, geht auf die urkundliche Feſtſtellung einer geregelten, beſtimmten Ordnung und Verfaſſung der Verhältniſſe der Bewohner ſowohl unter ſich ſelbſt, als zur

1) Dieſe erſten Anſiedler werden von den ſpäter hinzugekommenen Bewohnern durch den Ausdruck locatores unterſchieden.

2) Wenn daher Eichhorn a. a. O. B. II. S. 114 von den Deutſchen Städten ſagt: „Die Erbauung der Städte iſt meiſt nichts anders als ihre Befeſtigung", ſo beſtätigt ſich dieſes auch vollkommen durch das Entſtehen der meiſten Städte Preuſſens.

Herrschaft oder zum Oberherrn des Landes. Hält man dieses Beides fest, so waren viele Städte in Preussen in ihren ersten Anfängen oft schon längst vorhanden, ehe sie noch als solche betrachtet werden konnten und ehe sich ein Bürgerthum und ein städtisches Gemeinwesen aus ihrer Mitte hervorbildete. Durch die erwähnte Ansiedelung Deutscher Einzöglinge unter dem Schutze einer Burg entstanden die meisten Städte zuerst eigentlich nur als Dörfer und der erste Schritt zur Erhebung einer Stadt geschah immer erst dann, wenn äußere Gefahren, wenn wiederholte Anfälle feindlicher Heerhaufen auf die Ordensburg die nahe angesiedelten Bewohner veranlaßten, den angebauten Bezirk zu ihrer Sicherheit mit Wall und Mauer zu befestigen. So lag also in der Befestigung die erste Gründung der Stadt [1]). Das nahe Land war den Bewohnern solcher Orte in der Regel nur unter der Bedingung zugewiesen, daß sie die Burg in Gefahren mit schützen und vertheidigen helfen sollten und weil sie somit ihr Besitzthum meist als Burggut oder Burglehen besaßen, so hießen sie selbst auch Burgleute oder Bürger [2]).

---

1) Man muß daher, wie in Deutschland (Eichhorn B. II. S. 43), auch hier die Burg (castrum) von der befestigten Stadt (civitas) wesentlich unterscheiden, wenn gleich auch hier in den meisten Städten sich beide neben einander fanden.

2) Sie werden Burgenses genannt, nicht Bürger in unserem Sinne, sondern solche, welche bei einer Burg in und zu deren Schutz wohnten. In dieser Bedeutung kommt auch das Wort Cives in Urkunden vor, wo es nicht Bürger einer Stadt heißen kann. Sehr deutlich spricht hierüber eine Stelle in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Samland vom J. 1268: Honestis viris Ludewico, Luperto, Appellanio, Johanni Hobant, Wernero magistro eorum cuilibet contulimus X mansos, de quibus predicti *cives* in Burchlehen tres libere possidebunt, pro residuis vero singulis quilibet predictorum dimidiam marcam nobis annuatim in festo b. Martini pro censu tenebuntur assignare. Insuper predicti *cives apud castrum nostrum Schonewick habebunt residenciam corporalem*, municiones et ecclesiam contra quemlibet eam inpugnantem tenentur fideliter defensare. Matricul. Fischhus p. XXXII. Dienstleute, mit denen die Burgen besetzt waren, sind hier die Burgenses nicht, wie sie Eichhorn a. a. O. B. II.

Für den Schutz, den ihnen die Burg gewährte, entrichteten sie an die Burgherren ein s. g. Wartlohn und ein bestimmtes Maaß Getreide oder Wartkorn [1]). Schon der Umstand, daß diese Leistungen erlassen wurden, sobald der Ort zur Stadt erhoben ward [2]), spricht für diese ausgesprochene erste Gestaltung der Dinge. So oft mehre Jahre hindurch in dörflicher Weise lebend, bildeten die Bewohner auch ihre inneren Verhältnisse im dörflichen Character aus. Wie im Dorfe, so stand auch hier ein Schultheiß, selten in der ersten Zeit Meister genannt [3]), an der Spitze der Gemeine, und in der bürgerlichen Ordnung und Verfassung der jungen Stadt steht oft viele Jahre lang noch das Bild eines Dorfes da.

Dieser dörfliche Character des inneren Lebens blieb aber auch dann noch vorherrschend und bildete die Grundlage der

---

S. 43 anführt; vielmehr sind hier cives nur die oben bezeichneten Schutzbewohner, die für ihre Verpflichtung die feuda castrensia besaßen. Dieß bestätigt sich noch vorzüglich dadurch, daß eine eigentliche Stadt bei der Burg Schönewick erst im J. 1305 vom Bischof Siegfried gegründet wurde, in dessen Privilegium es heißt: Nos communicato consilio et consensu expresso nostri Capituli apud nostrum castrum Schonewick Civitatem construximus, in qua Cives seu burgenses supra quadraginta areas collocamus. Hier sind die Cives seu burgenses erst eigentliche Stadtbewohner.

1) Pretium speculatorum, quod vulgo Wartlon dicitur et mensura aratri, quod apud vulgum dicitur Wartkorn, so im Bartensteinischen, Kreuzburgischen u. a. Privilegien. Das pretium speculatorum ist ohne Zweifel das nämliche, was sonst auch pretium custodie heißt. So kommt in einer Verschreibung des Bischofs Heinrich von Pomesanien vor: Insuper predictum Alganden de mensura Episcopali et a pretio custodie de sua agricultura reddimus absolutum. Es war also eine Landsteuer, welche auch die burgenses trugen, so lange sie nicht Stadtbürger waren. Verwendet wurde sie zur Unterhaltung der Wartleute, die in Alnpecks Reim-Chronik so oft vorkommen und meist die Stellung und Züge der Feinde auskundschaften mußten.

2) So z. B. im Bartensteinischen und Kreuzburgischen Privilegium.

3) Das einfache Magister kommt nur zuweilen vor; selten oder nie die Zusammenstellung Civium magister.

meln ſolle[1]). Ueber das Maaß und die Art der Vertheilung der Hubenzahl wurde ihm nichts vorgezeichnet. Er ſelbſt aber erhielt für die erſte Beſetzung dieſes zugewieſenen Landgebietes jeder Zeit eine Anzahl von Freihuben, bald ſechs, bald acht, bald auch von der ganzen Zahl die neunte oder zehnte Hube[2]). Zugleich wurde außerdem ihm und ſeinen Erben das Schultheißen-Amt in dem neuzugründenden Dorfe auf erbliches Recht ertheilt[3]) und als Einkommen ein Theil, meiſt nämlich ein Drittel der Gerichtsgebühren angewieſen. Da dieſes Amt ſomit förmliches Eigenthum ſeiner Familie war, ſo konnte es von ihm auch veräußert werden[4]).

---

1) Dafür war in den Verſchreibungs-Urkunden der Ausdruck locare oder locatio gebräuchlich. Die Ländereien werden alſo gewöhnlich verſchrieben ratione locationis, iure locationis oder auch iure hereditario ad locandum, oder mit der beſtimmten Verpflichtung, quod ibi unam villam locare tenebuntur.

2) Dieſe Freihuben galten als Lohn für ſeine Amtsgeſchäfte und es heißt daher quod de predictis mansis Sculteto, ut suorum laborum premium recipiat, quatuor mansos liberos hereditarie assignamus. Eine merkwürdige Ausnahme hievon machte der Landmeiſter Konrad Sack im J. 1307. Er ertheilte einem gewiſſen Quetke und deſſen Erben das Schultheißenamt in einem Dorfe dicht vor der Ordensburg Roggenhauſen und außerdem 6 Huben Landes. Auf drei dieſer Huben aber legte er die Verpflichtung, die Briefe der Ordensritter von ſeinem Dorfe nach zwei andern Dörfern weiter zu befördern; — de quibus sex mansis tres libere possidebit, ita ut ipse Quetke et sui heredes de prefatis liberis mansis literas missiles fratrum in villas, que Nogathen et Wyderse nuncupantur, quandocunque a fratribus requisitus fuit, ducere sit ligatus. Die andern drei Huben waren zinspflichtig.

3) D. h. in dem Sinne auf erbliches Recht, als überhaupt das ius hereditarium in Preuſſen zu verſtehen iſt. Wenn in Deutſchland die Verleihung des Schultheißenamtes nach Eichhorn a. a. O. B. II. S. 360 auch meiſtens erblich oder lehensweiſe geſchah, ſo folgte man dieſem Gebrauche im Allgemeinen zwar auch hier, aber im Ganzen herrſchte doch die in Lehensweiſe ertheilte Verleihung entſchieden vor.

4) Oft werden die Freihuben, das officium scultetie et tertia pars mulctarum iudicalium als ein Ganzes zuſammengefaßt und als ſolches iure Culmensi libere perpetuo ertheilt. Im Fall der Schultheiß ohne Erben ſtarb, fiel ſein Amt dem nächſten Ordenshauſe anheim und der

Sollte das Dorf eine Kirche erhalten, so wurde für diese eine Anzahl Freihuben, bald vier, bald fünf oder sechs ausgesetzt[1]). Es ward ferner zugleich bestimmt, auf welches Recht die zugewiesene Hubenzahl an die einzelnen Besitzer ausgethan werden sollte. Alles, was Abgabe und Leistung hieß, wurde aufs Land gelegt und der Orden oder der Bischof schrieben zum voraus das Maaß der Zinszahlung vor, welche jede Hube tragen sollte, eben so den Zehnten nach Kulmischem Rechte[2]). Dieser Zins und Zehnte wurden aber selten sogleich von den Dorfbewohnern erhoben, denn gewöhnlich erhielten diese bald sieben oder zehn, bald zwölf oder funfzehn Freijahre, während welcher Zeit sie sich anbauen, das Land urbar machen und ihre Familien zu einigem Wohlstand erheben konnten. Diese Befreiung von Zins und Zehnten bezog sich jedoch nur auf die Leistung an den Orden; den Zehnten

Komthur des Hauses verkaufte es dann wieder. Die Veräußerung des Amtes von Seiten des Schultheißen selbst durfte jedoch immer nur mit Erlaubniß des Ordens oder des Bischofs geschehen. Ein Gebietiger sprach es dann dem Käufer zu. Ueber jenen Fall heißt es z. B. in einer Urkunde des Landmeisters Meinhard von Querfurt vom J. 1286: Relatione fratrum nostrorum in Rogenhusen ad nos veridice devoluta didicimus, Guntherum Scultetum IV mansos et dimidium ad officium Scultetie iure Culmensi in villa Dameraw sibi suisque heredibus a fratre Henrico de Wedersberg tunc temporis in Rogenhusen commendatore emptione rationali comparasse, quos mansos sine censu libere dictus Guntherus in perpetuum iure hereditario possidebit.

1) Im Privilegium des Dorfes Blumenau heißt es: quod in villa possunt eorum de consensu, quorum interest, ecclesiam edificare et per conventum sacerdotem, si placuerit, officiare.

2) Dieses Zins war verschieden, wahrscheinlich nach Verhältniß der Güte des Bodens. Die Hube gab bald 16 Scot und zwei Hühner, bald drei Vierdung und 2 Hühner, bald eine halbe Mark Denare und 2 Hühner, oder 9 Scot Preuss. Denare und 2 Hühner oder eine halbe Mark und eine Gans. Es kommt auch vor von jeder Hube 3½ Vierdung und 5 Hühner. Zuweilen stieg der Zins mit den Jahren bis zu einer gewissen Höhe. So werden erst 3 Freijahre bestimmt; im 4ten Jahre soll man dann zahlen de quolibet manso dimidium fertonem denar., im 5ten unum fertonem, im 6ten novem Scotos und im 7ten mediam marcam und hiebei soll es dann bleiben.

an die Kirche oder den Pfarrer mußte man immer ſogleich liefern[1]). Nach Verlauf der Freijahre waren die Dorfeinſaſſen verpflichtet, den beſtimmten Zins und Zehnten an das nächſte Ordenshaus zu bringen[2]). Hielt der Schultheiß im Dorfe einen Krug oder eine Schenke, ſo zinſete er hievon beſonders. Von Fleiſch- und Brodbänken fiel die eine Hälfte des Zinſes an ihn, die andere an das nächſte Ordenshaus. Den Zins der Dorfmühlen zog das letztere allein. Bisweilen wurde den Dorfbewohnern auch die beſondere Begünſtigung, in ihrem Dorfbezirke zur Rettung in Gefahren eine Burg zu erbauen[3]). Von bäuerlicher Arbeit oder vom Schaarwerke waren die Deutſchen Dorfbewohner in der Regel völlig frei und es gilt nur als Ausnahme, wie eine Dorfſchaft einmal im Jahre zu einer achttägigen Arbeit an das nächſte Ordenshaus verpflichtet war[4]). Der Name eines neuen Dorfes wurde entweder vom Landmeiſter, vom Biſchofe und dem Domkapitel ſchon im voraus beſtimmt, oder der Name des Gründers und erſten Schultheißen ging auch auf das Dorf über; ſo gründete im Jahre 1289 ein Schultheiß Dieterich das Dorf Dieterichswalde, ein Schultheiß Walther 1287 das Dorf Walthersdorf, ein Schultheiß Burchard im J. 1289 das Dorf Burchardsdorf.

Es lag in der Art der Entſtehung ſolcher Dörfer, daß die erſten Bewohner ausſchließlich nur Ackerleute waren, an

---

1) Außer dem oft gefriſteten Zins bedingen dann die Verſchreibungen: Plebano suo quoque de quolibet manso unum modium siliginis et unum modium avene singulis annis sunt astricti. Dieſen Zehnten mußten die Dorfbewohner auch dann entrichten, wenn die Kirche des Dorfes auch ihre Freihuben hatte.

2) Es heißt dann ausdrücklich: Quam quidem annonam super domum nostram ducere tenebuntur.

3) Wir finden den Fall einigemal, wo geſagt wird: Item indulgemus sepedicto Sculteto et rusticis ville, quod infra terminos suos edificent castrum, si volunt, ad quod confugiant tempore necessitatis.

4) Es kommt einigemal vor, wo es heißt: Preterea rustici singulis annis octo dies cum requisiti fuerint, nobis laborabunt.

welche der Schultheiß die Zinshuben ausgethan hatte. Es war aber natürlich, daß sich für die Befriedigung und Lieferung der nächsten und nothwendigsten Bedürfnisse der Landleute bald auch Handwerksleute und Kleinkrämer in den Dörfern ansiedelten und ihre Fleisch-, Brod- und Schuhbänke anlegten oder mit einigen Kaufwaaren Kleinhandel trieben [1]). Sie zahlten für ihr Geschäft einen bestimmten Zins, der meistens an den Schultheiß fiel.

In des Schultheißen Amt lag die Verpflichtung, in allen Fällen die Dorfordnung aufrecht zu erhalten, auf richtige Einlieferung des Zinses und des Zehnten zu sehen, die Säumigen hiebei mit Strafen zu belegen [2]), Zwist und Streit unter den Bauern zu schlichten, über Mein und Dein Gericht zu üben u. s. w. Es gab indessen auch eine bedeutende Anzahl Dörfer, in welchen kein Schultheiß saß [3]). Bei reindeutschen Dörfern war dieses allerdings ein seltener Fall; sie genossen dann meistens das Magdeburgische Recht und waren in ihren Gerichtsfällen gemeinhin an das nächste Ordenshaus gewiesen, wo der Komthur oder Vogt die Stelle des Schultheißen vertrat [4]). In allen reinpreussischen Dörfern,

1) Dieß sind die bancae carnis, panis et sutorum, die wir im 13. Jahrhundert schon häufig in den Dörfern finden oder die macella (maxilla), in quibus panes et carnes venduntur. Hie und da kommt in Dörfern auch schon Tuchhandel vor.

2) Darüber heißt es z. B.: Qui ante nativitatem domini eas (i. e. mensuras) non solverint, postea solvent cum pena quatuor solidorum et sic deinceps non solventes semper post sex ebdomadas eandem penam incurrent et pro mensuris et pena ista Scultetus vel starosta poterit vadiari.

3) Es kommen namentlich auch Fälle vor, in welchen das Schultheißenamt eines zu einer Stadt gehörigen Dorfes mit dem Schultheißenamte der Stadt vereinigt war; z. B. bei Mohrungen.

4) So heißt es z. B. bei dem Dorfe Hanswalde, wo ein gewisser Johannes bloß die Location des Dorfes, aber nicht das Schultheißenamt hatte: Jure utentur (villani) Meydeburgensi reprehensas suas sententias in Christburg afferendo. Dagegen giebt das im J. 1299 gegründete Dorf Blumenberg das Beispiel, daß es einen erblichen Schultheißen hatte und es doch in seiner Verschreibung hieß: Jure utentur

wo alſo ausſchließlich Preuſſen die Gemeine bildeten, iſt das Schultheißenamt eine äußerſt ſeltene Erſcheinung und nur etwa dann vorhanden, wenn ein Preuſſe das Dorf ganz neu angelegt hatte; aber ſelbſt dieſe Fälle kommen nur in ſpäteren Zeiten vor[1]). Alle dieſe Dörfer ſtanden vielmehr in allen ihren Verhältniſſen unter dem vom Orden oder vom Biſchofe über die Landſchaft geſetzten Landvogt, der folglich alles richtete und ſchlichtete, was unter den Preuſſiſchen Dorfbewohnern vorfiel. Selbſt auch in ſolchen Dörfern, in welchen Preuſſen und Deutſche zuſammenwohnten und über die letzteren ein Schultheiß ſaß, gehörte das Gericht über die Preuſſen nicht dieſem, ſondern zur Vogtei[2]). Ueberhaupt war der Preuſſe im Gerichte ſtets nur dem Orden oder dem Biſchofe oder deren Vögten unterworfen. Zwar ertheilte man zuweilen auch ſolchen Preuſſen, die nicht Withinge waren, auf ihren Beſitzungen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, allein doch immer mit der Beſchränkung, daß ſie nur in des Vogts

---

(incolae villae) Magdeburgensi in civitate Christburg necessitatis tempore suas sententias afferentes. Hier richtete der Chriſtburgiſche Stadt-Schultheiß; aber dem Dorf-Schultheiß war dennoch zugewieſen tertia pars mulctarum iudicialium omnium iudiciorum. Dieſes ius Magdeburgense war in dieſem Falle dem ius Theutonicum und dem ius Polonicum entgegengeſetzt. Im Kulmerlande und beſonders jenſeits der Weichſel bei Neſſau und in der Gegend umher geſchahen zu Ende des 13. Jahrhund. öfter Verleihungen iure Theutonico. Zuweilen wird noch ausdrücklich hinzugefügt: die Bewohner a iure etiam Polonico sint exempti. Alſo herrſchte dieſes ius Polonicum damals auch noch in der dortigen Gegend. Vgl. *Hartknoch* Dissertat. XVII. p. 325.

1) So gründete z. B. der Preuſſe Glande das Dorf Glandemannsdorf und wir finden dann den Preuſſen Coyte darin als Scultetus.

2) So wohnten z. B. im Dorfe Medenau in Samland Preuſſen und Deutſche neben einander. Ueber die letztern wird das Schultheißenamt einem gewiſſen Halbpage iure hereditario übertragen und zwar ita quod tertia pars maiorum et minorum iudiciorum in ipsa villa tantummodo sibi cedat, reliquis vero duabus partibus nobis et nostris successoribus reservatis. Exceptis eciam Pruthenis, de quibus eidem Halbp. aut eius successoribus nullam iudicandi tribuimus potestatem, sed ipsos iurisdictioni nostre advocatie penitus reservamus.

Gegenwart geübt werden durfte [1]). Deutſche konnten nie unter dem Gerichte eines Preuſſen ſtehen.

Wie in ſolcher Weiſe der Orden in ſeinem Landgebiete und der Biſchof in ſeinem biſchöflichen Theile, ebenſo verfuhr in der Anordnung und Beſtimmung ſolcher Verhältniſſe auch der Deutſche Lehensmann in ſeinem Beſitzthum. Auch er that zur Gründung von Dörfern eine beſtimmte Anzahl Zinshuben auf ſeinem Gute aus, ſetzte den Schultheißen ein, benannte die Freijahre, die Höhe des Zinſes, ließ ſich den Zehnten liefern u. ſ. w. So geſchah es z. B. von dem reichen Gutsbeſitzer in Pomeſanien, dem Ritter Dieterich Stange, als er die beiden Dörfer Brakau (damals Brocowe) und Lamprechtsdorf an der Liebe unfern von Marienwerder gründete [2]).

Außer den Preuſſen und den Deutſchen Einzöglingen wohnten in Preuſſen auch eingewanderte Polen und Pommern. Sie beſchränkten ſich indeſſen faſt einzig nur auf Pomeſanien; nur einzelne ſiedelten ſich im Kulmerlande und in Pogeſanien an. Ueber die Verhältniſſe der erſtern iſt früher ſchon geſprochen [3]). Die im Lande wohnenden Pommern,

1) Das Kapitel von Ermland ertheilt z. B. dem Preuſſen Labilo auf ſeinem Gute zwar plenam auctoritatem iudicandi maiora iudicia et minora, tamen nostri capituli Advocato presente.

2) Die Original-Urkunde über Brakau im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 2. Ueber Lamprechtsdorf die Gründungs-Urkunde im Fol. Privileg. Capituli Pomesan. p. XXVI.

3) S. oben B. II. S. 298—300. — Eine merkwürdige Verſchreibung in Beziehung auf die Polen ertheilt der Landmeiſter Konrad Sack an zwei Polen, die Gebrüder Boguſch und Goſtko bei Schönſee, wo ſie einige Jahre das Dorf Kauke iure Polonico beſeſſen hatten. Tandem de ipsorum bona voluntate et consensu fr. Otto Commendator in Schonensee eandem villam ad utilitatem ordinis cum sexaginta mansis iure theutonico locavit; er giebt dem Boguſch und deſſen Erben septem mansos liberos iure hereditario possidendos, wovon dieſer und ſeine Erben tam in nostris quam in extraneis partibus in armis levibus tenetur nostris fratribus deservire. In scampno autem iudiciali quod Scheppenbanc dicitur non tenebitur sedere, quia nostre domui necessitatis tempore die noctuque est servitiis obligatus.

öfter unter dem alten Namen Wenden oder Slaven vorkommend, lebten im Allgemeinen in den nämlichen Verhältnissen, wie die Preussen; sie standen z. B. im Gerichtswesen ebenso unmittelbar unter dem Orden oder dem Vogte des Bischofs[1]).

Wirft man nun einen vergleichenden Blick auf das Ganze und stellt man die Verhältnisse und die Lage der Deutschen Einzöglinge mit denen der Landeseingeborenen in Rücksicht der Vorrechte, der Leistungen und Verpflichtungen der verschiedenen Stände zusammen, so stehen im Allgemeinen die Withinge gleich den Deutschen adeligen Lehensleuten[2]); ihr angestammtes Erbgut erhebt sie als Freiherren auf diesem Gute selbst noch über diese. Ebenso entsprechen die Preussischen Freilehens-Leute und Kölmer im Ganzen den gemeinen Deutschen Kölmern und es gleicht sich somit in den höheren Ständen zwischen Deutschen und Preussen das Territorial-Verhältniß in seinen wesentlichen Beziehungen völlig aus. Nur im niedern Stande herrschte Verschiedenheit. Der Deutsche Bauer stand ungleich freier da. Schon seine Stellung unter dem Schultheiß war bei weitem günstiger; er war zu keiner bäuerlichen Arbeit oder zum Schaarwerk verpflichtet. Kein Deutscher Dorfbewohner, der unter dem Schultheiß saß, leistete Kriegsdienste; lieferte er jährlich seinen Zins und Zehnten und fügte er sich in die allgemeine Landesordnung, so durfte kein Ordensgebietiger seine Freiheit antasten.

Der Komthur wollte auch dem Gostko 7 Huben in derselben Art ertheilen; weil dieser aber impotens ad servicium war und sie ablehnte, so bekam er nur duos mansos hereditarie possidendos, von welchen er jährlich dimidiam marcam denariorum Culmensium et quatuor pullos entrichtete. Dann heißt es: Promisit etiam idem Gostko pro se et suis heredibus omnia iura facere et servare, que rustici dicte ville facere consueverunt. —

1) S. meine Geschichte Marienburgs S. 26.

2) Es kommen Beispiele vor, wo ausdrücklich edle und vornehme Preussen den Deutschen adeligen Lehensleuten gleich gestellt werden; so wird der edle Macho in Pomesanien in seinem Rechte gleich gesetzt den melioribus militibus Culmensibus, welche Deutsche waren.

Achtes Kapitel.

Städte und Bürgerthum.

Preuſſen kannte noch keine Städte, bevor der Orden ankam; alſo waren ſtädtiſches Weſen und Bürgerthum für die alten Landesbewohner ganz neue Erſcheinungen, die ihnen Anfangs, wie es ſcheint, nicht beſonders zuſagten. Wie im alten Germanien gewöhnte auch hier der freie Sohn der Natur ſich ſchwer an Mauer und Wall. So fanden alſo die erſten Städte in Preuſſen ihre Entſtehung ausſchließlich nur durch die Deutſchen Einzöglinge, indem ſich dieſe gemeinhin unter dem Schutze der Mauern einer Ordensburg und unter dem Schirm der bewaffneten Ritterſchaft anſiedelten [1]) und zu ihrem Unterhalte das zunächſt umherliegende Land bebaueten. Zur Gründung einer Stadt waren wohl immer vor allem zwei Bedingungen nothwendig; die eine, das Aeußere betreffend, war die Befeſtigung, die Umwallung und Ummauerung zu Schutz und Sicherheit [2]); die andere, das Innere betreffend, geht auf die urkundliche Feſtſtellung einer geregelten, beſtimmten Ordnung und Verfaſſung der Verhältniſſe der Bewohner ſowohl unter ſich ſelbſt, als zur

1) Dieſe erſten Anſiedler werden von den ſpäter hinzugekommenen Bewohnern durch den Ausdruck locatores unterſchieden.

2) Wenn daher Eichhorn a. a. O. B. II. S. 114 von den Deutſchen Städten ſagt: „Die Erbauung der Städte iſt meiſt nichts anders als ihre Befeſtigung", ſo beſtätigt ſich dieſes auch vollkommen durch das Entſtehen der meiſten Städte Preuſſens.

Für den Schutz, den ihnen die Burg gewährte, entrichteten sie an die Burgherren ein s. g. Wartlohn und ein bestimmtes Maaß Getreide oder Wartkorn [1]). Schon der Umstand, daß diese Leistungen erlassen wurden, sobald der Ort zur Stadt erhoben ward [2]), spricht für diese ausgesprochene erste Gestaltung der Dinge. So oft mehre Jahre hindurch in dörflicher Weise lebend, bildeten die Bewohner auch ihre inneren Verhältnisse im dörflichen Character aus. Wie im Dorfe, so stand auch hier ein Schultheiß, selten in der ersten Zeit Meister genannt [3]), an der Spitze der Gemeine, und in der bürgerlichen Ordnung und Verfassung der jungen Stadt steht oft viele Jahre lang noch das Bild eines Dorfes da.

Dieser dörfliche Character des inneren Lebens blieb aber auch dann noch vorherrschend und bildete die Grundlage der

---

S. 43 anführt; vielmehr sind hier cives nur die oben bezeichneten Schutzbewohner, die für ihre Verpflichtung die feuda castrensia besaßen. Dieß bestätigt sich noch vorzüglich dadurch, daß eine eigentliche Stadt bei der Burg Schönewick erst im J. 1305 vom Bischof Siegfried gegründet wurde, in dessen Privilegium es heißt: Nos communicato consilio et consensu expresso nostri Capituli apud nostrum castrum Schonewick Civitatem construximus, in qua Cives seu burgenses supra quadraginta areas collocamus. Hier sind die Cives seu burgenses erst eigentliche Stadtbewohner.

1) Pretium speculatorum, quod vulgo Wartlon dicitur et mensura aratri, quod apud vulgum dicitur Wartkorn, so im Bartensteinischen, Kreuzburgischen u. a. Privilegien. Das pretium speculatorum ist ohne Zweifel das nämliche, was sonst auch pretium custodie heißt. So kommt in einer Verschreibung des Bischofs Heinrich von Pomesanien vor: Insuper predictum Alganden de mensura Episcopali et a pretio custodie de sua agricultura reddimus absolutum. Es war also eine Landsteuer, welche auch die burgenses trugen, so lange sie nicht Stadtbürger waren. Verwendet wurde sie zur Unterhaltung der Wartleute, die in Alnpecks Reim-Chronik so oft vorkommen und meist die Stellung und Züge der Feinde auskundschaften mußten.

2) So z. B. im Bartensteinischen und Kreuzburgischen Privilegium.

3) Das einfache Magister kommt nur zuweilen vor; selten oder nie die Zusammenstellung Civium magister.

Herrſchaft oder zum Oberherrn des Landes. Hält man dieſes Beides feſt, ſo waren viele Städte in Preuſſen in ihren erſten Anfängen oft ſchon längſt vorhanden, ehe ſie noch als ſolche betrachtet werden konnten und ehe ſich ein Bürgerthum und ein ſtädtiſches Gemeinweſen aus ihrer Mitte hervorbildete. Durch die erwähnte Anſiedelung Deutſcher Einzöglinge unter dem Schutze einer Burg entſtanden die meiſten Städte zuerſt eigentlich nur als Dörfer und der erſte Schritt zur Erhebung einer Stadt geſchah immer erſt dann, wenn äußere Gefahren, wenn wiederholte Anfälle feindlicher Heerhaufen auf die Ordensburg die nahe angeſiedelten Bewohner veranlaßten, den angebauten Bezirk zu ihrer Sicherheit mit Wall und Mauer zu befeſtigen. So lag alſo in der Befeſtigung die erſte Gründung der Stadt[1]). Das nahe Land war den Bewohnern ſolcher Orte in der Regel nur unter der Bedingung zugewieſen, daß ſie die Burg in Gefahren mit ſchützen und vertheidigen helfen ſollten und weil ſie ſomit ihr Beſitzthum meiſt als Burggut oder Burglehen beſaßen, ſo hießen ſie ſelbſt auch Burgleute oder Bürger[2]).

1) Man muß daher, wie in Deutſchland (Eichhorn B. II. S. 43), auch hier die Burg (castrum) von der befeſtigten Stadt (civitas) weſentlich unterſcheiden, wenn gleich auch hier in den meiſten Städten ſich beide neben einander fanden.

2) Sie werden Burgenses genannt, nicht Bürger in unſerem Sinne, ſondern ſolche, welche bei einer Burg in und zu deren Schutz wohnten. In dieſer Bedeutung kommt auch das Wort Cives in Urkunden vor, wo es nicht Bürger einer Stadt heißen kann. Sehr deutlich ſpricht hierüber eine Stelle in einer Urkunde des Biſchofs Heinrich von Samland vom J. 1268: Honestis viris Ludewico, Luperto, Appellanio, Johanni Hobant, Wernero magistro eorum cuilibet contulimus X mansos, de quibus predicti *cives* in Burchlehen tres libere possidebunt, pro residuis vero singulis quilibet predictorum dimidiam marcam nobis annuatim in festo b. Martini pro censu tenebuntur assignare. Insuper predicti *cives apud castrum nostrum Schonewick habebunt residenciam corporalem*, municiones et ecclesiam contra quemlibet eam inpugnantem tenentur fideliter defensare. Matricul. Fischhus. p. XXXII. Dienſtleute, mit denen die Burgen beſetzt waren, ſind hier die Burgenses nicht, wie ſie Eichhorn a. a. O. B. II.

Für den Schutz, den ihnen die Burg gewährte, entrichteten sie an die Burgherren ein s. g. Wartlohn und ein bestimmtes Maaß Getreide oder Wartkorn [1]). Schon der Umstand, daß diese Leistungen erlassen wurden, sobald der Ort zur Stadt erhoben ward [2]), spricht für diese ausgesprochene erste Gestaltung der Dinge. So oft mehre Jahre hindurch in dörflicher Weise lebend, bildeten die Bewohner auch ihre inneren Verhältnisse im dörflichen Character aus. Wie im Dorfe, so stand auch hier ein Schultheiß, selten in der ersten Zeit Meister genannt [3]), an der Spitze der Gemeine, und in der bürgerlichen Ordnung und Verfassung der jungen Stadt steht oft viele Jahre lang noch das Bild eines Dorfes da.

Dieser dörfliche Character des inneren Lebens blieb aber auch dann noch vorherrschend und bildete die Grundlage der

---

S. 43 anführt; vielmehr sind hier cives nur die oben bezeichneten Schutzbewohner, die für ihre Verpflichtung die feuda castrensia besaßen. Dieß bestätigt sich noch vorzüglich dadurch, daß eine eigentliche Stadt bei der Burg Schönewick erst im J. 1305 vom Bischof Siegfried gegründet wurde, in dessen Privilegium es heißt: Nos communicato consilio et consensu expresso nostri Capituli apud nostrum castrum Schonewick Civitatem construximus, in qua Cives seu burgenses supra quadraginta areas collocamus. Hier sind die Cives seu burgenses erst eigentliche Stadtbewohner.

1) Pretium speculatorum, quod vulgo Wartlon dicitur et mensura aratri, quod apud vulgum dicitur Wartkorn, so im Bartensteinischen, Kreuzburgischen u. a. Privilegien. Das pretium speculatorum ist ohne Zweifel das nämliche, was sonst auch pretium custodie heißt. So kommt in einer Verschreibung des Bischofs Heinrich von Pomesanien vor: Insuper predictum Alganden de mensura Episcopali et a pretio custodie de sua agricultura reddimus absolutum. Es war also eine Landsteuer, welche auch die burgenses trugen, so lange sie nicht Stadtbürger waren. Verwendet wurde sie zur Unterhaltung der Wartleute, die in Alnpecks Reim-Chronik so oft vorkommen und meist die Stellung und Züge der Feinde auskundschaften mußten.

2) So z. B. im Bartensteinischen und Kreuzburgischen Privilegium.

3) Das einfache Magister kommt nur zuweilen vor; selten oder nie die Zusammenstellung Civium magister.

verfahren namentlich das Magdeburgiſche Recht zugewieſen; einigen, wie Elbing, Frauenburg und Braunsberg ertheilte man das Lübeckiſche Recht, doch mit der Beſchränkung, daß in allem, was ſich in dieſem Rechte nicht mit dem Intereſſe des Ordens oder der Landesordnung vereinigen laſſe, Veränderungen und Verbeſſerungen vorgenommen werden ſollten[1]). Ferner wurde das Stadtgebiet in Rückſicht des ſtädtiſchen Beſitzthums nach ſeinen Gränzen genau bezeichnet und die Hubenzahl genannt, welche die Stadt entweder zinsfrei oder zinspflichtig beſitzen ſolle. Da es in Preuſſen um dieſe Zeit faſt keine einzige Stadt gab, die nicht ein ſolches ſtädtiſches Landgebiet erhielt, ſo wurden auch hier die Städte urſprünglich auf dem Fundament gegründet, auf welchem im Mittelalter alle Inſtitute der menſchlichen Geſellſchaft fußten, nämlich auf Grundbeſitz. Hier aber erwarben ſich dieſen die Städte nicht erſt allmählig, wie in Deutſchland[2]), ſondern ſie entſtanden als Städte immer ſogleich mit dem Beſitze dieſes ſtädtiſchen Landgebietes.

An der Spitze der ſtädtiſchen Gemeine ſtand in der Regel ein Schultheiß. Wie in der Städteverfaſſung Deutſch-

cessa Jus Culmense in Prussia precipuum reputatur, eo quod sub regimine Juris illius Civitates in populo, honore, divitiis multiplex recipiunt incrementum.

1) Im Privilegium von Braunsberg vom J. 1284 wird ausdrücklich geſagt: Jure Lubicensi hoc est eo iure videlicet, quod est in civitate Lubig dicta. Im Privilegium von Elbing wird aber hinzugefügt: Civibus iura quae sunt in Lubecko concessimus, ita tamen ut quicquid sit contra Deum et domum nostram, Civitatem et terram, penitus sit exclusum, loco cuius secundum fratrum consilium et civium et aliorum consilium discretorum statuetur aliud, quod domui nostrae et terrae et Civitati visum fuerit expedire. S. Crichton Beiträge zur Preuſſ. Geſchichte S. 16.

2) Eichhorn a. a. O. B. II. S. 112. — Das Stadtgebiet hieß Stadtfeld, campus civitatis. Leute, die auf dem Stadtfelde wohnten, nicht aber zur engern ſtädtiſchen Gemeine gehörten, werden von den Bürgern durch die Wörter incolae, Rustici und homines civitatis unterſchieden; in Rückſicht der Abgaben ſtanden ſie den Bürgern meiſt gleich. Es waren Pfahl-, Gras- oder Feldbürger.

lands, ſo war er auch in den Städten Preuſſens der eigentliche Ober-Beamte für die bürgerliche Rechtspflege, und hatte vorzugsweiſe die täglichen bürgerlichen Rechtshändel[1]) zu erledigen. War er aus der Burg- oder Dorfgemeine mit einer Anzahl Freihuben in die Stadtgemeine übergegangen, ſo wurden ihm ſolche nebſt ſeinem Amte aufs neue beſtätigt[2]). Manchen Städten ſetzte der Orden ſelbſt ihre erſten Schultheiße mit dem Rechte der Erblichkeit ihres Amtes auf ihre rechtmäßigen Nachkommen; in dieſem Falle dauerte alſo das Schultheißen-Amt auf Lebenszeit, ſo in den Städten Kreuzburg, Allenſtein, Mohrungen, Rheden, Mewe[3]) u. a. Andern Städten, wie Bartenſtein, Frauenburg wurde das Recht ertheilt, alljährlich ihren Schultheiß aus ihrer Mitte ſelbſt neu erwählen zu dürfen, doch ſtets mit Einwilligung und Beſtätigung des Ordens oder des Biſchofs[4]). In einigen biſchöflichen Städten, wie in Rieſenburg und Biſchofswerder behielt ſich der Biſchof die jährlich neue Anſtellung

1) Sie hießen Culpae quotidianae, culpae minores, excessus minores oder quotidiani. S. Kulm. Handfeſte. Hüllmann Städteweſen des Mittelalters B. II. S. 355—356.

2) „De quibus mansis", heißt es dann in den ſtädtiſchen Privilegien, „Scultetus civitatis et sui heredes ac posteri pro labore locationis sue quinque mansos ab omni censu liberos perpetue possidebunt; ſo in Kreuzburg, Allenſtein, Rheden u. ſ. w. In Mohrungen hatte der Schultheiß zehn Freihuben. — Alſo war, wie in Deutſchland, auch in Preuſſen das Amt des Schultheißen im erblichen Lehensbeſitze; ſ. Hüllmann a. a. O. B. II. S. 358—359; ſelbſt nicht ſelten auch in den Händen adeliger Familien.

3) S. die Handfeſte von Mewe in Preuſſ. Lieferung. B. I. S. 291.

4) Privilegium von Bartenſtein: Singulis autem annis unum Scultetum cives eligent consilio fratrum accedente. In einem andern heißt es: Adicientes collacioni nostre de consulum et civium connivencia, quod annis singulis eo tempore, quo mutari consueverunt consules Scultetus secundum nostrum beneplacitum eligatur vel eius, qui est, si nobis placuerit, institutio innovetur. In Braunsberg war die Wahl ganz frei. Die Bürger erhalten das Recht: ut *Scultetum*, Scabinos, Consules, Seniores, *nobis irrequisitis* possint eligere, statuere, destituere prout ipsis seu Civitati videbitur expedire.

des Schultheißen vor[1]). In Städten, die nicht aus einer Dorf- oder Burggemeine hervorgingen, sondern ihre Gründung dem Orden unmittelbar verdankten, ward zur Besetzung der angewiesenen städtischen Huben vom Orden bald ein Schultheiß, bald ein Stadtrichter eingesetzt, welche nicht bloß das Gericht pflegen, sondern überhaupt die ganze erste städtische Ordnung und Verfassung ins Leben führen mußten, so in Marienburg, wo zuerst ein Stadtrichter, dann später ein Stadt-Schultheiß erscheint[2]), ebenso in Preussisch-Holland, von Einzöglingen aus Holland gegründet[3]). Wo das Schultheißen-Amt, wie in den Dörfern, erblich war, konnte es wie dort so auch hier veräußert, ja selbst an einen Einwohner einer andern Stadt verkauft werden. Ein merkwürdiges Beispiel hievon giebt die Stadt Mehlsack, ehemals im Altpreussischen Malcekuke genannt, (denn der heutige Name ist nur eine Verstümmelung des alten Malcekuke)[4]), deren Gründer und erster Schultheiß Dieterich von Lichtenfelde war. Von ihm aber ging das Schultheißen-Amt durch Verkauf an den Wollweber Heinrich, Bürger in Preussisch-Holland über und von diesem kaufte es wieder ein ehemaliger Bürger aus Preuss. Holland Friederich mit Zustimmung des Or-

---

1) Privilegium von Riesenburg: Judicium civitatis nobis reservamus et ecclesie, *providendo annuatim de Sculteto*, prout nobis placuerit et utilitati congruit civitatis. Ebenso im Privilegium von Bischofswerder.

2) S. meine Geschichte Marienburgs S. 25.

3) Im Privilegium von Preuss. Holland, wo es über die Gründung der Stadt heißt: Nos de consilio et consensu fratrum nostrorum fundavimus civitatem in territorio Pazlok iure Culmensi, quam secundum *primos locatores*, qui de Hollandia venerant, Holland appellavimus, wird ebenfalls zuerst ein iudex civitatis, dieser aber nicht Scultetus genannt.

4) Privilegium von Mehlsack: Civitas nostra sita cum centum viginti et uno mansis ad se spectantibus in quodam nostro territorio Malcekuke prutenice, quod sonat teutunice Melzag dicto et nomine ipsius territorii Melzag vocata. Hier werden auch die Umstände der Veräußerung der Scultetia erzählt.

dens. Ging ein Schultheiß wegen Vergehungen oder in anderer Weise seines Amtes verlustig, so fiel es an den Orden zurück, der es dann wieder verkaufte.

Außer dem Schultheißen finden wir aber in den Städten theils als Justiz- theils als Policeibehörden auch Consuln, Richter, Aelteste, Meister der Consuln und Schöppen. Was zuerst das städtische Amt der Richter betrifft, so gab es Stadtrichter, Erbrichter und Richter überhaupt [1]). Das Amt der Stadtrichter war dem Namen nach älter als das Amt der Schultheißen; dieses letztere kennt die Kulmische Handfeste erst in ihrer Erneuerung [2]). Das Wesen und die Bedeutung beider Aemter waren im Ganzen gleich. Wo kein Schultheiß saß, stand an seiner Stelle ein Stadtrichter; nur in größeren Städten, wie in Elbing und Königsberg beschäftigte die größere Zahl der Gerichtsfälle zu gleicher Zeit einen Schultheiß und einen Stadtrichter [3]). Wie aber auch in Deutschen Städten und in früherer Zeit die Schultheißen- und Richterwürden häufig mit einander wechselten [4]), so ging auch in Preussen der Name des Stadtrichters nicht selten in den des Schultheißen über; in der Regel geschah dieses dann, wenn die jährliche Wahl des Stadtrichters aufgehoben und das Amt erblich einem Schultheißen überwiesen wurde. Das Amt des Stadtrichters scheint nie erbliches Lehenamt [5]) und eben so wenig mit dem Besitze einer Anzahl Freihuben verbunden gewesen zu seyn, vielmehr mit jedem Jahre geendigt

1) Es werden in Urkunden deutlich unterschieden iudex civitatis, iudex hereditarius (iudicium hereditarium) und iudices als verschieden vom iudex civitatis.

2) Die Kulmische Handfeste nennt als städtische Behörden nur Judices et Consules; erst in der Erneuerung von 1251 kommen unter den Zeugen Sculteti vor.

3) Crichton Beiträge zur Preuss. Geschichte S. 16—17.

4) Eichhorn Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. B. I. S. 170 ff. Hermes B. XXIX. 2. Hft. S. 291. XXX. Hft 1. S. 34.

5) Ein solches erbliches Lehenamt war das des Schultheißen eben so, wie in vielen Städten Deutschlands. Hüllmann Städteweſen des Mittelalters B. II. S. 358—359.

zu haben. Nur in Städten, die Lübeckiſches Recht genoſſen, ſtand neben dem Schultheißen ein beſonderer Erbrichter, deſſen Amt vom Vater zum Sohn überging, ſo in Elbing und Braunsberg.

Der Schultheiß oder der Stadtrichter ſtand jeder Zeit an der Spitze des Stadtgerichtes. Beſetzt war dieſes Gericht von ſtädtiſchen Beamten, welche Conſuln, Richter und Schöppen hießen[1]). Wie in Deutſchen Städten ſo waren auch hier die ſtädtiſchen Conſuln nichts anders als Richter und Beiſitzer zur Verwaltung des Gemeinegutes[2]). Als Richter bildeten ſie das Tribunal des Stadtgerichtes, in welchem der Schultheiß den Vorſitz führte[3]), als Beiſitzer zur Verwaltung des Gemeinegutes den Rath der Stadt, in welchem ohne Zweifel auch die Aelteſten und Schöppen ſaßen. Zu ihrer Berathung und Entſcheidung kam alles, was nur irgend das ſtädtiſche Gemeinweſen betreffen mochte, Handel und Wandel, Richtigkeit des Maaßes und Gewichtes; ſie

---

1) Scultetus, Scabini, Consules et Seniores kommen in dieſer Verbindung im Privilegium von Braunsberg vor; in andern Städten, wie in Rheden bloß Consules und Scabini.

2) Als ſolche betrachtet ſie in Deutſchen Städten auch Mittermaier in der Encyclopädie der Wiſſenſch. und Künſte B. XIII. S. 365, und widerlegt die Meinung, daß darunter Bürgermeiſter zu verſtehen ſeyen. Neumann in ſ. Abhandlung über Entſtehung und Ausbildung des Städteweſens im Mittelalter im Hermes B. XXIX. 2. Hft. S. 295 nennt ſie als Beamte, die ſich mit den inneren Angelegenheiten der zinspflichtigen Gemeine, mit dem Markt- und Policeigerichte befaßt haben. In Freiburg im Breisgau führten 24 Conſuln die Aufſicht über Maaß und Gewicht. Vgl. Henke Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſenſch. B. III. S. 208. Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. B. II. S. 109—110. Auch hier in Preuſſen kennt ſchon die Kulmiſche Handfeſte ſie nicht anders als Richter und Rathmannen, wie ſchon die Stelle beweiſet: Si vero aliquis dubietatis scrupulus de *iure iudiciario* vel de *iuris iudiciarii sententiis* Civitatibus emerserit, in eisdem idem articulus a Culmensis Civitatis *Consulibus* requiratur.

3) Judex infra Tribunal, wie es in der Kulm. Handfeſte heißt, wo die Judices und Consules die Beiſitzer ſind.

Hatte die Stadt Kulmiſches Recht und war dem Schultheißen ſein Amt auf dieſes Recht verliehen, ſo bezog ſich dieſes nicht bloß auf den Gerichtsgang und die gerichtliche Form, ſondern auch auf die Gränzen der Gerichtspflege und wo nicht erbliche Schultheißen oder Erbrichter ſaßen, auch auf die Richterwahl [1]).

Was die Gränzen der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit betrifft, ſo erſtreckten ſich dieſe wie in den Deutſchen Dorfgemeinen ſtets auch nur auf die Deutſchen Bürger der Stadtgemeine. Wohnten auch Preuſſen, Polen oder Slaven in der Stadt oder auf dem Stadtbezirke, ſo richtete über ſie in Vergehungen eines Preuſſen gegen einen Preuſſen der Komthur und Convent des nahen Ordenshauſes oder der Vogt der Landſchaft oder des Biſchofs. Daſſelbe galt auch von dem Geſinde, der Dienerſchaft, ſo wie von allen, welche unmittelbar zum Ordenshauſe gehörten. Nur in Vergehungen eines Preuſſen, eines Slaven oder eines Burggeſindes gegen einen Bürger oder Deutſchen trat der Stadtrichter ein [2]). Nur in einigen Ausnahmen waren Preuſſen auch dem ſtädtiſchen Gerichte unterworfen [3]). Ein Preuſſe oder Pole ſuchte

1) Privilegium von Mewe in Preuſſ. Lieferung. B. I. S. 291 und ſo im Privilegium von Preuſſ. Holland, wo es heißt: Conferimus civitatis habitatoribus *iudicia secundum ius Colmense*. Noch deutlicher im Privilegium von Fiſchhauſen, ſ. oben S. 486. Anmerk. 3.

2) Privilegium der Altſtadt Königsberg: Volumus siquidem statuentes, ut si Prutheni vel Sambite nostri homines seu cuiuscumque conditionis de familia nostre domus ex quacunque causa se in prefata civitate mutuo offenderint, vulneraverint aut occiderint, vel quicquam aliud iudicio dignum commiserint, a nemine quam a nostris fratribus debeat iudicari. Si autem Pruthenus aut Sambita seu cuiuscunque conditionis homo de nostra familia aliquem civem vel quempiam Theutonicum in predicta civitate occiderit, vulneraverit, percusserit aut verbis offenderit, talis offensa sive excessus iudicetur per predicte iudicem civitatis. Eben ſo im Privilegium von Fiſchhauſen, nur daß im erſtern Falle der Vogt des Biſchofs das Gericht übte, im letztern Falle aber der Schultheiß oder Stadtrichter (iudicatur a Sculteto sive iudice civitatis.)

3) Dahin gehört eine merkwürdige Stelle im Privilegium von Bar-

miſchem Rechte bewidmet waren, übten die Bürger auch alljährlich das Recht der ſelbſteigenen Richterwahl, denn dieſes Recht ſetzte ſchon die Kulmiſche Handfeſte[1]). Wo Lübeckiſches Recht galt, wurde die freie Schultheißen-, Richter- und Schöppenwahl vom Landesherrn ausdrücklich bewilligt, ſo in Elbing und Braunsberg[2]). Zuweilen war die Wahl ganz unbeſchränkt und ſelbſt die Zuſtimmung des Landesherrn nicht nothwendig[3]). Was alſo die Städte in Deutſchland zum Theil erſt durch lange und harte Fehden und Kämpfe für ſich erringen mußten, die freie Magiſtratswahl, erhielten die Städte Preuſſens in der Regel gleich Anfangs von ihrem Landesherrn ſelbſt zugeſtanden, denn nur in einzelnen biſchöflichen Städten ſtellte der Biſchof die ſtädtiſchen Behörden ſelbſt an[4]). Streng wachte der Orden über die Auf-

consulum et civium connivencia, quod annis singulis eo tempore, quo mutari consueverunt consules, Scultetus [secundum nostrum beneplacitum eligatur vel eius qui est, si nobis placuerit, institutio innovetur. In einem andern Privilegium von Frauenburg heißt es: Volumus eciam, ut consules, Seniores Magistrosve consulum annis singulis statuere, destituere aut aliquas constitutiones edere non debeant sine nostro consilio et consensu. Dieſes iſt das einzige uns bekannte Beiſpiel, wo in Preuſſen im 13. Jahrhundert Magistri consulum vorkommen, welche Mittermaier in der Encyclopäd. der Wiſſenſchaften und Künſte B. XIII. S. 365 für Bürgermeiſter nimmt. Auch Bartenſtein hatte eine freie Schultheißen-Wahl; ſ. oben S. 491. Anmerk. 3.

1) S. Kulm. Handfeſte bei Hartknoch p. 454.

2) Die Elbinger erhielten im J. 1288 „die Gewalt, das ire Rathleute kieſen mögen jährlich einen ſolchen Richter, den die Brüder lieben." Alſo geſchah hier die Richterwahl durch den Rath der Stadt. S. Crichton a. a. O. S. 28. Preuſſ. Sammlung B. II. S. 444. Die Braunsberger bekommen das Recht, ut schultetum, schabinos, consules, seniores nobis irrequisitis possint eligere, statuere, destituere prout ipsis sive civitati videbitur expedire.

3) Wie in Braunsberg.

4) So ſagt z. B. der Pomeſaniſche Biſchof im Privilegium von Rieſenburg: Judicium Civitatis nobis reservamus et ecclesie, providendo annuatim de Sculteto, prout nobis placuerit et utilitati congruit civitati.

ſo groß ward, daß eine neue Stadt daraus hervorging und der Landesherr ſie mit dem Rechte der Altſtadt bewidmete, bald ihr einige Freiheiten mehr, bald einige weniger verlieh und überhaupt die ſtädtiſche Ordnung und Verwaltung vorſchrieb. So entſtanden die Neuſtädte an der Seite der Altſtädte, wie jetzt ſchon bei Thorn u. a.[1]).

Was den Grundbeſitz der ſtädtiſchen Feldmark betrifft, ſo war ein Theil deſſelben in der Regel zins- und zehntfrei[2]); dahin gehörte unter andern das Weideland und außer den Huben des Schultheißen auch die Pfarrhuben. Die Größe dieſes zins- und zehntfreien Landes war unter den Städten immer ſehr verſchieden, ſo daß die eine zuweilen nur zwei Zehntheile einer andern beſaß[3]). Das Uebrige der ſtädtiſchen Feldmark war zins- und zehntpflichtig[4]); von ihm fiel ein Zehnte an den Pfarrer und ein beſtimmter Zins und Zehnte an das nächſte Ordenshaus oder an den Biſchof[5]). In dem Maaße des Zehnten und in der Höhe des Zinſes herrſchte indeſſen keine durchgehende Gleichheit[6]).

---

1) Zernecke Thorn. Chron. S. 13—14.

2) Die ſtädtiſchen Mansi liberi.

3) So erhielt z. B. Braunsberg 100 Freihuben pro pascuis et commodo utilitatis; Mohrungen dagegen hatte nur 20 Freihuben pro communi usu civitatis; Preuſſ. Holland 14 mansos liberos ad pascua pecorum und 4 Freihuben für den Pfarrer.

4) Die ſtädtiſchen Mansi censuales.

5) Im Privilegium von Preuſſ. Holland heißt es über den doppelten Zehnten: Una mensura siliginis et una mensura avene, que dande sunt annuatim plebano a parochialibus civitatis de quolibet manso censuali; de residuis vero centum et viginti uno mansis censualibus possessores eorum de quolibet manso dimidiam marcam denariorum et quatuor pullos, et de quolibet aratro duas mensuras, unam videlicet tritici et unam siliginis et de quolibet unco unam mensuram tritici singulis annis nostre domui solvere tenebuntur.

6) So gab Wartenſtein dem Pfarrer von der Hube ½ Scheffel Roggen und ½ Scheffel Hafer, als Zins an Balga von der Hube 15 Scot; Kreuzburg zehnte dem Pfarrer von der Hube 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer und an das dortige Ordenshaus an Zins 13 Scot Denare von der Hube. Mewe gab annuum censum domui nostrae de

Außerdem beſtand noch ein Grundzins oder eine Haus- oder Hoffſteuer [1]), welche jährlich an das nächſte Ordenshaus oder an den Biſchof zu entrichten, aber in Rückſicht ihrer Höhe in den verſchiedenen Städten ebenfalls ſehr ungleich war, wiewohl ſie ſelten höher als ſechs Denare ſtieg [2]). Sonach gab es alſo in Preuſſen um dieſe Zeit keine zins-, zehnt- und ſteuerfreie Städte und erſt ſpäterhin wurden manche Städte zur Förderung ihres Wohlſtandes von der Leiſtung des Zinſes frei geſprochen; dann zahlten ſie nur noch die gemeine Hoffſteuer [3]). Es gab auch Städte, auf deren Grundbeſitz bäuerliche Arbeiten, Frohnfuhren und manche andere Dienſte laſteten [4]); andere wurden davon frei geſpro-

---

quolibet videlicet manso censuali unam Maldratam annonae quadruplicis saltem tritici, siliginis, ordei et avenae proportionaliter cuiuslibet tres mensuras und dann noch unum Fertonem denariorum annuatim de quolibet manso. Ebenſo Rheden.

1) Sie heißt gemeinhin Annua pensio pro areis, oder annualis pensio, ſonſt Census arearum.

2) Privilegium von Mohrungen: In recognitionem dominii cum predicta civitas iure Culmensi sit locata, inhabitatores eiusdem civitatis de qualibet area sex denarios usualis monete singulis annis nostris fratribus presentabunt; ebenſo in Preuſſ. Holland, Mewe, Biſchofswerder; in Bartenſtein 15 Solidi, in Braunsberg einen Vierdung Denare. Zuweilen entrichtete die Stadt nur dieſe Hoffſteuer.

3) Dieß war z. B. der Fall bei Garnſee, welches früher eine „civitas censualis“ geweſen war. Um ihr Emporkommen zu fördern, erklärte ſie aber der Pomeſaniſche Biſchof nachher für eine civitas libera et ab omni censu absoluta. Auch Schönewick zahlte nur den Hofzins; es heißt: Apud nostrum castrum Schonewick civitatem construximus, in qua cives seu Burgenses supra quadraginta areas collocamus, verum easdem areas damus civibus perpetuo possidendum sub annua pensione, videlicet ut singulis annis octo Marcas usualis monete nobis et nostris successoribus solvere teneantur.

4) So heißt es z. B. im Privilegium von Garnſee: Si in predictis CXXIII mansis aliqui mansi inveniuntur modice utilitatis, propter quod volentes prefatis Civibus ac Rusticis nostris pro aliquali saltem consolatione et recompensatione specialis favoris ac benevolentie gratiam exhibere, ipsis gratiose concedimus, ut exactiones,

chen[1]). Zum Kriegsdienſte waren in der Regel die Bürger der Städte ſchon nach der Kulmiſchen Handfeſte verpflichtet und es gilt nur als Ausnahme, daß die Bewohner Elbings, weil ſie Lübeckiſches Recht hatten, außer der Vertheidigung ihrer Stadt in dringender Noth ſich nach der ausdrücklichen Beſtimmung ihres Privilegiums auch zur Landwehr ſtellen mußten[2]). Von allen Dienſten und Verpflichtungen erhielten gewöhnlich die Städte bei ihrer Gründung zuerſt auf einige Jahre Befreiung, damit ſich in dieſer Zeit die junge Bürgerſchaft erſt zu einigem Wohlſtande und Gedeihen erheben könne.

Ueber Haus und Hof konnte jeder Bürger nach freiem Rechte verfügen, wie er wollte[3]); nur galt in allen Städten allgemein das Geſetz, daß ohne des Ordens oder des Biſchofs Zuſtimmung und Genehmigung in einer Stadt weder ein neues Kloſter erbaut, noch einem ſchon vorhandenen Kloſter irgend ein Platz, Hof oder Haus verſchenkt oder verkauft werden dürfe[4]). Wo aber in einzelnen Städten die Zu-

---

vecturas, labores et alia onera, que bonis nostris imponere consuevimus censualibus, de C tantum mansis subire teneantur.

1) Privilegium von Mohrungen: Voluimus ut viginti mansi ad libertatem deputati a missali annona sint exempti et ab omni onere rusticalium operum seu laborum.

2) Privilegium von Elbing: Ad haec statuimus, ut secundum quod incumbit necessitas, ad defensionem civitatis et patriae sint parati.

3) Privilegium von Braunsberg: Ut suas hereditates, que non fuerint feodales, possint vendere, emere, commutare, donare, resignare, recipere, nobis irrequisitis, coram iudice et iudicio hereditario civitatis.

4) Privilegium von Preuſſ. Holland: Volumus, ut nulla religio in supradicta locetur civitate sine fratrum nostrorum consensu et ut nullus absque domus nostre consensu alicui religioni det vel vendat aream vel areas, domum vel domos, curiam vel curias in civitate vel bonis eius. Sed nec alicui laico quam diu in civitate noluerit residere. Ebenſo in Mohrungen, Elbing und in den Privilegien faſt aller Städte. Im Privileg. von Königsberg bei Baczko Geſchichte v. Königsberg S. 526 ſteht das Verbot noch etwas allgemeiner. Der Biſchof von Ermland ſagt im Privileg. von Braunsberg: Licet qui-

ſtimmung des Landesherrn zu einem ſolchen Verkaufe oder zu einem Vermächtniſſe an ein Kloſter nicht ausdrücklich bedungen war, galt doch wenigſtens die Verordnung, daß der Gegenſtand des Verkaufes, der Schenkung oder des Vermächtniſſes binnen Jahresfriſt vom Kloſter wieder veräußert werden müſſe [1]). Dieß war der Grund, daß ſich die Klöſter in den Städten Preuſſens weder irgend bedeutend vermehren, noch auch beſonders bereichern konnten und daß überhaupt das Kloſterweſen und Mönchthum hier im Lande unter der Aufſicht und Zucht des Ordens nie zu Blüthe und Gedeihen kamen.

Es war ferner ſtädtiſches Geſetz, daß die Bürger keine Gebäude, Befeſtigungen, Thürme oder irgend andere Bauwerke aufführen durften, woraus für das Land oder für die nahe Ordensburg irgend Gefahr oder Verderben entſpringen konnte [2]). Ueberhaupt hing meiſtentheils die Befeſtigung der

---

busdam asperum videatur, tamen nos ipsis Civibus promittimus inviolabiliter observari, ut nullis viris religiosis areas vel hereditates dare vel vendere infra granicias Civitatis debeamus contra velle civitatis et consensum. Als man daher im J. 1267 in Kulm dem dortigen Ciſtercienſer Nonnenkloſter 4 Höfe verkaufte, mußten nicht bloß der Landmeiſter und der Biſchof von Kulm, ſondern auch die Rathsherren der Stadt dazu ihre Einwilligung geben. Es heißt aber in der Urkunde noch ausdrücklich: Quando vero dominus dederit perpetuam pacem et extra civitatem dicte Moniales edificaverint, extunc vendent dictas areas secularibus personis, qui similiter omne ius civitatis adimplebunt, quod Wichbilde vocatur, vel eciam iam dictas areas per tales personas locent, qui idem ius sicut dictum est, nobiscum exsolvent.

1) Privilegium von Fiſchhauſen: Insuper statuimus, si predicti Cives ad religiosos dono, testamento vel alio contractu etiam si quiddam civium eorumdem religiosorum domibus se et sua tradiderint domum vel aream, agros, ortos aut quascunque possessiones transferre voluerint, quod vendantur infra terminum unius anni. Alioquin pro precio secundum fide dignorum virorum taxationem ad utilitatem civium revertentur.

2) Privilegium von Mohrungen: Ut nullas munitiones seu propugnacula in prefata civitate edificent. Privilegium von Preuſſ. Hol-

Stadt von der Bestimmung des Ordens ab[1]). Nicht selten wurde die Stadt bei der nothwendig befundenen stärkeren Befestigung vom Orden unterstützt, so wie dieser zur Errichtung neuer Gebäude und zur Erweiterung des Stadtbezirkes in der Regel auch freies Bauholz aus seinen Wäldern ertheilte.

Vor allem war es immer schon von früh an des Ordens eifrigstes Bemühen, in den jung aufstrebenden Städten neben der Pflege des Ackerbaues besonders auch Handel und Gewerbe zu fördern und alles zu beseitigen, was ihrer Erhebung und Vervollkommnung entgegen wirken konnte. Damals war Handel und Verkehr nicht wie heutiges Tages in der Art Privatsache, daß jeder Kaufmann, Kleinhändler und Krämer sein Geschäft in seinem eigenen Hause betrieb, sondern aller Handel und Wandel geschah öffentlich und nur an bestimmt angewiesenen Orten[2]). Die Anordnungen und Gesetze der Stadt Thorn für Handel und Betrieb wurden vielfach auch auf des Landes übrige Städte übertragen[3]). Jede nur irgend bedeutende Stadt erhielt demnach, eben so wie in Deutschland[4]), ein öffentliches Kaufhaus, wie es Thorn hatte, wo vorzüglich der Tuchhandel betrieben[5]) und im

land: Prohibemus eciam predictis civibus ut nec in civitate nec extra in bonis eorum aliquod propugnaculum seu municionem absque nostra edificent voluntate. Privilegium von Kreuzburg: Volumus eciam et districte precipimus, ut cives predicte civitatis nulla edificia seu municiones, turres vel alia hiis similia construant aut construere presumant, ex quibus damnum aliquod vel periculum terre vel fratribus possit inposterum suboriri.

1) Privilegium von Mewe: Firmare promittimus civitatem, quando fratres decreverint et viderint, quod sibi expediet et terre.

2) Die Braunsberger erhielten z. B. das Recht, ut forum liberum habeant die qua ipsis, terre et territorio ac Civitati videbitur expedire.

3) Vgl. z. B. das Privilegium vom Löbenicht bei der Altstadt Königsberg in Baczko Gesch. v. Königsb. S. 531.

4) Fischer Geschichte des Deutsch. Handels B. I. S. 357.

5) So ertheilt z. B. der Komthur von Christburg mit des Landmeisters Zustimmung im J. 1298 der Stadt Christburg die Erlaubniß, ein mercatorium ad incidendos pannos seu ad vendendum integros

übrigen Waarenverkaufe auf richtiges Maaß und Gewicht geſehen wurde. Städtiſche Beamte führten dabei die Aufſicht und brachten die Beſchwerden an das Stadtgericht. Einzelnen Städten ward auch die Erlaubniß ertheilt, an dem Kaufhauſe Waarenkammern und Niederlagen aufzubauen, in welchen die Waaren aufbewahrt oder verkauft werden konnten. Bei ihrem Aufbaue unterſtützte der Orden die Bürger, wie er z. B. in der Neuſtadt Thorn gegen Vorbehalt eines jährlich zu erhebenden Zinſes die Hälfte der Baukoſten trug [1]). Ingleichen geſchah auch der ſ. g. Kleinhandel mit den nöthigſten Lebensbedürfniſſen in öffentlich angelegten Bänken oder Buden. Es gab in allen Städten Brod-, Fleiſch-, Schuh- und Fiſchbänke und hie und da auch öffentliche Tuchladen [2]), von denen die Hälfte der auf ihnen liegenden Abgaben dem Ordenshauſe, die andere der Stadt [3]), ein Theil zuweilen

qualescunque zu erbauen. Im nämlichen Jahre erhielt Kulm ius, licentiam ac facultatem liberam construendi et habendi intra ambitum fori Civitatis Mercatorium, Scampna vel Bancas seu Casas institorum, Calificum, Pistorum, Carnificum, aliorumque quorumlibet artificum ad quascunque res vendendas, emendas seu servandas sub terra et supra terram. Statt mercatorium ſteht auch zuweilen Theatrum, wie in Pommern, *Dreger* Nr. 126. p. 199.

1) Privilegium der Neuſtadt Thorn: Liceat predictis civibus de gratia speciali de consilio Commendatoris et fratrum in Thorun aliquas cameras, apothecas seu institas pro quibuslibet usibus et rebus inibi reponendis vel vendendis predicto mercatorio ab extra affigere et applicare, ita ut ad easdem edificandas et reficiendas predicti fratres nostri medietatem expensarum et sumptuum impendant et medietatem census in perpetuum percipiant, cives vero alteram medietatem sumptuum faciant, altera medietate ipsis et civitati sue similiter in perpetuum remanente. So auch in Mohrungen.

2) Sie kommen in allen Privilegien unter den Namen budae institorum, macellae carnium, bancae panum, mercatoria institoria, banki panificum etc. vor. Im Privilegium von Rieſenburg wird ein domus pro pecoribus carnificum mactandis Kuetelhouf genannt.

3) Privilegium von Eilau: Si cives sepefate Civitatis nobiscum scampna, ubi calcei venduntur et theatrum, in quo pannus inciditur, edificabunt, dimidium censum tollent. Privilegium von Rieſenburg: Donamus et conferimus nostre Civitatis civibus *quartam par-*

auch dem Schultheiße zufiel. Eben so bei der Badstube, deren jede Stadt wenigstens eine hatte[1]). Zum Betriebe dieses Kleinhandels ertheilte der Orden verschiedenen Städten auch noch besondere Wochenmärkte, an denen nicht bloß jeder Bürger an jedem Orte seine Waaren auslegen durfte, sondern zugleich auch die außerhalb der Stadt wohnenden Handwerker ihre Waare zum Verkaufe bieten konnten[2]). Hie und da, wie in Preussisch-Holland wurde die Weberei ziemlich stark betrieben und da es hier Holländer waren, welche dieses Gewerk in ihren Händen hatten, in den Holländischen Städten aber die Tuchmacherei schon auf einem hohen Grade der Vollkommenheit stand[3]), so mag gewiß auch hier die Arbeit nicht mittelmäßig gewesen seyn. Und wie der Orden dieses Gewerbe beförderte[4]), so trug er überhaupt rühmliche Sorge für das Aufkommen und Gedeihen der Handwerke jeglicher Art. Von einem eigentlichen Zunftwesen der verschiedenen Gewerke finden sich freilich in diesem Jahrhunderte noch keine Spuren. Auch zeigen sich in allen Städten vorerst immer nur solche Handwerker, welche zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse unentbehrlich waren. Um den städtischen Kleinhandel in reges Leben zu bringen, geschah es nicht selten, daß der Orden einzelnen Städten vier bis sechs Freijahre bewilligte, in welchen er alle Abgaben von allem städtischen Handelsbetriebe erließ. Einer solchen Befreiung erfreute sich z. B. Rheden seit dem Jahre 1285[5]). Fleißige

tem census de maxellis carnium et scampnis panum. Dabei behielt sich der Bischof vor, quod per nos annuatim et non per eos predicta exponi debeat et locari.

1) „Stuba balnearis“ oder Stuba balnearia.

2) Privilegium der Neustadt Thorn; s. Zernecke Thorn. Chron. S. 13. Privilegium von Braunsberg und Frauenburg.

3) Fischer Geschichte des Deutsch. Handels B. I. S. 457.

4) So wurde z. B. verordnet: Omnia tentoria textorum, in quibus panni lanei seu stamina tenduntur et siccantur ad civitatem spectantia, libera esse volumus absque censu.

5) Privilegium von Rheden: Maccella carnificum, seu mensas pannificum seu institas quorumdam mercatorum aut quecunque edi-

übrigen Waarenverkaufe auf richtiges Maaß und Gewicht geſehen wurde. Städtiſche Beamte führten dabei die Aufſicht und brachten die Beſchwerden an das Stadtgericht. Einzelnen Städten ward auch die Erlaubniß ertheilt, an dem Kaufhauſe Waarenkammern und Niederlagen aufzubauen, in welchen die Waaren aufbewahrt oder verkauft werden konnten. Bei ihrem Aufbaue unterſtützte der Orden die Bürger, wie er z. B. in der Neuſtadt Thorn gegen Vorbehalt eines jährlich zu erhebenden Zinſes die Hälfte der Baukoſten trug [1]). Ingleichen geſchah auch der ſ. g. Kleinhandel mit den nöthigſten Lebensbedürfniſſen in öffentlich angelegten Bänken oder Buden. Es gab in allen Städten Brod-, Fleiſch-, Schuh- und Fiſchbänke und hie und da auch öffentliche Tuchladen [2]), von denen die Hälfte der auf ihnen liegenden Abgaben dem Ordenshauſe, die andere der Stadt [3]), ein Theil zuweilen

qualescunque zu erbauen. Im nämlichen Jahre erhielt Kulm ius, licentiam ac facultatem liberam construendi et habendi intra ambitum fori Civitatis Mercatorium, Scampna vel Bancas seu Casas institorum, Calificum, Pistorum, Carnificum, aliorumque quorumlibet artificum ad quascunque res vendendas, emendas seu servandas sub terra et supra terram. Statt mercatorium ſteht auch zuweilen Theatrum, wie in Pommern, *Dreger* Nr. 126. p. 199.

1) Privilegium der Neuſtadt Thorn: Liceat predictis civibus de gratia speciali de consilio Commendatoris et fratrum in Thorun aliquas cameras, apothecas seu institas pro quibuslibet usibus et rebus inibi reponendis vel vendendis predicto mercatorio ab extra affigere et applicare, ita ut ad easdem edificandas et reficiendas predicti fratres nostri medietatem expensarum et sumptuum impendant et medietatem census in perpetuum percipiant, cives vero alteram medietatem sumptuum faciant, altera medietate ipsis et civitati sue similiter in perpetuum remanente. So auch in Mohrungen.

2) Sie kommen in allen Privilegien unter den Namen budae institorum, macellae carnium, bancae panum, mercatoria institoria, banki panificum etc. vor. Im Privilegium von Rieſenburg wird ein domus pro pecoribus carnificum mactandis Kuetelhouf genannt.

3) Privilegium von Eilau: Si cives sepefate Civitatis nobiscum scampna, ubi calcei venduntur et theatrum, in quo pannus inciditur, edificabunt, dimidium censum tollent. Privilegium von Rieſenburg: Donamus et conferimus nostre Civitatis civibus *quartam par-*

auch dem Schultheiße zufiel. Eben so bei der Badstube, deren jede Stadt wenigstens eine hatte[1]). Zum Betriebe dieses Kleinhandels ertheilte der Orden verschiedenen Städten auch noch besondere Wochenmärkte, an denen nicht bloß jeder Bürger an jedem Orte seine Waaren auslegen durfte, sondern zugleich auch die außerhalb der Stadt wohnenden Handwerker ihre Waare zum Verkaufe bieten konnten[2]). Hie und da, wie in Preussisch-Holland wurde die Weberei ziemlich stark betrieben und da es hier Holländer waren, welche dieses Gewerk in ihren Händen hatten, in den Holländischen Städten aber die Tuchmacherei schon auf einem hohen Grade der Vollkommenheit stand[3]), so mag gewiß auch hier die Arbeit nicht mittelmäßig gewesen seyn. Und wie der Orden dieses Gewerbe beförderte[4]), so trug er überhaupt rühmliche Sorge für das Aufkommen und Gedeihen der Handwerke jeglicher Art. Von einem eigentlichen Zunftwesen der verschiedenen Gewerke finden sich freilich in diesem Jahrhunderte noch keine Spuren. Auch zeigen sich in allen Städten vorerst immer nur solche Handwerker, welche zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse unentbehrlich waren. Um den städtischen Kleinhandel in reges Leben zu bringen, geschah es nicht selten, daß der Orden einzelnen Städten vier bis sechs Freijahre bewilligte, in welchen er alle Abgaben von allem städtischen Handelsbetriebe erließ. Einer solchen Befreiung erfreute sich z. B. Rheden seit dem Jahre 1285[5]). Fleißige

tem census de maxellis carnium et scampnis panum. Dabei behielt sich der Bischof vor, quod per nos annuatim et non per eos predicta exponi debeat et locari.

1) „Stuba balnearis“ oder Stuba balnearia.

2) Privilegium der Neustadt Thorn; s. Zernecke Thorn. Chron. S. 13. Privilegium von Braunsberg und Frauenburg.

3) Fischer Geschichte des Deutsch. Handels B. I. S. 457.

4) So wurde z. B. verordnet: Omnia tentoria textorum, in quibus panni lanei seu stamina tenduntur et siccantur ad civitatem spectantia, libera esse volumus absque censu.

5) Privilegium von Rheden: Maccella carnificum, seu mensas pannificum seu institas quorumdam mercatorum aut quecunque edi-

und betriebsame Bürger wurden öfter mit dem Vorrechte belohnt, die Gewölbe oder ihre sonstigen Erzeugnisse frei und ungehindert zu Wasser und Land überall hin zum Verkaufe verfahren zu können [1]. Gewiß aber würde alles dieses bei dem thätigen Eifer und regen Fleiße, den die Deutschen Einzuglinge mit ins Land brachten, zu noch frischerem Leben, zu noch schönerer Blüthe und zu noch größeren Erfolgen gediehen sein, wenn nicht auch in diese Kreise des bürgerlichen Lebens die wilden Kriegsstürme so verderblich eingewirkt und manche Bestrebungen erdrückt hätten [2]).

Auch mit dem Auslande standen Preussens Städte schon in mancherlei Handelsverbindungen und für den Großhandel wurden jetzt schon die ersten Fäden angeknüpft. Am frühsten finden wir eine Handelsgemeinschaft zwischen Preussen, Polen, Masovien und Cujavien, dann auch mit dem nachbarli-

---

ficia, de quibus questus aut lucrum aliquod poterit provenire in civitate construxerint aut in foro, predictis civibus concedimus per sex annos continuos libere possidenda, quibus vero sex annis completis commendator de omnibus hiis predictis lucri sive questus tollet medietatem et necessariarum deinde medietatem faciet expensarum.

1) So heißt es z. B. zur Beförderung des Handels und Verkehres in Preuss. Holland: Damus insuper predictis civibus viam navalem seu aquaticam in Weiska et per Drusen liberam absque naulo; ebenso im Privilegium von Christburg. So erhält ein Bürger aus Elbing, der sich bei Frauenburg niederlassen will, für sich und seine Erben die Begünstigung, ut frumentum quocunque speciali nomine nuncupetur, quod in mansis eorum elaboraverunt, per terras et aquas pro suis usibus ducere possint et debeant, nisi prohibitione obstante pro necessitate terre posita generali.

2) Daß auch Dörfer in dieser Zeit schon förmliche Marktgerechtigkeit erhalten, ist uns aus keinem Beispiele erinnerlich. In Kurland indessen kommen schon im J. 1252 villae forenses vor, wobei zugleich gesagt wird, daß homines tam Episcopi quam fratrum forum querendi per Curoniam ubicunque voluerint liberam habeant facultatem. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3. Zuweilen wird den Bewohnern eines Dorfes in Preussen das Recht ertheilt: panem et alia esui competencia et pannos, quos in domibus suis confecerint, in villa vendendi liberam habeant facultatem.

chen Pommern, wiewohl dieſer Handelsverkehr bald durch harte Zollbedrückungen oder durch Unordnungen und Willkührlichkeiten in der Zollerhebung, bald auch durch offene Feindſeligkeiten und Kriege theils ſehr gehindert und erſchwert, theils oft gänzlich unterbrochen ward. Der Orden war vielfach bemüht, dem Handel und Verkehr in dieſe Länder jene Schwierigkeiten und Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen und zuweilen gelang es ihm, wie im Jahre 1238, da Herzog Wladislav von Groß-Polen auf Erſuchen des Ordens nachgab, daß die Unterthanen und Bürger des Ordens, welche mit ſchriftlichen Zeugniſſen verſehen zum Ankauf nöthiger Lebensbedürfniſſe in ſein Land kommen würden, völlige Zollfreiheit genießen ſollten, ſofern ſie nur ein mäßiges Wegegeld und für Salz, Heringe und Tuch einen beſtimmten Abtrag erlegen würden, der auch ferner noch als Zoll erhoben werden ſollte [1]). Seitdem war mehre Jahre der Handelsweg nach Polen und durch Polen über Gneſen, Poſen und Banchin nach Guben ſehr lebendig und viel beſucht, zumal in der Zeit, als die Kriege mit Herzog Suantepolc von Pommern den Handel in und durch dieſes Land gänzlich unterbrachen. Die Städte Preuſſens erhielten auf dieſem Wege grobe und feine Tücher, beſonders von brauner, grüner und rother Farbe (Scharlach) [2]), Heringe, Salz [3]), Pfeffer,

1) Vgl. das Nähere in der Urkunde ſelbſt bei *Dogiel* T. IV. Nr. XIX. p. 13.

2) Man unterſchied pannos nobiles und non nobiles. Die erſteren waren brunetum vel viride vel etiam scarlatum; ſ. *Dreger* Nr. 150. p. 231. So ſagt ſchon der Biſchof Otto von Bamberg: Nosti nobiles, puros et pretiosos pannos in terra Pomeranorum caros. Vita S. Ottonis p. 80.

3) Heringe waren auf dieſem Wege damals wohl mehr ein Ausfuhrartikel, denn nach *Dusburg* c. 318 war bis zum J. 1313 der Heringsfang an der Preuſſiſchen Küſte noch ſo bedeutend, daß wohl ſchwerlich fremde Heringe eingeführt wurden. Gadebuſch Livländ. Jahrb. B. I. S. 386. In einer Urkunde des Landmeiſters Helwig von Goldbach vom J. 1302 iſt noch die Rede von einträglichen piscaturis sturionum et allecum in recenti et in salso mari. Salz kam damals

Wein, Leinwand und Wollenwaaren [1]). Allein die alten Unordnungen in Polen riſſen bald von neuem ein; der Handel ward nicht ſelten wieder durch die Willkühr der Polniſchen Zollbeamten in der Erhebung der Zölle außerordentlich erſchwert und es entſtanden hierüber oft die bitterſten Streitigkeiten. Es mußten daher von neuem im Jahre 1243 zwiſchen den Herzogen Primislav und Dobeslav und ihrer Mutter Hedwig, Herzogin von Polen einer, und dem Orden anderer Seits gewiſſe feſte Beſtimmungen entworfen werden, nach denen von jedem einzelnen Handelsartikel ein beſtimmter Zoll an beſtimmten Orten zu entrichten ſeyn ſollte, um aller Willkühr und allem Unterſchleiſe vorzubeugen [2]). In ähnlicher Weiſe hatten, wie wir früher erwähnten, auch zwiſchen dem Herzoge Kaſimir von Cujavien und dem Orden in Rückſicht des Weichſel-Handels mancherlei Mißverhältniſſe Statt gefunden und den Verkehr der Länder lange Zeit bedeutend geſtört. Sie waren jedoch im Jahre 1252 ausgeglichen und

---

nach Preuſſen zum Theil auch durch die Lübecker und Bremer, da dieſe es auch nach Gothland und Livland verſchifften. Fiſcher a. a. O. B. I. S. 544.

1) Namentlich genannt wird auch pannus laneus das eine Zeitlang bei den Ordensrittern berüchtigte Watmal.

2) Hierüber die Urkunde bei *Dreger* l. c. — Es kommen hier Mercatores fratrum vor, welche den Handel nach Polen betrieben. Es iſt aber nicht ganz klar, ob dieſes Handelsleute ſind, welche den Handel auf Rechnung des Ordens trieben oder ob darunter nur überhaupt Handelsleute aus dem Gebiete des Ordens zu verſtehen ſind. Das Letztere iſt das Wahrſcheinliche, obgleich auch der Orden ſich mit dem Handel ſelbſt befaßte. Der Zoll für die einzelnen Artikel muß früher höher geſtanden haben, denn die Herzoge ſagen ausdrücklich, daß ſie ihn erleichtern wollten. Die Urkunde deutet außerdem auch noch auf einen Handel der Preuſſ. Kaufleute in Polen ſelbſt, ſo daß es alſo nicht bloß Durchgangshandel war. Es heißt: Mercatoribus fratrum terras nostras (i. e. Ducum Poloniae) transire vel in ipsis negociari volentibus hanc gratiam decrevimus faciendam. Der Zoll beſtand theils in einer Abgabe vom Handelsartikel ſelbſt, theils in Geld. Wer einen Zollort umfuhr, um den Zoll nicht zu zahlen und theolonarios defraudare,

der Handel dadurch wieder mehr gehoben worden [1]). Zur Zeit des Aufruhrs der Neubekehrten hatte der Verkehr mit Polen und Cujavien für Preuſſen deshalb eine um ſo gröſsere Wichtigkeit, weil der Orden meiſt nur auf ſeine Burgen beſchränkt den bedeutendſten Theil ſeiner nothwendigſten Bedürfniſſe immer nur aus den Nachbarlanden ziehen konnte, da ihm faſt aller Ertrag aus dem eigenen Lande abgeſchnitten war.

Die offenen Handelswege nach Polen und Cujavien wurden aber für Preuſſen noch um ſo wichtiger und nothwendiger, da mit Rußland vorerſt noch faſt gar keine friedliche Gemeinſchaft Statt fand und die Feindſchaft des Herzogs Suantepolc und ſeines Sohnes Miſtwin auch den Verkehr mit und durch Pommern auf viele Jahre gänzlich unterbrach. Zwar waren manche Städte, wie Elbing und Kulm vom Herzog Sambor mit völliger Zollfreiheit in ſeinem Lande beſchenkt worden; allein von bedeutenden Folgen konnte dieſes ſchon deshalb um ſo weniger ſeyn, da das Gebiet dieſes Herzogs viel zu beſchränkt, die Weichſel unſicher und der umhertobende Kriegsſturm dem ſtillen Handelsbetriebe in aller Weiſe verderblich war. Erſt in den letzten Zeiten des Herzogs Miſtwin traten zwiſchen Pommern und dem Orden Verhältniſſe ein, die für den Verkehr förderlich wirkten.

Seit dem Anfange der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts tritt nun aber der Handel zwiſchen Preuſſen und den norddeutſchen Städten, beſonders mit dem jetzt in jedem Jahre mehr aufblühenden Lübeck [2]) mehr und mehr ins Leben. Wir erinnern uns der Verſuche, welche ſchon früher von Lübeck aus zu einem regeren Handelsverkehre mit Preuſſen gemacht wurden. Von den betriebſamen Lübeckern war

---

si deprehensus fuerit, unam marcam argenti solvet, ipsum quoque theoloneum superaddet.

1) Darüber das Nähere im Anfange dieſes Bandes.

2) Von welchem ſchon *Helmold.* Chron. Slavor. L. I. c. 71 ſagt: Forum Lubicense crescebat in singulos dies et augebantur naves institorum eius.

zuerst der Wunsch ausgegangen, zur Förderung und Belebung ihrer Handelsgemeinschaft mit Preussen an Samlands Küsten eine Seestadt zu gründen und dort einen sicheren Hafen einzurichten [1]). Hatte dieser Plan damals auch nicht die erwarteten Folgen, so blieb der Wunsch und das Streben nach einer festen und sicheren Handelsverbindung mit Preussen in den Lübeckern doch immerfort lebendig, wie schon daraus hervorleuchtet, daß sie sich im Jahre 1275 vom Könige Rudolf das Recht ertheilen ließen, wie in andern dem Römischen Reiche unterworfenen Ländern, auch in Preussen und Livland zur Sicherung des Handels Verträge und Bündnisse zu errichten [2]). Elbing aber, Lübecks Tochterstadt, reichte bald die Hand.

Schon an sich mußten die Deutschen Einzöglinge besonders in den Städten die Verbindung mit dem Vaterlande auch im Handel und Wandel so viel als möglich zu erhalten und für ihr Gedeihen auf dem neuen Boden zu benutzen suchen. Gewiß haben überhaupt die Kriegs- und Kreuzzüge aus Deutschland nach Preussen auch dem Handel dahin neuen Schwung gegeben. Es konnten außerdem für Preussens Han-

1) S. oben B. II. S. 525 ff. — Es darf indessen hier die Gelegenheit nicht unbenutzt bleiben, einen Irrthum in der früheren Darstellung dieser Sache zu berichtigen. Es ist mir seitdem durch die gefällige Güte des Herrn Prof. Grautoff in Lübeck eine Urkunde zugekommen, welche diesen Gegenstand in ein ungleich helleres Licht setzt. Es geht nämlich daraus zuerst hervor, daß der erste Plan zum Aufbau einer freien Handelsstadt an der Küste Samlands nicht ins J. 1239 oder 1240, wie oben B. II. S. 527 angenommen wurde, sondern ganz sicher ins J. 1242 zu setzen ist, denn dieses Jahr hat die erwähnte Urkunde. Sie bezeugt zweitens auch, daß eigentlich dieser Plan zunächst von den Lübeckern ausging und der Orden nur sehr bereitwillig in den Plan gleich einstimmte. Da die Urkunde auch in anderer Hinsicht von vielseitigem Interesse ist und vieles von dem bestätigt, was hier über das Städtewesen gesagt worden, so wird sie in der Beilage Nr. III mitgetheilt werden.

2) Nach Fischer Gesch. des Deutsch. Handels B. I. S. 537 steht die Urkunde hierüber in *Dreyeri* Specim. iuris Lubec. p. 152, welches Buch mir aber nicht selbst zur Hand ist.

delsverkehr auch die Bemühungen nicht ohne Erfolg bleiben, welche theils durch weltliche Fürsten, wie durch Herzog Suantepolc[1]), theils durch Geistliche, wie durch den Erzbischof Albert von Preussen und mehre seiner Nachfolger in Riga, auch durch den päpstlichen Legaten Kardinal Guido[2]) zur Beförderung und Sicherheit der Schiffahrt auf der Ostsee bald in Beziehung auf das Stadtrecht, bald auch darin geschahen, daß sie den seefahrenden Kaufmann zur Sicherung gegen die auf den Baltischen Gewässern damals noch sehr stark betriebene Seeräuberei[3]) unter den Schutz des apostolischen Stuhles stellten[4]). Nicht minder sorgsam war nach seinem Theile auch der Orden für die Beförderung und Sicherstellung der Schiffahrt an seinen Küsten. Dahin zielte ja unter andern schon der Aufbau einer Schutz-Burg bei Withlandsort am damaligen Tief zur sicheren Aus- und Einfahrt der ankommenden Schiffe, wovon wir früher schon Er-

1) Vgl. Sartorius Geschichte des Hanseat. Bund. B. I. S. 426.

2) Sartorius a. a. O. B. I. S. 429. 431. 433.

3) *Hamsfort* Chronol. ap. *Langebeck* Scriptt. rer. Danic. T. I. p. 295.

4) Wenn es z. B. in einer Urkunde des Erzbischofs Albert heißt: Ad utilitatem Christi fidelium mare navigancium pro negociacionibus licitis et honestis per omnes terminos iurisdictionis nostre subjectos duximus statuendum, ut omnes mercatores huiusmodi negociacionibus insistentes sub apostolice sedis et nostra protectione consistant et si aliqui naufragium passi sunt, omnes finitimi homines ipsis naufragis propter Deum et iuris naturalis equitatem subveniant, sicut vellent sibi in casu simili subveniri, so bezieht sich dieses natürlich auch auf Preussen. Vergl. Sartorius a. a. O. S. 427. Willebrandt Hanſiſ. Chron. Abth. II. S. 11 erwähnt auch eines Privilegiums des Erzbischofs von Riga und des Ordensmeisters von Livland über die Zollfreiheit und Sicherheit der schiffbrüchigen Güter verschiedener auswärtiger Handelsstädte, zugleich mit der Erlaubniß, daß sie ihren eigenen Richter in Riga (Consul) haben sollten. Sartorius setzt diese Urkunde ins J. 1277; nur trifft dann der von ihm erwähnte Ordensmeister Godofredus nicht zu, denn in diesem Jahre trat Walther von Nordeck vom Amte ab und Ernst von Ratzeburg folgte. Wahrscheinlich ist die Urkunde von dem letztern und die Sigle G muß E heißen.

zu deſſen Förderung geſchah, faſt gar nicht unterrichtet. Wenn es daher auch höchſtwahrſcheinlich iſt, daß Elbing ſeit ſeiner Entſtehung mit Lübeck in fortgehendem Verkehre geſtanden habe und wenn ſelbſt auch unbeſtreitbare Spuren einer engen Verbindung zwiſchen beiden Städten vorhanden ſind, ſo iſt doch nicht einmal die Zeit genau bekannt, in welcher Elbing als Mitglied in den Hanſeatiſchen Bund aufgenommen wurde [1]). Nur ſo viel iſt beſtimmt, daß unter funfzehn Deutſchen Städten, welche in den letzten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts in ihren Handelsverhältniſſen nach Groß-Novgorod [2]) die unter ihren Factoren entſtandenen Streitigkeiten der richterlichen Entſcheidung des von ihnen anerkannten gemeinſchaftlichen Oberhofes zu Lübeck unterwarfen, ſich auch Elbing befand und daß es folglich auch ſchon bei dieſem Handel nach Rußland lebendig intereſſirt war [3]).

Wahrſcheinlich lag dieſes Intereſſe Elbings am Verkehre nach Rußland hauptſächlich im Bernſtein-Handel nach dem Orient. Wir ſind freilich über den im Alterthum ſo weit verbreiteten Handel mit Bernſtein aus Preuſſen in dieſer Zeit faſt gar nicht unterrichtet, denn einheimiſche Quellen ſagen uns aus, daß man das vielgeſuchte Product des Meeres an Samlands Weſtküſte noch fleißig einſammelte und der Gewinn theils dem Orden, theils dem Samländiſchen Biſchofe zufiel [4]). Wenn nun gleich immer auch ein bedeutender Ab-

1) Ziemlich ſicher finden wir Elbing zuerſt im J. 1293 im Hanſeatiſchen Bunde. Sartorius a. a. O. S. 444. Fiſcher Geſchichte des D. Handels B. II. S. 15. In der Abhandlung über die Handelsgeſchichte Oſtpreuſſens in Baczko's Annalen des Königreichs Preuſſ. B. III. S. 88 wird das J. 1294 angenommen.

2) S. Karamſin B. IV. S. 122.

3) Vgl. Sartorius a. a. O. S. 87 und S. 436. *Bray* Essai critique T. I. p. 180. Das Original der Urkunde Elbings befindet ſich im Stadt-Archiv zu Lübeck, in Abſchrift im geh. Archiv.

4) So heißt es z. B. in einer Urkunde des Hochmeiſters Anno von Sangerhauſen vom J. 1264: Preterea hoc addicimus supradictis, quod si in dicto loco videlicet Wytlandesort contigerit inveniri *lapides*, qui *Burnestein* vulgariter nuncupatur, dictorum lapidum due

ſatz nach Deutſchland und in das weſtliche Europa überhaupt gegangen ſeyn mag, wo es im kirchlichen Gebrauche als Rauchwerk oder in anderer Weiſe, zur Verfertigung von Pater-Noſter-Schnüren oder auch als Schmuckſache verwandt wurde [1]), ſo iſt doch zu vermuthen, daß auch der alte Bernſtein-Handel nach Oſten noch fortbetrieben worden ſey. Novgorod aber, im dreizehnten Jahrhundert der wichtigſte Handelsort, welcher den Handelsbetrieb des Orients und des nördlichen Occidents vermittelte, ſcheint auch für dieſen Handelszweig die Hauptniederlage geweſen zu ſeyn, wohin zunächſt von Elbing aus die Zufuhr geſchah. Es iſt ferner auch kein Zweifel, daß Elbing den bedeutendſten Bernſtein-Handel nach Weſten hatte und daß hier eben Lübeck eine ähnliche Hauptniederlage bildete, von wo er dann weiter nach den Niederlanden ging [2]). Deshalb ließen ſich auch die Lübecker im Jahre 1299, als zwiſchen dem Livländiſchen Orden und den Ruſſen Krieg ausbrach [3]), vom Livländiſchen Ordensmeiſter Gottfried von Rogge die urkundliche Zuſicherung geben, daß durch dieſen Krieg der Handel Lübecks weder nach Preuſſen, noch nach Rußland auf ſeinem Durchgange durch Livland in irgend einer Weiſe geſtört werden ſolle [4]), denn der Orden fand offenbar ſelbſt am ungeſtörten Gange dieſes Handels ſein eigenes Intereſſe, wie ſchon aus den beſondern Begünſtigungen hervorging, welche den Lübeckern vom Meiſter zuerkannt wurden. Wenn wir dann Elbing gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch ſchon unter den norddeut-

---

partes nobis et fratribus nostris et pars tercia cedet Episcopo memorato (Sambiensi) et si necesse fuerit expensas haberi in collectione seu conquisitione lapidum predictorum nos et fratres nostri ipsas pro duabus partibus faciemus et sepedictus Episcopus pro tercia parte sua terciam partem faciet expensarum.

1) Hüllmann Städteweſen des Mittelalters B. I. S. 38.

2) *Werdenhagen* Hanſ. Chron. Abth. III. S. 15.

3) Karamſin B. IV. S. 135.

4) *Werdenhagen* l. c. Abth. IV. S. 1286. Arndt Livländ. Chron. Th. II. S. 73.

schen Städten genannt finden, welche vom Könige Philipp dem Vierten von Frankreich ein besonderes Handelsprivilegium erhielten, nach welchem sie in den Häfen seines Reiches Verkehr treiben und nur den gewöhnlichen Zoll tragen sollten [1]), so muß es ziemlich lange vorher auch im westlichen Handelsverkehr eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben; und in dieser Wichtigkeit Elbings in Rücksicht seines Handels und in dem deshalb auch regsameren Leben der Stadt würde wohl auch der Grund zu finden seyn, daß die städtische Verfassung und namentlich wegen der öftern Streitfälle auch das Gerichtswesen dort ungleich weiter ausgebildet war, als in andern Städten des Landes [2]).

Von einer Handelsverbindung zwischen Preussen und England findet sich in diesem Jahrhunderte noch keine Spur, eben so wenig von einem Verkehre mit Schweden, wo ohnedieß der Handel mit dem Auslande in dieser Zeit nicht von großer Bedeutung gewesen zu seyn scheint [3]). Zwar stand Wisby durch seinen Handelsbetrieb in großem Flor und hatte Verbindungen mit den vornehmsten Städten der Ostseeküsten, namentlich auch mit Riga [4]); allein es ist nicht bekannt, ob auch Preussen an diesem Verkehre mit Theil genommen habe. Mit dem Orden in Livland lebte Wisby eine Zeitlang in Zwiespalt. Von Norwegen aus wurde der Handel mit Preussen mehr gehindert als befördert, denn so bedeutend auch die Vorrechte und Handelsvortheile waren, welche der König Erik der Zweite und der Herzog Hacquin von Norwegen

1) Sartorius a. a. O. S. 444. Willebrandt Hans. Chron. Abth. II. S. 17. Gadebusch Livl. Jahrb. B. I. S. 334.

2) Crichton Urkunden zur Preuss. Geschichte S. 16. Namentlich finden wir in einer Urkunde vom J. 1295 in Beziehung auf das Handelswesen in Elbing auch einen Advocatus civitatis Elbingensis erwähnt, während sonst in den Städten Preussens ein solcher Stadtvogt wie in den Deutschen Städten nirgends vorkommt. Wahrscheinlich hatte der frühere Erbrichter diesen Titel erhalten.

3) Ekendahl Geschichte des Schwedisch. Volks B. I. S. 488.

4) Ekendahl a. a. O. S. 514—515.

nämlich auch im Münzwesen durchaus nach Deutschem Gebrauche und Gesetze. Wie in Deutschland der Münzherr oder der Münzberechtigte die Münze auf Zeit- oder Erbpacht austhat, aber so daß die Münzpächter in strenger Abhängigkeit blieben, an feste Gesetze und eine bestimmte Münzordnung gebunden waren, also nur nach dem gesetzlichen Münzfuße ausprägen durften, stets unter der Gerichtsbarkeit des Münzherrn standen und die von diesem beliebte Veränderung befolgen mußten [1]), so gab auch der Orden die Münze in den genannten Städten an einen bewährten Bürger aus, der von der Uebernahme und Besorgung des Münzschlages den Namen Münzmeister erhielt [2]) und in seinem Geschäfte immer unter der genauen Aufsicht des Ordens oder zunächst des Ordenskomthurs der Stadt stand. Ueber den Münzfuß waren schon in der Kulmischen Handfeste einige feste Bestimmungen entworfen worden, die in der Folge auch in andern Städten zur Norm dienten, so in Elbing, dessen Münze mit der Kulmischen in gleichem Werthe und Gewichte stand [3]). Es galt also nach jenen Bestimmungen im ganzen Lande nur Eine Münze, die Kulmische oder die nach Kulmischem Münzfuße geprägte, nämlich Denare aus reinem Silber, von welchen sechzig Solidi oder Pfennige eine Mark wogen. Es wurde zugleich damals schon zum Landesgesetz erhoben, daß die Münze in keiner Stadt innerhalb zehn Jahren umgeprägt oder verändert werden durfte [4]).

partem (census) cum tota moneta nostre domui reservantes; sie scheint aber nicht lange bestanden zu haben. Ueber die Münze zu Memel s. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3.

1) Vgl. Hüllmann Städtewesen des MA. B. II. S. 18. Von den geschlossenen Gesellschaften von Münz-Unternehmern oder von s. g. Münzerhausgenossen finden wir in Preussen keine Spur.

2) Privilegium der Altstadt Königsberg, wo der Münzmeister ganz klar als ein städtischer Bürger erscheint.

3) „Item ut denarii in singulis tantum decenniis renoventur, sicut in Culmine, et eiusdem cum illa moneta puritatis sint valoris et ponderis.“ Privileg. von Elbing bei Crichton a. a. O. S. 16.

4) Kulmische Handfeste.

nämlich auch im Münzwesen durchaus nach Deutschem Gebrauche und Gesetze. Wie in Deutschland der Münzherr oder der Münzberechtigte die Münze auf Zeit- oder Erbpacht austhat, aber so daß die Münzpächter in strenger Abhängigkeit blieben, an feste Gesetze und eine bestimmte Münzordnung gebunden waren, also nur nach dem gesetzlichen Münzfuße ausprägen durften, stets unter der Gerichtsbarkeit des Münzherrn standen und die von diesem beliebte Veränderung befolgen mußten [1]), so gab auch der Orden die Münze in den genannten Städten an einen bewährten Bürger aus, der von der Uebernahme und Besorgung des Münzschlages den Namen Münzmeister erhielt [2]) und in seinem Geschäfte immer unter der genauen Aufsicht des Ordens oder zunächst des Ordenskomthurs der Stadt stand. Ueber den Münzfuß waren schon in der Kulmischen Handfeste einige feste Bestimmungen entworfen worden, die in der Folge auch in andern Städten zur Norm dienten, so in Elbing, dessen Münze mit der Kulmischen in gleichem Werthe und Gewichte stand [3]). Es galt also nach jenen Bestimmungen im ganzen Lande nur Eine Münze, die Kulmische oder die nach Kulmischem Münzfuße geprägte, nämlich Denare aus reinem Silber, von welchen sechzig Solidi oder Pfennige eine Mark wogen. Es wurde zugleich damals schon zum Landesgesetz erhoben, daß die Münze in keiner Stadt innerhalb zehn Jahren umgeprägt oder verändert werden durfte [4]).

---

partem (census) cum tota moneta nostre domui reservantes; sie scheint aber nicht lange bestanden zu haben. Ueber die Münze zu Memel s. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3.

1) Vgl. Hüllmann Städtewesen des MA. B. II. S. 18. Von den geschlossenen Gesellschaften von Münz-Unternehmern oder von s. g. Münzerhausgenossen finden wir in Preussen keine Spur.

2) Privilegium der Altstadt Königsberg, wo der Münzmeister ganz klar als ein städtischer Bürger erscheint.

3) „Item ut denarii in singulis tantum decenniis renoventur, sicut in Culmine, et eiusdem cum illa moneta puritatis sint valoris et ponderis." Privileg. von Elbing bei Crichton a. a. O. S. 16.

4) Kulmische Handfeste.

brauch, nach welcher zwölf volle Solidi eine Mark waren [1]). Wie nun nach Kulmischem Münzfuße sechzig Schillinge oder Solidi eine Mark, funfzehn einen Vierdung, dritthalb ein Skot bildeten, so war ein Schilling gleich drei Denaren oder Pfennigen und hundert und achtzig Pfennige wogen eine Mark. In Zinszahlungen wird stets ein Cölnischer Pfennig gleich gerechnet fünf oder sechs Pfennigen Landesmünze [2]).

Ueberblickt man nun das ganze städtische Gemeinwesen, die Gestalt und Verfassung des damaligen Bürgerthums, die Art und Weise der städtischen Betriebsamkeit und Gesetz und Sitte der städtischen Bewohner, so findet man überall freilich nur die ersten einfachen Anfänge, die ersten Umrisse eines städtischbürgerlichen Lebens. Aber diese Umrisse sind überall doch so bestimmt characterisirt und so fest entworfen, die Grundsteine zum Aufbau des bürgerlichen Lebens haben überall eine so sichere Lage, daß der Deutsche regsame Geist, der sich hier angeheimt hatte, nur ruhigere und günstigere Zeiten zu erwarten schien, um das Bild des Deutschen Bürgerthums auch hier in allen Beziehungen zu vervollkommnen und den Bau des bürgerlichen Lebens zu vollenden, um sich in ihm ganz auszuleben. So einfach und schlicht indessen das Bild dieses Lebens in diesen Zeiten immerhin auch noch dasteht, so interessant und lehrreich ist seine Betrachtung doch auch schon deshalb, weil es hier der Geschichte doch einigermaßen möglich wird, mit Gewißheit die Art und Weise darzustellen, wie das Gemälde des städtischbürgerlichen Lebens in seinem

---

1) Hüllmann a. a. O. B. I. S. 430.

2) Es heißt daher in Verschreibungen bei Bestimmung des Zinses: es solle gegeben werden unus denarius Coloniensis vel quinque denarii pruthenicales, oder unus denarius Coloniensis vel quinque denarii Konigisbergensis monetae oder Denarii Elbingenses, Thorunenses. Aber es kommt auch vor: unus denarius Coloniensis vel sex denarii monete Elbingensis und unus denarius Coloniensis vel sex Culmenses und pro Coloniensi sex denarii Culmenses. Man scheint also auch nach gutem und schlechtem Gelde gerechnet zu haben. Es kommen auch boni scoti zuweilen vor.

Man rechnete übrigens im Leben nach Mark, Vierdung, Mot, Schilling oder Solidus und Pfennig oder Denar[1]). Doch war von allen dieſen Benennungen nur die letztere die Bezeichnung einer wirklichen, geprägten Münze[2]), denn um dieſe Zeit bedeuteten die übrigen nur Münzgewichte oder eingebildete und Rechnungsmünzen, auf welche die Denare oder Pfennige als die alleinige landgängige wirkliche Münze von reinem Silber zurückgeführt waren. Man pflegte ſie bei gröſſeren Summen im allgemeinen Gebrauche zu wiegen und nach dem Gewichte von Mark, Skot u. ſ. w. zu beſtimmen[3]). Nur in kleineren Zahlungen wurden ſie im einzelnen gezahlt. Unter den auswärtigen Gewicht-Marken war die Cölniſche, nämlich nicht die Cölniſche Kaufmannsmark, ſondern die landübliche am meiſten und faſt ausſchließlich in Preuſſen im Ge-

1) Der Vierdung, als der vierte Theil einer Mark ſo genannt, heißt im Lateiniſchen Ferdo oder Ferto und war auch in Deutſchland gewöhnlich. Als Geldgewicht kommt er hier z. B. in der Angabe vor: Unum fertonem denariorum monete usualis Prusie solvere teneantur. Man findet auch dimidius Ferto argenti usualis ponderis et monetae, alſo ein Achtel der Mark. Das Skot-Gewicht iſt von den ſpäteren Skotern, einer wirklichen Münze, zu unterſcheiden. Um dieſe Zeit kannte man Skote nur als Gewicht für Denare oder als eingebildete Münze; daher man z. B. öfter XIII Scotos denariorum usualis monete als Zins zahlen mußte oder es heißt im Deutſchen: es ſeyen zu zahlen „vier ſcot pfennynge" oder „acht ſcot gewohnlicher muncze." Daß auch die Solidi bei Silberzahlungen in Deutſchland früherhin nur eine eingebildete Münze geweſen ſeyen, hat Hüllmann a. a. O. B. I. S. 424 ff. hinlänglich bewieſen. Auch in Preuſſen können ſie in dieſer Zeit als nichts anders genommen werden, wie ſchon die Kulm. Handfeſte ausweiſet.

2) Schon die Kulmiſche Handfeſte beſtimmt: ut una moneta, Culmensis videlicet, sit per totam Terram et ut de puro et mundo argento *denarii* fabricentur, *ipsi* quoque *denarii* in tanto valore perpetualiter perseverent, ut *eorum* LX solidi ponderent unam marcam; es iſt aber auch in Zahlungen nie von andern geprägten Münzen als Denaren die Rede.

3) Daher wird gezahlt una marca denariorum, unus ferto denariorum oder decem scoti denariorum; aber auch nach halben Marken, Viertel-Marken, halben Vierdungen u. ſ. w.

brauch, nach welcher zwölf volle Solidi eine Mark waren [1]). Wie nun nach Kulmiſchem Münzfuße ſechzig Schillinge oder Solidi eine Mark, funfzehn einen Vierdung, dritthalb ein Skot bildeten, ſo war ein Schilling gleich drei Denaren oder Pfennigen und hundert und achtzig Pfennige wogen eine Mark. In Zinszahlungen wird ſtets ein Cölniſcher Pfennig gleich gerechnet fünf oder ſechs Pfennigen Landesmünze [2]).

Ueberblickt man nun das ganze ſtädtiſche Gemeinweſen, die Geſtalt und Verfaſſung des damaligen Bürgerthums, die Art und Weiſe der ſtädtiſchen Betriebſamkeit und Geſetz und Sitte der ſtädtiſchen Bewohner, ſo findet man überall freilich nur die erſten einfachen Anfänge, die erſten Umriſſe eines ſtädtiſchbürgerlichen Lebens. Aber dieſe Umriſſe ſind überall doch ſo beſtimmt characteriſirt und ſo feſt entworfen, die Grundſteine zum Aufbau des bürgerlichen Lebens haben überall eine ſo ſichere Lage, daß der Deutſche regſame Geiſt, der ſich hier angeheimt hatte, nur ruhigere und günſtigere Zeiten zu erwarten ſchien, um das Bild des Deutſchen Bürgerthums auch hier in allen Beziehungen zu vervollkommnen und den Bau des bürgerlichen Lebens zu vollenden, um ſich in ihm ganz auszuleben. So einfach und ſchlicht indeſſen das Bild dieſes Lebens in dieſen Zeiten immerhin auch noch daſteht, ſo intereſſant und lehrreich iſt ſeine Betrachtung doch auch ſchon deshalb, weil es hier der Geſchichte doch einigermaßen möglich wird, mit Gewißheit die Art und Weiſe darzuſtellen, wie das Gemälde des ſtädtiſchbürgerlichen Lebens in ſeinem

1) Hüllmann a. a. O. B. I. S. 430.

2) Es heißt daher in Verſchreibungen bei Beſtimmung des Zinſes: es ſolle gegeben werden unus denarius Coloniensis vel quinque denarii pruthenicales, oder unus denarius Coloniensis vel quinque denarii Konigisbergensis monetae oder Denarii Elbingenses, Thorunenses. Aber es kommt auch vor: unus denarius Coloniensis vel sex denarii monete Elbingensis und unus denarius Coloniensis vel sex Culmenses und pro Coloniensi sex denarii Culmenses. Man ſcheint alſo auch nach gutem und ſchlechtem Gelde gerechnet zu haben. Es kommen auch boni scoti zuweilen vor.

Neuntes Kapitel.

Die Landesverwaltung.

So einzig in der Geschichte überhaupt die Erscheinung ist, daß ein Verein von ritterlichen Mönchen oder mönchischen Rittern als Landesherr eines so ausgedehnten Gebietes auftritt, so eigenthümlich in Geist und Formen steht auch die Regierung und Verwaltung da, welche er über dieses Land führte. Es giebt nichts dem Aehnliches in dem ganzen Bereiche der Geschichte. Darum wird es um so nothwendiger, auch hier die einzelnen Züge zum Character des Ganzen zusammenzufassen.

Die eigentliche Herrin des Landes war wenigstens dem Namen nach die Römische Kirche. Der Papst Innocenz der Vierte hatte Preussen für das Eigenthum des Apostels Petrus erklärt und es als ewiges Besitzthum dem Deutschen Orden zugeschrieben, doch dergestalt daß er den Hochmeister als erstes und oberstes Ordensglied mit dem päpstlichen Ringe als Symbol der Belehnung mit Preussen förmlich investirte, wofür der Orden der Römischen Kirche einen jährlichen Lehenszins als Zeichen der Anerkennung der Oberlehensherrlichkeit des Römischen Stuhles entrichtete [1]). In diesem Sinne also war der Orden in Beziehung auf Preussen nicht eigentlicher Eigenthümer, sondern nur Vasall der Kirche.

1) Vgl. was hierüber schon früher B. II. S. 453 gesagt ist. Wie hoch der Lehenszins an die Röm. Kirche war und ob der Orden ihn forthin immer an den Röm. Stuhl entrichtete, ist nicht ganz klar.

thure und Vögte, andern Theils die Landesbischöfe und ihre Kapitel, jene im eigentlichen Ordensgebiete, diese in ihren Bischofstheilen. Betrachten wir zunächst die Ordensverwaltung insbesondere, so stand an ihrer Spitze

Der Landmeister.

In seinem Ordensverhältnisse war der Landmeister, in verschiedenen Zeiten, bald bloß Komthur oder Landkomthur, bald Pfleger, Präceptor oder Meister von Preussen genannt[1]), nur ein vom Orden, nämlich vom Hochmeister und dem Ordenskapitel gesetzter Verwalter und oberer Gebietiger des Landes. Er stand als solcher stets unter dem Hochmeister und Kapitel, handelte in deren Namen, vollführte deren Befehle und war beiden in allen Dingen verantwortlich, wie er denn auch von ihnen gewählt und bestätigt wurde oder auch entlassen werden konnte. Im Lande selbst galt er, sofern der Hochmeister oder dessen Stellvertreter[2]) nicht anwesend war, als nächster oberster Landesherr, d. h. als oberste Landesbehörde, welcher nicht bloß alle Mitglieder des Ordens im Lande, sondern auch alle Bewohner des Landes zu strengstem Gehorsam verpflichtet und untergeben waren. Abgesehen von der eigentlichen Ordensverfassung und von der amtlichen Stellung des Landmeisters zu den Ordensrittern betrachten wir ihn hier zunächst nur in Rücksicht seiner amtlichen Verhältnisse zum Lande oder in der Landesverwaltung.

Er hatte als nächste obere Landesbehörde keinen bestimmten und festen Wohnsitz auf irgend einer Ordensburg, weder in Kulm, welches wohl früher als die Hauptstadt des Lan-

1) Hennigs Ordens-Statut. Gewohnh. c. 3. 8. Gesetze c. 8. In Urkunden kommen als Amtsbezeichnungen des Landmeisters vor Provisor, Commendator, Commendator terrae, Praeceptor Prussiae und Magister terrae Prussiae. *De Wal* l. c. p. 351.

2) Wie z. B. Eberhard von Sayn als vicem magistri hospit. s. Marie theuton. gerens in Prusia erschien.

den nachbarlichen Fürsten, zu Bündnissen und Verträgen, zu Ertheilung von Freiheiten und Gerechtsamen, zu Verpflichtung oder Entbindung gewisser Obliegenheiten, zur Gründung einer Stadt, zur Austheilung und Verschreibung eines Landstückes und dergleichen mehr gehörte die Zustimmung, der Beirath und die Einwilligung der übrigen vornehmsten Ordensbeamten oder wenigstens eines Theiles derselben, welcher die Stelle der übrigen vertrat[1]). Wurde der gefaßte Beschluß oder der verhandelte Gegenstand urkundlich abgefaßt, so gaben die gegenwärtigen Ordensbeamten durch ihre Namen nicht allein das Zeugniß, daß die vorliegende Sache in solcher Art, wie die Urkunde sie darstellte, wirklich verhandelt und beschlossen sey, sondern sie sprachen zugleich auch die Bürgschaft und Gewährleistung zur Aufrechthaltung der festgesetzten Bestimmungen aus[2]). Zu jenem Zeugnisse traten nicht selten auch noch Landesritter, Lehensleute, Schultheiße und angesehene Bürger bei, besonders wenn der Gegenstand irgend ihr eigenes Interesse berührte. Was demnach der Landmeister in Landesangelegenheiten verfügte, befahl und anordnete und die vornehmsten Gebietiger des Landes genehmigten und bestätigten, geschah im Namen und auf die ih-

1) Es lag dieses schon in dem allgemeinen öffentlichen Rechtsgebrauche überhaupt (s. Eichhorn Deutsche Rechts- und Staatsgesch. B. II. §. 382. 384), zugleich aber insbesondere auch in dem Ordensgesetze; s. Hennigs Ordens-Statut. S. 168. Der Landmeister sagt daher auch stets in seinen Urkunden, die einen Gegenstand der Landesverwaltung betreffen, daß dieses oder jenes geschehe „discretorum fratrum nostrorum prehabito consilio diligenti oder maturo fratrum nostrorum concedente consilio et consensu oder discretorum fratrum nostrorum consilio et consensu mediante“ u. dgl. Betraf es nur eine Verwaltungssache eines einzelnen Gebietes, so wurde dann öfter auch nur der Zustimmung des bestimmten Convents erwähnt. Nicht selten heißt es auch: „de fratrum nostrorum pociorum pleno et maturo consilio et consensu.“ In Urkunden Hermann Balks kommt vor: de consensu Capituli nostri.

2) Vgl. die Urkunden bei Kreutzfeld vom Adel u. s. w. S. 44—45. *Dogiel* T. IV. Nr. XXVI.

gab ihnen dadurch erst gesetzliche Gültigkeit [1]). Wie ohne sein Mitwissen in diesen Willkühren keine Veränderung erfolgen durfte, so konnten auch andere städtische Anordnungen, die das gesammte Gemeinwesen betrafen, nur von ihm ausgehen [2]) und mußten von ihm die Bestätigung erhalten, denn keine städtische Behörde hatte das unbedingte Recht, die städtische Ordnung und Verfassung zu verändern. 3. Der Landmeister hatte die Oberaufsicht über das Münzwesen; er that die Münze aus und hielt darauf, daß der Münzfuß und Prägschatz überall richtig erhalten werde [3]). Er übte ferner mit Beirath der Ordensbeamten im ganzen Lande die hohe Gerichtsbarkeit, nur mit Ausschluß der bischöflichen Gebiete und derjenigen Besitzungen, deren Inhaber das hohe Gericht vom Orden zugesprochen erhalten hatten, wiewohl auch hiebei Fälle vorkamen, in welchen Gutsbesitzer mit hoher Gerichtsbarkeit die verhängte Lebensstrafe oder körperliche Verstümmelung nur erst nach erlangter Zustimmung des Landmeisters vollführen durften [4]). Außerdem aber gingen auch alle übrigen wichtigen Rechtsfälle der Lehensleute des Landes und der Bürger in den Städten unmittelbar an den Landmeister [5]). Von ihm hing in den Städten die Bestätigung der gewählten richterlichen Behörden ab [6]). Es ging im Lande keine Veränderung im ländlichen Besitzthum und in den Territorial-Verhältnissen ohne des Landmeisters und seiner Mitgebietiger Genehmigung und Zustimmung vor. Er meistens selbst that das Landeigenthum aus mit dem Rechte,

1) S. oben S. 496.

2) Privilegium von Elbing bei Crichton a. a. O. S. 16.

3) Daß der Landmeister, wie späterhin der Hochmeister, immer die Oberaufsicht über die Münze führte, liegt außer Zweifel. Vgl. Lindenblatts Jahrbüch. S. 307. Zernecke Thorn. Chron. S. 18.

4) Dieses wird in manchen Verschreibungs-Urkunden ausdrücklich festgestellt.

5) So tritt in mehren Fällen der Landmeister über Gränzstreitigkeiten als Richter auf, wie der Bischof von Samland unter andern in Erbstreitigkeiten.

6) S. oben S. 494. 495.

Amtsverwaltung des Landmeiſters auch die Ausübung des Patronats-Rechtes in den Pfarreien des Ordensgebietes. Er begabte nicht allein die Kirchen mit einer beſtimmten Anzahl von Freihuben, ſondern in der Regel hatte er auch das Vorſchlag-Recht bei Beſetzung erledigter Pfarrſtellen [1]). 7. War der Landmeiſter verbunden, alljährlich am Kreuzerhöhungs-Tage ein General-Kapitel der Komthure und ſämmtlicher übriger Ordensbeamten in Elbing zu halten [2]), in welchem er außer den inneren Ordensangelegenheiten auch die wichtigſten Verhältniſſe des Landes zur Sprache brachte, ſich mit den verſammelten Ordensgebietigern über ſtädtiſche Privilegien berieth [3]), allgemeine Landesgeſetze entwarf, ſich von den einzelnen Komthuren die Verwaltung ihrer Burgdiſtricte vorlegen ließ u. ſ. w.

So ſtand alſo überhaupt der Landmeiſter der ganzen innern Landesverwaltung in allen ihren Zweigen vor. Pflege

---

er dem Withing Geduke einen Landbeſitz ertheilt, es geſchehe ex parte fratris Hartmudi Magistri terre Prussie, qui nobis vices suas delegavit.

1) In Dörfern des Ordensgebietes ſcheint der Landmeiſter in der Regel das Patronats-Recht immer ausgeübt zu haben. In einem ganz eigenen Verhältniſſe aber ſtand der Orden hierin mit dem Biſchofe von Kurland. In einer Urkunde vom J. 1252 heißt es nämlich: Sic extitit ordinatum, quod si in civitate una erit parochialis ecclesia, ius patronatus ad episcopum et fratres communiter pertinebit, si autem due, unam concedet episcopus et aliam fratres, si tres, in duabus fratres, in tercia episcopus ius habebit, si quatuor duas fratres et duas episcopus locabit. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11. In Memel, damals zu Kurland gerechnet, wurde dann dieſe Beſtimmung auch in Anwendung gebracht. Sowohl die Urkunde über die S. Nicolaus-Kirche, als die über die S. Johannis-Kirche im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 6 und 8 geben hierüber nähere Auskunft.

2) Die Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 222 giebt hierüber die Beſtimmung. Ueberhaupt war der Kreuzerhöhungs-Tag die geſetzliche Zeit zur Abhaltung der General-Kapitel; ſ. *De Wal* Recherches T. I. p. 96.

3) Wir finden z. B. ein ſolches Land-Kapitel im J. 1288, wo Elbing ſein Privilegium erhielt; ſ. Crichton a. a. O. S. 2 —29.

Aber nicht bloß die innere Landesverwaltung, sondern auch die Führung des Krieges, die Vertheidigung des Landes gegen den Andrang der Feinde und die Bekämpfung und Bezwingung der Heiden lagen mit in dem Kreise der Thätigkeit des Landmeisters. Er rief nicht selten selbst auch das Streitheer zusammen, führte es bald allein, bald in Begleitung des Ordensmarschalls oder einiger Komthure gegen den Feind, ordnete die Reihen und leitete die Schlacht [1]). Konnte er nicht persönlich am Kampfe Theil nehmen, so lag es in seiner Amtsgewalt, den Ordensmarschall, einen Komthur oder Vogt mit der Führung des Krieges zu beauftragen [2]). Wie das Kriegsvolk im Lande, so standen auch die nach Preussen kommenden Pilgerhaufen und Kreuzheere in ihrem Kriegsdienste unter des Landmeisters Leitung [3]). Von ihm hing auch die Befestigung des Landes durch Wehrschanzen und Burgen ab; zuweilen bestimmte indessen ihre Anlage auch der Hochmeister selbst [4]) und der Landmeister leitete dann nur den Aufbau und gab die Entwürfe zu den nöthigen Befestigungswerken [5]). Jedoch stand der Landmeister überhaupt dem Kriegswesen und namentlich der Kriegsführung immer nur im Allgemeinen vor, denn die eigentliche besondere Verwaltung des Kriegswesens in seinen einzelnen Zweigen war die Sache des Ordensmarschalls.

Der Ordensmarschall.

Der Ordensmarschall, gemeinhin auch bloß der Mar-

solle die Umschrift führen: Sigillum fratrum domus theutonicorum in Prusia. Im Bilde stellt es die Flucht der heil. Aeltern nach Aegypten dar: Maria mit dem Jesuskinde auf einem Esel sitzend, Joseph mit einem Wanderstabe vor diesem hergehend und ihn leitend und vor ihm der bedeutsame Stern, der ihm den Weg zeigt.

1) *Dusburg* c. 118. 124. 166. 170. 173.

2) *Dusburg* c. 67. 171. 172. 177. 197. 232.

3) Des päpstlichen Befehles hierüber ist früher schon erwähnt. *Dusburg* c. 54.

4) *Dusburg* c. 144.

5) *Dusburg* c. 46. 122. 126. 228.

seine Gehülfen im Amte [1]). Hatte er auf einem Kriegszuge den Heerbefehl, so mußten sich alle seinem Kriegsgebote fügen; doch ward in schwierigen Fällen mit den angesehensten und erfahrensten Ordensrittern von ihm auch Kriegsrath gehalten [2]). Begleitete er auf Heerfahrten den Landmeister, so hatte dieser jeder Zeit den obersten Heerbefehl [3]) und der Marschall war ihm in der Kriegsführung amtlich untergeben [4]). Sonst hatte der Ordensmarschall um diese Zeit in der Landesverwaltung noch keinen besondern Einfluß oder Vorrang vor den übrigen Ordensbeamten und wenn er nicht der Stellvertreter des Landmeisters war, wie Konrad von Thierberg an der Stelle seines Bruders, so stellte er auch noch keine urkundlichen Verschreibungen über ländliches Besitzthum aus [5]). In des Landes politischen Verhältnissen hatte er zwar immer eine gewichtvolle und vielgeltende, aber doch immer nur mitberathende Stimme. In wichtigen Verhandlungen verbürgte er sich mit dem Landmeister für den ganzen Orden in Preussen und schwur im Namen der übrigen Ordensbrüder den Versicherungs-Eid [6]); deshalb befand er sich in solchen Fällen auch meist in des Landmeisters Begleitung. War er des Landmeisters Stellvertreter, so handelte er auch in auswärtigen Verhältnissen ganz unbeschränkt in dessen Macht [7]). Uebrigens war das Marschall-Amt, wie es scheint, kein feststehendes Ordens-Amt, denn es kommen Zeiten vor, in welchen wir dieses Amt überhaupt gar nicht besetzt finden und wahrscheinlich der Landmeister die Geschäfte des Marschalls

1) Ordens-Statut. ebend. *De Wal* Recherches T. I. p. 317.

2) *Dusburg* c. 40.

3) *Dusburg* c. 119.

4) *Dusburg* c. 197.

5) Urkundliche Verschreibungen, welche der Marschall als Vice-Landmeister ausstellte, besiegelte er wie alle sonstigen Urkunden mit seinem eigenen Marschall-Siegel, dessen Bild ein Reiter mit gefällter Lanze war. Urkunde im Raths-Archiv zu Thorn Cist. III. Nr. 17.

6) Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 39. *Dreger* Nr. 191.

7) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVI.

es aber auch allein, worauf sich sein Vorrang stützte, denn in der eigentlichen Landesverwaltung beschränkte sich sein Geschäftskreis nur auf das Landgebiet von Kulm.

Es war nämlich jeder Ordensburg, auf welcher ein Komthur als Vorsteher eines Conventes saß, ein bestimmter Landkreis zugewiesen, dessen nähere Verwaltung von der Burg ausging. Die Amtspflichten des Komthurs erstreckten sich nun eines Theils auf die ganze innere Landesverwaltung dieses ihm angewiesenen Burgdistriktes, andern Theils auf die Kriegsführung sowohl in als außerhalb seines Gebietes. Was die erstere betrifft, so verfügte er hie und da in seinem Bezirke über ländlichen Besitz, that erledigte Lehen aus und faßte darüber urkundliche Verschreibungen ab, worin die Rechte und Obliegenheiten des verliehenen Gutes aufs genauste bestimmt waren. Es geschah solches indessen immer nur in Vollmacht des Landmeisters und mit Zustimmung aller Ordensbrüder des Conventes. Ingleichen erlaubte er Tausch und Verkauf mit Landeigenthum in seinem Landkreise, doch auch dieses nur mit des Landmeisters Beistimmung, welche jedoch späterhin als für immer gegeben betrachtet wurde[1]). Zu den wichtigsten seiner Amtsgeschäfte gehörte das Gerichtswesen in allen Fällen, wo die Gerichtsbarkeit nicht schon anderwärts verliehen war[2]). Wie er im Allgemeinen innerhalb der Gränzen seines Komthurbezirkes die ganze policeiliche Ordnung aufrecht halten und für die allgemeine Sicherheit sor-

1) *De Wal* T. II. p. 8 sagt allerdings ganz richtig: Il est probable, et l'on ne peut pas même douter que les Commandeurs ne conféroient les fiefs et n'accordoient des privilèges, que par les ordres ou avec la permission expresse du Grand-Maître; sans quoi il en seroit résulté une vraie cacophonie dans le gouvernement; ce dont on ne voit pas de vestiges; allein man darf dieses nur nicht auf die einzelnen Fälle ausdehnen, denn ohne Zweifel hatten die Komthure vom Landmeister öfter eine allgemeine Vollmacht hierüber.

2) Wenn es in den Urkunden heißt: Excipimus tamen nobis iudicium, quod nobis — nostrae domui — reservamus, so geht das Gericht jedesmal an das Ordenshaus, in dessen Bezirk eine Verleihung geschieht.

rei-Recht nicht verletzt oder überschritten werde und strafte über Vergehungen hierin selbst. Ferner standen unter seiner Aufsicht auch die Städte, die in seinem Landkreise lagen. Er sah mit auf die Aufrechthaltung der städtischen Ordnung und auf Beförderung der städtischen Gewerbe. Er zog die städtischen Abgaben und Gefälle, Hofsteuern und Zinsen ein, sowie er auch darauf sehen mußte, daß keine Befestigung an der Stadt und kein Bau in ihr vorgenommen wurde, welcher der Ordensburg gefährlich seyn konnte. Es gehörte überhaupt zu seinem Amtsgeschäft, daß die Städte die in ihren Privilegien ihnen bewilligten Rechte und Freiheiten in keinem Punkte überschritten oder mißbrauchten und die ihnen auferlegten Pflichten und Obliegenheiten gehörig erfüllten. Neue Rechte und neue Bewilligungen konnte der Komthur einer Stadt nur mit Einstimmung und Erlaubniß des Landmeisters ertheilen [1]).

Außer diesen und manchen andern sich nur auf ihren Landbezirk beziehenden Amtsgeschäften hatten die Komthure auch die Verpflichtung, in allen Versammlungen und Berathungen zu erscheinen, welche der Landmeister oder sein Stellvertreter zur Erwägung des allgemeinen Landeswohls anordnete. Hier bildeten sie des Landmeisters Beirath, sprachen die Bedürfnisse ihres Amtsbezirkes aus, bestimmten, inwiefern diese oder jene Anordnungen auf ihr Gebiet anwendbar seyen und gaben den Vorschlägen zu allgemeinen Landesgesetzen oder besondern Verfügungen ihre Zustimmung. So mußten sie auch alljährlich zur Berathung über die allgemeine Landesverwaltung sich im Kapitel zu Elbing einfinden, wozu sie auch mehre ihrer Conventsbrüder mitbringen konnten. Es wurde im Jahre 1251 verordnet, daß dort im General-Kapitel zu wichtigen Verhandlungen wenigstens sechzehn Ordensritter aus Balga und Christburg versammelt seyn muß-

1) Urkunde des Komthurs von Christburg vom J. 1298, worin er der Stadt ein mercatorium zugesteht, aber nur cum consensu et licentia Magistri terrae Prussiae.

ganz in der Amtsgewalt der Komthure handelten. Sie behielten aber ihren Namen und ihr besonderes Amt auch bei, wenn die Komthure ihr Amt selbst verwalteten und standen dann diesen in ihren Geschäften bei; nur tritt ihr Wirken um diese Zeit noch wenig hervor.

Verwaltete der Landkomthur von Kulm oder der Komthur einer Ordensburg sein Amt nicht mit aller Thätigkeit und Pünktlichkeit, verwandte er keinen sorgsamen Fleiß auf die Wohlfahrt und das Gedeihen seines Kreises oder ließ er sich säumig finden in der Landesvertheidigung, so konnte der Landmeister mit Zuziehung und Einstimmung eines Kapitels ihn sofort seines Amtes entsetzen und einen andern an seine Stelle ernennen[1]), wie es im Kulmerlande wirklich einmal geschah[2]). Ueberhaupt aber konnte auch an sich schon der Landmeister mit Einstimmung des Kapitels die Komthure ihres Amtes entlassen, sie in andere Ordensburgen versetzen und ihre Stellung verändern, wie es irgend gut schien[3]). Bei schlechten Sitten, bei einer tadelswerthen Amtsverwaltung erfolgte eine augenblickliche Absetzung vom Amte[4]). Sonst mußte jedes Jahr im großen Kapitel jeder Komthur nach abgelegter Amtsrechnung sein Amt in die Hand des Landmei-

1) Ordens-Statute S. 173.

2) *Dusburg* c. 187.

3) Ordens-Statute S. 175. *Dusburg* c. 228. Seit dem Jahre 1251 gab es hierüber auch für Preussen noch ein bestimmtes Gesetz, wo es hieß: Mandamus, ut commendatores urbium et provinciarum cum consilio *conventus* instituantur et destituantur; s. die Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 222. Wenn conventus, in seiner gewöhnlichen Bedeutung genommen, hier so viel als die Zahl von Ritterbrüdern eines einzelnen Ordenshauses bezeichnete, so wäre die Anstellung oder Entlassung eines Komthurs im Kapitel eines Haus-Convents, nicht im allgemeinen Landkapitel geschehen. Dieses ist aber nicht der Sinn; sondern der Ausdruck conventus kommt wie in dieser Urkunde, so auch sonst noch öfter in der Bedeutung eines Landkapitels vor und es ist also hier nur von einem Kapitel der Ordensgebietiger die Rede.

4) Ordens-Statute S. 173.

dem Landkomthur von Kulm, nur daß dieser unter den Ordensgebietigern einen ungleich höheren Rang behauptete. Ursprünglich mochte indessen ihre ganze Stellung die nämliche gewesen seyn. Zu ihrer Anordnung hatten offenbar die Verhältnisse der Zeit in Preussen mit eingewirkt. In den stürmischen Kriegsjahren nämlich, da oft der Komthur eines Ordenshauses entweder durch Belagerung auf seiner Burg eingeschlossen, von seinem Landbezirke abgeschnitten oder durch Kämpfe und Kriegszüge an der inneren Landesverwaltung gehindert war und als ohnedieß der Ordensburgen im Lande noch nicht so viele dastanden, daß von ihnen aus die einzelnen Theile der Landschaften leicht übersehen und verwaltet werden konnten, bedurfte es eines Beamten, der keiner einzelnen Burg und einem besondern Landbezirke angehörig die gesammte Verwaltung oder auch Vertheidigung einer ganzen Landschaft übernahm und als solcher auch keinen festen Wohnsitz hatte, sondern wie der Landmeister und der Ordens-Marschall sich bald hier bald da aufhielt, wo seine Gegenwart am meisten nöthig war [1]). Als Komthur einer ganzen Landschaft umfaßte er in seinem Vogt-Amte alle Pflichten und Geschäfte eines Komthurs, nur in erweiterter Ausdehnung. Er ließ also in der ganzen Landschaft Zins und Zehnten erheben, wie jener Volrad Mirabilis, welcher Vogt von Na-

kommt auch vor Henricus de Alsvelt Commendator Bardie und vor dem Aufbau von Königsberg hieß Burchard von Hornhausen noch allgemein Commendator Sambie. Nur die späteren Ordens-Vögte von Samland behalten beständig den Titel Advocatus. *De Wal* Recherches T. II. p. 5 sagt daher ganz richtig: Les dénominations de Commandeur et de Vogt, Bailli ou Avoué désignoient souvent la même chose.

1) In Kurland, unter andern auch in Memel, finden wir oft neben dem Komthur einer Ordensburg auch noch einen Burg-Vogt. So kommt z. B. im J. 1258 neben dem Komthur Bernhard in Memelburg auch noch ein frater Stephanus advocatus in Mymelenburg vor. Allein wahrscheinlich war dieses immer der Vogt des Bischofstheiles. Gewiß ist jedoch auch, daß dort auch schon Vögte in Ordenshäusern saßen; ein solcher war z. B. frater Johannes de Einbeke advocatus de Amboten. *De Wal* l. c.

triebsamkeit der Orden selbst in den Kirchen Deutschlands seine jährlichen Collecten halten und die Lösegelder für gethane Gelübde einsammeln ließ, so scheint man die Folge ziehen zu können, daß die Einkünfte des Ordens in Preußen selbst im Ablaufe des dreizehnten Jahrhunderts wohl nicht von sonderlicher Bedeutung gewesen seyn müssen[1]). In der That aber hatten auch die Einkünfte und das ganze Finanzwesen des Ordens in dieser Zeit eine solche Grundlage, daß nur in Ruhe und ungestörtem Frieden des Landes ein günstiger Ertrag erwartet werden durfte, denn nur wenn der Ackerbau mit glücklichem Gedeihen und Handel und städtische Gewerbe mit regem Leben betrieben werden konnten, war der Orden eines reichen Einkommens in seinem Lande sicher.

Dem Orden fielen nämlich seine Einkünfte[2]) 1. als Zehnte vom besetzten und bebauten Landeigenthum, sofern es nicht zehntfrei war, in der Regel von einer Hube ein Scheffel Roggen und ein Scheffel Weizen und von einem Haken ein Scheffel Weizen Breslauer Maaß, der dem Orden in seine Scheuern eingeliefert werden mußte; 2. als Zins von nicht zinsfreien Gütern; er war verschieden in seiner Höhe und bestand theils in Geld, theils in Naturalien[3]); 3. als Hof- oder Haussteuer in den Städten, gewöhnlich von jedem Hofe sechs Denare; 4. als Gewerb-Steuer in Städten und Dörfern vom Kleinhandel in Brod-, Fleisch-, Schuh- und Fischbänken und von den Badstuben, meist die Hälfte der auferlegten Abgaben; 5. als Krug- und Mühlenzins in

1) Was *De Wal* Recherches T. II. p. 142 von den Revenus de l'Ordre en Prusse sagt, ist so wenig nach der Zeit geordnet und so wenig chronologisch gehalten, daß man wohl schwerlich eine richtige Vorstellung davon für diese Zeit bekommen wird. Einiges führt darüber auch Baczko B. I. S. 370 an.

2) Es kann genügen, hier die Einzelnheiten nur kurz zusammenzustellen, da über die einzelnen Zweige des Einkommens meist bisher schon gesprochen ist.

3) Besonders Hühner, Enten, Gänse, Wachs, zuweilen auch Pfeffer.

gewann. Wenn man nun endlich zu dem allen noch den Ertrag schlägt, welchen der Orden aus den eigentlichen Ordensgütern, aus den Domainen der einzelnen Ordensburgen ziehen konnte, so war allerdings der Anschlag des gesammten Einkommens des Ordens von großer Bedeutung. Freilich standen lange Zeit die wirklichen Leistungen mit den urkundlich ausgestellten Forderungen und Obliegenheiten in dem ungünstigsten Verhältnisse und die Geschichte von funfzig Jahren mit ihren Gräueln und Gräßlichkeiten, mit ihren Verwüstungen und Verheerungen des Landes, mit ihrer so oft wiederholten Vertilgung von Städten und Dörfern durch Feuer und Brand, mit der immer wiederkehrenden Ausplünderung der Bewohner, mit der Vernichtung alles Wohlstandes durch Krieg und Raub, mit der Ertödtung alles Handels und Betriebs der Gewerbe: das alles macht es begreiflich, wie der Orden bei allen jenen aufgeführten Einkünften in dieser ganzen Zeit für so arm und hülflos gelten konnte und in der That auch war.

Kirchenthum und Verwaltung der Bischofstheile.

Der Landmeister hatte auf die Territorial-Verhältnisse und die Verwaltung der bischöflichen Landestheile weiter keinen Einfluß, sowie die Bischöfe nach alter Anordnung in den Gebieten des Ordens nur ihre gewöhnlichen Diöcesen-Rechte üben und also nur in Rücksicht des inneren Kirchenwesens gewisse Einrichtungen und Verfügungen treffen durften[1]); aber selbst in dieser Hinsicht und in Beziehung auf die

1) Vgl. oben B. II. S. 494. In der Urkunde über die Bisthümer Preussens hieß es außerdem noch: der Bischof erhalte tertiam partem integram cum omni iurisdictione et iure, salvis tamen Episcopo in duabus partibus fratrum illis omnibus, quae non possunt nisi per Episcopum exerceri.

Der Orden aber ging in seinem Streben noch weiter und es gelang ihm bald noch ein zweiter sehr wichtiger Schritt. Er wußte es nämlich dahin zu bringen, daß auch die bischöflichen Domkapitel meist mit Deutschen Ordensbrüdern besetzt wurden oder daß die Domherren als Brüder in den Orden traten. Im Kulmischen Domkapitel, dem ältesten in Preussen, glückte der Versuch schon unter dem erwähnten Bischofe Friederich, dem Nachfolger Heidenreichs, obgleich wie es scheint nicht ohne einiges Widerstreben [1]).

Das zweite Domstift war dem Alter nach das Ermländische, vom Bischofe Anselm im Jahre 1264 angeordnet. Es hatte damals sechzehn Domherrenstellen, welche der Bischof gemeinschaftlich mit dem Domkapitel besetzte, nur mit Ausnahme der Stelle des Archidiaconus, dessen Wahl der Bischof allein behielt. Das Recht der Bischofswahl aber sprach Anselm dem Domkapitel selbst zu [2]). Kein anderes Domkapitel in Preussen war im Besitze dieses Rechtes [3]) in solcher Unbeschränktheit und völliger Unabhängigkeit von allem Einflusse des Ordens; allein dieß hatte seine große Wichtigkeit, denn hierin lag der Hauptgrund, daß es dem Orden in kei-

pitel in einer Urkunde vom J. 1290: frater E. de ordine fratrum domus theut. dei gratia episcopus, frater Johannes prepositus, frater Th. decanus, totumque capitulum eiusdem sacre professionis. Daher bezeichnet auch der Landmeister Gottfried von Rogge den Bischof und das Domkapitel von Kurland durch fratres nostri in einer Urkunde vom J. 1298.

1) Nach Lucas David B. IV. S. 21—22 ließ es der Orden hiebei nicht an nachdrücklichen Mitteln fehlen; „denn wo sie (die Domherren) nicht Iren orden annehmen wolten, fugte der Orden dem Bistumb allen widerwillen zu, wolte auch Inen wenig oder nichts zu dem was sie berechtiget waren, vorhelfen. Vgl. Baczko B. II. S. 11. 73.

2) Es heißt in der Stiftungs-Urkunde: Episcopum eligendi seu postulandi Canonici dicti Ecclesiae liberam facultatem habeant secundum canonicas sanctiones. S. Preuff. Sammlung B. III. S. 33. Lucas David B. V. S. 15 erwähnt auch der Anwendung dieses Rechtes.

3) Die Kulmischen Domherren versuchten einmal eine selbstständige Wahl, aber sie glückte nicht. Lucas David B. IV. S. 20.

klärte ſich öffentlich theils über den Vortheil, welchen ſeine Diöceſe gewinne, theils über das Heil der Verbreitung des Glaubens, wenn das neue Domkapitel nur aus ſolchen Männern beſtehe, die ſich, wie die Brüder des Ordens, ſchon Jahre lang für die Sache Gottes der Gefahr des Todes Preis gegeben [1]). So erlas nun der Landmeiſter Konrad von Thierberg ſelbſt diejenigen aus der Zahl ſeiner Ordensbrüder, welche er für des Ordens Intereſſe zu der Würde am geeignetſten hielt und Biſchof Albert ernannte und beſtätigte ſie als die erſten Glieder des Domkapitels der Pomeſaniſchen Kirche, mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß ſie auch forthin in dem Verbande des Ordens bleiben und nach deſſen Regel leben ſollten [2]). Zwar war die Zahl der neuerwählten Domherren vorerſt nur ſechs, indem das Einkommen der Kirche zur Erhaltung einer größeren Anzahl noch nicht hinreichte; allein der Biſchof behielt ſich eine künftige Vermehrung vor und beſtimmte, daß auch dann die neuen Mitglieder des Stiftes aus dem Deutſchen Orden mit Zuſtimmung des Landmeiſters erwählt werden ſollten [3]). In-

dem Pomeſaniſchen Biſchofe zur Norm. Daher heißt es auch: Decrevimus Canonicorum collegium ecclesie nostre scilicet Insule sancte Marie preficere et incorporare per omnia secundum formam et libertatem Canonicorum ecclesie Culmacensis. Rogamus ergo omni precium instantia, quatinus secundum consilium preceptoris Prusie Canonicos de vestro ordine clericos ydoneos eligatis etc. —

1) Seine Worte ſind: Scientes, quod sine dubio utilitas nostre dyocesis et fidei propagacio christiane per nullos sic poterat procurari, sicut per viros religiosos religionis predicte, qui cotidie non solum res, ymo et corpora pro dei gloria mortis periculo exponere sunt parati, opponentes se murum pro domo Israhel ascendentibus ex adverso, sicut multis eorum claris actibus pluries est probatum.

2) Es heißt in der Urkunde: Instituentes eosdem et investientes, volentesque ut per omnia secundum constitucionem regule predicti Hospitalis vivant in communi et omnia sint ipsis communia secundum regulas a sanctis patribus constitutas.

3) Ita quod personam eligendam vel personas de gremio dicti hospitalis theutonicorum de consensu et licencia magistri pruscie communiter assumamus.

errichteten Stiftes in gleicher Weise, wie in Pomesanien, aus der Zahl der Deutschen Ordensbrüder und zwar auch hier mit Beirath des Landmeisters Konrad von Thierberg auszuwählen [1]) und zu bestimmen, daß auch fernerhin bei Vermehrung der Kapitelstellen die Wahl stets nur mit des Landmeisters Einwilligung aus der Zahl der Ordensbrüder geschehen solle. Ueberhaupt erfolgte die ganze Einrichtung des Domstiftes von Samland vollkommen nach der Norm des Pomesanischen [2]). Vorerst befand sich das neue Kapitel in des Bischofs eigener Wohnburg Schönewick, wo ihm Christian unter Zustimmung des Erzbischofs von Riga auch einen Theil seiner Einkünfte und verschiedenes ländliches Besitzthum angewiesen hatte. Nun begab sich aber der Bischof späterhin, im Jahre 1294 nach Deutschland und traf dort unter Einwirkung des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen in Rücksicht seines Domstiftes noch manche nicht unwichtige Veränderungen. Das Domkapitel wurde nämlich nach des Hochmeisters Bestimmung nicht bloß fast ganz neu besetzt, sondern die Domherren erhielten auch das Recht, beim Abgange eines Mitgliedes ihres Kapitels die erledigte Stelle selbst, jedoch immer nur mit einem Deutschen Ordensbruder wieder zu besetzen, wie es im Kulmischen Domstifte gewöhn-

---

1) In einer späteren Urkunde vom J. 1294 sagt der Bischof selbst: Ad preces et instanciam Magistri et fratrum Pruscie sex canonias instituimus et prebendas, ita quod quatuor sint canonie et prebende simplices et in duabus aliis sint prelati, scilicet prepositus et decanus non aliunde sed solum ex fratribus clericis nostri ordinis assumendi.

2) Selbst die Stiftungs-Urkunde des Samländ. Domstiftes, im Original im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 8, ist mit Ausnahme der Namen wörtlich gleichlautend mit der Pomesanischen. Das Datum: Kunigesberch a. d. Millesimo Ducentesimo octuagesimo quinto Kalend. Januar. ist hie und da unrichtig angegeben. So findet man bei Dreger Verzeichn. der Samml. Pommersch. Urkunden S. 11 das J. 1280 als die Zeit der Stiftung; allein das erwähnte Datum muß 1. Januar 1285 und nicht 28. December 1280 gelesen werden. Der wichtigste Grund hievon ist, daß frater Conradus de Tyrberch Magister Pruscie unter den Zeugen der Urkunde steht.

lich war. Es ward ihnen ferner auch die Freiheit ertheilt, bei eines Bischofs Tode dessen Nachfolger zu erwählen oder zu erbitten, doch auch diesen stets aus der Zahl der Ordensbrüder nach dem in der Kirche zu Culm beobachteten Gebrauche[1]. Durch diese Anordnung war nun nicht bloß das Domcapitel selbst auch die Bischofswahl und überhaupt der entscheidende Einfluß auf das Kirchenthum fast in ganz Preußen in die Hände gelegt[2]) und da nun diese in den neu zu errichtenden Domstiftern, mit Ausnahme des Erzbischofs und des Bischofs selbst, erhalten hatte es damit dieses Ordens noch nicht alles entfernen oder ausschließen konnte was seiner Einfluß in irgend einer Weise zu beschränken drohte. Es konnte es immer sicher darauf rechnen daß die Mitglieder des Domcapitels stets in seinem Interesse handeln und handeln würden und zwar noch um so mehr da der Orden auch ferner noch fortfuhr, die Domherrn mit mancherlei Rechten und Freiheiten zu begünstigen. So erhielt z. B. das Samländische im Jahre 1296

---

1. Durch die neue Kapitel eingeführte Bestimmung lautet in der Culmer Kapitelsurkunde: mortuo vel quandocunque vel quocunque modo cedente vel ex provisione Cancellarium aut prelatum cedere vel assumi contingat, superstes provisendi ipsi ecclesie de alio prelato vel ministro, fratre tamen ordinis nostri iuxta morem et consuetudinem ordinis nostri in talibus servata: Culmensis ecclesia nostri ordinis et nichilominus provisendi ipsi ecclesie de Episcopo nostri ordinis fratre, cum nos et successores nostros cedere vel decedere contingeret, per nostrum aut successorum nostrorum Canonicam plenam et liberam habeant facultatem. Die Urkunde, datirt: in Mulhusen a. d. 1264 VII. Kal. April., findet sich im Culmer Kapitelbuche des Bisth. Samland f. 14. und im Pfarrarchive des Domst. Pomesan. und Culm. Privilegg. f. 188.

2. Daher nennt Conrad von Feuchtwangen in einer Urkunde vom J. 1285 Boguslaum Samlandensem super nostra auctoritate ac nomine ad ministerium venerabilis in christo patris domini Cristiani eiusdem ecclesie episcopi electis *memorie ordini nostro incorporatum*.

3) Auf die nämliche Weise verfuhr der Orden auch bei der Einrichtung des Domcapitels in Kurland unter dem Bischofe Emund von Hasenkopf im J. 1290. Es wirft dieses auch Licht auf die Verhältnisse in

vom Hochmeister das Patronat über die Parochiale zu Königsberg mit der Erlaubniß, da auch seine Kathedrale zu errichten [1]); und im nämlichen Jahre bestätigte der Hochmeister sowohl in seinem, als seiner Nachfolger Namen jegliche Wahl, jede Anordnung, Visitation, Verbesserung, Bestrafung und Ausstoßung der untauglichen Mitglieder, sowie alle Ver-

---

Preussen. Aus der darüber noch vorhandenen Urkunde — im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 9 — ersehen wir nämlich, daß auch dort nur solche Ordensbrüder, welche der Livländ. Landmeister Wilhelm von Schurburg dazu bestimmt hatte, vom Bischofe als Domherren des neuen Stiftes aufgenommen wurden. Merkwürdig ist auch hier die Bestimmung über die neue Wahl und das Visitationsrecht in Rücksicht des Domkapitels, worüber es heißt: Si numerum canonicorum ecclesie nostre crescentibus redditibus augere decreverimus, hoc tam de nostro quam capituli nostri consilio concordi provide peragatur, ita quod personam eligendam vel personas de predicti hospitalis gremio de consensu et licentia Magistri Lyvonie communiter assumamus. Amplius volumus, quod memorati nostri canonici per duos sacerdotes fratres ordinis antedicti a nobis seu a nostris successoribus mittendos secundum statuta regule ordinis supradicti cum necesse fuerit visitentur. Qui visitatores si forte Magister Livonie ordinis memorati ad requisitionem nostram seu canonicorum nostrorum personam eligendam seu personas nobis dare contradiceret, auctoritatem habeant communicato predictorum canonicorum nostrorum unanimi consilio ipsas dandi. Befremdend ist, daß diese ganze Einrichtung des Domkapitels geschah accedente consensu et voluntate reverendi patris et domini nostri Johannis sancte Rigensis ecclesie archiepiscopi nostri metropolitani, welcher sonst solchen Bestrebungen des Ordens eben nicht günstig war. Freilich mußte er sich hierin mehr in den Willen des päpstlichen Hofes fügen, denn immer hatten die Päpste den Orden auch in dieser Beziehung in Kurland sehr begünstigt. Als z. B. im J. 1263 der Ordensbruder Emund von Werd zum Bischofe von Kurland vom Papste ernannt wurde, erklärte dieser offen, es geschehe dieses deshalb, quod nos obtentu dilecti filii A. Magistri Hospitalis S. M. Th. J. super hoc volumus honorare personam. Regest. Urban. IV. an. II. epist. 76, im Copien-Buche des geh. Arch. Nro 349.

1) Die Urkunde des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen hierüber, datirt: Elbyngo a. d. 1296 XV Cal. May Indictione IX im Buche: Handfest. des Bisth. Samland p. XIII, auch im Fol. Nr. 7 Samländ., Kulm. und Pomes. Privileg. p. 172.

kühr, niemanden verantwortlich als dem Erzbischofe von Riga als oberstem Prälaten von Preussen und dem Papste [1]). Der Orden konnte den Bischof hiebei nicht im mindesten beschränken; nur hatte dieser bei der Landestheilung sich verpflichten müssen, alle Anordnungen, Bevorrechtigungen und Verleihungen forthin aufrecht zu erhalten, welche vom Orden schon vor der Theilung im nachmaligen Bischofstheile ertheilt waren [2]).

Durch die Stiftung der Domkapitel erfolgte indessen in mancher Beziehung eine bedeutende Veränderung. Vor allem trat in dem Domkapitel dem Bischofe eine berathende und bestimmende Verwaltungsbehörde gegenüber, wie sie dem Landmeister im Landkapitel oder in den Landesgebietigern, den Komthuren, zur Seite stand. Seitdem durfte in der Verwaltung oder über das Kirchengut nichts von Wichtigkeit verfügt oder verändert werden, wozu das Domkapitel nicht seinen Beirath und seine Zustimmung ertheilt hatte. Mit einzelnen Ausnahmen, wo der Einwilligung des Kapitels wenigstens nicht besonders erwähnt wird, mußte jede Befreiung, Bevorrechtigung oder neue Verleihung vom Kapitel genehmigt und durch seine Besiegelung zugleich auch mit bestätigt werden [3]). Verweigern konnte indessen das Kapitel diese

---

1) Nur den Rath der Ordensgebietiger holte der Bischof hie und da wohl ein und dann sagt er in der Urkunde auch: er habe dieses und jenes verliehen de fratrum domus S. M. Th. consilio.

2) Wir haben solcher Bestätigungs-Urkunden des Bischofs Heinrich von Samland mehre aus dem J. 1258, da in diesem Jahre, wie wir aus einer Urkunde des Vice-Landmeisters Gerhards von Hirzberg im Fol. Nr. 7 p. 65 ersehen, Streit darüber entstanden war, ob der Bischof die vom Orden geschehenen Verleihungen bestätigen müsse oder könne.

3) In der Regel ertheilten die Bischöfe ihre Verleihungen „maturo consilio proborum virorum habito et consensu capituli nostri seu Canonicorum nostrorum oder previa deliberatione matura et de communi nostri capituli consilio et consensu. Es kommen indessen auch hie und da Verschreibungen vor besonders an Preussen, welche der Bischof ohne Zuziehung und ohne Zustimmung des Kapitels ertheilt.

Der Orden aber ging in seinem Streben noch weiter und es gelang ihm bald noch ein zweiter sehr wichtiger Schritt. Er wußte es nämlich dahin zu bringen, daß auch die bischöflichen Domkapitel meist mit Deutschen Ordensbrüdern besetzt wurden oder daß die Domherren als Brüder in den Orden traten. Im Kulmischen Domkapitel, dem ältesten in Preussen, glückte der Versuch schon unter dem erwähnten Bischofe Friederich, dem Nachfolger Heidenreichs, obgleich wie es scheint nicht ohne einiges Widerstreben [1]).

Das zweite Domstift war dem Alter nach das Ermländische, vom Bischofe Anselm im Jahre 1264 angeordnet. Es hatte damals sechzehn Domherrenstellen, welche der Bischof gemeinschaftlich mit dem Domkapitel besetzte, nur mit Ausnahme der Stelle des Archidiaconus, dessen Wahl der Bischof allein behielt. Das Recht der Bischofswahl aber sprach Anselm dem Domkapitel selbst zu [2]). Kein anderes Domkapitel in Preussen war im Besitze dieses Rechtes [3]) in solcher Unbeschränktheit und völliger Unabhängigkeit von allem Einflusse des Ordens; allein dieß hatte seine große Wichtigkeit, denn hierin lag der Hauptgrund, daß es dem Orden in kei-

pitel in einer Urkunde vom J. 1290: frater E. de ordine fratrum domus theut. dei gratia episcopus, frater Johannes prepositus, frater Th. decanus, totumque capitulum eiusdem sacre professionis. Daher bezeichnet auch der Landmeister Gottfried von Rogge den Bischof und das Domkapitel von Kurland durch fratres nostri in einer Urkunde vom J. 1298.

1) Nach Lucas David B. IV. S. 21—22 ließ es der Orden hiebei nicht an nachdrücklichen Mitteln fehlen; „denn wo sie (die Domherren) nicht Iren orden annehmen wolten, fugte der Orden dem Bistumb allen widerwillen zu, wolte auch Inen wenig oder nichts zu dem was sie berechtiget waren, vorhelfen. Vgl. Baczko B. II. S. 11. 73.

2) Es heißt in der Stiftungs-Urkunde: Episcopum eligendi seu postulandi Canonici dicti Ecclesiae liberam facultatem habeant secundum canonicas sanctiones. S. Preuss. Sammlung B. III. S. 33. Lucas David B. V. S. 15 erwähnt auch der Anwendung dieses Rechtes.

3) Die Kulmischen Domherren versuchten einmal eine selbstständige Wahl, aber sie glückte nicht. Lucas David B. IV. S. 20.

klärte ſich öffentlich theils über den Vortheil, welchen ſeine Diöceſe gewinne, theils über das Heil der Verbreitung des Glaubens, wenn das neue Domkapitel nur aus ſolchen Männern beſtehe, die ſich, wie die Brüder des Ordens, ſchon Jahre lang für die Sache Gottes der Gefahr des Todes Preis gegeben [1]). So erlas nun der Landmeiſter Konrad von Thierberg ſelbſt diejenigen aus der Zahl ſeiner Ordensbrüder, welche er für des Ordens Intereſſe zu der Würde am geeignetſten hielt und Biſchof Albert ernannte und beſtätigte ſie als die erſten Glieder des Domkapitels der Pomeſaniſchen Kirche, mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß ſie auch forthin in dem Verbande des Ordens bleiben und nach deſſen Regel leben ſollten [2]). Zwar war die Zahl der neuerwählten Domherren vorerſt nur ſechs, indem das Einkommen der Kirche zur Erhaltung einer größeren Anzahl noch nicht hinreichte; allein der Biſchof behielt ſich eine künftige Vermehrung vor und beſtimmte, daß auch dann die neuen Mitglieder des Stiftes aus dem Deutſchen Orden mit Zuſtimmung des Landmeiſters erwählt werden ſollten [3]). In-

dem Pomeſaniſchen Biſchofe zur Norm. Daher heißt es auch: Decrevimus Canonicorum collegium ecclesie nostre scilicet Insule sancte Marie preficere et incorporare per omnia secundum formam et libertatem Canonicorum ecclesie Culmacensis. Rogamus ergo omni precium instantia, quatinus secundum consilium preceptoris Prusie Canonicos de vestro ordine clericos ydoneos eligatis etc. —

1) Seine Worte ſind: Scientes, quod sine dubio utilitas nostre dyocesis et fidei propagacio christiane per nullos sic poterat procurari, sicut per viros religiosos religionis predicte, qui cotidie non solum res, ymo et corpora pro dei gloria mortis periculo exponere sunt parati, opponentes se murum pro domo Israhel ascendentibus ex adverso, sicut multis eorum claris actibus pluries est probatum.

2) Es heißt in der Urkunde: Instituentes eosdem et investientes, volentesque ut per omnia secundum constitucionem regule predicti Hospitalis vivant in communi et omnia sint ipsis communia secundum regulas a sanctis patribus constitutas.

3) Ita quod personam eligendam vel personas de gremio dicti hospitalis theutonicorum de consensu et licencia magistri pruscie communiter assumamus.

errichteten Stiftes in gleicher Weiſe, wie in Pomeſanien, aus der Zahl der Deutſchen Ordensbrüder und zwar auch hier mit Beirath des Landmeiſters Konrad von Thierberg auszuwählen [1]) und zu beſtimmen, daß auch fernerhin bei Vermehrung der Kapitelſtellen die Wahl ſtets nur mit des Landmeiſters Einwilligung aus der Zahl der Ordensbrüder geſchehen ſolle. Ueberhaupt erfolgte die ganze Einrichtung des Domſtiftes von Samland vollkommen nach der Norm des Pomeſaniſchen [2]). Vorerſt befand ſich das neue Kapitel in des Biſchofs eigener Wohnburg Schönewick, wo ihm Chriſtian unter Zuſtimmung des Erzbiſchofs von Riga auch einen Theil ſeiner Einkünfte und verſchiedenes ländliches Beſitzthum angewieſen hatte. Nun begab ſich aber der Biſchof ſpäterhin, im Jahre 1294 nach Deutſchland und traf dort unter Einwirkung des Hochmeiſters Konrad von Feuchtwangen in Rückſicht ſeines Domſtiftes noch manche nicht unwichtige Veränderungen. Das Domkapitel wurde nämlich nach des Hochmeiſters Beſtimmung nicht bloß faſt ganz neu beſetzt, ſondern die Domherren erhielten auch das Recht, beim Abgange eines Mitgliedes ihres Kapitels die erledigte Stelle ſelbſt, jedoch immer nur mit einem Deutſchen Ordensbruder wieder zu beſetzen, wie es im Kulmiſchen Domſtifte gewöhn-

1) In einer ſpäteren Urkunde vom J. 1294 ſagt der Biſchof ſelbſt: Ad preces et instanciam Magistri et fratrum Pruscie sex canonias instituimus et prebendas, ita quod quatuor sint canonie et prebende simplices et in duabus aliis sint prelati, scilicet prepositus et decanus non aliunde sed solum ex fratribus clericis nostri ordinis assumendi.

2) Selbſt die Stiftungs-Urkunde des Samländ. Domſtiftes, im Original im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 8, iſt mit Ausnahme der Namen wörtlich gleichlautend mit der Pomeſaniſchen. Das Datum: Kunigesberch a. d. Millesimo Ducentesimo octuagesimo quinto Kalend. Januar. iſt hie und da unrichtig angegeben. So findet man bei Dreger Verzeichn. der Samml. Pommerſch. Urkunden S. 11 das J. 1280 als die Zeit der Stiftung; allein das erwähnte Datum muß 1. Januar 1285 und nicht 28. December 1280 geleſen werden. Der wichtigſte Grund hievon iſt, daß frater Conradus de Tyrberch Magister Pruscie unter den Zeugen der Urkunde ſteht.

vom Hochmeister das Patronat über die Parochiale zu Königsberg mit der Erlaubniß, da auch seine Kathedrale zu errichten [1]); und im nämlichen Jahre bestätigte der Hochmeister sowohl in seinem, als seiner Nachfolger Namen jegliche Wahl, jede Anordnung, Visitation, Verbesserung, Bestrafung und Ausstoßung der untauglichen Mitglieder, sowie alle Ver-

---

Preussen. Aus der darüber noch vorhandenen Urkunde — im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 9 — ersehen wir nämlich, daß auch dort nur solche Ordensbrüder, welche der Livländ. Landmeister Wilhelm von Schurburg dazu bestimmt hatte, vom Bischofe als Domherren des neuen Stiftes aufgenommen wurden. Merkwürdig ist auch hier die Bestimmung über die neue Wahl und das Visitationsrecht in Rücksicht des Domkapitels, worüber es heißt: Si numerum canonicorum ecclesie nostre crescentibus redditibus augere decreverimus, hoc tam de nostro quam capituli nostri consilio concordi provide peragatur, ita quod personam eligendam vel personas de predicti hospitalis gremio de consensu et licentia Magistri Lyvonie communiter assumamus. Amplius volumus, quod memorati nostri canonici per duos sacerdotes fratres ordinis antedicti a nobis seu a nostris successoribus mittendos secundum statuta regule ordinis supradicti cum necesse fuerit visitentur. Qui visitatores si forte Magister Livonie ordinis memorati ad requisitionem nostram seu canonicorum nostrorum personam eligendam seu personas nobis dare contradiceret, auctoritatem habeant communicato predictorum canonicorum nostrorum unanimi consilio ipsas dandi. Befremdend ist, daß diese ganze Einrichtung des Domkapitels geschah accedente consensu et voluntate reverendi patris et domini nostri Johannis sancte Rigensis ecclesie archiepiscopi nostri metropolitani, welcher sonst solchen Bestrebungen des Ordens eben nicht günstig war. Freilich mußte er sich hierin mehr in den Willen des päpstlichen Hofes fügen, denn immer hatten die Päpste den Orden auch in dieser Beziehung in Kurland sehr begünstigt. Als z. B. im J. 1263 der Ordensbruder Emund von Werd zum Bischofe von Kurland vom Papste ernannt wurde, erklärte dieser offen, es geschehe dieses deshalb, quod nos obtentu dilecti filii A. Magistri Hospitalis S. M. Th. J. super hoc volumus honorare personam. Regest. Urban. IV. an. II. epist. 76, im Copien-Buche des geh. Arch. Nro 349.

1) Die Urkunde des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen hierüber, datirt: Elbyngo a. d. 1296 XV Cal. May Indictione IX im Buche: Handfest. des Bisth. Samland p. XIII, auch im Fol. Nr. 7 Samländ., Kulm. und Pomes. Privileg. p. 172.

faſſungen und Einrichtungen, welche das Domſtift vornehmen möge, ſofern es ſich nur ſtreng an die Ordnung und Regel halten werde, welche der Hochmeiſter Anno von Sangerhauſen für die Kirche zu Kulm entworfen hatte [1]).

Dieſe Geſtaltung der kirchlichen Verhältniſſe hatte aber überhaupt ſchon auf die ganze Stellung der Geiſtlichkeit zum Orden [2]) und insbeſondere auch auf die Verfaſſung und Verwaltung der biſchöflichen Landestheile den bedeutendſten Einfluß. Zwar wich die Verwaltung dieſer Gebiete von der in den Ordenstheilen im Einzelnen allerdings ab; allein im Weſentlichen ſtimmte ſie mit dieſer doch völlig überein, denn ſchon der Umſtand, daß drei Biſthümer in Preuſſen ſtets nur in den Händen von Ordensbrüdern waren, läßt im Allgemeinen in der ganzen biſchöflichen Landesverwaltung eine große Gleichförmigkeit und Einheit mit der Verwaltungsart des Ordens erwarten. Demnach konnte ſchon aus dieſem Grunde der ganze Character und Geiſt des biſchöflichen Verwaltungs-Syſtems kaum ein anderer ſeyn, als der in der Verwaltung des Ordens. Aber ſelbſt auch die Form war beinahe überall dieſelbige. Wie der Landmeiſter im Ordensgebiete, ſo ſtand der Biſchof an der Spitze der Landesverwaltung im biſchöflichen Landestheile als Landesoberſter des geſammten kirchlichen Beſitzthums und nichts von Wichtigkeit durfte geſchehen ohne ſeine Genehmigung und Zuſtimmung. So lange die Domkapitel noch nicht geſtiftet waren, ſchaltete und waltete er über die Kirchengüter, ſo weit es die kirchlichen Geſetze überhaupt erlaubten, nach völlig freier Will-

1) Urkunde des Hochmeiſters hierüber, dat. Thoron a. d. 1296 III Id. May im Buche: Samländ. Handfeſt. p. XIV. Die Beſtätigung geſchah, wie der Hochmeiſter ſagt, pro maiori conformitate et unione. Außerdem ward auch bewilligt, ut Canonicis ad eam (ecclesiam Sambiensem) postulatis seu postulandis, datis vel dandis, electis vel eligendis inperpetuum libri, quos apud fratres nostros positi habuerunt, transeuntibus ad dictam Ecclesiam ex integro relinquantur ad suos et sue ecclesie usus liberaliter convertendi.

2) Vgl. *De Wal* Recherches T. II. p. 62.

kühr, niemanden verantwortlich als dem Erzbiſchofe von Riga als oberſtem Prälaten von Preuſſen und dem Papſte [1]). Der Orden konnte den Biſchof hiebei nicht im mindeſten beſchränken; nur hatte dieſer bei der Landestheilung ſich verpflichten müſſen, alle Anordnungen, Bevorrechtigungen und Verleihungen forthin aufrecht zu erhalten, welche vom Orden ſchon vor der Theilung im nachmaligen Biſchofstheile ertheilt waren [2]).

Durch die Stiftung der Domkapitel erfolgte indeſſen in mancher Beziehung eine bedeutende Veränderung. Vor allem trat in dem Domkapitel dem Biſchofe eine berathende und beſtimmende Verwaltungsbehörde gegenüber, wie ſie dem Landmeiſter im Landkapitel oder in den Landesgebietigern, den Komthuren, zur Seite ſtand. Seitdem durfte in der Verwaltung oder über das Kirchengut nichts von Wichtigkeit verfügt oder verändert werden, wozu das Domkapitel nicht ſeinen Beirath und ſeine Zuſtimmung ertheilt hatte. Mit einzelnen Ausnahmen, wo der Einwilligung des Kapitels wenigſtens nicht beſonders erwähnt wird, mußte jede Befreiung, Bevorrechtigung oder neue Verleihung vom Kapitel genehmigt und durch ſeine Beſiegelung zugleich auch mit beſtätigt werden [3]). Verweigern konnte indeſſen das Kapitel dieſe

---

1) Nur den Rath der Ordensgebietiger holte der Biſchof hie und da wohl ein und dann ſagt er in der Urkunde auch: er habe dieſes und jenes verliehen de fratrum domus S. M. Th. consilio.

2) Wir haben ſolcher Beſtätigungs-Urkunden des Biſchofs Heinrich von Samland mehre aus dem J. 1258, da in dieſem Jahre, wie wir aus einer Urkunde des Vice-Landmeiſters Gerhards von Hirzberg im Fol. Nr. 7 p. 65 erſehen, Streit darüber entſtanden war, ob der Biſchof die vom Orden geſchehenen Verleihungen beſtätigen müſſe oder könne.

3) In der Regel ertheilten die Biſchöfe ihre Verleihungen „maturo consilio proborum virorum habito et consensu capituli nostri seu Canonicorum nostrorum oder previa deliberatione matura et de communi nostri capituli consilio et consensu. Es kommen indeſſen auch hie und da Verſchreibungen vor beſonders an Preuſſen, welche der Biſchof ohne Zuziehung und ohne Zuſtimmung des Kapitels ertheilt.

welchen ihm Zehnten[1]), Zinſen, Strafgebühren und andere Einkünfte, wie im Gebiete des Ordens, zufielen. Lange Zeit war freilich bei der Verwüſtung des Landes auch das biſchöfliche Einkommen hie und da ſehr gering.

Die Verfaſſung und Einrichtung der Domſtifte und die Lebensweiſe, die Rechte und Verpflichtungen der Stiftsherren waren im Allgemeinen nach den Regeln und Geſetzen beſtimmt, welche damals überhaupt für dieſe kirchlichen Inſtitute beſtanden[2]); nur griff in den drei Domſtiften, welche mit Ordensbrüdern beſetzt waren, auch im Einzelnen noch die Regel, das Geſetz und die Gewohnheit des Ordens mit ein[3]). Was die Verwaltung der Stiftsgüter betrifft, ſo hatten die Kapitel hierin völlig oberherrliche Rechte und konnten darüber nach freiem Willen verfügen. Sie thaten unabhängig vom Biſchofe einzelne Landestheile aus, beſtimmten für die Beſitzer alle Rechte und Pflichten, Freiheiten und Leiſtungen und zogen aus ihrem Landestheile auch alles Einkommen, allen Nutzen und Gewinn, namentlich den Zins und Zehnten[4]). Sie beſaßen darin die hohe und niedere

---

1) Ueber dieſen biſchöflichen Zehnten heißt es im Fol. 7. p. 154: Homines, qui morantur in diocesi Gneznensi, videlicet in territorio Thauchel et Schlochau, solvunt de manso Archiepiscopo Gneznensi pro decimis duos bonos scotos, habitatores autem in Pomerania solvunt domino Episcopo Wladislaviensi de manso unum medium fertonem bone monete pro decimis. Habitatores vero in terra Culmensi, Pomezaniensi, Warmiensi etc. solvunt eorum Episcopis et Ordini pro decimis unum modium tritici et unum siliginis de aratro vulgariter pfluckorn vel bischofschefel nuncupatum et hoc expresse ponitur in privilegio Culmensi.

2) Vgl. hierüber die treffliche Abhandlung in Raumers Geſch. der Hohenſtauf. B. VI.

3) S. oben S. 547. Anmerk. 2.

4) In der Urkunde des Biſchofs von Pomeſanien wird geſagt: Habeant Canonici terciam partem terre nostre cum omnibus suis pertinenciis, terris cultis et incultis etc., perceptionem mensurarum episcopalium eorum tercie partis, que loco decime dari consueverunt, necnon iudicia maiora et minora, cum omni iurisdictione, districtu,

ſchehen, was hätte geſchehen müſſen, um die Neubekehrten in geiſtiger Hinſicht auf die Stufe zu erheben, auf welcher ihnen eine richtigere Würdigung und Werthſchätzung des ihnen zugebrachten Schatzes der chriſtlichen Wahrheit möglich geweſen wäre. Ein Theil der Schuld hiervon lag unbezweifelt mit in den Verhältniſſen der Zeit. Erkannt hatte allerdings der Orden ſchon in früher Zeit die Nothwendigkeit, daß nicht das ſchreckhafte Schwert allein, daß auch der Geiſt über den Geiſt des Volkes ſiegen müſſe und daß dieſes Volk einer näheren Belehrung über Gott und Chriſtenthum bedürfe, um im Glauben und in der Erkenntniß der ihm überbrachten höheren Wahrheiten an dem wahrhaft Göttlichen feſtzuhalten. Es war daher auf die Gründung und Erhaltung von Schulen und Bildungsanſtalten für die Kinder der unterworfenen Preuſſen viel Sorgfalt und Mühe verwandt worden und zur Zeit des Papſtes Honorius des Dritten und Innocenz des Dritten, zweier Männer, die auch anderwärts für die Verbeſſerung des Schulweſens wohlthätig wirkten [1]), hatte auch der päpſtliche Hof manche heilſame Verfügung hierin in Beziehung auf Preuſſen erlaſſen. So forderte der erſtere, um die nöthigen Mittel zur Errichtung von Knabenſchulen in Preuſſen aufzubringen, in einer eigenen Bulle aufs dringendſte überall zur Beiſteuer und zur Wohlthätigkeit für dieſen Zweck auf, weil auch er hierin ein Mittel erkannte, das Chriſtenthum auf dieſem Wege weit wirkſamer und leichter unter den Heiden zu verbreiten [2]). Gewiß hatte ſich da-

1) S. Raumer Geſchichte der Hohenſtauf. B. VI. S. 444.

2) Der Papſt ſagt in der Bulle: Cum igitur soror nostra Ecclesia, quam in partibus Pruscie sibi Dominus adoptavit, adhuc parvula sit, et ubera non habeat, ne lac doctrine desit parvulis, qui nondum possunt solido cibo uti, venerabilis frater noster . . Episcopus Pruscie ac fratres eius statuerunt, sicut asserunt, prout valde necessarium esse constat, scolas Prutenorum instituere puerorum, qui ad gentem suam Domino convertendam addiscant efficacius, quam advene predicare ac evangelizare Dominum Jesum Christum. Ceterum quum ad hoc sibi proprie non suppetant facultates, universita-

den und in ſeinem Geiſte den neuen Begriffen, Gedanken und Gefühlen Raum zu gewinnen und Nahrung zu weiterer Entwickelung zu geben und in ſolcher Weiſe auch den Gehorſam gegen das neue Geſetz und die neue Ordnung der Dinge feſter zu begründen; erwägt man alſo die eigentlichen geiſtigen Bedürfniſſe der geſammten Bewohner des Landes und bedenkt man, daß ein ganzes Volk daſtand ohne Glauben, ohne religiöſe Erkenntniß und ohne Gott, ſo reichten die wenigen Bildungsmittel bei weitem nicht hin und es geſchah offenbar auch ſowohl von Seiten des Ordens als der Biſchöfe viel zu wenig, um der neubeabſichtigten religiöſen und ſittlichen Bildung gleich im Beginne eine gewiſſe Feſtigkeit und ſichere Haltung zu geben. Mochte es nun wohl meiſt den gewöhnlich nur unter den Waffen aufgewachſenen, zum Theile rohen und rauhen Rittern an der nöthigen Einſicht von der Nothwendigkeit einer inneren geiſtigen Herausbildung des Volkes für die neuen Lebensverhältniſſe, oder mochte es den Geiſtlichen des Landes und namentlich den oft Jahre lang abweſenden Biſchöfen an dem feuerigen Eifer und an der freudigen Thätigkeit für Belehrung und Bildung der Neubekehrten gebrechen, denn die Geſchichte findet ſie allerdings immer mehr nur mit der äußeren Geſtaltung des neuen Kirchenweſens als mit den höheren Pflichten ihres Amtes beſchäftigt, oder mochten endlich vielleicht auch die durch den langen Kampf gegen das heidniſche Volk bedeutend in Anſpruch genommenen Mittel des Ordens und der Biſchöfe zu ſolchen Zwecken nicht hinreichen und ſelbſt die fremde, immer nur von wenigen erlernte altpreuſſiſche Sprache der chriſtlichen Belehrung große Hinderniſſe entgegen legen; — gewiß iſt, daß in vielen Theilen des Landes für die Bildung des Volkes und für ſeine Belehrung über den Inhalt, den Geiſt und das Weſen des Chriſtenthums faſt nicht das mindeſte geſchah, daß man ſich um die inneren geiſtigen Bedürfniſſe der Neubekehrten viel zu wenig bekümmerte, indem man den durch Schwert und Schrecken niedergebeugten Preuſſen dann immer ſchon für einen neugewonnenen Chriſten hielt, ſobald

lichen der Deutschen Kirche wenigstens nicht nach[1]). Man war ferner auch darauf bedacht, zur Fortbildung der Geistlichen in den Domstiften Bibliotheken anzulegen. So ward vom Hochmeister Konrad von Feuchtwangen ausdrücklich verordnet, daß die Ordenspriester, welche zu Domherren im Domstifte Samlands erwählt würden, die Bücher mit sich nehmen dürften, welche sie zuvor in den Ordenshäusern gehabt und zu ihrer Bildung benutzt hätten[2]). Es finden sich außerdem Beispiele, daß die Bischöfe die Bibliotheken ihrer Domstifte durch Schenkungen zu vermehren bemüht waren[3]) und wir erinnern uns, daß selbst der Papst es nicht an Eifer fehlen ließ, aus fremden Ländern die nöthigen Bücher für die Geistlichen in Preussen herbeizuschaffen[4]). Wurden nun immerhin diese Bücherſammlungen auch nur in dem eigenen Geiste der Zeit veranstaltet, so fanden die Geistlichen in diesen Büchern doch eben gerade das, was der Geist der Zeit verlangte.

Bei dem allen aber blieb der geistige Zustand des bezwungenen Volkes lange Zeit noch sehr traurig. Tausenden hatte das Schreckensschwert und die leere Form der Taufe

1) In den Urkunden werden öfter erwähnt multi alii clerici *literati* tam religiosi quam seculares.

2) S. oben S. 552. Anmerk. 1.

3) So schenkte z. B. der Bischof Johannes von Samland seinem Domkapitel seine ganze Bücherſammlung ad perpetuam memoriam nostri habendam et faciendam. Es werden genannt: Decretum decretales Biblia, omnes libri sententiarum. Item super quartum sententiarum sancti Thome de Acquino. Item secundam secunde sancti Thome eiusdem. Item super ewangelium quatuor ewangelistarum videlicet Mathei, Luce, Johannis et Marci duo volumina eiusdem sancti Thome. Item casus Bernhardi. Item passionale. Item liber depictus. Item Mandagotus de electione Rupella Questiones super quatuor libros sententiarum. Registrum decreti. Summa Heinrici et Summa Reumundi. Es wurde verordnet: quatenus iidem libri nullatenus alienentur, sed pro studio et utilitate Canonicorum et personarum Ecclesie nostre apud ipsam Ecclesiam inperpetuum conserventur. S. Handfest. des Bisth. Samland p. XII.

4) S. oben B. II. S. 491.

Beilagen.

Beilage N= I.

Auszüge aus päpstlichen Bullen zur Geschichte Preussens.

---

1. Am dritten März des Jahres 1217 erhielt der Bischof Christian von Preussen durch eine päpstliche Bulle die Erlaubniß, zur Rettung der neuen Christen im Kulmerlande in den Nachbarlanden alle diejenigen mit dem Kreuze zu bezeichnen, welche zur Hülfe herbeieilen wollten u. s. w. [1]). Wir erfahren nun durch eine an den Erzbischof von Gnesen gerichtete Bulle vom 16. April desselben Jahres, daß die Bischöfe der Diöcese von Gnesen und die Herzoge von Polen dem Papste Nachricht gegeben hatten von dem schweren Ungemache und der Grausamkeit, welche die nahen Heiden, nämlich die Preussen die Christen in ihren Gebieten empfinden ließen. Zugleich hatten jene Herzoge und Bischöfe an den Papst auch die Bitte ergehen lassen, er möge den Erzbischof von Gnesen seines Gelübdes zu einer Pilgerfahrt nach Jerusalem, woran ihn ohnehin seine schwache Gesundheit hindere, entbinden und ihm erlauben, die gesammelten Kreuzbrüder seines Gebietes drei Jahre lang zur Bezähmung der Barbarei der nahen Heiden zu gebrauchen, weil wenn dieses Gebiet von Kriegsleuten ganz entblößt werde, das Land weit umher den Einfällen der Feinde offen stehe. Der Papst erklärte zwar, daß die Sorge um des heiligen Landes Rettung seinem Herzen stets am nächsten liege; er entband jedoch sowohl den Erzbischof als die übrigen Kreuzbrüder des gethanen Gelübdes zu einer Pilgerfahrt ins Morgenland, wiewohl nur unter der Bedingung, daß sie die ganze erzbischöfliche Diöcese von Gnesen gegen die Angriffe der Heiden vertheidigen sollten, doch mit Ausnahme solcher,

---

1) Vgl. hierüber oben B. I. S. 441.

oder körperlichen Waffen befördern oder durch Spenden von ihrem Vermögen unterstützen würden, eine nach Verhältniß reiche Belohnung im Sündenerlasse zu erwarten hätten [1]).

Darauf erließ der Papst an die Erzbischöfe und Bischöfe von Mainz, Cöln, Magdeburg, Salzburg, Gnesen, Lund und andern Sprengeln auch den Befehl, das Volk in allen diesen Gegenden dringend zu ermahnen, wenigstens einmal des Jahres dem Bischofe Christian von Preussen zur Unterstützung seines Werkes fromme Gaben zu spenden, denn wie dieser Bischof den Papst benachrichtigt, waren die Kosten sowohl zur Unterhaltung derer, welche im heidnischen Lande das Evangelium verkündigten, als auch zur Vertheidigung der nahen christlichen Gebiete viel zu bedeutend, um sie aus seinen nahen Umgebungen aufbringen zu können [2]). — Ferner wandte sich Honorius auch an diejenigen selbst, welche in den Gebieten von Mainz, Cöln und Salzburg das Kreuz mit dem Gelübde einer Pilgerfahrt nach Jerusalem genommen hatten. „Obgleich ihr, schrieb er ihnen, durch Eifer für den Glauben und durch Gottesfurcht entbrannt das Kreuz auf euere Schultern genommen habt, um in jenem Lande den Kampf des Herrn zu kämpfen, in welchem der Erlöser selbst das Heil des Menschengeschlechtes erwirkte, so haben wir doch, weil euch Kraft und Vermögen zur Erfüllung dieses Wunsches mangelt, es euch zu gestatten für gut befunden, das Gelübde euerer Pilgerfahrt ins heilige Land in das Gelübde einer Heerfahrt zur Hülfe der Gläubigen in Preussen zu verwandeln. Wir ersuchen euch daher und bitten euch in dem Herrn und tragen es euch auf zur Vergebung euerer Sünden, umgürtet euch mit dem Schwerte zum Schutze der Gläubigen gegen das barbarische Volk, ziehet dahin und handelt dort nach dem Rathe des Bischofs, der an euerer Spitze stehen wird. Wir verheißen euch dieselbigen Gnadenverleihungen, wie denen, die dem heiligen Lande zu Hülfe eilen [3])."

Endlich richtete der Papst auch eine Bulle an die Heerhaufen der Kreuzfahrer selbst, welche sich bereits in Deutschland, Böhmen, Mähren, Dacien, Polen und Pommern zum Zuge nach

---

1) Bulle, datirt: Rome apud S. Petrum III. Non. Maji an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1148, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 5.

2) Bulle, datirt: Rome apud S. Petrum II. Non. Maji an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1154, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 10.

3) Bulle, datirt wie die vorige, in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1147, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 4.

Papst zu demselben Zwecke dem Bischofe auch die Vollmacht, denen, welche als Gehülfen in der Verkündigung des göttlichen Wortes oder als Almosen-Sammler für die Beförderung der Glaubenssache sich auszeichnen würden, zu ihrer Ermunterung im Namen des Papstes Indulgenz zu ertheilen [1]).

Auch Christian selbst blieb vom Papste nicht unbedacht. Unter andern verlieh ihm dieser das Vorrecht, daß niemand von ihm oder seinen Leuten in den Besitzungen, die er aus milden Händen in einem fremden Kirchensprengel als Geschenk erhalten habe, den Zehnten fordern solle [2]). Den nächsten Anlaß zu dieser Begünstigung gab wahrscheinlich eine solche Schenkung, wie sie der Papst bezeichnete. Schon im Jahre 1212 nämlich hatte Herzog Wladislav von Kalisch dem Bischofe von Preussen das in seinem Gebiete liegende Dorf Cecoviz geschenkt mit der Befugniß, in dieses Dorf auch Deutsche oder andere Fremdlinge als Bewohner aufzunehmen. Bedeutende Freiheiten, welche der Herzog diesen zuwies, als freie Marktgerechtigkeit, zollfreier Handel in seinem ganzen Herzogthum, gänzliche Befreiung vom Burggerichte u. s. w. bezeugen zugleich des Herzogs besondere Zuneigung gegen den Bischof; er dehnte diese Freiheiten selbst auch auf alle die Besitzungen und Dorfschaften aus, welche der Bischof inskünftige noch in seinem Herzogthum als Geschenke mit Fug und Recht erhalten werde [3]).

---

4. Ueber die Sitte der alten Preussen, nur Eine ihrer

---

1) Bulle, datirt wie die vorige, in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1157, im Copien-Buche Nr. 14.

2) Bulle, datirt: Rome ap. S. Petrum XI Cal. Junii an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1152, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 9.

3) Regest. Honor. III, an. II. epist. 1146, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 8. Diese Bulle, datirt: Rome ap. S. Petrum IV Cal. Junii an. II., ist in mancher Hinsicht merkwürdig; sie giebt zwar eigentlich nur die Bestätigung des Papstes über die erwähnte Schenkung, schließt aber die Schenkungsurkunde auch selbst in sich. Da nun diese letztere schon aus dem Jahre 1212 ist und da es gleich im Anfange heißt: Ego Wladizlaws Dux de Kalis omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris notum facio, quod Venerabili Patri . . . Episcopo et Abbati de Pruzia et successoribus eius in Ducatu meo Villam, que Cecowiz vocata est, liberali collatione donavi; da endlich die Bulle des Papstes vollkommen bestätigt, daß unter diesem Episcopus kein anderer, als Christian von Preussen zu verstehen sey, so muß man, wenn nicht irgend ein Fehler in der Jahrangabe der Urkunde liegt, gegen alle bisherigen Angaben annehmen, daß Christian schon im J. 1212 die Bischofswürde gehabt habe. Vergl. oben B. I. S. 442, Anmerk. 1, und S. 447, Anmerk. 1.

5. Nicht erst im Jahre 1219, sondern auch schon im Jahre 1218 und vielleicht noch früher verwaltete der Erzbischof von Gnesen das Amt eines päpstlichen Legaten in Preussen; wenigstens schon im Juni 1218 bezeichnet ihn der Papst als solchen in einer Bulle, worin er ihm eine Visitation und gründliche Verbesserung des Zustandes der Diöcese von Plozk aufträgt [1]). Schon damals aber hinderte den Erzbischof Kränklichkeit an seines Amtes Verwaltung; da nun diese auch im Jahre 1219 noch nicht nachließ und ihm namentlich auch nicht erlaubte, die ihm übertragene nöthige Sorgfalt auf die Anordnung des Kirchenwesens in Preussen zu verwenden, so entband ihn der Papst in den ersten Tagen des Mai im Jahre 1219 von diesem Amte [2]).

---

6. Unter den Hindernissen, die im Jahre 1219 die Theilnahme am Kreuzzuge nach Preussen beschränkten [3]), stand vorzüglich auch der verderbliche Krieg, welchen Otto Waldemar von Dänemark und sein Neffe Otto von Lüneburg der alten Wendischen Gebiete wegen mit dem Markgrafen Albrecht den Zweiten von Brandenburg schon seit mehren Jahren führten [4]). Die Erbitterung aber, mit welcher beider Seits gekämpft wurde, das schreckliche Verderben und die Verheerung der Länder, die mit dem Kriege verbunden waren, benahmen vorzüglich auch dem Bischofe Christian alle Hoffnung, aus den Ländern der genannten Fürsten die erwünschte Beihülfe zur Bekämpfung der heidnischen Preussen zu erhalten. Daher wandte auch er, wie schon mehre Deutsche Fürsten gethan, sich an den Papst mit der Bitte, das Mittel zu genehmigen, durch welches die beiden Fürsten, die wegen der Nähe ihrer Länder und wegen ihres Reichthums so wesentlich zur Bezähmung der Preussen beitragen könnten, zur gegenseitigen Versöhnung gelangen würden, nämlich zu erlauben, daß der Markgraf Albrecht von Brandenburg dem jungen Fürsten Otto von

---

1) Bulle, datirt: Rome apud S. Petrum XVI Calend. Julii an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1195, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 15. Der Papst nennt ihn hier schon Archiepiscopus Gnesinensis apostolice Sedis Legatus in Prussia. Da er aber in der Bulle von ihm sagt: Cum tibi *olim* pro novella plantatione in Pruscie partibus fidei Christiane Legationis fuerit officium ab apostolica sede commissum etc., so möchte der Erzbischof die Würde wohl schon länger verwaltet haben.

2) Bulle, datirt: Rome ap. S. Petrum quinto Idus Maji an. III. in Regest. Honor. III. an. III. epist. 457, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 17. Vgl. B. I. S. 449.

3) S. oben B. I. S. 448.

4) Pauli Preuss. Staatsgeschichte S. 64—65.

wiegelten zugleich Volk und Geistlichkeit gegen ihn auf, so daß ihm niemand mehr Gehorsam und schuldige Achtung bezeigte. Die Sache ging an den Papst und dieser gebot nun dem Kapitel und der Geistlichkeit zu Passau aufs nachdrücklichste, dem Bischofe sofort jegliche schuldige Unterwerfung und ohne weiteres den pünktlichsten Gehorsam und die schuldige Ehrfurcht zu beweisen, wo nicht, so werde er die Strafe über sie verfügen, die gegen Rebellen festgesetzt sey [1]).

9. Je grausamer die heidnischen Preussen im Jahre 1223 auf ihren Raub- und Verheerungszügen im Kulmerlande und in Masovien gehaust hatten [2]), um so mehr war Papst Honorius mit Eifer bemüht, sogleich im Anfange des nächsten Jahres ein neues Kreuzheer gegen sie in Bewegung zu setzen. Zu den Schwierigkeiten und Hemmungen aber, welche der Sache in dieser Zeit entgegenstanden, kam unter andern auch der Umstand hinzu, daß der Prior des Klosters zu Riddagshausen [3]), welchen der Bischof von Livland vor einigen Jahren wegen der ausgezeichneten Rednergabe, die dem Manne eigen war, theils zum Kreuzpredigen, theils auch zur Verbreitung der christlichen Lehre unter den nordischen Heiden mit sehr glücklichem Erfolge gewonnen hatte, in die Stille seines Klosters zurückgekehrt war, um sich dort wieder dem beschaulichen Leben hinzugeben. Der Bischof von Livland hatte indessen den Papst hievon kaum benachrichtigt, als dieser sogleich an den Abt Konrad zu Riddagshausen ein Schreiben erließ, worin er diesem erklärte, wie wenig es für einen mit solchen Gaben ausgestatteten Mann an der Zeit sey, statt eines werkthätigen Lebens und einer segensreichen Wirksamkeit sich der beschaulichen Ruhe hinzugeben, ihm zugleich aber auch den Auftrag ertheilte, dem Prior nach dem an ihn selbst auch schon erlassenen Befehle nicht bloß zu erlauben, sondern ihn selbst zu verpflichten, wieder ins wirksame Leben einzutreten und das Amt der Kreuzpredigt wieder zu übernehmen, denn dazu, fügt der Papst hinzu, sind die Sterne auf immerdar an das Firmament gestellt, daß sie viele zum Heile erleuchten sollen [4]).

1) Bulle, datirt: Laterani IV Calend. Februar. an. VIII. in Regest. Honor. III. an. VIII. epist. 325, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 242.

2) S. oben B. I. S. 457.

3) Riddagshausen, bekanntlich ehemals ein berühmtes Kloster des Cistercienser Ordens in der Nähe von Braunschweig.

4) Bulle, datirt: Laterani V Cal. Februar. an. VIII. in Regest.

Nachdem er daher vom Papſte die nöthige Vollmacht und namentlich auch den Auftrag erhalten, das bisher in der Finſterniß wandelnde Volk zum großen Lichte der Wahrheit zu führen, dort die neue Kirche, welche ſich der Herr erworben, vollkommen einzurichten und neue Biſchöfe zu erwählen und in ihr Amt einzuweihen, trat er im Anfange des Januars 1225 ſeine Reiſe nach Preuſſen an [1]).

---

12. Ueber die Stiftung des Ritterordens der Brüder von Dobrin erhalten wir einigen neuen Aufſchluß und die von uns zuerſt aufgeſtellte Behauptung, daß dieſer Ritterorden eine von dem Livländiſchen Schwertbrüder-Orden ganz unabhängige und völlig neue Stiftung geweſen ſey, bekommt dadurch ihre vollkommene Gewißheit, daß wir zwei päpſtliche Beſtätigungs-Bullen über die Stiftung erhalten haben. Die eine derſelben iſt an den Meiſter und die Ordensbrüder von Dobrin ſelbſt gerichtet [2]), denn ſie ſelbſt hatten an den Papſt die Bitte ergehen laſſen, die Einrichtung und Verfaſſung ihres Ordens, wie der Biſchof Chriſtian von Preuſſen ſie entworfen, zu genehmigen. Es liegt nämlich nach dieſer Urkunde ebenfalls außer allem Zweifel, daß Biſchof Chriſtian der eigentliche Stifter des Ordens war und daß ihm bei der Anordnung und Verfaſſung deſſelben der Livländiſche Orden zum Vorbilde diente [3]). Er hatte dem Papſte ſogleich nach der Stiftung einen Bericht über den Hergang der Sache und

---

derantem ab olim portare nomen domini Jesu Christi coram ducibus et gentibus Prutenorum et nuper a fidelibus, qui sunt in partibus illis instantissime postulatum, illuc de fratrum nostrorum consilio duxerimus destinandum, ut populi adhuc ambulantes in tenebris per ministerium eius, deo auctore, videant lucem magnam. Bulle, datirt: Lateran. V Idus Januar. an. IX in Regest. Honor. III. an. IX. epist. 146, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 27.

1) Die Vollmacht des Papſtes in Regest. Honor. III. an. IX. epist. 144, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 26. Nach dem Datum dieſer Bulle: Lateran. V Idus Januar. an. IX iſt unſere Angabe im B. I. S. 460, daß Biſchof Wilhelm im Anfange des J. 1225 nach Preuſſen gezogen ſey, völlig begründet.

2) Die Zuſchrift lautet: Gregorius IX etc. dilectis filiis Magistro et fratribus Militie Christi contra Prutenos in Mazovia.

3) Es heißt in der Bulle: Ex parte siquidem vestra fuit a nobis humiliter postulatum, ut cum bone memorie . . . primus Episcopus Prutenorum considerans militiam ad expugnandum Paganos in Prussie partibus constitutos in illis partibus fore plurimum opportunam, de Capituli sui assensu vestram militiam ad exemplar militie Christi de Livonia provide ordinavit ibidem, quod ab eodem Episcopo factum est super hoc Apostolico dignaremur munimine roborare.

13. Hermann von Salza war es vorzüglich, dessen sich der Papst Honorius nach Beilegung des Streites zwischen dem Kaiser und den Lombarden im Jahre 1227 durch eine Sendung nach Deutschland bedienen wollte, um dort die erwünschte Theilnahme an einem neuen Kreuzzuge anzuregen und die nöthigen Kräfte in Bewegung zu setzen [1]). Der Papst erließ am elften Januar des J. 1227 an die Erzbischöfe, Bischöfe, Herzoge, Markgrafen, Grafen und andere geistlichen und weltlichen Fürsten in Deutschland eine Bulle, worin es unter andern hieß: „Wir erinnern uns, euch schon vordem angezeigt zu haben, daß der Kaiser Friederich, wie er uns durch Briefe und Botschaft angezeigt hat, sich jetzt mächtig rüstet, um das Land aus den Händen der Ungläubigen zu befreien, in welchem unser Gott und Herr Jesus Christus das Heil des Menschengeschlechtes erwirkt hat. Nun hatten wir beschlossen, unsern geliebten Sohn den Meister des Deutschen Hauses nach Deutschland zu senden, um dort die nöthige Hülfe für das heilige Land aufzubringen. Wir haben ihn jedoch noch einige Zeit zurückbehalten müssen, weil uns sein thätiger Eifer theils für andere wichtige und schwierige Unterhandlungen, theils insbesondere zur Beilegung des Zwistes zwischen dem Kaiser und den Lombarden sehr erwünscht war. Da aber jetzt dieser Streit durch unser Bemühen geschlichtet ist und der Kaiser, wie es seiner Würde geziemt, sich rüstet, um im nächsten Monat August mit einer Flotte ins heilige Land überzusetzen, wie wir darüber selbst von Augenzeugen sichere Nachricht haben, da wir also die Hoffnung haben, daß Gott auferstehend seine Sache zu rächen beschlossen und Jerusalem wie in den alten Tagen wieder neu emporzuheben, so ermahnen, bitten und beschwören wir euch im Namen Jesu Christi, daß ihr im Eifer des Glaubens und aus Liebe zu dem Heilande, wie aus Ehrfurcht gegen den Kaiser euch zur Beihülfe für das heilige Land rüstet und daß alle, welche bereits das Kreuz genommen und mit Gottes Eingebung noch nehmen werden, im nächsten August sich zu einer allgemeinen Heerfahrt einfinden mögen. Den erwähnten Meister des Deutschen Ordens aber, der sich diesem

würden, als an dem schwachen Orden der Dobriner-Brüder. Sehr zweifelhaft war daher die Lage und die Stellung, in welche hiedurch dieser letztere kommen werde. Vor allem mußte er jetzt für seine fernere Existenz und für die Erhaltung seiner Güter besorgt seyn und es war demnach nicht nur natürlich, sondern nothwendig, daß er sich beides durch den Papst sicherte, wie es denn wirklich durch diese beiden Bullen geschah.

4) S. oben B. II. S. 174.

13. Hermann von Salza war es vorzüglich, dessen sich der Papst Honorius nach Beilegung des Streites zwischen dem Kaiser und den Lombarden im Jahre 1227 durch eine Sendung nach Deutschland bedienen wollte, um dort die erwünschte Theilnahme an einem neuen Kreuzzuge anzuregen und die nöthigen Kräfte in Bewegung zu setzen [1]). Der Papst erließ am elften Januar des J. 1227 an die Erzbischöfe, Bischöfe, Herzoge, Markgrafen, Grafen und andere geistlichen und weltlichen Fürsten in Deutschland eine Bulle, worin es unter andern hieß: „Wir erinnern uns, euch schon vordem angezeigt zu haben, daß der Kaiser Friederich, wie er uns durch Briefe und Botschaft angezeigt hat, sich jetzt mächtig rüstet, um das Land aus den Händen der Ungläubigen zu befreien, in welchem unser Gott und Herr Jesus Christus das Heil des Menschengeschlechtes erwirkt hat. Nun hatten wir beschlossen, unsern geliebten Sohn den Meister des Deutschen Hauses nach Deutschland zu senden, um dort die nöthige Hülfe für das heilige Land aufzubringen. Wir haben ihn jedoch noch einige Zeit zurückbehalten müssen, weil uns sein thätiger Eifer theils für andere wichtige und schwierige Unterhandlungen, theils insbesondere zur Beilegung des Zwistes zwischen dem Kaiser und den Lombarden sehr erwünscht war. Da aber jetzt dieser Streit durch unser Bemühen geschlichtet ist und der Kaiser, wie es seiner Würde geziemt, sich rüstet, um im nächsten Monat August mit einer Flotte ins heilige Land überzusetzen, wie wir darüber selbst von Augenzeugen sichere Nachricht haben, da wir also die Hoffnung haben, daß Gott auferstehend seine Sache zu rächen beschlossen und Jerusalem wie in den alten Tagen wieder neu emporzuheben, so ermahnen, bitten und beschwören wir euch im Namen Jesu Christi, daß ihr im Eifer des Glaubens und aus Liebe zu dem Heilande, wie aus Ehrfurcht gegen den Kaiser euch zur Beihülfe für das heilige Land rüstet und daß alle, welche bereits das Kreuz genommen und mit Gottes Eingebung noch nehmen werden, im nächsten August sich zu einer allgemeinen Heerfahrt einfinden mögen. Den erwähnten Meister des Deutschen Ordens aber, der sich diesem

würden, als an dem schwachen Orden der Dobriner-Brüder. Sehr zweifelhaft war daher die Lage und die Stellung, in welche hiedurch dieser letztere kommen werde. Vor allem mußte er jetzt für seine fernere Existenz und für die Erhaltung seiner Güter besorgt seyn und es war demnach nicht nur natürlich, sondern nothwendig, daß er sich beides durch den Papst sicherte, wie es denn wirklich durch diese beiden Bullen geschah.

4) S. oben B. II. S. 174.

sind Euerer Heiligkeit, wie sie damals waren, hinlänglich bekannt. Die Gnade aber, welche Gott der Herr der Heerschaaren dem heiligen Lande nicht durch unsere Verdienste, sondern allein aus göttlichem Erbarmen hierauf hat widerfahren lassen, Euerer Herrlichkeit durch gegenwärtiges Schreiben bekannt zu machen, halten wir für zweckdienlich und heilsam. Vernehmet also, daß am funfzehnten Tage des Monats November der Herr Kaiser mit dem ganzen christlichen Heere nach Joppe kam zum Wiederaufbau der dortigen Burg, um sich zu seiner Zeit den Fortzug nach Jerusalem dadurch zu erleichtern. Und da das christliche Heer seine für einige Zeit zureichenden Bedürfnisse auf den Lastthieren zu Lande nicht weiter führen konnte, so hatte jeder nach seinem Vermögen im Hafen zu Akkon mit seinen nothwendigen Bedürfnissen Schiffe beladen; weil aber der Wind sich wandte, so brach auf dem Meere ein solcher Sturm aus, daß die Fahrzeuge mit den Lebensmitteln dem Heere nicht zukommen konnten; und indem nun das Heer sich so in großen Bedürfnissen befand, fing schon im ganzen Heere der Muth zu sinken an und manche erklärten schon im Unwillen, es bleibe nichts weiter übrig, als nach Akkon zurückzukehren. In dieser Noth erbarmte sich der Herr, der die zerbrochenen Herzen heilet und ein Helfer ist in aller Trübsal. Da der Himmel sich erheiterte, so ward das Meer ruhig und sogleich kam eine solche Menge von Schiffen und Fahrzeugen mit Lebensmitteln nach Joppe, daß aller früher erlittene Mangel sich wandelte in Fülle und Ueberfluß von allen Bedürfnissen. Und seit dieser Zeit bewies der Herr fortwährend solches Erbarmen in Begünstigung der Witterung, daß nun unablässig die Fahrzeuge zur See ab- und zugehen konnten, so daß auch fernerhin die nothwendigen Bedürfnisse in großer Menge vorhanden waren. Mittlerweile wurde ohne Verzug auf gemeinsamen Rath der Bau zu Joppe am Graben und in Aufrichtung der Mauern und Thürme begonnen, ein Werk, welches für das christliche Volk auf einige Zeit ein Denkmal seyn wird, denn durch Gottes Gnade ist es bei der großen Liebe, die der Herr Kaiser und das gesammte Volk zeigt und wirksam seyn läßt, schon vor dem Sonntage Sexagesima so weit vorgediehen, daß es seit seiner ersten Gründung so stark und so gut gebaut nicht gewesen ist. Während dieses aber mit allem Eifer betrieben ward, eilten des Sultans und des Kaisers Botschafter unablässig hin und her, mit Unterhandlungen über den Frieden beschäftigt. Der Sultan von Babilonien und sein Bruder der Sultan Sceraph genannt lagen mit einem zahllosen Heere bei Cazara eine mäßige Tagreise von uns und der Sultan von Damascus mit einer starken Schaar

...it Füßen gesandt ist, Euch weiter berichten, wie und zu ...n Ziele wir bei dem Kaiser geblieben sind, aus welcher ...t wir so gehandelt haben und welches der Erfolg gewesen ... Was uns aber Euere Herrlichkeit überdieß anbefohlen hat, ... betreffe das Vergangene oder das Zukünftige, dem haben wir ...mmer bereitwillig Folge geleistet [1])."

Hiebei ist endlich auch des Lobes zu gedenken, welches der Kaiser selbst in seinem von Jerusalem aus an den Papst geschriebenen Briefe dem Hochmeister Hermann von Salza ertheilt. Nachdem er nämlich die glücklichen Ereignisse im Morgenlande erzählt hat, fährt er also fort: **Denique de consilio et auxilio, quod a Patriarcha Jerosolimitano, magistris et fratribus religiosarum domorum recipimus in partibus Cismarinis, cum tempus et locus fuerit curabimus paternitati vestre apertius nuntiare. Unum tamen de Magistro et fratribus Sancte Marie Teutonicorum dicere possumus et merito non tacere, quod ab ipso adventus nostri principio in servitio dei nobis tam devote quam efficaciter astiterunt [2]).**

---

15. Wahrscheinlich geschah es in Folge der Ankunft eines neuen Kreuzheeres an der Gränze Preussens im Jahre 1232 und durch die Bemühungen des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, daß sich eine Anzahl der nahe am Kulmerlande wohnenden Preussen bereit erklärte, durch die Taufe das Christenthum anzunehmen. Der Legat gab dem Papste Gregorius hievon Nachricht und dieser, der Meinung, daß durch eine ganz besondere Feierlichkeit bei dem Eintritte einer der vornehmsten Preussen in die christliche Kirchengemeinschaft wohl auch auf das übrige Volk heilsam und folgenreich eingewirkt werden könne, erließ am elften Januar 1233 an jene Preussen ein eigenes Schreiben, worin er zuerst die Freude aussprach, welche die Nachricht seines Legaten über die Bereitwilligkeit zum Bekenntnisse der christlichen Wahrheit bei ihm erregt habe, und dann also fortfuhr: „Auf daß nun aber in einem so heiligen Werke mit um so größerer Sicherheit fortgeschritten werden könne und euere Gottesfurcht auch andern durch die Wirkung bekannt werde, so scheint es uns zweck-

---

1) Regest. Litterar. Gregor. IX. T. I. epist. 23. an. 1229. p. 121. Das Schreiben ist ohne Datum. Auch Raumer Hohenstaufen B. III. S. 438 Anmerk. 1, hat diesen Bericht gelesen. Im Copien-Buche des geh. Archivs steht er Nr. 439.

2) Regest. Litterar. ad domin. Gregor. IX. an. III. epist. 21, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 431. In den Wiener Jahrbüch. der Literatur B. 40. 1827. S. 150 steht der ganze Brief abgedruckt.

außer einem Auftrage an den Mei-
henen Mann dieſes Ordens, die in
)lands zur Kreuzpredigt gegen das
auserwählten Predigerbrüder immer
beleben [2]), erließ Gregorius im Jahre
adern Befehl an die Brüder dieſes Or-
ach welchem er ihnen auftrug, die im
über zu ermahnen, die Ordensritter bei
cherheit gegen die Anfälle der heidniſchen
Burgen, Befeſtigungen und Verſchanzun-
u leiſten und denen, die in eigener Per-
ördern helfen würden, einen zwanzigtägigen
amen der Apoſtel Petrus und Paulus zu

---

andern Schreiben aus derſelben Zeit wandte
e Kreuzbrüder in Preuſſen ſelbſt, unter Ver-
s-Erlaſſes ſie ermahnend, zur Förderung der
nens Chriſti mit aller Ehrfurcht und Demuth
z anzubeten, welches vom heiligen Holze ver-
tter in Preuſſen nach dem Berichte ihres Hoch-
ten und bisweilen öffentlich ausſtellten. Je-
en Tage der Woche dieſem Kreuze ſeine Ehr-
bezeigen werde, verhieß der Papſt einen zehn-
laß [4]).

---

hre 1234, als der Orden in Preuſſen einer
Mißverhältniſſe mit Herzog Konrad von Maſo-
Seits durch den Andrang der in der Schlacht
wer gereizten Preuſſen in großen Bedrängniſ-
Papſt alles aufbot, dem Orden von auswärts-
ſtand zu verſchaffen, wandte er ſich unter an-
Herzog Friederich von Oeſterreich, den Sohn
d von Oeſterreich, erinnerte ihn an ſeines Va-
r um die Kirche im heiligen Lande, an deſſen

II. S. 248—249.
: Anagnie II Nonas Octobr. an. VII in Regest.
. epist. 304, im Copien-Buche des geh. Archivs

: wie die vorige in Regest. Gregor. IX. an. VII.
n-Buche des geh. Arch. Nr. 36.
:: Anagnie IV Idus Octobr. an. VII in Regest.
. epist. 306, im Copien-Buche des geh. Archivs

den Deutschen Orden [1]) und außer einem Auftrage an den Meister Jordan, einen hochangesehenen Mann dieses Ordens, die in verschiedenen Theilen Deutschlands zur Kreuzpredigt gegen das heidnische Volk in Preussen auserwählten Predigerbrüder immer mit dem nöthigen Eifer zu beleben [2]), erließ Gregorius im Jahre 1233 auch noch einen besondern Befehl an die Brüder dieses Ordens in Preussen selbst, nach welchem er ihnen auftrug, die im Lande befindlichen Kreuzbrüder zu ermahnen, die Ordensritter bei dem Aufbau ihrer zur Sicherheit gegen die Anfälle der heidnischen Preussen nothwendigen Burgen, Befestigungen und Verschanzungen thätigen Beistand zu leisten und denen, die in eigener Person die Arbeiten mit fördern helfen würden, einen zwanzigtägigen Sünden-Erlaß im Namen der Apostel Petrus und Paulus zu verkündigen [3]).

---

18. In einem andern Schreiben aus derselben Zeit wandte sich der Papst an die Kreuzbrüder in Preussen selbst, unter Verheißung des Sünden-Erlasses sie ermahnend, zur Förderung der Verehrung des Namens Christi mit aller Ehrfurcht und Demuth das glorreiche Kreuz anzubeten, welches vom heiligen Holze verfertigt die Ordensritter in Preussen nach dem Berichte ihres Hochmeisters aufbewahrten und bisweilen öffentlich ausstellten. Jedem, der am sechsten Tage der Woche diesem Kreuze seine Ehrfurcht im Gebete bezeigen werde, verhieß der Papst einen zehntägigen Sünden-Erlaß [4]).

---

19. Im Jahre 1234, als der Orden in Preussen einer Seits durch die Mißverhältnisse mit Herzog Konrad von Masovien und anderer Seits durch den Andrang der in der Schlacht an der Sirgune schwer gereizten Preussen in großen Bedrängnissen stand und der Papst alles aufbot, dem Orden von auswärtsher Hülfe und Beistand zu verschaffen, wandte er sich unter andern auch an den Herzog Friederich von Oesterreich, den Sohn des Herzogs Leopold von Oesterreich, erinnerte ihn an seines Vaters hohe Verdienste um die Kirche im heiligen Lande, an dessen

1) S. oben B. II. S. 248—249.

2) Bulle, datirt: Anagnie II Nonas Octobr. an. VII in Regest. Gregor. IX. an. VII. epist. 304, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 35.

3) Bulle, datirt wie die vorige in Regest. Gregor. IX. an. VII. epist. 305, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 36.

4) Bulle, datirt: Anagnie IV Idus Octobr. an. VII in Regest. Gregor. IX. an. VII. epist. 306, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 37.

chen damals der Orden mit den nachbarlichen Fürsten stand, war diese Erklärung des Papstes von Wichtigkeit.

---

21. In der schwierigen Stellung, in welcher Gregorius IX. sich im Jahre 1235 als Vermittler zwischen den trotzigen Lombardischen Städten und dem Kaiser befand und unter den durch des Kaisers Forderungen an sie noch ungleich gefahrvoller gewordenen Verhältnissen war es vorzüglich der Hochmeister Hermann von Salza, auf dessen Beihülfe in den Unterhandlungen mit den Lombarden der Papst große Hoffnung setzte [1]). Da aber der Meister sich damals in Deutschland bei dem Kaiser befand, so wandte sich Gregorius an diesen in einem Schreiben vom 23. Septemb. mit der Bitte, zur glücklichen Beendigung der Verhandlungen und der Aussöhnung mit den Lombarden den Hochmeister mit den nöthigen Vollmachten sobald als möglich nach Italien zu senden, um die Frist des Abschlusses der Verhandlungen, wenn das schwierige Geschäft bis zu Weihnachten nicht beendigt werden könne, noch weiter hinaus zu bestimmen. Nach dem ist gewiß, daß Hermann schon im Herbst des Jahres 1235 wieder zurück nach Italien ging [2]), und am ersten December befand er sich auch wirklich als des Kaisers Abgeordneter bei dem Papste, um die Bevollmächtigten der Lombarden zur Friedensverhandlung zu erwarten. Weil diese indessen zur bestimmten Frist nicht eintrafen, so kehrte Hermann nach der Weisung des Kaisers nach Deutschland zurück. Zwar forderte der Papst sofort

---

1) Die damaligen Verhältnisse zwischen dem Kaiser und den Lombarden findet man gründlich in Raumer Hohenstauf. B. III. S. 729—731 auseinander gesetzt. Hermanns von Salza geschieht indessen dabei nicht Erwähnung, weshalb uns dieser Nachtrag um so nöthiger scheint. Ueberhaupt möchte wohl Raumer Hermanns von Salza Thätigkeit in den Lombardischen Angelegenheiten nicht genug hervorgehoben haben und es ließen sich aus den Regesten wohl noch manche wichtige Beiträge in dieser Hinsicht liefern, wenn hier der passende Ort wäre.

2) Vgl. oben B. II. S. 274, wo wir die Rückkehr Hermanns erst in den Sommer des Jahres 1236 setzten, da uns damals nur der Brief bei *Raynald* an. 1236. Nr. 6 bekannt war. Das Schreiben des Papstes an Friederich in Regest. Gregor. IX. an. IX. epist. 234, im Copien-Buche Nr. 274 ist datirt: Assissy VIIII Calend. Octobr. an. IX. Der Papst sagt von Hermann: Verum licet nimis brevis huiusmodi terminus videatur ad tam arduum negotium terminandum, cum ad salubrem terminationem huiusmodi questionis presentia dilecti filii magistri hospitalis sancte Marie Teut. fore credatur plurimum oportuna, excellentie tue digne duximus suadendum, quatinus Magistrum eundem pro parte tua super questione prefata et prorogatione termini si viderimus expedire sufficiens mandatum habentem — — ad nostram destinare presentiam non omittas.

quillitate pacis eorundem efficaciter procuranda. Alioquin a culpa nequaquam videreris immunis, si per negligentiam tuam post mandatum nostrum ecclesia vel Imperium aut terra Sancta periculum incurreret vel iacturam, vel in tuum et totius tui ordinis grave posset dispendium redundare, si nostris in hac parte non duxeris iussionibus obsequendum, presertim cum multotiens nobis promiseris quod pro tanto bono ad presentiam nostram accederes, quencunque a nobis contingeret te vocari. Datum Viterbii VI. Calendas Aprilis anno decimo [1]).

So ernſt indeſſen der Papſt den Meiſter zur Rückkehr nach Italien auch ermahnt hatte, ſo befand ſich dieſer doch auch im Juni 1236 noch in des Kaiſers Umgebung. Zwar hatte dieſer den Papſt bereits benachrichtigt, daß er ſelbſt nächſtens nach Italien zurückkommen werde; allein in einem päpſtlichen Schreiben gelangte an ihn die Bitte, er möge ungeſäumt den Hochmeiſter an den päpſtlichen Hof vorausſenden, da Verhandlungen, welche die Ehre der Kirche und des Reiches beträfen, ſeine ſchleunigſte Gegenwart erforderten [2]). Und am nämlichen Tage erließ der Papſt eine Ermahnung gleiches Inhaltes auch an den Meiſter ſelbſt, dem er außerdem noch ſchrieb: „Da du uns ſchon mehrmals in deinen Briefen die Bitte vorlegteſt, wir möchten doch dem Kaiſer nicht zu nahe treten, ſo haben wir uns ſehr wundern müſſen, woher du denn vermuthen mögeſt, daß wir ihm zu nahe treten wollten, denn aus dem Inhalte unſerer Briefe, worin wir ihn zur Wiederherſtellung des Friedens mit den Lombarden ermahnten, läßt ſich dieſes wohl nicht ſchließen und aus unſerem Verfahren geht doch auch gewiß nichts anderes hervor, als daß wir mit Aufrechthaltung der Ehre der Kirche um des Kaiſers und des Reiches Erhebung mit allem Eifer bemüht geweſen, indem du ja wohl wiſſen mußt, daß wir den Einflüſterungen derer, die nur Plane zu ſeiner Niederdrückung verfolgen, niemals Gehör gegeben [3]).

22. Wir vermutheten früher [4]), daß ſich Hermann von Salza im März oder April des Jahres 1237 an den päpſtlichen

1) Regest. Gregor. IX. an. X. epist. 16, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 280.

2) Bulle, datirt: Interamn. IV Idus Junii an. X in Regest. Gregor. IX. an. X. epist. 103, im Copien-Buche Nr. 282.

3) Bulle, datirt wie die vorige in Regest. Gregor. IX. an. X. epist. 104, im Copien-Buche Nr. 283.

4) S. oben B. II. S. 341. Anmerk. 2).

halb hatte sich dieser von neuem an den päpstlichen Stuhl gewandt und der Papst erließ nun am 13. März 1238 den Befehl an den Legaten, der ausgesprochenen Entscheidung durch die That pünktlich nachzukommen; wofern dieses nicht geschehe, so werde er den Erzbischöfen von Bremen und Magdeburg und dem Bischofe von Verden den Auftrag ertheilen, den päpstlichen Befehl in dieser Sache in Ausführung zu bringen [1]). Hierauf erst erfolgte nun der Friedensschluß am 9. Mai 1238, dessen wir früher schon erwähnt haben [2]).

---

23. Im Jahre 1235 hatte der Papst die Erlaubniß ertheilt, diejenigen Ordensbrüder, welche vor ihrem Eintritte in den Orden wegen gewaltthätiger Handlungen, wegen Raub und Brand mit dem Banne bestraft seyen, sofort frei zu sprechen, sofern den Benachtheiligten der erlittene Schade gut gethan sey. Daher war es wahrscheinlich gekommen, daß man die Ordenshäuser als Zufluchtsorte für Mörder und allerlei Verbrecher ansah und vorzüglich hatten im Morgenlande öfter schlechte Menschen jeglicher Art theils in den Häusern des Tempelordens, theils in denen der Deutschen Ritter Schutz und Zuflucht gesucht. Da dem Papste nun berichtet ward, welchen Nachtheil dieses habe und wie sehr selbst Mord und andere Verbrechen hiedurch noch vermehrt würden, so erging von ihm an den Patriarchen von Jerusalem als päpstlichen Legaten der Befehl, nicht länger mehr zu dulden, daß solche verbrecherische Flüchtlinge in den geweihten Orten des Königreiches Jerusalem Befreiung von ihrer Strafe oder auch nur Aufnahme finden könnten, zumal wenn sie mit List und Nachstellungen Menschenmord verübt hätten [3]).

---

a nobis super huiusmodi executione litteras in favorem partis alterius pro tua voluntate supprimens ex parte istius Regis pluries requisitus, ut in eodem negotio iuxta formam litterarum nostrarum ad te directarum procedens id efficere licet opportunitatem habueris non curasti, super quo Rex ipse sibi per Sedem petiit Apostolicam provideri.

1) Bulle, datirt: Laterani III Idus Martii an. XI in Regest. Gregor. IX. an. XI. Arm. X. caps. I. Nr. 3, im Copien-Buche Nr. 292.

2) S. oben B. II. S. 349—350. Wahrscheinlich stand hiemit eine Urkunde in Verbindung, worüber es heißt: Episcopus quondam Mutinensis Legatus apost. denunciat eos excommunicatos, qui intra terminos suae legationis violatores pacis reperiuntur, mandans, ut qui habet aliquid contra alium, persequatur ordine iudiciario ius suum. Datum Revalie an. 1238 Calend. Augusti. Copien-Buch Nr. 435.

3) Bulle, datirt: Lateran. VII Idus Martii an. XI in Regest. Gregor. IX. an. XI. epist. 441, im Copien-Buche Nr. 291.

25. Wir sahen früher, daß Papst Gregorius, als er den Kaiser Friederich in den Bann erklärt, alles aufbot, durch Androhung seines schweren Zornes und der Entziehung aller Freiheiten und Vorrechte den Orden zum Abfalle vom Kaiser zu bewegen [1]). Er versuchte solches durch folgende hartdrohende Worte an den Meister und den gesammten Orden: „Mit allem Rechte wundern wir uns und mit Unwillen muß es uns erfüllen, daß ihr, nachdem wir aus besonderer Liebe euch und durch euch euerem Orden so viele und so große Freiheiten und Begünstigungen ertheilt haben, wie wir aus glaubwürdigen Berichten wissen, unsere Liebe so ganz vergesset und gegen unsere Gunst so undankbar seyd, daß ihr das Gute mit Bösem vergeltet, daß ihr dem Feinde der Kirche, der den catholischen Glauben bestreitet und die Freiheit der Kirche mit Füßen tritt, mit Rath und Anhänglichkeit beistehet, statt daß ihr uns und der Braut Christi, der Kirche, in allem kindliche Ehrfurcht beweisen solltet, daß ihr die Gemüther der ihr Ergebenen vom Gehorsam und der Ergebenheit gegen die Kirche nach allen eueren Kräften abzuziehen und für den Gehorsam gegen jenen Satan zu gewinnen suchet. Da wir jedoch das Laster solches Undanks wegen der Gefahr für die Seelen, die daraus drohet, mit Stillschweigen, welches hier so verderblich wäre, nicht übersehen wollen, so ermahnen und gebieten und befehlen wir euerem ganzen Orden aufs nachdrücklichste und bei der Pflicht eueres Gehorsams, daß ihr in Erwägung unserer Liebe und Gunst zu euch forthin euch so beweiset und in Wort und That den Entschließungen des apostolischen Stuhles in der Art nachkommt, daß durch das Bemühen eueres künftigen Verhaltens die vergangene Schuld wieder abgethan werden möge. Wofern dieses nicht geschieht, so wisset, daß wir euch und euerem Orden alle Privilegien und Begünstigungen, die wir euch verliehen, für immer entziehen werden [2]).

---

26. Wir erwähnten früher, daß der Hochmeister Konrad von Thüringen außer den Verhältnissen des Ordens auch in Reichsangelegenheiten im Auftrage der Deutschen Fürsten im

---

Gregor. IX. an. XI. epist. 428, im Copien-Buche Nr. 51. Die Bulle scheint sich zwar zunächst auf Livland zu beziehen, denn es heißt am Schluß: Verum etiam ipsos de tota Livonia compellemus exire; allein in Preussen waren die Verhältnisse ja ganz die nämlichen.

1) S. oben B. II. S. 392. Wir konnten dort nach der Andeutung bei *Raynald* an. 1239 Nr. 86 die Sache nur obenhin berühren.

2) Bulle, datirt: Lateran. tertio Idus Junii in Regest. Gregor. IX. an. XIII. epist. 74, im Copien-Buche Nr. 293.

ches Schicksal theilten mit ihm sein Bruder Heidenreich und sein Brudersſohn Christian[1]). Diese beiden befanden sich auch noch im Frühling des Jahres 1241 in der Gefangenschaft, während Christian um diese Zeit schon frei war. Diese Freilassung war ihm dadurch gelungen, daß er den Samländern eine Geldsumme von achthundert Mark versprochen und für ihre richtige Bezahlung eine Anzahl Geißeln gestellt hatte. Aus eigenen Mitteln indessen außer Stand diese Lösesumme zu entrichten, wandte sich Christian an den Papst, theilte ihm die Lage der Dinge mit und schlug diesem einen Weg vor, auf welchem die Zahlung dieser Summe geschehen könne. Er hatte nämlich verschiedene Kaufleute, welche gegen die früher erwähnte päpstliche Verordnung den Heiden Eisen, Salz und andere nothwendige Bedürfnisse zugebracht hatten, nach päpstlicher Vollmacht mit der Strafe der Excommunication belegt. Diese erboten sich jetzt für ihr Vergehen eine Strafsumme von achthundert Mark zu zahlen, sofern der Bischof seinen Bannfluch aufhebe. Nun bat Christian um Erlaubniß, diese Summe annehmen und den Heiden zur Lösung der gestellten Geißeln übergeben zu dürfen. Der Papst ertheilte sie und benachrichtigte hievon nicht bloß den päpstlichen Legaten, sondern auch den Erzbischof von Bremen, weil es wahrscheinlich Bremische Kaufleute waren, welche Christian jenes Vergehens wegen in den Bann erklärt hatte[2]).

---

28. Auch über den Hochmeister Gerhard von Malberg ergeben sich in Beziehung auf seine Abdankung noch neue Aufschlüsse. Je genauer wir indessen über seine Verhältnisse belehrt werden, um so weniger tritt er als ein Mann hervor, welcher sich des Meisteramtes im Deutschen Orden auch nur irgend würdig zeigte. Wir schlossen früher aus einer sehr mageren Quel-

1) In der Bulle heißt es: H. Germanus ac Christianus nepos suus. Wir halten jenen erstern für den Prediger-Mönch Heidenreich, den getreuen Gehülfen des Bischofs, der nachmals Bischof von Kulm wurde. Germanus bezeichnet hier höchstwahrscheinlich seinen leiblichen Bruder, obgleich das Wort bei Personen geistliches Standes zuweilen auch als Amtsbenennung vorkommt. Uebrigens wissen wir aus andern Quellen nicht, daß Bischof Christian noch Brüder gehabt habe.

2) Wir haben hierüber zwei Bullen des Papstes Gregorius IX; die eine mit dem Datum Lateran. X Cal. April. an. XIV an den päpstlichen Legaten in Regest. Gregor. IX. an. XIV. epist. 13, im Copien-Buche Nr. 52, die andere an den Erzbischof von Bremen mit dem Datum: Lateran. Cal. Jun. an. XV in Regest. Gregor. IX. an. XV. epist. 83 im Copien-Buche Nr. 54. Beide lauten wörtlich gleich, nur daß der letzteren die Warnung zugefügt ist: proviso ne in fraudem aliquid attemptetur.

sub observantia vestri ordinis commoretur, in quo ab institutione ipsius aliquem fratrem provisionem habuisse perpetuam nec visum recolitur nec auditum; immo talis semper modus in ipso geritur, ut hodie frater Prelatus aliis cras ad nutum Magistri alteri sit subiectus, et nunc de uno loco ad alium, obedientia suadente, sine difficultatis obiectu transeat, et quod excedit metam conditionis humane ad incursum mortis intrepidus et quasi iocundus obtentu vite perempnis accedat. Nos autem qui ubique religionem in diebus nostris vigere cupimus et statum ipsius libenter de bono in melius favente domino promovemus, ordinem vestrum non aliquid indigne dispendium set optate prosperitatis consequi volentes augmentum, presertim cum hiis temporibus tanto maioris auxilio consolationis indigeat, quanto ipsum grave pertulisse nuper excidium universitas vestra deplorat, presentium vobis auctoritate concedimus, ut de provisione ipsa, non obstante quod a nobis extitit confirmatus, cum pro eo quod ordinis consuetudini contradicit, ac etiam propter turbationem in domo vestra pretextu eiusdem fratris exortam nullius debeat esse momenti sublato cuiusque contradictionis et appellationis obstaculo prout melius utilitati vestri ordinis expedire videritis disponatis contra prefatum fratrem, si forte super hoc vobis duxerit resistendum, secundum vestri statuta ordinis libere processuri, cum sit consultius ut idem frater tali provisione careat et cum benivolentia fratrum sub obedientie iugo salutari consistat, quam quod ipse ordini vestro vertatur in scandalum, et perniciosum ab aliis de ipso sumatur exemplum. Nulli ergo etc. nostre concessionis etc. Datum Lugduni Nonis Augusti anno tertio [1]).

Es geht hieraus alſo klar hervor, daß Gerhard von Malsberg keineswegs, wie allgemein behauptet worden, in den Templerorden übergetreten iſt und daß der neue Hochmeiſter ihn ſelbſt nicht ungern wieder in ſeinen Orden aufgenommen hatte. Dieſer ſowohl, als der Papſt waren überhaupt entſchieden gegen ein ſolches Uebertreten aus dem einen Orden in den andern. Als daher um die nämliche Zeit verſchiedene Ordensbrüder an den Hochmeiſter die Bitte richteten, ihnen zu erlauben, zur Beobachtung einer ſtrengeren Obſervanz in einen andern Orden übergehen zu dürfen, verweigerte ihnen dieſes der Meiſter wegen des für den Orden daraus entſtehenden Nachtheiles, richtete aber in verſchie-

1) Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 65, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 310.

sey es in eigener Arbeit oder in Hülfsmitteln zum Bau mit beitrage, dem solle er einen zwanzigtägigen Sünden-Erlaß verkündigen; denjenigen Kreuzbrüdern im Lande, es seyen Cleriker oder Laien, die wegen gewaltthätiger Handlungen gegen geistliche Personen oder Weltgeistliche oder auch wegen Brandstiftung, Raub und Vernichtung von Kirchen mit dem Banne beladen seyen, solle er die Absolution ertheilen, sofern dem Beschädigten Genüge geleistet und das Verbrechen nicht allzu groß sey. Die Pommern und andern, welche wegen ihres Einbruches in Preussen und ins Kulmerland einst von dem ehemaligen päpstlichen Legaten Wilhelm mit dem Banne bestrickt seyen, solle er frei sprechen, sobald sie hinlängliche Genugthuung zugesagt, desgleichen auch die Neubekehrten und die zur christlichen Kirche zurückkehrenden Abtrünnigen, welche deshalb in den Bann gethan seyen, weil sie entweder Ordensbrüder und andere Christen erschlagen oder ihnen sonstigen Schaden zugefügt hatten [1]). Mit dieser Vollmacht begab sich der Legat nach Preussen; allein von seiner Thätigkeit im Lande ist wenig oder nichts bekannt.

---

31. Als im October des Jahres 1245 der Papst Innocenz den Abt des Klosters Mezano nach Preussen als Legaten sandte, vorzüglich um die streitigen Verhältnisse des Ordens und des Herzogs Suantepolc von Pommern genau zu untersuchen [2]), ertheilte er ihm eine Vollmacht, kraft welcher dieser gegen alle Prälaten sowohl der Kathedral- als anderer Kirchen, gegen alle Kapitel und Conventе, gegen Herzoge, Grafen, Barone und Edle jegliches Standes, gegen alle Gemeinheiten, Völker, gegen jegliche kirchliche und weltliche, öffentliche oder Privat-Person in Preussen, sofern es ihm dienlich scheine, Bann und Interdict verhängen konnte, auch selbst wenn Privilegien und Freiheiten vorhanden seyen, welche keine dieser kirchlichen Strafen zuließen [3]). Er gab ihm ferner die Vollmacht, allen Heiden des Landes, die sich freiwillig zum christlichen Glauben bekennen würden, auch in seinem Namen alle Freiheiten zuzusagen, die ihnen schon seine Vorgänger Innocenz der Dritte, Honorius der Dritte und Gregorius der Neunte verbürgt hatten [4]). An das in Preussen befindliche

---

1) Bulle, datirt: Lugduni Calend. Februar. an. II. in Regest. Innocent. IV. an. II. epist. 286, im Copien-Buche Nr. 58.

2) S. oben B. II. S. 542.

3) Bulle, datirt: Lugdun. V Idus Octobr. an. III. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 197, im Copien-Buche Nr. 63.

4) Bulle, datirt wie die vorige in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 205, im Copien-Buche Nr. 64.

ihn und keineswegs auch auf seine Nachfolger erstrecken [1]). Nach Rußland nämlich begab sich der Erzbischof wiederholt als päpstlicher Legat. Zuerst sandte ihn der Papst dahin im Jahre 1246, um dort die Vereinigung der Russischen Kirche mit der Römischen zu Stande zu bringen und das gesammte Kirchenwesen nach Römischer Ordnung einzurichten [2]). Zum andernmale begab er sich nach Rußland, als der Fürst von Pleskow durch ihn dem Papste die Nachricht hatte bringen lassen, daß er in den Verband der Römischen Kirche treten und in Pleskow eine Kathedrale erbauen wolle. Da benachrichtigte der Papst den Fürsten unter vielen Freudenbezeugungen über seinen Entschluß, daß der Erzbischof von Preussen selbst zu ihm kommen und sein kirchliches Wesen in die Ordnung des Römischen Gesetzes bringen werde [3]).

33. Der früher schon erwähnte Versuch, die Bisthümer in Preussen mit Deutschen Ordensbrüdern zu besetzen, war in seinem ersten Schritte schon im Jahre 1246 durch den Papst Innocenz den Vierten vorbereitet. Dieser erließ nämlich ein Schreiben an den Erzbischof von Preussen und Livland, worin er ihm auftrug, den Eifer der Ordensritter in Preussen für die Kirche in der Verbreitung des Glaubens dadurch zu belohnen, daß er in eine der bischöflichen Diöcesen Preussens einen geistlichen Ordensbruder einsetze, sobald er von den Ordensbrüdern darum ersucht werde. Sonach scheint es also der Papst selbst gewesen zu seyn, der das Streben des Ordens in dieser Hinsicht anregte oder wenigstens in jeder Weise begünstigte [4]).

34. Auf Jacob Pantaleon, Archidiaconus von Lüttich, welchen der Papst auch als seinen Kapellan bezeichnet, setzte Inno-

1) Bulle, datirt: Lugduni VII Idus Septembr. an. V. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 207, im Copien-Buche Nr. 83.

2) Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 476, im Copien-Buche Nr. 71; die nämliche Bulle bei *Gruber* Orig. Livon. p. 277. S. oben B. II. S. 474. Der Auftrag an den Erzbischof selbst in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 477, im Copien-Buche Nr. 72.

3) Bulle, datirt: Lugdun. XVII Calend. Octobr. an. VI in Regest. Innocent. IV. an. VI. epist. 137, im Copien-Buche Nr. 84.

4) Bulle, datirt: Lugdun. III Nonas Maji an. III. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 531, im Copien-Buche Nr. 515. Die betreffende Stelle heißt: Precipiendo mandamus, quatinus aliquem ex fratribus clericis Hospitalis eiusdem qui pontificali congruat oneri et honori cessante cujusque dilationis et difficultatis obstaculo uni diocesium Pruscie cum super hoc ab eisdem fratribus requisitus extiteris, in episcopum preficias.

Preussen verbessere. Diese Verordnung erfolgte in einer eigenen Bulle im Jahre 1248 [1]).

36. Auch über den ersten Bischof von Ermland Heinrich, der in der Geschichte des Landes bisher noch so ganz unbekannt dastand [2]), erhalten wir einigen näheren Aufschluß. Sein vollständiger Name war Heinrich von Strateich; er war Priesterbruder des Deutschen Ordens und seine Erhebung zur bischöflichen Würde giebt abermals einen Beweis, wie hülfreich und selbst wie eifrig der Römische Hof das Streben des Ordens, die Bischofsstühle mit Deutschen Ordensbrüdern zu besetzen, in aller Weise beförderte. Wir sahen soeben, daß der Erzbischof von Preussen vom Papste die Weisung erhalten hatte, einen geeigneten Ordensbruder in irgend einer Diöcese in Preussen als Bischof einzusetzen. Bisher indessen hatten die unruhigen Verhältnisse des Landes die Ausführung des päpstlichen Befehls noch nicht zugelassen und als nun im Jahre 1249 ein Ordensbruder zur Besetzung des Bisthums Ermland in Vorschlag gebracht wurde, scheint der Erzbischof Bedenken getragen zu haben, der päpstlichen Anordnung nachzukommen und ein Ordensmitglied in ein Bisthum einzusetzen, denn es konnte ihm wohl schwerlich entgehen, was der Orden eines Theils hiedurch beabsichtigte und wie sehr andern Theils seine eigene kirchliche Wirksamkeit und seine ganze Stellung dadurch beengt werden müsse. Der Papst indessen muß, vielleicht durch eine Meldung des Hochmeisters neuen Anlaß erhalten haben, die Vollführung seines Befehls mit Nachdruck zu betreiben. Am elften Februar des Jahres 1249 erließ er an den Erzbischof eine neue Bulle, worin er diesem in sehr ernsten Worten und nicht ohne Hinweisung auf die Pflicht seines Gehorsams den Auftrag gab [3]), sofort den Priesterbruder des Ordens Heinrich von Strateich, einen sowohl wegen seines löblichen Lebenswandels, als wegen seiner treuen Ergebenheit gegen die Römische Kirche sehr empfehlungswerthen Mann, in die Ermländische Diöcese oder in irgend eine andere so eben erledigte als Bischof einzusetzen oder wenn an diesem Manne vielleicht irgend etwas Menschliches zu tadeln sey, irgend einen andern dazu geeigneten und den Ordens-

1) Bulle, datirt: Lugduni XV Calend. Octobr. an. VI. in Regest. Innocent. IV. an. VI. epist. 210, im Copien-Buche Nr. 86.

2) S. oben B. II. S. 471 und 485.

3) Der Papst sagt: Cum autem nullum adhuc de huiusmodi gratia dicatur commodum provenisse, Nos volentes, quod ipsa eis fructuosa reddatur, fraternitati tue per Apostolica scripta in virtute obedientie districte precipiendo mandamus —.

Beilage Nro. II.

Ueber den Werth und die Glaubwürdigkeit der Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg.

Unter den Quellen der älteren Geschichte Preussens steht die Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg gemeinhin obenan und mit Recht, denn im dreizehnten und in den ersten Jahrzehenden des vierzehnten Jahrhunderts beruhet unendlich Vieles in seiner Wahrheit und Glaubhaftigkeit einzig nur auf dem Zeugnisse dieses Chronisten. Weil er aber bei dem großen Mangel anderer bewährter Quellen der Geschichte jener Zeiten oft einzig und allein als Gewährsmann dienen muß, gleichsam der eigentliche Träger des geschichtlichen Stoffes der genannten Zeiträume ist und in ihm allein der eigentliche Faden der geschichtlichen Entwickelung der Verhältnisse des Landes liegt, so ist es schon aus diesem Grunde nothwendig, über den Werth und die Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten eine gründliche Untersuchung zu führen, um daraus über ihn ein festes und sicheres Urtheil zu gewinnen.

Eine solche kritische Untersuchung über den Werth und die Glaubhaftigkeit dieses Chronisten wird jedoch auch deshalb noch um so nothwendiger, weil in neuerer Zeit sein Ansehn und Gewicht hie und da angefochten und in Zweifel gezogen worden ist, denn bald wird er „eine Ordenskreatur [1])" oder „ein Ordensschmeichler" genannt, bald wird „seine Zuverlässigkeit überhaupt auch großen Zweifeln unterworfen [2]);" bald ist er als ein „Unwissender," oder als ein Mann geschildert, „der alles Verdienst in der Bekehrung der Preussen nur auf Rechnung der Geistlichen seines Ordens zu setzen [3])" strebte; oder seine Ansichten und

1) S. Kotzebue ältere Geschichte Preuss. B. I. S. 280. 335.
2) Ebendas. B. II. S. 337.
3) Ebendas. B. I. S. 387.

Taufnamen, jedoch mit Hinzufügung des Namens ihres Geburtsortes genannt wurden, wie z. B. der Prieſterbruder Heinrich von Limburg, Albert von Ingolſtadt u. a., ſondern es bezieht ſich auf dieſes ſein Geburtsland am Rhein, wie wir bald näher ſehen werden, auch noch mancher Umſtand in ſeiner Chronik ſelbſt. Dagegen bleiben wir ganz ungewiß über die Fragen: wann Peter von Dusburg in den Orden eingetreten und in welchem Alter er etwa geweſen ſeyn mag, als er die Chronik verfaßte? Da er ſelbſt nirgends in ſeiner Chronik von ſeiner Perſon Nachricht giebt, auch keine andere Quelle über ihn irgend etwas aufbehalten hat, ſo iſt es nur etwa Folgendes, was ſich über ſeine Lebensverhältniſſe feſtſtellen oder aus manchen Gründen wenigſtens doch ſchließen und vermuthen läßt.

Dusburgs — ſo nennen wir ihn des einmal gewöhnlichen Gebrauches wegen — Lebenszeit fällt in das Ende des dreizehnten und in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Seine letzten Lebensjahre ſcheinen in der Zeit von 1326 bis etwa 1328 oder 1330 gelegen zu haben, wo aber ſchon entweder hohes Alter oder Kränklichkeit und Körperſchwäche ſeine Thätigkeit behinderten. Mit dem Jahre 1326 ſchloß er ſeine Chronik und überreichte ſie dem damaligen Hochmeiſter Werner von Orſeln mit dem Entſchluſſe, ſie nicht weiter fortzuſetzen, zugleich mit einem kurzen Schreiben an dieſen Meiſter, worin er einiges über die Abfaſſung ſeines Werkes ſagt [1]).

Den Ort ſeines Aufenthaltes oder ſeinen Ordensconvent bezeichnet Dusburg zwar nirgends ganz genau und ausdrücklich; es giebt jedoch mehre Gründe zu der Annahme, daß er im Ordensconvente zu Königsberg als Prieſterbruder gelebt und ſeine Chronik verfaßt habe. Zuerſt wiſſen wir aus ſeinem eigenen Schreiben an den erwähnten Hochmeiſter, daß er ſich wenigſtens im Jahre 1326 nicht in des Meiſters näherer Umgebung, alſo nicht im Ordenshaupthauſe zu Marienburg aufgehalten habe. Er überſchickt dem Meiſter ſein Werk — hunc librum discretae Providentiae vestrae mitto, — was ohne Zweifel nicht geſchehen

1) Auffallend iſt die Nachricht bei *Leo* Hist. Prussiae p. 141: Scripsit Petrus de Dusborg Fr. Ordinis Teutonici librum de eiusdem Ordinis initio, progressu etc. Initium vero libri istius est sequens. Fr. Petrus de Dusborg Ordinis S. Mariae Dom. Teut. in Jerusalem, *artium professor* Reverend. Fr. Domino Magistro Generali Ordinis professionis meae Vernero de Orzellen veritatem cum salute dicit. Wie? Artium professor wäre Peter von Dusburg und dieſes der Anfang ſeiner Chronik geweſen? Woher hatte *Leo* dieſe Nachricht? Leider! aus einer ſehr faulen Quelle; ſie iſt wörtlich aus Simon Grunau's Vorrede zu ſeiner Chronik §. 5 überſetzt.

terfuerunt. Freilich mußte Dusburg ſich auf die Wahrheit ſolcher Berichte verlaſſen; vieles mußte er hinnehmen, ohne genau prüfen zu können. Wie konnte er wiſſen und beurtheilen, ob dieſes oder jenes Ereigniß tief in Litthauens Wäldern dieſen oder jenen Ausgang und Erfolg gehabt habe und ob die Darſtellung derer, die er hörte — und er hörte ja immer nur eine Partei, nämlich die der Ritter — gerade auch die richtige ſey? Mag indeſſen hie und da allerdings auch Ruhmſucht, menſchliche Eitelkeit und Ueberſchätzung des eigenen Verdienſtes manches Einzelne entſtellt, vergrößert und übertrieben haben, ſo konnten doch immer im Ganzen die Nachrichten, welche der Chroniſt von Augenzeugen und Theilnehmern einzog, ohne Zweifel für richtig und wahr gelten.

Allein der Chroniſt ſah weder alles ſelbſt, was er in ſeine Chronik aufnahm, noch konnte er über alles genaue Berichte von Augenzeugen und Theilnehmern erhalten; er mußte oft auch die mündliche Ueberlieferung anderer als Quelle ſeiner Nachrichten zu Hülfe nehmen. Dieß war beſonders in den Ereigniſſen und Erſcheinungen der früheren Zeiten der Fall. Er beginnt ſeine Chronik mit der Stiftung des Deutſchen Ordens; er erzählt dann deſſen Eintritt in Preuſſen und ſchildert in einigen Zügen das Land und Volk, wie es der Orden fand. Hierüber waren allerdings in Einzelnheiten Irrthümer und Mißverſtändniſſe möglich und Dusburgs Chronik enthält auch ſolche in der That, wie wir früher ſchon gezeigt haben [1]). Allein der Irrthum im Einzelnen untergräbt noch keineswegs die Wahrheit des Ganzen. Dusburg lebte dieſen früheren Zeiten immer noch nahe genug, um über ſie im Ganzen wahrhafte Nachrichten einziehen zu können. Als er ſein Werk beendigte, war der Orden eben erſt hundert Jahre im Lande. Lebte nun wohl auch keiner von den Rittern mehr, welche Preuſſen zuerſt geſehen hatten, ſo war doch gewiß noch mancher vorhanden, der in ſeinen erſten Ritterjahren den einen oder den andern von jenen gekannt, geſprochen und von ihm manches über die früheren Ereigniſſe im Lande gehört hatte. So war, als Dusburg ſchrieb, Poppo von Oſterna erſt einige funfzig Jahre todt und Hartmann von Heldrungen erſt vor einigen dreißig Jahren geſtorben. Es lebten ferner noch eine große Menge alter Stammpreuſſen; es lebten namentlich in des Chroniſten Nähe noch die alten Withinge und ihre Söhne, in deren Mund ſich gewiß ſo manches über die alte Zeit der Väter erhalten und fortgepflanzt hatte, und in der That können auch Dusburgs ſo

1) Z. B. oben B. I. S. 705. B. II. S. 649.

Taufnamen, jedoch mit Hinzufügung des Namens ihres Geburtsortes genannt wurden, wie z. B. der Prieſterbruder Heinrich von Limburg, Albert von Ingolſtadt u. a., ſondern es bezieht ſich auf dieſes ſein Geburtsland am Rhein, wie wir bald näher ſehen werden, auch noch mancher Umſtand in ſeiner Chronik ſelbſt. Dagegen bleiben wir ganz ungewiß über die Fragen: wann Peter von Dusburg in den Orden eingetreten und in welchem Alter er etwa geweſen ſeyn mag, als er die Chronik verfaßte? Da er ſelbſt nirgends in ſeiner Chronik von ſeiner Perſon Nachricht giebt, auch keine andere Quelle über ihn irgend etwas aufbehalten hat, ſo iſt es nur etwa Folgendes, was ſich über ſeine Lebensverhältniſſe feſtſtellen oder aus manchen Gründen wenigſtens doch ſchließen und vermuthen läßt.

Dusburgs — ſo nennen wir ihn des einmal gewöhnlichen Gebrauches wegen — Lebenszeit fällt in das Ende des dreizehnten und in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Seine letzten Lebensjahre ſcheinen in der Zeit von 1326 bis etwa 1328 oder 1330 gelegen zu haben, wo aber ſchon entweder hohes Alter oder Kränklichkeit und Körperſchwäche ſeine Thätigkeit behinderten. Mit dem Jahre 1326 ſchloß er ſeine Chronik und überreichte ſie dem damaligen Hochmeiſter Werner von Orſeln mit dem Entſchluſſe, ſie nicht weiter fortzuſetzen, zugleich mit einem kurzen Schreiben an dieſen Meiſter, worin er einiges über die Abfaſſung ſeines Werkes ſagt [1]).

Den Ort ſeines Aufenthaltes oder ſeinen Ordensconvent bezeichnet Dusburg zwar nirgends ganz genau und ausdrücklich; es giebt jedoch mehre Gründe zu der Annahme, daß er im Ordensconvente zu Königsberg als Prieſterbruder gelebt und ſeine Chronik verfaßt habe. Zuerſt wiſſen wir aus ſeinem eigenen Schreiben an den erwähnten Hochmeiſter, daß er ſich wenigſtens im Jahre 1326 nicht in des Meiſters näherer Umgebung, alſo nicht im Ordenshaupthauſe zu Marienburg aufgehalten habe. Er überſchickt dem Meiſter ſein Werk — hunc librum discretae Providentiae vestrae mitto, — was ohne Zweifel nicht geſchehen

1) Auffallend iſt die Nachricht bei *Leo* Hist. Prussiae p. 141: Scripsit Petrus de Dusborg Fr. Ordinis Teutonici librum de eiusdem Ordinis initio, progressu etc. Initium vero libri istius est sequens. Fr. Petrus de Dusborg Ordinis S. Mariae Dom. Teut. in Jerusalem, *artium professor* Reverend. Fr. Domino Magistro Generali Ordinis professionis meae Vernero de Orzellen veritatem cum salute dicit. Wie? Artium professor wäre Peter von Dusburg und dieſes der Anfang ſeiner Chronik geweſen? Woher hatte *Leo* dieſe Nachricht? Leider! aus einer ſehr faulen Quelle; ſie iſt wörtlich aus Simon Grunau's Vorrede zu ſeiner Chronik §. 5 überſetzt.

Castro Kunnigsberg viri virtuosi fratres et in armis strenui milites habitabant in virtute abstinentiae, orationum, vigiliarum et genuflexionum alios excedebant. Inter quos hoc tempore fuit fr. Albertus de Misna Commendator dicti Castri, vir deo devotus et in omni vita sua laudabilis. In drei besonderen Kapiteln spricht er von diesem Komthur allein; aber nicht mindere Theilnahme zeigt er auch für Alberts Nachfolger, den tapfern Berthold Brühaven [1]), und wie er von jenem sagt: Mira facta possent de illo scribi, so rühmt er auch von diesem: De huius viri vita et virtutum refulgentia mira facta referuntur. Nachdem er dann das Geschichtchen von Bertholds Keuschheitsprobe erzählt hat, ruft er wie begeistert aus: Ecce mira res et stuponda, Samson fortissimus, David sanctissimus, Salomon sapientissimus mulieris blanditiis ceciderunt: hic sponte consortium eius amplectens vicit et in virtutum culmine est erectus. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Lobeserhebungen der Conventsbrüder und der beiden Komthure von Königsberg in bestimmter Beziehung zu der Person des Chronisten standen und daß Peter von Dusburg die Absicht hatte, den Mitbrüdern seines Conventes in seiner Chronik ein ruhmvolles Andenken für die Nachwelt zu hinterlassen. — Die Behauptung, Peter von Dusburg müsse im Convente zu Königsberg gelebt haben, erhält aber ihre fast unwiderstreitbare Gewißheit, wenn wir viertens den Inhalt der Chronik etwa von dem Jahre 1280 an im Ganzen übersehen. Es ist ganz unverkennbar, daß die geschichtlichen Verhältnisse der Landschaften Natangen, Samland, Schalauen und Nadrauen den Chronisten am meisten beschäftigen, so daß er mit den Kriegszügen aus diesen Gebieten den größten Theil seiner Chronik füllt. Zwar mochte hiezu der Umstand manches beitragen, daß die Kriege gegen Litthauen von hier aus immer am thätigsten betrieben wurden und daß auch schon deshalb die Aufmerksamkeit des Chronisten am meisten auf diese Landschaften hingezogen war. Allein es leuchtet auch schon beim ersten Blicke auf diesen Theil seiner Chronik ein, daß Dusburg über die Verhältnisse und Ereignisse dieser Gegenden am gründlichsten und genauesten unterrichtet war und an ihnen die regste Theilnahme zeigte. Was hier, in den näheren und entfernteren Umgegenden bei Königsberg geschieht, darin irrt er fast in keinem einzigen Namen. Von vielen Heereszügen, die von hier aus geschahen, weiß er selbst den Tag des Auszuges ganz genau zu bezeichnen [2]). Was die um Königsberg herumwohnenden

1) c. 229.
2) c. 247. 244. 240. 236. 222.

terfuerunt. Freilich mußte Dusburg ſich auf die Wahrheit ſolcher Berichte verlaſſen; vieles mußte er hinnehmen, ohne genau prüfen zu können. Wie konnte er wiſſen und beurtheilen, ob dieſes oder jenes Ereigniß tief in Litthauens Wäldern dieſen oder jenen Ausgang und Erfolg gehabt habe und ob die Darſtellung derer, die er hörte — und er hörte ja immer nur eine Partei, nämlich die der Ritter — gerade auch die richtige ſey? Mag indeſſen hie und da allerdings auch Ruhmſucht, menſchliche Eitelkeit und Ueberſchätzung des eigenen Verdienſtes manches Einzelne entſtellt, vergrößert und übertrieben haben, ſo konnten doch immer im Ganzen die Nachrichten, welche der Chroniſt von Augenzeugen und Theilnehmern einzog, ohne Zweifel für richtig und wahr gelten.

Allein der Chroniſt ſah weder alles ſelbſt, was er in ſeine Chronik aufnahm, noch konnte er über alles genaue Berichte von Augenzeugen und Theilnehmern erhalten; er mußte oft auch die mündliche Ueberlieferung anderer als Quelle ſeiner Nachrichten zu Hülfe nehmen. Dieß war beſonders in den Ereigniſſen und Erſcheinungen der früheren Zeiten der Fall. Er beginnt ſeine Chronik mit der Stiftung des Deutſchen Ordens; er erzählt dann deſſen Eintritt in Preuſſen und ſchildert in einigen Zügen das Land und Volk, wie es der Orden fand. Hierüber waren allerdings in Einzelnheiten Irrthümer und Mißverſtändniſſe möglich und Dusburgs Chronik enthält auch ſolche in der That, wie wir früher ſchon gezeigt haben [1]). Allein der Irrthum im Einzelnen untergräbt noch keineswegs die Wahrheit des Ganzen. Dusburg lebte dieſen früheren Zeiten immer noch nahe genug, um über ſie im Ganzen wahrhafte Nachrichten einziehen zu können. Als er ſein Werk beendigte, war der Orden eben erſt hundert Jahre im Lande. Lebte nun wohl auch keiner von den Rittern mehr, welche Preuſſen zuerſt geſehen hatten, ſo war doch gewiß noch mancher vorhanden, der in ſeinen erſten Ritterjahren den einen oder den andern von jenen gekannt, geſprochen und von ihm manches über die früheren Ereigniſſe im Lande gehört hatte. So war, als Dusburg ſchrieb, Poppo von Oſterna erſt einige funfzig Jahre todt und Hartmann von Heldrungen erſt vor einigen dreißig Jahren geſtorben. Es lebten ferner noch eine große Menge alter Stammpreuſſen; es lebten namentlich in des Chroniſten Nähe noch die alten Withinge und ihre Söhne, in deren Mund ſich gewiß ſo manches über die alte Zeit der Väter erhalten und fortgepflanzt hatte, und in der That können auch Dusburgs ſo

1) Z. B. oben B. I. S. 705. B. II. S. 649.

Hinsicht; sie bleibt weit hinter dem zurück, was sie bei diesen Quellen und unter diesen Verhältnissen ihres Verfassers hätte werden können, und es dürfte somit die Frage entstehen: War es denn Peters von Dusburg Plan und Absicht, etwas so Vollendetes und Vollkommenes in seinem Werke zu liefern? Blieb vielleicht nur die That und Ausführung hinter dem Willen zurück? Oder leitete ihn überhaupt eine ganz andere Ansicht bei der Abfassung seines Werkes? — Dieß führt uns zu der zweiten Aufgabe, die wir in dieser Abhandlung zu lösen haben.

Ueber das, was Peter von Dusburg in seiner Chronik eigentlich liefern wollte, also über Plan und Tendenz seines Werkes spricht er sich selbst in seinem Schreiben an den Hochmeister in folgender Weise aus: Quam diligenti circumspectione et circumspecta diligentia antiqui et sancti Patres mira Domini nostri Jesu Christi opera, quae per se aut per suos ministros operari dignatus est, ad laudem et gloriam eius et tam praesentium quam futurorum informationem patet cuilibet intuenti. Attendebant nempe ad illud Tobiae verbum: quod opera Dei revelare honorificum est. Quorum imitatus sum vestigia, ne cum servo nequam et inutili, qui talentum sibi a Domino traditum abscondit, projiciar in tenebras exteriores, et bella quae per Vos et antecessores Ordinis nostri fratres victoriose gesta sunt, conscripsi et in hunc librum redegi; und weiterhin, wo er von der Anordnung des Ganzen spricht, sagt er: Modus agendi in hoc libro erit iste: Primo describam, quo tempore et a quibus et quomodo incepit Ordo domus Teutonicae. Secundo quando et quomodo fratres intraverunt in terram Pruschiae. Tertio de bellis et aliis, quae gesta sunt in dicta terra, quorum pauca quae vidi, alia quae audivi ab his qui viderunt et interfuerunt, caetera quae relatione veridica intellexi. Aus diesen Worten leuchtet im Allgemeinen der Plan und der ganze Character der Chronik Dusburgs schon ziemlich klar hervor. Wir sehen, es war überhaupt in keiner Weise des Chronisten Absicht und Ziel, den ganzen Reichthum der ihm zu Gebote stehenden Quellen zu einem umfassenden Werke zu benutzen oder eine Landesgeschichte zu schreiben und die Verhältnisse, Zustände, Verfassung des Landes, Sitten, Bräuche und Lebensweise der Bewohner Preussens zum Gegenstand seiner geschichtlichen Darstellung zu machen. Sein Plan lag in viel engeren Gränzen. Der Orden in Preussen und dessen Kriege und Kämpfe für den Glauben und für die Kirche — das eigentlich allein war der Vorwurf seines Werkes. Durch dieses Hervorheben des Ordens aber und seiner Kriegsthaten zum

Schutze der Kirche trat natürlich an sich schon alles andere zurück, was eine Landesgeschichte nothwendig hätte näher erörtern und in sich fassen müssen. Nur hie und da blickt die Landesgeschichte in dem Kriegsgetümmel der Ordensgeschichte etwas durch, gleichsam als habe sie zeigen wollen, daß sie eigentlich die Trägerin der Ordensgeschichte seyn müsse. Es kann daher auch keineswegs befremden, daß uns Peter von Dusburg so äußerst wenig von der Eigenthümlichkeit und Lebensweise der alten Preussen, von der Verfassung und Gestaltung des Landes und dgl. berichtet, denn dieses lag ganz außer seinem Ziele. Wenn demnach Kotzebue sagt[1]): „Ich will geradezu bekennen, warum nach meiner Meinung Peter von Dusburg sich gefürchtet hat, den alten Götzendienst der Preussen umständlich zu schildern: die auffallende Aehnlichkeit mit dem Götzendienst des Papstes sprang in die Augen; jeder Hebel, jeder Kunstgriff, von römischen Priestern angewandt, wurde in Preussen wieder gefunden. Man durfte nicht wagen, eine so natürliche Vergleichung bey Layen zu veranlassen" — so geht hieraus nur hervor, daß Kotzebue den eigentlichen Plan des Chronisten weder richtig gefaßt, noch auch die Chronik mit sorgsamer Aufmerksamkeit gelesen hat; denn gerade was Peter von Dusburg nach dieser Meinung habe vermeiden wollen, eine Vergleichung zwischen dem Papste und dem Oberpriester Griwe, ist vom Chronisten selbst nicht etwa bloß veranlaßt, sondern nackt und klar hingestellt[2]). Ein richtiges Urtheil über den Werth der Chronik Dusburgs läßt sich überhaupt nur dann aussprechen, wenn man theils genau unterscheidet: was wollte der Chronist in seinem Werke liefern und was lag außer den Gränzen seines Planes, und wenn man theils die Ansicht auffaßt, welche der Chronist von der ganzen Erscheinung des Ordens in Preussen und von dessen Thun und Wirken in sich trug.

Ueber das Erstere ist bereits, was nöthig schien, gesagt. Der Chronist wollte nichts weiter als den Ursprung, die Ankunft des Deutschen Ordens in Preussen und dessen Kriegsthaten gegen die Heiden für die Sache Gottes beschreiben. Was das Andere, seine Ansicht von der Erscheinung des Ordens in Preussen überhaupt betrifft, so schreibt Peter von Dusburg seine Chronik in dem nämlichen Geiste und mit demselbigen religiösen Gesichtspunkt, in welchem die meisten Chroniken des Mittelalters abgefaßt sind. Der Mensch mit allem, was über, neben und unter ihm ist, aus Gottes schöpferischer Hand hervorgegangen, ist den

1) B. I. S. 257.
2) S. P. III. c. 5. S. oben B. I. S. 698.

Chroniſten in der Geſchichte der Menſchheit nichts anderes, als nur das Werkzeug Gottes, durch welches ſeine allmächtige Hand überall waltet und wirkt und ſeinen Willen vollführt und vollendet. So wurden die Kreuzzüge ins heilige Land betrachtet als gesta Dei per Francos; „Gott will es!" war der Aufruf für die Züge zum heiligen Grabe und die Tauſende, welche dorthin gepilgert waren und dort gewirkt, gelitten und geduldet, hatten in allem ihren Wirken und Dulden nur Gottes Willen vollbracht. Dieſe Anſicht von der Weltgeſchichte herrſchte auch noch zu Dusburgs Zeit und von dieſem Geſichtspunkte aus betrachtet er auch die Geſchichte ſeines Ordens. Schon die Anwendung jenes bibliſchen Wortes: „quod opera Dei revelare honorificum est" giebt dieſes deutlich zu erkennen; aber es belebt und begleitet ihn dieſe Anſicht auch durch das ganze Werk hindurch. In ſeiner Bitte um Gottes Beiſtand zu ſeines Werkes Vollendung nennt er die Thaten ſeines Ordens Signa tua (i. e. Dei) magna et mirabilia fortia, durch die er die Menſchen zu Gottes Verehrung, Lob und Anbetung erheben und ermuntern will [1]). Daß Herzog Konrad von Maſovien den Plan faßt, die Ritter des D. Ordens herbeizurufen, iſt ihm eine göttliche Eingabe, denn er ſchreibt: hoc resedit in corde ipsius divinitus inspiratum [2]). Die Kämpfe des Ordens mit den Heiden bezeichnet er gleich im Eingange ſeines Werkes als nova bella, quae elegit Dominus, ut subvertat portas hostium [3]). Auch in den erſten Kreuzzügen nach Preuſſen ſind es allein Gottes Wirkungen, welche in den Kreuzpredigten die Herzen der Menſchen erwecken und Gott iſt es ſelbſt, der ſich die Streiter auserwählt zur Rache des dem Gekreuzigten geſchehenen Unrechtes [4]). Gott fördert ſelbſt den Fortgang der Eroberung in Pomeſanien [5]) und nur durch ſeine Mithülfe und Gnade werden die Länder der Heiden den Chriſten unterworfen [6]). — Allein die Hand des Allmächtigen wirkt nicht bloß in der Kraft des chriſtlichen Schwertes und durch die Streitmacht der Menſchen, ſondern ſie fördert ihr Werk auch vielfach auf einem für uns unbegreiflichen Wege, ſie wirkt für daſſelbe auch durch Zeichen und Wunder. Peter von Dusburg unterläßt es nicht, hin und wieder von allerlei wunderbaren Einwirkungen, Erſcheinungen und Ereigniſſen zu ſprechen, die außer dem Bereiche

1) P. II. c. 72.
2) P. II. c. 5.
3) P. II. c. 7.
4) P. III. c. 8.
5) P. III. c. 9.
6) P. III. c. 9. 16. 18.

des Natürlichen liegen. Es geschieht durch ein Wunder, daß das Pogesanier-Volk zur Unterwerfung bewogen wird, indem es eine weit größere Streitmacht vor sich aufgestellt sieht, als in der That vorhanden war [1]). So thut ein anderes Wunder an einem verstorbenen Pilgrimm die Gnadenspenden dar, welche denen zu Theil werden, die für die Glaubenssache nach Preussen pilgern [2]). Ein hölzernes Christusbild, zum Leben erwachend, heftet selbst dem nachmaligen ritterlichen Komthur von Christburg Heinrich Stange ein Kreuz auf die Brust und beweiset ihm dadurch göttliche Gnade [3]). Solcher und ähnlicher Wundererzählungen enthält die Chronik eine bedeutende Zahl, weshalb dem Chronisten nicht selten Aberglaube, Wundersucht und religiöse Leichtgläubigkeit zum Vorwurfe gemacht worden sind. Mag man dieß immerhin so nennen. Gewiß aber liegt in diesen Wundererzählungen Dusburgs eine ganz andere Bedeutung und Tendenz. Preussens Eroberung durch christliche Waffen, der Sieg des Kreuzes über die Macht der Götzen ist dem Chronisten Gottes eigenes Werk, eine Erscheinung, an deren Ausführung und Vollendung die allmächtige Hand des Herrn selbst mit hilft und arbeitet. Wie nun in den Kreuzzügen zur Befreiung des heiligen Grabes Gott selbst die Streiter Christi durch Zeichen und Wunder weckt und stärkt und ermuthigt, so läßt er auch bei diesem seinen Werke in Preussen, um den Glauben an Christum zu verbreiten, da wo des Menschen natürliche Kraft nicht hinreicht, vielfach Wunder und Zeichen geschehen, bald um durch eine übernatürliche Macht zu vollenden, was dem Menschen nicht möglich schien, bald um die ermüdeten und erschöpften Kräfte wieder zu stärken, bald um neue, bisher noch schlafende Kräfte im Menschen zu erwecken. Alle Wundererzählungen Dusburgs haben diese Bedeutung; alle stehen in genauster Beziehung mit dem D. Orden und mit dem durch ihn unter Gottes Leitung zu vollendenden Werke Gottes in Preussen; alle sind anzusehen als Beihülfen der starken Hand des Herrn, in denen Gottes Wille zur Vollbringung seines Werkes kund gethan und sein eigener thätiger Beistand erkennbar gemacht wird. Demnach sind diese Wundererzählungen keineswegs gleichsam bloße Zuthaten des Chronisten, sondern sie sind tief in seiner religiösen Ansicht begründet; sie sind ihm Zeichen und Beweise der Offenbarung, daß alles, was durch den Orden und durch die Kreuzheere in Preussen geschieht, nicht auf Menschenwille beruhet und

1) P. III. c. 17.
2) P. III. c. 53.
3) P. III. c. 68.

nicht Menschenwerk allein ist, sondern daß ein höherer Wille im Werke wirket und eine allmächtige Hand alles lenket und leitet. Es ist daher auch gar keinem Zweifel unterworfen, daß der Chronist auch in seinen Wundererzählungen nur Wahrheit geben wollte, d. h. freilich eine subjective Wahrheit, wie sie in seinem Glauben, in seiner Ueberzeugung, in seiner religiösen Ansicht der Geschichte des Ordens und des Landes lag.

Neben dem Princip des Guten aber steht dem Chronisten ein Princip des Bösen, und wie in seiner Ansicht die Ritter des D. Ordens und die Schaaren der Kreuzheere als Werkzeuge in der Hand Gottes bestimmt waren, für die Anpflanzung der christlichen Wahrheit ein neues Land zu gewinnen, so dienten alle, die solchem Werke Gottes widerstrebten, die es verhinderten oder wieder zu vernichten suchten, der Sache des Bösen. Die damalige Zeit nannte diese das Reich des Satans. Wo noch Götzendienst herrschte, wo dieser noch aufrecht erhalten und gegen die Anpflanzung des Evangeliums vertheidigt und geschützt ward, da wurde nach damals allgemein herrschender Ansicht der Welt im Geiste des Bösen gehandelt und wer in diesem Geiste handelte, war im Dienste des Teufels, wurde von teuflischem Geiste getrieben und hieß ein Sohn des Satans. Diese Ansicht hegte ohne Zweifel schon der Bischof Christian in seinem Werke über die alten heidnischen Preussen, wie der Titel: **Liber filiorum Belial** schon ausweiset; aber es theilte sie auch Peter von Dusburg. Er spricht sie gleich im Anfange seines Werkes aus, denn nachdem er berichtet, wie Bischof Christian den ersten Samen der christlichen Lehre im Kulmerlande ausgestreut, fügt er hinzu: **Hoc inimicus humani generis pacis aemulus non diu sustinens superseminavit zizaniam, excitavit enim persecutionem durissimam inter eos etc.** [1]). In dem Kampfe der Christen gegen die Heiden tritt nun natürlich in des Chronisten Ansicht ein Kampf des Princips des Guten mit dem Princip des Bösen auf und Gott und der Satan kommen in ihren Werken mit einander in Widerstreit; dieser strebt sein Reich durch die Preussen in der Vertheidigung und Bewahrung des Götzendienstes zu erhalten; jener sucht dieses Reich durch die Ritter und die Kreuzheere im Aufbau der christlichen Kirche zu stürzen und zu vernichten. Sehr bedeutungsvoll drückt dieses der Chronist also aus: **Postquam Deo propitio omnia praedicta castra essent ad laudem et gloriam Christi aedificata et vicinae gentes in circuitu durissimae cervicis colla fidei et fratribus submisissent — et**

1) P. II. c. 1.

Diener und Söhne, filii Belial[1]), die der böse Feind immer wieder für sein Reich gewinnt und immerdar treibt und drängt, vom Glauben Christi wieder abzufallen und Gottes Werk zu vernichten[2]).

Dieß ist die Ansicht Peters von Dusburg von der Geschichte des Ordens in Preussen, so weit er diese schreibt. Sie herrscht durch sein ganzes Werk und es ist schwerlich zu verkennen, daß sie seiner ganzen Darstellung eine gewisse Einheit, eine bestimmte innere Haltung und einen gewissen festen Zusammenhang giebt, denn es liegt offenbar seinem Werke die Idee unter: der Kampf des Deutschen Ordens mit dem Heidenthum in Preussen ist ein Kampf des guten und bösen Princips, ein Kampf Gottes mit dem Feinde des Lichtes und der Wahrheit.

Bei der Frage nun: Wollte Peter von Dusburg in seinem Werke auch immer und überall die Wahrheit sagen? ist es unzweifelhaft von Wichtigkeit, diese Ansicht und Tendenz des Chronisten genau zu kennen und richtig zu würdigen. Es ist nämlich wohl schwerlich zu verkennen, daß manches in der That und Wirklichkeit ganz anders war, als es in der Farbe der Ansicht des Chronisten erscheint. Wie Herzog Suantepolc ganz offenbar nicht der Mann war, wie ihn Dusburg schildert, und wie das alte Volk der Preussen in seinem Kampfe gegen den Orden ganz anders zu beurtheilen ist, als es des Chronisten Ansicht thut, so stand gewiß auch der Orden in seinem Handeln und Verfahren nicht überall in dem Lichte da, in welches die Chronik ihn stellt. Der Chronist hat sicherlich mit Absicht weder etwas verfälschen, noch irgendwie täuschen oder mit klarem Bewußtseyn unwahr seyn wollen; und dennoch ist er gewiß hie und da unwahr, verfälscht wirklich manches und täuscht sich und andere durch seine religiöse Ansicht von der Bedeutung des Kampfes, der in Preussen um den Glauben gekämpft wurde, obgleich ihm selbst in seiner Ansicht ohne Zweifel die reinste und höchste Wahrheit lag. Will man daher Dusburgs Chronik zur Ermittelung des reinen Thatbestandes einer gewissen Zeit mit Sicherheit benutzen, so ist immer sorgsam zu unterscheiden, was der Ansicht des Chronisten und seiner Zeit angehört und was dagegen reinfactisch als Geschichte bleibt. Aber es ist, wie jeder selbst sieht, in manchen Fällen keine leichte Aufgabe, die aufgetragene Farbe so gänzlich wieder wegzuwischen, daß das reine Bild wieder dasteht.

Scheidet man nun aber das Factische von dem, was die

1) P. III. c. 90.
2) P. III. c. 105.

bald auf Unrichtigkeiten in der Angabe und Folge der Ordensgebietiger [1]), bald auf falsche Zeitbestimmungen, bald auf Irrthümer anderer Art [2]), welche ihren Grund theils in Unkunde über die älteren Zeiten überhaupt, theils in Mißverständnissen des Chronisten [3]), theils im Mangel von Quellen oder wenigstens in der Unsicherheit dieser Quellen hatten. Dusburg hing in diesem früheren Theile der Geschichte des Ordens ganz allein von den Berichten ab, welche ihm andere mittheilten, denn wie schon erwähnt, stand ihm noch keine andere Landeschronik zur Hand, nach deren Angaben er sich hätte richten können. Urkunden hätten allerdings über Einzelnheiten näher belehrt; allein er benutzte solche, wie es scheint, nur in einzelnen Fällen [4]). Da demnach fast alles, was Dusburg über die früheren Zeiten des Ordens und des Landes schrieb, aus dem Gedächtnisse hervorgerufen oder aus mündlicher Ueberlieferung gesammelt werden mußte, so konnten Irrthümer und Unrichtigkeiten allerdings nicht fehlen. Aber auch hier muß man den Chronisten mit aller Sorgsamkeit benutzen, denn manches, was in Dusburgs Werk zuweilen nur als Sage und Mährchen ist angesehen worden, ist durch urkundliche Beweise als geschichtlich wahr befunden. Wir erwähnen als Beispiel unter andern nur der Erzählung vom Mädchenmord in der Landschaft Galindien [5]). Diese Irrthümer aber und Unrichtigkeiten verschwinden in der Chronik immer mehr, je näher Dusburg seiner Zeit rückt und je sicherer und zuverlässiger die Quellen wurden, aus denen er schöpfte; und in der Zeit, in welcher der Chronist als Augenzeuge schrieb, wird seine Zuverlässigkeit und Genauigkeit so groß, daß es fast schwer wird, eine Zahl oder einen Namen eines Komthurs oder eines gemeinen Ordensbruders aufzufinden, deren Richtigkeit durch urkundliche Beweise nicht darzuthun wäre. Wir haben in diesem Werke selbst aber von Dusburgs Uebereinstimmung theils mit anderen Quellen, theils vorzüglich mit urkundlichen Nachrichten schon so häufige Beispiele gegeben, daß es hier wohl überflüssig wäre, ihre Zahl noch zu vermehren. — Endlich darf fünftens, wenn über die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit unseres Chronisten geurtheilt werden soll, auch der ganze Geist und Character nicht unbeachtet bleiben, der durch sein Werk hindurchherrscht. Peter von Dusburg ist in seiner Erzählung so äußerst schlicht und einfach, so sehr entfernt von

1) z. B. P. III. c. 29.
2) z. B. P. I. c. 1.
3) z. B. P. III. c. 1. 5.
4) z. B. P. II. c. 5, zu Ende. P. III. c. 39.
5) P. III. c. 4. Vgl. Kotzebue B. I. S. 290.

bald auf Unrichtigkeiten in der Angabe und Folge der Ordensgebietiger [1]), bald auf falsche Zeitbestimmungen, bald auf Irrthümer anderer Art [2]), welche ihren Grund theils in Unkunde über die älteren Zeiten überhaupt, theils in Mißverständnissen des Chronisten [3]), theils im Mangel von Quellen oder wenigstens in der Unsicherheit dieser Quellen hatten. Dusburg hing in diesem früheren Theile der Geschichte des Ordens ganz allein von den Berichten ab, welche ihm andere mittheilten, denn wie schon erwähnt, stand ihm noch keine andere Landeschronik zur Hand, nach deren Angaben er sich hätte richten können. Urkunden hätten allerdings über Einzelnheiten näher belehrt; allein er benutzte solche, wie es scheint, nur in einzelnen Fällen [4]). Da demnach fast alles, was Dusburg über die früheren Zeiten des Ordens und des Landes schrieb, aus dem Gedächtnisse hervorgerufen oder aus mündlicher Ueberlieferung gesammelt werden mußte, so konnten Irrthümer und Unrichtigkeiten allerdings nicht fehlen. Aber auch hier muß man den Chronisten mit aller Sorgsamkeit benutzen, denn manches, was in Dusburgs Werk zuweilen nur als Sage und Mährchen ist angesehen worden, ist durch urkundliche Beweise als geschichtlich wahr befunden. Wir erwähnen als Beispiel unter andern nur der Erzählung vom Mädchenmord in der Landschaft Galindien [5]). Diese Irrthümer aber und Unrichtigkeiten verschwinden in der Chronik immer mehr, je näher Dusburg seiner Zeit rückt und je sicherer und zuverlässiger die Quellen wurden, aus denen er schöpfte; und in der Zeit, in welcher der Chronist als Augenzeuge schrieb, wird seine Zuverlässigkeit und Genauigkeit so groß, daß es fast schwer wird, eine Zahl oder einen Namen eines Komthurs oder eines gemeinen Ordensbruders aufzufinden, deren Richtigkeit durch urkundliche Beweise nicht darzuthun wäre. Wir haben in diesem Werke selbst aber von Dusburgs Uebereinstimmung theils mit anderen Quellen, theils vorzüglich mit urkundlichen Nachrichten schon so häufige Beispiele gegeben, daß es hier wohl überflüssig wäre, ihre Zahl noch zu vermehren. — Endlich darf fünftens, wenn über die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit unseres Chronisten geurtheilt werden soll, auch der ganze Geist und Character nicht unbeachtet bleiben, der durch sein Werk hindurchherrscht. Peter von Dusburg ist in seiner Erzählung so äußerst schlicht und einfach, so sehr entfernt von

1) Z. B. P. III. c. 29.
2) Z. B. P. I. c. 1.
3) Z. B. P. III. c. 1. 5.
4) Z. B. P. II. c. 5, zu Ende. P. III. c. 39.
5) P. III. c. 4. Vgl. Kotzebue B. I. S. 290.

„des Licht setzen will. Vielleicht ist selbst sein unzuverlässiges „Werk nur stückweis auf uns gekommen; wenigstens vermuthet „schon Lucas David, es sey vieles herausgenommen worden, was „man nicht bekannt haben wollen, „„damit ihre (der Ritter) „„rühmliche Thaten nicht sollten auf die Nachwelt kommen und „„ihre bösen Tücken offenbar werden[1]).""

Dieses Urtheil über Dusburgs Werth leitet uns auf die dritte der oben aufgestellten Fragen, nämlich auf die: Durfte der Chronist auch immer und überall so schreiben, wie er wollte und konnte? Es liegen allerdings der Beantwortung dieser Frage manche nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen, indem ihre gründliche Erörterung zunächst und am meisten von einer genauen Kenntniß aller Verhältnisse abhängen muß, unter denen Dusburg lebte und schrieb, und es ist erwähnt, wie äußerst wenig wir damit bekannt sind. Indessen möchte doch Folgendes darüber einiges Licht geben.

Peter von Dusburg übergab sein Werk nach dessen Beendigung dem Hochmeister Werner von Orseln, sey es, daß er dieses freiwillig, vielleicht aus Achtung und Liebe für seinen Meister that, oder daß er als Ordensbruder hiezu verpflichtet war, zumal da es die Geschichte des Ordens enthielt, an dessen Spitze Werner stand. Er unterwarf es, wie wir oben aus seinen eigenen Worten sahen, der Censur des Meisters. Was Werner aber in dieser Sache gethan, ob er selbst oder ob jemand von ihm beauftragt manches in der Chronik abgeändert, verbessert, weggeschnitten oder hinzugefügt habe, das alles ist uns eben so gänzlich unbekannt, als wir aufs bestimmteste wissen, daß es wenigstens späterhin nicht nöthig befunden ward, noch manches in dem Werke zu ändern, denn so viel steht fest, daß seit den Zeiten der nächsten Nachfolger Werners von Orseln, unter Luderus von Braunschweig und Dieterich von Altenburg keine wesentliche Veränderung im Inhalte der Chronik mehr vorgenommen worden ist. Dieses beweiset die damals veranstaltete Uebersetzung der Chronik Dusburgs vom Ordens-Kapellan Nicolaus Jeroschin, die uns über den Inhalt des Werkes um diese Zeit genaue Auskunft giebt. Die Möglichkeit also einer Veränderung des Inhaltes unter Werner von Orseln ist allerdings nicht abzustreiten; allein ein Beweis, daß wirklich eine Aenderung erfolgt sey, ist auf keine Weise zu führen. In den Verhältnissen der Zeit dieses Meisters läßt sich wohl schwerlich ein zureichender Grund zur Annahme bedeutender Veränderungen finden. Gesetzt aber, sie wären auch er-

1) Worte Kotzebue's B. II. S. 301.

„des Licht ſetzen will. Vielleicht iſt ſelbſt ſein unzuverläſſiges „Werk nur ſtückweis auf uns gekommen; wenigſtens vermuthet „ſchon Lucas David, es ſey vieles herausgenommen worden, was „man nicht bekannt haben wollen, „„damit ihre (der Ritter) „„rühmliche Thaten nicht ſollten auf die Nachwelt kommen und „„ihre böſen Tücken offenbar werden [1]).““

Dieſes Urtheil über Dusburgs Werth leitet uns auf die dritte der oben aufgeſtellten Fragen, nämlich auf die: Durfte der Chroniſt auch immer und überall ſo ſchreiben, wie er wollte und konnte? Es liegen allerdings der Beantwortung dieſer Frage manche nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen, indem ihre gründliche Erörterung zunächſt und am meiſten von einer genauen Kenntniß aller Verhältniſſe abhängen muß, unter denen Dusburg lebte und ſchrieb, und es iſt erwähnt, wie äußerſt wenig wir damit bekannt ſind. Indeſſen möchte doch Folgendes darüber einiges Licht geben.

Peter von Dusburg übergab ſein Werk nach deſſen Beendigung dem Hochmeiſter Werner von Orſeln, ſey es, daß er dieſes freiwillig, vielleicht aus Achtung und Liebe für ſeinen Meiſter that, oder daß er als Ordensbruder hiezu verpflichtet war, zumal da es die Geſchichte des Ordens enthielt, an deſſen Spitze Werner ſtand. Er unterwarf es, wie wir oben aus ſeinen eigenen Worten ſahen, der Cenſur des Meiſters. Was Werner aber in dieſer Sache gethan, ob er ſelbſt oder ob jemand von ihm beauftragt manches in der Chronik abgeändert, verbeſſert, weggeſchnitten oder hinzugefügt habe, das alles iſt uns eben ſo gänzlich unbekannt, als wir aufs beſtimmteſte wiſſen, daß es wenigſtens ſpäterhin nicht nöthig befunden ward, noch manches in dem Werke zu ändern, denn ſo viel ſteht feſt, daß ſeit den Zeiten der nächſten Nachfolger Werners von Orſeln, unter Luderus von Braunſchweig und Dieterich von Altenburg keine weſentliche Veränderung im Inhalte der Chronik mehr vorgenommen worden iſt. Dieſes beweiſet die damals veranſtaltete Ueberſetzung der Chronik Dusburgs vom Ordens-Kapellan Nicolaus Jeroſchin, die uns über den Inhalt des Werkes um dieſe Zeit genaue Auskunft giebt. Die Möglichkeit alſo einer Veränderung des Inhaltes unter Werner von Orſeln iſt allerdings nicht abzuſtreiten; allein ein Beweis, daß wirklich eine Aenderung erfolgt ſey, iſt auf keine Weiſe zu führen. In den Verhältniſſen der Zeit dieſes Meiſters läßt ſich wohl ſchwerlich ein zureichender Grund zur Annahme bedeutender Veränderungen finden. Geſetzt aber, ſie wären auch er-

1) Worte Kotzebue's B. II. S. 301.

Vermuthung über eine Verſtümmelung der Chronik Dusburgs auch nur mit einigem Ernſte faſſen und begründen können? Da wir die Chronik im Ganzen noch eben ſo haben, wie ſie Nicolaus Jeroſchin vor ſich hatte, ſo hätte ein Beweis oder ein Zeugniß geſtellt werden müſſen, daß etwa zwiſchen den Jahren 1326 bis 1341 eine Caſtrirung derſelben vorgenommen worden ſey. Aber wo iſt ein ſolches Zeugniß aufzufinden[1])?

Wenn wir nun alſo Dusburgs Chronik als ſo aus ſeiner Feder gefloſſen annehmen müſſen, wie wir ſie jetzt haben: war dann der Chroniſt wirklich ein ſo lobfeiler Menſch, daß er den Schimpftitel eines „faden Ordensſchmeichlers" verdient? — Wir wollen nicht abläugnen, daß der Chroniſt vieles verſchweigt, was er hätte ſagen können, daß er wohl manches in den Verhältniſſen und Ereigniſſen ſeines Ordens zu günſtig ſtellt und daß hie und da die Farben zu licht und zu freundlich ſeyn mögen. Er ſagt ja ſelbſt: er wolle erzählen bella, quae per Vos et antecessores Ordinis nostri fratres *victoriose* gesta sunt. Er ſchrieb ja immer als Ordensbruder, durch ſein ganzes Werk hindurch begeiſtert von ſeiner Anſicht, daß Gottes mächtige Hand die Ordensbrüder beſonders auserkoren habe zur Vollendung ſeines großen Werkes in Preuſſen; und ſchon in dieſer Anſicht lag etwas Verführeriſches, was den Chroniſten ſchwerlich auf der ſchnurgeraden Bahn gehen ließ, denn offenbar warf ſie an ſich ſchon auf manches Einzelne eine Farbe, die ſicherlich die wahre Reinheit der Sache nicht immer klar erkennen ließ. Wenn Dusburg im Prologus ſagt: Signa et mirabilia fecit apud me Deus excelsus; placuit ergo mihi praedicare signa eius, quia magna sunt et mirabilia eius, quia fortia. (Dan. III.) Competunt tamen haec verba autori huius libri, qui in persona sacrae congregationis fratrum Hospitalis S. Mariae domus Theutonicorum in Hierusalem, postquam vidit et audivit magna signa et tam mirabilia facta insolita et a seculo in-

1) Wahrſcheinlich hatte Lucas David ſeine Vermuthung auch nur aus Simon Grunau genommen, denn auch *Leo* Histor. Ord. Teut. p. 141 ſchreibt von Dusburgs Chronik: Is liber in compendium contractus, scribitur corruptus, cum multa inde sublata fuerint, quae contra Ordinem erant, multa etiam referantur, quae aliter se habuisse constabat, *Grunavio autore*. Gleich im Eingange ſeiner Chronik ſagt Simon Grunau von Dusburgs Chronik: „Aus dieſem Buch iſt genommen des Ordens Register, welches man hat in der Kanzeley bey dem Hohmeiſter, Sunder die dies Register haben laſſen aufſchreiben, es gar nach ihrem Sinn haben laſſen ſetzen und viel historien aus haben gelaſſen, die ſie anfochten und viel laſſen ſetzen, die ich anderswo nicht gefunden habe, die ich darum habe laſſen anſtehen."

Als Resultat von dem allen könnte also Folgendes gelten: Dusburg spricht überall als Ordensbruder und hie und da, befangen in seiner Ansicht, offenbar zu günstig von seinem Orden und dessen Bestrebungen; Vorliebe und Vorurtheil verleiten ihn, Einzelnheiten in einem zu glänzenden Lichte zu sehen und manches im Schatten unbeachtet stehen zu lassen. Es geht ihm mit seinem Orden, wie manchem Historiker mit seinem Vaterlande und seinem Vaterländchen. Man trifft bei ihm auf Irrthümer und Unrichtigkeiten und im Ganzen ist Trockenheit, Einseitigkeit, Gedankenarmuth und Mangel an allem pragmatischen Zusammenhang der Character seiner Chronik. Bei dem allen aber kann man ihn schwerlich offenbarer Entstellung der Thatsachen, absichtlicher Unterdrückung der Wahrheit oder lügnerischer Schmeichelei beschuldigen. Er ist und bleibt bei allen seinen Mängeln und Gebrechen die schätzbarste Quelle der Ordensgeschichte Preussens in älterer Zeit.

Zum Schlusse dieser Abhandlung bleiben uns noch zwei Bemerkungen übrig. Die eine betrifft die synchronistischen Zugaben, welche Dusburg seiner Ordensgeschichte hie und da hinzufügt. *De Wal* [1]) hat sie ihm abgestritten, indem er sagt: **Personne ne croira que ces additions soient de Dusbourg; car on ne voit pas pourquoi il ne les eût pas insérées dans le corps de l'ouvrage même, et sur-tout ce qui regarde la succession des Grands-Maîtres, qui n'étoit rien moins qu'étrangère à son objet. On peut même assurer que ces additions sont postérieures au continuateur de Dusbourg, qui vivoit en 1433, puisqu'on en trouve de semblables à plusieurs chapitres de son supplément, et l'on ne se persuadera pas aisément, que l'anonyme ait voulu imiter si servilement son modèle.** Späterhin ermäßigte *De Wal* diese Behauptung, indem er nach einer gründlicheren Untersuchung sagt [2]): **La quatrieme partie, ou les synchronismes prises en général, est evidement de Dusbourg, il l'a attesté lui-même en marquant la division de son ouvrage: mais il ne paroît pas moins certain, que ce qui y est rapporté des Grands-Maîtres, que nous venons de nommer, n'est pas de lui, et qu'il y a été ajouté postérieurement, par une main étrangère.** Allein auch diese Behauptung ist unrichtig; denn wenn gleich Dusburg sagt: Quarto ponam in margine ***Pontifices summos*** **et** ***Imperatores***, **qui a tempore institutionis huius Ordinis regnaverunt et notabilia quaedam facta, quae ipsorum tem-**

1) Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 252—253.
2) Recherches sur l'ancienne constitution de l'O. T. T. II. p. 305.